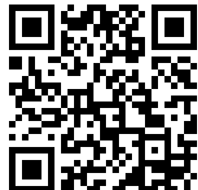





VET TES TAM EN
NOV TAM TVM
Dei Sub Numine Viget

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

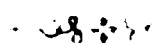
UNTER MITWIRKUNG VON

TH. SICKEL, M. THAUSING UND H. R. v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

V. BAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1884.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

[redacted]

Inhalt des V. Bandes.

Seite

Kleine Mittheilungen:

Literatur:

Ueber

bairische Traditionsbücher und Traditionen.

Von

Oswald Redlich.

Die folgenden Studien über bairische Traditionsbücher und Traditionen im allgemeinen sind nach und nach aus Vorarbeiten zu einer Edition der Brixner Traditionen herausgewachsen. Ich sah mich bei der Bearbeitung der Brixner Traditionscodices vor allem auf die Frage hingedrängt, wie sind denn eigentlich diese Bücher zu Stande gekommen, haben wir, um die beiden Endpuncte herauszugreifen, unmittelbare, gleichzeitige Aufzeichnungen in ihnen zu erblicken, oder sind es spätere Abschriften von uns verlorenen Vorlagen, und wie waren dann diese Vorlagen selber beschaffen? Damit handelte es sich aber bereits um das ganze Wesen des grössten und bedeutendsten Theiles damaliger Privaturkunden. Und da glaubte ich mich nicht auf eine einzelne Urkundengruppe beschränken zu sollen, sondern wollte durch Heranziehung eines umfassenderen Materiales aus dem ganzen bairischen Urkundengebiete eine Erkenntniss vom allgemeinen Entwicklungsgange des Privaturkundenwesens zu gewinnen suchen. Denn nur durch Schaffung einer breiteren Grundlage schien es gelingen zu können, sowol über das, was aus der einzelnen Traditionsgruppe sich ergab, hinauszukommen, wie auch wieder für die Beurtheilung des einzelnen vor Fehlschlüssen bewahrt zu bleiben, die so leicht entstehen, wenn man von dem Einfluss der allgemeinen Entwicklungsfactoren und der gleichgearteten, nebenherlaufenden Erscheinungen gänzlich absieht. Da es mir dann vergönnt war, eine bedeutende Anzahl von Traditionscodices selbst untersuchen zu können, so war damit auch eine genügende handschriftliche Grundlange gegeben, welche bei der Mangelhaftigkeit älterer und auch neuerer Editionen solcher Traditionsgruppen geradezu nothwendig war. So erweiterte sich bald die Aufgabe noch mehr: die Brixner Traditionen, die anfangs den Mittelpunct gebildet, traten

mehr und mehr zurück, die bairischen Traditionsbücher und Traditionen überhaupt wurden Gegenstand der Untersuchung. Auch die benachbarten Gebiete mussten wenigstens gestreift werden, um Vergleichungspuncte zu gewinnen.

Die Zeit von der zweiten Hälfte des 9. bis zum 13. Jahrhundert kam vorzüglich in Betracht, das 10., 11. und 12. Jahrhundert ist ja für das bairische Urkundenwesen die Zeit der Traditionsbücher. Nun hatte Ficker in seinen bahnbrechenden Beiträgen zur Urkundenlehre bereits die leitenden Gesichtspuncte aufgestellt, welche für die Entwicklung des deutschen Privaturkundenwesens von massgebendem Einfluss gewesen sind: das Verschwinden der Urkundenfertigung und das wachsende Ansehen des Zeugenbeweises ungefähr vom 10. Jahrhundert an, die damit zusammenhängende Fertigung von unbeglaubigten Acten und Anlage von Traditionsbüchern, die wichtige Scheidung von Act und Urkunde, endlich die allmälige Wiederaufnahme der förmlichen Urkunde, vorzüglich bewirkt durch die immer allgemeinere Anwendung des Siegels. Es bedurfte da wesentlich nur eine nähere Ausführung der von Ficker im allgemeinen dargelegten Entwicklung. Dann aber galt es, mit diesen Ergebnissen die Resultate eines Werkes in organische Verbindung zu bringen, das zunächst für die ältere Zeit deutschen Privaturkundenwesens von hervorragender Bedeutung geworden, Brunners Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. Denn die Trennung von Carta und Notitia hat nicht bloss Werth für die Zeit bis ungefähr zur Mitte des 9. Jahrhunderts, aus deren Urkundenwesen sie Brunner entwickelte, sondern ist ein Gedanke, dessen Tragweite und fruchtbringende Wirkung sich auf Urkunden und Urkundenwesen überhaupt und überall erstreckt. Diese Scheidung gieng aus von der rechtlichen Seite, aber nothwendig muss das Wesen der Carta, wie der Notitia auch seinen formellen Ausdruck finden, die Scheidung hat auch diplomatische Bedeutung. Fickers Trennung von Act und Urkunde war bedingt zunächst durch die diplomatische Seite und führte durch sie zu den Consequenzen für die Rechtsgeschichte der Urkunde, des Urkunden- und Zeugenbeweises. Die beiderseitigen Resultate widersprechen sich nicht, sie bedurften im Gegentheil nur der Verknüpfung, um eine folgerichtige, einheitliche Entwicklung klar erkennen zu lassen. Endlich kam noch eine erst vor kurzem in die Urkundenlehre eingeführte Ansicht in Betracht, Buchwalds Lehre von der bekannten und unbekannten Hand. Mir scheint, dass diese klargedachte Theilung in die zwei grossen Gebiete volle Berechtigung besitze. Und wie schon Buchwald selbst vielfach an Brunner angeknüpft, so werden auch wir sehen, wie Herrschaft

der Notitia und Princip der unbekannten Hand neben einander hergehen, aus einander folgen. Die neu aufgestellte Terminologie, Original für das Gebiet der bekannten, Authenticum für das der unbekannten Hand wird angenommen werden können, wenn auch das Wort Authenticum keineswegs so angenehm zu gebrauchen und besonders nicht so verbindungsfähig ist, wie Original.

Natürlich ist damit nur ein Beitrag zur Erkenntniss bairischen und deutschen Privaturkundenwesens im früheren Mittelalter gegeben. Das Hauptgewicht lag bei der Arbeit doch immer bloss auf den eigentlichen Traditionen und den Traditionsbüchern, und auch da wird noch manches nachzutragen sein. Auf Baiern — dies selbstverständlich im Sinne des bairischen Stamm- und Rechtsgebietes genommen — mich zu beschränken, nöthigte die Rücksicht auf den noch viel gewaltigeren Stoff, der bei nur einigermassen eingehender Heranziehung des übrigen Materials erwachsen wäre und einen auch nur vorläufigen Abschluss der Arbeit noch viel weiter hinaus verzögert hätte. Auch ist ja das bairische Urkundengebiet doch ein so geschlossenes, dass man es ohne grosse Nachtheile für sich allein untersuchen konnte.

I.

Die festen Puncte, um die sich im früheren Mittelalter das deutsche Urkundenwesen bildete und gruppirte, sind naturgemäss ausser dem Königshofe die Bischofssitze und Klöster gewesen. Einmal überhaupt als die Hauptstätten der spärlichen Cultur, die immer auch wenigstens einige Ausbildung schriftlich formellen Rechtsverkehres mit sich bringt; dann weil hier wol weitaus am häufigsten Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden und weil gerade für Rechtsgeschäfte mit Kirchen durch die Autorität des bairischen und alamannischen Volksgesetzes die Form der Urkunde gefordert war. Aus den Urkundensammlungen der Stifter und Klöster allein ist es heute möglich, in das private Urkundenwesen der früheren mittelalterlichen Jahrhunderte in Deutschland einen Einblick zu gewinnen; weltliche Gewalten kommen kaum in Betracht. Die bairischen Bischofssitze sind es denn auch, die uns die ältesten bairische Urkundengruppen überlieferten. Weniger die Klöster: nur von Mondsee und S. Emmeram sind bedeutendere Urkundenvorräthe aus dem 8. und 9. Jahrhundert erhalten, von Benedictbeuern, Tegernsee, Wessobrunn, Scheftlarn und andern uralten Stiftungen kamen nur vereinzelte Urkunden aus ihrer ältesten Zeit auf uns. Bei der Mehrzahl von ihnen hat die böse Ungarnnoth des 10. Jahrhunderts mit der Blüte des Klosters wol auch deren Zeugnisse vernichtet. Und wo uns dieselben überhaupt erhalten sind, da haben wir es wol

einem Umstande hauptsächlich zu verdanken, der für Baiern charakteristischen Erscheinung der Traditionsbücher. Es ist gewiss kein besonderer Grund dafür zu suchen, dass man anderwärts es weniger im Brauche hatte, die zahlreich anwachsenden Einzelurkunden zu sammeln, in ein Buch abzuschreiben und gar schliesslich dieses Buch selbst in gewissem Sinne unmittelbar als fortlaufende Urkunde weiterzuführen. Aber Thatsache ist, dass nirgends wie auf bairischem Gebiete der Gebrauch der Codices traditionum, commutationum, censualium so allgemein und bedeutungsvoll für die ganze Gestaltung des Urkundenwesens geworden ist.

Noch keine eigentlichen Traditionsbücher, aber eine interessante Vorstufe derselben und die ältesten, überaus wichtigen Denkmäler dieser Art sind der Indiculus Arnonis und die Breves Notitiae aus Salzburg. Den Indiculus liess Bischof Arno von Salzburg auf Veranlassung Karls d. Gr. im Jahre 788 zusammenstellen. Er berichtet in historischer Folge von den aus herzoglich bairischem Gute an die Kirche von Salzburg und an das Nonnenkloster gemachten Schenkungen, von den Pfarrstiftungen und den zu Salzburg gehörigen Pfarreien, nach Gauen geordnet, und über die Gründung der Cella s. Maximiliani. Er schliesst: Notitiam vero istam ego Arn . . a viris valde senibus et veracibus diligentissime exquisivi, a monachis et laicis, et conscribere ad memoriam feci; es folgen die Namen dieser Männer, dann: et ego Benedictus diaconus hanc notitiam dictavi et conscribere iussi. Wie sich das Werk selbst benennt, ist es nichts anderes, als eine grosse Notitia. Nach den Aussagen von Gewährsmännern, auf Grund der Schenkungsurkunden — denn dass diese als Vorlage benützt wurden, ist nicht bloss an sich fast selbstverständlich, sondern leuchtet auch aus verschiedenen ganz und gar urkundlichen Wendungen hervor — wurde vom Destinatär die Notitia dessen, was er unter einem bestimmten Rechtstitel besass, zusammengestellt und das Ganze durch geeignete Zeugen zum Beweismittel geschaffen, um noch der königlichen Bestätigung theilhaftig werden zu können.

Viel näher einem eigentlichen Traditionsbuche stehen die Breves Notitiae, wol bald nach dem Indiculus entstanden. Will dieser eine den Kirchenbesitz bestimmter Art zusammenfassende und beglaubigende Urkunde sein, so sind die Breves Notitiae, wie sie selbst sich betiteln, eine Sammlung von Notitiae, die einfach eine Uebersicht des gesammten Besitzes der Kirche bieten soll; ihnen fehlt am Schlusse die Anführung der Zeugenschaft. Sie folgen in ihrem ersten Theile im ganzen der Anordnung des Indiculus, fügen aber dann unter dem passenden Titel Nomina et praedia fidelium virorum et nobilium et

mediocrium die grosse Masse der anderweitigen Erwerbungen hinzu. Es sind knappe, meist nur Schenker und Object bezeichnende Auszüge aus den jedenfalls vorgelegenen Schenkungsurkunden [1]). Die Anordnung ist nach localen Gesichtspuncten getroffen.

Handelte es sich nur darum, eine einfache Aufzählung und Uebersicht des ganzen Besitzstandes anzulegen, so konnte das in Salzburg gewählte Vorgehen vollständig genügen. Allein es machten sich unabweisbar weitergehende Bedürfnisse geltend. Wir müssen das bairische Privaturkundenwesen dieser Zeit kennzeichnen und wir werden dann einsehen, wie sich aus demselben folgerichtig der Gedanke der Traditionsbücher entwickeln konnte und musste.

Im 8. und 9. Jahrhundert herrschte im bairischen Rechtsgebiete die Urkunde und zwar ganz überwiegend in Form der dispositiven Beweisurkunde, der Carta. Brunner hat sie eingehend charakterisirt [2]). Sie ist die Urkunde, durch deren Begebung das Rechtsgeschäft vollzogen, das Rechtsverhältniss geschaffen wird, und sie beweist dieses zugleich. Aber was steht ihr für den Fall, dass sie angefochten wird, zu Gebote, um ihre Wahrhaftigkeit zu beweisen? Der Schriftbeweis? Die Rechtsanschauung forderte ihn nicht und konnte ihn nicht fordern. Denn thatsächlich liegt das Privaturkundenwesen noch im Bereiche der unbekannten Hand. Ist doch vor allem die Herstellung der Urkunde durchaus Sache des Empfängers, wie dies die gerade für Baiern typische Formel scripsiussus a domno episcopo (abbate) charakteristisch zum Ausdruck bringt. Der Schreiber des Empfängers schrieb auch die Signa des Ausstellers und der Zeugen, solange und soweit überhaupt die Anführung eines Signum sich hielt; naturgemäss liess man es bald weg, denn „die Giltigkeit des Rechtsgeschäftes und die Beweiskraft der Urkunde war im allgemeinen unabhängig von den eigenhändigen Unterschriften oder Handzeichen der Zeugen“ [3]), die Firmatio durch Handauflegung genügte. Aber die Beweiskraft ist auch unabhängig vom Schreiber selbst, ganz abgesehen davon, dass er der Schreiber des Empfängers ist. Wie es zahlreiche fränkische Urkunden gibt, die weder Unterschrift, noch überhaupt den Namen des Schreibers enthalten, so ist in den Freisinger und Regensburger Urkunden von der Mitte des 9.

---

[1]) Für den ersten Theil bemerkt bereits der Herausgeber Keinz, Ind. Arnonis und Breves Notitiae 56, dass die Stelle S. 32 über das Jagd- und Fischereigebiet der Salzburger Kirche zweifellos aus der Schenkungsurkunde abgeschrieben ist S. 46 heisst es gelegentlich eines Tausches: quod concambium inter caeteras cartas continetur. [2]) Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde 1, 248 ff. [3]) Brunner 280.

Jahrhunderts an nur ganz ausnahmsweise der Name eines Schreibers zu finden, und alles ist gewiss nicht Schuld der Zusammensteller der Traditionsbücher. Ja es lässt sich nachweisen, dass der Schreiber, der sich nennt, die Urkunde gar nicht einmal geschrieben hat, allerdings an alamannischen Urkunden, nämlich denen von S. Gallen, aber die Analogie wird hier vollauf berechtigt sein [1]). So steht denn schliesslich auch die fränkische, alamannische und bairische Carta auf dem Standpuncte, den Brunner als den der angelsächsischen Carta gekennzeichnet hat, „sie ist eine dispositive Urkunde ohne handschriftlichen Beweiswerth des Textes", „wurde die Wahrheit des Urkundeninhalts in Frage gestellt, so wurde sie nicht durch den Schreiber, sondern nur durch die Zeugen erhärtet" [2]).

Die ganze Beweiskraft der Carta beruhte somit auf den Zeugen, ebenso wie die der Notitia, der schlichten Beweisurkunde, die, in soweit unter denselben Bedingungen entstehend, in dieser Beziehung auch gleichwerthig mit der Carta war. In jedem Falle musste es dem Destinatär im Falle der Anfechtung auf die Beibringung der Zeugen ankommen, er musste also vorsorgen, dass er für einen solchen Fall dieselben wisse und natürlich auch wisse, was sie zu bezeugen hatten. Und da griff nun noch ein rein äusserliches Moment ein. Die Zahl der Einzelurkunden, welche die Erwerbstitel repräsentirten, wuchs immer mehr uud mehr an, in Freising waren es bis gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts die stattliche Zahl von ungefähr 700 Stücken geworden. Schon der Bequemlichkeit halber musste die Sammlung einer solchen Masse von einzelnen Urkunden in ein Buch sehr vortheilhaft erscheinen. Dazu kamen noch gewichtigere Gründe: viele dieser Urkunden giengen durch Zufall oder Sorglosigkeit verloren, andere wurden mit vorbedachter Bosheit entwendet, um der Kirche Nachtheil zu bereiten. Dies alles, berichtet der ehrwürdige Cozroh in der Vorrede zu seinem verdienstlichen Werke, der Sammlung der

---

[1]) Diese Thatsache ergibt sich unwiderleglich aus dem reichen Vergleichsmaterial, das mein verewigter Lehrer Stumpf-Brentano kurz vor seinem Tode in S. Gallen selbst gesammelt hat und das ich durch gütige Vermittlung Hofr. Fickers für meine Zwecke benützen konnte. So sind UB. von S. Gallen 1, n. 41 a. 764 (Schreiber Elis) und n. 50 a. 766 (Schr. Ato) von gleicher Hand geschrieben, ebenso n. 119 a. 788 (Schr. Mejo) und n. 123 a. 789 (Schr. Herimarus), n. 220 a. 816 (Schr. Bernwicus) und n. 334 a. 830 (Schr. Cozpert). Andererseits zeigen z. B. n. 57 a. 770 und n. 63 a. 772, die beide von Waldo geschrieben sein sollen, ganz entschieden verschiedene Hände. — Für meine Absicht konnte ich nur einiges herausgreifen, aber es wäre mit Wartmann (UB. von S. Gallen 3, Vorw. V, Anm. 2) zu wünschen, dass dieses werthvolle Material recht bald die gewiss lohnende Bearbeitung fände. [2]) Brunner 161, 162.

Freisinger Traditionen, bewog den Bischof Hitto, quicquid singulis cartis exaratum certisque testimoniis confirmatum invenit, uno volumine rationabiliter includere.., ut eo facilius se legentium optutibus panderent, quo etiam rationabilius ordinantur [1]). Eben dieselben Gründe mussten denn auch anderwärts massgebend sein und so ist es gewiss kein Zufall, dass wir gerade um die Mitte des 9. Jahrhunderts an verschiedenen Puncten in Baiern die ersten eigentlichen Traditionsbücher entstehen sehen.

Die älteste und bedeutendste Sammlung von Traditionen ist der eben erwähnte Codex traditionum von Freising, auf Veranlassung Bischof Hittos (811—835) durch den Diacon Cozroh begonnen und unter Bischof Erchanbert (836—854) von ihm (bis 848) und von andern so ziemlich gleichzeitig fortgesetzt [2]). Die Sammlung ist nach Bischöfen, doch im einzelnen keineswegs chronologisch geordnet. Es ist in Wahrheit ein Codex traditionum, denn bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts war die einfache Schenkung die beinahe ausschliessliche Form der Rechtsgeschäfte. Die singulae cartae, von denen die Einleitung spricht, sind im ganzen getreulich und ohne willkürliche Auslassungen oder Zusammenziehungen abgeschrieben. Es ist ein Copialbuch für die Privaturkunden des Bisthums, insoferne dieselben eben darin copirt und gesammelt wurden; es geht aber doch auch über das Wesen des reinen Copialbuches hinaus, indem zugleich die ausgesprochene Absicht vorlag, durch die Sammlung der Erwerbstitel in ein Buch deren Erhaltung und stete Bereitschaft zu rechtlichen Zwecken zu ermöglichen.

Wenig später treffen wir auch anderwärts auf die ersten Anlagen von Traditionsbüchern. Nach der Mitte des 9. Jahrhunderts [3]) veranstaltete man im alten Kloster Mondsee eine systematische Sammlung des bisher aufgehäuften Urkundenvorrathes. Auch ohne einleitende Worte erkennt man aus der ganzen Anlage des Codex den vorwiegend practischen Zweck: man ordnete die Erwerbungen nach

[1]) Meichelbeck, Hist. Frising. I 1, 116. [2]) Cod. München Reichsarch. Freising 3a, alt 187. Er schliesst mit Erchanbert ab; was auf den letzten Blättern noch enthalten ist, sind gelegentliche Eintragungen späterer Zeit, zu denen sich gerade bequemer Raum bot. Zu Erchanberts Traditionen gehört übrigens noch der jetzige älteste Theil des Codex commutationum (3b, alt 188), fol. 190—197, von derselben Hand geschrieben, die im Codex Cozrohs auf fol. 386—392 Traditionen Erchanberts aus den Jahren 841—848 eingetragen hat. [3]) Die Zeitbestimmung auf die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts in der Vorrede zur Edition im Oberösterr. UB. 1 ist nach dem ganzen Schriftcharakter des Codex (Wien Staatsarch. Cod. 179) jedenfalls zu spät gegriffen.

ihrer Lage, nach Gauen, ähnlich, nur hier noch schärfer, als wie wir es bereits bei den Breves Notitiae von Salzburg beobachtet. Man stellte jeder Abtheilung ein kurzes Verzeichniss der Orte, welche darin erscheinen, voran und stellte auch innerhalb der einzelnen Gaugruppe die Urkunden wieder nach dem örtlichen Gesichtspuncte zusammen, ohne Rücksicht auf chronologische Ordnung. Eines aber ist hier auffallend, die consequente Auslassung der Zeugennamen, für die meist nur ein vages testes multi entschädigen soll. Wenn wir früher die Bedeutsamkeit der Zeugen als einen wichtigen Grund für das Aufkommen der Traditionsbücher erklärten, so wird das vereinzelte, gegentheilige Beispiel von Mondsee dies nicht umstossen, sondern nur zeigen, wie in einem besonderen Falle das vorzüglich auf den practischen Zweck leichter Uebersicht gerichtete Augenmerk und die Bequemlichkeit der Abschreiber den Sieg davon trugen.

Die gleiche Anordnung nach Gauen, nicht aber die Vernachlässigung der Zeugen findet sich in Passau, wo ebenfalls in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts noch die erste Anlage eines Traditionsbuches mit den Schenkungen im Rotachgau begonnen ward [1]). Die Fortsetzung scheint erst dem Anfang des 10. Jahrhunderts anzugehören und ward im Sinne der früheren Anlage weitergeführt, indem ein Schreiber den Rotachgau vollendete, ein anderer wol gleichzeitig den Traungau, ein dritter und vierter den Mattiggau bearbeitete. Die Abschriften der Urkunden, fast ausnahmslos Cartae, sind vielfach fehlerhaft [2]), doch vollständig.

Die vierte Gruppe alter Traditionen, gesammelt in einem Codex, hat endlich das Passau benachbarte Regensburg aufzuweisen. Schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts muss auch in Regensburg, in S. Emmeram, eine grössere Sammlung der bis dahin geschehenen Rechtsgeschäfte angelegt worden sein. Ein Bruchstück dieses ältesten Codex findet sich in dem viel späteren Codex traditionum von S. Emmeram (München Reichsarch. S. Emmeram 5 ½) als fol. 9—14 noch erhalten. Von einer Hand der Mitte sec. 9 geschrieben, bietet uns dieses Fragment die ältesten aus Regensburg überlieferten Traditionsurkunden [3]). Vieles mag verloren sein. Denn der zweite Sammler, dessen Werk uns vollständig erhalten ist, der Diacon Anamot, hat die in der ersten Sammluug enthaltenen Stücke nicht noch einmal abgeschrieben, er

[1]) Der Codex trad. Patav. antiquissimus der M. Boica, München Reichsarch. Passau I. [2]) Bereits Brunner 257 Anm. 6 bemerkt die Corruptel pauperes traditi statt per aures tracti. Mehrmals kommt dann auch vor: scripsi ego contra hanc cartam statt si quis ergo hanc cartam. [3]) Es sind die bei Pez Thesaurus anecd. I 3, 81—87 gedruckten Stücke, deren jüngste von 814 und 822 datiren.

stellte offenbar das zusammen, was sich seitdem neu aufgehäuft hatte. Um 890 begann er sein Werk, das er dem Bischof Aspert von Regensburg (891—893) widmete. Plurimas quippe scedas, so charakterisirt er in der Vorrede seine Arbeit [1]), traditionum atque concambiorum nec non et commarcarum colligens in unum collectarioli huius opusculum complexui atque conclusi, auf dass sie leichter, wenn man sie brauchte, gefunden würden. Er schied seine Sammlung in zwei Bücher, ohne dass ein Eintheilungsgrund sichtbar wäre, ohne dass er auch innerhalb der Bücher eine bestimmte Ordnung gewahrt hätte.

Die betrachteten Traditionsbücher des 9. Jahrhunderts sind alle in gewissem Sinne Copialbücher für Privaturkunden. Ihre Vorlagen waren die Schenkungs- und Tauschurkunden, mittelst derer die Rechtsgeschäfte geschlossen worden waren; denn, wie schon früher betont, herrscht in weitaus überwiegender Zahl die dispositive Beweisurkunde, die Carta. Die Urkunden wurden in einem Buche gesammelt abgeschrieben, um bequemer zur Hand zu sein, leichter gefunden zu werden und bei dem so häufig eintretendem Verlust der Urkunde selbst doch deren Inhalt und die zum Rechtsgang nöthigen Zeugen zu bewahren. Traditionsbuch und Urkunde stehen sich als etwas getrenntes, selbständiges, als Authenticum und Copie gegenüber.

II.

Mit den nächsten Gruppen von Traditionsbüchern im 10. Jahrhundert tritt uns ein überraschend anderes Bild entgegen. Seien sie nun neu angelegt, oder eine nach längerer Unterbrechung wieder aufgenommene Fortsetzung älterer Anlagen, sie alle repräsentiren uns nunmehr eine Sammlung von Notitiae und nicht mehr von Cartae, ja noch im 10. Jahrhundert begegnet die weitere Wandlung, dass das Traditionsbuch selbst zu einer fortgesetzten Notitia, zum Protokolle wird.

Der Uebergang erscheint so plötzlich, weil nach den ältesten Sammlungen von Traditionen, die, wie wir sahen, um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstanden, meist Jahrzehnte bis zu einer zweiten Sammlung vergehen und wir nun in dieser, allerdings in unerwartetem Gegensatz zur ersten, ein so ganz anderes Stadium des Urkundenwesens scheinbar unvermittelt vor uns sehen. So ist es in Regensburg der Fall, wo erst neunzig oder hun- Jahre nach dem Werke Anamots, am Ende des 10. Jahrhunderts wieder an die Anlage eines Traditionsbuches gedacht worden ist. Aehnlich in Passau und Mondsee. In Salzburg tritt uns die mit

[1]) Pez I 3, 199.

Erzbischof Odalbert (923 – 935) beginnende Reihe der erzbischöflichen Traditionscodices gleich schon entschieden als eine Sammlung von Notitiae entgegen. Dasselbe ist bei dem Brixner Codex, der zu Ende des Jahrhunderts begonnen ward, der Fall.

Allein der Uebergang war in Wirklichkeit kein plötzlicher und sprunghafter, sondern wie bei allen Dingen dieser Art ein allmäliger und folgerichtiger. Es ist interessant, dies des näheren zu verfolgen und es ist überhaupt wichtig, die Thatsache dieses Wechsels constatiren zu können, den Uebergang von der Herrschaft der Carta im 8. und 9. Jahrhundert zur Herrschaft der Notitia, die so recht eigentlich die Signatur des südostdeutschen Privaturkundenwesens vom 10. bis zum 13. Jahrhundert bildet. Die Traditionsbücher repräsentiren uns die Hauptmasse dieses urkundlichen Vorrathes, sie selbst sind ein Stück des Urkundenwesens. Nur von diesem Gesichtspuncte aus kann die ihre eigentliche Bedeutung richtig erfasst, nur so die Art ihrer Behandlung und Benützung richtig erkannt und geübt werden. Eingehende Untersuchung der Codices selbst ist übrigens die unbedingt nothwendige Grundlage. Die älteren und leider auch viele neuere Editionen lassen in dieser Beziehung fast alles zu wünschen übrig. Doch hat Fickers anregendes Werk auch hier bereits seine Früchte getragen. Die Herausgeber der „Drei bayerischen Traditionsbücher“, dann noch intensiver Hauthaler und Richter für die Salzburger Traditionen und Baumann für die Urkunden von Allerheiligen haben Fickers Erörterungen und Resultate berücksichtigt. Konnte ich nun von der grossen Menge der anderen Codices, denen noch keine solche Bearbeitung zu Theil geworden, auch nur die Hälfte und diese nicht erschöpfend untersuchen, so hoffe ich doch ein genügendes Material gewonnen zu haben, um die Entwicklung der Traditionsbücher und des damit zusammenhängenden Urkundenwesens im ganzen richtig darstellen zu können. Nur die Brixner Traditionsbücher und Traditionen, von denen ich ausgieng, waren zum Zwecke der Edition der eingehendsten Bearbeitung unterzogen worden und ich werde diejenigen Ergebnisse, welche allgemeinere Wichtigkeit und weiteres Interesse gewähren, an geeigneter Stelle bereits in dieser Abhandlung des näheren ausführen.

Wir haben vorhin entwickelt, dass die Carta als Beweisurkunde vollständig gleichwerthig mit der Notitia war, dass beider Beweiskraft einzig auf den Zeugen beruhte, dass sie beide demnach im Falle der Anfechtung nur als Mittel zum Zeugenbeweis dienen konnten. Was vermochte also die Carta, die dispositive Urkunde, noch besonders vortheilhaftes zu bieten? Der Gedanke der Vollziehung von Rechts-

geschäften durch die Urkunde und der damit verbundene Vorzug des selbständigen Urkundenbeweises, durch römischrechtlichen Einfluss in die Volksrechte gelangt, war durch die factischen Culturverhältnisse der deutschen Stämme illusorisch gemacht, er war ihnen noch unverständlich und darum mit begreiflichem Misstrauen betrachtet. Das Volk konnte nicht schreiben und konnte nicht lateinisch. Wie vermochte sich da ein Verfahren auf die Dauer zu halten, das eigentlich doch auf der Handschrift basirte und das stets in einer ihm fremden Sprache vollzogen ward? Ein Verfahren, bei dem der Empfänger, derjenige, der das Interesse daran hatte, die vollziehende, beweisende Urkunde fertigte, und durch den Schreiber des Empfängers auch die Namen des Ausstellers und der Zeugen darunter geschrieben wurden. Die durch fremden, romanischen Einfluss eingedrungene Rechtseinrichtung musste aufhören, nachdem auch die Verbindung mit romanischen Ländern im grossen fränkischen Reiche deren Voraussetzung, ein schreibkundiges Volk, oder doch eine öffentliche Urkundsperson, das Notariat, nicht hatte schaffen können. Mit der werdenden Selbständigkeit der rein deutschen Stämme ward auch die ihrer Culturhöhe entsprechende deutsche Rechtsanschauung wieder mächtiger und endlich allgemein giltig: „zur Begründung der Rechtsgeschäfte verlangte man eine gerichtliche oder doch öffentlich vorgenommene Handlung, an welche sich die Rechtsbeständigkeit knüpft. Die Urkunde kann nur dadurch wirken, dass sie diese Handlung unmittelbar oder mitelbar als geschehen erweist.“ [1]).

Einer solchen Rechtsanschauung entspricht die Notitia, die einfache Beweisurkunde, welche eine unabhängig von ihr vollzogene und rechtskräftige Handlung als solche erweist. Aber sogleich drängt sich nach den vorausgegangenen Erörterungen auch hier die Frage auf, welche Mittel standen dieser Urkunde zu Gebote, um den Zweck ein selbständiges Beweismittel zu sein, zu erreichen. Die Schrift, so müssen wir hier wieder sagen, konnte bei Urkunden, die durchaus nach dem Princip der unbekannten Hand entstanden, nicht in Betracht kommen. Die Ausfertigung zweier gleichlautenden Exemplare, oder der Gedanke der Cartae litteratae, war überhaupt nur bei gewissen Rechtsgeschäften möglich; das ausschliessliche Beglaubigungsmittel der späteren Zeit, das Siegel, kam zunächst nur sehr langsam in Aufnahme. Es blieb nichts, was der Urkunde an sich Beweiskraft verliehen hätte. Sie war also für den Rechtsgang ein sehr unvollkommenes Hilfsmittel, ihre Aufgabe konnte nur in der Vermittlung des endgiltigen Beweises

---

[1]) Ficker Beiträge 1, 81.

bestehen, der eben nicht ein Urkundenbeweis, sondern der Zeugenbeweis war. Der Zeugenbeweis wurde der alleinige, ausschliessliche, die Urkunde und das Urkundenwesen, das eine selbständige Stellung nicht einzunehmen vermochte, bequemte sich der Forderung des Zeugenbeweises an, es diente nur mehr zu seiner Erleichterung und Vermittlung. Damit war denn auch die Form der Urkunde, als des in bestimmten Formen zum Zwecke des Beweises abgefassten Schriftstückes, überflüssig gemacht, es handelte sich bloss um die Aufzeichnung der Zeugen und der von ihnen zu bezeugenden Handlung. Die Notitia sinkt von einer selbständigen Beweisurkunde zur unselbständigen Zeugenurkunde, zur Notitia testium, zum Act [1]).

Auf Grund dieser allgemeinen Entwicklung wird sich die in Baiern wie sonst nirgends so prägnant hervortretende, massenhafte Erscheinung der Traditionsbücher erklären, ihr Zweck und Wesen darstellen lassen und aus ihrer nähern Untersuchung mögen sich wieder dankbare Anhaltspuncte zu einer genaueren Anschauung des ganzen Urkundenwesens ergeben, das wir jetzt nur in den allgemeinsten Umrissen gekennzeichnet.

Haben wir in der Epoche der Carta die wenigen Gruppen von Traditionsbüchern einzeln besprechen können, ohne dabei auf eine Erörterung der Carta selbst eingehen zu müssen, so wird dies Vorgehen nun für die Herrschaftszeit der Notitia nicht mehr anwendbar sein. Die Zahl der Traditionscodices mehrt sich in ausserordentlicher Weise und dann sind sie eben nicht mehr Copialbücher der Privaturkunden, so dass sich Codex und Urkunde selbständig gegenüberstehen, sondern sie treten selbst gewissermassen in urkundliche Functionen ein, Form und Wesen der Aufzeichnung und Traditionsbuch gehen so in einander über, sind so abhängig von einander, dass beides nicht zu trennen ist und dass nunmehr eine mehr systematische Auswahl der für die Entwicklung bezeichnenden Fälle nothwendig wird. Als Ausgangspunct aber nehme ich zwei der wichtigsten Urkundengruppen, Freising und Salzburg, von denen erstere die einzige ist, die ununterbrochen von der Herrschaftszeit der Carta zur Epoche der Notitia und noch über diese hinausreicht und somit das zusammenhängendste Material für die Erkenntniss der Entwicklung darbietet.

Der Urkundenvorrath von Freising ist uns, wie wir sahen, bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts durch Cozroh erhalten. Alles weitere urkundliche Material bis in das 12. Jahrhundert hinein überliefert

1) Vgl. Ficker Beiträge 1, 81 ff.

uns ein zweiter, nicht minder wichtiger und reichhaltiger Traditionscodex, der Codex commutationum (München Reichsarch. Freising 3b, alt 188). Er ist kein einheitlich angelegtes Buch, wie das Cozrohs, sondern gewährt durch den bunten Wechsel in der Art seiner Aufzeichnungen, der durch falsches Zusammenbinden noch erheblich vermehrt worden, ein getreues Bild seiner allmäligen, verschiedenartigen Entstehung. Vereinzelte im Codex zerstreut vorkommende Lagen beweisen, dass von der Mitte des 9. bis in die ersten Decennien des 10. Jahrhunderts in Freising nur hie und da Anläufe zum Beginne einer Sammlung der stets sich mehrenden Rechtsgeschäfte gemacht wurden [1]). Erst ungefähr zur Zeit Bischof Wolframs (926—937) gieng man wieder an eine systematische Sammlung des reichen Materials, das sich seit Cozrohs Zeit vor allem an Tauschurkunden aufgehäuft hatte; es waren wieder gegen 300 Stücke geworden. Es ist im Gegensatz zu Cozroh ein Codex commutationum: die nicht zahlreichen bis 850 vorhandenen Tauschurkunden wurden zusammengesucht und abgeschrieben, von da an bildete dann der Tausch die fast ausschliessliche Form der Rechtsgeschäfte. Diese Commutationen bis zur Zeit Bischof Waldos (884—906) sind im ersten Haupttheile des Codex, fol. 20—101, gesammelt und von zwei Händen geschrieben. Das ganze weitere urkundliche Material des 10. Jahrhunderts mit Ausnahme des grösseren Theiles der Traditionen Bischof Abrahams, von denen besonders zu sprechen sein wird, ist uns sodann abermals erst wieder in einer viel späteren Sammlung erhalten, die wol unter Bischof Egilbert (1005—1039) entstand und nun in verschiedenen Lagen zerstreut, aber durch die gleiche Schrift kenntlich und verbunden, einen anderen Theil des Codex ausmacht [2]).

---

[1]) Solche ziemlich gleichzeitig begonnene Zusammenstellungen finden sich in fol. 231/240, 241, 244—250, 254 mit Urkunden der Bischöfe Anno (855—875) und Waldo (884—906); fol. 198/209, 263/255, 256, 257/261, 262a aus der Zeit Wolframs (926—937); die leergebliebenen Stellen füllten spätere Hände des 10. und 11. Jahrhunderts mit Nachträgen aus der Zeit Waldos und Wolframs aus. — Dass, wie Zahn, Die Freisingischen Sal-, Copial- u. Urbarbücher, Arch. f. K. öst. GQ. 27, 213 behauptet, auf fol. 244—249, dann fol. 140—147 und vielleicht fol. 21 die Hand Cozrohs erscheine — dass Cozroh den Codex angelegt habe, meint auch Meichelbeck Hist. Frising. I 1, XXXV — ist nicht richtig und für fol. 140—147 auch gar nicht möglich, da diese Lage lauter Stücke aus Bischof Lantberts Zeit, 938—957, enthält.

[2]) Es sind die Stücke fol. 102—139 mit Rechtsgeschäften unter Waldo, Dracholf, Lantbert, fol. 199—213, 221—230 unter Abraham (957—994) und Gottschalk (994—1005) und endlich fol. 265—293 mit Traditionen Egilberts. Mit geringen Ausnahmen ist alles dies von derselben Hand in gleichmässiger Schrift geschrieben.

Das geht aus sogestalteter Ueberlieferung der Freisinger Rechtsgeschäfte augenblicklich hervor: Von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts, bis zu Bischof Abrahams Zeit, sind sie uns nur durch viel spätere Zusammenstellungen erhalten, die Compilatoren müssen also Vorlagen gehabt haben. Und wie waren nun diese beschaffen?

Die Freisinger Rechtsgeschäfte sind, wie schon angedeutet, seit der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zur Mitte des 10. fast ausschliesslich in Form von Tauschverträgen geschlossen worden. Bilden Tauschverträge unter Bischof Erchanbert (836—854) erst ein Zehntel des gesammten Urkundenvorrathes, so machen sie unter Anno (855—875) bereits drei Viertel aus und behalten von nun an die beinahe unbedingte Herrschaft bis über die Mitte des folgenden Jahrhunderts. Für diese immer wiederkehrenden Rechtsgeschäfte hat sich denn auch ein ganz feststehendes Formular entwickelt, eine Fassung, die uns zugleich auch deutlich die Art der Beurkundung kennzeichnet. Im Jahre 845 (Meichelbeck I 2, n. 637) erscheint sie zuerst und wird dann mit geringen Variationen für die immer ausschliesslicher herrschenden Tauschurkunden durch mehr als 50 Jahre die allein übliche. Es ist die alte Formel [1]: Placuit atque convenit inter . . commutationem facere, quod ita et fecerunt. Dedit itaque . . . Econtra in recompensationem . . und als Schluss: Unde et duas commutationes pari tenore conscriptas inter se fieri rogaverunt, per quas deinceps unusquisque quod ab altero accepit, teneat atque possideat et quicquid exinde . . facere voluerit, liberam in omnibus habeat potestatem faciendi. Durch die Ausfertigung zweier gleichlautenden Urkunden wird die Handlung vollzogen und bewiesen, es sind Cartae in der für zweiseitige Rechtsgeschäfte üblichen objectiven Fassung. Eben in der Ausstellung zweier gleichlautenden Urkunden, von denen jede Partei ein Exemplar zur Aufbewahrung erhielt [2], die im Anfechtungsfalle beide producirt werden konnten und durch ihre Uebereinstimmung unmittelbar beweisend waren, lag eine grössere Verwendbarkeit der Carta für den practischen Gebrauch, eine höhere Beweiskraft, als sie die einfache Traditionscarta je besitzen konnte. Dieser Vorzug und der Umstand, dass in Freising die Form des Tausches so sehr vorwaltete,

[1]) Bereits in Markulfischen und Tourischen (Sirmondischen), ja schon in den Andecavensischen Formeln haben wir denselben Gedanken, beinahe auch die gleiche Fassung. Vgl. M. Germ. LL. Sectio V, 7 n. 8, 91 n. 23, 24, 149 n. 26.

[2]) Dies ist selbstverständlich und darum wol in den Freisinger Urkunden nie ausdrücklich hervorgehoben. In Regensburg wird es übrigens mehrmals betont, so Pez I 3, 216 n. 21.

bewirkten, dass die Herrschaft der Carta in Gestalt dieser objectiven Tauschurkunde in Freising bis in das dritte Decennium des 10. Jahrhunderts dauerte, viel länger, als irgend anderswo in Baiern. Bis unter Bischof Waldo herrscht die angeführte Fassung mit unwesentlichen Varianten ohne Ausnahme, unter Dracholf (906—926) verbindet sich das placuit atque convenit des Anfangs mit den gewöhnlichen Publicationsformeln: Sciant omnes ecclesie fideles, Notum sit . . ,Agnoscant . ., qualiter; die Schlusswendung aber mit dem Unde et duas bleibt im ganzen wie früher.

Doch einmal (Meichelb. n. 988) lautet der Schluss: Et ut hec commutatio firma permaneat, testes per aures traximus, und in einem Vertrage von 908, Meichelb. n. 982, dem einzigen Stücke unter Dracholf, das kein Tausch ist, erscheint zum ersten Male die Arenga: Consultum enim et rationabile videtur, ut quicquid . . agatur, serie litterarum et testimonio nobilium et veracium virorum ita ligetur et confirmetur, ne in posterum ullo modo possit dissolvi vel corrumpi mit dem Schlusse testiumque conductione sicut mos est firmaverunt. Damit ist der Bann gebrochen, schon unter Wolfram (926—937) beginnt eine entschiedene Uebergangszeit. Zwar sind es alles noch Tauschverträge, aber kaum in der Hälfte derselben erscheint mehr das Unde et duas. Die andere Hälfte schliesst mit der einfachen Zeugeneinführung und wenn nun die angeführte Arenga Consultum enim et rationabile, die ja sicher Urkundenfertigung beweist, immer mehr verwendet wird, so ist doch auch bei ihr die Firmatio durch die Zeugen ausdrücklich hervorgehoben. Die Gleichstellung der Zeugen mit der Urkunde, die sich in all diesen Erscheinungen mehr und mehr documentirt, findet ihren charakteristischen Ausdruck in der Corroboration einer Precarie unter Wolfram, Meichelb. n. 1005: Et ut haec complacitatio firmior habeatur et verius credatur, cum cartis et testibus . . sicut mos est confirmaverunt [1]). Ja in kurzer Zeit, schon unter Lantbert, unter dem wie in alter Gewohnheit immerhin gegen die Hälfte der Stücke das Unde et duas aufweist, ist doch schon gleichzeitig die Wandelung der Anschauungen zur gänzlichen Loslösung von der Doppelfertigung der Urkunden, also der dispositiven Carta, gediehen, zum Durchbruch der Anschauung, dass durch die Handlung vor Zeugen allein das Rechtsgeschäft, auch der Tausch vollzogen werden könne. Wir finden in Meichelb. n. 1031

[1]) Ebenso in der bezeichnenden Erweiterung der Formel Unde et duas, wie sie unter Lantbert einmal erscheint, Cod. 3b fol. 142, Regest bei Hundt, Urk. d. 10. u. d. ersten Hälfte d. 11. Jahrh. a. d. Bisth. Freising, Oberbayr. Arch. 34, 261 n. 5: Unde et duas commutationes inter se fieri decreverunt pari tenore conscriptas et cum presentia testium . . confirmatas, ut uterque etc.

und 1032 von 955 den höchst bezeichnenden Schluss: cum testibus confirmaverunt, ut uterque quod ab altero accepit, firmiter teneat atque possideat atque inconvulsum permaneat aevis temporibus. Das ist keine Carta mehr, es ist eine Notitia, denn nicht durch die Begebung dieser Urkunde ward die Handlung vollzogen, die Urkunde berichtet einfach, dass die Handlung unabhängig von ihr schon rechtsbeständig geworden war, sie ist somit die reine Beweisurkunde. Eine Notitia, vom Destinatär zu Beweiszwecken gefertigt, ist denn auch die Beurkundung einer Tradition unter und durch Bischof Lantbert [1]): Unde .. episcopus et predicti eius amici hanc cartam traditionis cum firmitate testium .. conscribi fecerunt, ut nullus posterum predictam traditionis cartam infringere posset. Immerhin sind dies noch Urkunden [2]).

Allein treffen wir schon unter Lantbert auf Stücke, welche nicht blos das Unde et duas, sondern auch die Eingangsformel Placuit atque convenit abgestreift haben, mit einer einfachen Publication (Notum sit und ähnlichen) beginnen und mit Gewere und Zeugeneinführung schliessen, so werden derartige Fassungen unter Bischof Abraham (957–994) nun schon zur überwiegenden Mehrzahl. Nur ein Fünftel der gesammten Tauschverträge weist noch die alte Formel auf, die übrigen haben zum grössern Theil bereits die bezeichnete Fassung, gleichwie die einfachen Traditionen. Das auffallende Verschwinden der so lange gewohnten Tauschformel musste seinen Grund haben; wenn eine Formel abkommt, so darf man es als ein sicheres Zeichen dafür betrachten, dass sie keine Berechtigung mehr hatte, um so mehr, als umgekehrt durchaus nicht immer aus dem Vorkommen einer Formel auch schon auf das Vorhandensein des ihr entsprechenden Rechtszustandes geschlossen werden kann, da es mehr als ein Beispiel dafür gibt, dass sich Formeln Jahrhunderte lang gehalten, während ihr ursprüngliches Substrat sich indes total verändert hatte [3]). Es ist kaum mehr anzunehmen, dass solche der wesentlichen Formen entbehrende Stücke etwa noch doppelt ausgefertigt wurden, und damit sinken sie vom Range dispositiver Cartae zu Notitiae herunter und zwar zu Notitiae, die ob ihres Mangels an irgend einer an und für sich beweisenden Beglaubigung einfache Notitiae testium werden, vom Empfänger zum Gedächtniss und zur Erleichterung des Zeugenbeweises aufgezeichnet. Selbst die spärlichen Formeln, die solchen

---

[1]) Cod. 3b fol. 120b, Regest bei Hundt a. a. O. 261 n. 6. Ueber die Bedeutung und Verwendung des Wortes Carta auch für Notitia in Baiern s. Brunner 249. [2]) Unter Lantbert nennt sich sogar noch mehrmals ein Schreiber, so Meichelb. n. 1041, 1077, 1078. [3]) Vgl. Sickel Acta Karol. 1,185. Ficker Beiträge 1, 47; 2, 482; für Königsurkunden 2, 11, 488.

Stücken oft noch belassen sind, die Publication, die Formeln der Widmung, Gewere und Zeugeneinführung, vermögen denselben doch nicht den Charakter von Urkunden zu geben, der ihnen auch im Bewusstsein der Aufzeichner selbst offenbar nicht zugestanden wurde. Dies beweist am besten die Entwicklung, die unter Abraham noch das Freisinger Urkundenwesen genommen.

Wir haben somit einerseits noch Tauschurkunden in vollster alter, dispositiver Form, ja es ist sogar noch das Authenticum einer solchen im Codex eingebunden erhalten [1]). Sie bilden eine geringe Minderheit. Die grosse Ueberzahl hat die Formeln der Carta abgeworfen, sowol Tausch wie einfache Traditionen erscheinen als Notitiae, allerdings noch meist mit urkundlichen Wendungen umgeben. Doch auch diese fehlen manchmal und es bleibt nur die nackte Notiz über Schenker, Object und Zeugen [2]). Diese beiden letzten Arten sind aber nur formell unterschieden, im wesentlichen stehen sie auf gleicher Stufe, es sind nicht mehr Urkunden, sondern Acte. Sie wurden zweifellos in vielen Fällen auf einzelnen Blättern aufgezeichnet, auch von dieser Art besitzen wir noch Authentica. Meichelb. n. 1100, ein Tausch, ist uns in dieser Gestalt erhalten; dass das Stück aber trotzdem als keine Urkunde betrachtet wurde, beweist am besten der Umstand, dass das Blatt bald nach seiner Entstehung in den Codex eingeheftet und auf der Rückseite mit einer jedenfalls noch dem Ende des 10. Jahrhunderts angehörigen Notiz über Käufe beschrieben ward [3]). Allein bei derartigen Acten, die nichts anderes mehr bezweckten, als die Zeugen und die Erinnerung an die Handlung zu bewahren, entfiel die Nothwendigkeit der Einzelaufzeichnung von selbst, ja sie war zur Erleichterung dieses Zweckes vielfach nicht einmal so dienlich, wie wenn man einen Schritt weiter gieng, die Einzelaufzeichnung fallen liess und die Acte unmittelbar in ein gemeinsames Buch eintrug. Das Traditionsbuch wird damit nun aus einer blossen Urkundensammlung, die allerdings auch schon mit Rücksicht auf die Rechtsverfolgung gemacht ist, zu einem gleichzeitig und unmittelbar geführten Protokoll über die Rechtshandlungen, die von Anfang einzig nur durch dieses uns erhalten sind.

---

[1]) Cod. 3b fol. 168, Hundt 274 n. 48, ein Grossoctavblatt von feinem, weissem Pergament, von einer Hand in ziemlich ausgeprägtem diplomatischen Charakter beschrieben. Sie beginnt mit Consultum namque und schliesst mit Unde et duas. [2]) Eine Reihe solcher reinster Acte bildet z. B. Hundt 298 n. 141. [3]) Cod. 3b fol. 150a, verkehrt eingeheftet. Die Notiz auf der (alten) Rückseite ist, so viel ich sehe, nicht gedruckt. In die Zeit Abrahams gehört auch vielleicht das ebenfalls ungedruckte Einzelblatt fol. 184a.

So geschah es unter Abraham; diesen Charakter gleichzeitig unmittelbar fortgeführter Eintragung in ein Buch trägt der Theil des Cod. 3b, der die grössere Menge der Traditionen und Commutationen aus B. Abrahams Zeit enthält, fol. 148—163, vielleicht bis 176. Von fol. 149 an wechselt fast bei jedem Stücke die Hand oder Tinte oder beide; wo dies nicht der Fall ist, sind es bezeichnenderweise meist Stücke, die inhaltlich und zeitlich zusammengehören. So erscheinen Handlungen, die gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander geschahen, demgemäss auch zugleich im Traditionsbuche eingetragen [1]), während andererseits der Wechsel von Hand und Tinte anschaulich darthut, wie zwischen den einzelnen Handlungen einige Zeit verflossen ist. Die zahlreich vorkommenden Correcturen und Nachträge meist sachlicher Natur bestätigen die Thatsache unmittelbarer Eintragung und gestatten uns weitere Einblicke in die Art dieser Aufzeichnungen. Wenn in Meichelb. n. 1099 neben vielen Correcturen und sachlichen Nachträgen auch die Namen der geschenkten Mancipien und der Zeugen von derselben Hand, aber mit anderer Tinte in den zuerst leer gelassenen Raum eingefügt erscheinen, oder wenn in Hundt 263 n. 8 für die Namen der tradirten Hörigen, in n. 54 für die Zeugen Raum gelassen, aber nicht ausgefüllt ist, so zeigt dies zunächst, dass in allen Fällen der Schreiber die Namen anfänglich nicht wusste. Es war ihm wol im allgemeinen bekannt, von wem und was geschenkt wurde, das trug er ein und liess Raum für die specielle Aufführung der Hörigen, deren Namen er ja leicht nachträglich erfahren konnte. Ja, die Nachtragungen im Texte und der Zeugen dürften auf weitere Schlüsse führen: Die Eintragung in den Codex konnte auf eine vorläufige Willenserklärung des Schenkers hin, dass er dies und jenes zu tradiren gedenke, geschehen sein; dann erfolgte erst später die förmliche Tradition vor Zeugen und unter Aenderungen des ursprünglichen Willens, die neben der Nachtragung der Zeugen auch Aenderungen in der Aufzeichnung nöthig machten. Die Einfügung konnte aber auch vergessen werden, daher dann die Lücken.

Wir werden in dieser Beziehung durch anderweitige Fälle noch mehr Aufschlüsse gewinnen, hier sei nur noch auf ein interessantes Beispiel hingewiesen. Bei Hundt 272 n. 41 sind die von Hundt in Klammern gegebenen, sachlichen Stellen im Codex von gleicher Hand,

[1]) So Meichelb. n. 1108 und 1109 mit denselben Zeugen, n. 1110 und 1111 Handlungen desselben Schenkers, von denen die zweite auf die Zeugen der ersten verweist; Hundt 263 n. 10a und 10b Schenkungen eines Pabo, n. 16 und 17 Schenkungen eines Ougo mit denselben Zeugen, n. 21—25 durch die nämlichen Zeugen zusammenhängend, so auch n. 30 und 31, n. 74—76, n. 80 und 81.

doch mit anderer Tinte nachgetragen und hineincorrigirt, sowie dann am Schlusse zugefügt ist: Unde et has commutationes conscribi fecerunt et his testibus confirmaverunt [1]). Es war sonach im Codex zunächst unmittelbar nach einer ersten Willensäusserung des Schenkers ein Act aufgezeichnet worden, wahrscheinlich noch ohne die Absicht, darüber Doppelurkunden auszustellen. Als dann an der Schenkung nachträglich geändert wurde, mochte man sich zur urkundlichen Niederlegung entschlossen haben. Die Abänderungen, sowie die Beurkundungsformel wurde demnach im Codex nachgetragen und wir können somit hier drei Stadien unterscheiden: unmittelbare Eintragung eines Actes in das Traditionsbuch nach einer ursprünglichen Willensäusserung des Schenkers, Aenderung der Schenkung und förmliche Beurkundung, dem entsprechende Modificationen im Acte und Zufügung der die Beurkundung bezeichnenden Formeln [2]).

So hatte sich in Freising gegen Ende des 10. Jahrhunderts neben der alten, noch fortdauernden, aber immer mehr verschwindenden Gewohnheit die Weiterentwicklung des Urkundenwesens zur Notitia, zum Acte, zum Protokolle herausgestaltet. Sie führt in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zum vollständigen Siege der Notitia in diesem weitesten Sinn. Schon unter Bischof Gottschalk ist die Formel Unde et duas gänzlich verschwunden, was um so bezeichnender ist, als die Eingangswendung Placuit atque convenit für Tauschverträge immer noch bleibt, allerdings meist in Verbindung mit Notum sit und ähnlichen Publicationen. Die Arenga Consultum namque, die auch weiterhin noch einigemale erscheint, wird allerdings nicht bloss die schriftliche Aufzeichnung sondern auch das Bestreben nach Fertigung

[1]) Uebrigens ist an dieser Formel, wie schon bei Lantbert, vgl. S. 1[illegible] Anm. 1. die charakterische Aenderung gegenüber der alten Fassung wol zu bemerken; sie erscheint auch in Meichelb. n. 1110. [2]) Es wird gestattet sein, ähnliche Fälle aus anderem Urkundenkreise zum Vergleiche beizuziehen. In S. Gallen ist auf dem Rücken der Schenkungsurkunde eines Gisalher von 804, UB. von S. Gallen 3, 684 n. 2, der Act zu dieser Urkunde aufgeschrieben: Tradicio quod fecit Gisalher ad s. Galloni . ., quicquid . ., das weitere einfach mit Schlagworten bezeichnet, die Zeugen ohne Einführung nach einander aufgezählt. Uebrigens bricht einmal subjective Fassung durch: post discessum meum infantis mei . ., so dass es den Anschein hat, als ob der Schenker selbst seinen Willen dem Schreiber in die Feder dictirt hätte. In der Urkunde selbst ist dann alles mit den gewöhnlichen Formeln umgeben, inhaltlich bis auf eine dem Kloster günstige Aenderung sich vollständig deckend. Den gleichen Fall bietet UB. von S. Gallen 1, n. 238 von 818 und mit weiteren, interessanten Nuancen, die jedoch hier auszuführen zu lang wäre, 2, n. 465 von 858. — Man wird sonach nicht zweifeln können, dass oft auch für Privaturkunden Acte als Vorlagen dienten, wie dies bereits Ficker Beiträge 1, 342 angenommen hat.

einer Urkunde beweisen. Allein ist es schon bemerkenswerth, dass gerade dieser Fassung hie und da das serie litterarum fehlt und allein die Zuziehung der Zeugen betont ist [1]), so muss auch besonders beachtet werden, dass selbst solchen Stücken jede Beglaubigung abgieng, dass sie im Grunde ganz auf einer Linie mit jedem noch so formlosen Acte stehen und auch die series litterarum nur zur Bewahrung der Erinnerung, zur Vermittelung des Beweises dienen konnte. Uns erhaltene Authentica solcher Stücke zeigen dies zur Genüge. Ueber den Rechtsspruch von 1029, wodurch Freising die Abtei Moosburg zuerkannt ward (Meichelb. I 1, 221), wurde in Freising selbst eine Aufzeichnung auf ein eigenes, grosses Pergamentblatt gemacht, das jetzt als fol. 297/300 in den Codex 3[b] eingebunden ist. Sie beginnt mit Consultum igitur et rationabile videtur und schliesst mit den nomina iudicum nominatissimorum, auf deren Aussage hin die Entscheidung erfolgte. Allein das Stück trägt weiter gar keine Beglaubigung, es konnte zu nichts gebraucht werden, als die Erinnerung an die wichtige Angelegenheit und die Zeugen derselben aufzubewahren. Ein anderes lehrreiches Beispiel bietet der Vertrag eines Grafen Otto mit dem Freisinger Domcapitel ungefähr um 1000. Er ist uns einerseits in ausführlicher Formulirung mit der Arenga Consultum namque et iustum und allen sonstigen Formeln versehen erhalten und zwar in einer Abschrift, die offenbar gefertigt und in den Codex (als fol. 298, 299) eingefügt wurde, als die von Otto geschenkten Güter durch Bischof Egilbert mit Regensburg um andre vertauscht wurden, welches Rechtsgeschäft durch Postea item longo temporis intervallo unmittelbar an das alte Stück angefügt und seinerseits als Authenticum erhalten ward. Zugleich ist aber das Authenticum eines reinen Actes über die Schenkung vorhanden, fol. 285[a]: auf einem schmalen Pergamentstreifen hat eine der Handlung gleichzeitige Hand ganz kurz die Thatsache und die Objecte der Schenkung und die Zeugen aufgezählt. Der Act ist in diesem Falle wol seiner ganzen Fassung nach ein Auszug aus der Urkunde [2]).

Das gewöhnliche aber ist überhaupt die Aufzeichnung von Einzelacten gewesen. Es wird sich dies aus der Betrachtung von weiteren

---

[1]) So schon unter Abraham Hundt 283 n. 82. [2]) Beide nebeneinander gedruckt bei Zahn, CD. Austr.-Frising., Fontes rer. Austr. Dipl. 31, 52 — Ich erwähne bezüglich Freisings noch die Schrift von Häberlin, Systematische Bearbeitung der in Meichelbecks Hist. Fris. enthaltenen Urkundensammlung (1842), der den Gang der Entwicklung im ganzen wol bereits richtig gefühlt hat, allein bei der ausschliesslichen Beschränknng auf Freising und bei der oft sehr unkritischen Weise, in der er Meichelbecks Drucke folgt, in mannigfache Irrthümer verfallen ist.

Traditionsgruppen als schliessliches Resultat ergeben und wir wollen hier bezüglich Freising nur betonen, dass uns fast das gesammte Material an Traditionen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, das durchaus den Charakter von Actaufzeichnung an sich trägt, nicht in gleichzeitig unmittelbarer Niederschrift wie bei Abraham, sondern durch Zusammenstellungen aus der Mitte des Jahrhunderts erhalten ist, also nothwendig Vorlagen bedingt.

Wir haben nun bei Freising an einem fortlaufenden Material die Entwicklung für diesen einzelnen Fall zu verfolgen gesucht. Eine zweite Traditionsgruppe, Salzburg, wird uns denselben Abschluss zeigen, und wenn sie uns auch gleich anfang schon im ausgeprägten Stadium der Notitia erscheint, so werden wir nunmehr nach Erörterung des Freisinger Urkundenwesens diese Lücke richtig zu beurtheilen wissen und weiterhin durch die vielfach schärfer abgegrenzten Gruppen der Salzburger Traditionen eine willkommene Vervollständigung der Grundlage für die Erkenntniss der allgemeinen Entwicklung erlangen.

In Salzburg tritt uns bereits in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts eine unbedingte Herrschaft der Notitia entgegen. Seit der Abfassung des Indiculus Arnonis und der Breves Notitiae sind uns aus Salzburg durch mehr als hundert Jahre beinahe gar keine Privaturkunden erhalten, eine Leere, die gewiss nur durch den Verlust der Einzelurkunden, die nicht in einen Codex gesammelt wurden, zu erklären ist. Erzbischof Odalbert (923—935) erst war es, der eine Sammlung der unter ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte veranstaltete, die uns im ältesten Salzburgischen Traditionscodex überliefert ist. In den letzten Jahren seiner Regierung liess Odalbert den Codex anlegen, in unum libellum precapitulatum, heisst es in der Einleitung, omnia peracta cartulis adfirmata testium iussit scribendo colligere, ne uniuscuiusque traditio inquirendo vacillet [1]). Damit ist die Entstehung des Codex und die Art seiner Vorlagen bereits gekennzeichnet: die

---

[1]) Vgl. für diesen und die folgenden Traditionscodices die genaue Beschreibung bei Hauthaler, Die Salzburgischen Traditionscodices d. 10. u. 11. Jahrh., Mitth. des Inst. 3, 63 ff. nnd die Erörterungen Richters, a. a. O. 369 ff. — Nur kann ich der Meinung Hauthalers 70, dass der Cod. Odalb. vom Chorbischof Gotabert zusammengestellt worden sei, nicht beipflichten; denn die Worte der Einleitung, auf die er sich beruft, anno primo igitur episcopatus sui (Odalb.) inceptum est ad Salzpurch ab chorepiscopo suo Gotaberto a. inc. d. 923, VII kal. oct. exinde ordinatum est usque ad finem, weisen einfach auf die Urkunde n. 1 hin, die eben eine Complacitatio Gotaberts mit Odalbert ist und der die ganze angeführte Datirung entnommen wurde. Der ganze Zusammenhang der Stelle sagt nur, dass mit dieser Urkunde, als einer der frühesten Odalberts, die Sammlung begonnen ward, exinde ordinatum est usque ad finem.

einzelnen cartulae testium wurden gesammelt und abgeschrieben, auf dass sie bei Rechtsfällen zur Herstellung des Beweises zur Hand seien. Cartula testium ist ein höchst bezeichnender Ausdruck, er ist nach bairischem Sprachgebrauch identisch mit Notitia testium, das ist Zeugenurkunde. Er enthüllt uns mit einem Schlage die ganze Anschauung, die in Salzburg bereits in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts über Abschluss und Sicherung der Rechtsgeschäfte herrschend war. Wol fertigte man oft noch Urkunden, allein es waren ausnahmslos Notitiae. Das sind die Stücke im Codex Odalberti, die volle urkundliche Formen besitzen. Aber nirgends treffen wir das Freisingische Unde et duas, obwol es fast ausschliesslich zweiseitige Rechtsgeschäfte, theils Complacitationen (Precarien), theils Tauschverträge sind, nirgends auch nur eine Andeutung doppelter Ausfertigung überhaupt. Damit blieb also nur die Form der Urkunde, vom Wesen derselben, von einer Beglaubigung, hatten sie nichts aufzuweisen. Die mit dem Siegel Herzog Arnolfs von Baiern versehene Urkunde, ebenfalls Notitia [1]), ist eine ganz vereinzelt dastehende Ausnahme. Ganz begreiflich ist es also, wenn diese volle urkundliche Form in der Mehrzahl der Aufzeichnungen schon abgestreift ist: die meisten Stücke unter Odalbert besitzen weder Invocation, noch Arenga, Datirung und Apprecation; eine einfache Publication leitet sie ein und wenn dann die Formeln der Widmung, der Gewere und Zeugeneinführung beibehalten sind, da sie eben doch das Wesen der Sache vermitteln, so kann man dennoch diese Stücke nicht mehr als Urkunden betrachten. Ein im Codex eingeheftetes Einzelblatt, das Authenticum eines Stückes mit der charakterisirten Fassung, zeigt uns, wie solche cartulae testium aussahen: Einzelblätter, zwar nach Art von Urkunden nur auf einer Seite beschrieben und ursprünglich zusammengefaltet, jedwede Beglaubigung aber fehlt [2]). Es sind Acte so gut, wie endlich diejenigen Stücke, die

---

[1]) Juvavia Anhang 145 n. 44. [2]) Vgl. Hauthaler 71, gedruckt S. 82 n. 3. Mitten in der Zeugenreihe wechselt die Hand und schliesslich hat noch eine dritte Hand die Zahl der getauschten Mancipien angemerkt. Ein gleicher Wechsel von Hand und Tinte in der Zeugenreihe findet sich in einem ganz gleichgearteten Authenticum eines Tausches aus der Zeit Bischof Wolfgangs von Regensburg (972—994) im Mondseer Traditionscodex (Wien Staatsarch. Cod. 179 n. 149, Oberöst. UB. 1, 87 n. 149). Es liesse sich daran denken, dass die nach zwei Händen sich scheidende Zeugenreihe die Zeugen der einen und andern Partei bezeichne, so dass je die betreffende Reihe vom Schreiber der Partei geschrieben wurde. Aber gewiss wäre dies nur seltene Ausnahme gewesen, Regel war ja Aufzeichnung durch den oder den einen Empfänger, nemlich das Kloster, die Kirche. Ich bemerke noch, dass der vorletzte Zeugenname im besprochenen Salzburger Act wol nicht Liunolperht, sondern Uuentilperht zu lesen sein dürfte.

auch die letzte ganz entbehrliche Formel abgeworfen haben, die Publication, und die nun in rein sachlicher Berichterstattung die Handlung erzählen und die Zeugen aufführen. Ein Fünftel der Traditionen Odalberts ist in dieser einfachsten Form abgefasst und es ist kaum nöthig zu betonen, dass auch sie jedenfalls auf Einzelblätter geschrieben wurden. Allerdings aber kam es vor, dass bei gleichzeitigen Handlungen, oder sonst enger Zusammengehörigkeit zwei oder mehrere Traditionsacte auf ein Blatt geschrieben worden sind; war es am Ende doch gleichgiltig, wo die Aufzeichnung stand, wenn sie nur überhaupt da war. So waren gewiss Odalb. n. 17 und 18, die mit ipsa vero die verknüpft sind, auf einem Blatte geschrieben, so wurde an n. 23 als Notitia über das Rechtsgeschäft die Firmatio desselben, n. 24, angefügt [1]) und ähnlich in anderen Fällen.

Das zweiseitige Rechtsgeschäft, das in Freising der Carta bis zur Mitte des 10. Jahrhundert die Herrschaft gesichert hatte, war also in Salzburg nicht im Stande gewesen, die zur Notitia drängende Entwicklung aufzuhalten; repräsentirt uns ja schon die erste grössere Urkundengruppe bereits das Uebergangsstadium von der Notitia als Urkunde zur Notitia als Act. In der nächsten Traditionengruppe unter Erzbischof Friedrich (958—991) ist der Act bereits zur fast ausnahmslosen Geltung gelangt; nur vier von den 24 Stücken erfreuen sich noch einer Invocation und Datirung und können formell als Urkunden betrachtet werden, wie auch die Stelle in n. 19: Et haec archiepiscopus, quo stabiliora forent, litteris iussit notari die Fertigung einer Urkunde bezeichnen wird, da eine schriftliche Aufzeichnung ja auch sonst bei jedem Falle gemacht wurde [2]). Alles übrige sind Acte von der bei Odalbert für die grössere Menge der Rechtsgeschäfte constatirten Form.

Aber schon unter Friedrich scheint derjenige Schritt weiter in der Entwicklung gethan zu sein, den wir um die nämliche Zeit auch in Freising beobachteten, zur unmittelbaren, gleichzeitigen Eintragung der Acte in das Traditionsbuch, die Umwandlung desselben zum Protokoll. Denn der erste Theil des Codex ist im Gegensatz zum zweiten von stets wechselnden Händen mit verschiedener Tinte geschrieben [3]). Sicher ist dies bei dem nur in zerstreuten Bruchstücken erhaltenen Traditionsbuche Erzbischof Hartwigs (991—1023) der Fall. Die mehrfach vorkommenden Correcturen und Nachträge beweisen auch hier,

---

[1]) Das Vorkommen dieses letzteren Falles hebt auch Brunner 269, 270 hervor.
[2]) Vgl. Richter 378 f. Gleichzeitige, unmittelbare Eintragung in den Codex ist gerade für dieses Stück ausgeschlossen, da n. 11—20 von gleicher Hand und Tinte geschrieben sind, Hauthaler 72. [3]) Hauthaler 71 f., Richter 374.

dass die Actaufzeichnung oft schon erfolgt war, als eine Willensänderung des Traditors oder eine andere Modification der Sachlage eintrat, die nun in der Correctur der ersten Aufzeichnung ersichtlich wird. Die Aufzeichnungen im Traditionsbuche sind die einzigen, die gemacht wurden, der Codex selbst hat dadurch die rechtliche Bedeutung des Einzelactes erlangt, er ist als Ganzes zur Aufbewahrung des Thatbestandes und seiner Zeugen bestimmt, er dient zur Erleichterung des Zeugenbeweises.

Der Act bleibt denn für die grosse Masse der Rechtsgeschäfte in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Salzburg die herrschende Form der schriftlichen Aufzeichnung, theils in Gestalt des Einzelactes, theils als unmittelbare Eintragung in das Traditionsbuch. Das erstere ist in der früheren Zeit Erzbischof Thietmars II. (1025—1041) der Fall gewesen, letzteres unter Erzbischof Balduin (1041—1060). Von beiden haben wir Traditionsbücher. Allein das Thietmars ist seiner ersten Anlage nach entschieden eine in den späteren Jahren des Erzbischofs begonnene, bewusste Sammlung der bis dahin geschehenen Rechtsgeschäfte. Man fühlt die Nothwendigkeit, sagt die Einleitung, quecumque concambia a . . archiepiscopo Thietmaro . . sint acta, literis designare, damit nicht, wie es so oft schon vorgekommen, die der Kirche gemachten Schenkungen angefochten, ihre Besitzungen entfremdet würden [1]). Wir werden sonach auch hier Vorlagen vorauszusetzen haben, Einzelacte, die der Bequemlichkeit und Sicherheit halber in einem Buche gesammelt und dadurch endgiltig aufgezeichnet wurden (literis designare). Ja man merkt deutlich die eigenmächtigen Zusätze des Sammlers, wenn er in n. 2 und 3 (Juvavia Anhang 223) die eifrigen Bemühungen des Erzbischofs für die Mehrung des Kirchenbesitzes rühmend hervorhebt. Ueberhaupt macht sich unter Thietmar und noch mehr unter Balduin, dessen Traditionsbuch wol wahrscheinlich unmittelbar und gleichzeitig entstanden ist, ein Durchbrechen der alten urkundlichen Formeln geltend, ein Hervortreten von neuen, der Urkundensprache fremden Wendungen, die lediglich auf Rechnung der Codexschreiber zu setzen sind [2]). So repräsentiren uns diese letzten erzbischöflich Salzburgischen Traditionscodices auch die letzte

[1]) Ich glaube, diese Stelle spricht entschieden gegen die Auffassung Richters 874, der den ganzen Codex Thietmars als unmittelbar gleichzeitig, protokollarisch entstanden ansieht. Der Umstand, dass die Einleitung und die ersten 9 Nummern des Codex von einer Hand in einem Zuge, n. 10—12 wieder von einer Hand geschrieben sind (Hauthaler 78 f.), kann ebenfalls nur für nachträgliche Anlage und Sammlung dieser ersten Traditionen sprechen. Erst von n. 14 an tritt fortwährender Hände- und Tintenwechsel ein. [2]) Vgl. Traditionen Balduins n. 1, 7, 11, 12, 14, 15, 28.

Stufe und Ausbildung der reinen Traditionsbücher: Sie sind gleichzeitig fortgeführte Protokolle, in denen unmittelbar bei der Handlung oder wenigstens bald nachher die einzige Aufzeichnung, die überhaupt gemacht wurde, eingetragen ward, wobei es dem jeweiligen Schreiber freistand, welche Fassung er derselben geben wollte, wenn auch die alten Formeln der Publication, der Gewere und Zeugeneinführung ganz naturgemäss immerhin noch angewendet wurden und niemals ganz ausser Gebrauch kamen.

III.

Wir sehen somit gegen Ende des 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts bei zwei bedeutenden Urkundengruppen dasselbe Resultat eines, wenn man so sagen darf, abwärts laufenden Entwicklungsganges. Diese Richtung ist denn für alle bairischen Urkundengruppen die gleiche; aber sie beginnt nicht überall zur gleichen Zeit und sie ist nicht überall so weit gediehen. Wir haben es eben mit einer Vielheit von Einzelgruppen zu thun; das Werden der einzelnen knüpft sich an die Entstehung von Cultur- und Rechtscentren, also für diese Zeit in Baiern fast ausschliesslich an die Stiftung und das Emporblühen von Klöstern. An der Gleichmässigkeit der Entwicklung des Urkundenwesens in allen diesen verschiedenen Gruppen durch fast drei Jahrhunderte erkennen wir die beharrliche Constanz, die dasselbe überhaupt auszeichnet. Aus dem verschiedenen Grade der Entwicklung aber, den es hier und den es dort erreicht, erhellt der Einfluss, den früherer oder späterer Beginn und vor allem die vollständige, äusserliche Ungebundenheit und Regellosigkeit nothwendig üben mussten. Die allgemeine Signatur ist die unbedingte Herrschaft der Notitia. Aber die Notitia in der Form der Urkunde ist selbst nur ein Uebergangsstadium zu weiterem. In Freising beobachteten wir sie als Mittelglied zwischen Carta und Act, in Salzburg trat sie unvermittelt gleich schon mit der Actaufzeichnung im Gefolge auf, in Regensburg erscheinen noch in den letzten Decennien des 10. Jahrhunderts vereinzelte, spärliche Reste eines vorausgegangenen Stadiums der Entwicklung [1]). Die Fertigung von Urkunden musste

[1]) In dem unter Bischof Wolfgang (972—994) und Abt Ramwold von S. Emmeram (978—1001) nach 70jähriger Unterbrechung wieder reicher fliessenden Material, das in der Hauptmasse in den gewöhnlichen Formen des Actes gefasst ist, erscheinen noch einzelne Stücke, die man wol als Urkunden (Notitiae) bezeichnen kann. So Pez I 8, 88 n. 12, 90 n. 16 mit Arengen, die an die alte vor hundert Jahren viel gebrauchte Fructuosa namque anklingen: Pez 92 n. 20 nennt sich carta, 95 n. 25 cartula.

bei der Unfähigkeit des Urkundenwesens, sie auch mit der nöthigen Beglaubigung auszustatten, als in sich zwecklos verschwinden. Die Form verschwand, der Inhalt blieb, das heisst der Bericht über die Rechtshandlung und deren Zeugen. Selbst dieser mittelbar rechtliche Zweck der Aufzeichnung konnte dann endlich noch aus den Augen gelassen und einfach die Erinnerung an die Thatsache betont werden. Es sind Acte, und wenn auch der wenigstens mittelbar rechtliche Zweck verloren geht, einfache Notizen. Alle Gruppen urkundlichen Materials, die uns nach und nach im Laufe des 11. und noch im 12. Jahrhundert in Baiern entgegentreten, sind Sammlungen von Acten. Dieser Zeitraum, vor allem das 11. Jahrhundert, ist für das bairische Privaturkundenwesen die Herrschaftsepoche der Notitia in Form des Actes.

Die Actaufzeichnung selbst erfuhr nun, wie wir bei Freising und Salzburg gesehen, mancherlei Weiterbildung, vom Einzelacte bis zum protokollarisch geführten Traditionsbuch. Das erstere ist Regel, das letztere Ausnahme. Ich will zunächst diese verhältnissmässig wenigen letzteren Fälle, die Spitzen der ganzen Entwicklung, soviel mir deren bekannt sind, herausheben und kurz zu charakterisiren suchen, um dann für den breiten Strom der Einzelactaufzeichnungen, der die Physiognomie des Urkundenwesens ausmacht, wenigstens die Hauptrichtungen anzudeuten.

In Freising constatirten wir gleichzeitige, unmittelbare Eintragung der Acte in ein Buch unter Bischof Abraham, in Salzburg um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts und theilweise auch unter den Erzbischöfen Thietmar II. (1025—1041) und Balduin (1041—1060). In dieser Zeit tritt uns auch in Passau, wo nach langer Unterbrechung zuerst wieder unter Bischof Berengar (1013—1045) ein grösserer Urkundenvorrath durch ein Traditionsbuch bewahrt erscheint, gleich auch schon unmittelbare Eintragung in dasselbe wenigstens für viele Fälle entgegen. Nicht durchgängig wird diese Aufzeichnungsweise angewendet sein, da z. B. M. Boica 28[b], n. 108 von 1038 Jan. 16, n. 109 von 1037 Dec. 5 datirt, da n. 109—113 im Codex von gleicher Hand geschrieben, die Handlungen aber durchaus nicht gleichzeitig geschehen sind. Allein der sonstige, stete Wechsel von Hand, Tinte und Zug, sowie die mehrfachen bezeichnenden Nachträge in frei gelassene Lücken, nicht ausgefüllte Lücken, Correcturen sprechen in Verbindung mit der Form der Stücke für das Ueberwiegen gleichzeitiger, unmittelbarer Eintragung besonders von einfach die Zeugen

[1]) So n. 98: Isti sunt testes pro quodam parschalcho und ähnlich n. 104, 106, 107, 112, 118, von denen allergings die beiden letzten, wie angedeutet, mit anderen Acten von gleicher Hand und nicht unmittelbar eingetragen sind.

notirenden Acten[1]). Mit Berengar schloss übrigens bereits wieder die regelmässige Führung eines Traditionsbuches, wir besitzen aus dem weiteren 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts keinen Traditionscodex von Passau und — gerade deshalb darf man sagen — nur ganz vereinzelte Traditionen.

Andauernder als in Passau war in Regensburg die Periode eines gleichzeitig geführten Traditionsbuches. Doch erst nach halbhundertjähriger Entwicklung ist man in S. Emmeram dazu gekommen. Die von c. 970 bis c. 1050 erhaltenen Traditionen sind alle erst nachträglich in den Codex abgeschrieben und erst mit Abt Reginward (1048—1064) und Rupert (1070—1095) beginnt man die Acte, die gegen die Mitte des Jahrhunderts gerade hier in ihrer reinsten Form angewendet worden, unmittelbar in das gemeinsame Buch einzutragen. Ich brauche wol hier und weiterhin nicht wieder die immer sich wiederholenden Indicien unmittelbarer Eintragung des nähern anzuführen, in ihrer Bedeutung für die Erkenntniss der Art des Vorganges sollen sie dann im allgemeinen gewürdigt werden. Vielleicht dauert theilweise gleichzeitige Eintragung noch in den ersten Zeiten des 12. Jahrhunderts fort, allein die grosse Masse der S. Emmeramer Traditionen ist von da an jedenfalls immer erst wieder durch nachträgliche Sammlung des Materials im Codex der Nachwelt bewahrt worden.

Aehnlich taucht in Freising um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts wieder auf kurze Zeit ein gleichzeitig geführter Codex auf. Es ist der des Domcapitels für Traditionen an Grund und Boden. Waren es früher in Freising fast durchaus auf Bischof und Bisthum bezügliche Rechtsgeschäfte, so bilden in den letzen Decennien des 11. Jahrhunderts allmälig die Traditionen an das Domcapitel die überwiegende Menge des urkundlichen Materials. Und so ward denn um 1100 ein eigener Codex angelegt, in den zuerst die älteren Rechtsgeschäfte des Domcapitels eingetragen wurden, der aber weiterhin zur successiven Aufnahme aller folgenden Traditionsnotizen diente, die hier ihre unmittelbare, oder doch bald nach der Handlung erfolgte Einzeichnung fanden. Der Codex umfasst jedoch nur die Zeit der Bischöfe Meginward (1078—1098) und Heinrich (1098—1137)[1]). Um dieselbe Zeit begann man auch im benachbarten Weihenstefan unter Abt Erchanger (1082—1096) mit der Anlage eines Traditionscodex, der die älteren Urkunden zusammenfasste und für die Zeit Erchangers

[1]) Er bildet jetzt den ersten Theil, fol. 1—19, des grossen Codex commutationum (Cb) und ist, an sich ein ganz selbständiges und gesondert entstandenes Werk, später einfach mit den übrigen Heften und Blättern zu dem jetzigen Codex zusammengebunden worden.

selbst in manchen Theilen gleichzeitig weitergeführt wurde, während nach ihm durch vierzig Jahre ein Stillstand eintrat [1]).

Weiter in das 12. Jahrhundert hinein führt uns bereits der Ebersberger Traditionscodex. Seine Anlage rührt zwar schon von Abt Williram (1048—1085) her, aber ein grosser Theil auch der Traditionen Willirams ward erst unter seinem Nachfolger Rupert (1085—1115) zusammengestellt [2]). Unter ihm gelangte man auch erst zu gleichzeitig unmittelbarer Eintragung. Die für Willirams Zeit durchgeführte Scheidung von Traditionen und Concambien wird (mit Cod. n. 240) aufgegeben und von nun an die Rechtsgeschäfte des Klosters, wie sie eben kamen, durch das 12. Jahrhundert im ganzen gleichzeitig im Codex mit kurzen Worten vermerkt.

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts dürften auch manche der nicht zahlreichen Traditionen von Münchsmünster gleichzeitig und unmittelbar in den Codex eingetragen sein, der, in sehr schlechtem Zustand erhalten, in seinem ersten Theile von einer Hand des ausgehenden 11. Jahrhundert angelegt worden [3]). Gegen Mitte des 12. Jahrhunderts ward auch in Scheftlarn mit der Restituirung des Klosters ein Traditionscodex begonnen, der nach der freilich nicht ganz zuverlässigen Angabe der M. Boica 8, 360 gleichzeitig fortgeführt ward. Zur selben Zeit hat man in Ober-Altaich die schon zu Anfang des Jahrhunderts gemachten nachträglichen Aufzeichnungen unter Abt Dietrich (1147 bis 1159) vielfach als einzige und unmittelbare Aufzeichnung im Codex fortgesetzt [4]). In Reichersberg ward jedenfalls unter Propst Arno (1169—1175) ein Liber censualium geführt, in den die Ein-

---

[1]) München Staatsbibl. Cod. lat. 21560. Dieser erste Theil des Codex umfasst fol. 1—22; der zweite, fol. 28—96, ward erst unter Sigmar (1138—1147) begonnen und ist fast durchaus nachträgliche Sammlung [2]) Im Codex (München Reichsarch. Ebersb. n. 2) ist n. 204 ein Stück aus Ruperts Zeit; die nachfolgenden n. 208—289 (bei Hundt, Das Cartular d. Kl. Ebersberg, Abh. d. bayr. Ak. XIV 3, Trad. n. 106—137), die Williram angehören, können also erst unter Rupert in den Codex geschrieben worden sein. — Ueber den Codex handelt Hundt, Ueb. d. Fundationsbuch d. Kl. Ebersberg, Archivalische Zeitschr. 4, 282—292, doch nicht ganz erschöpfend. [3]) Cod. München Reichsarch. Münchsm. n. 80.

[4]) Der Codex (München Reichsarch. Ob. Altaich n. 1) ist in arger Verwirrung. Die ältesten Theile sind fol. 1—8 (mit Ausschluss der Einzelblätter 6 und 7) aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, dann fol. 40—42 aus der Zeit Abt Dietrichs, fol. 88, 89 unter Gebhard (1159—1184) und fol. 85, 86 unter Wolfram (1184—1194). Der Theil fol. 9—36 dagegen ist ein Copialbuch des Klosters unter Abt Poppo (1255—1282) und Konrad (1282—1297). Dass dies die ursprüngliche Zusammensetzung gewesen, wird durch Cod. n. 2 bestätigt, dessen erster Theil eine Abschrift des älteren Traditionsbuches in eben der angeführten Ordnung ist.

tragungen unmittelbar eingezeichnet zu sein scheinen [1]). Den letzten Decennien des Jahrhunderts gehören dann schon die Partien des Traditionsbuches der Salzburger Canoniker an, welche nach der ersten, unter Erzbischof Eberhard I. (1147—1164) begonnenen Anlage des Codex denselben fortsetzen und bis gegen das 13. Jahrhundert hin im ganzen den Charakter gleichzeitiger Eintragungen aufweisen. Endlich scheinen auch die Klosterneuburger Traditionen in den letzten Zeiten des 12. Jahrhunderts unmittelbar gleichzeitig eingetragen worden zu sein [2]).

Schliesslich sei noch angeführt, dass vielleicht die uns jetzt vorliegenden Traditionsbücher von Berchtesgaden und Neustift bei Brixen, die beide in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angelegt wurden, während die Traditionen des ersten Klosters von 1100, die des letztern von 1140 beginnen, selbst wieder auf ältere Traditionsbücher als Vorlage zurückgehen, die dann ihrerseits wol wahrscheinlich aus gleichzeitigen, unmittelbaren Eintragungen zusammengesetzt gewesen sind.

Die Zahl dieser Fälle protokollarischer Führung von Traditionsbüchern ist im Vergleich zur Anzahl der Traditionsbücher überhaupt und besonders, wenn man den kleinen Bruchtheil des uns auf diese Weise überlieferten urkundlichen Materials zu der übrigen Masse desselben in Anschlag bringt, gering, die Fälle sind vereinzelt. Allerdings ist nicht zu bezweifeln, dass bei umfassenderer Untersuchung von Codices noch manche dazukommen werden. Allein auch dann wird das Gesammtverhältniss nicht sehr stark verändert erscheinen. Vielleicht ergeben sich aus der nähern Betrachtung der Art und Weise dieser Aufzeichnung einige Gründe zur Erklärung dieser Thatsache, die zunächst wol etwas befremdlich erscheinen mag.

Ein Hauptindicium gleichzeitiger, unmittelbarer Eintragung ist der stete Wechsel von Hand, Tinte, Zug und andererseits gleichzeitige Uebereinstimmung dieser Factoren bei zusammengehörigen Stücken [3]).

[1]) In einer Urkunde Arnos, Oberöst. UB. 1, 374 n. 167 wird bestimmt, dass ein gewisser Otto den Zins von 5 Denaren zu zahlen habe, sicut et cognatio eius, ut in libro censualium plene continetur. Demnach dürfte man sich diesen Liber censualium als ein Buch vorzustellen haben, in das für gewöhnlich unmittelbar, ohne weitere Ausfertigung einer Urkunde, die Zinsbegebung eingetragen wurde.
[2]) Vgl. Fischer, Cod. Traditionum eccl. coll. Claustroneob., Fontes Dipl. 4, X.
[3]) Doch wird dies Moment für sich allein nicht immer auch schon ein untrügliches Merkzeichen sein. Mehrfache Beispiele von Codices, in denen fortwährender Wechsel von Hand, Tinte, Zug stattfindet und trotzdem aus andern Umständen unzweifelhaft hervorgeht, dass die Traditionen doch erst viel später eingetragen wurden, mahnen zur Vorsicht. So bei den Traditionscodices von Brixen. von S. Emmeram in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts u. a.

Der Wechsel oder die Constanz in der graphischen Erscheinung repräsentirt die Folge oder die Gleichzeitigkeit der Eintragung. Man sieht, wie von Fall zu Fall irgend ein Mönch des Klosters den Act über die Rechtshandlung aufnahm; die Mannigfaltigkeit der Hände zeugt von der Regellosigkeit, mit der man vorgieng. Wir treffen nirgends einen bestimmten Mann, der mit der Fertigung der Acte, mit der Führung des Traditionsbuches betraut war, was doch so nahe gelegen hätte. Zahlreich erscheinende Correcturen beweisen, dass der Schreiber unmittelbar ohne weitere Vorlage den Act in das Buch eintrug und seine Fassung formulirte. Finden sich sachliche Correcturen, die mit andrer Tinte oder von andrer Hand angebracht sind, oder erscheinen Nachträge zwischen den Zeilen oder am Rande, so wird, wie wir früher schon angedeutet, eine erstmalige Abmachung des Rechtsgeschäftes, die als Act im Traditionsbuch fixirt ward, durch nachträgliche Willensänderung einer Partei in diesem oder jenem Punkte umgestaltet worden sein, deren schriftlicher Niederschlag nun als sachliche Correctur oder Ergänzung zum frühern Acte erscheint. Oft sind aber Nachträge in offenbar ursprünglich freigelassenen Raum eingetragen, oft ist dieser freigelassene Raum nicht ausgefüllt; besonders häufig trifft dies bei den Namen geschenkter Hörigen und bei den Zeugen auf. Jedenfalls beweist dies, dass der Schreiber des Actes die Absicht hatte und die Möglichkeit vor sich sah, das Fehlende zu ergänzen. Nun kann, wie wie wir es bei Freising annahmen (S. 18), in einem solchen Falle über eine vorläufige Willensäusserung des Traditors der Act im Traditionscodex mit Rücksicht auf die noch nachzutragenden speciellen Namen, oder die Zeugen der förmlichen Traditionshandlung aufgezeichnet und das Fehlende dann seiner Zeit eingefügt worden sein. So erklärt es sich auch, wenn eine Datirung nachträglich zugefügt ist, oder wenn die Zeugen der Investitur, die erst einige Zeit nach der Tradition erfolgen konnte, später eingetragen sind [1]. Oder aber es lässt sich an die Aufzeichnung von Notizen rein nur über die Zeugen der Handlung denken, die dann zur Ergänzung des vorher schon in das Buch geschriebenen Actes zu dienen hatten. Es sprechen dafür sehr lebhaft die fast in allen Traditionsgruppen erscheinenden Acte in Form der ausgesprochenen, reinen Notitia testium: Isti sunt testes traditionis, commutationis, quam fecit etc. Wäre nun dies schon eine Vermischung gleichzeitiger, unmittelbarer Einzeichnung in den Codex und Abschrift einer Vorlage in denselben, so wird die Annahme solcher

[1]) So z. B. im Codex von S. Emmeram (5½) n. 367 und 378 unter Abt Rupert (1070—1095).

je nach Bedürfniss und Zufall wechselnden Art der Aufzeichnung durch den Umstand noch näher gelegt, dass oft mitten unter sicher gleichzeitig unmittelbar eingetragenen Acten eine Reihe von Stücken erscheint, die von gleicher Hand und Tinte geschrieben jedenfalls erst einige Zeit nach der Handlung, also doch gewiss nur nach Vorlagen eingetragen sein können. Und dasselbe, nur in schärferer Scheidung, ist es, wenn zu einzelnen Stücken, die in nachträglich nach Vorlagen abgeschriebenen Partien von Traditionsbüchern stehen, am Rande spätere Bemerkungen, ja ganze Acte über die weiteren Schicksale eines geschenkten Objectes, oder über eine neuerlich damit vorgenommene Rechtshandlung zugefügt sind. Das treffen wir bei den Traditionen von Weihenstefan [1]), das scheint in den leider verlorenen Admunter Traditionscodices in ausgedehntem Masse der Fall gewesen zu sein [2]).

So bietet sich unwillkürlich der Uebergang zur Einzelaufzeichnung der Acte. Die unmittelbare Eintragung der Acte in ein Buch war allerdings die natürliche Folge der Einzelaufzeichnung; sie bot den unläugbaren Vortheil, dass so von selbst eine Sammlung von Aufzeichnungen über die Erwerbstitel entstand, die wie jedes Buch die leichte Benützbarkeit, die Bequemlichkeit der Auffindung und die Sicherheit der Bewahrung vor einzelnen Blättern voraus hatte. Allein für das, was der Act sein sollte, die unmittelbar bei der Handlung geschehene Thatbestands- und Zeugenaufnahme, dafür waren denn doch immer einzelne Blätter, Zettel bequemer. Dazu konnte jedes beliebige Stückchen Pergament, das sonst zu nichts mehr zu brauchen war, noch verwendet werden, auf äussere Form kam es ja gar nicht an. Das konnte man auch an jedem beliebigen Orte haben, wo gerade die Handlung geschah [3]). War man doch, wenn auch sonst die Gepflogenheit protokollarischer Führung des Traditionsbuches herrschen mochte, für den Fall, dass die Handlung irgendwo anders als gerade im Kloster oder Bischofssitze selbst vor sich gieng, gezwungen, trotzdem einen Voract für den Act im Traditionsbuch aufzuzeichnen. Ich glaube, diese wenn auch rein äusserlichen und practischen Momente

---

[1]) So ist M. Boica 9, 387, einer Schenkung unter Abt Sigmar (1188—1147), die Notiz über einen Streit, den das Kloster mit dem Sohne des Schenkers bekam und der unter Abt Rapoto (1156—1172) geschlichtet wurde, später am Rande zugeschrieben worden. Aehnlich bei M. Boica 9, 390, 395, 439 u. s. w. [2]) Vgl. Steierm. UB. 1, n. 81 und S. 98 Anm. 1, n. 109, 134, 137, 139a, 140, 148, 148, 150, 160, 170, 185, 187 u. s. w. [3]) Vgl. die Bemerkungen Baumanns über die analoge Entwicklung des Urkundenwesens in Allerheiligen zu Schaffhausen, Quellen z. Schweizer Gesch. III 1, 178 f.

dürfen nicht unterschätzt werden. Allerdings war dann Sammlung und Abschrift dieser Einzelacte in ein Buch unbedingt nöthig, wollte man sich nicht der naheliegenden Gefahr aussetzen, die einzigen dauernden Zeugnisse für die Erwerbstitel zu verlieren. Und so ist denn für diese Jahrhunderte in Baiern die Fertigung von Einzelacten über die Rechtsgeschäfte und ihre nachträgliche Sammlung in ein Traditionsbuch die Regel geworden. Nur vereinzelt gieng man bald hier, bald dort zur protokollarischen Führung der Traditionsbücher weiter, um jedoch bald wieder zur Aufzeichnung der Acte auf einzelnen Blättern zurückzukehren und diese dann immer von Zeit zu Zeit in ein gemeinsames Buch zu sammeln.

Nahe liegt die Frage nach der Beschaffenheit dieser Einzelacte, der Vorlagen für die Traditionsbücher. Für die Erkenntniss ihrer formellen Seite ist ein Umstand misslich. Actaufzeichnungen sind uns fast ausschliesslich durch die Traditionsbücher erhalten, man muss daher mit dem Einfluss der Compilatoren derselben rechnen. Die Lösung dieser Frage, die vielleicht hie und da gar nicht endgiltig erbracht werden kann, ist nur durch genaue Untersuchung der einzelnen Traditionsgruppe möglich, wie dies dann an den Brixner Traditionen versucht werden soll. Für die äussere Form der Acte aber sind wir in der glücklichen Lage, eine Reihe vom Einfluss des Traditionsbuches unabhängiger authentischer Acte zu besitzen und damit auch wieder für die Beurtheilung der Fassuug einen oft nicht unwichtigen Massstab zu gewinnen.

Es finden sich nämlich in verschiedenen Traditionscodices hie und da einzelne Blätter und Blättchen eingeheftet oder eingebunden, die nicht zum eigentlichen Codex gehören können, sondern zweifellos gesondert von ihm entstanden sind. Auf einzelne wurde schon von früheren Herausgebern von Traditionsbüchern aufmerksam gemacht und seitdem Ficker die Actaufzeichnung als so wichtigen Factor für deutsches Urkundenwesen nachgewiesen und die noch vorhandenen Einzelacte des Bischofs Meinwerk von Paderborn (1009—1036) als interessantes Beispiel herangezogen hat [1]), wurden von jedem Herausgeber und Bearbeiter solchen Urkundenmaterials etwaige Fälle von authentischen Einzelacten hervorgehoben. Die Durchsicht einer Reihe von Codices vermehrte bedeutend ihre Zahl, so dass ich gegen 60 solcher Einzelacte anzuführen in der Lage wäre; gewiss werden sich bei Untersuchung noch weiterer Codices noch mehr derartige Stücke finden. Das Charakteristische ihrer äusserlichen Erscheinung liegt im

[1]) Beiträge 1, 89, 241, 244.

gänzlichen Fehlen irgend welcher bestimmten Form. Ihre Grösse wechselt von Quart- und Grossoctavblättern bis zu Stückchen, die kaum die Hälfte einer Handfläche bedecken; hie und da sind Streifen von Pergament dazu verwendet, auf manche war vorher schon etwas anderes geschrieben gewesen. Nur vereinzelt trifft man Linirung, die Schrift ist meist die Bücherschrift dieser Jahrhunderte. Allein nicht gerade selten nimmt der Schreiber solcher Acte einen Anlauf, Urkundenminuskel anzuwenden und die langen Ober- und Unterschäfte, Ansätze zu Schlingen, einzelne grösser geschriebene Buchstaben, hie und da ein verschnörkeltes Abkürzungszeichen verrathen die Bemühung, einer solchen Einzelaufzeichnung doch wenigstens einigermassen den Schein eines urkundlichen Stückes zu geben [1]). Denselben Eindruck bringt auch die hie und da vorkommende Faltung solcher Acte hervor, die, jedenfalls zunächst nur aus practischen Bedürfnissen angewendet, doch an urkundliche Art und Weise erinnert [2]).

Dies ist aber auch alles, was bei solchen Einzelacten an wirkliche Urkunden gemahnen könnte. Im übrigen geht ihre äussere Form durchaus nicht über den Charakter einer einseitig vom Empfänger selbst gemachten Notiz hinaus. Die häufig vorkommenden Fälle, dass ein solches Einzelblatt, dessen Vorderseite zur Aufzeichnung eines Actes verwendet worden war, auf der Rückseite neuerdings zu weiterer Actnotirung benützt wurde, belehren uns im Gegentheile über die durchaus nicht urkundliche, nicht zu directen Beweiszwecken dienende Art der Aufzeichnung. Dasselbe zeigt eine andere, mehr absichtliche Vereinigung mehrerer Acte auf einem Blatte, die ziemlich häufig vorgekommen zu sein scheint. In den meisten Traditionsbüchern finden wir nämlich Fälle, dass gerade bei nachträglicher Compilation derselben doch zusammenhängende Reihen von Stücken erscheinen, die auch innerlich, und zwar gewöhnlich durch die Gleichzeitigkeit ihrer Entstehung und die dadurch bedingte völlige oder theilweise Gemeinsamkeit der Zeugen verbunden sind. Man erkennt sie an der Verknüpfung der einzelnen Acte: mit eodem die, eadem ratione, oder

---

[1]) Dies findet sich z. B. in Freising bei den als authentischen Einzelacten erhaltenen Stücken Meichelb. n. 1100, Hundt, Oberbayr. Arch. 34, 274 n. 48 (Carta, vgl. S. 17 Anm. 1) aus der Zeit Bischof Abrahams, Meichelb. n. 1211 unter Egilbert, Meichelb. n. 1247 von 1058 Aug. 26, n. 1285 von 1062, n. 1286 und 1287 unter Ellenhard (1058—1078), n. 1256 unter Meginward (1078—1098), Hundt, Abh. d. bayr. Ak. XIV 2, 87 n. 49 unter Heinrich (1098—1137). [2]) Hauthaler a. a. O. 71 macht auf die Faltung des authentischen Actes unter Erzbischof Odalbert aufmerksam. Sie findet sich auch an Freisinger Stücken, Meichelb. n. 1184 unter Egilbert, n. 1235 und 1247 unter Ellenhard und anderwärts.

sub eisdem testibus und analogen Wendungen werden zwei oder mehrere Acte als gleichzeitig geschehen nebeneinander hingestellt und verbunden. Unbedingt muss der Zusammensteller des Codex dies so schon in seiner Vorlage getroffen haben; es ist fast undenkbar, dass beim Mangel aller Datirung er selbst solche Stücke hätte zusammenfinden können. Und ist nun seine Vorlage nicht ein protokollarisch geführtes Traditionsbuch gewesen, was sich eigentlich nirgends nachweisen lässt, so muss er Einzelacte vor sich gehabt haben, die eben, weil die Handlungen unmittelbar nach einander geschahen, auch ganz natürlich nach einander auf ein Blatt geschrieben wurden. Ist hier die Gemeinsamkeit der Zeit bestimmend gewesen, so hat in andern Fällen die Gemeinsamkeit der Person oder des Objectes ebendasselbe bewirkt. So wenn in Freising auf ein Einzelblatt, das ein Rechtsgeschäft eines Priesters Herrich von 1096 enthält, 1103 ein zweites dazugeschrieben wurde [1]). Aehnlich ist im jüngern Brixner Traditionsbuch (Cod. Wien Staatsarch. 515) nach fol. 137, wo die Schenkung einer Frau Truta unter Bischof Heinrich II. (1170—1174) und die Bestätigung durch Richer (1174—1177) eingetragen ist, ein Blättchen eingefügt, auf welchem vorne die Confirmation der Schenkung durch den einen Sohn Truta's, Heinrich, unter Richer vermerkt wird, und rückwärts von derselben Hand, aber mit anderer Tinte als neuerlicher Act die Confirmation durch den zweiten Sohn Sigfrid unter Bischof Heinrich III. (1178—1196) verzeichnet steht [2]).

Sind nun durch solche bestimmte Fälle schon Zusammenstellungen mehrerer Acte auf ein Blatt nachgewiesen, die trotzdem gleichzeitig und unmittelbar aufgezeichnet wurden, so werden wir überhaupt Einzelaufzeichnung in dem Sinne, dass jeder Act auf ein eigenes Blatt geschrieben wurde, nicht allzusehr betonen dürfen. Es lag nahe, zum Beispiel ein grösseres Blatt Pergament, das einmal zur Aufzeichnung eines Actes benützt worden und das noch vielen weiteren Raum bot, auch wieder ein anderesmal zu gebrauchen, wenn es gerade bei der Hand war. So werden an Stelle von losen, einzelnen Blättchen mit je einem Acte darauf, vielfach vielleicht durch einige Zeit solche grössere Blätter getreten sein, die sonach ein gewisses Mittelding zwischen Einzelact und protokollarischem Traditionsbuch bilden. In S. Paul in Kärnten hat sich einem Codex des 12. Jahrhunderts bei-

[1]) Hundt, Bayr. Urk. aus d. 11. u. 12. Jahrh., Abh. d. bayr. Ak. XIV 2, 84 n. 33. [2]) Analoge Fälle finden sich im Traditionscodex des Klosters Au aus ungefähr derselben Zeit, vgl. Drei bayer. Traditionsbücher 103 n. 80 und 104 n. 82; 111 f. n. 120, 121.

gebunden ein Pergamentblatt erhalten, das eine Reihe von Traditionsaufzeichnungen theilweise in der reinsten Actform enthält. Einer dieser Acte betrifft eine Schenkung Bischof Bertholds von Gurk an das Kloster S. Paul, die im eigentlichen Traditionscodex des Klosters nur ganz nebenher bei einem Tausch mit dem von Berthold geschenkten Gute erwähnt wird [1]). Eine andere Tradition dieses Blattes findet sich dagegen im Codex mit einigen nur unwesentlichen Abweichungen und Auslassungen, die also dem Compilator des Codex anzurechnen sind, wie er auch die fünf andern Stücke, welche ausserdem noch auf dem Blatte enthalten sind, nicht in seine Sammlung aufgenommen hat [2]). In dieser Weise sind gewiss auch die in Traditionsbüchern nicht selten vorkommenden Einzellagen zu beurtheilen, Quartblätter oder in den Codex eingebundene, einmal gefaltete Halbfolioblätter, die mit fortlaufenden Traditionen von stets wechselnder Hand und Tinte beschrieben sind. So finden sich im Freisinger Codex commutationum (3[b]) fol. 296/301 und 304/305 als solche Einzellagen mit Traditionen aus Bischof Ellenhards Zeit (1053—1078), die den Eindruck durchaus gleichzeitiger, unmittelbarer Eintragung machen; ebenso fol. 302/303 unter Bischof Meginward (1078—1098). Noch für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts bietet Brixen ein eclatantes Beispiel solcher Art von heftweiser Aufzeichnung. Der ganze spätere Theil des Codex 515 von der Zeit Bischof Hartmanns (1140—1164) angefangen ist aus einer Reihe von einzelnen Heften, ja mehrmals bloss einzelnen Folien des verschiedensten Formates zusammengesetzt, von denen freilich manche erst nachträglich nach Vorlagen abgeschrieben wurden. Ein grosser Theil der noch aus dem 12. Jahrhundert stammenden Aufzeichnungen aber ist unmittelbar in das für diesen Zweck bestimmte Heft eingetragen. Diese Theile wurden dann mit dem früheren, eigentlichen Traditionscodex zusammengebunden, man ersparte sich dadurch die Mühe des Abschreibens.

Endlich ist auch der Fall noch als Aufzeichnung von Einzelacten zu betrachten, wenn man dieselben zwar gleichzeitig und unmittelbar aufzeichnete, doch nicht auf ein Blatt, sondern irgendwohin in den leeren Raum eines Codex, der sonst ganz andere Dinge enthielt. Es war ja wirklich ganz gleichgiltig, wo die Sache stand, wenn man sie nur zu finden wusste. In Zwetl scheint diese Art von Aufzeichnung

[1]) UB. von S. Paul her. von Schroll, Fontes Dipl. 39, 21 n. 15. [2]) A. a. O. 22 Anm. 7 und 22 Anm. 5. — Der Herausgeber sagt nicht, ob ein Wechsel von Hand, Tinte oder Zug bei den Stücken dieses Blattes bemerklich ist, was allerdings für unsere Annahme fast nothwendig wäre. Sollte dies nicht der Fall sein, so müsste es als nachträgliche Zusammenstellung betrachtet werden.

geradezu die gewöhnliche gewesen zu sein. Der Compilator des Fundationsbuches (c. 1300) beruft sich mehrmals auf antiqui codices, antiqui libri, in denen er die simplices descriptiones der Alten vorfand, eben die Acte, von denen einer z. B. beginnt: Hii sunt qui interfuerunt... Was wir uns aber unter den alten Büchern zu denken haben, lehrt eine Aeusserung des Compilators, er wolle nicht alle die alten Traditionen abschreiben, da sie ohnedies durch die Privilegien der Fürsten bestätigt und in denselben enthalten seien, sed curiosos lectores ad veterum in libris biblie primas vel ultimas attamen nostrorum prediorum simplices descriptiones . . instigamus [1]. Auf die ersten und letzten Blätter von Bibelhandschriften also wurden in Zwetl die Traditionsacte eingetragen. Auch aus Regensburg besitzen wir ein vereinzeltes Beispiel. In das Traditionsbuch des Klosters Prüfening ist eine Schenkung an die Alte Capelle in Regensburg aufgenommen, da sie die Entschädigung für eine dem Kloster gethane Verzichtleistung war; die Aufzeichnung fand sich, so heisst es im Prüfeninger Codex, M. Boica 13, 10, apud Veterem Capellam in omelia inferius in ymargine (wol margine) illius evangelii: Simile est regnum celorum homine (statt homini) regi, qui fecit nuptias filio . . . Hier ist es also ein Homilienbuch, das gelegentlich zur Eintragung von Rechtsgeschäften benützt wurde [2].

IV.

Noch weiteren Einblick in das bairische Privaturkundenwesen soll uns nun noch die Betrachtung der formellen Seite der Actaufzeichnungen, ihrer inneren Merkmale, wenn man so sagen darf, gewähren. Doch hier sind wir, wie schon angedeutet, auf das Medium der Traditionsbücher angewiesen. Es gilt das, was nur Werk des Compilators ist, auszuscheiden und seine Vorlage in ihrer ursprünglichen Gestalt zu erkennen, ihre Entstehungsart festzustellen. Ich halte es für sicherer und erspriesslicher, wenn ich hier von einer vollständig und genau bekannten Grundlage ausgehe und an einer einzelnen, aber bedeutenden Traditionsgruppe der Lösung der aufgeworfenen Frage nahezukommen strebe, wobei dann ja die Beobachtungen an anderem urkundlichen Material gelegentlich wol verwerthet werden können. Ich werde also an den Brixner Traditionen die Art und Form

---

[1]) Fontes Dipl. 8, 441, vgl. 96, 486, 488 f. [2]) Dadurch wird Baumanns Bemerkung a. a. O. 179 über Eintragung von Acten in beliebige Handschriften gegen die von Ottenthal in einer Recension des UB. von Allerheiligen, Mitth. des Instituts 8, 648 erhobenen Zweifel bestätigt.

ihrer ursprünglichen Aufzeichnung zu zeigen suchen und vor allem jene Thatsachen hiebei betonen, die allgemeinere Bedeutung besitzen und Vergleichungspuncte mit andern Urkundengruppen zu bieten geeignet sind.

Von Säben-Brixen, einem der ältesten Bischofssitze Baierns, sind bis zur zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts nur einige wenige, vereinzelte Traditionen erhalten [1]). Erst mit dem bedeutenden Bischofe Albuin (c. 975 – 1005 oder 1006) beginnt, jedenfalls infolge der eifrigen Sorge des Bischofs auch für das zeitliche Wol seiner Kirche, eine grössere Menge urkundlichen Materials. Wir besitzen die Traditionen unter Albuin in dem älteren Brixner Traditionscodex, Wien Staatsarch. Cod. 460. Sein erster Theil, fol. 1 – 14, enthält 33 Traditionen Albuins, der dritte, fol. 28—54, eine zweite Abschrift derselben, aber dazu noch 27 Stücke, die dem ersten Texte fehlen. Beide Texte sind von zwei Schreibern abwechselnd geschrieben, die bereits der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts angehören. Damit stimmt, wenn Albuins mehrmals mit dem Zusatze beatae memoriae oder ähnlichen Wendungen gedacht wird. Die Zusammenstellung der Traditionen Albuins erfolgte also nachträglich, in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, wahrscheinlich unter Bischof Hartwig (1022 bis 1039). Es mussten Vorlagen vorhanden gewesen sein. Wie waren dieselben beschaffen?

Die Form der Albuinschen Traditionen erscheint als durchaus gleichmässig und stereotyp gebildet. Sie sind ausnahmslos noch mit gewissen urkundlichen Formeln bekleidete Acte, die Mittelstufe zwischen der Notitia als Urkunde und der Notitia testium. Stets beginnen die Stücke mit der Publication Notum sit omnibus Christi fidelibus (presentibus scilicet et futuris), oder Noverint etc. Daran knüpft sich der Context, gewöhnlich mit qualiter. Tauschverträge verbinden nicht

---

[1]) Diese ältesten Traditionen unter den Bischöfen Meginbert (907 — c. 925), Wisunt (938 oder 939 — c. 955) und eine von Richpert (c. 955 — c. 975) bei Resch, Annales eccl. Sabionensis 2, 395, 457, 460 schliessen sich ganz und gar dem Salzburger Formular der Notitia unter Erzbischof Odalbert an. Ein zweites Stück aus Richperts Zeit jedoch, Resch 2, 522, ist auffallender Weise eine in bester und vollster Form ausgestellte Carta, der sich als Seitenstücke aus dieser Zeit nur einige Urkunden aus Freising, Hundt, Oberbayr. Arch. 34, 280 n. 72, 288 n. 98, 99, 291 n. 107b, 300 n. 145, 301 n. 146, und eine, soweit ich sehe, ungedruckte Urkunde der Herzogin Judith im Cod. 5½ fol. 85 von S. Emmeram beigesellen lassen. — Für die eingehende Beschreibung und Untersuchung der Codices selbst muss ich auf die Einleitung zur künftigen Edition der Brixner Traditionen verweisen.

selten mit notum sit die Bezeichnung des Rechtsgeschäftes, concambium, commutatio, als Subject, worauf dann der Context mit tradidit in einem selbständigen Satze beginnt. Nur fünfmal kommt bei Tausch jene alte Formel vor, die in Freising typisch geworden war, Placuit atque convenit, aber nur in Verbindung mit dem notum sit, noverint, wie es ja auch in Freising um diese Zeit schon gebräuchlich wird. Nie findet sich aber der Schluss Unde et duas commutationes. Die Gegengabe bei Tausch wird wie überall mit econtra, econtrario tradidit eingeleitet, manchmal auch im Sinne des Empfängers econtra . . recepit, eine Wendung, die in dieser Zeit verbunden mit retradente advocato (episcopo, abbate) ganz besonders den Traditionen von S. Emmeram eigen ist[1]). Die Formeln der Gewere bieten in ihrer allgemein üblichen Fassung: firmiter (perpetuo, aeternaliter) possidendum (tenendum etc.), auch oft noch quicquid vellet faciendum nichts besonderes; noch weniger die Zeugeneinführung. Besitzeinweisung wird nur in einzelnen Fällen und dann nicht in bestimmter Formel betont[2]). Datirung ist nur in zwei Stücken vorhanden.

Diese Formulirung erstreckt sich nun über alle Traditionen Albuins, mögen sie von der einen oder der andern Hand im Traditionsbuche geschrieben sein. Damit ist doch wol ausgeschlossen, dass dieselbe als Werk der Abschreiber betrachtet werden könne. Und es ist bezeichnend, dass gerade Sinnacher 2, 116 n. 1, eine Schenkung Frau Hildegards an ihren Sohn Albuin, da er noch Diacon war, das einzige Stück, das nicht aus der bischöflichen Schreibstube hervorgegangen ist, ja vielleicht Albuins eigenes Dictamen, auch in der That allein Abweichungen von der gewöhnlichen Fassung aufweist: . . tradidit, quod ipse possideat in perpetuum . ., accipiat, cui ipsa (Hildegard) velit . ., potestative teneat et donet, cuicumque vellet. Dazu kommt, dass die zweimal abgeschriebenen Stücke nirgends wesentliche Differenzen zeigen, im Gegentheil vielfach selbst in den Fehlern übereinstimmen, doch aber in beiden Copien auf die alte Vorlage zurückgegangen ist. So können wir die uns vorliegende Fassung der Traditionen als die im ganzen getreue Wiedergabe der ursprünglichen

---

[1]) Bezeichnenderweise erscheint das econtra vero retradente auch in einem Tausch zwischen Mondsee und Bischof Wolfgang von Regensburg (972—994), Oberösterr. UB. 1, 89 n. 156, und in einem Tausch zwischen Abraham von Freising und Michael von Regensburg, also 958—972, Meichelb. n. 1097a, was in beiden Fällen auf Abfassung des Actes in Regensburg schliessen lässt. Auch die Formeln solcher Acte können somit für Bestimmung des Dictats wichtig werden. [2]) Sinnacher, Beyträge zur Gesch. d. bisch. Kirche Säben und Brixen 2, 129 n. 12 sub vestitura reddita, 156 n. 48 vestituram . . reddidit.

Aufzeichnung betrachten. Natürlich sind damit kleine Zufügungen der Abschreiber nicht ausgeschlossen, doch lassen sie sich leicht als solche erkennen; so das mehrfach vorkommende beatae (piae) memoriae bei Erwähnung Albuins, oder die Wendung, casa dei, cui provisor preerat (Alb.) und ähnliches [1]).

So repräsentiren uns denn die Brixner Traditionen unter Bischof Albuin ganz und gar bereits das Stadium der Actaufzeichnung. Zwar haben sie die urkundlichen Formeln durchaus nicht vollständig abgeworfen, sie zeugen vielmehr von einer consequenten, ständigen Anwendung einer gewissen Fassung, sie sind nach einem gemeinsamen Formulare gebildet. Allein es sind eben doch keine Urkunden, sondern nur Acte, die schon nach unsern früheren Erörterungen über die allgemeine Entwicklung als Einzelacte, von Fall zu Fall über die Handlung gefertigt, zu betrachten sind. Manche specielle Umstände können dies noch mehr bestätigen.

Wir haben hier in Brixen nicht allein nur Rechtsgeschäfte des Bisthums vor uns, es sind auch reine Privatangelegenheiten Albuins, dann Schenkungen an die klösterlichen Genossenschaften in Georgenberg und Wilten, Verträge zwischen andern Personen, die Bischof und Bisthum überhaupt nicht berührten, darunter. Schon diese verschiedenartige Zusammensetzung macht es sehr wahrscheinlich, dass eben die verschiedenen, da und dort vollzogenen Rechtsgeschäfte auch in gesonderten, in Einzelaufzeichnungen dem Sammler des Codex vorlagen. Wir haben jedoch noch heute dafür einen interessanten directen Beweis. Von der Schenkung eines Grafen Otto an Georgenberg, Sinnacher 2, 156 n. 43, die im Traditionsbuche Albuins abgeschrieben ist, existirt nämlich in Fiecht (das Kloster Georgenberg wurde zu Anfang des 18. Jahrhunderts ins Thal herunter nach Fiecht gegenüber Schwaz verlegt) eine authentische Actaufzeichnung: ein Pergamentblatt in Grossoctav, von einer gleichzeitigen Hand in Bücherschrift beschrieben. Der Text dieses Georgenberger Actes [2]) stimmt

---

[1]) Sollten derartige Wendungen schon in der Vorlage der Codexschreiber gestanden haben, woran man ja denken könnte, so könnte diese Vorlage selbst allerdings auch erst nach dem Tode Albuins geschrieben sein. Allein sie müsste in diesem Falle selbst wieder auf eine zweite Vorlage zurückgehen, einen unmittelbar gleichzeitig aufgezeichneten Act. Denn es ist ja fast unmöglich, Jahre nachher ohne jedes sachliche Substrat, bloss aus dem Gedächtniss eine solche Aufzeichnung mit ihren Einzelnheiten herzustellen.

[2]) Gedruckt in Chronik der Benedictinerabtei S. Georgenberg nun Fiecht 227 n. 2, doch nach einer schlechten Abschrift vom Ende des 18. Jahrhunderts, die auch zu Otto comes ein ganz ungehöriges de Hohenwart hinzusetzte. — Die

mit dem des Brixner Traditionsbuches im ganzen genau überein, doch zeigen sich zwei bedeutende sachliche Unterschiede: bei den geschenkten Hörigen hat ersterer um fünf mit Namen genannte mehr, vor den Zeugen ist bei ihm der Satz eingeschoben: Haec est summa jugerum ipsius proprietatis, in unaquaque messe quindecim, in alia novem, in tertia octo et dimidium. Zwei Acte müssen sonach wol gefertigt worden sein, einer, der für Georgenberg bestimmt war und uns erhalten ist, ein zweiter für Brixen, den uns nur die Abschrift des Traditionsbuches überliefert. Die Differenz in der Aufzählung der Hörigen ist vielleicht nur Zufall, aus Versehen des Abschreibers entstanden, das Fehlen der Notiz über den Ertrag des geschenkten Gutes in der Brixner Fassung dürfte aber auf Absicht beruhen, dies hatte für Brixen weiter kein Interesse.

Wie endlich wäre folgendes zu erklären? Im Codex sind n. 106 bis 116 lauter auf Albuin selbst bezügliche Stücke, seine Schenkungen an die Kirche und Verträge mit den Verwandten[1]). Allein mitten darunter, n. 112, erscheint die Schenkung der Mutter Albuins an ihren Sohn als Diacon und n. 111 muss seinem Inhalt nach zeitlich vor die Reihe n. 106—116 fallen, die den Zeugen nach zu gleicher Zeit geschehen sind. Wie käme der Schreiber des Codex auf eine solche Anordnung, hätte er ein Buch vor sich gehabt, in das die Acte unmittelbar in zeitlicher Folge eingetragen waren? Wol erklärlich aber ist es, dass er Einzelaufzeichnungen ihrer gemeinsamen inneren Beziehung auf Albuins Persönlichkeit halber zusammenstellte und so ohne strenge Rücksicht auf chronologische Folge abschrieb.

Das Traditionsbuch Bischof Albuins ist also nachträglich aus den einzelnen, bei der Handlung aufgezeichneten Acten zusammengestellt. Die Fassung dieser ursprünglichen Einzelacte, von denen für eine Handlung auch mehrere Exemplare gefertigt werden konnten, hält sich durchaus an urkundliche Formeln; sie klingt mehrfach an Freisinger Gebrauch an, ohne jedoch von dort aus beeinflusst zu sein; die Tauschverträge Albuins mit Abraham von Freising sind nach dem Brixner Formular gefertigt. Mehr stimmt dieses mit den Salzburger Traditionen gerade dieser Zeit, welche eben diese Mittelstufe zwischen Notitia als Urkunde und als Act vertreten. — Die Einzelacte wurden im bischöflichen Archive aufbewahrt. Es waren nicht bloss die Rechtshandlungen von Bischof und Domcapitel, die noch nicht getrennt

Notizen über den Georgenberger Act und Collation desselben mit dem Drucke verdanke freundlicher Mittheilung des Herrn Ludwig Schönach.

[1]) Ausgenommen n. 110 und 116, die aber durch die Gemeinsamkeit der Zeugen in diese Reihe gehören.

sind, sondern auch von andern Corporationen und Personen, die mit Brixen in näherer Verbindung standen, oder unter des Bischofs Autorität die Handlung vollzogen, oder dieselbe bloss in seinem Archive gewahrt wissen wollten [1]). Der Bischofssitz war das Centrum geistiger Cultur für einen weiten Umkreis der Gegenden, auch ein Mittelpunct socialen Lebens und rechtlich formellen Verkehrs. So nahe er der Grenze romanischer Nationalität stand und so viele Romanen auch noch im Norithale und selbst im alten pagus Intervalles sassen, in dem Urkundenwesen finden wir keine Spur romanischer Einwirkung, es ist hier in Brixen ganz und gar bairisch und deutsch.

Nach Albuin fehlt durch zwanzig Jahre jedes privaturkundliche Material. Sollten unter den Bischöfen Adalbero (1005 od. 1006—1017) und Heriward (1017—1022) denn wirklich gar keine Schenkungen an die Kirche, gar keine Rechtsgeschäfte derselben stattgefunden haben? Diese plötzlichen Lücken, die wir ja vielfach auch an andern Urkundengruppen dieser Zeit beobachten können, hängen ohne Zweifel mit der Gestaltung des bairischen Urkundenwesens zusammen. Fertigung von Urkunden für gewöhnliche Rechtsgeschäfte war fast abgekommen, der Zeugenbeweis allein besass Ansehen und Geltung. Für ihn genügte der Act. Ich zweifle nun nicht, dass die Fertigung von Einzelacten über Rechtsgeschäfte regelmässig im Gebrauche war, aber ihre Erhaltung für spätere Zeiten hieng doch ab von der Sorgfalt des Einzelnen für die Bewahrung seiner Erwerbstitel. Und wo nicht die Acte in Traditionsbücher gesammelt wurden, da sind uns denn auch in der Regel keine Zeugnisse über die Rechtsgeschäfte erhalten. Der Aufschwung eines Klosters, die Regierung tüchtiger Bischöfe ist auch gewöhnlich durch die Anlage von Traditionsbüchern gekennzeichnet.

So ward denn auch in Brixen unter dem für das Wol seiner Kirche ausserordentlich thätigen Bischof Altwin (1048—1091 od. 1097) eine weitere Sammlung von Traditionen begonnen. Das Resultat derselben ist zunächst die Erhaltung der Traditionen Hartwigs (1022—1039), die nun den zweiten Theil des Cod. 460, fol. 15 - 27, bilden. Doch nur die ersten drei Blätter dieses Heftes nehmen die wenigen Stücke

[1]) Ueberhaupt legten ja gerne Privatpersonen ihre Rechtstitel in kirchlichen Archiven nieder, als loca credibilia, wie man es in Ungarn nannte, vgl. Sickel, Acta Karol. 1, 10. Graf Siboto von Falkenstein hatte seine „cyrographa“ in verschiedenen, benachbarten Kirchen aufbewahrt und so wird auch der bekannte Codex Falkensteinensis nach Kloster Weiarn gekommen sein, vgl. Drei bayerische Traditionsbücher Einl. VIII, Anm. 5 und S. 24. Vgl. auch noch die Bemerkung Wartmanns im UB. von S. Gallen 2, n. 748.

ein [1]), das folgende ist bereits mit den Traditionen Altwins selbst beschrieben. Der Compilator hat den Traditionen Hartwigs eine langathmige, des Bischofs Verdienste preisende Vorrede vorangestellt und den Beginn der ersten Tradition damit in Beziehung gebracht. Gemäss ihrer zeitlichen Stellung sind diese Traditionen eine Mittelstufe zwischen denen Albuins und den folgenden unter Altwin. Im ganzen ist ihre Formulirung noch dieselbe wie bei Albuin, aber hie und da eine Wendung in der Publication und Zeugeneinführung weist bereits auf das mannigfache Formelwesen hin, das wir bei Altwin treffen werden.

Aus Bischofs Altwins Zeit ist uns der Hauptschatz und die Hauptmasse der Brixner Traditionen überliefert, ungefähr drei und ein halbes Hundert, eine Anzahl, die alle andern bairischen Traditionsgruppen der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts weit überragt. Doch diese ganze Menge ist uns wieder nur in nachträglicher Sammlung erhalten. Selbst die ersten 31 Traditionen Altwins, die in Cod. 460 sich an die Hartwigs anschliessen und von einer Hand, aber in häufigem Wechsel von Tinte und Zug geschrieben sind, haben wir nicht als unmittelbare Eintragung anzusehen. Denn für den zweiten Text derselben in Cod. 515, dem eigentlichen Traditionsbuche Altwins, geht aus mehrfach vorkommenden sachlichen Zusätzen, sowie vor allem aus dem Umstande, dass hier zu jedem Stücke Actum mit dem Orte hinzugefügt ist, was in Cod. 460 fehlt, unzweifelhaft hervor, dass dessen Schreiber eine ursprüngliche Actaufzeichnung vor sich gehabt haben muss, dass auch diese ersten Traditionen nicht einzig und unmittelbar im Codex aufgezeichnet worden sind. Ebendasselbe ergibt sich für die Traditionen n. 41—190 in Cod. 515 daraus, dass zu allen diesen Acten, deren Text von den verschiedensten Händen geschrieben ist, eine und dieselbe Hand, von n. 82—177 noch dazu mit gleicher Tinte das Actum am Rande dazuschrieb. Dazu kommt, dass in n. 236 bereits Altwin als beatę memorię pontifex erscheint und somit wol auch der Schreiber, der von n. 187 - 277 ohne Unterbrechung thätig ist, in die Zeit nach Altwins Tod 1097 fällt. So sind denn sämmtliche Traditionen Altwins erst nachträglich gesammelt und abgeschrieben. Die Anlage des Cod. 515, durch die grossartige Mehrung der Schenkungen und Erwerbungen nothwendig gemacht, mochte noch in den letzten Zeiten Altwins erfolgt sein, der grössere Theil ward aber

[1]) Es wäre möglich, dass die Sammlung der Traditionen Hartwigs nicht zum Abschluss gelangte und damit auch die Abschrift von Traditionen unter Bischof Poppo (1039—1048), von dem wir gar keine besitzen, unterblieb.

erst unter seinem Nachfolger Hugo (c. 1100—1125) vollendet. Wieder erhebt sich die Frage nach der Beschaffenheit der Vorlagen.

Da ist es nun bei dem Mangel jeglicher Datirung[1]) vor allem wichtig, constatiren zu können, dass die Abschrift der Altwinschen Traditionen in die uns erhaltenen Codices nach Vorlagen geschah, die sich in wolgeordnetem, die zeitliche Folge streng wahrendem Zustande befanden. Die Reihenfolge der Traditionen im Codex repräsentirt uns die Folge ihrer Entstehung. Die Thatsache ergibt sich aus Umständen, die den Traditionen selbst entnommen und von ihrer Eintragung unabhängig sind; die nähere Darlegung muss einem andern Orte vorbehalten bleiben. Damit besitzen wir aber eine gesicherte Basis, um zunächst die formelle Seite der Brixner Traditionen unter Altwin und seinen nächsten Nachfolgern untersuchen zu können.

Die Brixner Traditionen der zweiten Hälfte des 11. und der ersten Decennien des 12. Jahrhunderts zeichnen sich vor allen andern bairischen Traditionsaufzeichnungen durch ein sehr entwickeltes Formelwesen aus. Wol trifft man auch sonst nirgends ein consequentes Abwerfen der umhüllenden, urkundlichen Formeln, eine consequent durchgeführte Aufzeichnung reiner, thatsächlicher Acte[2]), aber man hat sich auch überall begnügt, einzig in den gewohnten Formeln der Publication, Schenkung, Gewere und Zeugeneinführung sich zu bewegen. Ein Mehr, sowol in Bezug auf die Entwicklung dieser Formeln, wie in der Aufnahme sonst fast nirgends gebräuch-

---

[1]) Wol aber ist den Traditionen Altwins, wie schon angedeutet, fast durchaus Actum mit dem Orte der Handlung beigefügt; wenn dies auch für die Chronologie derselben nur geringen Werth besitzt, ist es doch eine Formel, welche die Brixner Traditionen vor allen andern Traditionsgruppen auszeichnet.

[2]) Ich kenne nicht viele Traditionsgruppen, bei denen überhaupt nur durch einige Zeit die reine Actaufzeichnung herrschend war. Ein besonders ausgeprägtes Beispiel bieten nur die Ebersberger Traditionen (ed. Hundt, Abh. d bayr. Ak. XIV S. 115 ff.), von denen unter Abt Williram (1048—1085) kaum ein Zehntel auch nur einigermassen urkundliche Formeln aufweist und auch unter Rupert (1085—1115) noch die Hälfte der Aufzeichnungen den Charakter des reinen Actes an sich trägt. In S. Emmeram war eine solche Periode unter Abt Burchard (1030—1037), vgl. Quellen und Erört. 1, Trad. v. S. Emm. n. 61, 65, 67; die meisten Traditionen Burchards, im Cod. 5[1]/[2] von n. 215 bis ungefähr n. 300, sind übrigens noch ungedruckt. Den actmässigen Charakter der Salzburger Traditionen besonders unter Balduin (1041—1060) hoben wir bereits S. 24 hervor. Dann zeigen die Traditionen von Weihenstefan, M. Boica 9, 351 ff. in der letzten Zeit des 11. und den ersten Decennien des 12. Jahrhunderts durch längere Zeit einen derartigen Charakter, wie auch endlich die Traditionen von Klosterneuburg (Fontes Dipl. 4), Prüfening (M. Boica 13) und Neustift bei Brixen (Fontes Dipl. 34) durch meist sehr knappe, rein sachgemässe Form sich auszeichnen.

licher ist einzig in Brixen zu constatiren. Es lässt sich geradezu ein Entwicklungsgang bestimmter Formulare im Laufe der 40jährigen Regierung Altwins und weiterhin in den ersten Zeiten des 12. Jahrhunderts erkennen.

Die Actaufzeichnungen unter Altwin gliedern sich nach der Art der Rechtsgeschäfte in drei Gruppen, die sich naturgemäss auch in den Formeln bemerklich machen. Erstens Schenkungen, seien es nun unbedingte oder bedingte; sie machen weitaus den grössten Theil des gesammten Materiales aus. Dann Tauschverträge und Precarien, formell kaum unterschieden, und drittens endlich können wir als besondere Gruppe die unter Altwin häufigen Verzichtleistungen, die Aufgebung von Ansprüchen auf Gut der Kirche ansehen. Betrachten wir zunächst die beiden letztgenannten Gruppen.

Eine ganz stetige Formulirung hat sich für die Verzichtleistungen entwickelt. In den ersten Fällen dieser Art (Cod. 515 n. 86, 104) treffen wir noch nicht die vollständig ausgebildete Formel, aber schon in n. 132 erscheint die Fassung, die von nun an ausnahmslos und nur mit unwesentlichen Varianten gebraucht wird: .. qualiter .. inquisitionem talis predii, quale .., legaliter resignavit eiusdemque inquisitionis abrenuntiationem his testibus consignavit [1]). Ganz unabhängig davon ist die Publication, welche auch bei diesen Stücken wie überhaupt bei den Brixner Traditionen die mannigfaltigsten Wendungen aufweist. Die Constanz der Textformel in Verbindung mit dem Wechsel der Publication legt es nahe, an ein eigenes für diese Fälle bestimmtes Formular zu denken, das jedoch gleich mit qualiter begann und es dem Belieben des Actschreibers anheimstellte, welche Publication er dazu verwenden wollte.

Bei den Tauschverträgen zeigt sich anfangs keine so bestimmt ausgeprägte Form, wie sie sonst gerade für diese Art von urkundlichen Aufzeichnungen sich noch am ehesten hielt. Erst mit Cod. n. 43 erscheint eine für Tauschverträge charakteristische Form: .. legando donavit solitaque commutatione alterum mansum recepit. Diese Formel herrscht bis gegen n. 100, c. 1065, wo, wie wir sehen werden, auch bei den Schenkungen eine Wendung eintritt und bei Tauschverträgen eine hie und da schon früher gebrauchte Fassung Platz greift, eine Fassung, die speciell Brixen eigenthümlich ist [2]): eine vollständige Zweitheilung des Actes, indem beide Handlungen auch mit den der

---

[1]) Weiterhin noch in 18 Fällen. Nach Altwin verschwindet überhaupt diese Gruppe als solche. [2]) Ganz vereinzelt erscheint sie unter Bischof Egilbert (1005 bis 1039) in Freising, Meichelb. n. 1174, 1198, 1201.

Partei zugehörenden Zeugen gesondert einander gegenübergestellt und nur durch econtra in Beziehung gebracht werden. Ich finde diese sehr bezeichnende Form zuletzt unter Bischof Hugo bei Sinnacher 3, 204 g, h, 209 m ungefähr aus den Jahren 1120—1125.

Wir gelangen zur wichtigsten Gruppe, den Schenkungen. Drei Bestandtheile des Actes sind es hauptsächlich, aus denen sich eine Entwicklung des Formelwesens ergibt: die Pertinenz, die Widmungsformeln und die Formel für die Besitzeinweisung, die Investitur; denn für diesen Abschluss der Handlung, der in andern Traditionsgruppen nur hie und da erwähnt wird, für den aber nirgends eine bestimmte Formulirung begegnet[1]), haben wir in Brixen unter Altwin und bis in das 12. Jahrhundert hinein eine eigene Formel. Ich fasse die Ergebnisse, die sich aus sorgfältiger Untersuchung des Materials gewinnen liessen, in möglichster Kürze zusammen.

Es lassen sich drei Perioden unterscheiden. Zunächst haben wir eine Periode des Schwankens. Sie umfasst beiläufig die ersten hundert Stücke, die Zeit von 1048 bis ungefähr 1065. Formeln, die der Pertinenz entsprechen, finden sich durchaus nicht immer, hie und da kommt aber eine ausführliche, ganz wie in Diplomen lautende Pertinenz vor[2]); öfter eine gleichwerthige Fassung: penitus, cum omni lege, am gewöhnlichsten cum omni prorsus utilitate, quam ipse inde habuit (vel habere potuit). Auch in den Formeln der Schenkung und Gewere zeigt sich ähnliche Schwankung. Es wechseln fortwährend mit einander Wendungen, wie das einfache tradidit, dann potenti manu tradidit, in perpetuum donavit, manu potenti in proprium donavit atque tradidit u. s. w. Noch grössere Mannigfaltigkeit herrscht in der Formel der Investitur. Zuerst fertigte man einen eigenen Act in Form der Traditio selbst[3]), bald brachen sich aber eigene Fassungen Bahn. Es wird theils in unmittelbarer Verbindung der Traditor auch

[1]) Ausgenommen höchstens die Traditionen von S. Peter in Salzburg, in denen von der Zeit Erzb. Gebhards (1060—1088) bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts die Investitur ziemlich häufig erwähnt ist, unter Gebhard mehrfach in eigenen Formeln, unter Konrad I. (1106—1147) in unmittelbarer Verbindung mit der Tradition selbst: proprietates .. una cum vestitura tradidit, Notizenbl. d. Wien. Ak. 6, 69, n. 144, oder einfach testes vestiturae. Einmal kommt jedoch unter Konrad eine der Brixner Fassung überraschend ähnliche Wendung vor: his ita peractis vestituram contradidit, a. a. O. 118 n. 207. — Beispiele besonders älterer Investiturformeln bei Merkel, Das Firmare des bairischen Volksrechtes, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 2, 155 ff.

[2]) Z. B. Cod. n. 65: .. areis, aedificiis, agris, cultis et incultis, pratis, pascuis, exitibus et reditibus pertinentibusque omnibus cum quodam serviente .. cęterisque utriusque sexus mancipiis. [3]) Cod. n. 1 und 8, 86 und 87, 88 und 89.

als Vollzieher der Investitur genannt, theils bloss allgemein die Vollziehung der Investitur erwähnt und ihre Bekräftigung durch Zeugen betont, beides in sehr wechselnden Formen. Die Ausdrücke für die Bekräftigung durch Zeugen sind firmare, confirmare, testificare, auch signare und concludere.

Beiläufig mit n. 100 tritt nun eine unverkennbare Consolidirung der Formeln ein, die um einige neue Wendungen vermehrt werden, wogegen die meisten der früheren mannigfaltigen Fassungen verschwinden. Diese zweite Periode reicht bis ungefähr n. 170, sie umfasst die Zeit von c. 1065 bis c. 1075. Anstatt der vorher so wechselnden Formen der Pertinenz erscheint nun eine Fassung, die zuerst Cod. n. 96 auftritt und bis n. 169 ganz ausschliesslich im Gebrauche bleibt: cum omni iure ac lege, quo illo (predio) usus est. In ganz analoger Weise bemächtigt sich auch für die Schenkungsformel die schon früher vorkommende Fassung: manu potenti in proprium legavit ac tradidit beinahe vollständig der Alleinherrschaft. Endlich macht sich auch bei der Investiturformel dieser vereinfachende Einfluss geltend, die Einbeziehung des Traditors fällt consequent aus und wir erhalten die Formel: his ita (rite) peractis (diffiuitis, gestis) investitura confirmata (consolidata, corroborata) est his testibus; so zuerst n. 105 und fortan regelmässig. Die Worte consolidare und corroborare tauchen auch jetzt erst auf. Eine Weiterbildung geschieht in der Weise, dass die Zeugennamen entsprechend dem his testibus ebenfalls im Ablativ zugefügt werden, zuerst n. 134 und dann regelmässig.

Endlich mit Cod. n. 170 erfolgt ein Bruch mit der bisherigen Beständigkeit; neue Formen, neue Ausdrücke erscheinen, aber auch manche der ersten Perioden kommen wieder zu Ehren, kurz wir haben eine dritte Periode vor uns, die von c. 1075 bis zum Ende von Altwins Regierung dauert, deren Gepräge aber auch weiterhin in das 12. Jahrhundert im allgemeinen die Formen der Brixner Traditionen bestimmt. Die Wendung macht sich in allen drei Bestandtheilen bemerklich. Als Pertinenz kommt eine neue Formel auf: cum omnibus pertinentiis, quibus (predium) possederat (habuit). Doch ist es eben für diese dritte Periode charakteristisch, dass die neue Formel nicht ausschliesslich gebraucht wird. Neben ihr erscheint wieder das alte cum omni prorsus utilitate und auch die Fassung der zweiten Periode wird nicht selten verwendet. Ebenso tritt bei den Formeln der Uebergabe ein Wechsel ein, neue Wendungen, wie in proprietatem potestivam n. 186, überwiegen zwar, doch aber sind die früheren Fassungen in zahlreichen Fällen eben so gut vertreten. Noch grössere

Schwankungen erleiden die Formeln der Investitur. In n. 170, 172, 173 erscheinen plötzlich ganz ungewöhnliche Fassungen, die theilweise zwar auf die erste Periode zurückgreifen, sonst aber ganz neue Wendungen zeigen (investituram . . innotescimus delegatam eisdem testibus consignatam). Bald bilden sich jedoch zwei ständige Formeln aus, eine längere: Cuius traditionis investitura ad eosdem sanctos manusque tradita his testibus constet sigillata (confirmata) und eine kürzere: investitura autem duobus tantum testibus constet sigillata (confirmata est). Zunächst ist daran der Gebrauch zu bemerken, die Anzahl der Investiturzeugen zu nennen, oft verbunden mit tantum, da deren meist weniger als bei der Tradition zugezogen wurden. Dann aber ist vor allem auffallend die ganz eigenthümliche Anwendung des Wortes sigillare. Nachdem es schon früher vereinzelt vorgekommen, wird es gerade in dieser dritten Periode ständig nicht bloss in der Investiturformel, sondern auch in der Zeugeneinführung gebraucht. Es ist wol selbstverständlich und wird durch die Verbindung mit investitura und testes klar genug bewiesen [1]), dass dieses sigillare der Brixner Traditionen nichts mit einer wirklichen Besiegelung zu thun hat, ebenso wenig, wie das nicht minder häufig und in denselben Verbindungen erscheinende signare oder consignare mit einer eigenhändigen Unterschrift der Zeugen. Sigillare und signare sind einfach ein anderer Ausdruck für firmare, confirmare. Er ist uns zunächst nur ein Beweis für die Gesuchtheit des Stiles, die eben diese dritte Periode der Traditionen Altwins kennzeichnet, die sich vor allem in der Publication und Investiturformel breit macht und, um den Eindruck zu erhöhen, noch zu einem andern Mittel gegriffen hat, nämlich zum Reim.

Es sei hier eine kleine Abschweifung gestattet. Auf das Eindringen der Reimprosa auch in den Urkundenstil hat bereits vor Jahren Ficker aufmerksam gemacht und Beispiele von den späteren Zeiten des 10. bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts nachgewiesen [2]). Jüngst hat Buchwald den Reim „in seiner logischen Verwendung“ als hervorragendes Merkmal für Stilkritik einer Reihe von Urkunden Erzbischof Adalberos von Hamburg-Bremen mit Nachdruck hervorgehoben und auf eine mit dem Reim in enger Verbindung stehende Sangbarkeit der Urkunden in weitem Umfang hingedeutet [3]). So weitgehende und intensive Verwendung des Reimes

[1]) So z. B. Cod. n. 320: ad sigillandas has conventiones testes utrimque manu tracti sunt per aures. [2]) Ueber die Entstehungsverhältnisse der Const. de expeditione Romana, Wien. Sitzungsber. (1878) 78, 200 ff. [3]) Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts 29 ff.

kann man nun bei blossen Acten von vornherein nicht erwarten. Aber die schon in frühen Zeiten hie und da hervorbrechende Lust am Reimen, die besonders im 11. und 12. Jahrhundert überall, manchmal geradezu als charakteristische Manier auftretende Sitte, wo sich Gelegenheit bot, einen Reim anzubringen, kann auch für Baiern immerhin hervorgehoben werden. Der gereimte Arengagedanke qualiter deum contempnentes penam incidunt sempiternam et Christo servientes vitam adipiscunt eternam findet sich häufig bereits gegen Ende des 8. Jahrhunderts in Passauer und Mondseer Urkunden [1]). In den Freisinger Traditionen ziehen sich vereinzelte Beispiele von offenbar absichtlichen Reimen besonders in der Publication durch das ganze 9. und 10. Jahrhundert [2]). Im 11. Jahrhundert greift die Sitte mehr und mehr um sich, in Freising treffen wir Beispiele gereimter Arengen, ja ganz durchgereimter Stücke [3]), ebenso unter den Ebersberger Traditionen [4]). Den Höhepunct seiner Ausbreitung erreicht der Reim jedoch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Ich verzichte, einzelne Belege dafür anzuführen und verweise nur auf die Freisinger Traditionen unter Bischof Heinrich (1098—1137), auf die Tegernseer Traditionen, die besonders unter Abt Konrad (1134—1154) den Gipfel von Reimkunst und gesuchtem Stil erreichen, auf die Traditionen von Ebersberg [5]), Garsten, Formbach, Ober-Altaich und Götweig, auf zahlreiche Stücke der Admunter Traditionen, auf Salzburger und Passauer Urkunden. Das eclatanteste Beispiel in dieser Beziehung bieten aber die Traditionen von S. Paul in Kärnten, von denen zwei geschlossene Reihen, Fontes Dipl. 39, c. 1—11 und c. 31—48, durchaus in Reimprosa abgefasst sind. Die erste Reihe betrifft die Gründung und erste Ausstattung des Klosters, Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts, die zweite aber bilden alles Schenkungen nach 1150; vielleicht hat der Zusammensteller des Codex, Abt Ulrich, der zwischen 1205 und 1221 das Werk vollendete, hier einen Einfluss genommen, genug, die Reimprosa ist in S. Paul für das ganze 12. Jahrhundert nach-

---

[1]) M. Boica 28b, n. 7, 23, 55, 56, 69 u. s. w. Oberösterr. UB. 1 Mondseer Trad. n. 56, 76, 78, 100, 115 [2]) Vgl. Meichelb. n. 188, 349, 374, 390, 401, 411, 725. Hundt, Urk. d. Bisth. Freising. aus d. Zeit der Karolinger, Abh. d. bayr. Ak. XIII 1, 11 n. 20. Zahn, CD. Aust.-Frising., Fontes Dipl. 31, 27 n. 28. [3]) Meichelb. n. 1177, 1221 vgl. 1230. [4]) Hundt, Das Cartular d. Kl. Ebersb. Abh. d. bayr. Ak. XIV 3, 142 n. 37. [5]) Ein Stück möchte ich doch besonders hervorheben, die Wiedergewinnung eines Grundstückes in Regensburg durch Abt Hermann von Ebersberg (1158—1164) betreffend, das durchaus in gereimter Prosa abgefasst, ja sogar durch ein classisches Citat geziert ist: considerans tamen, quod labor improbus omnia vincit, aus Vergil, Georgicon l. I, 145, 146.

weisbar. — So mochten sich also auch, wie gesagt, die Schreiber der Brixner Traditionsacte dies beliebte Verschönerungsmittel nicht entgehen lassen, und treffen wir früher bereits vereinzelte Beispiele, so wird mit dem Beginn der charakterisirten dritten Periode durch einige Zeit der Reim geradezu Mode [1]).

Der formelle Charakter der Brixner Traditionen bleibt sich im ganzen auch zur Zeit der Bischöfe Hugo (c. 1100—1125) und Reginbert (1125--1140) noch derselbe. Auch die Traditionen des Domcapitels, das seit Altwins Zeit ein gesondertes Traditionsbuch führte, welches in den spätern Blättern des dritten Theiles von Cod. 460 erhalten ist, zeigen dieselbe Formulirung. Die ausgebildete Investiturformel mit sigillare hält sich noch unter Hugo, dann verschwindet sie. Neben ihr macht sich aber mehr und mehr, unter Reginbert regelmässig, das einfache ad investituram geltend, wenn überhaupt noch die Investitur erwähnt wird, was dann mit der Zeit Hartmanns (1140—1164) allmälig gänzlich aufhört. Hartmanns Regierungszeit bezeichnet überhaupt den Beginn einer entschieden einfacheren Formulirung der Traditionen, die von nun an dem sonst in Baiern gebräuchlichen einfachen Schema folgen und damit ihre frühere Ausnahmstellung verlieren.

Doch kehren wir noch einmal zu den Traditionen Altwins zurück, um aus dem Gesagten einige Folgerungen zu ziehen und noch einige besondere Fälle zu erörtern, die uns einen weitern Einblick in die Art der Actaufzeichnung gewähren. Man hatte in Brixen eine Art von Formelsammlung. Nicht etwa, dass eine solche bei Altwins Regierungsantritt oder von früher her schon dagewesen wäre, sondern sie bildete sich, wie ich mir denke, mit dem Anwachsen der Rechtsgeschäfte von selbst heraus. Anfangs wurden die Acte nach den auch anderwärts üblichen, allgemein in Fleisch und Blut gedrungenen Fassungen gebildet. Bei der grossen Thätigkeit, welche die bischöflichen Schreiber zu entfalten hatten, ergab es sich jedoch von selbst, dass man für stets sich wiederholende Rechtsgeschäfte auch nach und nach die gleiche Form anzuwenden sich gewöhnte, vielleicht die Fassung eines früheren Actes, die besonderen Anklang fand, einfach als Muster aufzustellen [2]). Die einheitliche und consequente Befolgung

---

[1]) Cod. 515 n. 65, 74, 114, 148, 174, 175, 179—182, 193, 195, 205, 212, 238, 296 u. a. [2]) Ein schönes Beispiel offenbarer Nachbildung eines früheren Actes bietet eine Reihe von Tauschverträgen, nämlich Cod. n. 128, 252, 256, 262, 277, 305, 316, die verschiedensten Personen und Orte betreffend. Sie stimmen so genau selbst im Detail der Formeln überein, dass an ihrer engeren Verwandtschaft kein Zweifel sein kann. Bei der Gleichartigkeit der Rechtsgeschäfte ist es

solcher Muster sehen wir in der von uns constatirten, zweiten Periode deutlich verkörpert. Allein bei dem Mangel einer eigentlichen Kanzlei waren Schwankungen natürlich und sie traten denn auch ein. Vielleicht dem Vorgang eines Schreibers ist der umändernde Einfluss zuzuschreiben, der von einem gewissen Puncte an zu bemerken ist. Allein die Aenderung hatte Bestand, man fertigte nun die Aufzeichnungen nach den neuen, vielfach schwülstigeren Mustern, griff aber doch nicht selten ganz naturgemäss auch auf die frühern, altgewohnten Formen zurück.

Allein es kommen Fälle vor, dass Stücke nicht bloss im allgemeinen Formular, sondern in speciellen, nur ihnen eigenen Wendungen übereinstimmen, Stücke, die sonst keinen irgend ersichtlichen Zusammenhang besitzen, die noch dazu zeitlich weit auseinanderliegen. So decken sich Cod. n. 97 und 273 in wörtlicher Uebereinstimmung, bei der besonders die nur hier vorkommende Wendung auffällt: cum omni iure ac lege totoque usu, quousque adhuc inde functus erat, sowie der Ausdruck amministrator für Altwin. Nur in der Investiturformel herrscht bezeichnenderweise der Unterschied der ersten und dritten Periode. Ebenso lauten n. 112 und n. 279, Schenkungen verschiedener Personen an verschiedenen Orten durchweg gleich, auch in der Investiturformel. Aehnliches bieten noch andere Stücke.

Es lässt sich kein innerer Grund entdecken, warum z. B. n. 273 gerade auf n. 97 zurückgeht, da ja ebensogut das gewöhnliche Formular für einfache Schenkungen angewendet werden konnte, und die Handlungen hier sicher durch mehr als 15 Jahre getrennt sind. Es sind nicht Formulare, die in diesen Fällen den Stücken zu Grunde liegen, sondern es sind geradezu spätere Stücke einem bestimmten früheren nachgebildet worden. Ich kann mir den Sachverhalt nur so denken, dass der Schreiber eines späteren Actes willkürlich nach irgend einer früheren Aufzeichnung gegriffen hat, um eben eine sichere Vorlage zu haben, die er beinahe nur abzuschreiben brauchte, während vielleicht bei einer allgemeinen Formel, wie sie sonst zur Anwendung kamen, mehr Selbstthätigkeit erforderlich gewesen wäre.

Doch es finden sich Fälle, bei denen ein bestimmter Grund zu erkennen ist, warum gerade bei diesen Stücken Uebereinstimmung der Fassung erscheint. N. 167 und 202 sind Verzichtleistungen, zeigen deren gemeinsame Formulirung, aber auch nur hier vorkommende

sehr wahrscheinlich, dass — abgesehen von der im allgemeinen constanten Fassung der Tauschverträge, die wir früher charakterisirten — hier geradezu ein specielles Stück, n. 128, aus irgend einem Grunde für viele der folgenden Fälle als Muster genommen ward.

Eigenheiten der Publication und des Contextes. Die Uebereinstimmung wird nicht mehr zufällig erscheinen, wenn man beachtet, dass die zwei fraglichen Güter zu Asling und Godiach unmittelbar nebeneinander liegen, dass drei der Zeugen von n. 167 auch in n. 202 vertreten sind. Sollte es weiter Zufall sein, dass in zwei Schenkungen desselben Liuto, die sehr weit auseinander liegen, n. 5 und 225, dieselben sonst nirgends wiederkehrenden Wendungen vorkommen? Ferner, n. 205 ist die Erneuerung eines Vertrages, den Heinrich von Istrien früher, n. 174, mit Altwin geschlossen. Mit Ausnahme der Publication sind beide Stücke im Formellen, besonders in der ungewöhnlichen Corroboration wörtlich gleichlautend, ja in n. 205 erscheint wieder eine Bestimmung für den Fall der Vertragsverletzung, die in n. 174 mit deutlichem Hinweis auf n. 165, einer der ersten Schenkungen Heinrichs, wo sie ganz wie in n. 205 lautet, einfach mit pristinę conventionis tenore gegeben ist. Einen interessanten Fall bieten endlich noch n. 49 und 255. In beiden schenkt ein Arnolf, Vogt des Bisthums, Vater und Sohn. Allein höchst auffallend ist es nun, dass gerade diese beiden Stücke die sonst nie vorkommende Publication besitzen: Tocius ęcclesię filios toto legis sublimatos non lateat, wie auch das folgende bis zum Beginn des Sachlichen wörtlich übereinstimmt.

Für derartige Fälle reicht nun unsere frühere Erklärung entschieden nicht mehr aus, hier kann nicht mehr von Zufall oder Willkür die Rede sein. Es muss mit Absicht bei einer neuerlichen Schenkung desselben Traditors, bei einer Handlung, die mit einer früheren in engem Zusammenhange stand, auf die frühere Aufzeichnung zurückgegriffen sein. Nun konnte man sich wol ganz gut bei den Verträgen mit Heinrich von Istrien, oder auch den Besitzfragen in der Gegend von Godiach an die vordem geschehene Aufzeichnung erinnern und sie wieder zum Muster nehmen, aber undenkbar scheint es mir, dass man in einem untergeordneten Falle, wie bei den Schenkungen Liutos oder der Arnolfe wieder an die 15 bis 20 Jahre früher geschehenen Traditionen gedacht und eigens sich diese zur Vorlage herausgesucht hätte. Ich glaube, dass hier viel eher eine doppelte Ausfertigung des Actes angenommen werden darf: Bei der ersten Schenkung wurden zwei Acte gefertigt, der eine vom Bischof behalten, der andere der Partei übergeben. Bei einer neuen Schenkung kam nun der Traditor mit dem alten Acte, sagte, dass er eine gleichwerthige Widmung zu machen gedenke und der bischöfliche Schreiber nahm diesen früheren Act gleich als Vorlage für die neue Aufzeichnung. Die Annahme formell ausgestellter Urkunden würde für solche

Fälle kaum eine bessere Erklärung bieten; eine zweite Ausfertigung einer Urkunde ist allerdings bei Verträgen recht gut denkbar, allein bei einfacher Schenkung wäre, wenn überhaupt eine Urkunde ausgestellt ist, eben nur die eine Schenkungsurkunde zur Uebergabe an den Destinatär geschrieben worden. Immerhin viel eher möglich scheint mir eine Doppelausfertigung von Acten, zudem ja eine solche anderweitig direct bezeugt ist.

Ich verweise auf das schon früher erörterte analoge Beispiel von S. Georgenberg. Einen interessanten Fall bieten weiter die Traditionen des Domcapitels und des Klosters S. Nicolaus in Passau. Der Canonicus Gumpold widmet c. 1140 eine Reihe von Besitzungen dem Domcapitel und von einem Drittel ihrer Einkünfte die Hälfte den Chorherrn von S. Nicolaus; er bestellt zur Uebergabe zwei Salmänner: In nomine sancte et individue trinitatis ego Goumpoldus rogo te Hartwic in vera fide, ut predia mea, que in manu tua tenentur, .. tradas und gleichlautend gegenüber dem zweiten Salmann Erchimprecht [1]). Und dieser zweite Act findet sich nun auch wörtlich übereinstimmend im Traditionscodex von S. Nicolaus [2]). Die subjective Fassung darf uns nicht irre machen, es ist ein Act, nur dass er hier im Sinne des sich Verpflichtenden jedenfalls wörtlich nach der formellen, mündlichen Bittstellung an die Delegatoren aufgezeichnet wurde, und zwar aufgezeichnet einmal für das Domcapitel als Empfänger und einmal für das Kloster S. Nicolaus als Mitbetheiligten, dem der Salmann Erchimprecht näher gestanden zu haben scheint. Die ganze weitere Geschichte dieser Schenkung, über die im Traditionsbuch des Domcapitels Act geführt ist, berührte aber Erchimprecht und das Kloster ferner nicht mehr und fehlt demgemäss in seinem Traditionscodex.

Zur Fertigung von zwei Acten, doch verschiedenen Zweckes, führen uns endlich noch andere Fälle. Haben wir schon bei Betrachtung der protokollarisch geführten Traditionsbücher Beispiele von Raumfreilassung für Namen geschenkter Hörigen oder für die Zeugen erörtert und dabei die Möglichkeit eigener Acte für die Zeugen angedeutet, so scheint sich diese Annahme durch analoge Fälle in nachträglich angelegten Traditionsbüchern als höchst wahrscheinlich herauszustellen. Es bietet nämlich der Ebersberger Traditionscodex in seinem nachträglich nach Vorlagen entstandenen Theile eine Reihe von Fällen, in denen die Zeugen von der gleichen Hand, aber mit anderer Tinte nachgetragen sind [3]), und eine weitere Reihe, wo

[1]) M. Boica 29b, 254, 258. [2]) Oberösterr. UB. 1, 548 n. 72. [3]) Hundt, Das Cartular d. Kl. Ebersberg, Abh. d. bayr. Ak. XIV 3, Trad. n. 64b, 65, 67—70, 72, 75, 87—98.

für die Zeugen leerer Raum gelassen, aber nicht ausgefüllt ist [1]). Es ist undenkbar, dass der Schreiber beim Copiren seiner Vorlage für die Zeugen hätte einen leeren Raum lassen und sie erst später nachtragen sollen, wenn dieselben bereits in dieser Vorlage gestanden wären. Es erscheint also die Sache nur dadurch erklärlich, dass zweierlei Vorlagen für dieselbe Handlung existirten: in der einen war die Handlung, Traditor und Object vermerkt, die andere enthielt die Zeugen dazu. Die beiden Acte mussten gesondert entstanden sein. Ueber die erste Willenserklärung des Schenkers ward ein Act gefertigt; die rechtsgiltige Vollziehung vor Zeugen wurde später ausgeführt und es brauchten nur mehr die Zeugen aufgeschrieben zu werden, wozu, war gerade die frühere Notiz nicht zur Hand, man ein eigenes Pergamentblatt nehmen musste. Der Zusammensteller der Acte im Traditionscodex schrieb zuerst die Handlungsacte, um dann die Zeugenacte bequem in continuo nachtragen zu können. Er liess dazu freien Raum, den er dann ausfüllte, dies aber auch mehrmals vergass; schon die Absicht der Nachtragung, die aus dem Leerlassen des Raumes hervorleuchtet, setzt ja die Möglichkeit voraus, sie nachtragen zu können. Die Namen mussten anderswo, als in seiner augenblicklichen Vorlage stehen, eben in den eigenen Zeugenacten [2]). Die Zeugen solcher Traditionen sind selbstverständlich stets Handlungszeugen, eine Beurkundung fand ja überhaupt nicht statt. Eine Mehrheit von Aufzeichnungen konnte sich daher auch nur auf die verschiedenen Stadien der Handlung selbst beziehen: auch bei den so einfachen Verhältnissen dieses privaturkundlichen Materiales kommen wir zu Abstufungen, wie sie die neuere Diplomatik an den Königsurkunden zu unterscheiden gelernt hat.

V.

So war im ganzen die Actaufzeichnung auf bairischem Urkundengebiet beschaffen. Sie war in der Regel Einzelaufzeichnung, nur sporadisch schritt man zur unmittelbaren Eintragung der Acte in eigene Bücher. Desto häufiger und allgemeiner wurde die nachträgliche Sammlung der Einzelacte. Sie war nothwendig, wollte man auch nur ein gesichertes Andenken an die Erwerbungen und an die

---

[1]) Trad. n. 74, 76, 79, 95, 102, 105, Concamb. n. 14, 15. [2]) Man vergleiche die Resultate, zu denen Ficker, Beiträge 2, 77 ff. bezüglich der Nachtragung von Zeugen in Königsurkunden, des Vorhandenseins der Zeugenreihen im Concept und über die Nothwendigkeit eines Conceptes für die Zeugenreihen gelangte.

Wolthäter sich bewahren, sie war um so nothwendiger, wenn man auch auf einen mittelbar rechtlichen Endzweck dachte, auf die Vermittlung und Erleichterung des Zeugenbeweises. Diese Momente bewirkten die Anlage der Traditionsbücher. Je nachdem mehr das eine oder andere hervortritt, ist auch die Physiognomie derselben etwas anders geartet; aber da man mit der Verfolgung des zweiten Zieles zugleich auch die eine Absicht erreichte, haben wir in den Traditionsbüchern gewöhnlich die vollständigen und getreuen Abschriften der gesammelten Einzelacte vor uns.

Nicht selten wird in den Einleitungen zu Traditionssammlungen diesen Motiven Ausdruck verliehen, bald mehr nach dieser, bald nach jener Richtung hin. Zunächst möchte ich vor allen eine Stelle hervorheben, die wie kaum etwas anderes so deutlich die Art der Zusammenstellung der Traditionsbücher kennzeichnet und zugleich den Zweck derselben hauptsächlich im Sinne des bleibenden Gedächtnisses betont. In den einleitenden Worten zum Traditionsbuch von S. Castulus in Moosburg heisst es: .. eiusdem ecclesie canonici sufficientem adhibentes cautelam instrumenta tempore donationis .. facta donationum sive commutationum modum et formam continentia in uno volumine redigere decreverunt, ut .. fructum non amittant temporaneum et largientes .. vitam consequi valeant sempiternam [1]). Diese instrumenta sind die Einzelacte, die sich seit beiläufig hundert Jahren im Stifte angesammelt hatten und nunmehr in ein Buch zusammengestellt wurden, zu irdischer und himmlischer Wolfahrt. Wird dann auch in Formbach von Abt Beringer (c. 1110) in der ersten Anlage eines Traditionsbuches einzig das Gedächtniss an die Wolthäter betont [2]), so sahen wir schon früher (S. 24) in den Einleitungen der Traditionsbücher Thietmars und Balduins von Salzburg mehr die Sicherung der Erwerbungen hervorgehoben, ein Gesichtspunct, der besonders auch in Benedictbeuern als massgebend erscheint. Nach langen traurigen Zeiten hatte endlich das Kloster unter Abt Walther

---

[1]) Oberbayr. Arch. 2, 8. Der Codex ist wol in der Zeit Bischof Ottos von Freising (1137—1158) entstanden, da n. 42 B. Heinrich von Freising (1098—1137) als verstorben, Otto als lebend erwähnt. Die ältesten Traditionen reichen in die Zeit Bischof Nitkers von Freising (1039—1053) zurück. [2]) Oberösterr. UB. 1, 625. Aehnlich heisst es in der zweiten Anlage eines Traditionsbuches unter Abt Werint (c. 1125), die uns in einer „Aufschreibung auf Pergament aus dem 12. Jahrhundert im k. b. Reichsarchiv“, Oberösterr. UB. 1, 779 vorliegt, es soll die Stiftung des Klosters, die Schenkungen an dasselbe bis zur eignen Zeit, die Lage des Besitzes zusammengestellt werden, auf dass es querentibus liquido clarebit. — Die Betonung des Gedächtnisses für die Nachwelt auch im Traditionsbuch von Prüfening, M. Boica 18, 1.

(1138—1168) bessere Tage erlebt; nunmehr, so schliesst die Klostergeschichte, die der Traditionssammlung vorangeht, quia ergo longo tempore seviens .. tempestas horrenda cessavit .., dilapsa reparare, dispersa congregare, neglecta curare studeamus et ad condendum librum traditionum, in quo oblationes fidelium conscribantur ac scripto teneantur, .. veniamus [1]. Noch deutlicher wird der sichernde, rechtliche Zweck im Vorwort zum Traditionsbuch von Götweig hervorgehoben: .. que idcirco scriptis assignavimus, ut si quis eadem in posterum retrahere nititur, evidenti testimonio convincatur [2]. Beide Gesichtspuncte werden endlich ausdrücklich bei der Anlage des Ebersberger Codex geltend gemacht: Predia vero ipsi monasterio data vel undecunque acquisita in hoc libro conscripsimus .., ut eorum nomina, quorum elemosynis sustentamur, nulla nobis oblivio possit abolere ac ut, si aliqui avari .. quicquam ex eis temptent sibi iniuste vendicare, religiosi quique .. per harum litterarum veram assertionem incitentur .. nobis suffragium contra eos exhibere [3]. Einerseits rühmliches Andenken der Wolthäter, andererseits aber die ausgesprochene unzweideutige Bestimmung des Traditionsbuches als Vermittelung des Zeugenbeweises. Denn wer können die religiosi quique, die auf Grund der Aufzeichnung im Traditionscodex dem Kloster in Vertheidigung seines Besitzes beistehen sollen, anders sein, als vor allem die Zeugen? Dem entspricht es, dass in Ebersberg von Anfang an bei allen Zeugen der Ort ihrer Herkunft oder ihres Wohnsitzes beigefügt wurde, eine Sitte, die sonst erst allmälig in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts aufkommt, während sie hier bereits vom Ende des 10. Jahrhunderts an consequent durchgeführt erscheint. Natürlich wird durch die Zufügung des Ortes die Auffindbarkeit des Zeugen ungemein erleichtert und so spricht diese Thatsache sehr beredt für den Werth, den man dem Zeugenbeweis gerade in Ebersberg mit Bewusstsein zuerkannte [4].

Ueber die äussere Form der Traditionssammlungen lässt sich aus begreiflichen Gründen im allgemeinen nichts sagen. Als Curiosum möge nur das Traditionsbuch von Beiharting (München Reichsarch. Beih. n. 1) erwähnt werden, ein Büchlein so gross, wie unsere heutigen Taschennotizbücher und mit einem Pergamentumschlag versehen, der sich wie bei einer modernen Brieftasche zuschliessen lässt. Auch das sei noch bemerkt, dass die Form des Buches, so weit ich sehe, nur

---

[1]) M. Boica 7, 87. [2]) Fontes Dipl. 8, 1. [3]) Hundt, Das Cartular d. Kl. Ebersberg a. a. O. 126 n. 1. [4]) Ueberhaupt sind die Ebersberger Traditionen durch mehrfach eingestreute Bemerkungen über Rechtsgebräuche und ähnliches ausgezeichnet, die auf den ersten Compilator des Codex, vielleicht Abt Williram selbst zurückgehen. Vgl. Hundt a. a. O. Trad. n. 79, 108, Conc. n. 7.

an einem einzigen Orte, in Polling, verlassen und für die nicht zahlreichen Traditionen des Klosters die Form des Rotulus gewählt wurde [1]).

Die Zusammenstellung der Traditionscodices war naturgemäss auf Vollständigkeit gerichtet. Aber freilich schliesst das nicht aus, dass nicht vielleicht manches übersehen wurde. Wir erkennen dies aus den Nachträgen, welche oft spätere Traditionssammlungen aus früheren Zeiten bringen, aus denen doch selbst schon eine Sammlung vorlag. Beispiele finden wir in Freising, Passau, in S. Emmeram, Brixen. Dafür sind andrerseits in verschiedenen Traditionscodices auch Papst- und Kaiserurkunden aufgenommen, so besonders gerne die Stiftungsurkunden des Klosters, hie und da auch weitere kaiserliche, päpstliche oder fürstliche Verleihungen [2]), die jedoch in ihrer Vereinzelung natürlich nicht im Stande sind, den Traditionscodex etwa zu einem Copialbuch zu verwandeln. Die Anordnung der einzelnen Aufzeichnungen innerhalb des Codex richtet sich im allgemeinen wie begreiflich nach der zeitlichen Folge. Allein die Acte waren der weitaus grössern Mehrzahl nach nicht datirt, der Zusammensteller konnte sich daher, kam es ihm überhaupt auf strengere Ordnung an, etwa nur an die Abts- und Bischofsnamen halten und wenigstens das auf einen Abt, einen Bischof bezügliche vereinigen; allein innerhalb einer solchen Gruppe wird dann keine strenge Chronologie mehr herrschen. Derartige nur ganz im allgemeinen durchgeführte chronologische Ordnung ist den meisten Traditionssammlungen eigen. Nur dann war es dem spätern Compilator möglich, durchaus strenge zeitliche Reihenfolge einzuhalten, wenn sich seine Vorlagen selbst schon in wolgeordnetem Zustande befanden, oder wenn er vielleicht theilweise Vorlagen vor sich hatte, die ihrer Entstehung nach die zeitliche Folge streng einhalten mussten, also protokollarisch angelegte Traditionsbücher oder -hefte. Die Brixner Traditionen unter Altwin bieten, wie wir sahen,

---

[1]) Vgl. M. Boica 10, 6. Diese Form findet sich auch bei den Traditionen von S. Peter i. Schwarzwald, vgl. Weech, Der Rotulus Sanpetrinus, Freiburger Diöcesanarch. 15, 185.

[2]) So beginnt der Traditionscodex von Berchtesgaden (Quellen u. Erört. 1, 225 ff.) mit der Gründungsgeschichte des Klosters und einer Bulle Paschals II., in den Garstener Codex wurden päpstliche Bullen und Urkunden der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich und Steiermark aufgenommen, wie sich im Reichersberger eine Anzahl von Urkunden besonders über die Streitigkeiten mit Bamberg und Formbach finden; unter den Ebersberger Traditionen treffen wir Excerpte aus Kaiserurkunden u. s. w. In Benedictbeuern, Ebersberg, Scheiern ward mit der Sammlung der Traditionen eine besondere historische Einleitung über Gründung und Geschicke des Klosters verbunden.

ein ausgezeichnetes und seltenes Beispiel einer gut chronologisch geordneten Sammlung. Werden wir bei ihnen im ganzen Einzelacte als Vorlagen anzunehmen haben, so ist doch die Möglichkeit, dass vielfach kleinere Hefte verwendet wurden, in welche man die Acte eine Zeit hindurch unmittelbar gleichzeitig eintrug, nicht zu bestreiten und besonders für innerlich zusammenhängende Reihen von Traditionen, wie sie mehrfach vorkommen, sogar sehr wahrscheinlich. Eine ins einzelne gehende Untersuchung wird nöthig sein, um in jedem Falle dies mit einiger Sicherheit constatiren zu können.

Noch weiter gehende Anordnung treffen wir nur in wenigen Fällen. Das locale Princip, das wir in den Breves Notitiae und bei den alten Traditionsbüchern von Passau und Mondsee gefunden, ist bei den Sammlungen der späteren Jahrhunderte nirgends mehr beobachtet worden. Es kam erst neuerdings zur Geltung, als wie bei den alten Sammlungen practische, Verwaltungszwecke wieder mehr massgebend wurden, bei den Urbaren. Dagegen finden wir entsprechend der doch mehr rechtlichen Bestimmung der Traditionsbücher hie und da die Scheidung nach Schenkungen und nach Tauschverträgen, nach Erwerb an liegendem Gut oder Hörigen. In Freising wurde, wie wir gesehen, neben dem Codex Cozrohs im 9. Jahrhundert ein eigener Codex commutationum angelegt, der dann allerdings überhaupt der einzige Codex für die Aufnahme der Rechtsgeschäfte blieb, da diese so lange fast ausschliesslich Tanschverträge waren. Die Scheidung nach der andern Richtung aber ergab sich, als zu dem Traditionsbuch des Domcapitels, das um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts entstand und wesentlich nur die Schenkungen an Grund und Boden enthielt [1]), ein Codex censualium des Domcapitels kam. Er ward unter Bischof Otto II., wol in der Zeit von 1184 - 1200 in seiner Hauptmasse von einem Schreiber zusammengestellt und betitelt sich selbst ganz bezeichnend: Noticia censualium mancipiorum specialiter ad oblationem fratrum pertinentium [2]). Um dieselbe Zeit ward auch ein Censualentraditionsbuch des Bischofs angelegt, ebenfalls zum grössern Theile von einem Schreiber geschrieben [3]). Diese beiden Sammlungen bilden gewissermassen die Ergänzung zu dem grossen Werke des Freisinger Domherren Konrad Sacrista, das

[1]) Vgl. über dasselbe oben S. 27. [2]) Cod. München Reichsarch. Freis. n. 6, alt 190. Fol. 1—81 sind von einer Hand, auf fol. 4 erscheint bereits eine Schenkung Bischof Ottos II. (1184—1220), über 1200 hinaus scheint in diesem ursprünglichen Theile kein Stück zu reichen. [3]) Es befindet sich merkwürdigerweise in der Bibliothek zu Wolfenbüttel, vgl. Zahn, Die Freisingischen Sal-, Copial- und Urbarbücher, Arch. f. K. österr. GQ. 27, 216 f.

in der nämlichen Zeit, um 1187, entstanden ist. Konrad hat im grossen und ganzen einfach eine Abschrift der alten Traditionsbücher gegeben, nahm aber auch viele Kaiserurkunden auf und gab zu jedem Bischof eine kurze Biographie nebst dem Bildniss. So können wir sein Werk nicht mehr eigentlich als Traditionsbuch bezeichnen, sondern als ein lehrreiches Beispiel für den Uebergang von Traditionsbuch zu Copialbuch und zu rein historischer Aufzeichnung [1]).

Die Scheidung nach Traditionen und Concambien trafen wir ferner bereits bei der Anlage des Ebersberger Traditionscodex. Allein die Trennung ist nur für Abt Willirams Zeit festgehalten, nach derselben, unter Abt Rupert (1085—1115) ward sie nicht mehr weiter berücksichtigt. Die Scheidung nach Schenkungen an Grund und Boden und an Hörigen finde ich nur noch in wenigen Fällen vertreten. In Reichersberg ward um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein eigener Liber censualium geführt, der uns verloren ist und dessen Existenz nur aus einer gelegentlichen Erwähnung erhellt [2]). Dieselbe Trennung, zwar nicht in eigenen Büchern, aber doch in der Anlage findet sich in dem zu Ende des 12. Jahrhunderts zusammengestellten Traditionscodex von Obermünster in Regensburg [3]) und in dem Traditionsbuch des Klosters Geisenfeld, wenn dasselbe in seiner jetzigen Gestalt — es ist eine Abschrift von 1281 — die Anordnung des ältern, ursprünglichen Codex beobachtet [4]). Eine ganz eigene Eintheilung ist endlich beim Traditionscodex von Prüfening, M. Boica 13, durchgeführt: er ist in vier Theile geschieden; der erste berichtet über Gründung und Ausstattung des Klosters, über die Weihen der Kirche und der Altäre, der zweite enthält die Schenkungen der Mönche des eigenen Klosters, der dritte die Schenkungen anderer Personen, der vierte endlich die vom Kloster selbst durch Kauf erworbenen Güter. Jede Abtheilung

---

[1]) Vgl. über Konrad Zahn a. a. O. 218 f., Hundt, Bayer. Urk. aus d. Zeit d. Agilolfinger, Abh. d. bayr. Ak. XII 1, 157 und Hundt, Urk. d. 10. u. d. ersten Hälfte d. 11. Jahrhunderts aus Freising, Oberbayer. Arch. 34, 262. Ich bemerke nur, dass Konrad sehr häufig die Zeugen der alten Urkunden weglässt und dafür auf Cozroh mit den Worten verweist: nomina testium in libro traditionum habentur. Dadurch berichtigt sich die Bemerkung Fickers, Beiträge 1, 89. [2]) Vgl. oben S. 28 f. [3]) Der Compilator liess am Schlusse jeder Gruppe zur Fortführung der Aufzeichnungen einige Blätter leer. Die Schenkungen an Grund und Boden wurden jedoch immer seltener und so benützte man den für sie bestimmten Raum im 13. Jahrhundert für die ungemindert fortlaufenden Personalwidmungen. Vgl. Wittmann in Quellen u. Erört. 1, 152. [4]) Cod. München Reichsarch. Geisenf. n. 1; fol. 1—17 Traditionen, fol. 18—32 Redditus Geisenf. ecclesie, fol. 33—56 Schenkungen an Hörigen.

wurde gesondert weitergeführt, den Schluss des Codex bildet ein Katalog der Klosterbliothek.

Das 11. und 12. Jahrhundert ist für Baiern die eigentliche Zeit der Traditionsbücher. Nur vereinzelt kommt noch im 13. Jahrhundert Neuanlage eines Traditionscodex vor [1]). Allerdings aber wurden an vielen Orten die Eintragungen auch im 13. Jahrhundert noch weiter geführt, doch reichen sie gewöhnlich nur bis ungefähr zur Mitte desselben, selten treffen wir eine so consequente Fortsetzung bis zum Ende des 13., ja bis in den Beginn des 14. Jahrhunderts, wie in Neustift bei Brixen und in Brixen selbst. Zwar tragen nun diese späteren Aufzeichnungen im allgemeinen noch immer den Charakter der früheren, es sind Acte. Doch stets häufiger treten zwischen ihnen Stücke auf, die bereits förmliche Urkunden sind, deren Abschrift in den Codex eingetragen ist. Diese Aenderung in der Art der Aufzeichnungen und dann vor allem die Erscheinung des allgemachen Verschwindens der Traditionsbücher selbst weisen eben auf jene Umwälzung hin, die sich schon im 12. Jahrhundert nach und nach im Urkundenwesen vollzogen hatte, den Fortschritt vom Act zur Urkunde, worauf wir noch eingehender zu sprechen kommen werden. Dieser Fortschritt bewirkt den Uebergang von Traditionsbuch zu Copialbuch. Andere, volkswirthschaftliche Factoren bewirken den Uebergang von Traditionsbuch zum Urbar [2]). Auch dieser macht sich früh schon bemerklich. Im Traditionscodex von S. Peter in Salzburg finden wir schon zu Ende des 11. Jahrhunderts das Bruchstück eines Verzeichnisses des Klostereinkünfte, dann im 12. Jahrhundert eine Beschreibung des Klosterbesitzes in Hallein, eine Aufzählung der Zehenten im Chiemgau und in Kärnten, gegen Ende des Jahrhunderts Verzeichnisse der Besitzungen in den officia ad Cremse und Aptistorf [3]). Das ausgezeichnetste Beispiel solcher Vermengung reiner Traditions-

---

[1]) In Baumburg ward der Traditionscodex 1208, in Au am Inn 1205 begonnen, in S. Paul wurde er in der Zeit von 1205—1221, in Scheiern um 1220 zusammengestellt, endlich sind noch die Sammlungen von S Nicolaus in Passau und von Diessen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden. [2]) Vgl. Inama-Sternegg, Ueber Urbare u. Urbarialaufzeichnungen, Archival. Zeitschr. 2, 26 f. 32 f. [3]) Notizenbl. d. Wien. Ak. 6, 92 n. 173, 174, 113 n. 183, 120 n. 217, 805 n. 465. Aehnlich erscheint im Traditionscodex der Canoniker von Salzburg unter Erzbischof Eberhard II. (1200—1246) ein Verzeichniss der Zinsen und Güter des Domcapitels in Hallein, Notizenbl. 5, 570 n. 255, 574 n. 267. Ebenso findet sich unter den Traditionen des Passauer Domcapitels eine Aufzeichnung über Besitz und Einkünfte desselben am Ende des 12. Jahrhunderts, M. Boica 29b, 264—266.

notizen mit Zusammenstellungen des Eigen- und Lehenbesitzes und der Einkünfte jeglicher Art bietet der berühmte Codex Falkensteinensis, als Vermächtnissbuch des Grafen Siboto von Falkenstein zwischen 1165 und 1174 angelegt [1]). Wenn auch nicht so unmittelbar durcheinander gemischt, so doch im nämlichen Codex vereinigt begegnen uns im Laufe des 13. Jahrhunderts hier und dort Traditionsbuch, Urbar und Copialbuch. Der Freisinger Codex 4 (alt 189, bei Meichelbeck „liber traditionum tertius") ist ein Copialbuch, allein auf fol. 49 bis 59 erscheint ein Verzeichniss der Einkünfte, Lehen, Zinse und Zehenten unter Bischof Albert (1158—1184). Der Passauer Codex II (bei den M. Boica „liber traditionum alter"), im 13. Jahrhundert begonnen, ist ein buntes Gemisch von Copialbuch und Urbar. In dem Geisenfelder Codex stehen zwischen den Traditionen an Grund und Boden und an Hörigen die Redditus Geisenfeldensis ecclesie [2]). Aehnliches ist in Neuzell bei Freising, in Au am Inn, Gars, Raitenhaslach und Baumburg, in Aspach und Aldersbach und an andern Orten der Fall. Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts bildet so die eigentliche Uebergangszeit; in der zweiten begegnen wir bereits der bewussten Trennung von Urbar und Copialbuch; von Traditionsbüchern, das heisst von einer Anlage derselben ist überhaupt nicht mehr die Rede. Der Fortschritt von der unklaren Mittelstellung der Traditionsbücher, die theilweise urkundliche und rechtliche, theilweise Zwecke der practischen Verwaltung erfüllen sollten, zum Copialbuch als der einfachen Abschrift der Urkunden, deren Herrschaft nun wieder vollends durchgedrungen, und zum Urbar als der rein zu Verwaltungszwecken zusammengestellten Uebersicht des Besitzes, dieser Uebergang war vollzogen. Die grossen Urbare der bairischen Herzoge, der Görzer, das Urbar von Oesterreich bezeichnen nach der einen, bewusste Urkundensammlungen, wie der Codex des Bischofs Otto von Lonsdorf in Passau [3]), das Stiftungsbuch von Zwetl nach der andern Richtung das Ende der Traditionsbücher.

Die Uebergangszeit verräth uns endlich auch eine allmälige, doch unverkennbare Wandlung in der Stellung der Traditionsbücher im Urkundenwesen selbst. Wir haben sie in ihrem Gesammtcharakter als Sammlungen der Einzelacte bezeichnet, welche den Zweck hatten,

---

[1]) Edirt von Petz in Drei bayer. Traditionsbücher, vgl. Einl. VII ff. [2]) Vgl. S. 58 Anm. 4. [3]) Auch dieses reine Copialbuch wird von den M. Boica unrichtig liber traditionum III genannt, wie es auch Schlichtegroll, Ueber Salbücher d. Mittelalters (München 1853) als Traditionsbuch behandelt, da er überhaupt zwischen Traditions-, Copial- und Urbarbüchern nicht strenge zu unterscheiden versteht.

durch die dauernde schriftliche Festhaltung der Handlung und ihrer Zeugen das Gedächtniss daran zu bewahren und den Zeugenbeweis zu erleichtern. Ein Fall von c. 1150 in den Traditionen des Klosters Au am Inn gibt recht guten Aufschluss über den Gebrauch eines Traditionscodex nach diesen Richtungen hin. Eine Frau will nach dem Tode ihres Mannes dessen Schenkung an das Kloster, auf die mit sicut superius in hoc libello scriptis designavimus verwiesen ist, erneuern, pristinam tradicionem iterato curavit renovare; confitebatur enim deo coram clero et populo, hec omnia sic esse facta, sicut hic continentur descripta [1]). Mit Hilfe des Traditionsbuches wird also das früher Geschenkte constatirt und neuerdings die Widmung desselben nach Laut des Traditionsbuches und vor Zeugen bestätigt [2]). Allein erscheint nicht die Function und Kraft, die man dem Traditionsbuch zuschreibt, schon etwas anders, wenn um die nämliche Zeit im Codex von Herren-Chiemsee ein Stück erscheint: Notum fieri cupimus sinceritati vestre, domine preposite Chounrad, quod quedam domina W. me scilicet et Mahthildam et matrem meam . . tradidit. Preterea duos generavi liberos . ., quos similiter rogo inscribi et me simul cum eis [3]). Zeugen fehlen. Es klingt wie das Protokoll eines Gesuches, das an das Kloster um Einschreibung offenbar in das Traditionsbuch gerichtet wurde, und zwar wie eine Sache, die öfter vorkam, die nur hier zufällig in der Form der subjectiven, mündlichen Bitte aufgeschrieben ist. Und was soll die Einschreibung in das Buch anderes bezwecken, als die grössere Sicherung des zum Kloster eingegangenen Dienstverhältnisses, ja geradezu den Beweis für dasselbe, der allerdings, wurde das Beweismittel angefochten, auf Zeugen recurriren musste. Deutlich ist dies ausgesprochen in einem ähnlichen Stücke aus Ebersberg, c. 1200: Eine gewisse Diemud ergibt sich zu Censualenrecht, quam denique iusticiam firmavit eis dominus abbas Eberspergensis cum hac inscriptione et cum his testibus [4]). Das Traditionsbuch ist zur Notitia geworden. Doch aber hat sich die Rechtsanschauung noch nicht wieder zum Standpunct erschwungen, auf dem die alte Notitia gewesen, dem der schlichten Beweisurkunde an sich. Noch ist neben dem Urkundenbeweis gleichwerthig uud wol auch nothwendig der Zeugenbeweis erfordert. Das bekunden auch einige Fälle, in denen wirklich Zeugen und Traditionsbuch als Beweis ver-

---

[1]) Drei bayer. Traditionsb. 97 n. 46. [2]) Eine gleichwerthige Stelle im Traditionscodex von S. Castulus in Moosburg, Oberbayer. Arch. 2, 6 n. 12: En habentur nomina testium, qui sunt huius inscriptionis solidamentum libro testificationis omnia confirmante. [3]) M. Boica 3, 309 n. 87. Vielleicht ist das et vor Mahthildam zu streichen. [4]) Hundt a. a. O. 179 n. 92.

wendet wurden. Die Witwe des Brixner Ministerialen Ludwig hatte dem Kloster Neustift den Besitz eines Gutes angefochten, obwol dasselbe schon von dem Vater Ludwigs dem Kloster geschenkt und von diesem selbst bestätigt worden war, sicut asserit liber testamentorum . ., sicut A. urbis prefectus . . libro testamentorum concordans publice est attestatus. So berichtet die Vergleichsurkunde von 1182, welche nach endlicher Austragung des langen Streites von den Bischöfen von Bamberg und Brixen und von Bertold von Andechs darüber ausgestellt wurde; sie fasst das Resultat dann zusammen: diligenter utriusque indagata iustitia et tam scriptorum assertione, quam urbis prefecti . . et aliorum multorum testium attestacione veraciter cognita . . ecclesiam ulterius inquietare destitit [1]). Ein zweiter Fall begegnet in Regensburg; 1207 beurkundet Bischof Konrad IV. eine Sache, die schon unter seinem Vorgänger Konrad III. (1186—1204) per testes idoneos et librum qui salbuch vulgariter appellatur, rationabiliter bewiesen und entschieden, aber damals nicht verbrieft worden war [2]). In beiden Fällen liefern Zeugen und Traditionsbuch zusammen den Beweis, aber allerdings gewiss nur in dem Sinn, dass das Traditionsbuch bloss die Verstärkung desselben beibringt, denn genügt hätten schliesslich auch die Zeugen allein.

Soweit nur gieng überhaupt die allgemeine Entwicklung der bairischen Traditionsbücher. Darüber hinaus, bis zur vollständigen Gleichstellung des Traditionsbuches mit der Urkunde gelangte man, so viel ich sehe, nur an einem Orte, nämlich in Brixen und gerade da ist dies begreiflich und zugleich sehr bezeichnend. Wenn 1243 Bischof Egno in einer mit vollster Förmlichkeit und mit Zeugen gefertigten Urkunde (Cod. 460 n. 194) zum Schlusse sagt: Ne autem processu temporis hoc factum in dubium revocetur, hoc in libro sibi in testimonium fecimus conscribi, so wird hier, wenn auch die Eintragung in das Buch als testimonium betont ist, doch durch Aufführung von Zeugen im Grunde noch der allgemeine Standpunct festgehalten [3]). Ebenso, wenn 1270 (Cod. 460 n. 198) der Bischof eine Frau Diemuodis, die ihre Zugehörigkeit zur Kirche von Brixen bewiesen hatte, presenti pagine tamquam legitimum mancipium ecclesie fecit adnotari. Simili modo, heist es weiter, Engilwiza . . probavit . .,

[1]) Fontes Dipl. 34, n. 149, vgl. n. 17, 28, 78, 125. [2]) Ried, CD. Ratisbon. 1, 292, auch schon von Ficker Beiträge 1, 90 angeführt. [3]) Eine ähnliche, ganz vereinzelte Stelle begegnet 1241 im Traditionsbuch von Diessen, M. Boica 8, 146: Eine mit Zeugen versehene Urkunde des Propstes und Convents von Diessen schliesst: Ut igitur singula predicta a posteris nostris sicut a nobis perpetuo conserventur, tenorem presentium decrevimus inscribi tempusque commissionis eiusdem notare scilicet etc.

unde similiter fuit adnotata, mit beigezogenen Zeugen. Aber 1290 sehen wir eine entschieden selbständige Stellung des Traditionsbuches als Beweismittel durchgedrungen, Cod. 515 n. 520: Eine Frau überlässt der Kirche ihre Anrechte auf Hörige, in cuius rei testimonium presens scriptum huic libro appositum est; Zeugen fehlen. Die Formel ist also ganz gleichwerthig, wie wenn es hiesse in cuius rei testimonium wurde dies Siegel darangehängt, oder wurden diese Zeugen beigezogen. Die Eintragung in das Traditionsbuch, dieses selbst ist Beweismittel; ein analoger Fall kommt noch einmal 1319 Cod. 515 n. 672 vor. Es beleuchtet aber noch mehr die Geltung des Traditionsbuches, wenn 1313 Waltmann von Gernstein, do er ze dem babest gieng, den Bischof Johann bat, ihm eine förmliche, besiegelte Urkunde von 1295 „inzeschriben an unser (des Bischofs) salbůch (Cod. 515 n. 652). Gieng die Urkunde in der Abwesenheit Waltmanns zu Grunde, so war doch die Abschrift im bischöflichen Traditionsbuch als vollgiltiger Beweis vorhanden, sie ist so gut wie ein förmlich ausgestelltes Vidimus des Bischofs. Ich meine, es macht sich bei dieser letzten Entwicklung in Brixen italienischer Einfluss geltend, das Beispiel des Notariatswesens, das ja in nächster Nähe Brixens, auf dem Gebiete des Bischofs von Trient, so weit dieses ins Eisackthal heraufreichte, in vollster Ausbildung bestand. Sichtlich ist es der Gedanke der italienischen Notariatsacten, verbunden mit der in Deutschland ausgebildeten Anschauung, wonach hochgestellte Personen auch als öffentliche Urkundspersonen gleich Notaren fungirten, der das Brixner Traditionsbuch am Ende des 13., Beginn des 14. Jahrhunderts zu so exceptioneller Stellung emporhob.

Die Veränderung in der Bedeutung der Traditionsbücher, die sich gegen Ende des 12. und im 13. Jahrhundert hier und dort in Baiern deutlich kundgibt — ganz abgesehen von den Brixner Traditionen — lässt das steigende Ansehen erkennen, das sich schriftliche Aufzeichnung als Beweismittel gegenüber dem alleinigen Zeugenbeweis der früheren Zeit errang. Dieser wieder aufsteigende Entwicklungsgang des Urkundenwesens lässt sich aus andern Erscheinungen noch schärfer erkennen, er bildet den Uebergang von der Herrschaft des Actes zur Herrschaft der Urkunde. Im 13. Jahrhundert langt das bairische Privaturkundenwesen allmälig dort wieder an, von wo es im 10. herabzusinken begonnen hatte. Dieser Abschluss der Entwicklung möge denn auch den letzten Theil unserer Erörterungen bilden.

VI.

Die Uebergänge sind allmälig und leise. Wie wir früher ein Nebeneinandergehen von Carta und Notitia beobachteten, bis endlich die Notitia siegte, und wie neben Carta und Notitia als Urkunde schon der Act mehr und mehr gebraucht ward, bis er die Urkunde in jeder Gestalt verdrängte, so sind denn auch die Stadien der wieder aufsteigenden Entwicklung in einander greifend, neben einander laufend. Die Unfähigkeit der Privaturkunde, ihren Zweck beweiskräftig zu sein, zu erfüllen, der Mangel eines allgemein gebräuchlichen und anerkannten Beglaubigungsmittels, verbunden mit dem Misstrauen gegen schriftliches Verfahren überhaupt, hatten das Verschwinden der Urkunde, die unbedingte Herrschaft des Zeugenbeweises herbeigeführt. Die Urkunde war verdrängt, aber keineswegs die schriftliche Aufzeichnung. Nach den früheren Ausführungen war schriftliche Aufzeichnung in Actform die Regel, und wenn uns vielfach auffallende Lücken im urkundlichen Material begegnen, so ist nicht der Mangel jeglicher Aufzeichnung, sondern die Art derselben, die Einzelaufzeichnung schuld, die nicht zeitig genug in ein Traditionsbuch zusammengefasst wurde. Aber diese Actaufzeichnung diente wieder nur dem Zeugenbeweis, sie war ein Erleichterungsmittel für diesen. Ja die Macht seines Einflusses rührt auch an die Königsurkunde; denn gerade gegen Ende des 11. Jahrhunderts dringen die Zeugen auch in die Königsurkunde ein. Hat zwar diese Erscheinung ihre bestimmte Entwicklung aus den Intervenienten, begünstigt durch die politischen Verhältnisse dieser Zeit [1]), so wird doch auch ein Einfluss der so allgemein geltenden diesbezüglichen Anschauung für Privaturkunden nicht ganz abzuweisen sein. Die Königsurkunde, sonst für das deutsche Urkundenwesen durch lange Jahrhunderte der einzige Fall an sich und zwar hauptsächlich durch die Handschrift beweiskräftiger Urkunde, macht durch die Aufnahme von Zeugen der allgemeinen Anschauung eine Concession, sie nähert sich der Privaturkunde.

Aber umgekehrt hat die Königsurkunde auch ihrerseits bedeutenden Einfluss auf das Privaturkundenwesen genommen. Nicht so sehr dadurch, dass Bischofs- und Fürstenurkunden da und dort Eigenthümlichkeiten der Diplome nachzuahmen streben, sondern durch die immer allgemeinere Aufnahme eines der wichtigsten Beglaubigungsmittel der Diplome, des Siegels. Zwar besassen ja die Diplome eine ganz andere und grössere Bürgschaft bietende Beglaubigung in ihrer Schrift, in deren Charakter und Anwendung, in dem Princip der bekannten Hand.

[1]) Vgl. Ficker Beiträge 1, 282 ff.

Allein dahin konnten die Schreiber der deutschen Privaturkunden nicht folgen; die in der grossen Mehrzahl der Fälle durch den Empfänger selbst stattfindende Fertigung der Urkunden verhinderte es ohnedies von vorn herein. Das Siegel aber ist ein Beglaubigungsmittel, jedem sichtbar und verständlich, da es ein Bild ist. Das Bild vertritt die Person, die da sagt: Es ist so, wie es in der Urkunde steht. Es bietet zudem ein directes, leicht prüfbares und leicht anwendbares Zeugniss für die Echtheit. Kommt es für die Königsurkunde neben der kanzleigemässen schriftlichen Ausstattung doch erst in zweiter Linie in Betracht, so war es für die im Bereiche der unbekannten Hand stehende Privaturkunde das willkommenste, weil fassbarste, und relativ auch sicherste Beglaubigungsmittel. Die Bedeutung des Siegels entspricht auch ganz der Tendenz der Notitia. Denn das Siegel an und für sich hat nicht Dispositivkraft, sondern einzig nur Beweiskraft; es muss erst die entsprechende Fassung dazukommen, um eine Urkunde, sei sie auch noch so gut beglaubigt, zur dispositiven Carta zu machen [1]). Aber allerdings erleichtert das Siegel den Uebergang von Notitia zur Carta, da es in vorzüglicher Weise der Urkunde den Charakter eines vom Aussteller, von der sich verpflichtenden Partei gefertigten Instrumentes zu verleihen im Stande ist. Das Siegel trägt ganz wesentlich zur allmäligen Umgestaltung des deutschen Privaturkundenwesens bei, es schafft den Act zur förmlichen Urkunde und fördert damit gleichzeitig die schnellere Weiterentwicklung zur Geltung der Urkunde als selbständiges Beweis- und dann als selbständiges Vollziehungsmittel.

War es beim Siegel vor allem die bildliche und darum jedermann verständliche Art der Beglaubigung, welche durch ihre eigenen Vorzüge und getragen vom Beispiel der Königsurkunde sich Eingang verschaffte, so treffen wir doch auch unabhängig davon Ercheinungen, welche überhaupt eine der Werthschätzung der Urkunde entgegenkommende Strömung der Anschauungen verrathen. Die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts ist es, wo uns zuerst diese Spuren begegnen. Und sehen wir um die nämliche Zeit auch die Anwendung des Siegels mehr und mehr um sich greifen, so mögen wir in diesen parallel

---

[1]) Den treffenden Ausführungen Buchwalds, Bischofs- und Fürstenurkunden 171 ff. kann ich nur insofern nicht beistimmen, als er ganz allgemein dem Siegel Dispositivkraft und Beweiskraft zugleich beimisst. Das Siegel „ist die Abbreviatur des Disponenten und Zeugen selber“ vor allem doch nur dann, wenn Siegler und Disponent ein und dieselbe Person sind; die zahllosen Fälle, in denen durch das Siegel Zeugniss in fremder Sache gegeben wird, sind damit ausgeschlossen.

laufenden Bestrebungen zur Urkunde hin den Ausdruck der nämlichen, immer stärker werdenden Anschauung erkennen, die mehr und mehr doch den Werth der Urkunde fühlte, als eines Beweismittels, das nicht von der Vergänglichkeit des menschlichen Lebens abhängig war, sondern durch das kostbare Mittel der Schrift die vollzogene Handlung den spätesten Geschlechtern überliefern und für deren Richtigkeit eintreten konnte, wie dies in den verschiedensten Variationen immer und immer wieder in den Urkunden dieser Zeit betont wird. Schriftliche Aufzeichnung, wenigstens von Acten ward selbst in der urkundenlosesten Zeit von c. 950 bis c. 1050 geübt; sie führte zur Anlage von Sammlungen dieser Acte, zu den Traditionsbüchern, in denen, wie wir sahen, nicht selten die Nützlichkeit und Nothwendigkeit schriftlicher Aufzeichnung hervorgehoben wird. Werthschätzung der Schrift als Bewahrerin der That war doch nie im Sinne der Menschen gänzlich erloschen, und sie führte denn schliesslich doch wieder zu einer unmittelbar die That erweisenden Aufzeichnung, zur Urkunde. Neben ihr konnte ja der altgewohnte Zeugenbeweis genug noch lange fortbestehen, die Urkunde bot ihm nur eine Verstärkung.

Verfolgen wir zunächst die angedeuteten, mit dem Aufkommen des Siegels parallel laufenden Bestrebungen zur Urkunde. Es gab eine sehr alte Art der Urkundenfertigung, welche das nöthige Beglaubigungsmittel in sich selbst trug. Dies war der Gedanke der Cartae litteratae, partitae, dentatae oder wie sie nun hiessen. Es wurde, wie bekannt, die Urkunde zweimal auf ein Blatt geschrieben, auf dem Raume zwischen den beiden Texten trug man, gewöhnlich in Majuskelbuchstaben, den Namen einer Partei, oder das Alphabet oder sonst etwas ein und zerschnitt dann diese Buchstabenreihe der Länge nach, so dass man zwei Exemplare erhielt, die aneinandergehalten genau zusammenpassten und den zerschnittenen Namen ergaben. Eigentlich nur bei zweiseitigen Rechtsgeschäften anwendbar, hat diese Art der Beurkundung in der beschriebenen speciellen Ausführung, wie es scheint, sich zwar nie sehr häufigen Gebrauches erfreut, aber doch griff man später darauf zurück und es wird nicht ganz Zufall sein, dass eine verhältnissmässig grosse Zahl der wenigen Beispiele aus Freising stammt. War doch gerade in Freising wie nirgends sonst so vorherrschend der Tausch die Form des Rechtsgeschäftes und die Ausfertigung zweier gleichlautenden Urkunden, der duae commutationes pari tenore conscriptae, bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts gebräuchlich. Diese alten Tauschurkunden waren zwar gewiss nicht in Form der Cartae litteratae gefertigt und boten ausser Uebereinstimmung des Wortlauts keinerlei Beglaubi-

gung, aber man brauchte eben nur diese alte Gewohnheit mit dem Mittel der zerschnittenen Schrift zu verbinden, um den Urkunden hinlängliche gegenseitige Beweiskraft zu verschaffen. So ist denn ein Tausch zwischen der Kaiserin Kunigunde und Bischof Egilbert von Freising von 1025 in Form der Carta litterata verbrieft worden [1]). Ein zweites derartiges Stück ist der Vertrag Bischof Ellenhards mit dem Patriarchen Sighart von Aquileia 1074 [2]); doch trägt die Urkunde auch ein Siegel, eine sehr charakteristische Verbindung zweier Beglaubigungsformen. Ein Fall geradezu offenbarer und absichtlicher Wiederaufnahme der alten Freisinger Form für Tauschverträge stammt endlich noch aus dem Jahre 1147: In dei nomine placuit atque convenit inter . . quandam commutationem facere, sicut et fecerunt, und zum Schlusse: hec autem commutatio . . privilegiis confirmata et conscripta, ut uterque quod accepit teneat atque irrefragabiliter in perpetuum possideat. Das Stück war einst auf einem in den Cod. 3[b] (alt 188) eingelegten Blatt erhalten, also wurden, wie auch das privilegiis andeutet, wahrscheinlich wirklich, wie in alter Zeit, zwei gleichlautende Exemplare gefertigt [3]). Bei einer Precarie aus Metten 1128 ist diese Doppelfertigung ausdrücklich betont [4]). Nach dem vorhin schon von 1074 angeführten Beispiel einer besiegelten Carta litterata werden wir uns nicht verwundern, das gleiche bei einer um 1150 in Salzburg zusammengestellten Notitia über die von Erzbischof Konrad I. an das Kloster S. Peter gemachten Schenkungen zu finden [5]); ganz ausnahmsweise ist hier diese Form für Schenkung verwendet, es ist wol wie Verleihung und Revers des späteren Mittelalters zu betrachten. Dagegen treffen wir um dieselbe Zeit in Steingaden ein ausgeprägtes Beispiel bewusst angewendeter Form der reinen Carta litterata, bei der ausdrücklich die grössere Sicherheit und Beweiskraft derselben gegenüber dem Zeugenbeweise betont wird: . . sed quia testes quippe homines suis quisque terminis de medio rapiuntur, rationabile duximus, ut divisis cirografi litteris partem suam quisque apud se retineat et ad rei veritatem notificandam instrumentum suum habeat [6]). Die Urkunde ist hier ganz selbständiges, einziges Beweismittel.

[1]) Zahn, CD. Austr.-Frising., Fontes Dipl. 31, 68 n. 62. [2]) A. a. O. 89 n. 89. [3]) A. a. O. 101 n. 103. [4]) M. Boica 11, 352. [5]) M. graphica 7 tab. 2. — Aus der Zeit Abt Thietos von S. Peter c. 990 wird ein cyrographum erwähnt, Trad. von S. Peter, Notizenbl. d. Wien. Ak. 6, 17 n. 6. [6]) M. Boica 6, 487. — Eine Carta partita aus Franken ist der Vertrag Bischof Ottos von Bamberg mit Bertold von Andechs von c. 1190, M Boica 8, 166; sie scheint kein Siegel gehabt zu haben. Ein vereinzelter Fall erscheint auch 1122 in Allerheiligen zu Schaffhausen, Quellen z. Schweizer Gesch. III 1, n. 60, vgl. die Bemerkung Baumanns S. 180.

Liegt in der Carta partita schon ein gewisses Zurückgehen auf die alte Carta commutationis in ihrer Doppelausfertigung, so bezeichnet uns eine andere, viel allgemeiner auftretende Erscheinung ein noch entschiedeneres Zurückgreifen auf die alte Urkunde, um überhaupt zur Urkunde zu gelangen. Ich meine die subjective Fassung. Subjective Fassung ist ein wesentliches Merkmal der dispositiven Carta gewesen, sie drückt speciell den dispositiven Charakter aus, der Aussteller, der Schenkende, sich Verpflichtende sagt es selbst, was er mittelst der Urkunde thun wolle. Die Notitia, besonders in Form des Actes hatte natürlich den Schenker, den sich Verpflichtenden gänzlich zurücktreten lassen, der Destinatär ist es, der, persönlich oder unpersönlich, berichtet. Allein in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts tauchen da und dort Fälle subjectiver Fassung bei sonst höchst einfacher Formulirung in Traditionsbüchern auf und bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts kann man deren aus unserm ganzen Gebiete nicht wenige zählen. Selbstverständlich müssen wir dabei absehen von Aufzeichnungen, die, zwar in redender Form, doch eben vom Destinatär im eigenen Sinn und Zweck gemacht sind. So wenn Bischof Meginward von Freising (1078—1098) über die die Verluste seiner Kirche in Pienzinowa (Grosspinzenau) berichtet, Meichelb. n. 1256, im Cod. 6 als besonderes Blatt (fol. 39, 40) eingeheftet: Ego Meginwardus feci inquiri damna aecclesie meae ..; ebenso, wenn Abt Rupert von Ebersberg (1085—1115) selbst die von ihm dem Kloster erworbenen Güter aufzählt [1]).

Allein es begegnen weiter gehende Fälle. Wir haben bereits früher (S. 52) ein wirklich subjectiv gefasstes Stück aus Passau getroffen, das auch nach anderer Richtung Interesse bot. Ego Goumpoldus rogo te, beginnt der Traditor seinen Salmann anzureden, dass du diese und diese Güter an die Domherren von Passau übergeben mögest. So wird denn auch in Wirklichkeit die Bestellung des Salmannes vor sich gegangen sein und wir haben das genaue Protokoll des mündlichen Formalactes vor uns, das vom Empfänger aufgenommen wurde. Klar tritt dieses Verhältniss in einer Aufzeichnung aus Mondsee entgegen. Es handelt sich um die Ueberlassung eines Lehens, c. 1150, in subjectiver Fassung ist dies durchgeführt: Ego Mathildis .. feudavi. Allein zum Schlusse heisst es: Unde ne super hoc .. aliqua valeat oriri calumpnia, sub testimonio Hartwici de H... scripto commendavimus [2]). Dies letzte also sprechen die Mönche von Mondsee, sie liessen die Handlung in der obigen Form und durch Zeugen

---

[1]) Hundt a. a. O. 167 n. 35. [2]) Oberösterr. UB. 1, 91 n. 162.

bekräftigt aufzeichnen. Ihnen gehört insoferne die Wahl der subjectiven Fassung an und sie wählten sie wol, weil dadurch die dem Kloster sich verpflichtende Partei deutlicher als solche heraustrat; zudem ist die schriftliche Aufzeichnung als Hilfe zur Vermittlung des Beweises betont. Es ist ein Uebergangsstadium: subjective, disponirende Fassung einerseits, Aufzeichnung von Seite des Destinatärs andererseits, ein äusserliches Gemisch von Carta und Notitia. Analog treffen wir in Ranshofen mehrfach subjective Stücke, eingeleitet durch eine Publication wie Scriptis presentibus cunctis . . notificamus, worauf z. B. folgt quod ego Haziga . . tradidi me [1]). Das notificamus mit dem Plural ist im Sinne des aufzeichnenden Destinatärs gesagt und dann kommt keineswegs passend im Sinne des Schenkers quod ego [2]). Die Erklärung dieser sonderbaren Fassung dürfte darin zu suchen sein, dass man als Context die Worte nahm, welche der Traditor bei der Handlung als verba dispositiva gesprochen hatte, und diese nun nach alter Gewohnheit mit der gebräuchlichen, wenn auch unpassenden Einleitung versah. Dies wird, glaube ich, bestätigt durch eine Anzahl subjectiver Stücke, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Scheftlarn auftauchen. Es sind ganz kurz und knapp gefasste Schenkungserklärungen: Notum sit . ., quod ego S. . . trado ad altare s. Dionisii et s. Juliane tale predium, quale habeo ad Sceftlarn pro remedio anime mee et parentum meorum. Testes sunt . . [3]). Das ist denn doch so kurz, dass man es kaum als eine förmlich ausgestellte Urkunde, wol aber als die Niederschrift, das ins Lateinische übersetzte Protokoll der vom Schenker bei der Tradition ausgesprochenen, formellen Worte ansehen darf, dem vom Schreiber dann noch die Zeugen und wol auch die Publication zugefügt wurden. Aber auch diese kann fehlen und wir haben dann die reine Form der mündlichen Uebergabe: Ego Otto comes de Valeie confirmo et propria manu super altare s. Dyonisii delego, quicquid pater meus prefate tradidit ecclesie Sceftlaren. Huius rei testes sunt [4]).

---

[1]) Oberösterr. UB. 1, 227 n. 78 c. 1180, 288 n. 108 c. 1180, 242 n. 118 c. 1195. — Auch unter den Traditionen von Gars findet sich ein Beispiel solcher unklaren Mittelstellung zwischen Carta und Notitia. 1107, Drei bayer. Traditionsb. 51 n. 22: Anno . . 1107 . . Eppo pater meus dedit me Richardam sanctę . . Marie ea scilicet condicione, ut . . darem etc. Aehnliches in Klosterneuburg 1138 – 1142, Fontes Dipl. 4. n. 315, und in Scheiern c. 1190, M. Boica 10, 418. [2]) Eben dies kommt übrigens an förmlichen, besiegelten Urkunden der Bischöfe Reginmar und Reginbert von Passau 1122 und 1140 vor, Oberösterr. UB. 2, n. 104, 125, wo es eben einfach der Ungeschicklichkeit der Schreiber zuzurechnen ist. [3]) M. Boica 8, 385 unter Propst Engelbert 1140—1158, ebenda noch zwei Stücke, dann S. 386, 389. [4]) A. a. O. 427 unter Propst Heinrich 1164—1200.

Sind derartige Aufzeichnungen trotz ihrer subjectiven Fassung doch im Grunde als Acte zu bezeichnen, die allerdings durch diese Eigenthümlichkeit wieder darüber hinausreichen, so finden sich nun aber auch seit der Mitte des 11. Jahrhunderts wirkliche dispositive Cartae, eigentliche Urkunden in subjectiver Form; und zwar abgesehen von den seit dieser Zeit allmälig schon regelmässig besiegelten, uns in Authenticum oder durch Copialbücher überlieferten Urkunden sind es eben in den Traditionscodices erhaltene, subjective Aufzeichnungen, die eine Aufnahme dieser Art von Fassung als solcher bezeichnen. Denn sind zwar sicher Fälle vorgekommen, dass ein solches Stück, der Form nach Einzelact, mit einem Siegel versehen und dadurch zur Urkunde geschaffen wurde, ohne dass davon auch nur irgend eine Andeutung im Text geschähe, so ist doch bei den Acten gewöhnlicher Rechtsgeschäfte die Regel gewesen, dass sie als Einzelblätter ohne jede weitere Beglaubigung gefertigt waren. Die subjective Fassung bezeichnet aber eine Erkenntniss dieses Mangels und einen Versuch, demselben abzuhelfen. Man griff zur Form der alten Carta zurück; allein für deren eigentliches Princip, das auf dem Schriftbeweis beruhte, war auch jetzt noch die Zeit nicht gekommen. Und so bleibt naturgemäss die Erscheinung der blossen subjectiven Fassung ohne weitere Beglaubigung doch nur vereinzelt, eine eigene, ganz bezeichnende Art des Uebergangstadiums zur förmlichen, vollständig durch das Siegel beglaubigten Urkunde.

Wenn auch im ganzen vereinzelt, sind doch die Fälle solcher subjectiven Form an zahlreichen Orten und durch geraume Zeit vertreten. Dass in Freising unter Bischof Gottschalk (994—1005) zwei vollständige, subjective, dispositive Cartae ganz unvermittelt auftauchen ward schon früher (S. 37 Anm. 1) bemerkt. Doch dies können bei der langen Herrschaft der Carta in Freising noch Ausläufer der älteren Epoche gewesen sein, wie vielleicht auch noch Meichelb. n. 1160 unter Egilbert (1005—1039), wo in sonst durchaus objectiver Fassung ein ganz unpassendes presbyterque i n d i g n u s Walto erscheint, hieher gerechnet werden darf. Anders ist der gleiche Fall Meichelb. n. 1249 von 1084, also durch ein halbes Jahrhundert der reinsten Herrschaft der Notitia getrennt, zu beurtheilen. Hier ist es wie bei den andern subjectiven Stücken unter Meginward und Heinrich (1098—1137) [1]) das Durchringen zu einer Form, die dem wachsenden Bedürfniss nach urkundlicher Beglaubigung entsprechen soll. In Ebersberg zeigt ein interessantes Stück aus der Zeit von c. 1100—1115 auch in seinen

[1]) Meichelb. n. 1259, 1261, 1275, 1280, 1300.

übrigen Formeln das Zurückgreifen auf die alte Carta. Es beginnt mit der im 8. und 9. Jahrhundert nicht seltenen Arenga: Nihil ut sit scriptura intulimus in hunc mundum etc. und fährt ganz in der Weise der alten Urkunde fort, hęc ego Heinricus considerans et molem peccatorum meorum reputans. Nach den Zeugen ist aber zugefügt dedit etiam investituram ipsius predii [1]). Man sieht, wie an die subjectiv durchgeführte Urkunde die Notitia vestiturae von Seite des Klosters, also objectiv beigesetzt wurde. Wenn nicht mit diesen auffälligen Reminiscenzen, so nicht minder in subjectiv disponirender Form treffen wir in Tegernsee eine Carta unter Abt Eberhart (1068 bis 1091) und eine zweite unter Aribo (1102—1134) [2]). Eine Reihe subjectiver Stücke bietet auch S. Paul, wo aber mit dem Einfluss des Compilators des Codex und andererseits auch mit dem italienischen Einfluss der nahen Aquileier Grenze zu rechnen ist; das testium astipulatione einer Urkunde von 1091 erinnert an das alte stipulatione subnexa [3]). Eine ziemliche Anzahl von Fällen findet sich dann da und dort in der ersten Hälfte und um die Mitte des 12. Jahrhunderts durch ganz Baiern zerstreut. So vereinzelte Stücke in Klosterneuburg [4]) und Mondsee [5]), um 1150 in Reichersberg [6]) und Ober-Altaich [7]), in Salzburg in den Traditionen des Domcapitels unter Erzbischof Eberhard I. (1147—1164) [8]). Ausgesprochene Form der Carta offenbart sich in den subjectiven Stücken aus Benedictbeuren unter Abt Walther (1138—1168) [9]) und ebenso in Scheftlarn unter Abt Engelbert (1140—1163) [10]), abgesehen von den Stücken, die wir vorhin als mehr protokollartig und somit ins Bereich der Notitia gehörig betrachteten.

Wir kommen zum Hauptfactor der Entwicklung von Act zur Urkunde, zum Siegel. Anwendung des Siegels und damit Fertigung einer wirklichen Urkunde kommt nun allerdings früh schon vor und ist auch während der ausgesprochensten Herrschaft des Actes geübt

---

[1]) Hundt a. a. O. 165 n. 28. [2]) M. Boica 6, 52, 66. [3]) Fontes Dipl. 39, 5 n. 3. — Ein hübsches Beispiel von Vermengung deutschen und italienischen Formulars bietet eine von einem Mönche aus Benedictbeuern in Kaltern ausgestellte Urkunde, M. Boica 7, 92. Sie ist subjectiv, beginnt aber mit dem deutschen Notum sit cunctis Christi fidelibus und fährt im Context in gleicher Weise fort; die Datirung aber zeigt den italienischen Einfluss: Que res facta est in villa Kalthari in prato eiusdem ville anno i. d. 1074 in VII. feria s. Cosme et Damiani, regnante Heinrico IV. rege, sub Heinrico Tridentine ecclesie antistite in manu testium horum. [4]) Fontes Dipl. 4, n. 116 von 1108. [5]) Oberösterr. UB. 1, 91 n. 163, 92 n. 166 und 168. [6]) Oberösterr. UB. 1, 308 n. 65. [7]) M. Boica 12, 50 n. 78. [8]) Notizenbl. d. Wien. Ak. 5, 478 n. 34, 479 n. 36, 509 n. 56. [9]) M. Boica 7, 49, 50, 57. [10]) M. Boica 8, 382, 388.

worden. Allein die Betrachtung dieser vereinzelten Fälle lehrt schnell, dass es eben nur ganz besondere Anlässe gewesen sind, welche auch einen so besondern, sonst ungewöhnlichen Vorgang bewirkten. Die Urkunde Herzog Arnolfs von Baiern von 927, im Traditionscodex Odalberts von Salzburg erhalten und eines der frühesten Beispiele von Besiegelung, beweist durch ihre ganze Formulirung, und die ungemein grosse Zahl von Zeugen die hohe Wichtigkeit des fraglichen Rechtsgeschäftes [1]). Stiftungen von Kirchen und Klöstern, überhaupt wichtige kirchliche Angelegenheiten sind es, über die wir aus dieser Zeit Urkunden besitzen. So hat wol eine von Erzbischof Friedrich von Salzburg (958—991) über die Weihe und Begabung der Kirche in Glantschach in Kärnten ausgestellte, besiegelte Urkunde existirt [2]); über die Stiftung des Klosters S. Georgen am Längsee um 1000 ist das Authenticum einer von Erzbischof Hartwig besiegelten Urkunde vorhanden [3]). Die Gründung des Nonnenklosters Gurk durch die Gräfin Hemma unter Mitwirkung Erzbischof Balduins von Salzburg 1042, 1043, 1045 ist durch eine Reihe von besiegelten Urkunden Balduins und Hemmas bekundet [4]). Bischof Berengar von Passau verbrieft 1019 in besiegelter Urkunde die Weihe der Kirche des Eremiten Gunther, was 1046 von Bischof Egilbert in gleicher Weise bestätigt wurde [5]).

Doch erst gegen Mitte des 12. Jahrhunderts kommt die Zeit, da der Gebrauch besiegelter Urkunden auch für minder feierliche und minder wichtige Fälle allgemeiner üblich geworden ist, die Aufzeichnung blosser Acte mehr und mehr verschwindet und damit das Siegel erst eine einschneidende, umwälzende Bedeutung für das Privaturkundenwesen gewinnt. Aber nur allmälig liess diese Stufe sich erreichen. Gar manche oft recht eigenthümliche Erscheinungen bekunden das unsichere Schwanken des Uebergangstadiums von Act zu Urkunde. Zwar gebraucht 1019 Bischof Berengar von Passau in der eben angeführten Urkunde eine Corroboration, die ganz deutlich die durch das Siegel geschaffene Beweiskraft der Urkunde an sich hervorhebt. Allein die ebenfalls erwähnte Gründungsurkunde des Klosters S. Georgen, Notitia in entsprechend objectiver Form, sagt kein Wort, dass man sie durch Siegel beglaubigen wollte, obwol auch die an den vier Ecken offenbar für ein Siegel ausgesparten Räume die vorher

---

[1]) Vgl. Richter a. a. O., Mitth. d. Instituts 3, 371. [2]) Ich muss diesbezüglich auf einen kleinen Aufsatz „Ueber einige kärntnerisch-salzburgische Privaturkunden des 11. Jahrhunderts“ verweisen, der in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift erscheinen wird. [3]) Ankershofen, Gesch. Kärntens 2, Reg. 84 n. 89. [4]) A. a. O. Reg. 91 ff. n. 45, 46, 48. [5]) M. Boica 28b, 210 n. 8 und 99 n. 1.

bestehende Absicht zu siegeln deutlich beweisen [1]). Diese gewisse Formlosigkeit, entsprungen aus der Seltenheit der vorkommenden Fälle, erweist sich denn auch noch später an der Bestätigungsurkunde Erzbischof Balduins für die Stiftungen Hemmas zu Gurk, 1042, an der man das Siegel mit Vorbedacht ganz oben links an der Ecke des Pergaments über der ersten Textzeile anbrachte, ad signum confirmatiônis in capite sigillari precepi, sagt der Erzbischof [2]). Unter Gebhard (1060—1088) erfolgt wieder eine Schwankung nach rückwärts. Wir besitzen da eine Reihe besiegelter Authentica, die jedoch, wären sie bloss durch ein Traditionsbuch erhalten, gewiss nur als einfache, unbeglaubigte Acte angesehen würden. Ihre ganze Fassung ist die des gewöhnlichen Traditionsactes, keine Spur von Erwähnung einer schriftlichen Aufzeichnung überhaupt, geschweige einer Beglaubigung durch das Siegel. Ein, so viel ich sehe, noch ungedrucktes Stück, eine der häufigen Zehentvereinbarungen unter Gebhard beginnt: Ernust quidam nobilis vir de predio suo . . decimas in manus archiepiscopi Gebohardi legitime professus est, fährt in ganz gleich traditionsmässiger Weise fort und schliesst einfach mit huius rei testes sunt. Und doch ist an dem kleinen Pergamentblatt das Siegel Gebhards durch einen Pergamentstreifen rückwärts befestigt und war von Anfang schon beabsichtigt, da der Schreiber eigens einen Raum für die Siegelschnitte und den Pergamentstreifen freigelassen hatte [3]). So ist auch eine ganz ähnliche Urkunde eines Edlen Hartnit von c. 1075 in durchaus actgemässer Form abgefasst und einzig die Wendung ordinante hoc et confirmante archiepiscopo Gebahardo könnte darauf hindeuten, dass wir es wirklich mit einer besiegelten Urkunde zu thun haben [4]). Diese Formel ist auch das einzige, was die für die Anfänge des Klosters S. Lambrecht wichtige Urkunde Marquards von Eppenstein von c. 1066 vor einer ganz gewöhnlichen sonstigen Tradition, in deren Formen sie im übrigen gefasst ist, auszuzeichnen vermöchte; und doch trägt sie das erzbischöfliche Siegel [5]). Ja noch zur Zeit Erzbischof Konrads I. (1106—1147), unter dem sonst im ganzen förmliche Urkundenfertigung in Salzburg mehr und mehr Regel geworden, finden sich derartige Fälle. Zwei Tauschgeschäfte des Erzbischofs mit Kloster Au, 1129 und 1131, besitzen zwar Invocation und das erstere auch eine Datirung, sind im übrigen der Fassung

---

[1]) S. S. 72 Anm. 2. [2]) Authenticum jetzt im Archiv des Kärntner Geschichtsvereins in Klagenfurt, Ankershofen, Reg. z. Gesch. Kärntens, Arch. f. K. österr. GQ. 2, 821 n. 115. [3]) Authenticum in Klagenfurt. [4]) Steierm. UB. 1, 96 n. 79. [5]) A. a. O. 77 n. 68.

nach reine Acte, dem dranbefindlichen Siegel nach aber Urkunden [1]). An einen sehr einfach formulirten Tauschact zwischen Admunt und S. Lambrecht c. 1130 ist das Siegel des anwesenden Erzbischofs gehängt, ohne dass irgendwelche Erwähnung davon gethan würde [2]). Diesem Kreise gehört auch eine von Bischof Roman von Gurk (1132 bis 1167) besiegelte Urkunde an, die in einfachster Actform zwei durch geraume Zeit getrennte Handlungen zusammenfasst, auf einem Octavblatt geschrieben [3]).

Eine Reihe weiterer Beispiele aus andern Gebieten bairischen Urkundenwesens zeigt die Allgemeinheit solcher Uebergangszustände. Ein Vertrag zwischen Freising und Aquileia von 1074 besitzt als auszeichnende Formeln nur eine Datirung und eine Corrobaration, die aber weder schriftliche Aufzeichnung noch Besiegelung erwähnt, ist aber eine besiegelte Urkunde in Form der Carta partita [4]). In Georgenberg hat sich als Authenticum auf einzelnem Pergamentblatt ein Traditionsact von ausgeprägtester Form, c. 1110, erhalten, aber er trägt das Siegel des Klosters und wird dadurch zur Urkunde gestempelt [5]). Im Jahre 1116 schenkt Graf Otto von Wittelsbach an die Kirche von Bamberg Censualen; die Urkunde, ein Streifen Pergaments, in den gewöhnlichsten Formen abgefasst, trägt rückwärts das Siegel aufgedrückt [6]). Noch um 1140 begegnet eine Schenkung des Klosters Kremsmünster an Götweig, in reinster Actform, aber als Authenticum mit dem Siegel von Kremsmünster versehen [7]).

Alle diese Fälle bestätigen Fickers Ausführungen in eclatanter Weise: dass man nämlich in dieser Uebergangszeit, gewohnt an die Aufzeichnung bloss berichtender, unbeglaubigter Acte deren Formulirung sehr oft auch dann anwandte, wenn man von Anfang an im Sinne hatte eine wirkliche, beglaubigte Urkunde auszustellen [8]). Für die Aenderung im Wesen der schriftlichen Aufzeichnung hatte man oft lange nicht die entsprechende Aenderung auch der Form gefunden. Allein diese Widersprüche löste doch immer das Siegel. Man brachte dann nach und nach wol Wesen und Form in Einklang, aber gerade die Anschauung, dass durch das Siegel doch alles, was in der Urkunde stand, sei es nun so oder so gefasst, zum Ausdruck des Siegelnden wurde, mochte oft auch mit Bewusstsein im Texte die gewohnte objective Form wählen lassen [9]).

[1]) Drei bayer. Traditionsb. 155 n. 1 und 2. [2]) Steierm. UB. 1, 137 n. 122. [3]) Authenticum in Klagenfurt. [4]) Zahn, CD. Austr.-Frising., Fontes Dipl. 31, 89 n. 89, vgl. oben S. 67. [5]) Chronik d. Benedictiner Abtei Georgenberg 281 n. 9. [6]) Hundt, Bayr. Urk. aus d. 11. u. 12. Jahrhundert, Abh. der bayr. Ak. XIV 2, 87 n. 47. [7]) Fontes Dipl. 8, 268 n. 12. [8]) Beiträge 1, 341 f.

[9]) Dass die hohe Schätzung des Siegels sogar Unklarheit über seine Bedeutung verbreiten konnte, entdecken wir in den Fällen, da Siegler und Empfänger identisch

Die Form ist nach alle dem nicht immer massgebend für die Entscheidung, ob Act, ob Urkunde. In den meisten der erörterten Fälle würden wir die Stücke als einfache, unbeglaubigte Acte ansehen, wenn uns nur eine Abschrift in einem Traditionscodex erhalten wäre, die natürlich von einer Besiegelung nichts erwähnt. Aber da der grössere Theil privaturkundlichen Materials eben einzig durch die Traditionsbücher überliefert ist, bleibt uns dennoch nichts anderes zur Beurtheilung der Einzelaufzeichnung als einzig die Form. Und wird nun allerdings der Mangel an urkundlichen Formeln in dieser Zeit durchaus nicht immer auch schon beweisen, dass das betreffende Stück keine Urkunde war, so haben wir doch auch andererseits in dem allmälig wieder stärker werdenden Formalismus, im Auftreten von Invocation, Corroboration und besonders Datirung Kennzeichen dafür, dass ein so ausgestattetes Stück wahrscheinlich auch eine förmliche durch Siegel, beglaubigte Urkunde gewesen sei.

So tauchen, um dies in etwas zu verfolgen, in Freising unter Bischof Ellenhard (1053—1078) auf einmal wieder Datirungen auf, die seit beinahe hundert Jahren verschwunden gewesen, wir stossen wieder auf die Arenga Consultum namque; die Betonung schriftlicher Aufzeichnung, litteris, scriptis commendare, wird überhaupt gegen Ende des 11. Jahrhunderts und unter Bischof Heinrich (1098 bis 1137) häufig [1]). Aehnlich erscheinen in Benedictbeuern um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts objectiv gefasste Stücke mit allen urkundlichen Formeln [2]). In Tegernsee weisen die mehrfach vorkommenden Wendungen mit pagina, subscriptio, descriptio um 1030 und dann unter Abt Sigfrid (1048—1068), Eberhard (1068—1091) und später darauf hin, dass man doch allmälig auf die förmliche scriptio Werth zu legen begann, wie denn auch hier schon um diese Zeit nicht selten Datirungen erscheinen [3]). In gleicher Weise treffen wir auffallend häufiges Betonen schriftlicher Aufzeichnung in Verbindung mit den Worten pagina, carta, scriptum, littera in einer Gruppe benachbarter Klöster, in Ranshofen, Reichersberg, Formbach, dann besonders auch in Garsten und Götweig [4]). Auch bei den Traditionen

---

sind, da der Empfänger die wahrscheinlich von ihm selbst gefertigte Urkunde besiegelt. Was konnte es dem Abte von Georgenberg, dem Bischof Roman von Gurk doch nützen, wenn sie die ihnen gemachten Schenkungen selbst bezeugten? Es war nur die hohe Meinung von der Kraft des Siegels, die sie hoffen lassen konnte, eine solche Urkunde könne gerade darum beweiskräftig sein.

[1]) Meichelb. n. 1236, 47, 52, 55, 58, 68, 91, 1307, 12. Hundt, Bayr. Urk. aus d. 11. und 12. Jahrh., Abh. d. bayr. Ak. XIV 2, 80 f. n. 18, 16. [2]) M. Boica 7, 39, 40, 42, 42, 44, 45. [3]) M. Boica 6, 17, 28, 33, 40, 48, 51, 58, 62 u. s. w. [4]) Oberösterr. UB. 1, Trad. von Ranshofen n. 31, 41, 112, 113, 157; Trad. von

des Salzburger Domcapitels machen sich um die nämliche Zeit, erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, dieselben Erscheinungen bemerklich [1]). Die Worte pagina, littera und ähnliche bedeuten jedenfalls Einzelaufzeichnung, und schon dass dies betont ist, was in den Traditionen des 10. und früheren 11. Jahrhunderts nur selten begegnet, spricht für die wachsende Anwendung und Schätzung bewusster schriftlicher Aufzeichnung. Bei den Traditionen von S. Emmeram können wir unter Abt Eberhard (1064—1070) das Auftreten geradezu eines Beurkundungsbefehles beobachten [2]), unter Rupert (1070 - 1095) erscheinen mehr und mehr urkundliche Formeln, Datirungen, Invocation, Bannformel, in den ersten Decennien des 12. Jahrhunderts häufige Hervorhebung der schriftlichen Aufzeichnung [3]), ja endlich gelangt die Anschauung, dass schriftliches Zeugniss an sich zum Beweise dienlich sei, zu deutlichem Ausdruck [4]), zu gleicher Zeit, da in S. Emmeram auch die Besiegelung auftritt; beides steht ja in inniger Wechselbeziehung. Die Beispiele liessen sich noch mehren, es sei nur noch das, was die Brixner Traditionen in dieser Hinsicht ergeben, erwähnt.

Auch an ihnen ist die Uebergangszeit deutlich zu spüren. Wir treffen die Bezeichnung cartula in Stücken, die in ihren Formeln mit den sonst gebräuchlichen durchaus übereinstimmen [5]). Es findet sich das Wort pagina, einmal Cod. 515 n. 2 (und 460 n. 45) in der auffallenden Wendung testium est astipulatione roborata, quos et presens refert pagina. Das Stück besitzt auch eine Arenga und dem Texte in Cod. 460 ist ein Kreuz vorgezeichnet; es spricht sehr viel dafür, dass wir in dieser Schenkung des Markgrafen Udalrich von Krain eine förmliche Urkunde vor uns haben. Ein zweitesmal erscheint pagina in Cod. 515 n. 221, einer Verzichtleistung, und doch werden wir dieses Stück mit den andern seiner Gattung nur als Act zu betrachten haben. Urkunde dagegen scheint gewiss der Vertrag Altwins mit dem Patriarchen Rabinger von Aquileia, Cod. 515 n. 118, gewesen zu sein, wo es zum Schlusse ausdrücklich heisst: . . ista causa corroborata ipsius quidem pactionis formam certissimis dictorum factorumve servatricibus placuit mandari; und wenn dann von einem nostrę

Reichersberg n. 61, 62, 127 u. s. w.; Trad. vom Formbach n. 58, 160, 317, 318, 412, 547; Trad. von Garsten n. 29, 32, 33, 36, 39, 41, 53, 72, 78, 86 u. s. w. — Trad. von Götweig, Fontes Dipl. 8, n. 95, 96, 103, 107, 111 (scedula), 115 u. s. w.

[1]) Notizenbl. d. Wien. Ak. 5, 480 n. 41, 508 n. 58, 510 n. 59, 511 n. 64 bis 67, 523 n. 73 u. s. w. [2]) Quellen u. Erört. 1, Trad. von S. Emmeram n. 78. [3]) A. a. O. n. 81, 84, 86, 95, 100, 114, 116, 135, 138, 141, 143. Pez Thes. anecd. I 3, 130 n. 111, 132 n. 116, 117. [4]) Quellen u. Erört. 1, n. 144, 177. [5]) Cod. 515 n. 6, 33, 318.

conventionis pactum die Rede ist, können wir hier mit Recht vermuthen, dass wol ein Auszug aus einer formellen Vertragsurkunde uns vorliegt, von deren subjectiver Fassung aus Versehen des Schreibers ein Rest in dem nostrę stehen blieb. Zudem ist gerade hier, sowie noch bei n. 322, einem Stücke mit Invocation und Corroboration, die erste Zeile in der den Diplomen eigenen verlängerten Schrift geschrieben. Ueberhaupt findet sich mehrfach in den Brixner Codices Urkundenminuskel angewendet, auch dies ein Zeichen, dass man auch in den äussern Merkmalen ihrem Charakter entsprechende Urkunden zu fertigen begann. Noch ein Zeichen dieser Uebergangszeit endlich dürfen wir wol in dem diesen Traditionen so eigenthümlichen, schon erwähnten Gebrauch von sigillare gleich firmare, confirmare erblicken. Es dürfte bezeichnend sein, dass gerade dieses Wort in Gebrauch kommen konnte; man musste doch schon allgemeiner wieder an die Beglaubigung durch Siegelung sich gewöhnt haben, dass man sigillare, siegeln so einfach gleich firmare, bekräftigen anwenden konnte.

So vollzieht sich in ungleichen Schwankungen, doch aber in deutlich vorschreitender Bewegung allmälig der Uebergang. Betonung schriftlicher Aufzeichnung ist noch nicht förmliche Beurkundung, aber es ist die nothwendige gedankliche Vorstufe. Durch den seit Ende des 11., Anfang des 12. Jahrhunderts unverkennbar wachsenden, allgemein werdenden Gebrauch des Siegels wird die Höhe der Urkunde erreicht. Die Mitte des Säculums ist ungefähr die Zeit, wo die meisten der für uns in Frage kommenden geistlichen und weltlichen Grossen und höherstehenden Personen im Besitze eines Siegels erscheinen. Die sehr frühen Beispiele von Seite Herzog Arnolfs von Baiern, der Erzbischöfe von Salzburg, auch der Bischöfe von Passau erwähnten wir bereits (S. 72) [1]. In Regensburg erscheint unter Bischof Gebhard III. 1037 das erste bischöfliche Siegel [2], in Freising unter Bischof Heinrich im Jahre 1102 [3]. In Brixen datirt die älteste bekannte Urkunde mit Siegel von 1120[4], von den Gurker Bischöfen scheint erst Hiltibold

[1]) Vgl. die von Ficker Beiträge 1, 91 f. angeführten Beispiele der ältesten Siegel der Erzbischöfe von Köln und Trier. [2]) Ried, CD. Ratisbon. 1, 151. Die Urkunden Oberösterr. UB. 2, n. 42 und 44, angeblich vom Jahre 951 und 955 und von Bischof Tuto von Regensburg besiegelt, der aber 893—930 regierte, können aus diesem und noch andern Gründen in der vorliegenden Gestalt unmöglich echt sein. — Alle diese Fälle ersten Erscheinens von Siegeln sind natürlich nicht absolut zu nehmen und bedürfen auch in Bezug auf das uns erhaltene Material noch der Vervollständigung. [3]) M. Boica 6, 164. [4]) Sinnacher 3, 195 n. 7.

(1085—1132) ein Siegel gebraucht zu haben [1]). Von Klöstern erwähne ich, dass die Abtei Georgenberg um 1110 im Besitze eines Siegels ist [2]), dass in S. Emmeram zuerst Abt Engilfrid (1129—1143) vereinzelt, öfter Abt Bertold (1143—1149) und regelmässig Adalbert (1149—1177) als siegelnd auftreten [3]). Aehnlich kommt um 1130 ein Siegel des Klosters Reichenbach [4]), unter Abt Konrad (1134—1154) zuerst ein solches von Tegernsee [5]), um 1140 von Kremsmünster [6]), um 1159 von Ober-Altaich vor [7]). In diese Kategorie ist dann wol auch das Siegel der Gräfin Hemma als Gründerin der Kirche von Gurk, 1045, zu rechnen, denn doch nur als solche hat sie sich eines Siegels bedient [8]). Auch von weltlichen Herren treffen wir in dieser Zeit die ersten Beispiele von Siegeln. Schon um 1050 scheint der Gründer des Nonnenklosters Erla, der Edle Otto, die Stiftungsurkunde mit seinem Siegel bekräftigt zu haben [9]). Markgraf Ernst von Oesterreich siegelt c. 1075 die erste uns in Original erhaltene Urkunde der Babenberger [10]), Herzog Heinrich von Kärnten 1103 die Urkunden für S. Lambrecht [11]), Graf Otto von Wittelsbach 1116 eine Schenkung an Bamberg [12]).

Allein mit der allgmeineren Aufnahme des Siegels und mit dem wachsenden Ansehen der Urkunde war nun keineswegs auch gleich schon Zeugenbeweis und Actaufzeichnung verdrängt. Nur dieses Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen, das ja so recht ein charakteristisches Merkmal der ganzen Entwicklung ist und auch hier fast durch ein Jahrhundert sich hielt, möge noch in einigen Erscheinungen nachgewiesen werden, um dann zum Schlusse den Endpunkt, die Herrschaft der Urkunde, in Kürze zu markiren [13]).

Durch das ganze 12. Jahrhundert dauert Fortsetzung und Neuanlage von Traditionsbüchern. Und solange Traditionsbücher geführt wurden, war auch die Actaufzeichnung noch gang und gäbe. Dafür ist ja auch die Thatsache höchst bezeichnend, dass eigentliche Urkunden, die immer häufiger gefertigt wurden, zum weitaus grössten Theile n i c h t in den Traditionsbüchern enthalten sind. Man schied also

---

[1]) Die Urkunde bei Eichhorn, Beytr. z. ält. Geschichte u. Topogr. d. H. Kärnten 2, 116 von 1124 scheint die erste mit Siegel zu sein. [2]) Vgl. oben S. 74. [3]) Quellen u. Erört. 1, Trad. von S. Emmeram n. 171, 179, 190, 192 u. s. w. [4]) Steierm. UB. 1, 149 n. 141. [5]) M. Boica 6, 96, 112. [6]) Fontes Dipl 8, 268 n. 12. [7]) M. Boica 12, 52 n. 80. [8]) Ankershofen, Gesch. Kärntens 2, Reg. 98 n. 48. [9]) Oberösterr UB. 2, 86 n. 67 nach der Angabe eines Transsumpts von 1494. [10]) M. graphica 5 tab. 3. [11]) Steierm. UB. 1, 108 n. 94, 111 n. 95. [12]) Vgl. oben S. 74. [13]) Bereits Ficker Beiträge 1, 96 f. hat diesen „fortdauernden Werth der Zeugen neben der Urkunde“ bis in das 13. Jahrhundert dargethan und mit einer Reihe von Beispielen aus anderen Gebieten belegt.

zwischen Urkundenfertigung und Actaufzeichnung in bewusster Weise, man wandte immer noch für eine grosse Zahl von Rechtsgeschäften — allerdings waren es die unbedeutenderen — die blosse Actaufzeichnung an. Und diese konnte immer nur eine vermittelnde Rolle zum Zwecke des Zeugenbeweises einnehmen.

Die charakteristische Form der reinen Notitia testium, mit Isti sunt testes beginnend, findet sich bis gegen das 13. Jahrhundert [1]). Sehr bezeichnend ist es weiter, wenn oft gerade dort, wo die schriftliche Aufzeichnung betont ist, zugleich auch auf die Zeugen als die mindestens gleichwerthige Bekräftigung hingewiesen wird. Wir finden es in den Tegernseer Traditionen um 1150, zu gleicher Zeit, da auch Besiegelung auftritt, noch häufiger und durch die ganze zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts in Götweig und Garsten, mehr vereinzelt auch in Mondsee, Au am Inn, S. Paul, in den Traditionen des Domcapitels von Passau, im Codex Falkensteinensis [2]). In Gars, Klosterneuburg, Formbach reichen derartige Fälle noch weit in das 13. Jahrhundert [3]); so heisst es in einer Formbacher Tradition von 1245: et . . ne quispiam predictum cenobium hac donatione debeat in posterum disvestire . ., traditionem illam sub descriptione testium disposuit confirmari [4]). Und in einer Geisenfelder Urkunde finden wir noch c. 1250 die für den Uebergang sehr bezeichnende Stelle: Que geruntur . ., perhennari debent aut voce testium aut testimonio literarum [5]).

Es sei nur noch auf directe Belege für die Geltung der Zeugen im factischen Beweisverfahren hingewiesen. Beispiele aus Neustift und Regensburg vom Ende des 12. Jahrhunderts haben wir bereits früher angeführt. Allerdings wurden da Zeugen und Traditionsbuch als Beweismittel benützt, aber das Hauptgewicht lag doch in Neustift z. B. auf dem Zeugniss des Burgvogts et aliorum multorum und die Uebereinstimmung des Traditionsbuches damit diente nur zur Verstärkung. In dem langwierigen Streite, den das Kloster Reichersberg um ein Gut Münster mit Bamberg zu führen hatte, handelte es sich um die Rechtskräftigkeit besonders einer von Reichersberg producirten Urkunde Bischof Eberhards von Bamberg, die dieser selbst dadurch zu entkräften suchte, dass er auf die mangelnden Unterschriften der

[1]) So um 1180 in Benedictbeuern, M. Boica 7, 71, um dieselbe Zeit und noch nach 1190 in S. Paul, Fontes Dipl. 39, 48, 47, 51, 52, und S. Nicolaus in Passau, Oberösterr. UB. 1, 591 n. 236. [2]) Um 1170 wird ausdrücklich zweimal betont: et hoc testimonio vivo comprobabit, Drei bayer. Traditionsb. 18, 19. [3]) Drei bayer. Traditionsb. 67 n. 76, 1215—1228; Fontes Dipl. 4, n. 789—791, c. 1230; Oberösterr. UB. 1, 696 n. 227. [4]) Oberösterr. UB. 1, 702 n. 289. [5]) M. Boica 14, 255 n. 240.

Domherren und die ungenügende Zahl von Zeugen hinwies. Als dann endlich im Jahre 1169 der Streit vorläufig durch einen Vergleich geschlichtet wurde, suchte man die Mängel der fraglichen Urkunde auf eine allerdings sonderbare Weise gut zu machen: in privilegio suo priori .. denuo confirmavit sub alia bulla subscribens superaddita et supplens quod deerat in numero testium. Bei der endgiltigen Entscheidung der Sache durch Herzog Heinrich d. L. im Jahre 1177 ward dann dieses ergänzte privilegium anerkannt, aber auch jetzt mussten erst noch drei steirische Ministerialen als Zeugen für seine Richtigkeit einstehen [1]). Herzog Heinrich von Oesterreich entscheidet, um noch einen Fall anzuführen, 1171 eine Streitsache, bei der Klosterneuburg betheiligt war; es wird erklärt, ut, si hoc verbum ydoneis testibus confirmaret, eum potentem fuisse eundem fundum .. tradere. Dies geschieht und demgemäss erfolgt der Spruch [2]).

So geht Geltung der Urkunde an sich und der Zeugen durch die zweite Hälfte des 12. und die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts neben einander her. Erst mit der zweiten Hälfte desselben ist der vollständige Sieg der Urkunde entschieden; die Entwicklung der Traditionsbücher selbst gab uns bereits davon einen Beweis. Einige Stellen im Stiftungsbuch von Zwetl (um 1300) verleihen dem Gegensatz zur frühern Zeit charakteristischen und bewussten Ausdruck. Non enim, heisst es daselbst gelegentlich der Erwähnung älterer Schenkungen, antiquitus erat consuetudo de omnibus elemosinis monasteriis vel ecclesiis impensis privilegiale porrigere instrumentum, sed simpliciter aut in altaribus elemosinas resignare aut deo offerre vel etiam in manibus sacerdotum. Unde et de uno manso nobis dato in R. sic invenimus a senioribus simpliciter exaratum. Darauf folgt ein Traditionsact in der alten höchst einfachen Fassung [3]). Man kann gar nicht mehr recht die simplicitas der Alten begreifen, die, ohne Urkunden mit Siegeln auszustellen, sich damit begnügten, in irgend welche Bücher die Aufschreibungen über die Schenkungen zu machen. Der Compilator des Codex betont es, wenn er von der Abschrift solcher descriptiones simplicium attamen seniorum zu den Urkunden übergeht, in quibus sigilla appensa sunt secundum modernorum consuetudinem [4]).

---

[1]) Die ganze Reihe der betreffenden Urkunden dieses nicht uninteressanten Falles findet sich im Traditionscodex von Reichersberg, Oberösterr. UB. 1, Trad. von Reichersb. n. 67, 69, 122—126. [2]) Fontes Dipl. 4, n. 849 und dazu die Anmerkung S. 262. [3]) Fontes Dipl. 3, 96. Die Stelle wurde bereits von Ficker Beiträge 1, 89 doch zu etwas anderem Zwecke angeführt. [4]) Vgl. a. a. O. 436, 438, 440 f.

Aufsteigend von der einfachen, unbeglaubigten und nicht beweiskräftigen Actaufzeichnung, die sich in den Traditionsbüchern krystallisirte, gelangte also die Entwicklung, mehrfach auf alte Muster zurückgreifend, durch die Aufnahme des Siegels zur Urkunde, die an sich Beweiskraft besitzt. Freilich war diese Urkunde vielfach eben nur durch die Fähigkeit des Beweises unterschieden vom Acte, in ihrem Verhältniss zur Handlung waren beide Notitiae. Aber wie sehr war diese Notitia verschieden von der alten. Die alte Notitia hatte durch die Unfähigkeit, den ihr zu Grunde liegenden Gedanken des Schriftbeweises zu verwirklichen, nothwendig zum Acte geführt. Die neuere Notitia besass aber das Siegel; sie bedurfte des Schriftbeweises nicht, und sie hätte ihn auch dann nicht bedurft, wenn überhaupt die Rechtsanschauung schon zum Gedanken des Schriftbeweises, der bekannten Hand durchgedrungen gewesen wäre. So ward das Siegel ein höchst wichtiger Factor zum weiteren Fortschritt von der Notitia zur Carta, zur vollziehenden und beweisenden Urkunde. Noch andere Umstände wirkten darauf ein, doch kann dies hier nicht mehr verfolgt werden. Die Untersuchung möge mit dem Abschlusse enden, den das bairische Privaturkundenwesen mit der Wiederaufnahme der Urkunde überhaupt erreicht hat.

Es ist nicht nöthig, über die hohe Bedeutung der Traditionsbücher für die Geschichte der rechtlichen und socialen Zustände, für die Erkenntniss der Besitzverhältnisse, der materiellen Cultur, für die Geschichte der einzelnen Gebiete und Geschlechter vielmal schon Gesagtes zu wiederholen. Ihre Bedeutung für die Entwicklung des süd- und südostdeutschen Privaturkundenwesens haben wol unsere Erörterungen zur Genüge dargethan. Und die richtige Erkenntniss und Würdigung dieser Seite der Traditionsbücher scheint mir die nothwendige Grundlage zu sein, um auch für die angedeuteten anderweitigen Gebiete den richtigen Nutzen ziehen zu können. Ist doch die genaue Kenntniss der Quelle das erste Erforderniss historischer Forschung. Allein man hat es gerade gegenüber der gewaltigen Menge des durch die Traditionsbücher überlieferten Materiales nicht selten daran fehlen lassen. Die Schuld davon liegt zunächst und hauptsächlich an der Mangelhaftigkeit so vieler Editionen. Vielleicht dürften unsere Auseinandersetzungen doch gezeigt haben, wie hohe Forderungen auch in dieser Beziehung zu stellen sind. Traditionsbücher erheischen eben eine ganz besondere Behandlung. Die genaueste Feststellung der Textverhältnisse, die eigentlich selbstverständlich ist, verbindet sich mit der tiefern Frage nach der Entstehungsart

der im Codex enthaltenen Aufzeichnungen selbst. So wird nothgedrungen die Einleitung zur Edition einer Traditionengruppe zu einer diplomatischen Specialuntersuchung. Die allermeisten sind erst zu machen. Und wenn es dennoch hier gewagt wurde, mit einer allgemeinen Arbeit über Traditionsbücher hervorzutreten, so geschah es nur in der schon anfangs ausgesprochenen Ueberzeugung, dass es auch für die Detailforschung von Nutzen sein werde, wenn sie den allgemeinen Gang der Entwicklung bereits vor Augen haben kann, der ja auch schon aus weniger vollständigem Material in den grossen Zügen richtig wird dargestellt werden können.

Bernardus Marango.

Von

Hans v. Kap-herr.

Scheffer-Boichorst [1]) hat die Annales Pisani auf die Autorität von Roncioni und Tronci dem Bernardus Marango zugeschrieben: Roncioni und Tronci, meint er, müssten handgreifliche durch einen Codex selbst gegebene Gründe gehabt haben, um Marango als Autor zu bezeichnen. Langer [2]) geht einen Schritt weiter: er glaubt nachweisen zu können, dass sowohl der Verfasser der Annales rerum Pisanarum [3]) als der Verfasser der Chroniche di Pisa [4]) und Roncioni dieselbe Handschrift der Annales Pisani benutzt habe, welche uns noch jetzt vorliegt. Es wird sich ergeben, dass weder Roncioni noch Tronci unter dem von ihnen citierten Bernardus Marango die Annales Pisani verstanden haben.

Zum Jahre 1127 erzählt Roncioni (p. 233—234), dass die Genuesen das pisanische Castell Piombino erobert hätten, nur Bernardus Marango und Lorenzo Tajuoli sollen davon Nachricht geben: in den A. P. findet sich davon kein Wort. Dass der Papst den Pisanern im Jahre 1066 die Insel Corsica übergeben habe, und dass diese Vergünstigung den Zorn der eifersüchtigen Genuesen erregt habe, soll nach Roncioni (p. 127) nur bei Bernardus Marango zu lesen sein: die A. P. schweigen darüber.

Ebensowenig citiert Tronci die A. P. als das Werk des Bernardus Marango. Tronci (p. 92, 93, 107) führt die Consuln der Jahre 1159, 1160 und 1162 aus Bernardus Marango an: in den A. P. suchen wir sie vergeblich. Er erzählt (p. 140) zum Jahre 1174 über einen Vertrag zwischen Pisa und Venedig, Marango ist seine Quelle: in den A. P. findet sich nichts davon.

---

[1]) Forschungen 11, 513. [2]) Politische Gesch. Genuas und Pisas im 12. Jahrhundert 209. [3]) Ughelli Italia sacra ed. Coleti X Append. 99 ff. [4]) (Tartinius) Rerum Italic. SS. I, 311 ff.

Ich könnte die Beispiele leicht vermehren. Wenn ich noch erwähne, dass von zwölf Fällen, da Tronci den Bernardus Marango anführt, sein Citat sechsmal auf solche Dinge geht, die nicht in den A. P. stehen, so ist der Beweis erbracht, dass Roncioni und Tronci unter dem Namen Bernardus Marango ein anderes Geschichtswerk vorgelegen hat als unsere A. P., und dass wir demnach kein Recht haben, sie nach Bernardus Marango zu benennen.

Wer ist aber der von den beiden Pisaner Geschichtsschreibern citierte Bernardus Marango? Coletti glaubte ihn im vorigen Jahrhundert gefunden zu haben. In dem ersten Bande der als Fortsetzung zu Muratori erschienenen Rerum Italicarum Scriptores gab er eine Chronik heraus, welche bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts die Geschichte Pisas darstellt. Er glaubte nachweisen zu können, dass Tronci die „Chroniche di Pisa" als Bernardus Marango citiere, und er fand eine Bestätigung für diese Autorschaft in der auffälligen Erwähnung, welche ein Bernardus Marango in ihnen findet. Zum Jahre 1159 (Chroniche p. 381) werden erst die Consuln und dann die Provisoren der Stadt Pisa aufgeführt, unter ihnen Bernardus Marango. „Dieser Marango," fährt der Autor der Chroniche fort, „war wohl zwölf Mal im Amte der Provisoren; wie alle diejenigen, welche zu diesem Amte ausersehen wurden, ein Mann von ungewöhnlicher Bedeutung und von grosser Vaterlandsliebe". Also, meint Coletti, war der Verfasser der Chroniche, der im 15. Jahrhundert lebte, hoch erfreut in ferner Vergangenheit einen Namensvetter gefunden zu haben, der eine so rühmliche Rolle in der Geschichte seiner Vaterstadt gespielt hat; er versäumte nicht in wohlberechtigtem Stolze die Verdienste seines Ahnherrn ins Licht zu setzen. Dagegen hat dal Borgo [1]) eingewendet, dass die Citate Troncis doch nicht so genau auf die Chroniche passen, und dass Tronci selbst den Bernardus Marango als eine lateinisch geschriebene Chronik bezeichnet. Wir können hinzufügen, dass nach Roncionis Aussage die Annalen des Bernardus Marango nur bis zum Jahre 1175 reichten.

Aber vielleicht ist die auffällige Hervorhebung des Bernardus Marango nicht auf Rechnung des Autors der Chroniche, sondern auf Rechnung seiner Quelle zu setzen. Sollte diese Quelle identisch sein mit dem bei Roncioni und Tronci citierten Bernardus Marango? Thatsächlich finden wir die meisten der von Roncioni und Tronci dem Bernardus Marango zugeschriebenen Notizen in den Chroniche wieder. Dazu ist die von Coletti bemerkte Hervorhebung des Bernardus Marango

[1]) Dissertazioni sopra l' historia Pisana I 1, 118 ff.

keineswegs vereinzelt. Die Chroniche pflegen zu Anfang eines Jahres die Consuln der Stadt anzuführen; selten werden auch andere Beamte, Provisoren und Richter erwähnt, nur fünf Fälle sind mir (in der Zeit bis 1175) bekannt: in zweien fungiert Bernardus M. als Provisor (p. 381—400); in einem dritten erscheint Salome figliulo di Bernardo Marangoni unter den Richtern (p. 390); bei dem vierten wird wieder der Sohn Bernardos genannt, ob unter den Provisoren oder den Richtern, lässt sich nicht erkennen [1]); in dem fünften erscheint ein Salome unter den Richtern, der doch wohl mit dem Salome Marangone identisch ist.

So liegt also die Vermuthung nahe, dass sowohl in den Chroniche als bei Roncioni und Tronci eine verlorene lateinische Chronik benutzt ist, die eben jenen Bernardus Marango, der in der pisanischen Geschichte des 12. Jahrhunderts eine nicht unbedeutende Rolle spielt, zum Verfasser hat. Und in der That bemerken wir in den Chroniche und übereinstimmend bei Roncioni und bei Tronci Nachrichten, welche sich in den erhaltenen Pisaner Chroniken nicht finden, Nachrichten deren Richtigkeit wir urkundlich bestätigen können, und die doch weder aus Urkunden noch aus nicht-pisanischen Quellen geschöpft zu sein scheinen.

Am auffälligsten ist die Anführung der Consuln zu Beginn des Jahres. Dass die Consullisten aus Bernardus Marango stammen, wird uns für drei Jahre von Tronci (p. 92, 93, 107) bezeugt, für andere Jahre ist es aus der oben besprochenen Bevorzugung des Bernardus Marango in den Beamtenlisten der Chroniche zu schliessen. Die Annahme ist nicht zu kühn, dass Bernardus Marango ein vollständiges Verzeichniss der pisanischen Consuln enthalten hat.

Ich wende mich zu Nachrichten anderer Art. Die pisanisch-byzantinischen Verträge in der Zeit von 1111—1170 sind uns nur aus dem Vertrag zwischen Pisa und dem Kaiser Isaac Angelus vom Jahre 1192 [2]) bekannt, in welchen die früheren Verträge theilweise aufgenommen wurden, und zwar ein Vertrag zwischen Pisa und Alexius vom Jahre 1111 (p. 52—54), und eine Bestätigung desselben durch Kaiser Manuel von 1170 (p. 54). Zwischen diesen beiden Verträgen liegt ein Vertrag Pisas mit Kaiser Manuel, der in der Urkunde nur

[1]) Die Stelle ist verstümmelt; von den Namen der Consuln ist nur der erste erhalten; er beweist, dass die Consuln d. J. 1104 gemeint sind, welche wir aus einer Urkunde, (bei Bonaini Stat. ined. 41) kennen. Salome Marango ist nicht unter ihnen: also kann er nur unter den Judices oder Provisores gewesen sein, die in der Chroniche nach den Consuln aufgeführt werden. [2]) Documenti sulle relazioni delle città toscane etc. ed G. Müller 40 ff.

ganz beiläufig erwähnt wird: Pisa verpflichtet sich im Jahre 1170 alles zu erfüllen, was es in den Verträgen mit Alexius und mit Manuel versprochen habe [1]). Ueber diesen früheren Vertrag mit Manuel berichtet nun Roncioni (p. 256), dass der pisanische Senat nach dem Todes des Kaisers Johannes Ugo Dodone, der als Vorstand der pisanischen Colonie in Byzanz weilte, brieflich beauftragt habe dem neuen Kaiser Manuel die Theilnahme der pisanischen Regierung an dem Verlust seines Vaters auszudrücken. Damals sei der alte Vertrag erneuert worden. Von diesem Ugo Dodone weiss Roncioni weiterhin zu berichten, dass er im Jahre 1137 (c. P.) mit den byzantinischen Gesandten, welche Kaiser Johannes damals nach Pisa geschickt hatte, nach Byzanz gereist sei, und dass er dort das Amt des pisanischen Consul bekleidet habe. Nur von der byzantinischen Gesandtschaft erzählen die Annales Pisani [2]), nichts von der Sendung des Ugo Dodone, aber der Bericht Roncionis findet eine Bestätigung durch eine 1141 in Byzanz ausgestellte Urkunde, in welcher Ugo Dudonis, qui tunc erat legatus Pisanus [3]), als Zeuge fungiert.

Ebenso wie über die byzantinisch-pisanischen Verhandlungen werden wir über die Beziehungen zwischen Venedig und Pisa nur durch einen späteren Vertrag unterrichtet. In einem Documente vom Jahre 1180 [4]) bezieht sich der venetianische Doge auf einen Vertrag, den sein Vorgänger Sebastianus Ziani mit dem pisanischen Gesandten Bulgarinus Anfossi abgeschlossen hat. Zum Jahre 1174 erzählt uns Tronci, wie er angiebt aus Bernardus Marango, dass Bulgarinus Anfossi nach Venedig geschickt worden sei, um einen Vertrag abzuschliessen,

[1]) Die Existenz dieses Vertrages ist weder von Heyd noch von Langer beachtet worden.

[2]) Für welche Roncioni das Datum 12. August angibt, das in den A. P. fehlt; er kann es aus den Chronichette Roncioni entnommen haben (Codex Sardiniae I, 659), die er sonst auch benutzt. Es wird in unserer Handschrift wohl nur durch einen Schreibfehler ausgefallen sein, denn die Chronichette benützen die Annales Pisani an dieser Stelle. Dagegen möchte ich die Angabe Roncionis, dass die 200 Pallien zum Ersatz für die von Kaiser Alexius im Jahre 1111 versprochenen Pallien und Gelder gezahlt wurden, für unsere Quelle beanspruchen. Jedenfalls hat sie Roncioni nicht aus dem Vertrage von 1170 erschlossen, den er gänzlich missverstanden hat (vgl. Roncioni 378). Es ist übrigens gar kein Grund die Zahl der 200 Pallien zu beanstanden, wie das Langer 208 thut. Sind die Ehrengeschenke seit 1111 nicht gezahlt worden, so war der Kaiser 75 Pallien und 2500 Byz. schuldig. Vermuthlich trat die höhere Zahl von Pallien an die Stelle der geschuldeten Gelder. Keinesfalls ist es möglich die Zahl 200 auf einen Fehler der Copisten der A. P. zurückzuführen, denn auch die von Chronichette Roncioni benutzte Handschrift giebt die Zahl 200.

[3]) Documenti etc. 4. [4]) Documenti etc. 21—22.

dessen Bedingungen er näher angiebt. Am 8. September sei Aufossi mit Giovanni Duodi dem venetianischen Gesandten aus Venedig zurückgekehrt. Ebenso wird diese Verhandlung bei Roncioni erzählt (p. 391 bis 392). Fünf Jahre früher, so berichten uns diesmal Chroniche (p. 427), Roncioni (p. 363) und Tronci (p. 129), sei zwischen Pisa und Venedig ein Vertrag auf fünf Jahre abgeschlossen worden. Die pisanischen Consuln Ildebrando Bamboni (di Parlascio bei Tronci) und Ugoni Orlandi seien als Gesandte nach Venedig geschickt worden; der Vertrag sei im Mai abgeschlossen worden. Roncioni berichtet dazu noch einige Details über die Ursachen des Streites zwischen Pisa und Venedig [1]).

Dass Roncioni und Tronci in diesen Fällen Urkunden verwerthet hätten, ist wenigstens in dem einen Fall, da Tronci den Bernardus Marango citiert, ausgeschlossen. Unwahrscheinlich ist es auch, dass sie die Namen der Gesandten, der pisanischen sowohl als der venetianischen, aus dem Text der Verträge erfahren hätten. Ich werde jetzt einen Fall anführen, bei dem mir die Benutzung von Urkunden gänzlich unmöglich scheint.

Aus den A. P. wissen wir, dass im Jahre 1170 eine pisanische Gesandschaft nach Sicilien gegangen ist. Die Chroniche (p. 428) erzählen (ähnlich Roncioni p. 364), dass sich ihr auf der Rückkehr sicilianische Gesandte, der Grancancelliere Rinaldus [2]) und Rubertus, angeschlossen haben; bei Gaeta treffen sie auf ein genuesisches dem Bisaccia gehöriges Schiff, welches reichbefrachtet aus Byzanz heimkehrt. Die Pisaner kapern es, liefern es aber den sicilischen Gesandten aus, welche sich darauf berufen, dass die Galeere auf sicilischem Gebiete genommen sei. Es geschah dies im November. Am 17. Dezember traf die pisanisch-sicilianische Gerandschaft in Pisa ein, am 15. Januar wurde daselbst der Friede beschworen. Alles dies wissen wir nur aus den Chroniche und Roncioni.

Der Name des Bisaccia ist uns aus der genuesischen Geschichte kaum bekannt: im Jahre 1181 und 1192 erscheint ein Bisacia unter den genuesischen Consuln [3]); wohl aber wissen wir aus genuesischen

[1]) Roncioni sagt, die Venetianer seien auf die Pisaner eifersüchtig gewesen, weil ihnen der Kaiser bessere Plätze im Hippodrom angewiesen habe. Welcher Werth auf die Theilname an den Festspielen gelegt wurde zeigt der Umstand, dass sich die Pisaner im Vertrage mit Kaiser Alexius im Jahre 1111 ausdrücklich Plätze im Hippodrom ausbedungen (vgl. Documenti 53). [2]) Wenn um diese Zeit kein sicilischer Kanzler Rinaldus nachweisbar ist, so man darf daraus bei der schlechten Textesüberlieferung der Chroniche, die namentlich die Namen stark entstellt hat, keine Schlüsse zielen. [3]) Ottoboni Annales 99 und 106. Ein Bisatia erwähnt Oberti Ann. 86.

Privaturkunden, dass ein Bisaccia nach Constantinopel Handel trieb, im Jahre 1160 schloss er in Genua mehrere Verträge ab, die sich auf seine Handelsreise nach Byzanz beziehen. (Chartae II, 624, 651, 657.)

Freilich sind nicht alle Nachrichten, welche die Chroniche und Roncioni über die Annales Pisani hinaus bringen, von der gleichen Beschaffenheit. Auch bei solchen Angaben, welche Roncioni und Tronci nach eigener Aussage aus Bernardus Marango entnehmen, lässt sich eine späte Entstehung unzweifelhaft nachweisen. Nach Bernardus Marango war Pelops der Gründer Pisas (Roncioni p. 10), der heil. Petrus der Gründer der pisanischen Kirche (Roncioni p. 30). Die Nachricht, dass Pelops Pisa gegründet, findet sich zuerst bei dem Predigermönch Bartholomaeus de Sancto Concordio, welcher im 14. Jahrhundert ein Buch de origine civitates Pisanae schrieb [1]). Dass der heil. Petrus in Pisa gewesen sei, lesen wir zuerst in den Annales rerum Pisanarum, die nach 1267 verfasst sind. Bei Marango soll auch nach Roncioni (p. 255) gestanden haben, dass die Pisaner im Jahre 1140 Neapel erobert und sieben Jahre im Besitz gehabt, eine sagenhafte Nachricht, die sich zuerst im Chronicon breve (Ughelli X, 118) findet, und aus diesem in das Breviarium des Michael de Vico übergegangen ist. Von gleicher Art ist die Eroberung von Lipari durch die Pisaner im Jahre 1035 (Roncioni p. 81 aus Marango), und die Abtretung der Insel an den römischen Kaiser; von gleicher Art die Belehnung Pisas mit Corsica durch den heilige Stuhl im Jahre 1089.

Wem hieraus noch nicht die späte Entstehung der Chronik des Bernardus Marango einleuchten sollte, den verweise ich darauf, dass Bernardus Marango nach Roncioni (p. 285 und 316) eine Umrechnung der pisanischen Münzen in Goldflorinen vollzogen hat: der erste Goldflorin wurde im Jahre 1252 geprägt [2]), Bernardus Marango kann sein Werk erst geschrieben haben, als das Florentiner Gold die Alleinherrschaft in Pisa errungen hatte.

---

[1]) Ughelli X, 118. Dass die Nachricht aus Bartholomäus de Sancto Concordio entnommen ist, ergiebt sich aus der Anführung der Stelle im Breviarium des Michael da Vico (Muratori VI, 165), wo der Text vollständiger erhalten ist als bei Ughelli. [2]) Vgl. Giovanni Villani Istoria fiorentina VI, 53 ed Dragomanni. Der Goldflorin gewann schon in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in Italien allgemeine Verbreitung. In Pisa wurde er damals nachgemacht. Vgl. Claudius Boissinius: De valore Fioreni aurei Fiorentini in Argelatus Dissertatione de monetis Italiae IV, 104—106, wo die Citate aus Villani zusammengestellt sind.

Recapitulieren wir: Bernardus Marango ist eine lateinisch geschriebene Compilation [1]), nicht vor dem 14. Jahrhundert verfasst; sie reicht bis zum Jahre 1175 und begünstigt in auffallender Weise den Bernardus Marango, einen pisanischen Staatsmann des 12. Jahrhunderts. Sie benutzt die Annales Pisani, daneben wahrscheinlich schon das Breviarium des Michael de Vico oder doch seine Quellen [2]), und verwerthet neben mancherlei Sagenhaftem aus anderen Quellen oder aus eigener Phantasie ein Verzeichniss der pisanischen Beamten und eine zeitgenössische Quelle [3]).

Offenbar eine höchst seltsame literarische Erscheinung! Dass sie sich für das Werk eines Bernardus Marango ausgegeben hat, scheint mir nach dem übereinstimmenden Zeugniss von Roncioni und Tronci nicht zu bezweifeln. Wie würde sich sonst auch die auffallende Hervorhebung des Bernardus Marango und seines Sohnes in den pisanischen Stadtämtern erklären lassen? Ob aber ein gleichnamiger Nachkomme des pisanischen Stadtbeamten die Chronik verfasst hat, oder ob ein Fälscher sein Machwerk für alte pisanische Annalen ausgegeben hat, diese Fragen zu entscheiden mangelt es mir an Material. Ich will aber bemerken, dass Dal Borgo (Dissertazione I, 122) den Namen Marango in den Registern des Archivs de Sig. Priori, welche die adeligen und bürgerlichen Familien Pisas enthalten, nach dem Jahre 1300 vergeblich gesucht hat.

Es würde nun meine Aufgabe sein, jener verlorenen Chronik nachzuforschen, die der verlorene Bernardus Marango benutzt hat. Aber auf ihre Lösung müsste bei dem mir zugänglichen Material von vornherein verzichtet werden. Leichter schon dürfte eine Prüfung der neuen Nachrichten in den Chroniche, bei Roncioni und Tronci sein, ohne Rücksicht darauf, dass sie gerade aus Bernardus Marango stammen. Denn Roncioni benutzt neben Bernardus Marango noch

---

[1]) Der Titel lautete Annales Pisani (Roncioni 100), wahrscheinlich sind es die in den Chroniche 364 citirten Annali Pisani; es wird mehrfach als eine kurze Quelle bezeichnet (z. B. Roncioni l. c.). Allerdings ist darauf nicht viel zu geben, da Roncioni daneben sehr umfassende Compilationen vorgelegen haben müssen. [2]) Ob das Breviarium selbst benützt ist, wird sich kaum feststellen lassen, da es nichts Originales enthält. Dass übrigens die Ann. Pisani und nicht etwa bloss das Breviarium benutzt sind, beweist z. B. die Anführung bei Tronci 87; die hier erwähnten baugeschichtlichen Notizen finden sich nur in den A. P., nicht in den Annales rerum Pisanarum, und nicht im Breviarium. [3]) Dass das Beamtenverzeichniss unabhängig von der verlorenen Quelle gewesen sei, schliesse ich daraus, dass in den Chroniche und bei Roncioni die Nachrichten über die pisanische Beamtenschaft nicht mit dem Jahre 1175 abbrechen.

die Origines des Bartholomaeus de Sancto Concordio [1]), das Geschichtswerk des Lorenzo Tajuoli aus Pistoja und die Commentarii urbani des Raffaele da Volterra [2]); auch aus diesen mag wohl eine brauchbare Notiz in seine Compilation übergegangen sein — und ich möchte keineswegs behaupten, dass die glaubhaften Nachrichten, welche ich oben für den vermeintlichen Bernardus Marango des 12. Jahrhunderts beansprucht habe, sämmtlich aus dem wirklichen Bernardus Marango entnommen sind, den wir jetzt als den Autor des 14. Jahrhunderts erkannt haben. Aber auch die Lösung dieser Aufgabe überlasse ich dem Herausgeber der Pisaner Annalistik in den Monumenten; ihm

---

[1]) Das Buch des Bartholomäus de Sancto Concordio wird in dem „aliud fragmentum“ des Chronicon breve Pisanum (Ughelli X, 118) benutzt. Vollständiger als in der Ausgabe Ughellis findet sich die Stelle im Breviarium. Hier stehn am Schlusse der betreffenden Notizen die Worte: „Explicit liber de origine civitatis Pisanae compositus a fratre Bartholomaeo de Sancto Concordio ordinis Predicatorum“ (vgl. Scheffer-Boichhorst 527 n. 2). Bartholomäus de Sancto Concordio wird von Roncioni und Tronci (15) als Bartholomäus Spina citirt. diesem wird das Buch „dell' origine di Pisa“ zugeschrieben. Das von diesen benützte Werk handelte übrigens nicht bloss über die Anfänge Pisas, sondern gab eine Geschichte bis tief im 18. Jahrhundert. Die Bezeichnung als Bartholomäus Spina beruht auf eine Verwechslung mit dem maestro del sacro palazzo Bartolomeo Spina, welcher ebenso wie Bartolomeo de Sancto Concordio ein pisaner Predigermönch war, aber im 16. Jahrhundert lebte (Roncioni 99: Bartolomeo Spina in libretto, che fa dell' origine di Pisa .... fiori nel mille cinquecento maestro del sacro palazzo di Roma). Dieser schrieb einen Tractatus de strigiis et lamiis, welcher von Roncioni (80) und Tronci (8) als ein „libro della questione delle streghe“ citirt wird. So erklärt sich leicht der Irrthum. — Man könnte einen Augenblick versucht sein in dem Breviarium die Origines des angeblichen Bartholomäus Spina zu erblicken, — denn, dass Michael da Vico mehr gewesen sei als der Abschreiber der Chronik, hat er durch seine Unterschrift eigentlich nicht gesagt. Die letzte Erwähnung Spinas findet sich bei Roncioni 552 bei einem Ereigniss des Jahres 1262, aber sie gerade beweist, dass nicht das Breviarium gemeint sein kann. Es soll nämlich bei Spina gestanden haben, dass Graf Giordano der damalige Generalvicar von Tuscien bei der Belagerung von Fucecchio zugegen gewesen sei. Diese (übrigens falsche) Angabe findet sich nicht im Breviarium. — Ueber Bartholomäus de Sancto Concordio vgl. Quétif et Echard SS. Ordinis Predicatorum I, 228 ff. (Fineschi) Memorie istoriche Pisane III, 109—146. Cronaca del Convento di San Catarina mit den Anmerkungen von Bonaini im Archivio storico VI, 2, 521 ff. Er ist 1262 geboren und 1347 gestorben. Mehrere Werke sind von ihm gedruckt, die Origines finde ich nirgends erwähnt. — Ueber Bartholomäus Spina vgl. SS. Ordinis Predicatorum II 126 u. ff. (Fineschi) Memorie III, 269 u. 287. Fineschi spricht 288 von einer handschriftlichen Chronika Pisana Spinas; wahrscheinlich kennt er sie nur aus Roncioni oder Tronci.

[2]) 1522 in Rom. Seine Commentarii sind mehrfach gedruckt. Rom 1506, Paris 1526.

wird neben mehreren ungedruckten Pisaner Annalen, wie sie schon von Bethmann für die Monumente abgeschrieben sind [1]), hoffentlich ein Exemplar der von Bonaini gedruckten, aber nie herausgegebenen Pisaner Urkunden zu Gebote stehn, die wir schmerzlich vermissen; er wird die Commentarii urbani des Raffaele de Volterra benutzen können, vielleicht gelingt es ihm auch die handschriftliche Chronik des Lorenzo Tajuoli, welche noch nach dem Jahre 1839 von Valtancoli Montazio in Pisa benutzt wurde, zu Rathe zu ziehen [2]).

Doch seien mir einige Bemerkungen gestattet, die für denjenigen, welcher etwa eine vereinzelte Notiz aus den Chroniche und aus Roncioni verwerthen wollte, von Nutzen sein könnten. Ein bedeutender Gewinn für die pisanische Geschichte wird sich aus einer Erforschung der verlorenen Quelle des Bernardus Marango kaum ergeben: es ist nicht eine breite, zusammenhängende Darstellung, etwa eine weitere Fassung der Annales Pisani, sondern es sind immer nur vereinzelte Nachrichten: wenn die Chroniche und Roncioni Nachrichten der A. P. ausführlicher wiedergeben, so ist ihr Detail so wenig charakteristisch, so einförmiger Art, dass man überall den ausschmückenden Bearbeiter erkennt. — Die Chroniche sind übrigens eine der denkbar geistlosesten Compilationen; sie erzählen die meisten Thatsachen doppelt, zunächst aus dem Breviarium, dann noch einmal aus einer umfassenderen Quelle, wahrscheinlich eben unserem Bernardus Marango; die Thatsachen erscheinen unter falschen Jahren, und oft dermassen entstellt, dass man sie nur mit Mühe wiedererkennt.

Im Allgemeinen ist die Fassung bei Roncioni vorzuziehen, aber nicht immer, denn Roncioni scheint eine von den Chroniche noch nicht gekannte Bearbeitung, wahrscheinlich das Werk des Lorenzo Tajuoli benutzt zu haben, welches besonders in den älteren Partien mit den ruhmredigsten Lügen geschmückt ist: mit Vorliebe werden Namen für pisanische Feldherrn aus dem 10 und 11. Jahrhundert erfunden [3]), lange Reden werden ihnen in den Mund gelegt, und die Schlachten gegen Sarazenen und Genuesen sind mit livianischer Ausführlichkeit und Eintönigkeit beschrieben. Der entstellende Einfluss dieses Werkes erstreckt sich, wenn auch weniger merklich, bis in

[1]) Archiv XII, 384, 385, 642, 708, 732. [2]) Vgl. Annali Pisani di P. Tronci da Valtancoli Montazio. Secunda ediz. da Giovanni Sforza Pisa 1868. I, 13, 100. Die in Lucca nach 1839 erschienene Originalausgabe kenne ich nicht. [3]) Man vergleiche z. B. die Sarazenenkämpfe bei Roncioni p. 41—47, p. 48 ff. und 54—57 mit dem entsprechenden Partien der Chroniche p. 316 ff. Der Feldherr Carlo Orlandi, der Consul (!) Philippo Visconti.

das 12. Jahrhundert, gelegentlich werden Namen, die in den Chroniche aus den Annales Pisani entnommen sind, hier vollständig verändert [1]. Aber auch schon in den Chroniche scheinen viele Namen willkürlich beigefügt zu sein [2]; wir müssen uns hier überall durch ein dichtes Netz von Lüge und Irrthum durcharbeiten [3].

Bekannt ist, dass Roncioni eine grosse Anzahl von Urkunden benutzt. Auch der Verfasser der Chroniche kennt viele Urkunden, auch er hat wie Roncioni die Absicht, seinem Werke einen Urkundenanhang zu geben (p. 320, vgl. auch z. B. 379, 398). Roncioni oder eine seiner Quellen hat eine gewisse Fertigkeit in der Benutzung von Urkunden: er hat z. B. p. 367 richtig herausgefunden, dass der Bau des Castello auf der Via regia gegen eine Bestimmung des den Pisanern von Friedrich ertheilten Privilegs verstiess. Darum ist Vorsicht geboten, wenn der Wortlaut bei Roncioni die Benutzung einer Urkunde wahrscheinlich macht, denn eine solche Fertigkeit kann ebensowohl der Wahrheit dienen, als in der Hand eines Fälschers Unheil stiften.

So würde ich z. B. p. 301 aus dem Passus im Treuschwur des Tolomeus „che tutte le mercanzie, che per naufragio capitanero nelle sue marine, e salva; si condussero al lido, egli liberamente gliele restituerebbe“ nicht ohne weiteres annehmen, dass Roncioni (oder seine Quelle) den Treuschwur wirklich gekannt habe, denn die angeführte Bestimmung findet sich sehr häufig in Handelsverträgen der Zeit. Auch darf der Vertrag mit dem „König von Septa“, den Roncione p. 350 anführt, nicht ganz gläubig acceptirt werden; er enthält nur die bei den Verträgen Pisas mit fremden Staaten allgemein

---

[1]) Z. B. werden nach den A. P. p. 254 und den Chroniche p. 409 im Jahre 1167 die Consuln Feriolo und Vettulario nach Sardinien geschickt, bei Roncioni erscheinen für dieselbe Mission die Consuln Stefano Mosca und Pietro Erici. Diese Namen sind aus dem Consularverzeichniss entnommen, wie es Roncioni anführt: die Namen Feriolo und Vettulario fehlen darin, in dem vollständigeren Verzeichniss dagegen, wie es die Chroniche aus Bernardus Marango (dass es an B. M. stammt, beweist die Erwähnung des Salome unter den Provisoren) anführten, sind sie enthalten.

[2]) So lernen wir in der Chroniche p. 401 und bei Roncioni p. 340 einen pisanischen Admiral Gherardo Gusmari, und einen Feldherrn Hugo Pagani kennen, von denen wir sonst nichts wissen. Roncioni p. 380 und Chroniche p. 439 wird zu Marzucus Gaetani und Albertus Bulsi, die wir aus den A. P. p. 263 als Feldherrn der Pisaner kennen, hinzugefügt: Alamannus Duodi und Ugone Bella.

[3]) Ich will damit keineswegs ausschliessen, dass sich nicht auch für die Namen hie und da aus Roncioni eine Textverbesserung zu den A. P. ergeben sollte: so ist z. B. p. 265 statt cum duobus consulibus Pane et Porro videlicet et Carone zu lesen Paneporro videlicet et C. vgl. Roncioni 389. p. 241 statt Malfitrani zu lesen Malfi, Trani hätte es der Hülfe Roncionis nicht bedurft.

üblichen Bedingungen. Es scheint mir auch zweifelhaft, ob Roncioni die p. 363 angeführte Verpflichtung des Grafen Ildebrandino wirklich in dem Friedensvertrage gefunden hat.

Ich kehre zurück zu den Annales Pisani. Mit der Autorschaft des Bernardus Marango wird auch das Zeugniss Roncionis hinfällig, dass die A. P. mit dem Jahre 1175 ihren Abschluss gefunden haben. Aber wir kennen jetzt zwei selbständige Ableitungen aus den A. P.[1]), welche bis zum Jahre 1175 reichen, und so würde sich hieraus die Vermuthung ergeben, dass sie doch mit dem Jahre 1175 geendet haben. Damit ist noch nicht gesagt, dass sie von einem Zeitgenossen herrühren; ich werde einige Momente zusammenstellen, welche gegen diese Annahme zu sprechen scheinen.

Im Allgemeinen schreiten die A. P. streng chronologisch vor, nur an zwei Stellen machen sie eine Ausnahme: beim Jahre 1154 reichen sie mit einigen Notizen bis zum Jahre 1162, und beim Jahre 1157 greifen sie bis zum Jahre 1167 vor: beide Mal sind die von ihnen gebrachten Nachrichten durchweg localgeschichtlichen Inhalts, sie handeln über den Bau von Kirchen und Stadtmauern, über Feuersbrünste, Hagelschlag und Theuerung: es liegt die Vermuthung nahe, dass der Verfasser hier eine Pisaner Stadtchronik von beschränktem Gesichtskreise benutzt hat. Dies würde noch keineswegs gegen eine Abfassung etwa in den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts sprechen (das Jahr 1180 ist das letzte in den Annales Pisani angeführte Datum). Auffallend ist es aber, dass die hier zusammengestellten Notizen im spätern Verlaufe der Darstellung bei den zugehörigen Jahren theilweise wiederkehren. P. 242 wird uns erzählt, dass der Baumeister Conectus im Jahre 1159 drei Säulen zum Dombau aus Elba herbeigeschafft habe. Dasselbe kann man in anderem Zusammenhange p. 244 lesen. Dass der Consul Coccus im Jahre 1159 zwei Thürme im Hafen Magnalis begonnen und die Quelle von St. Stefano zum Nutzen der Seeleute ummauert habe, steht auf p. 243 und nochmals auf p. 244. Dass

[1]) Dass Bernardus Marango nicht etwa dieselbe Handschrift der A. P. benützt hat, die uns vorliegt, beweisen die richtigeren Lesungen, die er bietet. Vgl. zu den oben angeführten Beispielen noch A. P. p. 247. In der Handschrift steht: in mense Madii Pisani galeas quadraginta facere inceperunt et per totum mensem fuere Martium complete. Pertz hat corrigirt Martii statt Madii. Langer p. 89 n. 2 corrigirt Madium statt Martium. Aber es wäre doch kaum denkbar, dass die Pisaner wirklich 40 Galeeren in einem Monat gebaut hätten. Roncioni p. 318 erzählt, dass sie die Galeeren in 11 Monaten fertiggestellt hätten. Es ist aber etwa zu lesen: et per totum [annum laboraverunt; usque ad] mensem Martium complete fuere.

diese Thürme in den Jahren 1163 und 1165 vollendet wurden, wird uns p. 243 und p. 247 erzählt.

Sollten einem Zeitgenossen diese für den Pisaner Bürger wichtigen Tagesereignisse so geringen Eindruck gemacht haben, dass er es nicht bemerkte, wenn er sie zweimal erzählte?

Aber nicht bloss auf localgeschichtlichem Gebiete finden sich Wiederholungen. Zum Jahre 1159 erzählen die Annalen dasselbe Ereigniss zweimal hintereinander. Ich stelle die Worte nebeneinander, so wie sie nacheinander folgen:

Eodem anno 15 Kal. Septembris consules miserunt Pellarium consulem cum comite Gerardo et Curtevecchia et nobilibus militibus Pisanae civitatis et cum sagittariis et edificatoribus in auxilium imp. F. in obsidione Mediolane: qui maximam expensam et guarnimenta fecerunt. Quos imp. cum toto suo exercitu cum gaudio magno recepit et tenuit. Et 6 Idus Sept. Mediolanenses imp. F. se reddiderunt, et sic omnes nostri cum gratia et bona voluntate imp. et laude et honore Pisas redierunt 6 Kal. Oct.	A. D. 1159 in mense Junio F. imp. venit cum magno exercitu in Lombardiam etc. Quapropter Pisani miserunt 15 Kal. Sept. Pellarium consulem cum comite Gerardo et Hermanno filio Paganelli et Curtevecchia, cum quindecim nobilibus militibus melioribus civitatis et cum edificatoribus et cum centum sagittariis et duobus sonatoribus foliaree, quos imp. cum ingenti laetitia et gaudio recepit et tenuit. Unde Mediolanenses hoc audientes tristitiam et timorem magnum habuerunt, et sic postea 8 Idus Sept. imp. se reddiderunt cum fidelitate magna cum trecentis obsidibus et decem milia marchis argenti. Et 6 Idus Sept. imp. juxta Mediolanum etc. se conoravit.

Dass diese Wiederholung nicht durch ein Schreiberversehen entstanden sein kann, liegt wohl auf der Hand. Die zweite Fassung, so ähnlich sie der ersten ist, hat ein selbständige Einleitung und characteristische Details, die der ersten fehlen. Die Wiederholung muss vom Verfasser herrühren. Wird man es aber einem Zeitgenossen zutrauen, dass er dasselbe Ereigniss mit fast denselben Worten zweimal hintereinander erzählt? Doch viel eher einem Compilator, der zum zweiten Male ein etwas abweichendes Excerpt seiner Vorlage giebt [1]).

[1]) So würde sich auch am einfachsten der scheinbare Widerspruch in den Daten der Uebergabe Mailands erklären. In der Vorlage war zwischen der

Gleich daneben findet sich eine ähnliche Wiederholung. Es wird zweimal hintereinander erzählt (p. 245), dass der Herzog Welf mit vielen Ehren in Pisa aufgenommen worden sei. Für die Existenz einer Vorlage spricht es auch, wenn p. 247 zum Jahre 1163 der „predictus“ consul Petrus aufgeführt wird, ohne dass der Name vorher genannt ist [1]). Und schliesslich ein argumentum ex silentio: sollte ein zeitgenössischer, reichstreuer Pisaner unterlassen haben zu erzählen, dass der Kaiser im Jahre 1167 in Pisa gewesen ist?

wirklichen und der feierlichen mit der Krönung des Kaisers verbundenen Uebergabe geschieden. Das erste Mal berücksichtigte der Verfasser nur die feierliche Uebergabe, das zweite Mal gab er das Datum der wirklichen Uebergabe und hob von dem feierlichen Act nur die Krönung hervor.

1) Hier kann allerdings auch eine Lücke in Text angenommen werden.

Die Goldene Bulle und ihre Originalausfertigungen.

Von

Theodor Lindner.

Da in den „Kaiserurkunden in Abbildungen" auch die Goldene Bulle Karls IV. vom Jahre 1356 berücksichtigt werden soll, stellte mir Herr von Sybel eine beglaubigte Abschrift des ehemals kurtrierischen Exemplars, welches gegenwärtig in dem kgl. Würtembergischen Staatsarchiv in Stuttgart verwahrt wird, gütigst zur Verfügung. Ich hatte daher den Plan, gleichzeitig die Goldene Bulle namentlich für Uebungen in historischen Seminarien neu herauszugeben; dass die philosophische Facultät in Göttingen eine Preisaufgabe der Beneke-Stiftung gestellt hatte, welche eine solche Ausgabe in sich schloss, war mir entgangen. Nachdem ich bereits die Handschriften in Wien, Darmstadt und Frankfurt verglichen hatte, erfuhr ich an letzterem Orte, ein jüngerer Gelehrter sei vor kurzem in gleicher Absicht dort thätig gewesen. Da ich ihm nicht in den Weg treten und den Ergebnissen einer vielleicht schon lange dauernden Arbeit nicht zuvorkommen wollte, liess ich meinen Vorsatz fallen und legte das gesammelte Material bei Seite. Vor kurzem erschien auch die preisgekrönte Abhandlung von Dr. Otto Harnack: „Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Nebst kritischem Abdrucke der ältesten Ausfertigung der Goldenen Bulle. Giessen 1883." Als ich jedoch auf Grund meiner Notizen die textkritischen Ergebnisse desselben prüfte, sah ich alsbald, dass ich mit diesen nicht einverstanden sein konnte, und eine eingehende Untersuchung gab mir die weitere Bestätigung meiner Ansichten.

Da die Frage von Werth und Interesse ist, will ich die Gründe, welche mir Harnacks Ausführungen als unrichtig erscheinen lassen, näher entwickeln und der allgemeinen Beurtheilung vorlegen.

Es ist unzweifelhaft ein grosses Verdienst H.s, dass er zuerst sämmtliche Handschriften, welche in Betracht kommen, nachgewiesen und selbst sorgfältig untersucht hat; ich vermuthe auch, dass ausser den sieben Exemplaren, welche er näher beschreibt, keine vorhanden sind, welche noch unter Karl IV. durch Besiegelung in der kaiserlichen Kanzlei als authentisch bezeichnet worden sind. Der Herausgeber entscheidet sich dahin, das ehemals böhmische Exemplar in Wien sei als „das eigentliche Original der Goldenen Bulle" zu betrachten, „welches auf dem betreffenden Reichstage thatsächlich vor den versammelten Fürsten verlesen und mit dem goldenen Siegel bekräftigt worden ist" [1]). Es ist ihm also das „normgebende", auf welches auch seine Textausgabe begründet ist. Diesem stehen am nächsten die für Frankfurt und Nürnberg erlassenen Exemplare, welche die beiden Städte sich „aus der kaiserlichen Kanzlei ausfertigen liessen". Dass das erstere 1366 gegeben ist, war schon seit längerer Zeit bekannt [2]); für das zweite stellt H. eine spätere Abfassung, doch noch zu Lebzeiten Karls fest. Da beide also erst längere Zeit nach dem Original entstanden sind, hat der Herausgeber sie bei den Varianten nicht berücksichtigt. Von den vier kurfürstlichen Exemplaren, welche „zu sehr von einander in der ganzen Redaction verschieden sind", erklärt er, „dass an eine Ausfertigung derselben nach einem bestimmten Modus und einheitlichen Normen nicht gedacht werden kann. Immerhin aber ist es wahrscheinlich, dass die vier an dem neuen Reichsgesetz so sehr interessirten Fürsten möglichst bald, ja vermuthlich noch auf dem Metzer Reichstage selbst, sich um Separatausfertigungen bemüht haben." Ihr Ursprung ist auch in der kaiserlichen Kanzlei zu suchen [3]). Obgleich sie also „als jüngere und abgeleitete Handschriften erscheinen", werden doch ihre Varianten mitgetheilt.

Wenn H. sich für das böhmische Exemplar als Original entscheidet, so ist das nicht geschehen „nach Massgabe philologischer Kritik der einzelnen Handschriften" (S. 169), sondern in Rücksicht auf die äussere Beschaffenheit der betreffenden Urkunde. Denn durch diese werde die ohnehin wahrscheinliche Annahme unterstützt, dass das Original ins Prager Archiv gelangte (S. 173).

---

[1]) S. 169 ff. [2]) H. S. 176 Anm. 2 giebt die entscheidende Stelle aus dem Frankfurter Rechnungsbuch in richtigerer Fassung, als Kriegk Die goldene Bulle der Stadt Frankfurt a. M. S. 10. [3]) „Es war eben vermuthlich — rein Privatsache der einzelnen — Reichsstände, sich wie jedes andere Privileg, so auch eine „Goldene Bulle" in der Kanzlei des Kaisers ausfertigen zu lassen", S. 178. Auf der folgenden Seite heisst es, das Kölnische und Wiener Exemplar seien wahrscheinlich, „zugleich in der Kanzlei dictirt und corrigirt worden".

In diesen Behauptungen scheint mir neben manchem richtigen manches falsche zu liegen; ich fürchte, dass der Verfasser sich zu voreilig nach einer Seite hin entschieden und dadurch sich selbst die Möglichkeit einer tieferen Erkenntniss abgeschnitten hat. So ganz einfach liegt freilich die Sache nicht; sie ist vielmehr recht verwickelt und schwierig zu durchschauen.

Ich beginne mit einigen Bemerkungen über das Aeussere der Handschriften, welche ja Interesse genug bieten, dass ich wohl die sonst recht sorgfältigen Angaben H.'s [1]) in einzelnen Punkten berichtigen und erweitern darf.

Ganz richtig wird das böhmische Exemplar, jetzt in Wien, als das weitaus wichtigste bezeichnet. Das buchartige Futteral, in dem es liegt, ist nach den es zierenden Arabesken zu schliessen etwa im Anfang des 18. Jahrhunderts gefertigt, also erst nachdem die Handschrift aus Prag nach Wien gebracht worden war [2]). Der Umschlag ist nicht von „rothem Leder", sondern Purpurpergament. Auf dem Rücken trägt er zwei Hornplatten, durch deren Löcher nach damals üblicher Buchbinderweise neun Lagen Pergamentblätter eingeheftet sind, von denen die 1., 8., 9. je 4, die anderen je 8 Blätter umfassen. Die letzten 3 sind unbeschrieben, aber ebenso sorgfältig mit Bleistift liniirt, wie die übrigen. Ihren Inhalt bildet der erste Theil der goldenen Bulle, die in Nürnberg erlassenen Gesetze. Die Schrift ist, wie schon H. bemerkt, gross und deutlich, doch kann man nicht sagen, dass sie „mehr die der Codices, als der Diplome jener Zeit" sei. Ich würde eher das Gegentheil behaupten, wenn nicht die Grenzlinie damals eine so feine wäre, dass sie sich schwer bestimmen lässt [3]). Die breiten Ränder, oben fast 4, unten 5½, rechts und links 4½ cm. breit, zeigen den Wunsch nach reicher Ausstattung. Unten an der linken Seite nach dem Rücken zu sind alle Lagen gleichmässig durchbohrt; durch den Kanal ging einst die Siegelschnur. Jetzt ist sie verschwunden; ein moderner dicker schwarzer Seidenstrang vertritt ihre Stelle [4]). Das goldene Siegel liegt losgelöst im Kasten. So bietet

[1]) Auf die ich im übrigen verweise. Ich berühre nur Dinge, die sich bei H. nicht finden oder dort nicht genau angegeben sind, soweit nicht das Verständniss mehr erfordert. [2]) Nach H. S. 161 war sie noch 1706 in Prag. Die bereits von ihm S. 160 mitgetheilte Aufschrift des Futterals bezeichnet sie als „Autographum Austriacum", was die obige Vermuthung bestätigt. [3]) Dass zudem in den Urkunden Karls in dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung sich sehr verschiedenartige Hände finden, habe ich bereits in: Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger S. 4 bemerkt. [4]) H. S. 161 scheint ihn für alt und echt zu halten. Die Reste der Siegelschnur in der Bulle lassen deutlich erkennen, dass sie schwarzgelb war.

die Handschrift den Eindruck längst verschollener Pracht; die Blätter sind am unteren Rande durch Wasserflecken verunziert, der Umschlag ist zerknittert, der Purpur verwischt und verblichen. Man sollte sie unten in die Schatzkammer zu den alten Reichsinsignien legen; sie passt ganz zu diesem historischen Stimmungsbilde kostbar-prunkvollen Plunders!

Schon früh ist ihr stattliches Aussehen beeinträchtigt worden. Das feuchte Element hatte bereits Zugang zu ihr gefunden, als zu jenen ursprünglichen Lagen, mit welchen die Handschrift abgeschlossen war, noch eine andere von 12 Blättern in gleicher Grösse [1]) mit gewöhnlichen Heftfäden ausserhalb der Hornplatten gefügt wurde, welche den zweiten Theil der goldenen Bulle, die Metzer Gesetze, enthalten. Sie beginnen mit der einleitenden Ueberschrift: Infrascripte leges promulgate sunt in curia Metensi u. s. w. Der Zeilen sind hier mehr auf der Seite, 23 gegen 15, die ganze Ausstattung überhaupt viel weniger sorgfältig. Offenbar hat ein anderer Schreiber diesen zweiten Theil geschrieben. Mir schien auf den ersten Blick der Zug der Schrift in die spätere Zeit Karls zu weisen, doch thut man wohl, mit solchem Urtheil vorsichtig zu sein, zumal wenn es sich wie hier nur um ein oder zwei Jahrzehnte handelt. Eine Siegelschnur ist nie durch diese zweite Lage gezogen gewesen.

Auch H. ist dieser scharfe Unterschied zwischen den beiden Theilen nicht entgangen; er begründet sogar auf ihn sein ganzes Beweisverfahren. Zunächst genügt es, festzuhalten, dass in dem böhmischen Exemplar die Nürnberger und Metzer Getetze ganz gesondert und in völlig verschiedener Art enthalten sind. Es wird daher erforderlich sein, überhaupt beide von einander zu trennen und in der weiteren Untersuchung jeden Abschnitt für sich zu behandeln. Ich bezeichne die erste Abtheilung des böhmischen Exemplars mit B, die zweite mit BB.

Alle übrigen Exemplare sind von Anfang bis zu Ende je von derselben Hand geschrieben, bei ihnen geht oder ging die Siegelschnur gleichmässig durch alle Textblätter hindurch, so dass keine Scheidung zwischen Nürnberg und Metz besteht. Unser Herausgeber hat das wohl beachtet und in Erwägung gezogen; wenn er S. 173 sagt, „ihre Schreibart stimme verhältnissmässig überein“ mit BB, so meint er wohl nicht gerade den Schriftzug, sondern die äusserliche

---

[1]) Die Höhe beider Theile beträgt nach meiner Messung 28 cm., die Breite 16½ cm. H. gibt für den ersten Theil 23 und 17, für den zweiten 22½ und 16 cm. an. Der Unterschied ist so gering, dass man füglich nicht von verschiedenem Format reden kann, wie er S. 178 thut.

Anordnung, die engeren Zeilen und die grössere Gedrängtheit der Schrift.

Das Mainzer Exemplar in Wien (M) besteht aus drei Lagen, die 1. und 2. zu je 12 Blättern mit alter Zählung, die 3. zu 6 Blättern ohne Zählung. Sie sind jetzt nicht mehr geheftet, sondern lose in einander liegend [1]); die Löcher für die verschwundenen Fäden sind aber gleichmässig gebohrt und bezeugen, dass die Blätter zusammengehören. Es muss lange her sein, dass die Verbindung gelöst und der ursprüngliche Umschlag beseitigt wurde, denn das Pergament hat sich geworfen und verzogen. Die Pappschale, welche heute die losen Theile umschliesst, hat mit Pergamentverschalung verstärkte umgebogene Ränder, ist mit schwarzem Atlas, von dem freilich das meiste verwittert ist, überzogen und mit rosaseidenen Bändern zusammengebunden. Die im Innern stehende Notiz von 1659 [2]) lässt schliessen, dass schon damals die Handschrift sich in dem heutigen Zustande befand. Siegel nebst Schnur sind abhanden gekommen; da ein Augenzeuge des vorigen Jahrhunderts, der beide noch sah, von gelbseidenen Fäden spricht, war letztere sicherlich schwarzgelb [3]).

Das ehemals kurtrierische Exemplar (T) in Stuttgart hat einen Umschlag von gewöhnlichem Pergament, der aber wahrscheinlich nicht der ursprüngliche ist. Die goldene Bulle liegt lose bei; man erkennt deutlich, dass sie einst an schwarzgelber Schnur hing.

Das ehemals kurkölnische Exemplar (C) ist wahrscheinlich im Anfang unseres Jahrhunderts nach Darmstadt gekommen, vermuthlich aus dem kölnischen Archive in Arnsberg, da das Herzogthum Westfalen durch den Reichsdeputationshauptschluss dem damaligen Landgrafen zugefallen war. Die 36 Blätter, in drei Lagen von je 12, befinden sich in einem Einband von gepresstem braunen Leder mit gothischer Ornamentik, zu dessen innerer Verstärkung mehrere Blätter dicken Pergaments dienen, welche theils von einem älteren Einbande, theils von einer juristischen Handschrift des 14. Jahrhunderts entnommen sind [4]). Die Handschrift ist also wahrscheinlich im 16. Jahrhundert neu gebunden worden. Die goldene Bulle, welche mit rothem Wachse gefüllt zu sein scheint, liegt lose bei. Von der Siegelschnur, welche durch die beschriebenen Blätter geht, sind nur gelbe Fäden

---

[1]) H. irrt wohl, wenn er sie S. 162 „zusammengeheftet“ nennt. [2]) Von H. S. 162 mitgetheilt. [3]) Ueber das Verschwinden des schwarzen Theiles bei den schwarzgelben Siegelschnüren vgl. Urkundenwesen 57. [4]) H. S. 163 hat nicht bemerkt, dass diese „acht vorgesetzten und sechs nachgesetzten“ Blätter dem aufgelösten Einbande angehören.

vorhanden, die schwarzen also verwittert; um den völligen Verlust zu verhindern, hat man die Enden zusammen- und feines Leder darum genäht [1]).

Das pfälzische Exemplar in München (P) habe ich nicht gesehen.

Das Frankfurter Exemplar (F) besteht aus 5 Lagen, welche bis auf die letzte mit 12 Blättern deren je acht zählen. Das erste und letzte Blatt sind mit dem Pergamentumschlag, der noch der ursprüngliche ist, zusammengeklebt. Von der Siegelschnur sind nur gelbe Fäden vorhanden, die schwarzen verschwunden [2]). — Nächst B ist es von allen das am sorgfältigsten und schönsten geschriebene.

Für das ehemals Nürnbergische Exemplar (N), das sich jetzt in München befindet, muss ich auf H.'s Beschreibung S. 168 verweisen, da ich von ihm keine eigene Kenntniss besitze.

In welchem Verhältniss stehen nun alle diese Handschriften zu einander?

H. legt Werth auf zweierlei. In B steht nämlich nach den einleitenden Hexametern ein Register des ersten Theils der goldenen Bulle, ebenso in M, P, F und N; es fehlt dagegen in T und C. Die Ueberschrift der Metzer Beschlüsse: Infrascripte u. s. w. findet sich nur in B, F und N, in M ist sie sichtlich erst nachträglich eingeschrieben worden, in T C P gar nicht vorhanden. Also bilden T und C „eine besondere Gruppe" (S. 178). Warum hat aber M von Anfang an wie B das Register und doch nicht den Satz über die zweite Gesetzfolge gehabt? Und so steigen noch andere Fragen auf, welche durch H.'s eben angeführte Ansichten nicht erledigt werden.

Es wird nichts übrig bleiben, als den Massstab philologischer Kritik anzulegen, den H. verschmäht. Sind seine Behauptungen sonst richtig, so können sie ja dadurch nur bestätigt werden; wo nicht, bringt aus dem Widerspruch vielleicht eine andere Lösung erwünschte Klarheit.

Ich habe bereits gesagt, dass zwischen den Nürnberger und Metzer Beschlüssen ein Unterschied gemacht und jede Gruppe besonders behandelt werden muss. In keinem Falle kann das etwas schaden. Haben die gleichen Verhältnisse bei beiden obgewaltet, so wird auch eine Trennung derselben nur zu gleichen Ergebnissen führen und um so bessere Bestätigung bringen.

Ich beginne also mit der ersten Abtheilung der Goldenen Bulle, den Gesetzen vom Nürnberger Reichstage.

---

[1]) H. spricht unklar von „gelbseidenen, schwarzumnähten Siegelschnüren".
[2]) Ueber die mehrfache sorgfältige Erneuerung der Fäden siehe Kriegk a. a. O. 9.

So gross im allgemeinen, wie natürlich, die Uebereinstimmung der Texte ist, so finden sich doch zahlreiche Abweichungen. Einen Theil können wir allerdings auf sich beruhen lassen, da sie offenbar nur Schreib- und Flüchtigkeits-Fehler sind. Aber andere lassen sich nicht so erklären und verdienen daher Beachtung.

Ich stelle zunächst einige verschiedene Lesarten zusammen [1]).

S. 208, Z. 1: dignitate careat atque *jure* B; dagegen T [2]) C P: vice, M ähnlich: voce.

S. 209, Z. 25: deputati et *taliter* fuerint requisiti B C; in M T P: qui.

S. 218, Z. 8: singulis *locis et* actibus B, während die beiden Wörter in M T C P fehlen.

S. 219, Z. 22: quam dum *exegerit* P B (verbessert); attigerit M T C.

S. 222, Z. 18: et *subditarum* ei terrarum B; subjectarum M T C.

S. 222, Z. 31: similiter *emantur* in feudum B P C; teneantur M T.

S. 226, Z. 8: regibus *inantea* concedendis B P; futuris temporibus M T C.

S. 226, Z. 24: haberi *decernimus* B C P; volumus M T.

S. 226, Z. 20 und 21 haben M T C kleine Zusätze, welche in B P fehlen.

S. 226, Z. 29: facta *resignatione* hujusmodi B C P; renunciatione M T.

S. 227, Z. 1: *ita* quod B C P; item M T.

S. 229, Z. 7: subeant *munera* P B (verbessert); das Wort fehlt in M T C.

S. 232: De unione *principatuum* B C; principum M T P.

S. 235, Z. 4: digno *ac decenti* B (verbessert) P; die Worte fehlen M T C.

Das Verhältniss der Handschriften ist also ziemlich verwickelt, besonders P und C erscheinen schwankend, bald zu B, bald zu M T, welche sich oft nahe stehen, hinüberneigend.

Es ist bei M anstössig, dass es zahlreiche Auslassungen hat, die manchmal eine ganze Folge von Worten umfassen, z. B. S. 204, Z. 10—11: (septem) *electores sacri imperii, per quos velut septem* oder S. 223 vorletzte und letzte Zeile: (officiatorum) *temporalium aut executionibus eorundem contra se in archiepiscopali seu officiatorum,* oder S. 224 vierte und dritte Zeile von unten: (imperii) *principes electores ad tractandum de ipsius imperii.* In allen anderen Handschriften sind diese

[1]) Meine Collation, nach der ich mich natürlich richte, stimmt nicht immer mit der H.s, doch sind der Abweichungen nicht zu viele. — Ich citire nach der Seitenzahl bei H. [2]) Hier ist das ursprüngliche: vice erst verbessert zu: jure.

Worte vorhanden, aber man sieht sofort, dass der nachlässige Schreiber durch die Wiederkehr des gleichen Wortes (septem, officiatorum, imperii) verführt wurde, das dazwischenliegende zu überspringen, ein Fall, der ja unendlich oft vorkommt [1]). Auch sonst ist in M nicht selten ein einzelnes Wort ausgelassen, was in allen übrigen Originalen steht. Wenn hier unzweifelhaft Flüchtigkeit die Schuld trägt, so fällt es doch sehr auf, dass an zahlreichen anderen Stellen M und T gemeinsam die gleichen Lücken zeigen: S. 218, Z. 24: necnon; S. 222, Z. 25: predia und Z. 30: velut libera; S. 223, Z. 3: omnibus; S. 225, Z. 13: pasche und 18: per nos; S. 227, Z. 18: vel agens und letzte Zeile: eas; S. 222, Z. 17 fehlt in T: monetas auri et argenti, was bei M erst am Rande nachgetragen ist, ebenso steht es S. 215, Z. 15 mit dem Worte: provincia.

Es muss mehr als Zufall sein, was eine so vielfache Uebereinstimmung hervorgerufen hat, und diese Meinung wird noch bestärkt dadurch, dass M und T auch eine Anzahl abweichender Lesarten haben, welche nur sie zeigen: S. 210, Z. 20: ad statt ac; S. 212, Z. 2: vel statt et; S. 222, Z. 31: teneantur statt emantur; S. 225, Z. 26: frequenciam statt frequentationem; S. 226, Z. 24: volumus statt decernimus und Z. 29: renunciacione statt resignatione; S. 227, Z. 1: item statt ita; S. 228, Z. 5: formasse [2]) statt firmasse; S. 229, Z. 3 von unten: insertam statt justam.

Dass demnach M und T eine gleiche Vorlage gehabt haben, welche von den anderen Texten abwich, ist wohl unzweifelhaft. Betrachtet man ferner die angeführten Varianten in ihrem textlichen Zusammenhange, so ergiebt sich, dass sie nur zum Theil durch Versehen erklärt werden können, dass sie meist redactionelle Aenderungen sind. Und zwar sind die von M und T verschiedenen Lesarten durchschnittlich Besserungen im Stil, Verdeutlichungen des Sinnes oder Erweiterungen des Begriffes. M und T repräsentiren also einen ursprünglicheren Text als die übrigen.

Immerhin folgt daraus noch nicht, dass das eine aus dem anderen abgeschrieben sei. Denn es sind zwischen M und T doch auch Unterschiede vorhanden. So hat M das Register, welches bei T fehlt. Auf den ersten Seiten ist dort statt: coelectores regelmässig nur

---

[1]) Nur in dem ersten Falle deutet ein Zeichen mit blasser Tinte an, dass etwas fehlt. — Aus gleichem Grunde vermisst man in T S. 228 Z. 24: (procurant) *et frequentius in preterito procurarunt* und S. 230 Z. 21: (conductus) *et exactiones pro ipsis cunductibus.* T hat wohl auch manche Lücken, die nur dort vorhanden sind, allein nicht so viele wie M. [2]) Bei Harnack durch Druckfehler in der Variante auch: firmasse.

electores gesetzt: S. 218, Z. 18 liest M allein: in sincera concordia, während die Lesart aller anderen: in sincere caritatis concordia lautet [1]). Es giebt auch zwei Varianten, in denen sie auseinandergehen. S. 204, Z. 2 liest M mit B: Troy*am*, dagegen T mit C P: Troj*anos*, und S. 228, Z. 7 sagt T allein: *decreverimus* ordinandum, während M wie alle anderen duxerimus bringt. Endlich mögen Auslassungen einzelner Worte, die nur je einem von ihnen eigenthümlich sind, nicht immer Versehen der Reinschreiber sein.

Es ist also gewiss nicht das eine die blosse Abschrift des anderen. Eher ist zu vermuthen, dass sie aus ein und derselben Vorlage stammen, aber auch das ist nicht einmal sicher; es können auch verschiedene, allerdings dann sich meist deckende Concepte benutzt sein. Vorläufig genügt jedoch, die nahe Verwandtschaft beider gegenüber den anderen festzustellen.

Auffallender Weise hält aber auch C [2]) in einzelnen Stellen zu M und T gegen P und B. S. 219, Z. 22 lesen M T C: attigerit, dagegen P und B: exegerit, bei letzterem steht allerdings exe auf Rasur. S. 222, Z. 18 haben die drei: subjectarum gegen: subditarum in P und B. S. 226, Z. 8 steht in M T C: futuris temporibus, in P und B: inantea. S. 226, Z. 20 und 21 bringen M T C gemeinsam noch die Einschiebsel: que superius exprimuntur und: vel obviare, welche in P und B fehlen. Endlich S. 235, Z. 4 fehlt in allen drei: ac decenti welches in B, wenn auch auf Rasur und nach H. auch in P steht.

Ebenso decken sich einzelne Lesarten in P [3]) mit M T abweichend von B C. S. 209, Z. 25 haben die ersteren: qui statt taliter, welches B C aufweisen; S. 232, Z. 18 waltet das gleiche Verhältniss zwischen principum und principatuum ob.

Endlich machen auch M T C P zusammen gegen B Front. S. 208, Z. 1 hat nur B: jure; C P T: vice, was in letzterem erst nachträg-

---

[1]) M hat auch in der Datirung S. 204 statt: [anno] imperii vero primo ganz allein: secundo. Doch beruht der Irrthum gewiss lediglich auf der Flüchtigkeit des Schreibers. Aller Wahrscheinlichkeit machte er seine Reinschrift im Anfang 1357 und setzte gedankenlos die für dieses Jahr geltende Zahl ein. So auch H. S. 180 Anm. 1.

[2]) Im Allgemeinen repräsentirt C einen schlechten Text; seine Varianten sind manchmal sinnlos. So z. B. S. 204 Z. 9: minuisti statt: vomuisti und Z. 19: addatum statt: additum. Merkwürdiger Weise hat der Schreiber die Abkürzung von commun . . immer missverstanden, S. 205 Z. 23 comitatibus statt communitatibus, das gleiche Versehen S. 206 Z. 30; S. 207 Z. 25; S. 208 Z. 9; S. 206 Z. 19 gar coram für communia. [3]) Ich erinnere daran, dass mir für P nur die Angaben H.s zur Verfügung stehen.

lich zu: jure verbessert ist, M entsprechend: voce. S. 218, Z. 8 fehlt in allen vier: locis et, was nur B bringt.

Durch diese Vergleichungen wird B schliesslich in eine isolirte Stellung gebracht; es enthält eine selbständige Textüberlieferung, eine eigene Redaction, welche mit keiner anderen völlig zusammenfällt, die geringste Verwandtschaft mit M und T, eine grössere mit C und P besitzt.

Ich habe bisher F bei Seite gelassen. Doch meine ich nicht, dass man von ihm so ganz absehen kann, wie es H. thut. Nur nimmt es für den ersten Theil der Goldenen Bulle eine andere Stellung ein, als die kurfürstlichen Exemplare. Es stimmt nämlich in den besprochenen Varianten so genau mit B überein und steht immer so auf dessen Seite, dass die Annahme einer gleichen Vorlage zu Erklärung nicht ausreicht, sondern ein unmittelbares Abschreiben des einen Originals vom anderen statuirt werden muss. F und B sind hier also identisch.

Welche Folgerungen sind nun aus diesen Verhältnissen zu ziehen? Wie die Goldene Bulle zu Stande gekommen ist, welcher Art die Berathungen gewesen sind, aus denen sie hervorging, wissen wir nicht. H. äussert sich S. 145: „Der Gang der Berathung ist aus der Reihenfolge der Kapitel zu erkennen, denen jede systematische Ordnung fehlt. Die Kapitel wurden einzeln berathen und auch vor der Gesammtpublication schon einzeln als Reichsgesetze verkündet.“ Aber selbst wenn das richtig ist, so ist nur denkbar, dass ein einheitliches laufendes Protokoll aufgenommen wurde, da sonst eine endgiltige Ausfertigung nicht möglich war. Die Kurfürsten oder deren Räthe, welche an der Berathung theilnahmen, mussten die Möglichkeit haben, das Gesammtergebniss zu controlliren, was nur geschehen konnte, wenn jeder eine Abschrift des Protokolls erhielt oder sich selbst machte.

Einfacher ist die Annahme, dass von der kaiserlichen Kanzlei ein Entwurf vorgelegt wurde. H. (S. 141) macht dagegen freilich mancherlei geltend, den mangelhaften Zusammenhang der Kapitel, die Trennung zusammengehöriger Gegenstände. „Von der kaiserlichen Kanzlei müssten wir unzweifelhaft ein einheitlich componirtes, systematischer geordnetes Werk erwarten, wenn überhaupt eine den Berathungen vorausgehende Abfassung des Gesammtwerkes anzunehmen wäre.“ Aber irgendwer muss doch die Kapitel zur Berathung gestellt haben, und wer sollte das thun, als die kaiserliche Kanzlei? Sie hätte dann also doch so zusammenhanglos gehandelt, wie ihr H. nicht zutrauen will. Aber er übertreibt hier; eine scharfe juristische Gliederung, wie

wir sie heute verlangen, lag jener Zeit noch fern, wie man sich aus jeder grösseren Urkunde oder umfangreicherem Actenstücke überzeugen kann.

Sachlich ist es für unsere Untersuchung ziemlich gleichgiltig, welcher Annahme man sich zuneigt, wenn nur zugestanden wird, dass es eine einheitliche Grundlage für die Originalausfertigung und Abschriften derselben geben musste. In diesen mochten schon manche kleine Verschiedenheiten, wie das unvermeidlich ist, vorhanden sein.

Die eben angestellte Textvergleichung spricht jedoch mehr für das Vorhandensein eines ursprünglichen Entwurfes. Bei einem so umfangreichen und wichtigen Gesetzgebungsacte konnten die Kurfürsten unbedingt verlangen, ihn vorher selbst oder durch ihre Räthe eingehend zu prüfen, so dass also jedem eine Abschrift zugestellt werden musste. Ob bei der Berathung wichtige principielle Umgestaltungen vorgenommen wurden, entzieht sich unserer Kenntniss. Wenn es geschah, wurden sie jedenfalls in allen Exemplaren vermerkt. Dagegen wurden wahrscheinlich kleinere Aenderungen in Stil und Ausdruck nicht von allen Räthen gleichmässig beachtet und nachgetragen, am wenigsten von Mainz und Trier, mehr von Köln und Pfalz. Am sorgfältigsten verfuhr selbstverständlich der kaiserliche Kanzler, und so war es natürlich, dass sein Exemplar die meisten Aenderungen erhielt und von den übrigen mehr oder minder abwich.

Indessen vermögen wir den Originalentwurf noch zu greifen und zwar an einigen Versehen. S. 215, Z. 1 fehlt nämlich in sämmtlichen Handschriften (auch in F) das zum Verständniss unumgänglich nothwendige Subject: materie; T hat es nur am Rande nachgetragen und M macht durch die gleichzeitige Marginalnotiz: nota defectum auf die Lücke aufmerksam. Sie muss also von Anfang an vorhanden gewesen sein und ist unbeachtet durchgeschlüpft. Wie verschiedenartig sich ein Satz gestalten konnte, wenn die vorgenommenen Aenderungen nicht in allen Exemplaren gleichmässig notirt wurden, zeigt der Schluss des 13. Kapitels S. 226: hujusmodi namque privilegia et literas, si et in quantum libertatibus jurisdictionibus juribus *aut* honoribus seu dominiis, *que superius exprimuntur*, dictorum principum electorum aut alicujus ipsorum derogare *vel obviare* censentur in aliquo, quo [ad hoc] revocamus ex certa scientia et cassamus revocataque et revocatas intelligi *reputari* et haberi decernimus de plenitudine imperatorie potestatis. Die liegend gedruckten Worte fehlen in M T C, ad hoc in P; statt decernimus haben M T volumus, welche auch die letzten Worte de imp. plen. pot. ordnen.

Der ursprünglichen Vorlage muss es auch zuzuschreiben sein, dass ein ganzer langer Satz in grammatischer Verwirrung in alle Handschriften übergegangen ist. Es ist dies Kapitel XI, Seite 223 von Zeile 25 ab. Wenn der richtige Satzbau herauskommen soll, darf es nur heissen: citatio*nem* ac processus et sententi*as* interlocutori*as* vel diffinitiv*as* — — lat*as* vel fact*as* fiend*as* vel ferend*as* — — — — irrita decernimus eo ipso, während alle Handschriften den Nominativ geben.

Nach dem Manuscript des Reichskanzlers wurde dann die officielle Reinschrift abgefasst, in der vielleicht noch kleinere Verbesserungen beim Schreiben selbst Eingang fanden. Diese Reinschrift, die jedenfalls in Gegenwart der Kurfürsten oder ihrer Räthe besiegelt wurde, liegt uns nun vor in B. Ihr Text ist weitaus der sorgfältigste und reinste.

Dass sie noch im Jahre 1356, vor dem Metzer Reichstage im December, geschrieben worden ist, geht eben daraus hervor, dass sie ursprünglich nur die Nürnberger Gesetze erhielt, mit denen die ganze Anlage des Codex abgeschlossen war. Aber noch ein scheinbar sehr geringfügiger Umstand beweist das mit Sicherheit. In dem Titel nämlich, welcher den eigentlichen Text eröffnet: In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex. ad perpetuam rei memoriam, sind die Worte: feliciter amen und ad perp. rei mem. mit kleinen gewöhnlichen Buchstaben geschrieben, während das Uebrige mit erhöhter und verstärkter Schrift gegeben ist. Ich habe aber an anderer Stelle gezeigt, dass diese Anordnung des Titels in den Urkunden von der kaiserlichen Kanzlei nur bis in die Mitte des Jahres 1356 beliebt wurde; später schrieb sie: et Boemie rex mit kleinen, dagegen: ad perp. rei mem. mit gestreckten Buchstaben [1]). Ich denke, dass damit zugleich nachgewiesen ist, dass B in der Reichskanzlei geschrieben wurde.

Den Kurfürsten blieb es anheimgestellt, ob sie von den in ihren Händen befindlichen Concepten sich selbst wollten Reinschriften machen lassen; das officielle Reichsexemplar war ja da. Für ihre Kanzleien hatte das keine Eile, da die Arbeit sich besser in Ruhe zu Haus

---

[1]) Urkundenwesen S. 80. Ich habe seitdem noch eine Goldbulle vom 2. October 1355 (für das St. Otto-Stift in Stettin im dortigen Staatsarchive) gesehen, deren Titel eben so angeordnet ist. Wahrscheinlich sind die wenigen Urkunden, welche vor dem August 1356 datirt sind, aber „et Boemie rex“ in kleinen Buchstaben haben, nachträglich ausgefertigt werden. — Die spätere Anordnung des Titels zeigen die Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. V Tafel 10, 12, 13.

machen liess. Ohnehin stand gleich ein neuer Reichstag in Metz in Aussicht, auf dem weiter über die Geschäfte des Reiches berathen werden sollte, und es ist sehr wahrscheinlich, dass die Ergänzungen zur Goldenen Bulle, welche dann auf dem in etwas spätere Zeit verschobenen Reichstage in Metz wirklich festgestellt wurden, schon in Nürnberg zur Sprache kamen [1]). Es war also rathsam, sie erst abzuwarten, ehe die grosse Arbeit der Reinschrift erfolgte.

Das Ergebniss der Untersuchung ist also folgendes. B enthält die älteste Niederschrift der Goldenen Bulle und die officielle Form; aber in ihr ist der ursprüngliche Entwurf am meisten verändert. Die kurfürstlichen Exemplare beruhen nicht auf B, sondern allen liegen zu Grunde Abschriften der ursprünglichen Vorlage, die in M und T am reinsten erhalten ist.

Es blieb oben S. 104 unerledigt, ob M und T aus verschiedenen Vorlagen stammen. So geringfügig auch ihre Verschiedenheiten sind, so bestätigen sie doch unsere Annahme, dass jeder Kurfürst eine besondere Abschrift bekam. Es ist demnach ohne Bedenken auch für sie je eine eigenthümliche Quelle festzuhalten.

Vielleicht könnte Jemand gegen die Annahme, dass Entwürfe zu Grunde liegen, einwerfen, dass alle Exemplare nach den einleitenden Worten die volle Datirung haben, die doch unmöglich in den Concepten von Anfang an könne gestanden haben. Aber als der Wortlaut beschlossen wurde, setzte man auch das Datum fest, welches die Urkunde erhalten sollte, und trug es in die Concepte ein, die ja zu Abschriften dienen sollten. Sonst müsste in B das Datum nachträglich eingefügt sein; es wurde aber sofort niedergeschrieben, ehe der folgende lange Text, der jedenfalls die Arbeit mehrerer Tage in Anspruch nahm, vollendet war. Daraus folgt, dass es vorher durch Vereinbarung bestimmt war. Es ist wahrscheinlich, dass es so gewählt wurde, dass bis dahin das ganze Schriftstück fertig sein und an dem angegebenen Tage publicirt und besiegelt werden konnte. Andernfalls könnte man nicht einmal mit Sicherheit behaupten, dass der 10. Januar auch wirklich der Tag der Verkündigung war [2]).

---

[1]) H. S. 146 weist das auch für einen bestimmten Fall nach. [2]) Ueber die Unzuverlässigkeit der Datirung vgl. Urkundenwesen S. 190 ff. — H. S. 204 hat im Texte durch Druckfehler jun. statt jan. — Von den gleichzeitigen Schriftstellern erwähnt keiner die Verkündigung der Goldenen Bulle, ausser der bisher übersehenen Stelle bei Eccard Corp. hist. I, 1507, als deren Verfasser ich seiner Zeit den Werner von Lüttich nachgewiesen habe: 1356 dominus Carolus imp. convocatione facta principum in Nurenberch multas leges condidit. Vgl. unten S. 112.

H. folgerte (oben S. 101) die Zusammengehörigkeit von C und T, die ich in der von ihm gewollten Weise nicht anerkennen kann, aus dem Umstande, dass beiden das Register fehlt, welches alle anderen Exemplare bieten, und betont S. 174 ausdrücklich, dass „dieses von Anfang her einen integrirenden Theil der Goldenen Bulle gebildet habe“. Es ist demnach auch dieser Punkt noch zu erörtern.

Auch das Register ist da, wo es vorhanden ist, nicht völlig gleichmässig überliefert. In B F P zählt es 21 Kapitel, zu denen M noch ein 22.: De benedictionibus archiepiscoporum in presencia imperatoris setzt. Auch sonst hat M kleine Verschiedenheiten, Das Register ist nichts weiter als eine Zusammenstellung der Ueberschriften, welche über den einzelnen Kapiteln stehen. Im Register von B (F) und P fehlen jedoch die Ueberschriften der letzten, des 22. und 23. Kapitels: De ordine processionis principum electorum et per quos insignia deportentur und die oben erwähnte: De benedictionibus, welche nur M als 22. hat [1]). Man könnte danach vermuthen, dass der ursprüngliche Entwurf nur bis zum 21. Kapitel einschliesslich gereicht hätte und 22. und 23. erst nachträglich hinzugesetzt seien [2]). Dagegen aber scheint mir zu sprechen, dass der Index von M die Ueberschrift von 23. hat. Ich glaube eher, dass man anfänglich vom Beginn des 21. Kapitels an einen einheitlichen Zusammenhang annahm, der auch in der That vorhanden ist, und die trennenden Ueberschriften erst nachher einschob. Daher stehen sie auch im Text aller Handschriften, während das Register sie nicht oder nur in M aufnahm. Daraus folgt allerdings, dass der vorgelegte Entwurf schon ein solches hatte. Dass T und C es nicht in der Reinschrift abschrieben, ist nicht verwunderlich, da ihm irgend eine Bedeutung nicht zukam. Zur inneren Kritik ist es demnach kaum zu verwerthen. — Ebensowenig ist besonderer Beachtung werth, dass B und das ihm stets folgende F den Ueberschriften die Kapitelzahlen nur bis Cap. XII hinzufügt, M sie durchgängig am Rande nachträglich zusetzte, C T P sie wegliessen.

Wir wenden uns nun zum zweiten Theil der Goldenen Bulle. Da er bedeutend kürzer ist, bietet er auch für die Kritik weniger Haltpunkte, doch lässt sich auch hier genügende Sicherheit der Erkenntniss erzielen.

---

[1]) Im Texte zählt M das Kapitel: De ordine als 22. und nummerirt 23 gar nicht. [2]) H. nimmt S. 146 den Ausdruck: in fine praesentis libri, so peinlich, dass er mit Kapitel 19, in dem er steht, den ursprünglichen Schluss des Gesetzbuches ansetzt. Das ist wol zu wörtlich aufgefasst!

Wir sahen bereits, dass in dem böhmischen Exemplar die zweite Abtheilung, also BB, sich äusserlich so scharf von dem ersten unterscheidet, dass kein Zweifel sein kann, beide sind nicht wie in den übrigen Handschriften gleichzeitig niedergeschrieben.

H. behauptet S. 174: BB sei „auf dem Reichstage zu Metz niedergeschrieben". Aber prüfen wir erst die innere Beschaffenheit seines Textes.

Gegen den fast fehlerfreien Text von B sticht BB sehr ab. Hier entstellt zunächst eine grosse Lücke S. 240, Z. 15 ff.; statim sigillum ipsum per aliquem de suis familiaribus predicto imperialis curie cancellario *remittet super equo, quem juxta proprie dignitatis decenciam et amorem, quem ad cancellarium curie gesserit, ipsi cancellario* tenebitur elargiri. Die liegend gedruckten Worte stehen in allen übrigen Exemplaren, und es kann kein Zweifel sein, dass wie in den oben S. 102 angeführten Stellen das wiederkehrende Wort: cancellario den Schreiber irre führte. H. (S. 177) will freilich davon nichts wissen; er findet in den Worten „eine Zuthat, welche die kaiserliche Kanzlei in eigenem Interesse in den für die Kurfürsten ausgefertigten Exemplaren auf sehr geschickte Weise eingeflochten hat". Ihn beherrscht eben der Gedanke, dass BB das Grundoriginal sei, so ausschliesslich, dass er zu seiner Rettung nach einer Ausflucht suchen muss, mag sie noch so schwach sein [1]). Aber in BB fehlen ausserdem vielfach einzelne Worte, welche nicht aus redactionellen Gründen, sondern aus Flüchtigkeit wegfielen; so S. 236, Z. 10 hinter capiant: aut; S. 237, Z. 27 vor fideles: et [2]); S. 237, Z 32: imperiali, was C und T haben und nothwendig ist; S. 239, Z. 6: suis und Z. 2 von unten: sibi; S. 242, Z. 24: in. Entschieden schlechte Lesarten, die nur in BB vorkommen, sind abgesehen von orthographischen Fehlern S. 236, Z. 10: rapiant und Z. 27: ineundi; S. 237, Z. 13: sanximus und Z. 17: privatus [3]); S. 238, Z. 23: omnibus und Z. 2 von unten: Aquisgranis; S. 240 und ff.: archicancellatu; S. 242, Z. 9: habeatur und: nos.

Dieser Abschnitt BB kann sich also mit seinem Vorgänger B nicht messen. Ehe wir jedoch zum Vergleich mit den kurfürstlichen

[1]) Er selbst bemerkt S. 240, dass am Rande mit den Worten: nota defectum ausdrücklich auf die Lücke aufmerksam gemacht wird. Wie will er das Verbum elargiri deuten? Den Sinn von „zurückgeben", den es nach seiner Version haben musste, besitzt es doch nicht! [2]) H. hat durch ein Versehen die ganze Stelle verstümmelt; er lässt nicht nur et weg, sondern auch das folgende Wort subjecti, obgleich dieses in allen Handschriften steht; es muss heissen: ut corroboretur justicia et subjecti fideles pace gaudeant. [3]) Steht in BB auf Rasur, während alle übrigen: punitus lesen.

Exemplaren übergehen, ist noch ein schwer ins Gewicht fallender Umstand hervorzuheben.

Es wurde oben S. 105 dargelegt, dass das Frankfurter Exemplar sich so genau mit B deckt, dass es, da es unzweifelhaft später ist, geradezu als Abschrift bezeichnet werden muss. Warum sollte dasselbe Verhältniss nicht auch im zweiten Theile obwalten? F ist in Einem Zuge geschrieben, und wenn der Schreiber für den ersten Theil B benutzte, warum sollte er plötzlich mitten in seiner Arbeit die Vorlage wegwerfen und eine andere benutzen?

Es lässt sich zwar nicht leugnen, dass auch zwischen F und BB eine enge Verwandtschaft besteht. Sie lesen gemeinsam S. 236, Z. 7: meciuntur gegen das bessere metuuntur der kurfürstlichen Exemplare [1]); gleich darauf mit M: aliorum gegen extraneorum in T und C; S. 238, Z. 11: vel gegen sive oder seu der anderen; S. 242, Z. 5: positas mit M und T gegen paratas in C P; S. 243, S. 7: exenia gegen encenia bei M T C, es fehlt beiden S. 242 die Ueberschrift: De juribus etc., welche M T C haben [2]). Endlich haben beide die das Ganze einleitende Aufschrift: Infrascripte leges etc., die in den kurfürstlichen Exemplaren ausser Mainz, wo sie aber erst später nachgetragen ist, sich nicht vorfindet.

Trotzdem kann F nicht von BB abgeschrieben sein. Denn bei ihm sind die grosse und ebenso die kleinen (ausser der ersten und dritten) Auslassungen, deren wir eben gedachten, vermieden, statt der falschen Lesarten stehen überall die richtigen. F hat demnach den besseren Text und zwar nicht aus BB direct, aber aus einer und derselben Vorlage, die nur in letzt erem schlechter abgeschrieben wurde Diese Vorlage war wohl nichts anderes, als das Concept von 1356.

Wann ist nun BB entstanden?

Wir wissen, dass F erst 1366 ausgefertigt worden ist; folglich war damals BB noch nicht mit B verbunden, da es eben sonst F zu Grunde gelegt worden wäre. Die Bestätigung bietet uns das Nürnberger Exemplar. Denn dieses hat die grosse Lücke von BB über das dem Kanzler zu liefernde Pferd (oben S. 110) [3]), ist also daraus

[1]) Nach H. auch P: meciuntur. [2]) Nach H. fehlt sie auch in P. Die erste Kapitelüberschrift in diesem Abschnitt S. 239: De officiis etc. erklärt H. als in B. nachträglich eingefügt; mir ist das nicht aufgefallen. Dagegen steht sie auch in M, was H 239 in den Varianten übersehen hat; desgleichen in F. [3]) Vgl. H. S. 177. Damit stimmt sehr gut überein, dass auch in der Abschrift, welche König Wenzel 1400 machen liess, dieselben Worte fehlen; H. 182. — Dass das Nürnberger Original das böhmische Exemplar unmittelbar benützte, geht daraus hervor, dass es einen Zusatz zu Kap. XI (S. 224), den nur B und zwar nachträglich an den Rand geschrieben besitzt, ebenfalls aufgenommen hat; H. S. 168.

abgeschrieben. Folglich entstand BB zwischen 1366 und 1378. — Meine oben S. 99 ausgesprochene Ansicht, dass BB den Schriftcharacter der letzten Zeiten Karls zeige, findet demnach ihre volle Bestätigung.

Also davon, dass BB das *Original* vom Metzer Reichstage sei, kann nicht die Rede sein. Und nun wissen wir auch, warum es nicht besiegelt ist. H. (S. 174) in seiner einmal gefassten Meinung lässt sich dadurch freilich nicht stören: „Als dann zu Metz der zweite Theil des Gesetzbuches niedergeschrieben und approbirt wurde, hielt man es nicht für nöthig, das Siegel von dem ersten Theil wieder abzulösen und von Neuem an beide Theile zugleich zu befestigen, erachtete vielmehr für genügend, durch Anheftung des zweiten Theiles an den ersten die Rechtsgiltigkeit des Letztgenannten auch auf jenen zu übertragen.“ Das wäre in der That ein ungewöhnliches Verfahren gewesen!

H. weiss allerdings seine Behauptung quellenmässig zu belegen. „Diesen Sachverhalt bestätigen auch die Aufzeichnungen des Peter Maier (Gesta Trevirorum edid. Wyttenbach und Müller. II, Animadversiones p. 20), wenn sie berichten: illo ipso die sunt promulgatae *leges aureae bullae annexae*, quae incipiunt „Si quis“. Er hat offenbar nicht gewusst, wer die angeführte Autorität ist. Denn Peter Maier war kein Zeitgenosse, er ist vielmehr erst etwa 1541 gestorben. Als kurtrierischer Geheimsecretär hat er eine Reihe höchst interessanter Werke geschrieben, in deren einem die obige Stelle sich findet. Sie ist dort untermischt mit anderen Notizen, welche aus dem Rechnungsbuche des Erzbischofs Boemund stammen müssen, und dadurch hat sich H. irre führen lassen. Dass sie nicht original ist, zeigt schon der Ausdruck: aurea bulla [1]). Dass ausserdem in Maiers Worten, selbst wenn man ihnen Werth beilegen wollte, nichts liegt, was irgend H.'s Auseinandersetzungen bestätigen könnte, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Aber sollte denn von den Metzer Gesetzen nicht ebenfalls eine authentische besiegelte Ausfertigung gegeben worden sein, wie von

---

[1]) Schon S. 170 bei Gelegenheit der Nürnberger Gesetze beruft sich H. auf Maier. Wenn er gar hinzufügt: „Aehnlich auch viele andere Berichte“, so muss man fragen: welche denn? Vgl. oben S. 108 Anm. 2. — Ueber Peter Maier vgl. Meyer und Erhard Zeitschrift für vaterländische Gesch. u. Alterthum I, 95—108, (wo S. 102 ff. die betreffenden Notizen besser als bei Wyttenbach und Müller) und 205—300; Von Stramberg Das Moselthal zwischen Zell und Konz S. 229 und Rheinischer Antiquarius I, 2 S. 335—357. Ich verdanke diese und die obigen Notizen der Güte des Herrn Staatsarchivar Dr. Becker in Koblenz.

den Nürnbergern. Das wäre immerhin denkbar, da sie auch einer kanzleigemässen Datirung entbehren. Denn als eine solche sind die einleitenden Worte: Infrascripte etc. nicht zu erachten. Ihre ganze Form ist ungewöhnlich, da sie nicht im urkundlichen Stil gehalten ist, sondern den in Handschriften gebräuchlichen auf den Inhalt verweisenden Ueberschriften entspricht. Der Titel des Kaisers: Karolus quartus imperator Romanorum et Boemie rex augustus widerspricht völlig der in Urkunden ganz ausschliesslich gebräuchlichen Form; der Jahreszahl sind nicht hinzugesetzt Indiction und die Jahre des Königthums und Kaiserthums, die in goldenen Bullen lateinischer Sprache nie fehlen [1]. Das Ganze ist nichts als eine historische Notiz, welche in der kaiserlichen Kanzlei nachträglich gemacht und dem Texte des zweiten Theils vorangestellt worden ist. Dass das vor 1366 geschehen ist, zeigt die Aufnahme in das damals erlassene Frankfurter Exemplar. Aber den Metzer Gesetzen in ihrer ursprünglichen Gestalt gehörte diese Stelle nicht an, daher fehlt sie in den kurfürstlichen Exemplaren und wurde nur in das von Mainz nachträglich eingeschrieben [2].

Wie gesagt, es wäre möglich, dass von dem zweiten Theile überhaupt kein besonderes besiegeltes Document ausgestellt worden ist. Dagegen lassen sich allerdings auch gerechtfertigte Bedenken geltend machen. H. selbst führt S. 170 Anm. 1 aus einer späteren Urkunde Karls die Worte an: Das gesetze, das wir vormals zu Metz mit der fursten rath gemacht, verschrieben und *besiegelt* haben. Er hat wunderlicher Weise nicht bemerkt, dass diese Stelle seiner Annahme, das unbesiegelte BB sei das Metzer Original, geradezu widerspricht. Man muss doch daraus schliessen, dass in der That ein besiegeltes Original erlassen wurde. Es entsteht dann die Frage, wo es zu suchen sei. Jedenfalls nur in der kaiserlichen Kanzlei; da es dort nicht vorhanden ist, muss es also verloren sein. Wie konnte aber ein so wichtiges Stück abhanden kommen, während doch die Nürnberger Gesetze noch heute vorliegen? Eine Vermuthung mag da auszusprechen gestattet sein, wenn sie sich auch nur auf die Wasserflecken im ersten Theile des böhmischen Exemplars gründet. Sie müssen bereits aus Karls Zeit herrühren, da die zweite Abtheilung von ihnen frei ist. Besonders gut war also das kostbare Document nicht bewahrt. Wo dieses lag, befand sich wahrscheinlich auch das Original vom zweiten

---

[1] Vgl. Urkundenwesen S. 80, 84. [2] Der Wortlaut in den Handschriften zeigt insofern nicht völlige Uebereinstimmung, als das Tagesdatum: in die nativitatis Christi in BB am Schlusse steht, während M es schon hinter der Jahreszahl bringt, was H. nicht beachtet hat.

Theil; leicht denkbar, dass dieses von dem nassen Elemente, welches irgend ein unglücklicher Zufall über beide ergoss, noch übler zugerichtet und unbrauchbar wurde. Es in authentischer Form zu erneuern unterliess man, sei es, dass die Kanzlei ihre Nachlässigkeit nicht öffentlich eingestehen wollte, sei es, dass man das Vorhandensein der legalisirten anderen Exemplare für ausreichend betrachtete. Man heftete daher nachträglich nur eine Abschrift in das erhalten gebliebene Manuscript des ersten Theiles.

Die kurfürstlichen Exemplare zeigen in dem uns beschäftigenden Abschnitt geringere Verschiedenheiten, als in dem früheren. Nur Mainz weicht darin beträchtlich ab, dass es den ganzen Artikel S. 242: Preterea consummatis — conferenda nicht an derselben Stelle bringt, wie alle übrigen Handschriften, sondern erst unmittelbar vor dem letzten Kapitel, hinter curie mareschallo S. 244. Der Ort ist unpassend und wahrscheinlich die Umstellung nur auf ein Versehen zurückzuführen, ohnehin bezeichnet ein „nota“ am Rande die Unrichtigkeit.

Eine Erwähnung verdienen vielleicht auch noch die beiden Ueberschriften in dieser Abtheilung. Die erste auf Seite 239: De officiis principum electorum etc. steht, wie bereits oben S. 111 bemerkt, in sämmtlichen Handschriften und gehört demnach dem ursprünglichen Entwurfe an [1]); die zweite S. 242: De juribus officialium etc., fehlt in B und F und nach Harnack auch in P; doch ist sie vermuthlich auch von Anfang an vorhanden gewesen. An sich ist die Sache gleichgiltig und irgend welche Schlüsse sind darauf kaum zu gründen.

Sonst zeigt eine Vergleichung der Lesarten ein ähnliches Ergebniss wie früher, nur dass sich M und T nicht so nahe stehen. Einzelne geringe Lücken und kleine Verschiedenheiten finden sich nur in je einem Exemplare, während sonst die Texte bald so, bald so mit einander übereinstimmen. Es wird genügen, nur noch weniges zum Beleg anzuführen, nachdem bereits oben S. 110 Bemerkungen über die wichtigsten Unterschiede gemacht worden sind. S. 236, Z. 10 rapiant BB = capiant M T C P F; S. 237, Z. 24 observentur T C BB = serventur M F; S. 238, Z. 5 permaneant T C = maneant M BB F.

Bei dem zweiten Theile ist es also ebenso zugegangen, wie bei dem ersten. Den einzelnen Kurfürsten wurden Abschriften des Ent-

[1]) H. verweist sie demnach mit Unrecht unter die Varianten. In N, von dem wir wissen, dass es BB benützte, fehlen die beiden Ueberschriften (Harnack 168). Man hat sie wol deswegen weggelassen, weil sie vereinzelt waren und nicht nothwendig zum Text gehörten, gerade wie man umgekehrt in der Abschrift des Königs Wenzel (H. S. 182) eine Kapiteleintheilung machte.

wurfes zur gemeinsamen Berathung mitgetheilt und diese einzelnen Aenderungen unterzogen.

Auch hier lassen sich Textentstellungen nachweisen. welche schon in dem von der Kanzlei vorgelegten Entwurfe vorhanden waren und unbemerkt blieben, da alle Handschriften gleichmässig lauten. S. 237 Z. 10 kann dem Z. 7 vorangehenden: ut nur: possit entsprechen, nicht posse. Auch der Schlusssatz S. 244 ist entstellt. Unzweifelhaft ist dort zu lesen: ut relinquatur optioni parentum, *ut* oder *quod* filios — — ad loca dirigant, nicht: in.

Den Kurfürsten blieb anheimgestellt, ob sie von den Schriftstücken, welche sie in den Händen hatten, Reinschriften machen lassen wollten. Zwanglos erklärt sich so, warum von den weltlichen nur der Pfalzgraf sich im Besitze eines Exemplars nachweisen lässt, während alle drei geistlichen Kurfürsten eines hatten. Brandenburg und Sachsen verzichteten darauf, sich eine authentische Ausfertigung zu verschaffen. Die Concepte, welche in ihren Händen, aber an sich werthlos waren, gingen unbeachtet zu Grunde.

Wahrscheinlich sind die Reinschriften bald nach dem Metzer Reichstage angefertigt worden, und zwar nicht in der Reichskanzlei, sondern in den Schreibstuben der Kurfürsten. Sonst würden sie im ersten Theil mit B übereinstimmen und nicht die abweichenden Lesarten bewahrt haben. Auch das ungleiche Format, die verschiedenen Hände, die grössere oder geringere Sorgfalt der Ausführung beweisen, dass jedes Exemplar für sich entstand. Bei allen ist der Titel des Kaisers am Anfange des Textes (vgl. oben S. 107) nicht besonders hervorgehoben, sondern in der gleichmässigen Weise, wie das übrige, geschrieben [1]). Auch daraus ist zu schliessen, dass an der Herstellung die kaiserliche Kanzlei unbetheiligt war. Dagegen können sie nur dort ihr Siegel erhalten haben. Ob dabei eine genaue Durchsicht des Textes erfolgt ist, steht dahin. Die Exemplare zeigen allerdings Correcturen, Rasuren u. dgl. und es ist nicht ausgeschlossen, dass diese aus der Reichskanzlei herrühren [2]). Aber bedeutend sind sie

---

[1]) Von dem pfälzischen Exemplar, das ich nicht gesehen habe, hat mir Herr Prof. Rockinger gütigst die betreffende erbetene Mittheilung gemacht. [2]) Darauf weist auch die nachträgliche Eintragung der Ueberschrift der Metzer Gesetze in M hin. Daraus lässt sich vielleicht auch schliessen, dass dieses zuletzt der Kanzlei vorgelegt wurde, nachdem die ursprünglich fehlende Notiz bereits entstanden war, während sie bei der Einreichung von T C P noch nicht existirte. Mir hat es sogar geschienen, als ob die vielfachen Verbesserungen in M von derselben Hand herrühren, welche den Satz: Infrascripte etc. schrieb; aber wer will da ein bestimmtes Urtheil abgeben?

nicht; manchmal blieben die gröbsten Fehler unberücksichtigt und die abweichenden Worte wurden nicht geändert. Eine peinlich genaue Durchsicht der Texte ist jedenfalls nicht erfolgt. Wahrscheinlich wurden sie nur durch Vorlesen verglichen und dabei die kleinen Unterschiede nicht für der Aenderung bedürftig erachtet.

Anders ist der Ursprung von F und N. Von ersterem wissen wir genau, dass es 1366 vom Kaiser erkauft wurde (oben S. 97), also aus dessen Kanzlei stammt. Daher auch die sorgfältige Ausführung und die Anordnung des Titels, welcher wie in B urkundenmässig geschrieben ist. Nur ist, dem damaligen Kanzleigebrauche entsprechend: et Boemie rex klein und: Ad perpetuam rei memoriam mit grossen Buchstaben geschrieben [1]).

Auch N muss nach allem, was wir davon wissen (oben S. 111), aus der Kanzlei stammen. Es kam mir daher darauf an, zu erfahren, wie dort der Titel geschrieben sei; auf meine Bitte hat mir Herr von Löher gütigst ein Facsimile zugehen lassen. Auch hier, wie zu erwarten, die urkundenartige Anordnung, aber auffallender Weise nach der älteren Form: et Boemie rex gross, ad perp. etc. klein. Doch die Initiale verräth den späteren Ursprung; es ist das langgestreckte schablonenmässige, nicht ausgefüllte J, wie es erst in den sechziger Jahren auftritt [2]). Offenbar hat der Schreiber im Uebrigen seine Vorlage B genau kopirt.

Eine Edition der Goldenen Bulle müsste demnach, wenn anders meine Gesichtspuncte richtig sind, für die Nürnberger Gesetze B zur Grundlage nehmen, wie das H. auch gethan hat, die Varianten der anderen Handschriften zwar anführen, aber nicht unterschiedslos in einen Topf werfen, sondern zugleich prüfen, was von ihnen als aus der ursprünglichen Vorlage herrührend von Werth ist. Der zweite Theil darf dagegen nicht auf BB gegründet werden, — eher kann F eine gewisse autoritative Stellung einnehmen, — sondern hat die gesammte Ueberlieferung gleichmässig zu berücksichtigen.

Ich füge noch einige Bemerkungen über den Text selbst bei, indem ich zunächst kurz zusammenstelle, was zu dessen Verbesserung schon in der Untersuchung angegeben worden ist. Namentlich kommt der zweite Theil dabei in Frage.

S. 215, Z. 1 ist materie unbedenklich in den Text aufzunehmen.

---

[1]) Vgl. oben S. 107 [2]) Urkundenwesen S. 5; vgl. Kaiserurkunden in Abbild. Lieferung V, Tafel 13.

S. 223, Z. 25 ff. ist auf die grammatische Verwirrung aufmerksam zu machen.
S. 235 ist die Einleitung: Infra scripte etc. aus dem Texte selbst auszuscheiden.
S. 236, Z. 7 ist metiuntur zu lesen, desgl.
Z. 10 capiant.
S. 237, Z. 10 ist der Irrthum bei posse (statt possit) zu bemerken,
Z. 13 und 32 ist sancimus zu lesen,
Z. 17 ist punitus zu lesen,
Z. 27 ist et subjecti einzuschieben,
Z. 32 ist imperiali einzuschieben.
S. 238, Z. 23 ist omnes zu lesen.
S. 239, Z. 6 ist suis aufzunehmen, ebenso die Ueberschrift: De officiis etc.
S. 240, Z. 4 u. ff. ist archicancell*ari*atu zu setzen.
Z. 16 sind die Worte remittet — cancellario aufzunehmen.
S. 242, Z. 9 ist habetur zu lesen,
Z. 24 ist nach que: in zu ergänzen, endlich die Ueberschrift De juribus etc. in den Text aufzunehmen.
S. 244, Z. 27 ist auf das Versehen „in" statt „ut" aufmerksam zu machen

Leider ist ausserdem noch eine lange Liste von durch den Verfasser verschuldeten Irrthümern aufzustellen, welche durch Missverständniss oder falsches Lesen oder durch Druckfehler entstanden sind, da eine handschriftliche Autorität für sie nirgends vorliegt. Es ist ja leider bekannt, dass der Druckfehlerteufel eine der schlimmsten Plagen ist, dem zu entgehen so schwer gelingt. Aber unserem Herausgeber hat er besonders arg mitgespielt, und oft an Stellen, wo nicht der erste Blick ergibt, ob eine handschriftliche Angabe oder ein Druckfehler vorliegt.

Es berührt gleich sehr unangenehm, dass die Silbentheilung nicht selten allgemein giltigen Regeln widerspricht; st, ct, sc, pt, pn sind regelmässig getrennt, statt auf die folgende Zeile übertragen zu werden.
S. 202 im 6. und 7. Hexameter ist ein eigenthümliches Missverständniss. Herausgeber schreibt:

Sed potius virtute (tui, quem diligis, hujus Cesaris insignis Karoli, deus alme, ministra) Ut valeat ductore pio etc.

Er hat offenbar ministra für die Apposition zu virtute genommen, während es der Imperativ des Verbums ministrare ist.
S. 204, Z. 26 lies Januarii statt jun., vgl. oben S. 108 Anm. 2.
S. 209, Z. 14 lies Nurembergens*es*,
Z. 23 lies *qua*.

S. 210, Z. 32 lies *si* statt ei,
Z. 38 lies conveni*ant* statt ent.
S. 213, Z. 10 lies adju*v*et statt adjuret,
Z. 14 lies sep*a*rentur statt sepurentur,
Z. 19 lies pa*n*em statt pacem,
Z. 30 lies qu*o* statt qua.
S. 214, Z. 4 von unten lies benignitat*e* statt benignitati.
S. 216, Z. 18 ist das Komma hinter: alter, nicht hinter electorum zu setzen,
Z. 35 lies conti*n*entiam statt contientiam.
S. 215, Z. 1 lies et statt e.
S. 225, Z. 13 lies fest*o* statt feste.
S. 228, Anm. Z. 1 lies f*o*rmasse statt firmasse.
S. 229, Z. 7: municipalia.
S. 232, letzte Zeile v. u. lies perseverare statt perseveret [1]).
S. 233, Z. 20 lies principi*o* statt principis,
Z. 23 lies archiepiscop*us* Treverens*is* statt — o — i.
S. 234, Z. 1 lies pr*e*cedat statt procedat,
Z. 7 v. u. lies consue*v*it statt consuerit.
S. 236, Z. 20 lies e*a*s statt eos.
S. 238, Z. 5 ist hinter maneant Komma zu setzen und die Paragraphenzahl besser zu streichen,
Z. 9 lies *h*ominibus statt nominibus.
S. 241, Z. 1 lies equ*u*m statt equam,
Z. 9 lies regali statt regalia.
S. 242, Z. 3 u. 4 lies expectent statt expetant.
S. 243, Z. 18 ist der Punkt hinter faciet zu streichen,
Z. 24 lies aliu*d* statt alium.
S. 244, Z. 5 v. u. lies dirig*a*nt statt dirigunt.

Ich theile im folgenden noch eine auf die Gesetzgebung der Goldenen Bulle bezügliche Urkunde mit, welche H. entgangen ist. Nicht erst am 6. October 1355, sondern bereits am 24. August erkannte Karl den Herzog Rudolf von Sachsen als Kurfürsten an und gab Bestimmungen über die Erbfolge im Kurfürstenthum. Das kgl. Haupt-Staatsarchiv in Dresden hat mir gütigst eine Abschrift des bisher unbekannten Stückes zugehen lassen [2]). Das jetzt abgerissene,

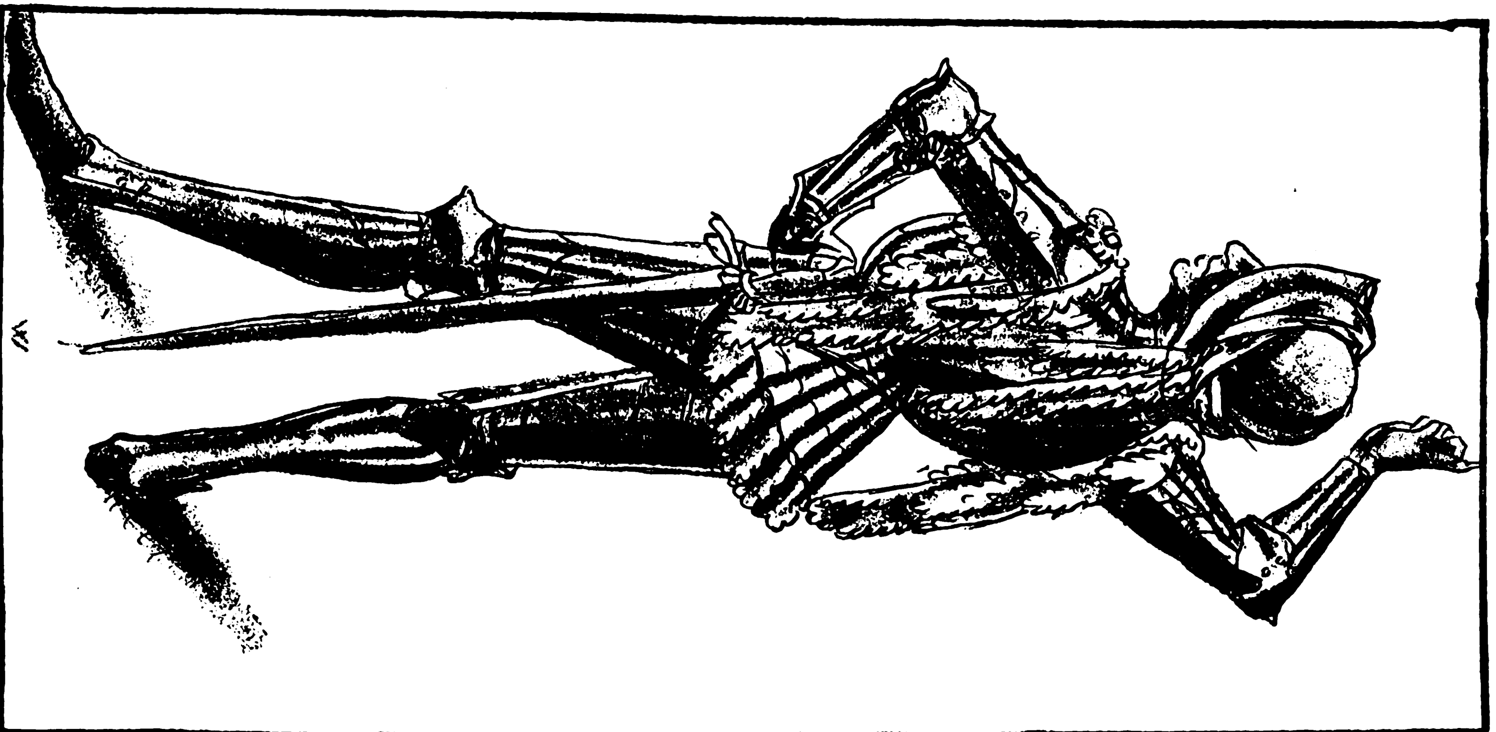
[1]) Ich habe mir nicht notirt, dass BB hier von den übrigen abweicht, und der Sinn erfordert unbedingt perseverare. [2]) Ein Regest habe ich bereits im Neuen Archiv VIII. 263 gegeben. Nach den Bemerkungen H.'s 255 zu schliessen, ist die Urkunde vom 6. October, deren Drucke mir nicht zur Hand sind, eine Uebersetzung der unsrigen.

aber noch lose dabeiliegende Majestätssiegel hing an schwarzgelber Schnur. Der Registraturvermerk fehlt.

Wir Karl von gots gnaden Romischer keyser zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit disem brieve allen den die in sehent horent oder lesen: alleyne wir durch keysirliche wirdikeit, dorin uns der almechtige got durch besunder seine gotliche gůte hat genedeclich gesetczit, allewege pflichtig sein ze denken und mit ganczem fleizze ze arbeiten uff alle wege, die fride und gnad schaffen unsern getrewen undertanen, doch haben wir sunderliche begerunge zu sulchin dingen, die des heilgen Romischen reichs ere und auch die hochgebornen kurfursten desselben reichs anruren, und meynen alsovil deste vesteclicher doruf ze trachten, so verre wir kiesen und vernemen, das von iren wirden des heiligen reichs wirdikeit furderlich undirstanden und merklich gehohet wirdet. dovon wann wir wol und kuntlich undirweiset sein und uns dir fursten graven freyen herren und andern des reichs getrewen genczlich derfarn haben, das des hochgebornen Rudolfs herczogen zu Sachsen des heiligen reichs obristen marschalkes unsers lieben oheim und fursten vatir herczoge Albrecht seliger als ein kurfurste des reichs mit willen wort und gunst andirer seiner mitkurfursten wirdiger gedechtnuzz den durchleuchtigen Rudolfen Romischen kunig unsern vorvarn recht und redelichen gekorn hat und das noch seinem tode der egenante herczog Albrecht unsir oheim seliger gedechtnuzz kunige Albrechten des vorgenanten kunigs Rudolfes sůn, der herczog was in Ostirrich, redlich und noch gewonheit des reichs gekoren hat, und noch seinem tode, do etwilange das reiche in irresal stunt, Rudolff herczoge in Sachsen unsir lieber oheim des vorgenanten herczogen Albrechts sun seligen den durchleuchtigen keysir Heinrichen unsern anhern seligen kos, der noch derselben seiner kur zu Romischen keyser wart wirdiclich gecronet, und das derselbe Rudolf herczog in Sachsen unser lieber oheim auch nů bei unsern seligen zeiten uns selbir gewelet und gekorn hat zu einem Romischen kunige, als wir auch noch derselben und andirer kurfursten wal zu dem keysertum gefurdirt sein und seliclich bekomen, als alle die obgenanten geschicht offenlich kunt sein manigem treuwirdigem manne: des haben wir angesehen die kuntlichen offenbaren recht des egenanten herczogen Rudolfs unsirs lieben oheims, die er vormals gehabt hat und noch hat von vetirlichem erbe an der wale eyns Romischen kuniges eyns kunftigen keysers, und uff die rede, das sulche seine recht und wirdikeit ieme und seinen erben eweclich eweclichen stendig und unverrucket bleiben, so lutern kunden und urteilen wir mit Romischer keisirlicher mechte vollen-

komenheit, das der egenante unsir lieber oheim herczog Rudolf und niemand andirs als ein herczoge zu Sachsen und obrister marschalk des heiligen reichs eyn rechter elichir kurfurste ist und das ym die stimme und kůr an der wal eyns Romischen kunigs eyns kunftigen keysers bekompt und noch seinem tode seinem erstbornen sune und ob an dem icht geschehe, so gehort dieselbe kur und stimme zu desselben sunes erstebornen sune; het er abir nicht erben, so gevellet und erbet die stimme an den eldesten bruder in rechter absteiginder vetirlicher linien und uff desselben erstebornen sun und in solchir schicht furbas eweclichin. und uff die rede, das umb dieselbe kur in dem furstentum ze Sachsen nymmer in dheinen zeiten dheinerlei zweyvil oder ergerunge ersten oder gewachsen muge in dheinenweis, so bestetigen confirmiren und bevestin wir die obgenante unser leuterung mit keysirlicher mechte vollenkomenheit, und ob dheinerlei gebrechin in disem briven were durch vinsternuzze der sinne oder durch gebrechen der wort oder sůst in dheinenweis, den dirfullen wir mit keysirlicher mechte vollinkumenheit und auch mit urchund dicz brives versigelt mit unserm keysirlichem insigel, der geben ist zu Prage noch Crists geburt drewczenhundert jar und dornach in dem fumfundfumfczigstem jar an sand Bartholomeys tag des heiligen aposteln, unser reiche des Romischen in dem zehenden des Beheimschen in dem newnden und des keysirtums in dem erstin jare.

Per dominum Joannem
episcopum Luthomislensem
Jacobus Augustini.



Ein Reisiger.

Zeichnung von Wolgemut, in der Sammlung von Dr. Gustav Jurié in Wien.

Michel Wolgemut als Meister W

und der Ausgleich über den Verlag der Hartmann Schedel'schen Weltchronik.

Von

M. Thausing.

(Mit einer Abbildung.)

Nach meinen und meiner Schüler Forschungen, die zum Theile in diesen „Mittheilungen" veröffentlicht wurden, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, dass der Buchstabe W auf einer Reihe von Kupferstichen des 15. Jahrhunderts nicht, wie seit Bartsch allgemein angenommen wurde, das Monogramm des Goldschmiedes Wenzel von Olmütz, sondern das des Nürnberger Malers Michel Wolgemut bedeute. Gleichwohl dürfte die in beifolgender Phototypie reproducirte Zeichnung noch eine willkommene Ergänzung unseres Beweismateriales bieten. Dieselbe befindet sich im Besitze meines Freundes Med.-Dr. Gustav Jurié in Wien. Sie ist mit der Feder gerissen und mit dem Pinsel laviert, und für uns darum merkwürdig, weil sie von derselben Hand mit einem zwar verwischten, aber noch ganz deutlich sichtbaren W unten in der Mitte bezeichnet ist; offenbar Wolgemuts Monogramm und zwar an derselben Stelle, an welcher er es auch auf den Kupferstichen aus seiner Werkstatt anzubringen pflegte.

Die Zeichnung wird aber auch dadurch werthvoll, dass sie älter, d. h. früheren Ursprunges ist, als die meisten Kupferstiche Wolgemuts und somit zur Beglaubigung seiner Zeichnungen für den Holzschnitt dient. Im Gegensatze zu den Kupferstichen hat nämlich Wolgemut die Formschnitte, die aus seiner Werkstatt hervorgiengen, nicht ausdrücklich mit seiner Marke versehen, so wenig wie seine Malereien. So sind zum Beispiele die zahlreichen Holzschnitte der Hartmann-Schedel'schen Weltchronik, die Wolgemut laut Schlusswort des Textes, wie urkundlich erwiesen, mit seinem Stiefsohne Wilhelm

Pleydenwurf herstellte, sämmtlich unbezeichnet. Aber auch die vielen grossen Platten des „Schatzbehalters", des anderen Prachtwerkes, das Wolgemut, einer blossen Tradition gemäss, schon früher für Anton Koburger illustriert hat, führen kein ausgesprochenes Monogramm und im Schlusswort kommt dort der Name Wolgemut nicht vor; es lautet: „Also endet sich hie das buch: der Schatzbehalter oder Schrein der waren reichtümer des heils und ewiger seligkeit genannt, zu lob und ere dem göttlichen und cristenlichen namen mit grossem vleis auss den schriften zusamen gelesen und aufgerichtet, und durch den erbern und achtpern Anthonien Koberger in der keiserlichen reichsstatt Nürmberg nach der geburt Christi vierzehenhundert und in dem einundneuntzigisten iar am eritag dem achtenden dess monats Novembris aussgedrucket."

Nun waren zwar bereits Rumohr und Passavant geneigt, das auf einigen Holztafeln des „Schatzbehalters" gelegentlich, namentlich auf Bannern und Fähnlein angebrachte W für das Monogramm Wolgemuts zu halten, und ich pflichtete dieser Annahme bei (Dürer, S. 50). Sichergestellt war jedoch diese Deutung und somit auch die Ueberlieferung der Urheberschaft Wolgemuts bei der Illustration des „Schatzbehalter" bisher keineswegs. Da kommt uns denn die Entdeckung von Dr. Juriés Zeichnung sehr zu statten, denn sie erscheint auf den ersten Blick wie ein Studium zu den gewappneten Rittern in den Bildern des Schatzbehalters, so in der Reiterschlacht von Figura 51. Ganz dieselbe Rüstung trägt der heimkehrende Richter Jephte auf Figur 19, wo im Hintergrunde auf einer Fahne das grosse verzierte W erscheint, und ebenso, auch in der gleichen strammen Haltung, steht er auf dem folgenden Blatte (Fig. 20), wo er seine Tochter enthauptet. Nur das ausgezackte Zaddelwerk, mit welchem in der Zeichnung der Harnisch verziert ist und in welches die Zindelbinde des Eisenhutes ausläuft, wurde im Holzschnitte, gewiss nur der technischen Schwierigkeiten wegen, fortgelassen. Da nun die vorliegende Zeichnung Wolgemuts ganz in der Art der von ihm ausgehenden Kupferstiche mit seinem W bezeichnet ist und da dieselbe offenbar den Illustrationen des „Schatzbehalters" gleichzeitig, nahe verwandt, ja vielleicht ein Studium zu deren Zwecken ist, so gewinnen dadurch unsere Anschauungen von der Autorschaft Wolgemuts an den Figuren des „Schatzbehalters" und von dem Gebrauche des Monogrammes W auch in seiner früheren Kunstthätigkeit eine immerhin nicht zu unterschätzende Bekräftigung.

Noch einen anderen Beitrag zur Erkenntniss der lange fast vergessenen, nun allmälig immer mehr ins historische Licht tretenden

Persönlichkeit Wolgemuts will ich hier veröffentlichen. Es ist eine Urkunde, die nicht bloss für die Kunstgeschichte, sondern auch für die allgemeine und Culturgeschichte und insbesondere für die Geschichte der Historiographie und des Buchhandels von Interesse ist. Dass Wolgemut nicht bloss Künstler, sondern auch, und zumal in seiner späteren Zeit, vornehmlich Unternehmer von grossen künstlerischen Aufgaben in mehr geschäftlichem Sinne war, hatten wir bereits aus seinen Werken erschlossen, deren Zahl, rasche Vollendung und Ungleichheit nur aus der Heranziehung verschiedener und nicht immer tüchtiger Gehilfen zu erklären ist. Ganz im Einklange mit dieser Auffassung steht es nun, wenn wir Wolgemut in der folgenden Urkunde als Verleger oder doch Mitverleger der Hartmann Schedel'schen Weltchronik auftreten sehen, denn nur so kann seine geschäftliche Stellung zu dem Unternehmen verstanden werden. Während er den „Schatzbehalter" nur im Auftrage Koburgers gegen dessen Honorar illustriert zu haben scheint, weshalb er auch im Schlusswort gar nicht genannt wird, betheiligte er sich mit seinem Stiefsohne Wilhelm Pleydenwurf an der Ausgabe der Weltchronik für seine eigene Rechnung und zu gleichen Theilen mit den Geldgebern Sebald Schreyer und Sebastian Camermeister. Darum erscheinen auch die Namen der beiden vornehmen Bürger und mit diesen die der beiden Künstler in der Schlussschrift des Prachtbandes. Die Auflage war ein förmliches Conto metà-Geschäft zwischen den Patronen und den Künstlern. Die Kaufherrn Sebald Schreyer und Sebastian Camermeister honorierten ohne Zweifel den Verfasser des lateinischen Textes, den Stadtphysicus Hartmann Schedel, wie auch den Uebersetzer ins Deutsche, den Losungschreiber Georg Alt — denn die Publication erfolgte bekanntlich gleichzeitig in beiden Sprachen — auch deckten sie wohl die Druckkosten bei Koburger, der am Vertriebe des Buches nicht betheiligt erscheint. Die Wolgemut und Pleydenwurf gemeinsame Werkstatt besorgte ihrerseits die Zeichnung und den Schnitt der Holzstöcke und die Meister wurden vermuthlich durch diese, ja immerhin auch kostspielige Beisteuer Eigenthümer der anderen Hälfte der Auflage, die in der unglaublich kurzen Zeit von zwei Jahren hergestellt und sodann über fünfzehn Jahre für gemeinsame Rechnung in der ganzen Welt colportiert wurde. Dann erfolgte am 22. Juni 1509 die Ausgleichung des Geschäftes zwischen den beiden Parteien, indem der Gewinn, der Rest der vorhandenen Exemplare und die ausstehenden Schulden und Guthaben gleich getheilt wurden. Als Parteien erscheinen einerseits Sebald Schreyer, der Kirchenmeister von Sanct Sebaldus, und der Patrizier Lazarus Holzschuher als Vormund der

Erben des inzwischen verstorbenen Sebastian Camermeister; anderseits Michel Wolgemut für sich selbst, wie auch als Vormund für Magdalena, die Tochter des inzwischen auch verstorbenen Wilhelm Pleydenwurf, sodann Helena, dessen Wittwe, eine Tochter des Apothekers Dominicus Mülich oder Mielich, inzwischen wieder verheirathet mit Simon Zwelffer, der auch mit ihr erscheint und mit urkundet. Zeugenschaft leisten Caspar Kress und Bernhardin Volkmeyer. Das Ergebniss der Theilung war, dass jede der beiden contrahierenden Parteien 98 Gulden bar bekam, sodann 149 Gulden für selbst entnommene Exemplare, endlich 621 Gulden und ungerade Schillinge an noch ausstehenden Schulden; hierzu noch eine gleichgetheilte Anzahl von unverkauften Exemplaren. Diese wurden theils ungemalt (roh), theils illuminiert, theils ungebunden, theils gebunden vertrieben, und ein ungebundenes, nicht gemaltes Exemplar kostete 2 Gulden. Aus dem folgenden Wortlaute der Urkunde, wie dieselbe in die „Litterae" genannte Folge von Foliobänden des Nürnberger Stadtarchives eingetragen ist, entnehmen wir, welche Abnehmer das Buch in den verschiedensten Städten Europas gefunden hat.

Ausgleichung des Gewinnes an der nach Vertrag vom 29. December 1491 gemeinsam unternommenen Ausgabe der Hartmann Schedel'schen Chronica mundi.

Nürnberger Stadtarchiv Litterae 11, (auch L. 120) fol. 806 ff.

„Seboldt Schreyer für sich selbst und mitsampt Lazaro Holtzschucher von ir und irer mitvormund wegen Sebastian Camermeisters seligen geschefts an einem und Michel Wolgemut für sich selbst auch als ein vormund junkfrauen Magdalena, Wilhelm Pleidenwurffs seligen verlassne tochter, Helena, etwa des gemelten Wilhelm Pleidenwurffs und itzo Simon Zwelffers eliche hausfrau, auch derselb Simon Zwelffer, ir hauswirt, und die obgemelt Magdalena, ir tochter bei gemeltem Pleidenwurff geboren, am andern teil bekennen versamentlich und unverscheidenlich: Nachdem vergangner jar die gemelten Schreyer, Camermeister eins und Wolgemut und Pleidenwurff andertails einen vertrag und gemainschaft eins trucks einer neuen cronicken mit figuren mit einander gemacht hetten, laut und inhalt derselben bekantnus zwischen inen am pfinztag nach dem heiligen cristtag den neunundzwainzigsten tag des monats decembris im tausent vierhundert und in dem zweiundneunzigisten jar darum ausgangen und im gerichtsbuch mit einem L bezeignet am zwaihundertisten und zwaiundachzigsten plat eingeschrieben, das sie sich sollicher gemeinschaft halb entlich vertragen, vereint und die gewinung, so uber dem abzug des, so darauf gangen ist, daran erstanden were, getailt hetten; und in sollicher teilung ist worden dem gemelten Sehreyer und Camermaisters vormunden an parschaft achtundneunzig guldin reinisch; item mer ist in von schulden plieben neunundzwainzig guldin, so sie für verschenkte pücher im handel schuldig gewesen sind, und die schuld, so Mathes Fusz zu Lyon schuldig

bleiben der bei hundertundachzehen guldin ist, auch zwen guldin, so Hanns Wetmann, ratschreiber seligen, schuldig bliben ist, welche drei posten thun hundert und neunundvierzik guldin reinisch. Item mer von schulden, nach dem losz geteilt, sind in worden die schulden, so die hernachgeschrieben person schuldig sind, nemlich: Hanns von Kobolentz zu Parisz bei zwaihundert und achtunddreissig guldin reinisch funfzehen schilling, Jorig Kesselmann zu Augspurg für pücher und scheden achzig guldin reinisch siben schilling ein haller, her Mathes Walker zu Pfortzheim dreiundsiebenzig guldin, Walther von Lebnitz zu Cretz, des Ernst eiden, fünfundsiebenzig guldin, Diebolt Feger zu Ofen sechsundfünfzig guldin, Cristoff Grünhofer fünfundzwainzig guldin, Michel Worin bei achzehen guldin und vier schilling, Jeronimus, puchfürer zu Prag fünfzehen guldin fünf schilling, Linhart Streber acht guldin, die Staufferin sechs guldin, Hanns Gerber zu Nürmberg fünf guldin zehen schilling, Contz Schnell zu Nürmberg eilf guldin ein schilling sechs heller, Conradt Schreck par rest ein guldin, Jeronimus puchbinder, zwen guldin, Paulus Wagner zu Straszpurg vier guldin, Conradus Celtis, poet, zwen guldin zehen schilling — summa der schulden nach dem losz getailt in sechzehen posten begriffen, thun sechshundert und einundzwainzig guldin reinisch zwelf schilling siben heller in golt. Item mer ist ine darzu worden auch nach dem losz getailt die pücher, so gen Meyland und Kum (Como) geschickt und von denselben noch unverrechent sind, ausserhalb des, so daran bezalt und davor in rechnung kumen ist, nemlich: Jorigen Eyselein gen Meyland geschickt latein roch ungebunden 44 pücher, mer eingebunden gemalt latein ein puch; daran hat er geantwort Peter Vischer zu Maylannd, so der gemelter*) Vischer hie verrechet hat, einundzwainzig guldin sechs pfund 7½ denare; so hat Peter Vischer zu Kum und Meyland gelassen von püchern, so er mit im gefürt hat und unverkauft sind gewesen: latein roch ungebunden hundert und neunundsechzig und teutsch roh ungebunden eilf pücher, mer latein roh eingebunden acht und latein gemalt eingebunden drei pücher; davon hat der, dem Vischer die bevolhen hat, verkauft und gelöst auch zalt, so auch verrechet ist, für zehen guldin reinisch. Item so ist in gemelter teilung worden dem gemelten Micheln Wolgemut und Wilhelm Pleidenwurffs seligen erben, nemlich Helena, seiner verlassen wittwen, itz Simon Zwelffers elicher hausfrauen, und Magdalena, irer tochter, an parschaft auch achtundneunzik guldin reinisch, item mer von schuld vierundsechzig guldin, so sie für verschenkte pücher in handl schuldig bliben sind, mer sechzehen guldin zehen schilling für ein latein und zwai teutsch roch ungebunden und sechs latein roch eingebunden pücher, so durch sie zu Leiptzigk verrechent pliben sind, und einundzwainzig gulden zehen schiling, so Wolgemut für drei teutsch gemalt eingebunden und ein teutsch ungemalt eingebunden pücher schuldig worden ist, mer sechzehen guldin zehen schilling, so Symon Zwelffer zu Leiptzigk Conntzen Humel geborgt hat, und achtzehen guldin zehen schilling für pücher, so Hanns Schmidhoffer von pücher, im durch den Zwelffer geantwort, verkauft hat und gemelten Zwelffer zu verrechen gebüren, auch zwelf guldin für drei latein und drei teutsch alle roch ungebunden pücher, so gemelter Schmidhoffer für sich selbst von Zwelffer gekauft hat: suma der sechs posten thun hundert und neunundvierzig guldin reinisch. Item mer von schulden nach dem losz geteilt sind in worden die schulden, so die hernach geschrieben person schuldig blieben sind, nemlich: her Fride-

*) den gemelten.

rich Lindtner in etlichen posten tuth zwaihundert und funfzig guldin reinisch vier schilling drei haller, Hanns Hustlein zu Wien tut ein rest sechundachtzig guldin zehen schilling, Johannes Petri zu Passau sechsundsechzig guldin, Hanns Rumel wechselgelt und scheiden (sic) achtundfunfzig guldin, Jorig Walch zu Wien funfzig guldin vier schilling ein haller, meister Kilian Vischer zu Basel einundzwainzig guldin zehen schilling, Degerbeck tut an zwaien tuchen zwainzig guldin dreizehn schilling neun heller, Gedort Wigerick zu Lübeck sechzehen guldin fünfzehen schilling, Peter Klug an zwaien pasten vierzehen guldin, Jorg Würffel zu Ingelstat sechs guldin, Steffen Zwickeff zu München zwen guldin, Heinrich Ingweiler drei guldin, Wolff Sorg zu Augspurg siben guldin zehen schilling, Merten Schweringer zu Wien fünf guldin, Jorg Espenloer zu Aisstet drei guldin, Hanns Hack zu Dantzko vier guldin zehen schilling, Heinrich Kepner ein rest drei guldin sieben schilling neun heller, Jorg Mettelbach zwen guldin, Johann Faber zu Frankfort ein guldin zehen schilling: summa der schulden nach dem losz geteilt in neunzehen posten begriffen, thun sechshundert einundzwainzig gulden reinisch vierzehen schilling zehen heller in gold. Item mer ist ihnen darzu worden auch nach dem losz geteilt etliche pucher, so an etliche ende geschickt worden sind, soviel derselben unverkauft, unuberantwort und unbezallt daran blieben ist, und nemlich so ist Linhard Taschner gen Basuna und Breszlaw geschickt, so im noch zu verrechen geburen, latein roch ungebunden sibenundsibenzig und teutsch roch ungebunden vierundzwainzig, mer latein roch eingebunden vier und teutsch roch eingebunden vier und latein gemalt gebunden pücher (?) an den itzgemelten und unüberantwort zwei pücher, hat er auf rechnung gegeben hundert und sechsundzwainzig guldin reinisch; mer Merten Schmid zu Bamberg hat noch par rest fünfzehen guldin, latein und teutsch roch ungebunden pücher zu verrechen; Niclas Salman zu Crakaw hat noch zu verrechen latein roch ungepunden neun, latein gemalt eingebunden ein, latein ungemalt eingebunden ein und teutsch roch eingebunden vier pücher; Hanszen Auchers diener gen Lyon geschickt latein roch ungebunden pücher einundvierzig, daran hat er auf rechnung gegeben bei fünfundachzig guldin zehen schilling; Anthoni Kolben gen Venedig geschickt latein roch ungebunden zwenundzwainzig, teutsch roch eingebunden sechs, latein roch eingebunden zwen, teutsch roch eingebunden zwen, latein gemalt unbunden zwai pücher, daran hat er verkaufen anno neunundneunzig verrechet latein roch ungebunden zwelf, latein gemalt eingebunden zwai, teutsch roch ungebunden zwai und teutsch roch eingebunden (?) und daraus geloszt auf abzug alles uncostenen so er ausgeben hat, einundfunfzig duccaten achtzehen pfening sechzehen haller und hat noch unverkauft gehabt latein roch ungebunden zehen, latein eingebunden zwai, teutsch roch ungebunden vier und teutsch roch eingebunden ein cronicka; daran hat er zalt Hannsen Geiger vierzig ducaten, der hie darfür zallt hat am freitig nach Corporis Christi den achten junii negstvergangen fünfundfünfzig guldin reinisch, die in der parschaft ausgetailt sind; Petern Werner gen Bononien geschickt vierzig latein roch ungebunden pücher, daran er zalt hat zwainzig guldin reinisch: Hannesen Firleger gen Florentz geschickt latein roch ungebunden achtundsechzig, latein roch eingebunden ein und latein gemalt eingepunden ein cronicka; soliche pücher sind laut seiner rechenzettel verkaufen unz an funfundzwainzig pücher; so ist er uber das, so er daran zalt hat, an den verkauften püchern noch schuldig bei vierzig guldin reinisch; Jheronimus Rotmunden geschickt gen Genua latein roch ungebunden zwenundzwainzig, latein roch eingebunden ein und latein gemalt eingebunden ein cronicka: daran hat er Petern Vischer zu Gena geantwort vierzig guldin reinisch acht pfund.

Solliche obgemelte teilung haben auch bede teil in irem wert, als ein jedes stuck oder schuld erfunden würt, als gnügig angenommen, also das kein tail dem andern werschafft oder verrer anzeigung darumb zu thun schuldig sein soll, sunder ein jeder sage dem andern teil und sein erben für sich und sein erben umb alle vergangner handlung und sachen, so sich des trucks und der pücher halben verlassen haben, ganz quit, ledig und losz, kein klag noch vordrung nit mer zu haben noch zu gewinnen. In forma meliori testes: Caspar Kresz und Bernhardin Volkmeyr. Actum sexta Achacy den zwenundzwainzigsten tag des monats junii anno etc. nonno etc.«

Kleine Mittheilungen.

Römische Berichte. I. Im Herbst 1882 vom k. k. Unterrichtsministerium nach Rom entsendet, war mir die doppelte Aufgabe gestellt: 1) Vollendung der im Vorjahr durch Prof. Kaltenbrunner und Dr. Fanta begonnenen Sammlung von Documenten zur Geschichte König Rudolf I. und Albrecht I. 2) Forschungen über das päpstliche Kanzleiwesen des 15. Jahrhunderts. Ueber letzteres Thema hoffe ich ein anderes Mal berichten zu können, ich beschränke mich hier auf das erstere.

Kaltenbrunner und Fanta hatten die Durchforschung bis zum Jahr 1303 gefördert, es handelte sich also noch um die Jahre 1304—1308, und auch da fast nur um die Register Papst Benedict XI. und Clemens V., da das übrige Material bis auf einige in solchen Fällen stets unvermeidliche Nachträge bis zum Tod Albrechts im Zusammenhang untersucht und ausgebeutet worden war.

Von den päpstlichen Registern dieser Zeit enthält das vaticanische Archiv: einen Band von Benedict XI. (nr. 51 der ganzen Reihe), von Clemens V. 2 Bände vom ersten, je einen von allen folgenden Regierungsjahren (nr. 52 ff.), sämmtlich auf Pergament geschrieben. Das ist, wie gesagt, der gegenwärtige Bestand. Wie viel etwa durch die wechselnden Geschicke des Papstthums und seiner Archive verloren gieng oder zerstreut wurde, ist eine andere Frage; ich will hier nur darauf hinweisen, dass gerade einer der uns hier beschäftigenden Bände nachträglich und vereinzelt wieder in das vaticanische Archiv zurückgestellt wurde. Das pergamentene Vorsteckblatt des Registrum Clementis V. a. II. (nr. 54) enthält folgende Notiz: Questo tomo di bolle di Clemente V. anno II. fù mandato d'Avignone allo eminentissimo sign. cardinale Barberino, quale lo consegnó a me Felice Contelori [1]), per rimetterlo nell' archivio vaticano l' anno 1636; und das damit correspondirende Blatt an der Innenseite des vordern Deckels: Fatto legare da me

[1]) Damals Präfect des vatikanischen Archives, vgl. Beltrani Felice Contelori Archivio storico di Roma 2, 207.

Felice Contelori 1636. Registerband nr. 54 kam also ungebunden in das Archiv zurück und hatte wol schon damals die Lücken, welche wir jetzt daran bedauern, aufzuweisen: das Inhaltsverzeichniss (Rubricae) der Litterae communes umfasst nur nr. 146—443, während der Text derselben nr. 672 erreicht, aber erst mit dem Schluss von nr. 61 beginnt; die Litterae de curia enden mit einem Fragment von nr. 29, während die Rubricae deren 46 zählen.

Glücklicherweise fand ich dann im Cod. Ottobon. 2546 der vaticanischen Bibliothek einen Theil des hier Fehlenden; im selben Codex befindet sich auch ein Fragment des Registrum a. I., wie ich unten näher darthun werde.

Alle diese Registerbände von Benedict XI. und Clemens V. enthalten zwei Abtheilungen: Litterae communes und Litterae de curia. Munch (Aufschlüsse über das päpstliche Archiv, übersetzt von Löwenfeld. Archival. Zeitschr. 4, 66 ff.) bezeichnet die ersteren als solche, die von der Kanzlei ausgefertigt werden konnten, ohne dass die Minuten dem Papste noch zur Genehmigung vorgelegt zu werden brauchten (S. 82), während die L. de curia diplomatische Actenstücke sein sollen (S. 97). Sowenig als dieser Gegensatz ein contradictorischer ist, da sich die Litterae legendae gewiss nicht auf politische Correspondenz beschränken lassen, und L. de curia nicht schlechtweg ausser das ius commune fallen, ebensowenig entspricht der Inhalt beider Abtheilungen durchwegs diesem Gesichtspunkt: es finden sich auch unter den Litterae communes Stücke der andern Kategorie, so die grosse Constitution über das Verhältniss des Papstes zum Königreich Sardinien (Bd. 53, nr. 258) oder die päpstliche Antwort auf die Wahlanzeige Heinrich VII. (Bd. 56, nr. 571); es finden sich darunter auch unzweifelhafte Litterae legendae, deren Concepte im Gegensatz zu den L. communes (oder eigentlich simplices) dem Papst noch vorzulegen waren: Kreuzzugsbullen, Bestimmungen über Einhebung von Kircheneinkünften u. s. w. Andrerseits stehen unter den L. de curia geradezu solche, die Munch als communes aufführt: Reservationen von Pfründen, Indulgenzen, Palliumsverleihungen und ähnliche; in Bd. 53 ist derselbe Brief als erste Nummer der L. de curia und der L. communes eingetragen. Schon dieser letzte Umstand erweist, dass da keine zu grosse Ordnung, kein streng durchgreifendes Prinzip herrscht. Das erschwert die Erkenntniss des wirklichen Eintheilungsgrundes sehr. Man wird nur sagen können, dass die eine Abtheilung zunächst für L. communes, die andere zunächst für L. de curia bestimmt war. Die vielen Abweichungen von diesem Vorsatz sind aber vielleicht doch nicht ausschliesslich auf lässige Willkür zurückzuführen, es mag auch die bureau-

kratische Behandlung der Stücke auf deren Einordnung rückgewirkt haben. Später, im 15. Jahrhundert, ist der Begriff der Littera de curia keineswegs auf Stücke politischen oder diplomatischen Inhaltes beschränkt, es gehören dahin überhaupt von Amtswegen, im Interesse der Verwaltung und Regierung (nicht auf Grund von Suppliken) ausgestellte Schreiben, ihr charakteristisches Merkmal ist, dass sie jederzeit und eo ipso taxfrei expedirt werden. Wäre der Begriff der Littera de curia auch hier so zu fassen, so würde sich schon daraus erklären, dass in diesen Abtheilungen viele Stücke nicht politischen Inhaltes getroffen werden. Verleihungen von Indulten gehörten unter die Litterae communes und unterlagen für gewöhnlich Taxen; wurde ein päpstlicher Legat ernannt, so erhielt er in der Regel eine Reihe solcher Indulte (facultates); damit änderte sich das Verhältniss, sie waren da als Corrolar der Legatenwürde, also von Amtswegen verliehen und taxfrei, wurden auch im Zusammenhang mit dem Bestallungsdiplom in der demselben gebührenden Abtheilung der L. de curia eingetragen. Aehnliche Motive mögen öfter, als wir eben nachweisen können, eingewirkt haben. Dadurch musste der Inhalt natürlich noch bunter werden. — Ueberhaupt wurde ja durchaus nicht jedes Stück registrirt: Potthast verzeichnet 21 auf Deutschland bezügliche Urkunden Benedict XI., das Register enthält 9 davon. Die Hauptmasse der registrirten Briefe besteht aus Verleihungen irgend welcher Art, sei es rein geistlichen Inhaltes (Indulgenzen, Absolutionen, Ehedispensen, Confessionale etc.) oder auch materiellen (Provisionen, Collationen, Reservanzen von Pfründen und Aemtern, Absolutionen und Dispensen, die den Zugang zu solchen Würden und Aemtern eröffnen, sowie aus anderen nutzbaren Licenzen und Indulten der verschiedensten Art, wie Subsidien, Erlaubniss Anleihen aufzunehmen etc.). Sehr in der Minderzahl befinden sich dagegen die Mandate. Die Aufnahme derselben ins Register wird vor allem von deren Wichtigkeit für die Curie abgehangen haben, nicht wenig aber doch auch vom Wunsch der Parteien, an die oder zu deren Gunsten sie erlassen wurden; Citationsmandate z. B. fand ich vielfach mit Taxvermerken versehen. Noch seltener sind Constitutionen und Decrete, die eigentlich currenten Briefe fehlen in unsern Registerbänden fast ganz. Daraus erklärt sich nun auch, warum die politische und diplomatische Correspondenz so mangelhaft vertreten ist, sie besteht ja zumeist aus derartigen Schreiben.

Die Ausbeute, die sich aus den päpstlichen Registern für die Geschichte der Habsburger in diesen Jahren machen lässt, beschränkt sich also wesentlich auf solche Verleihungen der Päpste, die entweder

in Ansehung der vergabten Würde oder der beliehenen Person oder der in der Narratio der Urkunde erzählten Umstände unsere historische Kenntniss bereichern. Nach jeder Richtung in erster Linie steht da die Besetzung der Bischofstühle, die die Päpste an sich gerissen: davon wird jederzeit auch dem König selbst Anzeige gemacht, häufig die Geschichte der Wahl recapitulirt. Schon viel seltener sind Mandate, Citationen an die Curie, Aufträge zur Untersuchung von Abtswahlen, ganz vereinzelt andere Stücke, die durch ihren Inhalt grosse Bedeutung nach dieser Richtung haben. In zweiter Linie kommen dann Briefe in Betracht, welche uns Pfründenverleihung auf Bitten des deutschen Königs oder für Beamte und Kleriker desselben melden, sowie Indulgenzen für die Habsburger selbst, endlich sozusagen als Hintergrund die übrigen Acte der Päpste Angehörige oder Pfründen des deutschen Königreichs betreffend.

Für die Anlage der Register der beiden mehrgenannten Päpste kann ich auf die Beschreibung Munchs hinweisen; was dort über Einband und Beschneidung der Blätter, über Foliirung und Numerirung, über Rubricirung der Adressen und Aufschriften am Beginn der einzelnen Abtheilungen, über die Inhaltsverzeichnisse (125—129), über die chronologische Reihenfolge der Bullen (92) [1]) und über Verkürzung des Textes der einzelnen Briefe (107 ff.) gesagt ist, gilt im allgemeinen auch für diese Bände.

Das Register Benedict XI. führt die Aufschrift: Incipit regestum litterarum primi anni domini Benedicti pape XI. und (f. 199): Incipit regestum litterarum curie d. Benedicti pape XI. anni primi. Das Originalregister war also ganz gleichzeitig d. h. vor dem Tode des nur 9½ Monate regierenden Papstes angelegt. Es fehlt meines Wissens an Haltpunkten schon für diesen Papst Papierregister anzunehmen, aus denen dann wie seit Johann XXII. die Pergamentregister gefertigt wurden; es ist nichts davon überliefert, die Anlage entspricht gänzlich der früheren Zeit, nichts deutet auf eine systematische Verarbeitung der ursprünglichen Eintragungen; es mag erwähnt werden, dass auch die chronologische Reihenfolge gegen Schluss des Bandes immer weniger

[1]) Als Beleg für das von Munch Gesagte diene, dass Bd. 52 f. 181, 181′ eine Reihe von Stücken des verschiedensten Datums, alle für England bestimmt, nebeneinander stehen. Der umgekehrte Fall wird vorliegen, wenn in Bd. 56 zwei Briefe für Geraldus de Tilheto canonicus Cameracensis, beide mit dem gleichen Datum: Tholose III. kl. ian., a. pont. IV, durch 4 Monate später ausgestellte getrennt, der erstere f. 33, der letztere f. 37 eingetragen sind; doch muss da immer auch der Einfluss anderer Factoren beachtet werden, so hier der für die Datirung massgebende Zeitpunkt.

eingehalten wird, es finden sich da noch Stücke aus dem December 1304, also aus den ersten Monaten von Benedicts Regierung, mitten unter einer dem Juni 1305 angehörigen Reihe, während das umgekehrte zu Anfang des Bandes nie statt hat. Wir haben also in dem uns vorliegenden Band das Originalregister oder wenigstens eine nach Inhalt und Anlage dem nur mit geringer Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Papierregister vollständig entsprechende Copie zu erblicken. — Die Initialen der Litterae de curia, sowie der L. communes bis nr. 868 sind blau und roth verziert, von da an, wo zugleich beim Text Tinten- und wol auch Schriftwechsel eintritt, nur mehr roth, ebenso ist auch bei den Registern Clemens V. nur Minium zur Rubricirung verwendet. Schrift und Tinte sind in diesen Bänden im allgemeinen sehr gleichmässig, es scheinen mehrfach grössere Partien in einem Zug eingetragen zu sein, nur selten ist entschiedener Tintenwechsel zu constatiren. Sehr grosse Vorsicht ist bei Beurtheilung der Schrift geboten; da sämmtliche Schreiber der curialen Schule entstammen, ist wechselnder Zug ein und derselben Hand und Verschiedenheit der Schreiber oft schwer von einander zu trennen, doch ist kein Zweifel dass bei einzelnen Bänden mehrere Schreiber thätig waren [1]).

Dass Bd. 52 (Clementis V. Reg. a. I.) Spuren von Unfertigkeit an sich trägt, hat auch Munch bemerkt (S. 127). Sie bestehen namentlich darin, dass die Adressen nur am äussersten Rande der Seite vorgeschrieben sind, die Rubricirung derselben und der Initiale des ersten Contextwortes an dem dafür leergelassenen Raum aber unterblieben ist, die Adressen selbst sind dann in Folge Beschneidung der Blätter beim Einband theilweise vernichtet worden. — Auch die gleichzeitige Numerirung der Stücke wurde unterlassen, erst später zu verschiedenen Zeiten in unvollständiger und nachlässiger Weise suchte man diesem Mangel abzuhelfen. Ebenso fehlt das Inhaltsverzeichniss, das in den andern Bänden stets vorhanden ist und zwar für die beiden Abtheilungen der Litterae communes und der L. de curia getrennt (nur in Band 53, der bloss sieben L. de curia enthält, fehlt es für diese), wie auch beide selbständige Numerirung haben, die übrigens bei Inhaltsverzeichniss und Text nicht ausnahmslos zusammenstimmt; da an letzterer Stelle oft zwei und mehr Stücke mit der gleichen Nummer

[1]) So hat die letzte Seite des Reg. litt. de curia Benedicti XI. einen Vermerk, der doch so zu deuten sein wird, dass diese Abtheilung von 27 Bl. von einem eigenen Schreiber geschrieben wurde: Ista XXVII folia scribit Bartoldus, quodlibet folium continet LXXX et sex lineas et comput(ando) pro folio centum linearum tres solidos, ascendit ad summam XXXIIII grossorum cum dimidio.

versehen sind, konnten sich Irrungen zu leicht einschleichen. Endlich sind in Bd. 52 wiederholt Blätter unbeschrieben geblieben. Am auffallendsten ist das f. 166', wo mitten in einem Brief und mitten in der Zeile abgebrochen wurde, der Rest dieser Seite und die beiden folgenden dem gleichen Quaternio angehörigen Blätter leer blieben; den Schluss dieser Urkunde konnte ich nicht auffinden.

Auch der folgende Registerband nr. 53 bezieht sich noch auf das erste Pontificatsjahr. Er besteht nur aus 70 Blättern, ist aber doch ursprünglich so als Fortsetzung von Band 52 für die letzten Monate dieses Regierungsjahres — die erste Urkunde ist vom 4. Oktober — angelegt worden. Das letzte Blatt des vorigen Bandes ist nämlich nicht mehr vollständig beschrieben, Bd. 53 hat eigene Inhaltsverzeichnisse, eigene Numerirung, Ueberschriften etc. miniirt, lauter Umstände, die eine nachträgliche bloss äusserliche Trennung von Bd. 52 ausschliessen. Der Band beginnt mit dem Inhaltsverzeichniss der Litterae communes, dann stehen auf f. 1—3 mit der Aufschrift: Regestum d. Clementis pape V. litterarum de curia primi anni 7 Briefe, f. 5 folgt das Regestum domini Clementis pape V. litterarum communium anni primi.

Interessant ist dieser Band namentlich dadurch, dass hier zuerst bei einzelnen Stücken die Kanzleitaxen vermerkt sind. Mit kleiner Schrift werden die Zahlzeichen, welche der für den Brief gezahlten Summe entsprechen, zu äusserst an den Rand gesetzt; jedenfalls gleichzeitig, ob von dem Registerschreiber, ist bei dem feinen flüchtigen Zug dieser wenigen Striche nicht auszumachen. Die Art des Vermerkes ist von der gewöhnlichen Schreibweise insofern abweichend, als die einzelnen Zahlzeichen vertikal übereinander gesetzt werden, z. B. $\overset{x}{X}$ bedeutet XX, $\overset{\equiv}{V}$ = VIII. Falls Litterae executoriae registrirt werden, sind wol die Taxen aller zusammengehörigen Stücke horizontal nebeneinander gesetzt, etwa X $\overset{\equiv}{X}$ = X für die Littera provisionis, XII für die zugehörige Littera executoria. Leider finden sich unter Clemens V. diese Vermerke noch zu selten, um, wie in den sorgfältiger geführten Bänden der Folgezeit eine Uebersicht über die gegen Taxe oder gratis ausgestellten Briefe und über die Höhe der Taxe für die einzelnen Urkundenkategorien zu erlangen. Der Grund des Mangels liegt vor allem darin, dass die Taxen so nahe an den Rand geschrieben waren, dass bei späterem Beschneiden der Blätter diese Notizen vielfach ganz oder theilweise zum Opfer fielen. So lässt sich auch nicht sagen, ob die Taxen so regelmässig wie später eingetragen waren. Die Währung ist nie angegeben, es sind aber sicherlich Grossi Turonenses, die an

der Curie in Avignon gebräuchlichste Münzsorte gemeint [1]). Ich begnüge mich hier Munch gegenüber, der an Floreni denkt (94), auf die in der Bulle Johann XXII. Cum ad sacrosanctae (Richter-Friedberg Corp. iur. can. 2, 1218) aufgeführten Taxen, denen Grossi Turonenses zu Grunde liegen, zu verweisen. Vielleicht haben die, wenn auch nur fragmentarischen Notizen, welche ich über diese Taxen aus den vier ersten Jahren Clemens V. machen kann, wenigstens für den einen oder andern Diplomatiker Werth, ich lasse die wichtigeren Angaben hier folgen.

Es wurde taxirt: die Ernennung zum Bischof von Basel (53 nr. 233) mit XX, zum Erzbischof von Magdeburg (55 nr. 272) mit XXVI, zum Bischof von Pola (55 nr. 484) mit XX (3 Anzeigeschreiben ebenfalls mit je XX), Verleihung einer Präpositur (56 nr. 349) mit XXIV, Promotion zum Abt (Cod. Ottob. 2546 f. 99 nr. 4) mit XVIII (für Executoria ebensoviel), Verleihung von Prioraten mit XVI und XVIII (55 nr. 574, 611), von Canonicaten mit XVI und XII (54 nr. 66, 123), eines anderen Beneficiums (55 nr. 516) mit XIV (Executoria XVI), Erlaubniss eine Pfarre behalten zu dürfen, obwol deren Verleihung dem päpstlichen Stuhl reservirt war (55 nr. 847) mit XVIII, Indult dass Hofcleriker ihre Pfründen ohne Residenzpflicht behalten dürfen mit X (Executoria XII), XIV, XVI (54 nr. 599[a], 55 nr. 255, 782[a]), Indult durch andere Visitation vornehmen zu lassen mit VIII (Executoria X), X (53 nr. 73, 55 nr. 448), Erlaubniss die Intercalarien von Pfründen einzunehmen mit XII (Executoria XIV), XVIII (Executoria XX) (54 nr. 555, 55 nr. 319), Erlaubniss anstatt des päpstlichen Stuhles gewisse Pfründen zu vergeben mit VIII, XXIV, XVI, XVIII (54 nr. 559, 55 nr. 448[c], 463[a], 759), Erlaubniss zur Incorporirung einer Kirche (54 nr. 577) mit XVIII, Erlaubniss ein Altare portatile zu haben für éine Person (55 nr. 221) mit X, für zwei Personen (55 nr. 284) mit XIV, Erlaubniss die Reconciliatio ecclesiarum durch einen delegirten Priester vornehmen zu lassen (55 nr. 448[c]) mit VIII, Erlaubniss einen Beichtvater zu wählen (55 nr. 256) mit XVI, Erlaubniss ein Anlehen von 10000 lib. turon. aufzunehmen (55 nr. 448[d]) mit XX, Bestätigung einer geleisteten Zahlung von 5000 Gulden (56 nr. 363) mit XVI, Dispens wegen Pfründenbesitz ohne rechtzeitige Promotion zum Priester (54 nr. 556) mit XVIII, Dispens eine Pfarre 3 Jahre ohne Priesterweihe behalten zu dürfen (55 nr. 377) mit XXXIV, Dispens eine Pfründe während des Universitätsstudiums behalten zu dürfen (56 nr. 163) mit X, Dispensatio super

---

[1]) Vgl. jetzt auch Diekamp in Mittheilungen des Instituts 4, 511. — Dieser Bericht ist noch vor dem Erscheinen von Diekamps Aufsatz eingelaufen. D. R.

pluralitate beneficiorum mit XVIII, XVI, XXIV (54 nr. 602[a], 55 nr. 257, 575), Mandat zu Restitution von Gütern zu verhelfen (54 nr. 562) mit XIV, Mandat Parteien nach Rom zu citiren mit XIV, XV (54 nr. 581, 55 nr. 16), Mandat zu Ehedispens (56 nr. 552) mit VIII gr. turon.

Der früher erwähnte Codex Ottobonianus 2546 ist ein Sammelband, der eine Reihe von Acten, Aufzeichnungen und Urkunden vornehmlich aus dem 13. und 14. Jahrhundert enthält, so Fragmente eines Liber privilegiorum der römischen Kirche, worüber Kaltenbrunner näheres berichten wird (f. 1—61), ein Zehentverzeichniss vom Jahr 1298 aus Padua (f. 63—71), Gerichtsprotokoll der provençalischen curia regia Dragoniani betreffs eines Mordversuches gegen Jacobus episcopus Foroiuliensis aus dem Jahre 1310 (f. 74—86), Verhandlungen über die Unterwerfung Ferraras unter den päpstlichen Stuhl 1310 (f. 126—146) und 1342 (f. 154—161), notarielle Protokolle der Camera patrimonii b. Petri in Tuscia aus dem Jahr 1352 (163—170), ein Fragment aus Cassiodors Historia tripartita lib. IX, cap. 32 bis Ende des 12. Buches in Handschrift des 14. Jahrhunderts (f. 201—230), endlich zum Schluss, wol noch im 11. Jahrhundert geschrieben, die Encyclica Böhmer-Mühlbacher Regesten der Karolinger nr. 268 (f. 232—233). Die Hs. gibt keine Andeutung über die Geschichte ihrer Entstehung, aber fast alle diese Stücke weisen auf das päpstliche Archiv als Fundort hin; so namentlich auch die hier befindlichen Registerfragmente: f. 89—96 aus dem Register Clemens VI.[1]), f. 98 bis 124 aus dem Clemens V., f. 149—158 aus dem Johann XXII. (lauter creationes tabellionum), f. 172—198 aus dem Bonifaz VIII.

Ich bespreche hier nur die Clemens V. Sie bestehen aus mehreren untereinander nicht zusammenhängenden Stücken. F. 98—112 gehört dem zweiten Regierungsjahr Clemens an und zwar sind diese Blätter ein Theil des im vaticanischen Archiv befindlichen Bd. 54. Derselbe ist, wie oben bemerkt, defect, beginnt mit nr. 62, respective dem Schluss von nr. 61 der L. communes, dagegen enthalten hier f. 98, 99, 104, 100, 101, 105, 102, 103 — die Reihenfolge im Cod. Ottob. ist un-

---

[1]) Bei der Ordnung der einzelnen Stücke für den Einband wird man dieses Fragment Clemens V. zugeschrieben haben und der Schriftunterschied ist in der That nicht ein so grosser, um diesen Gedanken auszuschliessen, aber das Itinerar ist ausschlaggebend: Clemens V. war im ersten Regierungsjahr nicht in Avignon, wol aber Clemens VI., die Daten dieses Fragmentes weisen auf einen Aufenthalt daselbst vom 18. Oktober bis zum 7. Mai hin. Auch die Einrichtung weicht in etwas von den Registern Clemens V. ab, die Initiale des ersten Stückes ist roth und blau verziert, bei den Adressen aber stets nur der erste Buchstabe miniirt.

richtig — die ersten 39 Briefe; ebenso bricht das Reg. litterarum de curia dort mit nr. 29 ab, dazu passen von unserm Fragment f. 106 und 107, welch letzteres mit einem Bruchstück von nr. 39 endet, ferner f. 108, doch muss zwischen diesem und f. 107 mindestens ein Blatt ausgefallen sein, da f. 108 mit nr. 42 beginnt, dasselbe endet mit nr. 46, dem letzten im Inhaltsverzeichniss von Bd. 54 genannten Brief. Die untersten Linien der Seite sind leer, f. 109 enthält eine unnumerirte, das Blatt nicht gänzlich ausfüllende Ehedispens pro Karolo filio Philippi regis Francie. Dat. Pictavis IX. kal. iun. a. II., die offenbar von anderer Hand auf das leere Schlussblatt nachgetragen wurde. F. 110, 111 enthalten einen Theil des in Bd. 54 fehlenden Verzeichnisses der L. communes, nämlich von nr. 77—145 und von nr. 444—488. Ich habe oben bemerkt, dass die jetzige Reihenfolge der Blätter eine theilweise unrichtige ist. Alte Foliobezeichnung war, wie bei Bd. 54 überhaupt, nicht vorhanden; zur Zeit des neuen Einbandes hatten die Blätter jedenfalls das Quaternionengefüge, vielfach aber auch die Verbindung als Doppelblätter eingebüsst. Lagen bilden noch f. 99 und 102, 100 und 101, 108 und 109, endlich 110 und 111, bei den übrigen lässt sich nur sagen, dass die Rückfalte jetzt gerissen ist. F. 98—103 scheint einen vollständigen Quaternio gebildet zu haben, der in Bd. 54 wiederholt aus acht Blättern besteht. Ueber den Zusammenhang mit Bd. 54 der Register kann kein Zweifel aufkommen: für die beiden letzten Blätter ergibt es sich aus dem unmittelbaren Zusammenpassen der Nummern mit denen des dortigen Inhaltsverzeichnisses (nr. 146 bis 443), für f. 106—108 besitzen wir die Controlle an den Rubricae der L. de curia, für f. 106 fällt ausserdem entscheidend in die Wagschale, dass es den Schluss des auf dem letzten Blatte von Bd. 54 begonnenen Stückes enthält. Für f. 98—105 ist die alte Aufschrift anzuführen: Hoc est regestum secundi anni d. Clementis pape V. zusammengehalten mit den Daten, dem Itinerar und den in Bd. 54 gerade fehlenden Zahlen der Nummern.

Ungünstiger steht es mit dem folgenden f. 113 beginnenden Fragmente. Dasselbe trägt nur eine dem 17. Jahrh., also der Zeit, in welcher vermutlich die verschiedenen Stücke zu einem Codex vereint wurden, angehörige Aufschrift: Minute et modula diversarum litterarum apostolicarum. Die Bezeichnung ist rein willkürlich oder falls der Schreiber unter Minute wirklich Concepte verstand, irrig: der erste Anblick wie nähere Prüfung ergibt, dass es nur ein Registerfragment sein kann. Die präcisere Bestimmung wird dadurch erschwert, dass der Name des Papstes nie, dessen Regierungsjahr nur einmal, aber ohne Beifügung eines Tages genannt wird. Um so sicherer weisen

andere Haltpunkte. Pergament, Grösse, Format, Schriftcharakter, die ganze Einrichtung entspricht durchaus den Registern Clemens V.; speziell zeigen sich jene Spuren von Unfertigkeit, die Bd. 52 kennzeichnen: auch hier fehlt durchaus die Miniirung von Adresse und Anfangsbuchstabe des Contextes, für beides ist der Raum leer gelassen, der Buchstabe der Initiale ist klein vorgezeichnet, die Adresse vertikal am äussern Blattrand vorgemerkt, aber jetzt durch späteres Beschneiden der Blätter bis auf Verweisungszeichen oder Buchstabenreste meist vernichtet. Wie in Bd. 52 ist von der Datirung mit einer einzigen Ausnahme auch hier bloss Ort und Tag, nicht aber das Pontificatsjahr geboten. Weitere Beweise ergibt der Inhalt. Ich greife zwei Beispiele heraus. In nr. 60 wird ein Geistlicher begnadigt, „quia iam antea mandatis Bonifatii VIII. obedire volens Romam venit, at illum mortuum eiusque successorem gravi egritudine tentum invenit; postmodum vero nos ad apostolice sedis dignitatem vocati..... und in nr. 84 wird erzählt, dass der Vicekanzler Peter dem Papste berichtet habe quod ab immediato eius successore Papiniano episcopo Parmensi quasdam recepit litteras que propter Benedicti XI. obitum non venerant ad bullam, sed in cancellaria penes vicecancellarium servate fuerunt — nun wird die Sache neuerdings wieder aufgenommen, doch sicher unter dem nächsten 9 Jahre regierenden Papst Clemens V.

Das gleiche Resultat bietet das Itinerar. Die Briefe unseres Fragmentes ergeben einen Aufenthalt in Lyon vom 10. November bis zum 10. Februar und zu Bordeaux vom 30. Juli bis zum 31. August, Briefe des Bd. 52 und 53 bezeugen, wie man sich aus der zu erwartenden Publication Kaltenbrunners des nähern wird überzeugen können, einen Aufenthalt vom 11. November bis zum 27. Februar (Bd. 52 III. id. nov. f. 9' — III. kl. mart. f. 51) und vom 5. Juli bis zum 17. September (Bd. 53 III. non. iul. f. 12 — XV. kl. oct. f. 13') an den oben genannten Orten. Es bleibt noch dem Fragmente die präcise Stellung im Bande anzuweisen. Bd. 52 enthält weder alte Stücknumerirung noch alte Foliobezeichnung, wir haben also insofern keinen Anhaltspunkt, ob die jetzige Reihenfolge desselben intact und richtig ist. Die 12 Blätter unseres Fragmentes bilden ein zusammengehöriges Ganzes, denn f. 113—118 bilden mit f. 124—119 je eine Lage und die Reihenfolge der Doppelblätter wird durch den Inhalt als richtig erwiesen. Wie das Fragment jetzt vor uns liegt, beginnt es f. 113 mit einer Adresse, endet f. 124' mit der Datirung einer Bulle, so dass sich daraus für die Einreihung nichts gewinnen liesse, da die Daten stark untereinander laufen. Aber es hat auch hier bei der Einordnung in

den Codex Ottobonianus ein Versehen gewaltet: es hat f. 119—124 vor f. 113—118 zu stehen. Jetzt endet f. 118 mitten in einer Urkunde, während f. 119 mit einer neuen beginnt, aber f. 118 muss letztes Blatt des Quaternio sein, indem es der Einrichtung von Bd. 52 entsprechend, am Rande die ersten Worte des folgenden Quaternio enthält. So lösen sich alle Schwierigkeiten: die erste Seite des letzten Quaternio von Bd. 52 f. 169 enthält die Fortsetzung des f. 118′ abgebrochnen Satzes [1]), andrerseits ist f. 169—180 ein zusammengehöriger Quaternio, so dass nicht etwa f. 169 zwischen f. 118 und 119 einzuschalten ist; ferner ergibt die Aufeinanderfolge f. 124′, 113 keinen Anstand, da erstere Seite mit einer Urkunde endet, letztere mit einer Adresse anfängt. Ein Zusammenhang mit dem vorhergehenden Quaternio von Bd. 52 lässt sich freilich nicht herstellen, da wie schon erwähnt, f. 167, 168 unbeschrieben sind, aber es passt doch bestens dazu, dass f. 119 ebenfalls mit der Adresse eines Briefes beginnt.

Zur leichteren Uebersicht gebe ich noch kurze Regesten der Bullen dieses Fragmentes in der reconstruirten Reihenfolge; die Numerirung rührt natürlich erst von mir her.

1) f. 119 Burdegal. II. kl. sept. Unit cum quodam hospitali monasterium in Burdegalensi diocesi.
2) f. 119 Lugdun. kl. dec. Constituit N. in priorem monasterii de Palvel Cabilonensis diocesis.
3) f. 119 Lugdun. XI. kl. febr. Transfert Bernardum tunc Agennensem episcopum ad episcopatum Lingonensem.
4) f. 119′ Dat. ut supra. Item scribitur regi.
5) f. 119′ Lugdun. IV. id. nov. Absolvit N. ab excommunicationis sententiis.
6) f. 119′ Dat. ut supra. Indulget NN. ut missam ante diem celebrari faciant.
7) f. 120 Lugdun. IV. id. nov. Indulget regi Franciae ut in capellis quibusdam missas per suos capellanos celebrari facere possit.
8) f. 120 Lugdun. IV. id. nov. Indulget NN. ut a delegatis apostolicis non possint excommunicari.

---

[1]) f. 118′ Huiusmodi autem electionum negotio per appellationem ad sedem apostolicam legitime devoluto iidem Nicolaus et Guido pro huiusmodi electionibus prosequendis ad sedem apostolicam personaliter accesserunt et eorum negotio coram nobis et fratribus nostris proposito, nos d. f. Johanni tt. sanctorum Marcellini et Petri presbitero cardinali huiusmodi electionum negotium [vive vocis] f. 169 vive vocis oraculo duximus committendum, qui cum in ipsa causa aliquandiu processisset, tandem predicti electi saniori ducti consilio omne ius, si quod eis ex electionibus competere potuerat memoratis, in eiusdem cardinalis manibus habentis a nobis ad hoc speciale mandatum, sponte et libere resignaverunt. Dann folgt noch Eodem modo scribitur .... vassallis monasterii Omnium sanctorum in Insula Catalaunensis diocesis.

9) f. 120 Burdegal. II. kl. aug. Providet cum N. de canonicatu in ecclesia Aurelianensi.
10) f. 120 Lugdun. V. id. dec. Providet cum N. de canonicatu in ecclesia Carnotensi.
11) f. 120' Lugdun. kl. dec. Indulget N. ut tempore interdicti clausis ianuis etc. possit facere ministrari missam.
12) f. 120' Lugdun. XII. kl. ian. Dispensat cum N. archidiacono super irregularitatibus ab eo commissis in visitatione.
13) f. 120' Lugdun. X. kl. ian. Constituit priorem monasterii Omnium sanctorum in Insula Catalaunensis diocesis (cf. nr. 84).
14) f. 121 Lugdun. V. id. ian. Confert ecclesiam parrochialem de Sursariniciis.
15) f. 121 Lugdun. IV. id. nov. Indulget N. ut IV eius clerici domestici possint percipere fructus beneficiorum suorum.
16) f. 121 Lugdun. XVI. kl. febr. Item pro alio ut supra.
17) f. 121 Dat. ut supra. Indulget N. ut per nullum delegatum apostolicum possit excommunicari.
18) f. 121 Lugdun. XV. kl. febr. Eodem modo scribitur Roberto comiti Flandriae.
19) f. 121' Lugdun. XVI. kl. febr. Roberto comiti Flandriae scribit de iurisdictione.
20) f. 121' Lugdun. IV. id. ian. Indulget N. ut ante diem etc. possit facere celebrari missam.
21) f. 121' Dat. ut supra. Indulget N. ut per nullum delegatum apostolicum possit excommunicari.
22) f. 121' Lugdun. id. ian. Dispensat cum N. super defectu natalium.
23) f. 122 Lugdun. XVI. kl. febr. Indulget N. ut quinque eius clerici domestici possint percipere fructus beneficiorum suorum.
24) f. 122 Dat. ut supra. Indulget obtentu comitis Flandriae ut N. visitans studium generale possit percipere fructus praebendarum suarum.
25) f. 122' Lugdun. XIII. kl. febr. Mandat N. ut quosdam archiepiscopos et episcopos moneat de iudiciis in Flandria tenendis.
26) f. 122' Lugdun. XVI. kl. febr. Providet cum N. de canonicatu in ecclesia Nivernensi.
27) f. 122' Ludgun IV. non. ian. Indulget N. ut sex eius clerici domestici possint percipere fructus beneficiorum suorum.
28) f. 123 Lugdun. XVI. kl. febr. Providet cum N. de canonicatu in ecclesia s. Donatoani (?) Brugensi Tornacensis dioc.
29) f. 123 Lugdun. IV. non. ian. Concedit N. ut possit fabricare capellas easque beneficiis dotare.
30) f. 123 Lugdun. IV. non. ian. Indulget N. ut per nullum diocesanum possit supponi interdicto.
31) f. 123 Lugdun. IV. non. ian. Comiti Drocensi indulget ut missam ante diem possit facere celebrari.
32) f. 123' Lugdun. IV. non. ian. Dat N. facultatem conferendi quasdam praebendas.
33) f. 123' Lugdun. XVI. kl. febr. Dat N. facultatem creandi tabelliones,
34) f. 123' Dat. sicut in illa. Item ut supra.

35) f. 123' Lugdun. IV. non. ian. Indulgentia pro hospitali in Carnotensi ecclesia.
36) f. 124 Lugdun. IV. non. ian. Concedit N. ut iniuste acquisita det pauperibus.
37) f. 124 Lugdun. IV. non. ian. Comiti Drocensi indulget ut a maiori excommunicatione eximatur.
38) f. 124 Dat. ut supra. Eidem aliam concedit indulgentiam.
39) f. 124 Lugdun. IV. non. ian. Providet cum physico comitissae Drocensis de canonicatu in ecclesia Carnotensi.
40) f. 124 Burdegal. III. kl. aug. Providet cum N. de praebenda in ecclesia Laudunensi.
41) f. 124' Lugdun. IV. id. nov. Indulget N. ut tempore generalis interdicti possit facere celebrari missam.
42) f. 124' Lugdun. IV. id. nov. Indulget N. ut quatuor eius clerici domestici possint percipere fructus beneficiorum suorum.
43) f. 124' Lugdun. III. id. nov. Mandat provideri de dignitate pro B. de Arligeriis, canonico Elnensi.
44) f. 113 Lugdun. XVII. kl. febr. Constituit N. tunc Paduanum archidiaconum episcopum Vicentinum.
45) f. 113 Lugdun. VIII. id. dec. Providet cum fratre Bertrando de Mota de praebenda in ecclesia Trecensi.
46) f. 113 Lugdun. V. id. dec Dispensat cum N. ex Anglia de perceptione fructuum plurium beneficiorum.
47) f. 113 Lugdun. XII. kl. ian. Item pro alio ut supra.
48) f. 113' Lugdun. III. non. ian. Item pro alio ut supra.
49) f. 113' Lugdun. IV. non. ian. Indulget ut N. per presbyterum ab eo eligendum ab omnibus votis, terrae sanctae voto excepto possit abvolvi.
50) f. 113' Dat. ut supra. Item pro alio ut supra.
51) f. 113' Lugdun. XVI. kl. febr. Reservat pro N. praebendam.
52) f. 114 Burdegal. II. kl. aug. Providet cum N. de canonicatu in ecclesia Ambionensi.
53) f. 114 Burdegal. II. kl. aug. Providet cum N. de canonicatu in ecclesia Lincolnensi.
54) f. 114' Datum und grosser Theil des Contextes unleserlich.
55) f. 114' Lugdun. IV. kl. febr. Indulget N. ut sine causa rationabili a prioratu Vallis s. Petri non possit removeri.
56) f. 114' Lugdun. III. kl. dec. Dispensat cum aliquo canonico Narbonensis et Albiensis ecclesiarum de pluralitate beneficiorum et residentia in eis.
57) f. 115 Burdegal. II. kl. aug. Providet cum N. de canonicatu ecclesiae Rotomagensis.
58) f. 115 Burdegal. II. kl. aug. Providet cum N. de canonicatu in ecclesia Belvacensi.
59) f. 115' Lugdun. VI. kl. dec. Concedit episcopo N. ut ecclesias suae civitatis per presbyterum faciat reconciliari.
60) f. 115' Lugdun. kl. febr. Indulget N. ab ecclesiasticis censuris absoluto ut ad ecclesias Famaugustensem et Anceradensem redeat.
61) f. 115' Lugdun. IV. id. febr. Indulget archiepiscopo Eboracensi ut mutuum contrahat.

62) f. 116′ Dat. a. pont. I. (für Tag unausgefüllter Raum) Dispensat cum NN. matrimonio coniunctis super quarto gradu consanguinitatis.
63) f. 116′ Lugdun. II. kl. febr. Mandat N. ut duas sedi apostolicae resignatas Magalonensis dioc. ecclesias conferat.
64) f. 116′ Lugdun. non. ian. Mandat N. confirmationem electionis abbatissae monasterii s. Mariae in Insula in Urbe.
65) f. 116′ Lugdun. VI. id. ian. Mandat venerabili fratri N. ut sua vice ab episcopo Novariensi iuramentum fidelitatis accipiat.
66) f. 117 Lugdun. III. id. ian. Indulget ut N. fructus praebendarum suarum in sex Angliae et Franciae diocesibus recipiat.
67) f. 117′ Lugdun. III. id. ian. Dispensat cum N. super defectu natalium.
68) f. 117′ Lugdun. II. id. ian. Item pro alio ut supra.
69) f. 117′ Lugdun. III. id. febr. Confert N. decanatum ruralem in diocesi Pictavensi.
70) f. 117′ Lugdun. XIII. kl. febr. Dispensat cum N. super defectu natalium.
71) f. 117′ Lugdun. id. ian. Item pro alio ut supra.
72) f. 118 Lugdun. VIII. kl. febr. Item ut supra cum G. de Ventosa.
73) f. 118 Lugdun. XV. kl. febr. Item ut supra cum S. de Dulciloco.
74) f. 118 Lugdun. II. id. ian. Item ut supra cum A. de Marcones.
75) f. 118 Lugdun. IV. kl. febr. Item ut supra cum G. J. Lebralonzon. Eodem modo scribitur pro A. M. Lebralonzon et eidem episcopo Lincolnensi; item episcopo Oscensi pro P. de Aclet, sed dat. Lugdun. XII. kl. febr.
76) f. 118 Lugdun. — — Item pro alio ut supra.
77) f. 118 Lugdun. id. ian. Item pro alio ut supra.
78) f. 118 Lugdun. II. id. ian. Item pro alio ut supra.
79) f. 118 Lugdun. V. id. ian. Item pro alio ut supra.
80) f. 118 Lugdun. id. ian. Item pro alio ut supra.
81) f. 118′ Lugdun. XVI. kl. febr. Mandat ut canonicatus Laudunensis resignatus a Johanne de Velliaco conferatur Johanni Rolandi Hureti de Velliaco.
82) f. 118′ Data est eadem. Mandat idem de eiusdem canonicatu Belvacensi.
83) f. 118′ Lugdun. XVIII. kl. febr. Dispensat cum N. super defectu natalium.
84) f. 118′ — — — Scribit de examinatione electionis abbatis monasterii Omnium sanctorum in Insula Catalaunensis diocesis.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Eine Original-Urkunde Papst Leo IX. Im Strassburger Stadtarchiv fand Aloys Schulte kürzlich das Original von Jaffé Reg. 3194, Leo IX. für Kloster Andlau, wie er bereits kurz in seinem Aufsatze über ‚Papst Leo IX. und die elsässischen Kirchen‘ in Martin und Wiegand Strassburger Studien 2, 86 mittheilte. Durch seine freundliche Vermittlung bin ich in stand gesetzt, einige nähere Angaben über die Urkunde, welche in erfreulicher Weise unser diplomatisches Material aus diesem

für die Entwicklung des päpstlichen Urkundenwesens wichtigen Pontificate vermehrt, zu bieten.

Sie ist undatirt, aber einzureihen nach 1049 November 10, an welchem Tage (s. Schulte a. a. O.; Grandidier Oeuvres historiques inédites 2, 57 A. 2) der Papst auf seiner Rückreise vom Mainzer National-Concil nach Andlau kam und, wie er in der Urkunde erzählt, den Hauptaltar der neugebauten, aber noch unvollendeten Kirche weihte. Das Pergament ist nicht calcinirt. Die erste Zeile, welche auch einen Theil der Adresse bis „religiosis" umfasst, ist in lang gestreckten Majuskeln und Minuskeln geschrieben; besonders charakteristisch sind V, dessen zweiter Schaft nicht bis zur halben Zeile hinaufreicht, und N, dessen erster Schaft zwar die Höhe der übrigen Buchstaben — 4·8 cm. hat, dessen Schrägbalken und zweiter Schaft jedoch nur 0·4 cm. hoch sind. Die beiden V in SERVVS sind zu W ligirt, behalten aber auch hier die erwähnte Eigenthümlichkeit bei. Während so die erste Zeile auf das entschiedenste von der in N. Archiv 4, 184 von Ewald in Facsimile mittheilten Urkunde Leos J. 3174 mit ihren kräftigen gedrungenen Majuskeln mit vorwiegenden Uncialformen abweicht, ist die Schrift des Contextes ausserordentlich ähnlich, ohne dass ich jedoch auf Grund der beiden Facsimiles die Identität mit Bestimmtheit zu behaupten wage; auch hier wieder das dem Uncial-M ähnliche Abkürzungszeichen, das weit hinuntergezogene r, das verschnörkelte g, die übereinstimmende Kopfverzierung des ſ, die gleiche Ligatur des ſt und ct, die durchaus ähnlichen Capitälchen in den Eigennamen.

Rota und Monogramm mit der folgenden Interpunktion entsprechen ganz der Urkunde J. 3174; nur sind sie etwas kleiner. Die Kreise der Rota sind mit dem Cirkel vorgezeichnet, das Mittelkreuz dünn; ausser den beiden Punkten vor und nach P zeigt sich auch einer hinter E. Die Umschrift ist unverkennbar von derselben Hand wie die in den bekannten Facsimiles von Urkunden Leos [1]). Der für die Datirung in unserer Urkunde bequem ausreichende Platz zwischen Rota und Monogramm ist nicht benutzt.

Für die Bullirung wurde das Pergament rückwärts umgeschlagen; wäre der Bug nach innen gebildet, so würde er Rota und Monogramm

---

[1]) S. Mittheilungen 8, 578 A. 1. Es sei mir hier gestattet, einen dort begangenen Fehler wieder gutzumachen: die Umschrift der Rota in J. 3228, Leo IX. für Kloster Hohenburg, Original im Bezirksarchiv zu Strassburg, ist vom Schreiber der Urkunde eingetragen und nicht identisch mit der Umschrift der übrigen Urkunden. Wir müssen daher festhalten, dass, wenn das Eintragen der Devise die Unterschrift des Papstes repräsentirt, doch von Anfang an Stellvertretung zulässig war.

etwa zur Hälfte verdeckt haben. Die Bulle ist nicht mehr ursprünglich befestigt; es sind vier Löcher vorhanden, doch ergibt sich nicht mit Sicherheit, ob nicht das eine oder andere nachträglich hinzugefügt ist. Die rothen stark abgebleichten und zu einer Schnur gedrehten Seidenfäden, an denen die Bulle hängt, sind durch eine Hanfschnur verknotet und die Bulle so auf das Pergament festgespannt, dass man die untere Seite nur durch Wegbiegen des Pergamentes sehen kann. Die Bulle selbst ist die zweite Leos, auf der zum ersten Male unter den päpstlichen Bleibullen die Ordnungszahl erscheint, und die bisher seit 1050 December 17 nachweisbar war. Da nun die erste Bulle 1049 October 26 zum letzten Male vorkommt (s. Mittheilungen 3, 568), so wäre eine genaue Datirung unserer Urkunde um so wichtiger, als wir damit die Zeit bestimmter umgrenzen könnten, innerhalb welcher der Bullenstempel gewechselt wurde. Offenbar verlieh Papst Leo IX. das Privileg während der Feierlichkeiten im Kloster; ausdrücklich heisst es in der Urkunde: inter quę inclinati vestris intercessionibus. Aber die Beurkundung ging erst später vor sich; darauf deutet die Redeweise in der Narratio: nobis a synodo quam Magontie habuimus redeuntibus contigit per vestrum monasterium venire et ecclesiam benedicere . . . quam noviter construxeratis, sed nondum perfeceratis. Auf der Reise mag sich die Ausstellung der Urkunde verschoben haben; und damit hängt dann möglicherweise das Fehlen der Datirung zusammen: man wollte die der Handlung entsprechende Zeit eintragen, wusste sie aber nicht mehr genau. Unsere Nachrichten sind aber zu spärlich, als dass wir das Itinerar des Papstes für seine beiden andern oder für diese Reise im Elsass aufstellen und für unsern Zweck verwerthen könnten.

Wilhelm Diekamp.

Zur Simplicianischen Literatur. Unter den zahlreichen Nachahmungen des Simplicissimus im 17. Jahrhundert ziehen besonders die Aufmerksamkeit des Culturhistorikers, der sich mit der Geschichte des südöstlichen Europa in diesem Zeitraume befasst, auf sich: der Ungarische oder Dacianische Simplicissimus und der Türkische Vagant oder umschweiffend Türkische Handelsmann.

Das erstere der beiden Bücher ist durch die neue Bearbeitung, die ihm J. Chr. Seiz 1854 angedeihen liess, so ziemlich allgemein bekannt geworden. Allein eben nur in dieser Bearbeitung. Seiz gibt nämlich keinen blossen Abdruck und behandelt nur einen Theil des Buches. Wenn nun auch der von ihm publicirte Theil für literarische Zwecke vollständig genügend sein mag, so ist dem Historiker doch

auch der bei Seiz fehlende Theil wichtig, behandelt er ja die Jugendgeschichted es Thököly.

Ein sehr schön erhaltenes Exemplar des Ungarischen Simplicissimus befindet sich auf der Wiener Hofbibliothek (64. L. 35 Vol. 1.). Nach diesem Exemplar aber lautet der Titel vollständig: „Ungarischer oder Dacianischer Simplicissimus, vorstellend seinen wunderlichen Lebenslauff und sonderliche Begebenheiten gethaner Reisen, nebenst wahrhafter Beschreibung dess vormals im Flor gestandenen und öffters verunruhigten Ungarlands. Sodann dieser Ungarischen Nation ihrer Sitten, Gebräuch, Gewohnheiten und führenden Kriege, sambt dess Grafen Tekely Herkommen und biss auf jetzige Zeit verloffenen Lebenslauff. Denckwürdig und lustig zu lesen. Heraussgegeben von gedachtem Dacianischen Simplicissimo. Gedruckt im Jahr MDCLXXXIII".

Das beigebundene Titelbild zeigt Simplicissimum als magyarischen Edelmann, ganze Figur, den türkischen Säbel am Gurt, in der linken Hand den Buzogány (Streitkolben), auf dem Haupte den ungarischen Hut mit der „Kranichfeder, welche in silbernem Gehenck eingefasst" (letzterer nach Cap. XIX. S. 137 ein Geschenk seines Capitains zu Kaschau), mit der Ueberschrift: „Nem fod nem isch lös: Was nicht gewest ist, dass kann auch nicht seyn". Hierauf folgt das Vorwort „An den Leser: Es ist eben Zeit, dass ich übel geplagter und auch verjagter, doch nicht verzagter Ungarischer oder Dacianischer Simplicissimus mich neben meinen zween Vettern den Teutschen und Französischen Simplicissimum schrifftlich darstelle, wiewol ich gar ungern darzu komme, doch weilen gute Freund mich ersucht, auch ein Verleger sich eingefunden, als habe es schier nicht abschlagen können. Fasse es um Richtigkeit willen in folgende Handlungen".

Daran schliesst sich „Summarischer Bericht" oder das Inhaltsverzeichniss, wornach das Buch in 30 Capitel zerfällt. Es ist aber im Inhaltverzeichniss nur der Text bis Seite 227 berücksichtigt, wo auch die Ausgabe von Seiz das Buch überhaupt abschliesst. Die SS. 2—227 tragen über dem Texte im Drucke von 1683 die Aufschrift: „Ungarischer oder Dacianisher — Simplicissimus". Zwischen S. 134 und 135 ist ein Bild eingebunden, eine türkische Wache vor einem Engpasse darstellend. Links oben am Rande trägt das Bild die Bezeichnung: „134".

Von S. 227 gibt Seiz als Schlusssatz des Buches: „Der Barczay ist aber bald als ein Verräther dess Vatterlands decolirt worden." Der Druck von 1683 aber fährt nunmehr fort: „Wie nun Simplicissimus weiter in Egypten, ins Gelobte Land, zum h. Grab, Arabien

und andern viel Orten mehr in Türckey sonderlich und wunderlich herum und von Cypern nach Constantinopel, sodann wieder auff Deutschen Boden kommen, soll in künfftigem Tractätlein, so dieses abgehen wird, gehandelt werden".

Das Buch selbst reicht dann noch von S. 228—239. Dieser Theil zerfällt wieder in 2 Abschnitte: S. 228—233, mit den Seitenüberschriften: „Gründliche Lebensbeschreibung — des Ungarischen Graffen Emerici Tökeli", enthält Thökölys Biographie, und S. 234—239 den „Beschluss". Zwischen S. 228 und 229 ist ein Portrait Thökölys beigebunden, Brustbild mit der Unterschrift: „Emericus Teckely" und mit der Bezeichnung (links oben am Rande): „Tek. 228". Der Titel dieser Abtheilung des Buches lautet (S. 228): „Wahre Abbildung und kurtze Lebensbeschreibung dess Ungarischen Grafen Emerici Tökeli." Da heisst es nun: „Dieweil zwar viel von diesem Ungarischen Herrn in denen Zeitungen und fast täglich gelesen wird, die wenigsten aber seine Aufferziehung, Leben, Religion, Alter und dergleichen wissen, als ist dieses wenige auss einem unter dem Nahmen derer auss Ungarn Unschuldig-Vertriebenen und Elend-Klagenden herausgegangenen Tractätlein, welches vielleicht nit jedermänniglichen zu Gesichte kommen möchte, in Eyl zusammen geschrieben und denen begierigen Zeitungs-Lesern mitgetheilt worden." Zum „Beschluss" erörtert der Verfasser die Frage, „woher und auss was Ursachen die Empörungen, Rebellereyen, hochschädliche Zusammen-Rottierungen u. dgl. zwischen Obrigkeiten und Unterthanen entstehen und sich eraignen." In den auf S. 237—239 folgenden Discursen sucht er das Unrecht nachzuweisen, das Thököly begangen, indem er sich gegen seinen Kaiser und König erhoben habe, selbst dann, wenn er wirklich Unrecht von diesem habe erleiden müssen.

Ist also der Ungarische Simplicissimus im Allgemeinen mit Ausnahme der hier berührten Zusätze so ziemlich bekannt, so ist dies bei den zweitem Büchlein, dem „Türkischen Handelsmann" vielweniger der Fall. Krones bemerkt in seinem Handbuche der Geschichte Oesterreichs 3, 584 über den Türkischen Vaganten, nachdem er den Ungarischen Simplicissimus nach der Ausgabe von Seiz (nicht Seivert) in seiner culturgeschichtlichen Bedeutung gewürdigt, über dieses Buch: „Die ungemein seltene Fortsetzung des Dacianischen Simplicissimus, die auf dem Boden der Türkei spielt, ist mir nie zu Gesicht gekommen" und verweist S. 628 darauf, dass Goedeke[1]) dasselbe

[1]) In Goedekes Grundriss — dieser ist wohl hier gemeint — heisst es 2, 509: „80). Von den Nachahmungen des Simplicissimus sind zu nennen: . . .

als zweiten Theil des Ungar. Dacian. Simplicissimus bezeichne (vgl. auch Krones Grundriss der österr. Gesch. 3, 583, 592). Ein Zufall spielte mir im Pester Nationalmuseum ein Exemplar des Büchelchens in die Hände und weitere Nachforschungen setzten mich in den Stand noch einige Exemplare desselben nachzuweisen. Wohin die beiden Exemplare geraten sind, die der Auctionskatalog der Bibliothek Haidinger (1876. I. Abtheil. 1.—2. Heft) in den N. 663 (mit der Notiz: dem Ungar. oder Dacian. Simpl. beigebunden) und N. 666 („Fortsetzung zum ungar. Simplicissimus, prachtvolles Exemplar und ganz complet") aufweist, vermochte ich nicht in Erfahrung zu bringen. Mir sind bisher folgende Exemplare bekannt geworden: 1. in der k. k. Hofbibliothek in Wien, 64 L. 35, 2 Bände, wovon der erste den Ungarischen Simpl. enthält, der zweite den Türkischen Vaganten; Anordnung des 2. Buches: Titelbild, Titelblatt, An den geehrten Leser, Register, Text S. 1—191 [1]); 2. in der k. Staatsbibliothek in München (It. sing. 1086, 8⁰; S. 191 des Textes ist abgerissen); 3. in der Universitätsbibliothek zu Innsbruck (I., 21. E. 11,115/1) zusammengebunden mit der Schrift: „Das vormals so mächtige und edle, Und gleichsam unüberwindliche, anietzo Aber beydes durch aeusserliche Macht sehr geschwächte und entkräftete, als durch innerliche Unruhe verwirrte Königreich Ungarn. Von dessen erstem Ursprung an, sampt allem was sich biss jetzo darinnen merkwürdigst begeben und zugetragen, in möglichst beliebter Kürze verfasset und an den Tag geleget. Gedruckt im Jahr MDCLXXXIII" (Text S. 4—461), und 4. im k. ungarischen Nationalmuseum in Pest (It./1202 R.). Dasselbe zeigt im Inhalte gegenüber den anderen Exemplaren eine etwas veränderte Anordnung, nämlich: Titelbild (1. „Arabischer Geleitsmann", 2. „Türkischer Vagant oder Kauffmann", 3. „Griechischer Calogerus oder Münch", 3 Gestalten im Ausschreiten nach rechts gewendet), Titelblatt, dann S. 1—190 des Textes, hierauf „An den geehrten Leser", dann „Register und summarische Vorstellung" und als Schluss S. 191 des Textes.

Der Titel unseres Büchleins lautet: „Türkischer Vagant oder umschweiffend Türkischer Handelsmann, welcher eine Reise mit zweyen Calogeris (oder griechischen München) und drey Griechischen Kauffleuthen in Constantinopeln angetretten und durch Aegypten, das Gelobte Land, item auf dem Euphrath durch die sandigte Wüsten Arabiae und andere

e) Ungarischer oder Dacianischer Simplicissimus. 1688. 8. Leipzig 1854. 8. (getreu hg. von J. Ch. Seiz). f) Türkischer Vagant, oder: Umschweiffend Türkischer Handelsmann. 1688. 8. (gibt sich als Fortsetzung von e)."

[1]) Nach Mittheilung von Dr. Uhlirz das gleiche Exemplar auch in der Universitätsbibliothek zu Jena, Hist. univ. VIII, 26.

viel Türckische Oerther mehr kommen. Endlich auch nach drey Jahren wiederum in die Christenheit gelanget. Um wunderlichen Begebenheiten begierig und nutzlich zu lesen. Gedruckt im Jahr Christi 1683."

An den Titel schliesst sich das Vorwort „An den gelehrten Leser": „Geliebter Freund! Auss meinem unlängst herauss gelassenen Tractätlein wird man ersehen haben, wie ich sogenannter Ungarischer oder Dacianischer Simplicissimus, nach meiner lieben Eltern Tod im 7. Jahr meines Alters frühzeitig in die Fremde gemust, sonder- und wunderbar erzogen worden, darnach in Polen, Ober-Ungarn, Sibenbürgen und ferner mit einem Landherrn biss nach Constantinopeln kommen und alda kranck hinterlassen worden; in welchem Tractätlein ich sonderheitlich das vomal im Flor gestandene und öffters verunruhigte Königreich Ungarn biss auf ietzigen Zustand auch Appendice dess Graffen Tekely Lebens-Lauff wahrhafft und kürzlich beschrieben und dabei gegenwärtiges Tractätlein promitteret: weil nun solches auch höchst verlanget und mir keine Ruh gelassen worden, biss ichs fast wider Willen als das erste elaborirt und zum Druck gegeben habe, so wolle man interim damit vorlieben, biss das zu End Versprochene auch erfolget. Vale!"

Das Büchlein umfasst 24 Capitel. Im ersten erzählt Simplicissimus, dass man ihm von der Reise nach Siebenbürgen abgerathen habe, da sein Herr „der Barzay unlängst wäre decollirt worden". Mit einem polnischen Abgesandten kommt er nach Constantinopel; Cap. 3—5 schildern die dortigen Verhältnisse, namentlich das Polizeiwesen. Von Constantinopel wandert er nach Aegypten, Palästina, Babylonien, gegen Persien und Indien, wird von den Curden gefangen, wunderbar befreit und kommt über Cypern wieder nach Constantinopel zurück; Cap. 23 spricht „von der Türken Münz- und Gebräuchen". Von Constantinopel gelangt er endlich über Siebenbürgen nach Breslau, um sich hier niederzulassen. Am Schluss heisst es: „Ich dachte hin und her, was ich wol anfangen wolte; in die Länge da auf eigenen Kosten und müssig zu liegen wolte mir nit schmecken, endlich erfuhr ich das Avisen eingeloffen, wie dass der Türck in Podolien eingefallen und Caminek belagert hätte, darum die Werbungen in selbigem Königreich eyfrig vor die Hand genommen würden; wie ich nun auch in diesen Krieg kommen und ferner in Podolien, Ukrainie, Mosskau, Reussen und Preussen, Liefland, Schweden, Finnland, Denmarck, Norwegen, Grünland, in die Seestädte, Hollstein, Mecklenburg, Lüneburgerland, Marckbrandenburg, Pommern, Caschuben, zuruck durch Brandeburg, in Sachsen, Meissen, Böhmen, Mähren, Oesterreich, Bayren, durch

unterschiedliche Reichs Städte in Franken, Pfaltz und Schwaben gereiset, und was bey 5jähriger Continuation solcher Reise Simplicissimus gesehen und aussgestanden, wird süss uud saur, lustig und traurig in folgendem Tractätlein durch einander, wie mirs ergangen, zu vernehmen seyn. Befehle hiemit den günstigen Leser göttlicher Gnaden und verbleibe indessen Dienst-Schuldigster."

Der Autor unseres Büchleins hat dasselbe also nicht bloss als zweiten Theil des Ungarischen Simplicissimus geschrieben, sondern beruft sich in demselben auch noch auf einen eventuell folgenden dritten Theil. Ob dieser wirklich erschienen und unter welchem Titel, wer der Verfasser dieser Bücher gewesen ist, dürften wohl Fragen sein, die bei Gelegenheit einer neuen Ausgabe des Türkischen Vaganten ihre Lösung finden könnten. Er selbst bezeichnet sich in beiden vorliegenden Schriften als einen Breslauer. In Breslau war aber gewiss der Einfluss Christian Weises mächtig, nachdem derselbe 1678 das Rectorat des Gymnasiums zu Zittau angetreten hatte und seine verschiedenen „politischen" Romane die Welt durchzogen. So finden wir unter den Nachahmungen des Simplicissimus auch „den politischen und simplicianischen Haasenkopf" von Erasmo Grillando aus dem Jahre 1683, und auch „der überaus kurzweilige .... Malcolmo von Liebendau" von Simplicio Simplicissimo. o. O. 1686, wäre, was die Fortsetzung des Türkischen Vaganten betrifft, erst einem eingehenden Vergleiche zu unterziehen. Beide Bücher sind aber weder in Wien noch Innsbruck aufzutreiben.

Dass es damals in Deutschland manche literarisch gebildete Männer gab, die aus eigener Anschauung über Ungarn und die Türkei berichten konnten, ist ja bekannt, man braucht nicht an Joh. Leonhard Frisch oder andere namentlich zu erinnern. Als gesichertes Ergebniss ist indes festzuhalten, dass der Türkische Vagant eine Fortsetzung des Ungarischen Simplicissimus ist und dass die beiden Schriften wahrscheinlich das Werk eines Autors und die Voraussetzung einer bisher, wie es scheint, unbekannten dritten Simplicianischen Schrift sind.

Victor v. Renner.

Literatur.

H. Oesterley, Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters. Lexicon 8°, 807 S. Gotha, Perthes, 1882.

Dass ein stattlicher Band, welcher bei 80000 Einzelartikel enthält nur das Ergebniss eines bedeutenden Fleisses und einer grossen Hingebung an den Gegenstand sein kann, und dass der Verfasser daher auch ein gewisses Recht hat für Irrthümer im Einzelnen Indulgenz zu fordern, erscheint ebenso unzweifelhaft, als dass die Kritik sich zunächst mit der Frage zu beschäftigen haben wird, ob die Anlage des Buches eine glückliche und den Bedürfnissen weiterer Kreise entgegenkommende sei. Diese Frage aber kann der Referent bei aller Rücksicht gegen eine so mühevolle Arbeit nicht bejahen.

„Das vorliegende Werk ist“ um mich der eigenen Worte des Verfassers zu bedienen „eine lexikalische Zusammenstellung der deutschen Ortsnamen, die von den deutschen Geschichtsschreibern des Mittelalters erwähnt werden, unter Angabe ihrer verschiedenen Namensformen, der Zeit ihrer Erwähnung, der daran geknüpften bedeutenderen Ereignisse und der Quellen. Es sind zu diesem Zwecke zunächst die gesammten erzählenden Geschichtsquellen des Mittelalters durchgearbeitet, die von deutscher Hand herrühren, unter Ausschluss alles blossen Actenmaterials und der wenig Ausbeute gewährenden Lebensbeschreibungen; ferner ist aber auch eine Reihe von ausserdeutschen, namentlich niederländischen und slavischen Schriftstellern herangezogen, die durch den Gebrauch der lateinischen Sprache Einfluss auf die deutsche Geschichtsschreibung gewonnen haben, und endlich ist subsidiär eine bestimmte Gruppe des Urkundenmaterials benutzt worden, nämlich die zum Theil in Zeitschriften zerstreuten und deshalb schwer zugänglichen älteren Besitzverzeichnisse und Heberegister von Klöstern etc., doch ohne auf letzterem Gebiete irgend welche Vollständigkeit zu erstreben; vielmehr bleibt die erschöpfende Bearbeitung des Urkundenmaterials einem besonderen Werke vorbehalten.“

In diesem Plane selbst scheint uns der Missgriff der Anlage klar ausgedrückt. Das ist nämlich die Ausschliessung des urkundlichen Materiales und die Beschränkung auf die erzählenden Quellen. Der Verfasser bescheidet sich damit von vornherein nur solches Material zu bearbeiten, welches für die Topographie des deutschen Mittelalters durchaus als eine Sache zweiten Ranges betrachtet werden kann. Die aus den erzählenden Quellen sich ergebenden Angaben dieser Art können weder was den Reichthum, noch was die Verlässlichkeit, noch was das Alter betrifft, mit den aus den urkund-

lichen Quellen herstammenden verglichen werden, sondern würden höchstens für ein aus den Urkunden gearbeitetes topographisches Lexicon (wenn ein solches wegen seines Umfanges für ganz Deutschland überhaupt denkbar ist!) eine wenn auch hie und da ganz werthvolle Ergänzung bieten. Sich ihrer als Grundlage eines topographischen Wörterbuches zu bedienen erscheint jedoch als eine Verkennung des relativen Werthes verschiedener Quellengruppen. Doch will ich mich nicht mit diesen allgemeinen Behauptungen begnügen, sondern in einzelnen Beispielen nachweisen, welches falsche und ungeeignete Bild der quellenmässigen Ueberlieferung der einzelnen Namen sowohl als der Nachrichten, die sich an dieselben knüpfen, wir durch das befolgte System erhalten.

Es sind mehrere Gebrechen, welche der Referent fast bei jedem Artikel, über welchen er ein Urtheil abzugeben in der Lage ist, beobachtet hat. Das erste ist, dass die im vorliegenden Werke als älteste an der Spitze stehende Quellenangabe, welche man als das erste Vorkommen des Namens überhaupt anzusehen sich versucht fühlen wird, stets weit jünger ist als die urkundlichen Erwähnungen desselben Namens. So ist bei Burghausen (Stadt in Ober-Bayern) die erste Erwähnung bei Oesterley 1090 nach UB. des Landes ob d. Enns 1, 254, während B. bereits vorkommt bei Stumpf Acta imp. p. 42 zum Jahre 1025. Gurk erste Erwähnung bei Gründung des Bisthums 1072, während sich die ganze kampfreiche und bis in die Carolingerzeit hinaufreichende Vorgeschichte der Gründung Emmas in Dunkel hüllt. Guttenstein in N.Oe. bei Oesterley nach Chron. Claust. Neob. Pez SS. I, 487 zu 1330; nach Frölich Dipl. sacr. Styr. I, 198 zu 1220. Zu Laufen (Stadt in Bayern) finden wir die erste Angabe vom Jahre 1130 aus UB. d. Landes ob d. Enns 2, 221, während L. bereits im Indiculus Arnonis aus dem Ende des 8. Jahrhunderts siebenmal erwähnt wird, und schon um 1050 als Stadt (urbs) erscheint (Cod. trad. Balduini nr. 17). Die Täuschung oder falsche Vorstellung, welche der Benützer durch solche Angaben gewinnt, wird nur verstärkt durch den unglücklichen Gedanken, gewisse willkürlich ausgewählte Urkundensammlungen doch zu verarbeiten. Welches Bild unseres topographischen Wissens von gewissen Theilen Bayerns und Oberösterreichs muss entstehen, wenn zwar die Mondseer und Ranshofener Urkunden und Traditionscodices aus dem Urkundenbuch des Landes ob der Enns verarbeitet, hingegen die gleichalten oder älteren, dabei viel reicheren Salzburger, Michelbeurer, Matseer, Chiemseer etc. etc. Urkunden nicht benützt sind? Sind schon unsere urkundlich überlieferten topographischen Nachrichten ganz zufälliger und lückenhafter Natur, so ist dies bei den erzählenden Quellen in einem noch viel höheren Grade der Fall, so zwar dass gerade die ältesten und best beglaubigten Orte in erzählenden Texten vielleicht gar nicht oder erst ganz spät erwähnt werden.

Ein weiterer schwer empfundener Mangel ist die Gepflogenheit des Verfassers, die sich vorfindenden Daten ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher der Autor gelebt hat, von dem sie stammen, nur nach den Jahrzahlen einzureihen, zu welchen der Autor den Namen nennt. Daraus ergeben sich Dinge, wie dass die älteste Erwähnung der Abtei Chiemsee zum Jahre 767 aus Veit Arnpeckh (!) zu stammen scheint (ebenso Mattsee, Reichenhall und viele andere Orte). Als erstes Vorkommen von Oetting figurirt wirklich die berühmte

Schlacht von 520 post Christum nach den Kremsmünsterer Quellen. Was hilft uns aber eine Angabe Veit Arnpeckh's über das 8. Jahrhundert? Welchem Benutzer des Lexicons mit solchen Angaben gedient sein sollte, kann ich nicht absehen. Ebenso werthlos erscheinen umgekehrt die Angaben solcher später Schriftsteller für ihre eigene Zeit. Denn welches Interesse kann sich an die Notiz knüpfen, dass der Fluss Salzach zum Jahre 1472 in Mathias von Kemnat (Quellen der bayr. Gesch. 2, 84), der Name Salzburg zum Jahre 1420 in den Augsburger Städtechroniken (2, 85) erwähnt wird?

Der Verfasser hat in den Petermann'schen Mittheilungen 1881 p. 194 eine Selbstanzeige veröffentlicht, wobei er auf den Vortheil hinweist, den die Historiker dadurch aus seinem Werke ziehen könnten, dass sie die ganze Reihe der Quellen, welche sich auf ein bestimmtes Ereigniss bezögen, leicht erfahren könnten, da wohl jedes historische Ereigniss an eine bestimmte Localität geknüpft sei. Das mag ja hie und da zutreffen, etwa so, dass man bei dem Artikel „Mühldorf" die Quellen der Schlacht bei Mühldorf 1322 verzeichnet findet. Wer aber im topographischen Lexicon den Artikel Mühldorf nachschlägt, thut das wohl meist aus dem Grunde, um die historisch-topographischen Daten für diesen Ort zu erfahren, d. h. wann er zuerst vorkommt und was wir von ihm wissen. Dies kann man aber zunächst nur aus den Urkunden erfahren. Dort ersehen wir dass Mühldorf schon 888 existirt hat (Iuvav. nr. 47), dass es den Erzbischöfen von Salzburg gehörte, eine Stadt war, und als Salzlagerstätte gedient hat (Cod. Odalb. und ff.). Damit wäre dem Frager gedient.

Es soll übrigens gar nicht bestritten werden, dass man zu gewissen Zwecken, so bei Benützung der erzählenden Quellen, nicht ohne Erfolg zu dem vorliegenden Buche greifen wird. Doch erscheint es von vorneherein als ein verunglückter Gedanke, ein historisch-topographisches Lexicon des Mittelalters mit Ausschluss jener Quellengruppe herzustellen, aus welcher es, wie man glauben sollte, fast allein hergestellt werden könnte, nämlich der urkundlichen, und aller Fleiss und alle etwa erreichbaren Nebenzweke können, wie uns scheint, über diesen Grundfehler nicht hinweghelfen.

Salzburg. E. Richter.

P. C. von Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit. IV u. 481 S. 8°. Mit einer Karte. Bern 1881.

Der Verfasser verfolgt in dem vorliegendem Werke die rechtliche und damit zusammenhängende politische Geschichte jener Gebiete, welche den heutigen Canton Graubünden zusammensetzen, oder damals mit ihnen in rechtlicher Verbindung standen, und zwar von der Ottonenzeit bis ins 16. Jahrhundert. Gibt die Verleihung der Immunitäten im 10. Jahrhundert an die Kirchen von Chur und Pfävers den Beginn der Entwicklung selbständiger Territorialherrschaften, so schliesst die Vereinigung derselben in den drei Bünden und das Aufhören der geistlichen Staaten durch die Reformation im 16. Jahrhundert die Entwicklung auch inhaltlich, so zwar, dass das Bild eines völlig abgelaufenen Prozesses vor uns liegt.

Derartige rechtsgeschichtliche Arbeiten über die Verhältnisse des späteren

Mittelalters werden bekanntlich keineswegs häufig gemacht, und doch bieten sie dem Arbeiter eine Fülle der interessantesten Probleme. Auch entbehren sie nicht des actuellen Interesses für die Gegenwart, ja sie gehören gewiss zu denjenigen Themen mittelalterlicher Históriographie, welche die lebendigste Beziehung zu den heutigen Zuständen enthalten. Und dies in doppelter Richtung. Erstlich reicht das Mittelalter, soweit es sich um die rechtlichen Verhältnisse des Bauernstandes, das Gerichtswesen der adeligen Grundherrschaften und ähnliche Beziehungen handelt, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, ja vielfach bis zur Reformgesetzgebung von 1848; andererseits sind die heutigen Abgrenzungen der europäischen Staaten im Einzelnen vielfach ausgegangen von jenen mittelalterlichen Gerichtsabgrenzungen. Denn das ist auch hier allenthalben ersichtlich, dass die spätere Landeshoheit fast überall zurückgeht, nicht auf Immunitätsabgrenzungen, sondern auf die Erwerbung des höchsten Gerichtes, aus welchem dann ganz allmälig die übrigen Berechtigungen des modernen Staates, Steuereinhebung, Polizei, Conscription u. s. w. gefolgert worden sind. Von besonderem Interesse erscheint an dem hier behandelten Stoffe noch, dass er Grenzgebiete betrifft, in welchen sich aus gleichartigen Anfängen zwei so verschiedene Richtungen entwickelt haben, wie das schweizerische Republicanerthum einerseits, die Zugehörigkeit zu dem habsburgischen Grossstaat andererseits, und wo das Schicksal einzelner Landschaften zwischen dem Anfall an das eine oder andere dieser Principe längere Zeit zu schwanken scheint.

Am ehesten werden solche Themen noch von solchen Forschern bearbeitet, die durch Bande heimatlichen Interesses an bestimmte Landschaften sich gefesselt fühlen — wie das ja auch bei Planta der Fall ist, dessen Familie seit mehr als 500 Jahren in der Geschichte Rhätiens keine geringe Rolle spielt — und welche sich daher meist mehr durch genaue Kenntniss des einheimischen Quellenmateriales als durch theoretische Beherrschung der so höchst verwickelten und noch vieler Klärung bedürftigen Fragen auszeichnen, die doch niemals von einer noch so intimen Kenntniss des einen eben behandelten Falles, sondern nur von einem umfassenderen Standpunkt aus gelöst werden können. Es soll nun keineswegs behauptet werden, dass der verdienstvolle Verfasser des „alten Rhätiens“ und der „Rechtsgeschichte der Stadt Chur“ irgendwie unter die Dilettanten zu zählen sei: doch mag es gestattet sein, auch bei dieser Gelegenheit abermals das Bedauern auszusprechen, dass die Rechtsgeschichte des späteren Mittelalters nur in so spärlicher und vereinzelter Weise angebaut wird; und zwar besonders die practische Richtung derselben, welche sich mit der Untersuchung der Einzelnverhältnisse beschäftigt, mit dem Detail, wie es sich aus den Urkunden ergäbe, die ja freilich auch für das spätere Mittelalter in so ungenügender Zahl vorliegen. Wenn einmal diese Verhältnisse in ähnlich gründlicher Weise durchgearbeitet sein werden, als die früherer Perioden es jetzt schon sind, wird sich bezüglich einiger Fragen z. B. der Verhältnisse von Immunität und Landeshoheit, Grafschaft und Vogtei, der Standesverhältnisse der Bauernschaft u. s. w. manches anders stellen, als Planta es jetzt aufgefasst hat. Doch wird gewiss niemand, der sich für ähnliche Themen interessirt, das mit der ausgebreitetsten Kenntniss des reichen, vielfach ungedruckten Materiales, präcis und schlicht geschriebene Buch Plantas ohne Dank und Belehrung aus der Hand legen.

Der erste Theil desselben beschäftigt sich mit einem Gegenstande von allgemeinem Interesse, nämlich der Entstehung des bischöflichen Territorialstaates von Chur. Massgebend hierfür erscheint die Verleihung der Immunität von 831 (Mohr Cod. I. nr. 20), welche die rechtliche Basis, und die Schenkungen Otto I. 955, 958 und 960 (Mon. Germ. Dipl. 175, 191 und 209), welche ein geschlossenes Territorium um die Stadt Chur und diese selbst an den Bischof brachten. Ueber dieses Gebiet üben dann verschiedene Grafen, seit 1170 die Könige die Vogtei aus, bis es 1299 dem Bischofe gelingt durch Kauf (oder eigentlich Pfandnahme) dieser Vogtei sich in den wirklichen vogtlosen Besitz des Gebietes zu setzen, womit zunächst auch die Landeshoheit erreicht ist.

Es ist das einer jener Fälle, wie sie in der Geschichte der deutschen Reichsbisthümer öfter vorkommen und deren rechtlicher Verlauf eigentlich noch nicht völlig klargelegt ist. Wenn es nämlich auch unzweifelhaft ist, dass die Immunitätsverleihung eine Vorbedingung der späteren Landeshoheit sowie der reichsfürstlichen Stellung der Bischöfe war, so ist es doch, wie erwähnt, eine ganz allgemeine Erscheinung, dass das Gebiet der späteren geistlichen Staaten keineswegs identisch ist mit dem Umfang der kirchlichen Besitzungen, für welche sie die Immunität erhalten hatten und beanspruchen durften. Die Bischöfe konnten sogar in den meisten Fällen dort, wo die Grafschaften in die Hände kräftiger Dynasten kamen, die Immunität keineswegs in dem Sinne aufrechterhalten, wie sie in den Ottonischen Urkunden erscheint, sondern mussten die Blutgerichtsbarkeit der Grafschaft zugestehen. Damit war aber auch der Anspruch der Landeshoheit dahin und die Kirchengüter sanken bald auf den Rang sogenannter Hofmarken herab, in denen die Bischöfe zwar Grundherrschaft und Niedergerichtsbarkeit besassen, die aber im übrigen sich wenig von den Gütern der adeligen Unterthanen unterschieden, wie es z. B. mit fast sämmtlichen Besitzungen des Bisthums Freising der Fall war. Andererseits erhielten die Bischöfe, wie bekannt, von den Königen ganze Grafschaften zu Lehen und errangen dadurch in denselben Landeshoheit, ohne Rücksicht darauf ob der alte Immunitätsbesitz gerade in diesem Gebiete bedeutend war oder nicht, wie z. B. Passau die Grafschaft Hals (Ilzgau) u. a. Nun gibt es aber noch einen dritten Fall, dass nämlich die Grafenwürde in gewissen Gebieten gänzlich zu erlöschen scheint und die Bischöfe die gräfliche Blutgerichtsbarkeit durch ihren Vogt ausüben, ohne dass von einer Belehnung mit der Grafschaft etwas verlautet. Ein solcher Fall liegt nun bei Chur bezüglich jenes oben umschriebenen Gebietes vor. Planta sucht nun die Erklärung darin, es sei nach dem Aussterben der Grafen von Buchhorn, welche die Churer Grafschaft inne hatten, die Grafschaft nicht mehr lehensweise verliehen, sondern als Reichsvogtei im Namen des Königs ausgeübt, dann mit der notorisch erst 1170 an die Könige gekommenen Schirmvogtei vereinigt worden und mit dieser dann 1299 in die Hand des Bischofes gekommen Da aber ein urkundlicher Beweis für die Existenz einer gesonderten Reichs- (Gerichts) Vogtei vor 1170 nicht vorliegt und ein ähnliches Verschwinden der Grafschaft auch anderswo vorkommt, wo von einer Verwandlung in eine Reichsvogtei keine Rede sein kann, so würde ich vorziehen anzunehmen, die Grafschaft sei schon durch die Urkunde von 960 (Dipl. 209) aufgehoben worden, da in dieser die ganze Churer Cent sammt dem Amtslehen des Grafen und

allen Gefällen an den Bischof gekommen ist, und somit die Gerichtsbarkeit auf der Malstätte von Chur nur mehr durch den bischöflichen Vogt ausgeübt werden konnte. Als dann der Bischof genöthigt wurde diese Vogtei an die Stauffer zu Lehen zu geben, wurde sie natürlich durch einen vom Könige bestellten Untervogt ausgeübt, konnte schliesslich wieder, wie so viele Lehen in jener Zeit, heimgekauft und selbst ausgeübt werden. Die Erklärung würde also darin liegen, dass dort das Immunitätsgebiet eine ganze Cent sammt der Malstätte umfasst, die Grafschaft durch die Immunität gänzlich abgelöst wird, und nur mehr eine vogteiliche Gerichtsbarkeit existirt, so zwar dass endlich die Entvogtung, sei es durch Abkauf der Vogteirechte, sei es durch Einziehung des etwa erledigten Vogtlehens, genügte, um die Landeshoheit herzustellen.

Der Bischof von Chur konnte diese Erwerbung aber nicht lange behaupten. 1489 löste die Stadt Chur mit kaiserlicher Bewilligung die erwähnte an den Bischof verpfändete Reichsvogtei zu ihren Gunsten ein, nahm dann den Titel einer Reichsstadt an, welcher ihr freilich vom Reichstage 1498 wieder aberkannt wurde, bis schliesslich 1524 dem Bischofe von den Bündlern die Ausübung jeder weltlichen Obrigkeit untersagt wurde.

Es kann nicht meine Absicht sein, in gleicher Ausführlichkeit die rechtlichen Schicksale der verschiedenen Bestandtheile, aus denen sich der Besitz der Churer Kirche zusammensetzte, zu verfolgen, wenn auch gerade in dieser Manigfaltigkeit das Charakteristische und Lehrreiche dieser Studien liegt. Ich will nur einige besonders interessante Fälle herausgreifen.

So die Verleihung des Thales Bergell auf der Südseite des Septimer. Schon 960 gab Otto I. in der Urkunde Dipl. 209 „vallem Pergaliae cum omni districtu placiti et panni“. Bergell war ein Theil der Grafschaft Cläven (Chiavenna), offenbar eine Cent. Eigentliche Besitzungen hatte der Bischof in diesem Gebiete nicht. Doch würde das in anderen Theilen des Reiches genügt haben ihm die Landeshoheit zu verschaffen. Hier gieng dieselbe allmälig auf die aus Freien bestehende Bauerngemeinde über und der Bischof hatte schon im Anfang des 15. Jahrhunderts kein anderes Recht, als aus drei vorgeschlagenen Candidaten den Podestà zu ernennen.

Dies ist ein sehr charakteristischer Unterschied in der Rechtsentwicklung jener Gegenden im Vergleiche zu anderen Gebieten, dass seit dem 14. Jahrhundert die Bauerngemeinden als Mitconcurrenten um die Landeshoheit auftreten, meist indem sie das Recht zu erlangen suchen, die Stellvertreter der Bischöfe in der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, die Landammänner, selbst zu wählen, worauf dann der Charakter derselben als Beamtete eines Oberherrn bald verdrängt wird von der Vorstellung einer autonomen republicanischen Behörde. So ist hier der Gang der Entwicklung der richterlichen Behörden folgender: in der ältesten Zeit vom König eingesetzte Grafen, dann bischöfliche Vögte; diese sind anfangs wieder meist Grafen oder gar die Könige selbst; dann folgt Entvogtung, der Bischof nimmt die richterliche Gewalt selbst an sich und lässt sie durch Ministerialen, die zum Theil erblich belehnt sind, ausüben. Soweit erscheint die Entwicklung die gleiche wie im übrigen Süddeutschland. Nun beginnt aber die Divergenz. In der Schweiz gewinnen — es ist meist im 14. Jahrhundert — die Landgemeinden selbst Einfluss auf die Besetzung der Stellen,

der Einfluss des Herrn wird immer mehr zurückgedrängt; im 15. Jahrhundert ist die Republik erreicht. So z. B. im Oberengadin, wo der Bischof im Jahre 1295 der Familie Planta das Gericht erblich überlässt. Diese kann die Stellung aber nicht behaupten, und muss im 15. Jahrhundert der Gemeinde die Wahl des Landamman zugestehen, zuerst mit der Einschränkung, dass die Wahl stets auf einen Planta fallen müsse, seit dem 16. Jahrhundert aber ohne dieses Vorrecht. In anderen Theilen des Reiches verläuft die Sache nun so, dass der Adel zwar ebenfalls den erwähnten erblichen Besitz der Gerichte verliert, aber nicht zu Gunsten der Bauerngemeinden wie in der Schweiz, sondern zu Gunsten der Landesherren, welche die Belehnung zuerst durch Bestallungen auf Lebenszeit (durch eine Art Verpachtung), später die Ernennung von studierten und abhängigen Beamten zu Pflegern und Landrichtern ersetzen.

Einen nicht unbedeutenden Theil von Plantas Buch füllt der Bericht über das Verhältniss der Churer Bischöfe zu den Grafen von Tirol, später Herzogen aus dem Hause Habsburg bezüglich der Besitzungen im Unterengadin und Vintschgau. Auch hier ist der Gang der Dinge typisch für ähnliche Verhältnisse, so z. B. für das Schicksal der freising'schen, passau'schen oder salzburg'schen Besitzungen in Oesterreich und in Bayern; nur mit dem Unterschiede, dass im Unterengadin ebenfalls die Unabhängigkeitsbestrebungen der Bauern ein Element in die Entwicklung bringen, das anderswo fehlt und das sich zum Schluss sogar siegreich behauptet. Es zeigt sich eben auch hier, dass überall dort, wo die Grafschaft in die Hände einer reichsfürstlichen Dynastie kommt, die bischöflichen Ansprüche auf Landeshoheit weichen müssen. So gieng es im Vintschgau (oder Vinstgau, wie Planta richtiger schreibt), so wäre auch das Unterengadin österreichisch geworden, wenn nicht hier das Bisthum an den „Bündlern“ Unterstützung gefunden hätte. Der „Gotteshausbund“, zunächst ein Bündniss der bischöflichen Unterthanen zum Schutze des Bisthums, war stark genug Oesterreich abzuwehren, hat aber schliesslich sich selbst an die Stelle des bischöflichen Staates gesetzt. Im Vinstgau verloren seit dem 17. Jahrhundert die bischöflichen Besitzungen jedes politische Vorrecht und verwandelten sich in einfachen Privatbesitz, was sie dann bis in die neueste Zeit blieben. 1803 wurden sie „incamerirt“, was Planta einen „rohen Raub“ nennt.

Neben dem Churer Bisthum befand sich auf rhätischem Gebiete noch die mit Immunität (861) begabte Reichsabtei Pfävers. Auf eine Periode mannigfacher und wechselnder kaiserlicher Vergabungen folgt seit dem Interregnum eine Zeit langwieriger Streitigkeiten mit den benachbarten Grafengeschlechtern um die Rechte der Gerichts- und Schirmvogtei, die Planta auch hier, wie es scheint in diesem Falle mit Recht, völlig trennt. Durch das Herabkommen jener Grafen gelangten diese Vogteien um 1400 an die österreichischen Herzoge; durch die Siege der Eidgenossen über Friedrich mit d. l. T. und Siegmund (1437 und 1460) aber dauernd an diese letzteren. Die Abtei Disentis hatte in der älteren Zeit ähnliche Schicksale; später erscheint sie wie Chur — und zwar noch früher als dieses — ausser Stande, den autonomen Bestrebungen ihrer Unterthanen Widerstand zu leisten. Planta macht hier darauf aufmerksam, dass die ersten Anfänge dieser Autonomie vielleicht von den geistlichen Ständen selbst gefördert worden sind, da ihnen als Unterrichter die bäuerlichen Ammänner er-

wünschter sein mochten, als die von den adeligen Vögten bestellten Untervögte.

Von der Geschichte der weltlichen Herrschaften, welche die zweite Hälfte von Plantas Buch ausfüllt, erwähne ich nur, dass besonders das Rheinthal unterhalb Chur der Sitz einer grösseren Anzahl von Herrschaften war, welche zu völliger Landeshoheit, wenn auch nicht zu reichsfürstlicher Stellung gelangten. Der Ursprung derselben war ein zweifacher; zum Theil waren sie Stücke alter Grafschaften, zum anderen entstanden sie aus adeligen Gütern, deren Besitzer zu der niederen Gerichtsbarkeit, welche seit dem 13. Jahrhundert wohl überall dem Adel gegenüber seinen unfreien oder freien Hintersassen zustand, auch das hohe Gericht usurpirt hatten. Sie alle fanden mit einziger Ausnahme des noch jetzt unabhängigen Vaduz (Lichtenstein) ihren Untergang entweder durch Oesterreich (in Vorarlberg), oder durch Eidgenossen (im jetzigen Sangallischen), oder durch die rhäthischen Bünde.

Von der dem Buche beigegebenen Karte ist zu bemerken, dass sie mit dem rothen Ueberdrucke der historischen Namen auf ein Skelett der modernen Situation zwar den einfachsten Anforderungen der Orientierung genügt, dass aber aus dem reichen Inhalt des Textes und den Hilfsmitteln, die Planta ohne Zweifel noch ausserdem zur Verfügung standen, ganz andere und anschaulichere historische Kartenbilder herzustellen gewesen wären. So z. B. vermissen wir die Heraushebung der geistlichen von den weltlichen Besitzungen, sowie überhaupt die Ausnützung der Mittel, welche der zweifärbige Ueberdruck ohne Kostenerhöhung an die Hand gegeben hätte, um die Verhältnisse in verschiedenen Zeitperioden darzustellen. Doch wollen wir dies nicht zu sehr bemängeln, da es herkömmlicher Weise längere Zeit zu währen pflegt, bis die Bebauer rein theoretischer Wissenschaften von den Fortschritten der Technik Kenntniss nehmen, auch wenn sie ihnen für ihre Zwecke nicht unbedeutende Vortheile bringen würden.

Salzburg. E. Richter.

Albrecht von Hohenberg und Matthias von Neuenburg. Von Karl Wenck. (Neues Archiv der Gesellschaft etc. 9, 29—98).

In den „Mittheilungen des Instituts“ 4, 200—208 habe ich mich gegen eine, wie mir schien, nicht hinreichend begründete Hypothese Soltaus [1]) ausgesprochen, nach welcher die in einer Berner (B) und einer Vaticanischen Handschrift (V) dem Matthias von Neuenburg zugeschriebene Chronik eigentlich ein Werk des Grafen Albrecht von Hohenberg, Domherrn in Strassburg, dann (1349 1359) Bischofs von Freising, und von Matthias von Neuenburg nur überarbeitet, manchmal gekürzt, manchmal auch erweitert worden sei.

Unterdessen war K. Wenck auf eine in den 1879 veröffentlichten Gesta episcoporum Frisingensium (M. G. SS. 24, 326) sich findende Stelle aufmerksam geworden, worin es vom Bischofe Albrecht heisst: Quanti generis

---

[1]) Auch Wenck erklärt, dass diese Hypothese von Soltau „nicht genügend begründet und mangelhaft ausgeführt“ worden sei.

fuisset, invenitur in geneolya domine Anne comittisse de Hohenberg . . . in coronica, quam dedit Chunradus Hagelstain huic capitulo, gestor negotiorum predicti domini Alberti, worauf Bemerkungen über Ludwig den Baiern, Eduard III. von England und Ludwig I. von Ungarn folgen. Da nun in der Cuspinian'schen Ausgabe unserer Chronik sich ein Capitel findet „de genealogia dominae Annae“ und die Chronik selbst hauptsächlich von Ludwig dem Baiern, Eduard von England und seinen Kriegen mit Frankreich, Ludwig von Ungarn u. s. w. handelt, so schliesst Wenck, dass die Chronik, wie sie in der Ausgabe Cuspinians uns vorliegt, ein Werk des Freisinger Bischofs Albrecht von Hohenberg sei.

W. sucht dann zu ermitteln, welche Theile der Chronik aus dem Werke Albrechts stammen und welche Quellen er benützt habe, und thut an der Hand der Biographie desselben dar, dass der Inhalt der Chronik, soweit sie auf den Aufzeichnungen Albrechts beruhe, mit seinen Erlebnissen gut übereinstimme. Auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen gelangt W. zu folgenden Ergebnissen: Albrecht von Hohenberg verfasste, nachdem er Bischof von Freising geworden, im Jahre 1350 seine Chronik auf Grund zahlreicher Notizen, die er sich früher gemacht hatte, und Auszügen aus Urkunden und Briefen, mit denen er in seinen diplomatischen Geschäften bekannt geworden war. Familientradition, die Berichte von Augenzeugen und eigene Erlebnisse boten den Stoff seiner Erzählung; dagegen hat er keine chronikalischen Aufzeichnungen, namentlich nicht die Geschichte der Grafen von Habsburg Heinrichs von Klingenberg benutzt. Albrecht hat einige Jahre darauf, vielleicht 1353, wo er wahrscheinlich mit Karl IV. den kranken Bischof Berthold von Strassburg besuchte, eine Copie einer „schlechten Abschrift“ (aus der auch C, die Handschrift Cuspinians, stammt) seines Werkes für Matthias von Neuenburg anfertigen lassen, der unter Benützung derselben zuerst eine Biographie Bischof Bertholds, dann unter Heranziehung dieser die erste Recension seiner Chronik verfasste, von der uns eine Abschrift in B erhalten ist. In den nächsten Jahren hat Albrecht eine neue Redaktion seiner Chronik vorgenommen, in der er allerhand Nachrichten, die ihm inzwischen zugekommen waren (die Zusätze in A!), und eine Fortsetzung bis 1356 hinzugefügt habe. Diese Redaktion hat er wieder an Matthias gelangen lassen, der sie zu einer zweiten Recension seines Werkes benützte. Letztere hat dann in Strassburg noch zwei Fortsetzungen, zuerst bis 1374, dann bis 1378 erhalten und ist uns mit diesen in der Hs. A, in der Ausgabe des Urstisius und in der Bearbeitung Königshovens erhalten.

Wir können nicht verhehlen, dass die Beweise für diese Annahmen nicht immer ganz überzeugend sind und dass diese theiweise etwas gekünstelt erscheinen. Dass Albrecht die erste Redaction seiner Chronik erst im Jahre 1350 verfasst habe, scheint mir nicht bewiesen zu sein. Auch scheint W. übersehen zu haben, dass die beiden letzten Capitel 133 und 134 in C fehlen. Auch müssen wir an unserer Annahme festhalten, dass die erste Fortsetzung nur bis 1355 nicht bis Ende 1356 gereicht habe. Denn wie will W. erklären, dass vom April 1355 bis zum October 1356 nicht ein einziges Ereigniss aufgezeichnet worden ist? Auch wird es sich ohne die Auffindung einer neuen Handschrift kaum genau feststellen lassen, was auf die ursprünglichen Aufzeichnungen Albrechts von Hohenberg zurückgehe und was Zuthat des Matthias sei.

Das Hauptresultat indessen, dass der grösste Theil der Chronik, die man in letzter Zeit dem Matthias von Neuenburg zugeschrieben hat, ein Werk Albrechts von Hohenberg sei, scheint mir durchaus gesichert zu sein. Da ich bei meinen historischen Untersuchungen nie darnach gestrebt habe, um jeden Preis Recht zu behalten, sondern nur die Wahrheit zu Tage zu fördern, so kann ich nur meiner Freude Ausdruck geben, dass sich das viel erörterte Geschichtswerk als die Arbeit einer Persönlichkeit erwiesen hat, die selbst als Kanzler Ludwigs des Baiern und als Reichsfürst hervorragenden Antheil an vielen der von ihr berichteten Ereignisse genommen hat.

Dagegen kann ich nicht umhin, Verwahrung einzulegen gegen den Ton, welchen W. Soltau in einer Entgegnung[1]) auf meinen letzten in den „Mittheilungen" veröffentlichten Aufsatz mir gegenüber angeschlagen hat. Derselbe wirft mir vor, ich habe „das Bild eines trefflichen Staatsmannes und Geschichtschreibers verunglimpft", ich habe „keinen Sinn und kein Herz für jene patriotische Bewegung des 14. Jahrhunderts gegen francopapistische Anmassungen", und schliesst daraus, dass ich auch kein unparteiisches Urtheil fällen könne über jene Männer, welche an der Spitze der Bewegung standen. Und das alles folgert er daraus, dass ich Albrecht von Hohenberg einen Streber genannt habe. Denn in sonstigen Aeusserungen, die ich in meinen verschiedenen Studien über Matthias von Neuenburg oder in andern Werken gethan habe, dürfte er schwerlich eine Berechtigung zu seinem Ausfalle gegen mich gefunden haben. Nun kann man ja freilich über Charakterfestigkeit und Charakterlosigkeit verschiedener Ansicht sein. Ich werde einen Mann, der in einer Zeit des heftigsten religiös-politischen Kampfes die von ihm lange vertretene Sache und den Kaiser, dem er in einflussreicher Stellung gedient hat, mitten in einer wichtigen Mission im Stiche lässt und in das Lager des Feindes überläuft, weil er, wie er selbst von sich schreibt, vom Kaiser nicht hinreichend „befördert" (promotus) worden ist, immer einen Streber nennen, auch wenn Soltau sich dies „verbittet".

Innsbruck. A. Huber.

Regesten und Briefe des Cardinals Gasparo Contarini (1483—1542). Herausgegeben von Dr. Fr. Dittrich, Professor am königl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Braunsberg, Verlag von Huye's Buchhandlung (Emil Bender), 1881.

Sixti IV., summi pontificis ad Paulum III. optimum pontificem maximum compositionum defensio. Edidit Dr. Franciscus Dittrich. Brunsbergae 1883.

Wer in der Lage war, in Italienischen Archiven und besonders in dem Vatikanischen Forschungen anzustellen, konnte gewiss kaum eine lohnendere Aufgabe finden, als die Berichte des Cardinals Gasparo Contarini der Welt zugänglich zu machen. Es ist nicht zu verwundern, dass fast gleichzeitig zwei Herren, Pastor und Dittrich, sich diese Aufgabe setzten; bedauern muss

[1]) „Albert von Hohenberg als Chronist" im 2. Bande (5. Heft) der „Strassburger Studien".

man, dass sie sich nicht über eine Abgrenzung ihres Arbeitsgebietes verständigten. So ist das Ergebniss ein für das Publikum wie für die beiden Autoren wenig erfreuliches geworden. Pastor hat im Jahrbuch der Görresgesellschaft in zwei Abtheilungen, theils im Auszuge, theils vollständig, eine beschränkte Zahl von Depeschen abgedruckt; Dittrich konnte dieselben dann vielfach berichtigen. Anderes dagegen, welches Dittrich abgeschrieben, wurde durch Pastor werthlos. Schon die blosse Vergleichung der beiden Arbeiten untereinander zeigt, dass insbesondere Pastor oberflächlich gearbeitet hat; der Benützer der bei Dittrich und Pastor vorliegenden Depeschen wird gut thun, stets beide heranzuziehen. Aber damit ist noch nicht genug geschehen. Man muss auch die vielfachen Berichtigungen hinzunehmen, welche an andern Orten [1]), insbesondere von Brieger in der Zeitschrift für Kirchengeschichte gegeben worden sind, und sich stets gegenwärtig halten, dass man vorsichtig sein muss bei einem Texte, welcher uns von Autoren geboten wird, die achtlos genug waren, uns an mehreren Stellen nachweislich das gerade Gegentheil des wirklichen Wortlautes zu liefern [2]). Da Dittrich der Ansicht zu sein scheint, ein Herausgeber könne mildernde Umstände in Anspruch nehmen, wenn falsche Angaben sich bereits in seiner Vorlage vorgefunden haben, so sei ausdrücklich bemerkt, dass Dittrich seine Texte vielfach fehlerhaften Copien zu entnehmen genöthigt war. Nach meiner Meinung hätte der Verfasser in diesem Umstande nur eine Aufforderung zu um so grösserer Achtsamkeit sehen, sich bemühen sollen, die Fehler zu beseitigen, oder wenigstens auf sie hinzuweisen, wenn ihm keine Abhilfe einfiel.

Die Arbeit Dittrichs erstreckt sich zwar auch auf die Zeit, während welcher Contarini noch nicht dem Römischen Hofe, sondern der Republik Venedig diente, und es wird von ihm eine Anzahl von Depeschen auszugsweise mitgetheilt, gleichwohl verwahrt sich der Verfasser wie gegen eine gewissenlose Insinuation gegen die Meinung, er habe damit eine „Editionsarbeit“ geliefert, er erklärt sich vielmehr damit begnügt haben, einzelne Ergänzungen zu früheren Schriftstellern beizubringen, welche theils in historischer Darstellung theils in Regestenwerken dieselben Depeschen, welche ihm vorlagen, verwerthet hatten.

Indem Dittrich aber hiebei nicht darauf achtete, dem Leser zu sagen, wie und wo die Ergänzungen in den früheren Auszug einzufügen seien, indem er bald über solche Stellen, welche sein Vorgänger zu knapp wiedergegeben, genauer berichtet, dann aber wieder nur das von jenem Ausgelassene berücksichtigt, vermag man sich schwer eine ordentliche Vorstellung von dem Gesammtinhalt der betreffenden Depesche zu machen. Derlei Notizen konnten für Dittrich vielleicht nützlich sein, wenn er sie in einer historischen Darstellung verwerthen wollte; einem Zweiten können sie nur wenig Vortheil bieten, und man wird nur wünschen müssen, dass einmal eine bessere Ausgabe jener Contarinischen Depeschen angefertigt werden möge, damit man vor Allem von den Englischen Arbeiten Rawdon Brown's absehen könne. Lassen wir indessen diese Epoche bei Seite und wenden wir uns zu der späteren Lebenszeit Contarini's.

---

[1]) Vgl. Götting. gel. Anzeigen 1881, S 1208—1221, 1882 S. 1025—1062 u. das hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1883 S. 154—158. [2]) Vgl. Brieger Zeitschr. f. R. G. VI, 576 Anm. 2, S. 589 Anm. 1.

Als Contarini zum Cardinal befördert wurde, war er puro laico [1]), und die neuesten Schriftsteller, welche sich mit Contarini beschäftigt haben, waren der Meinung, er habe auch später nicht die höheren Weihen empfangen. Gegen Briegers [2]) Ausspruch, „Contarini habe nach dem geistlichen Leben nie Sehnsucht empfunden", wusste Pastor, eben in dem Jahrbuche der Görresgesellschaft [3]), keine andere Einwendung zu machen als die folgende: „Viel eher ist anzunehmen, dass Contarini sich scheute, das in jener Zeit doppelt verantwortungsvolle Amt des Priesters auf sich zu nehmen." Dittrich brachte aus den Akten darauf eine Mittheilung, welche, wenn zuverlässig, den Schluss nahe legte, dass das Gegentheil richtig sein müsse [4]); er erhob die Richtigkeit dieser Mittheilung dann zur Gewissheit, indem er auf zwei Stellen, nicht der neuesten, sondern der ältesten Biographen hinwies, welche von dem Messelesenden Contarini berichten. Wäre es danach nicht überflüssig, so könnte man noch darauf hinweisen, dass auch bei Raynald 1538 § 31 Contarini als cardinalis presbyter erscheint. Danach dürfte diese Frage endgültig durch Dittrich erledigt sein.

Eine genauere Untersuchung verdient die Betheiligung Contarinis an den Berathungen über die Reform, welche auf Befehl des Papstes Paul zu Rom stattfanden. Durch Dittrich ist das Material, welches uns hierüber Aufschluss bietet, in erwünschter Weise vervollständigt worden. Ausser dem „Consilium delectorum cardinalium et aliorum praelatorum de emendanda ecclesia", (von mir der Kürze halber stets mit A bezeichnet), welches mit den Unterschriften von 4 Cardinälen und 5 andern Prälaten, bereits seit 1538 gedruckt vorliegt, haben wir von Dittrich in dem Buche über Contarini ein als „Consilium quatuor delectorum a Paulo III. super reformatione S. Romanae ecclesiae" (B) bezeichnetes Aktenstück erhalten, welchem jetzt in der oben angeführten Programmschrift ein weiteres: „Sixti IV., summi pontificis ad Paulum III. optimum pontificem maximum compositionum defensio" (C) gegenüber tritt. Die sämmtlichen Gutachten liegen bis jetzt nur in Abschriften, nicht im Originale vor, und während wir aus Briefen ersehen, dass im Jahre 1537 die Cardinäle Simonetta, Ghinucci, Caraffa und Contarini vom Papste als Commissäre zu der Abfassung eines Gutachtens bestellt waren, zeigt Dittrichs Text des Consilium quatuor delectorum (B) nur die Unterschriften des Cardinals Contarini und des „Jo. Petr. cardinalis S. Sixti", womit Caraffa gemeint sein wird; ausserdem sind unterschrieben Aleander, noch als Erzbischof von Brindisi, — er wurde am 13. März 1538 Cardinal [5]) — und Thomas Badia, der Magister sacri palatii. Wie es gekommen, dass diese Unterschriften an die Stelle der oben erwähnten Cardinäle Simonetta und Ghinucci getreten sind, wissen wir nicht; ebensowenig kann mit Bestimmtheit behauptet werden, dass diese letztgenannten Cardinäle die Verfasser von C seien, obgleich mancherlei dafür zu sprechen scheint.

Diese Verhältnisse machen es begreiflich, dass man bei der Datirung der drei Aktenstücke auch nicht sehr zuversichtlich verfahren darf. Dittrich erklärt nun, A „müsse spätestens im Januar 1537 festgestellt worden sein,

---

[1]) Vita von Beccadello S. 21. [2]) G. Contarini u. d. Regensburger Concordienwerk. Gotha 1870, S. 25. [3]) Jahrg. 1880, S. 322, vgl. G. G. A. 1881, S. 1218. [4]) Dittrich S. 99, vgl. G. G. A. 1882, S. 1056 und Görres-Jahrbuch 1883, S. 158. [5]) Ciacconius III, 625.

indem es auch von Pole und Giberti unterzeichnet, wenn nicht gar von Pole verfasst« sei: denn diese beiden seien Ende Januar oder Anfang Februar zur Legation nach Frankreich abgegangen. Darum rede Contarini am 23. Juli 1537 nicht von A, sondern von B, wie sich aus der Vergleichung von mehreren Briefe ergebe, die sämmtlich von einer Berathung durch quatuor cardinales, quatro istrumenti redeten, und versichert in seiner akademischen Abhandlung: „Certo igitur certius est, inde a mense Maio a. 1537 quatuor cardinales delectos a Paulo III. reformationis negotio operam dedisse et mense Julii ita rem promovisse, ut sperarent „parituram tandem congregationem foetum«. Quibus de causis non errabit, qui hoc fere tempore „Consilium quatuor delectorum« in lucem venisse iudicaverit. Quae cum ita sint, nescio quo iure de Druffel potuerit contendere, sine causa ac ratione hunc me terminum statuisse«.

Dittrich stellt, wie man sieht, ausserordentlich bescheidene Ansprüche an die Folgerichtigkeit seiner Schlüsse, beansprucht aber doch für dieselben hohe Glaubwürdigkeit. Ihn stören eben die in der Sache liegenden Schwierigkeiten nicht, da er sie nicht sieht. Hätte er z. B. ein Auge in Pallavicini's Werk geworfen, so würde er gefunden haben, dass dieser erzählt, an der „Commissione di quatro cardinali et cinque prelati« — also doch an der Commission, die A abfasste — habe Pole Theil genommen „ritornato già della legazione«. Ich will gewiss Niemanden einladen, dem Geschichtschreiber der Curie blind zu folgen, stelle indessen seine Autorität mindestens eben so hoch als diejenige Dittrichs. Versuchen wir die Sache zu prüfen.

Während Brieger, auf Quirini gestützt, sich dahin entschieden hat, A müsse dem Jahre 1536 angehören, trifft Dittrichs Ansicht mit der des Abbate Costanzi zusammen, welcher schon im Jahre 1759 die Scheingründe Quirini's widerlegend, den Anfang des Jahres 1537 als Abfassungstermin in Anspruch nahm [1]). Gegen diese Ansicht spricht folgendes: die Berufung der Prälaten im Juli 1536 geschah, damit vorbereitende Berathungen für das Concil stattfinden sollten; wären nun dieselben zu einer Zeit, wo man noch an die Abhaltung des Concils dachte, mit ihrem Gutachten fertig geworden, so dürfte man wohl eine Hindeutung auf das Concil darin erwarten. Wir sehen ferner aus den Briefen Cortese's, dass sowohl Pole als Cortese frühestens um die Mitte des October nach Rom kamen, im December erfolgte die Beförderung mehrerer Mitglieder der Commission zu Cardinälen; ich halte nicht für wahrscheinlich, dass die Berathungen während dieser Zeit ernstlich betrieben wurden und möchte es für zutreffend halten, dass dies erst geschah, als das Concil verschoben, d. h. nach Cortese's Ansicht aufgegeben war. Die Aeusserungen der Hoffnung, welche wir aus der Zeit vom Mai bis Juli 1537 haben, auf das Gutachten B allein zu beziehen, scheint mir nicht statthaft; wie konnten Männer, welche wussten, dass ein früheres Gutachten seit Monaten ohne Erfolg geblieben war, sich bezüglich der weiteren Berathungen noch so hoffnungsvoll äussern? Darum scheint es mir sehr leicht möglich, dass wirklich erst nach Pole's und Giberti's Rückkehr man zu der Fertigstellung des Gutachtens kam, wie Pallavicini es meldet. Ich möchte ferner darauf aufmerksam machen, dass die Behauptung, welche

[1]) Vgl. Cortesii Opera Einleitung.

Dittrich S. 248 wahrscheinlich dem De Wette V, 102 nachschreibt, Luther und Sturm hätten schon 1537 das Consilium in Deutschland veröffentlicht, irrig ist, und dass die Reformatoren in Wirklichkeit erst im Jahre 1538 Kenntniss davon erhielten [1]. Dass mit dem bisher vorliegenden Material ein fester Beweis nicht geliefert werden kann, erkenne ich indessen gern an; wir müssen einstweilen sagen: Non liquet. Es bleibt ferner unaufgeklärt, wie in B der Cardinal Caraffa den Titel ‚S. Sixti' führt, welchen doch bis zu seinem am 29. October 1537 erfolgten Tode der Cardinal Nikolaus v. Schönberg inne hatte [2]. Wir wissen auch nur Vermuthungen zu äussern über die Gründe, wesshalb in B auf einmal an Stelle der Cardinäle Ghinucci und Simonetta, vielmehr zwei Prälaten erscheinen, welche nicht den Purpur trugen. Es leuchtet ein, dass nach solcher Veränderung der Zusammensetzung dieser Commission eine Aeusserung über Berathungen quatuor cardinalium weit besser auf A passen würde, wobei ja auch 4 Cardinäle mitwirkten, neben denen die anderen Prälaten leicht in den Hintergrund treten konnten [3].

Nur durch weitere Veröffentlichungen kann hier Gewissheit geschafft werden, vielleicht dass im Vatikan das Original des Gutachtens noch zu finden ist. Dankbar nehmen wir von Dittrich in einem Braunsberger Programm jenes weitere Aktenstück entgegen, welches den damaligen Römischen Berathungen seinen Ursprung verdankt; es steht zu hoffen, dass er mit der

---

1) Vgl. Köstlin II, 407 u. d. Anmerkungen. 2) Vgl. Ciacconius III, 567 u. Kolde in Zeitschr. f. K. G. III, 602. 3) Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass J. Genesius Sepulveda in der dem Buche „De correctione anni mensiumque Romanorum" vorausgeschickten Widmung an Contarini die Hoffnungen rühmt, welche ihm nuper libellus attulit quo tu aliique gravissimi et prudentissimi viri, voluntatem Pauli III. pontificis maximi iussumque secuti, cuncta sacerdotum vitia et quasi morbos collegistis, quibus coacto sacerdotum concilio universali medendum imprimis existimaretis. Die Schrift muss verfasst sein zu einer Zeit, wo man des Contarini Gutachten noch als eine Vorarbeit für das Concil auffassen konnte; indessen kenne ich keine Ausgabe, welche älter wäre, als die in den gewöhnlichen bibliographischen Handbüchern angeführte von 1546. Vgl. Dittrich S. 122, Nr. 448. In der bei Pastor, Reunionsbestrebungen 481, abgedruckten Instruktion, welche der Mitte des April 1537 angehört, ist hervorgehoben: S. Sta ha già deputato quattro R^mi cardinali de' principali, per fare la reformatione nostra; et sarà con effetto et non con parole. Deutet dies nicht auch darauf hin, dass der päpstliche Befehl zu den Reformberathungen in Verbindung stand mit dem Hinausschieben des Concils? Eine Schwierigkeit erhebt sich durch das Bekanntwerden des von Pastor abgedruckten Textes der Instruktion. Der Papst sagt darin: „E stato già fatto il concetto della bolla della prorogatione, con le cause, come nel breve; la quale bolla presto si mandarà per tutte le nazioni; zur Information über die Sachlage soll dem Nuntius eine Abschrift des Breve's dienen. Nun ist bei Raynald, § 29 nur ein Breve an Karl V. abgedruckt, welches nach der April 20 erfolgten Publikation der Concilsprorogation abgefasst und vom 22. April datirt ist, ohne dass aber hier auf ein früheres Breve Bezug genommen ist. Man kann also als gewiss annehmen, dass in diesem Punkte die Instruktion nicht zur Ausführung kam. Wurde vielleicht die ganze Instruktion wieder kassirt, indem man sich entschloss dem Kaiser erst von der vollendeten Thatsache Kenntniss zu geben? Ein Anlass hiezu wäre denkbar; man konnte bei näherer Ueberlegung leicht Bedenken tragen, dem Kaiser, wie es in der Instruktion geschieht, die Rücksicht auf die Franzosen, mit denen er im Kriege war, ausdrücklich als Grund des Verzichtes auf das Mantuaner Concil zu bezeichnen. Ich halte das um so eher für möglich, da nach den Berichten des kaiserlichen Gesandten sich gerade in jener Zeit Paul III. von Frankreich mehr abwandte.

Zeit auch diejenigen Gutachten veröffentlichen wird, welche er einstweilen nur in einer Anmerkung S. 2 als vorhanden erwähnt. Obschon das mitgetheilte Schriftstück keine Unterschrift aufweist, legt Dittrich die Autorschaft den Cardinälen Ghinucci und Simonetta[1]) bei, die das Gutachten B darin bekämpfen. Man wird dies als wahrscheinlich annehmen dürfen. Durch die Erwähnung des bereits volle drei Jahre dauernden Pontifikats Pauls III. ergibt sich als frühester Abfassungstermin die zweite Hälfte des October 1537, womit dann auch das Gutachten B in diese Zeit gerückt wird, da die Annahme, jene beiden Cardinäle hätten mit der Bekämpfung des Gutachtens Contarini-Caraffa mehrere Monate gewartet, schwerlich Anhänger finden dürfte. Dittrich hat das Gutachten, wie er verschwieg, aber Brieger[2]) festgestellt hat, einem Venetianer Codex entnommen; Dittrich klagt selbst über den verderbten Text; man wird bei der Lesung nicht bloss finden, dass er hierin Recht hat, sondern auch bemerken, dass er entgegen seiner früheren Gepflogenheit sich redlich bemüht hat, einen lesbaren Text zu liefern, auf Schwierigkeiten hinzuweisen; an einigen Stellen möchte ich weitere kleine Verbesserungsvorschläge[3]) machen. Diese Denkschrift, welche im Namen Sixtus IV. auftritt, zeigt uns deutlich die scharfen Gegensätze, welche an der Römischen Curie vorhanden waren, und man wird den Muth Contarini's und seiner Genossen, welche Besserung der Missbräuche forderten, um so höher anschlagen, wenn man sieht, welche Kräfte ihnen entgegenwirkten. Und Paul III. nahm gewiss mit freudigerem Herzen Vorstellungen entgegen, welche eine Besserung der Missbräuche als eine Verunglimpfung seiner Vorgänger auf dem hl. Stuhle und seiner selbst hinstellten und ihn vor den Gefahren eines Concils warnten, welches die Reformfreunde als einziges Heilmittel anpriesen! Dass die Gutachten der Reformpartei ebensowenig wie eine weitere Schrift des Contarini de potestate pontificis in compositionibus ein Ergebniss hatten, zeigt uns der bereits von Ranke benutzte Brief Contarini's vom 11. November 1538. Danach hatte Contarini selbst jede Hoffnung aufgegeben; es war ihm eine Ueberraschung, als der Papst nach langer Pause die Reformangelegenheit überhaupt noch einmal erwähnte. Mit Recht konnte der kaiserliche Gesandte Aguilar am 14. Juni 1541 schreiben: Wenn der Papst wirklich das Concil so ernstlich wünschte, als er sich den Anschein gibt, so würde er die Reform zur Durchführung gebracht haben, über die man jetzt seit 5 Jahren beräth und redet, ohne je das geringste davon wirklich auszuführen; denn das wäre ein guter Anfang für das Concil, wenn Se. Heiligkeit Abhilfe ge-

[1]) Den Cardinal Simonetta für den Mitverfasser zu halten, darf uns sein Brief vom 28. Febr. an Nausea, Ep. ad Nauseam S. 170, nicht abhalten. Derselbe betheuert zwar, dass der Papst das Concil auf das ernstlichste betreibe und im Mai zu Mantua sein, vielleicht schon früher das Concil eröffnen werde, „eo die quo terrarum orbem vis Spiritus S. divina replevit“, aber er fügt hinzu, dass man bereits eine Vertagung bis zum Oktober ins Auge gefasst habe. Diese Aeusserungen Simonetta's gegenüber Nausea können natürlich nicht zu einem Rückschluss auf seine Römische Haltung benutzt werden. Nach dem Schreiben Sadolet's an Salviati, Op. I, 248 stimmten in dem Consistorium nur zwei Cardinäle gegen die Prorogation, Sadolet und Campanus, d. h. Capuanus, Nikolaus von Schönberg. [2]) Zeitschrift f. Kirchen-Gesch. VI, 152. [3]) S. 1 Z. 2 l. videlicet statt ut — S. 3 Z. 6 l. proinde st. provide — S. 5 Z. 14 l. tantum st. tamen — S. 6 Z. 12 v. u. l. spirituales st. spirituali — S. 10 Z. 18 v. u. l. propterea st. praeterea.

schafft hätte auch nur in den Dingen, die den päpstlichen Hof betreffen [1]).

Von den fortgesetzten Berathungen gibt uns eine unter Contarini's Namen von Le Plat III, 113 abgedruckte Consideratio de celebrando concilio Kunde, welche 27 Fragen enthält, auf welche uns Dittrich zwei Antworten mitgetheilt hat. Diese Aktenstücke erfordern noch eingehendere Prüfung; man kann nur entschiedene Einsprache erheben, wenn Dittrich sagt: „Ich nehme an, Contarini war Vorsitzender der Commission, welche im Consistorium des 8. Januar 1538 [2]) pro rebus ad concilium pertinentibus gewählt wurde, und Urheber jener Vorlage, die als Consideratio unter seinem Namen erscheint“. Der erste Theil dieser willkürlichen Annahme ist gewiss irrig, denn es widerspricht allen Gepflogenheiten der Curie, einer Commission, in welcher zwei Cardinalbischöfe sassen, einen Cardinalpresbyter zum Vorsitzenden zu bestellen. Bezüglich der Autorschaft Contarini's würde es aber allerdings zu beachten sein, wenn, wie Dittrich behauptet, hiefür das, also mit der Brüsseler Hs. Le Plat's übereinstimmende Zeugniss eines Mailänder Codex in Betracht käme, dessen Wortlaut anzugeben Dittrich leider unterlassen hat. Erledigt ist die Sache damit aber nicht, denn jenes Zeugniss kann auch eine blosse Aufschrift sein, ebenso wie der nach dem Mailänder Codex von Dittrich ohne Bemerkung wiederholte irrige Titel der Antworten auf die Consideratio: „Instruttione di celebrar il concilio fatta per li legati mandati a Vicenza.“ Einstweilen halte ich es für unwahrscheinlich, dass ein Cardinal, ein Mitglied der Deputation, den Satz niedergeschrieben haben sollte: In hac reverendissimorum dominorum meorum deputatione eam esse Smi Dni N. mentem existimo, ut ea considerentur ad celebrationem sacri concilii, quae matura indigent discussione et studio etc. Doch, wie es sich auch damit verhält, weit wichtiger ist die Frage nach der Autorschaft der Antworten. Hierüber bemerkt Dittrich jetzt vorsichtig: „Es ist auch sehr leicht möglich, dass Contarini eine jener Antworten darauf selbst abgefasst hat“. Welche? Sicherlich keine, wenn es richtig ist, dass beide jene Stelle enthalten, worin der Verfasser sagt, dass er die Aufträge nicht kenne, welche die nach Venedig abgesandten Bischöfe Giberti und Rangone bekommen hatten, denn gerade als Venetianer musste Contarini davon Kenntniss erhalten haben. Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass in Nr. I bezüglich der Frage nach der Bekehrung der Böhmen gesagt ist: „De hoc feci verbum in sacro consistorio et etiam nuntio apostolico apud serenissimum Romanorum regem transmisi copiam eorum, quae alias per me facta fuerunt“. Augenscheinlich stammt dies von einem untergeordneteren Prälaten, nicht von einem Cardinal, ganz abgesehen davon, dass Contarini in diesen Dingen noch nicht thätig gewesen war. Unser Blick muss sich auf Morone und Vergerio [3]) hinrichten; und zwar möchte

[1]) Jovius schreibt: Certa cosa è che la sede apostolica, etiam consentientibus i Teatini, si ritiene per *decessum* saltem in tutti i regressi. Lettere f. 104.
[2]) Raynald § 81. [3]) Vgl. die Berichte Vergerio's und Morone's bei Lämmer S. 146 fg. Diese Depeschen sind freilich so schlecht und fehlerhaft wiedergegeben, dass man durch deren vertrauensvolle Benutzung leicht in grosse Irrthümer gerathen kann. Wenn Morone auf S. 181 berichtet, der König Ferdinand wünsche eine Vereinigung der schismatischen Böhmen con questi catholici quali sono sub una specie, und erbitte ein päpstliches Breve, um diese Verhandlung führen zu können, so hat das keinen Sinn. Nur wenn utraque statt una ge-

ich mich eher für den letzteren entscheiden, da Morone selbst vielleicht unter dem Nuntius apud regem Romanorum zu verstehen ist, während es freilich auch nicht ausgeschlossen ist, dass entweder Mignanello oder Verallo gemeint sein könnte. Für die Entscheidung dieser Frage wäre die genaue Feststellung der Abfassungszeit nöthig, in Betreff deren ich nur behaupten kann, dass II jünger ist als I, weil es darin heisst: „Ista nunc discutiuntur in gravaminibus Germaniae“, während in I gesagt ist: „Haec et alia quamplura in gravaminibus Germaniae erunt discutienda“. Auch hier muss man sich mit der Hoffnung auf weitere Veröffentlichungen trösten.

Die Schwierigkeiten, welche zwei von Dittrich mitgetheilte Briefe Farnese's, der eine vom 26. Juni, der andere undatirt, aber von Dittrich demselben Tage zugewiesen, bisher bereiteten, können jetzt beseitigt werden, nachdem Brieger [1]) die Forschungen Dittrichs an dieser Stelle ergänzt und berichtigt hat. Wir können uns jetzt den Gang der päpstlichen Politik angesichts der kaiserlichen Absicht auf ein Gespräch mit den Protestanten ziemlich klar machen.

Cardinal Farnese hatte zuerst aus Gent vom 22., 23., 26. und 27. April [2]) über die kaiserlichen Eröffnungen in dieser Richtung Berichte eingeschickt, war dann nach Rom abgereist. Der kaiserliche Gesandte zu Rom, Aguilar, hatte den Wunsch nach der Sendung eines Legaten zum Speirer Tage ausgesprochen. Der Kaiser äusserte schon damals den Wunsch, dass Contarini mit dieser Aufgabe betraut werden möge. In einem Consistorium vom 14. Mai wurde beschlossen, dass für den Augenblick ein besonderer Legat nicht abgesandt werden solle, am 15. Mai wurde vielmehr Cervino, der eben von dem kaiserlichen Hofe abberufen [3]) worden war, zum Legaten auch für den Speirer Tag ernannt, indessen angewiesen, sich nicht vom Kaiser zu entfernen. [4]) Aber zugleich wurde über die Absendung eines zweiten Legaten berathen, und vom Papste, nach dem Bericht seines Enkels des Cl. S. Fiore in erster Linie Contarini ins Auge gefasst, obgleich er, mit Rücksicht auf Frankreich, auch an den Cardinal Carpi gedacht haben soll [5]). Am 21. Mai wurde dann Contarini doch amtlich zum Le-

lesen wird, gewinnt man einen solchen. Morone schreibt weiter: Il trattato et la conclusione haverà da essere secondo la determinatione del concilio Basileense; diese Wendung macht die obige Conjektur gewiss. S. 182 Abs. 2 Z. 4 dürfte statt su visto vielmehr sin' visto, Abs. 3 Z. 6 statt des sinnlosen sambrare gewiss smorbare zu lesen sein, Abs. 4 Z. 3 v. u. petitione statt pensione. Die von Lämmer M. Vatic. S. 202 abgedruckte Instruktion für Verallo ist falsch datirt, sie setzt die Anwesenheit Contarini's zu Regensburg voraus.

[1]) Zeitsch. f. K. G. VI. [2]) Diese Daten finden sich in der Instruktion für Morone, welche bei Weiss Pap. de Granvelle II, 583, bei Lämmer in den Analecta Romana S. 107, in den Mon. Vaticana S. 262 abgedruckt ist. Leva im Archivio Veneto IV, 24 und Dittrich S. 124 führen nur Depeschen vom 21. und 26. Apr. an. [3]) In der Instruktion für Morone wird der Cardinal von Nicastro, Cervino, als in Flandriae partibus adhuc existens bezeichnet, während Morone Juni 2 schreibt, er sei di ritorno già su l'alpi d'Italia gewesen. Die bei Brieger VI, 588 erwähnte Clausel des Breve's lautete „etiam ad dietam, quatenus opus sit“, Pallav. IV, 11, 3, der es vom 17. Mai datirt, während die amtliche Ernennung schon in der Instruktion für Morone erwähnt ist. In dem päpstlichen Breve an Karl V. vom 12. Mai ist nur von Ferdinand die Rede. Raynald § 27. [4]) Dies geht aus Leva S. 24 Anm. 5 hervor. [5]) Dies meldet der Cardinal-Camerlengo Sforza selbst an den Cl. Farnese Mai 15. Da indessen der Cardinal Carpi, welcher lange Jahre Nuntius bei Franz I. gewesen, dem Kaiser sicher unerwünscht ge-

gaten ernannt, er zeigte nach allen Seiten hin seine Ernennung an und empfing Glückwünsche, indessen blieb er ruhig in Rom und ging nicht einmal nach Belluno, wie dieses Cervino doch empfohlen hatte, damit er erforderlichen Falls schneller nach Deutschland gelangen könne. Der Papst zögerte; angeblich weil er erst Nachrichten abwarten wollte, ob man auch auf einen würdigen Verlauf der Verhandlungen hoffen dürfe, in Wirklichkeit, weil er erst wissen wollte, wie der Kaiser die Vorschläge aufnahm, welche der Papst ihm bezüglich der Ehe Oktavio Farnese's und anderer Farnesischer Interessen machen liess. Es kam ihm zu Statten, dass die Vertreter des Kaisers und Ferdinands zu Rom die Andeutung machten, Contarini könne als Venetianer vielleicht jetzt bei dem Kaiser Anstoss erwecken, nachdem die Republik jüngst einen Vertrag mit den Türken abgeschlossen habe, zumal wo die Familie Contarini's bei diesen Türkischen Verhandlungen betheiligt gewesen war [1]. Ueber diese Bedenken musste man in Rom beruhigt werden nach dem Eintreffen der Schreiben Morone's und Cervino's [2] vom 14. und 24. Juni, und nach dem Briefe Poggio's vom 15. Juni; zudem schrieb der König Ferdinand selbst an Contarini einen Brief, dessen Datum noch unbekannt ist [3].

Ehe diese Briefe eingetroffen waren, schrieb Contarini einen Entwurf zu einem von Cardinal Farnese an Cervino zu erlassenden Schreiben nieder, worin verlangt wurde, bevor Cervino oder Contarini [4] zu der Verhandlung mit den Protestanten abgehe, solle Cervino von dem Kaiser und dem Römischen Könige eine schriftliche Zusage erwirken, dass ein Vertrag mit den Protestanten nur nach eingeholter päpstlicher Genehmigung abgeschlossen werden solle, altramente non pare a S. Bne che l'andata vostra et de altro legato [4] possi apportare bene alcuno. Dieses Briefconcept benutzte Farnese jedoch nicht, er sandte dasselbe indessen, so wie es ihm eingereicht worden war, zur Kenntnisnahme an Cervino, in dessen Nachlass

---

wesen wäre, die Sendung einer solchen Persönlichkeit aber gar keinen Sinn gehabt hätte, wo es sich doch darum handelte, dem Kaiser wenigstens Entgegenkommen zu zeigen, so möchte ich vermuthen. dass diese ganze Meldung an Farnese nur den Zweck hatte, den vom Kaiser über Frankreich nach Rom zurückreisenden Cardinal in den Stand zu setzen, die Eifersucht der Franzosen über eine solche Sendung mit dem Hinweise zu beschwichtigen, dass ein Mann, wie Carpi, mit jener Mission betraut werden solle. Ich möchte noch auf folgende Stelle in einem dieser Zeit angehörigen Briefe des Jovius hinweisen: M'è piaciuto sommamente che S. Stà, come galant'huomo habbi voluto far tre colpi in una botta di vera scrima, chiamando a se il Cle de Carpi con tanta cortesia, per chiarire l' absente vostro amico delle lunette, et disgravare il rè Christmo, con dare la vescica in mano a farisei, falsi interpreti delle conscientie d'altri; et vobis etiam prosit. Lettere f. 104.

[1]) Leva Storia di Carlo V, III, 277. Der Brief des Ferdinandeischen Agenten Sanchez bei Bucholtz IX, 256 bestätigt die Wahrscheinlichkeit der Mittheilung Farnese's über Aguilars Aeusserung bei Brieger VI, 589. Der Kaiser erhielt die Nachricht von dem Abschlusse des Türkenfriedens durch die Französische Gesandtschaft an seinem Hofe am 9. Juni. [2]) Ich nehme das Datum nicht mit Dittrich aus Morandi mit Rücksicht auf Morandi S. 88; vgl. Quirini III, 220, 271. Vgl. auch den Brief Morone's vom 26. Juni, S. 266. [3]) Bei Morandi II, 87 steht die Antwort vom 14. Juli. [4]) Es ist wirklich unbegreiflich, dass Dittrich bei den Worten l'andata vostra et de altro legato noch an Carpi denken will, obschon in demselben Briefe vorher ausdrücklich gesagt ist: fece electione del Cle Contarino. Sollte ferner nicht Z. 2 v u. nella dieta statt della zu lesen sein?

sich in Folge dessen das eigenhändige Originalconcept Contarini's noch heute befindet; Farnese seinerseits aber schrieb an Cervino den Brief, welcher, nach Brieger, unter den Cervinischen Papieren im ausgefertigten Original vorliegt, von dem wir den Wortlaut indessen noch nicht kennen, obschon Leva, Dittrich [1]) und Brieger uns daraus Bruchstücke mitgetheilt haben. Danach scheint Farnese es nicht für zweckmässig gehalten zu haben, das Verlangen nach jener kaiserlichen Verpflichtung [2]) auszusprechen, sondern Contarini's Sendung zugesagt zu haben, für den Fall, dass der Kaiser an dessen Person keinen Anstoss nehme, wobei er nur die Klausel ananwandte: „sempre che sia pur bisogno di mandar un legato alle diete“ und dann bezüglich der Personenfrage sich Freiheit wahrte mit der Wendung: „non si perderà tempo a mandare o lui o altri.“ Damit war der Weg offen gehalten für den Verzicht auf die Sendung eines Cardinals, wie denn wirklich der Papst im September zu einem solchen Beschlusse kam, denselben dann aber auch wieder aufgab [3]). Auf den weiteren Verlauf dieser Frage wirkten wiederholt anderweitige ausserhalb der Sache liegende Beweggründe ein, wie ich in einem Aufsatze über die Mission Cervino's am kaiserlichen Hofe auf Grund seiner Depeschen bei anderer Gelegenheit darthun werde.

Von grosser Wichtigkeit würde es sein, über die Thätigkeit des Bischofs Vergerio von Capo d'Istria im Jahre 1540 Klarheit zu gewinnen, festzustellen, ob er bloss im Französischen oder auch im päpstlichen Auftrage zu Worms erschien. Brieger ist eifrig bemüht gewesen, im Vatikanischen Archiv nach Angaben zu forschen, hat aber nur weniges gefunden [4]). Dittrich weist auf eine von ihm selbst 1878 verfasste Abhandlung hin, welche mir entgangen war — sie fehlt auf beiden Münchner Bibliotheken. Dort ist, wenigstens nach des Verfassers Ansicht, die Frage völlig gelöst; das Schlusswort lautet: „Episcopum Justinopolitanum non ut oratorem Pauli III, sed suo nomine regisque Francorum mandatu, quidquid Wormatiae egit, egisse, ac proinde Sleidanum, Sarpium et alios vanam adstruxisse sententiam, ex iis quae attulimus, manifestum est.“ Aber ich glaube, Dittrich selbst wird einsehen, dass diese nur auf das bis dahin gedruckte Material sich stützende Behauptung etwas zu kühn gewesen ist, er wird jetzt selbst den Wunsch hegen, weitere Mittheilungen aus den Quellen zu erhalten. Wenn in der Depesche Poggio's vom 5. Februar, welche meldet, dass der Kaiser mit dem Nuntius über die Sache gesprochen habe, nicht bloss dieses, sondern auch etwas über die Antwort des Nuntius steht, so wird Dittrich wohl zugeben, dass man es bedauern dürfte, wenn dieses letztere in seinem Auszuge fortgeblieben wäre. Nun versichert

[1]) Dittrich theilt als Inhalt der Depesche mit: „Der Papst freut sich, dass auch der Kaiser für Contarini sei“, und bringt damit alles in Verwirrung. [2]) Die Stelle „hora S. Bne con le parole in mano manda più sicuramente il Rmo Contarini in Germania“, welche Dittrich allein aus einem, wie es scheint. unsicher datirten Briefe Cervino's mittheilt, wage ich nicht zu verwerthen, obschon sie in diesen Zusammenhang zu gehören scheint. [3]) Vgl. den Bericht Ghinucci's, Contarini's und Aleanders in den Opera Cortesii I, 52, welche bemerken, dass ihr Gutachten bezüglich der nach Deutschland abzusendenden Theologen in Kraft bleiben könne, non bisognando mutar se non il nome d'un cardinale legato in quello del Vo di Feltre. Vgl. Leva III, 400. Lämmer's Mittheilungen Mon. Vat. 300 sind lückenhaft und desshalb irreführend. [4]) Zeitschrift f. K. G. VI, 58[illegible].

Dittrich, er habe in der Depesche nicht gefunden, wie Poggio das Antasten des Kaisers wegen Vergerio beantwortet habe: „Poggio ging eben auf dieses Antasten in seiner Erwiderung gar nicht ein.“ Ist dieses richtig, so muss die Ansicht, Vergerio habe wirklich mit dem Papste in Verbindung gestanden, augenscheinlich an Kraft gewinnen. Denn es erscheint nur dann sachgemäss, dass der päpstliche Diplomat über die vom Kaiser ausgesprochene Verdächtigung schweigend hinwegglitt, wenn er eine befriedigende Antwort nicht ertheilen konnte. Auch in diesem Falle aber durfte Farnese Aufklärung erwarten über diesen Kunstgriff des Nuntius; schwieg dieser in seinem Berichte, so ist nur Vergesslichkeit als Grund hierfür denkbar, und eine solche mag man immerhin dem später ungnädig in den Hintergrund geschobenen päpstlichen Diplomaten zutrauen. Den Wunsch nach Kenntniss des vollständigen Textes jener Depesche muss ich indessen unbedingt festhalten [1]).

In die Behandlung der religiösen Fragen spielte im Jahre 1541 die Entwicklung der Italienischen Territorialpolitik hinein. Der Papst wusste, dass Karl V. den Krieg gegen Askanio Colonna, welchen Paul III. führte, mit argwöhnischem Blicke betrachte, weil er dessen Verwerthung im Interesse der päpstlichen Familie besorgte. Je schneller der Krieg beendigt war, desto besser für den Papst, gegen vollendete Thatsachen waren auch damals Einwendungen schwieriger. Dieser Gedanke kann den Cardinal Farnese bestimmt haben, dem kaiserlichen Hofe die Nachricht von der Einnahme Palliano's verfrüht zugehen zu lassen. Auf Grund eines Farneseschen Briefes vom 12. Mai wurde diese Nachricht am 23. Mai in Regensburg geglaubt. In Wirklichkeit aber fiel die Stadt erst am 22. Mai. Dittrich ist auf falscher Fährte, wenn er, um Ordnung in die Sache zu bringen, vorschlägt, die Einnahme der Stadt auf den 12. statt auf den 22. zu verlegen. Hätte er sich die Mühe gegeben, die Berichte Guidiccione's anzusehen, welcher mit peinlicher Genauigkeit von Tag zu Tag die Vorgänge bei der Belagerung aufzeichnet, so wäre er wohl nicht zu diesem Vorschlage gekommen. Die von Dittrich abgedruckten Depeschen enthalten eben einen thatsächlichen, sei es absichtlich hervorgerufenen oder zufälligen Irrthum, und darauf in der Ausgabe hinzuweisen wäre meines Erachtens nicht überflüssig gewesen.

Mag man geneigt sein, Fehler und Nachlässigkeiten von Neulingen auf historischem Gebiete milde zu beurtheilen, so darf doch, wenn es sich um Schriften handelt, welche uns von den Schätzen des erst in jüngster Zeit der Wissenschaft erschlossenen Vatikanischen Archivs mittheilen und selbst wieder als Grundlage für weitere Forschung dienen sollen, solche Schonung nicht zu weit gehen. Nur wer die gedruckte Literatur eines Zeitabschnittes genau kennt, wird im Stande sein, mit Erfolg in Archiven zu arbeiten, nur dann werden Veröffentlichungen dauernden Werth haben, wenn sie zuverlässig und genau sind. In dieser Beziehung muss sich Dittrich bes-

[1]) Dittrich kann an einer Stelle seinen Text unmöglich verstanden haben. Ich conjicire: Et per che si crida ancor peggio, dice che quelli sono venuti di quà hanno fatto poco utile, et di tutti [oder sollte hier nicht ein Eigenname, beziehungsweise eine Sigle gestanden haben, die sich etwa auf Wauchop deuten liesse?] particularmente dice qualche cosa in confessione commessa, ma che li pare di poterlo dire.

sern, dann werde ich ihm für weitere Veröffentlichungen gewiss lieber ungetrübten Dank abstatten, als, wie jetzt, mich damit abmühen, grobe Fehler nachzuweisen, durch deren Nichtbeachtung jeder allzu vertrauende Benutzer in schweren Irrthum geführt werden müsste.

München. v. Druffel.

Volk Franz, Hexen in der Landvogtei Ortenau und Reichsstadt Offenburg. Ein Beitrag zur Sittengeschichte. Lahr, Schauenburg, 1882.

Mejer Ludw. Dr., Die Periode der Hexenprocesse. Hannover, Schmorl und v. Seefeld, 1882.

Holzinger I. B., Zur Naturgeschichte der Hexen. Graz, 1883 (Sep. Abdr. a. d. 19. Hefte der „Mitth. d. naturw. Vereines f. Steiermark).

Zu den in zahlreichen Abhandlungen und Mittheilungen historischer Landesvereine niedergelegten Materialien zur Kunde des Hexenwesens und der Hexenprocesse bringt der Bürgermeister von Offenburg neue Beiträge aus einer Gegend, „wo das Auge lusttrunken über die blühenden silberdurchfluteten Auen des Rheinthales bis zu den blauen Vogesen streift und zögernd sich wieder zurück zu den üppigen Rebhügeln wendet, welche von der sinkenden Abendsonne vergoldet, ihre laubbekränzten Häupter träumend in den Schatten der Schwarzwaldtannen legen“; er schildert an einzelnen hervorragenden Fällen das „Hexenleben in der Ortenau“ und schliesst daran eine Statistik der Hinrichtungen von Hexen und Hexenfreunden in der genannten Landvogtei von 1557—1630, deren er 96 namhaft macht. Die nun folgenden Darstellungen von Hexenprocessen in der Stadt Offenburg selbst umspannen die Zeit von 1586—1631 und sind in mehrfacher Beziehung von grossem Interesse. Auffallend ist insbesondere die grosse Zahl als Hexen verurtheilter Personen aus den höchsten Kreisen der Stadt. Wir finden Frauen und Töchter von Rathsherren, Stettmeistern, Rathsschreibern und angesehenen Bürgern mit unsäglichen Folterqualen zu Geständnissen gebracht und zum Richtplatze geschleppt, die Aussagen der Gepeinigten, Halbtodten genügten, um die unbescholtensten Frauen auf den Scheiterhaufen zu bringen. Volk versteht es, die Berichte der Rathsprotokolle zu wahrhaft erschütternden Erzählungen zu gestalten, aus welchen die „stumpfsinnige Verblendung“ der Räthe und Richter uns als ein unbegreifliches Räthsel entgegentritt.

Angesichts der grauenvollen Wahrheit, mit welcher Volk, wie so viele vor ihm, diese entsetzliche Verirrung einer Zeit darthut, deren Culturbestrebungen und künstlerische Leistungen uns heute noch mit Freude und Bewunderung zu erfüllen vermögen, wird es sehr erklärlich, dass die neuere Forschung auf diesem Gebiete nicht müde wird, den Ursachen und Verhältnissen nachzuspüren, welche den Hexenwahn hervorgerufen und genährt haben, dass sie äusserliche Veranlassungen für die geistige Krankheit zu entdecken sucht, deren Verbreitung auf psychischem Wege allein uns unmöglich scheint. Ludwig Mejer glaubt in seiner Untersuchung zunächst den Nachweis liefern zu können, dass die von Roskow in der „Geschichte

des Teufels« ausgesprochene Ansicht, der Hexenglaube und die Hexenverfolgung seien Erscheinungen einer psychischen Epidemie oder einer krankhaften Disposition der Zeit keine ausreichende Begründung und Erklärung des ganzen Wesens biete. Auch das von Carl Haas vorausgesetzte »krankhafte Sündenbewusstsein« genügt ihm zur Erklärung der grossen Verbreitung des Wahnes nicht, wenngleich er zugibt, dass einzelne Personen sich in solchem Sündenbewusstsein für Hexen und Zauberer gehalten haben mögen. Als Resultate seiner Untersuchung stellt er zwei Hauptsätze auf, den einen, dass es wirklich eine grosse Anzahl von Personen gegeben habe, die selbst völlig überzeugt waren, mit dem Teufel ein Bündniss gemacht zu haben, den anderen, dass diese Personen in der Regel nicht geisteskrank waren. Den Inhalt ihrer Geständnisse glaubten die Hexen wirklich erlebt zu haben; sie hatten ihn nach Mejer geträumt und zwar in Träumen, welche durch den Genuss eines Rauschmittels, und zwar des Stechapfels (Datura Stramonium) beeinflusst worden waren. Die Zigeuner, welche gegen 1420 nach Deutschland gekommen seien, hätten die Kunst, aus dieser Pflanze ein Rauschmittel zu erzeugen, aus Indien mitgebracht, in Frankreich wären durch sie auch die damals häufigen Gauner-, Räuber- und Bettlerbanden damit vertraut geworden und bald hätte sich das durch Sitte und Brauch vom Genusse der Spirituosen mehr ausgeschlossene weibliche Geschlecht desselben bemächtigt. Die Schilderung eines Stechapfelrausches durch den Reisenden Kämpfer, der denselben in Indien aus Forschungsdrang durchgemacht habe, stimme in auffallendster Weise mit den Geständnissen der Hexen. Der Stechapfel sei lange Zeit heimlich gebaut worden und das Zusammentreffen des Genusses dieses Narcoticums mit dem völligen Abschlusse der Lehre von der Teufelsbuhlschaft habe den Hexenglauben hervorgerufen.

Gegen Mejer's Hypothese wendet sich der Aufsatz Holzinger's, der mit einer sehr reichhaltigen Hexenstatistik und einer Analyse des Malleus maleficarum eingeleitet ist. Er weist durch eine eingehende Untersuchung der gesammten botanischen Literatur des 16., 17. und 18. Jahrhunderts nach, dass der Stechapfel gegen Ausgang des 16. Jahrhundertes noch höchst selten, etwas häufiger dann in der ersten Hälfte des 17. Jahrhundertes in in den Gärten kultivirt wurde; wirklich und unzweifelhaft wild sei er in ausserdeutschen Landen gegen Ende des 17. Jahrhundertes, in deutschen Landen aber gar erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhundertes vorgekommen. Holzinger hält es für undenkbar, dass die literarische Welt Jahrhunderte lang von dem Vorhandensein einer Pflanze keine Kenntniss erlangt haben soll, welche den Tausenden von Hexen bekannt war, sowie dass die nächsten Anverwandten der unglücklichen Opfer niemals zur Entdeckung der so nahe liegenden Veranlassung des Wahnes gekommen wären. Er hält auch die Annahme von der Wirkung des Stechapfelrausches zur Erklärung des Hexenwesens nicht für nothwendig, sondern macht dafür in erster Linie die kirchliche Lehre von der persönlichen Existenz und dem persönlichen Wirken des Teufels, die Verquickung der Zauberei mit der Ketzerei und die Handhabung der Tortur verantwortlich. Auch Volk weist auf den Glauben an wirkliche Dämonen und ihre Macht hin und findet einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der heimisch gewordenen, ursprünglich gegen die Ketzer gerichteten Verfolgungswuth und den Hexen-

processen. In Deutschland habe die Inquisition lange keinen Boden gefunden, erst durch Innocenz VIII. Bulle „Summis desiderantes“ vom 5. Dec. 1484 und den „Hexenhammer,“ welchen die Dominicaner zur Bekräftigung der Nothwendigkeit ihres inquisitorischen Verfahrens verfasst haben, sei sie lebensfähig geworden. Nicht in der persönlichen Neigung der Geistlichen, noch in der Habsucht der Magistrate findet Volk die Veranlassuug der Anklagen, sondern wesentlich in der Verleugnung der Naturgesetze, in der Leichtigkeit, persönlichen Hass und Rachedurst durch das Zeugniss der Hexerei zu befriedigen, und in der Thätigkeit der wahnbesessenen, durch den Hexenhammer geistig zugeschmiedeten Folter-Richter.

Graz. H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. V. Band: Die Politik Bayerns 1591—1607. Zweite Hälfte. Bearbeitet von Felix Stieve. München, 1883. VI., 984 S. (Herausgegeben durch die histor. Commission bei der königl. Akademie d. Wissenschaften).

Mit diesem zweiten, gewaltigen Bande ist nunmehr die Einleitung zu der zu erwartenden Fortsetzung der „Briefe und Acten“ abgeschlossen, welche Stieve an die drei von Moriz Ritter herausgegebenen Bände anschliessen wird. Allerdings eine „Einleitung“ ungewohnter Art, eine Einleitung, welche an Reichhaltigkeit der Daten, Genauigkeit und Umständlichkeit der Darstellung alles hinter sich lässt, was bisher auf dem Gebiete der Reichsgeschichte geboten worden ist. Der Verfasser sieht sich daher veranlasst, im Vorworte zu diesem Bande dem Vorwurfe übertriebener Ausführlichkeit zu begegnen und weist darauf hin, dass seine Darstellung die Veröffentlichung der Acten (nämlich der von Ritter nicht publicirten) ersetzen soll und er mithin gezwungen war, vieles zu erwähnen oder umständlich zu berichten, was er andernfalls hätte beiseite lassen oder zusammenfassen können. Das ganze Werk in Zusammenhang gebracht mit Ritter's „Geschichte der Union“ und den schon erwähnten Briefen und Acten, welche durch dasselbe wesentlich ergänzt werden, bietet eine Geschichte der äusseren und inneren Verhältnisse des deutschen Reiches für das letzte Decennium des 16. Jahrhundertes und die ersten sieben Jahre des 17. Jahrhundertes; die baierischen Angelegenheiten nehmen dabei keineswegs eine besondere Präponderanz in Anspruch, die Politik Baierns ist nicht eingehender behandelt als die der Pfälzer, der Brandenburger oder des Habsburgischen Hauses. Dass der fünfte Abschnitt, mit welchem die vorliegende Hälfte beginnt, die Person Maximilians von Baiern in den Vordergrund stellt, würde sich in einer so breit angelegten Reichsgeschichte durch die Bedeutung, welche dieser Fürst später gewonnen hat, genügend rechtfertigen, und es war gewiss nicht geboten die auf Baiern bezüglichen Ausführungen durch den Titel des Buches zu sanctioniren, der dessen ganzer Anlage doch nicht entspricht. Damit soll selbstverständlich kein Tadel ausgesprochen sein, denn es ist einleuchtend, dass man von Seite der historischen Commission und ihrer Mitarbeiter bestrebt ist, den Zu-

sammenhang ihrer Publicationen mit dem Ursprunge derselben äusserlich zu kennzeichnen; es soll jedoch mit Freude constatirt werden, dass diese Publicationen durchaus kein particularistisches Gepräge an sich tragen, sondern immer entschiedener die Aufgabe festhalten, die Kenntnisse von den Vorgängen und Zuständen in allen Theilen des Reiches zu erweitern. Schon im fünften Abschnitte, welcher die innere Regierung Maxmilians von Baiern schildert, seine Räthe charakterisirt, das Finanzwesen und die von Erfolg begleiteten Bestrebungen des Herzogs zur Klärung und Besserung desselben behandelt, weiters die Stellung Maximilians zu den übrigen Mächten bespricht und nachweist, dass dieser sich dabei die grösste Zurückhaltung auferlegt und dem Principe der Nichtintervention gehuldigt hat, beschäftigt sich Stieve sehr eingehend mit den Streitigkeiten zwischen den Markgrafen Ernst Friedrich und Fortunatus von Baden, sowie mit dem Strassburger Bisthumstreit, dem allein 120 Seiten gewidmet sind. In den folgenden drei Abschnitten jedoch, welche sich nach den Reichstagen von 1598, 1603 und 1608 gliedern, werden die Reichsangelegenheiten im Zusammenhange und einheitlich zur Darstellung gebracht und wird aus den einzelnen Territorien alles einbezogen, was irgendwie auf das Allgemeine Einfluss genommen hat. Weiter dürften die Grenzen der Reichsgeschichte kaum mehr gesteckt werden, wenn sie sich nicht in ein unübersehbares Detail auflösen soll.

Es kann wohl nicht daran gedacht werden, den Inhalt des Buches zu skizziren, auch wird Niemand dem Referenten zumuthen die Forschungen des Autors, die in ihrem Umfange über das gewöhnliche Mass hinausgehen, kritisch zu verfolgen; dies erscheint um so weniger nothwendig, da Stieve den ganzen Apparat seiner Untersuchungen dem Leser selbst zur Einsicht vorlegt und diesem dadurch ein selbständiges Urtheil ermöglicht; hervorheben möchte ich aber einen besonderen Vorzug der Stieve'schen Arbeit, das ist die Rücksichtnahme auf die gedruckte Literatur der Zeit, die er beschreibt. Er beherrscht in dieser Richtung ein geradezu grossartiges Material und durch die Verwerthung desselben scheint uns der Wissenschaft ein grosser Dienst geleistet zu sein. Aus der Gegenüberstellung der Schriften über den Jesuitenorden, welche von beiden religiösen Parteien verbreitet worden sind, gewinnen wir erst einen Einblick in die auf und niedergehenden Wogen der öffentlichen Meinung, wir lernen die Anschauungen begreifen, die auf die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse bestimmend eingewirkt haben. Dabei versteht es eben Stieve sein Urtheil in seltener Ungetrübtheit zu erhalten und dem Berufe des Geschichtschreibers zu entsprechen, der ihn über die Parteien und deshalb auch über die Confessionen stellt. Für Stieve gibt es keine protestantische und keine katholische Geschichtsauffassung, er übt Gerechtigkeit gegen jedermann, ohne darnach zu fragen, welcher Tendenz er damit dienen könnte. — Besonderes Interesse gewinnt der achte Abschnittt „Zum Reichstage des Jahres 1608," in welchem sich die Erzählung bereits dem Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen Rudolf II. und Mathias nähert. Wir erhalten darin Aufklärungen über Rudolfs Geisteszustand und über die Gebahrung am Prager Hofe, welche das von Gindely entworfene Bild wesentlich vervollständigen: ausserdem aber geht aus Stieves Mittheilungen mit aller Bestimmtheit hervor, dass Matthias bis zum Ende des Jahres 1607 nicht im geringsten Einver-

ständnisse mit den Protestanten gestanden ist, dass er mehrmals nahe daran war sich von den ungarischen Angelegenheiten ganz zurückzuziehen und überhaupt „viel zu schlaff, geistesschwach und feige war, um aus eigenem Antriebe und selbständig eine kühne und ihres Erfolges doch nicht vollkommen sichere That zu unternehmen, welche ihm obendrein seine eigene kirchliche Gesinnung und die Voraussicht widerriethen, dass er sich dadurch den Papst, die katholischen Reichsstände und vielleicht auch Spanien, deren er zur Erlangung der Kaiserkrone bedurfte, entfremden werde... Aber die Lage der Dinge und Rudolfs persönliches Verhalten gegen ihn drängten den Erzherzog gleichsam mit Gewalt in die Schlingen, welche ihm gelegt wurden, um ihn zum Werkzeuge der protestantischen Stände zu machen, während der Kaiser selbst diejenigen Räthe, welche fähig und gesonnen gewesen sein würden ihn zurückzuhalten, von seiner Seite verbannt hatte." Der weiteren Ausführung dieser Anschauung an der Hand der demnächst zu publicirenden Documente sehen wir mit grosser Spannung entgegen. — Für die Geschichte der österreichischen Länder bietet auch dieser Band des Stieve'schen Werkes viele sehr erfreuliche Beiträge, so u. a. eine Reihe höchst wertvoller Notizen über die Kriegsleistungen der kaiserlichen Länder von 1593 bis 1603. Ein sorgsam zusammengestelltes Register erleichtert dem Fachmanne die Benützung des überreichen Materiales.

Graz. H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Churfürst Maximilian I. von Bayern. Festrede gehalten in der öffentlichen Sitzung der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften am 29. Juli 1882 von Felix Stieve, Mitglied der Akademie.

Das Stralendorfische Gutachten eine Fälschung. Von Felix Stieve. Sitzungsberichte der königl. bayer. Akad. d. Wissenschaften. 1883. III. Heft.

Der erstgenannte, inhaltlich wie formell gleich anziehende Essay bietet eine Charakteristik des in die Geschichte des deutschen Reiches während des dreissigjährigjährigen Krieges so entscheidend eingreifenden Fürsten, in welcher mit den landläufigen Ansichten über denselben nahezu vollständig gebrochen wird. Stieve sieht in Maximilian weder den intimen Freund Ferdinand I. noch einen blinden Anhänger der Curie, obwol er die durch und durch katholische Gesinnung desselben anerkennt, ja die Steigerung derselben bis zur Schwärmerei betont; entscheidender für das politische Auftreten des Bayernherzogs scheinen ihm jedoch sein unerschütterliches Pflichtgefühl, sein nationaler Sinn und sein Streben für die Aufrechthaltung der Reichsverfassung zu sein. Er macht namentlich auf sein Verhalten gegenüber den Anträgen, selbst nach der Kaiserkrone zu greifen, aufmerksam und setzt auseinander, dass sein Eingreifen in die böhmischen Angelegenheiten nur der Ueberzeugung entsprungen sei, er müsse als Reichsfürst jedes Opfer auf sich nehmen, um eine totale Störung der das Wesen das Reiches bedingenden Verhältnisse zu verhindern. Die ausführliche Begründung dieser Anschauung muss sich aus des Verfassers noch zu erwartenden Arbeiten ergeben.

Die zweite Schrift behandelt das bekannte Gutachten über den Stand der Jülich'schen Erbschaftsangelegenheit aus dem Jahre 1609, das wiederholt dem Reichsvicekanzler Leopold von Stralendorf zugeschrieben wurde. Diese Annahme wurde neuerdings von Droysen in einer Abhandlung der kgl sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften (VIII, 361—448) nachdrücklich vertheidigt. Stieve weist nun nach, dass dieses Gutachten von keinem Katholiken und von keinem Rathe des Kaisers ausgehen könne, dass hingegen eine ganze Reihe von Behauptungen desselben darauf hindeuten, es sei von einem Kurbrandenburgischen Rathe entweder in Berlin oder in Königsberg im Juni oder Juli 1609 in der Absicht verfasst worden, um unter der Maske einer der kaiserlichen Regierung nahestehenden Persönlichkeit Kursachsen von einer Verbindung mit dem Kaiser abzuhalten. Die Argumente entspringen einer höchst geistvollen und scharfen Analyse des betreffenden Actenstückes, welche im Zusammenhalte mit den von Stieve mitgetheilten Thatsachen, für welche er die Belege in den ihm zu Gebote stehenden quellenmässigen Aufzeichnungen zur Verfügung hat, eine so sichere Basis seiner Behauptungen bildet, dass eine Erschütterung derselben kaum erwartet werden kann.

Graz. H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

J. A. Crowe and G. B. Cavalcaselle, Raphael: His life and works. With particular reference to recently discovered records and an exhaustive study of extant drawings and pictures. Vol. I. London, John Murray 1882. 8⁰, XIII, 384 S. (Aus dem Englischen übersetzt von Carl Aldenhofen. Erster Band mit 19 Tafeln in Lichtdruck. Leipzig, S. Hirzel 1883. 8⁰, VII, 304 S.)

Seitdem die Verfasser von »a new history of painting in Italy« eine italienische Uebersetzung dieses ihres Hauptwerkes zu veröffentlichen begonnen haben, wird auch den Uneingeweihten allgemach ein Einblick in die Entstehung dieser Bücher möglich. Was sonst nur wenigen Mysten vergönnt war, die enge verbundene Zweiheit zu scheiden und zu ergründen, welcher von den beiden Verfassern für diesen oder jenen Theil verantwortlich zu machen sei, kann nun jedem gelingen, der sich eine Vergleichung des englischen und des italienischen Textes nicht verdriessen lässt. Machte das englische Original z. B. erstaunen, wenn dort von Cardinal Caraffa die Rede war, das Christkind anbetend, wo man, vor das Bild selbst getreten die Madonna sah, ein andermal ein pompöser römischer Triumphzug den Rahmen einer Freske bilden sollte, auf dem ein normales Auge nichts als ein verziertes Rautenmuster sah, so finden sich in der Uebersetzung alle jene Vertauschungen und Irrthümer verbessert. Im Originale wurden die so häufig erwähnten Capellen der Unterkirche von S. Francesco in Assisi verwechselt. Doch gab es einen gewissen Aufschluss, dass sich diese Verwechslung in den älteren Auflagen von Murray's bekanntem Reisebuche vorgebildet fand. Man schloss wohl nicht mit Unrecht, die Beschreibungen und Bestimmungen der Bilder wären in England geordnet und durch eine historische Erzählung von einem Manne verbunden worden, dem jedenfalls während der Arbeit die Erinnerung an die Kunstwerke und ihre

Vertheilung in den Kirchen geschwunden war, wenn er sie auch zum Theile einmal selbst gesehen hatte. Sicher gieng daraus hervor, dass der eigentliche Beschreiber der Kunstwerke in Italien den Text nicht revidirt hatte. Musste man in dem Bearbeiter den Engländer Crowe vermuthen, der die Bestimmungen und Beschreibungen des italienischen Kenners Cavalcaselle oft missverstanden hatte, so findet man sich darin durch die italienische Uebersetzung bestätigt. Cavalcaselle hat, als ihm das Buch in seiner Muttersprache vorlag, vielleicht nicht weniger über jene Ungenauigkeiten erstaunt als frühere Leser, dieselben sorgfältig getilgt.

Diese Thatsachen zu erwähnen, mag vor der Besprechung eines neuen englischen Bandes und seiner wortgetreuen deutschen Uebersetzung am Platze sein. Denn zerfallen die verbundenen Autoren, wie sich herausstellte, in einen italienischen Kenner, der auf die Redaction des englischen Textes geringen Einfluss nimmt, und in einen englischen Historiographen, welchem die Kunstwerke nicht gegenwärtig sind, sondern der nach oft missverstandenen Notizen von anderer Hand arbeitet, so schadet dies gewiss der Brauchbarkeit ihrer Arbeit als eines (nicht immer zuverlässigen) Cataloges nur wenig, aber die Bedeutung ihrer Arbeit als Geschichte wird a priori abgeschwächt.

Die Raffaelliteratur der letzten Zeit hat bedeutende Werke aufzuweisen. Springer hatte in seiner Doppelbiographie Raffaels und Michelangelos das Leben und die Entwicklung Raffaels in wahrhaft monumentalem Stile geschildert, ohne dabei auch nur irgend ein erwähnenswerthes Werk des Künstlers zu vernachlässigen. Er hatte besonders auf das Studium der Handzeichnungen gedrungen und dieselben zur Veranschaulichung der Entstehung jedes Bildes benutzt. Die Bedeutung dieses Studiums wurde noch erhöht, als Morelli (Lermolieff) seine epochemachenden Theorien für die Bestimmung von Kunstwerken gerade auf das Studium der Handzeichnungen gründete, und eben durch die Untersuchung der Raffael zugeschriebenen Zeichnungen die Geschichte der Jugendzeit dieses Künstlers sowie seiner umbrischen Umgebung vollständig reformirte. Polemik und Zustimmung, welche gerade diese Partie des berühmten Buches erfuhr, sind so frisch im Gedächtnisse aller Fachgenossen, dass eine Aufzählung des Einzelnen überflüssig wäre. Springers Antheil von anfänglicher Zurückhaltung bis zu hochsinniger Zustimmung in allen wichtigen Punkten war das nicht am wenigsten werthvolle Resultat jenes Meinungsaustausches.

Man durfte also erwarten, dass diese Werke und Aufsätze, da sie sich gerade mit dem Stoffe des ersten Bandes[1]) von C. C. Raffael beschäftigten, hier benützt, beleuchtet, ergänzt oder auch angegriffen würden. Man sieht sich darin enttäuscht. Springer wird mit einer verschämten Erwähnung in der Vorrede abgethan, ohne dass seine gründlich historische Behandlung aller Fragen weiter beachtet würde; Morellis wird nicht gedacht.

Während C. C. noch in ihrem Tizian in gewohnter Weise die Handzeichnungen vernachlässigen, — und wenn sie einmal eine anführten wie jene der Albertina für das Schlachtenbild im Dogenpalaste, so trafen sie auf eine

[1]) Eugene Münz, Raphael, Paris 1881, gewinnt hervorragende Bedeutung mehr für die zweite Hälfte von Raffaels Leben, wo mit umfassender Gelehrsamkeit neue Quellen für die innere Geschichte der Renaissance eröffnet werden. Für die Jugendzeit hat Müntz weniger von eigener Forschung beigetragen.

falsche, da die angezogene nichts anderes als eine trockene Nachzeichnung nach Fontanas Stich ist — kommt hier ein Ueberfluss von Zeichnungen in Betracht, deren vieler man gerne entrathen würde. Da scheint es trotzdem, dass der Ruf Morellis bis zu ihnen gedrungen ist, und dass sie, obschon sie es nicht bekennen wollen, ihn übertrumpfen möchten.

Jedenfalls haben sie sich in dem historischen und kritischen Theile von den Resultaten der neueren Forschung nicht bestimmen lassen, und es ist billig ihnen in beiden Fällen nachzugehen.

Als Beispiel ihrer historischen Betrachtung mag ihre Jugendgeschichte Raffaels nacherzählt werden: Nachdem zuerst mit grosser Liberalität dem Leser freigestellt wird, an welchem der beiden streitigen Tage er die Geburt Raffaels setzen will, indem im Texte der 28. März, in der Anmerkung der 6. April empfohlen wird, folgen bezeichnend gleich am Beginne die Motive, welche den Vater bestimmten das Kind von der Mutter säugen zu lassen, nach einer Anecdote Vasaris. Es wird dann versucht, den Gemüthszustand des Kindes bei der zweiten Heirath seines Vaters zu vermuthen, sowie den der jungen Stiefmutter, von der es gechmackvoll heisst: „Sie war sehr jung, als Magia Ciarla (Raffaels Mutter) starb, und war es noch, als sie sechs Monate später Giovanni Santi heirathete“. Da schon so lange der Tod Giov. Santi's 1494 in Raffaels 10. Jahre erwiesen ist, gieng es nicht mehr gut an, eine künstlerische Einwirkung des Vaters auf den Knaben zu behaupten. Damit aber Vasari in Ehren bleibe, schickten C. C. den heranwachsenden Raffael von Zeit zu Zeit auf Reisen nach den verschiedenen Orten, wo sein Vater gemalt hatte, um dessen Werke mit kindlicher Zu neigung zu studieren. Da wirken die Werke des Vaters so stark auf ihn, dass C. C. nicht nur noch in einem Bilde von 1504, der Krönung Mariae im Vatican, die Einwirkung des Vaters von der Einwirkung des Melozzo da Forli, des Fiorenzo di Lorenzo, des Perugino und des Pinturicchio zu unterscheiden vermögen (Deut. Ueb. p. 18 u. 116), was in der That schon kein geringes Kunststück ist, sondern sie wissen sogar noch auf einem florentinisirenden Bilde der Madonna für S. Antonio in Perugia neben dem Einflusse des Fra Bartolommeo und des Lionardo da Vinci die einzelnen Bilder des alten Santi anzugeben, an die sich Raffael während der Arbeit erinnerte (p. 18 u. 171). Nun kommt ein Dilemma; sie haben von Morelli und Springer erfahren, dass der junge Raffael aller Wahrscheinlichkeit nach zu Timoteo Viti gegeben wurde. Citiren sie auch die Beweise wie überhaupt die beiden Forscher nicht, so können sie sich ihren zwingenden Gründen doch nicht ganz entziehen. Anderseits wollen sie der alten Erzählung Vasaris und Passavants, Raffael wäre zu Perugino als Knabe gekommen, folgen und vermitteln nun auf folgende Weise: Die Familie Raffaels habe sich mit Timoteo Viti berathen, wohin der Knabe zu geben sei, und dieser habe zu Perugino gerathen. „Es frägt sich nur,“ fahren sie wörtlich fort, „ob er überhaupt um Rath gefragt wurde, und wir können nur sagen, dass mehr dafür als dagegen spricht. – Hat Viti aber die Entscheidung Don Bartolommeos und Ciarlos (der Oheime Raffaels) beeinflusst oder nicht, so ist immerhin klar, dass er entscheidende Gründe zu Gunsten Peruginos geltend gemacht haben würde“ (S. 32). Ich glaube, eine Bemerkung über diese neue historische Methode wäre überflüssig. C. C. belauschen nun den jungen Raffael, wie er zum ersten Male die Wälle Perugias betritt, „die Feste des Francis-

canerordens in der Ferne auftauchen sieht und sich gelobt, dass er einst dem Begründer der Florentiner Schule gleichkommen wolle, dessen Jugendwerke in Assisi entstanden waren« (S. 34). Sie wissen auch, dass »Feiertage in Perugia für Raffael nicht denselben Reiz gehabt haben wie in Urbino« (S. 60), wohl aus derselben Quelle, aus der sie entnahmen, dass Perugino, »dessen Auge damals mehr zur Farbe der Olive gestimmt war als zu der des Weizens und noch des Glanzes der Raffaelischen Linse entbehrte,« seine Studien in verschiedenen Mappen geordnet hatte, von denen er die ausgetuschten den Malerknaben als Vorlagen gab, die Studien nach der Natur aber sorgfältig verschlossen hielt.

Der Krieg und das Gemetzel im Hause der Baglioni bestimmt Raffael zur Darstellung eines Kindermordes, aber es ist klar, »dass der jugendliche Sinn Raffaels den tödtlichen Ernst eines Mordstreiches nicht zu fassen vermag« und »Schwert und Dolch nur gezogen werden, als wenn sie nicht die Absicht hätten zu verwunden« (S. 78). Diese letzte Bemerkung über die Probe eines Kindermordes, Böttichers Probe des Panathenäenzuges noch überbietend, entlehnten C. C. Herrn Charles Blanc, der mit ihnen eine Zeichnung des Pinturicchio nach einer steifen Giottesken Composition, wie schon Ruland richtig erkannt hatte, für ein Jugendwerk Raffaels hielt. Ein anderes Blatt Pinturicchios im sogenannten venezianischen Skizzenbuche, dessen Auffassung durch C. C. noch zur Sprache kommen soll, bestimmt sie zu folgender Betrachtung: »Von demselben Geiste wird Raffael zu ähnlichen Ergebnissen geführt bei Vorfällen anderer Art. Wenn wir annehmen dürfen, dass der Löwe, welcher im Zwinger des Palastes der Baglioni gehalten wurde, in der Verwirrung ausbrach und nach den Hügeln über dem Tiberthal floh, so können wir uns vorstellen, dass das hungrige Thier auf seinem Wege einen Mann anfiel, während ein Schäfer auf dem Gipfel eines Abhanges dessen unbewusst seine Sackpfeife blies.« Es mag der Proben genug sein. So lange solche Phantasterei, als Geschichte ausgegeben, unter einem Theile der deutschen Kunsthistoriker Vertheidiger finden kann, dürfen sie sich nicht beklagen, wenn die Kunstgeschichte von den Forschern auf den übrigen Gebieten der Historie nicht als voll betrachtet und in die Ecke gewiesen wird.

Bei solcher Behandlung wird es nicht Wunder nehmen, dass Morellis Entdeckung der Autorschaft Pinturicchios für das venezianische Skizzenbuch keine Beachtung findet, C. C. hingegen es der Tradition folgend Raffael zuschreiben, eine Tradition, die freilich nicht über den Beginn unseres Jahrhunderts zurückzudatiren ist. Aber sie bieten das Unglaubliche in der chronologischen Ansetzung der einzelnen Zeichnungen. Mit Raffaels Knabenjahren in der Werkstatt des Perugino soll das Buch beginnen, dann Zeichnungen für die Bibliothek in Siena bringen, eine Periode, mit der die früheren Bewunderer die Vollendung des Buches abschlossen, dann aber zu einer Zeit, wo Raffael ganz in der Art Fra Bartolommeo zeichnet, fortgesetzt sein, Studien zur Madonna im Grünen enthalten, sowie Versuche von Schattenprojectionen nach Lionardo — leider haben hier die Verfasser eine schematische Darstellung von Sonnen- und Mondesfinsterniss dafür angesehen — endlich sollen aus dieser florentinischen Zeit, also den Jahren 1505—6, die Studien nach Signorelli herrühren, und wenn schliesslich Zeichnungen doch gar nirgends in Raffaels Entwicklung eingeordnet werden können, dann

hatte er einem Freunde erlaubt sein Skizzenbuch zu benutzen, »worin wir«, sagen die C. C., »einen Beweis mehr von der Liebenswürdigkeit seiner Gemüthsart sehen«.

Ich kann hier auf die Widerlegung des Einzelnen nicht eingehen und muss auf meine Anzeige von Robert Kahls venezianischem Skizzenbuche im VI. Bande des Repertoriums für Kunstwissenschaft verweisen, wo ich nachgewiesen, dass die Blätter des Skizzenbuches alle von Pinturicchio um die Zeit der Sixtinischen Capelle gemacht sind (natürlich mit Ausnahme der beiden Zeichnungen des Antonio Pollajuolo). Nur in Bezug auf die Landschaften des Skizzenbuches, ein Hauptargument der Autoren für Raffael, wäre etwas zuzusetzen. Wenn wir in dem Skizzenbuche Ansichten des Schlosses von Urbino haben, beweist das eben nichts, als dass der Zeichner des Skizzenbuches, wie so manche andere Künstler der Zeit, Urbino besucht hat, was wir jedoch aus den Copien der Philosophenportraits der urbinatischen Bibliothek ohnehin wussten. Hat eine Landschaft mit einer gothischen Kirche auf einem benachbarten Blatte (Pass. 82) eine gewisse Aehnlichkeit mit der rechten Seite des Hintergrundes der Madonna Terranuova, und diese Aehnlichkeit ist eine sehr entfernte, bei der von einer Benützung jener Skizze absolut keine Rede sein kann, soll sie doch auch nach C. C. nur im Gegensinne benutzt sein, so deutet das nichts an, als dass wir ihr Urbild in der Umgebung Urbinos zu suchen haben, in welcher damals der Zeichner des Skizzenbuches verweilt haben muss und welche Raffael durch seine heimathlichen Beziehungen nicht fremd war. Dass die Rückseite derselben Zeichnung mit Felsenstudien für den rechtsseitigen Hintergrund der Madonna Terranuova gedient habe, ist eine grundlose Behauptung. Ebenso wenig dürfte es am Platze sein, das alberne Märchen Vasaris von Raffaels Theilnahme an Pinturicchios Ausmalung der Siena-Bibliothek nochmals zu widerlegen. C. C. folgen zwar hier Vasari, wie gewohnt, blindlings, lassen Raffael auch aus demselben Grunde von Siena nach Florenz reisen, und schreiben ihm daher auch die bekannten Compositionsentwürfe des Pinturicchio in den Uffizien, in der Casa Baldeschi und in Catsworth zu. Man sollte doch endlich aufhören die bekannte Oxfordzeichnung Raffaels mit den vier Soldaten als Beweis für seine Theilnahme anzuführen, da die Figuren mit dem betreffenden Bilde der Bibliothek nicht näher verwandt sind als mit irgend einer anderen Darstellung Signorellis oder des zuweilen Signorellesken Pinturicchio. Nur consequent schreiben C. C. dem Raffael auch andere Zeichnungen Pinturicchios zu, von denen ich nur jene des Louvre aus der Sammlung His de la Salle erwähne, welche C. C. als Entwurf für die Madonna Ansidei aufführen: Die Madonna in Trono, lesend, während das Kind auf ihrem Schosse in die Blätter des Buches zu blicken sucht. Links S. Sebastian, an einen Baumstamm gebunden, rechts Rochus, die Schenkelwunde zeigend. Wird schon jedem mit dem venezianischen Skizzenbuche Vertrauten die Uebereinstimmung dieser Zeichnung mit dessen Blättern klar sein, so bringt ein Vergleich mit der bekannten echten Raffaelzeichnung des Städel'schen Institutes mit ähnlicher Anordnung die abweichende Zeichenweise Raffaels und Pinturicchios zur überzeugenden Anschauung. Wie breit und voll sind bei Raffael die Glieder, besonders die fast zu gross gehaltenen Füsse, gegen die etwas verdrehten Pinturicchios, der sie immer in Tanzpositionen stellt; wie umwallt von Gewandmassen die Biegungen der

Gelenke, vornehmlich Knie und Ellenbogen, welche bei Pinturicchio immer spitz heraustreten, wie breit endlich die Schattengebung gegen Pinturicchios spitze gestrichelte Weise. Freilich ist eine Verwandtschaft der Zeichnungen nicht zu verkennen, da Raffael damals eben zu Pinturicchio im nächsten Schulverhältnisse stand. Nebenbei gesagt, könnte doch zu einem bestellten Altarbilde mit dem Täufer und Nicolaus von Bari, wie es die Madonna Ansidei ist, niemals eine Studie Rochus und Sebastian an dessen Stelle haben, ebensowenig aber kann die wirklich von Raffael herrührende angezogene Studie in dem Städel'schen Institute zu dieser Madonna gehören, denn nicht erscheint darauf, wie C. C. angeben, um sich die Uebereinstimmung bequemer zu machen, der heilige Nicolaus von Bari, sondern Thomas von Aquin mit der Summa. Die Erklärung des Gegenständlichen, die ja auch die anderen Werke der Verfasser für ikonographische Studien unbrauchbar macht, ist auch hier zumeist falsch. So sollen nur z. B. die drei goldenen Kugeln zu Füssen des Nicolaus auf der erwähnten Madonna Ansidei nach C. C. die bischöfliche Heiligkeit bedeuten, während es die drei Aepfel sind, durch welche der Heilige der Legende nach drei von ihrem dürftigen Vater der Schande gewidmete Mädchen rettete. Wie mit Pinturicchio verwechseln sie Raffael mit den übrigen umbrischen Schulgenossen. Mit Tiberio d'Assisi in einer Zeichnung des Städel'schen Institutes, S. Martin darstellend, und vielleicht mit demselben in einer Zeichnung des jugendlichen Bacchus in den Uffizien, die wenn nicht von Tiberio d'Assisi doch von einem anderen gleichzeitigen Umbrer ist, während für Raffael nichts spricht, als dass ihm die Zeichnung schon von der Verwaltung der Uffizien zugesprochen wurde, die bekanntlich mit grossen Namen nicht kargt. In zarten verriebenen Strichen mit schwarzer Kreide modellirt, weiss aufgehöht (eine Manier, die sich auf keiner echten Zeichnung Raffaels findet), steht das Bild des jungen Gottes im Profile, mit der Linken einen auf dem Haupte stehenden Cantharus stützend, in der gesenkten Rechten eine Traube haltend. Ein Satyrknabe schleicht von hinten heran und nascht an der Traube. Da dieses Motiv in der Antike nicht vorkommt, sondern von Michel Angelo für seinen Bacchus erfunden wurde, kann die Zeichnung nur auf diesen letzteren zurückgehen, freilich nur insoferne, als eine lebhafte Beschreibung des berühmten Kunstwerkes einen umbrischen Malergesellen zur Nachbildung anreizte. So interessant es ist zu sehen, wie weithin Michel Angelos auftauchender Genius seine Strahlen versandte, so falsch ist mit C. C. hier eine Zeichnung Raffaels zu erkennen „nach dem idealen Typus der Griechen".

Sind diese Zeichnungen aber immerhin noch von der Hand nicht unbedeutender Künstler, so ist es nun um so verwunderlicher, wie eine Zeichnung der Albertina mit der Gürtelspende der Madonna an Thomas zur Ehre kam, von C. C. Raffael genannt zu werden. Sie soll ein Entwurf für die Predella von Peruginos Bild in Fano sein, deren Ausführung von C. C. ebenfalls Raffael zugeschrieben wird. Sie haben sich eine künstliche Theorie gebildet, nach der Perugino einerseits keine Bilder im kleinen Formate gemacht habe, andererseits in seinen Bildern der neunziger Jahre ganz von dem Knaben Raffael, wobei wir noch absehen wollen, dass dieser vermuthlich in Urbino war, beeinflusst wurde und unter diesem Einflusse seinen Stil umbildete. Diese geschraubte und lächerliche Supposition, welche die gesunde Vernunft auf den Kopf stellt, verleitet sie überall, wo nur über-

haupt je unkritische Bestimmung Jugendwerke Raffaels zu entdecken glaubte, wie auf der Madonna von Pavia, der Auferstehung im Vatican u. s. w. Raffaels Hand zu entdecken, während sie ihm die kleinen meisterhaften, fast miniaturartig ausgeführter Bilder des frühen Perugino vollständig zuschreiben: den Raffael Moore vor allen und eben diese Predella in Fano. Um auf die Zeichnung der Albertina zurückzukommen, ist sie eine Copie des einen Predellenstückes in Fano, für eine abermalige Wiederholung auf einer Tafel durch untergeordnete Hand, wie sich denn eine solche Wiederholung in der Galerie Oggiono (Brera) zu Mailand befindet. Die Madonna sitzt auf Wolken und reicht dem knieenden Thomas den Gürtel nieder, Apostelgruppen auf beiden Seiten nehmen an dem Ereignisse theil.

Die himmelnden Typen der Apostel, selbst die schematischesten Verzückungen des alten Perugino im Ausdrucke überblödend, die rachitisch verdrehten Beine und Füsse der wackelnden Figuren lassen überhaupt an einen namhaften Werkstattgenossen nicht denken. »Die Art Raffaels zu zeichnen, meinen hingegen C. C., der Gesichtstypus, den er in eine Jungfrau oder Heilige verwandelt, sind ohne Mühe zu erkennen in dieser merkwürdigen Skizze, welche wie keine andere dieser Art die ihm eigenthümliche Schraffirung und Umrisslinie mit der charakteristischen Umbra-Modellirung Peruginos vereinigt.« Die Zeichnung mit der Feder entworfen und nur der Thomas in Deckfarben ausgeführt, während in einigen Köpfen mit kräftigeren Federzügen nachgebessert ist, erinnert mehr als an Perugino an einen Zeichner, der in der Zucht des Pinturicchio steht. Nun ist in den Uffizien eine mythologische Zeichnung, ein Satyrgetümmel, unter dem Namen Pinturicchios ausgestellt, mit Kreide entworfen, in gleicher Weise mit der Feder in einzelnen Theilen nachgebessert, wozu noch in der Albertina eine dritte Zeichnung derselben Hand kommt, das Sposalizio Mariae, von C. C. dem Perugino zugewiesen. Der Zusammenhang, aus dem Typus und der Gliederbildung erkennbar, wird besonders auffallend bei den im stumpfen Winkel ohne jede Krümmung an der Spitze gezeichneten Nasen der Profilfiguren. Wenn ein Name für diese Sudeleien noth thut, glaube ich den des Giannicola Manni nennen zu dürfen.

Ueber die Fälschungen von Raffaelzeichnungen aus dem 16. Jahrhundert, zu der Madonna Canigiani z. B. (es sind beide, sowohl die der Albertina, als jene des Herzogs von Aumale, solche Fälschungen) wird es gerathen sein, einmal bei Gelegenheit der Madonna del pesce und der Stanza della Segnatura im Zusammenhange zu sprechen, die Beweisführung würde hier zu weit führen.

Da C. C. Wien mit so vielen Zeichnungen Raffaels beglückt haben, die wir bescheiden ablehnen müssen, so sei uns erlaubt, in diese Ablehnung auch das Portrait der Liechtensteingalerie mit einzubeziehen. Es ist schade, dass Passavant nicht erlebte, wie in diesem Buche alle jemals versuchten und von der deutschen Kritik längst beseitigten Verweisungen an Raffael wieder aufleben, wobei man sich freilich wundern muss, dass bei einem Ueberflusse an Jugendwerken, die mehr als zweifelhaft sind, zwei wirklich echte Bilder, der Sebastian der städtischen Galerie in Bergamo und das Porträt der Borghese-Galerie (dort unter Holbeins Namen), ausgelassen sind.

Dasselbe Spiel der Beeinflussung des Lehrers durch den Schüler, wie früher bei Perugino, wiederholt sich bei Fra Bartolommeo. Die Anecdote

des Vasari, der Frate habe von Raffael die Perspective gelernt, wird wieder aufgetischt, und nicht nur im technischen, sondern in der Gruppenbildung, in der Anordnung der Madonnenbilder soll er von dem Umbrer beeinflusst worden sein.

Es mangelt mir an Raum, C. C. für die florentinische Periode Raffaels genau zu folgen. Nur einzelnes soll hervorgehoben werden. Sie sehen richtig, dass er sich zuerst an die florentinische Plastik anlehnte, ziehen aber dafür meist falsche Zeichnungen der Uffizien an. Bei der Gruppe in Oxford mit dem Georg des Donatello haben sie eine Zeichnung der Siener Bibliothek für den Krieger rechts übersehen, da sie bei Pass. nicht angeführt ist, sowie die bekannte Zeichnung nach dem David des Michelangelo. Der Einfluss Michelangelos auf die Grablegung wird richtig betont, dabei aber zu sagen vergessen, dass die besten Bemerkungen Müntz vortrefflichem Aufsatz in der Gaz. des B. A., Une rivalitè d'artistes etc., entlehnt sind. Was jedoch die Beeinflussung betrifft, welche schon die Madonna Terranuova durch Michelangelo (Bild in der Tribuna) erfahren haben soll, so erstreckt sich diese nicht weiter als auf die Kreislinie der Umfassung, die ja doch nicht eine Erfindung des Michelangelo ist. Für das Studium der Antike, das sie für jene Zeit betonen, sind gerade die entscheidensten Zeichnungen bei Seite gelassen, der Mars in Oxford und die schleierhebende Frau auf dem berühmten Louvreentwurfe zur Grablegung.

Directen persönlichen Einfluss des Lionardo auf Raffael sehen zu müssen, scheint mir kein Grund zwingend. Gerade jene Studien, in denen Raffael eine neue Zeichenweise annimmt, wie jene zur Madonna im Grünen, imitiren die Art Bartolommeos, aber nirgends hat auch Raffael nur versucht in der Manier Lionardos zu zeichnen. Raffael gieng so weit und immer mehr auf die Manier des Frate ein, dass eine Zeichnung für die Madonna der Disputa (Collezione Resta, Ambrosiana) von Fra Bartolommeo kaum zu unterscheiden ist. Von diesem aber wurde er mit Lionardos Compositionsgesetzen vertraut gemacht, von diesem vielleicht sogar schon auf die Plastik verwiesen, die in der Schule des Marcusklosters keine geringe Rolle spielte.

Mag das neue Werk der beiden Autoren mit diesen Bemerkungen charakterisirt sein. Dass eine solche Verwässerung Passavants, aufgeputzt mit frischen Sentimentalitäten und falschen Zeichnungen, neben Springers von echt historischem Geiste erfüllten Werke vor einem deutschen Publicum Beachtung anzusprechen sucht, erfüllt mit Beschämung, weil es zeigt, wie gering der Kreis ist, der bei kunsthistorischen Werken Wissenschaftlichkeit beansprucht und zu schätzen weiss.

Wien. Franz Wickhoff.

Die geschichtliche Literatur Ungarns seit 1881.

I.

Wenn ich meine Berichte im ersten und zweiten Bande der Mittheilungen fortsetzend, auch in diesem Referate fast ausschliesslich die Publicationen der ungarischen Akademie der Wissenschaften bespreche, so geschieht dies aus guten Gründen. Die Akademie der Wissenschaften in Budapest spielt im geistigen Leben Ungarns eine ganz andere Rolle, als die wissenschaftlichen Akademien der übrigen europäischen Völker in ihren

Ländern. Sie steht nicht nur an der Spitze der wissenschaftlichen Forschung in Ungarn, sie ist auch ausserdem der mächtigste und populärste Factor der Verbreitung der Wissenschaften in magyarischer Sprache; ja, sie ist überdies für wissenschaftliche Facharbeiten der erste Verleger des Landes. Diese doppelte oder strenger genommen dreifache Rolle folgt aus ihrer Organisation und aus dem Umstande, dass sie als ein eben nicht staatliches, sondern durchaus national-magyarisches Institut zu dem erwähnten Doppelzwecke aus Privatmitteln gegründet, über ein bedeutendes Vermögen und reiche Einnahmsquellen verfügt, die durch — ich möchte fast sagen tägliche — kleinere und grössere Legate mit Pietät gegen diese Szécsenyi'sche Schöpfung erfüllter Patrioten jährlich vermehrt werden. Hält man sich nun einerseits diesen Umstand vor Augen und bedenkt man andererseits, dass der Consum wissenschaftlicher Facharbeiten in Ungarn nicht nur nicht gross ist, sondern nicht einmal als verhältnissmässig genügend bezeichnet werden kann und daher für solche Bücher ein Verleger kaum aufzutreiben wäre, so erklärt sich ganz leicht, dass beinahe sämmtliche Fachschriften, falls sie sonst den gerechten Forderungen entsprechen, unter den Publicationen der Akademie das Tageslicht erblicken und nur wenige Privatverlegern zur Herausgabe überlassen oder gar von den Verfassern selbst edirt werden. So steht die Akademie mit ihren Publicationen im Vordergrunde der historischen Literatur Ungarns.

In der ersten Abtheilung der Monumenta Hungariae historica muss ich vor allem den nachträglich eingeschobenen 16. Band erwähnen: Diplomatische Correspondenz des Papstes Paul III. und des Cardinals Alexander Farnese (III. Pál pápa és Farnese Sándor bibornok Magyarországra vonatk. levelezései) aus den Jahren 1535—1549, insoweit diese Correspondenzen Ungarn und ungarische Verhältnisse betreffen. Der Herausgeber, der durch seine jahrelangen Arbeiten in süditalienischen, speciell neapolitanischen Archiven auch manchem österreichischen Fachmann bekannte Vicelandesarchivar L. Óváry legt uns in diesem Bande die Früchte seines Sammelfleisses aus der Farnese-Abtheilung des neapolitanischen Staatsarchives für das 16. Jahrh. vor. Die Acten besitzen insbesondere bis zum Jahre 1540 einen hohen Werth, indem sie die Stellung des heiligen Stuhles zu den erbitterten Kämpfen zwischen Ferdinand I. und Johann Zápolya um den ungarischen Thron näher präcisiren. Es wäre gewiss wünschenswerth, dass uns auch für die Periode 1526—1535 eine ähnliche Sammlung zu Gebote stünde. — Hervorzuheben ist ferner ein 152 Seiten starkes Bändchen, Actenstücke zur Geschichte der Gesandtschaft des Paul Strassburg 1631—33 und der ersten diplomatischen Verbindungen des Fürsten Georg I. Rákóczy von Siebenbürgen (Okirattár Strassburg Pál követségéhez és I. Rákóczy Gy. első diplomácziai összeköttetései történetéhez), herausgegeben von A. Szilágyi mit Beiträgen, die Schwedens und Brandenburgs Verhältniss zu Siebenbürgen zur Zeit des grossen Schwedenkönigs und nach dessen Tod ganz neu zu beleuchten im Stande sind. Sie wurden aus einer von den Ungarn bisher nie benützten Quelle, aus dem schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm und der Handschriftensammlung der Universität zu Upsala, geschöpft.

In der zweiten Abtheilung der Mon. Hung. hist., den Scriptores, haben wir ebenfalls zwei neue Bände zu verzeichnen. Den einen bildet

der 4. Band der durch den unermüdlichen A. Szilágyi edirten historischen Arbeiten des Stefan Szamosközy 1547—1608 (Szamosközy István történeti maradványai IV, SS. Bd. 31), welcher jene flüchtig geschriebenen eigenhändigen Aufzeichnungen des genannten Historikers enthält (zumeist in ungarischer Sprache), die derselbe für seine nur mehr in Fragmenten vorhandene grosse zeitgenössische ungarisch-siebenbürgische Geschichte verwerthet hat. Sie bieten eine Fülle von äusserst interessanten Einzelheiten, die allein uns das richtige Bild gewisser Geschehnisse in Ungarn und Siebenbürgen geben und uns belehren, wie über dies und jenes die Zeitgenossen gedacht und geurtheilt haben, zugleich aber uns einen klaren Blick in die Werkstätte des ehrlichen Meisters gewähren, der mit liebevoller Pietät das kleinste Steinlein der Erinnerung aufbewahrt, um es im Mosaikbilde am richtigen Platz einfügen zu können. Leider ist das Register zu dem äusserst interessanten, in seiner Art fast alleinstehenden Buch etwas dürftig. — Der 32. Band der Scriptores ist ein Sammelband: Ungarische historische Jahr- und Tagebücher (Magyar Történeti évkönyvek és naplók . . .). Es enthält 1. die gleichzeitigen Aufzeichnungen des in der Wiener Hofschule erzogenen fürstlich siebenbürgischen Cabinetsecretärs Eustach Gyulaffy (Gyulaffy Lestár följegyzései), welche für die Jahre 1565—1605, insbesondere für die letzten 15 Jahre dieser Periode einigen Werth besitzen, edirt und mit urkundlichem Anhang versehen vom Klausenburger Universitätsprofessor K. Szabó; 2. die gleichzeitigen Aufzeichnungen eines sonst unbekannten, doch scharfsinnigen Beobachters der vaterländischen Verhältnisse, Emerich Martonfalvay, 1520—1585 (Martonfalvay Imre deák följegyzései), in welchem der berüchtigte Magnat Valentin Török von Enying, der Herr und Gebieter Martonfalvays, in einem viel günstigeren Licht erscheint als in den bisher ziemlich zahlreich bekannten Acten und sonstigen Quellen über V. Török; 3. das durch 8 Generationen hindurch geführte Tagebuch der Familie Pálóczi Horváth 1622—1790. Die beiden letzteren Publicationen sind von E. Szopori Nagy edirt und, wie auch das erste Stück, in magyarischer Sprache verfasst.

Die Monumenta Comitalia, welche die dritte Abtheilung der Mon. Hung. hist. bilden, erfreuen sich eines sehr ansehnlichen Zuwachses. Die durch Fraknói redigirten Mon. Comit. Regni Hungariae (Magyar. Országgyülési Emlékek) sind mit Bd. 7 und 8 beim Jahre 1597 angelangt; sie enthalten die auf sorgfältiger Quellenforschung ruhende Darstellung, zugleich aber die wichtigeren Actenstücke von 7 allgemeinen, 2 partiellen Reichstagen und von mehr als 30 croatisch-slavonischen Provinzialtagen aus dem Zeitraume 1582—97; die letzteren sind jedoch nur kurz besprochen. Noch ausgiebiger sind die Bände 5—8 der von A. Szilágyi redigirten Siebenbürgischen Landtagsacten (Mon. Com. Regni Transilvaniae. Erdélyi országgyülési Emlékek), welche die Jahre 1601—29 umfassend, die stürmischeste und wichtigste Periode Siebenbürgens behandeln, die Zeit Bastas, des fremden Eindringlings Michael von der Walachei, den Aufstand Bocskays, die Tyrannei Báthorys und die Glanzperiode der siebenbürgischen Geschichte, die Zeit Bethlen Gábors, der dem damals zwar grösseren, aber verhältnissmässig immer kleinen Lande eine so hohe europäische Bedeutung zu verleihen verstand, indem er in die Wirren des 30jährigen Krieges mit kühner Hand eingreifend, diesem, wenn nicht eine andere Rich-

tung, doch eine andere Gestalt gab. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse von mehr als 80 Landtagen geben uns jene vier Bände Aufschluss, eine ganz ansehnliche Zahl, wenn man bedenkt, dass der Zeitraum nicht ganz 30 Jahre umfasst, so dass auf ein Jahr durchschnittlich etwa 3 Landtage fallen, was selbst in Siebenbürgen, dem Lande der Landtage und Berathungen, viel ist und nur zu deutlich die bewegten Zeiten erkennen lässt.

Ivan Nagy und Freiherr A. v. Nyàry schliessen mit Band 4 der Denkmäler der Diplomatie aus K. Matthias Corvinus Zeiten die eine Unterabtheilung der Acta Extera ab (Diplomácziai Emlékek Mátyás király korából, 4 dik. köt.) Der Band enthält die Correspondenz der Höfe von Mailand, Modena und Venedig mit dem Hofe des Königs Matthias Corvinus, ferner andere Berichte vom und über den Hof desselben. Wenn ich darauf hinweise, dass sie, mit dem Nachtrage ungefähr 300 Stücke, aus den Staatsarchiven der genannten italienischen Städte geschöpft wurden und sich (mit Ausnahme des Nachtrags) auf die letzten Jahre Matthias und das Confusionsjahr seines Todes (1488 – 1490) beziehen, so habe ich nicht nöthig, die hervorragende Wichtigkeit dieses Bandes noch besonders zu betonen. Die Editionsmethode blieb leider auch bei diesem Bande die alte.

Ausserhalb der Mon. Hung. hist., doch im Auftrage der historischen Commission der ungarischen Akademie, somit ebenfalls unter den Publicationen dieses Institutes erscheint der von Emerich Nagy redigirte Codex diplomaticus Hungaricus Andegavensis (Anjoukori Okmánytár), nicht zu verwechseln mit der bereits (Mittheilungen 1, 159) besprochenen, die gleiche Periode behandelnden Abtheilung der Acta Extera. Bisher liegen uns 3 Bände vor, die den Zeitraum von 1301 bis 1339 umfassen und beiläufig 1200 neue bisher unedirte Urkunden bringen, und zwar zu sehr beträchtlichem Theile aus früher der historischen Forschung unzugänglichen und erst seit neuerer Zeit auf Verwendung der ungarisch-historischen Gesellschaft wissenschaftlich ausgebeuteten kleinen Familienarchiven und Handvestenkisten. Obgleich für innere und speciell für die Rechtsgeschichte Ungarns eine wichtigere Quelle unter den neueren Editionen als diese kaum zu denken ist und obwol die absolute Verlässlickeit des Redacteurs, eines ausgezeichneten Palaeographen, diesen Werth nur erhöht, so will ich dennoch hier nicht auf diese Eigenschaften, sondern auf ein ganz anderes Moment bei dieser Publication Bezug nehmen. Dieselbe bezeichnet einen sehr grossen Fortschritt auf dem Gebiete der ungarischen Urkundenedition. Die scharfe, verurtheilende Recension, die der Editionsmethode des ersten Bandes seinerzeit zu Theil wurde, hat ihre Früchte getragen; im zweiten, insbesondere aber im dritten Bande ist bereits die Edition der Urkunden in einer Weise besorgt, welche die Publication auch in Deutschland unter die besten reihen würde. Consequente Durchführung einer einfachen, dem Sinne entsprechenden Interpunction, logischer Gebrauch der grossen Anfangsbuchstaben und eine durchgehends gleichmässige, vernünftige Orthographie, die einerseits die Benützung erleichtert, andererseits, wo es rathsam, dem Brauche des Mittelalters gerecht wird, kennzeichnen den dritten Band. Wenn auch hie und da, wie z. B. bei der richtigen Anwendung oder Nichtanwendung der runden und eckigen Klammern, der gesperrten und cursiven Lettern, ferner in der Verlässlichkeit

des Sachregisters noch so manches zu wünschen übrig bleibt, so ist doch im grossen und ganzen die Herausgabe eine sehr gute. Zu bedauern ist nur, dass man bei der ungarischen Akademie von lateinischen Regesten noch immer nichts wissen will. — Das der Edition des dritten Bandes des Codex Andegavensis gespendete Lob verdient auch eine ebenfalls wichtige, doch private Publication, der Codex diplomaticus Comitum Károlyi (A nagykárolyi gróf Károlyi család Okmánytára), im Auftrage der gräflichen Familie vom Grafen Tibor Károlyi herausgegeben und von Professor Coloman Géresi redigirt. Nachdem sowol die historische Commission der ungarischen Akademie wie auch ein Privatgelehrter den einzig richtigen Weg einer wissenschaftlich begründeten Editionsmethode eingeschlagen haben, darf man nicht mehr besorgen, dass jemand in Ungarn sich finden werde, der Ansprüche auf den Namen eines guten Urkundeneditors erheben und dennoch zur alten Schlendrian-Methode zurückkehren wird. Das Verdienst, dies veranlasst zu haben, gebührt Emerich Nagy und Coloman Géresi, die mit gutem Beispiel vorangingen. Von dem Codex Comitum Károlyi sind bereits 2 Bände erschienen, die von 1253 bis 1489 reichen und über 600 Urkunden bringen. Recht gut gelungene Facsimiles zieren das sehr elegant ausgestattete Werk. Die Munificenz des Grafen Tibor Károlyi hat ausserdem 200 Separatabdrücke der schönen Facsimiles an höhere vaterländische Lehranstalten zu Lehrzwecken vertheilen lassen.

Kehren wir nochmals zu den Publicationen der Akademie zurück. Da liegt vor uns die Familiencorrespondenz des Palatins Thomas Nádasdy (Nádasdy Tamás családi levelezése), des eifrigen Parteigängers Ferdinand I. Sie ist von A. Károlyi und J. Szalay edirt und enthält eine Reihe für ungarische Culturgeschichte wichtiger Briefe, mit sehr geringen Ausnahmen in ungarischer Sprache. Mehr Interesse erwecken und eine bedeutend höhere Wichtigkeit besitzen die bisher Unedirten politischen Briefe des Fürsten Gabriel Bethlen (Bethlen Gábor kiadatlan politicai levelei), herausgegeben von A. Szilágyi. Etwa 400 in ungarischer Sprache geschriebene Briefe des Fürsten sind hier aus den Jahren 1613—1629 in einem starken Bande vereinigt, Briefe, deren Hälfte auf die verhängnissvollen Jahre 1619, 1620, 1621 entfällt. Ohne die Benützung dieser Sammlung kann man künftighin über Bethlens Rolle im 30jährigen Krieg nicht mehr schreiben und ohne diese Briefe gelesen zu haben, darf man in Zukunft über Bethlens Charakter und Handlungen kein Urtheil mehr fällen; aber gerade deshalb würden diese Briefe verdient haben auch in deutscher oder lateinischer Uebersetzung, wenigstens auszugsweise, edirt zu werden. Für die Persönlichkeit Bethlens ist die Sammlung von unschätzbarem Werthe; keinem Herrscher kann ein werthvolleres Geschenk zu Füssen gelegt werden als das, welches dem Andenken Bethlens Szilágyi, sein eifriger Bewunderer, in diesem Band gewidmet hat. Als Mensch, als Mann, als Freund, als Feind, als Fürst erscheint hier Bethlen in einem günstigen Lichte, das nicht mehr erlischt, dessen Wirkung durch nichts mehr paralysirt werden kann.

Minder wichtig, doch ebenfalls von hohem Interesse sind die Briefe des Grafen Emerich Tököly (Gróf Tököly Imer levelei) und die Epistolarien des Grafen Niclas Bercsényi (Székesi gróf Bercsényi Miklós leveleskönyvei etc.) Jene Sammlung, von W. Deák edirt, enthält

ungefähr 300 Briefe des berühmten Kuruzzen-Königs (in ungarischer Sprache) hauptsächlich an den schwachen Fürsten von Siebenbürgen Michael I. Apaffy und dessen mächtigen Kanzler Michael Teleky, der die Uebergabe Siebenbürgens an die Habsburger erwirkt und durchgeführt hat. Die Briefe sind dem nur zu sorgfältig verschlossenen Familienarchiv des Grafen Teleky zu Maros-Vásárhely, ebenfalls auf Verwendung der ungarisch-historischen Gesellschaft entnommen und bringen viel Neues über jene traurigste Periode der ungarischen Geschichte, über die Kuruzzen-Zeiten Tökölys. Der Herausgeber der anderen Publication, der Bercsényischen Briefe, ist der schon aus Krones Arbeiten über die Rákóczyschen Literatur vortheilhaft bekannte Rákóczianer Koloman Thaly. Die Sammlung bildet den 8. Band des eben von Thaly redigirten Archivum Rákóczyanum und enthält die Schreiben des genannten Grafen 1705 – 1711. Da Bercsényi der Hauptmotor, ja die Seele des ganzen Rákóczyschen Bewegung war, so ist es nur natürlich, wenn seine Briefe vor allen anderen das Interesse der Forscher auf sich lenken. Auch über die heimische Thätigkeit seines Sohnes, des emigrirten und später zu einem berühmten französischen Maréchal gewordenen Ladislaus sind hier ziemlich viele Daten.

Hiemit wären wir mit den ziemlich zahlreichen Editionen zu Ende. Ein Mittelding zwischen Sammlung und Bearbeitung ist das zweibändige tüchtige Werk des Th. Ortvay über die alte Hydrographie Ungarns bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts (Magyarország régi vizrajza a XIII. szàzad végeig). Der Verfasser hat für seine Arbeit die lexicalische Form gewählt und dafür so manche Angriffe ertragen müssen. Berechtigt an diesen Angriffen ist nur, dass man nach dem Titel eine hydrographische Geschichte Ungarns erwarten würde und nicht ein Lexicon. Dass aber dem Forscher, dem Geschichtschreiber und Diplomatiker mit einem Lexicon mehr gedient und die Benützung der Arbeit wesentlich erleichtert wurde, das brauche ich vor deutschen Fachleuten, die für derartige Arbeiten mehr Sinn zu haben scheinen als die Ungarn, gar nicht zu begründen. Auf die Mängel des sonst verdienstlichen Buches einzugehen, muss ich hier verzichten.

Ein gewisses Aufsehen haben — und mit Recht — die beiden Arbeiten von Fr. Pesty über die alten verschollenen Comitate (A régi eltünt vármegyék) in zwei Bänden und über die Burggrafschaften in Ungarn insbesondere im XIII. Jahrhundert (A magyarorszagi várispánságok története különösen a XIII. században) in einem Band, insbesondere aber das erstgenannte Buch, erregt. In diesem sowol vom topographischen und geschichtlichen, wie rechtshistorischen und staatsrechtlichen Standpunkte gleich wichtigen Werke bespricht der Verfasser gegen 80 Comitate im eigentlichen Ungarn dies- und jenseits der Drau, dann in Siebenbürgen, in Slavonien und jenseits der Save d. i. Croatien, Dalmatien und Bosnien, welche im Laufe des Mittelalters bestanden und zu existiren aufgehört haben. Viele von diesen kannten wir bisher nur dem Namen nach; Pesty führt uns die meisten in ihrer Entstehung und Entwicklung vor, beschreibt ihre Grenzen und zählt sogar ihre Comites, ja Vicecomites mehr oder minder vollzählig her. Schade, dass der Verfasser seiner überreichen Daten — ein wahres embarras de richesse — welche er Jahrzehnte hindurch mit bewunderungswürdiger

Mühe und Opfern gesammelt, nicht ganz Herr werden kann und in seinem Werk kein streng durchgeführtes System zur Geltung bringt. Staatsrechtlich eminent wichtig ist die Partie über die Entstehung Croatiens und Slavoniens (im 2. Bande), wo bei den zwar schwerfälligen, aber mit unwiderstehlicher Wahrheit überzeugenden Ausführungen die reichen Kenntnisse des Verfassers auf diesem Gebiete seinem verwickelten Thema sehr zu Gute kommen. — Sein zweites Werk über die Burggrafschaften hat die Fachkreise viel weniger für sich gewinnen können. Pesty handelt hier über 82 Burggrafschaften in alphabetischer Ordnung, nachdem er das Wesen, die Entwicklung und den Verfall der genannten Institution, deren Unterschied vom Comitate u. s. w. erörtert hat. Wiewol auch hier die in erdrückender Menge vorhandenen Daten Pestys Werk zu einem dauernd nützlichen machen, so ist es ihm doch noch immer nicht gelungen und wird ihm auch nicht so bald gelingen nachzuweisen, dass Burggrafschaft und Gespannschaft sich im alt-ungarischen Staatsleben gegenseitig ausgegeschlossen haben und von einander gänzlich verschiedene Institutionen gewesen sind. Pesty hat durch sein Werk den alten Kampf zwischen den beiden Theorien, deren eine für die Verschiedenheit der Burggrafschaften und Gespannschaften eintritt, die andere hingegen von einer besonderen Burggrafschaft neben der Institution der Comitate nichts wissen will, erneuert, allein die Frage nur insofern der Lösung näher gebracht, dass er Pauler Gelegenheit gab, in einer Abhandlung gegen das durch Pesty vertheidigte Princip mit gerade aus Pestys Buch gewählten Beispielen aufzutreten. Uebrigens leiden beide Werke Pestys an einem grossen Mangel: ein ausführliches, verlässliches Register ist weder dort, noch hier beigegeben. Wie sehr aber dieser Umstand die Benützung einer theilweise auch als Nachschlagebuch zu gebrauchenden Arbeit, die sonst auch mit Namen vollgepfropft ist, beeinträchtigt, ist kaum nöthig näher zu erörtern.

Ein verdienstvolles, für die Culturgeschichte Ungarns nicht uninteressantes Buch ist Eugen Ábel's Adalékok a humanismus történetéhez Magyarországon d. i. Beiträge zur Geschichte des Humanismus in Ungarn, das im Auftrage einer vor einigen Jahren errichteten Commission der ungarischen Akademie, der sogenannten literaturgeschichtlichen, zusammengestellt wurde. Ueberhaupt scheint man in neurer Zeit in Ungarn auf das Wirken der Humanisten ein grösseres Augenmerk zu richten, als es früher der Fall war.

Zwei Jahrhunderte trennen die Zeiten der Schöngeister von dem Fr. Rákóczyschen Aufstand; überspringen wir diese Kluft. Ein dickes über 800 Seiten starkes Buch von K. Thaly über den berüchtigten Brigadier der Aufständischen: L. Ocskay und die oberungarischen Feldzüge in d. J. 1703—1710 (Ocskay László . . . és a felsömagyarországi hadjáratok) kommt hier in Betracht. Man hat dem Verfasser vielfach vorgeworfen, dass er den Namen eines eher berüchtigten als bedeutenden Mannes zum Titel nehmen konnte, dass er über einen Ocskay eine weitläufige Monographie zu schreiben im Stande war. Die Vorwürfe wären ganz berechtigt, wenn der zweite Theil des Titels den ersten nicht in den Hintergrund drängen würde; da dies aber der Fall ist, haben wir es mit einer zwar etwas zu breiten, dafür aber datenreichen und gründlichen geschichtlichen und kriegsgeschichtlichen Studie zu thun, die in mancher Hinsicht

verlässlicher ist, als die die gleiche Periode behandelnden Publicationen der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des k. k. Kriegsarchivs.

Während Thaly die Kriegsereignisse im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts bespricht, hat uns der seither verstorbene Aladár Molnár, ein tüchtiger Kenner, Freund und Beförderer des ungarischen Unterrichtswesens, mit dem ersten Bande seiner Geschichte des Unterrichtswesens in Ungarn im 18. Jahrhundert (A közoktatás története Magyarországon a XVIII. században) beschenkt. Dieses werthvolle, in seiner Art in der ungarischen Literatur allein dastehende Buch reicht nur bis 1740. Es war dem verdienstvollen Verfasser nicht mehr gegönnt die vielen interessanten Daten, die er unter andern mit ausnahmsweiser Bewilligung Sr. Majestät im k. k. Cabinetsarchiv für die Zeit Maria Theresias gesammelt hatte, zu verwerthen. Doch wird sein Andenken auch durch diese noch nicht abgeschlossene Arbeit der Vergessenheit entrissen.

Bevor ich jetzt schliesse, um in einem weiteren Artikel über eine Reihe von Geschichtswerken und kleineren Abhandlungen sowie über die Thätigkeit der ungarisch-historischen Gesellschaft zu berichten, sei es mir gestattet das Buch des bekannten Orientreisenden Prof. Vámbéry: Ueber den Ursprung der Magyaren. Eine ethnologische Studie (A Magyarok eredete etc.) zu erwähnen. Vámbéry hat mit diesem Werk viel Staub aufgewirbelt. Mit seiner Behauptung, dass die Magyaren dem türkisch-tartarischen, nicht aber dem finnisch-ugrischen Stamme angehören, findet er unter den Laien, die durch seine Beweisführung geblendet werden, grossen Anhang. Die Fachleute hingegen, die Philologen, sind anderer Meinung. Der Historiker thut wohl am besten, wenn er diesen den Kampfplatz überlässt.

-gy.

Vierundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Bericht des Secretariats.

München, im October 1883. In den Tagen vom 29. Sept. bis 2. Oct. fand die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission statt. An denselben Tagen hielt vor 25 Jahren die von König Maximilian II. berufene grundlegende Versammlung ihre Berathungen. Die Commission, auf das erste Vierteljahrhundert ihrer Wirksamkeit zurückblickend, erachtete diesen Lebensabschnitt für geeignet, um über ihre Thätigkeit öffentlich Rechenschaft abzulegen und damit zugleich darzuthun, zu wie grossem Danke den Königen Maximilian II. und Ludwig II. von Bayern durch die Gründung und Erhaltung des Vereines die vaterländische Geschichtswissenschaft verpflichtet ist. Dies ist in einer Denkschrift geschehen, welche die Plenarversammlung jetzt als Festschrift der Oeffentlichkeit übergab.

So gestaltete sich die diesjährige Versammlung zu einer Jubelfeier. Leider war der ständige Vorstand, wirkl. Geheimrath Leopold v. Ranke, mit dessen Namen die ganze Geschichte der Commission so innig verpflochten ist, durch sein hohes Alter am Erscheinen verhindert, doch erfreute er durch einen tiefinnigen Festgruss die Versammlung.

An den Sitzungen nahmen Antheil von den auswärtigen Mitgliedern: der Präsident der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien und Director

des geh. Haus-, Hof-, und Staatsarchivs wirkl. Geheimrath Ritter v. Arneth, Hofrath Prof. Sickel aus Wien, Klosterpropst Freiherr v. Liliencron aus Schleswig, Geh. Regierungsrath Waitz aus Berlin, die Professoren Baumgarten aus Strassburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, v. Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin, v. Wegele aus Würzburg und v. Wyss aus Zürich; von den einheimischen Mitgliedern: der Vorstand der hiesigen Akademie der Wissenschaften Reichsrath und Stiftspropst v. Döllinger, Reichsarchivdirector Geheimrath v. Löher, Prof. Cornelius und der ständige Secretär der Commission Geheimrath v. Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes die Verhandlungen leitete.

Die Berathungen zeigten, dass alle Unternehmungen im raschen Fortgange sind. Im Druck wurden seit der vorjährigen Plenarversammlung vollendet und grösstentheils bereits durch den Buchhandel verbreitet:

1) Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Grossen. II. Bd. Von Bernhard Simson.
2) Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Konrad III. Von Wilhelm Bernhardi.
3) Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Bd. V. — Die Politik Bayerns 1591—1597. Zweite Hälfte. Bearbeitet von Felix Stieve.
4) Deutsche Reichstagsacten Bd. VIII. — Deutsche Reichstagsacten unter Kaiser Sigmund. Zweite Abtheilung 1421 1426. Herausgegeben von Dietrich Kerler.
5) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. XIX. — Geschichte der classischen Philologie in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart. Von Conrad Bursian.
6) Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XXIII.
7) Allgemeine deutsche Biographie. Liefg. LXXVII—LXXXV.

Von anderen Werken hat der Druck begonnen und ist zum Theil schon weit vorgeschritten. Nichts erleichtert die Arbeiten der Commission mehr, als die überaus dankenswerthe Bereitwilligkeit, mit welcher die Vorstände der Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes fortwährend alle Nachforschungen unterstützen.

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist um eine wichtige Abtheilung bereichert worden. Trotz seiner schweren Leiden hat der tiefbetrauerte Bursian noch seine Geschichte der klassischen Philologie vollendet und den Druck selbst überwacht. Leider hat R. v. Stintzing, der so plötzlich ein beklagenswerthes Ende fand, nicht in gleicher Weise seine vortreffliche Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, obwohl ihm der Gedanke an dieselbe noch bis zu seinem letzten Tage beschäftigte, zum Abschluss bringen können; die Commission wird sich bemühen, eine geeignete Kraft für die Vollendung des Werkes zu gewinnen. Voraussichtlich wird die Geschichte der deutschen Historiographie, bearbeitet von Prof. v. Wegele, deren Druck bereits begonnen hat, zunächst in die Oeffentlichkeit gelangen.

Die Arbeiten für die deutschen Reichstagsacten sind nach verschiedenen

Seiten erheblich gefördert worden. Der 8. Band der Sammlung, der zweite (die Jahre 1421—1426 umfassende) Band der Acten unter Kaiser Sigmund, liegt fertig vor: er ist herausgegeben von Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg unter Mitwirkung des Prof. Weizsäcker, des Leiters des ganzen Unternehmens; auch sind die Doctoren Schäffler in Würzburg, Friedensburg in Marburg, Zimerman in Wien, Wackernagel in Basel dabei als Mitarbeiter oder Gönner hilfreich gewesen. Gleichzeitig hat Dr. Kerler die Veröffentlichung des 9. Bandes vorbereitet und haben Prof. Bernheim, jetzt in Greifswald, Dr. Quidde in Frankfurt a. M. und Prof. Weizsäcker selbst am 5. und 6. Bande der Sammlung, dem 2. und 3. der Regierungszeit König Ruprechts, gearbeitet. Endlich sind in der letzten Zeit auch die früheren Arbeiten für Friedrich III. wieder aufgenommen worden, zunächst im Stadtarchive zu Frankfurt a. M., wo Dr. Quidde und unter seiner Leitung Dr. Froning thätig gewesen sind. Es lässt sich schon jetzt mit Sicherheit voraussehen, dass sich der Druck der Reichstagsacten aus der Zeit Friedrichs III. unmittelbar an Sigmund und Albrecht II. anschliessen wird.

Von der von Prof. Hegel herausgegebenen Sammlung der deutschen Städtechroniken ist der 18. Band, welcher die Fortsetzung der Mainzer Chroniken und das wiederaufgefundene Chronicon Mogontinum nebst der von dem Herausgeber bearbeiteten Verfassungsgeschichte der Stadt Mainz enthält, im Herbste des vorigen Jahres erschienen. Im laufenden Jahre hat der Druck der Lübecker Chroniken in der neuen Bearbeitung von Dr. K. Koppmann begonnen. Der 19. Band der Sammlung wird als der erste für Lübeck die Detmar-Chronik von 1105—1395 in drei verschiedenen Recensionen bringen; derselbe wird im Laufe des nächsten Jahres erscheinen. Unmittelbar daran wird sich der Druck des folgenden Bandes schliessen, welcher für die Fortsetzungen der Detmar-Chronik und andere kleinere Aufzeichnungen aus dem 14. Jahrhundert bestimmt ist.

Von der Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet von Dr. K. Koppmann, ist der Druck des 6. Bandes fortgesetzt worden und wird hoffentlich im nächsten Jahre vollendet werden.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte sind um zwei Bände vermehrt worden. Der zweite, abschliessende Band der Jahrbücher Karls des Grossen, bearbeitet von Prof. Simson in Freiburg, und die Jahrbücher König Konrads III., bearbeitet von Prof. W. Bernhardi in Berlin, sind der Oeffentlichkeit übergeben. In wenigen Wochen wird der zweite, abschliessende Band der Jahrbücher Kaiser Konrads II., bearbeitet von Prof. H. Bresslau in Berlin, in den Buchhandel kommen. Mit den Jahrbüchern Heinrichs IV. und Heinrichs V. ist Prof. Meyer v. Knonau in Zürich unablässig beschäftigt.

Die Allgemeine deutsche Biographie, redigirt von Klosterpropst Freiherr v. Liliencron und Prof. v. Wegele, hat ihren ununterbrochenen Fortgang; der 17. Band ist vollendet, und die Anfänge des 18. Bandes werden in Kurzem ausgegeben werden.

Auch die Zeitschrift: „Forschungen zur deutschen Geschichte“ wird ganz in der bisherigen Weise unter Redaktion des Geh. Regierungsraths Waitz, der Prof. v. Wegele und Dümmler fortgeführt werden. Der Druck des Bandes hat bereits begonnen.

Die sehr umfassenden Arbeiten der Commission für die Geschichte des Hauses Wittelsbach sind auch im verflossenen Jahre wesentlich gefördert worden. Von den Wittelsbachischen Correspondenzen hat für die ältere pfälzische Abtheilung Dr. v. Bezold seine Arbeiten für die Herausgabe der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir eifrig fortgesetzt und das Material, besonders durch Nachforschungen in Innsbruck und Bern vervollständigt; der 2. Band seines Werkes ist im Druck bereits weit vorgeschritten. Für die ältere bayerische Abtheilung ist Dr. v. Druffel wie bisher thätig gewesen; der Stoff für den 4. Band der Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts ist ergänzt worden und wird der Druck dieses Bandes voraussichtlich noch im Laufe des Jahres beginnen. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung sind von Dr. Stieve zunächst auf die Vollendung des 5. Bandes der Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges gerichtet gewesen; dieser die Darstellung der Politik Bayerns in den Jahren 1591—1607 abschliessende Band ist inzwischen publicirt worden, und Dr. Stieve hat sich seitdem mit der Bearbeitung des reichen Materials für die Briefe und Acten von 1608—1618 beschäftigt. Zur Veröffentlichung desselben werden 3 Bände erforderlich sein; mit dem Druck des ersten derselben wird im Sommer 1884 der Anfang gemacht werden können.

Wie in dem vorletzten Winter die Commission auf Anregung des Geheimrath v. Löher mehrere jüngere Gelehrte nach Rom sandte, um Nachforschungen für die Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern, namentlich im vaticanischen Archiv, anzustellen, so ist zur Fortsetzung der begonnenen Arbeiten das Gleiche auch im letzten Winter geschehen. Der Reichsarchivpraktikant Dr. H. Grauert und der Kreisarchivsecretär Dr. J. Petz haben, unterstützt von Dr. Rud. Lange und dem Reichsarchivpraktikanten Franz Löher, sich mit allem Eifer ihrer Aufgabe unterzogen, doch war bei der Ueberfülle des vorhandenen Materials ein völliger Abschluss dieser Arbeiten noch nicht zu erreichen. Er wird zu diesem Zwecke später noch eine neue archivalische Reise nach Rom erforderlich sein.

Im Jahre 1879 hatte die Commission einen Preis von 5000 Mark für eine vollständig genügende Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ausgesetzt und bestimmt, dass das Urtheil über die eingehenden Arbeiten am 1. Oktober 1883 veröffentlicht werden sollte. Zwei von den vier rechtzeitig überreichten Arbeiten entsprachen in keiner Weise den zu stellenden Anforderungen. Der dritten nach vielen Seiten lobenswerthen, aber leider nicht ganz vollendeten Arbeit erkannte die Commission den halben Preis von 2500 Mark zu, zu welchen noch weitere 1500 Mark kommen sollen, wenn sie abgeschlossen wieder vorgelegt und gebilligt wird; der Verfasser der gekrönten Arbeit ist der Dr. theol. Franz Anton Specht, Religionslehrer am königl. Realgymnasium und an der städtischen Handelsschule, Beneficiat am Dome zu U. L. Frau in München. Der vierten Arbeit erkannte die Commission trotz verschiedener Mängel wegen des grossen auf sie verwandten Fleisses ein Accessit von 1000 Mark zu; der Verfasser derselben ist P. Gabriel Meier O. S. B. zu Einsiedeln. Das näher motivirte Urtheil der Commission ist anderweitig veröffentlicht.

Personalien.

Prof. M. Thausing wurde zum Mitglied der Academia dei Lincei in Rom, des Comittee für publishing reproductions of old woodcuts and engravings in London und zum corresp. Mitglied der kgl. belgischen Akademie der Wissenschaften in Brüssel gewählt.

Prof. A. Fournier wurde zum Ordinarius für allgemeine und österreichische Geschichte an der deutschen Universität in Prag ernannt.

Dr. L. v. Szádeczky habilitirte sich als Docent für Geschichte an der Universität in Pest.

Dr. H. Zimerman wurde zum Beamten im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien befördert.

Den XIV. Curs des Instituts (1881—1883) absolvirten als ordentliche Mitglieder:

Faber Moriz.

Přibram Alfred, Dr. phil.

Riegl Alois, Dr. phil.

Skodlar Victor.

Weber Ottokar.

als a. o. Mitglieder:

v. Barabás Samuel.

Brockhaus Heinrich, Dr. phil., 1882.

Forst Hermann, Dr. phil., 1882—83.

v. Grot Constantin, Dr. phil., 1882—83.

Kopallik Josef, Dr. theol., o. ö. Prof. der Kirchengeschichte an der theol. Facultät in Olmütz, 1881—82.

Müller Paul, Dr. phil.

Pirchan August.

Schön Theodor.

Thill Franz, † 21. Aug. 1883.

Als Thema der Hausarbeiten wählten:

Faber, Ueber die Urkunden Ludwigs IV.

Pirchan, Die Wiener Handschrift der ›Summa cancellariae‹ (Hofbibl. 3872) und ihr Verhältniss zu der Prager und Lausitzer (Görlitzer) Summa und den Registern.

Přibram, Studien zu Ebendorfers ›Liber augustalis‹ (nach den beiden Handschriften der Wiener Hofbibl. 3428 und des British Museum Add. 22273).

Riegl, Die romanischen Bauten Salzburgs bis zum Ausgang der hochromanischen Periode und die Entwicklung des romanischen Stils in Baiern.

Schön, Die Chronologie der Stiftung und der Stifter der ältesten Klöster im Stammesherzogthum Baiern.

Skodlar, Die Quellen des 2. und 3. Buches der Collectio canonum des Cardinals Deusdedit.

Weber, Der Stil in den Briefen Papst Gregors VII.

Die Clausurprüfungen fanden 9.—12. Juli statt, die mündliche Prüfung am 17. Juli.

Aufgenommen wurden 5 ordentliche, 1 ausserordentliches Mitglied.

germanistischen Textarbeit zu thun haben, sondern dass durch sie gleichzeitig ein Beitrag zum tiefsten Verständniss der ganzen Periode des Verfalles der mittelhochdeutschen Literatur gegeben werden sollte. Es gibt nicht viele Ausgaben, welche mit ihrem Autor zugleich ein ganzes Zeitgemälde und seine Zeit durch ihn und ihn durch seine Zeit erläutern; desshalb ist eine Arbeit wie die vorliegende um so schätzenswerther und ganz geeignet, nicht bloss Germanisten, sondern auch Historiker und Culturhistoriker zu interessiren.«

Im **Jahresbericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der german. Philol.** III, Nr. 822:

»Wack. hat für das Leben des Dichters alles bisher bekannte sorgfältig verwerthet und reiches Urkundenmaterial neu aufgefunden, so dass dies auch für Historiker wichtig werden wird. Die Schilderung des Dichters und seiner Zeit erhebt sich über den trockenen Gelehrtenstil, wird anschaulich und lebendig, ohne darum an Wissenschaftlichkeit zu verlieren, und kann jedem empfohlen werden, der eine gute Biographie eines ältern deutschen Dichters lesen will. Die ganze Arbeit macht den Eindruck der vollständigsten Gründlichkeit und Sorgfalt: der Verf. hat keine, wenn auch noch so lange und beschwerliche Wege gescheut, um zu einer richtigen Würdigung dieses für die deutsche Literatur und österreichische Geschichte bedeutenden Dichters und Staatsmannes zu gelangen.«

In der **Deutschen Literatur-Zeitung** III, 1217:

»Nach den verschiedenen eingehenden Besprechungen, welchen W's. Ausgabe des H. v. M. unterzogen worden ist, bleibt mir in dieser leider verspäteten Anzeige nichts übrig, als meiner Freude Ausdruck zu geben, dass der tüchtigen, in alle philologischen wie historischen Fragen, welche mit dem Thema in Berührung stehen, sich so ernsthaft vertiefenden Arbeit fast allseitig die Anerkennung zu Theil geworden ist, welche sie mir im hohem Masse zu verdienen scheint.«

Das Privilegium Otto I.

für die Römische Kirche vom Jahre 962

erläutert von

Th. Sickel.

Mit 1 Facsimile. 1883. Preis fl. 3.—



Pipins und Karls d. G. Schenkungsversprechen.

Ein Beitrag zur Kritik der Vita Hadriani.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

Als Papst Stephan II., von den Langobarden bedrängt, ins Reich der Franken gekommen war, um deren Hülfe anzurufen, da soll ihm König Pipin, zugleich mit seinen Söhnen Karl und Karlmann, auf einem Reichstage zu Quierzy verschiedene Städte und Gebiete südlich der Linie Luni, Sarzana, Monte-Bardone, Berceto, Parma, Reggio, Mantua und Monselice versprochen haben; besonders werden als Objekte des Versprechens noch genannt: Corsica, der ganze Exarchat von Ravenna, die ganzen Herzogthümer Spoleto und Benevent, ausserdem aber auch noch nördlich der bezeichneten Gränze: die Provinzen von Venedig und Istrien. Nicht geringere Freigebigkeit, allerdings auch nur in der Form eines Versprechens, nicht einer Schenkung – heisst es weiter — habe dann noch einmal Karl der Grosse, als Alleinherrscher, dem hl. Stuhle bewiesen. So lesen wir in der Lebensbeschreibung Hadrians I., d. h. eben des Papstes, welchem Karl eine neue Verbriefung des früheren Versprechens gewährt hätte. Doch es wird sich empfehlen, den ganzen Wortlaut der Erzählung hier noch einmal zum Abdruck zu bringen[1]). Karl ist im Jahre 774 nach Rom gekommen; da bittet Hadrian, ut promissionem illam, quam eius sanctae memoriae genitor Pipinus rex et ipse praecellentissimus Carulus cum suo germano Carulomanno atque omnibus iudicibus Francorum fecerant beato Petro et eius vicario, sanctae memoriae domno Stephano iuniori papae, quando in Franciam perrexit, pro concedendis diversis civitatibus ac territuriis istius Italiae provinciae et contraden-

[1]) Cap. 41—48 ed. Vignoli II, 192—194. Vgl. dazu Sickel Das Privilegium Ottos d. G. für die röm. Kirche 26 Anm. 1, dessen Lesarten ich beibehalten habe.

dis beato Petro eiusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus. Cumque ipsam promissionem, quae in Francia in loco qui vocatur Carisiaco facta est, sibi relegi fecisset, complacuerunt illi et eius iudicibus omnia quae ibidem erant adnexa, et propria voluntate, bono ac libenti animo aliam donationis promissionem ad instar anterioris ipse antedictus praecellentissimus et re vera christianissimus Carulus Francorum rex ascribi iussit per Etherium religiosum ac prudentissimum capellanum et notarium suum, ubi concessit easdem civitates et territuria beato Petro easque praefato pontifici contradi spopondit per designatum confinium, sicut in eadem donatione continere monstratur, id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte-Bardone, id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque Monte-Silicis simulque et universum exarchatum Ravennatium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istriam necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum. Factaque eadem donatione et propria sua manu ipse christianissimus Francorum rex eam corroborans, universos episcopos, abbates, duces etiam et graphiones in ea ascribi fecit. Quam prius super altare beati Petri et postmodum intus in sancta eius confessione ponentes, tam ipse Francorum rex quamque eius iudices beato Petro et eius vicario, sanctissimo Hadriano papae, sub terribili sacramento esse omnia conservaturos, quae in eadem donatione continentur, promittentes tradiderunt. Apparem ipsius donationis per eundem Etherium adscribi faciens ipse christianissimus Francorum rex intus super corpus beati Petri subtus evangelia, quae ibidem osculantur, pro firmissima cautela et aeterna nominis sui ac regni Francorum memoria propriis suis manibus posuit. Aliaque eiusdem donationis exempla per scriniarium huius sanctae Romanae ecclesiae descripta eius excellentia secum deportavit.

Was den Sinn der Erzählung, die Meinung des Autors angeht, so will ich bemerken:

I. Karl und den Seinen gefällt „Alles was in Pipins Urkunde enthalten ist“. Dass der Sohn, noch freigebiger, wie der Vater, über dieses „Alles“ hinausgegangen sei, würde der Biograph Hadrians gewiss bemerkt haben, wenn es seine Ansicht gewesen wäre. So kann Karls Erneuerung des Pipinischen Versprechens, welche ad instar anterioris ausgefertigt wurde, nur eine sachlich ganz genaue Wiederholung sein, und ad instar heisst in diesem Zusammenhange nicht: „nach dem Schema, in welchem immerhin eine Reihe neuer Versprechungen enthalten sein mochten“. Zu demselben Ergebniss führt der Satz: concessit e a s d e m civitates et territuria. Ob man nun

easdem als „dieselben“ oder als „jene“ fasst[1]), immer bleibt die einfache Zurückweisung auf den Inhalt des Pipinischen Versprechens, und wenn der Autor gemeint hätte, Karl habe noch mehr verheissen, als der Vater, so gilt wiederum das schon vorhin Gesagte: er würde wohl im Interesse des „herrlichsten und christlichsten Königs“ einen so wohlfeilen Zusatz wie etwa: et plures alias hinzugefügt haben. Endlich weiss auch Papst Hadrian selbst nur von einer blossen Wiederholung: quae sanctae memoriae genitor vester domnus Pipinus pollicitus est, — ea ipsa spopondens confirmasti — eandem offeruisti promissionem[2]).

[1]) Was Niehues im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft II, 281 über idem als blossen Artikel sagt, habe ich nicht verstanden. Wenn er aus solchem, von ihm angenommenen Gebrauch den Beweis herleiten will, dass unter den diversas civitates et territuria, die Pipin schenkt, auch viel weniger begriffen sein könnte, als unter easdem civitates et territuria, die Karl gibt, so genügt doch nicht die Bemerkung, dass „gleich auf der ersten vollen Seite der Vita Hadriani in der Muratorischen Ausgabe fünfzehn“ Mal das Wort idem nur Artikel sei, sondern es wäre zu zeigen, dass ein derartiger Artikel auch nur ein einziges Mal mit einem neu auftretenden Begriffe verbunden wurde, also keine rückweisende Kraft habe. Vgl. auch Sickel a. a. O. 86 Anm. 2 und Hirsch in der Festschrift zu dem 50jährigen Jubiläum der Königstädt. Realschule 1882 S. 30.

[2]) Ep. 56 p. 186. Niehues a. a. O. 283 behauptet zwar, der Papst rede hier nur vom Exarchat, und betreffs dieses habe Karl allerdings lediglich das Versprechen seines Vaters wiederholt. Im Gegentheil, der Papst spricht von „Allem“, das Karl erfüllen möge: cunctaque perficere et adimplere dignemini. Nur im Anschluss an einen Widerstand der Ravennaten schreibt Hadrian den Brief Nr. 98, und wenn es da p. 290 heisst, Karl möge Nichts ändern in holocaustum, quod — genitor vester optulit et vestra excellentia amplius confirmavit, so mag man das Brandopfer immerhin auf Ravenna beschränken. Gerade umgekehrt behauptet Niehues, hier rede der Papst von einer Bekräftigung der pipinischen Donation mit erweiterten Gränzen, das heisse: amplius confirmavit. Weit gefehlt; amplius hat hier temporale Bedeutung; darüber lassen die unmittelbar folgenden Worte keinen Zweifel: von Pipin ist dem hl. Stuhle patriciatum in integro concessum, von Karl amplius confirmatum. Kann man den Patriciat wohl in vollem Umfange schenken und später mit erweiterten Gränzen bestätigen? Niehues fährt fort: „Eine weitere Stelle der Papstbriefe (ep. 51 p. 172) macht gleichfalls einen deutlichen Unterschied in dem Umfange der promissio Karls und der Schenkung Pipins: Et ecce iam nihil de his quae promissa sunt adimpletum est; insuper et ea quae antea b. Petro concessa sunt a — domno Pipino rege, nunc ablata esse noscuntur.“ Gewiss ist da ein Unterschied zwischen Karls „promissio“ und Pipins „Schenkung“. Dass promissio und Schenkung sich deckten, hat ja aber auch noch Niemand behauptet. Promissio und Promissio fallen zusammen und darum ist zu quae promissa sunt ebensowohl a Pipino, als a Karolo zu ergänzen. Die Schenkung Pipins erfolgte nach der Besiegung Aistulfs, und sie blieb insofern hinter dem Versprechen zurück, als nicht der ganze Exarchat und besonders, wie ich glaube, nicht die Patrimonien dem hl. Stuhle zurückgegeben waren.

II. Später werde ich zeigen, dass die Gränzbeschreibung nicht vom Biographen selbst herrührt; einstweilen wollen wir die Einheit der Stelle festhalten, und da ist denn die Frage, ob das ganze Italien innerhalb der angegebenen Gränzen dem hl. Stuhle versprochen sei. Wenn der Schreiber eine solche Ausdehnung des Versprechens im Sinne hatte, so war jede specielle Nennung einzelner, von der Gränzlinie eingeschlossener Gebiete durchaus überflüssig; und da er ferner geflissentlich hervorhebt: et universum exarchatum Ravennatium — et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum[1]), da er aber nur einfach von Venedig und Istrien redet, so ist doch der Unterschied bezeichnet: „hier Einzelnes, dort Alles“. Danach würde denn auch in dem Theile Tusciens, der nördlich von Luni bis Parma begränzt ist und ebenso in den Gebieten der Emilia, die südlich von Parma und Reggio liegen, nicht Alles versprochen sein[2]).

III. Es handelt sich durchaus nur um ein Versprechen. Der Papst bittet den König, ut promissionem (Pippini genitoris) adimpleret, und Karl befiehlt, ipsam promissionem sibi relegi. So hat also Pipin nur versprochen. Dass Karl das Versprechen erfüllen soll, erregt ja die Erwartung, er werde nun schenken. Aber auch er wiederholt nur das Versprechen, denn aliam donationis promissionem ascribi iussit, und weiter heisst es: contradi spopondit. Zu allem Ueberfluss wird ein blosses Versprechen sowohl für Pipin, als für Karl auch noch vom Papste selbst anerkannt. Hadrian schreibt an Karl: quae sanctae memoriae genitor vester domnus Pipinus pollicitus est, — ea ipsa spopondens confirmasti; — eandem offeruisti promissionem[3]).

Daran ändert auch Nichts, dass der Biograph im zweiten Theile seiner Erzählung nicht den Begriff des Versprechens festgehalten hat: Factaque eadem donatione — quae in eadem donatione continentur — aliaque eiusdem donationis exempla. Auch ohne die Erklärung des Papstes, dass es sich nur um ein Versprechen handle, würde es ja keinem Zweifel unterliegen, dass der Anfang des Be-

---

[1]) Thelen Zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen König Pipins mit Papst Stephan 27 ergänzt aus dem weit vorausgehenden per designatum confinium vor universum ein per und übersetzt dann: „Städte und Gebiete des ganzen Exarchats, wie er vor Alters war, der Provinzen Venetien und Istrien, sowie des ganzen Gebietes der Herzogthümer Spoleto und Benevent.“ Die Willkür dieser Interpretation leuchtet ein. Doch es kommt nicht viel darauf an: wie sich später ein Jeder selbst überzeugen kann, ist Thelens Auffassung so wenig, wie irgendeine, mit dem entscheidenden Begriffe Ista Italia provincia zu vereinen.

[2]) Ebenso Sickel Das Privileg. Ottos d. G. 183. [3]) Ep. 56 p. 186.

richtes, namentlich mit seiner umständlichen donationis promissio, für die Begriffsbestimmung im Ganzen entscheiden müsse.

Auch die Päpste haben den Act wohl einmal als Schenkung bezeichnet, aber sie verbinden damit doch immer ein Zeitwort des Versprechens. So, wenn Hadrian an Karl schreibt: per tuam donationem offerenda spopondisti[1]); und nochmals: per vestram donationem offerenda promisistis[2]). Nicht selten bedienen sie sich gerade des Wortes offerre, das sich an und für sich als Schenken und als Versprechen auffassen lässt; auch fehlt denn nicht die Verbindung promissionem offerre; und wenn es nun in einem Briefe heisst: offeruisti[3]), wenn der Papst in dem unmittelbar vorhergehenden Briefe sagt: offeruisti promissionem[4]), so wird doch auch zu dem einfachen offeruisti hinzuzudenken sein: per promissionem.

Doch ob Versprechung, ob Schenkung, — für meinen Zweck ist das Object die Hauptsache. Es ist in Pipins und Karls Urkunde das gleiche, und selbst bei meiner beschränkenden Interpretation umfasst es grosse Gebiete Italiens. Eben eine solche Ausdehnung hat man nun vielfach bezweifelt; im günstigsten Falle — wird wohl behauptet — sei der Biograph durch zwei falsche Urkunden getäuscht worden. Die Meisten haben die ganze Erzählung von Anfang zu Ende als freie Erfindung des Autors verworfen. Nur Wenige halten noch an der Echtheit fest. Ich muss nun gestehen, dass mich die bisherigen Beweise, auf wie verchiedenen Wegen, mit wie grossem Scharfsinn sie geführt sind, nicht ganz überzeugt haben. In eingehender und wiederholter Beschäftigung bin ich zu dem Resultate gelangt, dass sich viele der gegen die Echtheit vorgebrachten Gründe unschwer, die übrigen allenfalls beseitigen lassen. Dann jedoch stiess auch ich auf ein Hinderniss, das nicht zu umgehen war, an dessen Beseitigung wenigstens meine Kraft und Kunst scheiterte. Gerade dieser Punkt aber ist bisher, soviel ich weiss, noch nie erkannt worden: ihn soll meine Erörterung nun ins rechte Licht stellen.

Ich will zeigen, dass die Gränzbeschreibung, wodurch das Versprechen erst ein so umfassendes wird, ein späterer und nicht vom Autor herrührender Zusatz ist. Zugleich aber möchte ich für alles Andere die Echtheit nachweisen. Zu dem Zwecke gehe ich davon aus, die Abfassungszeit der Vita Hadriani feszustellen[5]).

---

1) Ep. 54 p. 180. 2) Ep. 55 p. 184. 3) Ep. 57 p. 191. 4) Ep 56 p. 186.
5) F. A. Krosta De donationibus a Pipino et Carolo M. sedi apostolicae factis 44—46 meint, zu 756 sei in Einhardi annal. die Vita Stephani benutzt; dann aber habe Einhard sich der weiteren Abschnitte des Liber pontificalis nicht mehr

Man hat neulich behauptet[1]), „dass die Vita Hadriani in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts verfasst sein muss. Nicht später, denn sie findet sich bereits in dem Codex Lucensis[2]) des Papstbuches, eben so wie die vorausgehenden Theile desselben, in Uncialschrift geschrieben, die weiterhin bei historischen Aufzeichnungen nirgends mehr vorkommt. Aber auch nicht früher, denn der Papst ist erst 795 gestorben, und die Vita sagt von einer seiner Anlagen, dass sie das Haus des hl. Edistius genannt werde: bis auf den heutigen Tag, ein Ausdruck, den Niemand von einem in der Zeit ganz nahe liegenden Vorkommniss gebrauchen wird".

Auf eine „seiner Anlagen" bezieht sich der Ausdruck doch mit Nichten, sondern auf eine Farm, die schon viele hundert Jahre alt sein kann, und da ist es wohl gestattet, den Worten eine ganz andere Deutung zu geben, nämlich die, dass sie auf die Zeit des hl. Edistius, des Waffenträgers Kaiser Neros, nicht auf die Tage Hadrians zurückweisen sollen. Ohne jeden Grund würde man annehmen, erst Hadrian habe die Farm nach dem hl. Edistius benannt; wie aber der Biograph ausdrücklich sagt, befindet sich in der Nähe die Kirche des hl. Edistius, und zudem wird den römischen Lesern, für welche er zunächst schrieb, gewiss die römische Tradition bekannt gewesen sein, dass Edistius in der Nähe der Farm seinen Gegnern erlag[3]). Also wegen alter Beziehungen zum hl. Edistius, nicht aber weil erst Hadrian das Landhaus erbaut und benannt hätte, heisst es: „bis auf den heutigen Tag" [4]).

Doch gesetzt, meine Deutung sei verfehlt, — es sind in der Vita zwei Bestandtheile scharf von einander zu sondern: der erste ist ganz politischer Natur, der zweite dagegen, in welchem sich auch der soeben besprochene Satz über die Farm des hl. Edistius findet, erläutert lediglich das an die Spitze gestellte Lob: Erat enim saepefatus beatissimus pontifex amator ecclesiarum. Beide Theile sind nun aber

---

bedient; also habe er die Vita Hadriani noch nicht gekannt, also sei dieselbe erst nach Abschluss der Annalen geschrieben, d. h. nach 829!

[1]) Sybel Hist. Zeitschr. XLIV, 66. [2]) Vgl. Ewalds Beschreibung im Neuen Archiv III, 342—344. Die Vita Hadriani ist eben die letzte der Handschrift. [3]) Vgl. die Localbeschreibung c. 68 mit Acta SS. Octob. VI. 21. § 3, 22. § 6. [4]) — in quo et ecclesia beati Edistii esse dinoscitur — cuncta secus eundem locum amica pactione emit praedia et domum cultam. Beato Petro eundem locum iure perpetuo statuit permanendum. Quem et domum cultam sancti Edistii vocant usque in hodiernum diem. Die Verbindung quem et soll doch andeuten, dass es sich mit der Farm ebenso verhalte, wie mit der Kirche: heisst diese von Alters her nach dem hl. Edistius, so auch jene. Dasselbe Verhältniss ist mit denselben Worten in der Vita Zachariae c. 28 p. 79. 80 ausgedrückt.

von zwei Verfassern. Darauf deutet schon, dass der politische Theil nur bis 774 reicht, der andere bis zum Tode Hadrians, bis 795[1]). Ganz verschieden ist dann die Sprache beider; dagegen stimmt die Sprache, ja ganze Sätze des zweiten Theiles mit Abschnitten früherer Biographien, natürlich mit Abschnitten, in denen ebenfalls die nichtpolitischen Dinge besprochen sind, bis aufs Wort überein. So wird die Ueberschwemmung des Tiber unter Hadrian in denselben Wendungen geschildert, wie unter Gregor II[2]); so lautet die Erwerbung der Farm des hl. Edistius, wovon die Biographie Hadrians erzählt, doch nur wenig anders, als unter Zacharias die Erwerbung der Farm der hl. Caecilia[3]). Zwischen der Vita Hadrians und den Vitae früherer Päpste besteht in dieser Richtung nur der Unterschied, dass unter Hadrian die nichtpolitischen Dinge von den politischen scharf gesondert sind, während sie bis dahin durch die politischen zerstreut waren. Die Schenkungen, die Sorge für Kirchen und Klöster, die Armenpflege, auch die Naturereignisse gehören danach entweder einer anderen Quelle oder der letzten Redaktion an[4]); solange es angieng, wurden sie in die vorgefundenen politischen Berichte eingeschoben; als sie eine solche Ausdehnung annahmen, wie eben unter Hadrian, musste die Scheidung erfolgen. So sollte man aus Sätzen des nichtpolitischen Theiles keinen Schluss auf die Abfassungszeit des politischen ziehen; wir müssen vielmehr den politischen ohne Rücksicht auf den nichtpolitischen beurtheilen.

Da ist nun zu beachten, dass sich der so breiten, in alle Einzelheiten eingehenden Erzählung keine gravirenden Irrthümer nachweisen lassen. An Fehlern habe ich eigentlich nur den einen bemerkt, dass der Recognoscent Hitherius als Notar und Kapellan bezeichnet wird[5]). Sonst ist Alles in Ordnung[6]), und die Angaben sind so genau, dass man an ein Tagebuch erinnert werden könnte. Dazu

[1]) Oder wenigstens bis 791, welches Jahr c. 94 p. 283 ausdrücklich genannt wird. Zeit des Todes und Dauer der Regierung, die immer angegeben sind, könnten von einem Dritten, der die Redaktion besorgte, nach einem Catalog hinzugefügt sein. [2]) C. 94. 98 p. 288. 234. — C. 6 p. 19. 20. Uebrigens hat schon Piper Einleitung in die monumentale Theologie 366 auf diese Uebereinstimmung aufmerksam gemacht. [3]) C. 63 p. 210. 211. — C. 25 p. 81. 82. Die sehr lange Parallele ist mir von Herrn Dr. Bernays nachgewiesen worden. [4]) Schon Hirsch a. a. O. 27 Anm. 27 vermuthete, „dass die beiden so disparaten Theile nicht von demselben Verfasser herrühren". [5]) Vgl. unten S. 210. [6]) Sybel a. a. O. 66 Anm. 2 meint der Vita allerdings zwei „grobe Fehler" nachweisen zu können. Doch hat dagegen schon Thelen a. a. O. 7 Anm. 2 ganz schlagend dargethan, dass nicht einmal kleine Irrthümer vorliegen. Vgl. auch Weiland in der Zeitschr. f. Kirchenrecht XVII, 377.

kommt nun noch ein ausdrücklicher, bisher nicht beachteter, aber doch unverkennbarer Hinweis auf die Zeit des Autors. Karl d. G. wird im Jahre 774 empfangen: sicut mos est ad exarchum aut patricium suscipiendum[1]). Der Biograph hat also erlebt, dass ein Exarch in Rom empfangen wurde; in der lebhaften Erinnerung an vergangene Zustände denkt er nicht an die inzwischen erfolgte Aenderung, und er redet zu einem Publikum, dass sich auch seinerseits noch eines solchen Empfanges zu entsinnen weiss. Nun aber hat Byzanz seit 752 keinen Exarchen mehr entsandt. Das Jahr 774, mit welchem die Darstellung der Ereignisse abbricht, war fast schon der äusserste Termin, noch auf den Empfang eines Exarchen zu verweisen; und damit möchte die Gleichzeitigkeit des politischen Theils nicht mehr zweifelhaft sein.

Vielleicht führt eine andere Betrachtung zu dem gleichen Ergebniss.

Ista Italia provincia[2]), „diese Provinz Italien", ist dasselbe Gebiet, welches als Romanorum Res publica bezeichnet wurde. Es stand unter dem Exarchen von Ravenna, der auch einfach von Italien hiess. Nachdem dann der Exarchat als griechische Beamtenschaft aufgehört hatte, da betrachteten sich die Päpste als Vertreter istius Italiae provinciae; sie bezogen die Republik auf die Kirche des hl. Peter und sagten demnach: ecclesia sancti Petri rei publicae, kurzweg sprechen sie auch wohl von nostra re publica. Aber der Zusammenhang mit Byzanz ist dabei gewahrt; die Päpste waren gleichsam nur Statthalter istius Italiae provinciae oder Romanorum rei publicae, und solange der eine und andere Ausdruck begegnet, wird demnach auch die Oberhoheit von Byzanz anerkannt. In dieser Richtung ist es vielleicht beachtenswerth, dass die letzte Urkunde, welche ein Papst nach der Regierung griechischer Kaiser datirt, die vorletzte Erwähnung der res publica bietet[3]). Dieselbe wurde im Jahre 772 ausgestellt, und wie die Päpste bald darauf als selbständige Souveraine auftreten, da kann das Gebiet, über welches sie eine Art Verweserschaft für das

---

[1]) C. 36 p. 189. [2]) Sehr oft findet sich der Genitiv, und man hat dann übersetzt: Die Städte oder das Gebiet dieser Provinz von oder in Italien. Die Verkehrtheit zeigt z. B. Vita Zachariae c. 2 p. 59: Hic invenit totam Italiam provinciam etc. Vita Stephani II. c. 9 p. 93. Urkunde Papst Pauls von 759 ap. Mittarelli Annal. Camald. II, 1. [3]) — nefarii homines nostrae Romanorum reipublicae. — imperantibus domno nostro piissimo augusto Constantino a deo coronato magno imperatore etc. Giorgi e Balzani Regesto di Farfa II, 85. Nebenbei bemerke ich, dass man in Ravenna wenigstens noch im Jahre 767 nach Kaiser Constantin datirte. Fantuzzi Mon. Ravenn. II, 1.

oströmische Reich ausgeübt hatten, auch nicht mehr als Romanorum res publica oder als „diese Provinz Italien" gelten: in der Urkunde von 772, wie erwähnt, wird noch einmal der Republik gedacht[1]), in unserer Biographie findet sie sich — soweit ich sehe — zum letzten Male[2]), und über unsere Biographie hinaus habe ich auch „diese Provinz Italien" nicht verfolgen können[3]). Der Begriff geht unter, weil er nicht mehr den staatsrechtlichen Verhältnissen entspricht, und die Worte scheinen ihn nicht überlebt zu haben. Das erste bestimmte Zeugniss aber, dass die Päpste von der griechischen Suzerainetät Nichts mehr wissen wollten, sondern sich voll und ganz als Souveraine betrachteten, gehört in das Jahr 781[4]), und ich glaube nun nicht, dass Jemand viel später noch von der Provinz Italien, wie auch von der Republik reden konnte[5]). Beider Ausdrücke bedient sich ja aber der Biograph.

Wie gesagt, das Gebiet Romanorum rei publicae oder „diese Provinz Italien" ist der Ländercomplex, der einst unter dem Exarchen von Ravenna stand, d. h. also der Exarchat von Ravenna selbst und der Dukat von Rom. Das zu beweisen, werden einige Belege genügen; vor Allem aber liegt mir daran, die Thatsache festzustellen, dass

---

[1]) Allerdings sagt Hadrian noch einmal in einem Briefe aus dem Ende des Jahres 775: (tibi) nostrum Romanorum reipublicae populum comisimus. Jaffé l. c. 193. Aber die Stelle, sowie fast die ganze Seite in Jaffé's Ausgabe, ist wörtlich einem Briefe Stephans II. von 756 entlehnt. Jaffé l. c. 58. 54.

[2]) inimicis sanctae dei ecclesiae ac reipublicae impugnatoribus etc. c. 1 p. 162.

[3]) territuria istius Italiae provinciae heisst es eben in der Erzählung von Karls Versprechen.

[4]) — regnante domino et salvatore nostro Jesu Christo. 1. Dezember 781. Für den Wechsel ist es sehr bezeichnend, wenn bei sonst gleichen Ausdrücken früherer und jetziger Zeit ehemals reipublicae hinzugefügt war, nun aber fehlt. Z. B. bittet Papst Stephan II. c. 26 p. 105, dass Pipin causam beati Petri reipublicae Romanorum disponeret. Hadrian dagegen ermahnt Karl: omnibus causis sanctae dei ecclesiae disponere celeretis. Jaffé 197.

[5]) Auch c. 29 p. 176 scheinen die Worte: ut ipsi dei famuli retulerunt, eius pedibus provoluti coram iudicibus Langobardorum cum lacrimis — deprecati sunt, auf einen Zeitgenossen, und zwar auf einen Ohrenzeugen zu deuten. Ferner sei noch bemerkt, dass nirgends auf eine spätere Zeit verwiesen wird, während es an Veranlassungen dazu nicht fehlte. Ich will in dieser Hinsicht namentlich auf folgende, wie mir scheint nicht uninteressante Analogie aufmerksam machen. Vita Stephani III. c. 9 p. 188 begegnet uns Gratiosus tunc chartularius, postmodum dux; Vita Hadriani c. 42 p. 193 heisst Hitherius einfach Karls Kapellan und Notar. Nun ist Hitherius nach dem 16. Juli 774 und vor dem 10. Mai 775 Abt von S. Martin zu Tours geworden, — Böhmer-Mühlbacher Reg. Karol. Nr. 182 — und als Boten Karls hat man ihn noch im Jahre 781 und wieder im Jahre 786 am päpstlichen Hofe gesehen. Cf. Cod. Carol. ep. 72 p. 223, ep. 81 p. 248.

„diese Provinz Italien" eben nur den Exarchat von Ravenna und den Dukat von Rom umfasst[1]).

Wenn es in der Vita Gregorii III. heisst, der Papst habe das Castell Gallese, pro quo quotidie expugnabatur ducatus Romanus a ducatu Spoletino, für vieles Geld zurückerworben, und er habe dann angeordnet: in compage sanctae reipublicae atque in corpore a deo dilecti exercitus Romani illud adnecti[2]), so kann wohl kein Zweifel sein, dass der Dukat von Rom ein Bestandtheil der Republik war. Ebenso mag ein beliebiges Beispiel die Zugehörigkeit Ravennas darthun; als Aistulf sich des Exarchats und einzelner Städte des Dukats bemächtigt hat, da will er kein Wort hören de repetenda Ravennatium civitate et exarchatu ei pertinente vel de reliquis rei publicae locis[3]).

Was dann „diese Provinz Italien" betrifft, so genügt wohl der Hinweis auf folgende Thatsache. Zu den zwölf fränkischen Bischöfen, die im Jahre 769 nach Rom gekommen waren, beschied Stephan III. noch diversos episcopos Tusciae atque Campaniae et aliquantos istius Italiae provinciae[4]). Nun kennen wir aus den Concilsacten die Namen der 49 Anwesenden, und da ausser den zwölf Franken, ausser einem Langobarden[5]), der als ein wohl nur zufällig Anwesender für uns nicht in Betracht kommt, ausser einer Menge von Toskanern und Campagnarden, die ja ausdrücklich von den Bischöfen „dieser Provinz Italien" geschieden sind, nur noch Bischöfe des Dukats von Rom und des Exarchats von Ravenna genannt werden[6]), so ist der Umfang istius Italiae provinciae, wenn ich nicht irre, auf das Genauste festgestellt[7]):

[1]) Thelen a. a. O. 13. 14 hat ausführlich die Identität nachgewiesen; und auch ihm ist Respublica und ista Italia provincia nur der Dukat und der Exarchat. [2]) C. 15 p. 56. [3]) Vita Stephani c. 21 p. 10. cf. Vita Zachariae c. 15 p. 78: fines Ravennatium urbis — et duas partes territorii castri Caesinae ad partem reipublicae restituit. [4]) Vita Stephani III. c. 17 p. 147. [5]) Wenn nämlich Josephus episcopus Derzonae ein Bischof von Tortona ist. Dazu kommen Boten Teodori episcopi Papae Ticini = Pavia. [6]) Mansi Coll. conc. XII, 713. [7]) Dasselbe beweisst doch auch der Titel des allein noch über Rom und Ravenna gebietenden Statthalters: Exarchus Italiae, z. B. Liber diurn. ed. Rozière 108. 110. Vita Constant. c. 11 p. 18. — Dass der Begriff jedenfalls nur auf griechische, keinenfalls auf altlangobardische Gebiete zu beziehen ist, zeigen viele Stellen des Papstbuches, z. B. Spernentes quoque ordinationes exarchi, sibi omnes in Italia duces elegerunt. — Omnis Italia consilium iniit, ut sibi eligerent imperatorem et Constantinopolim ducerent. Vita Greg. II c. 17 p. 80. — Nach Vita Greg. III c. 4 p. 44 richtete cuncta generalitas istius Italiae provinciae in Sachen der Bilderverehrung eine Supplik an die oströmischen Kaiser. — Dass in allen Stellen, trotz der Hervorhebung von omnis und cuncta, der Begriff nur auf oströmische Gebiete zu beziehen ist, liegt auf der Hand; und auch diese mehr

nur der Dukat von Rom und der Exarchat von Ravenna[1]) bilden istam Italiam provinciam[2]).

Wenn nun aber nach der Erzählung, von welcher meine Erörterung ausgeht und zu welcher sie zurückkehrt, Papst Stephan II. zu Pipin kam pro concedendis diversis civitatibus et territuriis istius Italiae provinciae, so galt seine Bitte nur dem Exarchate von Ravenna und dem Dukate von Rom[3]). Jener war kurz vorher wohl grösstentheils ein Raub der Langobarden geworden, von diesem waren einzelne Gebiete abgerissen. Dem Gesuche pro concedendis diversis civitatibus et territuriis istius Italiae provinciae entspricht es daher durchaus, dass ein anderer Autor den Frankenkönig beschwören lässt, er wolle dem Papste exarchatum Ravennae seu cetera loca iuri rei publicae modis omnibus reddere[4]).

---

negative Interpretation würde für meine Zwecke, wie man sich leicht überzeugen wird, ungefähr dieselbe Bedeutung haben.

[1]) Besonders sei noch bemerkt, dass auch keine Spoletiner anwesend sind; denn die Stadt Gubbio, deren Bischof unterzeichnet, hat damals noch nicht, wie in späterer Zeit, zum Herzogthum Spoleto gehört; sie ist eine Stadt des Exarchats. Vita Stephani II. c. 47 p. 120. 121. Nach Ludwigs Privileg von 816 gehört sie zur Pentapolis.

[2]) Wenn im Liber diurnus von der Regierung huius servilis Italiae provinciae die Rede ist, so darf man dabei nicht an das den Langobarden dienende, unterworfene Italien denken; der Ausdruck servilis enthält vielmehr, wie schon von anderer Seite bemerkt ist, eine Ergebenheitserklärung für Byzanz. Liber diurnus ed. Rozière 117.

[3]) Das konnte man schon der Darlegung von Thelen a. a. O. 18. 14 entnehmen; merkwürdiger Weise hat Thelen selbst nicht die Consequenzen gezogen.

[4]) Vita Stephani II. c. 26 p. 105. Nebenbei will ich erwähnen, dass auch Papst Paul in einer Urkunde ap. Mittarelli Annal. Camald. II, 1 dasselbe behauptet: — dum Stephanus huius apostolice sedis presul ad redimendum cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum Ravennancium de manibus gentium Francie properasset regionem etc. Wenn Troya Cod. dipl. Langob. V, 51 bei Gelegenheit des Wiederabdruckes gemeint hat, der Papst habe die Langobarden aus dem ganzen Umfange des heutigen Italien vertreiben wollen, so hat er eben die Bezeichnung „Provinz Italien" missverstanden. Andererseits schliesst die obige Stelle mit ihrem simulque et keineswegs aus, dass der Exarchat ein Bestandtheil der Provinz war; ich übersetze: „und damit denn zugleich". Ganz analog ist Vita Zachariae c. 1 p. 59: inveniens totam Italiam provinciam valde turbatam, simul et ducatum Romanorum. Hegel Gesch. der Städteverfassung von Italien I, 228 Anm. 1 hätte aus dieser Stelle nicht folgern sollen dass „von der Provinz Italien sogar noch der römische Dukat unterschieden" sei, denn alsdann müsste er aus den angeführten Worten Papst Pauls auch schliessen, dass der Exarchat Ravenna nicht minder ein von der griechischen Provinz Italien gesonderter Sprengel gewesen sei, und es bliebe die Frage, wo denn überhaupt „die Provinz Italien" zu suchen wäre. Als griechische, dem Exarchen unterstehende Provinz hat natürlich auch Hegel istam Italiam provinciam aufgefasst.

Man halte fest: auch nach der Vita Hadriani bezieht sich Pipins Versprechen nur auf „diese Provinz Italien“, welche nicht über den Exarchat von Ravenna und den Dukat von Rom hinausgeht. Ihr Verfasser hat uns ferner, ganz in Uebereinstimmung mit den eigenen Worten Hadrians, die Versicherung gegeben, dass Karls Versprechen nur das seines Vaters wiederholt habe; und doch heisst es nun einige Zeilen weiter, Karl habe versprochen (easdem diversas civitates et territuria) a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte-Bardone id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque Monte-Silicis simulque et universum exarchatum Ravennatium atque provincias Venetiarum et Istriae necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum. Der Widerspruch ist handgreiflich: ein und derselbe Mann kann die soweit auseinander gehenden Satztheile nicht geschrieben haben; vielmehr muss die Gränzbeschreibung, welche einem gewiss dreimal so grossen Lande gilt, als die Provinz Italien war, erst zu einer Zeit hinzugefügt sein, da der Begriff ista Italia provincia nicht mehr verstanden wurde. Es verhält sich hier, wie mit einem früheren Abschnitt des Papstbuches: das Leben Stephans II. ist so genau, so bis ins Einzelne geschildert, dass der Verfasser allgemein als Zeitgenosse gilt, dennoch heisst es von einer Urkunde, die eben für Stephan ausgestellt wurde: h a c t e n u s in archivo sanctae nostrae ecclesiae recondita tenetur[1]). Nicht anders ist es in einem spätern Theile. Da wird vom Tode Leos III. erzählt, und doch betet das Volk für dessen langes Leben[2]).

Der Zusatz entsprach keineswegs der Intention des Biographen; und dieser selbst bringt -- wenn man seine Worte nur recht versteht — das beste Zeugniss gegen ein grosses, über den Dukat von Rom und den Exarchat von Ravenna weit hinausgehendes Schenkungsversprechen.

Nicht aber ist der ganze Bericht eine Interpolation[3]). Diese Annahme hätte zur Voraussetzung, dass der Ueberarbeiter den zu seiner Zeit nicht mehr üblichen Ausdruck ista Italia provincia irgendwo aufgestöbert und in einer ganz missverstehenden Weise verwerthet

[1]) Vita Stephani II. c. 46 p. 120. Wie Sybel und viele Andere, welche einfach die Gleichzeitigkeit der Vita Stephani behaupteten, sich mit dieser Stelle abgefunden haben, darüber kann ich keine Auskunft geben. [2]) C. 74 ap. Vignoli III, 116. Vgl. Piper a. a. O. 832. [3]) In der Regel hat man die betreffenden Kapitel in Bausch und Bogen verworfen, so namentlich zuletzt noch Martens Die römische Frage unter Pipin und Karl d. G. 283—299 und Funk in der Tübing. Theolog. Quartalschrift 1882, S. 482. 632 Die Abhandlung des Letzteren ist mir erst während der Correktur zugänglich geworden; daher kann ich nur an dieser Stelle auf dieselbe Bezug nehmen.

hätte. Das wäre eine Hypothese, der ich meinestheils nicht eben Feinheit nachrühmen könnte. Im Gegentheil ist ista Italia provincia ein Beleg für die Originalität wenigstens eines Theiles der Erzählung.

Freilich hat man jüngst behauptet, die ganze Nachricht entstamme einem höchst bedenklichen Schriftstücke, dessen Benutzung ohne besondere Mühe zu erkennen sei. Auch eine Fälschung, jene wunderbare Mischung von Chronik und Urkunde, worin Pipin die Veranlassung zu seinem Zuge gegen die Langobarden erzählt und im Falle des Sieges der römischen Kirche die aufgezählten Orte und Länder zu schenken verspricht, soll dem Interpolator das Material geliefert haben[1]).

Das betreffende Actenstück[2]) ist nun aber aus den Urkunden Ludwigs I. und Ottos I. zusammengeschweisst, und dass eben auch das Privileg, welches der Letztere im Jahre 962 der römischen Kirche ausstellte, dem Fälscher ganze Sätze geliefert hat[3]), widerlegt schon

---

[1]) Martens a. a. O. 290—298. Dagegen Zeumer in der Deutschen Literaturzeitung 1882 S. 213, Diekamp in der Lit. Rundschau 1881 S. 727, Weiland in Zeitschrift für Kirchenrecht XVII, 383 und Sickel Das Privileg. Ottos 135 Anm. 1. Nur v. Schulte hat in der Hist. Zeitschr. XLVII, 324 zugestimmt: „Martens zeigt insbesondere, dass in c. 43 die Vita Stephani c. 37, in c. 42 die Briefe Stephans benutzt worden sind, die Hauptquelle aber der drei Capitel das Fantuzzische Fragment ist. Diese Ausführung halte ich für unangreifbar.“ Was c. 37 der Vita Stephani betrifft, so schwur König Aistulf mit all' seinen Richtern sub terribili et fortissimo sacramento, den Exarchat herausgeben zu wollen; und daraus soll der Biograph Hadrians gemacht haben: „König Karl schwur mit seinen Richtern sub terribili sacramento, alles Versprochene halten zu wollen.“ Ich würde gleich hinzufügen, dass auch die Bemerkung Stephans III., sein Vorgänger habe sterbend die Frankenkönige sub terribili adiuratione zur Treue ermahnen lassen, wohl in Anlehnung an c. 37 niedergeschrieben sei. Ueber das Verhältniss zum Fantuzzischen Fragment vgl. die übernächste Anmerkung.

[2]) Zuerst gedruckt bei Fantuzzi Mon. Ravenn. VI, 264. Dann bei Troya Cod. dip. Longob. IV, 508 und Vesi Docum. di Romagna 24. Nun auch bei Martens a. a. O. 269—274. Vgl. noch Martens Neue Erörterungen über die röm. Frage 4 flg.

[3]) Bisher hatte man für die Abfassungszeit kein anderes Kriterium, als das Wort marchio, welches nicht vor Karl d. G. vorkommen kann. Dem gegenüber wird es nicht überflüssig sein, hier auf den Zusammenhang mit den Privilegien Ludwigs und Ottos genauer einzugehen. Wenn Otto sagt: spondemus atque promittimus per hoc pactum confirmationis nostre tibi b. Petro, principi apostolorum et clavigero regni celorum, et per te vicario tuo domno Johanni summo pontifici; wenn Otto später hinzufügt: eiusque successoribus usque in finem seculi; so lässt der Fragmentist den Pipin sagen: sub hoc, quod pro pactionis foedere per quod (statt: per hoc pactum foederis) pollicemur et spondemus tibi b. Petro, clavigero regni coelestis et principi apostolorum, et per te huic almo vicario tuo Stephano egregioque papae, summo pontifici, eiusque successoribus usque in finem saeculi.

die Annahme, ein Interpolator der Vita Hadriani habe das Machwerk benutzt. Denn wir besitzen ja einen, auch unsere Erzählung enthaltenden Codex der Biographie, welcher dem Anfang des 9. Jahrhunderts angehört.

Die einzige Quelle war vielmehr das eigene Sehen und Hören des Autors.

Wie er berichtet, liess Karl das Versprechen, um dessen Bestätigung der Papst bat, zur Verlesung bringen. Das aber stimmt ganz zu dem damaligen Kanzleigebrauch: wieder und wieder wird uns gesagt, dass eine Urkunde früherer Zeit vorgelegt und verlesen und erst darauf bestätigt sei. Um ganz beliebige Beispiele herauszugreifen, so übergaben die Mönche von St. Denis im Jahre 769 dem Könige die Urkunden seiner Vorgänger: ad relegendas, und Karl bestätigt relectas et percursas ipsas[1]). Dann ein Fall eben aus dem Jahre, welches dem Versprechen folgte: praeceptionem domini et genitoris nostri — nobis ostendit relegendam: ubi contenebatur etc.[2]). Genug, wer überhaupt Karolingerurkunden gelesen hat, kennt die häufige Wiederkehr des nobis protulit ad relegendas.

Nach Verlesung der Urkunde heisst es: complacuerunt illi et eius iudicibus omnia quae ibidem erant adnexa; und wie ich nicht zweifle,

---

Dann heisst es in Ottos Urkunde: a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte-Bardonis, deinde in Berceto, exinde in Parma, deinde in Regia, exinde in Mantua atque in Monte-Silicis atque provincia Venetiarum et Istria; im Fragment: ab insula Corsica eandem insulam integriter, deinde a civitate Pistoria, inde in Lunis, deinde in Luca, deinde per monasterium s. Severiani, in Monte Pastoris, inde in Parma, deinde in Regio, inde in Mantua, deinde in Verona, inde in Vicentia, deinde in Monte-Silicis, deinde per bituneas ducatum Venetiarum et Istriae integriter. Weiter sagt Otto: De civitate autem Neapolitana cum castellis et territoriis — necnon patrimonium Sicilie, si deus nostris illud tradiderit manibus; damit vergleiche man den Satz des Fragmentes: si idem dominus deus noster nobis Beneventum et Neapolim subdere dignatus fuerit. Otto und zugleich auch Ludwig nennen unter anderen folgende Städte: Anconam, Ausimum, Humanam, Hesim, Forumsimpronii, Montem-Feltri, Urbanum et territorium Balnense, Callis, Luciolis et Eugubium; der Fragmentist: Montemferetrum, Urbinum, Callis, Lucioli, Eugubium, Esium, Auximum. Nur Ludwig nennt dagegen: Segniam, Anagniam, Ferentinum, Alatrum, Patricum, Frisilunam; und der Fragmentist: Anagnia, Signis, Frisilionis, Piperni, Verulum, Patrica. Wie man sieht, konnte an letzterer Stelle die Urkunde Ottos nicht zu Grunde liegen: hier kann nur die Urkunde Ludwigs, ganz nach der sonst vom Fragmentisten befolgten Manier, theils erweitert, theils verkürzt, theils anders geordnet sein. Wahrscheinlich kannte der Autor die beiden Privilegien aus einer Sammlung, von der Sickel nachweist, dass sie unter Gregor VII. entstanden und um 1100 weit verbreitet war.

[1]) Bouquet V, 718. [2]) Bouquet V, 788. cf. 728. 730.

sollen die Worte eine Zustimmung auch der Grossen ausdrücken. Nun wird, dem persönlichen Regimente Karls gemäss, in seinen Urkunden nur selten einer Mitwirkung von Seiten der Fürsten erwähnt, und da ist noch dazu einfach der Wortlaut aus Urkunden Pipins herübergenommen[1]). Aber einmal ist ja auch unser Versprechen nur eine Wiederholung des von Pipin gegebenen, und Pipin hatte nun unzweifelhaft die Zustimmung der Grossen eingeholt. Denn congregans cunctos proceres regiae suae potestatis, machte er sie zu Quierzy mit den Vereinbarungen bekannt, die zwischen ihm und Papst Stephan zu Ponthion getroffen waren, und: statuit cum eis, quod semel Christo favente una cum eodem beatissimo papa decreverat, perficere[2]). Dann aber ist wohl zu beachten, dass es sich um Anderes handelt, als um den Inhalt gewöhnlicher Schenkungsurkunden, und wenn die Analogie mit dem Vorgange Pipins nicht vorhanden wäre, so dürfte man ungescheut staatsrechtliche Handlungen aus der Zeit Karls selbst zur Vergleichung heranziehen. Z. B. die Reichstheilung von 806, die Karl ja beschliesst cum primoribus et optimatibus Francorum[3]).

Was den Wortlaut betrifft, so wird es gestattet sein, selbst in unserem dürftigen Auszuge einige Erinnerungen und Anklänge an die ursprüngliche Fassung aufzusuchen. Unzweifelhaft haben Pipins und Karls Urkunden auf die Gestaltung der Urkunden Ludwigs des Frommen und Ottos des Grossen eingewirkt, und hierin ist die Möglichkeit des Vergleiches gegeben. Da fällt nun vor Allem die gleiche Gliederung ins Auge: Otto und Ludwig schenken die einzeln aufgezählten Städte mit allem Zubehör; so etwa civitatem Romanam cum ducatu suo et suburbanis atque viculis omnibus et territoriis eius montanis ac maritimis; so etwa Narniam, Utriculum cum omnibus finibus ac territoriis; nach unserem Berichte aber handelte es sich um diversas civitates et territuria. Ferner bittet Stephan, Pipin möge Städte und Gebiete schenken beato Petro eiusque vicariis in perpetuum possidendas; auch Karl verpflichtet sich dem hl. Petrus und dessen Vicar; und ganz entsprechend stellt Ludwig seine Urkunde aus: tibi beato Petro principi apostolorum et per te vicario tuo domno Paschali — et successoribus eius in perpetuum[4]). Dann möchte ich es nicht für zufällig halten, dass unser Biograph

[1]) Waitz V. G. III, 594 Anm. 3. ed. IIIa. [2]) Vita Stephani II. c. 26 p. 105, c. 29 p. 106. [3]) Einhardi annal. M. G. SS I, 193. [4]) Als Pipin nach Aistulfs Besiegung sein Versprechen in eine Schenkung verwandeln konnte, da dei apostolo et eius vicario, sanctissimo papae, atque omnibus eius successoribus pontificibus perenniter possidendas atque disponendas tradidit. Vita Stephani II. c. 47 p. 120.

den König das Versprechen seines Vaters wiederholen lässt: bono ac libenti animo. Das könnte recht gut in dem erzählenden Theile der Urkunde hervorgehoben sein; ja, es muss der Fall gewesen sein, wenn wir eine Aeusserung Hadrians beim Worte nehmen dürfen: si (vestra potentia) — sicut pollicita est fautori suo beato Petro apostolo et nobis, — puro corde atque libentissimo animo adimpleverit[1]).

Der Biograph erzählt ferner, Karl habe die Urkunde durch eigene Unterschrift gefestigt. Das Handmal spielt nun aber auch in anderen Acten, die mit der unsrigen im Zusammenhang stehen, eine bedeutende Rolle. Nicht bloss kündigt Ludwig dasselbe an; auch jene Schenkung, welche Pipin an Stelle des Versprechens setzte, als er die Langobarden besiegt hatte, trug das königliche Monogramm. Und der Papst legte grossen Werth darauf: er erinnert ihn an donationem vestram manu firmatam[2]), und ein ander Mal: quae per donationem manu vestra confirmastis, protectori vestro beato Petro reddere festinate[3]).

Universos episcopos, abbates, duces etiam et graphiones in ea ascribi fecit. Zeugenunterschriften sind ja nun in Karolingerzeit wenigstens keine gewöhnliche Erscheinung, aber sie fehlen doch auch da nicht gänzlich. Aus der Regierung Pipins und Karls besitzen wir drei Actenstücke, zu deren Bekräftigung Zeugen herangezogen wurden[4]). Der Inhalt derselben aber ist gar nicht einmal ein besonderer, so dass es sich empfohlen hätte, nun auch zur Beglaubigung eine besondere Form zu wählen. Da also Zeugen schon unter alltäglichen Verhältnissen erscheinen, wie können sie in einer so wichtigen Urkunde auffallen? Man wird noch weiter gehen dürfen, wenn sich ein Dokument von entsprechender Bedeutung finden sollte, das auch die Grossen bezeugen. Ein solches besitzen wir in Karls Testamente[5]), und danach möchte ich behaupten: was bei Urkunden gewöhnlicher Art nur Ausnahme war, wurde bei feierlichen Staatsacten die Regel.

Ich muss noch einen Augenblick bei der einen Kategorie der Zeugen verweilen, bei den graphiones. Das Wort beginnt um diese Zeit aus der Urkundensprache zu verschwinden[6]); ja es begegnet während der Regierung Karls und Ludwigs nur noch in Stücken, die einfach Wiederholung von älteren sind[7]). Wenn aber Paulus Diaconus,

---

[1]) Ep. 80 p. 246. [2]) Ep. 6 p. 86. [3]) Ep. 7 p. 40. [4]) Böhmer-Mühlbacher Reg. Karol. Nr. 70. 93. 142. [5]) — coram episcopis, abbatibus comitibusque, — quorum hic nomina descripta sunt. Vita Caroli ap. Jaffé 540. Die Reichstheilung von 806 wurde vom Papste unterschrieben. Einhardi annal. M. G. SS. I, 193. [6]) Vgl. Waitz V. G. III, 888 ed. III[a]. [7]) Karl ap. Bouquet V, 733 = Pipin ap. Pertz DD. I, 108; Karl ap. Bouquet V, 747. 748 kündigt sich

der doch auch mit fränkischen Verhältnissen gut bekannt war, es als eine Merkwürdigkeit bezeichnet, dass die Baiern nicht comes, sondern gravio sagten[1]), so liegt doch die Annahme nahe, das Wort sei auch der fränkischen Umgangssprache nicht eben mehr sehr geläufig gewesen. Da möchte es sich denn mit den grafiones, von denen der Biograph redet, nicht anders verhalten, wie etwa mit den grafiones, an welche Karl eine Urkunde vom 26. Juni 775 richtet: Karl hätte sich des Wortes schwerlich bedient, wenn es nicht in einer von ihm bloss wiederholten Urkunde seines Vaters gestanden hätte; im Jahre 774 liess Karl sein Versprechen ja aber so fassen, wie es im Jahre 752 sein Vater gegeben hatte[2]).

Karl und seine Grossen beschwören das Versprechen. Auch Pipin hatte dem Papst einen Schwur geleistet[3]); und wenn wir unter ihm auch nicht von einem Eide der Optimaten hören, so bekräftigte doch Ludwig seine Urkunde optimatum nostrorum sub iureiurando promissionibus[4]). Ueberhaupt scheint das Beschwören wichtiger Actenstücke bei den Franken nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein. So lässt Karl seine Reichstheilung bekräftigen: iureiurando ab optimatibus Francorum[5]).

Ich zweifle sogar nicht, dass die Eide besonders aufgesetzt und als eigene Urkunden zugleich mit der Haupturkunde übergeben worden sind. Das geschah ja auch, als Otto d. G. nach Rom kam: sein eigener und seiner Fürsten Eid ist uns erhalten. Im Jahre 879 aber besass man auch noch Eide Pipins und Karls, denn auf dem Concil

---

als Wiederholung einer Urkunde König Pipins an; Karl ap. Bouquet V, 762 = 747 748. Dann Karls Capitular LL. I, 38 § 6, Capit. ed. Boretius I, 45 § 6 = Karlmanns Capitular ibid. I, 17 § 5. Capit. l. c. 25 § 5: Ludwig ap. Bouquet VI, 506. Form. imp. 29 ed. Zeumer S. 307 = Karl ap. Bouquet V, 747. 763; Ludwig ap. Bouquet VI, 567 hat mit der vorausgehenden Urkunde nicht bloss dieselbe Inscription, worin sich eben das Wort garafio findet, sondern auch die gleiche Arenga: wie ich vermuthe, sind beide gleichzeitig ausgestellt, so zwar dass die Formeln der erstern in die zweite herübergenommen wurden. Jedenfalls geht die Fassung in letzter Reihe auf die Zeit Pipins zurück.

[1]) Hist. Lang. V. 36 SS. 156. [2]) Wenn schon c. 35 p. 188 erzählt wird, Karl sei nach Rom gezogen assumens secum diversos episcopos, abbates etiam et iudices, duces nempe et graviones, so erblicke ich auch hierin eine Einwirkung der Urkunde. Der Biograph hat das Wort iudices, womit Herzoge und Grafen in der Regel bezeichnet werden, nach Massgabe der Urkunde erläutert und sozusagen in ein damals schon veraltendes Fränkisch übersetzt. [3]) — sub iureiurando promisisti. Cod. Carol. ep. 11 p. 64. — iureurando spondens. Vita Stephani II. c. 26 p. 105. [4]) Nach Martens a. a. O. 282 wäre iureiurando allerdings eine Interpolation, denn das Wort fehle in dem sonst wörtlich übereinstimmenden Privileg Ottos. [5]) Einhardi annal. M. SS. I, 193.

zu Troyes, welches damals Papst Johann VIII. hielt, promissio regum lecta est et sacramenta, quae Pipinus et Carolus obtulerunt beato Petro, lecta sunt[1]). Da sind promissio et sacramenta offenbar nicht tautologisch gebraucht; sie haben auch nicht den Sinn, dass die Eide in dem Versprechen enthalten waren; die Fassung zwingt vielmehr zu scharfer Sonderung je zwei verschiedener Actenstücke.

Was die mehrfache Ausfertigung angeht, so sind zwiefache ja keine Seltenheit; für eine dreifache aber haben wir ein schönes Analagon in der Tassilo betreffenden Urkunde von 794: tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit, unum in palatio retinendum, alium praefato Tasiloni ut secum haberet in monasterio dandum, tertium vero in sacri palacii capella recondendum fieri iussit[2]).

Das erste Exemplar legte Karl: prius super altare beati Petri et postmodum intus in sancta eius confessione. Ebenso verfuhr Abt Fulrad von Saint-Denis, als er die Schenkungsurkunde, welche Pipin nach Besiegung der Langobarden ausgestellt hatte, dem Papste übergeben sollte: die Schlüssel der abgetretenen Städte una cum supradicta donatione de eis, a suo rege emissa, in confessione beati Petri ponens[3]), setzte er den Papst in den neuen Besitz ein. Das zweite Exemplar erhielt seinen Platz intus super corpus beati Petri subtus evangelia quae ibi osculantur; und dass auch dort damals Urkunden aufbewahrt wurden, erfahren wir z. B. aus dem Liber diurnus: in venerabile corpus tuum beate Petre apostole obtuli conservandum[4]).

Der ganze Bericht enthält, wenn man von der interpolirten Gränzbeschreibung absieht, nur einen einzigen Irrthum[5]). Der Schreiber

---

1) Mansi Coll. conc. XVII, 348.

2) M. G. LL. I, 72. Capitularia ed. Boretius I, 74 c. 3.

3) Vita Stephani II. c. 47 p. 120. cf. Liber diurnus ed. Rozière 203.

4) L. c.

5) Nach Martens a. a. O. 33 ff. soll der Biograph freilich auch darin noch irren, dass er von einer Versammlung zu Quierzy redet. Ein Irrthum, der sich schon in der Vita Stephani II. c. 29 p. 106 finde, sei ihm verhängnissvoll geworden. Denn der Autor derselben habe sich einer Verwechselung von Quierzy, wo Pipin damals gar keinen Reichstag gehalten, mit Braines schuldig gemacht. Die Berathungen von Braines seien uns vom Fortsetzer des Fredegar und den annales Metenses überliefert. In der Verwechselung aber wäre der Biograph Hadrians der Vita Stephani gefolgt. Dagegen ist zu bemerken: 1. die annales Metenses sind kein selbständiges Werk, sondern gehen durch eine verlorene Quelle, aus welcher auch chronicon Moissiacense schöpfte, auf die Fortsetzung des Fredegar zurück; 2. wenn es auch richtig ist, dass der Fortsetzer Fredegars nur die Versammlung von Braines kennt — nicht minder ist es auch richtig, dass dem guten Mann unendlich Vieles unbekannt blieb; 3) ausdrücklich von einer Reichs-

nämlich, welchen Karl mit Abfassung der Urkunde betraut, heisst Notar und zugleich Kapellan. Wenigstens nach Sickel war die Verbindung beider Aemter unzulässig; eben in dem Umstande, dass kein Kanzleibeamter gleichzeitig auch als Kapellan erscheint, sieht er den vollen Beweiss, dass die Kapelle durchaus von der Kanzlei getrennt war[1]). Dieses Verwaltungsgesetz würde nun, wenn der Biograph Hadrians den Titel des Hitherius richtig angegeben hätte, nicht mehr bedingungslos zu Recht bestehen. Da liegt es doch näher, einen Irrthum des Autors anzunehmen. Aber hat das kleine Versehen irgendeine Bedeutung? Ganz gewiss nicht. Viel schwerer fällt ins Gewicht, dass Hitherius nachweislich den König begleitet hat: wir haben zwei unzweifelhaft ächte Urkunden d. d. Pavia 774 Februar 19 und Juli 16, welche unterfertigt sind: Hitherius recognovit[2]). Zwischen den beiden Daten war Karl in Rom; die Annahme aber, dass der recognoscirende Kanzleibeamte ihn dorthin begleitete, wird Jeder als richtig billigen. Wenn er nun auch die römische Urkunde als Recognoscent beglaubigte, so geschah es ebenfalls in der beliebten, jeden Titel verschmähenden Form: Hitherius recognovit. Aus der Urkunde selbst konnte der Biograph also über den Stand des Hitherius keine Belehrung holen. Wahrscheinlich hat Hitherius aber gar nicht als Recognoscent dabei gewirkt[3]). Unser Autor sagt nur, Karl habe ihn beauftragt, die Urkunde zu schreiben; und wenn die Bestätigungen Ludwigs, Ottos und Heinrichs der Recognition entbehren, so wird es nicht minder in deren Vorlage schon der Fall gewesen sein. Dass aber Hitherius auch selbst königliche Urkunden schrieb, hat er zweimal ausdrücklich bemerkt[4]).

Das kleine Versehen, wie gesagt, kann nicht in Betracht kommen. Alles Uebrige findet in den fränkischen Kanzleigebräuchen, in der Gepflogenheit der Römer, dann aber auch in der Vergleichung späterer Akte, für die Pipins und Karls Vorgehen die Richtschnur war, eine so vortreffliche Bestätigung, dass nur Zweifelsucht den Bericht

versammlung zu Quierzy berichten allerdings nur unsere beiden Biographen, aber wir wissen doch aus den annales Laurissenses maiores M. G. SS. I, 138, dass Pipin das Osterfest zu Quierzy feierte. Da sich die fränkischen Grossen nun gegen die Heerfahrt sträubten, so liegt die Annahme nahe, dass man zu Braines, nach dem Fortsetzer Fredegars: am 1. März, nicht einig werden konnte und sechs Wochen später zu Quierzy noch einmal zusammenkommen musste.

[1]) Acta Karolinorum 101. [2]) Böhmer-Mühlbacher a. a. O. Nr. 156. 163. [3]) Sickel Das Privileg. Otto d. G. 91 sagt mit Rücksicht auf die Urkunden Ludwigs, Ottos und Heinrichs, dass eine Recognition die persönlich gehaltene Erklärung, das Gelöbniss der Fürsten sogar abgeschwächt haben würde. [4]) Böhmer-Mühlbacher 100. 101.

in Bausch und Bogen als Fälschung verwerfen kann[1]). Derselbe floss aus der Feder eines Zeitgenossen, und allein die Gränzbeschreibung, wodurch erst Pipins und Karls Versprechen ein so umfangreiches wurde, ist der Zusatz eines Späteren. Die Interpolation aber als solche zu erkennen, hat uns der Biograph selbst das sicherste Mittel gegeben: er bediente sich einer geographischen Bezeichnung, die wohl nicht viel später ausser Gebrauch kam, und eben damit hat sich der Fälscher, da er sie nicht mehr richtig verstand, in Widerspruch gesetzt[2]).

[1]) Wie ich hier noch bemerken will, bietet der Umstand, dass in unserem Berichte keine Andeutung einer Besiegelung sich findet, am Wenigsten einen Grund zur Verdächtigung. Denn die römische Urkunde bedurfte keiner Besiegelung; sie fehlte gleichfalls der Urkunde Ludwigs des Frommen, und demgemäss haben auch die Päpste, die doch mehrfach an das königliche Handmal appelliren, sich nie auf ein Siegel berufen. Vgl. Ficker Forschungen II, 341. Sickel a. a. O. 85. 94.

[2]) Zu S. 202 Anm. 4 trage ich nach, dass die bezüglichen Angaben der Vita Stephani in dem Canon des Rotger von Trier bei Wasserschleben Beiträge zur Gesch. der vorgratian. K. R. Q. 162 theils kürzer, theils ausführlicher wiederkehren. Auf das Verhältniss, in welchem beide Ueberlieferungen zu einander stehen, werde ich gelegentlich zurückkommen. Statt „istius Italiae provinciae" sagt Rotger einfach „Italiae". — Diesen für unsere Beweisführung so wichtigen Begriff hat Cenni Conc. Lateran. Stephani III p. 88 (= Mansi Sanct. conc. etc. supplementum I, 667) als Kirchenprovinz von Mailand gedeutet! Seine Ausführungen sind ganz verwirrt; schon der einfache Vergleich mit den von mir angeführten Stellen genügt zur Widerlegung.

Römische Studien.

Von

F. Kaltenbrunner.

I. Die päpstlichen Register des 13. Jahrhunderts.

Wenn ich im folgenden eine Studie über die päpstlichen Register des 13. Jahrhunderts gebe, so muss ich den Vorbehalt vorausschicken, dass dieselbe nicht erschöpfend sein will und kann. Mit der Ausbeutung der Bände von Gregor X. an beauftragt, richtete ich meine Aufmerksamkeit zunächst auf diese, und um sie völlig verstehen und als Geschichtsquellen würdigen zu können, erwachte in mir der Wunsch, auch ihre Vorläufer kennen zu lernen, die Einrichtungen bis dahin zurückzuverfolgen, von wo an ein günstiges Geschick diese Schätze uns erhalten hat. So kommt es, dass meine Kenntniss der Register eine verschiedene ist. Musste ich mir aus einem bestimmten Grunde (um die Briefsammlung des Berardus de Neapoli nämlich würdigen zu können) von Gregor X. bis Martin IV. eine völlige Uebersicht über den Inhalt der betreffenden Register verschaffen, so kenne ich noch denselben in Folge der Durchsicht der Bände bis Bonifaz VIII, unter welchem eben so wie schon unter seinem Vorgänger ein Verzeichnen des Inhalts die plötzlich massenhaft angeschwollene Briefmenge mir nicht gestattete. Von den Päpsten der ersten Hälfte des Jahrhunderts aber habe ich nur die Einrichtungen der Register selbst studirt, und konnte dem Inhalte nicht diejenige Aufmerksamkeit schenken, wie sie wohl wünschenswerth gewesen wäre. Aber hier besitzen wir doch in der Publication des Registrum Innocenz' III, vor allem dann in der begonnenen Ausgabe des Registrum Innocenz' IV. von E. Berger und endlich auch in dem jüngst erschienenen Bande der Epistolae der Monum. Germ. Anhaltspunkte genug, um über das Verhältniss des Registers zu dem überhaupt nachweisbaren Briefvorrathe der Päpste uns ein Urtheil bilden zu können. Es ist hauptsächlich ein Beitrag zum mittelalterlichen Schriftwesen, sowie eine Bereicherung der Geschichte des Vaticanischen Archivs,

was ich gebe, und in beidem kann ich bereits an frühere Forscher anknüpfen, die so wie ich das Glück hatten, diese ehrwürdigen Quellen benützen zu können. Pertz, Palacky und Dudik haben nach beiden Richtungen hin bereits werthvolle Beiträge geliefert; nur Munch hat gerade diese Partie arg vernachlässigt, ja er hat die Register der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mit einigen nichtssagenden Bemerkungen abgefertigt. So wie ich an die Bemerkungen und Wahrnehmungen der Vorgänger anschliesse, so können es vielleicht spätere Benützer der Bände an meine thun; sie werden, wenn sie auf einzelne Partien oder einzelne Bände sich beschränken, mich in vielen Punkten vielleicht berichtigen, sicher ergänzen können, aber sie werden der Mühe enthoben sein, all' die langwierigen Vorarbeiten nochmals zu machen, sie werden bereits über die Fragen, welche in Betracht zu ziehen sind, orientirt sein, und damit rechtfertige ich es, wenn ich diese Skizzen hiemit der Oeffentlichkeit übergebe.

Bestand. Die 47 Bände bis zum Tode Bonifaz' VIII. bilden, so wie sie jetzt im Archive unter den Nummern 4—50 [1]) aufgestellt sind, keine ununterbrochene Serie, d. h. sie umfassen nicht in ihrer Gesammtheit die chronologisch fortschreitende Briefmasse der Päpste des 13. Jahrhunderts. Es ist vielmehr eine Anzahl von Bänden auszuscheiden, die theilweise durch ihre abweichende Anlage oder ihre exemtionelle Stellung zu gesonderter Betrachtung herausfordern, theils identisch mit andern Bänden sind. Es sind dies folgende: T. 6. (Innocenz III. Vol. III.); T. 27. (Urban IV. Vol. II.); T. 29. (Urban IV. Vol. IV.); T. 30. (Clemens IV. Vol. I.); T. 31. (Clemens IV. Vol. II.); T. 33. (Clemens IV. Vol. IV.); T. 34. (Clemens IV. Vol. V.); T. 35. (Clemens IV. Vol. VI.); T. 36. (Clemens IV. Vol. VII.); T. 40. (Nicolaus III. Vol. II.); T. 42. (Martin IV. Vol. II.).

Die nach dieser Ausscheidung übrig bleibenden 36 Bände bieten in nachstehender Weise die Briefe ihrer Päpste dar:

Innocenz III. T. 4. Annus I. II; T. 5. A. III. (Fragment) V. VI. VII; T. 7. A. VIII. IX; T. 8. A. XIII. XIV. XV. XVI. Es fehlen A. IV. X. XI. XII. XVII. XVIII. XIX.

Honorius III. T. 9. A. I. II; T. 10. A. III. IV; T. 11. A. V. VI; T. 12. A. VII. VIII; T. 13. A. IX. X. XI.

Gregor IX. T. 14. A. I. II. III; T. 15. A. IV. V; T. 16. A. VI; T. 17. A. VII. VIII; T. 18. A. IX. X. XI; T. 19. A. XII. XIII; T. 20. A. XIV. XV.

[1]) Nummer 1 enthält das Registerfragment Johann' VIII.; 2. 3. das Registrum Gregorii VII.

Innocenz IV. T. 21. A. I. II. III. IV. V; T. 22. A. VIII. IX. X; T. 23. A. XI. XII. Es fehlen A. VI. VII.
Alexander IV. T. 24. A. I. II; T. 25. A. III. IV. V. VI. Es fehlt A. VII (jetzt in Paris).
Urban IV. T. 26. A. I. II; T. 28. A. III. IV.
Clemens IV. T. 32. A. I. II. III. IV.
Gregor X. T. 37. A. I. II. III. IV.
Johann XXI. T. 38. A. I.
Nicolaus III. T. 39. A. I II. III.
Martin IV. T. 41. A. I. II. III. IV.
Honorius IV. T. 43. A. I. II.
Nicolaus IV. T. 44. A. I. II; T. 45. A. III; T. 46. A. IV. V.
Bonifaz VIII. T. 47. A. I; T. 48. A. II. III; T. 49. A. IV. V. VI; T. 50. A. VII. VIII. IX.

Die fortlaufende Serie. Diese zuletzt angeführten Bände bilden nicht nur dadurch eine in sich abgeschlossene Serie, dass sie chronologisch von Pontificat zu Pontificat und innerhalb derselben von Jahr zu Jahr fortschreitend uns die Papstbriefe überliefern, sondern auch dadurch, dass sie eine einheitliche Anlage zeigen, die selbstverständlich während des Jahrhunderts Wandlungen und Modificationen erfährt, aber nicht so eingreifende, dass man von ihnen als das Registerwesen selbst berührenden Neuerungen sprechen könnte. Vor allem ist ihnen allen gemeinsam, dass sie den Eindruck gleichmässiger Schreiberarbeit, nicht der geschäftsmässigen Erledigung von Aktenstücken machen. Letztere liesse vermuthen, auch wenn man sich die Schreibestube der Registratur noch so geordnet und gut verwaltet vorstellen würde, dass sich die ruckweise Erledigung der in dieselbe zur Registrirung übertragenen Briefe durch Wechsel von Händen und Dinte und ähnliche Erscheinungen kundgebe; dies ist aber nicht der Fall, sondern ganz gleichartig fliesst die Schrift über die Reihenfolge der Briefe dahin, hie und da flüchtig werdend, dann sich wieder verbessernd, als ob der über seiner langweiligen Arbeit erlahmende Schreiber sich seiner Pflichten wieder bewusst würde, oder vom Chef der Schreibestube an sie gemahnt worden wäre. Manchmal gibt sich sogar der Schreiber selbst eine Mahnung mit auf den Weg, fleissig zu sein.

Schreiber. Durch ähnliche Schreibernoten erfahren wir nun auch einiges über die Zusammensetzung der Bände, und aus ihnen ergibt sich zunächst mit Sicherheit die für die Beurtheilung der Anlage wichtige Thatsache, dass die Theilung der Arbeit nach Lagen oder Jahren, nicht nach Briefen oder Briefgruppen vorgenommen

wurde. Schon Pertz (Archiv 5.) hat eine Anzahl solcher Schreibernoten angeführt; ich stelle hiemit die von ihm nicht berücksichtigten aus allen Bänden des Jahrhunderts zusammen: T. 4. fol. 145. (Beginn von A. II. Innocenz' III.): „Jo. de Porta coplevit." — T. 5. fol. 1: „Maquardus scribit presentem librum." — fol. 109 (stark gebräunte Versoseite, Ende von A. VI.): „B. Francisci." — T. 7. fol. 1: „N. de Palma." — T. 8. fol. 135. (Beginn von A. XVI. Innocenz' III.): „Sygerus Nolini scripsit hunc librum." — T. 9. fol. 1: „Floretius copiavit." — T. 12: Ausser dem von Pertz auf fol. 1 gelesenem sah ich noch am letzten Blatte des Codex stark abgewaschen: „Dns Radulphus Jaquetelli scripsit de isto libro LXXV folia videlicet | .... gross .....“; und etwas tiefer: „Thierricus Thome scripsit de isto libro | .. folia .. folium continet LXXII lineas." — T. 24. fol. 74'. (Ende einer Lage inmitten des A. I. Alexander' IV.): „Hic cessavit scribere Jo. de Novaria dictus de Gabella", und fol. 75: „Usque hic scribsit Jo. de Novaria de Gabella. Incepit ibi scribere." — T. 28. fol. 1: „Rasonus de civitate Astense conscripsit." — T. 41. fol. 121. (Beginn von A. III. Martin' IV.): „Johannes Franconis." — T. 44. fol. 1: „Magister Johannes de Scilicibus scribit de isto libro .... quaternos primos et Johannes de ... quatuor ... quaternos." — T. 46. fol. 1: „Thomas Porc de suo libro fol. $\overset{\text{xx}}{\text{VI}}$ XV... folio continente ... VI lineas que folia reducta ad .... centum linearum ... isti ... XV florenorum." — fol. 100'. (Ende einer Lage): „Franciscus de Egra habet tres quaternos sequentes." — fol. 130'. (Ende eines Quinternio): „desunt tres quaterni sequentes quos habet socius Wanceslai." — fol. 157. (Beginn der Litterae curiales A. IV.): „istud totum scriptum est exceptis rubricis et scripsit Theodoricus." — T. 47. fol. 1: „Thomas Porch." — T. 48. fol. 1: „Guillelmus de Burgo." — T. 49. fol. 113. (Beginn von A. V. Bonifaz' VIII.): „Fr. Petrus de Urbe." — T. 50. fol. 1: „Dns Jo. Godini." Einige weitere Schreibernotizen geben zu besonderen Bemerkungen Anlass: In T. 32. (Clemens IV.) steht auf dem leeren fol. 125: „Frater Eichlus monachus Ord. Cisterciensis de Moris. Incepit scribere feria III. post Pascham istum librum", und auf dem gleichfalls leeren fol. 126': „Istud regestum fuit inceptum XVI. Kl. Octobris anno domini M.CC.LXIII et finitum fuit in Vigilia Nativitatis S. Marie, quando dominus :V. papa recessit de Urbeveteri anno domini M.CC.LXIIII[1]), et sic duravit per X menses." Diese beiden leeren

[1]) Genau den Tag der Abreise Urban' IV. von Orvieto auf den 7. September zu setzen, zwingt die Notiz nicht, es kann ja auch von Vorbereitungen zur Reise oder dem bereits begonnenen Abzuge des Hofes die Rede sein. Noch am 9. ur-

Blätter sind ebenso wie das ihnen vorliegende leere fol. 124 schwer in dem Gefüge des Codex unterzubringen[1]). Nach dem leer gelassenen fol. 114, das sicher den Schluss der letzten Lage des Annus II. bildet, stehen auf fol. 115 die Capitula litterarum curialium dieses Jahres; es ist dies ein loses Blatt, denn sicher beginnt mit fol. 116 wieder eine Lage, welche auf fol. 123 endet. Gewiss ist ferner fol. 133 der Anfang des ersten Quaternio im Annus III, dem vom fol. 127 an sein Index vorgesetzt ist. Wir erhalten also hier von fol. 127—132 eine geschlossene Lage von 6 Blättern für denselben, und es erübrigen noch die 3 leeren Blätter an der Scheide von Annus II. und III, von denen die beiden letzten eben die zu behandelnden Schreibernotizen enthalten. Ich vermuthe nun, dass fol. 124 ein Einlegeblatt sei, die beiden andern aber organisch mit einander zusammenhängen und ursprünglich zu Umschlägen dienten, und zwar nacheinander vier verschiedenen Arbeiten der Registratur. Die Note auf fol. 126' führt uns sicher zu Urban' IV. drittem Regierungsjahre; dasselbe beginnt am 4. September 1263; also 12 Tage nachher begann die Führung des Registers, und am 7. September 1264 schliesst sie. Diesem Jahrgange Urban' IV. haben nun diese Blätter als Umschlag gedient, ob den uns jetzt erhaltenen oder den Originaleintragungen lässt sich nicht sagen; die Notiz weist eine andere Schriftart als die Register auf, eine Vergleichung der Hände ist daher ganz unmöglich. Indem der Jahrgang III. zu den beiden vorhergehenden des Papstes gelegt wurde, war der Umschlag überflüssig, fand aber wahrscheinlich schon unter Clemens IV. weitere Verwendung, zunächst für eines seiner Regierungsjahre, auf welches sich dann die Notiz auf fol. 125 beziehen würde. Clemens' IV. Pontificatsjahre begannen nach Potthast mit dem 15. Februar, also einige Wochen nachher konnte immerhin erst die Führung des Registers im Original oder die Abschrift eines uns vorliegenden Jahrganges begonnen haben. Allerdings hindert uns nichts, die Notiz auch auf einen der Vorgänger Urban' IV. zu beziehen; dagegen machen es zwei weitere Noten auf fol. 125 unwahrscheinlich, dass ein anderer Nachfolger als Clemens IV. gemeint sei. Es steht noch da: „Rubrice librorum regestrorum que debent

---

kundet Urban nach Potth. 19017 zu Orvieto. Immerhin hat aber die Notiz historischen Werth, da man bisher nur wusste, dass Urban nach seiner Abreise, die nicht näher als nach dem 9. Sept. zu fixiren ist, am 2. October zu Peruggia gestorben sei.

[1]) Die stramme Bindung des Codex verhindert eine directe Einsichtnahme in die Lagen. Mir half bei ihrer Feststellung eine gleichzeitige Foliirung, die für die jedesmaligen ersten 4 Blätter der Quaternionen angebracht ist.

poni in libros“ und „Clementis IIII Anno III et IIII“. Wir wissen, dass die Rubricae, das sind die Indices der einzelnen Jahrgänge (und Serien), früher gesondert gelegen haben; für solche dienten also auch die Blätter als Umschlag. Ich werde später anzuführen haben, dass die Anlage einer Anzahl von Indices der ersten Päpste des Jahrhunderts ganz auffallende Aehnlichkeit mit denen Urban' IV. aufweisen, und dass es daher sehr wahrscheinlich sei, dass sie zusammen erst unter diesem Papste oder noch etwas später angefertigt worden seien; vielleicht dienten gerade dieser Arbeit der Registratur die Blätter als Umschlag, und zugleich scheint der letzte Theil des Satzes auf den Zeitpunkt zu deuten, an dem ihre Einordnung zu den Jahrgängen selbst beschlossen worden war. Die zweite angeführte Notiz halte ich für die jüngste, und zwar deshalb, weil sich später bei der Geschichte der Bände zeigen wird, dass wahrscheinlich noch in Avignon der 3. und 4. Jahrgang Clemens' IV. zusammen in einem Liber gelegen hatten. Dem verdankten dann auch die endlich unnütz gewordenen Blätter ihren Standort vor dem 3. Jahrgange des Papstes. Dass derartige Blätter in der Registratur zu verschiedenen Zeiten verschiedene Verwendung fanden, beweist klar ein Blatt, das jetzt dem Registerbande 111 (Johann' XXII. Secretregister A. VII. VIII.) als Vorsteckblatt dient. Dort steht, wie mir Freund Grauert zeigte: „Florencius de Sabulo scribit primum et secundum librum domini Honorii pape III. et incepit scribere die XVIII. Februarii.“ Es ist dies derselbe Florentius, der sich als Copist im T. 9. fol. 1 vor dem ersten Jahre Honorius' III. nennt. Ich habe mich nun bei genauer Einsicht der zwei ersten Jahrgänge Honorius' III. nicht entschliessen können, alles von einer Hand geschrieben anzusehen. Es läge daher nahe, anzunehmen, dass wir in jenem Blatte des Johannesbandes einen Bestandtheil der von Florentius angefertigten Copie der jetzt vorhandenen Jahrgänge vor uns haben, was dann auch an der Spitze des ersten Jahrganges durch die Notiz: „Floretius copiavit“ angemerkt worden sei. Ich kann es auch nicht verhehlen, dass ich lange schwankte, ob nicht diese Notiz wirklich in letzterem Sinne zu deuten sei, zumal da auch sonst Anzeichen vorhanden sind, dass unsere Bände nochmals copirt worden seien. So wenn T. 24. fol. 69 (wo auch ein Blattvermerk ist) steht: „hic incipe“, oder wenn wir T. 24. fol. 121 am Beginn einer neuen Lage und zu Beginn der Litterae curiales in Cursive geschrieben finden: „non scribantur“. Aber gegenüber allen anderen Wahrnehmungen müssen doch diese in den Hintergrund treten und auf specielle Arbeiten oder Auszüge aus den Registern bezogen werden; bei letzterem Falle ist es auch gar nicht unwahrschein-

lich, dass wir in dieser kleinen Lage mit 11 Briefen die ursprüngliche vor uns haben, bei der man es für überflüssig hielt, sie nochmals abzuschreiben, was dann durch obige Notiz angewiesen worden wäre, so wie wir wohl heute Theile des Conceptes in ein für die Druckerei bestimmtes Manuscript einlegen oder aufkleben. Was aber das zuerst geltend gemachte Bedenken betrifft, so wird ja in der Notiz im Johannesbande nur die Absicht des Florentius ausgesprochen, beide Jahrgänge zu copiren; er kann dann während der Arbeit abgelöst oder zeitweilig durch einen andern unterstützt worden sein. Eine ähnliche Theilung finden wir ja auch in der von Pertz abgedruckten Notiz von T. 22. fol. 196: „Gaufridus et Alardus Baillini“ für den 10. Jahrgang Innocenz' IV. und im selben Bande fol. 111 eine Notiz, die ebenfalls schon Pertz aufgenommen hat, dass Martinus de Stams vom 8. Buche 42 Blätter, welche Jo. Lardati übrig gelassen, vollendet habe, und doch können wir um fol. 70 herum, wo der Wechsel dieser Schreiber erwartet werden muss, keinen Wechsel der Hände constatiren, wohl aber scheint ein solcher hie und da sonst einzutreten. Es bedurfte einer sehr viele Zeit raubenden Untersuchung, derartigen Wechsel bis ins Detail zu verfolgen, da die Schreiber der Registratur, seien sie nun Beamte oder Lohnschreiber gewesen, so geschult sind, dass ihnen fast jeder individuelle Zug der Hand verloren gegangen ist. Wir müssen uns, ehe diese Untersuchungen durchgeführt sind, damit begnügen, anzuführen, dass an den eben besprochenen Stellen die Gleichförmigkeit der Anlage in den Registern um nichts weniger zu Tage tritt, als sonst.

Blattvermerke. Kennen wir eine beträchtliche Anzahl von Männern, deren Fleisse wir die Register verdanken, so kommt noch hinzu, dass sie uns auch über die praktische Frage der Entlohnung hiefür Aufschlüsse hinterlassen haben; und auch diese sind darnach angethan, unsere Ansicht über die nachträgliche Anlage dieser Bände zu bestärken. Hie und da finden sich nämlich als Randnoten, entweder in Verbindung mit Schreibernamen oder selbständig, Vermerke über beschriebene Blätter und auf ihnen enthaltene Zeilen, und wenn auch nicht, wie bei der schon oben angeführten im T. 46. und in der bereits von Pertz aus T. 22. abgedruckten Note Geldbezeichnungen vorkommen würden, so liesse schon die Genauigkeit der Berechnung der Zeilensummen keinen Zweifel darüber, dass wir es mit den Schreibertaxen zu thun haben. So wie im T. 46. sind auch sonst diese Noten einer Rasur unterworfen worden, der wohl andere ganz zum Opfer gefallen sind; dass dort, wo sie stehen geblieben, gerade die Zahlzeichen energischer zu tilgen gesucht wurden,

lässt den Schluss zu, dass ihre Summen als empfangen in dieser Weise aus dem Schuldbuche der Kanzleivorstehung gelöscht worden seien.

Wie die Taxen für die Registrirung einerseits für die Partei berechnet, andererseits für den Registrator bemessen wurden, kennen wir nicht; das wahrscheinliche ist mir aber doch, dass aus der von der Partei gezahlten Taxe eine bestimmte Quote dem Registrator zugewiesen wurde, sowie eine solche auf den Bullator, den Notarius u. s. w. entfiel. Wenn man mit mir die hier in Betracht kommenden Bände als nachträglich angelegt ansieht, so darf es nicht im mindesten auffallen, wenn in ihnen sich auch nicht die Spur von beigeschriebenen Taxen findet, obwohl unzweifelhaft eine solche bezahlt worden ist. Im Gegentheil, das Vorkommen derselben würde ein Argument für die Ursprünglichkeit sein. Von Munch wurde constatirt, dass von Johann XXII. an die Taxen regelmässig verzeichnet sind, leider gibt er nicht an, ob auch in den unseren Registern am nächsten stehenden oder überhaupt ihre Fortsetzung bildenden „Pergamentregistern", sondern er spricht nur neben den Papierregistern von „mehreren Registerreihen" dieser Zeit, womit eben auch Cameralsachen und anderes gemeint sein kann und wohl auch gemeint sein wird. Mögen damals diese Vermerke zur Abrechnung mit den Registratoren verwendet worden sein, so war dies hier, wo es sich um eine nachträgliche Anlage handelt, anders. Vielleicht ist es erlaubt, für den Fall den Unterschied zwischen Kanzleischreiber und Lohnschreiber zu machen. Ersterer, dem die ursprüngliche Registrirung anvertraut war, participirte mit einer bestimmten Quote an den Einkünften, die der Kanzlei aus der Ausstellung der Urkunden erwuchsen; letzterer, vielleicht gar nicht im Status des Personalstandes stehend, war für eine bestimmte Arbeit, für die Vollschreibung so und so vieler Pergamentlagen gedungen, und berechnete demgemäss am Schlusse der übernommenen Arbeit seinen Lohn nach Lagen und Blättern und auf denselben enthaltenen Zeilen.

Dass diese Vermerke nicht etwa alte Zählungen von Blättern sind, sondern für die Lohnberechnung dienten, werden einige Beispiele klar beweisen. Könnte der älteste uns aufstossende im T. 7. fol. 66: „LXVI folia" als eine Zusammenfassung der bis hieher laufenden Blätter aufgefasst werden, so wird dies sofort unwahrscheinlich gemacht, wenn wir fol. 67′ den Schluss des 8. Jahres finden. Es sind eben die 66 ganz beschriebenen Blätter gemeint und fol. 67 ist, weil nicht mehr ganz vollgefüllt, nicht mehr mitgezählt. Dass dem so sei und ferner, dass solche nicht mehr vollbeschriebene Blätter damals nicht in die Berechnung mit einbezogen wurden, wird bei der Betrachtung der

darauf folgenden Vermerke ganz sicher; fol. 146′ desselben Bandes, d. i. am Schlusse des Annus IX., steht: „fol. LXXVIII". Da fol. 68 das Jahr beginnt, so haben wir 147—68 = 79 Blätter dieses dem Jahre IX. gehörigen Liber. Da aber fol. 146 nicht mehr ganz beschrieben ist, so erklärt sich das 1 Minus im Vermerk. Allerdings könnte man hier auch sagen, dass der Berechner einen Fehler in soferne gemacht habe, als er den terminus a quo bei der Subtraction ausser Acht liess, und bei Annahme dieser Erklärung würden wir allerdings die obige Notiz auf fol. 66 als Resumirung der bisher laufenden Blätter anzusehen haben. Aber diesen Rechenfehler müssten wir, wenn wir die weiteren Fälle heranziehen, als epidemisch erklären, und weiters macht gleich der nächste Fall diesen Ausweg auch sonst unmöglich. Im T. 9. finden sich nämlich fol. 287′, d. i. am letzten Blatte des Codex neben einander die Vermerke „CL" und „continet folia CC$\overset{\text{xx}}{\text{IIII}}$". Es sind dies die Zahlen der einerseits im Annus II. und andererseits im ganzen Codex vollbeschriebenen Blätter. Da Annus II. mit fol. 137 beginnt, erhalten wir 288—137 = 151 Blätter des Jahrganges. Hier haben wir nochmals die Möglichkeit, die Nichteinbeziehung des Terminus a quo der Nichtverrechnung des fol. 287 als nicht voll beschrieben gegenüberzustellen. Aber die weitere Erklärung der Zahl 280 (CC$\overset{\text{xx}}{\text{IIII}}$) macht die erstere Annahme unmöglich. An sich ist es schon sehr unwahrscheinlich, dass hier der Rechenfehler auch auftreten sollte, da der Schreiber ja keine Subtraction zu machen hat, indem das 287. Blatt eben das letzte des Liber ist. Nehmen wir aber den Rechenfehler an und schreiben dem ganzen Codex 286 Blätter zu, rechnen aber dann die halbbeschriebenen Blätter hinzu, so erhalten wir abzuziehen fol. 132, 133, welche in der Foliirung übersprungen oder beim Binden weggekommen sind, und fol. 134, 135, 136; also im ganzen 5, welche von 286 abgezogen den Vermerk 281 vermuthen liessen. Andererseits erhalten wir aber genau 280, wenn wir zu den 5 ganz leeren Blättern auch die nur halb beschriebenen für die Subtraction von 287 anwenden, nämlich das schon im 1. Jahre zum Abzug gebrachte 131, dann das letzte fol. 287; es ergeben sich 187 − (5 + 2) = 180 ganz beschriebene Blätter.

Diese Praxis, die nicht vollgeschriebenen Blätter nicht in den Vermerk einzuziehen, welche uns noch T. 12. fol. 77′ („fol. LXXVI") und T. 18. fol. 373 („CVI folia") begegnet, ändert sich aber dann. Wahrscheinlich schon beim Vermerk T. 20. fol. 91 können wir dies vermuthen und in allen späteren ist kein Zweifel mehr an der

Aenderung zu hegen, dahingehend, dass nun auch die zum Theil beschriebenen Blätter einbezogen und einzig die ganz leer gelassenen ausgeschlossen wurden. Dort finden wir nämlich zum fol. 91 den Vermerk „$\overset{\text{xx}}{\text{IIII}}$ IIII" = 84. Es sind also 7 Blätter als leer berechnet. Ganz unbeschrieben sind fol. 45, 46, 47, 54, 55, 61, halb leer fol. 44, 52, 92, zusammen also 9. So erhalten wir also ein unbefriedigendes Resultat. Anders wird es aber, wenn wir fol. 62, auf dem jetzt die Rubricae Anni V. stehen, die doch wohl nachträglich eingeschrieben sind, als leer gezählt, dagegen die halb leeren als verrechnet annehmen; dann sind nämlich 1 + 6 = den obigen 7 von der Gesammtzahl der Blätter abzuziehen. Völlig sicher können wir sodann die veränderte Praxis an den Vermerken des T. 22. constatiren: fol. 111' steht daselbst: „fol. CVI". Vorher sind leer gelassen fol. 78, 79, 80, 96, 110, 111, also 6; wir sollten also eigentlich vermuthen „CV". Vielleicht ist aber der etwas nach oben gezogene Schaft des das Theilungszeichen für die nachfolgende Zeilennotiz, vielleicht aber können wir auch annehmen, dass das mitten im Contexte leer gelassene fol. 96 bei der Berechnung übersehen wurde. Jedenfalls, und auf das kommt es uns an, sind die nicht vollbeschriebenen Blätter 77 und 95 als beschrieben verrechnet. Und das gleiche tritt im Vermerk auf fol. 184': „fol. CLXXV" zu Tage. Es ist dies einschliesslich des hier endenden Annus IX. die Gesammtsumme der bisher beschriebenen Blätter des Codex. Im Annus IX. sind leer gelassen fol. 112, 170, 173 = 3. Dazu die 6 vorher erwähnten = 9. Diese von 184 abgezogen ergeben die obigen 175. Hiebei ist nur zu bemerken, dass fol. 174 nicht im Codex ist, also entweder diese Zahl bei der Foliirung übersprungen oder das sie tragende Blatt später als unbeschrieben entfernt wurde. Das letztere wird dadurch wahrscheinlich, dass es bei der Lagenvertheilung der hier rasch wechselnden Briefserien als verhanden angenommen werden muss, so dass wir die Zahl der unbeschriebenen Blätter des Annus IX. auf 4 erhöhen müssten. Aber auch dann findet der Vermerk seine gute Deutung, indem wir den im Annus VIII. gemachten Fehler auf die weitere Zählung verschleppt annehmen und statt 6 + 3, 5 + 4 von der Foliozahl 184 abziehen. Die halb beschriebenen Blätter 169, 181, 184 sind jedenfalls also auch hier einbezogen. In gleicher Weise lassen sich die Vermorke im T. 21. fol. 212: „fol. $\overset{\text{x(x)}}{\text{IIII}}$X" = 90; fol. 543: „fol. CIX"; dann T. 23. fol. 140: „$\overset{\text{xx}}{\text{IIII}}$XVI" bei der Emendation in $\overset{\text{xxx}}{\text{IIII}}$XVI = 136; T. 25. fol. 262: „fol. XXVI" (für Annus VI.) erklären.

Bei der vorletzten derartigen Notiz, die uns in den Bänden überhaupt aufstösst, T. 26. nämlich, wird diese gegenüber der rigorosen der frühesten Bände leichtere Praxis doch wieder etwas eingedämmt, indem auf fol. 37', dem stark gebräunten Ende des Annus I, der Vermerk steht: „folia XXXVI cum pagina". Derselbe ist überdies in seine zwei Theile getrennt am untern Rande von fol. 36' und fol. 37 geschrieben. Wir haben hier vom Annus I, in dem es keine Litterae curiales gibt, sowohl die Angabe der folia als den Vermerk des Beschriebenen vor uns. Auf fol. 129' (Ende des Annus II.) steht sodann: „continet folia CXVIII cum pagina". Leer sind nach fol. 37: fol. 38 und 39, worauf der nicht mitzurechnende Index fol. 40—47 folgt. Es sind daher im Annus II. selbst ganz beschrieben 130 — 48 = 82 Blätter, was zusammengestellt mit den „36 cum pagina" des Annus I. die Zahl des Vermerkes „118" ergibt.

Art der Anlage. Aus der eben gegebenen Darstellung erhellt, dass Schreibernamen und Vermerke fast ausnahmslos zu Beginn oder mit Schluss eines Jahrganges auftreten, dass die sich dort nennenden Personen behaupten, den ganzen „Liber", der nun folgt oder beendet ist, geschrieben zu haben. Mit dem nächsten Liber lässt sich nicht immer ein Wechsel der Hand constatiren; so schwierig auch sonst die Schriftvergleichung der curialen Schreiber ist, hier kann ich mit Bestimmtheit sagen, dass ich mehrere Libri einem und demselben Schreiber zuweisen kann, wenn er sich auch nur bei einem derselben nennt. Bei den andern hat er entweder vergessen, dies zu thun, oder seine Verewigung ist der Scheere des Buchbinders oder dem Rasoren zum Opfer gefallen. Wir müssten also stets nur einen Registrator für diese einzelnen Jahrgänge oder Serien annehmen. Hört er mit dem Schreibegeschäfte auf, so ist er als aus diesem Amte geschieden zu betrachten, und ein anderer abermals allein waltender Beamter tritt an seine Stelle. Und dieser Wechsel von Beamten sollte noch obendrein fast ausnahmslos an der Scheide zweier Pontificatsjahre stattgefunden haben! Eine Organisation, die uns kaum wahrscheinlich ist, zumal wenn wir andere uns erhaltene Registerbände, vor allem die Cameralregister und auch die politische Correspondenz Innocenz' III. und Nicolaus' III. zur Vergleichung heranziehen, in denen nicht blos Hände, sondern auch die Dinte häufig wechseln, an denen also gleichzeitig in der Schreibestube der Registratur mehrere Arbeiter thätig waren.

Eine weitere Vergleichung zwischen diesen Gruppen würde ein übriges thun, unsern Bänden die Ursprünglichkeit abzusprechen. Zunächst ist in ihnen der Mangel oder die Seltenheit aller Noten und

Kanzleivermerke zu beachten, die in der gegenüberstehenden Gruppe entsprechend der Kanzleigebahrung sehr häufig vorkommen; auch die Cassirung von Briefen, die aus irgend einem Grunde nicht ausliefen, ist ebenfalls sehr selten. Dass dies dennoch in einzelnen Bänden hie und da auftritt, dass wir auch Nachträgen begegnen, kann uns nicht von unserer Ansicht abbringen; denn wenn ihnen auch die Ursprünglichkeit abgesprochen werden muss, so ist ja damit noch nicht gesagt, dass sie nicht auch gleichzeitig aus wirklich geführten Originalregistern angelegt sind, oder noch während des betreffenden Pontificats aus den Kladden (die wir uns nicht als lose Blätter, sondern wie wir später an einem Beispiele sehen werden auch als Lagen vorstellen können) zusammengeschrieben wurden. Das Verhältniss der Papier- und Pergamentregister der Avignoneser Päpste bietet ja etwas ähnliches dar. Halten wir ferner noch hinzu die Art der Ausschmückung, das Vorschreiben der Rubricae und ähnliches, das alles mehr der planmässigen Anlage einer Prachthandschrift als der Führung eines Kanzleibuches entspricht, und constatiren wir, dass dies in den gegenübergestellten Registerbänden nicht vorkommt, so erhalten wir auch hieraus ein Argument für unsere Ansicht. Vor allem aber kommt im Zusammenhang mit den Schreibernotizen und Vermerken ein Umstand in Betracht. Es ist eine ausnahmslos giltige Regel in unsern Bänden (nicht aber in den andern), dass für die einzelnen Jahrgänge sowohl, als auch für die in ihnen auftretenden Serien gesonderte Lagen verwendet werden. Diese Regel konnte nun allerdings ganz gut in der Registratur bei Anlage der ursprünglichen Register ins Auge gefasst sein; aber man war doch, auch mit Berücksichtigung dessen, dass gegen das Ende des Pontificatsjahres ausgestellte Briefe in der Registratur unerledigt noch beim Uebergang in das neue Jahr liegen konnten, niemals im Stande, genau die letzte Pergamentlage des ablaufenden Jahres so zu bemessen, dass sie möglichst wenig leere Blätter aufweise. Dies ist aber bei unsern Bänden geschehen; sehr häufig sind die letzten Lagen eines Jahrgangs dünner, manchmal nur aus 2 Bogen bestehend. Vor allem ist dies schlagend bei den Litterae Curiales, die über das ganze Jahr sich erstreckend oft nur Lagen von 6 Blättern, gegenüber den sonst auftretenden Quaternionen oder Quinternionen einnehmen. Wie konnte man nun in der Registratur zu Anfang des Jahres wissen, dass man mit dieser kleineren Lage auskommen werde? Die Berechnung, wie viel Raum für die Abschrift einer Vorlage nöthig sei, ist bei mittelalterlichen Lohnschreibern etwas ganz gewöhnliches, und so wird man kaum Anstand nehmen, dieses auch für unsern Fall anzuwenden.

Rubricae. Es wurde schon bemerkt, dass bei den zu betrachtenden Bänden das Bestreben zu Tage tritt, ihnen ein stattliches Aussehen zu geben; daher haben sowohl Rubricatoren als Miniatoren an ihnen mitgewirkt. Herrscht hiebei zu Anfang eine grosse Mannigfaltigkeit, so wird später die Ausschmückung der einzelnen Bände ganz feststehend und nur mehr ganz geringen Modificationen unterworfen. Durchgehend gilt im ganzen Jahrhundert für die Rubricae als Regel, dass die in ihnen stehenden Adressen der Briefe mehr oder minder verkürzt sind, was die Bezeichnung der Adressaten mit venerabilis frater, dilectus filius u. dgl. anlangt, ferner dass der auf den Namen des Adressaten folgende Gruss weggelassen ist, ausser er gilt einem Excommunicirten oder Ungläubigen. Weiters ist das Protokoll dadurch verkürzt, dass Name und Titel des Papstes wegfallen; nur beim ersten Rubrum eines neuen Jahrganges oder einer neuen Serie wird derselbe hie und da gesetzt. Bei Briefen, die keine Adresse enthalten, wie bei den Excommunicationsakten und den mit der Formel „Ad perpetuam rei memoriam" u. dgl. eingeleiteten Erlässen wird in das Rubrum ein kurzer den Inhalt des Erlasses angebender Titel gesetzt, und das gleiche ist der Fall bei eingetragenen Einläufen, bei denen ich niemals den Papst als Adressaten oder den Namen und Titel des Ausstellers im Rubrum gefunden habe; häufig begegnet man auch bei den letzteren dem Titel: „Litterae ad dominum papam". Die Rubricae werden dem Rubricator vom Schreiber in feinen Zügen entweder am Aussenrande senkrecht oder am obern und untern Rande horizontal vorgeschrieben. Das erstere ist bei den älteren Päpsten die Regel, dann stellt sich wechselnder Gebrauch ein. Häufig sind diese Vorschreibungen der Scheere des Buchbinders zum Opfer gefallen, so dass wir dem Rubricator für seine eifrige Pflichterfüllung dankbar sein müssen, da wir ohne sie häufig Briefe ohne ihre Adressen hätten, ein Fall, der im 14. Jahrhundert mehrmals vorkommen soll. In unserm Jahrhundert sind nur im A. X. Honorius' III. (T. 13.) die Rubricae grösstentheils nicht ausgefüllt, glücklicherweise ihre Vorschreibungen aber von der Scheere verschont geblieben. Ob namentlich bei den horizontalen Vorschreibungen, wo dieselben bei umfangreicheren und gehäuften Adressen aller Orten angebracht sind, dem Rubricator nicht hie und da Verwechslungen und Verstösse unterliefen, halte ich nicht für unwahrscheinlich; übrigens ist mir bei meinen Forschungen kein solcher Fall aufgestossen.

Ausschmückung. Neben den Rubricae, welche die einzelnen Briefe in einer für's Auge wohlthätigen Weise trennen, fallen in die Thätigkeit des Rubricators die Initialen bei den Briefanfängen. Die-

selben sind entweder durchweg roth oder abwechselnd roth und blau, und im letzteren Falle häufig in der damals so beliebten Weise geschmückt, dass den rothen Anfangsbuchstaben blaues, den blauen rothes Bandwerk umrankt. Eine stetige Entwicklung oder eine Ablösung des einen durch den andern Gebrauch lässt sich nicht constatiren; so treten z. B. unter Honorius III. alle drei Arten neben einander auf. Der Wechsel von ungeschmückten rothen und blauen Buchstaben ist jedoch das häufigste und ist namentlich von Gregor X. bis Nicolaus IV. inclusive durchwegs beobachtet, während wieder unter Bonifaz VIII. die schlichten rothen Initialen ausnahmslos angewendet werden. Einen weiteren Schmuck weisen die Bände in den Ueberschriften der einzelnen Libri und der in ihnen enthaltenen Serien auf. Die Disposition eines solchen Kopfes eines Liber ist unter den Päpsten bis Urban IV. so, dass das Incipit für den Liber selbst in einfacher rother Schrift, die nicht grösser und analog der Contextschrift sich darstellt, geschrieben, sodann die erste Adresse ebenfalls im Rubrum meist ohne Alinea in unmittelbarer Verbindung mit dem Incipit-Satze gebracht wird[1]). Ueberdies wird die Brief-Initiale in besonderer Weise geschmückt. Hie und da wird auch, wie schon bemerkt, Name und

---

[1]) Die Formel, welche für den Satz gebraucht wird, hat ihre Entwicklungsgeschichte. Nachdem beim Uebergange des 1. und 2. Jahres Innocenz' III. der Satz: ‚Regestorum domini Innocentii beatissimi pape tertii Liber primus explicit; incipit liber Secundus‘ beiden Jahren gemeinsam zugewiesen ist, wird es Regel dass jedem einzelnen Jahre ein besonderes Incipit gewidmet wird, und zwar zunächst mit der Formel: Incipit (quintus) liber Regestorum domini (Innocentii) pape (tertii). Dabei werden aber die einzelnen Theile des Satzes verstellt; ich habe 5 Combinationen constatirt, wozu bei weiteren 8 noch überflüssigerweise das schon mit der Ordnungszahl des Liber ausgedrückte Jahr am Schlusse, durch ‚anno‘ oder ‚anno ejusdem‘ eingeleitet, wiederholt wird. Mit dem 7. Jahre Gregor' IX. tritt als neue Formel auf: ‚Incipit Regestum (septimi) anni domini (Gregorii) pape (VIIII.)‘, wobei wieder Umstellungen der einzelnen Theile in 5 Combinationen und unter Alexander IV. die durchgehende Variante ‚pontificatus sui anno . . . .‘ erscheinen. Von Johann XXI. an begegnen wir sodann mit alleiniger Ausnahme beim Annus I Nicolaus' III., dem die vorhergehende vorgestellt ist, der dritten und letzten Formel: ‚Incipit Regestum anni (primi) litterarum domini pape (Johannis XXI.)‘, welche wieder 4 Combinationen und überdies bei Martin' IV. Annus III. die kleine Variante ‚de anno‘ erleidet. In gleicher Weise stellt sich die Entwicklung der Formel bei den Litterae curiales dar. Auch die Schreibart des Wortes ‚Registrum‘ erfährt vielfache Wandlungen; als eine durchgreifende ist es zu bezeichnen, dass zugleich mit der Aenderung der Formel im 7. Jahre Gregor' IX. das Wort, welches bisher stets im Plural erscheint, von nun an ebenso ausnahmslos im Singular gesetzt wird. Erst unter Honorius IV. ist mir ‚Registrum‘ aufgestossen, während früher und auch wieder später Regestum und Regestrum im bunten Wechsel erscheinen.

Titel des Papstes in der Adresse angebracht, so dass dann mehrere rothe Zeilen den Beginn eines neuen Abschnittes kennzeichnen. Unter Urban IV. taucht als Neuerung auf, die sodann durch alle weiteren Bände consequent beobachtet wird, dass das Incipit für die Anni nicht mehr in einfacher Minuskel, sondern in Unciale gesetzt wird, und zwar so, dass abwechselnd rothe und blaue Buchstaben aneinandergereiht sind, was natürlich diesen Incipit ein viel stattlicheres Gepräge gibt. Die Adresse schliesst sich stets in einfacher rother Contextschrift an.

Für die Initialen am Kopfe eines Annus wurde, wie schon bemerkt, eine reichere Form gewählt als für die übrigen Briefanfänge, und durchwegs nöthigt uns dieselbe zur Anerkennung des Geschmackes und der Kunstfertigkeit, welche in der Schreibestube der Registratur herrschte. Zugleich mit der Aenderung der Ausschmückung des Kopfes wird unter Urban IV. für diese Initialen eine bleibende Form gefunden in der Weise nämlich, dass in die breiten offenen Bestandtheile der rothen Buchstaben blaues Bandwerk eingeschlossen und desgleichen um dieselben geschlungen ist. Dagegen herrscht grosse Mannigfaltigkeit in den Bänden vor Urban IV. Die rothe oder blaue Grundfarbe des Buchstaben ist auch hier ziemlich häufig, aber er wird nicht mit farbigem Bandwerk, sondern anders geschmückt; entweder ist derselbe auf einen tapetenartig verzierten Grund gemalt oder er ist mit feinen Federzeichnungen, die durchwegs Blatt- oder Masswerk vorstellen, geschmückt, und hie und da fehlen auch nicht Thiere und fratzenhafte Menschengesichter im Geschmacke der Zeit. Daneben begegnen uns aber auch ganz eigenartig gestaltete, so wenn zu Beginn von Annus IV. Honorius' III. (T. 10. fol. 120), im A den linken Schenkel und den Balken bildend, ein Drache mit dem Oberleib eines Schreibers und bewaffnet mit einer langen Feder ein an ihn heransteigendes Ungethüm abwehrt. Prächtige Farben sind bei dieser phantastischen Darstellung verwendet; der rechte Balken des A, oben und unten mit Tigerköpfen verziert, ist aus schwarz-weiss-rothem Bandwerk gebildet; die kämpfenden Gestalten sind grün, während der Schwanz des Angreifers, der tief nach unten zieht, im grellen Blau erglänzt; der Hauptheil des ganzen steht überdies in einem sehr fein blau und roth gemustertem Quadrate. Eine ähnliche phantastische Darstellung findet sich bei Honorius' III. Annus VI. (T. 11), wo ein Löwe und ein Drache im blauen Felde gegen einander kämpfen. Auch sonst sehen wir bei Honorius III. in den Umrankungen der Initialen einen Zug zu humoristischen Darstellungen[1]). Daneben treten auch

[1]) Der Humor, der sich hier in der Ausschmückung der Handschriften selbst ausspricht, tritt am lebhaftesten zu Tage im ersten Bande Innocenz' III., wo sich

alterthümliche Formen auf, so bei Innocenz' IV. Annus X. (T. 22. fol. 96) Christus im schwarzen Gewande mit grünem Mantel auf einem ersterbenden Drachen stehend; bei Gregor' IX. Annus V. (T. 15. fol. 65) ein gothisches Unciales M in Federzeichnung, dessen Mittelschaft ein sitzender Bischof (oder der Papst?) bildet. Ebenfalls Federzeichnung, hier aber in bekannter Weise umrändert mit einem leisen Anhauch von Roth, ist in T. 17. Annus VII. ein sitzender Mönch mit einer Kirche. Ganz an alte Chartulare erinnert aber die Darstellung bei Innocenz' III. Annus VI. (T. 5. fol. 49), nämlich die Ueberreichung der darauf folgenden Urkunde an den Prior Johannes vom Benedictinerkloster „Juxta specum" durch den Papst (Potth. 1835). Aehnliches sah ich gerade in älteren Chartularen aus römischem Gebiete, so im Chronicon Vulturnense und im Chartular von Tivoli.

Ein hervorzuhebender Umstand in Betreff der Ausschmückung der Register ist endlich, dass Gold, welches, so weit ich mich erinnere, in Bullen bei Verzierung des Papstnamens als feine Füllung der offenen Buchstabentheile nicht selten ist, von den Registern des 13. Jahrhunderts ganz ausgeschlossen ist.

Art der Eintragung. Die Frage, ob den Eintragungen im Registrum die zur Expedition selbst bestimmten Briefe oder ihre Concepte zur Vorlage dienten, ist viel besprochen und verschieden beantwortet worden. Ich muss offen gestehen, dass ich mir weder nach der einen noch nach der andern Seite hin volle Ueberzeugung verschaffen konnte; immerhin aber werden die Wahrnehmungen, die ich nun über die Art der Eintragung der Briefe mittheile, helfen, der Lösung der Frage, welche natürlich für die Beurtheilung der Briefe als Geschichtsquellen von grösster Wichtigkeit ist, näher zu rücken. Vor allem müssen wir im Auge behalten, dass die uns beschäftigenden Bände nicht als Originalregister im engsten Sinne des Wortes angesehen

---

zahlreiche Zeichnungen besonders am breiten Unterrande finden. Munch) Dänische Ausgabe) bringt mehrere in Abbildung, die aber keinen rechten Begriff von dem hier obwaltenden Humor geben. Reizend ist vor allem fol. 87 eine Zeichnung, welche eine Ente und einen Hahn auf Panthern reitend mit Lanzen (oder Federn) gegen einander stürmend darstellt; beide sind bereits von des Gegners Mordwaffe durchbohrt. Derartige Zeichnungen finden sich in den späteren Bänden nicht mehr. Dagegen begegnen uns noch unter Innocenz III. Darstellungen am Rande, so bei Lib. VII. ep. 226 eine Krone in Roth und Blau mit der Umschrift ‚regnum Ungarie' und daneben ein jugendlicher Kopf. In späteren Bänden ist mir nur noch in Tom. 32. (Clemens IV.) eine grössere Zeichnung aufgestossen. Dort hält fol. 57 (in den Rubricae litterarum curialium) ein Hund mit emporgehobenen Vorderpfoten an langem Stiele eine Lilie gegen die Rubrica eines an Karl v. Anjou gerichteten Briefes hin.

werden können. Dadurch wird gleich ein Argument, das gegen die Benützung der Originalausfertigungen angeführt werden kann, hinfällig, nämlich das starke Schwanken in der chronologischen Reihenfolge der Briefe. Umgekehrt aber können wir gerade dieses Schwanken mit für die Beurtheilung der Art der Anlage der Bände selbst benützen. Es lässt sich, arbeitet man einen Jahrgang dieser Register durch, die Wahrnehmung machen, dass die Hauptmasse der Briefe stetig von Monat zu Monat fortschreitet, was ja dem Geschäftsgange jeder Registratur entspricht. Vielfache Stauungen treten da allerdings auf, dieselben dürfen aber natürlich nicht Wunder nehmen, wie wir uns auch die Vorlage der Eintragungen vorstellen mögen. Anders wird dies schon, wenn wir inmitten des Stromes Briefe finden, die viele Monate früher ausgestellt zu sein behaupten, als diejenigen der Hauptmasse; aber auch da dürfen einzelne derartige Verspätungen nicht auffallen; namentlich wenn die betreffenden Briefe in entferntere Gebiete bestimmt sind, in welche ein Bote für sie nicht sofort zur Hand war, konnte sich ihre Expedition verzögern. Wichtiger dagegen ist es, wenn wir derartige verspätete Briefe in Begleitung eines im Hauptstrom befindlichen finden, der inhaltlich mit demselben im engsten Zusammenhange steht. Im allgemeinen muss man doch annehmen, dass eine möglichst rasche Expedition der Briefe im Sinne der Partei oder, wenn es sich um Massregeln der Curie handelt, in letzterer Interesse lag; es ist daher schwer zu glauben, dass ein bereits ausgefertigter Brief Monate lang zurückbehalten wurde, weil die Möglichkeit oder Absicht bestand, dass noch weiteres in der betreffenden Angelegenheit erlassen werde. Wohl aber konnte der erstere, welcher anfänglich bei seiner Expedition gar nicht zur Registrirung gelangte, nun, da der zweite ihm folgte, von der Partei oder von der Curie nachträglich zur Registrirung bestimmt worden sein. Da ist nun das nächstliegende, dass sein in der Kanzlei zurückbehaltenes Concept als Vorlage für die Eintragung diente; aber man kann doch auch nicht ausschliessen, dass, wenn dieselbe auf Wunsch und im Interesse der Partei geschah, der erste Erlass im Original oder in einer Copie vorgelegt und diese in der Registratur benützt worden sei. Kurz, der Lösung der Frage nach der Vorlage werden wir auch bei dieser Wahrnehmung nicht näher geführt, abgesehen davon, dass wir ja keine Originalregister vor uns haben. Es muss aber gerade hier hervorgehoben werden, dass bei den ausser der Serie stehenden Bänden, an deren Originalität nicht zu zweifeln ist, ein viel continuirlicheres Fortschreiten und nur leichte Stauungen bemerkbar sind.

Eine weitere Erscheinung in unsern Bänden besteht darin, dass

wir Briefe — ohne jedwede sichtbare Störung des in seiner Arbeit continuirlich fortschreitenden Schreibers — der Hauptmasse der Briefe um mehrere Monate vorauseilen finden. So stehen bei Gregor' X. Annus II. epp. 38—43, die im December und Jänner mit ausdrücklicher Angabe des laufenden Pontificatsjahres ausgestellt sind, inmitten von Briefen, die im Mai erlassen sind. Soll man deshalb alle Briefe aus früheren Monaten, welche auf diese Gruppe folgen, erst im Jänner expedirt annehmen, soll man sich also die ganze Thätigkeit der Registratur vom Mai bis Jänner, d. i. mehr als ein halbes Jahr, ruhend vorstellen? Es wäre allerdings möglich, dass diese 17 Briefe, welche den Decemberbriefen folgen, so lange auf die Expedition harren mussten, d. h. wir brauchten ja nicht die Decemberbriefe, sondern die ihnen noch folgenden Briefe der früheren Monate als die eingestreuten zu bezeichnen, und diese Annahme wäre sogar leicht, wenn wir in ihnen eine und dieselbe Angelegenheit lesen, oder wenn wir sie alle in einen entlegenen Theil der katholischen Welt gerichtet finden würden. Aber diese 17 Briefe handeln über ganz verschiedene Dinge, und gehen nach Frankreich, nach Spanien und Portugal, nach England und in verschiedene Gebiete Italiens. Bei diesem Falle muss immerhin in Betracht gezogen werden, dass das Registrum Gregor' X. grosse Lücken aufweist, dass von diesem Jahre Briefe aus dem Juli, August, October und November ganz fehlen; damit ist aber nur eine Abschwächung, nicht eine Erklärung dieses merkwürdigen Umstandes gegeben. Ganz schlagend wird es aber, wenn wir einen einzelnen Brief derartig vorauseilen finden. So bei ep. 16 Anni III. Gregor' X. vom 17. März 1275 (Potth. 21003) an einer Stelle, wo der Hauptstock der Briefe im Juli—August 1274 angelangt ist. 73 Briefe folgen ihm noch, ehe der erste vom März 1275 erscheint, 66, bis der erste die Schwelle dieses Jahres überschreitet. Hier kann man doch unmöglich, dieser einzelnen Nummer halber, glauben, dass alle nachfolgenden 73 Briefe erst im März registrirt worden seien. Als weitere Beispiele hebe ich hervor: ep. 37 Anni III. Martin' IV. vom October inmitten von Junibriefen; 34 Nummern folgen, ehe der Hauptstock in den October gelangte. Ep. 77 desselben Jahres vom 30. Jänner im September; 21 Nummern vorher, ehe die übrigen Jännerbriefe folgen. Epp. cur. 41 42 Anni IV. vom December unter Maibriefen, 36 Nummern vor den übrigen Briefen aus dem December.

Sehen wir unsere Register als Abschriften an, so bedeuten diese Fälle nicht viel für die Beurtheilung der Frage, ob Ausfertigungen oder Concepte zur Registrirung verwendet worden seien, die übrigens auch bei Annahme der Originalität wenig ihrer Lösung entgegen-

geführt würde. So aber können und müssen wir ihre Erklärung in der Einrichtung der Vorlage unserer Bände suchen. Da können wir zunächst als einfachste hinstellen, dass derartige voraneilende Briefe Nachträge oder Einschiebungen aus irgend einem Grunde gewesen sind, die sich natürlich bei der Abschrift verwischten. Wir können aber auch einen später noch ausführlich zu besprechenden Kladdenband Urban' IV. heranziehen, in welchem auf einzelnen Blättern oder kleinen Lagen nach Materien vertheilt die Briefe eingetragen wurden, so dass sich zeitlich weit auseinander liegende Briefe zusammenfinden. Diese Blätter und Lagen müssten sodann bei der Anlage unserer Bände so gut es gieng chronologisch vertheilt dem Schreiber zur Copirung vorgelegt worden sein, wobei sowohl ihm als auch dem Ordner der Unfall passirt sein kann, einen oder mehrere chronologisch voraneilende Briefe mit den vorangehenden vor der Zeit abzuschreiben oder einzuordnen. Es konnte aber auch umgekehrt in der Absicht des Ordners gelegen haben, zeitlich auseinanderliegende, daher auch in den Kladden an verschiedenen Stellen eingeschriebene Briefe, die inhaltlich verwandt sind, zusammenschreiben zu lassen. Darauf weisen zwei Noten hin, die sich zu ep. cur. 7 Anni IV. Gregor' X. und zu ep. cur. 16 desselben Jahres finden: „In fine istius littere que incipit „Utinam fili etc.“ debebat inseri immediate ille due littere que infra in tertio et quarto folio sunt conscripte. Una quarum incipit Scimus quod amara est potio etc. Altera vero Clamante facto etc.“ — „Iste due littere (i. e. epp. 16. 17.) ultime subsequi debebant immediate littere in qua scribitur supra in quarto folio Regi Aragonum que incipit Utinam fili carissime etc.“ Ep. 7 ist Potth. 21057 vom 25. Juli, die beiden anderen sind Potth. 21075 und 21076 vom 22. September. Für die Annahme, dass einzelne Blätter oder Lagen als Vorlage gedient haben, spricht vor allem der Umstand, dass hie und da sich in unsern Registern geschlossene Gruppen finden, die oft zeitlich recht weit auseinanderliegende Briefe enthalten, und geradezu mit ihnen entsprechenden Ueberschriften versehen sind, ebenso wie sie sich im Kladdenbande Urban' IV. an der Spitze von Einzelnblättern und Lagen finden. So bilden im Registrum Nicolaus' III. epp. 50[a]—70 Anni II. eine solche Serie mit der Ueberschrift: „hic incipiunt littere Cluniacenses“. Während alle Briefe vom Jänner und Februar sind, ist der letzte (Potth. 21574) vom 7. Mai und ohne weiteren Abschnitt setzen sodann die Briefe wieder sich im Jänner und Februar fort. Andere Gruppen sind unter demselben Papste die epp. 120—142, Anni I, mit der Ueberschrift: „Legatio L(atini) Ostiensis et Velletrensis episcopi in Tuscia, Romaniola et aliis partibus“, meist Privilegien und

allgemein gehaltene Weisungen, während die eigentlichen Instructionen, auf die häufig hingewiesen wird, nicht eingetragen sind, eine Wahrnehmung, die der Forscher zu seinem Leidwesen in den Registern häufig machen muss, dass nämlich nur Begleitschreiben zu wichtigen Briefen registrirt worden sind. Eine andere Gruppe beginnt mit ep. 143 des gleichen Jahres, wo sich als Rubrum findet: „hic incipiunt littere Grecorum“, die auch Einläufe aus Byzanz in sich fassen. Derartige Einläufe finden sich bekanntlich auch sonst viele in den Registern vor. Besonders häufig sind sie unter den früheren Päpsten; ein Blick in die Registerpublicationen, vor allem auch in die Epistolae Selectae saec. XIII. der Monumenta Germaniae bestätigt dies; eine grosse Anzahl von Briefen Friedrich' II., sowie sonstiger Akten aus der Stauferzeit sind uns einzig in den Registern überliefert. Dass ihre Originale in den meisten Fällen als Vorlage dienten, ist an sich sehr wahrscheinlich, und wird durch das Nachahmen der äusseren Merkmale derselben in vielen Fällen sicher gemacht. Besonders reich sind im ganzen Jahrhundert Briefe aus Byzanz und dem Orient vertreten, und bei ihnen erhalten wir auch einige interessante Aufschlüsse über das Gebahren mit den Urkunden. So ist ep. 202 Anni II. Innocenz' III. als Rubrum vorgesetzt: „Littere fideliter interpretate de Armenico in Latinum quas Catholicus Armeniorum dño pp. Innocentio destinavit“, und zu ep. 125 Anni V: „Littere Calo Johannis domini Bulgariorum misse domino Innocentio pp. III. translate de Bulgarico in Grecum et de Greco postea in Latinum“. Zu ep. cur. 9 Anni I, Nicolaus' III. aber steht: „Iste littere misse fuerunt ex parte Michaelis Imperatoris Grecorum domino Johanni pp. XXI. et presentate domino Nicolao III. successori suo. Similes habentur de Greco in thesauro.“ Auch der folgende Brief von Andronicus trägt die gleiche entsprechend abgeänderte Ueberschrift; wir erfahren also, dass auch noch damals als besonders wichtig angesehene Urkunden „ad limina apostolorum“ hinterlegt wurden. Hie und da sind den eingetragenen Einläufen unmittelbar die Antwortschreiben der Curie nachgesetzt, und dies erklärt denn auch ihre Registrirung; sonst aber entzieht es sich unsern Blicken, welche Gründe für die Eintragung von Aktenstücken massgebend gewesen sind und welche bei andern es hinderten, dass sie dieser Ehre theilhaftig wurden; ein anderer leitender Gesichtspunkt als spontane Eingebung der einen oder andern massgebenden Persönlichkeit wird sich kaum dafür anführen lassen[1]).

[1]) Eine besondere Eigenthümlichkeit begegnet uns in den ersten 8 Jahrgängen Honorius' III., indem an deren Schluss vom eben thätigen Schreiber die in

Die Eintragungen der Erlässe geschehen entweder in extenso oder in verkürzter Form, von welch' letzterer noch im besondern zu handeln sein wird. Findet ein Brief die erstere Form der Aufnahme, so wird er nicht blos in der schon angeführten Weise in der Adresse gekürzt, sondern auch in den Formeln, und zwar geschieht dies einerseits durch Siglen, andererseits, wie regelmässig bei den Schlusssätzen „Nulli ergo“ und „Si quis autem“, durch Setzung der Anfangsworte. Darüber hat schon ausführlich Palacky gehandelt. Im Datum fehlt hie und da auch das Pontificatsjahr, das eigentlich schon durch die Zuweisung des Briefes zu einem Liber des Registrums gegeben ist. Ein sehr wichtiger Umstand ist nun, dass hie und da gewisse äussere Merkmale der Originalausfertigungen beibehalten werden: So finden sich die Namen der Vorgänger der Päpste in verlängerter Schrift, und die bekannten Anfangsbuchstaben vorschriftsmässig verziert gesetzt; ja selbst die Ausdehnung des Datum auf die ganze Zeile oder den Zeilenrest, welche bei den Litterae cum filo serico üblich ist, begegnet uns in den Eintragungen, und zwar alles nur dann, wenn wir es nach den Kanzleiregeln in den Originalausfertigungen voraussetzen müssen. Alle diese Wahrnehmungen, so auffallend sie auch sein mögen, dürfen doch nicht allzusehr bei der Beurtheilung der Art der Vorlage in den Vordergrund gestellt werden; ein früher als Grossator in Verwendung stehender Schreiber kann ja derartige Reminiscenzen zum Ausdruck gebracht haben, und diese nüchterne Erklärung wird dadurch bestärkt, dass diese Erscheinungen nur ganz sporadisch auftreten. Aber eine andere Erscheinung, und zwar damit zusammengehalten, fordert zum Nachdenken heraus. Hie und da finden sich nämlich auch die Cardinalsunterschriften, manchmal nach den 3 Ordines getheilt, manchmal, wie dies in so vielen Chartularen der Fall ist, mehr oder minder gedankenlos durcheinander geworfen. Dann treten auch das „In perpetuum“ in der üblichen Abkürzung im Protokoll und das dreimalige Amen am Schlusse des Contextes auf, niemals aber fand ich Rota und Monogramm und die Unterschriftsformel des Papstes. Ist es auch wahrscheinlich, dass das unverkürzte Datum nach der Approbation auf das Concept gesetzt wurde (bei anderer Gelegenheit komme ich darauf zu sprechen), so ist es doch recht unwahrscheinlich, dass die Cardinäle die Concepte auch unterschrieben oder unterschreiben liessen. Höchstens könnte dies dann angenommen werden, wenn wir in den Originalausfertigungen ihre Unterschriften

---

dem Jahre vom Papste vorgenommenen Consecrationen von Bischöfen eingeleitet mit den Worten: „istos dominus papa consecravit hoc anno“ eingetragen sind.

abschriftlich sowie den Namen des Papstes, vom Grossator der Bulle geschrieben, vorfinden würden, aber dies ist bekanntlich nicht der Fall. So würde denn diese Erscheinung geradezu nöthigen, die Vorlage der Originale für derartige Registrirungen zu behaupten, und dann hätten wir keinen triftigen Grund, der uns hinderte, dies auf alle Urkunden auszudehnen, und damit die Frage nach der Vorlage als gelöst zu erklären. Nur ein wenn auch recht schwacher Einwand bleibt hier noch zu machen übrig. Ich selbst sah im Vaticanischen Archive sowohl aus älterer als aus jüngerer Zeit Exemplare von Bullen, deren Vorhandensein nicht etwa dadurch erklärt werden kann, dass sie mit dem ihnen entsprechenden Archivbestande in den Vatican und dessen Archiv zurückgewandert seien, sondern die in Folge ihres Adressaten als nicht expedirt angesehen werden müssen. Es wurden eben von vielen Stücken, wie dies auch sonst nachweisbar ist, mehrere Exemplare ausgefertigt. Das ist nun recht gut begreiflich von Briefen, die für die Curie von Wichtigkeit waren; aber die Urkunden, in welchen zu jener Zeit Cardinäle unterschrieben, hatten mit wenigen Ausnahmen für die Curie keine Bedeutung, denn nur Rechtsvergebungen und Privilegienbestätigungen wurden in die übrigens schon sehr selten gewordene Form der Bullae majores gebracht. Bei diesen lag es nicht im Interesse der Curie, vielleicht aber in dem der Partei, dass mehrere Exemplare ausgefertigt und eines an der Curie selbst hinterlegt werde, und ein solches könnte hie und da auch von der Registratur als Vorlage benützt worden sein, auch wenn man sich sonst in ihr der Concepte hiefür bediente. Es liesse sich aber auch als andere Erklärung aufstellen, dass demjenigen, welcher sich die gewiss bedeutenden Kosten, eine grosse Bulle zu erhalten, machte, auch am Herzen gelegen haben könne, dass ihre Registrirung in feierlicherer Form geschehe, was beides für ihn nur Affectionswerth hatte, nicht einen festeren Rechtstitel abgab.

Dass die Originalausfertigungen für die Registrirung benützt worden seien, machen aber ferner 2 Noten in weit auseinander liegenden Pontificatsjahren im höchsten Grade wahrscheinlich. Zu ep. 110—115 Anni XIII. Innocenz' III. steht die Note: „Iste littere fuerunt rescripte et sic correpte postquam fuerunt bullate" und zu ep. 264 Anni II. Honorius' III: „Ista littera postquam fuit bullata et registrata fuit remissa domino, et postea mutata fuit sed nondum remissa ad Regestum". Aus beiden Noten erfahren wir, dass die Registratur um die Bullirung der Briefe wusste; aus der zweiten scheint weiter hervorzugehen, dass nach derselben die Registrirung erst erfolgte. Im ersteren Falle wurden die Aenderungen an der Ausfertigung, die natürlich nur durch

einen neuen Brief zum Ausdruck gebracht werden konnte, der Registratur angezeigt, und demgemäss die Aenderung an ihrer Eintragung daselbst vorgenommen, in letzterem Falle jedoch nicht, d. h. noch nicht in einem gewissen Zeitpunkte. Die Note ist nämlich vom Rubricator geschrieben; hätten wir die Originaleintragung vor uns, so wüssten wir also, dass zur Zeit, in der dieser seine Arbeit am Registrum speciell am vorliegenden Briefe verrichtete, die Aenderung der Registratur noch nicht in ihren Details mitgetheilt war. So aber müssen wir eben so gut wie diese die andere Deutung zulassen, dass der Rubricator diese Notiz einer zur Originaleintragung gesetzten Note entnommen habe, welch' letzteres ich für das wahrscheinlichere halte, in der Weise nämlich, dass derjenige, welcher die Eintragungen zur Abschrift zusammenstellte, sie machte, um einerseits die Arbeit nicht zu verzögern, andererseits aber auch durch sie eine Reservation gegenüber der Gültigkeit der Abschrift und ihrem amtlichen Charakter zu geben. Aber vollkommen sichergestellt halte ich durch diese zwei Noten die Vorlage der Originale nicht. Zur Beschleunigung der Expedition konnte die Reinschrift nach ihrer Approbation dem Bullator, das Concept der Registratur zur weiteren Amtshandlung übergeben worden sein, und bei der engen Wechselbeziehung, in der wir uns Kanzlei und Registratur zu denken haben, konnte man in letzterer von den spätern Schicksalen der bullirten Stücke Kunde erhalten, und sie erhielt dieselbe, wie wir eben aus unseren Noten sehen, in der That. Ja die Art, in welcher die Aenderungen im ersten Falle in der Registratur vorgenommen wurden, scheint sogar für die Vorlage des Conceptes zu sprechen. Hatte die Abänderung der Verfügung die Neuausfertigung eines Briefes zur Folge, warum wurde nicht wieder dessen Original in die Registratur gesandt und nach Cassirung der ersten Eintragung von neuem eingeschrieben? Zur neuen Ausfertigung aber konnte in der Kanzlei das Concept der früheren benützt werden, indem auf demselben die Aenderungen vom Dictator vorgenommen wurden, und von diesem konnten sie in die Copie im Registrum übertragen worden sein. Auf einen ähnlichen Vorgang scheinen die Verbesserungen zu deuten, die sich zu Beginn des Tom. 11. (Honorii III. Annus V.) finden. Dort stehen vor dem ersten Quaternio 2 Blätter, von denen das erste in Schrift und Umfang vollkommen congruent mit fol. 8 des Quaternio ist. Das zweite enstpricht inhaltlich dem fol. 1 des Quaternio, hat aber zum ep. 1 zahlreiche Interlinear- und Randnoten eingetragen. Diese haben dann die Neubeschreibung dieser 2 Blätter verursacht, indem nun die Noten in den Text des ep. 1 hineingearbeitet wurden, und eine derselben, welche sich neben den

Verbesserungen als besondere Adnotatio hervorhebt, zu einem eigenen Briefe, der als ep. 2 auf fol. 1 zu stehen kommt, umgearbeitet ist. Auch hier konnte das Concept von ep. 1 mit den Aenderungen in die Registratur gebracht worden sein, und nachdem man dieselben in der gleichen Weise wie beim Briefe im Annus XIII. Innocenz' III. eingetragen hatte, mag man sich nicht damit begnügt, sondern eine neue Einschreibung vorgezogen haben. Da bereits der ganze Quaternio, ja noch mehr vom Jahrgange beschrieben war, wurde der Schreiber angewiesen, auf 2 Blättern einerseits das fol. 8 in ganz gleichem Umfange neu zu schreiben, und auf dem andern den verbesserten Text von ep. 1 und den neu geschaffenen ep. 2 so zu schreiben, dass der Text von dem darauf folgenden früheren 2., nun 3. Briefe zu Ende des Blattes sich genau an den auf fol. 2 weitergehenden anschliesst, was dem Schreiber auch durch Verengung des Linienschemas und Zusammendrängung der Schrift vollkommen gelungen ist.

Wie dem auch sei, eine Annahme, die auch sonst in Folge der im vorausgehenden besprochenen Wahrnehmungen unhaltbar ist, wird durch die zuletzt besprochenen ausgeschlossen, die nämlich, dass unsere Register direct aus den in der Kanzlei zurückgehaltenen Concepten, nachdem ihre Originalausfertigungen bereits den Parteien übermittelt waren, nachträglich angelegt worden seien; es wird vielmehr auch durch sie, wenigstens durch die beiden ersten, die Ansicht unterstützt, dass sie Abschriften der ursprünglichen Eintragungen in Kladden seien.

Kürzungen. Nicht alle Briefe, die im Registrum vermerkt wurden, sind bekanntlich in ihrem ganzen Texte gegeben, sondern es ist Regel, dass von Briefen, die in gleicher Angelegenheit an verschiedene Personen erlassen wurden, nur Einer als „Hauptbrief“ in seinem Wortlaute gegeben wird. Wenn die übrigen den wörtlich gleichen Inhalt haben, begnügt man sich, bei ihnen nur die Adressen und das eventuell abweichende Datum nach dem Hauptbriefe einzutragen. Es kommt aber ebenso oft der Fall vor, dass bei Briefen an weitere Personen schon deren Stellung zu der vorliegenden Angelegenheit halber eine Abänderung eines Theiles des Hauptbriefes nothwendig wurde. Dies tritt z. B. immer ein bei Ernennungen oder Bestätigungen von Bischöfen und Aebten, bei denen regelmässig neben dem Hauptbriefe an den Electus Mittheilungen an das Capitel, den Clerus, die Ministerialen, oft auch an den Metropolitan oder Diöcesan und an den Fürsten des Landes gerichtet werden. Bei allen diesen ist zum mindesten eine andere Schlussformel nöthig, beim Briefe an den Herrscher auch eine abgeänderte Arenga wünschenswerth. Diese Abänderungen werden nach den angehängten Adressen angegeben, und

erst wo wieder gleichlautender Text mit dem Hauptbriefe eintritt, wird dies mit einer Verweisung „ut supra“ angezeigt. Die kleineren stylistischen Abweichungen innerhalb der gleichlautenden Stellen, die der Dictator anzubringen hatte, werden nicht besonders angeführt, sondern es wird die betreffende Abänderung dem Leser und Benützer des Registrums selbst überlassen, häufig aber wird er durch den Ausdruck „verbis competenter mutatis“ oder ähnliche Wendungen darauf aufmerksam gemacht, dass er nicht mechanisch aus dem Hauptbriefe ablesen solle. Solche Hinweisungen mit „ut supra (in proxima praecedenti) verb. comp. mut.“ finden sich übrigens auch bei Briefen, die selbständig im Registrum einen Platz unter eigener Nummer angewiesen erhalten haben; und es ist da nicht immer leicht, sich zurecht zu finden, da oft solche Verweisungen sich auf mehrere vorhergehende Briefe erstrecken, so dass man zwei, drei, ja oft noch mehr Briefe benöthigt, um die Reconstruction des Textes eines dermassen eingetragenen Briefes vornehmen zu können.

Haben diese letzteren auch eigenes Rubrum, so wird dies stärker verkürzten entzogen und in Folge dessen erscheinen sie im engeren Zusammenhange mit dem Hauptbriefe stehend. Ihre Adressen sind, nach der später einzig üblichen Form, durch Alineas oben vom Hauptbriefe und unter sich getrennt und mit den Siglen J. e. m. eingeleitet. Finden sich diese Siglen aufgelöst, so geschieht dies meist mit „In eundem modum“; nur im 5. Bande Innocenz' III. fand ich auch „In eodem modo“. Unter den ersteren Päpsten des Jahrhunderts ist die Ausschreibung dieser Formel viel häufiger als die Setzung der Siglen, während später etwa von Urban IV. an die letzteren immer häufiger und schliesslich fast ausnahmslos auftreten. Weiters lässt sich unter den früheren Päpsten bemerken, dass zur Formel „in eundem modum“ häufig gesetzt wird „scribitur“ oder „scriptum est“, zu dem auch hie und da ein „super hoc“ tritt. Dies bildet den Uebergang zu dem ebenfalls nur unter den früheren Päpsten üblichen Gebrauche, dass man von der Setzung der etwaigen abweichenden Anfangs- und Schlussformel Abstand nimmt, und nur durch die Worte „scriptum est super hoc in eundem fere modum“ andeutet, dass nicht vollkommen gleiche Ausfertigungen an die in den Adressen angeführten Personen ausgegeben worden seien.

Ist diese Form kaum mehr als die Eintragung eines Briefes in das Registrum zu bezeichnen, sondern als Kanzlei- oder Registraturnotiz anzusehen, so ist dies noch mehr der Fall, wenn gar nicht mehr der Name und Titel des Adressaten für den verkürzten Brief angegeben wird, sondern seine Ausfertigung nur dadurch angedeutet

wird, dass in einer dem Briefe angehängten Note auf eine in ihm erwähnte Person verwiesen wird. Sehr häufig ist dies bei Briefen mit der Formel: „alioquin N. N. per litteras nostras injungimus“ der Fall; hier wird einfach mit Bezugnahme auf den N. N. nach dem Briefe die Notiz eingetragen: „Illi scriptum est“ oder „scriptum est dicto N. N.“ Aehnlich ist es, wenn nur auf eine im Briefe angedeutete und sich aus ihm von selbst ergebende weitere Rechtshandlung oder Verfügung hingewiesen wird, so wenn sich z. B. unter ep. 47 Anni III. Gregor' IX. eingetragen findet: „Scriptum est super hoc in modum confirmationis episcopo Çagabriensi“ oder unter Innocenz IV. mehrmals nach Briefen steht: „Datum est ei super hoc executor N. N.“ Alles derartige findet sich nur unter den früheren Päpsten, später wird die eingangs dieses Abschnittes beschriebene Form, mit J. e. m. eingeleitete Adressen und eventuelle Aenderungen einzutragen, Regel. Nur ist noch zu bemerken, dass unter Nicolaus IV, bei welchem Pründenverleihungen, Ablässe u. dgl. in geradezu staunenswerther Masse plötzlich auftreten, der Gebrauch des J. e. m. insoferne erweitert wird, als nicht mehr allein rechtlich zusammengehörige Briefe so vermerkt werden, sondern auch rechtlich gleiche, dass also z. B. Pfründenbestätigungen oder Ablassertheilungen an die verschiedensten in allen Theilen Europas zerstreuten Personen und Kirchen in dieser Weise verzeichnet werden. Sehr oft sind sie hier am untern oder seitlichen Rande eingetragen und weisen auch weit auseinanderliegende Daten auf, so dass wir auch successive aufeinanderfolgende nicht gleichzeitige Eintragungen wie sonst bei den Briefen in der Vorlage des uns erhaltenen Registers annehmen müssen.

Neben diesen Zusammenziehungen und Notirungen von Briefen begegnen uns auch bei Briefen, die unter selbständigen Nummern und mit ihrem ganzen Contexte eingeschrieben sind, Kürzungen im Datum und in der Adresse; wenn nämlich mehrere nacheinanderstehende Briefe vom selben Tage gegeben oder an eine und dieselbe Person gerichtet sind, wird einerseits mit „ut supra“, andererseits mit „Eidem“ sehr häufig, ja in den meisten Fällen auf den ersten derselben verwiesen. Auch hier tritt die Bezugnahme auf den vorhergehenden Brief oft in einer Weise auf, die eher der Reflexion eines Sammlers als dem Wesen einer amtlichen Registrirung entspricht, wenn z. B. bei ep. cur. 44 Anni III. Gregor' X. die Adresse lautet: „Predicto Legato“, was Bezug nimmt auf ep. 43 an den Bischof von Evreux, in welchem des Legaten Erwähnung gethan wird, oder wenn wir in der Adresse von ep. 58 desselben Liber lesen: „Eisdem prelatis et ceteris in proxima rubrica contentis“.

Ueberhaupt scheinen alle Kürzungen in unseren Registern eine Ausserachtlassung des Zweckes, für welchen sie angelegt sind, zu zeigen. Sie sind eben keine Briefsammlungen, sondern Eintragungen von Documenten am Orte ihrer Ausstellung, und dem würde es entsprechen, wenn stets das ganze Document, das späterhin aus dieser Sammlung in Rechtsgeschäften wieder producirt werden kann, in extenso eingeschrieben wird. Man kommt unwillkürlich auf diesen Gedanken, wenn man die Register späterer Jahrhunderte zum Vergleiche mit unsern heranzieht. Dort tritt das Amtliche der Eintragung sofort zu Tage, wenn wir nicht blos jeden einzelnen Brief für sich selbständig dastehen, sondern ihn auch mit der Unterschrift eines oder mehrerer Beamten versehen finden. In unserm Jahrhundert begegnen uns aber auch alle eben beschriebenen Kürzungen nicht blos in den jetzt zu betrachtenden Bänden, sondern auch in anderen, an deren Originalität nicht zu zweifeln ist; wir haben also mit dieser Sitte zu rechnen. Sie gewinnt aber dadurch besondere Bedeutung, dass wir bei unsern Bänden die Originalität nicht festhalten können und nicht wissen, ob ihre Schreiber alle ihnen vorgelegenen Briefe wirklich auch abgeschrieben haben. Können wir in einem Falle nachweisen, dass ein Fehler unterlaufen sei, so müssen wir überhaupt zur grössten Vorsicht gemahnt sein. Ich kann es für die Register nicht thun in Bezug auf die Zusammenziehung des Contextes durch Verweisung auf einen vorhergehenden Brief, aber ich werde es thun bei Besprechung der Briefsammlung des Berardus de Neapoli, die ich mir ähnlich zu Stande gekommen denke wie unsere Register. Bei diesen aber ist mir in Bezug auf die Adressen ein Beispiel aufgestossen: ep. cur. 66 Anni III. Gregor' X. ist ein Brief an den Cardinallegaten Simon mit der Adresse: „Eidem Legato“; der vorhergehende Brief aber ist an den König von Frankreich gerichtet und es ist nicht etwa so, wie früher hiefür ein Beispiel gegeben wurde, dass in dem Briefe an den König auf den Legaten Bezug genommen wird; der an letzteren ist eines der gewöhnlichen vor ep. 65 in langer Reihe eingetragenen Legationsprivilegien, der an den König enthält eine Aufklärung über die Zehnteintreibung, und es wird hierin weder des Legaten noch seiner Legation mit einem Worte erwähnt. Hier ist also höchstwahrscheinlich ein Brief, der die volle Adresse des Cardinallegaten trug, zwischen ep. 65 und 66 ausgefallen, und wir können hiebei recht gut an Potthast 20923 denken, der im Register fehlt und auch zeitlich sehr gut in diese vom September datirte Briefgruppe passt.

Umfang der Eintragungen. Ein weiterer Punkt, der zur

Beurtheilung des Registerwesens sowohl, als auch der uns vorliegenden Bände herangezogen werden muss, ist der, in welchem Umfange die von der Curie auslaufenden Briefe der Registrirung unterzogen wurden, respective sie sich in den jetzt erhaltenen Bänden registrirt vorfinden. Es ist eine bereits bekannte und gewürdigte Thatsache, dass durchaus nicht alle Briefe der Päpste in den Registern überliefert sind. Dies ist auch schliesslich begreiflich bei Briefen, die im Interesse der Adressaten erlassen sind; da lag es an diesen, für die Registrirung zu sorgen, und es lässt sich mancher Grund denken, welcher es veranlasste, dass ein Empfänger einer Vergabung diese Sorge ausser Acht gelassen habe. Anders aber steht es bei den Briefen, auf welche sich zu berufen die Curie selbst später in die Lage kommen konnte, bei allen Entscheidungen, Weisungen und vor allem bei der politischen Correspondenz. Zahlreiche Stellen aus Papstbriefen, die sehr weit zurückreichen, beweisen, dass man die Register zu solchen Berufungen benützte, und da ist es doch sehr naheliegend anzunehmen, dass alle Briefe auf diese Weise für die kommenden Zeiten benützbar gemacht wurden. Dennoch ist es sicher, dass auch derartige Briefe nicht alle registrirt worden sind, und ich glaube kaum, dass sich irgend ein Gesichtspunkt wird aufstellen lassen, nach welchem die Aufnahme oder Ausschliessung vor sich gegangen ist. Bei der Continuität der curialen Institutionen, im besondern des Kanzleiwesens, ist es kaum denkbar, dass man es in der Registratur dem blossen Zufall oder der Laune eines Beamten überliess, ob ein Brief den nachfolgenden Päpsten als verwendbare Waffe hinterlassen werden sollte oder nicht. Dazu kommt, dass wir von Innocenz III, Clemens IV. und Nicolaus III. neben den fortlaufenden Registern Bände vorfinden, die speciell der politischen Correspondenz gewidmet sind, und so lassen diese überdies zeitlich weit auseinanderliegenden Bände annehmen, dass man auch bei den andern Päpsten der politischen Correspondenz besondere Aufmerksamkeit widmete, und dass auch unter ihnen entweder für sie allein bestimmte Bände angelegt wurden, oder zum mindesten, dass die Absicht bestand, sie aus den Kladden zusammenzustellen. Freilich finden sich auch eminent politische Briefe gerade bei den drei genannten Päpsten in ihren gewöhnlichen Registern, so dass auch hier es schwer werden dürfte, das Gesetz für die Auswahl zu finden; und ebenso sind unter den andern, namentlich den früheren Päpsten zahlreiche, aber durchaus nicht alle wichtigen Briefe in den Registern eingetragen. Dies lässt sich aber recht gut mit der von uns festgehaltenen Ansicht über die nachträgliche Anlage unserer Bände in Zusammenhang bringen: aus den auf lose Blätter oder einzelne Lagen

schon nach verschiedenen Materien geordneten Eintragungen konnte derjenige, welcher sie zur Abschrift ordnete, jene, welche im besondern Tomus stehen sollten, ausscheiden. Hiebei konnte schon die Ansicht des Registrators, respective desjenigen, welcher die Weisungen der Registratur zukommen liess, bestimmend dafür gewesen sein, ob ein Brief in die eine oder andere Gruppe kam, was dann seine Aufnahme in den einen oder andern Band zur Folge haben mochte, und es kann dann weiters die Beurtheilung der Briefe seitens des Ordners selbst hiefür massgebend gewesen sein. So dürften wir uns also nicht wundern, wenn wir politische Briefe in unsern Bänden, und zwar in verschiedenem Grade reichhaltig, vorfinden. Es kommt zur Bekräftigung dieser Ansicht hinzu, dass, wie später aus der Geschichte der Bände hervorgehen wird, Anzeichen vorhanden sind, die auf den Verlust von Registerbänden bei einzelnen Päpsten schliessen lassen. Dieselbe wird ferners unterstützt durch die Betrachtung des Inhalts einiger Registerbände, die ich, wie schon bemerkt, eingehender als andere untersucht habe, die von Gregor X. und Johann XXI. Von ersterem Papste vermag Potthast 591 Nummern zu verzeichnen; hievon sind nur 167 im Register eingetragen, 424 fehlen in ihm. Umgekehrt hat dasselbe 579 Briefe, von denen Potthast also 412 (579 — 167) nicht gekannt hat. Von den 101 Briefen Johann' XXI. bei Potthast sind im Registrum 39, es fehlen daher 62; dagegen hat das letztere 125 nicht bei jenem angeführte. Der Inhalt dieser im Registrum eingetragenen Briefe bietet einige ganz merkwürdige Wahrnehmungen dar: Wir können gewisse Gebiete, auf welche sich die Thätigkeit der Kanzlei erwiesenermassen erstreckte, geradezu als ausgeschlossen betrachten. Von der Correspondenz beider Päpste mit K. Rudolf findet sich, soweit sie die Verhandlungen über Politik betrifft, kein einziges Stück; von den Briefen Gregor' X. an K. Ottokar ist ein einziger (Potth. 21056) eingetragen; von den vielen Briefen desselben, die sich mit der Thronentsagung K. Alphons beschäftigen, haben nur Potth. 20604, 20758 und 21072 Aufnahme gefunden; gleichfalls sehr wenig wüssten wir von der friedenstiftenden Thätigkeit dieses Papstes in Oberitalien, wenn wir einzig auf sein Registrum angewiesen wären. Dieselbe Ausserachtlassung mancher Seiten der Politik findet sich bei Johann XXI, von dem Potth. 21165—21167, 21180—21184, 21187, 21221, mit welchem seine uns erhaltene politische Correspondenz ziemlich erschöpft ist, vom Registrum ausgeschlossen sind. Dagegen lässt sich bemerken, dass die dem heiligen Stuhle näher stehenden Länder im Norden und Osten Berücksichtigung gefunden haben. Als zweite Gruppe der stiefmütterlich behandelten Briefe können wir

weiters die, welche Privilegien und Bestätigungen von gefällten Rechtssprüchen enthalten, hinstellen, und wieder sind es die deutschen Lande, welche das schwächste Contingent aufweisen, obwohl, wie aus Potthast erhellt, solcher Briefe der beiden Päpste überhaupt und auch für Deutschland nicht wenige sind. Auffallend reichhaltig sind dagegen andere Punkte vertreten; so finden sich nicht weniger als 63 Briefe (hievon 7 bei Potthast verzeichnete) an den Cardinal Simon von der heiligen Cäcilia, der als Legat in Frankreich vor allem für den Kreuzzug zu wirken hatte, d. i. also etwas weniger als der 9. Theil der Briefe des Registers überhaupt. Aber trotzdem vermag Potthast unter Nr. 20923, 20980 und 21077 Briefe an denselben Cardinallegaten anzugeben, die nicht im Registrum sich finden, und darunter ist letzteres ein sehr wichtiges Privilegium und eine Ausdehnung seiner Befugnisse. Würde man aber die Zählung auf alle Verhältnisse ausdehnen, in welche der Legat eingriff, oder auf die Briefe, die wir uns durch seine Hände gehend denken müssen, so würde man hiebei den 7. Theil des ganzen Bestandes erhalten, und berücksichtigt man überdies die Zeit der Legation (1. Aug. 1274 bis 25. Sept. 1275), so bilden allein die 63 Briefe an ihn mehr als den 4. Theil, und nehmen wir die 62 in dieser Zeit nach Frankreich geschriebenen Briefe durch ihn übermittelt an, so sind die 125 Briefe mehr als die Hälfte des ganzen Briefbestandes dieses Zeitraums. Weiters finden grosse Beachtung die Kreuzzugsangelegenheit, für welche Gregor X, der aus eigener Anschauung die traurigen Verhältnisse des heiligen Landes kannte, während seines kurzen Pontificats unermüdlich thätig war; die damit in Verbindung stehende griechische Correspondenz und endlich die Excommunicationsprocesse gegen die Feinde der Kirche, besonders die ghibellinischen Städte, welche geradezu regelmässig an den drei üblichen Terminen eingetragen sind. Dieses auffallende Verhältniss der Vernachlässigung und fast erschöpfenden Berücksichtigung kann nur die oben ausgesprochene Vermuthung bestärken, dass wir es entweder nur mit einer Auswahl der Briefe zu thun haben, oder dass Theile der Kladden nicht zur Abschrift gelangt sind, oder dieselbe in einem besondern Tomus zusammengelegt war und in Verlust gerathen ist, denn die andere noch mögliche Erklärung, dass uns nämlich von den jetzt vorhandenen Registern Lagen verloren gegangen seien, muss nach einer Untersuchung der Zusammensetzung derselben so gut wie ausgeschlossen werden. Diese Ansicht wird noch dadurch unterstützt, dass wir von Gregor X. ein Registerfragment aus dem ersten Pontificatsjahre besitzen, das, obwohl auch abschriftlich, in viel umfangreicherem Masse die Briefe zu registriren beginnt. Dieses Fragment

bildet im jetzigen Bande den für sich bestehenden Quinternio fol. 115 bis 124 und ist eingeschoben zwischen dem zweiten und dritten Pontificatsjahre. Zeigt dasselbe auch in Bezug auf die Schrift und die Gleichmässigkeit der Beschreibung die gleiche Einrichtung, wie das vollständige Registrum, so stellen sich doch auch Unterschiede heraus; zunächst in der Thätigkeit des Rubricators, der nicht die Adressen schreibt, sondern kurze Regesten den einzelnen Briefen vorstellt und zugleich dieselben mit Nummern versieht. Bereits mit ep. 9 bricht er seine Thätigkeit ab. Ferner ist ein ganz abweichender Kopf diesem Register vorangestellt, indem auf zwei innerhalb rother Rahmen gestellten Zeilen als Rubrum: „In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti amen | Registrum domini Gregorii pape decimi" geschrieben ist, was sowohl in der Form als in der Fassung ganz vereinzelt dasteht. Schliesslich auch dadurch, das jedem Briefe Name und Titel des Papstes vorgesetzt ist, was, wie wir gesehen haben, sonst in unsern Bänden nur bei dem jedesmaligen ersten Briefe eines Jahres oder einer Serie steht, dagegen analog ist anderen später zu besprechenden Registerbänden. Sehr vortheilhaft zeichnet sich das Fragment durch die Ausführlichkeit aus, mit der es die Briefe verzeichnet. Seine ersten 14 Stücke sind alle aus der Zeit von der Wahl bis zum 1. April 1272, für welche das grosse Register in seinen beiden Serien nur 4 Briefe zu bringen vermag. Dem folgen dann aber als Nachträge ein Brief aus dem Mai und zwei aus dem August desselben Jahres. Schon der Umstand, dass nicht die ursprüngliche Eintragung bis zur letzten Zeile der Lage reicht und dort abbricht, sodann auch, dass wir den Briefen des grossen Registers auch hier begegnen, zeigt, dass wir es nicht mit der ersten Lage eines uns in seinen weiteren Bestandtheilen verloren gegangenen zweiten Registerbandes Gregor' X. zu thun haben, sondern mit dem Beginn eines Registers, welches in dieser Ausführlichkeit nicht weiter fortgesetzt worden ist.

In den Kreis dieser Betrachtung gehört ferner eine Wahrnehmung, die sich uns darbietet, wenn wir die Zahl der Briefe aus den verschiedenen Zeitpunkten eines Pontificatsjahres, also etwa nach Monaten vorgehend, feststellen. Selbstverständlich war die Thätigkeit der Kanzlei keine vollkommen gleichmässige; z. B. auf Reisen werden, wenn nicht brennende Tagesfragen behandelt werden mussten, weniger Briefe expedirt und daher auch in die Registratur gelangt sein, als bei ruhiger Residenz. Aber durch Monate hindurch einmal die Kanzlei vollkommen ruhend zu denken, geht doch wohl nicht gut; wir müssten es aber, würden wir uns einzig an unsere Register halten und würden wir nicht berücksichtigen, dass aus Potthast wenigstens eine ziemlich

gleichmässige Urkundung durch alle Monate sich darstellt. Wir müssten hie und da die Arbeit der Registratur sistirt annehmen, wenn wir nicht schon im vorhergehenden so viele Anhaltspunkte gefunden hätten, die auf eine Unvollständigkeit der den Kladden entnommenen Abschriften schliessen lassen. Eine solche Lücke weist z. B. das Registrum Gregor' X. auf für seine Reise aus Italien nach Lyon, indem es vom Aufenthalte in S. Croce ab gar keine Briefe mehr verzeichnet (allerdings finden sich auch bei Potthast nur zwei), und für die erste Zeit des Lyoner Aufenthaltes, wo es mit dem 7. December ansetzt, während Potthast vom 21. November bis dahin 12 Briefe verzeichnet. Wichtiger ist, dass im Annus III. sämmtliche Litterae communes bis zum 13. Juni, d. i. also fast von drei Monaten, fehlen, für welchen Zeitraum Potthast 34 Briefe aufweist. Auch die Litterae curiales haben in diesem Jahrgange bis zum 28. Juli ausser einem Processe nur zwei Briefe vom 5. Mai. Der jüngste Brief Gregor' X. im Registrum endlich ist am 18. November in Mailand gegeben; es fehlt also die auf der Heimreise geführte Correspondenz, für welche Potthast doch noch 10 Briefe aufzuführen vermag. Haben wir bei Gregor X. immerhin die Unruhe der Reise in Betracht zu ziehen, so begegnen wir aber auch in der ruhigen Residenz Martin' IV. zu Orvieto einer ähnlichen Erscheinung im ersten Regierungsjahre. Von dessen ersten sieben Monaten (März bis December) sind nämlich nur 22 Briefe eingetragen, während sich bei Potthast 57 von der Wahl und 54 von der Krönung aus dieser Zeit vorfinden. Darauf folgen von Nr. 26—83 nur Briefe aus dem October und dieselben dominiren so sehr in diesem Jahrgange, dass sie, zusammen mit drei vorhergehenden in die früheren Monate eingestreuten, fast die Hälfte der 129 Briefnummern desselben ausmachen. Auffallend ist es auch, dass dieselben mit Ausnahme von dreien als fest geschlossene ununterbrochene Reihe auftreten, während vor und nachher die Briefe zeitlich recht arg durcheinander gewürfelt sind. Auch bei diesem Papste können wir ferner ein verfrühtes Aufhören des Registers in einem Jahre nachweisen, indem der jüngste Brief im Annus II. vom 28. Februar datirt ist, während Potthast noch sieben Briefe von da ab bis zum Uebergang in das neue Pontificatsjahr verzeichnet.

Litterae curiales. Von dem 3. Pontificatsjahre Urban' IV. ab wird es Regel, dass die Briefe jedes Jahrgangs in zwei Serien (die Litterae communes und Litterae curiales) gesondert eingetragen werden. Eine Absonderung von Gruppen aus dem Briefbestande eines Jahres überhaupt tritt aber bereits schon unter Innocenz IV. auf. Dort begegnet nämlich im Annus II. fol. 215 am Beginn eines neuen Qua-

ternio eine in sich abgeschlossene Gruppe von Briefen, welche als rubricirte Ueberschrift hat: „Littere curiales sunt in isto quaternio". Aber es ist bezeichnend, dass dieses Rubrum nicht am Rande vorgeschrieben ist, wohl aber die daran sich schliessende rubricirte Adresse. Und noch weniger ist in den übrigen Jahren dieses Papstes, in denen diese neue Briefart vorkommt, ihre Bezeichnung als solche in die ursprüngliche Anlage einbezogen, indem bei A. III. IV. V. X. XI. und XII. am obern Rande oder seitlich ihnen diese Bezeichnung nachträglich meist in Cursive beigelegt wird. Dasselbe begegnet uns auch im ersten Jahre Alexander' IV, nach welchem die Curiales bis zu ihrem regelmässigen Auftreten unter Urban IV. wieder verschwinden. Es ist daher wahrscheinlich, dass ihnen erst später, als die Einrichtung eine regelmässige und unter bestimmte Formen gestellte wurde, diese Bezeichnung beigegeben wurde. Aber gleich bei ihrem ersten Auftreten kennzeichnen sie sich als streng abgeschlossene Gruppen dadurch, dass sie auf nur für sie bestimmte Lagen geschrieben sind, und dass sie sich über das ganze Pontificatsjahr erstrecken, oder wenigstens sich als Theile eines solchen derart darstellen, dass sie nicht an die Hauptmasse der Briefe als Fortsetzungen gereiht werden können. Die meisten dieser also abgesonderten Briefe, die jetzt und später bedeutend geringeren Umfang als die Litterae communes besitzen, sind politischen Inhalts, und so können wir auch gesonderte Gruppen anderer Jahre, die nicht ausdrücklich als Litterae curiales gekennzeichnet sind, als solche hinstellen, wenn sie ebenfalls der politischen Correspondenz angehören. Wir kommen in die Lage, dies zu thun im Annus VIII, wo fol. 81 mit einer neuen Lage beginnend 77 Briefe eingetragen sind, die über das ganze Pontificatsjahr sich erstreckend den entsprechenden Inhalt besitzen, und auch im Annus IX, wo von fol. 171 (wahrscheinlich auch vom Beginne einer Lage) an 11 Briefe ähnlichen Charakters mit der Ausdehnung über das ganze Pontificatsjahr stehen. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass, nachdem wir sie unter Innocenz IV. von ihrem Auftreten an in allen Pontificatsjahren, die uns erhalten sind, und weiters in dem sich daran schliessenden ersten Jahre Alexander' IV. ohne Unterbrechung vorfinden, sie auch für die übrigen acht Pontificatsjahre bis zu ihrem regelmässigen Vorkommen unter Urban IV. vorhanden gewesen und uns verloren gegangen seien, was durch ihre Absonderung auf kleine Lagen nur allzusehr möglich war, wie wir an einem Falle unter Martin IV. geradezu nachweisen können.

Unter Innocenz IV. treten uns aber noch weitere Gruppen von Briefen abgesondert entgegen. Zuerst im Annus VIII, wo nach den

als Litterae curiales zu bezeichnenden auf zwei Lagen (fol. 81—96) mit fol. 97 eine neue Serie von Briefen mit wesentlich anderem Inhalte beginnt, der sich abgesehen von geringen Ausnahmen als Pfründenverleihungen bezeichnen lässt; weiters im Annus IX. von fol. 175 an zwei Serien gleichen Inhalts, die sich dadurch von einander getrennt darstellen, dass die letztere von ihnen an ihrem Beginn eine geschmückte Initiale trägt und der Rest der Schlussseite der vorhergehenden leer gelassen ist; weiters im Annus X, wo von fol. 291 auf einer gesonderten Lage von sechs Blättern wieder derartige Briefe, die sich sowie die früheren über das ganze Pontificatsjahr oder wenigstens bedeutende Theile desselben ausdehnen, verzeichnet sind; desgleichen finden sich solche Serien im Annus XI. von fol. 113 auf einem Quaternio und endlich im Annus XII. auf dem Quaternio fol. 201—208. Im vorletzten hat dieselbe Hand, welche die ihnen folgende gesonderte Gruppe als „Curiales" bezeichnet, den Briefen den Titel „Beneficia" vorgestellt; wir können aber mit vollem Rechte alle eben angeführten Gruppen als solche bezeichnen, zumal da im Annus III. Urban' IV. eine solche fol. 125 beginnende gesonderte Gruppe von 66 Briefen die Worte: „Incipiunt littere de Beneficiis" vorgestellt hat. Diese eben angeführte Gruppe ist die letzte, welche sich vorfindet; die Litterae de beneficiis verschwinden wieder aus den Registern und es wird, wie schon bemerkt wurde, mit eben diesem Jahre Urban' IV. die Zweitheilung der Briefe zur Regel und zu einer ständigen Einrichtung der Register. Nur im Annus I. Martin' IV. fehlen die Litterae curiales; da haben wir aber sicher anzunehmen, dass sie verloren gegangen sind. Es finden sich nämlich nach dem Ende der Briefe des 1. Jahres fol. 39 und vor dem Beginn der Briefe des 2. Jahres fol. 41 auf fol. 40' sechs Rubricae eingetragen, die zu keinen Briefen gehören, die aber ihren Angaben nach sicherlich litterae de Curia entnommen sind. Sie sind:

1. Carolo Regi Siciliae. Conceditur sibi Senatoria Urbis.
2. Duci consilio et comuni Venetorum. Quod ipsi non presumant procedere ad emptionem salis civitatis Cerviae.
3. Reservatio ecclesie Valentinensis.
4. Reservatio ecclesie Gurcensis.
5. Processus primus contra Michaelem Palaeologum.
6. Processus contra Guidonem dictum Comitem Montisferetri.

Auf fol. 38 endet eine Lage und auf fol. 41 mit dem Annus II. beginnt eine solche wieder. Die folia 39 und 41 bilden also eine Lage für sich. Man benöthigte diese kleine dazu, um den Rest des Annus I. darauf zu schreiben, wozu fol. 39 und noch vier Zeilen

von 39′ ausreichten; und einer auch sonst nachweisbaren Sitte gemäss schrieb man auf der letzten Versoseite der vorangehenden Serie die Rubricae der nächsten ein. Zwischen fol. 40 und 41 muss also ursprünglich noch eine Lage bestanden haben, die wir uns aus sehr wenigen Blättern bestehend vorzustellen haben, wenn wir obige sechs Rubricae als den gesammten Bestand der Litterae curiales Anni I. annehmen wollen, wogegen kein gewichtiger Grund anzuführen wäre. Dass wir hier einen Verlust anzunehmen haben, können wir durch folgende Notiz fol. 40′ zur Gewissheit erheben: „Post istum quaternum (d. i. die Lage fol. 39. 40) immediate debet reponi et ligari alius quaternus cuius prima epistola incipit Martinus episcopus servus servorum dei etc. Habes in principio libri minoris Martini 4.“ Dass dieser erste Brief mit dem Papstnamen und Titel beginnt, also das ganze Protokoll trägt, beweist schon, dass wir es mit dem Beginn einer selbständigen Serie zu thun haben, denn nur an solchen Stellen wird der sonst nur gesetzten Adresse auch der Papstname vorgesetzt. Beim Liber minor Martin' IV, auf welchen hier verwiesen wird, könnten wir an den Tomus II. dieses Papstes denken, der ein kleineres Format als der Tomus I. hat. Aber ich habe mir die Gewissheit verschafft, dass sich keiner dieser rubricirten Briefe daselbst findet; ihr Inhalt passt allerdings auch nicht in den Rahmen der dort eingetragenen Aktenstücke. Sicher haben wir also hier den Verlust eines Registerbandes Martin' IV. zu constatiren.

Fragmentarisch nur sind uns ferner die Litterae curiales von Johann XXI. erhalten. In dessen Register schliesst fol. 50 die Hauptmasse der Briefe und es sind hierauf fol. 50′—56 leer gelassen, welch' letzteres durch seine starke Bräunung der Versoseite zeigt, dass es lange den Schluss einer selbständigen Gruppe gebildet habe. Auf fol. 57 beginnt dann eine Gruppe von sechs Briefen, die in ganz gleicher Weise wie die vorhergehenden mit Rubricae und deren Vorschreibungen versehen sind. Die erste von ihnen ist mit der gleichzeitigen Nummer XXXI versehen und diese Nummern setzen sich fort bis zum letzten, der auf der Rectoseite von fol. 60 schliesst, und wiederum zeigen sich bei diesem Blatte deutliche Spuren der athmosphärischen Luft. Der Inhalt dieser sechs Briefe hindert nicht, sie als Litterae curiales zu bezeichnen, deren erste 30 wir also als verloren gegangen ansehen müssen. Eine Notiz auf fol. 56′ belehrt uns nun auch über die Zahl der diese 30 Briefe enthaltenden Blätter. Es steht dort in Cursive: „XX linee sunt in ultima pagina ejusdem libri; XIX linee sunt in XIX folio ubi conscriptum.“ 20 Linien sind noch auf fol. 50, dem letzten der Litterae communes, beschrieben; 19 Linien von der

Versoseite von fol. 60, auf dem der 6. Brief des Fragments schliesst, die 19 folia aber sind die 19 Blätter, welche ganz beschrieben diesem nur mehr auf 19 Zeilen beschriebenen letzten Blatte vorangingen. Wir haben also den Litterae curiales vor dem uns erhaltenen Bestande 16 Blätter d. h. zwei Quaternionen zuzuweisen, auf welche man die jetzt noch erhaltene kleinere Lage von vier Blättern (fol. 57—60), weil ausreichend für den Rest der 6 Litterae curiales folgen liess. Dieser Verlust ist mit grosser Wahrscheinlichkeit sehr früh zu setzen, denn eine nicht viel später angefertigte Abschrift des Registers Johann' XXI, welche sich nach diesem eben besprochenen Fragmente im jetzigen Tomus 38. angereiht findet, berücksichtigt dieselben nicht mehr. Zu einer Bemerkung geben schliesslich die Litterae curiales Anni IV. Clemens' IV. Anlass. Es finden sich solche in der bereits zur Gewohnheit gewordenen Form am Ende des T. 32. eingetragen. Aber diese 17 Briefe enthalten ausschliesslich Excommunicationen, mit denen allein wir doch diese Briefart nicht erschöpft annehmen können. In der That werden dieselben theilweise ergänzt durch eine Lage von sechs Blättern, welche sich mit der Ueberschrift: „Incipit Regestum domini Clementis pp. IIII. litterarum curialium anni quarti“ am Ende des Cameralregisters dieses Papstes (T. 31.) findet. Ihre ursprüngliche Anlage, die ziemlich analog der unserer Bände ist, umfasst 10 Briefe alle aus den Monaten von Mai bis August des 4. Jahres, welche theils Pfründenverleihungen, theils Cameralsachen und Reservationen von Ernennungen betreffen. Von ep. 11 beginnen verschiedene Nachtragungen, die sich von ep. 12 an ausschliesslich mit dem Sicilischen Zinse befassen, und zwar greifen sie von ep. 13 an über das Pontificat Clemens' IV. hinaus, indem sie die betreffende Correspondenz des Cardinalcollegiums in der Sedisvacanz nach diesem Papste enthalten.

Der Beginn der Litterae curiales, die, wie schon bemerkt, stets dadurch als selbständige Serien auftreten, dass sie abgesonderten Lagen zugetheilt sind, wird von ihrem regelmässigen Auftreten von Urban IV. an durch ein Rubrum mit alleiniger Ausnahme im Annus III. Gregor' X. ausgezeichnet, und zwar ist dasselbe in der Regel um einen Grad einfacher gehalten als das der Litterae communes, welches ja zugleich den Beginn eines neuen Jahres kennzeichnen soll, aber doch wieder auffallender als die rubricirten Adressen und Ueberschriften vor den einzelnen Briefen. Die Formel, welche hiefür unter Urban IV. angewendet wird: „Incipit Regestum litterarum curialium etc.“ erhält sich durchwegs bis zum Ende des Pontificats Gregor' X, worauf von Nicolaus III. als neue ebenfalls stets angewendete: „Incipit Regestum litterarum Curie“ an ihre Stelle tritt.

Die wichtige Frage, welcher Grund für die Zuweisung eines Briefes zu einer oder der andern Gruppe bestand, vermag ich nicht zu beantworten. Kann man wahrnehmen, dass beim ersten Auftreten die Litterae curiales vorwiegend politischen Inhaltes sind, so muss doch auch gleich bemerkt werden, dass mit ihnen die Correspondenz der Curie nach dieser Seite hin keineswegs erschöpft ist, und dass sich genug, und zwar sehr wichtige, Briefe in der andern Gruppe befinden. Noch weniger aber lässt sich seit ihrem regelmässigen Auftreten bestimmtes über sie sagen. Nur zwei Gruppen von Briefen werden ihnen stets zugewiesen; einmal die zahlreichen Privilegien und Weisungen, welche bei Aussendung einer Legation ausgestellt wurden, aber auch nur diese, denn zahlreiche Briefe an die Legaten, während sie ihres Amtes walten, finden sich unter den andern Briefen des Jahres, und weiters ausnahmslos die Excommunicationsprocesse an den drei üblichen Terminen. Schon daraus geht hervor, dass sicher nicht der Grad der Wichtigkeit eines Briefes oder Aktes seine Zuweisung zu den Curiales nach sich zog, und es bleibt als einzige Möglichkeit übrig, anzunehmen, dass eine veränderte vielleicht beschleunigte Expedition ihre Sonderstellung zur Ursache hatte.

Nummerirung. Da unsere Register unzweifelhaft zu amtlichem Gebrauche bestimmt waren, so musste sich gleich bei der Anlage das Bestreben geltend machen, jede einzelne Eintragung so zu fixiren, dass man mit einem einfachen Hinweis auf sie zurückgreifen konnte, d. h. also, es musste das Bedürfniss nach einer Nummerirung der Briefe vorhanden sein. Trotzdem tritt dieselbe nicht sofort unter festen Normen stehend auf, sondern es bedarf einiger Zeit, ehe sich solche einbürgern. Zuerst findet sich die Nummerirung im engsten Zusammenhange mit der Thätigkeit des Rubricators stehend vor: Im ersten Jahrgange Innocenz' III. nämlich begegnen uns am seitlichen Rande bei den einzelnen Briefen rothe Zahlzeichen, welche eben so lange anhalten, als in die Rubricae ganz abweichend vom späteren Gebrauche Regesten statt der Adresse gesetzt sind[1]); gleichzeitig mit dem Eintreten der letzteren in ihre Rechte werden die Zahlzeichen schwarz und erhalten sich so bis zum Ende des Jahrgangs. Daneben findet sich eine zweite alte Nummerirung am äussersten Rande in Zahlzeichen mit vorgesetztem C, was jedenfalls Sigle für capitulum ist; so werden nämlich die einzelnen Briefe des Registers genannt, wie sich aus häufigen Citaten unzweifelhaft ergibt. Ihrer Stellung am Rande verdankt diese Nummerirung häufige Tilgung durch die

[1]) Gleiches sowohl in Bezug auf Nummern als auf Rubricae findet sich nur mehr im Registerfragmente Gregor' X.

Scheere des Buchbinders. Finden wir in diesem Jahrgange Ordnung vor, so wird dies schon anders beim zweiten, in welchem die gleichzeitigen Nummern nur bis ep. 203 reichen, obwohl auch die folgenden der ursprünglichen Anlage angehören und nicht als Nachträge auftreten. Ganz aber vermissen wir gleichzeitige Nummern in T. 5. bei A. V. VI. VII, sowie im T. 7. bei A. IX, während bei A. VIII. sie wenigstens eine kurze Strecke weit den Briefen beigesetzt sind. Dort, wo die Bezeichnung jedes einzelnen im Register selbständig gestellten Briefes mit einer Nummer aufhört, setzt eine andere Art ein, die kaum zu praktischen Zwecken, also zum Citiren u. dgl., dienen konnte, sondern eher als eine Statistik des Briefvorrathes angesehen werden muss. Es ist dies eine Nummerirung von 10 zu 10, die weit gegen den Rand vorgeschoben häufig der Scheere zum Opfer gefallen ist. Ihr regelmässiges Auftreten lässt sich verfolgen in den Jahren V. VI. VII. VIII. IX, also in den in T. 5. und 7. jetzt vereinigten Libri. Im T. 8. dagegen fand ich nur mehr im 13. Jahrgange zwei derartige Vermerke. In Bezug auf diese Nummerirung besteht aber zwischen T. 5. und T. 7. insoferne ein Unterschied, als sie im ersteren durchlaufend durch alle seine drei Jahrgänge geht, während im letzteren sie bei Annus IX. neu anhebt[1]. Dem Mangel einer für die Benützung tauglichen Nummerirung, die nach dem Aufhören der ursprünglichen im Annus VI. die von 10 zu 10 laufende nicht ersetzen konnte, wurde erst in neuerer Zeit abgeholfen, indem mit arabischen Ziffern die einzelnen Briefe bezeichnet wurden, eine Thätigkeit, die wir sodann durch das ganze Jahrhundert hindurch mit ganz kurzen aber wohl begründeten Unterbrechungen verfolgen können. Keineswegs herrscht nun zwischen dieser arabischen Zählung und den beiden andern völlige Congruenz, im Gegentheile fast ausnahmslos treten zwischen Alt und Neu Abweichungen auf, die hin und her schwanken und schliesslich fast immer eine verschiedene Summe der Briefe des entsprechenden Jahrganges ergeben. Diese Incongruenz erklärt sich einerseits durch Verstösse, also Auslassungen und Wiederholungen, die von der einen oder andern Seite verschuldet wurden, sodann aber auch dadurch, dass der Eine oder Andere eben verschiedene Auffassung darüber haben konnte und hatte, ob einem Briefe eine neue selbständige Nummer zu geben sei, oder ob er mit dem vorhergehenden unter einer zusammen zu halten sei. Man sollte allerdings meinen, dass es den

[1]) Ein ähnliches Zusammenfassen von Briefen findet sich im ersten Bande Bonifaz' VIII. (Tom. 47), in welchem neben den Custoden der Quaternionen arabische Ziffern beigeschrieben sind, die die Zahl der im betreffenden Quaternio abgeschriebenen Briefe angeben.

praktischen Zwecken, denen das Register diente, entsprechend gewesen wäre, alle Briefe, also auch die, welche, als gleichlautend mit früheren, nur mit der Adresse oder doch nur mit ihren Abweichungen eingetragen wurden, mit selbständigen Nummern zu versehen, denn auch diese konnten so gut wie andere bei späterem Geschäftsgebahren sowohl, als auch bei historischen Arbeiten angezogen werden, und es sollte doch wünschenswerth erscheinen, dass man auch solche mit einer sie von allen andern Briefen scheidenden Nummer citiren konnte. Dem ist aber nicht so, sondern es ist vielmehr die Regel, dass alle mit I. e. m. eingetragene Briefe unter die Nummer des in extenso eingeschriebenen vorangehenden subsummirt werden. Darüber aber, ob solche Briefe als selbständige Briefe aufzufassen seien oder nicht, konnten bei der grossen Mannigfaltigkeit der Eintragungen, namentlich bei Briefen, die wohl unter I. e. m. stehen, aber grössere selbständige Contexttheile enthalten, verschiedene Nummerirer verschiedener Meinung sein. So tritt, um nur ein Beispiel anzuführen, gleich bei ep. 2 des ersten Jahres Innocenz' III. eine Differenz von 1 zwischen beiden Zählungen dadurch ein, dass der spätere Nummerirer den darauf unter 2 mit I. e. m. eingetragenen Brief als Nr. 3 bezeichnet. Ein weiterer Grund der Differenzen zwischen den Nummerirungen, welche zu constatiren respective anzuführen deshalb von Wichtigkeit ist, weil die Benützer der Register bald der einen, bald der andern folgen, ist der, dass gleichzeitige Nachträge ursprünglich keine selbständige Nummer erhalten, sondern unter jener meist mit Wiederholung derselben eingetragen werden, nach welcher sie eingefügt werden sollten; der spätere Nummerirer dagegen, wohl mit Recht selbständige Briefe darin sehend, weiter zählte. Ein vierter Grund endlich liegt darin, dass die ursprüngliche Nummerirung bei ganzen Serien, z. B. bei Briefen über eine Legation, den einzelnen Stücken nicht selbständige Nummern gibt, sondern eine Subnummerirung nach dem ersten Briefe eintreten lässt, während man später dies ignorirend jeden derartigen Brief mit fortlaufender Nummer versah.

Wie sehr derartige verschiedene Auffassungen die Nummerirung bedingen können, zeigt sich in drastischer Weise im T. 8, wo in allen vier Jahrgängen eine doppelte Nummerirung schon nach wenigen Briefen auftritt, indem ein späterer Benützer mit der ersten nicht einverstanden ist und ihr neue Nummern beisetzt. So steigt seine Nummerirung im Annus XIII. allmälig über die erste um 5, behält im Annus XIV. die einmal eingegangene Hebung um 1 bis zum Schlusse bei, schwankt im Annus XV. hin und her und erhält ein schliessliches Plus von 2, und erhebt sich stetig ansteigend im Annus XVI. zu einem

solchen von 5. Beide Nummerirungen stehen in diesem Bande nicht an der Stelle, wo sonst die arabischen Ziffern angebracht sind, d. i. am Aussenrande, sondern die ältere setzt ihre winzig kleinen Ziffern hart unter die Initialen (ebenso wie sie es im vorhergehenden Bande bei Annus VIII. und IX. thut). Die verbessernde zweite Hand setzte demgemäss ihre neuen Nummern unter die von ihr durchstrichenen ersten. Es ist nun zu beachten, dass gerade diese zwei Bände einen von den meisten andern abweichenden Einband aufweisen, insoferne nämlich, als die sonst üblichen Pignatellikrüge am Rücken fehlen; und so liegt es nahe, die Anbringung der älteren im T. 8. verbesserten Nummerirung, die dem Mangel der ursprünglichen abhelfen sollte, und, wie schon bemerkt, von der das gleiche in den andern Bänden besorgenden abweicht, mit dem Binden dieser zwei Tomi in zeitlichen Zusammenhang zu bringen.

Mit Honorius III. wird die Nummerirung bereits regelmässiger, da in allen Jahrgängen mit Ausnahme des Annus IV. eine gleichzeitige Nummerirung mit schwarzen Zahlzeichen durchgeführt ist; nur hält sie nicht immer bis zum Ende an, sondern bricht vorzeitig in den Jahrgängen 2 und 9 ab. In ersterem tritt jene Hand ergänzend ein, welche schon im Annus II. Innocenz' III. die Nummerirung fortgesetzt und in T. 5. ganz durchgeführt hatte und welche ähnliche Arbeit auch in den späteren Bänden verrichtet. In letzterem dagegen sind die nach dem 4. Quaternio fallenden Briefe ohne Nummern gelassen. Die im Annus VI. fehlende gleichzeitige Nummerirung wird ersetzt durch kleine arabische Ziffern, welche ebenso wie in dem im selben T. 11. stehenden Annus V. am äussersten Rande angebracht sind. Häufig sind dieselben der Scheere zum Opfer gefallen, was also ihre Anbringung vor dem Binden unter Innocenz XII. beweist. Dass hier ebenfalls eine und dieselbe spätere Nummerirung bei zwei in einem Tomus vereinigten Jahrgängen durchgeführt ist, beweist, dass diese schon vor ihrem schliesslichen Binden in einem Tomus vereinigt gewesen seien, nicht aber auch wie bei T. 7. und 8, dass die Anbringung der Ziffern mit dem Binden in Zusammenhang zu bringen ist. Denn es ist wahrscheinlich, dass die modernere, schon charakterisirte Nummerirung ebenfalls noch vor dem Binden unter Innocenz XII. vorgenommen worden sei, denn sie würde wohl auch die durch das Binden so lückenhaft gewordene frühere im Annus VI. ergänzt haben, hätte sie dieselbe nicht noch vollständig vorgefunden. Zu bemerken ist noch, dass unter Honorius III. im T. 9. für Annus I. und II, sowie im T. 12. für Annus X. und XI, also für die ersten und letzten Jahrpaare dieses Papstes die gleichzeitige Nummerirung eine

durchlaufende ist, während sie sonst für die andern Jahrgänge deren Briefe gesondert mit Zahlzeichen versieht.

Noch festere Form nimmt die Nummerirung unter Gregor IX. an; hier ist in allen Jahrgängen gleichzeitig dieselbe durchgeführt, und zwar bis zum Schlusse mit Ausnahme im Annus XII., wo mit dem Quaternio 9 auch die Nummern aufhören. Kein Zusammengreifen zweier benachbarter Jahre findet mehr statt; nur ist zu bemerken, dass im Annus IX. (T. 18.) die Nummern roth gemacht sind, entsprechend ihrer Farbe im Index, und dass diese Congruenz der Anlage der Nummerirung und des Index so weit geht, dass in beiden die letzte Nummer, und zwar nur diese schwarz gemacht ist, was wohl darauf schliessen lässt, dass gleichzeitig oder vielleicht anlässlich der Anlage des Index die Nummerirung hier und auch sonst vorgenommen wurde.

Mit Innocenz IV, unter welchem, wie wir gesehen, zuerst verschiedene Serien innerhalb eines Jahrganges auftreten, begegnen wir auch bei der Nummerirung einer neuen Erscheinung, die von nun an sich fast durch alle weiteren Bände des Jahrhunderts verfolgen lässt. Während nämlich die gleichzeitige Nummerirung diesen Serien selbständige Zahlenreihen zuweist, ist derjenige, welchen wir schon mehrmals verbessernd oder abbrechende Nummerirungen fortsetzend gefunden haben, nun in der Weise thätig, dass er die gesammten Briefe eines Jahrgangs unter eine Zahlenreihe durch seine arabischen Ziffern bringt. Zuerst begegnete ich dem im T. 22. (Innocenz' IV. Annus VIII.), in welchem nach der Hauptmasse der Briefe, wie schon bemerkt, zwei Serien folgen, von denen die erste als Litterae curiales, die andere als Litterae de beneficiis bezeichnet werden kann. Bei ersterer ist die ursprüngliche selbständige Nummerirung durchgeführt, bei letzterer nicht. Zuerst hat nun jemand dies dadurch gut gemacht, dass er die Nummern von den Litterae curiales auf ihre Nachfolger fortsetzte; unser Nummerirer aber, damit nicht zufrieden, setzte die Zählung von den Litterae communes auf die Curiales und weiter auf die dritte Serie fort, so dass wir in den zwei letzten Gruppen durchaus zwei Nummern bei jedem Briefe begegnen. Aehnliches findet sich im Annus IX. und sodann in allen im T. 23. enthaltenen Jahrgängen Innocenz' IV, sowie in jenen Alexander' IV. und Urban' IV, in denen auch drei Briefserien auftreten. Von letzterem Papste an, unter welchem die Litterae curiales in ein festeres Gefüge gebracht werden, ist es sodann durchaus Regel, dass sie, nachdem ihnen ursprünglich eine eigene Zahlenreihe zugewiesen worden war, durch die arabischen Ziffern in die ganze Briefmasse einbezogen werden, und meist werden auch durch sie die Litterae communes nochmals nummerirt, wobei mir

auffiel, dass die Ziffern in zwei stark abweichenden Grössen angewendet werden, wofür ich aber keinen Scheidungsgrund finden konnte. Die Nichtcongruenz der ursprünglichen und späteren Zählung tritt auch jetzt sehr häufig zu Tage, eben weil die letztere theilweise verbessernd eingriff, theilweise von anderer Auffassung über die selbstständige Stellung eines Briefes einerseits oder seine Zugehörigkeit zum vorhergehenden andererseits ausging. Aber auch eine Gedankenlosigkeit ist bei diesen Uniformirungsgelüsten unterlaufen, bei Johann XXI. nämlich, von welchem, wie bereits erzählt wurde, im T. 38. zwei Exemplare der Litterae communes vereint sind. Hier hat nun der Nummerirer, nachdem er die sechs erhaltenen Litterae curiales in die fortlaufende Reihe einbezogen hatte, seine Zählung auf das zweite Exemplar ausgedehnt, so dass er zu einer Gesammtsumme von 322 Briefen dieses Papstes gelangt, während uns in der That nur 164 (158 + 6 Curiales) von ihm überkommen sind.

Foliirung und Custoden. Mit wenigen Ausnahmen lässt sich in den Registern eine gleichförmig mit römischen Zahlzeichen durchgeführte Foliirung verfolgen, welcher die jetzt bestehende Zusammensetzung der Bände bereits zu Grunde gelegt ist. Damit ist aber nicht gesagt, dass dieselbe erst während oder nach dem definitiven Binden der jetzigen Tomi durchgeführt worden sei, denn wir haben schon mehrfache Anhaltspunkte dafür gewonnen und werden es bei der Geschichte der Bände noch weiter auszuführen haben, dass die jetzige Zusammensetzung der Jahrgänge in den meisten Fällen ziemlich weit zurückgeht. Aber von einer gleichzeitigen Foliirung kann bei allen diesen Bänden keine Rede sein, wir haben vielmehr eine Ausserachtlassung derselben bei der ursprünglichen Anlage anzunehmen. Dies wird auch dadurch bewiesen, dass bei Verweisen auf andere Briefe niemals nach folia oder paginae citirt wird, sondern nach dem Quaternio oder der Ordnungszahl des Blattes innerhalb desselben, oder nach der Zahl der zwischen dem Verweise und seinem Zielpunkte liegenden Blätter, oder nach capitula. Nicht immer hat derjenige, welcher schliesslich die Foliirung durchführte, seine Gedanken bei der Sache gehabt; so hat er im T. 18. für die ersten zwei Blätter Paginirung angewendet; ferner hat er im T. 8. nach fol. 136 nicht berücksichtigt, dass der Schreiber von diesem Blatte, welches das zweite des laufenden Quinternio ist, auf das mit diesem organisch zusammmenhängende neunte übergeschrieben hat und dann erst das dritte folgen liess; er hat hier mechanisch weiter foliirt und musste erst später durch einen Benützer des Bandes, in dessen Handschrift ich Raynald zu erkennen glaube, corrigirt werden.

Nur in den ersten Bänden des Registers (unter Innocenz III. und Honorius III. und weiters unter Urban IV.) lässt sich eine bedeutend ältere Foliirung nachweisen, welche wir mit der Anfertigung der Indices für die betreffenden Bände in Zusammenhang bringen können. Schon im T. 4. tritt sie auf und geht hier, ganz entsprechend der Anlage desselben, durch seine beiden Jahrgänge fortlaufend durch. Desgleichen im T. 5, wo sie jedoch für die einzelnen Jahrgänge gesondert ist, weiters im T. 7, wo sie wiederum einheitlich für den ganzen Codex auftritt. Auch unter Honorius III. ist die alte Foliirung durch alle Bände eine einheitliche, nur im T. 13. beginnt auf dem jetzigen fol. 74 mit dem Beginne des Annus X. eine selbständige Foliirung, die sich auf das noch in diesem Bande enthaltene Annus XI. hinüberzieht, was natürlich eine sehr alte Zusammengehörigkeit dieser zwei Jahrgänge beweist. Von da ab begegnen wir nur mehr im Annus VI. Urban' IV. (T. 26.) einer selbständigen Foliirung eines Jahrgangs. Als dann später die Foliirung in den andern Bänden (wohl auf einmal) durchgeführt wurde, bezeichnete man in den Tomi mit den separat foliirten Jahrgängen die Blätter durchlaufend, so dass sich in den Bänden 5, 13. und 26 vom zweiten in ihnen enthaltenen Jahrgange an doppelte Foliirung vorfindet. Unter den beiden ersten Päpsten des Jahrhunderts, sowie unter Urban IV. besitzen die Register, abweichend vom sonstigen Gebrauche, Blattindices, für deren Anlage und Benützung natürlich eine Foliirung unumgänglich nothwendig war, und so ist es wohl sehr wahrscheinlich, dass gelegentlich der Anlage dieser Indices die Foliirung in diesen Bänden durchgeführt worden ist, sowie wir früher schon einen Zusammenhang zwischen der Nummerirung der Briefe und den Indices gefunden haben. Dieser Bestimmung oder speciellen Veranlassung der Foliirung entspricht es auch, dass sie, wenigstens unter Innocenz III, die unbeschrieben gelassenen Blätter ignorirt. Dass sie nicht sofort bei der Beschreibung angebracht wurde, beweist deutlich ihr Verhalten gegenüber den zwei ersten Blättern im T. 11, die, wie an anderer Stelle angeführt wurde, bei Seite gelegte dem achten und ersten Blatte des darauffolgenden Quaternio entsprechende Abschriften sind. Hier ist von einer Bezeichnung als 8. und 1. Blatt keine Spur, wohl aber ist an ersterem der Custode für die nächste Lage angebracht.

Die Custoden sind es also einzig, welche lange Zeit in der ursprünglichen Anlage den Zusammenhang der einzelnen Bestandtheile der Libri herstellen; jetzt sind sie freilich in sehr vielen Fällen in Folge des Bindens verschwunden. Dieselben finden sich auch am Schlusse eines Liber, um seinen Zusammenhang mit dem nächstfol-

genden herzustellen, wie wir auch sonst gesehen haben und sehen werden, dass zwischen einzelnen Jahrgängen eine engere Verbindung von Anfang an bestand als zwischen andern. Nicht selten sind die einzelnen Lagen eines Liber mit Zahlzeichen oder Buchstaben numerirt, und hie und da begegnen wir auch einer Zählung der Blätter innerhalb der Lagen, meist jedoch nur so, dass die erste Hälfte derselben auf diese Weise foliirt ist.

Die Indices. Neben der Nummerirung und Foliirung suchen weiters Indices die Benützung der Register zu erleichtern. Auch sie haben ihre Entwicklung, sowohl in Bezug auf die Art der Anlage und die Weise, wie sie ihrem Zwecke gerecht zu werden suchen, als auch in Bezug auf ihre Stellung zu den ihnen zugehörigen Jahren oder Libri. Vor allem ist der wesentliche Unterschied zwischen den Indices der früheren und der späteren Bände, dass die ersteren auf Folia, die letzteren auf Briefnummern verweisen, dass also bei den ersteren viel mehr auf die Erleichterung des Nachsuchens gesehen wird, bei letzteren dagegen das Gewicht auf die Eintragenummer im Register gesetzt wird. Sowie in vielen Codices des 13. Jahrhunderts ist die Einrichtung der Blattindices so, dass von den Einem Blatte angehörigen Stücken Striche gezogen sind, die strahlenförmig auf die am Rande stehende Blattzahl zusammenlaufen. Weiters unterscheiden sie sich von den Indices der späteren Bände dadurch, dass sie alle Jahre, die überhaupt in Einem Bande vereint sind, umfassen, also nicht zu den Jahren oder Libri, sondern zu den Tomi gehören, was auch ein wichtiges Streiflicht auf die Zusammengehörigkeit wirft, in der gewisse Libri sofort bei ihrer Anlage oder doch sehr früh zu einander standen. Auf diese Weise sind alle Indices, die uns in den Registern Innocenz' III. und Honorius' III. noch erhalten sind, angelegt, nämlich in T. 4. (Innocenz' III. A. I. u. II.); T. 7. (Innocenz' III. A. VIII. u. IX.); T. 10. (Honorius' III. A. III. u. IV.); T. 11. (Honorius' III. A. V. u. VI.). Die Scheidung der Jahrgänge ist in T. 4. gar nicht vermerkt, dagegen wohl am Rande in den anderen Indices. Sie sind völlig getrennt von der eigentlichen Anlage der Codices, auch nicht in die Foliirung mit einbezogen, und ihre von der Registerschrift ganz abweichende stark zur Urkunden-Cursive neigende Schrift lässt auch auf nachträgliche Anlage schliessen. Dieselbe Schrift und dieselbe Anlage der Indices taucht dann nochmals in dem zweiten und dritten Jahrgange Urban' IV. auf, und es ist daher wahrscheinlich, dass die der beiden ersten Päpste erst zu dieser Zeit oder noch später angelegt wurden. Gemeinsam ist ihnen auch die Bezeichnung als „Rubricae" zum Unterschied von der sonst durchgehends vorkommen-

den Benennung „Capitula“, und wieder taucht der Ausdruck „Rubricae“ in jenen beiden Jahren Urban' IV. auf, was die oben ausgesprochene Ansicht über die Zeit ihrer Anfertigung bestärken muss.

Gleich im ersten Jahre Gregor' IX. tritt sodann die in den folgenden Bänden übliche Art der Indices auf, die Briefnummern und dazu kurze denselben entsprechende Regesten zu geben, und desgleichen zum Unterschiede von „Rubricae“ die Bezeichnung „Capitula“. Gemeinsam und sie von den vorhergehenden strenge scheidend ist diesen neuen ferner, dass sie stets nur zu einem Jahre oder einer Serie, niemals zu Gruppen von solchen gehören. Sind die früher behandelten vier Indices der ersten Gattung durchwegs selbständig und auch in Bezug auf die Schrift von den Registern geschieden, so ist dies, was den letzteren Umstand anbelangt, bei der zweiten Art niemals mehr der Fall, sondern sie sind in der den Registern selbst eigenthümlichen Schriftart geschrieben.

Verschieden ist aber ihre Anbringung innerhalb der sich uns jetzt darstellenden Gesammtanlage der Codices. Mancher, wie z. B. gerade der erste des Liber I. unter Gregor IX. ist ebenso selbständig wie die früheren, und die starke Bräunung seiner ersten und letzten Seite beweist so wie bei den früheren und nachfolgenden, dass er lange gesondert gelegen habe. Bei andern Indices aber bemerken wir, dass sie in das Gefüge der Libri selbst einbezogen sind. Nicht immer ist die Entscheidung über diese ihre Stellung leicht; da manche Bände sehr stark gebunden sind, so ist es oft unmöglich, die Eintheilung derselben in gesonderte Lagen bis ins Detail klar zu stellen, und das Detail tritt eben nur an der Scheide von Jahrgängen oder Serien auf, wo oft kleinere Lagen oder auch nur einzelne Blätter zur Vollendung des ablaufenden Jahrganges verwendet werden, wo später beim Zusammenlegen der Libri Blätter zum Schutze eingeschaltet, in andern Fällen auch schon damals oder beim Binden als überflüssig entfernt werden. Schon beim ersten Bande, in dem wir die neue Art der Indices vorfinden, beim ersten Bande Gregor' IX., stossen wir auf solche Schwierigkeiten. Annus II. beginnt fol. 63 mit einer neuen Lage, und ganz sicher beginnt die letzte Lage des Annus I. mit fol. 56. In derselben enden fol. 57 die Briefe des Jahres[1]), worauf fol. 57', 58 und 58' leer gelassen sind. Auf fol. 59 beginnt sodann der Index und füllt die nächsten vier Blätter aus. Mit einiger Berechtigung werden wir hier diese sieben Blätter so vertheilen, dass wir fol. 56,

[1]) D. h. in Bezug auf die ursprüngliche Anlage; auf fol. 58 findet sich nämlich ein Brief des Capitels von Paris an Gregor IX. bruchstückweise eingetragen.

57, 58 als ein Ganzes und die Blätter des Index 59—62 als Ganzes auffassen, wobei wir es dahingestellt sein lassen, ob ersteres ursprünglich eine Lage von vier Blättern gewesen sei, von dem das letzte, weil unbeschrieben, frühzeitig entfernt wurde, oder ob es von Anfang an nur aus drei Blättern bestand. Schwieriger stellt sich die Sache beim Annus III. Dasselbe beginnt fol. 109 mit einer neuen Lage und ebenso sicher wie dies endet fol. 102 die letzte reguläre Lage des Annus II. Zwischen liegen also fol. 103—108. Das sind sechs Blätter, die am einfachsten Einer Lage zuzutheilen sein werden. Fol. 103 und 104 enthalten noch Briefe des Annus II. nnd von 104' findet sich bereits ein Rest leer. Nachdem auch die Rectoseite von fol. 105 unbeschrieben gelassen ist, beginnt merkwürdigerweise auf fol 105' der Index des Annus III. hinabreichend bis zum Ende von fol. 108'. Da auch im A. I. und im A. IX. desselben Papstes die Indices auf einer Versoseite beginnen und in dessen A. XIV. derselbe erst auf dem 3. und 4. Blatte des ihm zugewiesenen Quaternio zu stehen kommt, so können wir wohl ohne Anstand die Lage von sechs Blättern theilen in fol. 103, 104 und in die Lage der vier Blätter 105—108 des Index, und wir müssen die Absonderlichkeit aus dem Bestreben erklären, das Ende des Index in unmittelbarem Anschluss an den ihm entsprechenden Jahrgang zu bringen. Begegnen wir hier noch der Thatsache, dass den also angebrachten Indices selbständige Lagen zugetheilt sind, so finden wir von Gregor X. an, dass die Capitula der Litterae curiales, denen von da ab, wie es scheint, regelmässig solche gegeben werden, auf der letzten Lage der Litterae communes, welche fast immer mehrere leere Blätter aufweist und vielleicht auch dem entsprechend etwas grösser, als der Rest der Briefe es forderte, bemessen wurde, geschrieben sind, und zwar so, dass sie unmittelbar ihren Litterae selbst vorangehen, wobei also in den meisten Fällen immer noch ein die beiden Bestände scheidender leerer Raum übrig bleibt. Dies ist geradezu als Regel anzusehen, so dass wir in den Fällen, wo sich kein Index für die Litterae curiales vorfindet, nicht einen Verlust, sondern die Verabsäumung seiner Abfassung oder Reinschreibung annehmen müssen. Es tritt dies ein bei Gregor X. A. 3; (Johann XXI.); Nicolaus III. A. 1; Martin IV. A. 3. u. 4; Nicolaus IV. A. 3. u. 5. und bei Bonifaz VIII. A. 5.—9, wo wir überall Blätter vorfinden oder deren einstiges Vorhandensein aus der Foliirung erkennen, auf welche die Indices in der eben beschriebenen Weise hätten gesetzt werden können. Andererseits hat gerade diese Art ihrer Anbringung diese Indices der Litterae curiales vor dem Untergange bewahrt. Sicher im Annus I. Martin' IV, von dem, wie schon früher angeführt wurde,

die Lage, auf welcher die Litterae curiales geschrieben waren, verloren ist, dagegen die Capitula erhalten sind.

Die Indices für die Litterae communes sind nach Gregor IX. stets auf eigene Lagen geschrieben und sind daher vielfach verloren gegangen. Brauchen wir auch nicht anzunehmen, dass sie ohne Ausnahme für alle Jahrgänge angefertigt gewesen seien, so ist es doch unwahrscheinlich, dass in solchen, von denen uns dieselben für die Litterae curiales erhalten sind, ihre Anlegung für die Hauptmasse der Briefe verabsäumt worden wäre. Dies ist aber der Fall bei Gregor X. A. 1; Nicolaus III. A. 2; Martin IV. A. 2; Honorius IV. A. 1. u. 2. und bei Nicolaus IV. A. 1. 2. u. 4. Ausserdem fehlen die Indices noch in allen Jahrgängen Innocenz' IV. und Alexander' IV; bei Urban IV. A. 1; Clemens IV. A. 2; Gregor X. A. 3; bei Johann XXI; Nicolaus III. A. 3. und bei Bonifaz VIII. A. 3. u. 5. Diese Verluste müssen frühzeitig eingetreten sein, denn sie sind nicht mehr erkennbar aus der Foliirung, welche in den Codices durchgeführt ist. Allerdings beobachtet diese die Regel (welche aber auch im T. 18. Gregor' IX. A. 5. eine Ausnahme erleidet), dass sie die zu Beginn der jetzigen Tomi stehenden Indices nicht in ihre Zählung einbezieht, wohl aber thut sie dies regelmässig bei den Indices der Jahrgänge, welche inmitten derselben angebracht sind, was andererseits auch einen Beweis dafür liefert, dass die Foliirung ziemlich spät, erst nachdem man die Jahrgänge in ihre jetzige Zusammenstellung gebracht hatte, vorgenommen wurde.

Während es bei den Indices Innocenz' III. und Honorius' III. wahrscheinlich ist, dass sie erst später unter oder nach Urban IV. angelegt worden seien, sind mehrere Anzeichen vorhanden, die auf eine gleichzeitige, d. h. unmittelbar auf die Anlage der Register selbst folgende oder mit ihnen gleichen Schritt haltende Abfassung und Niederschreibung der zuletzt besprochenen schliessen lassen. So wenn man im A. IX. Gregor' IX. (T. 18.) alle Nummern im Register und Index roth, und die letzte schwarz findet, oder wenn in dessen A. II. sowohl im Register als im Index mit ep. 28 ein Wechsel der Hände eintritt. Vor allem aber ist bedeutsam, dass Nachträge, auch wenn sie als gleichzeitig angesehen werden müssen, keine Berücksichtigung mehr in den Indices finden. Am bezeichnendsten ist dies bei den Litterae communes Anni II. Bonifaz' VIII. im T. 48. Hier endet fol. 364 sicher die letzte grosse Lage derselben und es folgt sodann bis fol. 367, wo mit einer neuen Lage die Litterae curiales dieses Jahres beginnen, eine Lage mit den zwei Blättern 365, 366. Auf ersteres setzt, nachdem auf der drittletzten Zeile von 364' ep. 628 geendet hat, ein Brief

über, der ebenso wie die vier darauffolgenden gleiche Schrift, Rubricae und Initialen, jedoch etwas andere Dinte aufweist als der ganze Bestand der Serie. Diese Briefe sind aber im Index nicht mehr verzeichnet, sondern dessen letzter ist ep. 628, also derjenige, welcher als der letzte der ursprünglichsten Anlage erscheint. Dasselbe tritt, um noch einen speciellen Fall anzuführen, auf im A. XIV. Gregor' IX. (T. 20.), wo epp. 260—262 gleichzeitige, jedoch erst nach der Arbeit des Rubricators angebrachte, Nachträge sind und im Index keine Berücksichtigung mehr finden. Andererseits kommt es auch vor, dass Nachtragungen im Register auch im Index nachgetragen sind, so im A. I. Gregor' IX. (T. 14.), wo ep. 180 in beiden, jedoch nur im Index mit der Nummer versehen, später eingeschrieben ist; ähnliches finden wir ferner im A. IX. u. X. (T. 18.) desselben Papstes, wo die jedesmal auf besondern Lagen und nachträglich eingetragenen: „Articuli qui debent exigi a Romanis“ (fol. 121) und die „Privilegia episcopatus Portuensis“ (fol. 239) auch in den Indices als Nachträge erscheinen.

Bände ausser der Reihe. Neben den im vorhergehenden besprochenen Registern sind, wie schon bemerkt wurde, von einigen Päpsten andere Bände erhalten, die durch ihren Inhalt und ihre Anlage eine gesonderte Besprechung erfordern. Nicht ihrer Einreihung nach, sondern nach Gruppen soll ihnen im folgenden dieselbe zu Theil werden.

Die Clemens-Bände. Die Bände 30, 33, 34, 35, 36 sind Exemplare jener Sammlung der Briefe Clemens' IV, welche Marténe und Durand im Thesaurus novus Anecdotorum III. publicirt haben. Die Sammlung enthält meist Briefe politischen Inhalts, umfasst alle vier Pontificatsjahre und unterscheidet sich dadurch von der fortlaufenden Serie, dass sie, wenn auch zeitlich fortschreitend, ihre Briefe nicht nach den einzelnen Pontificatsjahren gliedert, sondern als einheitliche Masse dasteht, eine Erscheinung, der wir übrigens auch in dem politischen Bande Innocenz' III. wieder begegnen.

Es mangelte mir die Zeit, das Verhältniss der fünf Codices zu einander genau festzustellen, ich muss mich daher auf einige kurze orientirende Bemerkungen beschränken. Die allen fünf Handschriften gemeinsame Masse scheinen Briefe zu bilden, deren Schluss Potth. 20496 bildet. Ihre Zahl selbst genau festzustellen ist mir nicht möglich, da nur in zwei Handschriften eine Nummerirung derselben durchgeführt ist und auch hierin sich eine ziemlich bedeutende Differenz ergibt, indem den 551 Briefen in T. 35. nur 547 in T. 33. gegenüberstehen[1]). Es braucht deshalb keinerlei Plus oder Minus

[1]) Marténe und Durand bringen 710 Briefe in ihrer Collection. Vielleicht haben sie eine reichlichere etwa durch Nachträge vermehrte Sammlung gehabt,

angenommen zu werden, da verschiedene Auffassung über die selbstständige Stellung mancher Briefe oder ihre Zuweisung zu vorhergehenden diese Differenz leicht herbeigeführt haben kann. Nur in T. 34. bildet der oben angeführte Brief wirklich den Schluss; in T. 30. folgt hierauf die Jubiläumsbulle Bonifaz' VIII. vom 16. Februar 1300 (Potth. 24917 zum 22. Februar). Sicher ist dieselbe mit gleicher Hand und Dinte wie das vorhergehende geschrieben, die Enstehung des Codex im 14. Jahrhundert also sichergestellt. In T. 33, 3[illegible]. und 36. folgt nach der gemeinsamen Masse Potth. 19051, d. i. vom Beginne des Pontificats Clemens' IV, nachgetragen, und im T. 36. begegnen wir überdies, nachdem mehrere Blätter leer gelassen sind, Nachtragungen von vier Händen, die sich nicht blos auf Clemens IV. beschränken, sondern auch Briefe Gregor' IX. Bonifaz' VIII. und Johann' XXII. bringen. Müssen wir T. 30. als nachträglich angelegt ansehen, so sind auch bei allen andern Bänden hinlänglich Anzeichen vorhanden, die auch bei ihnen eine spätere Niederschreibung annehmen lassen. In keinem begegnen wir der Schrift, der Art der Anlage und Ausschmückung, sowie den Indices, wie wir es im T. 32, dem fortlaufenden Registerbande Clemens' IV, finden. Keiner deutet andererseits durch Wechsel von Hand und Dinte darauf hin, dass er eine ursprüngliche Aufzeichnung der Registratur sei. Vielmehr stellen sich alle mehr oder minder als Handschriften dar, die zu andern als Archivzwecken angelegt worden sind. Schon die Titel drücken dies in einigen aus. Abgesehen von der späteren Bezeichnung des T. 30. als „Brevia D. PP. Clementis IV.“ finden wir in T. 34: „Clementis 4. epistole varie“; in T. 36: „Incipiunt epistole per dominum Clementem papam quartum super diversis materiis compilate“; in T. 33: „Epistole et dictamina sancte memorie domini Clementis pape quarti“. Ebenso charakterisiren einige ihre Indices als Aufzeichnungen von Briefmustern oder Zusammenstellungen von interessanten Briefen; vor allem der in T. 34, welcher geradezu nach Materien geordnet ist. Diese Ausnahmsstellung der Tomi drückt sich endlich auch in ihren Signaturen, die ihnen allein eigenthümlich sind, aus; während nämlich sonst die noch jetzt geltenden Nummern am ersten Blatte ohne weitere Bezeichnung eingetragen sind, findet sich hier: „Arm. I. Nr. 30“ u. s. f., was darauf

---

vielleicht haben sie dieselbe durch anderwärts überlieferte Briefe bereichert. Es lässt sich dies leider nicht sofort feststellen, da sie die Briefe chronologisch geordnet geben; beachtenswerth ist aber, dass ihr letzter Brief (710) eben auch der letzte der ursprünglichen Anlage der Vaticanischen Codices ist. Es scheint mir, dass für die Ausgabe der Epistolae Selectae in den Monumenta Germaniae eine genaue Untersuchung dieser Codices am Platze wäre.

hinzudeuten scheint, dass, als die definitive Zählung und Bezeichnung der Bände vorgenommen wurde, sie schon in ihrer exemtionellen Stellung erkannt worden sind, so dass man durch die Angabe des Standortes ihre Zusammengehörigkeit zu den Registern ausdrücklich anzugeben für nöthig hielt. Wahrscheinlich ist es, dass T. 33. später als die übrigen in unsere Serie kam, denn T. 34. und 35. tragen ursprünglich eine um 1 niederere Nummer, welche dann in die jetzt gültige verbessert wurde, worauf diese nochmals in der oben beschriebenen Form wiederholt wurde. Woher jener Band kam, erzählt uns in ihm folgende Notiz: „Ex pluteo VII. in quo extant canonisti in bibliotheca publica ad sinistrum ingredientibus per portam maiorem. Bibliotheca Apostolica.“ Auch bei einigen andern Bänden deuten Zahlen darauf hin, dass sie einst einem grösseren Bestande angehörten, als jener der Register jetzt ist oder auch gewesen sein kann, was auch auf ihre frühere Einreihung unter andern Handschriften der Bibliothek schliessen lässt.

Volumen III. Innocentii III. (T. 6.) Haben wir in den eben besprochenen Codices solche, die nachträglich und zu andern als Registraturzwecken angelegt waren, so setzt doch ihr Vorkommen eine Vorlage voraus, die nur in der Kanzlei entstanden sein kann, einen Codex also, in welchem die politische Correspondenz Clemens' IV. zusammengeschrieben war. Besitzen wir diesen nicht mehr, so sind uns von zwei andern Päpsten solche Codices erhalten, nämlich von Innocenz III. und Nicolaus III. Innocenz' III. 3. Registerband (T. 6.) nimmt eine abgesonderte Stellung durch seinen Inhalt ein, welcher, ohne dass die Pontificatsjahre durch neue Lagen oder besondere Rubra geschieden wären, die Zeit des Pontificats vom 2.—12. Jahre umfasst, und in der Ueberchrift „Registrum domini Innocentii tertii pape super negotio Imperii“ hinlänglich gekennzeichnet wird. Der Codex ist abgedruckt, es ist daher überflüssig, seinen reichen Inhalt, der ihn zu einem der wichtigsten Registerbände und zu einer hervorragenden Geschichtsquelle überhaupt macht, zu kennzeichnen. Besonders werthvoll wird derselbe dadurch, dass sehr viele Einläufe aufgenommen sind, und zwar nach den Originalen oder wenigstens nach Vorlagen, welche die Originale benützt haben; dies beweisen Monogramme, verlängerte Schrift und andere äussere Merkmale der Königsurkunden, die sich, mehr oder minder geschickt nachgeahmt, manchen Abschriften beigegeben finden. In Bezug auf die äussere Anlage schliesst sich dagegen der Codex sehr enge an die übrigen von Innocenz III. erhaltenen Registerbände an. Die Schrift ist eine gleichartige, und die Behandlung der Rubricae in Form und Inhalt, ebenso wie ihre verticalen Vorschreibungen am Rande begegnen uns

hier wie dort in gleicher Weise; auch fehlt nicht ein Blattvermerk am Ende, der, sowie wir es für diese Zeit constatirt haben, nur die voll beschriebenen Blätter des Codex in sich schliesst. Zahlreiche Noten und Verweise zeigen, dass der Codex, wie es ja auch seiner Wichtigkeit entspricht, schon früh und häufig benützt worden ist. Darunter begegnet uns mehrmals das Wort: „Legatur", hie und da auch mit genauerer Begrenzung der Sätze, für welche es gilt. Man könnte da beinahe auf den Gedanken kommen, dass es sich hier um Sätze handelt, die dem Papste zur Genehmigung vorgelesen werden sollten, und dann hätten wir anzunehmen, dass die noch nicht approbirten Concepte als Vorlage für den Codex (wenigstens bei diesen Briefen) gedient hätten. Diese Vermuthung wird nun dadurch bestärkt, dass wir öfter im Datum nicht blos der Kürzung „Dat etc." begegnen, sondern auch, wenn dasselbe ausgeschrieben ist, statt des Tagesdatums oder der Angabe von Monat und Tag eine Lücke vorfinden, eine Erscheinung, die mir in den andern Registerbänden niemals aufgestossen ist. Aber es ist doch sehr wahrscheinlich, dass diese politischen Briefe alle unter directer Einflussnahme des Papstes geschrieben und expedirt worden sind, und so werden wir jenes „Legatur" eher als spätere Notizen bei Benützung des Codex zu Vorträgen oder Verhandlungen deuten müssen, und was die Kürzung der Datumszeile anlangt, so müssen wir, halten wir uns den durch die Aufnahme so vieler Einläufe hinlänglich erwiesenen praktischen Zweck des Codex vor Augen, darin eine wenn auch recht merkwürdige Laune des Schreibers sehen, für welche übrigens eine Analogie in den Fragmenten der ältesten Brevenregister aus dem 15. Jahrhunderte angeführt werden kann.

Vol. II. Nicolai III. (T. 40.) Finden wir den politischen Band Innocenz' III. mit vollkommen gleicher äusserlicher Anlage wie dessen übrige Bände versehen, so ist dies nicht so beim ähnlichen Bande Nicolaus' III, der jetzt als Vol. II. Nicolai III. und als 40. Band in der ganzen Reihe aufgestellt ist. Schon die Schrift weicht wesentlich von der im andern Bande des Papstes auftretenden ab, indem sie sich stark der Schrift der Grossatoren der Kanzlei anschliesst, breit und rund erscheint, während die der gewöhnlichen Bände schon starke Brechung der Schäfte, überhaupt die Versteifung der Züge, wie sie zur gothischen Minuskel hinüberleitet, aufweist. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass dem Rubricator keine Thätigkeit in unserem Bande eingeräumt ist. Allerdings sind meist zwischen den Briefen leere Räume gelassen, in welche man Rubra setzen hätte können; aber der Text für dieselben ist nicht, wie sonst es üblich ist, am

Rande dem Rubricator vorgeschrieben, und wenn die Absicht bestanden hätte, Rubricae vor den einzelnen Briefen anzubringen, so wären sie ganz anders geartet geworden als sie in den übrigen Bänden sind, denn die Adressen, welche sonst im Rubrum stehen, sind vom Schreiber selbst zu den Briefen geschrieben, und hiebei stösst uns gleich als weiterer Unterschied auf, dass bei allen Briefen Nicolaus' III. sein Name und Titel, so wie er in den ausgefertigten Briefen gesetzt wurde, mit eingeschrieben ist, wobei auch der einzige Schmuck, den man dem Codex gönnte, angebracht ist, indem das N seines Namens verdickt und vergrössert, jedoch nur mit gewöhnlicher Dinte gesetzt wird. Auch die Rubra mit farbigen Majuskelbuchstaben am Beginne der einzelnen Pontificatsjahre, die uns in den andern Bänden begegnen, mangeln hier; die Jahranfänge werden nur dadurch gekennzeichnet, dass am obern Rande bei Annus I. fol. 1. in kleinen Buchstaben steht: „In nomine domini Amen. Incipit Registrum litterarum domini Nicolai pp. III. Inceptum anno domini M̊.CC̊.LXXV̊III Pontificatus sui anno primo.“ Das 2. Jahr beginnt dann nicht wie es sonst üblich ist auf einer neuen Lage, sondern sogar auf der Versoseite fol. 51′ und da steht in ähnlicher Weise am obern Rande: „In nomine domini Amen. Anno domini Millo.CC.LXXIX Pontificatus domini Nicolai pp. III. anno Secundo“, welch' letzteres Wort schon auf fol. 52ª zu stehen kommt. Wenn dann auch am Schlusse dieses 2. Jahres zwei Seiten (fol. 85′ und 86) leer gelassen sind, so wiederholt sich doch auch hier wieder, dass der Beginn des Annus III. auf eine Versoseite und inmitten eines Quaternio zu stehen kommt, und wieder greift das Wort „Tertio“ in dem gleich angebrachten Incipit auf die nächste Seite über.

Die Ursprünglichkeit der Anlage kennzeichnet sich im raschen und häufigen Wechsel der Hände und Dinte, auch in der geringen Beachtung des Linienschemas, das überdies einfacher gehalten ist als in den übrigen Bänden. Ferner dadurch, dass die Briefe viel gleichmässiger chronologisch eingetragen sind: niemals begegnen wir solchen, die wir als der Hauptmasse voraneilend bezeichnen müssen; als Maximum des Zurückbleibens ist die Zeit von 3—4 Wochen anzusetzen, meist betragen die Schwankungen nur mehrere Tage. So schreitet das Registrum continuirlich fort bis zum letzten Briefe, der das Datum trägt, an welchem ein jäher Tod die Thätigkeit des grossen, national gesinnten Papstes unterbrach. Auch in zahlreichen Verbesserungen und Noten erkennen wir die Originalität des vorliegenden Codex. Erstere betreffen Aenderungen der Briefe, welche zwischen Ausfertigung und Expedition noch beliebt worden waren, sie sind

theils als Interlinear-, theils als Randnoten angebracht[1]). Die andern sind Bemerkungen über die Art der Expedition („clausa fuit" u. dgl.) oder Erklärungen[2]) und Ergänzungen der betreffenden Briefe. Die letzteren belehren uns, dass nicht alle Briefe, welche die in unserm Bande enthaltenen Verhältnisse betreffen, eingetragen worden sind; es begegnen uns nämlich Noten wie: „In e. m. pro illo facte fuerunt littere" oder „scriptum fuit illi". Während es sonst in dieser Zeit schon Regel geworden ist, dass Expeditionen von gleich- oder ähnlich lautenden Briefen an verschiedene Personen mit der durch I. e. m. eingeleiteten Adresse und eventueller Aufzeichnung der Abänderungen registrirt werden, finden wir also hier ein Zurückgreifen auf einen älteren Gebrauch vor, nach welchem keine Registrirung solcher Briefe vorgenommen, sondern eine Registraturnotiz über sie angebracht wurde. Daneben kommen auch die sonst üblichen Eintragungen der Adressen vor, jedoch mit Zusammenziehungen, die mir sonst nicht begegnet sind, wenn z. B. bei den Adressen von Potth. 21502 an die deutschen Fürsten eine Abänderung der Mandatsformel, welche für die geistlichen Fürsten als nothwendig erachtet wurde, nur einmal am Rande gesetzt und durch Striche, die von ihr zu den betreffenden Adressen gezogen sind, mit diesen in Zusammenhang gebracht ist.

Der mit fol. 1 beginnenden Briefmasse des Codex ist eine Lage von vier Blättern vorgesetzt, auf deren zweitem ein Index aber wieder vollkommen abweichend von denen der andern Bände beginnt. Schon

---

[1]) Die wichtigsten und historisch hoch bedeutsamen sind bei ep. 4 und ep. 7 A. I. = Potth. 21332 u. 21331 angebracht. Sie sind bereits von Zaccagni in seiner „Dissertatio de S. apost. sedis imperio in urbem Comacli" als Nachträge gekennzeichnet.

[2]) Besonders interessant sind in dieser Beziehung die Bemerkungen zu ep. 28 und ep. 29 A. II, ersterer an einige rheinische Grosse, letzterer an den König von Frankreich gerichtet. Beide sind verkürzt eingetragen, da sie schon unter den vorangehenden Nummern ganz eingeschrieben sind; nun aber sind sie mit der Grussformel „spiritum consilii sanioris" und einigen dem entsprechenden Aenderungen im Texte gegeben. Hiezu finden sich nun folgende Bemerkungen: „fuit autem facta hujusmodi sub diversitate salutationum et aliquorum verborum mutatione ut ex praemissis apparet duplicatio propter dubium statum dictorum nobilium sicut apertius potest intelligi ex fine litterarum sequentium, Legato Francie super eodem negotio directarum"; und: „Haec sic scribitur quia credebatur excommunicatus licet nesciretur pro certo et hoc ad cautelam factum fuit". Der König von Frankreich hatte an einem Turniere Theil genommen und man setzte daher voraus, dass ihn der Cardinallegat excommunicirt habe. Mit ep. 31 werden die beiden Briefe an diesen gesandt mit der Weisung, je nachdem der König bereits wieder absolvirt sei oder nicht, den einen oder andern Brief zu übergeben, den überflüssig gewordenen aber sorgfältig zu vernichten.

die Ueberschrift lautet wesentlich anders: „In nomine Domini Amen. Incipit tabula litterarum primi anni pontificatus domini Nicolai pp. III.“ Während in den als Capitula bezeichneten Indices der andern Bände nur die Adresse, d. i. also das Rubrum in den Briefen selbst, erscheint, sind hier in der Tabula ausführliche sehr gut gearbeitete Regesten gegeben. Sie ist von drei verschiedenen Händen geschrieben, die sich auch verschiedener Dinte bedienen, deren Wechsel aber nicht mit einem solchen in den Briefen selbst zusammenfällt. Unmittelbar schliesst sich daran von vierter Hand geschrieben der die ersten 10 Briefe umfassende Index für den Annus II. an, wieder mit dem angegebenen Incipit, nun aber mit dem Zusatze „secretarum“ zu litterarum. Diese Bezeichnung der Briefe als „Secretae“ nöthigt zu einigen Bemerkungen: Es ist mir sonst nicht bekannt, dass in unserm Jahrhundert eine Ausscheidung von Briefen unter diesem Titel wie später unter den Avignoneser Päpsten vorgenommen wurde. Jedoch ist anzuführen, dass im Cod. Ottob. 2546, über den ich an anderer Stelle Mittheilungen mache[1]), eine Lage, auf welcher die Verhandlungen Urban' IV. mit Karl v. Anjou aufgezeichnet sind, die Bezeichnung „Urbani speciales“ trägt. Werden also hier Briefe, welche die wichtigste schwebende Tagesfrage behandeln, mit einem ähnlichen Namen bezeichnet wie die ebenfalls politischen Briefe in unserem Bande, so begegnet uns schon der Ausdruck „secretae“ in dem Briefe Clemens' IV. an seinen Nepoten Petrus Grossus (Potth. 19051). Dort heisst es: „Non scribimus tibi nec familiaribus nostris sub bulla sed sub piscatoris sigillo, quo Romani Pontifices in suis secretis utuntur.“ Da ist nun heranzuziehen, dass sich in unserem Register zu ep. 67 Anni III. und zu ep. 69 Anni III. die Noten finden: „est sigillata sigillo piscatoris“ und „piscatoris annulo sigillata“. Beide Briefe sind an Nepoten des Papstes gerichtet, wir erhalten also hiemit eine weitere Nachricht über den Gebrauch, Briefe an Verwandte des Papstes mit dem Fischerring zu siegeln, was bekanntlich in späterer Zeit ein Merkmal der Breven ist. Zu bemerken ist ferner, dass die einzigen Pfründenvergabungen, welche in unserm Register vorkommen, für den Napoleo Orsini, also einen Nepoten, ausgestellt sind; ihr Vorkommen würde sich also dadurch erklären, dass sie als mit dem Fischerring gesiegelt zu den Litterae secretae gerechnet wurden. Auch der Brief an Petrus Grossus steht in jener Sammlung, welcher die politische Correspondenz Clemens' IV. enthält, aber sein Vorkommen daselbst kann deshalb nicht ins Gewicht fallen, weil alle sie enthaltende Bände spätere An-

[1]) Gelegentlich einer Besprechung des „Willebriefs für die Römische Kirche v. J. 1279“ im 2. Ergänzungshefte der Mittheilungen.

lagen sind, und der Brief selbst nur in einigen von ihnen als Nachtrag erscheint. Klarheit gewinnen wir über diese Frage mit dem uns jetzt zur Verfügung stehenden Materiale keineswegs: Wenn der Index des Annus II. seine Briefe mit Recht als Litterae secretae bezeichnet, und wenn es andererseits unter Clemens IV. schon Gebrauch ist, dieselben mit dem Fischerring zu siegeln, warum ist gerade nur zu den zwei Briefen ausdrücklich die neue Art der Besiegelung vermerkt; warum geschieht dies nicht bei allen Briefen an die Verwandten in unserm Bande, was gerade bei jenen drei Pfründenverleihungen am Platze gewesen wäre, weil es ihr Vorkommen unter den politischen Briefen rechtfertigen und erklären konnte; wie kommt es ferner, dass Briefe an Verwandte auch im ersten Bande Nicolaus' III. eingetragen sind, da sie doch, weil mit dem Fischerring gesiegelt, unter die Secretae im zweiten Bande eingereiht werden sollten? Kurz, wir müssen darauf verzichten, aus den Worten Clemens' IV. und aus den in Frage kommenden Bemerkungen und Ausdrücken in unserm Registerbande irgend eine Regel aufzustellen.

Wie schon vorweg bemerkt wurde, ist der Inhalt der 182 Briefe des Codex (Annus I. 53; Annus II. 57; Annus III. 72 Nummern) fast ausnahmslos politisch; in ihm ist zum Grosstheil die Correspondenz Nicolaus' III. mit K. Rudolf über die Bestätigung der Romagna, über seine Bestrebungen, wegen der Provençe eine Einigung zwischen Margaretha von Frankreich und Karl von Anjou zu erzielen, über die Senatorie und das wieder an sich genommene Regiment in Rom, über die Besitzergreifung und Regierung der Romagna, über die Kämpfe in Tuscien und die Pacificirung von Bologna enthalten. Daneben sind auch wichtige Urkunden, vor allem die von K. Rudolf und seinen Machtboten der Curie ausgestellten, registrirt, und weiters eine Anzahl von Entwürfen von Urkunden, welche die Curie für sich oder für andere erlassen haben wollte, wobei auch über die Zahl der Ausfertigungen, sowie über die Art der Beurkundung Wünsche ausgesprochen werden[1]). Es tritt uns hiebei die für die Geschichte dieses Papstes bedeutsame Thatsache entgegen, dass man sich in Deutschland fast ausnahmslos wörtlich an diese Entwürfe und Wünsche gehalten hat[2]). Sehr wichtig sind weiters einige Briefe des Orsini-

[1]) So heisst es zum Entwurfe von B. R. 474: „Ponantur testes maxime principes qui invenientur in exercitu et alii nobiles cum subscriptionibus“ und zu B. R. 475: „et ponatur dies et signum Regale quod in privilegiis consuevit apponi et cetera omnia que in talibus consueverunt fieri“.

[2]) Eine Collation des Originals von B. R. 474 mit der Eintragung des Entwurfes ergab so wenig Abweichungen, dass man sie als gute Abschrift des Originals

Cardinals Mathäus von S. Maria in Porticu, einige Instructionen an Legaten und Boten[1]), sowie eine Anzahl von Memoranden aus oder für Bologna, welch' letzte uns sehr werthvolle Bereicherung unserer Kenntnisse über die dortigen Zustände und die Politik des Papstes überhaupt geben.

Cameralregister. Vol. VI. Urbani IV. (T. 27.) Die nächst wichtigen der noch zu betrachtenden Bände sind die, welche ausschliesslich Cameralsachen betreffen. Wir besitzen solche von Urban IV. (27), Clemens IV. (31) und Martin IV. (42) und überdies Fragmente des Cameralregisters Bonifaz' VIII. im Cod. Ottob. 2546.

Am interessantesten von ihnen ist der zunächst zu beschreibende Band Urban' IV, weil er mehr als alle andern uns einen Blick in die ursprüngliche Registrirung der Briefe machen lässt, weshalb schon früher auf ihn mehrmals hingewiesen werden musste. Er ist, wie ihn schon Pertz bezeichnet hat, ein sogenannter Kladdenband, der seiner ganzen Anlage nach vereinzelt in unserm Jahrhundert dasteht, und seinen nächsten auch nur sporadisch auftretenden Nachfolger erst ein Jahrhundert später unter Clemens VI. findet. Der Codex besteht aus Einzelnblättern, die hie und da aus einem ganz bestimmten Grunde in Gruppen von zwei oder mehreren auftreten. Dieselben sind mit alter Foliirung versehen, von der wir sogar annehmen können, dass sie gleichzeitig sei; es finden sich nämlich auch leere foliirte Blätter, die hier sicher nicht als Einlegeblätter zum Schutze des Bestandes oder gar erst beim Binden eingeschoben worden sein können, sondern sich dadurch erklären, dass die Absicht bestand, eine Fortsetzung des auf dem vorhergehenden Blatte stehenden darauf zu schreiben. Man erkennt nun bei Durchsicht dieser losen Blätter, deren Format sich sogar mit fol. 57 ändert, den Plan, nach welchem ihre Beschreibung vor sich gegangen ist. Auf jedem sollten denselben Gegenstand betreffende Briefe geschrieben werden, die daher oft zeitlich grosse Sprünge machen, aber chronologisch aufeinander folgen; wenn dies nicht der Fall ist, so ist ein solcher die Reihenfolge unterbrechender Brief in eine Lücke eingeschoben,

---

selbst bezeichnen könnte. Es muss uns eine solche Wahrnehmung eine hohe Achtung vor der Genauigkeit der damaligen Schreiber einflössen.

[1]) Nicht alle Instructionen aber wurden registrirt. Dies beweist schon die Note zu ep. 10 Anni II: „Istud est memoriale secretum .. episcopi Reatini non ostendendum sed secreto tenendum ut ex contentis in ipso idem episcopus se informet et adiuvet in commissis. Portavit nichilominus quosdam alios articulos prolixiores ad suam instructionem ex quibus sub brevitate fuerunt presentes electi sed illi non sunt registrati.“

welche vielleicht schon in der Voraussicht nach einem Briefe gelassen wurde, dass über denselben eine weitere Kundgebung des Papstes erfolgen werde, welche in engerem Zusammenhange steht als die, welche zunächst nach ihm zur Eintragung gelangte. Da die Briefe, welche den Beginn der Blätter bilden, stets älter sind als die ihnen nachfolgenden, und erst dann, wenn ein neuer Gegenstand ein neues Blatt erforderte, ein solches zur Hand genommen wurde, macht sich ein leidlich gutes chronologisches Fortschreiten der Blattanfänge bemerkbar; nur dann wird dasselbe empfindlich gestört, wenn ein Blatt für einen Gegenstand nicht mehr ausreichte und zu einem neuen gegriffen werden musste; dann ist natürlich der erste Brief desselben bedeutend jünger als die seiner Nachbarn, aber in diesem Falle ist das Blatt eben als eine Gruppe mit dem vorhergehenden bildend aufzufassen. Natürlich ist bei einer solchen Anlage von einer Trennung der Pontificatsjahre nicht die Rede; schon in den ersten Blättern wird bei ihren späteren Briefen ins 2. Jahr hinübergegangen, und es dauert auch nicht lange, so begegnen wir auch schon dem Pontificatsjahre 3. Dagegen fehlt vollständig das 4, welches jedoch nur mehr einen Monat umspannt.

Nach diesen wenigen Auseinandersetzungen erhellt es schon, dass zu gleicher Zeit immer mehrere derartige Blätter unter amtlicher Behandlung seitens der Registratur standen, und dies wird weiter erhärtet, wenn man mehrere aufeinander folgende nach ihrem Inhalte, ihren Datirungen und zugleich nach den bei ihnen beschäftigten Händen prüft. Da findet man, dass die auf verschiedenen Blättern stehenden Briefe vom gleichen Monat auch von gleicher Hand geschrieben sind, und weiters, dass darauf folgende Briefe wieder von einem zweiten allen gemeinsamen Schreiber eingetragen sind. Manchmal werden einzelne Blätter auch mit Ueberschriften versehen, die weiters den Beweis liefern, dass man auf sie Briefe gleichartigen Inhalts oder gleichartiger Bestimmung setzen wollte: So fol. 3: „Nunciis seu collectoribus ut mittant vel portent pecuniam collectam et veniant redituri rationem“; oder fol. 7: „Littere directe Alberto de Parma scriptori nostro pro exigendis in diversis locis pecuniis“; oder fol. 10: „Date in manibus Francisci de Senis“. Den amtlichen Gebrauch der Blätter bekunden zahlreiche Notizen über Assignirungen der Briefe an Kaufleute oder über eingelaufene Bezahlungen, die in den betreffenden Briefen eingefordert worden waren. Letzteres wird entweder durch einfaches Durchstreichen der Briefe oder durch dasselbe mit der Notiz „Satisfactum est Camere“ vollzogen.

Vol. II. Clementis IV. (T. 31.) Das nächste uns erhaltene

Cameralregister ist Vol. II. Clementis IV. (T. 31.) Es sticht von den fortlaufenden Bänden vor allem durch seine Schlichtheit ab und kennzeichnet sich als das, als was ich es bezeichne, durch den Inhalt seiner Briefe, dem zahlreiche diesbezügliche Noten, ähnlich wie in dem Urban' IV, am Rande beigesetzt sind. Es unterscheidet sich aber von demselben durch die Gleichmässigkeit seiner Anlage, die sogar dem Rubricator Beschäftigung zuweist, indem die Adressen nur am Rande vorgeschrieben und für sie zwischen den einzelnen Briefen Räume frei gelassen sind. Von den übrigen Bänden unterscheidet es sich aber dadurch wesentlich, dass eine Scheidung der Pontificatsjahre durch Sonderung der Lagen nicht durchgeführt ist, wenn auch ein Ineinandergreifen der Jahre selbst nicht wahrgenommen werden kann. Die Hauptmasse der 87 Briefe gehört dem ersten Jahre an: 56 Nummern fallen auf dasselbe, während aus dem zweiten nur 17, dem dritten 12 und dem vierten nur 2 Briefe eingeschrieben sind.

Vol. II. Martini IV. (T. 42.) Martin' IV. Cameralregister (Vol. II. Martini IV. = T. 42.) trägt wieder ein von beiden vorhergehenden abweichendes Gepräge. Starker Wechsel von Händen und Dinte, vielfache Nachtragungen und Kanzleinotizen beweisen seine Ursprünglichkeit, ferner auch das ungleiche Format, welches einzelne Lagen gegen einander aufweisen. Auch hier ist keine strenge Scheidung der Jahre nach Lagen erkennbar, ja sowohl bei Annus I. als bei Annus II. sind gegen das Ende zu Briefe der folgenden Jahre eingestreut; am Rande der ersten Seite der nächsten Lage ist sodann in cursiver Schrift der Beginn des neuen Pontificatsjahres angemerkt. Nur bei Annus IV. ist der Beginn mit einer neuen Lage zusammenfallend, aber auch hier fehlt jedwede Ueberschrift innerhalb des Linienschemas und ist der Jahreswechsel nur durch eine Notiz am obern Rande angemerkt. Dagegen wird derselbe hervorgehoben durch eine schwarze Initiale, welche sich, wenn auch ganz schlicht, hie und da auch zu Beginn einer Lage findet, wenn nämlich daselbst zufällig ein neuer Brief ansetzt.

Eine alte Foliirung findet sich nicht, und auch die in vielen andern Bänden durchgeführte alte Nummerirung der Briefe ist nur theilweise vom Annus II. an gemacht, innerhalb des Jahres II. setzt sie überdies, ohne dass ein bestimmter Grund ersichtlich wäre, bei dem vom späteren Nummerirer mit ep. 20 bezeichneten Briefe wieder mit 1 an, auch ist sie nicht so angebracht zu denken, dass zugleich mit der Eintragung eines Briefes seine Bezeichnung mit der fortlaufenden Nummer erfolgte, sondern sie muss als eine nachträgliche bezeichnet werden, denn der Brief, welcher zwischen ep. 37 und 38

Anni IV. eingeschrieben und dann getilgt worden ist, trägt keine Nummer.

Entsprechend der Ursprünglichkeit der Anlage ist die Reihenfolge der Eintragungen in diesem Bande viel strenger chronologisch gehalten als in den Bänden der fortlaufenden Serie; wenig mehr als ein Monat, meist jedoch nur wenige Tage, betragen die Störungen in derselben, und stets sind es früher datirte Briefe, die so als verspätet eingetragen erscheinen, niemals aber kommt ein voraneilender Brief vor, der hier wohl zwingen würde, die darauf folgenden früheren Briefe nach dem Tage, den seine Datirung aufweist, ins Registrum eingetragen anzunehmen. Wo andere Störungen als die eben geschilderten auftreten, kennzeichnen sie sich durch andere Dinte und durch das Ueberschreiten des Linienschemas als Nachträge[1]), die hie und da von einer ordnenden Hand durch Zeichen an jenen späteren Platz gewiesen werden, in denen sie sich am besten chronologisch einpassen liessen. Entgegen der sonstigen Gepflogenheit werden bei den Briefen nicht blos die Adressen gesetzt, sondern auch Name und Titel des Papstes, häufig allerdings als „Martinus etc.“ abgekürzt. Ebenfalls eine Abweichung, welche sowie die vorhergehende eine Analogie mit dem T. II. Nicolaus' III, wenigstens nach einer Seite hin aufweist, zeigt die Behandlung der unter In. e. m. eingetragenen Briefe, wobei stets das sonst niemals angewendete „Item“ die Briefe einleitet, meist mit darauf folgendem ausgeschriebenen in eundem modum; es wird aber auch auf ältere Formen zurückgegangen, indem sich findet: „Item in e. m. scriptum fuit verbis competenter mutatis illo.“

Wie schon bemerkt, zeigen auch Randnoten die Ursprünglichkeit und Benützung des Codex in der Kanzlei an. Neben Correcturen und kurzen Inhaltsangaben, die schlagwortartig hie und da beigesetzt sind, begegnen wir bei einer Anzahl von Briefen der Bezeichnung „Clausa fuit“. Als weitere Noten, die nicht uninteressant für den damaligen Briefverkehr sind, notirte ich ferner: Annus II. ep. 12 vom 23. V. 1282 an den Magister Andreas Spiliati, Rector von Campanien und der Maritima: „XXVIII. die Maii ista litera fuit assignata Guastaraco per dominum Camerarium[2]) deferenda Rectori Campaniae.“ — Annus II. ep. 13 vom 1. VI. an den Potestà von Peruggia: „Fuit missa per Bennucumum(?) de Viterbio cursorem IIII. non. Junii, sequenti die

[1]) Bei einer solchen Nachtragung im Annus I. findet sich auch ein Brief Bonifaz' VIII. ohne Datum eingeschrieben.

[2]) Camerarius ist damals ein Magister Berardus, wahrscheinlich Berardus de Neapoli.

retulit pro representatione eius." — Annus II. ep. 14 vom 2. VI. an den Bischof von Tivoli(?): „IIII. die Juni fuit data Sinibaldo ad portandam episcopo Tiburtino. — Annus II. ep. 32 vom 6. VIII. an den Potestà von Segni: „XV. Augusti ista littera fuit tradita Landulfo cursori presentanda et portanda per eum dictis Potestati consulibus et communi predictis." — Annus II. ep. 34: „Hec assignata fuit Amabili cursori quod deferat et representet et referat diem qua ipsas assignavit Domino episcopo Regino." Unmöglich geblieben ist mir dann die Erklärung zahlreicher Zeichen, die bei Briefen angebracht sind, und unbekannt die Bedeutung der Note „Registretur" bei einigen Briefen. Dieselbe ist so selten (ich constatirte sie nur bei 6 Briefen), dass an eine Auswahl von in ein weiteres Register, etwa in eine Reinschrift, einzutragenden Briefen nicht zu denken ist; bemerkt sei nur, dass keiner der mit dieser Note versehenen Briefe sich im T. I. Martin' IV. vorfindet.

Am Vorsteckblatte des Codex wird sein ganzer Inhalt bezeichnet als „Rubricae litterarum communium D. Martini papae quarti". Wir stehen hier vor einer ähnlichen unlösbaren Frage wie bei der Bezeichnung der Briefe im Vol. II. Nicolaus' III. als „Litterae secretae". Niemals sonst begegnen wir in unsern Registern dem Ausdrucke Litterae communes; sollen wir also diese Cameralbriefe zum Unterschied von den andern damals als solche bezeichnen lassen, oder sollen wir in der gewiss alten, vielleicht gleichzeitigen Notiz die einzige Ueberlieferung dafür sehen, dass man damals die nicht „Litterae curiales" benannten Briefe „communes" genannt habe, oder sollen wir die Notiz erst zu einer Zeit angebracht annehmen, in der man zu Avignon die Scheidung der Briefgruppen vorgenommen hatte und regelmässig zum Ausdruck brachte? Die Briefe entrollen uns ein anschauliches und detaillirtes Bild der Thätigkeit der Curie in Bezug auf die Festigung ihrer Herrschaft in der Romagna. Zahlreiche Depeschen an den Feldherrn der päpstlichen Söldner Johannes de Epa, Weisungen an die Rectoren der einzelnen Gebiete, dann wichtige Forderungen von Söldnern und Geld, Briefe an die Mercatores der Kammer, die fast in allen Kaufmannschaften aufweisenden Städten Oberitaliens uns entgegentreten, würden eine genaue Untersuchung dieses Codex allein schon höchst dankenswerth machen[1]).

Das Registerfragment Bonifaz' VIII. Fragmente eines Cameralregisters sind uns auch von Bonifaz VIII. erhalten, allerdings

[1]) Ich constatire hier, dass im Codex rescribirtes Pergament vorkommt. Es mangelte mir natürlich die Zeit, eine Lesung zu versuchen; deutlich sah ich auf fol. 8: „Martini quarti".

nicht in der Serie der jetzigen Registerbände, sondern in jenem Codex Ottobonianus 2546 (fol. 172—199), der so viele Reste sonst verlorener Archivalien enthält. Obwohl das Fragment ein in sich geschlossenes Ganze bildet, es besteht nämlich aus einem Sexternio und zwei Quaternionen (in fast quadratischer Form), so fehlt ihm jedwede Ueberschrift, nur R steht am obern Rande von fol. 172, wozu eine moderne Hand in Klammern „Bonifatii" setzte. Dass es Bonifaz VIII. zuzuweisen ist, lehrt mit voller Bestimmtheit das Itinerar; aber wenn dem auch nicht so wäre, führten schon die Hass sprühenden Briefe gegen die beiden Colonna-Cardinäle auf den Gaetani-Papst. Häufiger Wechsel der Dinte und Hände, ferner ganz ungleichmässige Zwischenräume zwischen den Briefen, offenbar auf Einschiebungen berechnet, drücken dem Fragmente den Stempel der Ursprünglichkeit auf. Die Adressen sind seitlich an den Rand geschrieben, und es scheint beabsichtigt gewesen zu sein, sie zu rubriciren, denn häufig rücken die ersten Zeilen eines Briefes nicht bis an den Rand des Linienschemas vor, was der sonst in den Registern üblichen Raumzuweisung an die Rubricae vollkommen entspricht. Die Rubricirung kam nicht zur Ausführung, dagegen sind die Briefanfänge mit vorgeschriebenen schwarzen, allerdings sehr bescheidenen Initialen geschmückt. Der Inhalt der Briefe rechtfertigt vollkommen die Bezeichnung als Cameralregister. Mit Ausschluss der politischen und der kirchlichen Correspondenz betreffen sie fast ausschliesslich das Patrimonium; zahlreiche Geld- und Zehntanweisungen, Quittungen an Kaufleute, Infeudationen und ähnliches. Nicht das ganze Pontificat endlich ist in ihnen vertreten, sondern nur die ersten fünf Regierungsjahre, durch welche die Briefe, wenn auch hie und da mit grossen Sprüngen, chronologisch continuirlich fortschreitend ohne Scheidung der Pontificatsjahre hindurchgehen. Die 140 Briefe vertheilen sich darauf so, dass Annus I. 35, Annus II. 26, Annus III. 29, Annus IV. 45 und A. V. 5 Briefe zufallen. Ob auf weiteren Lagen das Register für die andern Pontificatsjahre fortgeführt oder dasselbe abgebrochen wurde, lässt sich natürlich nicht sagen; auf das zweite liesse fast der Umstand schliessen, dass der letzte Brief des Fragments schon auf der Rectoseite von fol. 198 schliesst und die noch übrig bleibenden drei Seiten des Quaternio leer gelassen sind.

Vol. IV. Urbani IV. (T. 29.). Es erübrigt noch, von dem vierten Bande Urban' IV. (T. 29.) zu sprechen. Auch dieser wird von Pertz und Palacky als Kladdenband bezeichnet, aber mit Unrecht, denn nicht der Art seiner Anlage wegen nimmt er eine Ausnahmsstellung ein, sondern aus zwei andern Gründen. Jene ist vielmehr, abgesehen von einem noch auszuführenden Punkte, vollkommen gleich der in

den andern Registern, sowohl in Bezug auf die Schrift als auf die Initialen, die Rubricae und deren Vorschreibung, und, was hier doch auch anzuführen ist, in Bezug auf den Index, der sowie in andern Jahrgängen Urban'.IV. Blattverweise, nicht Nummern hat. Seine gesonderte Stellung verdankt er vor allem seinem Inhalte, der zu Beginn in folgendem Incipit (das in einfachem Rubrum geschrieben ist) gekennzeichnet wird: „Regestum domini Urbani pp. IIII. de litteris beneficiorum et aliarum gratiarum conceptarum anno tertio pontificatus ejus.“ Dasselbe wiederholt sich fol. 340 für den kurzen Zeitraum des 4. Jahres. Wir sind schon in den Registern Innocenz' IV. den „Litteris de beneficiis“ als gesonderter Briefgattung begegnet, und konnten sie zum letzten Male nachweisen gerade im 3. Jahre Urban' IV. (T. 28. fol. 125). Um so mehr muss hier diese Sonderstellung auffallen, besonders wenn wir die grosse Masse der Briefe, es sind deren über 2000, mit heranziehen. Es ist doch schwer glaublich, dass plötzlich in einem Pontificate und innerhalb desselben gerade mit dem Beginne des 3. Jahres eine so grosse Differenz in der Zahl der Vergabungen auftreten sollte, und so kommen wir zu dem Schlusse, dass wir bei andern Päpsten oder doch mindestens für die zwei ersten Pontificatsjahre Urban' IV. den Verlust solcher dem vorliegenden analoger Bände zu beklagen haben, was wir darauf zurückzuführen haben, dass für sie nicht die hier vorliegende Zusammenstellung aus den Kladden gemacht worden ist. Wohl nach dem Gesichtspunkte, dass man diese grosse Masse von Briefen schnell bewältigen wollte, ist nun eine auffallende Erscheinung in der Anlage dieses Codex zu beurtheilen. Er theilt sich nämlich (sehen wir von dem Jahrgang IV. und von zwei kleinen Briefgruppen vor demselben ab) in drei Theile (beginnend mit fol. 1, 76, 228), von denen jeder fast die ganze Zeit des Pontificatsjahres umfasst, wobei an den Briefen, ohne dass eine Gliederung nach dem Inhalte ersichtlich wäre, gleichzeitig auch abgesonderte Nummerirungen vorgenommen worden sind. In Bezug auf das chronologische Fortschreiten derselben ergeben sich aber genau dieselben Beobachtungen, die wir schon bei den Registern der fortlaufenden Serie gemacht haben. Die Schriftvergleichung, die ich hier durchführte, ergab, dass die erste und dritte dieser Gruppen, bei welch' letzterer auch gesonderte Lagenzählung auftritt, je von einem Schreiber in einem Zuge geschrieben seien, die mittlere dagegen von zwei, die sich zwischen fol. 113 und 114 an der Scheide zweier Lagen ablösen. Der zweite von ihnen hat uns auch am untern Rande von fol. 113 seinen Vermerk hinterlassen: „In sequenti quaterno incipit scribere Sygerius Nolini clericus Cameracensis diocesis et

habet XII quaternos.“ Er beschrieb aber nicht 12 Quaternionen, sondern 11 Quinternionen und eine Lage von 6 Blättern am Schlusse, auf deren letzter Seite die Gruppe und die Thätigkeit des Sygerius ein Ende findet. Wir sehen hieraus, dass eine genaue Bemessung des für die Copirung nöthigen Pergaments auch hier wie in andern Bänden stattfand; eine ähnliches finden wir auch in unserm Codex noch am Schlusse, einerseits bei den zwei kleineren Briefgruppen (die eine für Limoges, die andere für Ungarn bestimmt), und bei den 25 Briefen des Annus IV, indem für sie nur Lagen von sechs Blättern zugewiesen sind. Vielleicht lässt sich die eben geschilderte merkwürdige Anlage so erklären, dass man, um die Arbeit schneller bewältigen zu können, die Kladden an die verschiedenen Schreiber vertheilte und sie gleichzeitig arbeiten liess.

Eine weitere Eigenthümlichkeit dieses Bandes, welche ihn höchst wichtig für das Register- und Kanzleiwesen macht, liegt in seinen zahlreichen Noten, die alle vom Schreiber des betreffenden Briefes selbst am Rande beigesetzt sind. Pertz V. 351 hat bereits eine Anzahl hievon mitgetheilt, aber gerade jene, welche uns Aufschlüsse geben über die Vorgänge bei Erlangung, Ertheilung und Expedition der Briefe, ausser Acht gelassen. Bei der Wichtigkeit derselben halte ich es für gerechtfertigt, wenn ich alle hier mittheile; ich gehe aber nicht der Reihenfolge nach vor, sondern gliedere sie in Gruppen. Mehr Beispiele für die Beurtheilung der mit Pfründen Bedachten (wie „bene cantat, bene latininizat“ u. dgl.) zu geben, halte ich für überflüssig[1]; dagegen scheint es mir schon wichtig, die Liste jener Personen bei Pertz, auf deren Verwendung hin Briefe ertheilt wurden, zu vervollständigen. Ausser den von ihm angegebenen fand ich noch folgende Personen, auf deren obtentus oder instantia oder consilium hin Briefe ertheilt worden sind: Dominus Hostiensis — episcopus Tusculanus allein — Jordanis Cardinalis, Jacobus Cardinalis, Guido Cisterciensis Cardinalis, Riccardus Cardinalis; dann Laurentius decanus et Stephanus decanus Tullensis und Magister Radulfus de Podio Bonizii. Viel wichtiger aber sind für uns jene Noten, welche über die Verhandlungen bei Ertheilung der Urkunden und ähnliches Aufschluss geben. Pertz hat hievon nur angeführt die Note zu ep. 81: „Hec transiit sine audientia obtentu . episcopi Albanensis.“ Aehnlich ist: „Ad instan-

[1]) Die Vorgänge bei solchen Prüfungen beleuchten aber näher folgende Noten: ep. 1752: „Dominus Riccardus Cardinalis misit eum tamquam examinatum; dominus noster admisit hoc obtentu Marescalci.“ — ep. 856: „Iste scolasticus de receptione et institutione non potuit se intromittere per litteras post iter arreptum.“ — ep. 746: „Vicecancellarius mandavit istum pro examinata.“

tiam Camerarii transivit sine audientia", dann: „Concessa est obtentu domini Guidonis Cisterc. Cardin. non obstante contradictione". — „De mandato domini nostri fuit expedita non obstante multorum contradictione." — „De speciali gratia sine audientia transierunt." Weitere Notizen sind: ep. 91: „Hanc litteram legit Vicecancellarius coram domino[1]) nostro et tandem post binam lectionem placuit domino quod ostendatur domino Jordani Cardinali, qui tenuit eam per triduum et tandem remisit Vicecancellarius expediendam. Demum Vicecancellarius dixit hoc domino nostro ipso domino Cardinale presente et dicente quod iuste poterat expediri et dominus tunc mandavit quod expediretur". — ep. 417: „Frater Amalricus vidit eas ut dominus noster precipiat et placuit sibi quod fierent." — ep. 432: „Correcta fuit per dominum nostrum." — ep. 648: „Collatione habita in cancellaria fuit expedita." — ep. 744: „Dominus voluit quod ostenderetur domino Guillelmo Cardinali et si placeret sibi quod expediretur; dominus Willelmus remisit eam expediendam." — ep. 837: „Dominus papa tenuit eam per triduum et postea deliberatione habita cum domino Ostiensi primo et postea cum domino Johanne Gaetani mandavit eam expediri." — ep. 842: „Inter fratres fuit posita et audita tandem a domino Guillelmo quare hoc fiebat fuit expedita." — ep. 966 (durchstrichener Brief): „Hec fuit cassata quia dominus papa reddidit litteram episcopo Tholosano III. id. Septembris, concedens sibi quod ordinaret de archidiaconatu prout vellet"[2]). — ep. 1042: „De consilio domini Jordanis Card. fuit iudicata ista et postea dominus audivit eam et mandavit expediri." — ep. 1545 (303): „Ista littera ut jacet fuit concessa ad instantiam domini Riccardi et domini Sabinensis. Dominus R. prohibuit testimonium viva voce de tenore litterae et sigillavit eam a tergo. Dominus Sabinensis consuluit domino nostro quod secure daret eam quia poterat secundum Deum et dominus noster acquievit sibi. — ep. 1574: „Instrumentum publicum apparuit quod impetrator erat constitutus procurator a conventu specialiter ad impetrandam hanc litteram. — ep. 1615: „Fuit data ad bullam per dominum nostrum". — ep. 1641 (101): „Tamquam lecta per Vicecancellariumt et tamquam cassata ultimo dominus concessit eam et Magister Laurentius promovebat eam".

Geschichte der Bände. Die Register sind erst spät in jene Zusammenstellung der Codices gekommen wie sie jetzt im Archive in der ununterbrochenen Reihe von 4—50 aufgestellt sind. Ihre ursprüng-

[1]) Die Schreibart dieses Wortes in den Registern ist eine verschiedene. Dominus et domnus wechseln; unter Honorius III. aber begegnet uns meist donnus.

[2]) Dieser Brief ausgestellt am 26. August reservirt der Curie die Besetzung des Archidiaconats von Tolouse.

liche Aufbewahrung haben wir uns so zu denken, dass die einzelnen Jahrgänge, ja auch vielleicht die einzelnen Serien innerhalb derselben, in Lagen vereinigt ohne weitere Verbindung zusammengelegt waren. Es beweist dies ausser dem durchwegs beobachteten Usus, dass Serien und Libri mit neuen Lagen beginnen, auch der äussere Umstand, dass zahlreiche Endseiten der Serien, respective der ihnen angehörigen letzten Lage, stark gebräunt oder auch zerknittert, kurz in einem Zustande sind, den sie bei ursprünglicher Anlage der jetzigen Codices niemals hätten erhalten können. Die Register als Geschäftsbücher wurden keineswegs sofort im Lateranensischen Archive deponirt, sondern wanderten mit der Kanzlei und den Päpsten, und so ist es bei dem häufigen Residenzwechsel, den die Päpste namentlich des ausgehenden 13. Jahrhunderts vornahmen, wahrlich zu verwundern, dass nicht mehr Libri des Registers verloren gegangen sind. Die erste Katastrophe brach über sie herein bei dem Ueberfalle, den Bonifaz VIII. zu Anagni erlitt. Dies lehrt uns eine Notiz im T. 32. fol. 66: „Regestum istud fuit ablatum de Camera domini Bonifacii pp. VIII. tempore captionis sue et restitutum domino B. Ruiardi cum diminutione ista.“ In der That bricht hier der Text inmitten eines Briefes ab und der Custode mahnt auch uns an den Verlust der nächsten Lage[1]). Ihrer Benützung zu Kanzleizwecken entspricht es sodann, dass, als der grösste Theil der Archivalien der Römischen Kirche nach dem festen Assissi gebracht wurde, die Register nicht dahin wanderten, sondern nach Frankreich mitgenommen wurden. Ein Inventar der Archivalien in Assissi v. J. 1339, das sich jetzt im Vaticanischen Archive befindet, erwähnt sie nicht, und sicher wissen wir vom Register Bonifaz' VIII, dass es stets in unmittelbarer Nähe Clemens' V. gewesen ist[2]). Die erste sichere Kunde über das Vorhandensein von Registerbänden aller Päpste des 13. Jahrhunderts zu Avignon gibt uns aber erst ein daselbst aufgenommenes Inventar v. J. 1369[3]). Damals wurden sie auf-

[1]) Der Verlust beschränkt sich übrigens auf eine wahrscheinlich kleine Lage, wie aus dem über die Litterae curiales Clemens' IV. gesagten erhellt.

[2]) Ein Akt, welchen die Magister Oddo de Sermineto und Andreas de Setia („notarii ac litterarum apostolicarum registratores“) über Rasuren und Tilgungen, die sie nach erhaltenem auf Clemens V. selbst zurückgehenden Befehl im 7. Bande Bonifaz' VIII. bei einigen dessen Streit mit Philipp von Frankreich betreffenden Briefen vorgenommen hatten, ins Register einschrieben, trägt das Datum: „Vienne in hospitio domini Cardinalis Vicecancellarii (predicti).“ Da ich der von der École française de Rome vorbereiteten Publication des Registers Bonifaz' VIII. nicht vorgreifen will, unterlasse ich es, über diesen Akt näheres zu berichten.

[3]) Das Inventar aus Avignon v. J. 1366 bei Muratori A. I. VI. 75 führt keine Register an. Das von mir gesehene befindet sich im Vaticanischen Archive

bewahrt in einem Gemache, das unterhalb des Arbeitszimmers des Papstes lag und als Ankleidezimmer demselben für die Consistorialsitzungen diente. Sie waren bereits gebunden, und zwar auf verschiedene Weise entweder in Pergament oder in Leder oder in Fell. Da wir später die Jahrgänge wieder einzeln gelegt und verzeichnet vorfinden, so ist anzunehmen, dass die im Verzeichniss aufgeführten und beschriebenen Einbände nicht vom Buchbinder herrührten, sondern nur Umschläge zum Schutze der noch immer gesondert liegenden Jahrgänge und Serien waren. Die wichtigste Thatsache, die sich aus diesem Inventare zu ergeben scheint, ist nun die, dass verhältnissmässig bald nach Schluss des 13. Jahrhunderts nur um weniges mehr von den Registern vorhanden war als jetzt; freilich muss dies unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Erklärungen, welche ich im nachfolgenden den im Inventar auftretenden Zahlen gebe, stets die richtige sei. Alle Päpste von Innocenz III. bis Urban V, in dessen Pontificat das Jahr 1369 fällt, sind vertreten. Gehen wir nun auf die Zahl der angeführten Bücher (die Ausdrücke „Libri" und „Volumina" wechseln, ohne dass sich ein unterscheidendes Merkmal für sie finden lässt) näher ein, so begegnen wir zunächst einer Reihe von Päpsten, von denen die einzelnen Jahrgänge als einzelne Bücher mit selbständigem Einbande oder Umschlage aufgestellt waren. Auf ihr grösseres oder kleineres Volumen weist hiebei wahrscheinlich der Ausdruck: „tam parvi tam magni" hin; würden wir ihn nicht auf das Volumen, sondern auf das Format beziehen, dann müssten wir bei Innocenz III, Innocenz IV. und Bonifaz VIII, bei denen er einzig und allein vorkommt, doppelte Serien, von denen eine jetzt in Verlust gerathen wäre, annehmen. Aber bei Innocenz III. und Bonifaz VIII. stimmt die Anzahl der Libri genau mit der Zahl der noch jetzt erhaltenen Jahrgänge überein, und wenn dies auch bei Innocenz IV. nicht ganz der Fall ist, so kommt doch als weitere Begründung obiger Erklärung der Umstand in Betracht, dass gerade die drei Päpste im Inventar neben einander stehen, daher der Ausdruck als momentane sofort wieder aufgegebene Laune des Inventarisirenden angesehen werden kann. Von Innocenz III. sind 11 Libri verzeichnet. Sie entsprechen den jetzigen Jahrgängen mit der Annahme, dass damals bereits der Jahrgang III. (auch in seiner jetzigen fragmen-

---

unter andern im Palaste zu Avignon aufgenommenen Inventaren und führt den Titel: „Inventarium librorum Registrorum litterarum apostolicarum diversorum summorum Pontificum existentium in camera subtus studium domini nostri pape in qua consuevit se indui quando intrabat consistorium."

tarischen Gestalt) fehlte[1]). Also schon damals waren auch Annus IV, X, XI, XII. und die letzten drei Jahrgänge verloren Ferner waren nach den einzelnen Jahrgängen gesondert gebunden die Register Alexander' IV, von dem das Inventar 7 Libri verzeichnet. Damals war, und es ist auch begreiflich, jenes 7. Jahr, welches jetzt in der Pariser Bibliothek aufbewahrt wird, noch an dem ihm gebührenden Platze. Weiters bei Nicolaus IV. und Bonifaz VIII, bei denen einerseits 5, andererseits 9 Libri entsprechend ihren Pontificatsjahren und dem jetzigen Bestande verzeichnet sind.

Bei einer andern Gruppe von Päpsten lassen sich die Zahlen der Libri leicht durch Vergleichung mit der jetzigen oder einer in einem spätern Inventar auftretenden Zusammensetzung erklären. Das erstere ist der Fall bei Honorius III, dem 5 Libri gerade so wie heute zugewiesen sind, und bei Johann XXI, der entsprechend seinem einzigen Pontificatsjahre nur ein Buch besitzt. Das letztere bei Clemens IV. und Gregor X, welche je zwei Bände gegenüber dem jetzigen einem Bande beiderseits aufweisen, indem wir uns am einfachsten ihre vier Regierungsjahre von zwei zu zwei abgetheilt denken. Wir werden zu dieser Erklärung umsomehr berechtigt, wenn wir uns jener zwei Blätter im T. 32. (d. i. der fortlaufende Band Clemens' IV.) erinnern, die einst als Umschlag für den 3. und 4. Jahrgang dieses Papstes dienten. Aber wir dürfen uns auch der Möglichkeit einer andern Erklärung nicht ganz verschliessen. Sowie in einem spätern Bibliotheks-

[1]) Der dritte Jahrgang Innocenz' III. ist, wie schon angegeben wurde, nur fragmentarisch erhalten, und zwar auf den ersten 20 Blättern des jetzigen T. 5. Eine Note Raynalds gibt uns auch über ihre Einreihung und ihren früheren Aufbewahrungsort Aufschluss: „Haec prima folia viginti erant in voluminibus aliorum Pontificum, exinde sunt hic reposita quia sunt Innocentii III. licet imperfecta.“ Nach den Resten der alten Foliirung entspricht dem jetzigen 1. Blatte das 57. Wir können dies als den wirklichen Standort desselben in dem unversehrten Jahrgange ansehen, wenn wir finden, dass die Briefe des Fragments die letzten fünf Monate (October—Februar) des Pontificatsjahres mit einer auffälligen Unterbrechung im December und Jänner enthalten. Es bricht dort aber auch auf dem alten fol. 78 ein Brief mitten im Texte ab (ep. 80. fol. 17) und es setzt die alte Foliirung am nächsten Blatte mit 81 weiter; es sind also hier 8 Blätter, d. i. ein Quaternio, ausgefallen, so dass wir die uns erhaltenen Blätter als zwei Fragmente bezeichnen müssen und nun auch die Worte Raynalds erst recht würdigen können. Neben dieser Foliirung finden sich aber noch Reste von alten Folioangaben, die dem Blatte 59 fol. 188, dann aber 67 fol. 179 u. s. f. entsprechen lassen. Dass wir es nicht hier, sondern bei den kleineren Zahlen mit der selbständigen Foliirung des Jahrgangs zu thun haben, dass die letzteren Zählungen an jene Registerbestandtheile anschlossen, nach welchen die Fragmente einst lagen, beweist der Umstand, dass der Sprung von fol. 78 auf 80 nicht berücksichtigt wird und die höheren Nummern ohne Unterbrechung weiter laufen.

verzeichniss zwei von den Copien des politischen Bandes Clemens' IV. mit dem Worte „triplicata“ angedeutet sind, konnte auch eine derselben schon damals in der Registerserie gestanden haben, es konnte aber auch noch das Original dieses Clemens-Bandes vorhanden gewesen sein. Lassen wir aber diese Deutung bei Clemens IV, wo der jetzige Bestand keineswegs widerspricht, zu, dann wären wir auch genöthigt oder wenigstens berechtigt, analog bei Gregor X. eine Copie des jetzigen Bandes oder einen zweiten selbständigen Band entgegen dem jetzigen Bestande anzunehmen, und ich kann diese Ansicht um so weniger völlig zurückweisen, als ich aus andern Gründen das einstige Vorhandensein eines solchen die politische Correspondenz enthaltenden Bandes Gegor' X. für nicht unwahrscheinlich halte. Auf Vermuthungen angewiesen, über die wir wohl kaum jemals hinauskommen werden, sind wir auch bei der Deutung der Zahlen einiger weiterer Päpste. So schreibt das Inventar Gregor IX. 10 Libri zu. Derselbe hat 15 Pontificatsjahre, die jetzt in sieben Bänden zusammengefasst sind. Aber in einem späteren Bibliotheksverzeichniss finden wir die Jahrgänge mit Ausschluss von IV. und V. in 9 Tomi vereint. Nehmen wir nun diese zwei dort fehlenden Jahrgänge 1369 noch in der Serie stehend und in einem Bande (wie jetzt) vereint an, so haben wir alle Jahrgänge des Papstes in die uns im Inventar gegebenen 10 Libri untergebracht. Schwieriger wird die Erklärung der 11 Libri, welche Innocenz IV. zugewiesen werden. Von seinen 13 (12½) Pontificatsjahren sind uns jetzt 10 Jahrgänge erhalten. Dieser letzten Zahl entspricht die Angabe des Inventars: „Libri decem de pergameno“. An anderer Stelle findet sich aber daselbst: „alius Liber de pergameno continens Registrum litterarum domini Innocentii IIII.“ Sofern nicht etwa fehlerhaft das Inventar Innocentii IIII. statt Innocentii III. gesetzt hat, wobei wir dann in der Angabe den Liber de negotiis imperii Innocenz' III. (T. 6.) vor uns hätten, könnten wir auch an die jetzt fehlenden Jahrgänge VI. VII, in einem Bande vereint, denken und ihnen eine exemtionelle Stellung zuschreiben, durch welche sich dann ihr späterer Verlust auch erklären liesse. Bei den 3 Libri, welche wir von Urban IV. angeführt finden, haben wir an die auch jetzt in zwei Bände getheilten fortlaufenden Pontificatsjahre und an das Registrum de litteris beneficiorum (T. 29.) zu denken, wir können aber auch den Kladdenband des Cameralregisters (T. 27.) schon in der Serie stehend annehmen, wobei wir dann die vier Pontificatsjahre in T. 26. und 28. in einen Band zusammenlegen, oder den Abgang eines derselben voraussetzen müssten, wobei wir dann zu T. 26. gestützt auf ein später anzuführendes Inventar greifen würden. Zu ähnlichen

Deutungen nöthigen uns die Angaben des Inventars betreffs Nicolaus III. und Martin IV. Bei ersterem finden wir 4 Libri verzeichnet, die sich dem jetzigen Bestande nach dadurch am besten erklären lassen, dass wir vom jetzigen Vol. I. (T. 39.) jeden seiner drei Jahrgänge einen besondern Liber bilden lassen und als 4. Liber den jetzigen Vol. II. (T. 40.), in dem die Gliederung der Jahrgänge nicht durchgeführt ist, hinzugeben. Bei Martin IV. aber können wir annehmen, dass damals schon der Bestand und dessen Zusammensetzung so gewesen sei wie heute. Immerhin wäre es aber auch möglich, dass der T. 41. (der der fortlaufenden Serie) in zwei, je zwei Jahrgänge enthaltende, Libri getheilt gewesen sei, sowie wir die Möglichkeit für ein gleiches bei Clemens IV. und Gregor X. gefunden haben; denn der cameralistische Inhalt des T. 42. lässt vermuthen, dass er einen andern Aufbewahrungsort noch gehabt habe; es wird dies auch dadurch unterstützt, dass wir sehr schwer die ähnlichen Cameralregister Urban' IV. und Clemens' IV. in die Angaben des Inventars einreihen könnten. Macht uns die Deutung bei den zuletzt angeführten Päpsten einige Schwierigkeiten, so stehen wir vor der Nöthigung, einen Verlust, und zwar einen sehr beklagenswerthen, anzunehmen bei Honorius IV, von dem das Inventar 4 Libri verzeichnet. Derselbe hat nur zwei Pontificatsjahre, die jetzt in dem mässig dicken T. 43. vereint sind. Also auch bei Annahme und Voraussetzung, dass 1369 die beiden Jahrgänge in 2 Libri getrennt gewesen seien, haben wir noch immer eine Verdoppelung derselben, was zum mindestens auf eine ebenfalls je ein Regierungsjahr umspannende zweite Serie schliessen lässt. Ich muss nun auch hier anmerken, dass Garampi auf einem im T. 43. eingeklebten Zettel bemerkt, es seien in einem Pariser Codex Briefe Honorius' IV. enthalten, welche sich im vorliegenden Register nicht fänden. — Schon unser Inventar verzeichnet von Innocenz V, Adrian V. und Coelestin V. keine Registerbände. Wahrscheinlich sind auch nur von letzterem solche überhaupt geführt worden[1]).

Ueber das weitere Verbleiben der Register in Avignon und über ihren Rücktransport geben uns sodann weitere Inventare einige Aufschlüsse. Das älteste von ihnen führt den Titel: „Inventarium librorum, bullarum

[1]) Da ich nur von den Registern des 13. Jahrhunderts sprechen will, unterlasse ich es, das, was dieses und die andern Inventare von den späteren Päpsten anführen, schon hier zu besprechen, behalte mir aber vor, dies an anderer Stelle zu thun. Nur wo es zur Charakteristik der Verzeichnisse unumgänglich nothwendig ist, greife ich auf die spätere Zeit über. Ich bin zu dieser Einschränkung auch deshalb genöthigt, weil die vorliegende Abhandlung bedeutend den ihr anfänglich zugemessenen Raum überschreitet.

aliarumque scripturarum in Archivio Avinionensi existentium in palatio apostolico ubi dicitur turris de la Gaciola collectum a. d. 1542 a Pompeio Capello ejusdem archivii custode sub Alexandro Farnesio S. R. E. cardinale, vicecancellario Avenionensique Legato"[1]). Dasselbe verzeichnet von unsern Bänden nur mehr: „Urbani IV. Liber unus bullarum in membranis scriptum cum suis rubricellis in capite de anno 1 et 2" und: „Nicolai III. Liber unus bullarum in membranis scriptus sine principio cum suis rubricellis in fine de anno 1"[2]). Der erstere ist Urban' IV. Volumen I. (T. 26.); im letzteren erkennen wir Nicolaus' III. Volumen II. (T. 40.), wenn wir uns erinnern, dass derselbe ohne hervortretendes Incipit am Beginn gelassen ist und dass sein Index hauptsächlich nur das erste Jahr einschliesst; er war nur damals zum Unterschiede von jetzt am Schlusse des Tomus eingelegt. Das Inventar führt dann, nachdem es den einen Band Benedict' XI. verzeichnet hat, die Pergament- und Papierregister der Avignoneser Päpste mit theilweiser Specification der Jahrgänge an, aus der wir erkennen können, dass ziemlich der ganze Bestand derselben damals sich in dem hier inventarisirten Archive befand.

Dasselbe wurde dann 1566 auf Befehl Pius' V. nach Rom gebracht durch den eigens zu diesem Zwecke delegirten Commissär Marius Zazarinus, der eine Quittung über die ihm übergebenen Archivalien ausstellt[3]). Wir finden in derselben, wenn auch mit manchen Abweichungen, die Zahlen des 1542 aufgenommenen Inventars wieder, nur vermissen wir den Band Urban' IV. und statt des einen Bandes Nicolaus' III. finden wir deren zwei. Die drei Jahrgänge des Vol. II. sind, wie früher bemerkt wurde, nicht auf gesonderte Lagen geschrieben, wir könnten also die zwei Bände höchstens dadurch erklären, dass wir die Tabula des ersten Jahres abgesondert als Tomus liegend annehmen würden. Urban' IV. Band könnten wir aber, nun in seine zwei Jahrgänge zerlegt, vielleicht in zwei Bänden Urban' V.

---

[1]) Cod. Barber. XXXIX. 73 und XXXII. 102.

[2]) Weiters merkt das Inventar aus dem 13. Jahrhundert an: Martini IV, Honorii IV, Nicolai IV. Rotulus unus bullarum similium und von Bonifaz VIII. ebenfalls einen solchen Rotulus. Was darunter gemeint sei, vermag ich nicht anzugeben.

[3]) Cod. Corsin. 671. fol. 1: „Copia Inventarii librorum et scripturarum habitarum ex archivio civitatis Avinionensis et ad Urbem jussu . . . Pii V. per Marium Zazarinum Commissarium ad hoc specialiter deputatum delatarum a. d. 1566." — Derselbe bestätigt erhalten zu haben: „Centum quinquaginta septem Volumina Regestrorum expeditionum Summorum Pontificum olim hic degentium in maiori et ampliori forma qua fieri potuit confecta et religata manuscripta in superiori archivio Turris vocatae de la Gache existentium."

finden, welche demselben neben seinen dem Inventar von 1542 entsprechenden acht Bänden an anderer Stelle gegeben werden. Es scheint mir aber doch beides unwahrscheinlich, vielmehr bin ich geneigt, einen abgesonderten Transport dieser zwei Registerbände, und zwar gesondert von einander anzunehmen. Zunächst müssen wir uns an die Worte Zazarinis halten, der sagt, er habe die Register der einst zu Avignon residirenden Päpste an sich genommen, und dieselben seien vom denkbar grössten Umfang und Format gewesen, was alles den vier Bänden Nicolaus' III. und Urban' IV. nicht entsprechen würde[1]). Weiters findet sich in einem später zu besprechenden Verzeichnisse Nicolaus' III. Band angeführt, nicht aber die hier in Frage kommenden Register der Avignoneser Päpste; ein gemeinsamer Transport liesse aber auch die Zuweisung eines gleichen Aufbewahrungsortes vermuthen, und unter diesem letzten Gesichtspunkte meine ich eben auch die gesonderte Ueberführung des Urban- und Nicolausbandes begründen zu können, denn auch ersterer findet sich nicht im betreffenden Verzeichnisse. Wir müssen daher nach diesen Ausführungen Urban V. die ihm an gesonderter Stelle noch gegebenen zwei Bände lassen, und bei Nicolaus III. haben wir einen Schreibfehler in der Ordnungszahl des Papstes anzunehmen und müssen dann an den Gegenpapst Nicolaus V. denken, der nach seiner Unterwerfung zu Avignon starb, was wir um so eher dürfen, als in dem Inventar v. J. 1542 von demselben ein Libellus bullarum membranaceus und in Zazarinis Quittung Register des gleichfalls scismatischen Clemens' VII. erscheinen.

Während der Hauptbestand der Avignoneser Register erst 1566 nach Rom überführt wurde, finden wir einen Theil der früheren Register bereits 1544 daselbst. Das betreffende in den schon angeführten Codices Barberini überlieferte Inventar hat als Ueberschrift; „Die 17. Septembris consignata domini Vincentii de Gattico de mandato D. Alexandri Campegii Vicelegati Romae in Bibliotheca Vaticana.“ Offenbar handelt es sich hier um eine Empfangsbestätigung von in die Bibliothek übertragenen Bänden. Woher diese aber kamen, darüber gibt die Person des Vicelegaten A. Campegius einigen Aufschluss oder wenigstens einen Anhaltspunkt; derselbe war seit 1541 Bischof von Bologna und war als solcher, ehe er 1550 den Purpur

[1]) Zazarini verzeichnet auch nicht mehr den Band Benedict' XI, der gleichfalls im Inventar von 1542 vorkommt. Die Berechtigung, dem Zazarini aufs Wort zu glauben, ergibt sich auch daraus, dass die Zusammenzählung der specificirten Bände die Summe von 157 Libri, welche er als übernommen bezeichnet, genau ergibt.

erhielt, Prolegat von Avignon. Befahl er in dieser Eigenschaft, so ist wohl kaum zu zweifeln, dass der Aufnahme in die Bibliothek der Transport von Avignon unmittelbar vorausgieng. Das Verzeichniss ist so angelegt, dass alle Päpste von Innocenz III. bis Gregor XI. chronologisch geordnet auf gesonderten Linien verzeichnet, und die ihnen zugehörigen Jahrgänge (nicht Bände) horizontal beigesetzt sind. Leer gehen hiebei aus: Innocenz III, Honorius III, Urban IV, (Innocenz V.), Nicolaus IV. und (Cölestin V.); vollkommen gleichen Bestand mit dem heutigen weisen auf: Gregor X, Johannes XXI, Honorius IV, Bonifaz VIII. und weiters, jedoch nur in Bezug auf die fortlaufende Serie: Clemens IV, Nicolaus III. und Martin IV. Dagegen fehlen noch alle ausserhalb der fortlaufenden Serie stehenden Bände, nur bei Clemens IV. findet sich der Zusatz: Litterarum apostolicarum (Registrum), wobei wir an eines der Exemplare des politischen Bandes zu denken haben. Wir vermissen ferner die Jahrgänge XII.—XV. von Gregor IX, und von Innocenz IV. neben den auch jetzt abgehenden Jahren VI. VII. die jetzt im T. 22. vereinigten Jahrgänge VIII. IX. X. Bei Alexander IV. begegnen wir nur mehr seinen ersten sechs Jahren, was also die interessante Thatsache ergibt, dass schon damals sein 7. Jahrgang fehlte, welcher bekanntlich jetzt in der Pariser Nationalbibliothek, wohin er mit der Bibliothek des Cardinal Mazarin gekommen war, aufbewahrt wird; sein Verlust für die Curie fällt daher noch nach Avignon. Auch von den Avignoneser Päpsten finden sich einige Jahrgänge angeführt, und zwar haben wir Theile ihrer Secretregister vor uns, was aus dem folgenden erhellen wird, während wir ihre übrigen Register um diese Zeit in Avignon wissen.

Eine zweite Uebertragung, oder das frühere Vorhandensein eines Bestandes in der Bibliothek, zu dem das im eben betrachteten Verzeichnisse angeführte hinzukam, setzt sodann ein weiteres Inventar voraus, das sich ohne jede Ueberschrift im Cod. Vat. 5302 fol. 93 eingeschrieben findet. Es beginnt mit Gregor VII, dem ein Band (gegenüber den jetzigen zwei) zugeschrieben ist, und verzeichnet in gleicher Anlage, wie das eben betrachtete, die Register bis Benedict XII, in dem es ihre Bände (nicht Jahrgänge) den Papstnamen beischreibt. Hier sind schon alle Päpste bedacht, und wenn wir für jetzt noch die ausserhalb der Serie stehenden Bände ausgeschlossen annehmen, bereits mit dem heutigen Bestande; auch bei Honorius IV. ergibt sich keine Differenz mehr. Nur sind Honorius III. 6 Volumina statt 5, Gregor IX. 10 statt 7, Nicolaus IV. 1 statt 3 gegeben, was aber ganz leicht darauf zurückgeführt werden kann, dass die einzelnen Jahrgänge noch anders zusammengelegt waren als heute. Dagegen

scheint sich auf den ersten Blick eine grosse Schwierigkeit bei Nicolaus III. zu ergeben, dem fünf Bände zugewiesen sind. Sie erklären sich aber, meine ich, am einfachsten dadurch, dass man eine Verwechslung der beiden gleichnamigen Päpste annimmt, und dann hätten wir die fünf Jahrgänge Nicolaus' IV. noch jeden für sich liegend anzunehmen, und würden bei Nicolaus III. nur einen Band gegenüber den jetzigen zwei Volumina vorfinden, was darin seinen Grund hat, dass eben der zweite Band noch nicht von Avignon weggenommen war, wie sich denn auch in unserm Inventar nur ein Band Urban' IV. angemerkt findet, und auch der 1542 zu Avignon stehende Band Benedict' XI. noch fehlt.

Einen neuen Zuwachs zu dem eben geschilderten Bestande bekundet dann ein weiteres Verzeichniss, dass sich von gleicher Hand wie das vorhergehende im Cod. Vatic. 5302 fol. 92 findet. Es geht demselben ein Index der Bibliothek[1]) voran, in welchem sich in der Classis II[2]) unter folgender Collectivbezeichnung unsere Register angeführt finden: „Registra Romanorum Pontificum tomi plus minus LXXXV, qui in Bibliotheca Vaticana servantur manuscripti in membranis ab Innocentio III. ad Gregorium XI.“ Das zu betrachtende Verzeichniss ist nun eine Specification derselben, welche 83, oder wenn man die mehrfachen Notizen „duplicata“ und ähnliches mit einbezieht 87, Bände ergibt. Es bringt nicht, wie das vorhergehende, nur die Bändezahl zu den einzelnen chronologisch geordneten und in verticaler Reihe eingeschriebenen Päpsten, sondern die Jahrgänge, deren Sonderung in Tomi durch trennende verticale Striche angezeigt wird. In den meisten Fällen ergibt sich Congruenz mit dem früheren Verzeichnisse, nur bemerken wir, dass die Zusammenstellung der Libri noch näher an die jetzige heranrückt. So finden sich schon die 5 Tomi Honorius' III. und die 7 Gregor' IX. Ueberdies waren inzwischen auch die Libri

---

[1]) Da, wie wir gesehen haben, der von Zazarini 1566 durchgeführte Transport der Register aus Avignon hier nicht in Betracht kommt, können wir eine Grenze für die Abfassungszeit des Index nur aus folgender Angabe entnehmen: „Registrum Romanae Ecclesiae antiquissimum a Liberio papa ad Hormisdam, quod mihi dedit Marcellus (1555) papa secundus.

[2]) Die Classis II. führt den Titel: „Concilia Registra Bullae et similia“. Darunter findet sich unter anderm obiges Buch, dann „Pars registri sive Bullae aliquot Leonis papae IX.“ und „Registrum Gregorii papae VII.“ In der nächstfolgenden Classis: „Varia sine certis auctoribus“ notirte ich: „Actus consistoriales quidam Gregorii X. et Nicolai III.“ — „Liber obligationum sive clericorum collegii sub Bonifacio VIII, in quo solutiones sive distributiones, quae capelli vocantur quaeque Cardinalibus notatae sunt, in quibus omnes Cardinales viventes vel per ea tempora mortui notantur.“ Alles dieses konnte ich leider nicht mehr auffinden.

Nicolaus' IV. und Bonifaz' VIII. umgeordnet worden. Ersterer hat nun zwei Bände mit je 2 Libri; der 5. Jahrgang, der jetzt zusammen mit dem 4. gebunden ist, fehlt, wogegen der jetzt selbständig stehende 3. mit dem 4. einen Band bildet. Im Hinblick darauf, dass wir bereits im vorhergehenden Verzeichniss alle 5 Libri vorfinden, werden wir wohl annehmen können, dass Liber 5, der entweder einen selbständigen Tomus bildete oder mit seinen zwei Vorgängern vereint war, vom Copisten ausgelassen worden sei. Bonifaz VIII. hat nun drei Bände gegenüber den vier sowohl im vorhergehenden als im heutigen Bestande vorhandenen, indem der jetzt als T. 47. selbständige Jahrgang I. zu den beiden folgenden geschlagen ist. Auch hier fehlen noch die Fragmente des Annus III. bei Innocenz III, sowie dessen Liber de negotiis imperii, ferner die Cameralregister Clemens' IV, Urban' IV. und Martin' IV, endlich, worauf schon Bezug genommen wurde, der T. 26. mit Annus I. II. Urban' IV.[1]) Zu letzterem ist aber ebenso wie zu Nicolaus III. die Note „duplicata", zu Clemens IV. „triplicata" gesetzt. Sicher können wir bei Nicolaus III. an den Volumen II. denken, der nun von Avignon, wo er sich noch 1542 befand, weg und in die Bibliothek gebracht worden war. Bei ersterem aber werden wir als nächstliegende Deutung acceptiren, dass damit das Registrum de litteris beneficiorum (T. 29.) gemeint sei, wenn wir uns erinnern, dass dasselbe ebenso wie der anwesende Band der fortlaufenden Serie das 3. und 4. Jahr Urban' IV. umfasst. Bei Clemens IV. endlich haben wir an zwei Exemplare des politischen Bandes zu denken, wobei wir zwischen T. 30, 34, 35, 36. zu wählen haben, während T. 33. wohl damals auf der Bibliothek noch seinen Standort unter den Canonisten gehabt haben wird. Bei den Avignoneser Päpsten bietet dieses Inventar Zahlen, die ganz sicher erkennen lassen, dass die Secretregister mit ihnen verzeichnet seien; auch sie sind erst in der Zeit, welche zwischen der Abfassung der zwei zuletzt betrachteten Verzeichnisse liegt, vervollständigt worden[2]).

---

[1]) Es fehlt auch jener eine Band Benedict' XI, der 1542, nicht aber 1566, zu Avignon verzeichnet wird. Derselbe hat also gleiche Schicksale mit T. 26, während sich der zweite Band Nicolaus' III. nach 1542 von ihnen trennte.

[2]) Derselbe Cod. Vatic. 5302 bietet fol. 88 unter dem Titel: „Inventarium omnium instrumentorum in archivio camerae apostolicae Romanae existentium" ein weiteres wahrscheinlich unter Paul IV. angelegtes Inventar, das die Päpste des 13. Jahrhunderts nicht berührt mit einer einzigen aber auch nur scheinbaren Ausnahme. Es notirt von Bonifaz VIII: „Libri quatuor bullarum". Die Uebereinstimmung dieser Angabe mit dessen jetzigen vier Bänden liesse allerdings annehmen, dass dieselben gemeint seien, aber ich vermuthe doch nur eine Verwechslung mit Bonifaz IX, da nur hier die sonst stricte eingehaltene Reihenfolge bei

Sehr schwierig ist die zeitliche Fixirung eines weiteren Inventars, welches ebenfalls die in der Bibliothek befindlichen Register verzeichnet[1]). Nach ihm waren dieselben inmitten eines Grosstheils der Archivalien der Römischen Kirche in vier mit Zahlen signirte Capsae gelegt, von denen die vierte im Cod. Corsin. die nähere Bezeichnung „de cipresso" trägt. Die Art der Aufbewahrung, die uns hier entgegentritt, liesse vermuthen, dass wir das Verzeichniss vor allen andern bisher betrachteten zu setzen haben, denn nicht geordnet oder gar in Bände zusammengelegt finden wir die Register, sondern die Jahrgänge sind regellos durcheinander geworfen und weisen zahlreiche Lücken auf. Gänzlich vermissen wir die von Innocenz III, Urban IV, Clemens IV, Johann XXI, Nicolaus III, Martin IV. und Honorius IV; gleichen Bestand haben nur Alexander IV. und Gregor X, dessen vier Jahrgänge jedoch wieder in zwei Bände getheilt worden sind. Von Honorius III. ist einzig der 3, bei Innocenz IV. nur der 11. Jahrgang vertreten. Geringere Abgänge weisst Gregor IX. auf, von dem die Jahre III, IV, V. (oder VI. nach der Variante des Cod. Vatic.) fehlen, überdies sind die Jahre VII, VIII. einerseits und IX, X, XI. andererseits, die in dem zuletzt betrachteten Verzeichnisse je einen Band bilden, wieder zerstreut. Von Nicolaus IV. fehlt das 1. und 5. Jahr und von Bonifaz VIII. das 3, und auch bei diesen beiden Päpsten tritt wieder jeder Jahrgang gesondert auf. Bei den späteren Päpsten fehlen ebenfalls manche Jahrgänge (darunter auch der Band Benedict' XI.); deutlich erkennen wir aber, dass wir es bei ihnen mit dem gleichen Bestande, d. i. mit den Secretregistern wie in den früher betrachteten Verzeichnissen, zu thun haben, und auch zeitlich schliesst unser Inventar genau wie diese mit den Avignoneser Päpsten ab. Betrachten wir den eben charakterisirten Bestand, so müssen wir die oben ausgesprochene Vermuthung über seine Stellung zu dem in den andern Verzeichnissen der Bibliothek sofort fallen lassen, denn wir können in ihm weder jenen sehen, zu welchem das im Inventar v. J. 1542 verzeichnete Material hinzukam, also die Masse der ersten Uebertragung in die Bibliothek, aus dem einfachen Grunde, weil uns in beiden gleiche Jahrgänge entgegentreten, und aus demselben Grunde

der Serie, in welcher sich die Angabe findet, unterbrochen würde, abgesehen davon, dass sicher nicht die Originalregister, sondern nur abschriftliche Auszüge aus ihnen in derselben verzeichnet sind.

[1]) Inventarium scripturarum, quae sunt in Bibliotheca Secreta Vaticana (Transcriptum ex exemplari habito a R. Johanne Andrea Caligario Prothonotario apostolico et Nuntio Apostolico ad Regem Poloniae, die domenico VI. Aprilis 1578. in Cod. Corsin. 671 fol. 84 und Cod. Vat. 6686 fol. 63.

können wir ihn nicht als einen vor oder nach jenem hinzugekommenen Zuwachs bezeichnen. Ebenso wenig geht es an, ihn als einen Theil des 1542 verzeichneten, etwa als den Grundstock desselben, anzusehen, da er bei vielen Päpsten ein Plus gegen jenes Inventar aufweist. Es bleibt daher nur eine Erklärung über, die nämlich, dass nach 1555 (nach welchem Jahre das zuletzt betrachtete reichhaltigste Inventar aufgenommen ist) und vor 1578 (welches Jahr als untere Grenze der Titel unseres Verzeichnisses angibt) wieder eine Auseinanderreissung der schon hergestellten Serie, etwa gelegentlich der Benützung der Register zu wissenschaftlichen Arbeiten oder der Zusammenstellung von Bullarien, stattfand, wobei wir die verzeichneten eben so gut noch nicht als schon verarbeitet ansehen können. Dass aber später die Zusammenstellung der Libri in Tomi in fast übereinstimmender Weise mit der früheren wieder vorgenommen worden ist, könnten wir dadurch erklären, dass man die alten Deckel oder Umschläge aufbewahrt und nach der völligen Zurückstellung aller Register für sie wieder weiter benützt habe.

Dass Archivalien, darunter auch uns angehende Registerbände, nicht immer im Archive verwahrt waren, beweist ein nach dem Tode Gregor' XIII. in dessen Studierzimmer aufgenommenes Inventar[1]), in welchem neben vielen bis in die Stauferzeit zurückreichenden Urkunden, neben Registerbänden der letzten Vorgänger des Papstes und einigen Abschriften und Zusammenstellungen von Papstbriefen (darunter solche von Innocenz IV. und Alexander IV.) auch verzeichnet ist: „Regestum Innocentii III. super negotio Romani imperii scriptum in pergameno continens epistolas 195 sign. n° 415“, also sicher der T. 6. der jetzigen Reihe, welcher in allen bisher betrachteten Inventaren nicht zu finden war[2]).

[1]) Inventarium . . quorundam librorum et scripturarum, quae tempore obitus Gregorii pp. XIII, ut asseritur, repertae sunt in ejus studio et per I. et R. Philippum Cardinalem Vastavillanum S. R. E. Camerarium et RR. pp. dd. Camerae Apostolicae clericos repositae fuerunt in quinque capsis sigillo ejusdem R. Camerarii obsignatis et in custodia bonorum Summorum Pontificum depositis, et deinde de mandato S. D. N. Sixti. V. die XXVIII. m. Aprilis 1585 inceptum et ut sequitur completum. Cod. Corsin. 671 fol. 171.

[2]) Ausser diesem Bande tritt keiner der uns angehenden Registerbände auf. Dagegen finden sich abschriftlich: „Liber nonnullarum litterarum Innocentii IV. et Alexandri IV.“ und „Liber brevium Innocentii III. copertus pergameno“, welch' letzteren ich jetzt im Archive in einer Serie wiederfand, welcher die Reste der ältesten Brevenregister (von Martin V. an) enthält. An anderer Stelle werde ich über dieselbe berichten. Der Band ist nichts als eine Copie der ersten zwei Jahrgänge des Registrums Innocenz' III.

Noch in demselben Jahrhundert erhalten wir aus der Zeit von Sixtus V. und Gregor XIV. zwei Inventare[1]), die unsere Kenntnisse über die Geschichte der Register in einigem bereichern. Beide wurden in der päpstlichen Guardarobba amtlich aufgenommen anlässlich der Ablieferung der in ihnen verzeichneten Archivalien in das Cameralarchiv. Das ältere, viel ausführlichere, umfasst mit wenigen nicht nennenswerthen Ausnahmen alle Päpste von Innocenz III. an bis Paul III; es reicht also merkwürdigerweise nicht bis an Sixtus V. hinan. Theilweise sind den Bänden Signaturen beigegeben, und dies ermöglicht es, einige Serien aus ihnen zu construiren. Die bedeutsamste hat neben der ständigen Bezeichnung R (Registrum) fortlaufende Nummern von 1—35. In diese lassen sich chronologisch die Päpste einreihen, so dass 1, 2 Innocenz III, 34 Paul III, 35 verschiedenen nicht näher bezeichneten Päpsten zufällt. Dass wir aber hier alte Registerbände verzeichnet haben, erscheint mir im höchsten Grade zweifelhaft, ich meine vielmehr, dass nur neuere Abschriften gemeint sind. Es fällt zunächst schon auf, dass in einem und demselben Bande mehrere Päpste, und zwar auch solche, die sich nicht unmittelbar aneinanderreihen, erscheinen. Brauchte man auch darauf kein grosses Gewicht bei den älteren Päpsten zu legen, da wir ja vermuthen könnten, dass damals die einzelnen Jahrgänge noch nicht wieder in die nach 1555 zerstörte Zusammensetzung gebracht gewesen seien, so muss dies doch geschehen bei den jüngeren, wo kaum mehr vorauszusetzen ist, dass ihre Register nach den Lagen geordnet zusammengelegt waren, sondern ein sofortiges Binden angenommen werden muss. Dazu kommt aber weiter, dass einer Reihe von Pontificaten ein einziger Band zugewiesen ist, der riesengross gedacht werden müsste, z. B. Band 33, der Leo X, Adrian VI. und Clemens VII, also nicht weniger als 21 Pontificatsjahre umspannt. Von den Päpsten des 13. Jahrhunderts sind alle vertreten mit Ausnahme Nicolaus' III. und Honorius' IV, und zwar gebühren ihnen die ersten 13 Bände.

[1]) Inventarium . . omnium librorum, qui de mandato D. Sixti V. extracti fuerunt e Vestiario seu Guardarobba palatii Apostolici et consignati R. Joffredo Lomellino C. A. gen. commissario tamquam ad ipsam Cameram pertinentes ad effectum illos reponendos in archiviis Camerae Apostolicae, ubi aliqui ex eis diu ante extabant factum sub a. d. 1587. Und vorher: Inventarium certorum librorum in vestiario S. D. N. repertorum et de mandato D. J. Lomellini Camerae apostolicae clerici et procommissarii . . . descriptorum et inde de licentia S. D. N. prout sic idem R. D. Lomellinus aperuit ad effectum deferendi ad archivium Camerae ablatorum et mihi Tydeo de Marchis Camerae apostolicae notario et custodi per R. Lomellinum consignatorum et in illius presentia ad d. Archivium delatorum. Die II. Mai 1591. — Cod. Corsin. 671 fol. 84.

Nicht alle aber haben, wie schon erwähnt, selbständige Tomi zugewiesen, sondern dies wird sicher nur Innocenz III. (1, 2), Honorius III. (3, 4), Gregor IX. (5, 6), Clemens IV. (9) und vielleicht Bonifaz VIII. (13) zu Theil. Bei letzterem ist dies zweifelhaft: im Verzeichniss findet sich „Bullae Bonifacii VIII. R et n⁰ 73 consignatae". Dieses 73 wage ich mit Hinblick auf die sonstige Geschlossenheit der Reihe in 13 zu verbessern; aber da bereits Bd. 14 (u. 15) Johann XXII. zufallen, ist es wahrscheinlich, dass an die Bullae Bonifacii VIII. sich auch noch die seiner zwei Nachfolger Benedict' XI. und Clemens' V. im selben Bande anschliessen. In ähnlicher Weise folgen im T. 8. wirklich auf den chronologisch an die Reihe kommenden Urban IV. Bullen von Gregor X. und Johann XXI, also mit Ueberspringung Clemens' IV, dem allein der Band 9 zufällt. Noch auffallender ist aber dann, dass Band 12 Bullen von sechs Päpsten, nämlich Innocenz III. (od. IV?), Alexander IV, Urban IV, Clemens IV, Martin IV. und Gregor X. enthält. Hier haben wir sicher an Nachträge zu denken, zumal da uns noch zwei ähnliche Sammelbände aufstossen, nämlich Band 26 nach Eugen IV. und Band 35 nach Paul III; ein Umstand, der natürlich auch sehr gegen die Ursprünglichkeit dieser Bände spricht. Fassen wir nun den Band 12 als einen solche Nachträge gebenden Sammelband auf, so haben wir noch die Päpste Innocenz IV. und Alexander IV. vor Urban IV, d. i. vor Band 8, und Nicolaus III, Martin IV, Honorius IV. und Nicolaus IV. unterzubringen. Für erstere ergibt sich der noch leer stehende Band 7, der sich nicht im Verzeichnisse findet. Aber das im Studierzimmer Gregor' XIII. aufgenommene Inventar verzeichnet einen „Liber nonnullarum litterrarum Innocentii IV. et Alexandri IV", und im Inventar von 1591 erscheint derselbe wieder als „Liber brevium Innocentii IV. et Alexandri IV. modernus copertus charta pergamena alba". Dass diese beiden Angaben einen und denselbeu Band betreffen, ist ganz zweifellos, und wir sind wohl auch berechtigt, ihn als den in unserm Inventar fehlenden Band 7 zu bezeichnen. Für die zweite Reihe der Päpste von Nicolaus III. bis Nicolaus IV. erübrigen die noch leer stehenden Bände 10 und 11. Dieselben müssen wir nun auf die vier Päpste in der Weise vertheilen, dass wir den drei ersteren Band 10, Nicolaus IV. allein Band 11 zuweisen. Es findet sich nämlich in unserm Inventar die Angabe „Bullae Nicolai IV. sign. littera R" (ohne Nummer), was darauf hinweist, dass Nicolaus IV. Bullen am Anfang eines Bandes zu stehen kamen; da nun Band 13 schon Bonifaz VIII. gehört, ist Band 12 dem Nicolaus IV. (vielleicht zusammen mit Cölestin V.) zuzuweisen. Neben dieser Serie finden sich zahlreiche Briefcodices und

Archivalien der Päpste, die mit Nummern ohne weitere Beigabe bezeichnet sind. Die Zahl derselben überschreitet 100, und aus ihnen lässt sich nur eine Gruppe genau fixiren, die von Nr. 40 - 46, unter welchen Zahlen Papstnamen in allerdings gestörter chronologischer Reihe von Innocenz III. bis Gregor XI. stehen, und zwar so, dass Nr. 40 Innocenz III, Honorius III, Gregor IX; Nr. 41 Urban IV, Clemens IV, Martin IV, Nicolaus III. u. IV, Bonifaz VIII. und Clemens V; Nr. 42 Clemens VI; Nr. 43 Benedict XII; Nr. 44 Johann XXII; Nr. 45 Innocenz VI. und Urban V; Nr. 46 Gregor XI. zufallen. Es unterliegt mir keinem Zweifel, dass hiemit die Indices der Register verstanden sind, und hier können wir auch an die Originale derselben denken, die ja, wie wir wissen, ursprünglich mit den Registern in keiner so engen Verbindung standen wie jetzt. Diese Vermuthung wird dadurch noch bestärkt, dass sich im Inventar von 1591 angegeben finden „Rubricellae antiquae Registrorum Pontificum", welche in die Lücken, die in der Serie bei Innocenz IV, Alexander IV, Gregor X, Johann XXI. und Honorius IV. gelassen sind, ergänzend eintreten könnten, sei es mit dem jetzigen Bestande der Indices, sei es auch noch mit den jetzt fehlenden bei Innocenz IV. und Alexander IV. Einen Halt bekommt diese Ansicht auch dadurch, dass uns in dieser Serie genau nur jene Gruppe von Päpsten entgegentritt, die wir in allen früher betrachteten Inventaren gefunden haben, die des 13. Jahrhunderts und der Zeit von Avignon.

Das kürzere Inventar von 1591 (Gregor XIV.) unterscheidet sich in zwei Dingen von dem eben besprochenen; einmal dadurch, dass keinerlei Signaturen beigesetzt werden und ferner, dass der bisherige Standort oder die Art der Aufbewahrung angegeben, respective nach denselben die angeführten Archivalien abgetheilt erscheinen. „Ex quadam capsa existente in prima mansione"; „ex alia capsa in eodem loco"; „ex quodam armario in eodem loco" sind die hiebei auftretenden Bezeichnungen. Hier findet sich neben den bei Besprechung des vorhergehenden Inventars schon angeführten „Rubricellae antiquae Registrorum Pontificum" und dem die Bullen Innocenz' IV. und Alexander' IV. enthaltenden Bande auch: „Innocentii III. Regestum super negotio Imperii scriptum in charta pergamena"; das ist also derselbe T. 6. der jetzigen Reihe, welcher im Studierzimmer Gregor' XIII. nach seinem Tode inventarisirt worden ist. Derselbe wird nun aus einer Capsa hervorgeholt, welche offenbar die ist, in welche er nach Gregor XIII. gelegt worden war. Denn auch noch andere Archivalien, die sich im Inventar von dessen Studierzimmer finden (darunter der Liber Brevium Innocentii III.), begegnen uns hier wieder, und zwar

werden sie zweien von den damals zusammengestellten fünf Capsae entnommen. Es lassen uns diese Vorgänge einen Blick thun auf die mannigfachen Wanderungen, welche die Archivalien durchmachen mussten, ehe sie sich an ihrem jetzigen Standorte zusammenfanden, und es lässt auch die Verluste ahnen, die hieraus entstanden; nicht immer werden so genau wie es nach Gregor XIII. geschehen ist, die in den Gemächern der verstorbenen Päpste befindlichen Bücher inventarisirt und versiegelt worden sein.

Wohl gleichzeitig mit der Ueberführung der in der Bibliothek aufbewahrten Urkunden in das Archiv kamen dahin auch die Register. Es dauerte aber noch eine geraume Zeit, ehe sie ihre jetzige Form erhielten; die meisten wenigstens wurden erst unter Innocenz XII. (1691—1700) mit ihren jetzigen am Rücken die Pignatellikrüge tragenden Einbänden versehen. Nur bei einigen fehlen dieselben, bei andern weist das Wappen auf den Chigi-Papst Alexander VII. Bei allen aber ist das gleiche rothe Leder benützt worden, nur die von Bonifaz VIII. sind, so wie die meisten Bände der Avignoneser Zeit, mit grüner Leinwand gebunden. Die alten Umschläge, die für uns wegen der darauf befindlichen Signaturen sehr wichtig wären, sind verschollen; nur ein ziemlich häufig an der ersten Seite eines neuen Jahrgangs stehendes R erinnert daran, dass einst die Serien gesondert, nicht durch einen Einband enge mit einander verbunden gelegen haben. Die jetzige Nummerirung ist durch weisse am untern Theil des Rückens aufgeklebte Zettel mit den entsprechenden Nummern wohl in ganz später Zeit durchgeführt worden. Dieselben Nummern stehen auch an den Vorsteckblättern oder hie und da auch auf den ersten beschriebenen Blättern mit Blei eingeschrieben. An diesen Stellen finden sich aber auch noch andere Zahlen, deren Zusammenstellung zum Ergebniss führt, dass wir hier die Reste von drei aufeinanderfolgenden Nummerirungen vor uns haben, die uns auch einige Aufschlüsse über das endliche Zusammenkommen der gegenwärtigen Reihe geben. Gleich beim ersten Bande Innocenz' III. (T. 4.) finden wir am Index die Zahl 5 und dem entsprechend trägt auch noch der jetzige T. 5. die Nummer 6. Ich vermute, dass jener „Pars registri sive Bullae aliquot Leonis papae IX", welcher im früher besprochenen Bibliotheksverzeichniss in der Classis II. zusammen mit dem Register aufgeführt ist, vor dem ebenfalls dort vorkommenden Registrum Gregorii VII. (jetzt T. 2. 3.) als Nr. 2 in die Serie eingestellt war, und später aus irgend einem Grunde, vielleicht weil er sofort als spätere Abschrift erkenntlich war, aus ihr entfernt und in eine andere gebracht worden sei. Schon beim T. 7. erhöht sich diese Differenz

auf 2 und hält bis zum letzten Bande Alexander' IV. an, so dass wir dort der jetzigen Nummer 25 die ältere 27 gegenüberstehend finden.

Ueber die Deutung dieser differirenden Zählung schwebt eine fast unlösbare Schwierigkeit. Wir könnten annehmen, dass bei ihrer Durchführung der jetzige T. 5. (mit Annus III, V, VI, VII.) in vier oder drei Theile zerlegt und gebunden war; die Zahl der hiebei zu construirenden Bände müsste sich natürlich darnach richten, ob wir die schon um 1 höhere Zählung von früher herübernehmen und ob wir den T. 6. schon in der Serie annehmen wollen oder nicht. Aber wir suchen bei den Anfängen der Libri V, VI, VII. innerhalb des Bandes umsonst nach den entsprechenden Ziffern. Es bietet sich aber auch noch eine andere Erklärung dar: wir könnten nämlich den Beginn der Zählung von T. 7. auf T. 10. verlegen, denn in ersterem steht die ihr entsprechende Ziffer 9 an einer ganz ungewöhnlichen Stelle, so dass sie vielleicht nichts anderes ist als ein Hinweis auf das den Band abschliessende Annus IX. Erst Vol. II. Honorii III. hat wieder neben der jetzigen Signatur 10 die Ziffer 12. Es wäre nun nicht unmöglich, dass eine einstmalige Einreihung der jetzt verlorenen Jahrgänge X, XI, XII. zwischen Band 7 und 8 diese Abweichung verursacht hätte. Freilich begegnen wir denselben in keinem der alten Inventare, aber als unter Innocenz XIII. die Familie Conti Abschriften des Registrums Innocenz' III. anfertigen liess, mag ein Exemplar dieser drei Jahrgänge vorhanden gewesen sein, denn auch Baluzzius konnte eine Abschrift desselben für seine Ausgabe benützen, während weder er noch Brequigny und La Porte du Theil von den jetzt fehlenden Jahrgängen IV, XVII, XVIII, XIX. irgend ein Exemplar vorfinden konnten. Wir brauchten nun hiebei durchaus nicht die Originalregister jener drei Jahrgänge anzunehmen, was uns ja in Hinblick auf die früheren Inventare recht schwer gemacht würde, sondern wir könnten an die provisorische Einreihung einer Abschrift gerade anlässlich des Unternehmens der Conti denken, für was wir sogar vor und nachher ein Analogon anzuführen in der Lage wären; im Inventar v. J. 1542 werden nämlich fehlende Bände der Pergamentregister durch die entsprechenden Jahrgänge der Papierregister ergänzt, und noch heute steht eine Abschrift des 7. Jahrganges Alexander' IV. in der Serie der Register. Später als man wieder mehr auf die ununterbrochene Serie der Originalregister als auf die Vervollständigung der Jahrgänge sah, mag man diese Lückenbüsser entfernt und anderswo eingereiht haben, wobei man die Ziffern der wieder ungültig gewordenen Zählung theils vollständig getilgt, theils nur mit Durchstreichen als werthlos bezeichnet hat. Einem weiteren

Stadium der Nummerirung begegnen wir unter Urban IV. Von T. 28. an beginnen nämlich Zahlen, die um 1 niedriger sind als die jetzt geltenden, und zwar ziehen sie sich hin bis zum letzten Bande Nicolaus' IV. (T. 46.) Dieser Endpunkt legt die Annahme nahe, dass die Zählung mit dem Binden der Tomi zusammenhängt, denn von Bonifaz VIII. an, bei dem nur mehr die jetzt geltenden Nummern eingeschrieben sind, ändert sich, wie schon bemerkt, die Form des Einbandes. Am einfachsten erklärt sich die Abweichung, dass wir den T. 27, d. i. den Kladdenband des Cameralregisters, noch nicht in die Serie aufgenommen ansehen, sonst aber schon den jetzigen Bestand sowohl vor als nach Urban IV. voraussetzen. Ueberdies tragen unter ihnen T. 28. und 29. ihre gegenseitigen Nummern, sie haben also ihre Plätze wechseln müssen, was natürlich erst nach der Einreihung des T. 27. geschehen sein kann, und der exemtionellen Stellung des jetzigen T. 29. zugeschrieben werden muss. Eine vierte Nummerirung, welche einen verschiedenen Bestand der Bände voraussetzt, tritt sodann mit dem T. 37. (Gregor X.) ein, und erhält sich bis zum ersten Bande Nicolaus' IV. (T. 44.) Sie steht gegenüber der jetzigen um 3 zurück. Sie hat das Fehlen einiger Exemplare des politischen Bandes Clemens' IV. offenbar zur Ursache. Da die vorher betrachtete Zählung mit dem Minus 1 das Vorhandensein aller Clemensbände voraussetzt, so müssen wir die mit dem Minus 3 als eine ältere, daher den Band 27 noch als abgehend, ansehen. Somit fehlten bei ihrer Anbringung zwei der Exemplare, in welchen ich T. 30. und 33. vermuthe, von welch' letzteren wir wissen, dass er noch nach 1555 einen andern Standort einnahm, als eine Anzahl der andern; dass der zweite der damals fehlenden T. 30. sei, lässt die in ihm angebrachte Notiz: „Questo tomo e duplicato dal quarto", mit der eine gleich stilisirte auf T. 33. correspondirt, vermuthen. Als ihnen ihre jetzigen Stellungen als Vol. I. und Vol. IV. Clementis IV. gleichzeitig zugewiesen wurden, wird man derartig ihr Verhältniss zueinander fixirt haben.

Nachdem die jetzige Serie geschlossen war, erfuhr sie noch zweifachen Zuwachs. Einmal durch die von Mitgliedern der École des chartes besorgte Abschrift des 7. Jahrgangs Alexander' IV, die als T. 25 A signirt ist, und endlich in einem im gewissen Sinne als Originalhandschrift des Berardus de Neapoli anzusehenden Codex, der als T. 29 A, also nach den Bänden Urban' IV, eingereiht ist, eine Stellung, welche sich einigermassen dadurch erklärt, dass das Pontificat Urban' IV. das älteste ist, von dem Berardus Briefe bringt. Ausführlich werde ich über ihn in einer gesonderten Abhandlung berichten.

Eine unbekannte Marmorgruppe von Cristoforo Solari.

Von

Adolfo Venturi.[1])

Cristoforo Solari, genannt il Gobbo, der mit der figürlichen Ausschmückung des Mailänder Domes officiell betraute Bildhauer und Verfertiger des Monumentes von Lodovico il Moro und Beatrice d'Este, der Capelle della Carità in Venedig und der Basreliefs der Certosa, gehört auch unter die an den ferraresischen Hof berufenen und von den Este beschäftigten Künstler.

Dies geschah zu der Zeit, als der Hof Leos X. die Seele der nationalen Cultur ward und die estensischen Staaten die Spuren der überstandenen Kriege und die von ihnen geschlagenen Wunden zeigten. Denn selbst in jener für Ferrara so traurigen Zeit versäumte Herzog Alfonso I. es nicht, auserwählte Geister Italiens an sich zu ziehen. Der stolze kriegerische Fürst, der, eine Hand auf der Mündung der Kanone, die andere mit dem Spiess bewaffnet, von Tizian und Dosso dargestellt worden ist, hatte sich damals in die müssige Ruhe des Friedens zu schicken, lauerte aber auf den günstigen Augenblick zur Revanche gegen die unversöhnlichen Päpste: „loco et tempore" hiess das Motto, mit welchem er die Geschützkugeln versehen liess. Der Künstler mag wohl den Herzog mit dem Drechseln von Kästen für werthvolle Goldmünzen beschäftigt gefunden oder beim Malen von

---

[1]) Herr Prof. Adolfo Venturi in Modena, der unermüdliche Durchforscher der estensischen Archive und gelehrte Verfasser des vor kurzem erschienenen Werkes: „La Galleria Estense in Modena" (Modena 1883, Paolo Toschi & Cie.) hatte die Güte, durch Vermittlung von Herrn Dr. Fritz Harck, der auch die Uebersetzung besorgte, nachfolgende Notizen den „Mittheilungen" zu überlassen; dieselben wurden als Hochzeitsgabe nur in wenigen Exemplaren gedruckt und kamen nicht in den Buchhandel (eine kurze Anzeige in Arte e Storia, Firenze 1884, Nr. 2). Die Redaction glaubte ausnahmsweise den nur äusserst Wenigen zugänglichen Aufsatz aufnehmen zu dürfen, da er vornehmlich die österreichische Forschung interessiren wird. E. M.

Majoliken oder Giessen von Kanonen angetroffen haben, während der junge Thronfolger Ercole mit einer Schaar Jünglinge Primiera[1]) spielte und die Gemahlin Alfonsos Lucrezia Borgia sich ganz frommen Uebungen hingab.

Wahrscheinlich war es der Bruder Alfonsos Ippolito I., Cardinal und Erzbischof von Mailand, der die Bekanntschaft Solaris mit Alfonso vermittelte. War Ippolito auch nicht der ideale Typus eines Mäcens, wie Ariost ihn ersehnte, so vergass er doch bei seinen Liebeleien und seinen politischen Passionen, seinen Leoparden und Narren, Schmausereien und Maskeraden, auch die schönen Künste nicht: den Ariost beschenkte er mit Baretten, seinen Sänger Josquin und die Musik schätzte er hoch und in seinen Diensten befanden sich ausgezeichnete Maler, Bildhauer, Intarsiatoren und Goldschmiede.

Alfonso I. übertrug dem Gobbo die Ausführung einer Gruppe des Hercules und Cacus, eines der beliebtesten Sujets; gehörte doch der Mythus des Heroen der Stärke in jener Zeit zu den bevorzugtesten Darstellungen der Kunst.

Im März 1516 erhielt der Künstler auf Instruction des herzoglichen Schatzmeisters hin von dem Generalintendanten Ippolitos Sigismondo Cestarelle einen Vorschuss von 10 Ducaten a conto der Gruppe[2]), wogegen er sich im October desselben Jahres verpflichtete, die Gruppe rechtzeitig zu Weihnachten nach Ferrara zu liefern[3]). In Folge der Arbeiten für den Mailänder Dom, denen Solari seine Kräfte widmen musste, verzögerte sich indessen die Beendigung des Werkes bis in den Februar des folgenden Jahres hinein. Der Cardinal Ippolito, der sich die Gruppe angesehen hatte, zeigte sich befriedigt und fand die Ausführung der Figuren gut; nur die gekünstelte Stellung des Hercules tadelte er[4]). Sicherlich war, wenn wir den Worten Gauricos Glauben schenken dürfen, Cristoforo Solari im höchsten Grade geeignet, den Sohn des Zeus darzustellen, denn Gaurico erzählt, dass man den Künstler getadelt habe, weil er, verleitet durch die Gewohnheit den Halbgott darzustellen, auch seinen anderen Figuren die starke Muskulatur des Alciden gegeben habe: Sed et iure optimo laudatur in Boiis Cristophorus Gobbius, in quo nisi unum hoc damnant, quod assuetus Herculeos artus imitari, eo quidem saepissime paullo tenerius utitur[5]).

Der Künstler selbst brachte die Gruppe in den ersten Tagen des März nach Pavia und von da auf einer mit Weinen des Cardinals be-

[1]) Primiera ist der Name eines Kartenspieles, das, auch Bambara genannt, vornehmlich in Toscana gebräuchlich ist. (Anm. d. Ueb.) [2]) Beilage 1. [3]) Beil. 2. [4]) Beil. 3. [5]) Pomponio Gaurico im Dialog De sculptura.

frachteten Barke zu Wasser nach Ferrara[1]). „Lui vene molto volontieri a V. Ex^{tia} ben cum pensero di retornar molto presto in qua,“ so schreibt von Mailand aus der estensische Gesandte Giovanni Fino und in der That war Cristoforo Solari schon Anfang Mai 1517 in seine Vaterstadt zurückgekehrt. Aber nun konnte Alfonso I., dessen Arbeitszimmer mit dem Besten, was die Kunst der damaligen Zeit schuf, geschmückt war, sich auch eines Werkes des Mailänder Bildhauers rühmen, den Vasari „fra i migliori che furono in quel tempo in Lombardia“ aufführt.

Alfonso I., von der Arbeit äusserst befriedigt, forderte von Neuem seine Dienste und betraute den ausgezeichneten Rechtsgelehrten Matteo Casella damit, die nöthigen Schritte zu thun, um den Künstler zur Vollendung einer Statue zu bewegen und ebenso den Preis mit ihm zu vereinbaren. Dieser sollte indessen die Summe von 180 Ducaten[2]) nicht übersteigen. Der Künstler schien aber sehr unschlüssig, ob er einschlagen solle oder nicht, und verschanzte sich hinter der Ausflucht, dass er lieber die Statue ganz neu beginnen wolle. Mehr ist uns über diese Unterhandlungen nicht bekannt und hier endigen, soviel ersichtlich, die Beziehungen des Solari zu den Este. Möglich auch, dass Solari, der sich im Jahre 1507 der mit der Beaufsichtigung des Dombaues betrauten Deputation gegenüber verpflichtet hatte, keinerlei Privatarbeiten, für wen immer es auch sei, anzunehmen[3]), nicht neuerdings solche für den Herzog von Ferrara unternehmen konnte[4]).

Aber wohin kam die Gruppe des Hercules und Cacus?

1584 befand sich dieselbe in der Guardaroba des Herzogs Alfonso VI. von Este, denn in einem Inventar aus diesem Jahre findet sich die Notiz: Hercule che tira Caco dalla spelonca col tauro, moderno del Gobo da Milano[5]).

Später, als die Este durch die Waffenmacht des Papstes vertrieben ihren alten angestammten Sitz verliessen, wurde auch diese Gruppe sicherlich nach Modena überführt und hier studirte sie Alfonso III. in den Abendstunden, die er auf das Zeichnen verwandte[6]). Der modenesische Chronist Spaccini, der oftmals den Fürsten begleitete, nennt die Gruppe ein Werk des Bandinelli. Aber es ist höchst wahr-

---

[1]) Beil. 4. [2]) Beil. 5. [3]) Mongeri, L'Arte in Milano (Milano 1872). [4]) Der Name Solaris begegnet uns 1518 noch einmal in dem Briefwechsel des estensischen Gesandten in Mailand, aber für eine unbedeutende Dienstleistung. [5]) Inventario delle statue, vasci e altre cose die Quardaroba del duca Alfonso dell' anno 1584 hg. in den Documenti inediti per servire alla storia dei Musei d' Italia Bd. III. [6]) A. Venturi, La R. Galleria Estense in Modena (Modena 1883).

scheinlich, dass die grosse Berühmtheit, welche die wenig anziehenden Arbeiten dieses Künstlers damals genossen, dem Spaccini diese Zutheilung entlockt habe. Sehen wir ja doch, wie im 17. Jahrhundert die wahren Traditionen verschwinden — und wie überhaupt stets in den Zeiten des Verfalles — den bekanntesten Thatsachen willkürliche und abseits liegende sich verbinden.

Bis 1771 verblieb die Gruppe am Hofe. In diesem Jahre kam es zu der Heirath, die man damals und später durch Tasso prophezeit glaubte, nämlich der einer Este, der Maria Beatrice, Tochter des Erbprinzen Ercole III., mit dem Nachkommen Gottfrieds von Lothringen, dem Erzherzog Ferdinand von Oestreich, damaligem Gouverneur und Generalcapitän der Lombardei. Bei dieser Gelegenheit beabsichtigte nun der Herzog Francesco III. von Este, Gouverneur von Mailand und Grossvater der Braut, ein Hochzeitsgeschenk zu machen, das, um mit den Worten eines seiner Secretäre zu reden: degno di chi lo dà e di chi lo riceve sei. Zuerst verfiel er auf ein Geschenk von 8 Pferden, dann auf eine mit Gold und Edelsteinen geschmückte und mit antiken Cameen gefüllte Cassette und endlich auf zwei Bilder ersten Ranges. Die in Modena befindlichen Minister, vom Herzog zu einem Gutachten aufgefordert, antworteten mit einer Beschreibuug der kostbarsten im estensischen Münzcabinet vorhandenen Cameen, zweier ausserordentlicher Bilder, von denen das eine von Tizian, das andere von den Caracci, als vorzüglich von Bianconi geschätzt wurden, sechs mustergiltiger Zeichnungen und zweier Statuen. Diese waren eine Andromeda, eine griechische Statue, welche, wie uns der Abbate de Bos[1]) versichert, die Este aus Athen erhalten hatten und eine Gruppe des Hercules und Cacus. In dieser zögern wir nicht, diejenige zu erkennen, von der wir bisher gesprochen, da stets nur von dieser Einen in den estensischen Catalogen die Rede ist[2]).

Der Herzog wählte zu dem beabsichtigten Geschenke die Cameen und sah von all den andern Vorschlägen ab.

Unterdessen wurde die Hochzeit gefeiert und die Neuvermählten kamen nach Mailand, beglückwünscht von den Maltheserrittern, vielen venezianischen Adeligen und einer grossen frohlockenden Menge, wenngleich — es sei hier eine kurze Abschweifung erlaubt — bei dem saccheggio della Cuccagna[3]), die an der Porta Orientale stattfand, viele Personen von einem Balkon herabgefallen waren und man

---

[1]) De Bos, Reflexions critiques sur la poesie et sur le peinture (Paris 1733).
[2]) Beil. 6. [3]) Saccheggio di Cuccagna, eine öffentliche Belustigung, bei der eine mit allerlei Esswaren behangene Pyramide von den Armen gestürmt und geplündert wird. (Anm. d. Ueb.)

über 60 Todte und Verwundete zählte. Dies geschah am 24. October 1771. Zwei Tage später fügte Francesco III., wohl überglücklich über die dem jungen Paare dargebrachten Weihrauchspenden, den Cameen noch ein anderes werthvolles Geschenk hinzu. Er befahl der höchsten Verwaltungsbehörde in Modena, ihm sofort die Andromeda und die Gruppe des Hercules und Cacus nach Mailand zu senden[1]). Dies geschah[2]) und so verlor die Galleria Estense von Neuem ein Kunstwerk nach all denen, deren Verlust sie schon durch den Verkauf der berühmten Bilder an den König von Polen, August III., zu beklagen hatte. Dieses Kunstwerk hätte uns den Bildhauer Solari so ziemlich in der Mitte seiner Laufbahn gezeigt und so wäre es uns möglich gewesen, seine künstlerische Entwicklung von der ursprünglichen und ernsten lombardischen Anmuth bis zu den dem Classicismus zuneigenden Formen, vom Monumente der Beatrice d'Este und des Lodovico il Moro bis zu dem Adam des Mailänder Domes, zu verfolgen.

Die Statue wurde wahrscheinlich nach Wien geschafft und vielleicht wäre sie durch Schicksalsfügung in die Hände der Erben des Erzherzogs Ferdinand nach Modena zurückgelangt, wenn sie nicht durch das allem Zufall preisgegebene Geschick Italiens in Wien zurückgehalten worden wäre.

Beilagen.

(Aus dem Arch. di Stato in Modena.)

1.

Dal libro De Partiti, 1515-16, a. c. 119:

Theofilo de lardi banch.º de havere per tanti ha pagato come apresso videlicet

. . . .

Adì X marzo (1516) al sp.le Sigis.do Cestarello duc. 10 doro in oro hauti per nome del sp.le Alberto Taxino per tanti lui ha pagato in Milano per conto de figure lui fa, portoli contanti zannino contugo . . . . . L. 31. s. 15. d.

2.

R.mo et Ill.mo Monsignor Signor mio obser.mo

Alla recevuta de la sua subito parlai cum maestro Cristoforo dicto il Gobbo di quanto in epsa me commeteva, mha risposto in effectu che lopra sive statua anchora non e compita, come pensava che in quest hora essere dovesse, et che senza falo da qui a Natale la finira et che ne le feste lui proprio la conducera a Ferrara. Et cum mi ha recerchato dhavere

---

[1]) Beil. 7. [2]) Beil. 8.

licentia da questi mag.ci deputati sopra de la fabrica di questa giesia, ne mi ho pensato de difficultare la cossa di quello che lui non ricercha, ma accadendo el caso faro loffitio secondo che v. Ex.tia mha commesso.

Se tardo ho risposto, supp.co che V. R.ma S.. perdoni che più presto che heri non ho ricevuto le sue de VIII del presente. Et a V. Ex.tia humilemente me ric.o

Mediolani XXVIIII. Octobris MDXVI.

De V. R.ma et Ill.ma S.

humile et fidel.mo ser. et vicaris
Ruffino Belingerio.

3.

Ill.mo et Ex.mo Sig. mio obser.mo . . .

Mediolani VI Martij 1517.

Post.a visto lo Hercul che v. Extia hac facto fare qui al Gobbo qui et le figure me parono molto ben finite, ma lo acto nel quale sta il vivo non scio come possi star. Tutta via la Extia v. lo vedera ed judicara meglio de me

Ex.tie v.

S.tor et frater Hippolitus Car.lis Estensis.

(Adresse)

Ill.mo ac Ex.mo Domino fratri et Domino
meo obser.mo D. Duci Ferrariæ.

4.

Ill.mo et Ex.mo Signore mio obser.mo

. . . . El non accade chio doni faticha al M.r Alfonso ariosto di parlare a m.ro Cristophoro sculptore: che ha facto quelli lavori a v. Extia pehro che come scripse per altre mie sino del mese passato tutta lopera era fornita, et el S.re Carle la vide, allo quale piaque molto; scripsi che lui era aparecchiato venir, et se venne in qualche difficulta che lo avesse a venire o per aqua o per terra. La cosa è resoluta chel venira per aqua in una barcha, che conduce vini del S.re Car.le quali domane se caricaranno et partiranno laltro di, et per che ad condursi a Pavia li sa una interpositione di tempo de doi o tri di, maxime perche verso Beriguardo se caregaranno li vini alcuni milia per metterli in Tesino. Per il quale respecto non pare al Gobo mandare a quella volta li lavori suoi, ma che se habiano ad mandare da qui a Pavia sopra uno mulo, la qual cosa se fara; et epso m.ro non abandonara li lavori suoi. Gli daro qualche paro de scuti ad cio che se per camino li fusse dato disturbo alcuno da datiari, non li manchi el modo de contentarli; non scio ancor quanto sia par darli, ma dapoi dato lo avisarò alla Ex.tia v. Lui vene molto voluntieri a v. Ex.tia ben cum pensero de retornar molto presto in qua . . .

Mediolani 9 Martii 1517.

Ill.me et Ex.me D. V.

humillimus servus Joannes Finis.

Ill.mo et Ex.mo S.re mio obser.mo

. . . . Ho scripto chel sculptore verra de presente cum li lavori che lo ha facto alla S. V. et verra sopra una barcha che conduce vini del S.re Car.le In la patente che fara Sua S. R.ma per le cose sue seranno etiam incluse queste altre; ho dato ad epso sculptore scuti sei doro in oro. Penso che via da dominica el se imbarcara a Pavia . . . .

Mediolani 10 Martii 1517.

Ill.me et Ex.me D. V.

Humill. servus Joannes Finis.

Ill.mo et Ex.mo S.re mio obser.mo

. . . . Penso che a questa hora m.ro Christophoro sculptore debia esser gionto da v. Ex.tia et altro non me occore dire in risposta de epse lettere. . . .

Papie 22 Martii 1517.

Ill.me et Ex.me D. V.

Humillimus servus Joannes Finis.

5.

Mag.ce et Clar.me Juriscon.te tanq. fr. hon. etc.

Ho receputo la l[ettera] che mi e stata gratiss.a havendo inteso quella esser gionta à salvam[ento] così Idio la conservi, et la ritorni a la nostra patria presto et ben gaglia[rdo].

Visto etiam la diligentia che quella ha usata circa la commissione del S.re Duca parlare cum m.o Gobino schulptore per questa figura etc. ho facto intendere il tuto ad sua S. et la resolutione di epso Gobino, predicto S. Duca ne comenda assai V. M. et dice non desista de la pratica, et che la vede cum quel bon modo che la sapera usare, disponerlo a servire sua S. per ducati centosexanta daendo etiam arbitrio a la M. V. de adjungerli anchora diece duc. quando pur sia necessario. Maisi sua S.a vorebbe che ge daesse dicta opera finita in termine de misi dodece, come scia che lui po far comodamente, per esser la figura sdamazata et assai assutigliata et benche lui dica che la vor[ia] piu presto haver ad principiare, che li seria piu avantagio. Questo non se l[o] crede, per non havere del verisimile per le opere che gli intrariano e che per queste ragione et per gratificare p.to s. n. lui non debba rec . . . . sua S. — V. M. adoncha usara circa cio la sua solita diligentia, perche fara cosa molto grata al p.to n. S. quando la stabilisca questa pratica a la quale sempre me racomando et offero. Ferr. VI. Maij 1517.

Et advertisca V. M. che p.to S. N. non vole passare il termine d' un anno per alcun modo ad haver dicta figura finita.

M. V. { Hier.s Ziliolus.

(Adresse)

Mag.co et Clar.mo Jurecon.to
tamquam fratri honorandissimo D. Matheo
Caselle Duc.li Cons.rio

6.

Sig.r Marchese mio Sig.r Sig.: Pron Vener.mo

. . . . Dall' annessa risposta del Sig.r Marchese Ippolito, e di me potrà riscontrare il Vener.mo Sig. Marchese mio Sig.r che non si è mancato di pensare a tutto ciò che può da questa parte facilitare convenientemente a S. A. Ser.ma La maniera di soddisfare alle proprie premure per il divisato regalo al Reale Arciduca Sposo. Se lasciando a parte i Cammei piacesse all' A. S. di unire ai due celebri quadri di pittura anche le due statue dell' Ercole, e dell' Andromaca, ci diamo a credere, che per la singolarità de pezzi, il regalo non avrebbe confronto. . . .

Modena, 11 Agosto 1771.

Div.mo obb.mo Ser.e vero
Felice Ant. Bianchi.

7.

Dalla Seg.ria di S. A. Ser.ma Milano, 26 ottobre 1771.

Le due sculture rappresentanti l' una la statua d' Andromeda, e l' altra il gruppo d' Ercole e di Cacco, di cui pervenne la descrizione unita al dispaccio del Consiglio di Economia in data 21 Agosto passato, sono in oggi premurosamente desiderate quì colla maggiore sollecitudine da S. A. Ser.ma per disporne forse all' oggeto ben noto al medesimo Consiglio d' Economia; cui nel comunicare questa sovrana commessione non si manca di raccomandare eziandio, perchè le suddette due sculture siano con tutti i riguardi, e con ogni possibile diligenza incassate, premendo troppo all' A. S., che il viaggio non abbia a recar loro la più piccola lesione.

Tanto si fa noto al Consiglio Sup.mo d' Economia in adempimento della Sovrana mente.

Bagnesi.

8.

Dalla Secret.a di S. A. Ser.ma Milano, 9 Novemb.e 1771.

Jeri mattina è arrivato in buon' essere il Dott.re Gian Paolo Spezzani, e sono pur giunte contemporaneamente le due statue, una delle quali, cioè l' Andromeda, hà riportato un piccolo segno cagionatole da una stacchettina, che fermava l' imballaggio interno, e che urtava col moto nel fianco destro della medesima. Una tale lesione, non hà però sconciata la bellezza della statua, ne l' hà resa meno pregevole.

Tanto riscontrasi al Sup.mo Consiglio nel dargli parte, che dimani S. A. Ser.ma passa alla villeggiatura di Varese.

Bagnesi.

Al Supremo Consiglio di Economia.

(Auf der Aussenseite)

Si conservi; e la Computisterià faccia l' opportuno scarico sopra gli inventari delle due statue.

Li 17 Novembre 1771.

Landriani.

Kleine Mittheilungen.

Zum Verfahren bei Gottesurtheilen II. Aus der Agende von Halberstadt. Die Ergänzungen, welche E. Mühlbacher zu den von mir in Band 2, 287—294 unter gleichem Titel gemachten Mittheilungen lieferte, enthalten einen Hinweis, der für die Geschichte der indogermanischen Ordale von grosser Bedeutuug zu sein oder mindestens zu werden verspricht. Ohne grösseren Studien vorgreifen zu wollen, sei hier in Kürze darauf aufmerksam gemacht, in der Hoffnung, damit zu weiteren Untersuchungen anzuregen.

Wer zunächst von den Drohformeln, die von den beiden Benedictinern aufgespeichert sind, weiter geht, die angelsächsischen Urkunden bei Kemble und dann ältere dänische und ostdeutsche Urkunden auf die Comminationen durchläuft, wird sich der Ansicht nicht verschliessen können, dass es Perioden gab, in welchen der Beweis durch die Urkunde sich mit dem durch das Ordal auf das allerengste berührte.

Die Erleichterung des Zeugenbeweises ist es nicht allein, was der Urkunde in ihrer rohesten Form Eingang verschafft, sondern vielmehr das, was man füglich mit der Kirchlichkeit der Urkunde bezeichnen darf. Form und Fassuug im Stil, selbst der Ort der Ausstellung, zumal die Darbringung über dem Altar, vereinen sich, um dem beschriebenen Pergament eine übernatürliche Weihe zu geben, wie sie auch die Probationsmittel der Ordale im Volksglauben besassen. Wenn König Knud jene durch Brunner so bekannt gewordene Urkunde auf Christi Altar legt, nachdem der Erzbischof erklärt, königliche Urkunden nützten ihm nichts, so ist das eine offenbare Provocation auf ein göttliches Strafurtheil gegen den Anfechter. Man könnte fast so weit gehen, die Handlung geradezu als Ordal durch die Urkunde zu bezeichnen.

Nach dem, was bisher aus Rockinger und Rozière über das Verfahren bei Gottesurtheilen bekannt geworden ist, müsste jedem, der scharf juristisch construirt, eine solche Bezeichnung ebenso als Contra-

dictio in adjecto erscheinen, wie etwa Sohm die von Brunner erwiesene Investura per chartam.

Um den Gedanken annehmbar zu machen, muss man deswegen zeigen, dass es Ordalformen gab, in welchen Geschriebenes ein Essentiale bildete. Hält man nämlich daran fest, dass die Urkunde eine Niederschrift zum Rechtsbeweise ist, so wird man dem zur Vollendung eines Ordales Aufgezeichneten nicht das Prädicat Urkunde versagen können. Nach den bekannten Formularen sieht dies fast so aus, als solle hier in Analogie des in jüngster Zeit vorgekommenen Falles, wo jemand einen Wechsel auf einen Cigarrenkastendeckel schrieb und diesen als vollgiltige Urkunde ausklagte, eine juristische Spitzfindigkeit vorgebracht werden, um dem beschriebenen Käse des Judicium offae den Charakter einer Urkunde zu vindiciren. Doch die Formeln gehen weiter.

Immerhin ist auch schon der beschriebene Käse bedeutsam genug, um die Aufmerksamkeit wachzurufen. Seit Grimm ist es eine feststehende Thatsache, dass der Gebrauch der Ordale älter ist als der der Schrift und die reiche Beispielsammlung, die A. H. Post im XIV. Capitel S. 117—136 seines Buches „Der Ursprung des Rechts“ auf ungesichteter internationaler Grundlage gibt, weist schriftlose Völker genug auf.

Dem gegenüber kann man nicht anders als die Ordale in primäre, d. h. solche mit roheren Mitteln, welche präsumtiv die Gesundheit des Purificanden schädigen, und secundäre, welche das als Producte fortgeschrittener Civilisation nicht thun, eintheilen. Vor allen gehören aber diejenigen Verfahren in letztere Klasse, welche durch die Verwendung der Schrift ihr jüngstes Alter unzweifelhaft machen. Lassen wir vorläufig die Neger und Papuas ausser Acht und bleiben wir auf indogermanischem Boden stehen, so haben wir zunächst aus Indien einen Beleg dafür, dass die Schrift erst in späterer Zeit in das Ordalverfahren eindringt.

Yâjnavalkya sagt in der Stenzlerschen Uebersetzung II § 100: Der Verklagte soll in die Wage steigen und, nachdem er von Leuten, die das Wägen verstehen, mit einem Gegengewicht gleichgemacht und dies durch eine Linie bezeichnet worden, soll man ihn aus der Wage steigen lassen. § 101. „Du o Wage bist als Wohnung der Gerechtigkeit ehemals von den Göttern geschaffen worden, deshalb rede die Wahrheit, o Heilbringende, befreie mich vom Zweifel. § 102. Wenn ich Unrecht gethan, o Mutter, so führe mich abwärts, bin ich rein, so lass mich aufwärts steigen. So soll er zu der Wage sprechen.“ Obwohl der Urkundenbeweis in Yâjnavalkya's Gesetzbuch sehr hoch

entwickelt ist, so geht dies Verfahren doch offenbar auf eine Zeit zurück, in der man auch ohne Schrift zu beweisen pflegte.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts aber schildert 'Alî Ibrâhîm Chân nach Warren Hastings' Uebersetzung in den Asiatic Researches I, 390 dasselbe Verfahren, aber mit Benutzung der Schrift. Der Purificand ist sorgfältig gewogen und aus der Schale gestiegen, worauf „the Pandits ... having written the substance of the accusation [also gerade wie auf dem Käse des Judicium offae] bind it on his head. Six minuts after they place him again in the scale; and if he weigh more than before he is held gilty; if less, innocent; if exactly the same, he must be weighed a third time; even as it is written in the Mitâcsherâ, there will certainly be a difference in his weight". In diesem Falle ist also die Urkunde das Essentiale am Ordal. Beiläufig sei bemerkt, dass dies Ordal auch anderen Stämmen als den Hindus bekannt gewesen sein muss. Der Zeus des Homer entscheidet Sieg und Niederlage durch die Wage. War sie dem Hindu die „Wohnung der Gerechtigkeit", so galt sie dem Gräcoitaler als Symbol der Gerechtigkeit. In Deutschland kommt sie nach Riedels Einleitung zu den Urkunden von Wilsnack im Cod. dipl. Brandenbg. als Sündenwage vor, was sich auch mit der indischen Anschauung zu decken scheint. Wenn Felix Dahn von der Hexenwage in seinen „Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile" S. 9 Anm. bemerkt, es sei „eine Entartung des Ordalbegriffes, wenn später in den Hexenprocessen angenommen wird, dass die Hexen durch die Gemeinschaft mit dem Teufel ihr Gewicht verlieren und deshalb an ihrer Leichtigkeit wie an anderen körperlichen Merkmalen zu erkennen seien; hier urtheilt nicht Gott, sondern es untersucht der menschliche Richter", so wird doch immerhin die Hexenwage sich nur aus einer antiquirten Ordalwage erklären lassen, so gut wie das Schwimmenlassen der Hexen aus dem Judicium aquae frigidae. Auch bei dieser Form des Ordales lässt sich ein Eindringen der Schrift nachweisen, und zwar seit dem Bekanntwerden der Agenden von St. Florian und Halberstadt auch in Deutschland.

Grimm führt Rechtsalterthümer S. 934 über eine Quelle bei Ephesus aus Achilles Tatius de amor. Clitoph. lib. 8 cap. 12 (Mitscherl. p. 350) an: ὅταν τις αἰτίαν ἔχῃ 'Αφροδισίων, εἰς τὴν πηγὴν εἰςβᾶσα ἀπολούεται. ἡ δέ ἐστιν ὀλίγη καὶ μέχρι κνήμης μέσης. ἡ δὲ κρίσις. ἐγγράψας τὸν ὅρκον γραμματείῳ μηρίνθῳ δεδεμένον περιεθήκατο τῇ δέρῃ. κἂν μὲν ἀψευδῇ τὸν ὅρκον, μένει κατὰ χώραν ἡ πηγή. ἂν δὲ ψεύδεται, τὸ ὕδωρ ὀργίζεται καὶ ἀναβαίνει μέχρι τῆς δέρης καὶ τὸ γραμματεῖον ἐκάλυψε Und ferner bei Diebstahlsklagen in Sicilien

nach Stephanus Byzantinus s. v. παλίκη: ἔστι δὲ καὶ ὅρκος ἅγιος αὐτόθι, ὅσα γὰρ ὀμνύει τις εἰς πινάκιον γράψας βάλλει αὐτὸ εἰς τὸ ὕδωρ. ἐὰν μὲν οὖν εὐορκῇ, ἐπιπολάζει, ἐὰν δὲ μὴ εὐορκῇ, τὸ μὲν πινάκιον ἀφανίζεται, αὐτὸς δὲ πίμπραται [1]).

Auch hier offenbart sich die Schuld an der Urkunde.

Die Agende von St. Florian (Mittheil. 2, 291 Anm.) besagt: ut illius hominis nomen non suscipias immersum vel vicarium eius. Man hätte hier an einen unglücklichen Ausdruck für hunc hominem nach Analogie nomen Romanum = die Römer denken können, das wird aber durch die unten folgende Agende von Halberstadt widerlegt: „nomenque eius in hanc aquam in qualicunque materia scriptum missum . . . ne possit inmergi“ oder „ut nullu[m] hominis nomen in aliqua scriptum materia suscipias inmersum“. Die Differenz zwischen beiden Ordalformeln besteht nur darin, dass bei den Griechen das Wasser die Urkunde des Schuldigen verhüllt, bei den Deutschen hingegen nicht aufnimmt.

Wir haben hier offenbar eine Milderung der primären Form, in welcher der Inculpat selber ins Wasser geworfen ward, und eine zauberische Wirkung der Schrift. Von da bis zur mystischen Fluchwirkung durch eine geschriebene Eidesformel ist nur ein kleiner Schritt.

Das Palikenordal hat diese Stufe durchlaufen, wie sich aus Polemonis Periegetae Fragmenta bei Preller p. 126 f. zeigt: ὅρκος δέ ἐστι τοῖς Σικελιώταις μέγιστος καθηραμένων τῶν προκληθέντων. οἱ δὲ ὁρκωταὶ γραμμάτιον ἔχοντες ἀγορεύουσι τοῖς ὁρκουμένοις περὶ ὧν ἀπαιτήσουσι τὸν ὅρκον. ὁ δὲ ὁρκούμενος θαλλὸν κραδαίνων, ἐστεμμένος, ἄζωστος καὶ μονοχίτων, ἐφαπτόμενος τοῦ κρατῆρος, ἐξ ὑποβολῆς δίεισιν τὸν ὅρκον. καὶ ἂν μὲν ἐμεδῶσι τοὺς ῥηθέντας ὅρκους, ἀσινὴς ἄπεισιν οἴκαδε. παραβάτης δὲ γενόμενος τῶν θεῶν ἐμποδὼν τελευτᾷ.

---

[1]) Prof. Dr. jur. Bernhöft bemerkt in seinem „Staat und Recht der Römischen Königszeit im Verhältniss zu verwandten Rechten“ (Stuttgart 1882) S. 216: „Gegen den Beweis durch Zeugen war man ziemlich misstrauisch und pflegte die Legitimation zum Zeugniss an besondere Bedingungen zu knüpfen. War die Gemeinde überzeugt, so konnte der Gegenbeweis nur durch Berufung auf die Gottheit, d. h. durch Ordale geführt werden, wie sie sich bei Indern, Germanen und Slaven in auffälliger Uebereinstimmung [11]), bei Griechen und Römern aber, da diese ein Beweisverfahren ausbildeten, nicht im Rechte, sondern nur im Volksglauben [12]) finden“. Anmerkung 12 citirt Sophokles Antigone 264 ff. und Dionys. 2, 68. 69. Anm. 11 aber neben Yâjn. 2, 95 f. Ewers Recht der Russen S. 317 vgl. 329, Jireček S. 9 auch Grimm R. A. 908 f. also damit auch die oben wieder abgedruckte Stelle. Somit fällt nach Prof. Bernhöft die Diebstalsklage und das Verbrennen eines durch das Ordal Ueberführten nicht in das Gebiet des Rechtes, sondern ist als Act des Volksglaubens anzusehen!“

Hier ist die Aussage über Schuld und Unschuld in Eidesform von den Priestern urkundlich aufgenommen und der Verklagte spricht sie nur nach, indem er das Wasser, bei dem er schwört, nur berührt — gerade wie beim mittelalterlichen Eide die Hand auf eine Reliquie oder eine Bibel gelegt oder bloss zum Himmel erhoben wurde.

Jede Urkunde aber, die entweder mit der monogrammatischen Anrufung der Dreifaltigkeit oder einer voll ausgeschriebenen Invocation oder mit dem Zeugenkreuz bezeichnet war, muss als Eidzeichen angesehen werden. Auch sie wird zur Bekräftigung berührt, sei es, dass der Aussteller sie auf den Altar legt, vom Boden erhebt, den Zeugen von Hand zu Hand gibt oder dass er seinen Daumen in das Sigelwachs drückt. Stets liegt die Herabbeschwörung göttlichen Zornes vor gegen jeden, der dies Eidzeichen nicht respectirt.

Demnach stellt sich das Verhältniss so dar, dass einerseits das Ordal durch Reception der Schrift sich der Urkunde, diese aber sich andererseits durch Formeln und Gebräuche bei der Ausstellung dem Ordal nähert, welches zu verdrängen eine ihre civilisatorischen Hauptaufgaben war. Wie langsam das ging, dafür legt unter anderem die Marginale am Schlusse der Halberstädter Agende Zeugniss ab, denn, während der Text einer Hand des 13. Jahrhunderts angehört, ist die Marginale in der Urkundenschrift des späten 14. Jahrhunderts geschrieben.

Sehen wir aber die Gottesurtheile sich allgemach humaner gestalten und ahnen wir aus den angeführten wie aus anderen Beispielen, dass die indogermanischen Ordale auf eine gemeinsame Quelle der arischen Vorzeit hinweisen, so dürfte es sicher nicht allzu gewagt erscheinen, auch das entschieden secundäre Judicium offae für ein gemildertes Giftordal, wie es z. B. bei Yâjnavalkya II. 95. 110. 111 vorkommt, zu halten. Eine niederdeutsche Bekräftigungsformel, die Referent unter Kameraden im Metzer Bivouak und mehreren Lazarethen öfters hörte, wenn er Erzählungen bescheidene Zweifel entgegensetzte, lautet: „Dat is wōar, dāor könen se Gift up nemen". Eine englische Grobheit: „tell a lie and stick" greift fast wörtlich auf die Formeln des Iudicium offae zurück. Woher kommt der Niedersachse auf die seltsame Bekräftigung durch das Gift? Und ferner in älteren Romanen und Lustspielen kommen bisweilen Scenen vor, wo jemand gezwungen wird eine niedergeschriebene Verläumdung oder Beleidigung mitsammt dem Papier aufzuessen. Auch das erinnert an den beschriebenen Käse. Wie dem auch sein mag, starke Velleitäten zu den Ordalen sind ebenso deutlich wie der Hexen-

glauben in den niederen Schichten namentlich der Landbevölkerung noch heute nachweisbar.

Vielleicht bringt ein neuer Fund mehr Licht in diese noch sehr dunkle Materie, es wäre wirklich wünschenswerth, wenn mit etwas mehr Energie auf die Ordalformulare gefahndet würde.

Die Agende von Halberstadt hat der Herr Gymnasialdirector Dr. G. Schmidt in Halberstadt aufgefunden und beschrieben. Ihr erster Theil stammt aus dem 15. Jahrhundert und hat das Heiligenverzeichniss einer Litanei schon die heilige Birgitta. Der zweite Theil des Codex, dem auch die folgenden Ordalformeln angehören (f. 78'—97'), ist von einer wohlgeschulten Hand des späteren 13. Jahrhunderts geschrieben.

Dass stellenweise von Brüdern im Chore die Rede ist, beweist nicht, dass sie aus einem Kloster stammt, denn auch die Domherrn von Halberstadt waren Canonici regulares. Schlüsse auf das Geltungsgebiet der Formel lassen sich aus dem Codex nicht machen und es bleibt vorläufig die Annahme bestehen, dass sie das Exemplar des Bisthums selber war.

Herrn Director Dr. Schmidt darf ich meinen verbindlichen Dank für die mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit geschehene Uebersendung des Codex abstatten und zugleich wohl die Bitte um gütige Nachricht[1]) über neugefundene oder unbeachtet gebliebene Codices in die Welt senden.

[Judicium aquae frigidae.] Romani propter thesaurum sancti Petri et invidiam simul tulerunt Leoni pape oculos et linguam olim, ut ille vix evasit de manibus eorum et venit ad imperatorem Karolum, ut eum defenderet de suis inimicis. Et tunc imperator reduxit eum Romam et restituit eum in locum suum et thesaurum supradictum non potuit invenire aliter nisi per iudicium istud. Quod iudicium fecerunt beatus Eugenius et Leo et supradictus imperator Karolus, ut episcopi et abbates et comites firmiter teneant et credant, quam probatam habuerunt sancti viri illi qui invenerunt (vgl. Rozière Recueil des Formules 2, 810, 812 nr. 593, 594 aus Muratori Antiqu. Ital. 3, 613, 615). Cum homines vis mittere in aquam ad probationem, ista facere debes: Duc eos in ecclesiam et coram omnibus cantet presbiter missam: Justus es domine; Versus: Beati inmaculati; Oratio: Da quesumus omnipotens = Rockinger (Quellen zur bayer. und deutschen Gesch. 7), 341. Lectio Isaye prophete: In diebus illis — ignoscendum = Rock. 341. Non enim cogitationes mee cogitationes vestre neque vie mee vie vestre, dicit dominus, quia sicut exaltantur celi a terra, sic exaltate sunt vie mee a viis vestris et cogitationes mee a cogitationibus vestris. Et quomodo descendit ymber et nix de celo et illuc ultra non revertitur, set inebriat terram et infundit eam

---

[1]) pr. Adr.: an die Grossherzogliche Bibliothek zu Neustrelitz.

et germinare eam facit et dat semen serenti et panem comedenti, sic erit verbum quod egreditur de ore meo. Non revertetur ad me vacuum, set faciet quecunque volui, et prosperabitur in his ad quem misi illud, ait dominus omnipotens. Responsorium Custodi tue = Rock. 342 als Graduale. Secundum Marcum: In illo tempore dixit Jesus discipulis suis: Habete fidem dei. Amen dico vobis, quicumque dixerit huic monti, tollere et mittere in mare, et non hesitaverit in corde suo, set crediderit, quia quodcunque dixerit fiat, fiet ei. Propterea dico vobis: Omnia quecunque orantes petitis, creditis quia accipietis et veniet vobis. Offertorium: De profundis; Secretum: Ab omni reatu; Communio: Amen dico vobis; Complendum: Conspicantes contra tue = Rock 342. Cum autem ad communionem venerint, antequam communicent, interroget eos sacerdos et coniurationem istam dicat: Adiuro vos homines = Rock. 355. Sin autem omnes tacuerint et nullus hoc dixerit, accedat sacerdos ad altare et communicet; postea vero communicet illos [quos] vult in aquam [a]) mittere. Cum autem communicant, dicat sacerdos per singulos: Corpus et sanguis — hodie = Rock. 356. Expleta missa faciet sacerdos aquam benedictam et vadat ad locum, ubi homines probantur, et det omnibus illis bibere de aqua benedicta dicens unicuique: Hec aqua fiat — hodie = Rock 356. Tunc cantantur VII psalmi et Afferte domino et ymnus [b]) trium puerorum et letania et in ultimis adiungatur: Ut rectum iudicium in ista aqua discernere digneris, te rogamus audi nos. Vgl. Rock. 343. — Postea vero coniuret sacerdos aquam, ubi illum inmittere vult, his verbis: Adiuro te creatura aque — suscipias hunc hominem N, si in aliquo ex hoc est culpabilis quod illi obicitur fast gleich Rozière 2, 783, nennt aber wie Rock. 356 nicht Heliseus sondern Helyas. Von da: scilicet aut [c]) per operam aut per ullum ingenium, set fac eum natare super te, et non possit contra te esse aliqua causa facta aut ulla prestigatio que non possit hec manifestare. Adiurata autem aqua per nomen eius obedias cui omnis creatura servit, quem Cherubin et Seraphin laudant dicentes: Sanctus, Sanctus, Sanctus dominus exercituum, qui etiam regnat et dominatur per infinita secula seculorum amen. — Benedictio aque: Omnipotens deus qui baptismum — eum suscepit = Rock. 343, 344 (modo suscipiat verschrieben statt non suscipiat). Von da mit geringen Abweichungen bis amen wieder gleich obiger Formel. Item alia: Deus qui maxima queque sacramenta (abgerechnet die Schreibfehler ministerii tui statt misteriis tuis und dissovenda st. dissolvenda) = Rock. p 344. — Post coniurationem autem aque exuat illum vestimentis eius et faciat eum per singulos osculari ewangelium sanctum et crucem Christi. Et post hec de ipsa aqua benedicta aspergat super unumquemque eorum his verbis: Adiuro vos N. per invocationem — hoc iudicio prevaleat. Per etc. = Rock. 345, 346. — Tunc roget sacerdos pro manifestatione veritatis Christi implorare clementiam dicens: Rogamus te domine Jesu Christe per tuam magnam clementiam tale in hoc iudicio signa efficere ut, si huius rei hic homo culpabilis est, nullatenus recipiatur [e]) ab aqua, hoc autem domine Jesu Christe ad laudem et gloriam nominis tui, ut cognoscant omnes gentes, quia vie tue misericordia et veritas et tu omnipotens dominaris in secula seculorum amen. Tunc mittatur in aquam.

---

a) tamquam, b) ymnum, c) haut, d) recipiat, e) recepit.

Benedictio aque fluentis ad iudicium quod supra dictum est in celebratione missarum et in psalmorum. Exorcismus aque: Adiuro te creatura aque fast völlig gleich der Formel von St. Florian vgl. Mittheil. 2, 290 Anm. Variante: miscuit, ut nullius[a]) hominis *nomen in aliqua scriptum materia* suscipias inmersum qui prefati sceleris culpabilis extitit. — Item alia: Deus omnipotens pater domini anfangs fast gleich Rock. 367 (der Satz delere — fantasmata fehlt), dann: sicuti eam in baptismatis sacramento ad diluendas sordes criminum in [te] credentium consecrasti, ita ad detegenda huius facti crimina per te sumat potentiam tribuasque per tue maiestatis clementiam ut, quisquis hic illate sibi reatum culpe aliquam fretus machinationem diabolicam aut fraudis calliditatem superbiamque erubescendo sive timendo celare voluerit ac profiteri contempserit, eius inprobitas hoc modo detegatur, scilicet ne *nomen eius in qualicumque materia conscriptum* in hanc aquam sancte trinitatis nomine sanctificatam valeat inmergi, donec vera confessione purgatus tu deus omnipotens magnificeris in omnibus. Per etc. — Alia: Deus iudex iustus fortis et patiens qui culpas delinquentium per vere confessionis fructum penitenti dimittis, tu hanc aquam in nomine sancte trinitatis sanctificare digneris, ut fiat hec unda tua virtute detegens crimina furti et ficmenta mendatii que hic in presenti recitantur. N. et quicumque huius criminis fraudem comisit *nomenque eius in hanc aquam in qualicunque materia scriptum* missum fuerit, quamdiu de commisso scelere denegat verum confiteri, sancte trinitatis nomine sibi sentiat interdictum, ne possit inmergi, ut cognoscatur ab omnibus, quia tu deus es verax et iudicia tua vera permanent in eternum et gloriosum ubique nomen tuum est omnibus invocantibus te in veritate. At qui securus illate culpe consistit, sine dilatione nomen eius ab aqua ista consecrata iussione divina recipiatur inmersum in nomine domini nostri Jesu Christi. Qui venturus. Tunc adiuretur et inquiratur homo, sicut supra dictum est, et dicatur hec oratio: Domine deus omnipotens qui baptismum fast gleich Rock. 394. (Varianten: hanc fluentem aquam; innocens ex profundo huius aque abstrahatur). Tunc pro eo oretur et sic in aquam proiciatur.

Judicium probationis quod in calida aqua fieri solet. Inquisitus autem aliquis de furto vel adulterio vel in qualicumque re alia et nolens confiteri domino suo vel misso domini sui, hoc modo purgetur. Pergens sacerdos ad ecclesiam induat se vestimentis sacris excepta casula, ferens sanctum ewangelium cum crismario et patrociniis sanctorum calicemque et patenam, exspectante fure cum plebe vel cuiuscumque criminis inplicato in atrio ecclesie, et dicat coram astante plebe: Videte fratres christiane religionis = Rock. 347 (Variante am Ende: dampnabuntur). Deinde vertens se ad sceleratum dicat tam ei quam plebi: Interdico tam tibi quam = Rock. 347. Deinde signet locum in atrio ecclesie, ubi ignis fieri possit ad caldarium suspendendum in qua aqua bulliens efficiatur aut ferrum ignitum, ita tamen ut prius locus ille aqua benedicta aspergatur nec non aqua que in caldario est propter illusiones diabolicas. Et his actis regrediens ad altare inponat introitum: Justus es domine. Require retro. Communicet autem sacerdos accusatum sub testificatione misse et tunc per-

a) nullus.

gatur cum plebe ad benedicendum ferventem aquam, ita ut VII penitentiales psalmos cum letania primum decantet et postea subinferat: Deus iudex iustus fortis et paciens qui auctor es pacis et iudicas equitatem, respice ad deprecationem nostram et dirige iudicium nostrum, quia iustus es et rectum iudicium tuum, qui respicis terram et facis eam tremere et qui per adventum unigeniti tui domini nostri Jesu Christi seu passionem mundum salvasti genusque humanum redemisti, tu hanc aquam ferventem sanctifica et, sicut tres pueros Sydrac et Misac et Abdenago iussu regis Babylonici in fornacem succensam missos salvasti angelumque tuum mittens illesos exinde eduxisti et Susannam de falso testimonio eripuisti, ita clementissime dominator oramus et petimus ut, quisquis innocens de hoc crimine prenominato in hanc aquam manum miserit, sanam et illesam eam educat et per te salvatorem tocius orbis qui venturus es iudicare. Vgl. die ähnlichen Formeln Rock. 348, 389, 390. Omnipotens sempiterne deus — veritas = Rock. 349. Von da: Declaret et in hoc opere, quesumus ita tuam veritatem declara, ut per manifestatam adustionem corporis penitentiam sumat sui corporis et, dum erubuerit corpore, anima[a]) eius salvetur in extrema examinatione. Quod si per crisma bibitum aut[b]) per unctionem eius aut per herbas aut per aliqua maleficia hoc peccatum tegere celareque voluerit, dextera sancta evacuare dignetur. Per unigenitum dominum nostrum. Qui es Deus qui maxima queque sacramenta in aquarum. Require in iudicio aque frigide. — Post hec oretur pro eo a circumstantibus et adiuratus, ne obduretur, statim mittat in aquam manum.

Judicium probationis in ferro ignito quod secundum predictum ordinem aque ferventis fieri debet et in celebratione missarum et communione[c]) corporis et sanguinis domini et in decantatione VII psalmorum et coniuratione accusati. Consecratio ferri novi: Deus iudex iustus qui auctor (abgesehen von kleinen Schreibfehlern) = Rock. 324, 325 aus Cod. lat. mon. 14508 m. s. X. Alia: Omnipotens deus Abraham — verissime tue veritatis = Rock. 376, 377. Item benedictio ferri que secundum supradictum modum agenda est. Omnipotens sempiterne deus, clementissime dominator occultorumque omnium verissimus scrutator, qui per adventum unigeniti tui domini nostri Jesu Christi mundum salvasti et per passionem crucis genus humanum redemisti, qui es iustus iudex et fortis, auctor patiens et amator karitatis, qui tres pueros Sydrac, Mysaac et Abdenago iussu regis Nabugodonosor in fornacem Babilonis missos[d]) salvasti eosque per angelum tuum sanctum ex ea illesos[e]) eduxisti et Susannam de falso crimine liberasti, respicere dignare adorationem et deprecationem nostram et dirige iudicium nostrum, quoniam tu solus iustus iudex es et verax et omnia iudicia tua vera, omnes vie tue misericordia et veritas, ferrumque hoc ignitum ad detegendam prenominatam rem vel ad detegenda furta prenominata sanctifica et presta ut, quisquis innocens de crimine prefato hoc ignitum ferrum manu portaverit, sanam et illesam et sine macula eam educat. Si vero culpabilis est et incrassante diabolo cor eius reatum suum per crisma bibitum aut in aliqua parte corporis seu vestimentorum appositum sive per herbas et incantationes aut aliquod prestigium benedictum hoc ferrum ignitum portaverit, tua hoc domine que-

a) anime, b) au, c) communi, d) missor, e) illesum.

sumus deus omnipotens iustissima veritas in eius manu vel corpore declarare dignetur, ut per manifestatam adustionem corporis penitentiam sui sumat erroris eiusque anima salvetur remedio tue pietatis. Per dominum nostrum. — Alia benedictio ferri: Benedic domine per = Rock. 369. — Tunc, ut supra dictum est, accusatus adiuretur et, dum oratum fuerit pro eo, si presumpserit, expurget [a]) se.

Benedictio vomerum que secundum supradictum agenda est modum: Omnipotens sempiterne deus clementissime dominator occultorumque = obenstehender Formel, wie sich erkennen lässt, obwohl ein schräger Ausriss etwa ein Drittel des Schriftfeldes vernichtet hat. Statt hoc ingn. ferrum hier vomeresque hos ignitos. Auf dem Versum lautet die Differenz (Z. 3, 4): hos ignitos vomeres suis pedibus calcaverit; (Z. 11—13): hos vomeres benedictos calcare presumserit; in eius pedibus. Per dominum füllt auf der folgenden Seite, die in gleicher Weise zerrissen ist, die beiden ersten Zeilen. Die übrigen Varianten sind ohne sachliche Bedeutung.

Judicium cum pane et caseo quod in celebratione missarum et decantatione VII psalmorum et communicatione corporis et sanguinis et aspersione benedicte aque et coniuratione hominis secundum predictum modum fieri debet. Benedictio panis et casei (vollständig von Z. 13): quinque milia hominum saciasti, tu hanc creaturam panis et casei benedicere digneris ad investigandas fraudes et versucias inimici, ut que ipse per furta celaverit, veritas tua manifestare dignetur, ut perceptum panem et caseum deglutire non valeat constricto gutture ex tua iussione, sed statim cum vomitu redeant, ut iusto iudicio divine maiestatis tue superatus sue temeritatis obstinatiam confusam ad nihilum sentiant esse redactam. Qui venturus es. — Item benedictio: Domine Jesu Christe ayos, ayos, ayos, qui regnas [b]) in celis et dominaris in omnibus locis iudicans regna et disponens omnia secundum voluntatem tuam, tuum nomen suppliciter invocamus deus Abraham, deus Ysaac, deus Jacob, deus omnium prophetarum et patriarcharum, deus apostolorum, deus martyrum, deus confessorum, deus virginum, deus iustorum omnium et dominus dominantium, quia tu es deus solus et non est preter te dominus, ut facias nobiscum secundum misericordiam tuam magnam et separes ab isto homine, in quo suspicio furti in presenti recitata habetur, diabolicum spiritum et dolosam fraudulentiam benedicasque hunc panem et caseum divina tua benedictione, ita ut per omnes apostolos tuos et per omnes archangelos tuos Michaele, Gabriele, Raphaele, fauces illius et guttura constringantur et, quicquid ex predicto pane et caseo ore perceperit, antequam ventris hospicia tangat, cum sanguineo vomitu illud reiciat sicque tuo sancto iudicio convictus et superatus gemat et tremescat requiemque non habeat, donec confiteatur admissum hoc te iubente. Qui venturus. Item alia: Obsecro te sancte pater, omnipotens eterne deus, qui celum terramque fundasti, mare luminibus firmasti et magna luminaria solem et lunam super iustos et iniustos fulgere fecisti, fac domine signum tale, ut omnis mundus, omnis terra intelligat, quia tu es deus qui facis mirabilia magna solus, ut qui iam res dictas furatus est et in his consentiens esse videtur, gula [c]) et lingua et faux [d]) eius ita fiat constricta et obligata, ut panem vel caseum

a) expur, b) regna, c) übergeschrieben e, d) fauces, übergeschrieben x.

istum [non] possit manducare. Per dominum. — Item benedictio: Sanctus, sanctus, sanctus deus omnipotens, qui liberasti Abraham de Hur[a]) Caldeorum et tres pueros de camino ignis regis Babiloniorum Sydrac, Misac et Abdenago et qui crucis patibulum pro redemptione humani generis ascendisti et electos tuos reduxisti tecum, impios vero in claustris[b]) tartareis dimisisti, iudica causam istam secundum iudicium iusticie tue manifestando nobis hoc crimen, qui tuum secundum nostram fidem querimus munimen et examen. Qui venturus. — Alia: Coniuro te homo per patrem et filium et spiritum sanctum et per omnes sanctos dei qui illi placuerunt ab inicio mundi usque in hodiernum diem iudicii, si de hoc furto aut crimine quod tibi intenditur, culpabilis sis[c]) in actualis, in consilio aut in conscientia, ut panem istum vel caseum non possis manducare. Per Christum.

Marginale in Cursivminuskel des späten 14. Jahrhunderts: Ista sunt vera iudicia domini et examinata et licita possunt fieri in nomine domini nostri Jesu Christi.

Neustrelitz. G. v. Buchwald.

Notariatsacte über Handlungen Kaiser Heinrichs VI. In dem Nachtrage zu den Regesten meines verstorbenen Freundes Stumpf-Brentano musste ich mich unter Nr. 4717a begnügen, von einigen im November 1191 von K. Heinrich zu Genua ausgestellten Urkunden nur die Datirung anzugeben [1]), welche ich einer gütigen Mittheilung von Pflugk-Harttung verdankte, der dieselben einer Abschrift in den Miscell. di Storia Ligure 5, 327 auf der Stadtbibliothek zu Genua entnahm, ohne zugleich etwas über den Inhalt zu verzeichnen. Nachträglich erhielt ich dann, dank der liebenswürdigen Zuvorkommenheit von C. Desimoni, der in seiner Abhandlung: Sui marchesi di Massa e Parodi (Estr. dall' Arch. stor. It.) S. 21 diese Stücke bereits erwähnte, nähere Auskunft und Abschrift derselben. Sie haben sich nicht bloss in neueren Abschriften erhalten; von dem Registro del 1191 al 1206 degli atti del notare Cassinense Guglielmo, dem sie entstammen, ist auf dem Staatsarchive zu Genua noch das auf Baumwollenpapier geschriebene Original vorhanden. Es heisst hier zunächst Fol. 68' und zwar auf einen Act vom 12. Nov. folgend:

---

a) h übergeschrieben, b) claustris, c) sit, s übergeschrieben.

[1]) Auch Nr. 8149a musste ich mich begnügen, lediglich die Datirung 1116 September 28, Mantua, anzugeben, weil Stumpfs Hinweis auf Nr. 8789 nicht zutraf und es mir nicht gelang, den zweifellos eingreifenden Schreibfehler aufzufinden, da ich davon ausgieng, der Hinweis beziehe sich auf eine spätere Urkunde. Inzwischen ist Scheffer-Boichorst die Richtigstellung gelungen; statt 8789 sollte es 2789 heissen, womit sich der Verweis auf eine gefälschte Urkunde Heinrichs IV. von 1070 September 28, Mantua, bezieht, welche Stumpf darnach später zu Heinrich V. einzureihen beabsichtigte.

„Testes dominus Albertus episcopus Vercellensis, dominus episcopus Bonifacius Novarensis, Arnaldus Strictus, Otto Caudatarius [l. Cendatarius], Albertus Cremonensis iudices curie, et Wilielmus Caligepallij, Ottobonus scriba, Anselmus Garrius; in palacio archiepiscopi Janue, ea die. Nos Enricus dei gratia Romanorum imperator augustus Bonum Johannem scribam consulum iusticie notarium sacri imperij constituimus, plenam ei dantes auctoritatem instrumenta publica iuxta morem eius officij condendi, et ea per omnia exequendi pro loco et tempore, ubicumque fuerit, que ad ipsius officij amministrationem exigitur. Similiter constituimus notarium Bonum Villanum, filium Jordani notarij per omnia ut supra. Et eum investivit.“

Auf Folio 69' folgen dann noch zwei Acte:

„Nos Henricus dei gratia Romanorum imperator et semper augustus notum facimus universis nostri imperij fidelibus, quod Wilielmum, filium Roberti de Levi et Agnetis spurium, imperiali auctoritate legittimum facimus ei filium, ut de cetero eum in potestatem habeat ipsique aquirat et ab intestato ei heres consistat, tamquam ex legiptimis nuptiis et ex legittima uxore predictus Robertus eum habuisset, non obstante lege vel consuetudine, in qua cavetur, filium spurium in potestate patris fore non posse nec patri aliquo modo succedat; habeat ergo de cetero ius ligittimi filii nomen beneficium consecutus, nec de cetero dicatur spurius sed legittimus, nullo iure obstante omnique persone vel rei impedimento remoto; et eundem Wilielmum ex anulo aureo investimus, dantes ei ius aureorum anulorum; et ut hoc firmius habeatur et credatur per manum publicam scribi iussimus. In palatio Januensis archiepiscopi, mclxxxxi., indicione viiii., die xvii. novembris. Testes interfuerunt dominus Albertus episcopus Vercellensis, Albertus Cremonensis iudex curie, Wilielmus marchio de Palodo, Ogerius Comes canonicus ecclesie sancti Laurentii Janue, Bonus Vasallus filius Ansaldi de Trevelo.“

„Nos Henricus dei gratia Romanorum imperator et semper augustus Bonum Vasaleum, filium Ansaldi de Trevelo de Rapallo, notarium sacri imperij constituimus, plenam ei dantes auctoritatem instrumenta publica iuxta morem eius officij condendi, et ea per omnia exequendi pro loco et tempore, ubicumque fuerit, que ad ipsius officij amministrationem exigitur; et ut supra eum investimus auctoritate nostra. Similiter constituimus notarium Martinum filium Tortagne de Rovegno. Ea die et loco et testibus.“

Das Itinerar des Kaisers erhält durch diese Stücke gerade keine wesentliche Bereicherung. Wir wissen ohnehin aus den Annalen von Genua, dass der Kaiser circa festum s. Martini (November 11) nach

Genua kam; nach den hier gegebenen Haltpunkten war er sicher am 12. und dann noch am 17. November dort anwesend, womit stimmt, dass er am 18. zu Pontedecimo, unweit Genua in nördlicher Richtung, urkundet.

Was den Inhalt betrifft, so liegt uns hier meines Wissens das älteste bis jetzt bekannt gewordene urkundliche Zeugniss für Legitimation durch den Kaiser vor, während wir dafür bisher erst auf undatirte Formeln aus der Zeit K. Friedrichs II. angewiesen waren. Und auch für die Ernennung zum Notar wüsste ich nur einen einzigen ältern Beleg vom Jahre 1186 anzuführen. Vgl. meine Ital. Forsch. 2, 71. 96.

Das Hauptinteresse dieser Stücke liegt aber in der Form. In meinen Beiträgen zur Urkundenlehre 1, 340 ff. habe ich eingehender urkundliche Aufzeichnungen besprochen, welche ich als Acte zusammenfasste; es handelt sich dabei um eine vorläufige schriftliche Fixirung der für die vorgenommene Handlung massgebenden Umstände, welche nicht dazu bestimmt war, der Partei unmittelbar als Beweismittel zu dienen, aber es ermöglichen sollte, ihr jederzeit in einem danach zu fertigenden Instrumente oder auch Diplome ein solches Beweismittel zur Verfügung stellen zu können Den Notaren war die Aufnahme solcher vorläufiger Acte, in der Regel als Imbreviaturen bezeichnet, wohl ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Ueber Handlungen des Kaisers haben sich manche Instrumente erhalten, welche allerdings insofern auf den Act zurückschliessen lassen, als in ihnen in der Regel der Act, wenn auch in vervollständigter Fassung, wörtlich wiederholt zu sein scheint und nur die Beglaubigung des Notars hinzukommt. Aber abgesehen von einem Falle von 983, bei dem ein Act in ursprünglicher Fassung in die venetianischen Copialbücher übergegangen zu sein scheint, wusste ich eigentliche Acte über Handlungen des Kaisers erst aus der Kanzlei K. Heinrichs VII. nachzuweisen. Für einen Zeitraum von mehr als vier Jahrhunderten sind demnach in dem mir bekannten Material unsere Stücke die einzigen, welche uns eine unmittelbare Einsicht für diese Stufe der Beurkundung von Handlungen des Kaisers gewähren.

Es scheint auffallend, dass hier der Kaiser redend eingeführt ist, während in den mir sonst bekannten Acten vom Handelnden in dritter Person die Rede ist, wie das ja auch für Instrumente überwiegend zutrifft. Man könnte geneigt sein, das darauf zurückzuführen, dass diese Imbreviaturen bestimmt gewesen seien, für kaiserliche Diplome als Vorlage zu dienen, und dass der Notar sich desshalb von vornherein der Form dieser zu nähern gesucht habe. Aber der Schluss scheint mir ungerechtfertigt zu sein und es sich vielmehr um eigenthümlichen

Brauch der genuesischen Notare zu handeln. Wir ersehen das aus dem in den Mon. patr. Chart. 2, 285 ff. grossentheils abgedruckten Notularium des genuesischen Notar Giovanni Scriba von 1155 ff., den ältesten Notariatsacten, die sich meines Wissens überhaupt erhalten haben. Nur in den selteneren Fällen wird hier über die vor dem Notar vorgenommene Handlung oder abgegebene Erklärung in dritter Person berichtet. Regel ist vielmehr die Form einer vom Handelnden vor dem Notar in directer Rede abgegebenen Erklärung: Ego N. profiteor oder promitto, worauf dann wohl noch der Notar über eine damit verbundene Handlung berichtet, wie das auch hier am Schlusse des ersten Actes der Fall ist, während in den andern der Kaiser selbst auch die Investitur erwähnt. Jener Form entspricht denn auch genau die ungewöhnliche Verbriefung der Versprechungen K. Friedrichs für Genua vom 9. Juli 1212, Lib. jurium 1, 564; es scheint da ein nach genuesischem Brauche gefertigter Act einfach abgeschrieben und vom Könige besiegelt zu sein. Allerdings wurden über Ernennungen zum Notar auch wohl Diplome gefertigt; vgl. Fälle von 1210 und 1220 bei Böhmer Acta 222 (wohl nur Formel) und Ficker Ital. Forsch. 4, 318. In andern Fällen finden wir Instrumente; so 1186 und 1220 bei Savioli Ann. Bologn. 2[b], 146 und Ital. Forsch. 4, 320. Und wegen der grössern Kosten des Diploms wird man sich bei solchen Gnadenertheilungen an Private wohl überwiegend mit einem Instrument begnügt haben. Dass man hier wenigstens bei dem zweiten Acte, bei dem auch der kaiserliche Beurkundungsbefehl erwähnt ist, nur ein Instrument im Auge hatte, ergibt sich deutlich aus dessen Inhalt, da der Kaiser nicht Fertigung und Besiegelung einer Pagina oder eines Privilegium befiehlt, sondern lediglich Aufzeichnung: per manum publicam. Aber auch für die andern dürfte sich das genügend aus dem an und für sich beachtenswerthen Umstande ergeben, dass wir hier kaiserliche Acte in die Imbreviaturen eines Ortsnotar eingetragen finden.

Zweifellos wurden am kaiserlichen Hofe Acta curiae über die verschiedensten Handlungen des Kaisers geführt. Es war das, wenigstens in Italien, sichtlich nicht Aufgabe der Reichskanzlei, sondern des Notarius imperialis aulae, dessen Amt sich zunächst an das Hofgericht für Italien anzuschliessen scheint; vgl. Ital. Forsch. 3, 170. Denn in der grossen Mehrzahl der Fälle, bei welchen uns über Handlungen des Kaisers nicht Diplome, sondern Instrumente vorliegen, sind diese vom Hofnotar oder auf dessen Befehl gefertigt, so dass die Imbreviaturen des Hofnotar uns zugleich die Hofacten darstellen. Aber die Fälle sind doch nicht gerade selten, dass solche Instrumente von Notaren gefertigt sind, welche auch ausser aller Beziehung zum

Hofe stehen, von welchen wir dann wissen oder vermuthen dürfen, dass sie dem Orte des Empfängers angehören. In Einzelfällen liesse sich das wohl als eine durch die besondere Sachlage veranlasste Ausnahme erklären. Sind die geheimen Abmachungen des Kaisers mit Cremona von 25. November 1191, Toeche Heinrich VI. 610 ff., von einem einfachen Notar Azo, zweiffellos aus Cremona, beurkundet, so liesse sich annehmen, dass sie auch dem Hofnotar nicht zur Kunde kommen sollten. Liegen uns Versprechungen, welche Kaiser Friedrich 1212 auf seiner Reise nach Deutschland ertheilte, zunächst in Instrumenten von Ortsnotaren vor (vgl. Reg. imp. 5, Nr. 669. 670), so wird ein Hofnotar noch nicht ernannt gewesen sein. Bei unsern Imbreviaturen ist daran nicht zu denken. Denn der damalige Hofnotar, Martinus Philippi aus Pavia, der kurz nachher am 8. December 1191 zu Mailand aut Befehl des Kaisers ein Instrument fertigt (Toeche 614), war gewiss auch in Genua. Ich möchte nun zunächst auf Grundlage unseres Falles schliessen, dass es überhaupt nicht ungewöhnlich war, Acte über kaiserliche Gnadenbewilligungen an Private nicht durch den Hofnotar, sondern durch Ortsnotare aufnehmen zu lassen; zumal sich ein Gesichtspunkt darbietet, der das als im Wunsche der Partei selbst liegend erscheinen lassen kann. War der Act in die Imbreviaturen irgend eines Notar eingetragen, so konnte auf Grund dessen jeden Augenblick von demselben oder selbst einem andern Notar der Partei ein Instrument ausgefertigt werden, in der sie ein durchaus ausreichendes Beweismittel für die verliehene Gnade erhielt. Es ist möglich, dass die Handlung in die Hofacten eingetragen und, wenn nicht ein Diplom, doch ein Instrument gerade durch den Hofnotar darüber ausgefertigt wurde, wie das bei der Notarsernennung von 1186 zutrifft. Aber es war doch auch abgesehen von den wahrscheinlich grössern Kosten zu bedenken, dass es dann später schwierig war, die etwa wünschenswerthe Neuausfertigung des Instruments zu erhalten, oder auch etwa die Behauptung der Unechtheit zurückzuweisen; von solchen Gesichtspunkten aus konnte es vortheilhafter erscheinen, wenn der Act in den Imbreviaturen eines Ortsnotars immer zur Hand blieb. Dem entsprechend finden wir denn auch Instrumente über kaiserliche Handlungen, welche nicht von Hofnotaren gefertigt sind, ohne dass doch die Sachlage irgend an ausnahmsweise Behandlung denken liesse. Als Kaiser Heinrich 1193 der Stadt Verona die Ueberlassung der Burg Garda verbriefte, liessen die Boten der Stadt neben dem Privilegium noch über die in demselben erwähnte Investitur, dann über den Besitzeinweisungsbefehl des Kaisers besondere Instrumente durch einen Notar, der sie begleitet haben wird, fertigen; vgl. Böhmer Acta 172.

Die Cremosani oder Malfiastri von Cremona hatten über ihr Reichslehen zwar Privilegien von Friedrich I. und II., aber über die Belehnung durch Otto IV. sichtlich nur ein kurzes, durch einen Ortsnotar gefertigtes Instrument, da sie 1254 nur von diesem neben den Privilegien beglaubigte Abschrift nehmen lassen; vgl. Winkelmann Acta 50. 304. Ausführliche Verleihungen und Bestätigungen K. Friedrichs für die Kirche und Gemeinde von Casale von 1220 sind uns nur aus Instrumenten von Ortsnotaren bekannt; vgl. Böhmer Acta 246. 247. Und es scheint auch nicht, dass man in dieser Zeit wenigstens für gewisse Gegenstände ein Diplom oder doch ein Instrument des Hofnotars verlangte. Ist die Notarsernennung von 1186 durch ein solches beglaubigt, so wird man dafür später allerdings ein Diplom gefordert haben. Das scheint das Stadtregister von Cortona (vgl. Arch. Stor. Ital. 2, 463 ff.) zu ergeben, in welches man gegen Ende der Regierung K. Friedrichs II. die gesammten, mit 1231 beginnenden Diplome des Kaisers und seiner Legaten über Ernennung von Ortsnotaren in vollständigen Abschriften eintrug. War dafür zweifellos das öffentliche Interesse massgebend, den Beweis für die Befugniss der einzelnen Notare auch bei etwaigem Verlust des Diploms sicherzustellen, so wird man schliessen dürfen, dass hier auch die bezüglichen Instrumente eingetragen sein würden, wenn es in dieser Zeit noch üblich gewesen wäre, die vom Kaiser ertheilte Befugniss nur durch solche zu beglaubigen. Aber in dem ganzen Register, das ich genau durchgesehen, findet sich kein solches Instrument. Dass dagegen früher in dieser Beziehung auch von blossen Ortsnotaren gefertigte Instrumente genügten, erweisen nicht bloss unsere Imbreviaturen, sondern es ist mir auch wenigstens ein bezügliches Instrument noch aus späterer Zeit bekannt (Ital. Forsch. 4, 321), welches über die vom K. Friedrich 1220 im Lager vor Rom vorgenommene Ernennung eines Pisaners zum Notar von einem Notar Guiscard von Silvalonga gefertigt wurde, der sicher nicht dem Hofe angehörte, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach die von Pisa zur Krönung abgeordnete Botschaft begleitete.

Das Bemerkte greift in eine auch sonst zu verfolgende Entwicklung ein, bei der man sich mehr und mehr daran gewöhnte, als massgebend für die Begründung des Rechts weniger die bezügliche Handlung des Königs, als das von diesem selbst darüber gegebene schriftliche Zeugniss zu betrachten. So lange man in erster Reihe die Handlung selbst im Auge hatte, konnte es zur Sicherung des Rechts genügen, das Geschehensein dieser Handlung jederzeit erweisen zu können, wozu in Italien die Aufnahme eines Actes durch einen bei der Handlung

anwesenden Notar das nächstliegende Mittel bot. Geschah das am häufigsten durch den Hofnotar, so ist der Grund wol darin zu suchen, dass gerade er bei Handlungen des Königs in der Regel ohnehin anwesend war, nicht darin, dass etwa seinem Zeugnisse grösseres Gewicht beigelegt wäre. Jeder Notar war kraft seiner Amtsbefugniss vollgiltiger Zeuge für das, was er gehört und gesehen und zur Sicherung des künftigen Zeugnisses sogleich schriftlich fixirt hatte. Und aus schon angedeuteten Gründen mochte da die Partei einen Ortsnotar vorziehen, damit ihr auch später in seinen Imbreviaturen das Zeugniss leichter erreichbar bleibe. Denn dass in solchen Fällen der Act nicht etwa durch den fremden Notar in die Hofacten, sondern in seine eigenen Imbreviaturen eingetragen wurde, ist an und für sich nicht zu bezweifeln, während allerdings die hier veröffentlichten Stücke den einzigen mir bisher bekannt gewordenen unmittelbaren Beleg dafür bieten.

Innsbruck. J. Ficker.

Literatur.

Felix Dahn, Deutsche Geschichte. Erster Band: Geschichte der deutschen Urzeit. Erste Hälfte (bis 476). Gotha. Fr. A. Perthes, 1883.

Ein Band deutscher Geschichte, der bis zum Jahr 476 unserer Aera reicht, enthält neben den Geschicken der germanischen Stämme naturgemäss auch einen beträchtlichen Theil römischer Reichshistorie: die Action der Germanen ist ohne eingehende Kenntniss des Reichsorganismus gar nicht zu verstehen. Es handelt sich demnach für den Geschichtschreiber jener Epoche hauptsächlich darum, zwei Studienkreise, die sonst abgeschlossen für sich dastehen, unter einen Hut zu bringen, wenn er allen berechtigten Anforderungen genügen will. Von diesem Standpunkte aus, indem wir klarzulegen suchen, in wie weit den bezeichneten Anforderungen nachgekommen wurde, erlauben wir uns über das vorliegende Werk von Dahn die folgenden Bemerkungen.

Die Capitel des ersten Buches behandeln „die Germanen in Asien"; deren „Einwanderung in Europa"; die Bevölkerung, welche sie daselbst vorfanden; „Einheit, Gruppirung, Name der Germanen"; deren Gliederung und Wohnsitze vor der sog. Völkerwanderung; „das Land der Germanen"; „das Volk und seine Zustände"; „Verfassung und Recht"; endlich die allgemeinen Culturverhältnisse.

Bekanntlich ist die Kunde der germanischen Verhältnisse den Römern erst durch die kriegerischen Expeditionen des Cäsar und des Augustus vermittelt worden, während der Krieg mit den Kimbern und Teutonen noch nicht volle Klarheit über die ethnische Verschiedenheit von Kelten und Germanen gebracht hatte; ja auch noch später sind gallische und germanische Verhältnisse einfach mit einander confundirt worden, weil dem griechisch-römischen Staatsbegriff gegenüber, dessen Element die „Stadt" war, die kelto-germanische Organisation nach „Völkerschaft" und „Gauen" als eine Einheit sich darstellte. Wie denn Strabo, der sein Werk im Jahre 23 n. Chr. abschloss, es einmal (IV, 4) ausdrücklich hervorhebt, dass er die Schilderung der altkeltischen Zustände nach den noch zu seiner Zeit bei den Germanen herrschenden Gebräuchen entworfen habe. „Denn theils von Natur, theils in den Staatseinrichtungen sind beide Theile einander ähnlich und verwandt: auch bewohnen sie ein zusammenhängendes, nur durch den Rhein geschiedenes, in allen Stücken gleichmässiges Land." (Vgl. Dahn S. 125.) Daran knüpft gegenwärtig die antiquarische Forschung an: durch die Sammlung und systematische Bearbeitung der Inschriften Galliens für das Berliner „Corpus" wird auf die gallische Völkerschafts- und Gauverfassung, sowie auf die Nachrichten der Griechen und Römer über die entsprechenden Verhältnisse Germaniens manches neue Licht ge-

worten; „denn auch die Römer, wie Cäsar und Tacitus, haben sicherlich germanisches Staatswesen zum Theil aus den ihnen geläufigen gallischen Formen abstrahirt und das halbwegs ähnliche mit gallischen Namen benannt“ (Hirschfeld). Vgl. hierüber einen Aufsatz von Mommsen in Hermas XVI (1881), 445 ff. (von Dahn S. 80 und 488 citirt; S. 320 ist gleichwohl der Gau der Tiguriner „um Zürich?“ angesetzt, obwohl Mommsen dies a. a. O. S. 452 f. ausdrücklich abweist) und die „Gallischen Studien“ von O. Hirschfeld (erstes Heft: Sitzungsber. d. Wiener Acad. 1883, S. 271 ff.: „Die civitates foederatae im narbonensischen Gallien“).

Auch die geographische Erkundung des Germanenlandes wurde durch jene militärischen Expeditionen nöthig und insofern gefördert, wie das eine Strabo I, 1, 17 (vgl. Dahn S. 119) und das andere I, 2, 1 hervorhebt: „Die Römer enthüllten die westlichen Länder Europas alle bis zum Strom Albis, welcher Germanien zwiefach theilt.“ Vgl. die entsprechende (bisher anders emendirte) Aeusserung des Augustus im Monum. Ancyran. V, 10—12, wo die Ausdehnung des römischen Machtbereiches längs der Küste bis an die Mündung der Elbe gerühmt wird, nach der neuen Ausgabe von Mommsen p. 103: „Gallias et Hispanias próviciá[s (sic!) et Germaniam qua inclu]dit óceanus a Gádibus ad óstium Albis flúm[inis pacavi].“ Das militärische Bedürfniss veranlasste die genauere Beschreibuug Germaniens zunächst durch römische Offiziere, wie eine solche von Velleius und Plinius d. Ae. gegeben ward und bei Strabo und Tacitus gleichfalls vorliegt. Dasselbe Bedürfniss veranlasste auch, die Veränderungen, die bei den einzelnen Volksstämmen eintraten, in Evidenz zu halten: der eine Stamm, der früher eine bedeutende Rolle gespielt hatte, trat später zurück, wie die Kimbern und (am Ausgange des ersten Jahrhunderts) die Cherusker, andere kamen empor, wie zur Zeit, da Tacitus schrieb, die Sueven, die deshalb von dem Schriftsteller eingehender behandelt sind (vgl. O. Hirschfeld in der österr. Gymnasialzeitschr. 1878, S. 15), die Langobarden machen sich trotz ihrer geringeren Anzahl bemerkbar; seit dem dritten Jahrhundert dominiren die Völkergruppen, die sich damals gebildet hatten; die heimischen Traditionen derselben kommen in der Literatur mehr und mehr zur Geltung.

Dass die Geschichte der Germanen und ihrer Kämpfe ohne Rücksichtnahme auf die zeitgenössische Geographie nicht zu verstehen sei, fühlten die römisch-griechischen Historiker sehr wohl: Ammianus Marcellinus und vor allen Procopius von Caesarea, der bei Strabo in die Schule gegangen war, wie dieser den Gedanken des Polybius weiterführte, haben ihren Werken umfangreiche geographische Excurse einverleibt, die für uns mannigfach des Interessanten bieten und zugleich auf die gelehrte wie die praktische Bildung der Autoren und ihrer Zeitgenossen ein Licht werfen. Vgl. über Ammian einen Aufsatz von Mommsen in Hermes XVI, 602 ff. und über Procop „Wiener Studien“ 1883, S. 86 ff.. Aber auch der moderne Historiker wird sich an die verständigen Grundsätze der Alten zu halten haben; an Quellen und Hilfsmitteln hiezu ist kein Mangel. Im Corp. Inscript. Lat. sind die Strassenzüge des römischen Reiches an der Hand der Itinerarien und der Meilensteine sorgfältig behandelt, von H. Kiepert entsprechende Karten gezeichnet. Diese Arbeiten haben auch für denjenigen Bedeutung, der Geschichte des Mittelalters darstellt, wie denn in der Abhandlung über Konradins Marsch zum Palentinischen Felde (Band II,

S. 518 ff. dieser Zeitschrift) davon der entsprechende Gebrauch gemacht ist. Um so mehr ist es zu tadeln, dass die geographische Grundlage des vorliegenden Buches mitunter sehr schwankender Natur ist. Man vgl. S. 319, 346, 434 die Anmerkungen über Carnuntum, wo eine Hinweisung auf Corp. III genügt hätte; dafür ist an der einen Stelle Sacken citirt, an der anderen die Lage des Ortes mit „Heimburg bei Pressburg“, an der dritten mit „Deutsch-Altenburg, Petronell bei Pressburg“ bestimmt. S. 593 ebenso Brigetio: „Szöny unweit Komorn, nach anderen Gran“. Ein Blick in Corp. III, das doch sonst citirt wird (z. B. S. 320 über die Lage von Noreia beim heutigen Neumarkt, dagegen S. 35: „Noreia bei Klagenfurt“!), resp. die beigegebene Karte würde jedem Zweifel ein Ende gemacht haben; selbst Kieperts Handbuch der alten Geographie hätte genügt.

In dieser Hinsicht hat K. Müllenhoff den richtigen Weg eingeschlagen, da er seine Studien auf eine geographisch sichere Grundlage basirte; nach dem, was im Vorwort zu der kürzlich ausgegebenen 1. Abth. des V. Bandes mitgetheilt ist, dürfen wir hoffen, dass die noch ausstehenden Bände der „Deutschen Alterthumskunde“, wenn auch nach dem Tode des Verfassers ein Torso, der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten bleiben werden. Man wird dann die Ausführungen dieses umsichtigen Forschers mit denen von Dahn vergleichen können.

„Der zweite Band — (so lautet eine Vorbemerkung Müllenhoffs in V, 1) — wird von den Nord- und Ostnachbarn und dem ersten Vordringen der Germanen gegen Westen und Südwesten handeln und damit ergeben, dass das Gebiet der Oder und der Elbe unterhalb des Gebirges ihre älteste und eigentliche Heimat ist, in der sie zu einer gens tantum sui similis erwuchsen.“ (Vgl. Dahn S. 25, wonach „die vordersten Germanen Nordosteuropa bis an die Weichsel, Oder und Elbe und die Mündungen dieser Ströme erreicht hatten“.)

„Der dritte Band soll aus der Stellung und dem sprachlichen Verhältniss der älteren historisch bekannten Völker des mittleren Europas im Striche von den Pyrenäen bis zum Kaukasus den Beweis führen, dass die Väter der Germanen nicht später jene Wohnsitze eingenommen haben können, als die urverwandten Stämme der Italiker und Griechen ihre Sitze in Italien und Griechenland (anders Dahn S. 23 und 25: die Küsten der Ost- und Nordsee seien von den Germanen „vielleicht seit 600 bis 500 v. Chr.“ erreicht worden) und auf Grund der Nachrichten der Römer und Griechen darauf die Ausbreitung und Verzweigung der Germanen um den Anfang unserer Zeitrechnung darlegen“.

Der vierte und fünfte Band endlich hat die Aufgabe, aus dem Zustande, welchen jene Nachrichten uns vor Augen stellen, den Gang, welchen ihre älteste Entwicklung überhaupt genommen hat, nach allen Seiten hinaufzuzeigen.

Man sieht, Müllenhoff wird denselben Stoff wie Dahn in Buch I. behandeln und verspricht mancherlei neuen Aufschluss, wie ja auch Band I. der „Alterthumskunde“, und zwar nicht blos für die Germanisten, von grundlegender Bedeutung gewesen ist.

In Buch II. behandelt Dahn die „äussere Geschichte der Germanen bis zur Errichtung des Frankenreiches“. In Cap. 1 den Kimbernkrieg; wir bemerken zu S. 328, dass die raudischen Gefilde aus guten Gründen nicht bei Vercellae, sondern bei Verona angesetzt werden müssen; der Name

des Ortes bei Plutarch, Marius 28, scheint verderbt zu sein. (Vgl. Ranke, Weltgesch. II, 2, S. 67.) In Cap. 2 wird der Krieg mit Ariovist besprochen; über die Oertlichkeit der entscheidenden Schlacht, die ihm Cäsar lieferte, vgl. man die Bemerkungen, die neulich Seeck in der „Hist. Zeitschrift“ 1883, S. 93 f. gemacht hat. Cap. 3 ist betitelt: „Der römische Gegenangriff bis zu dem Verzicht auf die Eroberung Germaniens und zu dem Aufstand der Bataver unter Claudius Civilis (50 v. Chr. bis 69 n. Chr.)“. Hier laufen mancherlei Fehler, besonders nicht wenige Unterlassungssünden mitunter; so S. 340 f. (vgl. auch S. 486 ff.), wo die Organisation der römisch-germanischen Militärsprengel zu behandeln gewesen wäre, und so wichtige Arbeiten wie O. Hirschfelds Aufsatz in den Commentat. Mommsenianae p. 433 ff. (vgl. auch Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserzeit I, S. 212) nicht benutzt sind; ebenso fehlt der Hinweis auf F. Hettner „Zur Cultur von Germanien und Gallia Belgica“ (Westdeutsche Zeitschrift II, 1), „die Neumagener Monumente“ (Rhein. Museum N. F. Bd. XXXVI., auch Separatabdr. Frankfurt 1881), die Entwicklung von Trier (Verhandlungen der Philologenversammlung daselbst, 1879, S. 15 ff.); während es doch wichtiger ist, den Culturzustand der rheinisch-germanischen Landschaften in römischer Zeit kennen zu lernen, als die blossen Aeusserlichkeiten der römischen Administration, die der Germanist getrost den „classischen“ Alterthumsforschern überlassen kann. Dagegen hätte er sich allerdings zu kümmern um die neueren Forschungen über Entstehung und Wachsthum des römischen Moguntiacum, die in meinen „Romanischen Landschaften“ S. 243 und 246 citirt sind; das letztere Buch stellte sich unter anderem das Ziel, gerade den der Alterthumswissenschaft ferner stehenden Erforschern dieser Periode deutscher Geschichte die Kenntniss der einschlägigen Literatur und ihrer Resultate zu vermitteln. Auch Th. Bergks Aufsätze, die 1882 unter dem Titel „Zur Geschichte und Topographie der Rheinlande in römischer Zeit“ (mit einer Karte) in Leipzig gesammelt herausgegeben wurden, hätten verwerthet werden sollen. Mommsens Aufsatz über „Die germanische Politik des Augustus“, den ich nicht angeführt finde, ist anerkanntermassen mehr werth als zahlreiche sonst citirte Schriften.

Ich nehme hier die Gelegenheit wahr, die neue Ausgabe des Monumentum Ancyranum von Mommsen (Berlin 1883) der Beachtung zu empfehlen. Für mehrere auf germanische Dinge bezügliche Stellen ist mit Zuhilfenahme des griechischen Textes, den die Humann'sche Expedition (1882) zu Stande brachte, eine verbesserte Lesung gewonnen worden; auch Mommsens Commentar hat danach mannigfache Erweiterung erfahren. So die Stelle VI, 1 p. 135 ed. Mommsen² über Maelo, den Sugambernkönig (vgl. Dahn S. 55 und 342, Mommsen l. c. p. 140), wo auch eines Königs der „suebischen Marcomannen“ erwähnt ist (vgl. Mommsen l. c. p. 140). Die von Dahn S. 361 nach der früheren Emendation citirte Stelle V, 14 ff. lautet zufolge des vollständig eruirten griechischen Textes vielmehr so: Cla[ssis mea per Oceanum] ab óstio Rhéni ad solis orientis regionem usque ad fi[nes Cimbroru]m navigavit, quó neque terra neque mari quisquam Romanus ante id tempus adít, Cimbrique et Charydes et Semnones et eiusdem tractús alií Germánórum popu[l]i per legátós amicitiam meam et populi Románi petierunt.“ (ed. Mommsen² p. 104).

S. 345, wo Dahn das „tropaeum Alpium“ bespricht, hätte Mommsens

Behandlung dieses Denkmals in Corp. V n. 7817 Erwähnung verdient. Vgl. auch Mon. Ancyr. V, 12—14 und Mommsens Commentar p. 104.

S. 359 soll es statt Livius Domitius Ahenobarbus vielmehr heissen Lucius. Vgl. H. Schiller, Geschichte der röm. Kaiserzeit (1883) I, 220; in letzterem Buche sind S. 216 ff. die germanischen Kriege des Augustus ausführlich und quellengemäss geschildert. Die verschiedenen Berichte über die Varusschlacht sind von Dahn (S. 370) weder zusammengearbeitet noch auseinandergehalten; man findet dieselben in beachtenswerther Weise analysirt bei Ranke, Weltgesch. III, S. 25 ff. und in den Analekten hiezu S. 272. Unter der Literatur über Armin und seine Familie (S. 364. 376) vermisst man Hübners Auseinandersetzungen über den römischen Namen des Arminius (Hermes X, 394 ff.).

Auch im weiteren Verlaufe der römisch-germanischen Verwicklungen finde ich das neuere Material oder dessen Verarbeitungen nicht genügend herangezogen; so S. 428—447 bei Darstellung des Marcomannenkrieges, während doch die wichtigsten hieher bezüglichen Inschriften über den Gang des Krieges, namentlich am rechten Flügel der römischen Aufstellung, den zwischen 170 und 172 n. Chr. im Kampfe gegen Sarmaten und Jazygen gefallenen Statthalter von Dacien und Obermoesien Claudius Fronto, über die Befestigung von Castra Regina, die Stärke der hiesigen Besatzung u. s. w. in meinen „Romanischen Landschaften“ bereit gelegt sind.

S. 485—511 behandelt ein eigenes Capitel „die römischen Organisationen nördlich der Alpen von Cäsar bis Diocletian“, worin vieles vorkommt, was nicht hergehört, anderes fehlt, was man darin suchen würde. Unter den Citaten S. 488 f. befindet sich „Schneller, Ursprung und Fortgang der raetischen Namensforschung (Innsbruck [1876?])“. Es ist ein Separatabdruck aus „Skizzen und Culturbilder aus Tirol“ (Innsbruck 1877) S. 173 ff. Das folgende Citat: Petteneg, „zur Epigraphik von Tirol“ beruht auf einem Irrthum. Es existirt nämlich ein Werk „zur Epitafik von Tirol“ des Freiherrn von Pettenegg, Wien 1875, in welchem Inschriften von tirolischen Grabsteinen aus saec. XIV—XVI behandelt sind; mit der germanischen Urzeit hat dasselbe platterdings nichts zu schaffen. — S. 504 ff. ist der „limes“ besprochen: „Längere Beschäftigung mit dem Gegenstand hat mich von Jahr zu Jahr mehr abgebracht von allzu hoher Schätzung der Festigkeit, der Vertheidigungsfähigkeit des limes gegen ernste Angriffe: er wurde mir immer weniger Wall, immer mehr feste Grenze.“ Es steht hierüber eine neue Publication des Herrn v. Cohausen bevor. Ein weiteres Capitel (S. 511—526) behandelt „die römische Vertheidigung von Diocletian bis Constantin I. (ca. a. 284 bis ca. a. 306 n. Chr.)“. Warum S. 512 Anm. 1 nochmals „Klein, Die Verwaltungsbeamten der Provinzen des römischen Reiches bis Diocletian (Bonn 1878) und O. Hirschfeld, Untersuchungen“ u. s. w. citirt ist? Es ist eine Reduplication des Citates 2 auf S. 485.

Die letzten Capitel führen (S. 527—614) die Geschichte von Constantin I. bis auf Chlodovech hinab; eine Oeconomie des Stoffes, gegen die sich einiges einwenden liesse, um so mehr, da das fünfte Jahrhundert (Cap. 18: „Von der Reichstheilung des Theodosius bis zum Untergang des Westreiches und der Errichtung des merovingischen Frankenreiches“ S. 603 ff.) sich mit wenigen Seiten begnügen muss. S. 611 ist die Nordgrenze des Ostgothenreiches unter Theoderich besprochen: „bis gegen den Brenner hin erstreckte

sich damals wohl schon südlich das Gebiet der Baiuvaren« – was nicht richtig ist, da Theoderich d. Gr. die hier sitzenden Breonen zu einer localen Miliz organisirt hatte (Cassiodor. Var. I, 11); vgl. die nähere Erörterung bei A. Jäger, das raetische Alpenvolk der Breonen. Sitzungsberichte der W. Acad. 1863. Ebenso Riezler, Geschichte Baierns I, 52: »Vielmehr scheint die erste Ausbreitung des (bairischen) Stammes . . . . im Süden nur ungefähr bis zur Mündung des Zillers sich erstreckt zu haben.«

Wenn wir so an dem römischen und romanischen Theil des Dahn'schen Buches mancherlei auszusetzen fanden — und es liesse sich das Register der Peccadillen unschwer vermehren – so kann dies den eigentlich germanischen Capiteln keinen Abbruch thun. Hier bewegt sich der Verf. auf ihm genau bekanntem Terrain und mit sicherem Takte fällt er über die Leistungen der Mitforscher sein Urtheil. Durchaus gelungen erscheinen uns die Capitel, worin (S. 50—112) die Gliederung und Wohnsitze der germanischen Völker, dann (S. 122—309), wo der Culturzustand sowie die Verfassungsverhältnisse der alten Germanen besprochen sind. Der »tendenziösen Idealisirung des Tacitus« (vgl. die Anmerkung S. 124) gegenüber werden mit Recht auch die von Anfang an vorhandenen nationalen Fehler der Deutschen hervorgehoben: die Trunksucht, die Arbeitsscheu, der unbändige Individualismus u. s. w., wie das aus früheren Schriften von Dahn bekannt ist. Bei der Schilderung der ökonomischen Verhältnisse (S. 162 ff.) ist unter anderem die »Deutsche Wirthschaftsgeschichte« von Jnama herangezogen: »ein Werk, dessen Vorzüge aber nicht in der Darstellung der Urzeit, sondern der merovingischen, noch mehr der karolingischen Periode liegen«. Dass in derselben Anmerkung auch Peetz, die Chiemseeklöster, und Kaltenegger, die geschichtliche Entwicklung der Rinderrassen in den österreichischen Alpenländern (Prag 1881), citirt werden, müssen wir uns gefallen lassen, obwohl das Citat zu dem Text (»Uebergang zu sesshaftem Ackerbau«) in keiner nothwendigen Verbindung steht. S. 175 wird auf die »mancherlei anziehenden Vermuthungen« von Peetz über die alten Viehrassen zurückgekommen. Indem der Verf. diese fernerliegende Literatur für sein Buch zu verwerthen und namentlich auch süddeutsche Verhältnisse zur Vergleichung heranzuziehen weiss, bringt er manches zum Verständniss, was in anderen Werken über die altgermanischen Zustände weniger plastisch hervortritt. Insofern wird Dahns »Deutsche Geschichte« Anklang finden.

Prag. Julius Jung.

Die neueste Literatur über das Jahr 1683.

1. Onno Klopp, Das Jahr 1683 und der grosse Türkenkrieg bis zum Frieden von Carlowitz 1699. Graz, Styria, 1882. 4⁰, XIV, 380 S. mit 9 Holzschnitten.

2. J. Newald, Beiträge zur Geschichte der Belagerung von Wien durch die Türken im Jahre 1683. Wien, Kubasta und Voigt, 1883. 8⁰, 276 S.

3. K. Toifel, Die Türken vor Wien im Jahre 1683. Ein österreichisches Gedenkbuch. Prag, Tempsky, und Leipzig, Freytag, 1883. 8⁰, IX, 672 S. mit 110 Illustrationen.

4. V. v. Renner, Wien im Jahre 1683. Geschichte der zweiten Belagerung der Stadt durch die Türken im Rahmen der Zeitereignisse. Ver-

fasst im Auftrage des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Wien, R. v. Waldheim, 1883. XVII, 487 S. Prachtausgabe 4°, Volksausgabe 8°; mit zahlreichen Illustrationen.

5. Das Kriegsjahr 1683 nach Acten und anderen authentischen Quellen dargestellt in der Abtheilung für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegs-Archivs. Wien, Verlag des k. k. Generalstabes, Druck von R. v. Waldheim, 1883. 8°, XI, 376 S. mit 6 Tafeln.

6. A. Dolleczek, Die Entsatzschlacht von Wien am 12. September 1683, in Organ der militärwissenschaftlichen Vereine 26. Bd. S. 149—180. Wien, R. v. Waldheim, 1883.

7. G. Schröder, Der Kampf um Wien 1683. Berlin, Mittler, 1883. 8°, 78 S. mit 1 Karte.

8. Der Entsatz von Wien am 12. September 1683. Berlin, Bänsch, 1883. 8°, XIV, 120 S. mit 1 Beilage.

9. P. Hassel und Graf Vitzthum von Eckstädt, Zur Geschichte des Türkenkrieges im Jahre 1683: Die Betheiligung der kursächsischen Truppen an demselben. Dresden, Bänsch, 1883. 8°, IV, 184 S. mit 1 Karte und 1 Porträt.

10. W. v. Janko, Zur Geschichte des Entsatzes von Wien 1683, in Oesterreichisch-militärische Zeitschrift 1883, 3. Bd. 8°, 22 S.

11. Marius Vachon, La France et l'Autriche au siège de Vienne en 1683, d'aprés des documents tirés des archives du ministère des affaires étrangères. In Nouvelle Révue, 5e année, tome 23, p. 744—786. Paris 1883.

12. Editionum collegii historici academiae litterarum Cracoviensis n° 25, Acta historica tomus VI: Acta Johannis III. regis Poloniae ad a. d. 1683 edidit Franciscus Kluczycki. Fasciculus I. Cracoviae, typis officinae „Czas", 1883. 4°, p. 1—464.

13. Rom und Wien im Jahre 1683. Ausgewählte Actenstücke aus römischen Archiven. Herausgegeben von Augustin Sauer. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1883. 8°, VIII, 195 S.

14. Graf A. Thürheim, Feldmarschall Ernst Rüdiger Graf Starhemberg, 1683 Wiens ruhmvoller Vertheidiger. Wien, Braumüller, 1882. 8°, VI, 476 S. mit 1 Porträt.

15. Freih. v. Helfert, Der Chef der Wiener Stadtvertheidigung 1683 gegen die Türken. Prag, Tempsky, und Leipzig, G. Freytag, 1883. 8°, 66 S. mit 1 Porträt.

16. V. v. Renner, Johann Andreas von Liebenberg. Biographische Skizze. Wien, R. v. Waldheim, 1883. 8°, 30 S. mit 1 Porträt.

17. J. Newald, Die Herren und Freiherrn von Liebenberg. Wien, Selbstverlag, 1883. 4°, 7 S.

18. O. v. Uechtritz-Steinkirch, Heinrich Tobias Frhr. von Haslingen. Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiung Wiens im Jahre 1683. Breslau, Korn, 1883. 4°, 32 S.

19. v. Zahn, Das Jahr 1683 in Steiermark. In Mitth. des hist. Vereins für Steiermark 31. Heft, S. 67—117. Graz, 1883, 8°.

20. Beda Dudik, Auszüge aus dem Rathsprotokolle des k. k. Tribunals in Mähren vom Jahre 1683. In Archiv für österr. Geschichte 65. Bd., S. 3 ff.

21. Romuald Gumpoltsberger, Melk in der Türkennoth des

Jahres 1683. Separatabdr. aus dem Jahresber. des k. k. Obergymnasiums zu Melk am Schlusse des Studienjahres 1883. Wien, L. Mayer, 1883. 8⁰, 78 S. mit 2 Phototypien.

22. Benedict Gsell, Das Stift Heiligenkreuz und seine Besitzungen im Jahre 1683, in Mitth aus dem Benedictinerorden 1883, 1. Bd. S. 224 - 294, 2. Bd. S. 81—89, 330—343.

23. Stephan Rössler, Das Türkenjahr 1683 und das Stift Zwettl. Ebenda Bd. 2, S. 383—388.

24. Sebastian Brunner, Ein Chorherrnbuch. Würzburg und Wien, Leo Wörl, 1883. 8⁰, 848 S., enthält Mittheilungen über Herzogenburg, Klosterneuburg und Vorau.

25. Paul Tobner, Leben und Wirken des Abtes Matthäus III. Kolweiss von Lilienfeld. Brünn, Raigener Benedictinerbuchdruckerei, 1883. 8⁰, 125 S. (in zweiter Auflage erschienen mit dem Titel: Lilienfeld vor 200 Jahren oder Leben etc. Lilienfeld, Selbstverlag, Druck von H. Büsing in Mödling, mit 3 Phototypien).

26. E. Paletz, Denkschrift zur Erinnerung an die Erbauung der neuen Pfarrkirche zu Hütteldorf. Wien, Selbstverlag, 1883.

27. J. Leitgeb, Prigglitz, St. Christof und Umgebung. Mit einer Schilderung der Türkeninvasion in Prigglitz vor 200 Jahren. Wien, Selbstverlag 1883. 8⁰, VIII, 140 S.

28. J. K. Mayer, Chronik der Orte Ober- und Unter-Berndorf. Berndorf, Selbstverlag, 1883. 8⁰.[1])

Das vorstehende Verzeichniss legt deutlich Zeugniss dafür ab, dass die Belagerung und der Entsatz Wiens Sinn und Herz der Nachkommen in gleichem Masse erregt hat, wie dies bei den Zeitgenossen der Fall war. Wir können die Anregung, welche die historische Forschung durch die Jubiläumsfeier erhalten hat, von ganzem Herzen willkommen heissen, nicht nur die Geschichte Wiens, sondern auch die allgemeine Geschichte des ausgehenden 17. Jahrhunderts hat durch dieselbe vielfach erwünschte Klärung und Aufhellung erfahren.

An der Spitze steht das umfangreiche Buch Onno Klopps. Bereits in seinem grösseren Werke „der Fall des Hauses Stuart“ hatte derselbe die Geschichte des Türkenkrieges eingehender Erörterung unterzogen. Doch schien es ihm räthlich dieselbe auch gesondert zu bearbeiten und so, was dort nur als Episode galt, zum Mittelpunkt der Darstellung zu machen. In dem einleitenden Capitel, in welchem die bekannte Parteistellung des Autors an vielen Stellen nur in zu prononcirter Weise hervortritt — er vergleicht den Kampf zwischen Kaiser- und Papstthum mit „der Blutthat Kains an seinem

[1]) Nicht aufgenommen wurden jene Schriften, welche weniger auf ihren wissenschaftlichen als auf ihren literarischen Werth hin geprüft werden müssen. Zu den im Kataloge der historischen Ausstellung der Stadt Wien unter den Nummern 1262—1264, 1268, 1278, 1290, 1302 verzeichneten Büchern dieser Art sind noch hinzuzufügen: Georg Rieder, Johann III. König von Polen in Wien. Mit Hineinverwebung einer Geschichte der sieben Königinnen von Polen aus dem Hause Oesterreich. Wien 1882, und Leo Smolle, Die Belagerung Wiens durch die Türken. Wien 1883. Ebenso wenig konnten, da der Referent der polnischen Sprache nicht mächtig ist, die Schrift von Kolaczkowski (Katalog n⁰ 1270) und die Biographien Sobieskis, seiner Verwandten und Feldherrn, welche Josef Loski herausgegeben hat (Jan Sobieski, Warszawa 1883) besprochen werden.

Bruder Abel« — gibt derselbe Rechenschaft über den Grundgedanken und die Anordnung seines Werkes. Ihm ist der Krieg gegen die Türken der Ausdruck des Gemeingefühls der Christenheit, das sich in der damaligen Zeit als so massgebend erwies, dass nicht einmal der unumschränkte Beherrscher Frankreichs dasselbe bei seinen Unterthanen zu erdrücken vermochte, dass dieser vielmehr genöthigt ward demselben bei der Durchführung seiner auf den Sturz des Hauses Habsburg gerichteten Bestrebungen Rechnung zu tragen. Dieses Gemeingefühl zum Ausdruck zu bringen, die Idee, welche die damalige christliche Menschheit beseelte, in die That umzusetzen, dazu war vor Allem die habsburgische Dynastie berufen, vermöge ihrer Machtstellung und der geographischen Lage ihrer Länder. Unter diesem Gesichtspunkte ist denn auch die deutsche Kaiserkrone keineswegs ein werthloser Rest mittelalterlicher Politik, sondern sie gewinnt eine Realität, durch welche dem Besitzer zwar grosse Pflichten auferlegt werden, aber auch in der Erfüllung derselben mannigfache Unterstützung gewährt wird. In welcher Weise nun der damalige Träger dieser Krone, Kaiser Leopold I., seiner Stellung gerecht wurde, wie es kam, dass er zur Ausführung bringen konnte, was sein ungleich grösserer Vorfahr Karl V. vergeblich in Angriff genommen hatte, soll das vorliegende Buch schildern und erklären. Damit hat der Verfasser den festen Punkt gefunden, von dem aus er das Gewirre der politischen Unterhandlungen jener Zeit zu lösen versucht. Nach dieser Richtung hin beansprucht das Buch volle Anerkennung. Ausführlich wird uns die Thätigkeit Ludwig XIV. geschildert, er steht mit dem Kaiser und dem Grossvezier Kara Mustafa als eine der leitenden Persönlichkeiten im Vordergrunde. Wir können verfolgen, wie consequent Ludwig XIV. sein Endziel, die universelle Machtstellung des Hauses Habsburg in jeder Weise zu erschüttern, im Auge behielt, wir erhalten einen genauen Einblick in die Methode seiner Politik und lernen die Mittel kennen, welche er zur Erreichung seines Zweckes in wenig wählerischer Weise verwendete. Von grossem Interesse und massgebend für die Erkenntniss seines Verhaltens ist der Nachweis, dass Ludwig XIV. bereits in Kenntniss von dem festen Entschlusse des Grossveziers gegen den Kaiser Krieg zu führen war, zu einer Zeit, in welcher man am kaiserlichen Hofe sich in der sichern Hoffnung wiegte, den Frieden mit den Türken erhalten zu können, und alles daran wandte dem Könige von Frankreich mit entsprechender Macht zu begegnen. Ludwig XIV. konnte natürlich gegenüber diesen Anstrengungen, welche vornehmlich den Prinzen von Oranien, den Fürsten von Waldek und den spanischen Botschafter Borgomainero zu Förderern hatten und im Waldekschen Recess ihre Codifikation fanden, vorläufig seine volle Ruhe bewahren. Der Entsatz von Wien aber war demnach nicht blos eine Niederlage der türkischen Heeresmacht, sondern auch ein schwerer Schlag für die französische Politik, da bei einem siegreichen Ausgange des Türkenkrieges der Kaiser nach Osten hin frei ward und seine gesammten Streitkräfte gegen Ludwig XIV. verwenden konnte. Auch nach einer andern Seite bezeichnet Onno Klopps Buch einen beachtenswerthen Fortschritt. Die Correspondenz des Kaisers mit dem berühmten Kapuziner Marco d'Aviano bot dem Verfasser reiches Materiale, um den Charakter dieses Fürsten in völlig neuer Beleuchtung vorzuführen. Freilich bleiben auch dabei die Schwäche und Unselbständigkeit, welche man ihm seit jeher vorgeworfen, bestehen, aber andererseits zeigt er

sich erfüllt von dem Bewusstsein seiner Pflichten, gerne bereit guten Rath entgegenzunehmen und seine Person den Anforderungen, welche die Politik und das Staatswohl stellen, jederzeit unterzuordnen. Achtenswerth sind auch seine übergrosse Milde und die aufrichtige, innerliche Frömmigkeit, welche sein ganzes Thun und Lassen leitete. Gerade diese Eigenschaften befähigten ihn die schwersten Schicksalschläge in christlicher Geduld und Ergebenheit zu ertragen, und so geschah es, dass er, von so vielen mächtigen Feinden umgeben, dennoch siegreich und mit ungeschmälerter Machtfülle aus dem ungleichen Kampfe hervorgieng. Aber dieser schliessliche Erfolg darf uns nicht täuschen über die zahlreichen Mängel seiner Regierung, deren schwerster die grosse Unordnung im Staatshaushalte war, welche lähmend auf alle Unternehmungen einwirkte. Die apologetische Tendenz des Buches bringt es mit sich, dass der Verfasser die Gegner des Kaisers in der denkbar ungünstigsten Weise beurtheilt. Wird er so vom unbefangen wissenschaftlichen Standpunkte aus der Person Ludwig XIV. in keiner Weise gerecht, so noch weniger derjenigen des Kurfürsten von Brandenburg. Der Verfasser steht völlig unter dem Einflusse jener Schilderungen, die der Prinz von Oranien und der Fürst von Waldek von der Thätigkeit dieses Mannes entwerfen und richtet an allen Stellen, wo sich ihm Gelegenheit bietet, Angriffe gegen die preussische Politik, deren Animosität durch Ausdrücke wie „Felonie", „Räuber im Kleinen und Grossen", „Dienstverhältniss zu Frankreich" charakterisirt wird. Dass eine solche Betrachtungsweise den Gesetzen der historischen Forschung in keiner Weise entspricht, wird jedem Unbefangenen klar sein. Unrichtig ist es, wenn Onno Klopp dem Kurfürsten alle Schuld daran zuschreibt, dass seine Truppen nicht am Entsatze von Wien Theil nahmen. Der Kurfürst hatte als Bedingung aufgestellt: Anerkennung seiner Ansprüche auf die schlesischen Herzogthümer und Abschluss eines Friedens mit Frankreich, durch welchen er im Rücken gedeckt war, während er sonst einen Angriff Frankreichs und Schwedens zu besorgen hatte. Der französische Botschafter hatte ihm mit einem solchen gedroht und die im Sund stehende französische Flotte verlieh dieser Drohung den erforderlichen Nachdruck. Obgleich die kaiserliche Regierung auf keine dieser Forderungen eingehen wollte, wurden die Verhandlungen dennoch fortgeführt und schienen so nahe dem befriedigenden Abschlusse zu sein, dass der Brandenburgische Gesandte Fürst Georg von Anhalt am 15. August dem holländischen Agenten mittheilen konnte, er sei im Begriffe einen Courier mit der Marschordre für die an der Grenze in Kriegsbereitschaft stehenden preussischen Truppen abzusenden[1]). Dass dennoch der Abbruch der Verhandlungen erfolgte, daran war, da der Kurfürst erklärt hatte, er wolle auf den ersten Punkt kein Gewicht legen und da auch seine Geldforderungen im Vergleich mit der besonderen Tüchtigkeit seiner Truppen keineswegs exorbitante waren, im Wesentlichen die Hartnäckigkeit Schuld, mit der die kaiserliche Regierung auf der Einreihung eines Frankreich betreffenden geheimen Artikels in den Vertrag bestand, in welchem Friedrich Wilhelm mit Recht eine Kriegserklärung an Frankreich sah, wobei auch zu beachten ist, dass im Vertrage mit Polen ausdrücklich bestimmt wurde, dass das Bündniss nur gegen die Türkei gerichtet sein solle. Es war eben am Kaiserhofe jene Partei all-

[1]) Urkunden und Actenstücke z. G. des g. Kurf. 3, 739.

mächtig, welche die Regelung der spanischen Erbfolge zu Gunsten der österreichischen Linie und damit den Krieg gegen Frankreich fortwährend als die Hauptaufgabe habsburgischer Politik ansah, selbst zu einer Zeit, in welcher durch die Belagerung Wiens die Existenz des habsburgischen Staates aufs ernstlichste gefährdet war. Diese Partei hörte weder die Rathschläge des Papstes noch die der verbündeten Fürsten, sondern nur jene des spanischen Botschafters Borgomainero, mit welchem der Prinz von Oranien und der Fürst von Waldek verbündet waren. Auch sah man am kaiserlichen Hofe die Beihilfe Brandenburgs ebenso ungern als jene Sachsens, da man besorgte diese Mächte könnten die Gelegenheit zur Förderung des Protestantismus ausnützen. Der päpstliche Nuntius Buonvisi fordert den Papst zu den grössten Anstrengungen auf, „per non far triomfar da una parte i Turchi e dall'altra l'eresia"[1]), obwohl er selbst zugeben muss, dass Friedrich Wilhelm ein derartiges Ansinnen edelmüthig abgewiesen habe[2]). Desgleichen fürchtete man, dass derselbe mit seinen Truppen die schlesischen Herzogthümer occupiren würde, der französische Gesandte in München hatte diesbezügliche Gerüchte am Hofe zu Passau verbreiten lassen[3]). Aus dem Vorstehenden ergibt sich zur Genüge, dass die Darstellung, welche Onno Klopp von diesen Verhandlungen gibt, keineswegs in allen Punkten gerechtfertigt ist, und dass der Abschluss des Bündnisses zum guten Theile auch durch die ablehnende Haltung der kaiserlichen Minister verhindert wurde[4]).

Bedenklich ist auch, dass der Verfasser sich sehr oft in das „schwanke Gebiet der Vermuthungen" begibt, was um so schädlicher wirkt, da derselbe gerade aus solchen Combinationen die wichtigsten Folgerungen zieht, welche natürlich hinfällig sein müssen, sobald ihren Prämissen jede Berechtigung fehlt. Etliche Beispiele werden das veranschaulichen. Auf S. 74 bezeichnet er es als ungerechtfertigt, dass Bethune, der französische Gesandte in Warschau, von „Pensionären Oesterreichs" in Polen spricht. „Weder entsprach es dem Charakter der kaiserlichen Politik sich Stimmen im fremden Lande zu erkaufen, noch besass sie die dafür erforderlichen Mittel!" In den später zu besprechenden Acta Johannis finden sich die Belege, dass in den Verhandlungen mit Polen bereits seit 1650 geheime Ausgaben eine grosse Rolle spielen. S. 211 wird uns mit grosser Emphase der Name des Erzbischofs Szeleptseny von Gran genannt als der eines Mannes, dem ein grosser Antheil an der Erhaltung Wiens gebührt und dem erst das vorliegende Buch zu seiner wohlverdienten Anerkennung verhelfen musste. Man vergleiche damit die actenmässige Darstellung bei Renner p. 268 ff. und man wird sehen, wie weit der Verfasser durch seine Combinationen vom rechten Ziele abgekommen ist. Die Sachlage ist gerade entgegengesetzt der von Onno Klopp gegebenen Darstellung. So sehr wir den Opfermuth des nachmaligen Erzbischofs von Gran Szecheny bewundern müssen, so wenig Anlass bietet uns dazu Szeleptseny. Dass in einem Buche, welches die Darstellung all-

[1]) Rom und Wien p. 137. [2]) Rom und Wien p. 148: E l'elettore di Brandenburgo generosamente haveva risposto, doversi soccorrere Vienna e non difficultare con proposizioni di religione. [3]) Orlich, Gesch. des preuss. Staates 1. 506. [4]) s. auch Acta Johannis p. 246: „parendo a questi cesarei ministri fino ad ora di poter fare (sc. il soccorso) senza le sue truppe". Klopp selbst gibt das zu, indem er sagt: „Allein diese Gründe überwogen nicht die Bedenken (gegen das Bündniss mit Brandenburg)" p. 277. Nichtsdestoweniger spricht er p. 278 bereits vom „Lohne des Verraths und der Schande".

gemeiner Geschichte zum Zwecke hat, der localhistorische Theil zahlreiche Mängel aufweist, ist wohl erklärlich. Ich kann darüber um so eher hinweggehen, als die Correctur bereits durch die später erschienenen Werke von Newald und Renner gemacht worden ist. Wenn ich noch ein Wort über die Ausstattung hinzufüge, so geschieht dies nur, um mit Bedauern zu constatiren, dass eine Verlagshandlung von dem Range der Styria in Graz nicht angestanden hat, ein zu festlicher Gelegenheit ausgegebenes Werk mit so schlechten Beilagen zu versehen. Die elenden Reproductionen der meisterhaft gestochenen Portraits aus dem Verlage von Visscher in Amsterdam stehen in unerquicklichem Gegensatze zu dem splendiden und sorgfältigen Drucke.

Die Darstellung, welche Onno Klopp von dem bedeutungsvollen Jahre geliefert hat, rief eine erregte Discussion über einzelne Fragen hervor. Lebhaften Widerspruch erfuhren seine Aeusserungen über das Verhalten der Wiener Bürger[1]) und seine Charakterisirung Johann Sobieskis veranlasste den Reichsrathsabgeordneten Chelmecki mit einer Schrift hervorzutreten, in welcher ganze Sätze aus der Brochure von Weiss und aus dem Buche Helferts über Kaplirs entlehnt sind, ohne dass dies Verhältniss auch äusserlich entsprechend gekennzeichnet wäre[2]). Da die späteren Actenpublikationen, welche gerade die Theilnahme der Polen in ganz neuem Lichte erscheinen lassen, für diese Schrift nicht benutzt wurden, so entbehrt dieselbe jeglicher Bedeutung. Gegen die Beurtheilung Tökölis und der ungarischen „Rebellen" durch Onno Klopp hat A. Károlyi Stellung genommen[3]).

In richtiger Erkenntniss, dass eine abschliessende Arbeit über die Geschichte des Jahres 1683 unmöglich sei, so lange das einschlägige Acten-

[1]) K. Weiss, Herr Onno Klopp und das Verhalten der Bürger Wiens im Jahre 1683. Wien 1882, R. Lechner. — Onno Klopp, Zur zweiten Säcularfeier des 12. September 1683. Graz 1883, Styria. — (Moriz Bermann) Wienerisches Ehrenkränzlein von 1683. Wien 1883, C. Fleischmann. — Fr. Leithner, Der heldenmüthige Kampf Wiens gegen die Türken und Onno Klopps ungerechte Verdächtigungen der Wiener Bürger. Krems 1883, M. Pammer.

[2]) J. Chelmecki, König Johann Sobieski und die Befreiung Wiens. Wien 1882, W. Braumüller. Auch in polnischer und italienischer Ausgabe erschienen.

[3]) In dem Essai: Tököli in der neuesten Beleuchtung (Tököli a legújobl világitásban) in der Budapesti Szemle 1883 Juliheft. Károlyi sucht die Friedfertigkeit Tökölis nachzuweisen und betont, dass ein ziemlich grosser Antheil am Erfolg dem Verhalten Tökölis zufalle, der, getreu seinem Sobieski schon damals als Kara Mustafa auf dem Höhepunkte seiner Macht stand, gegebenen Worte trotz dem wiederholten Drängen des Grossveziers vor Wien nicht erschien. Eine apologetische Tendenz verfolgt auch, wie uns gleichfalls von befreundeter Seite mitgetheilt wird, der in den Abhandlungen der ungarischen Akademie erschienene Aufsatz von Koloman Thaly, Zur Geschichte des Feldzuges des Jahres 1683 (Az 1683. — diki táborozás történetéhez. Budapest 1883), zu dem das Material dem fürstl. Esterházyschen Archiv zu Eisenstadt entnommen ist. Thaly zeigt, dass anfangs Mai 1683 bereits 18000 Mann der ungarischen Armee unter dem Obercommando des Palatins Paul Esterházy versammelt waren und die strategisch wichtigsten Punkte Oberungarns besetzt hielten: es sei also niemand berechtigt, den Leopold treu gebliebenen Ungarn Vorwürfe zu machen, dass sie nicht alles versucht hätten, was von ihnen billigerweise verlangt werden konnte. Er weist ferner nach, wie diese ungarische Armee trotz allen Anstrengungen des Palatins beim Hofe und Hofkriegsrath ohne Verproviantirung, Munition und moralische wie materielle Hilfe sich allmählig auflösen musste, wie die Träger der besten ungarischen Namen, von den kaiserlichen Generalen verlassen, Tökölianer werden mussten, wie endlich der Palatin selbst gezwungen war, sein eigenes Banderium zu entlassen und sich als Flüchtling dem kaiserlichen Hofe in Passau anzuschliessen.

materiale, welches bei der grossen Anzahl der betheiligten Staaten und Personen an den verschiedensten Stellen zersplittert ist, nicht vollständig gesammelt und übersichtlich geordnet vorliegt, hat Newald seinem Buche den Titel „Beiträge“ gegeben. Dem zufolge erhalten wir kein abgerundetes Bild der Begebenheiten dieses Jahres, sondern im Anschlusse an die von dem Verfasser benützten Acten des k. k. Finanz- und Kriegsarchives einzelne Excurse, die in einen entsprechenden Zusammenhang gebracht sind. Wie es bei den umfänglichen und lange währenden archivalischen Studien des Verfassers nicht anders zu erwarten war, werden aber durch diese Excurse viele Fragen gelöst, manche neue aufgeworfen und es wird so der praktische Nachweis geliefert, dass, was bislang über diese erreignissvolle Periode der Geschichte Wiens veröffentlicht worden war, keineswegs zu einen sicheren Erkenntniss derselben ausreichte. Vorwiegend ist es die finanzielle Seite, welche hier zum ersten Male an der Hand eines nahezu vollständig gesammelten Actenmateriales eingehende Betrachtung erfährt. So ist denn die Arbeit von grösster Wichtigkeit für die Geschichte der Staatsverwaltung unter Kaiser Leopold I. Wir erhalten einen guten Einblick in den verlotterten Zustand des Staates, in die engherzige Kirchthurmpolitik, welche die einzelnen Landtage und innerhalb derselben die einzelnen Stände trieben. Wir müssen zugeben, dass, wenn die Grösse der habsburgischen Monarchie nach Aussen nicht mit der entsprechenden Machtentfaltung geltend gemacht wurde, die Schuld nicht allein der Schwäche der kaiserlichen Regierung, sondern in nicht geringerem Masse den Uebelständen zugeschrieben werden muss, welche sich aus dem Verhalten der Stände ergaben. Zur selben Zeit, in welcher Kara Mustafa sein ungeheures Heer ausrüstete, musste die österreichische Regierung langwierige Unterhandlungen mit den Landtagen führen, um nur das nöthige Geld für die Besoldung der unentbehrlichsten Truppen zu erlangen, Verhandlungen, die sich vom März bis zum September 1682 hinzogen. Und als endlich die geforderte Summe von 650000 fl. bewilligt worden war, erklärten die n. ö. Stände im November 1682 davon 50000 fl. zurückbehalten zu wollen, da ihre Beschwerden nicht zustimmend erledigt worden waren.

Von grösster Wichtigkeit ist, was Newald über die Befestigung Wiens beibringt. Die Arbeiten hiefür waren auf Andringen Starhembergs, der zu jener Minorität gehörte, welche die von Osten drohende Gefahr richtig erkannt hatte, bereits im Jahre 1680 mit grösserer Energie wieder aufgenommen worden. Auch hier stiess die Regierung auf die Weigerung der Stände irgendwelche Beihilfe zu leisten. Der fortwährende Geldmangel brachte es mit sich, dass erst am 18. December 1682 die entscheidenden Beschlüsse gefasst und die von Starhemberg vorgelegten Pläne des berühmten Ingenieurs Rimpler, der während der Belagerung starb, genehmigt wurden. Starhembergs Augenmerk war vor Allem darauf gerichtet durch geeignete Verschanzungen die Verbindung mit dem linken Donauufer zu sichern. Am 9. Jänner 1683 wurden 3000 fl. für die Ergänzung und Herstellung der im Arsenal verwahrten Vorräthe ausgeworfen, es wurden dem Grafen Starhemberg 30000 fl. und später dessen Stellvertreter, dem Grafen Daun, weitere 10000 fl. ausgefolgt. Im April ward eine Entscheidung über den Abbruch der Häuser getroffen, welche dem neu anzulegenden Glacis zum Opfer fallen sollten. Newald hebt mit Recht hervor, dass man bei dem Charakter Starhem-

bergs darauf rechnen könne, dass diese Beschlüsse zur Ausführung kamen, soweit die bewilligten Gelder reichten. Doch geht er zu weit, wenn er glaubt, dass man sich in allen Kreisen des vollen Ernstes der Lage bereits während des Jahres 1682 bewusst war. Wir können es als ein grosses Glück für Wien betrachten, dass Starhemberg nicht zu jener Partei gehörte, welche den Krieg gegen Frankreich als einziges Ziel der kaiserlichen Politik betrachtete und dass er Unterstützung bei dem gleichgesinnten Hofkammerpräsidenten Abele fand. Freilich musste letzterer es sich gefallen lassen, dass der leitende Minister, Bischof Emerich Sinelli von Wien, ihm mit Absetzung drohte[1]) und der mit Abele in Uebereinstimmung befindliche Fürst Joh. Adolf Schwarzenberg wurde von dem spanischen Botschafter als Pensionär Frankreichs bezeichnet[2]). Bereits im Herbst 1682 hatte Starhemberg ein genaues Verzeichniss aller jener Gegenstände übergeben, deren Anschaffung er für nothwendig hielt. Als dasselbe im Jänner 1683 vor die Stände kam, beschränkten sich diese zunächst darauf in der Registratur nachschlagen zu lassen, „wie es vor dissem in dergleichen Fällen gehalten worden, sodan die Sachen reifflicher zu überlegen“ und dann wieder von dem eingereichten Anschlag abzuhandeln. Sicher ist demnach, dass man bereits seit dem Ende des Jahres 1682 die Belagerung Wiens als ein in nächster Zeit eintretendes Ereigniss ins Auge gefasst und alle nothwendigen Massregeln für die Verproviantirung der Stadt getroffen hatte. Seit dieser Zeit war auch die Munitionslieferung in Gang gebracht worden.

Ueberraschend wirkte nach den Darlegungen Onno Klopps die Darstellung, welche Newald von den Verhandlungen mit Polen entwarf. Mit voller Sicherheit ergab sich, dass der kaiserliche Hof von dem Mittel der bezahlten Allianzen, welches Ludwig XIV. in die Politik eingeführt und seinem Nachfolger als besonders erfolgreich bezeichnet hatte, gleichfalls, wenn auch dem Stande seiner Finanzen entsprechenden Gebrauch gemacht hat. Das Verdienst des kaiserlichen Residenten Zierowski, der früher kaum genannt worden war, wird gebührend hervorgehoben; der ausserordentliche Gesandte Waldstein hatte nur zu feierlichem Abschlusse zu bringen, was dieser unermüdlich thätige Mann, unterstützt von dem päpstlichen Nuntius Pallavicini, vorbereitet hatte. Bei der schlechten Finanzlage des Kaisers waren es hauptsächlich die vom Papste zur Verfügung gestellten Gelder, durch welche das Bündniss finalisirt wurde.

Die folgenden Capitel sind den weiteren für die Vertheidigung Wiens und des offenen Landes getroffenen Massnahmen, den Vorgängen während der Belagerung und dem Entsatze gewidmet. Sie enthalten eine Fülle interessanter Details, welche die in den ersten Excursen entwickelten Thatsachen erklären und ergänzen. Wie sehr man von Seiten der Stände die Sachlage verkannte, ergibt sich aus dem Beschlusse vom 30. Mai 1683, demgemäss die Landesdefensive in den Monaten Juni bis September durchgeführt werden sollte. Mehrfach hatte der Verfasser Gelegenheit, Irrthümer von eingreifender Bedeutung, welche sich in der Darstellung Camesinas finden, aufzudecken. Beigegeben sind dem werthvollen Buche mehrere wichtige Aktenstücke: Zwei Vereinbarungen über Munitionslieferungen, die bekannte

[1]) Müller, Waldek und Oranien n° 62 vom 7. Mai 1682.

[2]) Nouvelle Revue 23, 777 und dazu der Bericht des Grafen Schwerin bei Orlich, Gesch. des preuss. Staats 1, 497.

Consignation über die geheimen Ausgaben in Polen und der Schlussbericht der niederösterreichischen Landesdefensions-Commission, welcher besonders wichtig ist, da er ausführliche Nachrichten über die zum Aufstande bereiten Bauern enthält; derselbe war von dem Verfasser auch schon vorher in den Blättern des Vereins für Landeskunde veröffentlicht worden.

Nach dem Erscheinen der Werke Klopps, Newalds und der unten zu besprechenden Publication des k. k. Kriegsarchivs waren für nachfolgende Schriften nur zwei Möglichkeiten geboten, entweder die gewonnenen Resultate kritisch zu sichten und in zusammenfassender Weise zu behandeln oder aber die Lösung der in Schwebe gelassenen Fragen zu versuchen. Das Buch von Toifel ist zu früh erschienen, um der ersteren Rechnung zu tragen, und ist nach der anderen Seite viel zu sehr von popularisirender Tendenz erfüllt, um hier irgendwelche Fortschritte zu bezeichnen. Es ist eine fleissige Compilation, bei welcher in Betreff des Grafen Kaplirs und des Fürsten Ferd. Schwarzenberg noch unbekanntes Materiale benützt zu sein scheint, und aus der vor Allem die sachgemässen Bemerkungen über militärische Verhältnisse hervorzuheben sind. Grösseren Nutzen gewähren die zahlreichen Illustrationen, durch welche die Stiche in den zeitgenössischen Werken von Boethius, Francisci, Feigius u. a. dem grösseren Publikum zugänglich gemacht werden. Bedauerlich ist, dass meistens die Provenienzangabe fehlt und dass Daniel Suttinger mehrmals als D. Hüttinger angeführt wird. Für die Radirungen Hooghes wurden nicht die keineswegs seltenen Originalblätter, sondern die schlechten Nachstiche von Jan Peeters benützt.

Von einem andern Standpunkte hat der Verfasser der vom Wiener Gemeinderathe herausgegebenen Festschrift seine Aufgabe erfasst. Das splendid ausgestattete Buch ist das Ergebniss archivalischer Studien und eifriger Benützung der zeitgenössischen und neueren Literatur. Dabei ist es freilich zu bedauern, dass in der Hauptsache Renners archivalische Forschung demselben Zwecke diente wie diejenige Newalds, ja sich sogar auf dieselben Archive erstreckte — denn unter den von Renner benutzten Sammlungen boten die grösste Ausbeute das Finanzarchiv und das Kriegsarchiv — dass also die wissenschaftliche Kraft zweier Forscher auf eine und dieselbe Seite des gleichen Gegenstandes verwendet wurde. Da nun Newalds Buch früher erschien, so konnte Renner nach ihm nur wenig Neues bringen, der eigentliche Zweck archivalischer Studien, die Forschung durch neue Erkenntnisse zu fördern, war also nicht erreicht worden, ganz abgesehen davon, dass aus der Publication der Krakauer Akademie und derjenigen aus den römischen Archiven sich ergab, dass das Materiale für eine zusammenfassende Darstellung, welche als abschliessend gelten könnte, denn doch an anderen Orten liege, als anfangs vermuthet wurde. In der Einleitung setzt uns Renner die politische Lage auseinander, wobei er mit Recht besonderes Gewicht auf die ungarischen Verhältnisse legt. Da der Verfasser es mit Absicht unterlassen hat „den gelehrten Apparat zahlreicher Noten dem Texte beizugeben“, so ist es sehr schwer im Einzelnen festzustellen, was seiner eigenen Forschung und was bereits gedruckt vorliegenden Quellen entnommen ist. Doch ist sicher, dass der Anschluss an Klopp ein enger, theilweise wörtlicher ist und dass aus dessen Werk auch mehrere von den in den Text aufgenommenen Belegstellen entlehnt sind. In dieser Beschränkung liegt im Hinblick auf die oben gekennzeichnete Richtung jenes Buches ein Mangel, der um so weniger

erklärlich ist, als Renner in der Vorrede gegen Klopps Darstellung sich ausspricht. Für die Verhandlungen mit Polen hätten die ersten Bände der Acta Johannis, trotzdem sie bei Klopp benützt sind, manches Detail geboten und für die Verhältnisse am kaiserlichen Hofe hätte die wichtige Correspondenz Waldeks mit dem Prinzen von Oranien noch in anderer Weise, als dies Klopp gethan hat, mit Erfolg ausgebeutet werden können. Der Kurfürst von Brandenburg hätte wahrlich eine bessere Charakteristik verdient, als dass uns auf S. 29 zweimal versichert wird, derselbe sei „eine ebenso energische wie leicht bewegliche Natur“ gewesen. Für die Bedeutung der materiellen und geistigen Beihilfe, welche der Papst gewährte, ist auch seine Stellung in der Reihe der Päpste von Belang. Er hat die päpstlichen Finanzen aus tiefer Verschuldung erhoben, was den Werth der grossen von ihm gespendeten Summen wesentlich erhöht. Erwähnung hätte auch der Cardinal Pio verdient, der sich die allergrössten Verdienste um den österreichischen Hof erworben hat. Von grösserem Werthe ist jener Theil des Buches, der sich mit der culturgeschichtlichen Schilderung des damaligen Wien befasst. Hiefür hat sich dem Verfasser ein reiches noch unbenütztes Material dargeboten. Wenn auch die Kürze der Zeit eine entsprechende Verarbeitung desselben nicht gestattete, so gewähren doch diese lose verknüpften Excerpte einen Einblick in manche Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens und lassen die Fortsetzung und Vertiefung dieser Forschungen als dankenswerthe Aufgabe um so mehr erscheinen, als Referent meint, dass die damaligen Wiener ernster genommen werden müssen, als dies Renner thut, der in seiner Schilderung zu wenig die Thätigkeit jener Kreise beachtet hat, aus welchen die Männer hervorgegangen sind, denen Wien seine Erhaltung und die später sich entfaltende Blüthe zu verdanken hat. Desgleichen ist auch für die eschichte der Belagerung das gesammte dem Verfasser zugänglich gewesene Quellenmateriale herangezogen worden. Die wichtigsten Berichtigungen, welche sich aus den späteren Publicationen ergeben, finden sich bei der Besprechung dieser erwähnt. Richtig zu stellen sind die Angaben über Kolloniz (p. 263), der Verfasser hat hier einen Druckfehler in Wurzbachs Biographischem Lexicon 12, 361, das ihm offenbar als Quelle diente, übersehen: Kolloniz wurde nicht 1657, sondern 1667 zum Priester geweiht, er war erst im Jahre 1659 von Malta nach Oesterreich gekommen. Wenig begründet scheint dem Referenten die abfällige Beurtheilung, welche Graf Daun, der Stellvertreter Starhembergs, erfährt. Eine genauere Untersuchung würde vielleicht zu ganz anderen Ergebnissen geführt haben, denn dass derselbe einmal mit einem Fortifications-Zahlmeister in Conflikt kam, ist doch ganz ohne Bedeutung und, was Renner daraus p. 165 folgert, ohne Halt. Ueberhaupt wird, was über die Befestigung und Verproviantirung Wiens bemerkt wird, noch eingehender Revision bedürfen. In den Schlusscapiteln tritt wieder der enge Anschluss an Klopp hervor. Nach dessen Auffassung werden uns die Verhandlungen mit Brandenburg geschildert und erfährt namentlich der Kurfürst von Sachsen harte Beurtheilung. Für den Anmarsch der sächsischen Truppen hätte das in Kreyssigs Beiträgen veröffentlichte Tagebuch des kurfürstlichen Stallmeisters Bohse verwerthet werden sollen. Für die Schilderung des Zusammenwirkens der einzelnen Feldherren würden die Memoiren Waldeks, welche dessen Hofrath Rauchbar zu einer von Curtze veröffentlichten Lebensgeschichte desselben benützt hat,

reiches Materiale geboten haben. Darin hätte sich eine genaue Darstellung der Vorgänge bei dem Stetteldorfer Kriegsrathe gefunden, zusammen mit den Beschlüssen die hier gefasst wurden, die uns nur in dieser Quelle erhalten sind. Merkwürdig ist, dass Renner ebensowenig als Klopp Theiners Monumenta Poloniae herangezogen hat. Im 3. Bande derselben sind aus dem Vatikanischen Archive 23 wichtige Briefe veröffentlicht, welche bis dahin gar nicht oder nur in den schlechten Uebersetzungen des Theatrum Europaeum bekannt waren. Sehr verdienstlich ist die Schilderung, welche der Verfasser am Schlusse von der Lage Wiens in den nächsten Jahren nach der Belagerung entwirft. Somit wird das Buch, dessen Benützung durch den Mangel eines Registers sehr erschwert wird, auch wenn nicht alle einschlägigen Fragen gelöst worden sind, doch jederzeit seinen Werth als schätzbarer Beitrag zur Geschichte Wiens behaupten. Seiner Bestimmung entsprechend ist dasselbe in prachtvoller Ausstattung erschienen, welche sowohl den Auftraggebern wie auch der Officin von R. v. Waldheim zu hoher Ehre gereicht. Die Heliogravuren der Prachtausgabe sind vorzüglich gelungen, aber auch die Holzschnitte bilden einen werthvollen Schmuck des gut und sorgfältig gedruckten Buches. Entgangen ist dem Verfasser, dass auf S. 283 die Melker und Löbelbastei, nicht aber, wie die Unterschrift besagt, die Löbel- und Burgbastei abgebildet sind. Die Stadtbibliothek besitzt keine „Ansicht von Wien nach Folpert van Allen aus dem Jahre 1680", sondern nur eine photographische Nachbildung des betreffenden seltenen Blattes. Die Vera et accurata delineatio ist nicht von Pfeffel (p. 345) sondern von Salomon Kleiner, Pfeffel ist nur der Verleger.

Nach mehr als einer Richtung ist die Belagerung Wiens wichtig für für die Geschichte des Festungskrieges, unsterblichen Ruhm haben sich durch die Vertheidigung und den Entsatz die kaiserlichen und die alliirten Truppen erworben. Demgemäss ward der Geschichte dieses denkwürdigen Ereignisses von militärischer Seite grosses Interesse entgegengebracht. Als sichtbaren Ausdruck desselben haben wir eine Anzahl militärhistorischer Schriften zu verzeichnen, deren umfassendste die von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des k. k. Kriegsarchivs herausgegebene Publication: das Kriegsjahr 1683 ist. Für die Darstellung sind neben den reichen Schätzen des Kriegsarchivs auch fremde Archive ausgebeutet worden, so jene von Karlsruhe, München, Dresden und Neuhaus, die Literatur ist in grosser Vollständigkeit herangezogen, es fehlt von wichtigeren Werken nur die bereits erwähnte Biographie Waldeks. Eine der wichtigsten Quellen waren die auch von Newald und Renner benützten Expeditsprotokolle des Hofkriegsraths. Dagegen wird es weiterer Untersuchung vorbehalten bleiben festzustellen, wie sich das vielbenutzte Manuscript: Réponse d'un officier zu den anderen Relationen verhält und ob es jene Werthschätzung verdient, mit der es in dem vorliegenden Buche behandelt wird. Selbstverständlich ist das Hauptgewicht auf die militärische Seite gelegt, wir erhalten somit eine eingehende Darstellung der kaiserlichen Armee, ihrer Zusammensetzung und Dislocation und dadurch erwünschten Einblick in die Organisation dieses wichtigen Factors. Das Verständniss dieser Darlegungen wird durch die beigegebenen Excurse wesentlich erleichtert. Ungenauigkeiten sind dem Referenten nur wenige aufgefallen, die wichtigsten mögen hier angeführt sein. Starhemberg ist nicht am Tage der Abreise des Kaisers (7. Juli), wie

hier S. 125 angegeben wird, sondern am 8. Juli in Wien eingetroffen, vgl. Newald S. 98, er kann demnach die „zündende Ansprache" nicht gehalten haben, von welcher S. 132 die Rede ist. S. 32 wird bemerkt Starhemberg habe bei Kittsee die Artillerie befehligt, S. 122 dagegen wird er als Commandant der Infanterie bezeichnet. Hat der Oberst de Souches wirklich Karl Radwig geheissen, oder ist da eine Verwechslung mit seinem Vater geschehen (S. 145)? Jedenfalls aber ist Radwitz unrichtig. Der Oberst Thimb war nicht in Wien anwesend (S. 146), sondern zur Vertheidigung des nördlichen Ungarn und Schlesien bestimmt und ist dieser Ordre auch nachgekommen. Für die Zusammenstellung der Ordre de bataille ist als Quelle die Zeichnung Suttingers angeführt und neben derselben werden vier neuere Untersuchungen aufgezählt, die ihrerseits nur auf dieser beruhen. Bei Benützung der Rauchbar'schen Biographie Waldeks hätte endlich der Kriegsrath von Stetteldorf eine eingehendere Behandlung erfahren können, als dies auf S. 118 der Fall ist. Wie immer, so ist auch diese Publication des Kriegsarchivs mit werthvollen kartographischen und artistischen Beilagen ausgestattet. Wir erhalten neben zwei Uebersichtskarten des Kriegsschauplatzes vorzügliche Reproductionen der Pläne von Anguissola, Hallart und des grossen von Jacob Hoffmann verlegten Stiches.

Gleichzeitig mit diesem Buche erschien die Schrift von Anton Dolleczek, der vornehmlich die polnische Literatur benützte und dem entsprechend das Verhalten der polnischen Truppen in den Vordergrund stellte. Da die benützten Quellen ihrer Sprache wegen nicht Jedermann zugänglich sind, so beansprucht die Abhandlung auch neben den anderen selbständigen Werth, der erhöht wird durch die fleissigen Zusammenstellungen über die Stärke und Organisation der polnischen Armee, welchen Gegenstand der Verfasser in erweiterter Form auch in einem anderen Aufsatze behandelt hat.

Von grossem Nutzen ist die Abhandlung Schröders, wenn dieselbe auch nur auf Grund des damals vorliegenden Materiales ausgearbeitet ist, da der Verfasser eine fachmännische, aber auch dem Laien verständliche Erklärung der verschiedenen militärtechnischen Ausdrücke und eine klare Schilderung der Methode des türkischen Belagerungskrieges bringt. Lesenswerth sind seine Bemerkungen über die Entsatzschlacht, zutreffend charakterisirt er die Thätigkeit des Herzogs von Lothringen, dem er den Hauptantheil an dem siegreichen Ausgange zuweist. Zur Veranschaulichung dienen zwei Uebersichtskärtchen.

Wesentlich in gleicher Tendenz geschrieben und demnach in gleicher Weise zu beurtheilen ist die anonyme Schrift „der Entsatz von Wien", nach der Vorrede ein Bruchstück aus einem in Ausarbeitung begriffenen, auf archivalische Studien gegründeten grösseren Werke über „das Kriegswesen in Deutschland zur Zeit der Errichtung stehender Heere sowie das Kriegswesen der Polen und Osmanen jener Zeit". Auch hier wird auf Grund einer eingehenden und objectiven Erwägung aller Momente der Sieg dem Verhalten des unter dem Commando des Herzogs von Lothringen stehenden linken Flügels zugeschrieben. Für den Anmarsch der Reichstruppen sind bislang noch unbenützte Quellen verwerthet. Der Verfasser irrt, wenn er S. 18 den General Leslie mit dem am Morde Wallensteins betheiligten Leslie identificirt.

Ausführlich schildern Hassel und Graf Vitzthum von Eckstädt

die Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen und das Verhalten der sächsischen Truppen. Die Einleitung, welche die Vorgeschichte des Türkenkrieges behandelt, kann ebenso wie der den Verhandlungen gewidmete Abschnitt als Correctur der Klopp'schen Darstellung betrachtet werden. Wir werden auf Grund dieser actenmässigen und objectiven Auseinandersetzungen die Stellung des Kurfürsten von Sachsen ganz anders zu beurtheilen haben, als dies Klopp und nach ihm Renner gethan haben, welch letzterer S. 384 davon spricht, dass der Kurfürst die Annahme seiner Bedingungen „gewissermassen erzwungen" habe. Johann Georg hat das Verdienst als Gründer der sächsischen Armee zu gelten. Er hatte stehende Truppen in der Stärke von 10.000 Mann in Bereitschaft und konnte daher bereits am 11. August zu Felde ziehen. Wir haben die überaus schlechte Lage der sächsischen Finanzen in Betracht zu ziehen, um das Verhalten des Kurfürsten zu verstehen und von seinem Standpunkte aus für gerechtfertigt zu halten. Dieselbe legte ihm die Verpflichtung auf, sein Land von den Kosten der Erhaltung der im Felde stehenden Armee zu entlasten. Auf Grund der nach den Acten angestellten Berechnung wird dargethan, dass die Angabe Klopps und Renners, die Kosten der Armee wären auf 500000 fl. berechnet worden, unrichtig sein muss, indem dieselben sich monatlich höchstens auf 60000 Thaler beliefen. Hassel weist nach, dass der Kurfürst niemals eine Forderung nach Baargeld aufgestellt hat. Man war auch bereits Ende Juli soweit gelangt, dass der kaiserliche Gesandte Graf Lamberg, welcher Alles daran wandte die Betheiligung der Sachsen zu ermöglichen, berichtete, er hoffe, dass alle Bedenken wegen der Verpflegung der Truppen behoben seien, worauf der Kurfürst den Befehl zum Aufbruche gab. Erst als er bei Teplitz stand, erklärten die kaiserlichen Commissäre, dass er „seine Truppen selbst auszulösen habe." Das erklärt denn die Misstimmung welche sowohl den Kurfürsten als auch seine Truppen beherrschte, aufs Beste. Am 15. August hielt er Kriegsrath, in welchem die Majorität für die sofortige Umkehr war. Durch die Bemühungen Lambergs und, fügen wir hinzu, auch durch den Einfluss Lothringens gelang es endlich einen Ausgleich zu Stande zu bringen, dem zufolge den sächsischen Truppen die Lebensmittel gegen Quittungen, die in zweimonatlichen Raten einzulösen waren, verabfolgt wurden. Diese Verhandlungen erklären auch, warum der Kurfürst nach der Schlacht sogleich wieder abzog, die kaiserliche Regierung hatte ihm nämlich die Bedingung gestellt, dass er, wenn der Kaiser das Verbleiben seiner Truppen in Oesterreich nicht für nothwendig hatte, dieselben sogleich nach Sachsen zurückführe. Aus dieser Darstellung ergibt sich zur Genüge, dass die Alliirten kein leichtes Spiel mit den kaiserlichen Ministern hatten, die in völliger Verkennung der Sachlage in Passau entschieden, und das Beispiel Sachsens legt dem Historiker die Pflicht auf, mit abfälligen Urtheilen über die Thätigkeit der Verbündeten möglichst zurückzuhalten.

Der oben betonte Umstand, dass in dem „Kriegsjahr 1683" die von Rauchbar verfasste Biographie Waldeks nicht benützt worden ist, bot den Anlass, dass Wilhelm v. Janko die betreffenden Stellen aus derselben in extenso abdruckte; einen Zweck vermag Referent nicht einzusehen, da das erwähnte Buch 1870 erschienen ist und demnach keineswegs zu den Seltenheiten gehört.

Selbstverständlich nehmen die Publicationen von Acten, Depeschen und

Briefen, denen wir uns nunmehr zuwenden, das grösste Interesse in Anspruch, da ja in den bisher besprochenen Werken im Grossen und Ganzen nur das in den Wiener Archiven erliegende Quellenmateriale verwerthet worden ist.

In der Nouvelle Revue hat Marius Vachon, ausserdem bekannt durch eine Monographie über den Meister eines Sobieskidenkmals Pierre Vanneau, Auszüge aus den im Archiv des auswärtigen Ministeriums in Paris verwahrten Actenstücken veröffentlicht, unter welchen die Berichte des französischen Botschafters am Wiener Hofe, des Marquis Sebeville, den ersten Rang einnehmen. Obwohl ganz im französischen Sinne geschrieben, bieten sie uns doch manch werthvolles Detail über die Stellung der verschiedenen Parteien am kaiserlichen Hofe, über den Aufenthalt in Passau, über des Kaisers Benehmen gegen Sobieski; dass sie zahlreiche Gehässigkeiten gegen die dem Frieden mit Frankreich abgeneigten Minister enthalten, ist ebenso selbstverständlich, wie dass manche Unwahrscheinlichkeit eingeflochten wird, welche dem Ruhme des grossen Königs dienen sollte. So berichtet er, dass nach der Abreise des Kaisers die Wiener Bürger ihre Hoffnung auf Ludwig XIV. gesetzt hätten und geneigt gewesen seien, sich dem Tököli zu unterwerfen. Doch ist er wieder in der Lage gute Berichte zu bringen, die sich mit unserer anderweitig begründeten Kenntniss der Dinge wohl vertragen. Er theilt mit, dass der Kapuzineringenieur den Angriff auf die Löbel- und Burgbastei mit der Motivirung empfohlen habe, dass bei dem guten Terrain die Minen mit grosser Leichtigkeit gelegt werden können, und dass derselbe seine Ansicht gegen den Vezier von Buda und den Ingenieurgeneral durchsetzte. Ebenso ist er im Rechte, wenn er erzählt, dass der Markgraf Hermann von Baden als Hofkriegsrathspräsident den Herzog von Lothringen so sehr chikanirte, dass dieser nahe daran war das Commando niederzulegen und nach Tirol zu gehen. Durch seine Mittheilungen über den plötzlichen Tod des Fürsten Johann Adolf von Schwarzenberg, welche zwar etwas romanhaft zugestutzt sind, enthüllt er uns ein Bild der Umtriebe am kaiserlichen Hofe und zeigt uns, dass gegen die Verfolgungen der herrschenden Partei nicht einmal die Freundschaft und das Vertrauen des Kaisers irgendwelchen Schutz gewährte. Mit Interesse liest man die Schilderung des heftigen Rencontres, das Sebeville mit dem Grafen Rosenberg hatte, welcher ihn mit spitzen Worten des Einverständnisses mit den Türken beschuldigte, worauf Sebeville in gewandter Weise replicirte, dass er nur den Ruhm seines Königs und seine persönliche Ehre vor Augen habe und sich daher um die Gerüchte, die über seine Person ausgestreut würden, wenig kümmere. Vachon hat die Berichte des Gesandten mit einem verbindenden Texte versehen, der so manche Ungeheuerlichkeit in Betreff der Namenschreibung und manche Unrichtigkeit enthält. Raabwitz statt Raabnitz, Serger statt Jörger, Hettldorff statt Stetteldorf, Sussinger statt Suttinger, Genz statt Georg mögen als Beispiele dienen. Guido Starhemberg wird als Sohn Rüdigers bezeichnet, der Fürst Ferdinand Schwarzenberg wird als in Wien anwesend, der Graf Rabatta als bei Petronell gefallen angeführt. Von vornherein hatte der kaiserliche Gesandte erklärt, dass von einer Verehelichung des polnischen Königssohnes mit der Erzherzogin Maria Antonia keine Rede sein könne[1]), es ist daher die Beschuldigung auf S. 760:

[1]) Rom und Wien S. 171.

Leopold leurrait en effet le roi de Pologne par cette fausse promesse ganz ungerechtfertigt. Den Schluss bilden etliche fragmentarische Bemerkungen über die künstlerischen Erinerungszeichen an das Jahr 1683, der Verfasser bespricht vor Allem das von Vanneau entworfene Denkmal und die in der Sammlung des Grafen Branicki befindlichen Prunkgefässe.

Die bequemste Zusammenstellung bisher noch ungedruckten Quellenmateriales bietet der von der Krakauer Akademie herausgegebene dritte Band der Acta Joannis III. regis Poloniae ad a. d. 1683, dessen erster bis zum 16. October reichender Fascikel als Jubiläumsgabe ausgegeben wurde. Ueber Plan und Anlage der Sammlung lässt sich, da die Vorrede noch nicht erschienen ist, nichts bemerken, entstellend wirken die zahlreichen Druckfehler, störend die allzuhäufig beibehaltenen Abkürzungen, beides steht in Widerspruch mit dem monumentalen Charakter der Publication. Davon abgesehen nimmt der Inhalt unser vollstes Interesse in Anspruch. Derselbe muss nach verschiedenen Gesichtspunkten beurtheilt werden. Reichhaltig fliessen die Quellen für den Abschluss des Bündnisses mit Polen, wir werden durch die Nuntiaturberichte, die Botschaften des Königs, die Relationen des französischen und des um das Zustandekommen desselben hochverdienten österreichischen Residenten Zierowski bis in das kleinste Detail unterrichtet. Die dem Hofkammerarchiv entnommenen Acten, welche bereits von Newald und Renner benützt worden waren, gewähren uns einen lehrreichen Einblick in den jämmerlichen Zustand der österreichischen Finanzverwaltung, in ihrer Zerfahrenheit das traurige Gegenbild der von Ludwig XIV. gerade auf diesem Gebiete mit aller Straffheit gehandhabten Centralisation, welche es diesem ermöglichte jederzeit die nöthigen Geldmittel für seine Action zur Verfügung zu haben. Mehrere Listen mit den Namen der „polnischen Pensionäre Oesterreichs“ werden mit anerkennenswerther Offenheit gebracht, aber grössere Wichtigkeit für die Geschichte der österreichischen Politik beansprucht die Specification der zu diesem Zwecke seit 1650 verwendeten Geldmittel (n° 67). Darnach begann mit dem geheimen Ausgaben Herr von Lisola, seit 1650 kaiserlicher Resident in Warschau, er erhielt hiefür jährlich 4—7000 fl.; sein Nachfolger Freiherr von Mayrberg gab in den Jahren 1665-1669 64565 fl. aus, dessen Nachfolger in den Jahren 1672—1674 9000 fl. Aber erst Zierowski bediente sich dieses Mittels in ausgedehntem Masse. Zu diesen jährlichen Ausgaben kamen noch die ausserordentlichen. So gaben Graf Althan im Jahre 1678 und Graf Waldstein im Jahre 1683 je 20000 fl. aus. Aber alle diese Widmungen waren „nur ein Schatten wass die Franzosen ausslegen“ wie Zierowski schreibt (n° 14). Die Bemühungen Zierowskis und des päpstlichen Nuntius Pallavicini wurden wesentlich gefördert durch die Entfremdung zwischen Ludwig XIV. und dem polnischen Hofe, eine Folge der verletzten Eitelkeit der Königin Maria Casimira, und durch die Entdeckung von Briefen des polnischen Kronschatzmeisters, aus denen sich ergab, dass der französische Resident mit jener Partei im Bunde war, welche den König mit Misstrauen betrachtete und ihm die Absicht unterschob sich mittelst des österreichischen Bündnisses vom Reichstage unabhängig zu machen (n° 9)[1]. Pallavicini und Zierowski wussten die Stimmung des Königs aufs

[1]) Vgl. auch Rom und Wien S. 170.

beste zu benützen und so erfolgte nach langwierigen Verhandlungen, deren Verlauf uns in den Nuntiaturberichten geschildert wird, wobei namentlich die von den Polen aufgestellte Forderung, dass der Vertrag beschworen werden solle, grosse Schwierigkeiten bereitete, der Abschluss der Liga zwischen Polen und Oesterreich. Von diesem Zeitpunkte an treten die militärischen Angelegenheiten in den Vordergrund. Durch die bereits mehrfach erwähnten Expeditsprotokolle des Hofkriegsraths, durch die Correspondenz Lothringens mit Sobieski werden wir mit hinreichender Genauigkeit über den Stand derselben unterrichtet. Unter den Beilagen zu den Briefen Lothringens findet sich manch werthvolles Stück, so der Brief des Grafen Kaplirs vom 8. August, bereits von Newald S. 144 erwähnt, der ein Beleg dafür ist, dass die Sendung des Gregorowicz geglückt war, was Renner S. 312 bezweifelt hat. Ausführlich werden wir über die Organisation der von Lubomirski angeworbenen Truppen unterrichtet. Die Erhaltung dieser 3 Regimenter mit 400 Panzerreitern kam dem Voranschlage nach jährlich auf 492552 fl. zu stehen (n⁰ 64), sie sollten als kaiserliche Truppen gelten, daher denn auch Lubomirski seine Gage als kaiserlicher General bezog (n⁰ 60)[1]). Eine Anzahl von Aktenstücken belehrt uns über die Unterhandlungen, welche Sobieski mit dem Kurfürsten von Brandenburg über die Beistellung der vertragsmässigen Hilfe von 1200 Mann führte und über die Schritte, welche er freilich ohne Erfolg unternahm, um denselben zum Anschlusse an die Liga zu bewegen. Trotzdem blieb das Verhältniss beider Fürsten ein freundliches. Eine erwünschte Ergänzung zu den oben besprochenen Relationen Sebevilles bilden die Berichte des florentinischen Gesandten am kaiserlichen Hofe, Marchese Pucci, sie dienen zur Kritik der ersteren, da Pucci einen anderen Standpunkt einnahm als Sebeville — er stand unter dem Einflusse des Nuntius Buonvisi — und enthalten viele werthvolle Nachrichten. Er meldet, dass die kaiserlichen Minister wenig geneigt seien auf die Forderungen Brandenburgs einzugehen, da sie glaubten auch ohne dessen Mitwirkung den Entsatz bewerkstelligen zu können (S. 246). Ferner berichtet er, dass gegen den Grafen Zriny eine ordentliche Untersuchung eingeleitet worden war und dass zwei gefangene Aga ausgesagt hatten, derselbe habe den Grossvezier zur Belagerung Wiens angeeifert und den Tartaren gerathen über den Wiener Wald vorzudringen, um den Kaiser gefangen zu nehmen (S. 315). In Einklang mit anderen Berichten stehen seine Mittheilungen über Bauernunruhen in Böhmen, Mähren und Schlesien, welche den Kaiser verhinderten sich nach Prag zu flüchten (S. 199). Aufgenommen sind ferner die Briefe des Grafen Franz Taaffe, die von Klopp veröffentlichte Correspondenz Leopold I. mit Marco d'Aviano und die Briefe Sobieskis an seine Gemahlin, letztere nach der Ausgabe Helcels mit unten beigefügter französischer Uebersetzung. In Facsimile sind beigegeben ein Brief des Herzogs von Lothringen, zwei Briefe des Kaisers und die Ordre de bataille Sobieskis, welche nicht mehr im Original, sondern nur in einem Facsimile erhalten ist.

Hat die vorstehend besprochene Publication eine sachliche Beschränkung durch den personalen Gesichtspunkt, unter welchem das Materiale gesammelt ist, erfahren müssen, so dient ihr die vom Caplan des Priester

[1]) Auf dieselben bezieht sich auch die Notiz in Rom und Wien p. 167, dass Sobieski dem Kaiser die Aushebung von 2000 Reitern in Polen gestattet habe, welche aber nicht nach polnischer Art uniformirt sein durften.

collegiums vom Campo Santo in Rom Augustin Sauer herausgegebene Sammlung von Actenstücken aus römischen Archiven nach vielen Richtungen als Ergänzung. Vor allem tritt uns hier die umfassende Thätigkeit des Papstes deutlich entgegen. Sein Einfluss nöthigte, wie das schon Klopp betont hat, den König von Frankreich wenigstens während der gefährlichsten Zeit Ruhe zu halten. An alle grossen und kleinen Fürsten des christlichen Europas ergehen eindringliche Mahnungen, auch ihrerseits zu dem grossen Werke beizutragen, selbst dem Schah von Persien wird ein Breve zugesendet, um ihn zu thätigem Eingreifen zu bewegen; die Anregung hiezu war von dem Nuntius in Warschau ausgegangen. Neben diesen Enunciationen des Papstes enthält das Buch noch zahlreiche werthvolle Actenstücke. Wir finden die Briefe, welche Talenti, der Sekretär Sobieskis, an den Cardinal Barberini richtete, sie gewähren uns Aufschluss über die persönlichen Anschauungen Sobieskis. Lehrreich sind die Berichte des kaiserlichen Gesandten bei den italienischen Staaten Grafen Martiniz, und die Correspondenz Buonvisis mit dem Erzbischof von Salzburg, der nur durch Anwendung aller Energie zur Zahlung der auf ihn entfallenden 100000 fl. verhalten werden konnte. S. 31 ist der wichtige bisher noch unbekannt gewesene Brief Starhembergs vom 8. August abgedruckt, welcher zu dem oben erwähnten Schreiben des Grafen Kaplirs vom gleichen Tage gehört. Ueber die vom Papste geleistete Geldhilfe erhalten wir authentischen Aufschluss durch die Originalquittung, welche Graf Rosenberg hierüber dem Nuntius Buonvisi ausgestellt hat (n⁰ 48). Die Gesammtsumme der in der Zeit vom 25. April bis zum 25. August 1683 geleisteten Zahlungen beträgt 150000 fl., darnach ist die betreffende Angabe bei Renner S. 381 zu vervollständigen. Interessant ist der drastische Briefwechsel zwischen Starhemberg und Kara Mustafa (n⁰ 49, 52), allerdings müsste die Echtheit dieser beiden Schreiben erst festgestellt werden. Den Schluss der ersten Abtheilung bilden die zahlreichen Breven, in welchen der Papst seiner Freude und Anerkennung über den Entsatz und die tapfere Vertheidigung Ausdruck verleiht. Die beiden anderen Abtheilungen enthalten die Nuntiaturberichte und chiffrirten Depeschen; da in letzteren eine Lücke vom April bis zum September ist, die Nuntiaturberichte aber gerade auf diesen Zeitraum sich beschränken, so ergänzen sich beide.

Die Berichte Buonvisis bezeugen den grossen Eifer, mit welchem er seines Amtes waltete und den Aufträgen des Papstes nachzukommen suchte. Er steht im regen Verkehr mit den Nuntien von Paris und Warschau. Ueber Aufforderung von Seite des letzteren bringt er schon im April des Jahres 1683 den Wunsch Sobieskis nach dem geweihten Stabe und Hute für sich, der goldenen Rose für die Königin zur Kenntniss des Staatssekretärs, doch willfahrte die Curie demselben erst im Jahre 1684. Buonvisi widmet namentlich der finanziellen Seite seine Aufmerksamkeit und ist unermüdlich darin von der Curie Geld zu verlangen, um es im rechten Augenblicke zu verwerthen. Von Braunau am Inn, wohin er sich geflüchtet, schlägt er dem Staatssekretär vor, um die Geldnoth des Kaisers zu heben, „der kaum die Mittel habe zu leben, geschweige denn ein Heer zu erhalten“, eine Promotion von Kämmerern vorzunehmen, für die hohe Gebühren zu entrichten waren, und den in der Engelsburg verwahrten Schatz anzugreifen, der zwar ausschliesslich für die Vertheidigung Roms bestimmt sei, „ma non potrebbemo di-

fendere Roma, se Vienna si perdesse«. Besonderes Gewicht legt er auf eine Vereinbarung mit Frankreich, da er anfangs wenig Vertrauen in die polnische Hilfe setzt, ja in einem Berichte vom 5. Juli die Liga mit Polen sogar als schädlich bezeichnet, wenn der Anmarsch der Truppen nicht rechtzeitig erfolge, da das hiefür ausgegebene Geld besser zur Anwerbung deutscher Hilfstruppen hätte verwendet werden können. Misstrauisch betrachtet er die Hilfsanbote Sachsens und Brandenburgs, dagegen ist er für den Kurfürsten von Baiern sehr günstig gestimmt. Da die Berichte unter dem frischen Eindrucke der Ereignisse in einer an Aufregungen reichen Zeit geschrieben sind, so unterläuft manches schiefe Urtheil, das er selbst rectificiren muss. So wirft er dem Herzog von Lothringen Ungeschik und Eifersucht gegen Sobieski vor, zögert aber nicht das wieder zurückzunehmen. Grelle Streiflichter fallen auf die Lage des kaiserlichen Hofes. Lebhaft beklagt Buonvisi sich über den Starrsinn, die Ungeschicklichkeit der leitenden Minister, er erklärt, »che la longhezza di risolvere dimostrava la poca stima che si faceva di S. Santità in tempo« (S. 131) und charakterisirt seine eigene Stellung in treffender Weise[1]). Er beschuldigt, infolge der vielen Unannehmlichkeiten, die er durch die plötzliche Flucht hatte, missgestimmt, den Hof, dass derselbe die Gefahr absichtlich verheimlicht habe, um die eigene Rettung leichter bewerkstelligen zu können. Er ist gegen die Abreise des Kaisers zur Armee und hat demselben auch in einer Unterredung vom 15. August alle seine Gründe auseinandergesetzt. Da die Kaiserin für den Fall, als der Kaiser abreisen sollte, die Gegenwart ihrer Eltern bei ihrer Entbindung wünschte, so erklärt Buonvisi »francamente, che per spese inutili e per alloggi non posso dare gl'argenti della chiese e di fatti non vorrò gravare la mia coscienza« (S. 142). Sein Benehmen stimmt zu der Nachricht, dass sein herrschsüchtiger Charakter die Erwählung seines Oheims, des älteren Buonvisi, zum Papst verhindert habe, und belehrt uns, dass die französischen Diplomaten keineswegs die Einzigen waren, welche die Subsidienzahlungen ihres Königs benützten um sich an den betreffenden Höfen in alle Angelegenheiten einzumengen. Die hier veröffentlichten Berichte Pallavicinis ergänzen die in den Acta Johannis gesammelten Nuntiaturberichte in vielen Details; nach dem Abmarsch der polnischen Truppen war sein Streben vor Allem darauf gerichtet, die Königin in guter Stimmung zu erhalten und dem französischen Einflusse, der sich allmälig wieder geltend machte, entgegenzutreten.

Es ist ein symptomatisches Zeichen für die dem österreichischen Staatswesen innewohnende Lebenskraft, dass gerade in der Zeit der grössten Noth und Zerrüttung sich eine bedeutende Anzahl hervorragender Feldherrn und Staatsmänner fand, welche ihre Kräfte der Rettung des in offenbarer Auflösung befindlichen Reiches widmeten. Dies sowie der Umstand, dass das Entsatzheer Theilnehmer aus fast allen deutschen Adelsgeschlechtern vereinigte, erklärt es, dass auch die personale Literatur über das Jahr 1683 erwähnt werden muss. Das zuerst erschienene Werk dieser Gattung ist die Biographie des Grafen Starhemberg vom Grafen Thürheim. Wenn auch

[1]) S. 140; Sarà dunque difficilissimo per me la navigazione quando sarò alla corte, perchè se parlerò all' imperatore con libertà, offenderò i piu potenti e se userò tepidezza, m' acquisterò l' odio di tutti gli altri e tradirò la causa pubblica, che ha bisogno di pronti ed efficaci remedî, totalmente diverse da quelli, che fin' ora si sono praticati.

die auf Grundlage des Buches von Camesina ausgearbeitete Partie über die Belagerung Wiens vielfach der Ergänzung und Berichtigung bedarf, so ist doch nicht zu verkennen, dass Graf Thürheim seine Aufgabe mit grossem Fleisse und ehrenwerthem Eifer gelöst hat. Namentlich ist die Darstellung der Thätigkeit Starhembergs als Hofkriegsrathspräsident lehrreich, da sie lang gehegten Vorurtheilen entgegentritt und uns Einblick gewährt in die schwierige Stellung, welche die Generale in einer Zeit hatten, in der sich der Kaiser auch für die wichtigsten militärischen Angelegenheiten seiner Beichtväter als Mittelsmänner bediente. Nur der eisernen Energie Starhembergs konnte es gelingen gegenüber diesen Einflüssen und gegenüber den zahlreichen befähigten, aber leicht erregten Generalen seinen Willen durchzusetzen und viele Modificationen des Heerwesens durchzuführen, welche fast einer Reorganisirung gleichkamen. Ihm gebührt auch das Verdienst, dem Prinzen Eugen die Möglichkeit geboten zu haben, seine glänzenden Fähigkeiten entsprechend zu verwerthen. Dass es bei dem Charakter Starhembergs an Reibungen nicht fehlen konnte, ist selbstverständlich. Das Buch ist mit zahlreichen kriegsgeschichtlichen Beilagen ausgestattet, die Excurse über die Portraits und Medaillen sind jedoch nach den einschlägigen Zusammenstellungen im Kataloge der historischen Ausstellung der Stadt Wien zu ergänzen. Bedauerlicher Weise widerspricht die Schreibweise des Verfassers nur zu oft den Gesetzen der Grammatik und des guten Geschmackes, wofür sich Belege fast auf jeder Seite vorfinden.

Die Verdienste, welche Starhemberg und Kaplirs sich um die Vertheidigung Wiens erworben haben, gegeneinander abzuwägen, hat Freiherr von Helfert sich zur Aufgabe gestellt. Ich bin in der angenehmen Lage, auf diese unerquickliche Frage nicht weiter eingehen zu müssen, da die hauptsächlichsten in Betracht kommenden Momente in der unter dem Namen Trefleh erschienenen Brochüre richtig hervorgehoben sind, wenn ich auch nicht in allen Details mit derselben übereinstimme und namentlich nicht einsehe, was die Bemerkungen über den Freiherrn v. Helfert als Präsidenten der Centralcommission mit der eigentlichen Streitfrage zu thun haben[1]). Sicher ist, dass derselbe seinem eigentlichen Zwecke, das Andenken des Grafen Kaplirs ruhmvoller zu gestalten, eher geschadet als genützt hat.

In seiner Biographie des Bürgermeisters Liebenberg hat Renner die in seinem grösseren Werke zerstreuten Notizen gesammelt, sie um etliche nicht immer genaue Angaben aus den Stadtrechnungen und eine flüchtig geschriebene Einleitung vermehrt, dabei aber noch manche Fragen, namentlich über die Familie und das Vorleben seines Helden, offen gelassen, deren Lösung in der Abhandlung von Newald erfolgte. Nach dessen Forschungen war Bürgermeister Liebenberg ein Sohn des Johann Liebenberger, der im Jahre 1622 in den Adelstand erhoben wurde und hiebei die Genehmigung erhielt, sich v. Liebenberg zu nennen. Derselbe war verheirathet mit Magdalena Barbara, gebornen Setz vom Wald,

[1]) Caspar Zdenko Trefleh, Der rectificirte Caplirs. Wien 1884, Gesellschaftsbuchdruckerei. Auf Grund archivalischer Studien hat Franz Mareš im Jahre 1888 eine Biographie des Grafen ausgearbeitet, deren Ergebnisse aber, da sie in czechischer Sprache abgefasst ist, grösseren Kreisen leider nicht zugänglich sind. Auch ich muss mich darauf beschränken, hier nur ihren Titel anzuführen: Hrabě Kašpar Zdeňek Kapliř svobodny pán ze Sulevic předseda prozalímni vlády ve Vídni po čas obležení její od Turků l. P. 1688. K dvěstěleté pamatce podává Frant. Mareš. V Praze, J. Otty, 1888.

das jüngste Kind aus dieser Ehe war Johann Andreas, der am 29. November 1627 in der Stefanskirche getauft wurde. Somit erledigen sich die Zweifel über seine Herkunft und sein Geburtsjahr. Am 29. April 1653 verehelichte er sich mit Rosina Judith, gebornen Bänkhl. Newald bringt noch Mittheilungen über die Nachkommen desselben, welche zum grössten Theile aus den im Besitze der Familie befindlichen Papieren zusammengestellt sind.

Im Jahre 1659 war Heinrich Tobias von Haslingen nach Wien gekommen, um hier an der philosophischen und später an der juridischen Fakultät seinen Studien zu obliegen. Doch hatte er im Jahre 1688 Kriegsdienste genommen und betheiligte sich nunmehr an den zahlreichen Feldzügen der folgenden Jahre, bis er im Jahre 1681 zum kaiserlichen Generaladjutanten und 1683 zum Oberstlieutenant ernannt wurde. Er war bei der Bergung der ungarischen Krone durch den Grafen Kaplirs betheiligt, dann wurde er beauftragt, den auf der Insel Schütt campirenden General Leslie zu avisiren und ihm als Führer zu dienen. In Wien eingetroffen widmete er sich der Errichtung von Freicompagnien und seinem Eifer gelang es, die „bei der Fahnenstange“ auf Schiffen und Flössen liegenden 2000 Zentner Pulver in die Stadt zu schaffen. Dann begab er sich zur Armee des Herzogs von Lothringen, von welchem er zum Ordonnanzdienste verwendet wurde. Diese Erlebnisse werden uns in einer von dem im Jahre 1716 zum Feldmarschall ernannten Haslingen verfassten Autobiographie erzählt, welche Herr von Uechtritz-Steinburg nebst etlichen zur Bestätigung dienenden Acten veröffentlicht hat. Nicht beachtet sind die in dem k. k. Kriegsarchive befindlichen Actenstücke über Haslingen, der 1683 auch Generalquartiermeister war und als solcher Notaten hinterliess, die im „Kriegsjahr 1683“ mehrfach verwerthet wurden.

Im Jahre 1683 waren Aller Blicke auf Wien gerichtet, mit seinem Geschicke war die Entscheidung über die Existenz eines grossen Reiches verbunden, demgemäss nimmt auch die Geschichte der Vertheidigung und des Entsatzes dieser Stadt das grösste Interesse in Anspruch. Doch müssen wir unsere Aufmerksamkeit auch jenen Schriften zuwenden, welche die Vorgänge auf dem flachen Lande Niederösterreichs und die Schicksale der anderen durch den Türkeneinfall in Mitleidenschaft gezogenen Provinzen zum Gegenstande haben, und zwar sind wir hiezu umsomehr verpflichtet, als dies Gebiet bisher ungebührlich vernachlässigt worden war und hier das Jahr 1883 einen grossen Fortschritt bezeichnet.

Namentlich lässt sich dies von der Schilderung der Lage Steiermarks sagen, welche Zahn geliefert hat. Aus derselben geht gleichfalls die völlige Zerfahrenheit der damaligen Regierung hervor; als grösstes Hinderniss einer geordneten Verwaltung, welches nur in beschränktem Masse durch die Thätigkeit der Stände aufgehoben wurde, erscheint der Mangel einer stetigen und durch alle Instanzen laufenden Vermittlung zwischen der Regierung und dem Volke. Auch die steirischen Stände waren von überaus engherzigen Ansichten beherrscht. So wollten sie dem mit der Oberleitung der Defension betrauten General Rabatta die Revision der Waffen- und Munitionsvorräthe verweigern. Mit dem Nachbarlande Kärnten war lange keine Einigung zu erzielen, die Kärntner verliessen Klagenfurt erst am 1. September, während die Krainer unter dem Befehle des Historiographen

J. Weikart Valvasor bereits am 6. August aufgebrochen waren und sich um die Erhaltung Fürstenfelds grosse Verdienste erworben hatten. Wie schlimm es mit den regulären Truppen stand, zeigt die Klage des Grafen Palffy vom Regimente Aspremont, dass dasselbe seit vier Monaten weder Verpflegung noch Sold erhalten habe. Im Uebrigen war die Steiermark weniger durch die Türken als durch die Ungarn bedroht und da war es von grösster Wichtigkeit, dass Christof Batthiani, wie Zahn nachweist, nur durch die Noth zum Abfalle gezwungen wurde und demnach als unfreiwilliger Anhänger Tökölis zu einem offensiven Vorgehen wenig geneigt war.

Ueber die Massregeln, welche die mährische Landesregierung traf, um die Grenzen des Landes gegen feindlichen Einfall zu schützen und den Durchzug der polnischen Truppen zu erleichtern, berichtet Dudik auf Grund der Rathsprotokolle des k. k. Tribunals, welches die höchste Stelle für die Berathung politischer Angelegenheiten und für die Entscheidung der causae summariae war. Die Protokolle erliegen im Landesarchive in Brünn. Vom 3. Juli an war das Augenmerk auf die Befestigung der Grenzpässe gegen Ungarn und auf die Errichtung von Proviantdepots gerichtet, mit dem 24. Juli begannen die Durchmärsche der alliirten Truppen. Am 2. und 4. August schickte Tököli Aufforderungen zur Huldigung; am 5. August hatte der Herzog von Lothringen Vorschläge gemacht, um durch Ablassen der Fischteiche den Marchfluss zu schwellen und so die Passage über denselben zu erschweren. Doch fand er hiemit keinen Anklang. Die Correspondenz des Brünner Jesuitenrectors mit den Ungarn wurde aufgefangen und ihm der weitere briefliche Verkehr mit denselben untersagt.

Als sichere Zufluchtsstätten erwiesen sich die Schlösser der Adeligen und vor Allem die Klöster, letztere sind für uns besonders wichtig, da sich in den meisten derselben Aufzeichnungen von grösserem oder geringerem Werthe erhalten haben, deren Veröffentlichung aber jedenfalls als sehr verdienstlich zu bezeichnen ist. So schildert P. Romuald Gumpoltsberger die Geschichte Melks mit Zugrundelegung der Acten des Stiftsarchivs und eines Diariums, welches der bekannte Historiker Philibert Hueber angelegt hatte. Bereits am 14. Juli erschienen die Tartaren in Hürm und am 18. in Loosdorf und Albrechtsberg, also in nächster Nähe Melks. Da war es denn entscheidend für die Erhaltung des Stiftes, dass der Abt Gregor Müller die genügende Thatkraft besass, um der eingerissenen Verwirrung zu steuern und die Vertheidigung des Klosters zu organisiren. Der Klosterschatz war nach St. Peter in Salzburg gebracht worden, nachdem er mehrmals Gefahr gelaufen, in die Hände der aufrührerischen Bauern zu fallen. Am 13. August zogen die ersten Hilfstruppen durch und nun begannen nach dem Abzuge der Tartaren die Drangsale und Plackereien, welche die christlichen Soldaten verursachten. Es kam einmal zu einem förmlichen Gefechte, bei welchem neun Polen gefangen und in entehrender Weise bestraft wurden. Ueber die Verpflegung der fränkischen Völker entspann sich ein schwerer Conflict zwischen dem Abte und dem kaiserlichen Landesobercommissär, doch zog der Abt hier ebenso wie in dem Streite wegen Ablieferung der Schiffe den Kürzeren. Die im Melkerhofe in Wien verbliebenen Geistlichen litten grosse Noth, da der Verwalter des stiftlichen Gutes Leesdorf sich geflüchtet hatte, ohne Lebensmittel in die Stadt zu schaffen. Ueber die Schicksale des Stiftes Heiligenkreuz liegen Auf-

zeichnungen des damaligen Abtes Clemens und des P. Alberik Höffner[1]) vor, welche P. Benedict Gsell für seine Darstellung verwerthet hat. Abt Clemens verliess am 7. Juli Wien, um sich in sein Kloster zu begeben. Doch änderte er, als er von Hietzing aus den Feuerschein der angezündeten Ortschaften sah, seine Absicht und fuhr nach Wilhelmsburg. Hier waren seine Conventualen eingetroffen, er gab ihnen Geleitsbriefe und flüchtete nach Wilhering, von da nach Passau und von hier, da die Stadt überfüllt war, nach Vilshofen und Straubing, von wo er erst im December nach Wien zurückkehrte. Das Kloster war ganz zerstört worden, was allerdings weniger ein Werk der Türken als der Bauern gewesen ist. Ebenso hatten die Besitzungen schwer gelitten; der Abt hat eine genaue Aufzeichnung über diese Schäden hinterlassen, die deshalb von Interesse ist, weil bei jedem Orte die Zahl der verschollenen Leute angeführt wird. Im Heiligenkreuzerhofe zu Wien waren 5 Geistliche geblieben, einquartirt war eine Compagnie vom Regimente Dupigny, deren Betragen ebenso gelobt wird wie das humane Auftreten Starhembergs. Die Capelle diente als Pulvermagazin. Bischof Kolloniz hatte 500 Eimer Wein zu 3 fl. den Eimer vom Stifte angekauft. Beigegeben sind etliche Todeserklärungen welche manche Nachricht über das Leben in türkischer Gefangenschaft enthalten, und ein Verzeichniss der im Jahre 1683 dem Kloster angehörenden Geistlichen.

In derselben Zeitschrift bringt Abt Stephan Rössler die drei Formularien der für alle Fälle vorgerichteten Geleitsschreiben für die Conventualen von Zwettl und die dem Martin Elsner vom Freiherrn von Weltz ausgestellte Belobungsurkunde für sein tapferes Benehmen während der Belagerung Wiens zum Abdruck.

In Sebastian Brunners Chorherrnbuch schildert P. Frigdian Schmolk die muthige Vertheidigung Herzogenburgs durch den Chorherrn Georg Nast und Probst Ubald Kostersitz theilt eine werthvolle Relation über die Belagerung Klosterneuburgs mit. Nach derselben fand der Angriff, bei dem die untere Stadt verwüstet wurde, am 17. und nicht am 16. Juli statt. Trotz der von Erfolg begleiteten Abwehr verloren viele den Muth und nur Marcellin Orthners aneifernde Reden, sowie das Beispiel Perchtoldsdorfs bewogen die Leute, auszuharren. Anschaulich wird das Leben der Belagerten und das Betragen der Türken geschildert. P. Rathofer berichtet ebenda über die Massregeln, welche von Seite des Klosters Vorau ergriffen wurden. Das stiftliche Schloss Klafenau war von den Ungarn geplündert worden, zu den Befestigungsarbeiten in Graz wurden Robotter, zu den Wachtposten am Schökl und am Lurg wurden 28 Mann gestellt, nach Fürstenfeld 58 Mann entsendet.

Eingehende Darstellung erfährt die Geschichte Lilienfelds durch P. Paul Tobner, der hiefür das Archiv des Stiftes und ungedruckte Aufzeichnungen Hanthalers herangezogen hat. Auch hier stand wie in Melk der Abt an der Spitze der Vertheidiger. Abt Matthias, der zweimal die Würde eines Rectors der Wiener Universität bekleidete, hatte in richtiger Voraussicht die nöthigen Massnahmen getroffen, um sein Kloster und die Umgebung zu schützen. Lilienfeld war ein wichtiger Posten, denn durch

[1]) Auszüge daraus veröffentlicht von Kabdebo in den Blättern des Vereines für Landeskunde 1874, S. 31.

seine Erhaltung wurden das obersteirische Gebirgsland und vor Allem die reichen Schätze von Maria Zell gesichert. Bereits am 18. Juli waren die Türken vor dem Kloster angelangt, es folgten nun zahlreiche Scharmützel, in denen die Christen zumeist Sieger blieben, am 29. Juli gelang es 200 Gefangene zu befreien, 3 vornehme Türken gefangen zu nehmen und reiche Beute zu machen. Die Aufrechthaltung der Disciplin ward dem Abte durch die inzwischen eingetroffene Abtheilung bairischer Dragoner wesentlich erleichtert. Die Campagne schloss am 19. August mit einem Gefechte, durch das neuerlich hundert Gefangene befreit wurden. Nach den Türken kamen die Polen, „für das Stift mehr eine Last als eine Aushilfe". Ebenso wie Heiligenkreuz hatte auch Lilienfeld schweren Schaden an seinen Besitzungen gelitten, von 1229 unterthänigen Häusern waren nur etwa 230 unbeschädigt geblieben. Reiches, namentlich biographisches Materiale, das allerdings nicht immer in engem Zusammenhange mit dem behandelten Gegenstande steht, enthalten die am Schlusse beigegebenen Anmerkungen, welche mehr als die Hälfte des Büchelchens für sich in Anspruch nehmen.

Die Verwüstungen, welche die im Thale der Wien gelegenen Ortschaften zu erdulden hatten, sind in der kleinen Schrift des Dechants Paletz aufgezählt, der als Quellen hiefür die Acten des Pfarrarchivs von Hütteldorf und des Hofkammerarchivs benützte. Hütteldorf ward ganz zerstört, von den alten Bewohnern kehrte nur einer zurück, noch im Jahre 1703 war die Zahl der Wohnstätten um 20 geringer als im Jahre 1603, aus dem die letzte Specification vor 1683 herrührt. Dem Pfarrer war es gelungen, mit dem Archive nach Wien zu flüchten, während der von Purkersdorf gefangen wurde. Kloster und Kirche von Mariabrunn waren gleichfalls zerstört worden, doch hatte man auch hier die werthvollsten Gegenstände vorher in Sicherheit gebracht.

Die spärlichen, zum Theil sagenhaften Nachrichten, welche sich über die Schicksale der Thäler von Prigglitz und Berndorf erhalten haben, sind in den betreffenden Monographieen von Leitgeb und Meyer zusammengestellt.

Aus allen vorhin angeführten Schriften ergibt sich, dass auf dem offenen Lande die Bande jeglicher Ordnung gelöst waren, dass die Bauern zu den Waffen gegriffen hatten, weniger um sich gegen den Feind zu schützen als vielmehr um den Strassenraub in allen Formen zu betreiben. Namentlich richtete sich ihre Erbitterung gegen die Geistlichen, welche auf ihrer Flucht alle erdenklichen Vorsichtsmassregeln ergreifen mussten. Die Tartaren waren nicht gefährlich sobald sie Widerstand fanden oder vermutheten, sie umgiengen die befestigten Orte und nur wo dies unbedingt nothwendig war, schritten sie zum Angriff, der allerdings niemals vom gewünschten Erfolge begleitet war; um so ärger wütheten sie in den ungeschützten Ortschaften.

Am Schlusse dieser kritischen Sichtung der neuesten Literatur über das Jahr 1683 ist noch der Katalog der historischen Ausstellung der Stadt Wien zu erwähnen; derselbe enthält, wenn auch Vollständigkeit bei der geringen Spanne Zeit, die zur Ausführung dieses Unternehmens zur Verfügung war, nicht erreicht werden konnte, doch ein Verzeichniss der zeitgenössischen Bücher, Medaillen und Abbildungen, das die

gleichartige Arbeit Kabdebos an Reichhaltigkeit weit übertrifft. Etliche Nachträge, welche bei der dritten Auflage desselben nicht mehr berücksichtigt werden konnten, mögen hier ihre Stelle finden: n⁰ 41: Anguissola ist am 29. August 1720 gestorben, wie seither in einem in der geographischen Gesellschaft gehaltenen Vortrage des Herrn Majors von Haradauer nachgewiesen wurde. n⁰ 97: Dasselbe Blatt ohne Unterschrift findet sich in dem Buche Happelius der ungarische Kriegsroman. n⁰ 150: Ein authentisches Porträt des Grafen Paul Esterhazy befindet sich im Stifte Lilienfeld s. Tobner S. 29. n. 163ª: Das Bild ist angeblich im Jahre 1684 von Frater Cosmas Capucinus gemalt. Die unter n⁰ 369, 370 u. s. w. verzeichneten Holzschnitte rühren von Melchior Lorch (geb. 1527 zu Flensburg) her. Sie gelangten wahrscheinlich zuerst 1626 in die Oeffentlichkeit, vgl. Nagler Monogrammisten 4, 611 n⁰ 1965, wo auch eine genaue Beschreibung des ganzen Werkes sich findet. Autor des unter n⁰ 369 angeführten Buches Türkischer Schauplatz ist Everh. Guarn. Happelius. n⁰ 1200 ist die zweite Ausgabe des betreffenden Werkes und verlegt bei Marc Antonio Pandulfo Malatesta, n⁰ 1208 und 1209 sind italienische Nachdrucke von Birken-Sandrart Neu vermehrter Donaustrand, bei ersterem ist Govoni der Uebersetzer, bei n⁰ 1209 Albrizzi nur der Verleger. Die im Jahre 1783 erschienene Literatur ist im Jahrgange 1783 der Wiener Realzeitung S. 641 f. zusammengestellt, wonach das Verzeichniss im Kataloge zu ergänzen ist.

Wien. Karl Uhlirz.

In Sachen der Redaction und J. Fickers gegen G. Köhler.

Als „Erwiderung“ auf die Entgegnung, welche Herr Prof. J. Ficker dem Aufsatz des Herrn Generalmajors z. D. G. Köhler „Die Operationen Karls von Anjou vor der Schlacht von Tagliacozzo 1268“ (Mittheilungen 4, 552—561) anfügte, veröffentlicht Herr Köhler unter dem Titel Zur Schlacht von Tagliacozzo am 23. August 1268 (Breslau, W. Köbner, 1884; 8⁰, 44 S. mit 2 Tafeln) einen in der historischen Section der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur am 13. Dez. 1883 gehaltenen Vortrag. Er hatte, wie die Vorrede erzählt, als er seinen „Verdacht, dass es sich um scharfe Auslassungen gegen ihn handelte, vollständig bestätigt fand“, den Secretär der historischen Section der genannten Gesellschaft, Herrn Director Prof. Reimann ersucht ihm „baldigst einen Vortrag zu gönnen, um sich vor den der Gesellschaft angehörigen Historikern gegen die Anschuldigungen des Prof. Ficker zu vertheidigen“. Die Vorrede theilt wörtlich einen ausführlicheren Artikel der Breslauer Zeitung vom 25. Dez. mit, in dem der Secretär der historischen Section dem Vortragenden förmlich bescheinigt, dass „Fickers Interpretation der Quellenangaben weder an sich zwingend ist, noch auf die militärischen Möglichkeiten die gebührende Rücksicht nimmt“, und „der Innsbrucker Professor sich nicht scheute, einen Ton ganz ungewöhnlicher Ueberhebung anzuschlagen“, dass „dem gegenüber der General durch seinen Vortrag gezeigt habe, wie sehr es gerade diesen Studien zum Vortheil gereicht, wenn Jemand mit umfassender Kenntniss der gleichzeitigen Quellen in der Interpretation und Verwerthung ein ebenso durch die Praxis wie durch langjährige kriegsgeschichtliche Studien geschärftes Urtheil verbindet“. Und darauf erklärt Herr Köhler,

dass er „damit in Bezug auf die Anschuldigung, in kritischen Fragen einen eigenthümlichen Standpunkt einzunehmen, hinlänglich gerechtfertigt war".

Vermochte ich mir den Zusammenhang der „Praxis" des Herrn Generals mit der Schlacht von Tagliacozzo im Jahre 1268 auch nicht klarzulegen, so würde ich doch weder in der gegenseitigen Competenzbescheinigung noch in der Behaglichkeit dieses historischen Stilllebens den geringsten Anlass gesehen haben, auf eine abgethane Sache zurückzukommen, wenn nicht Herr K. mit Berufung auf den zwischen ihm und mir geführten Briefwechsel Beschwerden gegen „die Redaction" erhoben hätte, welche derselben, wenn auch die Insinuation als Folgerung hier dem Leser überlassen ist, Ficker aber geradezu ein unreelles Vorgehen zum Vorwurf machen. Herr K. beschwert sich, dass er die Separatabdrücke, und zwar ohne die Entgegnung Fickers, sowie sein Manuscript erst später erhielt, so dass er sich, weil „die Sache ihm verdächtig vorkam", genöthigt sah das 4. Heft unserer Zeitschrift, das er „am 30. Nov. endlich erhielt", zu bestellen, dass Ficker die Redactionsnote zu seinem Aufsatz „auf eigene Faust habe einsetzen lassen" und dass es „daher erklärlich sei, dass ihm kein Correcturbogen zugesendet worden ist, ebensowenig ein Abdruck der Entgegnung" (S. 39 N. 1). Die letzte Anschuldigung macht es mir zur Pflicht, den Sachverhalt darzulegen.

Herrn K.'s Aufsatz fand nur, wie in der Redactionsnote bemerkt ist, auf den ausdrücklichen Wunsch Fickers Aufnahme. Als aber Herr K. einen Nachtrag einsandte und auf der Verwerthung von Fälschungen sogar dann noch bestand, nachdem ihn Ficker selbst durch mich darauf hatte aufmerksam machen lassen, wollte ich die Aufnahme ablehnen. Ficker befürwortete nochmals die Veröffentlichung des Aufsatzes seines Gegners, damit jeder Schein vermieden werde, als ob die Zurückweisung aus Rücksicht auf ihn erfolgt sei. Es wurde aber, um die Aufnahme eines solchen Aufsatzes zu rechtfertigen und den wissenschaftlichen Standpunkt zu wahren, die Beigabe der Redactionsnote vereinbart. Hat Ficker dieselbe auf meinen Wunsch concipirt, so erfolgte der Druck nicht etwa nur auf Grund der vorherigen brieflichen Verständigung, sondern es wurde mir von ihm das Concept hieher gesandt und vor der Drucklegung von mir vollständig gebilligt, während ich die Note dann später bei der Durchreise zu Innsbruck im Correcturbogen nochmals las und an derselben auch jetzt nichts zu ändern fand. Ich konnte daher an Herrn Köhler, worauf er sich beruft, schreiben, dass ich „die volle redactionelle Verantwortlichkeit dafür übernehme". Auf die daran geknüpfte Verdächtigung — ich bedaure diesen Ausdruck gebrauchen zu müssen — einzugehen darf ich mir ersparen.

Wenn Herrn K. keine Correctur zukam, so ist es nur meine Schuld. Ich glaubte meiner Pflicht zu genügen, wenn ich, da die Drucklegung in die Ferien fiel, für ganz genauen Abdruck seines Aufsatzes Sorge trug. Auf mein Ersuchen unterzog sich Ficker sogar der Mühe, die Belegstellen, um bei der vielfach schwer leserlichen Schrift einen Irrthum hintanzuhalten, mit Zuhilfenahme der Quellen zu corrigiren. An dem Aufsatze ist auch nicht ein Wort geändert. Der Grund, weshalb trotz der nicht zu beanstandenden Richtigkeit des Abdruckes auf die Nichtzusendung einer Correctur solches Gewicht gelegt wird, ist S. 27 genügend angedeutet. In seinem Aufsatz „findet sich leider die Beziehung zur Brücke ausgelassen"; bei der

Correctur wäre ihm „das sofort aufgefallen" und er „hätte eine Berichtigung eintreten lassen". Herr K. setzt wohl voraus, dass ihm mit der Correctur zugleich die Entgegnung Fickers zugesandt und er dadurch auf dieses Versehen aufmerksam gemacht worden wäre. Dann würde ihm auch noch anderes „aufgefallen" sein.

Es ist nicht redactionelle Gepflogenheit, gedrucktes Manuscript aufzubewahren. Ich konnte es daher, als Herr K. nach Erscheinen seines Aufsatzes sein Manuscript zurückforderte, nicht sogleich senden. Es war in der That verlegt, und zwar in der Druckerei. Man fand es nicht sogleich, da kurz vorher der Factor verunglückt war. So entstand auch das Versehen, dass für Herrn K. keine Separatabdrücke abgezogen wurden. Sein Aufsatz musste deshalb neu gesetzt werden und so verspätete sich die Zusendung der Sonderabdrücke. Die Redactionsnote und Fickers Entgegnung wurden nur aus Rücksicht für Herrn K. fortgelassen, damit er die Separatabdrücke auch verwenden könne; mit jener Note und jener Entgegnung seinen Aufsatz anderen mitzutheilen, würde er doch vielleicht Anstand genommen haben. Oder muthet er uns zu, dass wir hofften die in allen Exemplaren der Mittheilungen gedruckte Note und Entgegnung ihm verheimlichen zu können, wenn sie nur in seine Separatabdrücke nicht aufgenommen würden?

Auch noch an einer andern Stelle gedenkt Herr K. unserer Zeitschrift. Er bemerkt S. 42: „Meine Darstellung der Schlacht auf dem Marchfelde wird trotz jener Aeusserung Fickers eine hervorragende Leistung historischer Kritik bleiben. Ihr Werth wird durch die Behauptung Bussons, dass die verworrenen Quellen keine Darstellung der Schlacht zulassen, nur noch gehoben. Ein merkwürdiges Verhängniss ist es aber, welches die Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung trifft, dass sie mich in demselben Augenblick perhorresciren, wo ich durch die Entdeckung der Identität der Schlachtordnungen K. Rudolfs in der Schlacht auf dem Marchfelde 1278 und K. Friedrichs II. bei Cortenuova 1237 auf das unzweideutigste auch dem blödesten Auge die Richtigkeit meiner Resultate in Betreff der ersteren Schlachtdarlegen konnte und dadurch ganz unbestritten das Verdienst in Anspruch nehmen darf, zu der Erforschung der Geschichte Oesterreichs, welche sich die Mittheilungen zum Gegenstand gesetzt, nicht unwesentlich beigetragen zu haben." Die Mittheilungen werden ihr „Verhängniss" mit Resignation zu tragen suchen.

Auf meine Anfrage an Ficker, ob er nicht geneigt sei die sachliche Seite zu beleuchten, erhielt ich folgende Antwort: „Auf diese Frage nochmals einzugehen, finde ich mich wenigstens durch den Vortrag Köhlers nicht veranlasst. Es sind ja einfach dieselben ganz unhaltbaren Behauptungen, die doch dadurch, dass sie nochmals besser breitgetreten sind, nicht um ein Haarbreit besser begründet werden. Die Sache liegt so einfach, dass jeder, der sich die Mühe nimmt, ihr näher nachzugehen, sich leicht überzeugen wird, wie die ganze Streitfrage, auf den kürzesten Ausdruck gebracht, sich lediglich darum dreht, ob Montes Carchii der jetzige Monte Carce, und ob Ovinulum das jetzige Ovindoli ist. Wird beides zugegeben, so wird man auch meinen Folgerungen im wesentlichen zustimmen müssen. Wird aber auch nur das zweite zugestanden, so fallen die ganzen Behauptungen K.'s, wie er ja selbst recht gut einsieht, zusammen wie ein Kartenhaus. Soll ich nun etwa zum

drittenmale beweisen, dass Ovinulum wirklich Ovindoli ist, weil K. die einfache Angabe: „de pratis Ovinuli secus lacum Fuchini et villam Avecenii aciebus instructis procedens“ nicht so zu verstehen weiss oder nicht so verstehen will, wie sie einzig verstanden werden kann und wie sie nicht bloss von mir, sondern von allen, die sich mit dem Gegenstande beschäftigten, bisher verstanden worden ist? Dazu könnte ich mich doch erst dann veranlasst fühlen, wenn sich gezeigt haben würde, dass es da für irgend jemanden, ausser K., überhaupt noch eines Beweises bedarf. Das kann man ja abwarten. Weiter ist es allerdings richtig, wie Sie bemerken, dass nicht jeder Leser sich die Mühe nimmt, der Sache näher nachzugehen und selbst zu prüfen, ob die selbstbewusste Zuversicht, mit der die Behauptungen hingestellt werden, sich auch wirklich durch die vorgebrachten Gründe rechtfertigt, und dass er sich dadurch um so leichter täuschen lassen wird, wenn es sich um Behauptungen eines militärischen Fachmannes in kriegsgeschichtlichen Dingen handelt. Ich gebe zu, dass das unter andern Verhältnissen ein Eingehen auch auf die jetzigen Ausführungen K.'s lohnen könnte, um, näher nachzuweisen, wie er sich da wieder gerade auch in solchen Dingen, deren richtigere Beurtheilung man zunächst vom militärischen Fachmanne zu erwarten hätte, eine Reihe von Missgriffen zu Schulden kommen liess, und daraufhin im Interesse der Sache nochmals zu betonen, wie sehr es sich empfiehlt, weniger zu beachten, wer etwas sagt, als was er sagt. Aber ich denke, dass auch in dieser Richtung K. bereits in seinem ersten Aufsatze genügend dafür gesorgt hat, mir die nochmalige Mühe zu ersparen. Hätte etwa ich oder ein anderer Civilhistoriker sich beikommen lassen, die möglichen Leistungen eines Reiterheeres im denkbar schwierigsten Gebirgsterrain nach der Luftlinie und nach Marschleistungen in der lombardischen Ebene zu bemessen, so würde K. wahrscheinlich nicht anstehen, darin einen vollgültigen Beweis zu sehen, dass blosse Historiker nicht berufen sind, in kriegsgeschichtlichen Dingen mitzusprechen. Ich will daraus, dass sich in unserm Falle nicht ein Civilist, sondern ein militärischer Fachmann solche und ähnliche Verstösse zu Schulden kommen liess, schärfere Folgerungen nicht ziehen; ich kann mich begnügen, das als Zerstreutheit zu bezeichnen, was K. voraussichtlich ganz anders benennen würde. Aber solchen Proben von Zerstreutheit gegenüber würde eine nähere Beleuchtung des neuerlichen Vortrags doch nur noch quantitativ, schwerlich aber noch qualitativ stärkere Belege bringen können, so dass es mir niemand verdenken wird, wenn ich glaube, mir auch von diesem Gesichtspunkte aus die Mühe einer nachmaligen Erörterung sparen zu dürfen.“ E. Mühlbacher.

Ueber einige kärntnerisch-salzburgische Privaturkunden des 11. und 12. Jahrhunderts.

Von

Oswald Redlich.

Die Entwicklung des deutschen Privaturkundenwesens bis in das 13. Jahrhundert ist auf mannigfach schwankenden Wegen vor sich gegangen. Dem Bedürfniss nach urkundlicher Aufzeichnung und Sicherung, das sich schon von der Mitte des 11. Jahrhunderts an immer deutlicher fühlbar machte, und dem keine gefestete Einrichtung wie das Notariatswesen Italiens entgegenkam, strebte man in verschiedener Weise abzuhelfen. Die Hauptmomente und Factoren dieses Entwicklungsganges versuchte ich für Baiern in der Abhandlung über bairische Traditionsbücher und Traditionen zu charakterisiren[1]), allein der Stoff war zu gross, um da ins einzelne gehen zu können. Die folgenden Erörterungen sollen nun einen kleinen Beitrag zur Vervollständigung dieses Bildes bieten. Sie betreffen einige Urkunden im Besitze des Kärntner Geschichtsvereins, auf die ich gelegentlich der Studien über Traditionsbücher aufmerksam geworden war. Dank der zuvorkommenden Güte der Direction des genannten Vereins ward ich in den Stand gesetzt, diese Stücke eingehend untersuchen zu können und es zeigte sich nun an denselben eine ganze Reihe von interessanten Erscheinungen, von denen ich einige bereits in jener Abhandlung erwähnt habe[2]), während bei einer Anzahl von andern, die durch ihre Gleichartigkeit zusammenhängen, eine gesonderte und etwas ausführlichere Besprechung nicht unangemessen erschien.

Als ältestes Stück in dieser Reihe erscheint eine Urkunde, die eine solche Fülle unverträglicher Widersprüche aufweist, dass man auf den ersten Blick schon sagen kann, so wie sie vorliegt und entstan-

[1]) Mitth. des Instituts 5, 1 ff., besonders 64 ff. [2]) A. a. O. 72 f.

den zu sein behauptet, könne sie unmöglich entstanden sein. Es ist die Beurkundung der Weihe und Bewidmung der von einem Freien Tessina, genannt Rapoto, zu Glantschach in Kärnten erbauten Andreaskirche durch Erzbischof Friedrich von Salzburg[1]). Auf steifem Pergament von einer Hand geschrieben beginnt sie: Anno dominicę incarnationis dcccc^mo quidam nobilis vir Tessina cognomine Rapoto .. quandam domum ad laudem dei in loco Globzach consensu et licentia Friderici archiepiscopi edificavit. Unter dem Texte steht in vollständiger Nachahmung von Königsurkunden in verlängerter Schrift mit ausgeführtem Monogramm: Signum domni Arnolfi (M) piissimi regis, von gleicher Hand und Tinte wie der Context geschrieben. Am untern Rand der Urkunde mehr gegen rechts ist das Siegel Erzbischof Friedrichs in der Weise aufgedrückt, dass der untere Wulst über den Rand des Pergaments hinausragt, auf dessen Rückseite übergreift, und mit dem rückwärtigen, jedenfalls durch einen Schnitt durchgedrückten Wachsklumpen eine Masse bildet.

Die Urkunde soll uns also glauben machen, dass im Jahre 900 Erzbischof Friedrich von Salzburg diese Kirche geweiht und eine über Weihe und Ausstattung gefertigte Urkunde mit seinem Siegel bekräftigt habe und dass dieselbe von König Arnolf mit seinem Namenszeichen unanfechtbar gemacht worden sei.

Das heisst uns viel zugemuthet. Erzbischof Friedrich hatte von 958—991 das Erzbisthum Salzburg inne, Kaiser Arnolf war bereits 899 gestorben. Dass also das Signum Arnolfs und das Jahr 900 mit der Handlung gar nichts zu thun haben, bedarf wol keiner weiteren Worte. Diese Behauptung aber, dass Arnolf und Erzbischof Friedrich im Jahre 900 beide gelebt haben sollen, zeigt auch schon, dass das Stück in dieser Gestalt auch nicht unter Erzbischof Friedrich entstanden sein kann, denn es ist doch geradezu undenkbar, dass man die Beurkundung seiner eigenen Handlung ins Jahr 900 hätte setzen und er selbst dies mit seinem Siegel hätte bekräftigen wollen und und können. Dass dies aus Unwissenheit, oder, trotz eigenem besseren Wissen mit Absicht auf die Unwissenheit der andern rechnend, geschehen konnte, weist bereits entschieden auf eine viel spätere Zeit der Entstehung hin. Und damit stimmt denn auch die Schrift. Sie gehört ausgesprochen erst der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an; sie trägt im ganzen den Charakter der Urkunden-Minuskel, wie sie nicht bloss in Diplomen, sondern auch in den Urkunden der

[1]) Vgl. Ankershofen. Gesch. Kärntens 2, 530. Daselbst Reg. u. Urk. 37 n. 44 ist das Stück gedruckt, doch nach einem Gurker Copialbuch aus dem 13. Jahrhundert, in welchem das gleich zu erwähnende Signum Arnolfs fehlt.

weltlichen und geistlichen Fürsten dieser Zeit angewendet wird, ja auch vielfach in Traditionscodices, so in denen von Brixen, Ebersberg, S. Emmeram, Formbach u. a. erscheint[1]).

Und nun das Siegel Erzbischof Friedrichs. Gegen seine Echtheit lässt sich durchaus nichts einwenden, wie es denn auch Richter, Die ältesten Siegel der Salzburger Erzbischöfe, Mitth. d. Centralcommission VIII, CXXI (1882) als unzweifelhaft echt behandelt[2]). Das Siegel musste somit einer Urkunde Erzbischof Friedrichs entnommen worden sein[3]). Für eine solche Ablösung eines schon auf einer andern Urkunde aufgedrückten Siegels und seine neuerliche Verwendung dürfte auch die bereits erwähnte, ganz eigenthümliche Befestigung sprechen, die ich, so vielfach sonst die Arten derselben bei Privaturkunden wechseln, doch nirgends beobachtet habe: da bei der Ablösung aus der alten Urkunde der rückwärtige Fuss des Siegels abgebrochen werden musste, suchte man bei der zweiten Verwendung die Haltbarkeit dadurch zu verstärken, dass man nicht bloss einen neuen Fuss rückwärts daraufgoss, sondern auch noch diese rückwärtige Wachsmasse mit der vordern verschmolz.

Die naheliegende Frage, von welcher Urkunde Erzbischof Friedrichs das Siegel genommen wurde, führt uns zugleich auf die Frage nach der Vorlage für die uns erhaltene Form. Eine solche werden wir sicher anzunehmen haben, eine wirklich unter Friedrich ausgestellte Urkunde über den Bau, die Weihe und Ausstattung der Andreaskirche zu Glantschach. Denn gegen diese zu Grunde liegenden Thatsachen selbst lässt sich ja gar nichts einwenden und Ankershofen, der unser Document nur aus einem Copialbuch kannte und deshalb das Jahr 900 leicht als einen Schreibfehler ansehen durfte, nimmt sie auch ohne Bedenken in seine Geschichte Kärntens auf. Dieser Vorlage werden ohne Zweifel die sachlichen Angaben und die Zeugen angehören und ihr wird, wie es gewiss wahrscheinlich ist, auch das Siegel des Erzbischofs abgenommen worden sein.

---

[1]) Vgl. Urk. des Markgrafen Ernst c. 1075 M. graphica 5 tab. 8, Herzog Heinrichs von Kärnten 1103 ib. tab. 5, Bischof Reginmars von Passau 1125 ib. 7 tab. 1; vgl. auch Mitth. d. Instituts 5, 77.

[2]) Die Abbildung (Fig. 1) zeigt kleine Ungenauigkeiten. Ueber GRA fehlt der Abkürzungsstrich, der Bischofstab erreicht mit seiner Rundung zwischen GRA und EPS den Rand des Siegelfeldes, während dies im Siegel selbst unter P der Fall ist.

[3]) Eine Nachahmung (Nachguss) des Siegels, wie eine solche Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden 17 für das Mittelalter in sehr ausgedehntem Masse annimmt, setzt natürlich auch immer ein Muster voraus und würde in unserem Falle keine bessere Erklärung bieten können.

Allein die Form der uns vorliegenden Fassung ist dieser eigenthümlich und sie gewährt uns nun Anhaltspuncte, um auch die Entstehungszeit mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmen zu können. Der Eingang mit dem Jahre 900 ist selbstverständlich, wie schon erwähnt, erst neu hinzugefügt und weist auf eine Erzbischof Friedrich weit fernliegende Zeit. Näher der Sache bringen uns aber folgende Stellen: (Tessina) . . rectam decimationem in manus archiepiscopi legitime tradidit et eiusdem decimę terciam partem cum duabus hŏbis . . concambivit et eidem ęcclesię ius baptizandi et sepeliendi . . obtinuit, ordinante et confirmante hoc archiepiscopo, ne aliquis succedentium episcoporum commutare potestatem habeat. Diese deutliche Betonung der recta decimatio wäre unter Friedrich und seinen nächsten Nachfolgern etwas ganz ungewöhnliches; sie wird erst verständlich und möglich mit der Zeit, da die Salzburger Erzbischöfe ihre Bemühungen begannen, die decima consuetudinaria, d. i. den ein für alle mal bestimmten, nicht nach dem Ertrag der Ernte bemessenen Zehent, wie er zuerst nur den Slaven gewährt worden, dann aber allmälig landesüblich und auch von den deutschen Diöcesanen stillschweigend angenommen worden war, zu verdrängen und den eigentlichen, richtigen und canonischen Zehent, die iusta, recta, integra oder auch acquisitoria decima von den Bewohnern des Erzbisthums zu erlangen. Vor allem Gebhard (1060—1088) war in dieser Hinsicht mit Erfolg thätig, auf einer eigenen Synode zu Maria Saal sind um das Jahr 1065 diese Zehentverhandlungen durchgeführt worden[1]). Seit dieser Zeit wird denn auch die neue Art des Zehents betont; ja es erscheint sogar ein bestimmtes Formular für die Zehentübergabe und Zehentablösung, sowie für die Bestätigung durch den Erzbischof. Eine Urkunde von c. 1075, Steierm. UB. 1, 96 n. 79, sagt uns, dass der Freie Hartnit ex omnibus prediis suis que in episcopio Juvavensi habuit, rectam decimationem in manum archiepiscopi Gebahardi legitime tradidit, dass er die Kirche S. Lorenzen bei Knittelfeld abtrat und cum eadem ęcclesia . . redimebat et concambiebat decimationem . . ad ęcclesiam suam Fiustriza constructam et in eadem ęcclesia ius baptizandi sępeliendique . . obtinuit, ordinante hoc et confirmante archiepiscopo Gebahardo ea ratione, ut nullus succedentium episcoporum hoc pactum mutare aut infringere potestatem habeat. In den gleichen, nur unbedeutend variirenden Wendungen bewegt sich die Urkunde Marquards von Eppenstein c. 1066, Steierm. UB. 1, 77 n. 68, die ebenfalls Zehentangelegenheiten betrifft.

---

[1]) Vgl. Ankershofen, Gesch. Kärntens 2, 354, 945. Mayer, Die östl. Alpenländer im Investiturstreite 82 f.

Die schlagende Uebereinstimmung der Formeln dieser unter Gebhard entstandenen Urkunden mit unserem fraglichen Stücke ist wol ohne weiteres klar. Wir werden demnach, da ja auch der Schriftcharakter damit harmonirt, seine Entstehung ohne grosses Bedenken in diese Zeit, unter Erzbischof Gebhard setzen und werden in dem Wörtchen r e c t a decimatio den eigentlichen Grund zu dieser neuen Ausfertigung suchen dürfen, welche die Sache getreulich wiedergibt, aber mit dem gerade für solche Urkunden aufgekommenen Formulare umkleidet und, was eben in der Vorlage aus Erzbischof Friedrichs Zeit gewiss nicht gestanden ist, dem nunmehr geforderten canonischen Zehent die gewünschte Betonung verschafft.

Es bleibt uns schliesslich noch die Signumzeile Arnolfs zu erörtern. Wie schon bemerkt, ist sie von gleicher Hand und Tinte wie der Text der Urkunde, wir haben also eine Nachzeichnung vor uns. Es ist ihr die verlängerte Schrift eines Diploms von Arnolf, besonders bei einzelnen Buchstaben wie o, r, fi, auch g und s, so ziemlich gelungen. Das Monogramm ist ungeschlacht, aber richtig. Noch merkbare Spuren von früher vorhandenen, dann radirten Buchstaben, die eine höhere Lage des Monogramms ergeben würden, zeigen, dass ein erster Versuch missglückt war. Dem entspricht auch die dem jetzigen Monogramm gegenüber viel zu hohe Stellung der vorhergehenden Worte signum domni Arnolfi, während das nachfolgende piissimi regis demselben mehr angepasst ist. Das aber lässt diese Signumzeile unbedingt schliessen, dass ihr Schreiber ein Originaldiplom Arnolfs vor sich gehabt haben muss. Welches jedoch dies gewesen ist, scheint nicht mehr festgestellt werden zu können. Denn die einzige Signumzeile in einem Diplom Arnolfs von salzburgisch-kärntnerischer Provenienz, welche die Formulirung S. d. A. p i i s s i m i regis besitzt, nämlich in der Urkunde für den Cleriker Sigibold 888 März 19, Juvavia Anh. 106, Orig. im Staatsarchiv in Wien, ist ganz entschieden von einer andern Hand, als die von unserm Nachzeichner so ängstlich copirte. Doch es genügt ja, überhaupt eine solche Nachbildung einer königlichen Signumzeile in einer Privaturkunde des 11. Jahrhunderts constatirt zu haben und wenn wir um die Absicht fragen, welche den Schreiber hiebei geleitet haben mochte, so werden wir sie einfach in dem Wunsche zu suchen haben, der Urkunde womöglich die beste Beglaubigung zu verschaffen. Wie Ficker Beiträge 1, 281 Fälle bringt, wo wirklich an Privaturkunden ein von der königlichen Kanzlei ausgegangenes Schlussprotokoll ohne jede vorhergehende Ankündigung zugefügt wurde, so ist auch hier der Gedanke massgebend gewesen, wenigstens durch den Schein der Unterzeichnung irgend eines Königs,

von dem ein Diplom als Muster gerade bequem vorlag, der Urkunde unanfechtbare Geltung zu sichern — freilich mit Hilfe einer groben Unwahrheit, als welche dieser Theil und das damit sichtlich im engsten Zusammenhange stehende Jahr 900 allerdings bezeichnet werden muss.

Der ganze Fall würde sich also zusammenfassend dahin charakterisiren lassen. Eine unter Erzbischof Friedrich (958—991) über die von ihm vollzogene Weihe und über die erste Bewidmung der Andreaskirche zu Glantschach ausgestellte und von ihm besiegelte Urkunde ward hundert Jahre später unter Erzbischof Gebhard sehr wahrscheinlich aus Anlass der allgemeinen Zehentregulirung in der Salzburger Erzdiöcese, vielleicht auf directen Befehl des Erzbischofs und wol sicher in dessen Umgebung neu ausgefertigt; man umgab den sachlichen Kern der alten Urkunde mit den für solche Fälle gerade üblich gewordenen Formeln, vermied aber sorgfältig jede absichtliche Andeutung einer so viel späteren Entstehung und nahm demgemäss auch das Siegel Erzbischof Friedrichs mit herüber. Ja, man suchte durch die Einfügung des Jahres 900 und der nachgeahmten Signumzeile König Arnolfs auch noch das Zeitalter Friedrichs viel weiter zurückzuversetzen, und der Urkunde ein bedeutend ehrwürdigeres Alter und eine um so stärkere Glaubwürdigkeit zu verschaffen. So ist ein Document entstanden, voll äusserer und innerer Widersprüche, dennoch aber seinem Inhalt nach echt und in der bezeugten Thatsache glaubwürdig. Ein „unechtes Original", oder mit Buchwald zu reden ein „Authenticat", oder eigentlich, da absichtliche Verunechtungen darin nachzuweisen sind, ein „interpolirtes Authenticat", wenn man schon ein Wort dafür haben will.

Ebenfalls mit diesen Zehentangelegenheiten im Zusammenhange steht ein zweiter Fall. Die Aebtissin R(ichardis) von Göss übergibt dem Erzbischof Gebhard die Hälfte ihrer Kirche zu Sörg und andern Besitz und erhält dafür die Zehenten zurück, welche sie ihm früher abgetreten hatte, sowie die Pfarrechte für die Kirchen zu Göss und Sörg. Die Urkunde ist nach dem Authenticum des Gurker Domcapitelarchivs (jetzt als Depositum in Klagenfurt) im Steierm. UB. 1, 80 n. 69 zu c. 1070 gedruckt und Zahn bemerkt dazu S. 81 Anm. 2: „Diess ohne Zweifel die Urkunde, welche in der Entscheidung Erzbischofs Konrad III. von Salzburg von 1178 1. März, Frisach, als falsch behandelt wurde, was aus ihrer Schrift sich nicht behaupten lässt". Es hatte sich nämlich, wie in dieser Entscheidung (Steierm. UB. 1, 558 n. 593) berichtet wird, die Aebtissin Adelheid von Göss an Erzbischof Konrad mit der Klage gewendet, dass die Domherren von Gurk sich in ganz ungerechter Weise das Patronat der S. Martins-

kirche zu Sörg anmassen, und Aebtissin und Convent hatten auf der Provinzialsynode, die der Erzbischof im Herbst 1177 zu Frisach hielt, ein Privilegium producirt, cuius ratione petitionem capellę ad se pertinere asserebant. Der Erzbischof beauftragte drei Geistliche mit der Prüfung dieser Urkunde, qui diligenti examinatione illud perscrutantes et falsitatem eius deprehendentes palam nobis prodiderunt. Zudem brachte das Domcapitel eine Reihe von Zeugen dafür bei, dass Sörg jedenfalls schon seit mehr als 40 Jahren zur Pfarre Glantschach gehört habe und dem Domcapitel von Gurk das Patronat zugestanden sei. Die Nonnen von Göss waren überführt, Sörg blieb von da an eine Filiale der Pfarre Glantschach und das Gurker Domcapitel behielt unbestritten das Patronat dieser Kirche. Es ist sehr schade, dass die Gründe für das Erkenntniss auf Fälschung nicht angegeben sind. Wir können sie aber allerdings aus dem Bestande dieser fraglichen Urkunde — denn ohne Zweifel ist sie mit unserem Stücke identisch — noch genügend entwickeln.

Zunächst muss als ein solcher Grund die Schrift betrachtet werden, im Gegensatz zu Zahns angeführter Bemerkung. Sie trägt so entschieden den ausgeprägten Charakter des 12. Jahrhunderts an sich, dass ein unbefangener Beurtheiler, der nicht durch den Inhalt beeinflusst ist, sie ohne weiteres zum mindesten der Mitte dieses Säculums zuweisen wird. Ein ferneres auffälliges Moment ist die verrätherische Wendung abbatissa de Gosse R. ex omnibus prediis ad monasterium, cui p r e e r a t, pertinentibus . . tradidit. Zu Lebzeiten der Aebtissin Richardis kann dies cui preerat gewiss nicht geschrieben sein. Der Hauptgrund aber zur Verdächtigung dieser Urkunde, der auch sicherlich bei jenem folgenreichen Erkenntniss den Ausschlag gegeben hat, liegt im Siegel. Denn nicht das Siegel Erzbischof Gebhards, das nach der Corroborationsformel ordinante hoc et legitime confirmante archiepiscopo Gebehardo zu erwarten stände, oder das der Aebtissin Richardis, das auch noch möglich wäre, ist es, sondern das Siegel der Aebtissin Adelheid, eben derjenigen, welche die Ansprüche auf die S. Martinskirche wieder geltend machen wollte. Zahn sagt bloss „aussen unten eingehängtes Siegel der Aebtissin“ und es wird natürlich jedermann, der die Urkunde nicht selbst sieht, dies auf Richardis deuten. Allein auf dem allerdings sehr abgeschliffenen und verletzten Siegel ist doch noch von der Legende deutlich zu lesen: . . LHEDIS D̅I̅ GR̅A GOSSENSIS . . ABBATISSA [1]). Und somit hätten

[1]) Ich bemerke noch die eigenthümliche Art der Besiegelung. Für das Siegel wurde rechts unten am Pergament ein eigener Fortsatz gelassen, der beim Zu-

die drei geistlichen Diplomatiker von 1177 Recht gehabt: Die Urkunde, die ein Siegel Erzbischof Gebhards oder etwa der Aebtissin Richardis hätte tragen sollen, trug eines der hundert Jahre später lebenden Aebtissin Adelheid, also war sie falsch.

Und dennoch behaupte ich, den Nonnen von Göss ist damit einigermassen Unrecht geschehen. Freilich, gegen die auf der Synode zu Frisach 1177 angeführten Zeugschaften lässt sich nichts einwenden und es scheint allerdings das Kloster Göss die Ausübung seiner Rechte an der Pfarre Sörg durch geraume Zeit völlig vernachlässigt zu haben. Aber die von ihm producirte, für falsch erklärte Urkunde ist doch nur wieder eine, freilich unberufene Neuherstellung einer wirklich unter Erzbischof Gebhard entstandenen Urkunde. Vor allem ist es die Fassung, welche mir dies zu beweisen scheint. Sie stimmt von Anfang bis zu Ende genau mit dem Formular überein, das wir bei unserem ersten Falle kennen lernten, das unter Gebhard für solche Zehenturkunden und Pfarrrechtverleihungen angewendet wurde. Sie stimmt geradezu wörtlich mit der Urkunde Hartnits, die wir bereits oben citirten. Sodann fehlen auch nicht anderweitige Zeugnisse für die Zugehörigkeit der Martinskirche zu Göss. Wie schon Meiller, Regesten der Salzb. Erzbischöfe 489 Anm. 9 hervorhebt, ist in den Bestätigungsbullen der Päpste Eugen III. 1148 Apr. 13 und Gregor IX. 1230 Mai 2 die ecclesia s. Martini de Soriche ausdrücklich unter den Besitzungen des Klosters aufgeführt. Allerdings waltet nun bezüglich der ersten Bulle ebenfalls ein eigenthümliches Verhältniss ob. Sie ist nach Zahn, Steierm. UB. 1, 289 Anm. 1 ein „rescribirtes Original", das heisst, eine im Kloster selbst hergestellte Abschrift, die dem Original in Inhalt und Form nachgebildet wurde mit der offenkundigen Absicht, sie eben als Original zu gebrauchen. Inhaltlich kann sie uns also auch das Original repräsentiren und weder gegen Inhalt noch gegen die Formeln kann irgend ein Einwand erhoben werden. Zahn macht dabei auf die für uns höchst interessante Thatsache aufmerksam, dass in einer Urkunde von 1188 Juni 7, Steierm. UB. 1, 674 n. 690, eine Nonne von Göss Namens Perhta erwähnt wird, der man eine durch Feuer halb zerstörte Bestätigungsurkunde Erzbischof Adalberts, da ihr eiusdem privilegii tenor notissimus erat, reparandum tradidit. „Man scheint, bemerkt Ficker Beiträge 1, 32 gelegentlich eben dieses Falles, darin nichts anstössiges gefunden zu haben". Nach Perhtas Tode fand man jedoch dieses „reparirte" Stück nicht vor.

---

sammenfalten heraufgeschlagen wird. Durch je zwei übereinanderliegende kleine Schnitte gehen zwei schmale Pergamentstreifchen, an denen rückwärts die Siegelmasse angebracht wurde.

Hätte die Nonne ihre Aufgabe durchgeführt, es würde so gut, wie die zweite uns vorliegende Bestätigung des Erzbischofs gegolten haben; ihr war der Inhalt der beschädigten Urkunde genau bekannt, sie genoss offenbar auch als Schreibkundige einen Ruf und galt als eine öffentlich anerkannte Vertrauensperson, der man also sogar die selbstständige Wiederherstellung oder Neuherstellung von Urkunden anvertraute. Wir können eine solche Erscheinung geradezu als einen unbewussten und unvollkommenen Anlauf betrachten, in einer dem italienischen Notariatswesen ähnlichen Weise dem stark wachsenden Bedürfniss nach Schriftlichkeit des Rechtsverkehres zu entsprechen.

Es wird nicht zu gewagt sein, wenn wir dieser Perhta von Göss auch die Anfertigung unserer Urkunde zuschreiben. Wie bei der Urkunde Erzbischof Adalberts und der Bulle Eugens, die wir vielleicht auch auf ihre Rechnung setzen können[1]), wird auch hier die einfache Absicht gewesen sein, die alte Vorlage, die entweder eine einfache Traditionsnotiz ohne weitere Beglaubigung, oder viel wahrscheinlicher gleich der Urkunde Hartnits einst mit dem Siegel Erzbischof Gebhards versehen gewesen war, das verloren gegangen, in rechtskräftiger Gestalt wieder herzustellen. In unserem Falle können wir auch mit hoher Wahrscheinlichkeit den Streit mit Gurk und die Synode von Frisach als Veranlassung und Zeitpunct dieser neuen Ausfertigung bezeichnen. Die Aebtissin ist gewiss sine dolo vorgegangen, aber nicht glücklich. Hätte man noch das Siegel Gebhards besessen, die Urkunde wäre dann wol nicht beanstandet worden. Vielleicht hätte sie aber auch dann wider die erdrückenden Zeugenaussagen, denen man nichts entgegenstellen konnte, wenig geholfen.

An die Erörterung dieser Fälle möchte ich noch ein Stück anschliessen, das angeblich aus der Zeit Erzbischof Hartwigs von Salzburg (991—1023) herrühren soll und die Errichtung einer Kirche und Pfarre zu S. Martin im Krapfeld betrifft. Ankershofen kannte die Urkunde aus einer neueren Copie, brachte jedoch nur einen Auszug in seinen Urkunden u. Regesten zur Gesch. Kärntens, Arch. f. K. öst. GQ. 2, 349 n. 162 im Anschluss an die durch Erzbischof Gebhard 1075 Juli 16 beurkundete, von Bischof Gunther von Gurk ins Werk gesetzte Wiedererrichtung dieser Kirche und Erweiterung ihres Besitzes. Das fragliche Stück ist auf 31 cm breitem, 17·5 cm hohem Pergamentblatt geschrieben. Rechts oben hat der Schreiber einen viereckigen Raum absichtlich frei gelassen, als wenn ein Siegel hieher

---

[1]) Eine Vergleichung dieser Bulle im steirischen Landesarchiv mit unserem Stücke könnte wol bestimmteren Aufschluss geben.

bestimmt gewesen wäre. Das Siegel, das Erzbischof Hartwigs, befindet sich aber unten in der Mitte des leer gebliebenen Raumes; es ist jetzt abgebildet bei Richter a. a. O. CXXI Fig. 2[1]). Die Urkunde beginnt wie die gewöhnlichen Traditionen: Notum sit omnibus Christi fidelibus . . qualiter quidam nobilis vir nomine Heimo . . ędificavit istam ecclesiam cum consensu et licencia venerabilis Juvavensis archiepiscopi Hartwici ac dedicata est . . anno ıdccc, indictione XIII, IIII. non. iulii; die Kirche erhält die pfarrlichen Rechte und Zehentbezug, was mit dem Gute Sulpa abgelöst wird, eo pacto et tenore, si quis ipsam aecclesiam huius aecclesiastici iuris per instinctum diaboli destitueret, anathema esset' et in perpetuum particeps existeret cum infidelissimo et nequissimo Juda. Darauf folgt noch die Aufzählung der gewidmeten Güter, Zehenten und Hörigen.

Ganz besonders auffällig ist nun wieder die Datirung. Was soll diese sonderbare Jahreszahl bedeuten? Wird man nicht an das Jahr 900 in der erstbesprochenen Urkunde gemahnt, an eine ganz willkürliche, nur recht weit zurückgreifende Datirung. Wie hätte man so etwas schreiben können, wäre die Urkunde wirklich unter Erzbischof Hartwig entstanden. Und nun kommt denn auch hier wieder die Schrift unsern Verdacht bestärkend hinzu. So schrieb man noch nicht um das Jahr 1000, die oben mit Ansatz beginnenden Schäfte von b, h, l, einzelne Buchstaben, so besonders W weisen bereits auf die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts. Dazu tritt noch ein gesucht diplomatischer Charakter, der in verkünstelten aber ungeschlachten Schnörkeln und Verbindungen das Aussehen von Urkundenschrift zu erlangen strebt. Und endlich das Siegel. Glücklicherweise ist uns noch ein zweites Siegel Hartwigs erhalten, nämlich an der unbezweifelt echten Stiftungsurkunde des Klosters S. Georgen am Längsee, Authenticum im Archiv des Kärntner Geschichtsvereins, gedruckt bei Ankershofen Gesch. Kärntens 2, Reg. u. Urk. 84 n. 39; diese

[1]) Auch hier sind kleine Berichtigungen nöthig. Nach ARCHIEPISCP fehlt das Abkürzungszeichen für VS; sodann ist die Abbildung viel zu schön gerathen, während das Siegel, wie wir gleich zeigen werden, eine plumpe und rohe Nachbildung ist. Es wäre also noch eine Reproduction des einzigen uns erhaltenen echten Siegels Hartwigs, das an der S. Georgener Urkunde sich befindet, nothwendig. — Es sei gestattet, hier gleich auch noch einiges über das Siegel Erzb. Balduins, p. CXXII Fig. 4 zu bemerken. Mir lag das an der Stiftungsurkunde des Nonnenklosters Gurk 1042, 1043 befindliche vor: diesem gegenüber fehlt in der Abbildung der Abkürzungsstrich über EPS, der Bischofsstab ist nach aussen, anstatt nach innen gebogen, das Gewand hat am Halse (ganz wie bei Hartwig) einen viereckigen Ausschnitt, der der Abbildung fehlt, während ihr anscheinend runder Ausschnitt nur eine Falte ist.

Urkunde dürfte auch noch weitere Winke zur Erklärung unseres fraglichen Stückes an die Hand geben. Das Siegel derselben ist nun, wie Richter CXXIII bemerkt, „nicht von derselben Stampiglie wie das erste, . . doch so ähnlich, dass nur genauere Untersuchung die Ungleichheit erkennen lässt". Allerdings, nur haben wir nicht zwei verschiedene Siegel Hartwigs vor uns, sondern ein echtes und eine Nachbildung. Denn die Ungleichheit besteht nicht in Verschiedenheiten der Form, sondern in Verschiedenheiten der Ausführung. Die Grösse beider Siegel ist die gleiche, die Legende ist dieselbe, soweit sie beim Georgener Siegel noch erhalten ist. Allein das deutlich krause Haar bei diesem letztern, das in fünf Wülsten vortritt, ist beim andern geradezu zu fünf Knollen geworden; die Augen sind hier unförmlich gross und glotzend, der Mund ist nicht ausgedrückt. Das über die Arme in gut gemachten Falten herabhängende Gewand im Georgener Siegel ist beim andern in roher und plumper Weise gearbeitet und ebenso ungeschlacht sind die Hände gebildet, die in jenem mit vielem Verständniss und fein gegliedert erscheinen. Verschiedenheiten solcher Art bei sonst gleichen Formen können nur durch Nachbildung entstanden sein. Wie diese ausgeführt wurde, ob durch ungeschickte Ausarbeitung eines schlecht gelungenen Abgusses, oder geradezu durch Nachschneiden des Siegelstempels, muss wol dahingestellt bleiben.

Ja es scheinen Umstände bestimmt darauf hinzudeuten, dass gerade dieses Siegel und auch diese Urkunde von S. Georgen überhaupt als Vorbild gedient hat. Die Stiftungsurkunde zeigt als schnell in die Augen fallende Eigenthümlichkeit an allen vier Ecken vom Schreiber ausgesparte Räume: in dem rechts unten ist das Siegel Hartwigs angebracht, die andern sind leer, als wenn auch sie für ein Siegel bestimmt gewesen wären. Entweder hat der Schreiber noch nicht gewusst, wohin man das Siegel geben werde, oder er hat, was wol wahrscheinlicher ist, der Symmetrie halber nicht bloss an einer, sondern gleich an allen vier Ecken solche Räume gelassen. Und den analogen Fall dieser sonst ganz ungewöhnlichen Erscheinung constatirten wir bei unserer Urkunde über die S. Martinskirche; zwar ist hier nur ein Raum rechts oben frei gelassen, aber gewiss nicht aus Rücksicht für ein Siegel, da für dasselbe ein mehr als genügender Platz unter dem Texte blieb, was man voraussehen musste. Ein zweiter Punct ist das Vorhandensein einer fast gleichlautenden Bannformel in beiden Urkunden. Kommt eine Bannformel überhaupt schon nicht häufig in dieser Urkundenregion vor, so dürfte eine beinahe wörtliche Uebereinstimmung in einer nicht gewöhn-

lichen Fassung[1]) um so mehr als Zeichen von Verwandtschaft betrachtet werden.

Nun ist die Entstehungszeit dieses ganzen Machwerkes durch die Urkunde über die Wiederherstellung und Neudotirung der S. Martinskirche von 1075 mit ziemlicher Sicherheit gegeben. Diese erwähnt ja die ursprüngliche Gründung und Ausstattung, die Verleihung der pfarrlichen Rechte und die Ablösung mit dem Gute Sulpa, und es ist gar kein Grund vorhanden daran zu zweifeln, dass wirklich unter Erzbischof Hartwig diese Kirche gegründet worden sei. Es wird darüber eine Aufzeichnung in Form eines Einzelactes ohne jede weitere Beglaubigung existirt haben. Um 1075 aber hatte man in der Werthschätzung der beglaubigten Urkunde bereits wieder einen Schritt nach vorwärts gethan, man, das heisst wol sicherlich in Gurk, dessen Bischof ja der zweite Gründer war, wollte eine förmliche Stiftungsurkunde. Das alte Stück wurde zur Vorlage für das Sachliche genommen, wol auch einiges der Fassung und vielleicht das Monatsdatum belassen[2]), für das andere jedoch und hauptsächlich zur möglichst gelungenen Nachahmung einer „feierlichen“ Urkunde Hartwigs scheint als Muster die S. Georgener Stiftungsurkunde verwendet zu sein. Eine solche Benützung einer fremden, nicht dem eigenen Archive angehörigen Urkunde dürfte den Anschein der Unwahrscheinlichkeit, den sie etwa an sich trägt, verlieren, wenn man an den bedeutsamen Antheil denkt, den der Bischof von Gurk an der Wiedererrichtung der S. Martinskirche nahm. So ward nun die Form dieser echten Urkunde Erzbischof Hartwigs hier nachgeahmt, der viereckige Raum getreulich offen gelassen, selbst die Schrift scheint in ihren misslungenen Schnörkeln an die diplomatische Minuskel der Vorlage sich anzulehnen; endlich ward das Siegel nach Möglichkeit nachgemacht und schliesslich auch die räthselhafte Jahreszahl als alterthümliches Relief hineingesetzt. Eine schlimme Absicht lag bei diesem Vorgehen fern, hat doch der Gurker Bischof selbst das alles, was darin gesagt ist, in seine Urkunde aufgenommen. Es ist eine neue Nüance dieser interessanten Fälle von Urkundenrenovationen.

Ihnen allen, die wir so kennen gelernt haben, gemeinsam ist das sichtliche Bestreben, durch das Siegel sich Glauben zu verschaffen

---

1) Sie erscheint noch einmal in der Beurkundung der weiteren Schenkungen der Gräfin Hemma an das von ihr gestiftete Nonnenkloster in Gurk durch Erzb. Balduin 1043 Jan. 6. Ankershofen, Gesch. Kärntens 2, Reg. u. Urk. 91 n. 45.

2) Das Monatsdatum allein kommt auch in einer uns erhaltenen Tradition Hartwigs vor. Hauthaler-Richter, Die Salzburgischen Traditionscodices, Mitth. d. Instituts 3, 88 n. 14, u. S. 374.

und das Ansehen einer echten Urkunde zu gewinnen: im einen Fall drückte man ein echtes Siegel auf ein hundert Jahre jüngeres Elaborat, in einem zweiten bildete man das Siegel nach, in Göss hängte 1177 die Aebtissin ihr eigenes Siegel an ein auf Erzbischof Gebhard lautendes Stück. Viel gleichgültiger ist man gegen die Schrift, nur beim letzten Fall scheint eine Nachahmung beabsichtigt, aber auch da, wie noch mehr bei den übrigen verräth uns die Schrift ganz unverhohlen die viel spätere Entstehung. Mehr Differenz zeigen die Formeln: hat man in Göss geradezu die alte Vorlage abgeschrieben, ja bei der Urkunde von S. Martin auf ein altes Formular mit Absicht zurückgegriffen, so entdecken uns im Gegentheil bei der Urkunde für die S. Andreaskirche gerade die Formeln den Ursprung in Erzbischof Gebhards Zeit. Und doch treffen diese beiden letzten Stücke wieder im Streben zusammen, durch eine frei erfundene, recht weit zurückliegende Datirung das angebliche, hohe Alter ihrer Entstehung zu documentiren; ja in der letztgenannten hat man zudem noch durch die fingirte Unterzeichnung König Arnolfs ein weiteres Zeugniss dafür und um so stärkere Beglaubigung zu erstreben versucht. All das ist aber ein neuer Beweis für das bereits von Ficker betonte häufige Vorkommen solcher Fälle und wol auch ein Beweis dafür, mit welcher Naivetät man dabei vorgieng. Man war sich eben bewusst, in der Hauptsache in gutem Glauben und ohne Absicht der Fälschung zu handeln, aber man fand andererseits allerdings auch nichts besonderes darin, im einzelnen, wenn es leicht angieng, zur Bekräftigung und zur Erhöhung des Ansehens etwas dazu zu thun, wodurch man schon bewusst der Wahrheit widersprach. Alle diese Dinge bewegen sich auf dem schlüpfrigen Zwischengebiet von voller Echtheit bis zu voller Fälschung. Nur in den günstigen Fällen, wo auch anderes Material zur Vergleichung und Prüfung vorhanden ist, wird es der Kritik gelingen können, die Entstehung und damit auch die Stufen der Glaubwürdigkeit solcher oft sehr sonderbarer Machwerke darzulegen. Aber immer werden wir uns hüten müssen, um einzelner Widersprüche willen gleich das Ganze in das Gebiet der Fälschung zu verweisen.

Kritische Studien zur älteren Geschichte Böhmens.

Von

J. Loserth.

II. Ueber Judith von Schweinfurt, Witwe Břetislaws I von Böhmen, die angebliche Gattin des Königs Peter von Ungarn.

Eine der anmuthigsten Erscheinungen unter den Frauengestalten des přemyslidischen Fürstenhauses ist Judith (Jutta) von Schweinfurt, die Gattin des Herzogs Břetislaw, welche derselbe einstens — sie war damals eine hold erblühte Jungfrau und wurde im Nonnenkloster zu Schweinfurt erzogen — in überströmendem Jugendmuth aus der Mitte der übrigen Jungfrauen dieses Klosters geraubt und zur Gattin genommen hatte. Aber nicht bloss ihre Jugend ist von einem romantischen Schimmer umgeben, auch den Abend ihres Lebens umfliesst noch ein derartiger Schein, wenn es wahr ist, was Cosmas von Prag von ihr erzählt. Kaum hatte nämlich, sagt dieser, Břetislaw die Augen geschlossen, so vertrieb sein und der Judith Sohn Spitihniew alle Deutschen aus Böhmen und unter diesen auch die eigene Mutter. In der Fremde lebte sie und dort ist sie auch gestorben, nachdem sie den vom Throne gestossenen und geblendeten König Peter von Ungarn geheirathet hatte. „Am 2. August 1058", berichtet Cosmas, „starb Judith, die Gattin des Břetislaw, Herzogin von Böhmen, welche, weil sie sich für ihre Vertreibung an dem Sohne nicht anders rächen konnte, zur Schmach desselben und zur Schande aller Böhmen den König Peter von Ungarn geheirathet hatte[1]). Ihre Leiche wurde später von ihrem Sohne, dem Herzoge Wratis-

[1]) Anno d. i. 1058, 4. non. aug. Judita coniux Brzeczislai ductrix Bohemorum obiit, quam quia filius suus Spitigneu eiecerat de regno suo, cum non posset aliter ulcisci iniuriam suam in filio, ad contumeliam eius et omnium Bohemorum nupserat Petro regi Ungarorum. M. G. SS. 9, 78.

law, aus Ungarn hinweggeführt und zu Prag neben ihrem Gatten Břetislaw in der Kirche der h. Märtyrer Vitus, Wenzel und Adelbert in ehrenvoller Weise beigesetzt.“ Der Mönch von Sazawa, welcher aus der Zeit des Herzogs Spitihniew einige bemerkenswerthe Einzelnheiten zu erzählen weiss, berichtet von dieser Heirath nichts, die Hradisch-Opatowitzer Annalen aber mit den Worten des Cosmas, und zwar mit einer merkwürdigen Verdrehung des Sachverhalts: „Im Jahre 1058 am 2. August starb die Gattin des böhmischen Herzogs Bracislaus, welche früher aus dem Lande vertrieben worden war, weil sie den ungarischen König Peter geheirathet hat“ [1]). Wie man sieht, wird hier die Folge zur Ursache. Die Prager und kurzen böhmischen Annalen bieten für diese Sache nichts. Es ist merkwürdig, dass von den späteren Geschichtschreibern Dalimil diesen Gegenstand in seine Reimchronik nicht aufgenommen und in seiner Weise verwerthet hat. Pulkawa hält sich im Ganzen an die Darstellung des Cosmas, doch ist sein Zusatz bemerkenswerth, dass sie in dem Kloster Luk (Bruck) bei Znaim, welches sie selbst gestiftet hat, begraben und von dort nach Prag überführt wurde [2]). Von vornherein mag bemerkt werden, dass das Kloster Bruck erst im Jahre 1190, also 132 Jahre nach dem Tode der Herzogin Judith gegründet wurde und sie demnach nicht in demselben begraben werden konnte. Neplach von Opatowitz führt bloss die Thatsache von dem Tode der Herzogin Judith an, ohne der Heirath mit Peter oder der Uebertragung ihrer Gebeine zu gedenken [3]). Marignola erzählt mit den Worten des Cosmas. Nach Dubravius hat sich Judith nach dem Tode ihres zweiten Gatten Peter nach Mähren zu ihren jüngeren Söhnen begeben und lebte hier ganz den Werken der Frömmigkeit, von welchen das von ihr gegründete Kloster Bruck Zeugniss ablege. Im Uebrigen setzt Dubravius den Tod der Judith irrthümlich in das Jahr 1059. Enea Silvio sagt nur, dass Judith, von ihrem Sohne vertrieben, eine zweite Ehe eingegangen ist, ohne sich in die Einzelnheiten zu vertiefen [4]). Balbin berührt in seiner böhmischen Geschichte die Sache kaum. Dagegen hat sich Hayek ganz an Cosmas gehalten [5]): „Die ehrenreiche Herzogin Judith ist am 2. August gestorben. Diese dieweil sie ihr leiblicher Sohn Spitihnieus aus Böhmen sammt allen anderen Deutschen vertrieben und sie sich dieser That und Spottes nicht anders rächen können,

---

[1]) F. rer. Bohemic. 2, 389: que prius eiecta fuerat de terra, quia Petro regi Ungarorum nupserat. [2]) Et in monasterio Lucensi prope Znoymam, quod ipse fundaverat, honorifice sepelitur. Et de Luca ossa eius Pragam deferuntur . . . Dobner M. Boem. hist. 3, 121. [3]) Neplach a. a. 1058. [4]) Freher SS. rer. Bohemic. 183. [5]) Deutsch v. Sandel ad ann. 1058.

hatte ihrem Sohne und allen Böhmen zum Verdruss und Hohn den vertriebenen König Petrum aus Hungern zum Gemahl genommen.“ Ich übergehe die Fehler, die Hayek in dem folgenden begeht, wie er z. B. die Uebertragung des Leichnams der Herzogin Judith durch Spitihniew erfolgen lässt. Im vorigen Jahrhundert hat zuerst Pubitschka einige Bedenken gegen den betreffenden Bericht des Cosmas geäussert. „Welcher Schimpf“, sagt er, „wäre es für die Böhmen gewesen, wenn Judith sich mit einem ungarischen Könige vermählt hätte? Und müsste man nicht daraus folgern: Wratislaw habe sich zum Schimpfe der Böhmen mit Adelheiden, der Schwester (sic) des ungarischen Königs Andreas verehelichet? Ich bin vielmehr der Meinung, sie habe entweder nur einen Anverwandten des Königs oder einen Grafen, der Petrus geheissen, zur Ehe genommen und Cosmas habe aus Irrthum Petrum den König selbst genannt.“ Pubitschka übersieht, dass die Schmach nicht in dem Worte „ungarisch“ zu suchen ist, sondern dass Judith einen Geblendeten zum Gatten nahm. Dobner findet an der Notiz des Cosmas nichts Anstössiges und Pelzel sagt von Judith, dass sie sich nach Ungarn begab, wo sie sich mit dem alten Könige Peter vermählte. Palacky thut von dieser Sache keine Erwähnung und Büdinger hat sich gegen Pubitschka ausgesprochen.

Gleichwohl erregt die Erzählung des Cosmas gerechte Bedenken, indem sie theils Unwahrscheinliches enthält, theils mit seinen früheren Berichten im Widerspruch steht. Gesetzt den Fall, Cosmas berichte eine Thatsache, Judith habe in der That den König Peter geheirathet, so setzt diese Thatsache nicht bloss voraus, dass Peter noch 9—10 Jahre nach seiner Blendung gelebt habe, sondern auch, dass er mittlerweile Witwer geworden, seinem Gegner Andreas völlig verziehen, ja sogar mit demselben eine innige Freundschaft geschlossen habe und selbst in verwandtschaftliche Beziehungen zu demselben getreten sei. Peter erscheint dann als nichts mehr und nichts weniger als der Schwiegervater der einzigen Tochter des Andreas -- Adelheid.

Von seinem Bruder Spitihniew vertrieben, hat sich nämlich Wratislaw mit Zurücklassung seiner Gattin nach Ungarn geflüchtet und wird von dem Könige Andreas in aller Freundschaft aufgenommen. Die Gattin des Wratislaw wird jedoch in ein festes Schloss geworfen und eine Zeit lang in schmählicher Haft gehalten. Durch die Intervention des Bischofs Severus frei geworden, will sie zu ihrem Gatten eilen, stirbt jedoch an einer Frühgeburt. Wratislaw ist untröstlich. Ihn zu erheitern gibt Andreas ein glänzendes Gastmahl und bei diesem lernt Wratislaw des Königs Tochter Adelheid kennen, bei deren Anblick, wie es im Altdeutschen heisst, ihn die „sehnende Not“ zwingt. Wenige

Tage hierauf erfolgt die Hochzeit. So wird Wratislaw, der Stiefsohn Peters, der Schwiegersohn des Andreas — ein gewiss sehr merkwürdiges und wie man zugeben wird, nach allem, was früher in der ungarischen Königsfamilie vorgegangen ist, etwas unnatürliches Verwandtschaftsverhältniss[1]).

Wenn Cosmas behauptet, Judith habe durch diese Heirath ihrem Sohne Spitihniew und dem ganzen böhmischen Volke Schande bereitet, so müsste diese Schande naturgemäss auch ihren zweiten Sohn Wratislaw treffen und doch erscheint sie als dessen Verbündete in den Streitigkeiten desselben mit Spitihniew. An Wratislaws Seite ist sie nach Ungarn geflohen, sowie dieser Fürst es auch gewesen ist, der seine (wahrscheinlich nicht in Ungarn, sondern in Mähren) gestorbene Mutter in die Gruft seiner Ahnen nach Prag geführt hat[2]).

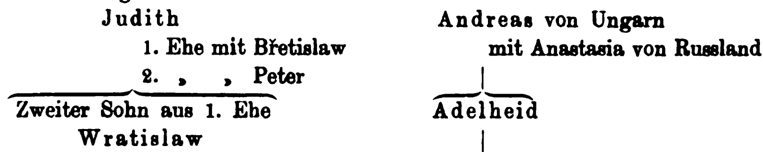
Cosmas erzählt, dass Judith eben als Deutsche mit allen anderen Deutschen das Land habe verlassen müssen. Ist es nun nicht merkwürdig, dass sie statt, was doch am nächsten gelegen gewesen wäre, zu ihrem Bruder, dem Schwabenherzog Otto von Schweinfurt, zu flüchten, nach Ungarn ging, das eben damals noch im Kampfe mit Deutschland sich befand und wo wenige Jahre zuvor die heftige Reaction gegen das deutsche Element und das Christenthum stattgefunden hatte? Es ist das Motiv ihrer Flucht nach Ungarn gewiss ein anderes gewesen und der Irrthum, den Cosmas hier begeht, spricht nicht besonders für den übrigen Theil seiner Nachricht.

Bezeichnend ist es auch, dass Judith nach ihrem Tode nach Prag überführt wurde. Es dürfte als viel natürlicher erscheinen, wenn sie, nachdem sie schon einmal eine zweite Ehe eingegangen, an der Seite ihres zweiten Gatten, falls dieser bei ihrem Abscheiden schon todt war, begraben worden wäre[3]).

Erscheint demnach schon die Nachricht des Cosmas an sich wenig glaubwürdig, so steht sie noch überdies im Widerspruch mit den ungarischen Quellen, die zwar der Zeit nach erheblich jünger sind,

---

[1]) Nach folgendem Schema:



[2]) Cosmas ad annum 1058: Haec postea a filio suo Wratislao duce inde translata et sepulta est Pragae iuxta virum suum Brecziślaum . . .

[3]) Man wird bemerken, dass sie Cosmas nicht an der Seite ihres ‚ersten', sondern an der Seite ihrer Gatten schlechthin begraben werden lässt.

in denen sich aber die alte ungarische Ueberlieferung erhalten zu haben scheint. Desgleichen wissen die polnischen Quellen von dieser Heirath der Judith nichts und von den deutschen lässt die bedeutendste ziemlich deutlich erkennen, dass Peter seine Entthronung nicht sehr lange überlebt hat.

In den ungarischen Geschichtsquellen findet sich von einer angeblichen Ehe Peters nach der Blendung desselben nichts. Die kurzen Annalen aus einer Pressburger Handschrift, welche Endlicher als Chronicon Posoniense, Wattenbach als Annales veteres Ungarici herausgegeben hat, melden Peters Blendung und den Tod der Bischöfe Gerhard und Modestus zum Jahre 1047[1]). Aus dem Berichte des Keza wird alles andere eher hervorgehen, als dass Peter nach seiner Blendung noch jemals geheirathet habe. In der Trauer seines Herzens, sagt er, habe Peter sein Leben geendet und liege nun zu Fünfkirchen begraben[2]). Und indem er seines Todes mitten unter den Ereignissen des Jahres 1046 gedenkt, scheint er denselben noch in dieses Jahr zu versetzen[3]). Eine ganz eigenartige Quelle ist die Chronica Hungarorum, welche Endlicher angeblich aus einer Warschauer Handschrift des 13. Jahrhunderts in seiner Sammlung abgedruckt hat und die seither neuerdings in Bielowskis Monumenta Poloniae historica unter dem Titel Ungarisch-Polnische Chronik nach Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts publicirt wurde. Sie ist eine Compilation aus Hartwigs Legende des h. Stephan und einer Serie unrichtiger Angaben und wurde von Endlicher, der die nicht zu derselben gehörige Widmung an Koloman abdrucken liess, gleichfalls (jedoch unrichtiger Weise) dem Bischof Hartwig zugeschrieben, während sie nicht einmal dem 13., sondern nach den Handschriften zu schliessen, erst dem 14. Jahrhundert angehören dürfte. Bei aller Verwirrung, mit welcher in dieser Polnisch-Ungarischen Chronik die geschichtlichen Ereignisse dargestellt werden, lässt sich doch ungefähr noch das Todesjahr Peters erkennen. Sie erzählt — freilich nicht ohne grobe Verstösse in den Einzelnheiten — den Sturz und Untergang des Königs Aba[4]), lässt dann erst den Levanta auf den Thron gelangen, der aber bereits nach sechs Monaten stirbt. Hierauf wird — und

[1]) 1047 interficiuntur episcodi Gerardus et Modestus. Et Petrus rex cum dolo excecatur et Andreas rex elevatur. [2]) 2, 3: ubi captivatur, oculi eruuntur, licetque superviveret, in moerore animi finiens vitam suam, Quinqueecclesiis subterratur, quam fundasse perhibetur. [3]) Keza fährt fort: Tunc tres fratres ingressi civitatem ab omnibus episcopis nobilibus omnique populo cum summa laude suscepti. [4]) Et Alba interfectus est iuxta paludem, qui est in medio camporum prope Pesth, unde usque in hodiernum diem appellatur palus Albae regis.

all dies geschieht mit Hilfe des polnischen Herzogs Boleslaw — der jüngere Bruder des Bela, Peter, dem Boleslaw in Liebe zugethan ist, zum König gewählt. Zwei Jahre später wird dem Boleslaw der Tod Peters berichtet[1]). Sehen wir von den zahlreichen Unmöglichkeiten ab, so scheint wenigstens die Angabe von dem Tode Peters in die Zeit des Sturzes desselben zu gehören. Die Hinrichtung des Ovo fällt in die zweite Hälfte des Jahres 1044[2]), sechs Monate soll die angebliche Herrschaft des Leventa gedauert haben und zwei Jahre nachher Peter gestorben sein. Man erhält demnach für das Todesjahr das Jahr 1047. Thurocz bemerkt, dass Peter gefangen, geblendet und nach Stuhlweissenburg geführt wurde, vor übergrossem Schmerz habe er sein Leben „in kurzer Zeit“ beendet und sei in Fünfkirchen begraben worden, und zwar im dritten Jahre seiner zweiten Königsherrschaft[3]). Da Ovos Sturz im Jahre 1044 erfolgte, so ist dasselbe das erste Jahr der zweiten Königsherrschaft des Peter, der darnach im Jahre 1046 oder 1047 gestorben sein musste. Noch jünger ist die Darstellung des Petrus Ranzanus, der nach Keza und Thurocz nichts Neues bietet: Peter wird gefangen, geblendet und nach Stuhlweissenburg gebracht, woselbst er nicht lange nachher gestorben ist[4]). Andreas selbst liess ihn in Fünfkirchen begraben, wo Peter eine stattliche Kirche zu Ehren des h. Peter erbaut hatte. Bei ungarischen Quellen findet sich somit nicht der leiseste Anhaltspunct dafür, dass Peter noch über das Jahr 1047 hinaus gelebt habe — im Gegentheil versetzt die ungarische Ueberlieferung den Tod desselben in das Jahr 1047.

Den ungarischen Geschichtsquellen folgend hat auch die moderne Geschichtsschreibung in Ungarn sich dem Berichte des Cosmas gegenüber durchaus ablehnend verhalten. Schon Katona hat sich gegen denselben ausgesprochen[5]). Nach Fessler wird Peter gefangen ge-

---

[1]) Post duos annos autem nunciatur ei mors Petri regis Hungarie, qui (sc. Boleslaus) veloci cursu venit Strigonium. Bielowski I, 513. [2]) Büdinger Oest. Gesch. 1, 434. [3]) Cap 41: 1046 Tandem milites eius omnes a sagittariis sunt interempti; ipse vero vivus captus est et obcoecatus Albamque ductus prae nimio dolore vitam in brevi finivit sepultusque est Quinqueecclesiis . . anno regni sui secunda vice tercio. [4]) Cap. 9: iubetque illi erui oculos ac duci ad urbem Albam, ubi haud multo post vita excessit. [5]) Historia critica regum Hungariae 1, 691, 692: Ego tamen aegre mihi persuadeo Petrum vel tamdin provixisse vel ad nuptias secundas transivisse. Allerdings ficht Katona nur aus einigen ziemlich nebensächlichen Gründen die Autorität des Cosmas an und schliesst dann: quare, priusquam certiora testimonia producantur, fidem Turotzio habebo. Die übrigen Fabeleien, wie, dass Peter und Judith eine Tochter Namens Adelheid gehabt, s. ebenda p. 693.

nommen, geblendet und zu Stuhlweissenburg eingeschlossen, wo Gram und Schmerz ihn tödteten. So rächte die Nemesis das Verbrechen an ihm, welches seine Mutter für ihn an Basil begangen[1]). Mailath erzählt in gleicher Weise, dass Peter, nachdem er sich drei Tage in einem Gehöfte vertheidigt hatte, sich ergab, geblendet und in den Kerker geworfen wurde, woselbst er nicht lange nachher gestorben sei[2]). Szalay sagt: „Cosmas und, wie es scheint, der Annalista Saxo nach ihm meinen, Peter sei 1055 noch am Leben gewesen und lassen ihn sich mit Judith, der Witwe des Herzogs Břetislaw von Böhmen, vermählen. Doch verdient diese Angabe keinen Glauben und ist dieselbe vielleicht nur daraus entsprungen, dass Judith nach dem Tode ihres Gemahls nach Ungarn zog. Dem blinden Peter öffneten sich die Thore Stuhlweissenburgs, wo er noch im Laufe desselben Jahres starb" [3]).

Von den polnischen Geschichtschreibern kommen an dieser Stelle auch einige in Betracht, ja ihre Berichte sind von bedeutendem Interesse, da die einen Peters Tod zum Jahre 1047, andere erst zum Jahre 1060 berichten und man jüngstens aus diesen verschiedenartigen Angaben merkwürdige Folgerungen gezogen hat. Der Annalist des Cracauer Domcapitels erwähnt den Tod Peters zum Jahre 1060, die polnisch-ungarische Chronik zum Jahre 1047, wie oben erörtert wurde. Diese polnisch-ungarische Chronik hält den Peter für einen Sohn des h. Stephan und der neueste Herausgeber derselben macht an der Stelle, wo von Peters Tod gesprochen wird (1, 513), folgende Anmerkung: „Oben haben wir erwähnt, dass die Angabe unseres Autors von Peter, einem der Söhne Stephans, mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, als die Angabe des Simon Keza und Thurocz, welche an dieser Stelle den Andreas erwähnen. Hier weisen wir auf weitere Spuren der Wahrheit dieser Angabe. Unter den in jener Zeit in Ungarn herrschenden Fürsten von Ungarn finden wir in Wirklichkeit zwei des Namens Peter. Es ist nämlich bekannt, dass Peter I., der ungarische König, im Jahre 1046 durch die Ungarn gefangen genommen, geblendet wurde und bald darauf starb. (Der Herausgeber beruft sich auf mit Katona Hist. crit. 1, 688.) Des zweiten ungarischen Königs, der diesen Namen Peter führte, thut Cosmas von Prag Erwähnung. Er behauptet, dass Judith, die Witwe des im Jahre 1055 verstorbenen böhmischen Herzogs Břetislaw, von ihrem Sohne Spitihniew vertrieben wurde und um dem Sohne und den Böhmen

[1]) Geschichte von Ungarn 1, 425. [2]) Geschichte der Magyaren 1, 61, 62.
[3]) Geschichte von Ungarn 1, 165

ihre Verachtung zu bezeugen, ihre Hand dem ungarischen König Peter anbot. Es ist offenbar, dass es nicht Peter I. war, denn jener starb noch zur Zeit des Břetislaw, sondern Peter II., welchen unser Autor erwähnt, und der alte Krakauer Annalist gibt sogar das Todesjahr dieses Fürsten mit den Worten: Anno 1060 Petrus rex Hungariae obiit"[1]). So Stanislaus Pilat, der neueste Herausgeber der polnisch-ungarischen Chronik. Wir sehen hier die Sache auf dem Höhepunct der Verwirrung. Statt die vorliegenden Quellennachrichten in kritischer Weise zu prüfen, werden aus einer einzigen Person zwei gemacht: Peter I. stirbt 1046, Peter II., der Gemahl der Witwe Břetislaws, im Jahre 1060. Bevor wir uns mit dem Herausgeber der ungarisch-polnischen Chronik auseinandersetzen, will ich noch in Kürze auf den Bericht des Dlugosch verweisen: „Als Peter, der König von Ungarn, von jeder menschlichen Hilfe verlassen, die Gefahr erkannte, welche ihn bedrohte, ergriff er die Flucht nach Oesterreich. Aber von der Flucht von den Boten des Andreas und Leventa mit friedlichen und hinterlistigen Worten zurückgerufen, lenkte er seine Schritte zu einem Hofe ab, woselbst er durch drei Tage hindurch mit seinen Soldaten den Angreifern in mannhafter Weise Widerstand leistete. Da seine Vertheidiger endlich durch die Menge von Geschossen niedergestreckt waren, wurde er selbst von den Ungarn gefangen und bei lebendigem Leibe der Augen beraubt. Darauf wurde er nach Stuhlweissenburg geführt, wo er von äusseren und inneren Schmerzen gepeinigt in der Basilica zu Fünfkirchen, die er selbst gegründet hatte, starb. Auch die Gattin desselben Königs Peter oder vielmehr dessen Witwe überhäuft man mit vielen schandbaren Dingen" etc. Man sieht aus dieser Darstellung deutlich die Quellen, welche Dlugosch benützt hat; völlig neu ist nur der Bericht über das Geschick der Königin, die seiner Darstellung zufolge den König überlebt. Noch an mehreren Stellen spricht Dlugosch von dem Morde oder dem elenden Tode, der den König Peter ereilt hat. Von einer neuerlichen Vermählung dieses Königs kann also nach Dlugosch keine Rede sein.

Von einem Peter II. finden sich hier keine Spuren. Dlugosch weicht von der Darstellung des Cosmas in Beziehung auf die angebliche Vermählung Peters mit Judith selbstverständlich bedeutend ab. Denn nachdem er von der Ermordung Peters gesprochen, kann er von dessen nach 1046 erfolgter Vermählung nicht mehr reden. Und darum ist es nicht Peter, sondern irgend ein Deutscher, den Judith hochbejahrt heirathet[2]).

[1]) Bielowski Mon. Polon. hist. 2, 795. 878. [2]) Ad quam (contumeliam) repensandam mater predicta Juditha, quamvis aetate confecta, cuidam Almanno nupsit.

Wollte man auch mit dem Herausgeber der polnisch-ungarischen Chronik zwei Persönlichkeiten Namens Peter annehmen, so verliert die Stelle des Cosmas ihre rechte Bedeutung. Denn dieser hebt hervor, dass die Herzogin Judith durch ihre Heirath dem Herzog Spitihniew und dem ganzen böhmischen Volke Schande bereitet habe. Das kann doch nur dahin verstanden werden, dass Judith eben den alten, geblendeten und entthronten König heirathet, der in seinem Elend das Mitleid des Volkes herausfordert oder gar zu dessen Spotte geworden. Hätte Judith einen wirklichen König geheirathet, so hätte das Argument Pubitschkas, von welchem oben gesprochen wurde, volle Beweiskraft.

Die Angabe des Annalisten des Krakauer Domcapitels, dass der König Peter im Jahre 1060 gestorben sei, ist vereinzelt wie sie dasteht, ein offenbarer Fehler des Annalisten, der übrigens zu spät geschrieben — im 13. Jahrhundert —, als dass er seine volle Autorität in die Wagschale werfen könnte. Aus dieser Angabe auf einen zweiten König des Namens Peter zu schliessen, eine Annahme, für die sich sonst nicht die mindesten positiven Belege erbringen lassen, ist absurd. Und der Herausgeber der polnisch-ungarischen Chronik, der von zwei einander widersprechenden Nachrichten keine preisgeben mochte, hat das Unwahrscheinlichste für das Wahre genommen und sie alle beide als richtig hingestellt.

Entscheidend in dieser Frage sind die Berichte der deutschen Annalisten und namentlich jener Quelle, welche für die Beziehungen Deutschlands zu Ungarn vom Jahre 1042 an vor allen andern in Betracht kommt, der Altaicher Annalen. Dass der König Peter 1046 getödtet wurde, sagen sie nicht direct, aber aus der Darstellung derselben geht hervor, dass Peter ein Opfer der an ihm verübten Misshandlungen geworden ist. „Derart, heisst es, hatten sie ihrem Könige (Peter) den Weg verlegt, dass er nirgends hin einen Ausweg hatte, bis ihn die heidnischen Schandbuben, denen ihrem eigenen Willen freien Lauf zu lassen gestattet war, des Augenlichts beraubten (ein bisher unerhörtes Vergehen am königlichen Namen), damit wenn er unversehrt ins Deutsche Reich entkomme, ihnen von dort aus nicht von Neuem Krieg und Niederlage erwüchse. Auch die Bischöfe jenes Landes wurden fast alle zu dieser Zeit niedergemacht, sowie auch neben den Weltgeistlichen einige Mönche; sie alle wurden, weil sie im Glauben verharrten, in bejammernswerther Grausamkeit niedergemetzelt. Auch einer der Fürsten mit Namen Zaunic, schied auf alle erdenkliche Weise gemartert aus dieser Welt. Fremde aber wurden sehr viele getödtet" [1]).

[1]) Annales Altah. 1046, M. G. SS. 20, 803: Pontifices etiam terrae illius pene omnes hac sunt tempestate prostrati, nec non cum clericis monachorum non-

Es handelte sich also für die dem Könige Peter feindliche Partei darum, denselben so unschädlich zu machen, dass die deutsche Politik sich seiner nicht mehr als Werkzeug bedienen konnte. In welcher Weise dies geschah, darüber gibt die Stilisirung der Altaicher Annalen Auskunft, indem sie das Geschick Peters und jenes der Bischöfe und der andern mit einem bedeutsamen „auch" verknüpfen. Darnach scheint Peter mit dem Leben nicht davongekommen zu sein[1]).

Hermann von Reichenau sagt: „In dem darauf folgenden Herbst (1046) setzen sich die Ungarn, in ihrer alten Treulosigkeit verharrend, einen gewissen Andreas als König, sie ermorden viele eingewanderte Fremdlinge, die für den König Peter kämpften, fügen ihm und seiner Gemahlin verschiedene Gewaltthätigkeiten zu, zuletzt berauben sie ihn der Augen und senden ihn mit seiner Gemahlin an einen Ort, wo sie ihn ernähren lassen; auch wurden daselbst zu dieser Zeit viele Fremde ausgeplündert, vertrieben oder getödtet" [2]). Lamberts Jahrbücher melden, dass Peter von seinem Verwandten Andreas überlistet und geblendet wurde[3]). Aehnlich melden die Jahrbücher von Hildesheim[4]) und Augsburg[5]), dass Peter geblendet wurde und an seiner Statt Andreas zu regieren begann. Lambert gibt seine Nachrichten zum Jahre 1046. Dagegen melden die Annalen von Hildesheim die Sache zum Jahre 1047, was auch bei Ekkehard der Fall ist. Die meisten jüngeren Berichte stammen aus Hermann von Reichenau. Der Tod des Königs Peter wird in diesen Quellen gleichfalls nicht ausdrücklich erwähnt, aber auch aus Hermann ergeben sich deutliche Anhaltspuncte dafür, dass Peter „die an ihm begangenen Gewaltthätigkeiten" nicht lange überlebt habe, sondern in dem Gewahrsam,

---

nulli; omnes ergo perseverantes in fide trucidabantur miserabili crudelitate. Principum etiam unus, Zaunic nomine, modis omnibus cruciatus, ex hac luce migravit . . .

[1]) Auch Büdinger, der sich übrigens an Cosmas hält, erklärt die Stelle der Annales Altahenses wie oben. [2]) M. G. SS. 5, 126: Variis cum coniuge sua iniuriis affectum postremo oculis privant et in quendam locum cum eadem coniuge sua alendum deputant. Büdinger sagt richtig (nach Hermann), dass Peter nach seiner Blendung sammt seiner Gemahlin an einen entlegenen Ort verbannt worden sei. Kümmel (Die 2 letzten Heereszüge Kaiser Heinrichs III. nach Ungarn Strassnitz 1877) versteht dies falsch und denkt an eine thatsächliche Verbannung ausser Lande. Nach ihm soll Peter noch 10 Jahre als Hilfesuchender bei deutschen Fürsten umhergeirrt sein. Zu dieser Annahme gewähren die Quellen nicht den geringsten Anhaltspunct. [3]) 1046: Petrus rex Ungariorum ab Andrea propinquo suo dolo circumventus caecatur. Ib. 153. [4]) 1047: Petrus rex Ungarorum a quodam tyranno Pannonico captus et caecatus, ille qui eum expulerat regnare cepit. M. G. SS. 3, 104. [5]) 1046: Ungarii Petro excecato Andream regem constituunt. Ib. 126.

in den er geworfen worden war, gestorben sei. Das Geschick Peters gieng Heinrich III. sehr zu Herzen. „Bei dieser Nachricht," sagt Hermann, „wurde König Heinrich, der schon mit seinem mächtigen zusammengezogenen Heere den Marsch nach Italien begonnen hatte, sehr traurig; dennoch gab er den unternommenen Zug nicht auf". Um so merkwürdiger ist es, dass von deutscher Seite nicht der mindeste Versuch gemacht wurde, die Lage Peters, falls sich derselbe noch am Leben befand, zu verbessern. Zwar bemerkt Hermann, dass Heinrich im Jahre 1047 bereit war, nach Ungarn zu ziehen, aber aus dieser Notiz möchte man eher lesen, dass sich Peter nicht mehr unter den Lebenden befand, denn wenn Heinrich III. den Feldzug unternahm, um Peter zu rächen, so musste er dessen Leben höchlich gefährden. Peter konnte auch geblendet, wie er war, bei den gespannten Verhältnissen zwischen Heinrich III. und Andreas diesem immer noch gefährlich werden. Wie Peter selbst einige Jahre zuvor den König Ovo „dessen Schandthaten durch den Tod büssen liess", so hätte auch er aller Wahrscheinlichkeit nach ein ähnliches Loos durch seinen Gegner Andreas erfahren, wenn ihn nicht der Tod von weiteren Leiden befreit hätte. Nur so ist es zu verstehen, dass vom Jahre 1047 angefangen in den Verhandlungen zwischen Ungarn und dem Kaiser der Person Peters mit keinem Worte gedacht wird. Schon 1047 suchte Andreas einen Vergleich mit dem Kaiser zuweg zu bringen. „Ausserdem," schreibt Hermann, „hatte Andreas, welcher Peters Thron inne hatte, schon oft Gesandte mit der Bitte um Verzeihung geschickt und betheuert, dass er das Reich nur gezwungen von den Ungarn angenommen hätte und sich wegen der Gewaltthätigkeiten gegen Peter entschuldigt, dass er die gegen ihn Verschworenen theils hätte hinrichten lassen, theils anbefohlen sie dem Kaiser auszuliefern, und bot dem Kaiser seine Unterwerfung, einen jährlichen Tribut und unterthänige Dienstbarkeit an, wenn er ihm das Reich liesse". Von einer Befreiung Peters aus der Gefangenschaft, in der er sich befand, von einer Genugthuung, die ihm persönlich gewährt wurde, oder von einer Verbesserung seiner Lage wird kein Wort gesprochen und doch müsste man etwas derartiges unter den ziemlich demüthig klingenden Anträgen des Andreas zu finden meinen, wenn man voraussetzt, dass Peter damals noch am Leben gewesen sei. Ausserordentlich schwierig wäre Peters Lage seit dem Jahre 1050 geworden, seit welchem die Feindseligkeiten von deutscher Seite aus gegen Ungarn eröffnet wurden. Welche Bedingungen Andreas damals anbot, als der Angriff Ungarns auf Heimburg misslungen war, ist bekannt. Die Unternehmung Heinrichs III. gegen Ungarn im Jahre 1051 misslang bekanntlich. Zu

diesem Jahre berichten deutsche Chronisten, dass der Markgraf Adalbert von Oesterreich und Andreas Friedensverhandlungen anknüpften[1]). Hier würde man um so mehr erwarten, dass die Thatsache der Auslieferung Peters berichtet werde, als die eigene Schwester des Königs Peter, Froviza, mit dem Markgrafen Adalbert vermählt war. Auch in jenen Verhandlungen, welche der von dem Könige Andreas wiederholt zum Vermittler angerufene Papst mit dem Kaiser führte, wird Peter nicht erwähnt. Es wird in denselben nur von der Zahlung eines Tributes und von der Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit gesprochen. Hätte sich Peter, aus seinem Reiche verbannt, im deutschen Heere oder sonstwo, etwa in der Mark seines Schwagers, aufgehalten, so würden jene Jahrbücher, welche über die deutsch-ungarischen Verhältnisse sehr ausführlich schreiben, diesen Umstand zweifelsohne betont haben. Das Schweigen der Quellen ist in diesem Falle sehr beredt und kann als ein Anhaltspunct für die Behauptung dienen, dass Peter seine Blendung nicht lange überlebt habe. Ergibt sich somit aus den ungarischen Quellen, sowie aus der Darstellung der Altaicher Annalen und endlich aus dem Schweigen Hermanns von Reichenau und der anderen deutschen Jahrbücher über die Geschicke des Peter aus Anlass der Verhandlungen zwischen Ungarn und Deutschland die Unwahrscheinlichkeit der Berichte des Cosmas, so wird dieselbe noch bestärkt und nahezu zur Gewissheit erhoben durch die Erwägungen, die oben über die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Přemysliden und Arpaden angeführt wurden.

---

[1]) Ann Mell. 1051 M. G. SS. 9, 498: Andreas rex et Adalbertus marchio pacificantur, vgl. Hermanns Chronik zum Jahre 1051.

Unedirte Diplome II.

Mit einem Excurs über die Urkunden Ludwigs II. für Montamiata von A. Fanta.

Der leidige Raummangel gestattete bisher nicht die früher begonnene Veröffentlichung der „unedirten Diplome“ [1]) fortzuführen. Ich habe dies um so lebhafter bedauert, als ich dadurch genöthigt war mich bei den Regesten Kaiser Ludwigs II. mit dem Verweis auf spätere Publication der noch ungedruckten Urkunden in unserer Zeitschrift zu begnügen. Die vorliegende zweite Sammlung bietet Diplome der Karolinger für Italien bis Karl den Kahlen; diesen sind drei vereinzelte Stücke aus späterer Zeit und einige Findlinge aus Deutschland beigegeben, von denen die drei letzten der nachkarolingischen Zeit angehören. Durch die Mittheilung der Notizen, die J. v. Pflugk-Harttung an J. Ficker einzusenden die Freundlichkeit hatte und die nun in dessen Iter Italicum 337 veröffentlicht sind, erfuhr ich, dass die Urkunden für Volterra (nr. 2, 3, 17), welche ich als „verloren“ in den Regesten verzeichnet hatte, noch erhalten seien: Prof. Cesare Paoli, der schon früher die bisher als angebliches Duplicat unbeachtet gebliebene Urkunde Ludwigs d. Fr. für Montamiata (nr. 1) beigesteuert hatte, hatte die Güte mir durch Vermittlung des Senators Tabarrini von Annibale Cinci, Bibliothekar der Communalbibliothek Guornacciana in Volterra, Abschriften der Urkunden für Volterra (nr. 2, 3, 17) sowie der Urkunde Lothars von Italien für Nazarius, welche Cav. Brambilla seither der Stadt Como geschenkt hat, zu verschaffen. Eine Abschrift des Diploms Ottos III. für Ravenna, welche kürzlich bei einer Auction in Paris in Privatbesitz übergieng, verdanken wir der Liebenswürdigkeit von L. Delisle. Bei einer Durch-

---

[1]) Mittheilungen 2, 441. Ich berichtige ein Versehen, das eine spätere Collation des schwer lesbaren Rotulus in Novara durch A. v. Jaksch constatirt hat: S. 452 nr. 11 ist zu lesen: qui omnes pene Italie (st. Aquileie) ecclesias ad nihilum redegerunt.

sicht der Libri variorum in Paderborn fand sich eine noch unbekannte Urkunde Arnolfs für das Kloster Ridigippi, das festzustellen noch nicht gelang; Graf v. Asseburg-Bocholtz war so freundlich uns die Veröffentlichung derselben zu überlassen. Es ist mir eine angenehme Pflicht den genannten Herren für diese werthvollen Beiträge unseren herzlichsten Dank auszusprechen. Fünf Stücke (nr. 9, 10, 11, 14, 15) sind dem alten Apparat der Monumenta Germaniae, dessen Benützung, wie bereits an anderer Stelle (Mittheil. 2, 444) erwähnt, uns von der Centraldirection in zuvorkommendster Weise gestattet wurde, entnommen; die Mittheilung der Urkunde für Farfa (nr. 10) empfahl sich, da die Fortsetzung des Regesto di Farfa ins Stocken gerathen ist. Von dem Original Ludwigs III. für Werinbold (nr. 19), von dem eine Abschrift Th. Sickels vorliegt, hat Th. v. Liebenau in dem Bericht über Gatterers Lehrapparat in Luzern, Löhers Archiv. Zeitschrift 2, 211, ein Regest veröffentlicht. Die Urkunden Ludwigs II. für Montamiata, Illasi und Angilberga (nr. 4, 5, 6, 8, 13, 16) wurden von A. v. Jaksch, jene für Roderich und S. Sisto (nr. 7, 12) von H. Zimerman in Italien copirt; die bisher unbeachtet gebliebene Urkunde Heinrichs II. (nr. 22) für Altaich fand O. Redlich auf der Rückseite eines öfter benützten Originals Arnolfs, jene Heinrichs IV. für Othmarsheim (nr. 23) im sogenannten Pestarchiv, einem Theil des Statthaltereiarchivs in Innsbruck; beide Stücke sind in den Nachträgen Fickers zu Stumpfs Regesten bereits verzeichnet. Die Namen der Abschreiber sind nach der Sitte der Mon. Germ. Dipl jedem Stück in der Anmerkung beigefügt. Die Mehrzahl der Urkunden wurde von A. Fanta druckfertig gemacht. Ausgeschlossen wurden zwei noch unedirte Fälschungen, die eine auf den Namen Karls d. Gr., Verleihung der Grafschaft und des Blutbanns für die Grafen de Capodilista (Datum Aquisgrani anno regni nostri XXXIII, imperii vero I, XII kal. mayas. De mandato ipsius imperatoris Johannes episcopus Leodiensis canzellarius propria manu) in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts auf der Stadtbibliothek zu Padua, von der ich eine Abschrift im Besitz des Grafen Hans Wilczek in Wien durch freundliche Vermittlung des Herrn Schrauff einsehen konnte, und eine andere auf den Namen Kaiser Ludwigs II., Schenkung von 7 Grafschaften an die Conti (Data Rome anno dominicę incarnationis DCCCLXXI, ind. IV et anno imperii sui XXI, IV kal. iulii) in Cod. Ottobon. 2611 und 3053 zu Rom, von der mir eine Abschrift von A. Riegl vorliegt, eine der vielen Fälschungen Ceccarellis. Beide Stücke zählen zu jener Gattung von Fälschungen, welche, wie Waitz einmal treffend bemerkte, die Druckerschwärze nicht werth sind.

Die dritte Sammlung wird Diplome Karls III. für Italien und der italienischen Könige der spätkarolingischen Zeit bringen.

E. Mühlbacher.

1.

Ludwig der Fromme bestätigt dem Kloster Montamiata die Besitzungen.

Compiegne 816 November 17.

Originaldiplom im k. Staatsarchiv zu Florenz (aus Cestello).

(C.) ⁂ In nomine domini dei salvatoris nostri Iesu Christi. Hludouuicus divina ordinante providentia imperator augustus. Si petitionibus servorum dei divini cultus amoris aurem libenter accomodamus, id nobis profuturum ⁂ ad animae salutem consequendam non ambigimus. Idcirco notum sit omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae et nostris tam praesentibus quam et futuris, quia vir venerabilis Audoaldus abba ex monasterio sancti Salvatoris quod est constructum in monte Haimodo in territorio Clusino, detulit nobis quandam auctoritatem domni et genitoris nostri Karoli piae recordationis serenissimi imperatoris in qua continebatur insertum, qualiter omnes res quae a longo tempore ad praedictum monasterium pertinebant, tam ex liberalitate regum quam et a diversis deo timentibus hominibus ad idem monasterium largita sunt, tam cellulas quam curtes vel reliquas possessiones etiam . . . .[a]), quemadmodum in eorum strumenta declarabatur, per eandem praeceptionem confirmavit; et deprecatus est celsitudinem culminis nostri, ut paternum morem sequentes nostram etiam auctoritatem firmitatis gratia circa ipsum monasterium fieri percenseremus. Cuius petitioni adsensum praebentes hanc nostrae auctoritatis praeceptionem fieri iussimus per quam praecipimus, ut quicquid domnus et genitor noster per praedictam auctoritatem confirmavit et modo iuste et rationabiliter possidet, ita deinceps per hanc nostram auctoritatem rectores praedicti monasterii teneant atque possideant, quemadmodum a genitore nostro per suam auctoritatem confirmatum est. Res vero illas quae Adalgisus ad ipsa casa dei concessit, quemadmodum in eodem domni et genetoris nostri[b]) continetur et modo iuste et legaliter possidet, ita et nos concedimus ut nullus ex iudiciaria potestate aut quaelibet persona eas inde abstrahere praesumat. Et ut haec auctoritas per curricula annorum firmiorem obtineat vigorem, de anulo nostro subter iussimus sigillari.

(C.) ⁂ Durandus diaconus ad vicem Helisachar recognovi. ⁂ (SR. NT.) (SI. D.).

---

1. [C. Paoli] a) ein unleserliches Wort auf Rasur. b) zu ergänzen praecepto.

Data XV kalendas decembris anno Christo propitio tertio imperii domni Hludouici piissimi augusti, indictione X; actum Compendio palatio; in dei nomine feliciter amen.

2.

Ludwig der Fromme bestätigt dem Bisthume von Volterra *die Immunität.*

Diedenhofen 821 October 27.

Notariatstranssumt des 12. Jahrh. im Capitelarchiv zu Volterra.
Mühlbacher Reg. Kar. 720; vgl. Pflugk-Harttung Iter Ital. 1, 337.

In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Hludouuicus divina ordinante providentia imperator augustus. Si petitionibus sacerdotum iustis et rationabilibus divini cultus amore favemus, superni muneris donum nobis a domino inpertiri credimus. Idcirco noverit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum industria, quia vir venerabilis Grippo Voloterrensis ecclesie episcopus obtulit obtutibus nostris quandam auctoritatem inmunitatis domni et genitoris nostri Karoli bone memorie serenissimi imperatoris in qua continebatur insertum, qualiter ipse ob amorem dei tranquillitatemque fratrum in eadem sede degentium predictam sedem que est constructa in onore sancte dei[a]) genitricis semperque virginis Marie et sancti Iusti semper sub plenissima defensione et immunitatis tuitione habuisset; sed pro[b]) firmitatis studio petiit predictus episcopus celsitudinem nostram ut pro mercedis nostre augmento paterne auctoritati nostram quoque superadderemus[c]) auctoritatem. Cuius precibus ob divini cultus amorem et anime nostre remedium assensum prebuimus et hanc auctoritatem immunitatis nostre circa ipsam sedem fieri decrevimus, per quam precipimus atque iubemus ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorate ecclesie quas moderno tempore in quibusdam pagis vel territoriis infra dictionem imperii nostri iuste et legaliter tenet vel possidet vel que deinceps in iure ipsius ecclesie voluerit divina pietas augeri ad causas iudiciario more audiendas vel freda exigenda seu mansiones vel paratas faciendas aut fideiiussores tollendos aut homines ipsius ecclesie tam ingenuos quam et servos iniuste distringendos nec ullas redibitiones aut illicitas occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat, vel ea que superius memorata sunt penitus exigere presumat, sed liceat memorato presuli suisque successoribus res predicte ecclesie cum omnibus sibi iuste et legaliter subiectis et cunctos fredos concessos, sicut in precepto domni[d]) et genitoris nostri continetur, sub immunitatis nostre defensione quieto ordine possidere

2. [A. Cinci] a) fehlt. b) per. c) superaddemus. d) dñi.

et nostro fideliter parere imperio atque pro incolumitate nostra coniugis ac prolis seu etiam totius imperii nostri stabilitate una cum clero et populo sibi subiecto dei immensam clementiam iugiter exorare. Hanc itaque auctoritatem, ut plenam in dei nomine per futura tempora obtineat firmitatem et a fidelibus sancte dei ecclesie et nostris verius credatur et diligentius conservetur, manu propria subter firmavimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

Signum (M) Hludouici serenissimi imperatoris.

Gundulfus advicem Fridugisi abbatis recognovi.

Data VI kal. novemb. anno Christo propitio VIII imperii domni Hludouuici piissimi augusti, indictione XIIII; actum Teodones villam palatio regio; in dei nomine feliciter amen.

3.

Lothar I. bestätigt dem Bisthume von Volterra die Immunität und verleiht demselben das Recht freier Vogtwahl.

Aachen 845 December 30.

Notariatstranssumt des 12. Jahrh. im bischöflichen Archiv zu Volterra

Mühlbacher Reg. Kar. 1039; vgl. Pflugk-Harttung Iter Ital. 1, 337.

Als Vorurkunde diente das D Ludwigs von 821, Mühlbacher Reg. Kar. 720 (s. n⁰ 2).

In nomine domini nostri Iesu Christi dei aeterni. Lotharius divina ordinante providentia imperator augustus. Oportet[a] imperialem sublimitatem ut ecclesiarum ac sacerdotum dei utilitatibus benignitatis suę munere faveat, quia si talibus semper studet negotiis, procul dubio et temporalem gloriosius transiget vitam et aeternam felicius obtinebit. Idcirco omnium fidelium sancte dei ecclesie ac nostrorum presentium scilicet et futurorum noverit sollertia, quia vir venerabilis Andreas Volaterrensis ecclesie episcopus detulit optutibus nostris quasdam auctoritates avi scilicet et genitoris nostri Ludovici piissimi augusti in quibus continebatur insertum, qualiter ipsi ob amorem dei tranquillitatemque fratrum in eadem sede degentium iam dictam sedem que est constructa in honore beate dei genitricis semperque virginis Marie et sancti Iusti semper sub plenissima tuitione ac immunitatis defensione habuissent; sed pro firmitatis studio petiit predictus Andreas venerabilis episcopus celsitudinem nostram ut ob mercedis nostre augmentum easdem auctoritates per nostre mansuetudinis preceptum confirmaremus. Cuius precibus ob divini cultus amorem et anime nostre remedium assensum prebuimus et[b] hos excellentie nostre apices fieri decrevimus, quibus precipimus atque iubemus ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria[c] potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorate ecclesie quas moderno tempore in quibusdam pagis vel territoriis infra ditionem imperii nostri iuste et legaliter tenet vel possidet vel que deinceps in iure ipsius ecclesie voluerit divina

3. [A. Cinci] a) propter. b) fehlt; ergänzt aus VU. c) iudicialia.

pietas augeri ad causas iudiciario more audiendas vel freda exigenda seu mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesie tam ingenuos quam et servos iniuste distrigendos nec ullas redibitiones aut illicitas occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat vel ea que supra memorata sunt penitus exigere presumat, sed liceat memorato presuli suisque successoribus res predicte ecclesie cum omnibus sibi iuste et legaliter subiectis et cum omnes fredos concessos, sicut in precepto domni et genitoris nostri atque avi continetur, sub immunitatis nostre defensione quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio atque pro incolumitate nostra coniugis ac prolis seu etiam totius imperii nostri stabilitate una cum clero et populo sibi subiecto domini immensam clementiam exorare. Concedimus etiam eidem Andree venerabili episcopo et successoribus eius, quos elegerint habere advocatos qui utilitatibus predicte sancte Voloterrensis ecclesie prudenter viriliterque procurare decertent. Et ut hęc nostre immunitatis preceptio firmior habeatur et per futura tempora melius conservetur, manu propria subter eam firmavimus et annuli nostri impressione adsignari iussimus.

Signum (M.) Lotharii serenissimi augusti

Ercamboldus notarius advicem Hilduini recognovi.

Data III kal. ianuarii anno Christo propitio imperii domni Hlotharii piissimi augusti in Italia XXVI et in Francia VI, indictione VIII; actum Aquisgrani palatio regio; in dei nomine feliciter amen.

4.

Ludwig II. bestätigt dem Kloster Montamiata den Besitz.

Pavia 853 Juli 4.

Originaldiplom im k. Staatsarchiv zu Siena.
Mühlbacher Reg. Karol. 1159.

(C.) * In nomine domini nosti[a]) Iesu Christi dei aeterni. Hludouuicus gratia dei imperator augustus invictissimi domni imperatoris Hlotharii filius. Dignum est, ut qui pruden- * ter dei[b]) obsequia ordinare procurant et hoc ad stabilitatem perpetuam nostram corroborationem confirmare exposcunt, ut tanto libentius obaudiamus quanto et deo placita intelligimus et prudentia comite bono studio effectum esse cognoscimus. Quapropter cunctorum fidelium sanctae dei ecclesiae[c]) ac nostrorum praesentium scilicet et futurorum cognoscat sollertia, quia dum nos dilecto fideli nostro Adelberto coenobium domini Salvatoris in monte Amiate constitutum ad regendum conmisissemus et ibidem neglecta dei obsequia et procuratione[d]) deo ibidem famulantium praedecessorum suorum incuria multis modis repperisset, studiosius decertavit congregationem monachorum ibidem deo servitium[e]) regula-

4 [v. Jaksch] a) statt nostri. b) dei auf Rasur. c) erstes e corr. aus ç. d) statt procurationem. e) statt servientium.

riter corrigere et solummodo divinis obsequiis deditos ad sufficientiam suorum largire, conferens eis ad sufficientiam suorum cellam sancti Benedicti, curte de Palea, cellam sancti Stephani in Monticlo et cellam sancte Marie in Lamulas, curticella de Mustia nec non et curticella de Titinano et in Cerri angariales seu in Feroniano et manentes eius nec non et cellam sancti Salvatoris de valle Rachana et curticella de Cuniclo cum ipso cagiolo de Portiano et cellam sancti Stephani in Terquini seu et cellam sancti Severi super lacu cum ipsa culticella[f]) de Bisentio, cellam etiam sancti Miniati nec non et [cellulam sanctae Mariae de Ualeriano cum ipsas res de curti Ciole][g]) cum omnibus pertinentiis et adiacentiis eorum, ea videlicet ratione ut abhinc in futurum praedicta sancta congregatio his omnibus denominatis tantummodo suis utilitatibus habentes victum vestitumque regulariter sumentes absque ulla dilatione solummodo divinis die noctuque persistant obsequiis ac pro stabilitate totius imperii nobis a deo commissi studeant exorare. Sed quod bono studio bonaque voluntate fecit, perennem habeat stabilitatem, petiit pietatem nostram, ut eandem ordinationem nostram confirmaremus conscriptionem, sicuti et fecimus. Quapropter eidem sancto loco hoc nostrum praeceptum fieri iussimus, per quod praecipimus ut abhinc in futurum eadem sanctae congregationi omni quietudine absque ullo publico repetitu auc[h]) rectoris loci ipsius subtractu easdem res in suis utilitatibus ac necessitatibus habeant et ordinent et disponant, quatenus exinde sufficientiam habentes in divinis obsequiis nullatenus mittant neglegentiam incuriam sed eorum assidua famulatio non solum nobis sed et eidem fideli nostro pro bona ordinatione maneat sempiternale remedium. Ut quoque haec nostrae confirmationis auctoritas pleniorem in dei nomine obtineat vigorem manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpressione adsignari iussimus[i]).

⁂ Signum (M) Hludouuici serenissimi augusti. ⁂

f) statt curticella. g) an Stelle der in Klammern gesetzten und aus den sonstigen Besitzbestätigungen ergänzten Worte bietet diese Urkunde den Satz: cortes qui vocitantur Corsi et Cortiobole qui sunt de comitatu Roselense; doch sie sind von einer Hand des 11. Jh. auf Rasur geschrieben. h) statt aut. i) dieselbe Hand, welche oben die Veränderung vorgenommen, fügt hinzu: Si quis autem quod absit ausu temerario infringere ipsum parvi pendendo aut annullare temptaverit debita ab eadem ultione centum auri libras exsolvi indicimus, medietatem camere nostre ac medietatem predicte abbatie suisque rectoribus et perpetuo anathemate in ignea abysso ligetur. Da für die Worte von et perpetuo an der Raum zwischen der letzten Context- und der Signumzeile nicht ausreichte, so wurde der letzte Theil der Poenformel zwischen die Signumzeile und Datum gesetzt; dann versuchte man es, diese ausser allem Zusammenhang stehenden Worte durch Rasur zu tilgen.

(C.) * Herincus domni imperatoris cancellarius advice Druotemiri recognovi et * (SR.) (SI. D.)

Data IIII non. iulii anno Christo propicio imperii domni Hlotharii pii augusti XXXIIII et Hludouuici gloriosi imperatoris in Italia IIII, indictione I; actum Papia civitate palatio regio; in dei nomine feciliter amen.

5.

Ludwig II. bestätigt dem Kloster Montamiata alle Besitzungen und verleiht demselben die dazu gehörigen fiscalischen Einkünfte.

Pavia 853 Juli 4.

Originaldiplom im k. Staatsarchiv zu Siena.
Mühlbacher Reg. Kar. 1159.
Als Vorlage diente das D. Ludwig II. vom gleichen Tage (s. n. 4).

(C.) * In nomine domini nostri Iesu Christi dei aeterni. Hludouuicus gratia dei imperator augustus invictissimi domni imperatoris Hlotharii filius. Dignum est, ut qui prudenter * dei obsequia ordinare procurant et hoc ad stabilitatem perpetuam nostram corroborationem confirmare exposcunt, ut tanto libentius obaudivimus a), quanto et deo placita intelligimus et prudentia dei protegente bono studio ad effectum perducere procuravimus. Igitur omnium fidelium sanctae dei aecclesiae ac nostrorum praesentium scilicet et futurorum comperiat sollertia, quia dum nos dilecto fideli nostro Adalberto coenobium domini Salvatoris in monte Amiate constitutum ad regendum conmisissemus et ibidem neglecta dei obsequa b) et procuratione c) deo ibidem famulantium praedecessorum suorum incuriam d) multis modis repperisset, studiosius decertavit congregationem monachorum ibidem deo servientium regulariter corrigere et solummodo divinis obsequiis deditos ad sufficientiam suorum largire, quatenus praelatus iam fati monasterii domini Salvatoris qui per tempora fuerit ac successorum illius abbati e) vel praepositi cum subiectis monachis suorum inibi deo servientium deinceps infuturum sufficienter habere mereantur ob amore dei remediumque animarum nostrarum ac successorum nostrorum regum aut imperatorum, conferens eis ad sufficientiam suorum cellam sancti Benedicti, curte de Palea, cellam sancti Stephani in Monticlo et cellam sanctae Mariae in Lamulas, curticellam de Mustia nec non et curticellam de Titinano et in Cerri angariales seu et in Feroniano et manentes eius nec non et cellam sancti Salvatoris de valle Rachana et curticella de Cuniclo cum ipso cagiolo de Portiano et cellam sancti Stephani in Terquini seu et cellam sancti Seueri super lacu cum ipsa curticella de Bisentio, cellam etiam sancti Miniati nec non et cellulam sanctae Mariae de Ualeriano cum ipsas res de curti Ciole f) cum

---

5. [v. Jaksch] a) obaudiamus VU. b) statt obsequia. c) statt procurationem. d) statt incuria. e) statt successores illius abbates. f) curticioli; in spätern Diplomen Curticula oder Corticione (DO. 287).

omnibus pertinentiis et adiacentiis earum[g]), ea videlicet ratione, ut abhanc[h]) in futurum praedicta sancta congregatio his omnibus denominatis cellulis et curtibus cum suis omnibus pertinentiis et adiacentiis tantummodo suis utilitatibus habentes victum vestitumque regulariter sumentes abeque ulla dilatione solummodo divinis die noctuque persistant obsequiis ac pro stabilitate totius imperii nobis a deo commissi studeant exorare. Sed quod bono studio bonaque voluntate fecit perennem habeat stabilitatem, petiit pietatem nostram, ut eandem ordinationem nostram confirmaremus conscriptionem, sicuti et fecimus. Denique etiam concedimus predicto monasterio omnia decima frea et iudiciaria vel omnem compositionem et exibitionem publicam ex omnibus manentibus de supra memoratis cellulis et curtibus ob remedium animae nostrae successorumque nostrorum regum vel imperatorum qui per tempora fuerint ad portam ipsius monasterii conferendam semper ad usus peregrinorum sustentandos in elimoniam et augmentum animarum nostrarum propter oppressiones malorum ac pravorum hominum quae sufferre minime nec sustentare potuerant. Quapropter eidem sancto loco hoc nostrum praeceptum fieri iussimus, per quod praecipimus ut abhanc in futurum eadem sanctae congregationi omni quietudine absque ullo publico repetitu aut rectoris loci ipsius subtractu easdem cellulas et curtes in suis utilitatibus ac necessitatibus habeant et ordinem faciant et disponant, quatenus exinde sufficientiam habentes in divinis obsequiis * et nobis eorum famulatio proficiat sempiternale remedium. Si quis vero, quod futurum minime credimus esse, quilibet homo magna parvaque persona contra hoc nostrum imperiale muniminis praeceptum temerario ausu contendere aut inrumpere molestare aut inquietare seu evacuare vel diminorare aut etiam inbeneficiare predictas cellulas et curtes presumpserit aut aliqua violentia quandoque tempore inferre pręsumptor extiterit, sciat se compositurus argenti libras XXX et auri ebrizi[i]) libras V, medietatem palatio nostro et medietatem eisdem aecclesiae rectoribus. Et ut haec nostrae auctoritatis praeceptum futuris temporibus domino opitulante valeat inconvulsum manere, manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpressione subter insigniri iussimus.

*** Signum (M.) domni Hludouuici serenissimi imperatoris augusti. ***

(C.) *** Hericus[k]) domni imperatoris cancellarius advicem Dructemiri archicancellarii recognovi et *** (SR.) (SI. D.)

Data IIII. non. iul. anno Christo propitio imperii domni Hlotharii pii augusti [XXX]IIII et Hludouuici gloriosissimi imperatoris in Italia IIII, indictione I; actum Papia civitate palatio regio; in dei nomine feciliter amen.

---

g) eorum VU. h) abhinc VU. i) statt obrizi. k) vor i mit anderer Tinte ein verlängertes i hineingezeichnet.

6.

Ludwig II. befiehlt, das Kloster Montamiata in den Besitz der demselben entrissenen Güter wieder einzusetzen.

— — —

Originalmandat im k. Staatsarchiv zu Siena.
Mühlbacher Reg. Kar. 1160 zu 853.

In nomine domini nostri Iesu Christi dei aeterni. Hludouuicus gratia dei imperator augustus invictissimi domni imperatoris Hlotharii filius. Omnibus episcopis comitibus seu locopositis vel cunctis rem publicam administrantibus notum sit, quia ad nos pervenit quod cella sancti Salvatori monte Amiatis multimodis invasa destructa dirupta et dissipata sit a quibuscumque circa consistentibus tergiversatione eiusdem loci deditis. Quapropter praecipimus vobis, ut tam mobile quamque inmobile ubicumque subtractum est cuiuscumque ingenii vel tergiversationis studii[a]), ibidem restitui faciatis. Et si quislibet in hoc contemptor aut aliquamdiu dilationem inpositor paruerit, presentaliter ante nos venire cogatur, ut lege et iustitia comite[b]) sic cogatur corripiat, ut nullius temeritas ulterius hoc audeat temtare. Advocatos etenim, ubicumque sunt, eodem ordine et studiosius iustitiam loci procurare volumus. Et si quis subtrahere se voluerit, nullatenus habeat facultatem nostra interdicente auctoritate. Et ut hoc certius credatur, de anulo nostro subter iussimus sigillari. (SI. D.)

7.

Ludwig II. bestätigt seinem Caplan Rodericus das Nutzniessungsrecht des Marienklosters zu Mugello und den Hof Ronta.

Scalarico 854 August 17.

Originaldiplom im Capitelarchiv zu Florenz.
Mühlbacher Reg. Kar. 1163.

⁂ In nomine domini nostri Iesu Christi dei aeterni. Hludouuicus gratia dei imperator augustus invictissimi domni imperatoris Hlotharii filius. Omnibus fidelibus sancte dei ecclesiae et nostris presentibus vel futuris notum sit, quia Rodericus ⁂ dilectus capellanus noster per Druct̃emirum sacri palatii nostri ministrum suggessit nobis, qualiter ipse quasdam res que fuerunt quondam Rodolandi in territorio Florentino et Uesolano, videlicet monasterium sanctae Mariae in loco nuncupante Mucelli cum omnibus rebus ibidem pertinentibus tam Tuscie quamque Romanie finibus consistentibus a domno et spiritale patre nostro Leone summo pontifice per preceptum adquisisset et in ipso contineatur precepto, ut idem Rodericus easdem res dum vixerit usu-

6. [v. Jaksch] a) statt studio. b) comĩte.

fructuario sub annuali censu obtinere debeat, post suum quoque discessum quemcumque sibi successorem elegere voluerit, easdem res libere ac potestative relinquere liceat. Quem vero successorem iam sibi preelectum atque assumptum sibi fatebatur, videlicet quendam Ragimbaldum fidelem nostrum et Iheremiam filium eius, ut ipsi post eius discessum prenominatas res secundum domni apostolici preceptum obtinere valeant. Sed pro maiori firmitate iam dictus Rodericus per prefatum Dructemirum nostram exoratus est clementiam, ut secundum eundem preceptum, quem domnus apostolicus illi de iam dictis rebus fieri instituit, nostram superadderemus confirmationem. Nos quoque et divinam recolentes misericordiam et anime nostrae considerantes mercedem ipsiusque perpendentes servicium aurem celsitudinis nostrae accommodare placuit. Et ideo hoc nostrum imperiale preceptum fieri iussimus, per quod confirmamus ut, quemadmodum prefatus spiritalis pater noster iam dictum monasterium cum rebus ibidem pertinentibus tam Tuscie quamque[a]) Romanie[b]) finibus consistentibus predicto Roderico contulit et ipse iam dictum Ragimbaldum et Hieremiam filium eius post suum discessum ad iam fatum monasterium cum prefatis rebus ibidem pertinentibus obtinendum successores ibi elegit ut, quemadmodum ipse eos elegit atque assumpsit, easdem res, sicuti superius connexum est, sub omni integritate obtinere valeant. Preterea namque confirmamus preter iam dictis rebus prefato Ragimpaldo quandam[c]) curtem que cognominatur Rontam, quam ipse per preceptum a potestate Romane ecclesiae percepit, ut secundum eundem preceptum per hanc nostram auctoritatem eam sub omni integritate obtinere valeat. Quicumque autem eis de iam dictis rebus aliquid iniuste intulerit vel sine iusto iudicio ullam diminorationem vel occupationem facere presumpserit et hanc nostram auctoritatem violare quesierit, sciat se conpositurum sex libras auri, mediaetatem palatio nostro et mediaetatem iam dicto Ragimpaldo vel Hieremie filio eius. Ut quoque haec nostra imperialis auctoritas pleniorem obtineat vigorem et diligentius observetur, de anulo nostro subter iussimus sigillari.

---

7. [Zimerman] a) que über der Zeile nachgetragen. b) o corr. aus a. c) d corr. aus t. d) Das früher durchgedrückte ovale 40mm hohe, 35mm breite Wachsgemmensiegel ist jetzt abgelöst und in einer Messingkapsel an der rechten obern Ecke befestigt. Die 29mm hohe, 20mm breite Bildfläche zeigt einen Januskopf, auf dessen rechter Hälfte ein Aehrenkranz, auf der linken eine Art von Helmbügel sichtbar ist. Die Legende: LVDOVIC . . . . . A FIL ROMA . . . VM AII, links oben etwas oberhalb des Helmbügels beginnend, ist sehr schwach ausgeprägt und daher nicht mit Sicherheit zu lesen; der flache etwa 5mm breite Rand, in welchem die Legende steht, fällt gegen aussen zu ab und ist am äussersten Rande am tiefsten. Das Siegelbild und die Buchstaben der Legende erscheinen positiv.

(C.) *** Regnimirus cancellarius advicem Dructemiri recognovi *** (SR.) (SI.)[d]).

Data XVI kal. sebtembr. anno Christo propicio imperii domni Hlotharii gloriosissimi augusti XXXV et Hludouuici filii eius piissimi imperatoris in Italia V, indictione II; actum Scalarico in territorio Pistoriense; in dei nomine feliciter amen.

8.

Ludwig II. bestätigt dem Kloster Montamiata die Immunität.

Pavia — —

Nachzeichnung eines Originaldiploms im Staatsarchiv zu Siena.
Mühlbacher Reg. Kar. 1169 zu 855.
Als Vorurkunde diente das Präcept Lothars von 837, Mühlbacher Reg. Kar. 1022.

(C.) *** In nomine domini nostri Iesu Christi dei aeterni. Hluduicus[a]) divina ordinante providentia imperator augustus. Si petitionibus fidelium nostrorum quas nostris auribus patefecerint libenter annuimus et eas ad ef- *** fectum perducimus, hoc nobis procul dubio ad mercedis nostrae augmentum et aeternam beatitudinem capescendam pertinere confidimus. Idcirco notum sit omnibus fidelibus sanctae dei acclesie[a]) ac nostris presentibus ac futuris, quia Angelbertus venerabilis abba ex monasterio sancti Salvatoris sito in Monte Amiato adiens serenitatem culminis nostri ostendit nobis quasdam auctoritates inmunitatis Karoli bisavi et Lhudouuici avii nostri et Hlotharii genitori ⟨meo seu et Pipino dulcissimo vel nos ipsi concessimus ad habendum in ipso monasterio, ut ibidem intret ex quo omne iudicium⟩. Continebatur etiam insertum in ipsas auctoritates, qualiter iam supra dictum monasterium sancti Salvatoris quod est situm in monte Amiato in territurio Clusino sub eorum, ⟨iam dictis successoribus nostris⟩ inmunitatis defensione susceperunt, deprecans ut et nos pro firmitatis gratia super easdem nostram addere non denegaremus auctoritatem[b]). Cuius petitioni libenter adsensum prebuimus et hanc nostram auctoritatem circa idem monasterium fieri decrevimus per quam precipimus atque iubemus, ut nullus iudex publicas vel quislibet ex iudiciaria potestate in aecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii, quas in ipsas supradictas auctoritates iustae et legaliter continet vel que deinceps ad iure ipsius loci divina pietas voluerit augeri ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paradas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius monasterio[a]) tam ingenuos quam et servos super terram ipsius conmanentes distringendos nec ullas superinpositas vel occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat vel que supra memorata sunt penitus exigere presumat. Continebatur etiam in eisdem auctoritatibus qualiter ⟨successores nostri per[c]) quasdam ad ipsum monasterium confirmassent

---

8. [v. Jaksch] a) Or. b) nach dem zweiten a ein Buchstabe radirt. c) res VU.

id est casalia duo que dicuntur Paliani et Causulano; de ista duo casalia portiones tres que uno capite tenentur in monte Amiato et alio in Palia flumine, a uno[d]) latere decernit finis Suauensi, ex alia parte adiacet casalis sancti Philippi id est[e]) per fossato que vocatur Palia usque in monte Amiate; etiam et alia loca de finibus nostris superscriptis Clusinis, hoc est casale uno qui positum esse videtur in Reodola cum casis terris et silvis et familiis omniaque ad manus suas habentia, hoc sunt unctias quinque; et alio casale qui est in Muxone cum casis terris et silvis et familiis et omnia ad manus suas habentia; et alio casale qui vocatur Erminula cum casis terris et silvis et familiis omniaque ad manus sua habentia cum VI untiis in ipsis casalibus aldiis pro aldiones servis pro servis utriusque sexus secundum pertinentiam suam> pariter cum eorum omnium adiacentiis vel pertinentiis, quas etiam sicut supra diximus simili modo confirmamus ut nulla eidem huiusmodi calumnia inferat, sed liceat ei suisque successoribus res predicti monasterii cum omnibus ad se iuste et legaliter aspicientibus sub inmunitatis nostre defensione quięto ordine possidere <et sicut suprascripsimus absque ullius hominis iudicium intrare.> Et ut hec auctoritas confirmationis nostre firmior videatur atque in omnibus meliorem obtineat vigorem, manu propria eam firmavimus et anuli nostri inpressione adsignari iussimus.

⁂ Signum (M.) domni Hludouuici serenissimi augusti. ⁂

(C.) ⁂ Herincus domni imperatoris cancellarius advicem Dructemiri recognovi et ⁂ (SR.) (SI. D.)

Actum Papia civitate palatio regio; in dei nomine feciliter amen.

9.

Ludwig II. bestätigt den Venetianern den Besitz ihrer in seinem Reiche gelegenen Güter.

Mantua 856 März 23.

Liber blancus aus der Mitte des 14. Jahrh. im k. Staatsarchiv zu Venedig (A). — Codex Trivisanus aus dem Anfange des 16. Jahrh. ebenda (B).

Mühlbacher Reg. Kar. 1171.

Als Vorurkunde diente das D. Lothars von 841, Mühlbacher Reg. Kar. 1054.

In nomine domini nostri Iesu Christi dei eterni. Hlodouicus[a]) gratia dei imperator augustus. Dignum est ut celsitudo imperialis quantum ceteris[b]) honoris et potestatis fastigio antecellit, tantum erga omnes pietatis sue munus impendere satagat. Igitur omnium fidelium sancte dei ecclesie ac nostrorum presentium scilicet et futurorum comperiat magnitudo, quia Petrus dux

---

d) u über der Zeile nachgetragen. e) id ē; vgl. das D. Ratchis Ughelli ed. II, 589.

9. [G. H. Pertz] a) B, Ludouicus und später Lodouici A. b) B, ceteros A.

ac spatharius Ueneticorum per Euerardum dilectissimum ducem et familiarem nostrum atque per missum suum c) Deusdedit nomine nostram deprecatus est maiestatem, ut ex rebus sui ducatus que infra ditionem imperii nostri consistere noscuntur confirmationis nostre preceptum fieri iuberemus, per quod ipse ac patriarcha pontifices atque populus sibi subiectus sibi debitas res absque cuiuspiam contrarietate seu refragatione retinere quivissent d), quemadmodum temporibus bisavi nostri Karoli per decretum cum Grecis sancitum possederunt. Cuius petitionem ut nobis celestis suffragatio copiosior adsit libenter adquiescentes hos excellentie nostre apices decrevimus fieri per quos statuentes decernimus e), ut nullus in territoriis locis peculiaribus f) aut ecclesiis domibus seu rebus et reliquis possessionibus presignati ducatus que infra potestatem imperii nostri scita esse noscuntur iniquam ingerere presumat g) inquietudinem diminorationem seu calumniosam contradictionem et subtractionem nefandam, sed liceat eas prefato duci patriarche episcopis ac populo sibi subiecto seu c) successoribus eorum ac heredibus quiete absque cuiusquam insultantis machinatione aut sinistra quippiam molientis tergiversatione h) iure gubernare et gubernando, prout liquidius in presignato decreto continetur, legaliter possidere i). Et ut hec nostre confirmationis atque corroborationis auctoritas a fidelibus sancte dei ecclesie et nostris verius credatur et a nostris successoribus per tempora labentia omni munimine stabiliatur, manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri impressione adsignari iussimus.

Signum (M.) Hlodouici gloriosissimi k) augusti.

Data X kal. aprilis anno Christo propitio imperii domni Hlodouici excellentissimi l) augusti in Italia VI m), indictione IIII; actum Mantuę n) palatio regio; in dei nomine feciliter amen.

10.

Ludwig II. bestätigt dem Kloster Farfa einige private Schenkungen.

Rom 864 Februar.

Registrum Farfense n⁰ 321 im Cod. Vat. 8487 aus dem Ende des 11. Jahrh. Mühlbacher Reg. Kar. 1189.

In nomine domini nostri Iesu Christi dei aeterni. Hludouicus gratia dei imperator augustus. Si petitionibus servorum dei libenter aurem accomodaverimus, mercedem nobis ab aeterno remuneratore recompensari non dubitamus. Quapropter omnium fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorum presentium scilicet futurorumque noverit sollertia, quia Perto venerabilis abba coenobii Sabinensis quod est constructum in honore beatae dei genitricis semperque virginis Mariae per Iohannem archicancellarium nostrum deprecatus est excellentiam nostram, ut

c) B, fehlt in A. d) B, quivisset A. e) B, decrevimus A. f) B, peculiariis A. g) B, presumant A. h) B, tergiversationem A. i) B, postulare A. k) Hlodouici secundi gloriosissimi B. l) B, serenissimi A. m) A, II oder V B. n) B, Mantua A.

10. [Bethmann].

confirmaremus prefato coenobio res quas singuli homines ibidem iuste ac legitime pro remedio suae contulerunt animae, videlicet res Albuini filii Albuini de Balba, res Gualdosi presbiteri et genitoris eius, res Benedicti et Rodmundi presbiterorum germanorum, res Petri presbiteri, res Sinderadi de Ture, res Guinlanpi de Ture, res Pertefusi filii Iohannis de Reate, res Sicarii Franci in finibus Reatinis in loco qui dicitur Assera, res Iohannis presbiteri filii Rodipaldi de Furconę, res Auteramni notarii de Reate et Teuderici filii eius. Cuius precibus assensum prebentes iussimus hoc nostrum fieri praeceptum, per quod confirmamus iam fato coenobio res superius denominatas, ut quemadmodum a prescriptis hominibus iuste et legaliter eidem collatae sunt monasterio, ita nostris futurisque temporibus maneat firmum et stabile, nullo impediente sed neque contradicente. Si quis autem huius nostrae confirmationis violator repertus fuerit aut prefatas res absque legali iudicio temerario ausu invadere presumpserit, noverit se compositurum emunitatem quam eidem monasterio concessam habemus, hoc est triginta libras argenti. Et ut haeç nostra imperialis auctoritas ab omnibus vęrius credatur et diligentius observetur, de anulo nostro supter iussimus sigillari.

Adalbertus cancellarius ad vicem Iohannis recognovi.

Actum Romae anno deo propitio imperii domni Hludouici serenissimi augusti XIIII, mense februarii, indictione XII; feliciter amen.

11.

Ludwig II. schenkt seiner Gemahlin Angilberga den Hof Iberna bei Olona.

— — —

Originaldiplom im k. Staatsarchiv zu Parma.
Mühlbacher Reg. Kar. 1202 zu 866.

(C.) ⁂ In nomine sanctae et individuae trinitatis. Hludouuicus divina favente clementia imperator augustus. Igitur notum esse volumus ⁂ omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae nostris scilicet presentibus et futuris, Angilbergam dilectam coniugem nostram atque consortem imperii nostri humillime suggessisse nostrae imperiali dignitati, quattinus concederemus eidem corticellam nostram Ibernam sitam non longe a corte Olona iure proprietario cum omnibus ibique aspicientibus massariciis servis et ancillis utriusque sexus familiae atque aldionibus cum omni eiusdemque integritate. Nos vero ob inextricabilem dilectionem prefate coniugis et consortis imperii nostri concedimus atque donamus et in ius proprium sive potestatem eiusdem

11. [K. Pertz].

omnimodis iam dictam corticellam transfundimus iure proprietario habendi donandi commutandi alienandi et quicquid voluerit proprio libitu faciendi ex omnibus ibique pertinentibus massariciis servis et ancillis utriusque sexus familiae atque aldionibus cum omni integritate ad pretaxatum locum aspicientes, nemine umquam deinceps successorum nostrorum [violante disrum]pente sed modis omnibus, ut pretulimus, inviolabiliter observante. Si quis namque hoc nostrae auctoritatis preceptum quoquo modo [usu]rpare conaverit, noverit se decem libras auri obrizi compositurum, medietatem parti palacii nostri et medietatem cui illata [fuerit] sententia. Et ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria confirmavimus et bullae nostrae inpressione subter insigniri iussimus.

⁂ Signum (M.) domni Ludouuici serenissimi augusti. ⁂

⁂ [Ego Ga]uginus iussu piissimi augusti domni Hludouuici scripsi et subscripsi. ⁂ (SR.)

12.

(Unecht.)

Ludwig II. schenkt dem Kloster S. Sisto den Hafen von Piacenza und einen Theil der Trebbia mit den gesammten Zolleinkünften und sonstigen Rechten.

Piacenza 872 August 8.

Notariatstranssumt des 12. Jahrh. im Archivio Segreto zu Cremona. Mühlbacher Reg. Kar. 1220.

⁂ In nomine domini nostri Iesu Christi dei eterni. Hludouuicus divina ordinante providentia imperator augustus. Longe opere pretium est hominibus, cum omnibus non possint ⁂ equaliter, cuilibet sanctorum tamen deservire eximie ac specialiter, quemadmodum nostra dilectissima coniux Angilberga facit sancto Sixto precipue, ut ipso adiuvante possit mecum Christi gratiam invenire. Omnibus igitur notum sit sancte ecclesie dei fidelibus futuris etiam sicut presentibus, quoniam cum beatissimi pape et martiris Sixti sollemnitatem devotissimi celebraturi Placenciam nuper veniebamus et cum fluvium quidem Padum transiebamus, iam dicta coniux nostra peciit rogavitque multum ut sibi, sancto videlicet Sixto, ipsum in quo tunc ambo eramus portum concederemus. Cuius nos equis precibus annuentes ipsum portum Placentinum ab urbis vicinio dictum sancto Sixto concedimus; et ultra eius quidem peticione hanc nostram augentes concessionem, ut maiorem hinc habeamus retribucionem, nullius precibus suasi addimus vicinum fluvium Trebiam usque viam Claudiam. Hec vero ad

eius sanctum monasterium ita offerimus ita concedimus et donamus atque per nostre auctoritatis preceptum firmamus, ut abbatissa ipsius monasterii ex ipso deinceps portu Placentino habeat universum naulum et ex aqua supranominate Trebie naulum similiter et piscationem vel usum aquarum omnem, cum etiam ad eiusdem nostre uxoris voluntatem et peticionem sancto Sixto concedimus Padum, aquam scilicet ipsam, ubicumque idem sanctus Sixtus possidet, ripam fluvio vicinam, ut eius videlicet abbatissa exinde habeat naulum, ripaticum, molituram, palifixuram et piscationem vel, sicut supra diximus, usum aquarum omnem. Si quis vero contra hoc nostrum preceptum quandoque audax, quod non credimus, et temerarius peccaverit, penitens et satisfaciens componat auri optimi libras CCC, ad partem imperatoris medietatem et abbatisse alteram partem. Ut autem omni tempore verum esse credatur ac propterea corrumpi vereatur, ex bulla nostra communitum[a]) agnoscatur.

*** Signum domini Hludouuici (M.) serenissimi imperatoris. ***

*** Ego Giselbertus presbyter et notarius ex iussu imperialis scripsi et ***
(SR.)

Acta Placentie; data sexto id. augusti anno Christo propitio imperii domini Hludouuici piissimi augusti vigesimo secundo, indicione quinta; in dei nomine feliciter[1]).

---

12. [Zimerman] a) comptum.

1) Am Schluss die Bemerkung: SN. Ego idem Albertus Crexius sacri palacii notarius rogatus interfui et iussu iam dictorum cardinalis et episcopi atque comitis sacramenta et dicta predictorum trium monachorum et tenorem istorum privilegiorum in actis publicis redegi et illa ita publicavi. Darnach muss diese Copie früher mit einem andern Diplom und dem notariellen Eingang, der die Veranlassung zur Abfassung des Transsumtes und die hiebei Anwesenden namentlich anführte, auf einem Pergamentblatt gestanden zu haben, das dann oben abgeschnitten wurde. Nach einer Dorsualnotiz des 15. Jahrhunderts: sicut imperator Ludouicus concessit sancto Sisto et habatisse multa iura in Guastalla et Luzeria bezog sich das erste Diplom auf die Schenkung dieser beiden Orte an das Kloster. Auch das im Protocollocale des Palazzo Municipale befindliche ältere Urkundenverzeichniss (Repertorio vecchio) erwähnt beider Diplome als Exemplum duorum privilegiorum, was Robolotti in seinem Repertorio diplomatico Cremonese nr. 96 wörtlich nachdruckte, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass nur mehr das zweite Diplom vorhanden zu sein scheint. Wenigstens war das erste während meiner Anwesenheit trotz eifrigen Suchens im Archive nicht auffindbar. Vgl. Mitth. d. Inst. 1, 646.

13.

Ludwig II. bestätigt den Bewohnern des königlichen Hofes Illasi (bei Verona) den Besitz und gewährt ihnen Zollfreiheit.

Notariatstranssumpt des 14. Jahrh. im k. Staatsarchiv zu Venedig. Mühlbacher Reg. Kar. 1229 zu 874.

In nomine domini nostri Iesu Christi dei eterni[a]). Hludouuicus[b]) gracia dei imperator augustus invictissimi domni imperatoris Lotharii filius. Imperialis celsitudinis mos est procerum suorum preces auribus libenter accommodare, quatenus in sue[c]) fidelitatis obseqniis devociores undique redat. Igitur omnium fidelium nostrorum presencium scilicet ac futurorum Italie, Tuscie atque Spoleto consistencium conperiat solertia, qualiter fideles nostri qui sunt habitatores[d]) in curia nostra que Ylasii vocatur nostram inplorasse imperialem clemenciam, quatenus nos pro remedio anime nostre nostrorumque parentum confirmationem quam olim super se et suis bonis a nostris antecessoribus tam regibus quam imperatoribus habuerunt nostra firmaremus[e]) pragmatico. ⟨Et quia dignum est omnibus et maxime imperatoribus preces suorum fidelium iustas exaudire atque pauperum oppressionem[f]) sustentare, unde placuit nobis aures nostras paternas suis flectere petitionibus et quia iuste ac legaliter ab illis questum est, nostro precepto firmare atque coroborare. Hec autem sunt propria atque[g]) communia ad supradictam curiam pertinencia, montem silicet que nuncupatur Foscarino a via que est supra villam Soave, Zeredulo, Busuncello, Gategnano, Pergoque, cunctas silvas usque in Bouorca, Uulpiana, Seitara usque in Canpella; item ad Termignam usque ad silvam cui vocabulum est Sarmaticha et deinde usque ad Montebelli⟩. Concedimus itaque et donamus ac de[h]) nostro iure et dominio ⟨Faymaiore, Plazole, Tregonzo usque dum trahit pruneum cum silva usque ad Lissinum et Cusparino, Uuala, Fusano usque ad Montecurto et deinde usque ad Uagum et per Rauzano usque ad flubium[i]) et dum trahit flubium in flumine Athesis et Formigedo atque Batalla⟩ prefate curie de Ylasi transfundimus et delegamus omnem communiam nostri iuris que videntur esse ad Termignam et inde dum trait flumen Athesis in capite Alponis, cum omni servicio exibitione nec non[k]) publica functione que ad illam curiam pertinere videntur, silvis saletis sationibus[l]) venationibus rivis ac paludibus ripis rupinis vectigalibus[m]) piscationibus molendinis cum aquimulisque arialis suis integre cum omnibus pertinenciis; quantum

13. [v. Jaksch] a) in n. domini dei I. Chr. aeterni. b) Hlodoyuucus. c) sua. d) habitantium. e) firmareb. f) oppressione. g) que. h) fehlt. i) fubium, k) folgt überflüssiges que. l) santionibus. m) ventigalibus.

ad ipsam curtem iuste et legaliter pertinet aud pertinere debet nostra imperiali auctoritate, prout iuste et legaliter possumus, modis omnibus corroboramus, ea videlicet ratione ut tam ipsi quam suos heredes vel[n]) cui ipsi dederint habeant teneant firmiterque possideant proprietario iure, habeant quoque potestatem tenendi donandi venendi commutandi vel ut voluerint testamentum faciendi. Insuper[o]) etiam statuimus[h]) ut homines supradicte curie per totum nostrum regnum absque tholoneo et ulla[p]) procuratione solute incedant ac personas bonas illorum sub nostra tutela esse. Precipientes itaque iubemus ut nullus episcopus dux marchio comes vicecomes sculdascius gastaldio nullaque regni nostri magna parvaque persona iam dictos homines suosque heredes inquietare[q]) molestare aut disvestire sine legali iudicio presumat, sed liceat eos suosque heredes dictas res per hoc nostrum preceptum quiete et pacifice possidere, omni nostra nostrorumque successorum contradictione penitus remota. Si quis igitur hanc nostre concessionis vel confirmationis imperialem auctoritatem aliquando[r]) ausu temerario violare aut infringere temptaverit, sciat se compositurum auri libras ducentas, medietatem camare nostre et medietatem supradicte curie eiusque habitatoribus. Quod ut verius credatur diligenciusque ab omnibus observetur, hanc paginam manu propria roborantes sigilli nostri impressione eam subter insigniri iussimus.

Signum domni Hludouuici[s]) serenissimi imperatoris.

Garinbertus diaconus iussu imperatoris recognovi.

. . . . anno imperii eius, indictione septima; actum Verone civitati; feliciter[t]).

14.

Ludwig II. schenkt seiner Gemahlin Angilberga für ein zu gründendes Kloster einen Canal der Trebbia und verleiht ihr das Recht, Strassen der Stadt Piacenza, soweit sie in den Bau einbezcgen werden müssen, in anderer Richtung abzulenken.

Olona 874 October 15.

Copie des 15. Jahrh. im k. Staatsarchiv zu Parma.

Mühlbacher Reg. Kar. 1236.

Als Vorurkunde diente eines der DD. Ludwig II. vom 13. October 874, Mühlbacher Reg. Kar. 1233.

In nomine domini nostri Iesu Christi dei aeterni. Hludowicus divina[a]) ordinante[b]) clementia imperator augustus. Habens prae oculis

n) ut. o) imsuper. p) illa. q) inquiete. r) aliquamdo. s) Hludouuyci; die Copie lässt darnach einen Raum für das Monogramm frei. t) anno imperii eius steht unmittelbar nach imperatoris in der Signumzeile: indicione septima feliciter actum Veronam civitati unmittelbar nach der Recognition.

14. [K. Pertz] a) vir divina. b) fehlt.

iudicii examen divini, cognitum fieri volumus, eo quod Angilberga dilectissima coniux nostra et consors inperii nostrae humiliter suggessit maiestati, sese per divinum auxilium in latere Placentinae urbis in dei nomine velle monasterium construere. Qua de causa donamus et tradimus ei canalle unum aquae vivae fluentis a Trevia iusta bassilicam sanctae Brigidae et per viridarium eiusdem coenobii usque in fossam Augustam ac stabilimus, ubicumque voluerit infra ipsam urbem Placentinam stratas publicas c) ad sui monasterii dilatandas d) fines atque muniendas immutare e). Si quis autem haec nostra statuta infringere quaesierit, dei omnipotentis iram incurrat et insuper poenam, quod est multam, auri obrizi libras duodecim b) componat, medietatem camerae nostrae et medietatem b) saepe dicendae coniugi nostrae cui iniuriam inferre non timuit. Et ut b) haec nostrae donationis auctoritas b) maiorem roborem optineat, manus nostrae monogramate insignitam ex bulla nostra iussimus adnotari f).

Signum manus (M.) domni g) Hludowici serenissimi imperatoris.

Data idus octubris, indictione VIIII h), anno imperii domni g) Hludowici XXXV h); actum Olonna curte imperiali; feliciter amen.

15.

Karl der Kahle bestätigt dem Bisthume Benevent die Immunität.

Rom 875 December 26.

Transsumpt von 1464 in dem Capitulararchiv zu Benevent (A).

Ughelli Italia sacra ed. II. 45 (B) bietet Eschatocoll und ein kleines Fragment des Textes nach dem Original aber mit vielen Verlesungen. — Als Vorurkunde diente das D. Karl des Grossen, Mühlbacher Reg. Kar. 274, für den Schluss von quia nostre angefangen das Ludwig II. (Mühlbacher Reg. Kar. 1215).

In nomine sancte et individue trinitatis. Carolus eiusdem dei omnipotentis gratia imperator augustus. Si petitionibus servorum dei aurem libenter in his que eis utilia sunt accomodamus et ea usque ad effectum perducimus, non solum imperialem exercemus consuetudinem, sed etiam eos in nostro reddimus alacriores obsequio. Quapropter omnium fidelium sancte dei ecclesie nostrorum a) presentium scilicet ac futurorum comperiat industria, quia vir venerabilis Aio sancte Beneventane ecclesie episcopus nostram deprecatus est excellentiam, ut more pie recordationis avi nostri Caroli seu nepotis nostri Ludovici quondam imperatoris sequentes iuxta preceptum emunitatis quod ipsi in eadem ecclesia emiserunt nostra auctoritate confirmaremus; sicut fecimus, quatenus omnes res quascumque ipsa casa dei habet tam de donationibus b) regum quamque reginarum vel ducum atque ducatricum c) seu quorumcumque deum timen-

---

c) plubicas. d) dilandandas e) atque muniendas immutare fehlt. f) manus nostrae propria ex bulla iussimus adnotari; ergänzt und emendirt nach VU. g) donni. h) statt VIII und XXV.

15. [Bethmann] a) A; vgl. DO. 338. b) VU., datione A. c) vgl. DO. 338.

tium hominum sive etiam venditiones emptiones commutationesque vel omnes definitiones quas de rebus sancte ecclesie rectores eius per causas in iudicio vicerunt nec non et omnes redditus vel oblationes fidelium diversarum ecclesiarum ipsi[d] sancte Beneventane ac Sipontine ecclesie[e] legibus pertinentium, in integrum ab episcopo Beneventano qui per tempora fuerit securiter possideantur, sive in civitatibus sive in villis vel in montibus atque[e] in planis seu in aquis; et omnia patrimonia vel possessiones undecumque et ubicumque ipsa casa dei possidere atque dominari videtur vel quod in antea ibidem additum vel delegatum fuerit sub emunitatis nomine ei conferimus. Propterea hanc emunitatem nostram conscribere iussimus per quam specialiter decrevimus ordinandum, ut nullus quislibet nostrorum fidelium tam de iudiciaria potestate quam de reliquis personis amodo et deinceps in monasteria illis subiecta aut in cortes vel ecclesias seu in res universas suprascriptas unde nunc ipsa casa dei vestita esse dignoscitur vel quod inantea ex largitate bonorum hominum acquirere potuerit ad causas audiendum vel freda undique exigendum seu mansiones aut paratas faciendum vel fideiussores tollendum aut homines ipsius ecclesie contra rationis ordinem distrigendum neque novas consuetudines imponendum nec ullas reddibitiones publicas requirendum nullo umquam tempore ingredi vel exactare presumat, sed sub emunitatis nomine valeat memoratus Aio eiusque successores qui per tempora fuerint quiete Christo propitio vivere ac residere quatenus eos melius delectet pro nobis nostrique imperii statu domini misericordiam attentius deprecari. Quia nostre preceptionis atque concessionis emunitatem in perpetuum volumus inviolabilem permanere, ideo ex nostre potestatis auctoritate firmiter censemus, ut si quis contra eam quolibet modo agere temptaverit vel quicquam inde subripere presumpserit, non solum id quod violaverit restituendo restauret, sed etiam XXX libras auri purissimi in ipso sancto loco invitus persolvat. Et ut hec nostre concessionis emunitas ab omnibus verissime credatur et inviolabiliter conservetur, propria manu eam subter firmavimus.

Signum Caroli gloriosissimi imperatoris.

Audacher[f] notarius advicem Gauzelini[g] recognovit et subscripsit[h].

Dat. VII. kal. ian. anno XXXVII regni domni Caroli in Francia, et in successione Hludouici[i] et imperii eius primo; actum in sancto Petro, indictione VIIII; in dei nomine[k] feliciter amen.

---

d) VU., ipse A. e) VU., fehlt in A. f) Andelganus B. g) Gauzleni A, Ganzelini B. h) scripsit B. i) et ins. Hlutharii sexto A, fehlt in B. Zur Emendation vgl. Böhmer Reg. Kar. 1787; sexto ist wohl durch falsche Deutung der drei letzten Buchstaben in Hludouici enstanden. k) in nomine domine B.

16.

Karlmann, König von Westfrancien, bestätigt die Urkunden der Kaiserin Angilberga.

Verberie 884 August 23.

Copie des 13. Jahrh. im k. Staatsarchiv zu Parma.

In nomine domini dei eterni et salvatoris nostri Jesu Christi. Karlomannus gratia dei rex. Si fidelium nostrorum iustis petitionibus aurem nostre serenitatis accommodamus eisque ad effectum pie petitionis[a]) prosperando producimus, ea nimirum agimus unde stabilimentum res capiat publica et sanctorum promereantur suffragia. Qua de re notum esse volumus omnium sancte dei ecclesie nostrorumque fidelium presentium scilicet ac futurorum industrie, quod adiens genua serenitatis nostre illuster fidelis noster Vgo venerabilis abba coram frequentia procerum primatumque nostrorum humiliter petiit, ut precepta Angelberge auguste dive recordationis Hludouuici piissimi imperatoris coniugis tam[b]) ab eodem quam a reliquis regibus scilicet et imperatoribus sibi collata precepto nostre auctoritatis confirmaremus. Cuius precibus, quia non iniuste vise sunt assensum dedimus decernentes clementer et per hoc nostre altitudinis preceptum omnimodis sancientes, ut universa que ille magnificus quondam Ludouicus prenominatus imperator consobrinus noster senior et vir eius ipsi qualicunque ingenio contulisse atque concessisse probatur, eodem ordine atque tenore infragabiliter habeat retineat atque dominetur, quedam videlicet dum advixerit usu fructuario et iure beneficiario, quedam vero perpetualiter possedendo et cui voluerit dimittendo absque ullius contradictione vel diminutione seu iniusta molestatione. Non solum autem de his que a suo viro karissimo consobrino nostro obtinuit verum etiam de illis que ipsi sibi quocunque ingenio iuste ac legaliter undecunque vel qualicunque ingenio acquisivit liberam ei in cunctis facultatem tribuimus tam pro sua et senioris sui anima per loca venerabilia donandi quam et quidquid voluerit faciendi. Quicunque vero hec consobrini nostri nostraque statuta violaverit aut immutaverit et, quod non putamus, suprafatam augustam nobis amibilem de his que sibi tam ab imperatoribus regibus et a nobis concessa et confirmata sunt iuxta votum proprium agere non permiserit aut eius factum irritum fecerit, sciat se in futuro eterni iudicis sententia puniendum et in presenti per hanc nostram auctoritatem C libras auri probati pena multandum, quarum medietas fisco nostro exhigetur et medietas ei cui iniuste molestia fuerit facta persolvetur. Et ut hec nostre largitatis

---

16. [v. Jaksch] a) pitionis. b) tan.

concessio pleniorem in dei nomine obtineat firmitatem, hoc nostre auctoritatis preceptum inde conscribi mandavimus propriaque manu illud confirmantes anuli nostri impressione assignari precepimus.

Signum Karlomanni (M.) gloriosissimi regis

Norbertus notarius advicem Gauclini recognovit et subscripsit.

Dat. X kl. septb. anno VI regnante Karlomanno gloriosissimo rege, indic. II; actum aput Vermeriam publicum palatium; in dei nomine feliciter amen.

17.

Hugo schenkt dem Bisthum von Volterra den Berg Turris bei S. Gemignano.

Pavia 929 August 30.

Originaldiplom im bischöflichen Archiv von Volterra.
Vgl. Pflugk-Harttung Iter Ital. 338.

In nomine domini dei aeterni. Hugo gratia dei rex. Noverit omnium[a]) sancte dei ecclesie presentium scilicet ac futurorum industria, Adelardum venerabilem episcopum et dilectum fidelem nostrum humiliter nostram adiisse clementiam, quatenus pro amore superne remunerationis quemdam montem qui dicitur Turris de iure regni nostri et de comitatu Vulterre pertinentem prope sancto Geminiano adiacente, — qui mons tenere videtur unum caput in aqua viva da Cola, aliud tenente in terra Adermi, tertium in terra sanctę Marię, aliut in terra Ildebrandi, aliut in via publica: hic mons sicut coherentiis discernitur —, prout iuste ac legaliter dare possumus, deo et sanctę Marię cuius ecclesie idem Adelardus in presenti presul esse videtur nostra preceptaria auctoritate concedere atque largiri dignaremur. Cuius petitionibus annuentes predictum montem sicut coherentiis discernitur, ut supra dicitur, prout iuste ac legaliter dare possumus, deo et sanctę Marię suęque ecclesię nostra preceptaria auctoritate concedimus donamus atque largimur et de nostro iure et dominio in eius ius et dominium omnino transfundimus et delegamus ad habendum tenendum et tam ipse episcopus quam et sui successores rationabiliter commutandum, omnium hominum iniusta contraditione remota. Si quis igitur huius nostri precepti violator extiterit, sciat se compositurum auri optimi libras triginta, medietatem camerę nostrę et medietatem prefate ecclesię et episcopo qui ibi nunc est vel qui pro tempore fuerit. Quod ut verius credatur et diligentius observetur, manu propria roborantes de annulo nostro subter annotari iussimus.

Signum domni (M.) Hugonis piissimi regis.

---

17. [Cinci] a) zu ergänzen fidelium.

Reccho cancellarius advicem Gerlenni abbatis et archicancellarii recognovi et subscripsi.

Data III. kal. septembris anno dominicae incarnationis DCCCCXXVIIII, regni vero domni Hugonis piissimi regis IIII, indic. II; actum Papia; feliciter amen.

18.

Lothar von Italien schenkt dem Judex Nazarius einen Theil der Stadtmauer von Como.

— 959 August 20.

Original früher im Besitze des Cavaliere Camillo Brambilla, jetzt im Besitze der Stadt Como.

Vgl. Pflugk-Harttung Iter Ital. 338.

In nomine sancte et individue trinitatis. Lotharius divina ordinante providentia rex. Si ratis nostrorum fidelium peticionibus adsensum prebemus, promptiores eos in nostri obsequio fore minime titubamus. Quocirca omnium sancte dei ecclesie fidelium nostrorumque presentium scilicet ac futurorum devotio noverit, qualiter interventu ac petitione Lanfranci comitis palacii nostrique dilecti fidelis per hoc nostrum preceptum, prout iuste et legaliter possumus, concedimus donamus atque largimur Nazario iudici fideli nostro murum civitatis Cumane cum turribus et arcis a porta sancti Laurentii usque ad posterulam que dicitur Fonte Scandia cum sex pedibus infra civitatem et sex foris insimul tenente iuris regni nostri et a nostro iure et dominio in prefati Nazarii iudicis nostri fidelis ius et dominium omnino transfundimus et delegamus, ut habeat teneat firmiterque possideat ipse suique heredes, habeant potestatem tenendi donandi vendendi et commutandi pro anima iudicandi et quicquid eorum decreverit animus faciendi, omnium contradicione remota. Si quis igitur huius nostri precepti violator extiterit, sciat se compositurum auri optimi libras quinquaginta, medietatem camere nostre et medietatem prelibato Nazario fideli nostro suisque heredibus aut cui ipsi dederint. Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria roborantes anulo nostro subter iussimus insigniri.

Signum domni Lhotarii (M.) serenissimi regis.

Petrus qui et Amizo regius capellanus advicem Bruningi episcopi et archicapellani recognovi. (SI.)[a])

Data vero XIII kalendas septembris anni vero dominice incarnacionis DCCCCXLVIIII, indicione septima, regni vero Lotharii piissimi regis XVIIII.

---

18. [Brambilla] a) Das Siegel zeigt eine nach rechts gewendete Büste; die Legende lautet: † LOTHARIVS GRACIA DEI PIVS REX.

19.

Ludwig III. der Jüngere schenkt dem Getreuen Werinbold zwei Hufen Landes zu Otterbach im Wormsgau.

Heidenbach 878 December 11.

Originaldiplom im Staatsarchiv zu Luzern.

(C.) *** In nomine sanctae et individuae trinitatis. Hludouuicus divina favente gratia rex. Notum sit omnibus sanctae dei ecclesiae fidelibus nostrisque[a]) praesentibus scilicet et futuris, *** qualiter nos cuidam fideli nostro nomine Uuerinboldo qb[b]) nostrae mercedis augmentum et pro merito bonae fidelitatis suae quasdam res proprietatis nostrae concessimus, hoc est in pago noncupato Uuomazueld in comitatu...... [c]) in Ottarbachero marca mansos duos ex beneficio suo, tales scilicet mansos quales ibi computantur, et quicquid ad illos duos mansos iure ac legitime pertinere videtur praefato Uerinboldo in ius et proprietatem suam condonavimus cum domibus aedificiis campis agris pratis pascuis aquis aquarumve decursibus viis et inviis exitibus et regressibus, ea scilicet ratione ut inde nunc et deinceps omni tempore liberam in omnibus habeat potestatem faciendi[d]). Et ut haec auctoritas nostrae concessionis firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris melius credatur et diligentius observetur, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

*** Signum Hludouuici (M.) serenissimi regis. ***

*** Uuolfherius cancellarius advicem Liutberti archicappellani recognovi et *** (SR.) (SI. D.)

Data III. id. decembr. anno dominicae incarnationis DCCCLXXVII indictione XI, anno tertio regni Hludouuici serenissimi regis; actum, Heidebah; in dei nomine feliciter amen.

20.

Arnolf restituirt die mit den Nonnen aus dem Kloster Ridigippi vertriebene Aebtissin Merisvit und nimmt gleich seinem Vorgänger Ludwig dem Deutschen das Kloster in seinen Schutz.

— Nov. 887 — Nov. 888.

Libri variorum Bd. 1, 253 aus der Mitte des 17. Jahrh. in der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Arnolfus divina favente clementia rex. Notum sit igitur praesentibus atque futuris fidelibus

---

19. [Th. Sickel] a) nrisque ohne Abkürzungszeichen. b) statt ob. c) Der Schreiber liess für den Namen freien Raum. d) Der Schreiber liess den Rest der sechsten Schriftzeile in der Ausdehnung von 11cm und am Anfang der 7. Zeile 10cm unbeschrieben.

nostris, quod fidelis noster comes Agilhardus simulque filia eius Merisvit abbatissa monasterii quod vocatur Ridigippi, nostram serenitatem adierunt querentes eandem abbatissam cum sanctimonialibus secum domino militantibus de eodem monasterio esse abiectam. Insuper et praeceptum gloriosissimi avi nostri ostenderunt, quo secundum petitionem venerandae memoriae Hildigrimi episcopi in cuius haereditate idem monasterium fuit constructum, simulque cum aliorum episcoporum consensu eundem locum perpetuo monasterium esse voluit iussit et statuit. Unde et nos eius in omnibus sententiam et decretum sequentes statuimus atque iubemus, ut tam de hereditate quam de decimis et omnibus rebus quas memoratum praeceptum eidem monasterio concessas[a]) describit, neque episcopus neque iudex puplicus neque advocatus neque episcopi qui eundem primum locum fundavit propinquus aliquid umquam infringere vel immutare temptet et praesumat sine abbatissae et memoratarum sanctimonialium voluntate, sed liceat ibidem commorantibus ac deo servientibus omnes res praefati loci sub[b]) munitionis nostrae tuitione nullo inquietante quiete ac libere perpetuis temporibus possidere. Ipse vero sanctimoniales feminae ad sedem episcopi sui principalem per singulos annos in die palmarum decem solidos argenti ad fabricam eiusdem ecclesiae pro beneficio illis collocato persolvant. Et ut haec omnia a fidelibus nostris verius credantur, manu propria hoc praeceptum subter firmavimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum domni Arnolfi (M.) invictissimi regis.

Aspertus cancellarius advicem Theotmari archicapellani recognovi et (SR. NN.) (SI.)

... primo regni domni Arnulfi regis; actum...

Weder über das unserer Urkunde zufolge von dem Bischof Hildegrim von Halberstadt († 827) gestiftete Kloster, dessen Name vielleicht verderbt ist, noch über den Grafen Agilhard und dessen Tochter Merisvit konnte eine sichere Aufklärung gefunden werden. Die Echtheit der vorliegenden Urkunde wird sowohl durch die Formeln als auch durch das Monogramm, das Signum recognitionis und das Siegel (= Heffner n° 8), welche in der sorgfältigen für den Bischof Ferdinand III. von Paderborn angefertigten Abschrift nachgezeichnet worden sind, verbürgt.

21.

Otto III. verleiht der erzbischöflichen Kirche von Ravenna als Entgelt für das von ihr eingetauschte Kloster S. Maria zu Pomposa

20. [Uhlirz] a) concessa. b) super.

die Gerichtsgewalt in den Besitzungen von S. Apollinare und in den zu Ravenna gehörigen Bisthümern und Grafschaften.

Ravenna 1001 December 1.

Original im Besitze des Herrn H. de la Mairie zu Paris.
Als Vorurkunde wurde Stumpf Reg. 1274 benützt.

(C.) * In nomine sanctae et individuę trinitatis. Otto tercius servus apostolorum. * Omnium fidelium nostrorum tam pręsentium quam et futurorum noverit universitas, quod nos a domno Frederico sanctae Ravennatis ecclesię archiepiscopo mônasterium sanctę Mariae in Pomposia per concambium accipientes econtra donavimus sanctę Ravennati ecclesię omnia placita et districtus et bannum[a)] de omni terra Apolenaris sancti martyris et de omnibus episcopatibus * comitatibus de quibus precepta habentur in sancta Ravennati ęcclesia, ut omnia sint in potestate Frederici archiepiscopi sanctę Ravennatis ecclesię omniumque successorum in perpetuum. Si quis igitur huius nostri precepti violator extiterit, sciat se compositurum auri cocti libras centum medietatem c[amerę] nostrę et medietatem pręlibato monasterio[b)]. Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, paginam hanc manu propria corroboravimus et sigilli nostri impressione subter insigniri iussimus.

* Signum domni Ottonis (M.) invictissimi imperatoris. *

* Herinbertus[c)] cancellarius vice Petri Cumoni[c)] episcopi recognovit[d)]. *

Data kal. decemb. anno dominicę incarnationis MI, indictione XV, anno domni Ottonis regni XVII, imperii vero eius VI; actum Ravennę; feliciter amen.

22.

Heinrich II. schenkt dem Kloster Altaich namentlich angeführte Besitzungen.

— — —

Copie des 11. Jahrh. auf dem Dorsum des Originals von Böhmer Reg. Kar. 1206 im k. Reichsarchiv zu München.
Stumpf Reg. 1828[a] zu 1002—1014.

In nomine domini nostri Iesu Christi dei omnipotentis. Heinricus divina largiente gratia rex. Si erga loca divinis cultibus mancipata clementer cogitamus et propter amorem dei in eisdem locis sibi famulantibus beneficia oportuna largimur, premium nos apud dominum in eterna beatitudine recipere confidimus. Proinde notum sit omnibus fidelibus sanctę dei ecclesiae nostrisque presentibus scilicet et futuris,

---

21. [Delisle] a) bannu ohne Abkürzungszeichen. b) gedankenlos der für das Kloster S. Maria zu Pomposa ausgestellten VU. nachgeschrieben. c) Or. d) Spuren eines Siegels sind nicht wahrzunehmen.

qualiter vir venerabilis Gotahardus abba monasterii quod dicitur Altaha, quod est constructum in honore sancti Mauricii martiris Christi, adiens excellentiam nostram innotuit clementię nostrę, quia quędam res essent quę ex regia potestate eidem monasterio co[ll]ate fuissent, quas etiam usque nunc predictum possedit monasterium; sed quia auctoritas traditionis exinde minime apparebat, deprecatus est idem Gotahardus abba ut nostrę auctoritatis largitionem atque confirmationem eidem daremus monasterio, per quam ipsas res in postmodum predictum monasterium eiusque rectores absque cuiuslibet impedimento aut contradictione potestative tenere potuissent. Cuius deprecationem propter divinum[a]) amorem et reverentiam ipsius sancti loci libenter annuimus et ipsas res perpetuo possidendas solemni donatione eidem concessimus monasterio, quarum nomina subter notata sunt: Israhof, Puochof, Mulihem, Quincina, Tuomdorf, Otalinga, Paltheringa, Oparinhusa, Cozoltinga, Muntrichinga, Suarzahahof, cella Richeresdorf. Has itaque res cum manicipiis domibus ceterisque edificiis terris cultis et incultis silvis pratis pascuis aquis aquarumve decursibus et omnibus eorum appendiciis ex integro in ius et dominationem perdictę ecclesię perpetualiter habendas conferimus, ita videlicet ut quicquid de ipsis vel in ipsis rectores et ministri supra memorate sedis ob utilitatem et commoditatem ipsius ecclesię facere vel iudicare voluerint, liberam in omnibus habeant p[o]testatem. Et ut hęc auctoritas largitionis atque confirmationis nostrę per succedentia annorum curricula inviolabilem et inconvulsam optin[eat] firmitatem, manu propria subter firmavimus[b]) et nostra imagine sigillari iussimus[1]).

23.

Heinrich IV. bestätigt dem Kloster Othmarsheim die von Rudolf und dessen Gemahlin Kunigund geschenkten Güter.

Strassburg 1064 März 1.

Copie des 17. Jahrh. XVII im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck.
Stumpf Reg. 2642a.

In nomine sanctae et [in]dividuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex. Omnium Christi nostrique fidelium tam futurorum quam praesentium solers industria noverit, qualiter quaedam vidua Chunigund nomine nostram excellentiam adiit humillime exorando, ut ea praedia quae a marito illius Rudolpho adhuc vivente ad monasterium in honorem sanctae[a]) Mariae in loco Othmarsheim dicto con-

---

22. [O. Redlich] a) divinam. b) folgt et anuli getilgt.

[1]) Zur Ueberlieferung dieses Stückes ist zu vergleichen Sickel Acta Karolinorum 1, 16 und 2, 295.

23. [O. Redlich] a) ecclesiae.

structum tradita sunt, vel quae ipsa eidem monasterio et inibi servientibus contulisset et contraderet, nostra regali auctoritate confirmaremus, sita in diversis locis et comitatibus et provinciis: in comitatu videlicet Chuononis comitis et in pago Alsatia Othmarsheim, Puetteim, Habuchenesheim, Richenesheim, Balterescheim, Bladolnesheim, Hamelricheswilare, Bebenwilare cum omnibus suis appendiciis; item in comitatu Gerardi comitis Arcenheim, Iebensheim, Prietenheim, Scherweilare, Northusen cum omnibus suis appendiciis; item in comitatu Wernhardi comitis et in pago Mortenua Obernwilire; item in comitatu Herimanni comitis et in pago Brisergoviae Rottwilla, Hatcharl, Heiterscheim, Vuinchoven, Rinchostainenstal, Hercincheim, Pallinchoven, Raminchoven, Ottlinchoven, Pinizheim cum omnibus suis appendiciis; item in comitatu[b]) Rudolphi comitis et in pago Scerron Doderenhusen, Durniwach, Ebingen, Burchveld, Tagolvingen, Ansmutingen cum omnibus suis appendiciis; item in comitatu Liutoldi comitis et in pago Chletgove Halvo; item in comitatu Arnoldi comitis et in pago Frichgove Taleheim, Fricho, Ramingen. Huic petitioni assensum praebentes praedicta bona in quibuscumque locis posita praefato [mo]nasterio cum omnibus pertinentiis confir[ma]vimus et corroboravimus ea videlicet ratione, ut abbatissa quae nunc praeest praefato monasterio et quae deinceps futurae sint liberam potestatem haberent de praenominatis bonis obtinendi tradendi et quicquid illis ad usum ecclesiae placuerit inde faciendi. Statuimus etiam ut nulla magna vel parva persona idem monasterium et advocatum eius in praescriptis bonis inquietare vel iniuriam inferre aut disvestire praesumat. Et ut haec nostrae confirmationis et corroborationis auctoritas stabilis et inconvulsa omni aevo permaneat, hanc cartam inde conscriptam manu propria ut infra videtur corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni[c]) Heinrici quarti regis (M.).

Sigehardus[d]) cancellarius vice[e]) Sigifridi archicancellarii recognovi.

Datae kal. martias anno dominicae incarnationis MLXIIII, indictione II, anno autem ordinationis domni[f]) Heinrici quarti regis VIIII, regi vero VIII; actum apud Argentinum; in dei nomine[1]).

---

b) item comitatu. c) quoddam. d) Sigefridus. e) nomine. f) ordinati domini.

1) Daran schliesst sich die Beglaubigung: Praesens copia cum suo originali in scriptura et subscriptionibus perfecta concordat et ex sigilli appensi fragmento nihil certi cognoscitur preter verba GRA REX. quod attestatur cancellaria Ensisheimiana.

Die Urkunden Ludwig II. für Monte Amiata. Von den zahlreichen Diplomen für das Kloster S. Salvatore auf dem Berge Amiata sind uns die Ludwig II. von 853 Juli 4 (Mühlbacher Reg. Kar. 1159), Arnulfs von 896 Februar 27 (Dümmler Gesch. des ostfränk. Reichs 2, 678) und die Berengar I. von 915 December 8 (Forschungen 10, 289 n° 7) in zweifachen Exemplaren erhalten[1]). Da scheinbar diese sechs Urkunden alle in Originalen vorliegen, so hat man bisher auch an der Ansicht festgehalten, dass sie in zweifacher Ausfertigung von der kaiserlichen Kanzlei geliefert wurden. Obwohl aber je zwei dieser Urkunden wörtlich mit einander übereinstimmen, so unterscheiden sie sich doch mindestens in einem Punkte von einander, so dass man sie, wenn auch sonst übereinstimmend und von demselben Tage datirt, nicht als doppelte Ausfertigungen einer und derselben Urkunde betrachten darf. Jedes der angeführten Diplome ist vielmehr — ihre Echtheit vorausgesetzt — eine Urkunde für sich. Um so schwerer lässt sich begreifen, weshalb die kaiserliche Kanzlei Berengar I. an demselben Tage zwei Urkunden ausgestellt haben soll, die sonst gleichlautend sich nur darin unterscheiden, dass die eine Fassung eine Besitzung sammt Grenzbeschreibung enthält, die in der andern fehlt. Der Vorgang liesse sich freilich begreifen, falls die Beurkundung dieser erweiterten Fassung einige Zeit später anzusetzen wäre. Man könnte dann annehmen, dass die erneuerte Ausfertigung sich eben aus einer spätern Erwerbung des Klosters, für die man auch die kaiserliche Bestätigung wünschen mochte, erkläre, und darauf könnte der Umstand leiten, dass bei sonst freilich übereinstimmenden Daten in der einen Fassung (A) das Incarnationsjahr DCCCCXV steht, in der erweiterten Fassung dagegen (B) nur DCCCC geschrieben, für die aber erst später hinzuzufügenden Einer freier Raum gelassen wurde. Denn jedenfalls gebührt A, wie die Vergleichung der beiden Texte mit voller Bestimmtheit ergibt, die Priorität und bildete dieselbe die Vorlage für B. Die Stelle, an welcher die beiden Urkunden von einander zweien, ist die folgende[2]):

---

[1]) Auch von Ludwig d. F. haben sich zwei von 816 November 17 erhalten. Die eine (Mühlbacher 619) befindet sich nach Mittheilung von Jaksch im Staatsarchiv von Siena, ist aber nicht Original, sondern Nachzeichnung, in der überdies die Worte ‚nec ad hostem distringendos' auf Rasur stehen; sie erweisen sich also als spätere Interpolation. Die zweite vom gleichen Tage datirte Urkunde befindet sich im Staatsarchiv von Florenz (s. zuvor n° 1). Ihr Inhalt ist aber ein ganz verschiedener. Von den beiden Urkunden von 1196 Juli 20 ist die eine (Stumpf 4875) nach Fickers Bemerkung eine Fälschung.

[2]) In den Forschungen 10, 289 n° 10 ist die Fassung A abgedruckt.

A.	B.
cellam s. Benedicti, curtem de Palea, cellam s. Stefani in Monticlo et cellam s. Marie in Lamulas, curticellam de Mustia etc.	cellam s. Benedicti, curtem de Palea, cellam s. Marie et cellam s. Stephani in Monticlo cum castro montis Latronis cum appendiciis suis, videlicet a via publica venit sub ripa per loca concava et sic per viam publicam iuxta podium Sale venit in Sancona nec non curticellam de Mustia etc.

Beide Urkunden waren einstens besiegelt. Doch muss es auffallen, dass, während in A italienischem Brauche gemäss das Siegel im Recognitionszeichen durchgedrückt war, in B das et mit dem sich daranschliessenden Recognitionszeichen fehlt. Dass der Zusatz der erweiterten Fassung in der Vorurkunde Ludwig II. (Mühlbacher 1159) fehlt, würde sich bei der oben aufgestellten Annahme erklären; es spricht aber sehr gegen die Echtheit der erweiterten Fassung, dass dieser Zusatz sich in keiner der Nachurkunden findet. Vergleichen wir endlich die Schrift der beiden angeblichen Originale mit einander, so fällt gleich auf, dass sich dieselben bis in die kleinsten und unwesentlichsten Details der einzelnen Buchstaben vollkommen gleichen[1]). Und doch rühren die beiden Urkunden von durchaus verschiedenen Händen her. Denn während A eine sehr geschickte und in der diplomatischen Minuskel geübte Hand zeigt, erscheint der Schreiber in B als ein Anfänger, dem besonders die Formen der verlängerten Schrift Schwierigkeiten bereiten. Doch geht aus den mir vorliegenden Facsimiles deutlich hervor, dass wir zwischen den beiden Schreibern nicht das Verhältniss von Lehrer und Schüler anzunehmen haben; denn das ängstliche, gleichsam Buchstabe nach Buchstaben so genau als möglich abbildende Verfahren des Schreibers von B lässt ihn nicht als Schüler, sondern mit voller Bestimmtheit als Nachzeichner erkennen. B ist also eine nach A verfertigte Nachzeichnung und die Erweiterung ist die Interpolation eines Fälschers. Von dieser erweiterten Fassung der Berengar'schen Urkunde befindet sich eine Copie des 11. Jahrhunderts im Staatsarchiv von Siena[2]). Auffallen muss es, dass der Nachzeichner, der sich ja so enge an seine Vorlage klammert, das Recognitionszeichen nicht abbildet; dies erklärt sich wohl daraus, dass das Recognitionszeichen der echten Urkunde vom Siegel zu etwa zwei Drittheilen verdeckt war; später mag man das Siegel von der echten

[1]) Mir stehen hier die von Pabst angefertigten Facsimiles zu Gebote.
[2]) Von Pabst in der Abschrift der Urkunden Berengar I. erwähnt.

Urkunde losgelöst und an der Fälschung befestigt haben; die Nachtragung des Recognitionszeichens hat man aber unterlassen.

Nicht so bestimmt kann ich nach dem mir vorliegenden Material über die Urkunden Arnulfs von 896 Februar 17 urtheilen. Auch hier stimmen die Daten vollkommen. Während es aber in dem einen Exemplare (A) heisst „anno regni Arnolfi imperatoris", steht in B „a. r. A. regis"; im übrigen hat Arnulf in beiden Urkunden den Titel imperator. Die Vergleichung der beiden Texte zeigt, dass bald A, bald B einen Fehler hat; doch sind diese derart, dass man daraus noch nicht auf die Priorität der einen Fassung vor der andern schliessen kann. Aus dem Umstande, dass es in A „curticella de Bisentio" übereinstimmend mit der Vorurkunde Ludwig II. heisst, während B „curticellula d. B." bietet, bin ich geneigt A als Vorlage für B anzunehmen; um dies sicher festzustellen, wäre freilich eine genauere Vergleichung der beiden Texte nöthig, als sie mir möglich gewesen ist. An folgender Stelle weichen die beiden Texte von einander ab.

A.	B.
tranquillitate potiatur. Insuper etiam concedimus eis iudicaria (!) vel decimas de manentes seu et de supertitulatas curtes pro dei omnipotentis amore et remedium animae nostrae vel parentum nostrorum in elemosina ad ospitalem fratrum pro receptione peregrinorum. Pari modo etc.	tranquillitae (!) potiatur. Similiter ecclesias illas ad ipsum coenobium pertinentes, id est ecclesiam s. Petri in Carmarita atque cellulam s. Sauini et s. Restitutae vel s. Petri et s. Stephani in Terquino cum omnibus rebus parvis aut magnis quaecumque dici seu nominari possunt praesenti tempore aspicientibus seu quas inantea divina clementia (illuc am Rande von späterer Hand hinzugefügt) in augmentum ipsius sepe nominati monasterii venire concesserit sub nostrum mundiburdum et tuitionem assumentes simile pactum confirmamus. Pari modo etc.

Während die Verleihung fiscalischer Einkünfte in A an die um wenige Jahre früher ausgestellte Urkunde Widos (Böhmer 1279) erinnert, finden wir die in B aufgezählten Besitzungen in derselben Reihenfolge schon in einer Urkunde Ludwig des Frommen von 816 November 17 (Mühlbacher RK. 619) und in der dieser nachgebildeten Lothar I. von 837 October 27 (Mühlbacher RK. 1022). Für die Fassung in B spricht ausserdem der Umstand, dass die Urkunde Ludwig des Frommen auch in dem vorhergehenden die Verleihung der Immunität als auch in dem unmittelbar darauf folgenden die Verleihung

freier Abtwahl enthaltenden Satze als Vorurkunde benützt wurde. Doch mag hervorgehoben werden, dass sich in B die Zusicherung königlichen Schutzes zweimal findet, dass die cella s. Stephani in Terquino zweimal genannt wird — Verstösse, die sich freilich aus der Benützung der Vorurkunden erklären und ebenso gut einem kaiserlichen Notar als einem spätern Fälscher zur Last fallen können. Ein abschliessendes Urtheil über diese Urkunden kann also nur eine genaue Schriftvergleichung liefern. Ich kann constatiren, dass die Chrismen und Recognitionszeichen in beiden Urkunden vollkommen gleich sind. Da mir aber ein Facsimile der Schrift von B nicht zur Verfügung steht, muss ich es zweifelhaft lassen, welche und ob überhaupt eine der beiden Urkunden eine Nachzeichnung ist.

Anders, wie ich glaube, stellt sich das Verhältniss der beiden Urkunden Ludwig II. von 853 Juli 4 zu einander. Vorerst muss bemerkt werden, dass die kürzere Fassung (A) in der uns heute vorliegenden Gestalt verunechtet worden ist. Auf Z. 9 der Urkunde sind nämlich die Worte „et cortes qui vocitantur Corsi et corti Obole qui sunt de comitatu Roselense" von einer ungeschickten Hand des 11. Jahrhunders auf Rasur geschrieben. Was früher hier gestanden, lässt sich aus der weitern Fassung der Urkunde Ludwig II., ferner aus den Urkunden Berengars, Arnulfs Hugo und Lothars (Forschungen 10, 303) und dem diesem nachgebildeten DO. 237 entnehmen, welche an dieser Stelle alle „et cellulam s. Mariae in Ualeriano cum ipsas res de curti Cioli" bieten. Dieselbe Hand des 11. Jahrhunderts hat der Urkunde auch eine Poenformel angehängt, welche wir schon in der Urkunde des Königs Ratchis (Ughelli ed. II, 3, 589) antreffen. Doch auch das Diplom des langobardischen Königs ist eine Fälschung, für die wir nicht einmal eine echte Vorlage anzunehmen haben. Die Corroboration und das ganze Eschatocoll wurden wörtlich aus der Urkunde Arnulfs herübergenommen. Nur die Zahlen im Datum sind verändert worden. Doch entspricht die hier gebotene Incarnationszahl 742 nicht der Regierungszeit des Königs. Da aber im Diplome des K. Ratchis die Poenformel richtig vor der Corroboration steht, so müssen wir annehmen, dass diese Fälschung dem Interpolator der Urkunde Ludwig II. bereits vorlag, dass sie also schon im 11. Jahrhundert entstanden ist. Von diesen spätern Zusätzen in der Urkunde Ludwig II. müssen wir natürlich absehen.

Mit Ausnahme einiger unwesentlichen Aenderungen ist die kürzere Fassung der Urkunde Ludwig II. ganz in die weitere Fassung B übergegangen. B bietet ausser einer Poenformel und einer für den sonstigen Inhalt unwesentlichen Erweiterung der Narratio

auch insofern ein Plus, als hier dem Kloster fiscalische Einkünfte und der Zehent zur Unterhaltung der daselbst einkehrenden Pilger überwiesen werden.

A bietet jedenfalls die ursprüngliche Fassung. Denn das Dictat ist, abgesehen von den Verstössen gegen die Grammatik, die übrigens grösstentheils in B wiederkehren, ein vollkommen klares und wohl durchdachtes und hat durch die Zusätze in B an Deutlichkeit viel verloren. Wenn es in A vom Markgrafen Adalbert II., dem Reformator des Klosters, heisst: decertavit congregationem ... corrigere et solummodo divinis obsequiis deditos ad sufficienciam suorum largire, conferens eis ad sufficientiam suorum cellam s. Benedicti etc., so ist hier der Grund der Schenkung klar und einfach angegeben; indem aber B nach largire einen längern Zwischensatz einschiebt, der im Grunde genommen nur das wiederholt, was die unmittelbar zuvorstehenden Worte ausdrücken, so ist dadurch der frühere einfache und klare Zusammenhang zerrissen. Abgesehen davon, dass in B zwischen Narratio und Dispositio die Verleihung der fiscalischen Einkünfte nicht gerade geschickt eingeschoben ist, wurde durch eine Auslassung in B ein Satz geradezu sinnlos entstellt. Es heisst nämlich in A: quatenus exinde sufficientiam habentes in divinis obsequiis nullatenus mittant neglegentiam, incuriam, sed eorum assidua famulatio non solum nobis sed et eidem fideli nostro proficiat sempiternale remedium; in B wird dieser Satz verkürzt zu: quatenus exinde sufficientiam habentes in divinis obsequiis et nobis eorum famulatio proficiat sempiternale remedium.

Die Echtheit der Fassung A kann also gar nicht in Frage kommen; denn sie ist ursprünglicher als B und es wäre auch sonst ganz ungereimt anzunehmen, dass ein Fälscher eine Urkunde verfertige, die ein Minus von Rechten enthalte. Dagegen kann die Echtheit von B nach den bisherigen Erörterungen sehr wohl in Frage gestellt werden. Aus der Urkunde Widos aber von 892 lässt sich mit voller Bestimmtheit nachweisen, dass eine Urkunde Ludwig II. bestanden hat, die so wie die uns vorliegende weitere Fassung neben einer Aufzählung von Besitzungen auch die Verleihung der fiscalischen Einkünfte enthielt; denn Wido verleiht omnia freda et iudiciaria seu decima de manentibus eisdem cellulis et curtibus ... quas (sc. cellulas et curtes) ab ... Hludouuico ... conlatae fuerunt. Man könnte freilich annehmen, dass sich hier Wido nur auf die Güteraufzählung im Präcepte Ludwig II. beziehe und dass er von diesen Gütern die fiscalischen Einkünfte als neues Recht verleihe. Später wird aber, freilich in etwas unklarem Zusammenhang, auch diese Verleihung auf

das im übrigen frei benützte Präcept Ludwig II. zurückgeführt (quemadmodum ... Hludouuicus ... largitus fuit).

Wollte man also eine Fälschung der weitern Fassung des Diploms Ludwig II. annehmen, so müsste eine solche schon vor dem Jahre 892 stattgefunden haben. Dazu kommt noch, dass die in der Fassung A unzweifelhaft echte Urkunde Berengar I. der weitern Fassung des Diploms Ludwig II. Wort für Wort nachgeschrieben ist. Man kann aber durchaus nicht annehmen, dass die Urkunde Ludwig II. etwa auf Grund der Berengar I. gefälscht sei. Denn aus einer Vergleichung der beiden Texte ersieht man, dass der Schreiber der Urkunde Berengars zwar hie und da eine stilistische Verbesserung anbringt, dass er aber die meisten Fehler der Urkunde Ludwigs II. beibehalten, ja hie und da so manchen neuen Fehler begangen hat. So lesen wir in Ludwig II. ganz richtig „curti Cioli“ und „evacuare“, was Berengar zu „Curtiole“ und „et vacuare“ verunstaltet hat.

Es muss allerdings befremden, dass die Urkunde Arnulfs in der Fassung B die Verleihung der fiscalischen Einkünfte gar nicht erwähnt, in der Fassung A dagegen dies Recht wohl anführt, aber nicht nach der Urkunde Ludwig II., sondern mit freier Benützung der Urkunde Widos. Dort wo die Urkunden Arnulfs eine ausführliche Inhaltsangabe des Diploms Ludwigs II. geben, wird dieser Verleihung mit keinem Worte gedacht. Dies erklärt sich daraus, dass die Urkunden Arnulfs, wie man aus einzelnen Wendungen mit voller Bestimmtheit nachweisen kann, die kürzere Fassung der Urkunde Ludwig II. benützt haben.

Wollten wir also eine Fälschung der Urkunde Ludwig II. in der Fassung B annehmen, so müsste eine solche schon vor 892 stattgefunden haben, ja sie müsste bereits der unzweifelhaft echten Urkunde Berengar I. vorgelegen haben und von der damaligen Kanzlei als echt anerkannt worden sein. Wie unwahrscheinlich eine solche Annahme ist, bedarf keiner weitern Erörterung. Nach den mir vorliegenden Facsimiles der beiden Urkunden Ludwigs II. scheint die Schrift weiter keinen Anstoss zu erregen. Beide Urkunden sind von verschiedenen Händen geschrieben und die Schrift entspricht vollkommen der Diplomschrift des 9. Jahrhunderts. Sie wäre schon für den Anfang des 10. Jahrkunderts unmöglich. Beide Urkunden sind mit Dorsualnotizen des 10. Jahrhunderts versehen. A war einstens besiegelt und zeigt noch jetzt die durch die Fettigkeit des Wachses verursachten Siegelabdrücke Auch in B ist der Kreuzschnitt vorhanden; sind aber sonstige Spuren einstiger Besiegelung nicht wahr-

zunehmen, so erklärt sich dies wohl daraus, dass bei B das Siegel schon frühzeitig verloren gieng[1]).

Wir kommen also zu dem Schlusse, dass die weitere Fassung der Urkunde Ludwig II. vollkommen echt und unanfechtbar ist. Zu Ende des 10. Jahrhunderts aber entbrannte zwischen dem Kloster und den Bischöfen von Chiusi ein Streit über den Zehent von den Klostergütern, da griff man auch wieder auf die weitere Fassung der Urkunde Ludwig II. zurück, die wir seit der Bestätigung Berengar I. von 915 zum ersten Male wieder in dem Präcepte Otto III. von 996 (Stumpf Reg. 1073 = Böhmer Acta imperii 21 nº 27) antreffen. Die Echtheit der Urkunde Otto III. kann keiner Frage unterliegen. Sie ist im Original erhalten und rührt von demselben Schreiber her, der auch Stumpf Reg. 1071 (für S. Flora in Arezzo) geschrieben hat[3]). Mit Be-

[1]) A. v. Jaksch, der die Urkunden Ludwig II. in Siena einsehen konnte und Facsimiles derselben anfertigte, ist geneigt sowol A als B als Nachzeichnungen zu erklären. Dass man sich in Montamiata darauf sehr gut verstand, zeigt am besten die Fassung B der Urkunde Berengar I. Doch stellt auch v. Jaksch seine Ansicht nur als eine hypothetische hin und bemerkt ausdrücklich, dass ein definitives Urtheil erst nach Prüfung des ganzen ältern Urkundenvorraths für Monte Amiata möglich sei. Den Gedanken an eine Nachzeichnung mögen die zahlreichen orthographischen und stilistischen Fehler in beiden Urkunden nahegelegt haben. Wie zahlreich und geradezu charakteristisch für die italienischen Urkunden solche Fehler sind, zeigt aber die Ausgabe der italienischen Urkunden des 10. Jahrhunderts in den Mon. Germ. (vgl. DO. 360).

[2]) Im übrigen kehren die Fehler in der Urkunde Ludwig II. fast alle in der Bestätigung Berengar I. wieder.

[3]) Die Anfänge dieses Streites reichen sehr weit zurück. Schon 911 überlässt der Bischof von Chiusi den Zehent von den Klosterbesitzungen den Aebten von Monte Amiata. Es scheint also, dass die Verleihung des Zehents durch Ludwig II. und seine Nachfolger an das Kloster schon damals zu Verhandlungen mit den Bischöfen von Chiusi Anlass gegeben hat. Die erste bestimmte Nachricht von einem solchen Streit giebt uns aber das Placitum von 1007 (Stumpf Reg. 1441), vgl. auch den Brief des Abtes Winizo an den Grafen Ildebrand (Ughelli ed. II, 3, 619). Seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts, also etwa mit dem Beginn dieses Streites fieng man in Monte Amiata auch zu fälschen an. Ausser den obengenannten Fälschungen ist nach den Bemerkungen von Bresslau die Urkunde von 1004 (Stumpf 1378) sehr verdächtig. Im 11. Jahrhundert ist, wie bemerkt, auch die Urkunde des Königs Ratchis entstanden, die auch in der zu Ende des 11. Jahrhunderts entstandenen Gründungsgeschichte von Monte Amiata vorausgesetzt wird (regalibus eam mirifice decoravit muneribus M. G. SS. rerum Lang. 565). Eine Bulle Silvester II. für Monte Amiata bespricht Ewald im Neuen Archiv 9, 342. Auch sie ist nur in einer Nachzeichnung des 11. Jahrhunderts erhalten, die unzweifelhaft nach einem echten Exemplare verfertigt wurde. Doch wenn wir bedenken, wie bei den Diplomen für Monte-Amiata Nachzeichnungen mit Verfälschungen der Urkunden Hand in Hand gehen, so scheint mir die Möglichkeit einer Verunech-

nützung dieser unzweifelhaft echten Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts sind aber auch die Fälschungen Stumpf Reg. 1930, 2085 und 4875 entstanden[1]).

In diesem Zusammenhange habe ich noch die Immunitätsurkunde Ludwig II. für Montamiata (Mühlbacher Reg. Kar. 1169) zu erwähnen. Jaksch bezeichnet dieselbe als Nachzeichnung und jeder wird ihm beipflichten, wenn er die Schrift des Diploms Ludwig II. v. J. 853 in der Fassung A mit der dieser Urkunde vergleicht. Schon Bethmann constatirte, dass beide Urkunden die gleiche Schrift zeigen. Nach Prüfung der mir vorliegenden Facsimiles muss ich dies Urtheil bestätigen. Trotzdem aber wird jeder nach Einsicht in die Facsimiles zugeben müssen, dass wir es in A mit einem geübten Schreiber zu thun haben, während die Hand in B so unsicher ist, dass wir es hier entschieden mit einem Nachzeichner zu thun haben, der einmal sogar aus seiner Rolle fällt und bei den Worten Angelbertus uenerabilis

tung der Bulle Silvesters noch nicht ausgeschlossen zu sein. Doch ist sie im wesentlichen, wie Ewald nachgewiesen hat, gewiss echt.

[1]) Von den letzten drei Urkunden geht bloss die in einer Nachzeichnung erhaltene Stumpf Reg. 1930 auf eine echte Vorlage zurück (s. Bresslau Jahrbücher Konrad II, 2, 447). Ihr Inhalt ist nur insoweit nicht zu beanstanden, als er sich bereits in der Vorurkunde Otto III. findet. Die Urkunde Otto III., von der Bresslau nur eine Copie des 12. Jahrh. gesehen hat, ist wie oben bemerkt im Original erhalten und dadurch beheben sich auch die Zweifel, die Bresslau in Bezug auf diese Urkunde angeregt hat. Wie ich aus dem Excurse von Bresslau ersehe, hält Liverani Il ducato e le antichità Longobarde e Saliche di Chiusi (Siena 1875) auch DO. 267 = Stumpf Reg. 340 für eine Fälschung. Die Urkunde hat freilich manchen Fehler: das Peterskloster in Margarita ist gewiss dasselbe, dass sich nach anderen Urkunden in Garmarita befindet und Monte Amiata selbst liegt nicht wie die Urkunde besagt im comitatus Lucensis, sondern im Gebiet von Chiusi. Dieser geographische Schnitzer aber begreift sich ganz gut bei einem kaiserlichen Kanzleibeamten, der gerade damals (August 964) zu Lucca weilte und würde schwer zu erklären sein, falls wir hier eine im Kloster entstandene Fälschung annehmen wollten. Im übrigen ist DO. 364 in einem unanfechtbaren von Italiener C. geschriebenen und dictirten Originale erhalten. In Bezug auf die Provenienz der Urkunden bemerke ich, dass nach Bd. 38 der Spoglien des Staatsarchivs zu Florenz bloss die zuvor abgedruckte Urkunde Ludwig II. des Frommen und dann die Urkunde Arnulfs von 896 in der Fassung A aus dem Archive von Cestello in das Staatsarchiv von Florenz gekommen sind und sich noch daselbst befinden. Dagegen sind Mühlbacher Reg. 1159, 1169, Böhmer Reg. Kar. 1279, die Fassung B der Urkunde Arnulfs, die Urkunden Berengar I. von 915 (Dümmler Gesta Berengarii 176 n⁰ 78a), Hugo und Lothar von 937 (Forschungen 10, 308) und Stumpf Reg. 302, 340, 1073, 1441, 1442, 1930, 2085 nach denselben Spoglien Bd. 16, aus Monte Amiata selbst in das Staatsarchiv von Florenz gekommen und wurden erst in neuerer Zeit an das Staatsarchiv zu Siena ausgeliefert. Hieher gehört auch die Urkunde Ludwig des Blinden für Adalricus (Forschungen 9, 428 n⁰ 18).

abba das *ue* in bester Minuskel des 11. Jahrhunderts schreibt. Offenbar hatte der Nachzeichner dieser Urkunde ein Diplom Ludwig II. vor sich, das von derselben Hand geschrieben war wie A. Der Nachzeichner hat aber seine echte Vorlage an zwei Stellen interpolirt. Seine Zusätze sind an seiner unbeholfenen Sprache leicht kenntlich; so ist entschieden die über die Vorurkunde hinausgehende Stelle „et Hlotharii genitori — omne iudicium“ und dann das allen andern Urkunden abgehende mit einer Grenzbeschreibung verbundene Güterverzeichniss gewiss eine Interpolation des Nachzeichners. Für den letzteren Zusatz benützte der Nachzeichner die gefälschte Urkunde von Ratchis, wo wir die Grenzbeschreibung etwas ausführlicher antreffen.

A. Fanta.

Eine Denkschrift des österreichischen Geschäftsträgers am chursächsischen Hofe zu Dresden Freiherrn Franz Leopold von Metzburg an Kaiser Josef II.

Mitgetheilt

von

Graf A. Thürheim.

Der Mannesstamm der baierischen Wittelsbacher war mit dem am 30. December 1777 erfolgten Hinscheiden des Churfürsten Maximilian III. Josef, Schwagers Kaiser Josef II., erloschen. Diese Eventualität und die mit ihr sich ergebende Successionsfrage war schon seit einer Reihe von Jahren der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit des k. Staatskanzlers Fürsten Kaunitz, wie eine von ihm selbst dictirte Denkschrift vom December 1764 zeigt. Der grosse Staatsmann der Theresianischen Glanzepoche erörterte die Art und Weise, wie man sich mit dem nächstberechtigten Erben, dem Churfürsten Carl Theodor von der Pfalz, auseinandersetzen und die für Oesterreich unstreitig sehr vortheilhafte Gebietserwerbung machen könne. Besonders angelegentlich beschäftigte sich Kaiser Josef II. seit dem Tode seiner zweiten Gemahlin, der baierischen Prinzessin Josefa 1767 mit dieser Angelegenheit. Nicht minder hatte König Friedrich II. von Preussen dieser Frage einer künftigen Machtvergrösserung Oesterreichs seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und unterdes eine beobachtende Stellung eingenommen. Den eigentlichen Weg diplomatischer Action begann Fürst Kaunitz erst im Jahre vor dem Tode des Churfürsten Max Josef zu betreten, da er annehmen zu können glaubte, dass Preussen, Sachsen und die Pfalz einen besonders für Preussen vortheilhaften Erbvergleich planten. Churfürst Carl Theodor sowie Herzog Carl von Pfalz-Zweibrücken waren ehrgeizige, prunkliebende und daher geldbedürftige Herren und damit meinte das Wiener Cabinet zu seiner Zeit rechnen zu können. Es fanden daher zwischen dem österreichischen Gesandten am Hofe Carl Theodors und den baierischen

und churpfälzischen Diplomaten mehrere Besprechungen statt, welche ein für Oesterreich günstiges Resultat erwarten liessen. Bald drängten die Ereignisse. Mitte December 1777 erkrankte Churfürst Max Josef von Baiern und erlag 14 Tage später seinem Leiden. Nun kam es zu den entscheidenden Verhandlungen, die vier Tage nach dem Tode des letzten baierischen Wittelsbachers zu einer am 3. Jänner 1778 abgeschlossenen Convention führten; ihren Hauptpunkt bildete die Zuerkennung jener Districte und Ortschaften an Oesterreich, die einst Herzog Albrecht V. von Oesterreich als Sohn der Prinzessin Johanna von Baiern-Straubing († 1404), Schwester des 1425 verstorbenen Herzogs Johann von Baiern-Straubing, beansprucht hatte. Am 21. Jänner 1778 brachte Oesterreich diese Angelegenheit vor das Reich. Doch kurz darauf protestirte Herzog Carl von Zweibrücken, durch Preussen beeinflusst, gegen die Convention, da sie seinem Erbrecht widerstreite. Aber auch Sachsen, die verwitwete Churfürstin, Maximilian Josefs Schwester Marie Antonie, machte Allodialansprüche geltend und Friedrich II. hatte die Befriedigung, dass Sachsen trotz der Anstrengungen Oesterreichs, dasselbe zu einem Vergleiche zu bewegen, sich an Preussen zur Geltendmachung wandte. An diesem Vorgehen war hauptsächlich der Graf von der Osten-Sacken[1]) betheiligt, der bis 1777 das Portefeuille des Auswärtigen in Chursachsen inne hatte und in diesem Jahre als Staatsminister und Oberkammerherr in die Dienste des preussischen Königs übergieng. Das Departement des Auswärtigen in Dresden übernahm 1777 der sächsische General Heinrich Gottlieb von Stutterheim, der, seit 1764 Gesandter Chursachsens am Berliner Hofe, dort in grossem Ansehen stand und die Gunst des Königs genoss, in dessem Interesse er auch auf seinem neuen Posten besonders thätig war. Auch der Herzog von Mecklenburg-Schwerin beanspruchte die Landgrafschaft Leuchtenberg auf Grundlage einer seinem Hause durch Kaiser Maximilian I. i. J. 1502 ertheilten Anwartschaft und stellte diese Ansprüche gleichfalls unter das Protectorat Preussens.

Ende März 1778 gab König Friedrich II. dem Herzog Carl von Pfalz-Zweibrücken die förmliche Erklärung ab, dessen Rechte in der baierischen Erbfrage „gegen alle ungerechten Anmassungen des Wiener Hofes vertheidigen zu wollen". Dieser Erklärung traten auch angesichts der gleichzeitigen Concentration des österreichischen Heeres in Böhmen und Mähren die preussischen Rüstungen zur Seite. Trotz

---

[1]) Carl Graf von Osten-Sacken wurde 1786 in den preussischen Fürstenstand erhoben und starb 1794.

diesem drohenden Schritte war Friedrich II. noch Ende Mai zu einer geschäftlichen Auseinandersetzung mit dem kaiserlichen Cabinete geneigt: er verlangte die beiden Lausitzen, für welche Sachsen durch Anspach und Bayreuth entschädigt werden sollte. Alles hieng nun von Sachsens Zustimmung ab; seine Weigerung aber durchkreuzte die Berechnung Friedrichs II. Am 24. Juni 1778 kündigte die österreichische Note den Abbruch der erfolglosen Verhandlungen an, ein gleiches that Preussen am 3. Juli, und am 8. ertheilte Fürst Kaunitz dem österreichischen Botschafter Grafen Louis Cobenzl den Befehl, Berlin schleunigst zu verlassen, da bereits der preussische Botschafter Graf Knyphausen von seinem Hofe abberufen sei. Die ehernen Würfel des Krieges waren gefallen: Chursachsen, Oesterreichs Verbündeter im siebenjährigen Kriege, war nun auf der Seite seiner Gegner; 23000 Sachsen unter dem Grafen Solms standen in der sächsischen Schweiz und vereinigten sich mit der dort nach Böhmen einbrechenden Heeresabtheilung des Prinzen Heinrich von Preussen. Dieser Krieg, der ohne dass eine Schlacht geschlagen wurde, nur in grösseren Recognoscirungen, Ueberfällen, Neckereien und Einzelgefechten bestand, von den Oesterreichern der Zwetschkenrummel, von den Preussen der Kartoffelkrieg, von dem darüber unmuthvollen Feldmarschall Laudon ein „politischer Hundekrieg" genannt, endete mit dem Abschlusse des Teschner Friedens (13. Mai 1779), in welchem jeder Theil der Anspruch erhebenden Mächte kleine Concessionen erhielt und kein einziger befriedigt wurde; so fiel Oesterreich das Innviertel zu und Sachsen eine Entschädigung von 6 Millionen Gulden für die von ihm beanspruchten Allodialherrschaften.

Hatte der Friede zu Teschen auch den Krieg beendet oder vielmehr dessen offenen Ausbruch vermieden, so war der verderbliche Zwiespalt doch dadurch nicht ausgeglichen; der alte Groll und das Misstrauen zwischen Wien und Berlin dauerte fort, zu diesem hatte sich auch zwischen Dresden und dem Kaiserhofe ein bitteres Gefühl und eine lange fortdauernde Spannung gesellt. Sogleich nach Abschluss des Friedens noch im Mai 1779 wurde von Seite des österreichischen Hofes der geheime Rath und Kämmerer Adam Franz Graf Hartig zum k. k. Gesandten in Dresden, von Seite Chursachsens der Geheimrath Otto Ferdinand von Löben zum Gesandten am Wiener Hofe ernannt; wegen eines von Seite des sächsischen Ministeriums erhobenen Rangstreites, welcher sich auf den dem Grafen Hartig gebührenden Excellenztitel bezog, wurde jedoch von beiden Höfen diese Ernennung wieder rückgängig gemacht, der bisherige kaiserliche Geschäftsträger zu Kopenhagen Freiherr Franz Leopold von Metz-

burg[1]) in gleichem Range nach Dresden übersetzt und mit der diplomatischen Vertretung Oesterreichs am chursächsischen Hofe betraut. Mit der Führung der Geschäfte und diplomatischen Angelegenheiten Sachsens wurde der bereits Jahre lang als sächsischer Ministerresident in Wien fungirende geheime Legationsrath Johann Sigmund von Pezold[2]) beauftragt.

Churfürst Friedrich August III. hatte im Jahre 1768 mit vollendetem 18. Lebensjahre die Regierung Sachsens angetreten, um sie nahe an 60 Jahre durch gute und böse Zeiten bis zu seinem Ableben (1827) zu führen. Der siebenjährige Krieg hatte den Finanzen Sachsens schwere Wunden geschlagen, der junge Churfürst brachte das erschöpfte Land durch eine vortreffliche Regulirung des Finanzwesens und die Abzahlung der Landesschulden im Verlauf weniger Jahre wieder auf. „Ohne Friedrich August", schreibt Mirabeau 1786 in seinen geheimen Briefen über den Berliner Hof, „wäre Sachsen verloren gewesen. Durch ihn wurde Sachsen das glücklichste Land in Deutschland. Das ist sehr merkwürdig, das ist bewunderswerth nach den schrecklichen Plagen, die hinter einander und zu allen Zeiten alle vereinigt, dieses schöne Land verwüstet haben, das eine so gefährliche Lage hat". Strenge Gerechtigkeitsliebe, Ordnung und Sittenreinheit zeichneten Friedrich August aus und König Friedrich II. sagte von ihm, dass es ihm von Jugend auf unmöglich gefallen sei, sein Wort zu brechen. Musterhaft war die Ordnung, welche er in seiner Regierung sich zur Pflicht machte; er hatte die pünktlichste Genauigkeit in dem gesammten Geschäftsgange der Staatsmaschine eingeführt, und wenn vielleicht dieser Geschäftsgang auch nur ein

---

[1]) Franz Leopold Freiherr von Metzburg, geboren am 15. November 1746, widmete sich früh der diplomatischen Laufbahn. Anfänglich bei der kaiserlichen Gesandtschaft in Dresden, kam er 1771 als Gesandtschaftssecretär nach Neapel, 1774 als Geschäftsträger nach Kopenhagen und, wie schon erwähnt, 1779 von dort in derselben Eigenschaft wieder an den chursächsischen Hof nach Dresden, an welchem er durch 7 Jahre blieb. Dann wurde er kaiserlicher Administrator des Consulates zu Jassy und starb als solcher im Alter von 43 Jahren am 5. October 1789. Von ihm erschien die deutsche Uebersetzung des Werkes des Benedictiners Bianchi: „Betrachtungen über verschiedene Gegenstände der allgemeinen und einzelnen Glückseeligkeit. Aus dem Italienischen, Kopenhagen, 1775, 8°", das der Kaiserin Maria Theresia gewidmet war. Er ist der Grossvater des einzigen noch lebenden Mannessprossen der Freiherrn von Metzburg, dessen Güte wir die Einsicht in vorliegende Denkschrift verdanken.

[2]) Legationsrath Johann Sigmund von Pezold kam nach dem Aachner Frieden 1748 als chursächsischer Ministerresident nach Wien, wo er seit 1779 auch mit dem repräsentirenden Dienste der Ministres plenipotentiaires betraut war und nach 36jährigem Dienste 1783 starb.

mechanischer war, so blieb er doch nach den Erfahrungen der früheren Zeit eine im Lande allgemein anerkannte Wohlthat. „Der Churfürst“, charakterisirt ihn Mirabeau, „verfolgt seinen Plan mit ungemeiner Festigkeit. Er ist langsam, aber er ist nicht unentschieden, die Arbeit wird ihm schwer, aber er ist einsichtsvoll, die guten Gedanken stehen ihm nicht auf den ersten Augenblick zu Gebote, aber er hat sich zum Nachdenken gewöhnt, er hat keine Schwächen als die Devotion, und doch hindert ihn auch diese nicht, seiner Rechte eingedenk zu sein und seine Pflichten zu erfüllen“.

Ausser dem bereits erwähnten General und Diplomaten Heinrich Gottlieb von Stutterheim, einem Manne von Klugheit und Talent, von altem thüringischen Adel, der, von Friedrich II. für die Interessen Preussens gewonnen, den Anschluss Sachsens an Preussen vorzüglich bewirkt hatte und, nachdem er 1777 das Departement des Auswärtigen übernommen, grossen Einfluss auf die äussere Politik Chursachsens übte, bestand der sogenannte Geheime Rath des Churfürsten noch aus fünf Mitgliedern: dem Herrn von Wurmb, dem Baron Gutschmid, den Grafen Schönberg und Einsiedel und dem Herrn von Löben.

Der älteste Conferenzminister Friedrich Ludwig von Wurmb war Vorsitzender im Geheimen Rathe. Er war ein Thüringer von Geburt und ein Liebling des Churfürsten; 1764 wurde er Director der Commerziendeputation, 1769 Conferenzminister, später auch Cabinetsminister; er starb 1800. Er galt als ein rühriger Mann und ward auch als Autor durch die Schrift: Grabmal des Leonidas, welche seine patriotischen Gedanken ans Licht stellen sollte, bekannt.

Das besondere Vertrauen des Churfürsten genoss Christian Gotthilf Reichsfreiherr von Gutschmid, der im Jahre 1763 nach dem Tode des Churfürsten Friedrich Christian als Erzieher und Instructor des erst dreizehnjährigen Churprinzen Friedrich August an den Dresdner Hof berufen worden war. Beim Regierungsantritte dieses Fürsten bekleidete er die Stelle eines Geheimen Assistenzrathes im Geheimen Cabinet; zugleich war er Vicekanzler unter dem Kanzler Grafen Adolf Heinrich Schönberg. Noch im ersten Regierungsjahre Friedrich Augusts wurde er in den Reichsfreiherrnstand erhoben, ein Jahr später zum Conferenzminister und in den neunziger Jahren zum Cabinetsminister ernannt, in welcher Stellung er, von seinem Fürsten hochgeehrt, im ganzen Lande sich allgemeiner Achtung erfreuend, am 30. December 1798 starb. Baron Gutschmid ist der Verfasser der „Deductionen über die chursächsischen Ansprüche an die baierische Allodialverlassenschaft“. Seinem Wirken als Erzieher stellen die vortrefflichen Eigenschaften des Zöglings ein glänzendes Zeugniss aus.

Graf Adolf Heinrich Schönberg, von der Lausitzischen Linie des uralten Geschlechtes derer von Schönberg abstammend, geboren 1734, war ein Sohn des Cabinets- und Conferenzministers Johann Friedrich von Schönberg, welcher nebst seinen Descendenten unter dem chursächsischen Reichsvicariat 1741 in den Reichsgrafenstand erhoben worden war. Graf Adolf Heinrich hatte in früher Jugend die staatsmännische Laufbahn betreten und war zuletzt wirklicher Geheimer Rath und Conferenzminister; er starb am 15. Februar 1795. Bei den Wahlen der Kaiser Leopold II. und Franz II., 1790 und 1792, fungirte er als erster Botschafter.

Graf Detlev Carl Einsiedel, Herr auf Wolkenburg und Muckenberg, geboren 1737, war Conferenzminister und starb am 17. December 1810. Sein älterer Bruder Johann Georg Friedrich, geboren 1730, war gleichfalls chursächsischer Conferenzminister und bis 1766 Staatssecretär der innern Angelegenheiten, er starb auf seinem Gute Reibersdorf am 21. Juli 1811. In dem Memoire des Freiherrn von Metzburg ist jedenfalls der jüngere Bruder Carl Detlev gemeint.

Der jüngste im Geheimen Rath war Otto Ferdinand von Löben er war erst 1782 Conferenzminister geworden.

Dies die Persönlichkeiten, welche die Denkschrift schildert.

In den Jahren 1783 und 1784 begannen Kaiser Josef II. und der Staatskanzler Fürst Kaunitz den Gedanken eines Austausches der Niederlande für Baiern ernstlich zu erwägen und der Gesandte Graf Lehrbach eröffnete diese Pläne dem Churfürsten Carl Theodor, der bei der eventuellen Aussicht auf den Titel eines Königs von Burgund, sowie sein Kanzler Kreitmeyer demselben nicht abgeneigt schien. Um so entschiedener waren der nächste baierische Agnat Herzog Carl von Pfalz-Zweibrücken und noch mehr dessen Minister Hohenfels, ein eifriger Parteigänger Preussens, gegen jene Pläne; dieser hatte schon Ende 1783 und im Frühjahre 1784 eine Denkschrift über ein Fürstenbündniss im deutschen Reiche nach dem System des westphälischen zu verbreiten gesucht. Das Wiener Cabinet strebte von verschiedenen Seiten auf den Herzog von Pfalz-Zweibrücken einzuwirken, durch Versprechungen sowol als durch diplomatische Rathschläge, und selbst der russische Gesandte Romanzow unterstützte im Auftrage Catharinas II. diese Bemühungen. Aber nun rührte sich auch König Friedrich II. als Gegner des Tauschprojectes und als „Vertreter der deutschen Reichsverfassung", wie er sich nannte. Unter diesen politischen Verhältnissen musste dem kaiserlichen Cabinete viel daran gelegen sein, alle die grösseren und kleineren Staaten Deutschlands für seine Pläne zu gewinnen. Eine Aussöhnung und eine Verständigung mit Chursachsen,

mit welchem seit dem Teschner Frieden noch immer ein gespanntes Verhältniss bestand, erschien daher sehr wünschenswerth; dieselbe konnte nur allmählig angebahnt werden. Der seit fünf Jahren am Dresdner Hofe accreditirte kaiserliche Geschäftsträger Baron Metzburg, der mit den dortigen Persönlichkeiten und Verhältnissen genau bekannt war, wurde daher vom Fürsten-Staatskanzler Kaunitz beauftragt, eine Denkschrift hierüber zu verfassen, die zur Vorlage an Kaiser Josef II. bestimmt war. Wir lassen dieselbe hier im französischen Urtexte folgen[1]).

Ob die darin enthaltenen Rathschläge von massgebender Seite befolgt wurden, ist uns unbekannt; Thatsache ist, dass Chursachsen in nähere Unterhandlungen mit Preussen eintrat und am 23. Juli 1785 den in Berlin abgeschlossenen Tractat des bekannten Fürstenbundes mitunterzeichnete.

Mémoire

concernant la Cour et le Ministère de Saxe et la manière d'entamer une réconciliation avec elle.

On a souvent agité la question, s'il est plus avantageux à la Cour de Vienne d'avoir la Saxe pour amie ou pour ennemie, c'est un probleme dont la décision ne m'appartient pas, ni ai-je asséz de lumieres en politique pour le résoudre. Il y a beaucoup d'argumens pour et contre à alleguer; cependant il y en a un qui me parait être d'un très grand poids et que voici. On prétend que c'est une verité mathematique que le Roi de Prusse n'aurait pas pû nous declarer la guerre en 1778, s'il n'avait pas eu la Saxe pour amie; s'il n'avait pas pû nous declarer la guerre, nous n'en aurions point eu; et si nous n'avions point eu de guerre, nous aurions gardé tout ce dont nous nous étions mis en possesion en Baviere.

Delà il résulte que, si même la Saxe ne nous est d'aucune utilité positive, son amitié nous est dejà d'un très grand avantage, autant que nous enlevons un allié puissant à nostre ennemi, qui est peut-être forcé par là de rester tranquile malgré lui.

Ainsi dans la supposition, que S. Majesté l'Empereur pourrait trouver de sa convenance d'avoir la Saxe pour amie, il s'agit d'examiner, si et comment on pourrait tenter et réussir de la détacher de son alliance, attachement ou penchant pour la Cour de Berlin, et de

---

[1]) Das Original dieser Denkschrift befindet sich im Staatsarchiv zu Wien (Sachsen. F. 86); Baron Metzburg hat wol nur eine Abschrift oder das Concept für sich aufbewahrt. Das Original, das Dr. Károlyi zu collationiren die Güte hatte, bot nur wenige und belanglose Varianten; sie sind für die Ausgabe berücksichtigt. E. M.

l'attirer dans nos interêts, sans que S. M. l'Empereur ait l'air de faire le premier pas, et de lui fournir par là le prétexte de mettre un prix bien haut à son amitié et de faire de conditions.

Je crois devoir dire par zele pour le service de mon auguste Maitre mes sentiments sur les deux questions an et quomodo, autant qu'une experience depuis cinq ans que je suis accredité en Saxe, et les connaissances que j'ai de local et du personel de la Cour et des Ministres en place, peuvent me les dicter.

Je ne suis pas assez grand politique pour entrer dans des longs raisonnements, ni je m'ariserai d'en faire, je n'alleguerai que des faits qui pourront servir de base.

Ad questionem An?

L'Electeur est un Prince juste, devot sans bigotterie, méfiant au supreme degré, inaccessible pour tout le monde hormis son favori et ses Ministres. Le favori n'ose jamais lui parler de politique ni d'aucune affaire, et les Ministres n'osent lui parler que chacun des affaires de son departement. Sans être un genie ni une grande tête, il a beaucoup de bon sens, il est droit et honnet-homme et n'est que trop scrupuleux et méfiant de lui-même. Sur une affaire de cinq écus il aimera mieux ne donner point de resolution du tout que d'en donner une, s'il n'est pas entierement convaincu qu'elle est juste dans toute son étendue. Il a beaucoup de lecture et de mémoire, cause volontiers de toutes les matieres avec les étrangers, mais comme d'après l'étiquette établie il ne parle qu'aux Ministres du second rang et pas même aux résidents, je ne puis jamais avoir cet honneur là. La religion est d'abord une très grande raison, pour laquelle il est dans son coeur plus porté pour l'Autriche que pour la Prusse; il déteste personnellement tous les Princes de Prusse à cause de leurs débauches dont la seule pensée lui fait horreur. Il n'est lié avec la Cour de Prusse par aucun traité d'alliance ni de subside, il s'est jetté en 1778 du côté de la Prusse, parceque son Ministre lui a prouvé que le bien de son pais et la sureté de ses états l'exigeaient; par la même raison il pourra se decider pour l'Autriche, si son Ministère lui prouve que ce sera pour son avantage et pour celui de son pais.

Il a été certainement dix fois plus difficil de détacher l'Electeur de son ancienne alliance avec l'Autriche, qu'il ne le serait aprésent de le détacher du parti prussien; et cependant le Roi de Prusse y a réussi, donc il n'y a pas à désesperer.

L'Electeur a de l'orgueil, et s'est toujours imaginé jusqu'ici que S. M. L'Empereur le méprise; il ne fera rien que, l'orsqu'il sera bien sûr qu'il ne s'expose pas un réfus.

Le Roi de Prusse l'a récherché lui-même, et l'Electeur n'a point osé faire des conditions. Le Roi de Prusse n'a pas attendu jusqu'à ce que l'Electeur de Baviere fut mort; trois ans auparavant il a intrigué et réussi de mettre Mr. de Stutterheim à la place qu'il a; trois ans auparavant il a payé pour Mr. de Stutterheim 16 mille écus dedettes qu'il avait à Berlin; son Ministre à Dresde n'a pas manqué de cultiver et de gagner Mr. de Stutterheim et les autres ministres par les façons qu'il fallait y employer, et par les ressources qu'on lui fournissait pour cet éffet, et il a réussi. Je ne crois pas qu'il y ait un seul parmi les Ministres de l'Electeur qui soit absolument et par conviction attaché à la Prusse, et en prenant chacun comme il faut les prendre, je ne le régarde pas comme impossible de les attirer dans les intérets de ma Cour. Ayant le Ministère pour nous, nous sommes surs d'avoir l'Electeur, dès-qu'il sera convaincu des bons sentiments de S. M. l'Empereur pour lui.

Ad quaestionem Quomodo?

La manière de gagner l'Electeur et ses Ministres exige un peu plus de détail.

Pour l'Electeur il faudroit seulement que, lorsqu'une occasion se présente, S. M. l'Empereur lui fasse connaitre qu'il n'a point d'aigreur contre lui, qu'il est porté à lui accorder son amitié et sa confiance, et qu'il fait quelque cas de la sienne. Des occasions pour l'en convaincre se présenteront aisément; je n'en sçaurais point indiquer dans ce moment-ci, mais il suffirait en attendant que Sa Majesté daignat me permettre d'en laisser tomber quelques fois en tems et lieu des assurances honnêtes et convenables, que j'aurai soin de faire parvenir à la connaissance de l'Electeur par des voies indirectes, et lorsque je verrai naître dans la suite des occasions propres à cet éffet, j'en rendrai compte avec le zele que je dois au service de mon auguste Maitre.

En outre l'Electeur a toujours encore la couronne de Pologne en tête, il sçait qu'il ne pourrait y aspirer un jour que par l'appuy de notre Cour et de celle de Russie, et que de toute façon il n'a jamais rien à esperer de la Cour de Berlin.

Quant à ses Ministres, je commencerai par Mr. de Stutterheim, qu'il importe le plus de gagner. C'est un homme bourru, inaccessible, paresseux, qui hait le travail et qui cependant pour les affaires politiques a toute la confiance de l'Electeur. Il n'est rien moins que méchant, son coeur est bon, depuis quelque tems il vieillit beaucoup; pendant la journée il se promene, le soir il ne peut pas se passer de sa partie d'ombre, au point que, s'il n'est invité nulle

part, il prie deux personnes chez lui, uniquement pour faire sa partie et sans leur donner un verre d'eau. On ne lui fait donc pas de plus grand plaisir qu'en l'invitant une couple de fois par semaine a souper, en faisant sa partie et en y perdant, car il aime à gagner. Il devient alors fort traitable, riant, affable et même aimable et on peut lui parler de differentes matières et se faire écouter. Mes finances ne me permettent pas d'employer ce moyen, il dine tous les ans une ou deux fois, tout au plus, chez moi, et je ne puis pas aller au delà.

Madame Vayra, de laquelle j'ai eu occasion de parler dans quelques uns de mes rapports, et toujours avec lui. C'est une femme de 38 à 40 ans, ni belle, ni laide, d'une jolie taille, fort aimable, elle a beaucoup d'esprit et un très bon ton, sçait fort bien entretenir tout le monde, et si Mr. de Stutterheim la produisait en qualité de sa femme, ce serait la maison la plus agréable que nous puissions avoir à Dresde.

Elle est native de Languedoc, et prétend être d'une noble et très bonne famille; j'ignore comment elle est venue à Berlin; sa première conduite n'y a peut-être pas été la meilleure; elle est devenue la maitresse de Mr. de Stutterheim, et l'on soutient qu'en suite il s'est marié avec elle en toutes formes et regles. Leur conduite à Dresde le prouve, elle loge avec lui, gouverne toute sa maison, prend et renvoye les domestiques, tient les comptes, se promene avec son équipage et sa livrée et même publiquement avec lui. Elle a eu 16 mille écus qu'elle lui a sacrifiés entierement et dont ils n'ont plus rien ni lui, ni elle.

L'Electeur ne permet à aucune de ses dames à la généalogie de la quelle il manque un seul quartier, de paraitre à la Cour. Mesdames de Loeben et de Gutschmid dont les maris sont Ministres de Conferences, et plusieurs autres sont dans ce cas; mais en ville elles jouissent du et des prérogatives qui leur compétent par le charge de leurs maris. Quant à Madame Vayra, l'Electeur a même défendu à Mr. de Stutterheim de la présenter en ville, disant qu'il ne pouvait pas donner aux dames de la premiere noblesse la mortification de devoir céder à une femme de basse extraction, car comme femme de Mr. de Stutterheim elle aurait le rang sur la plupart des autres; elle n'a jamais pû pardonner cela à l'Electeur, et aux spectacles, concerts et dans toutes les occasions, où l'on est pour son argent, elle a gardé soin de se mettre partout au premier rang.

Elle gouverne entièrement Mr. de Stutterheim qui, outre qu'il l'a toujours beaucoup aimé, lui doit de la reconnaissance pour son bien qu'elle lui a sacrifié, elle a toute le pouvoir imaginable sur lui,

elle lit toutes les depeches des Ministres, elle a la clef de son bureau, il ne peut rien lui réfuser; bref il doit faire ce qu'elle veut de sorte que, si on gagne Madame Vayra, on est quasi sûr de faire de Mr. de Stutterheim tout ce que l'on voudra.

Stutterheim a éu avec elle un fils, lorsqu'il était encore Ministre de l'Electeur à Berlin et avant qu'il l'eut épousé. Ce garçon fait actuellement toute son existence, il ne vit qu'en lui et pour lui, et la consolation qu'il en a, répond jusqu'ici parfaitement à son attente; il a aprésent 16 ans, parle l'allemand, le français et le latin, est d'une jolie figure, a une conduite très sage et fort solide, ne manque pas d'esprit, s'applique bien, dessine joliment, leve des plans et deviendra surement un jour un très bon sujet; il s'est voué au militaire et l'Electeur lui a donné une sous-lieutenance dans son armée; il a été legitimé sans cela per subsequens matrimonium, et l'Electeur l'a encore legitimé par un rescript formel expedié a tous les departements du pais. Le Roi de Prusse lui a donné gratis une patente de noblesse dans se pais, le père desirait d'en avoir une de S. M. l'Empereur qui lui a été réfusée. Dans les fonds il n'en a pas besoin, Mr. de Stutterheim n'a ni fief, ni terre, ni capitaux à lui laisser; en qualité de son fils il porte publiquement son nom et est noble comme son père. Stutterheim voulait cependant avoir cette consolation de plus, et a eu peut-être, en demandant ce diplome, l'idée de faire seulement une tentative pour voir, si S. M. l'Empereur est toujours encore aigri contre lui et si obtenant une faveur dont il faisait beaucoup de cas, il pourrait quasi s'imposer lui même le devoir de marquer se réconnaissance en tems et lieu.

Madame Vayra sçait qu'après la mort de Mr. de Stutterheim elle n'a absolument rien à esperer en Saxe, et que même elle n'aurait que des mortifications et affronts à essuyer; elle n'aurait pas même de quoi vivre, Stutterheim ayant depensé son bien à elle et n'ayant rien de lui laisser. Elle pense donc déjà dès aprésent à son sort à venir, et est très résolue de quitter la Saxe, dès que Stutterheim ferme les yeux. Elle est comme Alcide in bivio entre l'Autriche et la Prusse. Le Roi lui a déjà fuit faire indirectement des offres; le Prince de Prusse[1]) lui veut du bien et lui ferait un sort dès demain. Le Roi lui a offert la promesse d'un escadron pour son fils, dès qu'il serait à l'age de servir, elle n'a rien accepté encore, et préfererait de se fixer après la mort de Stutterheim dans les états de S. M. l'Empereur pour des raisons essentielles que j'expliquerai ci-après.

[1]) Der spätere König Friedrich Wilhelm II. von Preussen.

De tout ceci il resulte qu'on pourrait tirer de cette personne le plus grand parti pour le bien du service de mon auguste Maitre. J'ai gagné depuis plusieurs mois sa confiance et son amitié, et je crois pouvoir assurer, qu'il ne dependra que de S. M. l'Empereur de profiter des services essentielles qu'elle est en état de nous rendre. Elle est encore en liaison et correspondence avec plusieurs personnes en Prusse et peut nous fournir de très bonnes nouvelles.

Je dois necessairement rémarquer ici, que tout ceci et tout ce que je dirai ci-après, exige le plus grand secret, et que rien n'ose transpirer à qui que ce soit, hormis les personnes qui doivent en être informées absolument, car Stutterheim doit, pour ainsi dire, être gagné sans le sçavoir; s'il apprend la moindre chose de ma negociation avec Madame Vayra, tout est perdu, et il l'apprendrait surement, si Mr. Clement en conçevait seulement quelque soupçon.

Monsieur Clement a été avec Mr. de Stutterheim secretaire de legation à Berlin, ainsi il est très naturel que Stutterheim étant devenu Ministre des affaires étrangères ait cherché de faire aussi la fortune de son ancien subalterne; mais Madame Vayra à laquelle il a causé quelques chagrins, lorsqu'ils habitaient la même maison à Berlin, et qui est implacable dans sa haine, ne peut pas le souffrir, il sçait cela et tâche de s'en venger en toutes les occasions possibles, il serait donc le premier à avertir Mr. de Stutterheim d'être bien sur ses gardes, et dès lors il n'y aurait plus rien à faire.

La premiere chose par laquelle il faudrait donc commencer, aprésent serait celle de donner à Mr. de Stutterheim pour son fils le diplome de baron d'Empire gratis. Pour que Sa Majesté n'ait point l'air de faire le premier pas vis a vis de lui, et pour que je puisse d'abord gagner moi même sa confiance et aquerir quelque droit à sa reconnaissance, voici comment on pourrait faire. Lorsque S. M. l'Empereur lui a refusé le diplome qu'il a demandé, Clement lui a écrit qu'il est quasi sûr que c'est moi qui l'a contrecarré, et Stutterheim a été pendant quelques mois furieux contre moi et ne peut pas encore me le pardonner. Or si Sa Majesté daigne me confier ce diplome de baron, je le rémettrai à Mr. de Stutterheim à mon retour à Dresde, en lui disant seulement que j'avais appris à mon grand étonnement à Vienne, qu'il avait demandé à S. M. l'Empereur une patente de noblesse pour son fils qu'elle lui avait été refusée, et qu'on lui avait fait accroire que c'est moi, qui en a été la cause; que j'en avais été très mortifié, parce qu'il répugnait à mon charactere et à mes principes de faire du mal à un autre sans rime et raison, qu'il m'importait de le desabuser et de le convaincre de ma façon de penser et

d'agir; que pour cet effet j'avais rendu un compte impartial de ses sentimens à S. M. l'Empereur et en même tems pris la liberté de faire des nouvelles réprésentations en faveur de sa demande, et que Sa Majesté avait enfin daigné lui accorder le diplome de baron que j'avais l'honneur de lui rémettre. Stutterheim pleurera de joye, il verra qu'il a à faire à un honnete homme, il devra de la reconnaissance à S. M. l'Empereur, et il n'aura plus tant de confiance dans la personne et dans les assertions de Mr. Clement. Mais pour que tout cela fasse l'effet que je m'en promets, il est de toute necessité, que même celui qui ecrira le diplome, n'en dise le mot à qui que ce soit, afin que Mr. Clement ne puisse pas même le soupçoner, et Sa Majesté daignera donner les ordres les plus précis à ses chancelleries pour que le secret en soit bien gardé.

Ce diplome sera le commencement ou pour mieux dire la premiere marque donnée d'un côté à Mr. de Stutterheim des sentimens gracieux et genereux de S. M. l'Empereur pour lui, et d'une autre côté à Madame Vayra de la confiance que l'on met dans ses offres; et tous les deux voyant ou croyant que c'est moi, qui a contribué le plus à leur faire obtenir une faveur que S. M. l'Empereur avait déjà une fois refusée, auront encore plus d'égard et de confiance pour moi; car il est sûr qu'il n'y a rien, qui fasse plus de bien et qui facilite plus les affaires et negotiations à un homme dans ma carriere, que quand la Cour, où il est accredité, croit ou voit que la sienne est satisfaite de lui et qu'il y jouit de quelque credit.

Je passe maintenant au grand plan de Madame Vayra, aux services qu'elle peut nous rendre, et aux conditions qu'elle y met. J'ai déjà dit que je l'ai gagné depuis quelques mois, sans comprométtre encore en rien ma Cour, mais de façon qu'elle s'est expliquée à moi, comme elle ne s'est peut-être encore expliquée à personne.

Le comte de Bellegarde[1]), cousin de deux du même nom, qui sont au service de S. M. l'Empereur, est général-major et chef du corps des gardes à cheval de l'Electeur; c'est un des meilleurs officiers de l'armée saxonne, ayant étudié la tactique comme aucun des autres généraux en Saxe, brave comme son épée; il a été fait prisonnier par les Austrichiens en 1778, s'étant battu longtems seul contre quatre, et ne s'etant rendu que lorsqu'il était couvert de blessures. Il est aprésent comme l'enfant de la maison chez Mr. de Stutter-

[1]) Graf Moriz Bellegarde, eigentlich Chevalier de Bellegarde, ein Sohn des Claude Marie de Bellegarde, Gesandten des Königs von Polen, und der Maria Aurora Gräfin Rutowska, einer legitimirten Tochter König August II. von Polen. Graf Moriz Bellegarde starb als chursächsischer Generallieutenant.

heim qui l'aime, qui fait cas de lui et qui a beaucoup contribué sous main à son avancement. Il a été ou est encore amoureux de Madame Vayra, et il l'épousera après la mort de Stutterheim. Elle a autant de pouvoir sur lui que sur Mr. de Stutterheim, et comme elle est très résolue de ne pas rester en Saxe, quand Stutterheim aura fermé les yeux, elle a l'idée de faire quitter au Comte Bellegarde le service de la Saxe et de le faire entrer au service d'une autre puissance. On dévinera aisément par tout, ce que j'ai déjà dit, que c'est à l'armée autrichienne qu'elle desiverait le voir employé avec avantage.

Je crois que S. M. l'Empereur ne prend jamais des officiers étrangers à son armée, encore moins quelqu'un de l'etat-major ou du rang de général, mais peut-être Sa Majesté pourrait faire une excéption à la regle, c'est pour le bien de son service. Le Roi de Prusse a chargé depuis un an son Ministre à Dresde d'employer tous les moyens possibles pour debaucher le C. Bellegarde, ce qui parrait être une preuve convainquante de son habilité, et que S. M. l'Empereur ne ferait pas une mauvaise aquisition en sa personne.

Bellegarde est aimé dans l'armée plus qu'aucun autre général, tant du corps d'officiers subalternes que des simples soldats. Si en tems de guerre, avec Bellegarde dans notre armée, nous avons la Saxe pour ennemie, une grande partie de l'armée saxonne déserte pour courir sous Bellegarde; si nous l'avons pour amie, ils se battront sous lui pour l'Autriche avec le même zele et la même ardeur que les Autrichiens mêmes. Et un point essentiel est que, si Bellegarde est au service de l'Empereur, c'est quasi un gage que l'on a en mains pour la fidelité de Madame Vayra.

La plus grande difficulté sera celle de placer le C. Bellegarde qui, quoique degouté au suprême degré du service de Saxe, et outré par les chicanes continuelles du College de guerre et de ses chefs, ne quittera pourtant pas le service, s'il n'a pas l'assurance positive d'entrer au service d'une autre Cour avec le même grade qu'il a eu en Saxe. Je dépendrait donc de S. M. l'Empereur de lui fixer le sort qu'elle croirait convenable et faisable, mais avec moins que le grade de Général-Major employé, avec la promesse d'un regiment qui deviendra vacant, il n'y a rien à entrependre. Je crois pouvoir répondre du zele, de la fidelité et de l'habilité du C. Bellegarde qui en outre connait et sçait par coeur chaque coin de la Saxe, qui connait au fonds le fort et le faible de l'armée prussienne et de tous leurs généraux, et qui par là en tems de guerre pourra rendre de très grands services.

Dans la supposition, que S. M. l'Empereur pourrait gouter et agréer ce projet, je dois d'abord prévenir l'objection ou repondre à la

question qu'on pourrait faire, sçavoir: comment Sa Majesté avec un plan qui au fonds tend tout entier à une réconciliation et liaison parfaite avec la Cour de Saxe, pourrait enlever à l'Electeur un des meilleurs généraux qu'il a? Chose que l'Electeur devrait réssentir au suprême degré, et qui devrait l'aigrir dérechef et le faire douter avec raison de la sincerité des sentimens de S. M. l'Empereur. Voici, comment on pourrait éviter tout soupçon et combiner le tout: Il sera aisé de porter le Comte Bellegarde dans un moment de dépit et de vivacité à demander sa demission à l'Electeur; ce sera l'affaire de Madame Vayra qui, quand elle veut absolument quelque chose, réussit surement, surtout avec un homme sur lequel elle a tant de pouvoir. Bellegarde ayant fait ce pas, ne sçaura de quel côté se tourner, il n'aime pas les Prussiens, on lui fera insinuer sous main qu'il doit demander service à S. M. l'Empereur, on lui en donnera l'esperance sans rien lui promettre, on l'engagera à faire un voyage en France, où il a des parens; pendant ce tems là on l'oubliera à Dresde, comme on y a déjà oublié le Comte Anhalt et tant d'autres, et on ne parlera plus de lui, et au bout de quelques mois S. M. l'Empereur le fera venir et le placera.

Un autre prix ou condition que Madame Vayra met à ses services à rendre, est un diplome de S. M. l'Empereur pour elle, que ce soit de simple noblesse d'Empire, ou de Baronne ou de Comtesse, mais gratis. Elle prétend déjà être d'une famille noble en Languedoc, elle est la femme de Mr. de Stutterheim qui est d'une trés bonne et ancienne famille, et elle doit devenir la femme du Comte de Bellegarde. Je lui montrerai ce diplome, sans le lui donner encore, et seulement en lui disant que pour lui prouver, que les bontés de S. M. l'Empereur ne sont pas des simples promesses, Sa Majesté a daigné me donner ce diplome, avec ordre de ne point le lui remettre, que lorsqu'elle nous aura rendu les services qu'elle promet.

Pour prévenir encore en ceci l'objection, que S. M. l'Empereur ne peut pas le faire sans compromettre sa dígnité, ou sans avoir l'air de faire le premier pas et de vouloir corrompre Madame Vayra, elle nous donne l'avantage, en mettant elle-même la condition que nous devrions exiger d'elle, sçavoir que cela doit absolument rester secret, parceque dès la moment que cela transpire, tout le parti prussien se méfie d'elle et elle ne peut plus rien faire de ce côté là. Il faudra donc imposer à la Chancellerie d'Empire, où ce diplome doit être expedié, pour celui-ci le même secret comme pour l'autre diplome du fils de Mr. de Stutterheim.

Recapitulation.

Le conditions sont donc:

1°. Un diplome de Baron d'Empire pour le fils de Mr. Stutterheim à expedier et à remettre d'abord;

2°. Un diplome de Baronne ou Comtesse d'Empire pour Madame Vayra à expedier d'abord, mais à rémettre dans quelque tems. L'un et l'autre gratis;

3°. Le C. Bellegarde à prendre dans l'armée en qualité de Général-Major de cavallerie employé avec la promesse d'un regiment;

4°. La promesse d'un escadron ou au moins d'une place de premier Lieutenant pour le fils de Mr. de Stutterheim;

5°. L'assurance d'une pension convenable à Madame Vayra pour la vie, lorsqu'après la mort de Mr. de Stutterheim elle s'établira dans les pais de S. M. l'Empereur.

Il me reste encore à parler des autres Ministres qui ont le droit et l'occasion de parler d'affaires à l'Electeur.

Dans la moindre chose d'importance, où l'Electeur a de la peine à prendre une résolution, il demande le rapport du Conseil privé qui est composé de 5 personnes, que voici:

Monsieur de Wurmb a le plus de tête, travaille le plus, a le don de la parole et beaucoup d'éloquence, et comme il est le plus ancien au Conseil, sa voix a beaucoup de préponderance; on prétend qu'il est au plus offrant, je ne sçaurais l'assurer, mais comme il n'est pas riche et a quantité d'enfans, il est non seulement possible, mais plus que probable qu'avec des présents de poids donnés de bonne façon et secretement on puisse parvenir à le gagner entièrement.

Le Comte Schoenberg est un bon homme, un peu rustre, exemt de passion, mais paresseux, aimant la societè et la bonne chere, et sur lequel par consequence quelques bons diners ou soupers font beaucoup d'effet.

Le baron de Gutschmid est les plus honnêt-homme, et dans lequel l'Electeur a le plus de confiance. C'est le seul qu'il consulte quelques fois pour des affaires, qui ne le regardent pas directement; il n'aime pas les Prussiens, et feu Mr. de Pezold dont il était l'ami intime, a toujours soigneusement tâché de le conserver et confirmer dans ces dispositions. Avec celui-là toute tentative de corruption quelconque serait inutile, et ferait plus de tort que de bien; mais en lui parlant tout uniment avec confinance et sincerité, il ne serait pas dificil de le convaincre qu'il est de l'intéret de sa Cour même de s'allier avec la notre, dès qu'il sera persuadé que je suis autorisé par ma Cour à lui parler sur ceton là, et que ma Cour

daigne m'accorder quelque confiance et pouvoir rélativement à cet objet.

Le Comte Einsiedel et Monsieur de Loeben sont les deux plus jeunes au Conseil, et quasi des zeros en chiffre qui ne sont pas fort attachés á la Prusse, et qui si même ils l'étaient, n'osent et ne peuvent rien faire, dès qu'ils ont la pluralité des trois autres contre eux.

Un point essentiel serait encore d'éloigner un peu Mr. Clement du timon des affaires; ce n'est pas une grande tête, il n'a pas le coeur mauvais, mais n'ayant été qu'à Berlin, étant imbu des principes prussiens, ne cherchant qu'à plaire qu'à Mr. de Stutterheim a qui il doit sa fortune et son existence, et ne sçachant pas (comme il ne doit pas le sçavoir) qu'on travaille à un changement favorable pour nous, il est naturel qu'il continuera dans ses rapports à tenir le même langage comme jusqu'ici, et qu'alors il rendra mes demarches et mon travail plus difficils et peut-être quelques fois infruitueux. Ainsi sans vouloir lui faire perdre la place qu'il a, il serait bon qu'il y ait un Ministre de Saxe à Vienne qui serait porté pour nous, et qui travaillerait de concert à une reconciliation serieuse et durable, et Clement pourrait rester en qualité de Resident comme feu Mr. de Pezold l'a été pendant tant d'années à côté d'un Ministre. Il y a deux cavaliers à Dresde qui seraient faits pour cela, et qui rempliraient parfaitement bien cet objet. L'un est Monsieur de Loeben qui a été déjà nommé il y a cinq ans pour ce poste, de qui l'Electeur a dit alors: Je donne à la Cour de Vienne ce que j'ai de meilleur et qui trocquerait aujourd'hui sa place de Ministre du Conseil privé contre celle de Ministre de l'Electeur à Vienne. L'autre est Monsr. de Schönfeld[1]) actuellement Ministre de l'Electeur à Paris, où il est aimé et récherché dans toutes les societés, un bien digne homme à tous égards, et qui n'ambitionne que le poste de Vienne.

On sçait que lors de la nomination de feu Mr. le Comte Hartig pour Dresde et de Mr. de Loeben pour Vienne le Ministère Saxon a élevé la dispute pour le titre d'Exellence qui competait au Comte Hartig, et qu'à la fin Sa Majesté Imperiale a révoqué cette nomination et a daigné m'envoyer à Dresde en qualité de Chargé d'affaires.

[1]) Johann Hilmar Adolf von Schönfeld, geboren 1748, gestorben zu Wien 1808, war von 1778—1784 chursächsischer Gesandter in Paris und fungirte in derselben Stellung von 1784 bis zu seinem Ableben am kaiserlichen Hofe zu Wien. Er wurde von Kaiser Josef II. im Jahre 1788 in den Reichsgrafenstand erhoben und ist der Grossvater der dermalen in Oesterreich ansässigen Grafen von Schönfeld.

La Cour de Saxe qui dans presque doutes les occasions, où il est question d'une Cour étrangère, a la reciprocité pour base, ne récevant point de Ministre du second rang de la part de la Cour de Vienne, et croyant alors sous les ailes de la protection prussienne pouvoir se mettre de pair avec la Cour Imperiale, donna ordre à Mr. de Loeben de ne pas partir, le placa ensuite au Conseil et ne nomma aucun autre à sa place. Aujourdhui l'Electeur et plus encore le Conseil privé qui n'aime pas du tout Mr. Clement, seraient assez portés d'envoyer à S. M. l'Empereur un Ministre du second rang, s'ils etaient surs d'en récevoir également un de la part de Sa Majesté Imperiale, mais ils ne veulent pas faire cet offre ou cette demande, avant que d'être bien assurés de ne pas s'exposer à un réfus.

C'est tout ce que j'ai crû de mon devoir de répresenter très humblement à Sa Majesté Imperiale. Le zele pour son service et l'attachement à mes dévoirs m'ont obligé de parler avec sincerité, et de ne rien laisser ignorer qui pourrait être util et d'un avantage réel pour le tems à venir. Je soumets avec respect mes faibles raisonnemens aux lumieres et à la decision de Sa Majesté et de mes chefs, et si Sa Majesté trouve bon de me faire connaitre Sa volonté et Ses intentions sur tous les points y contenus, je me reglerai ponctuellement d'après les ordres, dont Elle daignera m'honorer; trop heureux, si par un zele à toute épreuvé je puis supleer à un manque de connaissances et de penetration et meriter par là bienveillance de Sa Majesté, mon auguste Mâitre, qui sera toujours le seul but de mon travail et de mes actions et qui fera en même tems le bonheur de ma vie.

à Vienne ce 26 d'Ottobre 1784.

Le baron de Metzburg m. p.

Kleine Mittheilungen.

Das Komma auf päpstlichen Urkunden. Die feierlichen Bullen der älteren Päpste pflegen aus zwei Haupttheilen zu bestehen: aus der Gesammtmasse der hinter einander weg geschriebenen Bestimmungen, an die sich die Angabe dessen reihen kann, der dieselben niederschrieb, und aus den Unterfertigungen, zerfallend in das Bene valete und in die Datirung.

In dem Bene valete haben wir die Selbstthätigkeit des Papstes oder die von dessen Bevollmächtigten zu sehen, weshalb es auch nicht selten abweichende Tinte aufweist. Die beiden Worte wurden in grossen Majuskelbuchstaben geschrieben, gerne durch ein Kreuz eingeleitet und durch ein Interpunktionszeichen abgeschlossen. Zumal in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts fing man an, nicht alle Buchstaben neben einander auszuschreiben, sondern einzelne in einander zu setzen; eine Art der Gestaltung, die um die Mitte des 11. Jahrhunderts durch Leo IX. in der Weise weiter gebildet wurde, dass man die Buchstaben vollständig zum Monogramme[1]) verschränkte, mit dem N als Grundbuchstaben, dass man das davorstehende Kreuz durch concentrische Kreise mit Inschriften erweiterte und die dahinter stehende Interpunktion den beiden anderen Theilen entsprechend zu einem sogenannten Komma vergrösserte und umbildete. Die drei Zeichen vertheilte man alsdann in der Weise, dass das zur Rota gewordene Kreuz zwischen dem eigentlichen Texte und der Datirung auf der linken Hälfte der Urkunde angebracht wurde, das Monogramm an der Stelle stehen blieb, die früher sein Vorgänger, das Bene valete, eingenommen hatte, ungefähr zu Anfang der rechten Hälfte des Pergaments, wohinter dann naturgemäss das Komma zu stehen kam.

Dies letztere Zeichen ist völlig aus seiner historischen Entstehung zu erklären und nur kraft dieser angewandt worden, ohne je zur Durchbildung der anderen beiden zu gelangen. Diplomatisch ohne

---

[1]) Auf das Monogramm Johanns VIII., aus den Buchstaben des Namens bestehend, ist hier nicht einzugehen.

Werth, symmetrisch störend, kam es schnell in Abnahme, um mit Gregor VII. und dessen Gegenpapst Clemens III., also nach ungefähr 40jähriger Dauer, ganz und für immer zu verschwinden.

Gehen wir näher darauf ein, so zeigt sich, dass es unter Leo IX. in der Regel Anwendung gefunden; es kann jedoch auch weggelassen werden, wie in den Urkunden für Mont[1]) und Brauweiler. Zeigt schon dies die geringe Ausbildung des Zeichens, so wird sie noch dadurch erhöht, dass verschiedene Arten üblich gewesen sind. 1. Ein Haken ungefähr von der Gestalt einer nach unten gewandten Sichel (Fulda, St.-Airy); 2. drei Punkte in Dreieckform gesetzt, die Spitze nach unten (Cassino); 3. eine Zusammensetzung von Nr. 1 und 2, die drei Punkte werden dort vorne übergesetzt, wo der Haken beginnt (Cluny, Stablo, Reims, Dié); 4. zu dem Haken treten zwei kleinere mehr in Keilform gehaltene, ebenfalls nach unten gewandt, der linke unten nach links, der rechte nach rechts gekehrt, die gekrümmten Keile stehen in Mittelhöhe vor dem Kopfe des Sichelhakens, welcher letztere verhältnissmässig kurz (0,05) und schwach eingebogen ist, zwischen dem Komma und dem Monogramm stehen auf der Höhe der drei hinteren E-Arme je ein Punkt, was vielleicht auf die Gestaltung des Kommas zurückwirkte; es kommt nur einmal vor in Chieti; 5. zu dem Haken treten drei Keile; dieses Komma wird 1050 üblich und behauptet sich alsdann als das gewöhnlich angewandte. Die Keile stehen in Dreieckform, die Spitze nach unten, sind bald stumpf, bald schlank, letztere 1051 überwiegend, die Krümmung geht bei dem linken und unteren gewöhnlich nach links, bei dem rechten nach rechts, bei den schlanken Keilen durchweg stärker, bei den stumpfen schwächer, nur einmal (Bamberg II) weisen alle Krümmungen nach links. Die Stellung des Hauptheils zum Nebentheile ist gewöhnlich die, dass der untere Keil ungefähr in der Höhe vom Sichelkopfe steht, die anderen beiden links und rechts schräge über dem ersten; in Maximin befinden sich die Schnitte der oberen Keile mit dem Sichelkopf auf gleicher Linie, in Bari und Mantua steht der ganze Nebentheil sogar unter dem Sichelkopfe, mit seinem rechten Keile in dem Bereich der Ausbuchtung des Sichelhakens hineingerückt. Die Grössenverhältnisse sind verschieden, in Cassino II die Keilchen ganz klein, der Sichelhaken gross, in Maximin dieser dagegen nur wenig umfangreicher als jene, in Perugia sind die Keile klein und auch der Haken, hier misst dieser in grösster Ausdehnung 0,05, die

---

[1]) Ueber die hier nur kurz genannten Originalurkunden bringt eine Zusammenstellung in dem Hist. Jahrbuch Näheres.

Keile c. 0,015, in Cassino II die Keile ebenso viel, der Haken dagegen über 0,15, in Maximin die Keile c. 0,035, der Haken 0,06. Dazwischen schwanken die übrigen, und zwar in der Weise, dass die schlanken Keile durchweg länger als die stumpfen sind, als Normallänge für den Haken darf c. 0,09 bis c. 0,1 angegeben werden. In der Regel läuft der Haken erst schräge empor, um dann bisweilen fast bis zur Knickung eingebogen zu werden und unten in einfachem Schwunge, nicht schlängelig, sich allmählich verdünnend auszulaufen, in Maximin ist der Haken plump und schwerfällig. Wie in der Länge, so ist das Zeichen auch in der Breite sehr verschieden, je nachdem man dessen einzelne Theile weiter auseinandersetzte und breit drückte, oder sie zusammenschob und schmalleibig machte, Lucca I und II misst bei geringer Höhe c. 0,075 in der Breite, Mantua bei grösserer Höhe kaum 0,035.

Im Jahre 1049 kommen Nr. 1, 2, 3 vor oder das Komma fehlt, dann wurde Nr. 5 verwandt, die sich aber in den letzten Jahren Leos, 1052, 53 abwechslungsvoller in der Ausführung, weniger gleichmässig gestaltet zeigt, weshalb hier (1053) auch einmal Nr. 4 angewandt, einmal in Brauweiler (1052) das Komma wieder ganz fehlt. Die Sauberkeit der Ausführung ist verschieden.

Die Stellung des Kommas ist rechts vom Mongramme in ungefähr halber Höhe desselben, wobei dann der Ausläufer des Hakens nicht selten wesentlich tiefer hinabreicht, bisweilen bis in die Datirung. Zumal wenn der Nebentheil unter den Kopf des Haupttheiles gesetzt ist (also in Mantua und Bari), steht das Zeichen höher, hier sogar auf gleicher mit dem Mongramme. Einem kräftigen Monogramme entspricht durchweg ein kräftiges Komma, einem schwächeren ein schwächeres.

Der Abstand vom Monogramm ist verschieden, der von der rechten Kante wechselt von c. 0,1 (Fulda) und 0,13 (Chieti) bis hinab zu 0,028 (Bari) und 0,023 (Florenz), häufig misst er von c. 0,03 bis c. 0,04.

Unter Victor II. hat das Komma eine wesentlich veränderte Gestalt angenommen, der Haupttheil sieht jetzt aus wie ein halb liegendes Paragraphenzeichen von 0,031 bis 0,075 Länge (in Montier vielleicht mehr, doch ist es zu sehr zerstört) und in der Mitte bis zu 0,007 Dicke. Wie unter Leo IX. giebt es zwei Hauptarten, eine mit Punkten, eine mit Keilen, letztere am häufigsten angewandt.

1. Der Hauptkörper ist oben auf-, unten eingerollt, bisweilen stark gewunden, rechts hinter ihm steht der Nebentheil, bestehend aus drei ziemlich dünnen geschweiften Keilen, in Dreieckform gestellt

mit der Spitze nach unten und alle nach links gebogen. Der Abstand von Haupt- und Nebentheil ist durchweg wesentlich grösser als bei Leo, er beträgt bis zu 0,035. Die Höhe des Zeichens ist gering, alles ist mehr in die Breite verlegt, diese misst in Cassino c. 0,12. Es findet sich in den Urkunden für Fulda, Pisa, Montier, Cassino.

2. Der Hauptkörper ist oben und unten eingerollt, die Windung weniger stark, oben dicht vor dem Kopfe stehen drei Punkte in Dreieckform, Spitze nach unten, unten hinter dem Fusse ein kleiner Sichelhaken, ganz von der Form wie die Leos, doch eben klein und unbetont. Es ist gesetzt in der Urkunde für Goslar.

Die Stellung ist rechts vom Monogramme, gewöhnlich über Mittelhöhe beginnend, bei Ascoli in Monogrammhöhe. Der Abstand von Monogramm und Komma ist durchweg grösser als unter Leo, er beträgt von 0,056 (Cassino) bis über 0,14 (Goslar), dagegen pflegt letzteres dem Rande näher zu stehen, in Goslar berührt es ihn fast, in Cassino ist der Abstand 0,054.

Unter Stefan X. hat das Komma eine durchaus abweichende und eigenartige Gestalt angenommen; es besteht aus vier Bögen je nach oben, unten, links und rechts gewandt und in den Enden sich berührend, zusammenhängend. Jeder Bogen ist in der Mitte etwas betont und im Innern je mit einem Punkte versehen, so dass sich also die vier Bögen um die vier in Viereckform stehenden Punkte gruppiren. Das Zeichen ist nur klein, es misst in grösster Weite von 0,015 bis zu 0,02. Es steht auf der Höhe vom mittleren E-Balken des Monogramms, von dessen Querschnitt nur 0,008 (Perugia) bis 0,024 (Lucca) entfernt, von der rechten Kante in Lucca 0,103, in Perugia nur stark 0,01. Die Tinte, in der das Komma ausgeführt worden, ist die der übrigen Unterfertigungszeichen, oder, wie in Arezzo wohl die der Inschrift der Oberwinkel, bezw. die des Hauptkörpers, in Perugia ist es die dunklere, die das Monogramm theilweise nachgezogen hat. Offenbar hat das Komma jetzt eine andere Bedeuung als früher und damit wird seine Vereinfachung zusammenhängen.

Unter Benedict X. ist man wieder zu der alten Art der Mache zurückgekehrt, doch gab man ihr jetzt die Gestalt eines Doppelüberpunktes. Der Hauptkörper ist ein in der Biegung betonter Schweif, von oben hinab halb links geführt und unten eingebogen; schräge links und rechts über dem Hauptkörper stehen je ein dreieckiger Punkt, in dessen Schmalleibigkeit sich deutlich die Entstehung aus dem Keile zeigt. Das Komma ist in der Mitte zwischen Monogramm und linker Kante angebracht, setzt auf halber Höhe des ersteren ein und endet unten parallel mit demseben.

Mit Nicolaus II. tritt die grosse Aenderung ein, dass das Komma öfters wegbleibt, als es gesetzt wird und, wenn letzteres der Fall, es sich als durchaus nicht durchgebildetes Zeichen erweist. Es sind drei Arten, die vorkommen: 1. drei in Dreieckform gestellte Punkte von Keulenform, zwei oben und nach oben, einer unten und nach unten weisend, sie stehen ziemlich nahe hinter dem mittleren E-Balken und kommen vor in Reggio und Brescia; 2. ein oben und unten eingerollter Bogen, neben dem drei kleine hakenförmige Keile stehen. In Aurillac ist der Bogen senkrecht gestellt, 0,058 lang bei einem Monogramm von nur 0,067, links neben ihm die Theile in Dreieckform, in Ivrea steht der Bogen schräge und die drei Keile links neben ihm in gerader wagrechter Linie, das Komma findet sich ungefähr in Mittelhöhe des Monogramms, doch etwas mehr nach unten reichend; 3. eine Verbindung von Nr. 1 und 2 in Siena: der Bogen steht rechts und ist ziemlich klein, nur 0,038, links neben ihm in Dreieckform die Keile, welche bis zu 0,028 messen, und schräge darüber vier Punkte in Viereckform von der Grösse wie früher die Keulen. Das Komma befindet sich auf der Höhe der Oberhälfte des Monogramms.

Die Bewegung, welche unter Nicolaus einsetzte, wird unter Alexander II. fortgeführt, das Komma fehlt öfters, als es gesetzt wird, es kommen verschiedene Arten vor, sie sind aber alle mehr oder weniger Reminiscenzen an früher schon übliche. Das einfachste: 1. besteht aus drei geschwungenen starken Keilen in Dreieckform, zwei oben, einer in der Mitte unten, der linke und untere die Spitzen nach unten links, der rechte nach unten rechts gewandt. Die Keile messen bis zu 0,027 in der Länge, stehen in Mittelhöhe des Monogramms und kommen vor in Salzburg und Arezzo; sie erinnern an Leo IX. 2. Neben die drei Keile wird rechts ein Hauptkörper gesetzt, bestehend aus einer aufgerichteten starken geschlängelten und oben nach links umgebogenen Linie, ungefähr von der Gestalt eines Fragezeichens, sie misst 0,092 in der Höhe, das ganze Komma c. 0,08 in der Breite, es beginnt auf der Mittelhöhe des Monogramms und erstreckt sich im Hauptkörper tiefer als dieses, Abstand vom mittleren E-Arme des Monogramms 0,02; kommt vor in Nonantola. 3. Ein ziemlich gleich gestalteter Hauptkörper, der jedoch auch nach rechts gewandt sein kann (Campus) und schräge darüber links und rechts zwei nach unten gekehrte starke Punkte in Keulenform. Der Hauptkörper misst von 0,055 bis zu 0,095 in der Länge, das ganze Zeichen von 0,065 bis 0,115. Seine Stellung ist höher als die von Nr. 1 und 2, sie kann emporrücken bis zur Kopfhöhe des Monogramms, Abstand vom mittleren E-Arme von 0,01 bis über 0,04. Das Zeichen kommt vor

in Cremona, Campus und Passau, es erinnert an das Benedicts X. 4. Der ziemlich gleiche Hauptkörper wird etwas schräge nach links gelegt und davor ein wenig unter Kopfhöhe drei oben und unten spitz auslaufende Keile in Dreieckform, der Hauptkörper misst 0,04 in der Länge, die Keile sind klein und zierlich und unten schräge nach links gewandt. Das Zeichen steht leicht über Mittelhöhe des Monogramms, vom mittleren E-Arme fast 0,04 entfernt; es findet sich in Florenz I und erinnert an die Victors II. 5. Der Hauptkörper hat die Gestalt eines aufgerichteten stark geschwungenen im Körper ausgefüllten Paragraphenzeichens und rechts davon in der Höhe seiner Unterhälfte stehen in Dreieckform drei kleine dünne Häkchen, je einer Sichel ähnlich. Der Hauptkörper misst 0,032 in der Höhe, steht auf zwei Drittel Höhe des Monogramms und ist vom mittleren E-Balken 0,015 entfernt. Dieses Zeichen führt Salerno und erinnert an Nicolaus II.

Der Abstand der Kommata von der rechten Kante schwankt von einem Minimum (Salerno) bis 0,13 (Passau). Chronologisch ist Nr. 4 das älteste 1063, ihm folgt Nr. 2, 1067 Juli, dann Nr. 5, 1067 October, Nr. 1, 1070, und schliesslich Nr. 3, 1071, 72, 73. Die complicirten Zeichen sind also die älteren, das einfachste steht in der Mitte. Von wie geringem Werthe die Kommata erachtet wurden, erhellt am besten daraus, dass derselbe Schreiber es einmal setzte, wie in Cremona, das andere Mal wegliess, wie in Benedetto, oder wie in Nonantola und Spoleto, wie in Salerno und Cassino.

Das unter Alexander II. abschliessende Zeichen Nr. 3 ist in die Kanzlei Gregors VII. übergegangen, und zwar finden wir es auf den vier mit Monogramm versehenen Urkunden dreimal[1]), es fehlt in der Pause von Popolonia, wenn anders es hier nicht vergessen blieb. In Gorgona und Omer ist der Hauptkörper hübsch geschwungen, in Lille steifer, hier stehen auch die keulenförmigen Punkte nicht viel höher als der Kopf des Hauptkörpers, dafür aber mehr nach links und rechts, in Gorgona befindet sich unten dicht vor dem Ende ein Knoten, wenn anders es nicht ein Klecks ist, entstanden durch Auslaufen der Tinte. Das Komma erreicht in der Länge das Monogramm nicht ganz, ausser in Lille, wo es sogar etwas länger ist und sich tiefer hinabstreckt, seine Stellung ist auf mittlerer Durchschnittshöhe des Monogramms, in Gorgona von dessen mittlerem E-Arme 0,033, in Omer 0,04 davon entfernt.

Unter Gregors Gegenpapst Clemens III. haben wir den letzten Ausläufer unseres Zeichens: er besteht aus drei mittelstarken Säulen-

---

[1]) Bisweilen steht nur die Rota ohne weiteres Zeichen.

punkten je auf der Höhe der drei E-Arme des zweiten Monogrammschaftes, der untere mit einem kleinen nach unten gehenden Schwung versehen. Recht deutlich tritt hier abschliessend noch einmal der eigentliche Charakter des Zeichens als Interpunktion hervor, es erinnert an Leo IX., wo wir in der Urkunde für Chieti das gleiche Zeichen, allerdings verbunden mit dem eigentlichen Komma fanden.

J. v. Pflugk-Harttung.

Kunsthistorische Notizen aus den päpstlichen Registern. Bei Durchforschung der im vaticanischen Archive aufbewahrten Register Martin V. und Eugen IV. für historische und diplomatische Studien stiessen mir auch einige für die Kunstgeschichte nicht ganz uninteressante Documente auf. Obwol mir der Hauptzweck meiner Arbeit nicht die Musse liess, die Register nach Briefen kunsthistorischen Inhaltes so eingehend zu prüfen, dass ich eine vollständige Ausbeutung derselben auch für diesen Wissenszweig irgendwie verbürgen könnte, theile ich meine Funde doch mit, umso mehr als sie einer Serie von Registern entnommen sind, die der Kunsthistoriker kaum je systematisch durchforschen wird, da der damit verbundene Zeitaufwand mit den zu erwartenden Resultaten in keinem geraden Verhältniss stehen würde, es also dem Zufall überlassen bleiben muss, den einen oder andern Baustein daraus beizusteuern. Von diesem bescheidenen Standpunkt aus möchte ich folgende Mittheilung betrachtet wissen.

Bis auf eine Nummer beziehen sich alle Stücke auf die umfassenden Restaurationen der alten römischen Basiliken, wie sie in Folge der langen Abwesenheit der Päpste in Avignon nach dem Urtheil aller Zeitgenossen dringendst nothwendig geworden waren. E. Müntz hat in „Les arts à la cour des papes pendant le XV. et XVI. siècle" (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome fasc. 4 und 9 1878, 1879) zuletzt diese Bestrebungen der Päpste ausführlich und auf Grund eines umfangreichen Quellenmateriales besprochen; die nachstehenden Documente bieten einige Ergänzungen zu dessen Regesten.

Müntz gibt eine Reihe von Auszügen aus den päpstlichen Rechnungsbüchern, welche die von der apostolischen Kammer für die verschiedenen Restaurationsarbeiten bezahlten Summen ersehen lassen. Hier lernen wir auch die Art der Geldbeschaffung kennen. Es wurden zwar auch ordentliche Einnahmsquellen dafür angewiesen, wie der Herdezins (census fumanteriarum)[1]; aber die regelmässigen Einkünfte der Kammer waren namentlich in der ersten Zeit Martin V. zu sehr

[1] Collectio bullarum basilicae vaticanae ed. Cencius et Martinetti 2, 85.

geschmälert, um die erforderlichen grossen Summen zu bestreiten, man half nach gewohnter Sitte mit geistlichen Mitteln nach. Wie man später beim Neubau der Peterskirche die ganze Christenheit durch Ablassertheilungen in Contribution setzte, sollten jetzt wenigstens in gewissen Diöcesen fromme Legate für diesen Zweck gesammelt werden (nr. 1 und 2). Interessant ist, dass man zu Naturalleistungen nicht nur die antiken Ruinen und die halbverfallenen Kirchen und Kapellen heranzog (Reumont Gesch. der Stadt Rom 3 a, 515, Müntz l. c. 4), sondern auch römische Barone zu Holzlieferungen für den Neubau des lateranensischen Palastes verhielt (nr. 5). Die auch von Blondus Roma instaurata l. 1, c. 36 gemeldete Restauration dieses Palastes wird durch diesen Brief chronologisch fixirt.

Müntz hat S. 46 und 47 mehrere Daten über den Antheil des Malers Vittore Pisanello an der Ausschmückung der lateranensischen Basilica beigebracht. Schon von Martin V. berufen, arbeitet er noch während des ganzen ersten Regierungsjahres Eugen IV.; das letzte Honorar wurde ihm am 29. Februar 1432 ausbezahlt, während er im Juni 1431 noch die Hoffnung ausspricht, im Laufe dieses Sommers seinen Auftrag gänzlich auszuführen. Aber sein Aufenthalt in Rom verlängerte sich bis in den Sommer 1432 hinein. Erst am 26. Juli 1432 wurde der Pass- und Schutzbrief für ihn ausgestellt (nr. 6) und nach dem Wortlaute qui . . . habeat aliquando pro diversis negotiis ad diversas Italie partes se conferre möchte es scheinen, als ob er Rom als Domicil beibehalten wollte. Doch war zunächst keine weitere Beschäftigung seitens des Papstes für ihn in Aussicht, da sein Pass auf die Zeit von zwei Jahren lautet. Auf eine festere, dauerndere Beziehung zum päpstlichen Hof deutet auch seine Bezeichnung als Familiaris, Hofgenosse hin, ein Verhältniss das mehrfache Vortheile bot, wie Gerichtsstand vor der päpstlichen Kammer, Exemption von Communallasten u. dgl., und daher eifrig angestrebt wurde.

Der umbrische Maler Jacobus Finalis (fehlt in Naglers Künstlerlexicon) ist nach der Verbindung mit den vier Ladungen Glas ohne Zweifel Glasmaler. Da er als Pictor bezeichnet ist, wird er ja selbst die Zeichnungen zu den Fenstern entworfen haben. Die chronologisch unbestimmte Notiz Vasaris über Entwürfe des Michelozzo Michelozzi zu sechs Fenstern von S. Peter (vgl. Müntz S. 38) dürfte also mit diesen 1431 vollendeten Glasmalereien wol kaum zusammengebracht werden.

Nr. 4 fand ich in den Registra diversarum cameralium. Mir fehlte die Zeit das Stück zu excerpiren, ich verdanke das Regest der Gefälligkeit des Herrn Dr. A. Riegl, welcher dieses Jahr als öster-

reichischer Stipendist in Rom weilte. Für den Verfall Roms in Folge der langen Abwesenheit der Päpste, für einen Zustand der Verwilderung, in dem die Bewohner Roms den Florentinern als Kuhhirten erschienen, und die Geistlichen von S. Giovanni in Laterano die Edelsteine von ihren höchst verehrten Reliquien, von den Köpfen der beiden Apostelfürsten stahlen, ist es in hohem Grade bezeichnend, dass dort nicht einmal mehr ein einigermassen brauchbarer Graveur oder Siegelschneider zu finden war. Man musste also zu Beginn des Pontificats Eugen IV.[1]), als gewiss noch Niemand ahnte, dass dieser Papst so lange würde Rom ferne bleiben müssen, den Contract für Verfertigung des Siegels mit einem Florentiner Goldschmied abschliessen, und zwar nicht blos für Anfertigung des Stempels, sondern auch für alle Reparaturen während des ganzen Pontificats. Ich brauche nicht erst daran zu erinnern, wie ungemein einfach die päpstlichen Bullen gehalten waren: auf der einen Seite die Köpfe der beiden Apostelfürsten in archaistischem, längst schon typisch gewordenem Stil, auf der andern blos die Legende, also schon eine minimale Kunstfertigkeit genügte zur Verfertigung des Typars. Ich habe in der Regel, wenigstens für die wichtigen Stellen den Wortlaut und dann auch die Schreibweise des Registers beibehalten; das übrige deutsch gegeben. Die specielle Quelle ist bei jeder Nummer angegeben.

1. Rom 1421 April 4. Sallustio de Rivore legum doctori, preposito ecclesie b. Marie Cherii Taurinensis diocesis. Etsi ad cunctarum urbis ecclesiarum ex debito pastoralis officii . . . commoditatibus intendere teneamur, ad reparationem tamen et reedificationem basilicarum alme urbis, que caput est orbis, tanto plus astringimur, quanto ex earum ruina destructione et difformitate maiora in eadem urbe cernimus provenire discrimina. Daher beauftragt er ihn, Legate in den Diöcesen von Turin, Vercelli, Ivrea und Mondovi für diesen Zweck zu sammeln und der päpstlichen Kammer einzusenden. Reg. 353 f. 139'[2]).

2. Rom 1422 März 15. Demselben den gleichen Auftrag wiederholend und auf die Diöcesen von Aosta und Alba ausdehnend, mit der Motivirung, dass die durch das Schisma geschmälerten regelmässigen Einkünfte der Kammer zur Deckung der Kosten nicht ausreichen. Reg. 354 f. 46.

3. Rom 1431 Juni 27. Universis etc. Cum dilectus filius Iacobus Finalis pictor habeat facere deferri de civitate nostra Perusii ad

---

[1]) Die von Müntz l. c. angeführten Posten für Siegelreparaturen und Goldbullen stammen alle aus der Zeit des Aufenthaltes Eugens in Toscana.

[2]) Zu Gunsten des Klosters S. Paolo fuori le mura ergieng am 18. März 1432 eine Aufforderung fromme Stiftungen dahin zu machen. Reg. 870 f. 121.

urbem certam quantitatem vitri pro faciendis et reparandis finestris basilice principum apostolorum de urbe . . ., mandamus quatinus eundem Iacobum cum sociis et familiaribus usque ad numerum IV nec non totidem salmis vitri huiusmodi per civitates . . . vestras sine aliqua pedagii . . . solutione libere transire permittatis. Reg. 371 f. 68.

4. Rom 1431 October 2. Der Goldschmied Antonius Mathei Ghini de Florentia erhält für einen von ihm sculpirten Stempel für die Bleibullen des Papstes Eugen IV. von der päpstlichen Kammer 100 Goldgulden, und zwar 10 fl. „pro factura et scultura dicte stampe et pro expensis", 90 gegen die Verpflichtung den betreffenden Siegelstempel während des ganzen Pontificats Eugens im Stande zu erhalten. Divers. Cameral. 16 f. 116.

5. Rom (1432) Jan. 13. (Aliquibus baronibus.) Cum ex iucuncta nobis universalis ecclesie cura et sollicitudine fabricis ac reparationibus omnium ecclesiasticorum edificiorum que ubique sunt, exactam diligentiam habere debeamus, reparationi potissimum palatii ecclesie s. Iohannis in Laterano cuius miserabilem ruinam ante oculos nostros diutius versari pati non possumus, animum intendentes, pro nostro et eiusdem ecclesie possibilitate prefatum palatium Laterani reficiendum restituendumque decrevimus. Quam ob rem devotionem tuam in domino requirimus et hortamur, quatenus certam lignorum quantitatem dicte fabrice deputandam, eam videlicet que in cedula presentibus interclusa continetur, . . . tribuas. Reg. 370 f. 57.

6. Rom 1432 Juli 26. Universis etc. Cum dil. filius Pisanellus pictor familiaris noster qui ad presens in alma urbe commoratur, habeat aliquando pro diversis negotiis ad diversis Italie partes se conferre, nos cupientes eundem Pisanellum cum somo et familiaribus usque ad numerum sex equestribus vel pedestribus equis rebus et bonis suis omnibus in eundo stando et redeundo plena ubique securitate atque immunitate gaudeat, universitatem vestram requirimus . . . . Presentibus post biennium a data presentium minime valituris. Reg. 372 f. 53.

7. Florenz 1441 Juni 28. Magistro Dominico Francisci de Perusio s. penitentiarie scriptori ac super fabrica et reparatione ecclesiarum ac palatii nostri in alma urbe consistentium commissario per nos deputato . . . . Hinc est quod, cum tu aliter de mandato nostro diversas pecuniarum summas recepisti et eas super nostrum mandatum exposuisti in reparationibus et fabrica nonnullarum ecclesiarum et nostri palatii de urbe, prout constat de quodam libro introitus et exitus per te in camera apostolica producto, incepto die XVII mai MCCCCXXXIX et finito die XXII aprilis MCCCCXLI, cuius introitus ascendit ad flor,

MMCMLXXX, exitus qui continetur in paginis XLIX ascendit florenos similiter MMMXLIII . . . worüber ihm quittirt wird. Reg. 382 f. 135'.

E. v. Ottenthal.

Zur Handschriftenfrage der sogenannten Chronik des Heinrich von Rebdorf. In Klosterneuburg befinden sich zwei Handschriften dieser Chronik: Nr. 697 und 699. Letztere hat Böhmer seiner Ausgabe in den „Fontes“ zu Grunde gelegt. Schulte, der dem Gegenstand eine Monographie gewidmet hat (Münster 1879), glaubte annehmen zu dürfen, dass 697 derselben Recension angehöre wie 699, da ja sonst Böhmer, als er die Klosterneuburger Codices durchsah, wol die Varianten bemerkt haben würde. Dies ist aber nicht der Fall. Die neuerliche Einsicht in den Codex 697 ergab, dass dessen Text fast durchgängig mit den beiden Wiener Handschriften — wie Schulte sie bezeichnet, A und Aa — übereinstimmt und also einer früheren Recension angehört. Bei Schulte sind die Einschiebsel, die die spätere Recension, der 699 angehört, von der ersteren, der die Wiener Handschriften angehören, unterscheiden, ganz richtig angegeben; alle diese fehlen aber in 697. Aber noch mehr: alle die kleinen Varianten, die die Wiener Handschriften gegenüber 699 aufweisen und die Schulte, da sie äusserst geringfügig und für seinen Zweck nebensächlich sind, füglich übergehen konnte, finden sich auch in 697. So heisst es in 699: „tertio anno regni sui manu armata idem rex intravit Thuringiam“. Manu armata fehlt sowol in den Wiener Handschriften als auch in 697. Ein „Eppenstein“ dort steht einem dreifachen „Helfenstein“ hier gegenüber, ein „ad Rhenum“ einem „in Rhenum“. Heisst es in 699 einmal: „contendebat se debere immediate sedere post archiep.“, so ist in 697 die Wortstellung eine andere: „se immediate debere sedere“, was wieder mit A stimmt. Blosses „fuit“ in 699 ist in den drei andern Handschriften mit „interfuit“ gegeben, für „decepit“ steht einmal „seduxit“, für „cibis“ „cibariis“, ein „revocatoriam Benedicti cassavit“ ist in der Verkürzung „revocatoriam cass.“ gebracht, der in 699 gegebene Name Clemens V. als Erzbischof „Bertrandus“ steht weder in A noch in 697 u. s. f. Beweisend aber für die Affiliation von 697 zur sogenannten I. oder Recension der Wiener Handschriften ist, dass ein Zusatz, der in 699 fehlt, in den beiden Wiener Handschriften aber enthalten ist, sich in derselben ebenfalls findet. In der Geschichte Ludwig des Baiern heisst es einmal (zu 1338) von den Churfürsten: „promittunt insimul hoc ius defendere contra personam quamcunque“. Nun folgt in den Wiener Handschriften und unserem fraglichen Codex 697 von Kloster-

neuburg: „Simile notatur in Clem. de iureiur. c. un. Romani circa finem in glossa Romana". Dieser Passus fehlt in 699, es folgt gleich: „Hec deffinitio".

So erscheint es wol gerechtfertigt, die Klosterneuburger Handschrift 697 mit der Bezeichnung Ab zu versehen (gegen Schults Ba) und das Schulte'sche Handschriftenschema der sogenannten Chronik des Heinrich von Rebdorf danach zu modificiren:

Erster Theil
Original verloren, zw. 1344—49 verfasst, dann fortwährend Randeintragungen.

1. Abschrift ca. 1350 (verloren)

A (Wien 3284*)	Aa (Wien 3408)	Ab (Klosterneuburg 697)
abgef. ca. 1380	15. Jahrh.	15. Jahrh.

2. Abschrift ca. 1360 (verloren)

B (Klosterneuburg 699)
15. Jahrh.

E. Guglia.

Zur Competenz der Marktgerichte im 15. Jahrhundert. In den Banntaidingen herrschaftlicher Märkte und Dörfer aus dem 15. Jahrh. spricht sich die Tendenz aus, nicht behauste Holden, die sogenannten Innleute, die zur Miethe wohnten und als landwirthschaftliche Arbeiter ihren Unterhalt fanden, in den Gemeindeverband einzubeziehen; beispielsweise sei auf das Pantaiding von Melk aus dem Jahre 1497 hingewiesen, wo es im § 90 heisst (Kaltenbaeck, Die Pan- und Bergtaidingbücher 1, 568): Item der richter sol von der inleut wegen im nachtaiding, so rate und gemain bei ein ander ist, di wirt derselben inleut ervordern und an denselben sich erkunden, welich angevogt sein oder nit; und so ainer oder aine nicht angevogt, sol sich im nachtaiding anvogten, so dieselb person kain andern herrn hat. Hiet aber dieselb person ainen andern herrn auswendig, oder der herrschaft sunst nicht fueglich wär, sol man dieselb person zu vogtknecht oder vogtfraun nicht aufnemen. Welicher wiert solch person uber den dritten tag aufhelt, derselb ist ze wandl 72 ₰. Von den Märkten „die giengen neben den dörfern pei in gelegen" unterschied man in Niederösterreich „vier panmerkte": Mödling, Berchtoldsdorf, Gumpoldskirchen und Lewbs, heute Langenlois (Kollár An. Vind. 2, 1111 Kremser Landtaiding im Jahre 1442), die gleich den Städten auf den Landtagen erschienen, in der Curie derer von Städten und Märkten, und bezüglich der Besteuerung den Städten gleich gehalten wurden. Alle vier waren landesfürstlich und Berchtoldsdorf hatte seit 17. März 1415 völliges und ganzes Gericht (Notizblatt d. W. Ak. 3, 336 Nr. XXIII). Die Bedeutung von Berchtoldsdorf und

Mödling ergibt sich daraus, dass sie mit der Steuerleistung im Jahre 1442 unter 17 Städten und Märkten, Wien ausgenommen, den zweiten Platz einnahmen mit einem Betrage von je 400 fl. gleich Tulln, und nur von Klosterneuburg und Korneuburg mit je 600 fl. übertroffen (Kollár l. c.). Die Erträgnisse des Gerichts und der Mauth von Mödling im Jahre 1438 werden mit 100 ℔ ₰ angegeben, in Wien brachte das Gericht 200 ℔ ₰ (Chmel Mat. 1, 93). So ist es begreiflich, dass der Landesfürst allen Schmälerungen der Gerichtseinkünfte, wie sie Competenzeinschränkungen des Marktrichters mit sich bringen mussten, entgegentrat, wie die nachfolgende Urkunde für Mödling beweist:

Wir Friderich von gottes genaden Romischer kaiser, zu allen zeiten merer des reichs, herzog zu Osterreich, ze Steier, ze Karnten und zu Krain etc. embieten unsern getreuwen lieben N. dem richter und rathe ze Medling unser gnad und alles guet. Uns ist angelangt, wie etlich hauer und ledig gesellen daselbst zu Medling ettwo vill muetwillens und unzucht treiben und handlen und die leit schlachen. Und so der sie daruemben straffen mainet, so vogten si sich an etliche edlleut daselbst umbwonhaften, die in dann die beschitzung thuen, dardurch ir si umb solh ir unthat tueret straffen. Das uns frembt nimbt und nicht gefellet. Und wann aber die sachen unser herligkhait und gericht daselbst zu Medling anrueret, davon so befelhen wir euch ernstlich und wellen, ob sich hinfier von den egemelten hauern und ledigen gesellen solich unzucht daselbs bei euch mer begeben wuerden, das ier euch dann an solh ier vogten nit kherret, sunder si zu handen nemet und die nach ierer that und handlung darumben straffet und püesset, als si dann gepiert und darzue gehert und unsers gerichts recht und von alter herkhumen ist, damit uns unser herligkhait nicht entzogen werden; das mainen wier gar ernstlich. Geben zu der Neustat am allerheilingabend anno domini etc. 1453, unsers kaisertumb in andern jar.

Copie aus dem 16. Jahrhundert, Hofkammer-Arch. Herrschaftsakten[1]) Fascikel M. 12. K. Schalk.

Ein Bericht des Gasparo Contarini über die Heimkehr der Victoria von der Magalhaẽs'schen Expedition. Aus einer Sammlung von Depeschen des Gasparo Contarini, die sich auf der Biblioteca Marciana in Venedig befindet[2]), publicirte H. Harrisse[3]) einen interessanten Bericht über die Eroberung Mexicos durch Hern. Cortez. Der Abdruck ist ziemlich

[1]) Ueber das Meritorische vgl. Luschin Gerichtswesen, 158.
[2]) G. Contarini: Lettere al Senato 1521—1525, Ital. Cl. VII. N° 1009.
[3]) Bibliotheca Americana Vetustissima etc. Additions, Paris 1872, p. XXXIV ff.

ungenau, und nicht selten haben sich sehr sinnstörende Lesefehler eingeschlichen[1]). Harrisse hat übrigens wahrscheinlich nicht das Original selbst benützt, sondern nur eine Abschrift Rawdon Browns[2]), sonst würde er gewiss den zweiten Theil der Depesche nicht unberücksichtigt gelassen haben, welcher in noch höherem Grade unser Interesse in Anspruch nimmt als der erste. Handelt es sich doch um die früheste Nachricht, welche über die Magalhaẽs'sche Expedition nach Italien und wol überhaupt in das ausser-spanische Europa gelangt ist, um den Bericht eines Mannes, dessen Name durch die scharfsichtige Erklärung des bei der Erdumseglung „verlorenen Tages“[3]) auf immer mit der Geschichte dieser denkwürdigen Fahrt verknüpft ist.

Ich lasse den unmittelbar nach dem Eintreffen der Expeditionsmitglieder am kaiserlichen Hoflager zu Valladolid geschriebenen Bericht Contarini's nachstehend wörtlich folgen[4]).

Poj a di 6 del instante gionse a Sevilla una delle cinque nave, le qual questa Maiesta mando gia anni 3 cum alcuni portogesi fugiti dal Serenissimo Re di Portogallo a discoprir le spiciarie. da dita nave gionta ha habuto la Maesta Cesarea una letera, dela quale mando la copia a V. Ser.[a] et la tradutione in Italiano datami dal Magnifico Cancelliere, et V. Ser.[a] vedera, come sono andati 54 gradi sopra la linea equinotial, che e tanto sotto la tramontana, opposita ala nostra, quanto la Engelterra è sotta la nostra; Et poj a banda destra verso occidente hanno ritrovato quel stretto di cento lige; et come hanno ritrovato le insule, dove nasce ogni sorte di specie, et tandem come sono ritornati per il viazo, che fanno portogesi, zoè per levante, et cusi hanno girato la terra a torno. Per la letera V. Cels. vedera il tutto piu chiaramente. Hanno portato 60 Cantara di garofoli et

---

[1]) So liest z. B. Harrisse p. XXXV: „et fu ritrovato il Jucatan qual lui credeva fosse Insula. Pergiunto alla terra ferma, la quale va verso occidente in la qual smontato et penetrato dentro ha ritrovato varie et diverse città et castelli“ etc. Die totale Entstellung der Thatsachen, welche in diesen Zeilen liegt, klärt sich auf durch einen Vergleich mit dem Originaltexte. Hier heisst es: „et ha ritrovato il Jucatan, qual lui credeva fusse insula, esser coniuncto ala terra ferma, la qual va verso occidente. in la qual smontato et penetrato dentro ha ritrovato varie et diverse cità et castelli“ etc. [2]) Vgl. Harrisse l. c. p. XXXIV n. 3.

[3]) Lodov. Beccadelli, Vita del Cardinale Gasparo Contarini. Brescia 1746. Vgl. auch L. v. Ranke, Gesch. der Päpste 7. Aufl. I. p. 102; A. v. Humboldt, Kritische Untersuchungen etc. I. p. 252; O. Peschel, Gesch. d. Zeitalters d. Entdeckungen p. 678, u. Gesch. d. Erdkunde (2. Aufl. von S. Ruge) p. 386; Th. Brieger, G. Contarini u. d. Regensburger Concordienwerk p. 23. Ueber die verschiedenen Ausgaben der Contarini-Biographie des L. Beccadelli vgl. Fr. Dittrich, Regesten und Briefe des Cardinals Gasparo Contarini. Braunsberg 1881, p. 1 ff.

[4]) Bei Dittrich l. c. ist der in Rede stehende Brief G. Contarinis nicht erwähnt.

et mostre de tute altre specie. Il patrone si expecta dal quale venuto che sera tute le particularita, che intendaro degne dela scientia di V. Ser.[a], io li daro adviso. Questi se hanno posto in gran speranza de queste specie. Il cargo intendo esser sta dato al episcopo di Burgos, et preparano di fare il deposito et il comercio a le Crugne. Credesi etiam, che questa cosa debbi metter guerra fra Portogesi et questa Maesta Cesarea. Et a questo proposito de Portogesi: non ometterò segnificar a V. Cels., come intendo, che uno de questi di e sta retenuto qui in Vagliadolit uno corier del Seren[o]. Re de Portogalo, che andava in Franza, e toltoli le letere di alcuni, che erano sotto il mazo del Re prefato di Portogalo, quale mazo non è sta tocato. Pur non so, si ancora el corriere sia relaxato.

Dat. Vallisoleti die 24 Septembris 1522.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das hier erwähnte, am 6. September 1522 zu Sevilla (resp. zu S. Lucar) eingetroffene Schiff die Victoria von dem Magalhaẽs'schen Geschwader war. Name und Datum sind vielfach bezeugt. Um so merkwürdiger ist es, dass Rawdon Brown, der in seinem Calendar of State Papers etc. einen Auszug aus der Depesche Contarini's in englischer Sprache mittheilt[1]), die Ansicht vertritt, es handle sich hier um das Schiff Trinitad[2]). Schon das Schreiben des Capitäns D'Elcano, das in unserem Berichte wiederholt angezogen wird, hätte ihn eines Besseren belehren können; es führt das Datum:

„Data in Nave Vidoria in San Lucar a 6 di Septembre 1522. — Cap. Zuan Sebastian Dolcano.“

Dieser Brief D'Elcanos, resp. die von G. Contarini nach Venedig geschickte italienische Uebersetzung, fehlt zwar in der Handschrift der Marciana, findet sich aber als Anhang zu einer etwas verkürzten Abschrift der Contarinischen Depesche, welche in einem Sammelcodex auf der Biblioteca Nazionale zu Florenz[3]) enthalten ist. Nach dieser Handschrift wurde der Brief vom Grafen Baldelli-Boni in der Einleitung

---

[1]) Vol. III. p. 276 ff. [2]) „The „Trinita“ seems to have been commanded by Juan Sebastian delcano. Robertson (Geography p. 891) was mistaken when writing that the „Victory“ arrived at S. Lucar in 1552.“ — Noch räthselhafter ist es, wenn Rawdon Brown weiter in dem erwarteten „patrone“ den längst erschlagenen Magalhaẽs vermuthet. „The master here alluded to was, I believe, Magellan. He never returned“ etc. Ich brauche wol nicht zu sagen, dass J. S. D'Elcano, der Befehlshaber der „Victoria“, gemeint ist. Ihn hatte Karl V. mit Schreiben vom 13. Sept. 1522 an seinen Hof nach Valladolid entboten. Vgl. Coleccion de Documentos ineditos para la historia de España I. p. 247 und O. Peschel, Gesch. d. Zeitalters d. Entdeckungen p. 645.

[3]) Cod. 81, Classe XIII (das sog. Zorzi-Manuscript), f. 90—96.

zu „Il Millione di Marco Polo“ veröffentlicht[1]). Der spanische Originaltext des Briefes ist leider bisher nicht aufgefunden worden. Eine lateinische Uebersetzung publicirte J. A. Schmeller nach einer Tegernseer Handschrift auf der Hof- und Staatsbibliothek zu München[2]).

Wenn wir uns auf den Wortlaut der Handschrift in der Marciana verlassen dürfen, so verdankte G. Contarini den Brief D'Elcanos dem kaiserl. Grosskanzler Gattinara — Magnif. Cancelliere —[3]). Der Florentiner Codex liest aber an zwei Stellen übereinstimmend: „Magnif. conseier.“[4]) Ist diese letztere Leseart richtig, so haben wir unter dem consigliere wahrscheinlich niemanden anderen zu verstehen als Petrus Martyr, den bestunterrichteten und eifrigsten Berichterstatter über den Fortgang der oceanischen Entdeckungen. P. Martyr war Mitglied des Staatsrathes und des Rathes von Indien (dessen Präsident der in dem Berichte G. Contarini's erwähnte Fonseca, Bischof von Burgos, war); er nannte sich in seinen Schriften gerne Conciliarius Regius“[5]). Mit G. Contarini, den er wegen seiner ebenso vielseitigen als tiefen Gelehrsamkeit ungemein schätzte[6]), stand er in intimen Beziehungen. Dem P. Martyr gegenüber sprach G. Contarini die Ueberzeugung aus, dass die „Victoria“ auf ihrer Fahrt desshalb einen Tag eingebüsst habe, weil sie westwärts segelnd sich mit der Sonne um die Erde bewegte[7]).

---

[1]) Tomo I p. LXVI ff. D'Elcanos Schreiben führt übrigens in der Handschrift nicht den von Baldelli-Boni mitgetheilten Titel, sondern folgenden: „Copia di lettera mandata per il soprascripto Imbasator a di soprascripto alla Sia di Veniesa, havuta dal censeier della Ma Ces. di le specie trovate per il s. Capitano de Insula Monoch, Banda e Jaue, e circondato la Terra.“

[2]) Als Beilage zu seiner Abhandlung „Ueber einige ältere handschriftliche Seekarten“ in den Abhandlungen d. I. Cl. d. Ak. d. W. Bd. IV. Abth. 1, p. 269 ff. Dieser lateinische Text ist ziemlich incorrect, bietet aber doch manchmal die bessere Leseart, als die italienische Version der Florentiner Handschrift. So heisst es hier gleich am Eingang des Briefes: „una delle tre nave“, während das Tegernseer Manuscript richtig liest: „cum una navi ex quinque illis“.

[3]) Conte C. Soranzo an der Biblioteca Marciana, der treffliche Kenner venezianischer Geschichtsquellen, hatte die Güte, die Stelle noch nachträglich für mich zu collationiren und versichert, dass unzweifelhaft „Mco Canc.“ zu lesen sei.

[4]) Im Texte der Depesche von Contarini und in der Ueberschrift des Briefes von D'Elcano (s. oben Anmerkung 1).

[5]) H. A. Schumacher: „P. Martyr, der Geschichtschreiber des Weltmeeres“, New-York 1879, p. 89 f., und H. Heidenheimer: „P. Martyr und sein Opus Epistolarum“, Berlin 1881, p. 19.

[6]) P Martyr, Op. Epistolarum N° 766, vgl. auch die folgende Anmerkung und H. Heidenheimer l. c. p. 56.

[7]) „Agitatus ea cura conveni Gasparem Contarinum, oratorem apud Caesarem pro sua Illustri Republica Veneta, omni litterarum genere non mediocriter eruditum.

Bemerkenswerth in unserem Berichte über die Heimkehr der „Victoria" ist auch die Notiz: „preparano di fare il deposito et il comercio a le Crugne". Es ist das die früheste datirte Erwähnung des Planes, das indische Handelsemporium, die „casa de contratacion" von Sevilla nach Coruña zu verlegen. Als Gründe für eine solche Verlegung wurde, neben der grösseren Tiefe und Geräumigkeit des galicischen Hafens, namentlich dessen günstige Lage für den Waarenzug nach Frankreich, England, den Niederlanden und nach Deutschland ins Feld geführt[1]). Man hoffte in Coruña eine Centralstelle für den ganzen atlantischen Handel zu schaffen und so die portugiesische Rivalin, Lissabon, lahm zu legen. In der That übertrug K. Karl V. die „casa de contrataeion" nach Coruña. Allein die daran geknüpften hohen Erwartungen haben sich nicht erfüllt[2]).

Fr. Wieser.

Notizen. J. Karabacek gibt in der Abhandlung Der Papyrusfund von El-Fajûm (Denkschriften der Wiener Akademie 33, 207—242) auch interessante Daten über den zu den aufgefundenen Documenten verwendeten Papyrus: die Qualität ist eine sehr verschiedene, zum ersten Mal lassen sich hier dreischichtige Sorten nachweisen; am Höhenrand laufende Baumwollnähte weisen deutlich auf den Gebrauch von Papyrus in Heften, also das Buchformat. Die Rollen sind in der Mitte mit einem Bastband umwickelt und durch Knüpfung desselben oder durch Bleisiegel, die ersten sicheren Urkundensiegel der Araber aus so früher Zeit, verschlossen. Das einzige Wachssiegel, das sich vorfand, ist sehr stark beschädigt. Der Fund von El-Fajûm (in Mittelägypten), der erst kürzlich durch Erzherzog Rainer angekauft wurde, um ihn Oesterreich zu erhalten, umfasst mehrere tausend Urkunden in 5 Sprachen aus der Zeit von der Mitte des 8. bis ins 10. Jahrh. Darunter sind Staatsdocumente, Katastralurkunden, Grundsteuer- und Kopfsteuerquittungen, eine revolu-

---

Novam hanc inauditam hactenus narrationem variis argumentis discutiendo accidere posse cognovimus hoc pacto: etc." P. Martyr, De Orbe novo, Dec. V. cap. 7 (Pariser Ausgabe von 1587 p. 394). Vgl. auch B. Ramusio, Navigationi et Viaggi etc. Venetiis 1563, I. f. 346b.

[1]) M. F. de Navarrete „Coleccion de los viajes y descubrimientos que hicieron por mar los Españoles desde fines del siglo XV." Tomo V. p. 193 ff. Vgl. auch A. de Herrera „Historia general de los hechos de los Castellanos etc." Decada III. lib. 7. cap. 5 (Madrider Ausgabe von 1601, III. p. 273).

[2]) J. G. Kohl „Gesch. d. Entdeckungsreisen u. Schifffahrten zur Magellanstrasse", Zeitschrift d. Gesellschaft f. Erdkunde in Berlin, Bd. XI. Separatabdruck, Berlin 1877, p. 38 f.

tionäre Proclamation von 867; der grösste Theil besteht aus Privaturkunden, wie Verträgen, Schuldscheinen, notariell beglaubigten Documenten, Conscriptionslisten, Geleitsbriefen, Recepten, Gebeten u. a., doch nirgends findet sich eine Spur des Koran. Bis in das 9. Jahrh. hinein sind arabische Regierungsurkunden von christlichen Schreibern (νοτάριοι Χριστιανοί) abgefasst, sie beginnen und schliessen sogar mit dem Chrismon. Im einzelnen gibt Karabacek Text, Uebersetzung und Erläuterungen zu einer Katasterurkunde von 724/5, einer Bodenzins- und Wohnungszinsquittung von 819 und 863, einem Recept und Gebet mit politischer Tendenz aus dem 9. Jahrh. Die griechischen Stücke wurden von W. v. Hartel bearbeitet, die in koptischer Sprache geschriebenen von J. Krall.

Von den Kaiserurkunden in Abbildungen ist im Vorjahr die 5. und 6. Lieferung erschienen. Die 5. Lief., hg. von Th. Lindner, enthält auf 24 Tafeln 19 Stücke von Karl IV., 3 von Wenzel, 1 von Jost von Mähren, 8 von Sigmund. Die Auswahl wurde nach Möglichkeit dahin getroffen, „dass für die regelmässigen wie für die unregelmässigen Erscheinungen Beispiele gegeben sind, soweit solche erreichbar waren“. Es sind sämmtliche Urkundengattungen (Diplome, Patente, Briefe) vertreten, auf die Kanzleivermerke ist besondere Achtsamkeit verwendet; die beiden Stücke auf T. 4 und jenes auf T. 6 tragen die eigenhändige Unterschrift Karls IV., das auf T. 12 die eigenhändige Recognition des Erzkanzlers, die Urkunde auf T. 5 zeichnet sich durch besonders reichen Schmuck aus. Durch ein nachträglich nicht mehr zu änderndes Ungeschick wurde der Registraturvermerk bei der Aufnahme in Berlin auf den Bug der Urkunden gesetzt und der Herausgeber musste sich begnügen dies durch Einrahmung kenntlich zu machen und in den Erläuterungen darauf zu verweisen. Die Erläuterungen konnte Lindner umso kürzer fassen, als er grösstentheils nur auf sein Buch über das Urkundenwesen Karls IV. zu verweisen hatte. Der 5. Lief. ist auch zu den bereits in die 4. Lief. aufgenommenen Urkunden Heinrichs II. der erläuternde Text von V. Bayer, eine vorzügliche Arbeit, beigegeben. Die 6. Lief. enthält als Nachträge 2 Urkunden Heinrichs II. (T. 1, 2) und auf T. 21—25 eine Seite des Registers der Reichskanzlei Karls IV., einen Wappenbrief K. Wenzels, 3 Urkunden K. Ruprechts, von denen die eine in der kölnischen Kanzlei geschrieben und in der königlichen nur vollzogen wurde, eine Urkunde Sigmunds. T. 3—9 bringen 7 Urkunden Lothars III., hg. von W. Schum. Die ausführlichen Erläuterungen berücksichtigen namentlich die Schrift und andere Eigen-

thümlichkeiten der Urkunden dieser interessanten Uebergangsepoche und sogar das Dictat; dem ersten Stück ist eine kurze Geschichte der Kanzlei beigegeben, eine umfassende diplomatische Arbeit stellt Schum in nahe Aussicht. T. 10—20 sind Friedrich II. und dessen Söhnen gewidmet. Der Herausgeber, F. Philippi, erklärt, dass er, bei der Knappheit des dieser Periode gestatteten Raumes „vor die Alternative gestellt, ob die Auswahl so zu treffen sei, dass die regelmässigen Formen der Ausfertigungen zur Anschauung gebracht, oder so, dass eine Reihe ausnahmsweiser Fälle, die für den Unterricht in der Diplomatik besonders (?) geeignet, für die Erkenntniss der Kanzleiverhältnisse jener Zeit gerade durch ihre Unregelmässigkeiten besonders (?) fördernd erscheinen, vorgeführt würden", sich für das letztere entschieden habe. Er weicht damit von den übrigen Mitarbeitern des monumentalen Werkes ab, dessen Zweck wie ja der des diplomatischen Unterrichtes überhaupt ist, in erster Linie die Regel und ihre Entwicklung, nicht die Ausnahme zur Anschauung zu bringen. Ph. verweist zwar auf eine in Angriff genommene eigene Arbeit über das Kanzleiwesen jener Zeit, „der auch Abbildungen der wichtigsten regelmässigen Ausfertigungsformen und der Siegel beigegeben werden sollen" und hebt hervor, „dass auch aus den hier gegebenen Stücken sich einigermassen eine Anschauung der regelmässigen Ausfertigungen gewinnen lässt"; aber dieses „einigermassen" ist doch nicht an dieser Stelle am Platze und so ist denn auch hier eine, wenn gleich sehr gelungene Fälschung (T. 15), als einziges Muster berufen „eine ungefähre Vorstellung vom Aussehen der Privilegienausfertigungen aus der kaiserlichen Kanzlei Friedrichs II. zu geben". Davon abgesehen sind die mitgetheilten Stücke sehr interessant: wir finden darunter ein vom König besiegeltes Notariatsinstrument, eine nach sicilischem Muster ausgefertigte Urkunde von 1212, ein Chirographum, eine Constitution, ein Manifest, zwei Seiten des Registers Friedrichs II., vier Briefe, darunter das bekannte Mandat auf Baumwollenpapier im Staatsarchiv zu Wien, ein Hofgerichtsurtheil, die älteste deutsche Königsurkunde. Die erläuternden Bemerkungen sind knapp, fast dürftig. Desto leichter hätte sich ein Versehen vermeiden lassen wie die Bemerkung zu T. 15: „Die berühmte Fälschung des privilegium maius"; nicht die Urkunde Friedrichs II. ist, wenn ihr Format auch etwas grösser ist, das Maius, sondern jene Friedrichs I., welche Ph. im Regest als „das grosse Privilegium" bezeichnet.

Von der Collezione Fiorentina di fascimili paleografici greci e latini illustrati da Girolamo Vitelli e Cesare

Paoli (Firenze, successori Le Monnier, 1884) ist die erste Lieferung erschienen. Wir behalten uns eine eingehendere Besprechung des Werkes vor, das sich sowol durch die wissenschaftliche Methode der Bearbeitung wie durch die Sorgfalt der Auswahl den besten Leistungen auf diesem Gebiete an die Seite stellt, und begnügen uns hier mit einigen Daten. Die Sammlung scheidet sich in 2 Abtheilungen, griechische und lateinische Handschriften, die in der 1. Lieferung durch je 12 Facsimile vertreten sind; jene umfassen die Zeit vom 10.-14. Jahrh., diese vom 6.—15. Jahrh. Die lateinischen Stücke repräsentiren die Schriftentwicklung in vorzüglichen Mustern; so ist die Unciale durch die berühmte Hs. des Orosius (vgl. Zangemeister-Wattenbach Exempla 55), die karolingische Minuskel durch die älteste Hs. des Tacitus, die langobardische Bücherschrift durch die Hist. Apollonii regis Tyri, die angelsächsische Schrift durch einen Boethius vertreten; ein hübsches Miniaturenmuster bietet ein Benedictinerbrevier von 1326; die letzte Tafel enthält 3 Originalbriefe von Petrarca. Die Erläuterungen berücksichtigen den ganzen Codex und geben einen vollständigen Abdruck des Textes der Facsimile. Die Reproduction der Tafeln (Lichtdruck) ist von der Firma Cardini in Florenz nach verbesserter Methode hergestellt, sie ist im ganzen vorzüglich. Unter den italienischen Werken dieser Art nimmt die Collezione Fiorentina unbestritten den ersten Rang ein und das R. Istituto di Studi superiori in Florenz, welches die Mittel zur Herausgabe beschaffte und die Ausführung so bewährten Händen anvertraute, hat sich dadurch ein grosses Verdienst um die Wissenschaft gesichert. — Von dem grossen Fascimilewerk Chartarum pontificum Romanorum specimina selecta ed. J. v. Pflugk-Harttung (Stuttgart, Kohlhammer) sind 3 Probeblätter ausgegeben worden. Das ganze Werk ist auf etwa 100 Tafeln (zu ca. 1 Mark pro Tafel) berechnet. Wie der Prospect besagt, hat sich „der Verfasser, vor die Wahl zwischen der Wiedergabe weniger ganzer Urkunden oder der vieler Stücke gestellt, nach reiflicher Ueberlegung für ein gemischtes System entschieden, nämlich ganze Urkunden in geringerer Anzahl, dafür aber desto mehr Stücke mitzutheilen, stets jedoch solche, die genügend Begriff von der ganzen Urkunde geben, und setzen siebenjährige Vorarbeiten und mehr als 1000 Pausen den Verf. in den Stand, eine sorgfältige Auswahl zu treffen". „Um allen Anforderungen möglichst zu entsprechen, werden bis zur Mitte des 12. Jahrh., bis zur Höhe der Entwickelung, auch möglichst viele Monogramme, Initialen und eine grosse Sammlung von Bleisiegeln mitgetheilt. Den Schluss bilden Facsimiles von gefälschten Urkunden, um im Bilde zu zeigen, wie weit man hierin

gediehen ist". Der Prospect kündet ferner ein grösseres darstellendes Werk „des Verfassers" an, das eine wissenschaftliche Verarbeitung des gesammten hieher gehörigen Materials liefern wird. Die Probeblätter enthalten 4 Schriftproben von Urkunden Leos IX., 2 von Urkunden Gregor VII. und eine Bulle Calixt II. für Fulda. Ueber die Auswahl und ihren Werth wird sich erst ein Urtheil fällen lassen, sobald die Sammlung, deren Zweck einem dringenden Bedürfniss entspricht, vollständig vorliegt. Um so gerechtfertigtere Bedenken erregt die Art der Reproduction: die Facsimile sind nicht nach den Originalen, sondern nach Pausen gefertigt, sie versetzen sich förmlich in die antephotographische Zeit zurück und sichern sich durch diesen Rückschritt nur eine absonderliche Ausnahmestellung; die Frage, ob eine Pause oder die Photographie eine Vorlage getreuer wiedergibt, ist einfach der Erörterung überhoben. Nur bei Schriftproben, welche auf möglichst beschränktem Raum Stücke und Stückchen einer Urkunde geben wollen, wird man sich mit Pausen eher behelfen und mit ihnen als Nothbehelf abfinden müssen. Das Werk erscheint mit Unterstützung der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Die 2. Lieferung der von W. Schmitz herausgegebenen Monumenta tachygraphica codicis Parisiensis latini 2718 enthält auf 15 Tafeln in tironischen Noten, die wie die Formeln vielfach mit vollständig in Minuskel geschriebenen Worten gemischt sind, eine lateinische Uebersetzung des Werkes des h. Johannes Chrysostomus De cordis conpunctione. Beigegeben ist eine sorgfältige Transscription, welche in den Anmerkungen zur Sicherung der Lesung auch den griechischen Text heranzieht.

In dem Aufsatz Fragments d'une „Versio antiqua" de l'apocalypse (Bibl. de l'Ecole des chartes t. 44) gibt H. Omont genauere Nachricht von einem aus Fleury stammenden Palimpsest, dessen ursprüngliche Schrift, Unziale des 6. Jahrh., noch nicht benützte Bruchstücke einer Versio antiqua der Apocalypse enthält; im Anhang ist deren Text von c. I, 1 bis II, 1 und VIII, 7 bis IX, 12 mitgetheilt.

Unter dem Titel Le premier registre de Philippe-Auguste (Paris, H. Champion, 1883) veröffentlicht L. Delisle auf 95 Tafeln zu je 2 Spalten eine Reproduction in Heliotypie der ganzen vaticanischen Handschrift (Ottob. 2796), welche das älteste im J. 1204

angelegte und bis 1212 fortgesetzte Register von Philipp August enthält. Die vollständige Wiedergabe der Handschrift soll einen Ersatz für den Verlust „eines der kostbarsten Denkmäler der politischen und administrativen Geschichte Frankreichs" geben. Auch in diplomatischer und paläographischer Hinsicht bietet sich hier viel Interessantes. So sehr durch jenes patriotische Motiv eine solche Ausgabe berechtigt sein mag, so wenig ist der dadurch gegebene hohe Preis (120 fr.) geeignet die Verbreitung und wissenschaftliche Verwerthung in weiteren Kreisen zu fördern. Gar manche der Tafeln haben nur Werth im Complex der Handschrift, bieten aber für sich nichts Charakteristisches; f. 65' - 66 ist ganz abgerieben und unleserlich, auf f. 80'—81 finden sich nur wenige Zeilen, f. 67 und 74 sind leer geblieben. Eine Ausgabe nur der interessantesten Stücke, welche namentlich den Wechsel der Hände, Tilgung ganzer Stücke und einzelner Stellen u. ä. veranschaulicht, wäre besonders für Unterrichtszwecke sehr erwünscht. Den Facsimile ist nur ein kurzes Vorwort mit den nöthigsten Daten über die Register von Philipp August und ein Namensregister, aber kein Textabdruck beigegeben. Die technische Ausführung von Martelli in Rom ist eine vortreffliche.

Dem Catalogue of a selection from the Stowe manuscripts exhibited in the King's library in the British Museum (London 1883) sind 15 Facsimile beigegeben; die beiden ältesten geben eine Urkunde von 697 und eine Zeichnung des 11. Jahrh.; die Mehrzahl gehört der Neuzeit an und bietet besonders interessante Actenstücke, wie eine Erklärung der Bischöfe von 1538 mit eigenhändigen Unterschriften, Briefe von Sir Philip Sidney, Cromwell, D. Swift, Aufzeichnungen von G. Fox, Autographe von Milton u. a. Die vom Marquis Buckingham in Beginn dieses Jahrh. angelegte Sammlung (ihr Name rührt von dessen Landsitz Stowe her) wurde erst kürzlich vom britischen Museum erworben.

Ein Aufsatz von P. Ewald, Zur Diplomatik Silvesters (Neues Archiv 9, 321—358), bespricht die in wesentlich modificirter Form auftretenden tironischen Noten in 4 Bullen Silvesters II., den damals in der päpstlichen Kanzlei gebrauchten Papyrus und die für ihn üblichen Bezeichnungen und gibt eine eingehende Kritik der Bullen für Monte-Amiata und Quedlinburg (Jaffé 2988); die letztere erklärt Ewald „für ein, wenn auch schlecht überliefertes, so doch vollkommen echtes Diplom". Als die älteste uns bekannte Bulle auf Pergament will er nur jene Benedicts VIII. für Ragusa von 1022

gelten lassen und bezweifelt, ohne das Stück gesehen zu haben, nur nach der Beschreibung die Echtheit der Bulle Johanns XVIII. für Paderborn von 1005, auf welche Diekamp als älteste Pergamentbulle aufmerksam machte; wie Diekamp uns mittheilt, hält er mit anderen Forschern, welche dieselbe geprüft haben, an deren Echtheit fest; ein Facsimile wird im Supplementband des Westfälischen Urkundenbuches erscheinen. Als Anhang gibt Ewald das Fragment eines Briefes Sylvesters II. und eine Aufforderung an den Clerus (von Pavia) zu einer Synode (7. bis 8. Jahrh.) aus einer Canonensammlung der Vaticanischen Bibliothek. — In der Notiz Zu den älteren päpstlichen Bleibullen (N. Arch. 9, 632—635) berichtet Ewald über den Aufsatz von G. B. de Rossi, Di una bulla plumbea papale del secolo in circa decimo scoperta nel Foro Romano (Notizia degli Scavi 1882) und beschreibt, 6 Bleibullen aus dem 8.-11. Jahrh. in der Bullensammlung des Berliner Staatsarchivs. Dasselbe Heft bringt auch S. 473—494 einen Aufsatz von J. v. Pflugk-Harttung, Gefälschte Bullen in Monte Casino, La Cava und Nonantula.

Das Büchlein des Custos am Vaticanischen Archiv D. Gregorio Palmieri, Ad Vaticani archivi Romanorum pontificum regesta manuductio (Romae, 1884; kl. 8°, 175 p.), zunächst als Hilfsmittel für die Benützer des Vaticanischen Archivs bestimmt, gibt eine chronologische Uebersicht der 2019 Bände der päpstlichen Register mit Beifügung der in jedem Bande enthaltenen Pontificatsjahre, ein alphabetisches Verzeichniss der in den Registern vertretenen Päpste mit der Angabe der auf jedes Jahr entfallenden Bände, der Libri supplicationum, Bullae, Epistolae, endlich Concordanztabellen der alten und neuen Nummern. Die Vorrede bietet lehrreiche Mittheilungen über den von J. P. Pistolesio angefertigten Zettelkatalog und die Archivindices. Die kleine Publication mit ihren übersichtlichen und authentischen Daten wird um so willkommener sein, als ihr hoffentlich bald andere Arbeiten auf diesem Gebiete nachfolgen werden.

Der Aufsatz von K. Zeumer, „Cartam levare“ in St. Galler Urkunden (Zeitschrift der Savigny-Stiftung IV, Germ. Abth. 113—117), weist nach, dass die „levatio cartae“ zwei verschiedenen Stadien der Beurkundung zukommt: entweder wurde das noch unbeschriebene Pergament aufgehoben und mit der Beurkundungsbitte überreicht oder es wurde die bereits geschriebene, aber noch nicht signirte und vollzogene Urkunde aufgenommen, um dem Schreiber zur Eintragung der Signa, Daten und Unterschrift übergeben zu werden.

In der Fortsetzung der Miscellanea di paleografia e diplomatica (Arch. stor. ital. IV. S. 12, 428—431) berichtet Cesare Paoli über ein Register aus Camaldoli aus dem 14. Jahrh., das Urkunden von 1095—1309 enthält, aber dieselben überarbeitet oder sich mit kürzerer Inhaltsangabe begnügt, wie der mitgetheilte Text dreier noch im Original erhaltenen Kaiserurkunden (Friedrich I., Heinrich VI., Otto IV.) zeigt, und theilt aus dem Statut von Pistoja ein Kostenverzeichniss für Urkundenausfertigung mit. In einer Notizia di un codice Magliobechiano dei Secreta fidelium crucis di Marino Sanuto (Arch. Ven. XXVI, 159, 1883) gibt Paoli Nachricht von einer Simonsfeld (vgl. Neues Arch. 7, 43 f.) unbekannt gebliebenen Handschrift.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde veröffentlicht von Prof. K. Menzel in Bonn verfasste Bestimmungen über die Herausgabe handschriftlicher Texte, welche nach den Mustereditionen der Monumenta Germ. und der Reichtagsacten und selbst mit Beachtung der von Ficker in den Beiträgen zur Urkundenlehre aufgestellten Gesichtspunkte in 15 Paragraphen bündige und klare Editionsregeln für Handschriften und Urkunden geben, deren Werth, wenn sie auch nicht erschöpfend sein können, doch desto höher anzuschlagen ist, als sie für weitere Fachkreise Norm zu werden bestimmt sind. Bedenken erregt nur, dass „bei den Recognitionszeichen die etwaige autographe Mitwirkung des Recognoscenten festgestellt werden soll“ (§ 11), da dies wol nur der Specialdiplomatiker mit Sicherheit zu thun vermag; auch § 15 (Kennzeichnung der zwei oder drei ersten Zeilen der Originale durch kleine stehende Parallelstriche) wird am wenigsten in seiner Ausdehnung auf „ältere und werthvollere Copialbücher“ und auch kaum für die letzten Zeilen der Papsturkunden allgemeine Anerkennung finden.

Konnte die letzte in Deutschland erschienene grössere sphragistische Publication, Endrulats Niederrheinische Städtesiegel, nur als ein klägliches Elaborat charakterisirt werden, so verdient dafür die neueste Publication auf diesem Gebiet, Siegel von Urkunden aus dem grossherzoglich badischen General-Landesarchiv zu Karlsruhe, hg. von Friedrich v. Weech (Frankfurt a./M., H. Keller, 1883), rückhaltlose Anerkennung. Das Werk, auf ein, wenn auch reiches Archiv beschränkt, bietet allerdings keine systematische Sammlung, aber eine Auswahl durchwegs interessanter Siegel, welche für fast alle wichtigen Siegelgruppen lehrreiche Belege liefert. Es sind folgende Kategorien vertreten: Kaiser und Könige (Taf. 1, 2, und

zwar Friedrich I. und II., dieser in zwei Typen, Heinrich VI., (VII.), Konrad IV., Konradin), Markgrafen und Markgräfinen von Baden (T. 3—13, besonders interessant ein Porträtsiegel Rudolfs I. † 1288, die Siegel der Markgräfinen sind Bildsiegel, das eine an einer Urkunde von 1296 mit deutscher Umschrift, seit dem 14. Jahrh. aber Wappensiegel), Bischöfe von Konstanz (T. 14, 15, das älteste Siegel aus der Mitte des 12. Jahrh.), Aebte und Convent von Reichenau (T. 16, 17, das älteste Abtsiegel an Urkunden c. 1174, Conventsiegel 1189, beide aus Maltha), Adel (T. 18, 19, von Mitte des 13. Jahrh. an), Städte (T. 20—30). Besonders die letzte Gattung, welche für dasselbe Siegel verschiedene Typen bietet (so je 5 für Konstanz an Urkunden von 1278—1630, Ueberlingen an Urkunden von 1251—1564, Villingen an Urkunden von 1244—1533, Heidelberg an Urkunden von 1369—1650, je 3 für Freiburg i. B. u. a.) und damit einen Einblick in die sphragistische Entwicklung gewährt, werden willkommen sein. Die Abbildungen aus der Lichtdruckanstalt von J. Baeckmann in Karlsruhe sind wie jene zum Cod. dipl. Salemitanus vorzüglich und geschmackvoll zusammengestellt, man darf sie geradezu als die beste Leistung auf diesem Gebiet bezeichnen. Der erläuternde Text bescheidet sich unter Verzicht auf eigentliche sphragistische Erörterungen mit den nöthigsten Daten, gibt aber auch bei einzelnen Stücken, die für das Verständniss unerlässlichen Bemerkungen oder das nothwendige Citat aus Urkunde oder Siegelformel; dankenswerth ist es namentlich, dass bei jedem Siegel das Datum der Urkunde, an der es hängt, mitgetheilt ist. Die Siegelumschriften sind vollständig mit Beachtung der Kürzungen und Interpunktion, aber ohne weitere Unterscheidung der Schriftart nur in Minuskelbuchstaben gegeben.

In der Revue historique 22, 249 – 290, 23, 1—27 erörtert Fustel de Coulanges in der Abhandlung Etude sur l'immunité Merovingienne eingehend Wesen und Umfang der Immunität unter den Merowingern. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in folgenden Sätzen zusammengestellt: 1. Die Immunität ist eine auf Bitte verliehene Gnade, ein beneficium, auf Lebenszeit; 2. sie besteht in der Befreiung des Bischofs oder Abts von dem Eingreifen der Administrationsbehörde in die Rechtsprechung, Erhebung der Abgaben und Localpolizei; 3. sie beeinträchtigt nicht die königliche Vollgewalt, welche nur auf das unmittelbare Eingreifen durch ihre eigenen Beamten verzichtet; 4. sie wird nur an Grossgrundbesitzer, an einen Bischof, Abt oder an Laien, verliehen, nicht an die Insassen der grossen Güter, sie begünstigt also nur den Besitzer, der jene Rechte über-

kommt, die Rechtspflege wie die Abgaben, mögen diese dem Immunitätsinhaber zufallen oder von ihm dem König abgeliefert werden, werden dadurch ihres öffentlichen Charakters entkleidet und zu privaten, die Verpflichtungen der Insassen gegen den Staat gehen auf den Grundherrn über. Eine kleine Polemik zwischen dem Verfasser und Aug. Prost, der i. J. 1882 in der Revue historique du droit français et étranger über denselben Gegenstand geschrieben, bringt die Revue hist. 24, 357—360. — Im 24. Bd. derselben Zeitschrift S. 49—91 veröffentlicht C. Bayet eine Abhandlung Les élections pontificals sous les Carolingiens au VIIIe et au IXe siècle 775—885 und S. 361 eine kurze Erörterung über die Bedeutung einer Stelle der Ann. Einhardi 816. Beide Arbeiten berücksichtigen die deutsche Literatur.

Die fleissige Dissertation von Konrad Ribbeck, Die sogenannte Divisio des fränkischen Kirchengutes in ihrem Verlaufe unter Karl Martell und seinen Söhnen (Berlin, 1883; 8°, 107 S.), nimmt zwischen den schroff sich gegenüberstehenden Ansichten von Roth und Waitz mit Recht eine vermittelnde Stellung ein. Der Verf. bezeichnet die Roth'sche Auffassung, welche die Verwendung des Kirchenguts für staatliche Zwecke auf einen legislativen Akt der Söhne Karl Martells zurückführt, als unhaltbar, verlegt einen beträchtlichen Theil der von Fall zu Fall erfolgten Einziehung unter Karl Martell, bekämpft aber die Annahme, dass dieselbe mit Karls Tod ihr Ende erreicht habe, sowie die unbedingte Gleichstellung der Massregeln Pippins mit denen seines Bruders Karlmann und die Ueberschätzung der von beiden getroffenen Verfügungen. Er betont als neuen Gesichtspunkt den Zusammenhang der Vacanzen in den Bisthümern mit der Beneficienvertheilung aus deren Vermögen und führt aus, dass nur Karlmann die für die vacanten Sitze ordinirten Bischöfe gleichzeitig in das Vermögen der Kirche, von dem allerdings auch hier der grösste Theil in den Händen der Laien geblieben sei, eingesetzt, Pippin aber dieselben auf ein zum Unterhalt erforderliches Minimum beschränkt und die Inhaber des Kirchenguts in dessen Besitz belassen habe, bis nach seiner Thronbesteigung die Prekarienverleihung nicht zum Nachtheil der früher erfolgten staatlichen Zwecke geregelt worden sei. Der Arbeit sind 3 Excurse beigegeben: 1. Zur Geschichte einiger Dynastengeschlechter Pippins d. Ae. und zur Zeit Karl Martells; 2. Die beiden ersten fränkischen Reformsynoden (Karlmanns 743, Pippins 744) in ihrem Verhältniss zu einander; 3. Die Bedeutung der Worte dividere, divisio.

Das höhere Alter der von Fr. M. Mayer publicirten Vita s. Hrodberti (vgl. Mittheilungen 4, 110) stellt Prof. Friedrich in München in der Abhandlung Ueber die Vita s. Ruperti der Handschrift Nr. 790 der Grazer Universitätsbibliothek (Münchener Sitzungsber. 1883, Heft IV) in Abrede. Er verweist auf die Parallelstellen derselben mit den Breves notitiae, der Urkunde Karls d. Gr. (Böhmer Reg. d. Karol. 301), welche indes mit keineswegs entscheidenden Gründen als unecht bezeichnet wird, der Conversio Bagoariorum, um den Beweis anzutreten, dass jene Vita jünger als diese Documente und demnach auch als die Vita primigenia ist. Er legt dar, dass in den ältesten liturgischen Denkmalen Salzburgs keine Spur einer älteren Vita des h. Rupert sich findet und in dem aus Salzburg stammenden Cod. lat. Mon. 14418 aus dem 9. Jahrh. beim h. Rupert das nur dann, wenn eine eigene Vita fehlte, gebrauchte Commune confessorum pontificum, wie in einer anderen Handschrift des 10. Jahrh. nur eine andere Homilie eingetragen ist, dass jene als Todestag den 24. Sept., die beiden Vitae aber den dies resurrectionis domini 27. März angeben, dass endlich die Einschaltung der Grazer Vita „sicut canonicus desposcit ordo" bei Erwähnung des Nonnenklosters Nonnberg erst nach dem Aachener Reformreichstag von 819 (irrig bisher 816) und, da der Ausdruck bereits eingebürgert erscheint, erst erheblich später entstanden sein kann. Der Nachweis, dass die Grazer Vita nur eine Ueberarbeitung der Vita primigenia ist und nach Ausweis der sprachlichen Verwandtschaft vom Verfasser der Conversio Bagoar. herrührt, stützt sich auf den Vergleich der beiden Texte und sachliche Gründe: jene weist durchwegs besseren, geglätteteren Text auf als diese, sie specialisirt bereits am Schluss die von dieser nur im allgemeinen angedeuteten Wunder und sie benützt dafür die Vita s. Amandi und die Homilie des h. Maximus im Cod. lat. Mon. 14418. Friedrich bemerkt noch, dass Virgil von Salzburg, wie aus der noch nicht verwertheten Londoner Handschrift der Vita s. Corbiniani erhellt, Bischof Arbeo zur Abfassung dieser Vita aufforderte, aber nicht auch zu einer Biographie des h. Rupert und daher alles, was man damals von ihm wusste, sich allem Anschein nach auf die wenigen von Alcuin erwähnten Daten beschränkte, dass der Verfasser der Vita primigenia die Angaben der Breves notitiae nur concreter fasste und mit den gewöhnlichen Legendenphrasen ausstattete, dass dies resurrectionis ursprünglich, so bei Gregor von Tours, nur überhaupt Sonntag bedeutet und der 27. März nur aus Missverständniss statt des richtigen Todestages 24. Sept. beigefügt wurde; könne deshalb die Vita primigenia schon keinen besonderen historischen Werth beanspruchen, so stelle sich die

Grazer Vita nur als ein Versuch dar, dieselbe für das kirchliche Officium umzuarbeiten.

W. Diekamp gibt in dem Aufsatz Die Wiener Handschrift der Bonifacius-Briefe, Neues Archiv 9, 11—28, eine genaue Beschreibung des Codex, den er dem 9. Jahrh. zuweist, berichtigt die bisherigen Versuche der Enträthselung der Geheimschrift und zeigt, dass die Handschrift in vielen Stücken des ihr eigenthümlichen zweiten Theiles auf den Originalen beruht oder mindestens, was aber unwahrscheinlich, aus einer schon abgeleiteten Vorlage geschöpft hat, welche eine ganze Reihe von graphischen Eigenthümlichkeiten des Originals wiedergab.

Eine sehr fleissige und dankenswerthe Arbeit bietet C. Cipolla in den Fonti edite della storia della regione Veneta dalla caduta dell' impero Romano sino alla fine del secolo X (Monumenti stor. publ. dalla R. Deputazione Veneta di Storia patria vol. VIII.; 4°, VIII und 164 p.). Unter den Rubriken I. Scriptores, II. Leges, III. Diplomata (A. Acta et dipl. imperatorum, regum etc.; B. Instrumenta et acta varia; C. Epistolae pontificum et imperatorum; D. Epistolae episcoporum, ducum et variorum virorum; E. Inscriptiones), IV. Antiquitates bietet das an deutsche Regestenwerke sich anschliessende Buch ein vollständiges Verzeichniss der auf die Geschichte Venetiens bis zum Beginn des 11. Jahrh. bezüglichen Quellenschriften mit sehr sorgfältiger Bibliographie, der Gesetze und Concilsbeschlüsse, sämmtlicher Urkunden (550) und Briefe (119), der Inschriften, Epitaphien und Gedichte. Ein Namensregister erhöht die Brauchbarkeit des Buches. — Ein Aufsatz C. Cipolla's, Storia Veneta in antichi documenti Ravennati di recente publicazione (Arch. Veneto N. S. 26, 57, 307) berichtet ausführlich über die nur in 60 Exemplaren ausgegebene und nicht in den Buchhandel gekommene Publication von G. Porro und A. Ceriani „Il rotolo opistografo del principe Antonio Pio di Savoja" (Milano, 1883; 2°, 27 p. mit 3 Tafeln), welche acht für die italienische Geschichte im Beginn des 10. Jahrh. wichtige Briefe (von Erzbischof Johann von Ravenna, Papst Sergius III.) veröffentlicht, und gibt in den Erläuterungen Nachweise über deren Abfassungszeit, die darin berührten Verhältnisse und Persönlichkeiten. Jene Documente sind seither auch unter dem Titel „Acht Briefe aus der Zeit König Berengars" mit den Erläuterungen der Herausgeber und berichtigenden Anmerkungen von S. Löwenfeld im Neuen Archiv 9, 513—540 abgedruckt worden. — In zwei

anderen Aufsätzen, Sopra il frammento di un codice di costituzioni imperiali (Atti della R. Accademia delle Scienze di Torino vol. 19 mit Facsimile) und Un nuovo apografo della pace di Costanza (Arch. Veneto t. 25) gibt Cipolla den Abdruck eines Blattes einer in Verlust geratenen Capitularienhandschrift s. X—XI (im Besitz der Turiner Akademie), das Bruchstücke von Capitularien Lothars I. mit der einen und andern beachtenswerthen Variante enthält, sowie des Textes des Constanzer Friedens aus einer bisher unbekannten Abschrift in den Ant. Archivi zu Verona aus dem Beginn des 13. Jahrh. mit den abweichenden Lesearten der Copien in Brescia und Lodi. In einer Gelegenheitschrift Federico Barbarossa a Vaccaldo nel 1164 (Verona 1883; 8°, 15 p. mit einer Karte) bespricht Cipolla den Marsch Barbarossas gegen das aufständische Verona, der, als die Veroneser mit überlegenen Kräften entgegen traten, mit eiligem Rückzug endete, in einer zweiten, Antichi ricordi di Trevenzuolo sul Tione (a D. Gregorio Bazzani nel giorno solenne del suo ingresso ad arciprete di Trevenzuolo; Verona 1883) gibt er grösstentheils nach ungedruckten Urkunden von S. Zeno localhistorische Notizen. Auf zwei weitere Arbeiten Carlo Cipollas und seines Bruders Francesco zur Geschichte und Sprachforschung der XIII communi Veronesi werden wir an anderer Stelle zurückkommen.

Eine Strassburger Dissertation von Isaac Bernays, Zur Kritik Karolingischer Annalen (Strassburg, Trübner, 1883; 8°, 194 S.), kommt in der viel erörterten Annalenfrage zu den Ergebnissen, dass jetzt verlorene Hofannalen, die mindestens 727—834 reichten, existirten, dass die Ann. Sithienses, allerdings in reicherer Gestalt als sie gegenwärtig vorliegen, die Quelle der Fuldenses, die sogenannten Ann. Einhardi (bis 801) nicht von Einhard verfasst sind und die Lauriss. in ihren 3 Theilen (741—788, 789—801 Mitte, 801—829) ebenso wenig von Einhard stammen, endlich dass es amtliche Reichsannalen, das Annale regum, gab, welche wahrscheinlich mit den Hofannalen identisch, die Lauriss. aber sicher nur Privatarbeit sind — Hypothesen, deren Hauptsätze nicht mehr ganz neu sind und kaum viele Anhänger finden werden. Die Annalenfrage hat eben schon seit einiger Zeit zu versumpfen begonnen. Auch G. Waitz verhält sich in einer Notiz im N. Arch. 9, 444 ablehnend zu jenen Ergebnissen.

Die Forschungen zur deutschen Geschichte eröffnen ihren 24. Jahrgang mit einer trefflichen Abhandlung von Walter Ribbeck,

Gerhoh von Reichersberg und seine Ideen über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche. Seit Bach vor fast 20 Jahren und hauptsächlich mit Berücksichtigung der theologischen Seite seine Biographie Gerhochs schrieb, sind einige Schriften desselben, die neuen Stoff bieten, veröffentlicht oder vollständig edirt worden; Nobbes Biographie des berühmten Propstes von Reichersberg bot einer neuen Bearbeitung volle Berechtigung. Ribbeck hat seine Aufgabe in ebenso gründlicher als anregender Weise gelöst: Gerhochs geistige Entwicklung verfolgend gibt er zunächst eine Darstellung seines Lebens und dann seiner vom Drang der Zeit nicht unberührt gebliebenen Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, die, auch Rom gegenüber mit aller Offenheit und Schärfe ausgesprochen, seinen Schriften vor allem geschichtliche Bedeutung gewährt. Einen wenn auch nicht wesentlichen Nachtrag liefert noch die ungedruckte Schrift Gerhochs De novitatibus huius temporis ad Adrianum IV papam (Cod. Admunt. 434) und nach dem Referat bei Bach (Oesterr. Vierteljahrsschrift f. kath. Theol. 4, 116) der Liber de ordine donorum spiritus sancti (Cod. Reichersberg. VIII). Ein von Jaksch gefundenes Schreiben Gerhochs an den h. Bernhard von Clairvaux, das wir gelegentlich veröffentlichen werden, findet sich an der Spitze der Schrift Adversus Simoniacos in einer Handschrift der Studienbibliothek in Klagenfurt. Scheibelbergers Ausgabe der Werke Gerhochs ist wegen Mangels an Absatz nur bis zum 1. Bd. gediehen und es wäre längst eine Ehrenschuld Oesterreichs, eine wissenschaftliche Ausgabe der Werke Gerhochs, wenigstens soweit sie für die Geschichte unmittelbares Interesse haben, und namentlich der Briefe zu liefern, wie sie einst Jaffé für seine Bibliotheca rerum Germ. plante.

Die Studien über die Geschichte Ungarns im Zeitalter der Arpaden von Alfons Huber (Arch. f. öst. Gesch. 65, 153—230) fördern die bei den österreichischen Annalisten und den ungarischen Chronisten nur dürftig behandelte Geschichte dieses Zeitraums wesentlich durch Verwerthung der Urkunden, „da die ungarische Reichskanzlei die gute Gewohnheit hatte bei Belohnungen des Königs für seine Getreuen die Dienste, welche dieselben geleistet, einzeln anzuführen". Sie behandeln 1. die Kämpfe des Königs Emerich mit seinem Bruder Andreas (1197 –1203), 2. die Ermordung der Königin Gertrud i. J. 1213 (infolge einer weitverzweigten Verschwörung wegen Begünstigung einiger Deutscher, besonders ihres Bruders Berthold von Meranien, seit 1206 Erzbischofs von Colocsa), 3. die Streitigkeiten

zwischen König Bela IV. und seinem Sohn Stefan (1262—1267 mit chronologischer Feststellung einzelner Ereignisse), 4. Ungarns innere Verhältnisse unter Ladislaus IV. (1272—1290), 5. Ungarns innere Verhältnisse unter Andreas III. (1290—1301). – In einer bei Gelegenheit der Kundmachung der gelösten Preisaufgaben gehaltenen Rede gibt A. Huber einen klaren Ueberblick über die Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation (Innsbruck, Wagner, 1884; kl. 8°, 40 S.) von Maximilian I. bis zum Ausgang des 18. Jahrh. Es sei gestattet auf die Bemerkung zu verweisen, dass „die administrative Thätigkeit Maximilians für seine Erblande noch nirgends genügend dargestellt worden ist" trotz des überreichen Materials, das sich namentlich in den Archiven von Wien und Innsbruck findet.

Die Abhandlung von A. Busson, Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276 (Archiv f. öst. Gesch. Bd. 65) gewinnt aus der in verschiedenen Formelsammlungen erhaltenen Correspondenz zwischen K. Rudolf und Erzbischof Friedrich von Salzburg und durch die Zeitbestimmung dieser unedirten Stücke, beachtenswerthe Resultate namentlich über die Stellung des Salzburgers zu K. Ottokar von Böhmen. Der 1. Excurs beschäftigt sich mit den Doppelconcepten in den Formelsammlungen, der 2. mit dem Bericht der steirischen Reimchronik c. 119—122. — In dem Büchlein Christine von Schweden in Tirol (Innsbruck, Wagner, 1884; kl. 8°, 111 S.) entwirft A. Busson auf Grundlage der gleichzeitigen gedruckten Berichte eine anziehende Schilderung der Reise der Königin Christine durch Tirol und der glänzenden Festlichkeiten in Innsbruck, wo sie am 3. Nov. 1655 feierlich das katholische Glaubensbekenntniss ablegte; für die bedeutenden Kosten und die Noth der Geldbeschaffung bot das Innsbrucker Archiv reiche Ausbeute.

Eine sehr verdienstliche Publication bieten die Beiträge zur niederösterreichischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte von Staatsarchivar G. Winter (Wien, 1884; 8°, 138 S., Sonderabdr. aus den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1881—83). Das werthvollste Stück der Sammlung ist das St. Pöltener Stadtrecht von 1338 (erhalten in dem ziemlich verwahrlosten Stadtbuch des 15. Jahrh.). Die Einleitung (S. 60—96) gibt zunächst eine genaue Beschreibung und Inhaltsangabe des Stadtbuches, dann eine vorzügliche Darstellung der rechtlichen Entwicklung der Stadt bis 1338, aus der wir die Erörterung über die vielfach (von Meiller, Büdinger, Waitz, Brunner, v. Luschin) angefochtene Echtheit

des Weisthums Mon. Boica 28^b, 86, 208, über die Vogteiverhältnisse und die in der Stadt vertretenen Bevölkerungselemente hervorheben, endlich den Nachweis des engen Anschlusses an das 1299 der Stadt Passau verliehene bischöfliche Privileg (M. B. 28^b, 511) und eine sachliche Würdigung des Rechtsdenkmals. Die Ausgabe ist eine sehr sorgfältige und sie gewinnt namentlich auch durch die beigefügten Erläuterungen und Nachweise aus anderen Stadtrechten. Von geringerer Bedeutung ist das Stadtrecht für Drosendorf von 1399 (S. 1—5). Die anderen Beiträge bringen Documente zur Geschichte der Forstverwaltung (Wahlordnung im Dornbacher Amte, insbesondere Rechte und Pflichten des dortigen Försters c. 1303, 3 Instructionen für den königlichen Jägermeister in Oesterreich c. 1495, 1497, 1500, in der Einleitung eine Skizze der Verwaltungsgeschichte der niederöst. Forste vom Ende des 13. Jahrh. bis zum Ausgang K. Maximilian I.), Klosterneuburger Urfarordnungen des 15. Jahrh. (Vereinbarungen zwischen den Schiffmeistern zu Klosterneuburg und Tuttendorf, „gewillkürte Zunftordnungen, in denen von den Rechten des Stiftes gegenüber der Zunft nur gelegentlich und wenig die Rede ist", von c. 1435—1442), Korneuburger Vogtei-, Umgeld-, Mauth- und Zollsachen des 15. Jahrh. (darunter detaillirte Mauth- und Zollsatzungen S. 9—17), einen Korneuburger Bürger- und Rathsherreneid aus dem Anfang des 16. Jahrh., eine Stockerauer Anordnung von 1586 und eine Inhaltsangabe der beiden Stockerauer Privilegienbücher aus dem 16.—18. Jahrh. mit ausführlichen Regesten der darin enthaltenen Privilegien von 1319—1628.

W. Rottleuthner, Die alten Localmasse und Gewichte nebst den Aichungsvorschriften bis zur Einführung des metrischen Mass- und Gewichtssystems und der Staatsaichämter in Tirol und Vorarlberg (Innsbruck, Wagner, 1883; 8°, 157 S.). Der Verf. bietet im I. und III. Abschnitt den Versuch einer äusseren Geschichte des Mass- und Gewichtswesens von Tirol und Vorarlberg, im II. Daten zur inneren Geschichte. Im I. Abschnitt werden gesetzgeberische Akte, im III. auf die Verwaltung bezügliche Angaben in zusammenhängender Darstellung mitgetheilt. Der für die Bearbeiter einer Preisgeschichte zunächst in Betracht kommende und auch für commentirende Urkundenherausgeber wichtige II. Abschnitt gibt eine Uebersicht der in Tirol bestandenen Localmasse und Gewichte mit ihren Unterabtheilungen nebst deren Umrechnung in das metrische Mass- und Gewichtssystem hauptsächlich auf Grund von Tabellen, die im Jahre 1811 von der italienischen, in den Jahren 1817 und 1818 von der österreichischen Regierung in Südtirol publicirt worden waren;

die officiellen Zusammenstellungen für Nordtirol erschienen in den Jahren 1849 und 1850. Wenn nun gleich in einzelnen Fällen auf die Vergangenheit zurückgegriffen, auf die Landesordnungen der Jahre 1525 und 1573, die tirolische Rottordnung vom 20. Dec. 1530, ein Compendium des Jahres 1641 für das Stift Brixen hingewiesen wird, so repräsentirt doch die weitaus grösste Zahl der Angaben die Grösse der Localmasse und Gewichte in unserem Jahrhundert und es bleibt künftiger Forschung vorbehalten nachzuweisen, ob und inwiefern die Localmasse sich im Laufe der Zeit verändert haben. Für die Brixner Weinyhre bringt der Verf. einen Beleg der Modification aus dem 16. Jahrhundert auf S. 55, für die Trienter Brenta auf S. 57; ferner für Veränderung anderer Masse Angaben auf S. 70, 71, 73 u. s. w. Das Buch, das sich in bescheidenster Weise einführt, wird der Forschung als Behelf jedenfalls willkommen sein. Sch.

Interessante Mittheilungen über die Abzeichen, welche die Juden im Mittelalter tragen mussten, bringt Ulysse Robert in der Etude historique et archéologique sur la roue des Juifs depuis XIIIe siècle (Revue des Études juives t. VI, 1883). Die Einführung solcher Abzeichen wurde zuerst vom 4. Lateranconcil 1215 gefordert, um die nicht seltenen Verbindungen der Juden mit christlichen Frauen zu verhindern; denselben Grund betonen auch päpstliche und königliche Verordnungen wie von Alexander IV. 1257 und Philipp V. 1317. Begnügte sich das Concil nur überhaupt einen Unterschied in der Kleidung zu fordern, so wurden bald bestimmte Abzeichen festgestellt. In Frankreich, Spanien, Italien ist es das „Rad“ (rota, rotella) aus Filz oder Tuch gewöhnlich von gelber Farbe, hie und da roth-weiss getheilt, das von den Juden, so oft sie ihr Haus verliessen, auf der Brust getragen werden musste; die Grösse war verschieden, das Tragen des Abzeichens unter Geldstrafe befohlen; in Marseille sollten es schon die Kinder nach ihrem 7. Jahre tragen, andere Verfügungen bestimmen für Mädchen das 12., für Knaben das 13. oder 14. Lebensjahr. Für dieses Abzeichen hatten die Juden noch eine jährliche Abgabe an den Staatsschatz zu zahlen. Gelegentlich wurde von jener Verpflichtung dispensirt, namentlich für Reisen. Häufiger waren diese Dispensen in Spanien in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. In Portugal wurde das Tragen jenes Abzeichens, für ganz kurze Zeit eines gelben Hutes, erst gegen Ende des 13. Jahrh. anbefohlen, in Unteritalien schon durch K. Friedrich II.; der gelbe Hut tritt in Italien erst gegen Ende des 15. Jahrh. auf. In England waren Streifen von verschiedener Farbe auf den Kleidern üblich, in Deutsch-

land der „Judenhut“, das Rad wird erst im 15. Jahrh. erwähnt. Der Abhandlung, welche auch handschriftliches Material verwerthet, sind mehrere Abbildungen beigegeben.

In den Archives des missions scientifiques et littéraires 3. serie t. VIII. berichtet Maurice Foucon über seine Forschungen in den italienischen Archiven über die Heirath Ludwigs von Orléans mit Valentine Visconti (1387) und die durch dieselbe für Frankreich erworbene Herrschaft über Asti (1387—1450); ausser der Analyse einer Reihe von Aktenstücken sind auch einige der wichtigeren Documente vollständig mitgetheilt, so die Angabe über die Pertinenzen von Asti 1387.

Im Anschluss an die früher (Mittheilungen 4, 100) besprochenen Arbeiten veröffentlicht Laschitzer im vorigen Jahrgang der „Carinthia“ eine Geschichte der Klosterbibliotheken und Archive Kärntens zur Zeit ihrer Aufhebung unter Kaiser Josef II. (Separatabdr. 60 S.), welche auf Grundlage eines reichen Aktenmaterials das Vorgehen der Unterbehörden, der Kreisämter, und die Ausführung der von der Centralstelle erlassenen Verordnungen im einzelnen ausführt. So bietet sie eine Fülle werthvoller Daten, wie etwa über das jetzt wieder verschollene Copialbuch von St. Georgen am Längsee. Die bedeutendsten der aufgehobenen Klöster waren St. Paul (später wurde es den Flüchtlingen aus St. Blasien eingeräumt), Victring (das Archiv ist erhalten und jetzt fast vollständig im Besitz des kärntnerischen Geschichtsvereins), Ossiach (die Bibliothek wurde wie jene von Victring der Studienbibliothek in Klagenfurt einverleibt, das Archiv war 1790 noch vorhanden, wurde aber später verschleppt und ein nicht unbedeutender Theil desselben erst kürzlich von einem Antiquar für das Archiv des Grafen Hans Wilczek in Wien erworben, dem kärntnerischen Geschichtsverein aber vom Archivar bisher die Benützung verweigert). Laschitzer kommt zu dem Ergebniss, dass bezüglich der Bibliotheken die Verordnungen der böhm.-österr. Hofkanzlei bei allen Klöstern genau ausgeführt wurden, wenn auch bei dem Verlust der bei der Aufhebung verfassten Bücherverzeichnisse eine Controle im einzelnen nicht möglich sei, und dass die Archive, mit Ausnahme weniger an die Hofbibliothek, später an das Staatsarchiv in Wien abgelieferter Urkunden, fast ausschliesslich so, wie sie vorgefunden wurden, an den betreffenden Orten unter der Obhut der Verwaltungsbeamten blieben und beim Verkauf der Güter an die Käufer übergiengen; die damals gefertigten Archivverzeichnisse sind verloren. Kärnten ist bis jetzt noch das einzige Land Oesterreichs, welches eine

umfassende und aktenmässige Geschichte der Bibliotheken und Archive seiner aufgehobenen Klöster besitzt.

Im Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde N. F. 19, 99—125 berichtet Archivar Franz Zimmermann in Hermanstadt über die handschriftlichen Urkundensammlungen siebenbürgischen Ursprunges und ihren Werth besonders für die Periode bis zur Schlacht bei Mohacs (1526). Es ist eine recht stattliche Anzahl; ausser einigen Copialbüchern sind die Arbeiten von 24 Urkundensammlern vom Ende des 16. bis ins 19. Jahrh. besprochen und geprüft. Für das Zeitalter der Arpaden (— 1301) enthalten sie nichts von Bedeutung, für das spätere Mittelalter liefern sie aber manche beachtenswerthe Ergänzung des erhaltenen Materials und geben Zeugniss von demEifer, mit dem von den Deutschen in Siebenbürgen die vaterländische Geschichte gepflegt wurde.

Die Abhandlung von Franz Martin Mayer, Der innerösterreichische Bauernkrieg des Jahres 1515 (Archiv für öst. Gesch. 65, 55—136), gibt, nachdem sich schon zwei seiner früheren Arbeiten mit diesem Gegenstand beschäftigt hatten, mit Benützung des bereits publicirten und neuen archivalischen Materials, das hauptsächlich dem Landesarchiv in Laibach entnommen ist, eine umfassende Darstellung der Ursachen, des Verlaufes und der Bestrafung jener Rebellion. Die Beilagen (die Antwort des Grazer Ausschusslandtages vom 1. Febr. 1515 mit den besonderen Beschwerden der Stände von Steiermark, Kärnten, Krain und die Antworten des Laibacher Landtages vom 24. Aug. und 31. Dec. 1515) verdienen umso mehr Beachtung, als Landtagsberichte aus dieser Zeit ziemlich selten sind.

Als Monumenta reformationis Lutheranae ex tabulariis secretioribus s. sedis 1521—1525 (Ratisbonae, Pustet, 1884; 8°, XXIV, 589 p.) veröffentlicht der frühere Sottoarchivista P. Balan aus dem vatikanischen Archiv 266 für die Reformationsgeschichte bedeutsame Aktenstücke, Berichte und Instructionen der Legaten, päpstliche und kaiserliche Erlässe und Schreiben nahe betheiligter Persönlichkeiten.

Eine für die Geschichte des Concils von Trient wichtige Sammlung von Documenten eröffnet A. v. Druffel in den Monumenta Tridentina, Heft I: Januar—Mai 1545 (München, Verlag der k. Akademie der Wissenschaften). Sie sind den jetzt im Staatsarchiv zu Florenz aufbewahrten Papieren des Concillegaten Cervini, des späteren Papstes Marcellus II., welche Pallavicini benützte, entnommen und werfen helle

Streiflichter auf die Zeit unmittelbar vor Eröffnung des Concils, als die Legaten bereits in Trient angekommen waren und in den Vorverhandlungen sogleich sich selbst und dem Papst eine möglichst unabhängige Stellung gegenüber dem Concil und den weltlichen Mächten zu sichern suchten. Unter den 123 theils im vollen Wortlaut, theils in Regesten mitgetheilten Documenten befindet sich auch ein Brief des Bischofs Nausea von Wien, der die Verhältnisse in Oesterreich berührt.

A. Přibram, Oesterreich und Brandenburg 1685—1686 (Innsbruck, Wagner, 1884; 8°, 110 S.). Eine tüchtige Arbeit, die auf Grundlage noch unbenützten reichen Materials im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien, namentlich der Berichte des Gesandten am Berliner Hof, Fridag, neue und wichtige Daten über die Verhandlungen, die sich kreuzenden Einflüsse und Interessen, den Vertrag über die Türkenhilfe vom 25. Dec. 1685, den geheimen Hauptvertrag vom 22. März und den Revers des Kurprinzen Friedrich vom 28. Febr. 1686 bringt. In dem Bündniss von 1686 verzichtete Friedrich Wilhelm gegen die Abtretung des Kreises Schwiebus auf seine schlesischen Ansprüche, kurz vorher hatte der Kurprinz durch Unterzeichnung eines von Fridag geschriebenen Reverses sich heimlich verpflichtet gegen die Auszahlung von 10000 Ducaten Schwiebus nach seinem Regierungsantritt wieder an den Kaiser zurückzugeben. Beigegeben ist ein Excurs „Das Testament von 1686 und der kurprinzliche Revers", welcher darlegt, wie jene Aenderung des Testamentes, die den Kaiser an Stelle des französischen Königs zum Testamentsvollstrecker ernannte, zu Stande kam und dass jener Revers damit nichts zu thun hatte. Im Anhang sind einige der wichtigsten Aktenstücke vollinhaltlich mitgetheilt.

Ein Aufsatz von F. Harck bespricht die Fresken im Palazzo Schifanoja in Ferrara (Jahrbuch der kgl. preuss. Kunstsammlungen 1884, 2. Heft). Die bisherigen Annahmen berichtigend, kommt er zu dem Ergebniss, dass jene Fresken in der 2. Hälfte der sechziger Jahre des 15. Jahrh. durch Cossa, Tura und unbestimmbare Schüler derselben entstanden sind und eine Thätigkeit Ercole Robertis und Lorenzo Costas auszuschliessen ist.

Der in neuer Gestalt erscheinende Anzeiger des germanischen Museums Bd. 1 (1884), 37 theilt eine Urkunde von 1493 mit, durch welche Conrad Celtes sich zur Bearbeitung einer zweiten vermehrten Ausgabe der Schedel'schen Chronik, zu deren Geschichte auch M. Thausing

in unserer Zeitschrift (5, 124) ein Document veröffentlicht hat, verpflichtete. Das Project der neuen Auflage kam nicht zur Ausführung.

Von urkundlichen Publicationen sind kürzlich erschienen: Preussisches Urkundenbuch. Politische Abtheilung Bd. I: Die Bildung des Ordensstaats 1. Hälfte, hg. von Archivrath Philippi in Königsberg und Domvicar Wölky (Königsberg 1882), namentlich reich an Papsturkunden (die älteste von 1140), von denen der grösste Theil allerdings schon bekannt war; eine scharfe Kritik gibt Perlbach in den Göttinger Gel. Anzeigen, 1884, Nr. 8; Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500, hg. von J. Jaeger, 1. Heft (Hildesheim, 1883), die älteste Urkunde von 1247; Urkundenbuch der Stadt Arnstadt 704 (abgesehen von dieser bedenklichen Urkunde des Herzogs Heden von Thüringen datirt das älteste abgedruckte Stück von 1248) — 1495, hg. von C. A. H. Burkhardt (Thüringische Geschichtsquellen, neue Folge, Bd. I.), beide Sammlungen von nur localem Interesse. Der 1. Bd. der Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz, hg. von Volkmer und Hohaus (Habelschwerdt, 1883), enthält Urkunden und Regesten zur Geschichte der Grafschaft Glatz bis 1400, unter diesen viele Inedita der Könige von Böhmen (das älteste von 1278); besonders zahlreich sind K. Johann und Karl IV. vertreten. Von den früher besprochenen Werken (vgl. Mittheilungen 3, 641) ist von H. Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel, der 2. (Schluss-) Bd. 1371—1512, von Friedr. von Weech, Codex diplomaticus Salemitanus, die 5. u. 6. Lieferung (2. Bd., 1. und 2. Lief.) 1267—74 mit vorzüglichen Siegelabbildungen, von Heinemann, Cod. dipl. Anhaltinus, der 6. Bd. mit den Registern, vom Urkundenbuch der Stadt Strassburg der 3. Bd., bearbeitet von Aloys Schulte, erschienen. Von hervorragendem Interesse für die Rechtsgeschichte und Diplomatik ist die mustergiltige Einleitung Schultes über die Entwicklung der Strassburger Privaturkunden seit dem 12. Jahrh., den Einfluss der geistlichen Gerichte auf ihre Gestaltung, die seit etwa 1280 feststehende Formulirung, die den geänderten Verhältnissen angepasste Terminologie der Urkundenarten und deren formelle wie äussere Eigenthümlichkeiten. In der Zusammenstellung der verschiedenen Urkundenformulare bietet die Einleitung eine sorgfältige Reconstruction des in den Strassburger Kanzleien gebrauchten Formelbuches; die für den Rechtsinhalt wichtigen Formeln sind mit Siglen bezeichnet und diese, um Raum zu sparen, in den Urkundenabdruck eingesetzt, ein Verfahren, das sich für das spätere Mittelalter sehr empfiehlt, aber auch einen

besonders tüchtigen Bearbeiter erfordert. Eine Frucht dieser systematischen Verarbeitung des Materials ist die dem Benützer willkommene Neuerung, dass bei jeder Urkunde die Bezeichnung ihrer Art (Verkauf, Erbleihe u. s. w.) an den Rand gesetzt ist. Die Editionsmethode des reichen Stoffes (für die Zeit von 1266—1332 mit den in den Anmerkungen verwertheten gegen 1600 Urkunden) schliesst sich im wesentlichen jener des 1. Bandes an. Im Anhang sind einige Urkundenformeln eines Strassburger Formelbuches auf der Wiener Hofbibliothek und Amtslisten des Rathes, der städtischen und geistlichen Behörden und Institute und des Domcapitels beigegeben.

Ein Unternehmen, das den gleichen Zweck, wenn auch mit der Beschränkung auf Frankreich, aber mit Ausdehnung auf das Gebiet der Landessprache, verfolgt wie die „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft", nämlich einen Ueberblick über die jährlich erscheinende historische Literatur mit kurzer Darlegung ihrer Resultate zu geben, ist das Répertoire des travaux historiques contenant l'analyse des publications faites en France et à l'étranger sur l'histoire, les monuments et la langue de la France, I[re] année 1882 (Paris, Imprimerie nat.). Das Répertoire wird von einer eigenen Commission des Comité aux travaux historiques herausgegeben und zählt unter den Mitarbeitern viele der besten Namen der französischen Geschichtsforschung. Es erscheint in vierteljährigen Heften und gibt, abweichend von den Jahresberichten, nicht systematische Uebersichten der einzelnen Partien, sondern Verzeichnisse und Resumés des in seinen Rahmen fallenden Inhaltes der französischen (an ihrer Spitze das Institut de France, dann die gelehrten Gesellschaften von Paris, endlich jene in den Départements in alphabetischer Reihenfolge) und der ausländischen Zeitschriften, sowie der einzelnen Bücher und Werke; manche dieser Artikel geben eine eingehendere Kritik, so sind namentlich die topographischen Berichtigungen Longnons zur neuen Ausgabe von Flodoard Hist. Remensis im 13. Bande der Mon. Germ. von Werth (S. 293—300). Eine sachliche Orientirung erleichtert das sehr ausführliche Namen- und Sachregister (S. 1091—1281), aber es vermag die systematische Anordnung und Darstellung der Jahresberichte doch nicht zu ersetzen, wenn auf diese Weise auch ein rascheres Erscheinen des Werkes ermöglicht ist.

Dem dritten Jahresbericht der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde entnehmen wir, dass für die Weisthümer die Vorarbeiten im Staatsarchiv zu Koblenz grossentheils erledigt sind,

während Prof. Loersch, da die infolge des Brandes des Aachener Rathhauses eingetretene Störung der Ordnung des Archivs eine systematische Durchmusterung unmöglich machte, am Abschluss der Arbeiten für die Herausgabe der Aachener Stadtrechnungen verhindert war. Die Publication der grösstentheils druckfertigen Heberegister des Klosters Werden wurde durch die verlangsamte Herstellung der unentbehrlichen Karten verzögert und Prof. Crecelius gedenkt nun unmittelbar die Urbare von Xanten in Angriff zu nehmen. Die Vorarbeiten zu der von Höhlbaum übernommenen Edition des Buches Weinsberg gewannen an Ausdehnung und Vertiefung, um auf Grundlage des reichen archivalischen Materials für die Geschichte Kölns eine umfassende Kritik der Chronik und Ergänzung des Bildes zu bieten. Die Sammlung des Stoffes für die durch neue Funde bereicherten Schreinskarten von Köln ist abgeschlossen. Auf Antrag von Prof. Ritter wurde die Bearbeitung der Landtagsakten der Herzogthümer Jülich-Berg und auf Grund eines von Cardauns und Höhlbaum abgefassten Gutachtens die Herausgabe der Matrikel der Universität Köln von 1339–1559 beschlossen.

Der in der zweiten Plenarversammlung der badischen historischen Commission von deren Secretär Friedr. v. Weech erstattete Bericht constatirt ein rüstiges Vorschreiten der in Angriff genommenen Arbeiten, namentlich der P. Ladewig übertragenen Regesten der Bischöfe von Konstanz; es wurde die Ausdehnung der E. Gothain in Breslau anvertrauten Bearbeitung der Geschichte der Besiedelung und Gewerbthätigkeit des Schwarzwaldes auf das gesammte wirthschaftliche Leben im Schwarzwald angeregt und die Abfassung einer Geschichte der Zähringer bis zum Erlöschen der herzoglichen Linie an K. Henking in Schaffhausen übertragen. Auf Vorschlag v. Weechs wurde beschlossen beim grossherzoglichen Ministerium des Innern zu beantragen, dass mit allen Mitteln dahin gewirkt werde, dass die Gemeinden, Stiftungen und Corporationen ihre Archive an sicheren Orten aufbewahren, ordnen und verzeichnen lassen, dass eventuell die Erlassung eines hierauf sowie auf das Verbot der Veräusserung von Archivalien gerichteten Gesetzentwurfes an den Landtag in Betracht gezogen, bezüglich der Ordnung und Verzeichnung der Archive die Vermittlung der badischen hist. Commission empfohlen und die dafür nöthigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden; in gleicher Weise sollte bei dem evangelischen Oberkirchenrath und dem erzbischöflichen Ordinariat zu Gunsten der Pfarr- und geistlichen Stiftungsarchive und bei den Privaten, welche sich im

Besitz von Archiven befinden, eingeschritten, in den Etat von 1884, um mit der Ordnung und Bearbeitung einiger Archive sogleich beginnen zu können, eine Summe eingestellt und zu weiterer geschäftlicher und wissenschaftlicher Leitung dieser Unternehmung das Grossherzogthum Baden in 3 Bezirke eingetheilt werden, in deren jedem ein Mitglied der Commission die Anordnung und Ueberwachung der einschlägigen Arbeiten übernimmt. Diese Beschlüsse sind, wie aus dem Bericht in Nr. 3 der „Mittheilungen der badischen hist. Commission“ erhellt, nun zum grossen Theil schon ausgeführt. Derselbe theilt die von den Respicienten v. Weech, Baumann und Winkelmann für die Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive festgestellten Grundsätze und die Instruktion für die Pfleger in den einzelnen Amtsbezirken mit; der evangelische Oberkirchenrath und das erzbischöfliche Ordinariat haben bereits Verordnungen für Sicherung und Registrirung der Archivalien erlassen, das Ministerium des Innern hat die Förderung der Sache in die Hand genommen. Schon liegen auch vielversprechende Anfänge dieser Thätigkeit vor in den Repertorien des Archivs der Stadt Wertheim (Statutenbücher seit dem 15. Jahrh., Regesten von 157 Urkunden, die älteste von K. Albrecht I., Protokolle, Akten u. a.), der Archivalien der Grundherrschaft und Gemeinde Adelsheim (darunter Regesten von 160 Urkunden, die älteste von Ludwig dem Baier), den Verzeichnissen von Archivalien aus Orten der Amtsbezirke Konstanz und Lörrach; sie sind in den „Mittheil. der bad. hist. Commission“ S. 60—118 veröffentlicht.

Durch kgl. Decret wurde am 25. Nov. 1883 die Gründung eines Istituto storico italiano verfügt mit der Aufgabe die Quellenpublicationen für italienische Geschichte zu fördern, denselben mehr Einheitlichkeit und System zu geben und allgemeinere Vorarbeiten, welche ausserhalb des Wirkungskreises der historischen Deputationen und Gesellschaften liegen, zu unterstützen. Das Istituto, das seinen Sitz in Rom hat, wird 15 Mitglieder zählen, von denen 11 von den 5 Deputazioni und den 6 Società di storia zu delegiren, 4 vom Unterrichtsminister zu ernennen sind. Die Mitglieder sollen einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung, zu ausserordentlichen Sitzungen, sobald es für nothwendig erachtet wird, zusammentreten. Sie wählen den Präsidenten und ein Executivcomité von 3 Mitgliedern aus ihrer Mitte und haben das Arbeitsprogramm festzustellen.

Von K. Höhlbaums Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln (vgl Mittheilungen 4, 115), denen ihr wissen-

schaftlicher Werth eine achtenswerthe Stellung unter den historischen Zeitschriften und das Interesse weiterer Fachkreise sichert, sind in rascher Folge 3 Hefte erschienen (Köln, Du Mont-Schauberg'sche Buchh. 1883—84). Das 2. Heft bringt die rechtsgeschichtlich bedeutende Arbeit von F. Frensdorff in Göttingen, Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln (S. 1—69), einen kritischen Abdruck des lateinischen Kölner Dienstrechts (Mitte des 12. Jahrh.) aus dem Original im Stadtarchiv zu Köln, der deutschen Aufzeichnung desselben (nach Mitte des 13. Jahrh.) aus einer gleichzeitigen und 2 Handschriften des 15. Jahrh. und des Kölner Hofdienstes (1. Hälfte des 12. Jahrh.) aus dem Original; dem Abdruck sind Erörterungen über die Entstehungszeit, eine Charakteristik dieser Documente und erläuternde Anmerkungen beigegeben. Ein lehrreiches Bild deutscher Colonisation im slavischen Osten entwirft der Aufsatz von M. Perlbach in Greifswald, Die Cistercienser-Abtei Lond im stadtkölnischen Archiv (S. 71—118). Lond in Gross-Polen, eine Stiftung des Klosters Altenberg bei Köln aus der Mitte des 12. Jahrh., besass in Köln Zinsen von verschiedenen Häusern und bewahrte gleich den beiden anderen „kölnischen" Klöstern Lekno (später Wongrowitz) und Obra durch fast 4 Jahrhunderte seine deutsche Nationalität, es nahm nur Deutsche als Mitglieder auf, bis es nach langem Anstürmen dem polnischen Adel gelang die Beseitigung dieses Rechtes zu erzwingen und die Klöster zu polonisiren. Beigegeben sind 211 Regesten von 1145—1574; die ältesten Urkunden sind unecht. Das 3. Heft (80 S.) liefert die fleissige Arbeit von L. Korth, Das Urkundenarchiv der Stadt Köln bis 1396 (Regesten, beginnend im 10. Jahrh., aus dem neuen Archivinventar „als die erste Grundlage für ein stadtkölnisches Urkundenbuch"), das 4. Heft (S. 1—49) die Fortsetzung dieser und der im 1. Heft begonnenen Arbeit von K. Keller, Die stadtkölnischen Kopienbücher 1373—1401. Jedem Heft ist ein Orts- und Personenregister nach dem Muster jener in den Deutschen Reichstagsakten beigefügt.

Der Geschichtsfreund, Mittheilungen des hist. Vereines der fünf Orte, Bd. 38 (1883) enthält: Die Rödel der Probstei und des Almosneramtes des Gotteshauses im Hof zu Luzern (aus dem 14. Jahrh. der zweite mit einem Hofrecht; diesen sollen nach und nach die übrigen Rödel folgen) mit Namen- und Sachregister, hg. von J. L. Brandstetter; Grundzüge eidgenössischer Politik zwischen dem Zugerhandel und der Eroberung des Aargaues (1404—15) von G. Meyer v. Knonau („Die Arbeit", bemerkt der Verf., „ist keine auf neuem

Material aufgebaute kritische Untersuchung, sondern beabsichtigt die vorliegenden historischen Forschungen nach gewissen Gesichtspunkten zu gruppiren"); Das „Ammanmahl" in Nidwalden während des 17. Jahrh. von K. v. Deschwarden (am Abend der ordentlichen Landsgemeinde durfte jeder über 14 Jahre alte Landmann auf Kosten des gewählten Landammans in einem beliebigen Wirthshaus zechen); Der Stadt Zürich Kriegskosten-Rechnung im ersten Vilmerger-Krieg (1655—56), hg. von K. v. Heltlingen; Die Zischlaute der Mundart von Bero-Münster von R. Brandstetter.

Im Verlag der Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart erscheint seit Neujahr eine Zeitschrift für allgemeine Geschichte, Cultur-, Literatur- und Kunstgeschichte in monatlichen Heften zu $4\frac{1}{2}$—5 Bogen. Sie stellt sich die Aufgabe „dem gebildeten Publikum eine durch Stoff und Form anziehende Lectüre aus dem Bereiche der Geschichtswissenschaft zu bieten, dasselbe mit den Ergebnissen der Forschung vertraut zu machen und von allen hervorragenden Erscheinungen der historischen Literatur in Kenntniss zu setzen. Dabei nimmt sie nicht so sehr auf eine Verständigung unter den Fachgelehrten Rücksicht, als auf die Belehrung jener Geschichtsfreunde, die nicht in der Lage sind die streng wissenschaftlichen Fachjournale zu verfolgen, jedoch den Wunsch haben über alle Fragen, welche Gegenstand eingehender Untersuchungen und Studien sind, in allgemein verständlicher und anregender Fassung aufgeklärt zu werden". Es soll einerseits der historische Essay in der Darstellung bereits gewonnener Resultate gepflegt, andererseits durch kürzere Mittheilungen über die neueste Literatur, über Entdeckungen, Funde, die Wirksamkeit wissenschaftlicher Corporationen berichtet werden. Politische, confessionelle oder auch sonstige Particularzwecke sind ausgeschlossen. Die Redaction liegt in der Hand eines bewährten Fachmannes, das Verzeichniss der Mitarbeiter zählt viele der bedeutendsten Namen. Die bis jetzt erschienenen 4 Hefte enthalten: Holm, Das alte Syracus I, II; Horawitz, Ein Bild aus dem Klosterleben Oesterreichs (Klosterneuburg im späteren Mittelalter); M. Brosch, Ein Gesandtenmord im 17. Jahrhundert (Ermordung des Gesandten des englischen Parlaments, Ascham, durch Dienstleute der Gesandten K. Karls II. 1650 zu Madrid nach den Berichten des venetianischen Gesandten im Archiv zu Venedig); A. Brückner, Die Pest in Russland 1654, eine populationistisch-historische Studie, I, II; A. E. Schönbach, Die Staatsmänner Amerikas; Luschin v. Ebengreuth, Die Kriegsbereitschaft einer deutschen Stadt im Mittelalter I, II; Hallwich, Wallensteins erste Be-

rufung zum Generalat; Riehl, Ein Gang durch die Culturgeschichte des 18. Jahrhunderts; Bauer, Die neuesten Handschriftenfunde aus Aegypten; Dümmler, Ludwig der Fromme; Prutz, Der preussische „Militärstaat"; Přibram, Der Kampf um eine Braut; Muncker, Karl August und die deutsche Literatur.

K. Kehrbach in Leipzig versendet einen kurzgefassten Plan einer Ausgabe der Monumenta Germaniae paedagogica, welche die gesammte Entwicklung des deutschen Erziehungs- und Unterrichtswesens in ihren wesentlichen literarischen Manifestationen ohne Bevorzugung einer besonderen Schulgattung oder eines besonderen Zeitraumes vorführen und Schulordnungen, Schulbücher und pädagogische Miscellaneen (Documente, Selbstbiographien von Schulmännern, Gutachten, chronikalische und urkundliche Notizen u. s. w.) vollständig oder auszugsweise ediren, beschreiben oder nur bibliographisch verzeichnen und zusammenfassende Darstellungen liefern sollen.

Das neugegründete Centralblatt für Bibliothekswesen, hg. von Universitätsbibliothekar O. Hartwig in Halle und Reichsgerichtsbibliothekar K. Schulz in Leipzig (Leipzig, O. Harassowitz, 1884) soll u. a. auch Aufsätze zur Geschichte des Buch- und Bibliothekswesens, handschriftlich aufbewahrte Kataloge von älteren Manuscripten und Büchersammlungen, sowie bibliographische Zusammenstellungen über einzelne Materien zum Abdruck bringen. So enthält das 1. Heft einen Aufsatz von A. Duncker, Zur Geschichte der Pariser Liederhandschrift im 17. Jahrhundert.

Seit Neujahr 1884 erscheint in Teubners Verlag in Leipzig mit Unterstützung der k. baierischen Akademie der Wissenschaften ein Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik mit Einschluss des älteren Mittelalters als Vorarbeit zu einem Thesaurus linguae latinae, hg. von Prof. E. Wölflin in München.

Historische Programme österreichischer Mittelschulen vom Jahre 1883. Wir heben zunächst die Fortsetzungen der im Vorjahre (Mittheilungen 4, 117) angezeigten Programme hervor: J. Strobl, Die Städte Krems und Stein im Mittelalter (20. Jahresber. der niederöst. Landes-Oberrealschule in Krems; Schluss der Arbeit, Urkunden von 1403—1505, Auszüge aus den Stadtrechnungsheften des 15. Jahrh., der Rechnungsaufzeichnungen der Richter 1462—78, der Verrechnung des Stadtbaumeisters W. Harber

1457—58); A. Noggler, Der Streit der beiden letzten Starkenberger mit Herzog Friedrich von Oesterreich (34. Progr. des Staatsgymnasiums zu Innsbruck; der Schluss soll in einem Programm der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck erscheinen); K. Lechner, Das grosse Sterben in Deutschland in den Jahren 1348—51 (Progr. des Staats-Obergymn. zu Mitterburg; Fortsetzung); J. Maade, Freistadts Handelsgeschichte und Handelsleben, III. Abtheilung (13. Jahresber. des Staatsgymn. zu Freistadt in Oberöst.; die weitere Ausführung ist einer besonderen Publication vorbehalten). Von hervorragender Bedeutung ist die auf archivalischem Material beruhende Arbeit von Director H. Sander, Ueber das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des hinteren Bregenzerwaldes (Progr. der Oberrealschule in Innsbruck). Dem Mittelalter gehören an: J. Steurer, Entstehung und Ausbildung des Fürstenthums Brixen von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 13. Jahrh. unter Bischof Egno von Eppan (23. Progr. des Gymn. in Brixen); K. Neubauer, Die nachweisbaren Besitzungen des Klosters St. Paul in Kärnten und Steiermark in den Jahren 1091—1269 (13. Jahresber. der Staats-Oberrealschule in Marburg; in das alphabetische Verzeichniss und die Karte sind auch die Besitzungen anderer Klöster und Kirchen in jenen Gegenden aufgenommen, bei jedem Ortsnamen Nachweis der Lage und der Quelle); Fr. Steffanides, Wipo und seine historische Schrift „Das Leben Kaiser Konrads II.“ (20. Jahresbericht der Communal-Oberrealschule in Böhm.-Leipa); J. Stöckl, Politische Stellung der Republik Venedig zu Friedrich I. Barbarossa (Progr. des Staatsgymn. in Kremsier); G. Schmid, Ueber die Bestätigung der Georgenberger Handfeste durch Kaiser Friedrich II 1249 (Progr. der deutschen Landes-Oberrealschule zu Prossnitz); J. Koller, Worin äusserte sich am deutlichsten das Wesen des Husitismus und wie verhielten sich die Deutschstädte Mährens zu demselben (bis 1438)? (Progr. des deutschen Staats-Obergymn. in Olmütz). Mit der Geschichte der Neuzeit beschäftigen sich: R. Gumpoltsberger, Melk in der Türkennoth des Jahres 1683 (33. Jahresber. des Obergymn. des Benedictinerstiftes zu Melk; angezeigt von Uhlirz in Mittheilungen 5, 346); Pl. Genelin, Leopold II. äussere Politik (13. Jahresber. der deutschen Staats-Oberrealschule in Triest); A. Heinrich, Der österreichische Feldzug im Jahre 1812 (Jahresbericht des Obergymn. zu Laibach). Der Kunstgeschichte gehören an die tüchtigen Arbeiten von A. Horčička, Die Kunstthätig-

keit in Prag zur Zeit Karls IV. (11. Jahresber. des deutschen Staatsgymn. in Prag-Altstadt), und G. Gelcich, Di Ragusa e de' monumenti che sono in essa (2. progr. della scuola nautica di Ragusa; mit einem Stadtplan des 15. Jahrh. und vielen Abbildungen); der Literaturgeschichte: S. Mayr, Das Lambacher Passionsspiel nebst einigen Kirchenliedern nach einer Handschrift des Stiftes Lambach (33. Progr. des Obergymn. der Benedictiner zu Kremsmünster), und K. Haehnel, Friedrich von Logau, eine literarhistorische Charakteristik (Progr. des Obergymn. zu Pilsen); der Geschichte des Alterthums: O. Adamek, Die Senatsboten der römischen Republik (14. Jahresber. des zweiten Staatsgymn. in Graz), St. Petris, Cenni storici sulle Absirtidi fino ad Augusto (Progr. dell' c. r. Ginn. super. di Capodistria), und J. Holub, Warum hielt sich Tacitus von 89—96 n. Chr. nicht in Rom auf? (Progr. des Staatsgymn. in Weidenau). Unter den slavisch geschriebenen Artikeln handelt V. Šala von der souveränen Regierungsgewalt des Königs Maximilians II. in Böhmen auf Grund der Akten im Statthaltereiarchiv (Oberrealgymn. in Neu-Bidžov), F. Rypáček von Wilhelm von Pernstein, dem Urheber des bekannten St. Wenzelvertrages vom Jahre 1517 (Böhm. Obergymn. in Brünn), und M. Kolář von den ältesten Siegeln des böhmischen Adels bis zum Jahre 1300 (Oberrealgymn. in Tábor; diese gründliche Abhandlung erschien nun auch deutsch im Wiener Adler). Im Königgrätzer Oberrealschulprogramme bringt B. V. Spiess neue Nachrichten über die Eltern und Verwandten des böhmischen Historikers J. Kocín von Kocínet; im Jahresberichte des slavischen Obergymnasiums in Olmütz weist J. Havelka auf die Wichtigkeit von Ausgrabungen und Funden zur Sicherstellung der Oertlichkeit hin, in welcher i. J. 1241 die Mongolen geschlagen wurden. Zur Ortsgeschichte bringen Beiträge J. Strnad durch seine Abhandlung über das Wappen der Stadt Pilsen (Oberrealgymnasium in Pilsen) und J. Matzner durch den Abdruck der Privilegien und Urkunden der Stadt Pisek (Piseker Oberrealschule). Kor. Zaklinskij stellt im Programm des ruthenischen Gymnasiums in Lemberg die Verträge der Kosaken mit den Schweden und dem Fürsten Georg Rákóczy zusammen, Ant. Golkowski polemisirt im Rzeszower Gymnasialprogramm gegen die Herabsetzung der Verdienste des Polenkönigs Johann Sobieski um den Entsatz Wiens durch O. Klopp in dessen Werke Das Jahr 1683. Das Ragusaner Gymnasialprogramm bringt die Fortsetzung der Geschichte dieser Anstalt.

Literatur.

Max Handloike, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Communen. Berlin, W. Weber, 1883.

So viel über den behandelten Gegenstand bereits geschrieben ist, so verdiente derselbe recht wohl eine nochmalige Untersuchung. Weist der Verfasser in dieser Richtung insbesondere auf die früher nicht beachteten Gesichtspunkte hin, welche ich in meinen Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens geltend zu machen suchte, so kommt ja hinzu, dass gerade das letzte Jahrzehent besonders fruchtbar an Veröffentlichung bezüglicher Urkundenwerke war. In den Publicationen von Gloria, Robolotti, Salice, Vignati, im Codex Astensis, vor allem im Codex Langobardiae ist theils viel neues Material geboten, theils die Verwerthung des schon früher bekannten ausserordentlich erleichtert. Wie diese, so hat der Verfasser auch die älteren Urkundenwerke mit einem Fleisse und einer Umsicht für seine Zwecke ausgenutzt, welche vollste Anerkennung verdienen. Das letzte Werk von Carlo d'Arco über Mantua scheint ihm unbekannt geblieben zu sein, dürfte aber auch kaum Neues für den Gegenstand bieten. Auffallender ist die Nichtberücksichtigung des Werkes von Pertile, das schon wegen der Fülle der angeführten Belege von niemandem unbeachtet gelassen werden sollte, der sich mit irgendwelchem Theile der italienischen Rechtsgeschichte beschäftigt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Verfasser für die Zeit und das Gebiet, mit denen er sich zunächst beschäftigt, durch Zuziehung jenes Werkes kaum auf Zeugnisse aufmerksam geworden wäre, die er nicht ohnehin kannte. Aber es wird doch immer eine wesentliche Förderung sein, sich in jenem Werke auch bezüglich der Gestaltung der fraglichen Verhältnisse in anderen Landestheilen oder in späterer Zeit leicht orientiren zu können. Zudem hat Pertile die letzte zusammenhängende Darstellung des Gegenstandes gegeben, die wohl schon als solche zu berücksichtigen gewesen wäre.

Gehe ich hier auf die Arbeit H's ein, so veranlasst mich dazu der Umstand, dass derselbe, wie er selbst betont, zwar von meinen Untersuchungen ausgegangen ist, seine Ergebnisse aber in mehreren Punkten von den meinigen abweichen. In solchen Fällen wird immerhin die Vermuthung dafür sprechen, dass derjenige, der sich auf eingehendste Untersuchung eines engern Gebietes beschränkt, der dabei überdies durch das Hinzukommen neuer Hülfsmittel gefördert ist, das Richtigere treffen wird. Aber hier scheint mir das nicht zuzutreffen; obwohl mir diese Dinge sehr

fremd geworden sind und ich mich schwer in dieselben wieder hineinfinde, halte ich mich doch berechtigt, an meinen abweichenden Ergebnissen festzuhalten; und ich glaube das um so mehr aussprechen und wenigstens oberflächlich begründen zu müssen, als es sich dabei insbesondere auch um einen Gegenstand handelt, der mir von ausschlaggebendem Gewichte für die ganze Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse in Italien zu sein scheint. Aber auch vom sachlichen Interesse abgesehen, musste ich mich im persönlichen zu einer Aeusserung aufgefordert fühlen. Es wird über meine Darstellung eines Punktes ein sehr scharfes Urtheil gefällt, welches wenigstens sachlich nicht unbegründet sein würde, wenn meine Darstellung wirklich die wäre, die H. als solche ausgibt. Man wird es begreiflich finden, wenn ich das Bedürfniss fühle, zu betonen, dass die von H. bekämpfte Darstellung eben nicht die meinige, sondern eine mir fälschlich unterschobene ist; es würde das schon früher geschehen sein, wenn ich nicht erst in den letzten Tagen auf die Schrift aufmerksam geworden wäre.

Von den Punkten, bezüglich deren H. zu abweichenden Ergebnissen gelangte, ist der die Vogtei betreffende für die allgemeine Entwicklung von untergeordneter Bedeutung. Ich glaubte da einen Unterschied zwischen der Entwicklung in Deutschland und in Italien betonen zu dürfen, wonach dort der Vogt oberster Richter statt des Bischofes ist, während er hier nicht Richter, sondern Vertreter seines Herren und dessen Hintersassen im Gerichte ist. Ich habe letzteres selbst nicht ausnahmslos angenommen, nahm für die Mark Verona eine der deutschen entsprechende Gestaltung an und gebe H. gern zu, dass das auch ausser der Mark hie und da der Fall sein mochte, wie er das ja insbesondere für Bergamo erweist. Bezüglich der Beamten, durch welche die Bischöfe ihre hohe Gerichtsbarkeit übten, finden wir ja die grösste Mannichfaltigkeit. Nimmt zu Bergamo der Vogt anscheinend die richterliche Stellung ein, die sonst dem Vicedominus, Vicecomes oder Missus des Bischofs zusteht, so handelt es sich eben nur um eine eigenthümliche Entwicklung in diesem Bisthume, die uns nicht massgebend sein kann für die Stellung des Vogts an den lombardischen Kirchen im allgemeinen. Es mag insbesondere auch an kleineren Kirchen, um eine Häufung von Beamten zu vermeiden, dem Vogt zu seinen regelmässigen Obliegenheiten auch die Uebung der dem Abte zustehenden Gerichtsbarkeit übertragen sein; ich habe ja selbst schon einen solchen Fall hervorgehoben. Aber es handelt sich nicht darum, welche weitere Befugnisse hier oder dort dem Vogte übertragen sein konnten, sondern welche Befugnisse dem Vogte als solchen zustanden; wie sich das daraus ergeben muss, dass sie allgemein an das Amt geknüpft erscheinen, dass sie in Formeln und Urkunden als Befugnisse gerade des Vogts betont werden. Und da haben auch die von H. weiter beigebrachten Belege mich nur in der Ansicht bestärken können, dass die Aufgabe des Vogts als solchen nur die ist, den Bischof mit Gut und Leuten in allen Rechtsangelegenheiten zu vertreten; für diese ist er Generalbevollmächtigter des Bischofs, kann ohne besonderes Mandat für ihn klagen, antworten, Vergleiche eingehen u. s. w. In den Formeln und Urkunden ist durchweg nur davon die Rede. Ich füge dem noch einen Beleg aus einem andern Quellenkreise zu; in der Historia Welforum, M. Germ. 21, 458, heisst es von den ältern Welfen: „Prefecerunt etiam familie sue tam maiori quam minori unum de maioribus curie, quem nomina-

bant advocatum, qui vice sua pro omnibus suis staret coram regibus seu ducibus vel aliis iudicibus, et in quacumque causa vel querimonia pro eis responderet.« Dass sich damit eine engere Beziehung zum Kirchengute ergeben musste, ist selbstverständlich; Wahrung der Rechte am Gut war zweifellos seine Hauptaufgabe, womit dann wieder die Inquisition aufs engste zusammenhängt. Aber die wirthschaftliche Seite, die Verwaltung des Guts, war zweifellos nicht seine Aufgabe. Stützt sich da H. auf das »utilitates exercere«, so nöthigt nichts, das auf die Nutzungen zu beziehen; ich denke es soll nichts gesagt sein, als dass der Vogt den Vortheil der Kirche in dem, was seines Amtes ist, wahrzunehmen hat, wozu dann immerhin auch die Sorge gehören konnte, dass der Kirche nicht blos ihr Recht auf das Gut selbst, sondern auch auf die Leistungen aus demselben gewahrt wurde. Betont H. 55, dass in einer Urkunde für Tortona die Vögte »als bevollmächtigte Vertreter des Bischofs für alle Handlungen, die auf das Kirchengut Bezug haben, dastehen«, so hätte es genauer »gerichtliche Handlungen« zu heissen; denn lediglich von solchen ist die Rede. Insbesondere scheint mir aber auch jetzt noch jeder Beleg dafür zu fehlen, dass dem Vogte als solchen irgendwelche, wenn auch nur niedere Gerichtsbarkeit zugestanden habe; in keiner Stelle ist davon die Rede, bei der die Annahme nahe liegen könnte, man habe die allgemeinen Befugnisse des Amtes im Auge gehabt. Allerdings sagt H. 53, dass im Privileg für S. Julia »die Vögte den Richtern und Notaren gleichgestellt werden und ihnen die Erlaubniss ertheilt wird, im ganzen italischen Reiche zu richten und Amtshandlungen vorzunehmen«. Wenigstens die Annahme der Gleichstellung wird allerdings durch den Wortlaut unterstützt: »ut advocatores et iudices atque notarii monasterii liberam habeant facultatem in toto Italico regno causas ipsius monasterii agere, tam in iudicio legaliter dando, quam et (cartulas s)cribendo«. Aber wenn das auch so im Originale stehen sollte, müsste es nahe liegen, an eine ungenaue Fassung zu denken; denn die drei hervorgehobenen Befugnisse entsprechen selbst in der Reihenfolge so genau den drei Personenklassen, dass zweifellos nicht alle Befugnisse jeder der drei Klassen zustehen sollten, sondern jeder die ihr zukommende. Für den nächsten Zweck aber ist das überhaupt gleichgültig; denn vom »richten« ist hier ja gar nicht die Rede, sondern vom »urtheilen«; es heisst nicht »iustitiam facere«, sondern »iudicium dare«; und sollten dem Vogt wirklich die Befugnisse des Judex zugesprochen werden, so wurde er dadurch natürlich nicht zum Richter, da ja der Judex als solcher selbst nicht Richter in unserm Sinne des Wortes ist, ihm jede Gerichtsbarkeit fehlt. Es ist mir fast unbegreiflich, wie H., und nicht blos an dieser Stelle, den Unterschied zwischen Richter und Urtheiler übersehen konnte, mit dessen Klarlegung sich meine Arbeit so vorzugsweise beschäftigte. Denn ich kann nicht wohl annehmen, dass er in dieser Richtung meine Ergebnisse für unrichtig hielt, da er dann einen ausdrücklichen Widerspruch nicht hätte umgehen können. So kann es auch wohl nur auf die Nichtbeachtung des Unterschiedes zwischen Justitiarius und Judex zurückgehen, wenn sich S. 73 die auffallende Behauptung findet, die Judices seien Beamte des Bischofs für die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit gewesen. Der Judex als solcher ist überhaupt kein Beamter im engern Sinne des Wortes; er ist es nur so viel oder so wenig, wie etwa unser Rechtsanwalt; er hat kein Amt, sondern öffentlich

anerkannte Befugnisse, deren Ausübung er aber niemandem aufdrängen kann; er hat als Judex keinerlei Gerichtsgewalt, kann nur Richter sein, wenn ihm ein anderweitiges Amt mit Gerichtsbarkeit verliehen ist, oder wenn ihn der Richter im Einzelfalle delegirt oder wenn die Parteien sich freiwillig seinem Spruche unterwerfen.

Sind die Verhältnisse der Vogtei von geringerer Bedeutung, so greift schon der letzterwähnte Punkt in Auffassungen H's ein, die, wenn sie richtig wären, allerdings meine Annahmen bezüglich der allgemeinen Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse in der Lombardei vielfach als ungerechtfertigte erscheinen lassen müssten. H. betont im Vorworte, dass es hier wichtiger sei, Umfang und Ausübung der bischöflichen Competenzen möglichst sicher festzustellen, als in den frühern Zeiten nach Spuren einer Stadtverfassung zu suchen, die eigentlich nicht vorhanden sei. Das ist in so weit ganz richtig, als ja in der Mehrzahl der lombardischen Städte die Hoheitsrechte, insbesondere auch die gräfliche Gewalt, zunächst den Bischöfen zustanden, es sich um einen Uebergang von bischöflicher Verwaltung zu städtischer Selbstverwaltung handelt. Zweifellos aber ist H. in dieser Richtung zu einseitig vorgegangen und hat den Gewalten, die hier ausser dem Bisthume in Frage kommen, zu wenig Gewicht beigelegt. Nicht in allen Städten stand dem Bischofe die Grafengewalt zu; und trifft das nur die Minderzahl, so handelt es sich da gerade um Städte, deren Verhältnisse für die allgemeine Entwicklung von besonderer Bedeutung sind. Hatten weiter die Bischöfe vielfach die Grafengewalt nur in der Stadt selbst und dem nächsten Umkreise, während der grössere Theil der Grafschaft weltlichen Grafen verblieben war, so ist das allerdings unmittelbar für die Entwicklung der Verhältnisse der Stadt ohne Bedeutung. Mittelbar erscheint mir auch das sehr beachtenswerth. Zweifellos unterstand der grösste Theil des lombardischen Gebiets auch in der Zeit vollster Entwicklung der bischöflichen Gewalt noch immer weltlichen Grafen. Die territoriale Grundlage für die Bildung grösserer weltlicher Hoheitsgebiete war hier ebenso vorhanden, wie in Deutschland, zumal sich ja auch in Italien so vielfach Vereinigung einer Reihe von Grafschaften bei einem Geschlechte findet. Wäre der Gang der Entwicklung hier im übrigen ein entsprechender gewesen, so müsste es doch sehr fraglich scheinen, ob die Bischöfe ihre Hoheitsrechte mächtigen weltlichen Nachbarfürsten gegenüber auf die Dauer hätten behaupten können. Und weiter doch auch eben so fraglich, ob einem weltlichen Fürstenthum gegenüber der Gang der städtischen Entwicklung auch nur annähernd derselbe gewesen sein könnte. Gerade für diese scheint mir daher mittelbar die Frage nach den Gründen von höchster Bedeutung, welche hier die Bildung weltlicher Fürstensprengel hinderten.

Es hat da zweifellos manches zusammengewirkt. Aber ganz besonderes Gewicht glaubte ich doch auf die Entwicklung der concurrirenden Gerichtsbarkeit des Reichs legen zu sollen. Grundsätzlich blieb diese zunächst auch in Deutschland durchaus anerkannt; die Rechte, die der Graf als Beamter des Reichs in seiner Grafschaft übte, konnten dort jederzeit auch durch die Reichsgewalt geübt werden. Aber seit dem Abkommen der Missi knüpfte sich die Uebung der concurrirenden Reichsgerichtsbarkeit wesentlich an das persönliche Eingreifen des Königs und es bedarf keiner weitern Bemerkung, weshalb damit auch von einer grössern Bedeutung jener Einrichtung für

die Entwicklung der Verhältnisse nicht mehr die Rede sein konnte. Anders nach meiner Ansicht in Italien. Nicht allein, dass sich hier die Einrichtung der wandernden Königsboten erhielt. Auf Grundlage der concurrirenden Befugnisse des Reichs ergab sich hier eine Entwicklung, welche dem Grafen seine Befugnisse im Sprengel beliess, die Uebung derselben aber thatsächlich mehr und mehr beseitigte, indem dieselben Befugnisse in demselben Sprengel auch anderen Personen zugleich mit den höheren, dem Reiche überhaupt vorbehaltenen Befugnissen ständig übertragen wurden. Es musste dies thatsächlich jedes Erstarken gräflicher Gewalt um so sicherer hindern, als solche ständige Königsboten gewiss vielfach von vornherein zu dem Zwecke ernannt wurden, um im Interesse dieser oder jener Gewalt ein Gegengewicht gegen den Grafen zu schaffen. Denn diese ganze Entwicklung ist zweifellos nicht blos getragen von dem Streben des Königthums nach Erhaltung oder Wiedererweiterung seiner Befugnisse. Es kam demselben überall von unten ein Streben entgegen, den eigenen Befugnissen durch unmittelbare Ableitung aus den Befugnissen des Königthums grösseres Ansehen zu verleihen und drückenden Ansprüchen der ordentlichen localen Gewalten mit der Berufung auf die höhere Gewalt des Reichs begegnen zu können Die Bestellung der Judices und Notare war zunächst zweifellos ein Recht des Grafen; wurde es aber einmal üblich, dass einzelne unmittelbar vom Könige ernannt wurden, so ist es erklärlich, dass damit sich nach und nach für alle die Nöthigung ergab, sich um eine königliche Ernennung zu bemühen, wenn sie nicht an Ansehen hinter ihren Collegen zurückstehen wollten, dass, wenn auch die Befugniss des Grafen an und für sich fortbestand, dieselbe sich thatsächlich dadurch beseitigte, dass sich eben niemand mehr von ihm ernennen liess. Und ähnlich in andern Dingen. Weiter glaubte ich dann auf das Institut der ständigen Königsboten grosses Gewicht legen zu sollen für die Erklärung des Ueberganges der Hoheitsrechte auf die Städte. Die Königsboten waren überwiegend rechtskundige Bürger der Städte, übten ihre Befugnisse im Interesse dieser; finden wir sie unter den Consuln, so werden sie jene zunächst nach Weisung ihrer Collegen geübt haben, es konnte damit thatsächlich die städtische Behörde die wichtigsten Hoheitsrechte ohne irgendwelche Usurpation üben; es war dann nur ein Schritt weiter, wenn sich die Consuln als solche die Befugnisse zuschrieben. Es ist möglich, dass ich den Einfluss der Einrichtung in dieser oder jener Richtung überschätzt habe, wie das ja leicht der Fall ist, wenn zuerst die Wichtigkeit einer bisher kaum beachteten Institution zur Geltung zu bringen ist. Aber was ich in dieser Richtung früher äusserte, glaube ich durchweg auch jetzt noch vertreten zu können. Und meine bezüglichen Ausführungen sind nicht ohne Zustimmung geblieben. Handelt es sich hier in erster Reihe um Mailand, so hat Anemüller in der Geschichte der Verfassung Mailands 1075—1117 S. 35 sich meiner Auffassung des Uebergangs ausdrücklich angeschlossen.

Dagegen würden nun allerdings meine Annahmen zum guten Theil hinfällig, falls die H's richtig wären. Er sieht in den Missi, Judices und Notaren bischöfliche Beamte, bei denen er die Ernennung durch den König für unwahrscheinlich oder bedeutungslos hält. Glaubt er insbesondere, dass die Judices und Notarii sacri palatii von den Bischöfen ernannt seien, so würde mich ein Eingehen auf die Gründe, welche mir das aufs bestimmteste auszuschliessen scheinen, zu weit führen. Das ganze Gewicht fällt hier

überhaupt auf die ständigen Königsboten. H. spricht seine bezüglichen Ergebnisse S. 73 dahin aus: „Als der Bischof die Gerichtsgewalt des Grafen, ja des Pfalzgrafen erhielt, wurde zu deren Ausübung ein neues Amt geschaffen, das der ständigen Missi;" und S. 93: „Es handelte sich demnach bei der Ernennung der ständigen Missi nicht darum, in den einzelnen Sprengeln Beamte einzusetzen, denen die Ausübung der besondern dem Reiche vorbehaltenen Befugnisse obgelegen hätte, sondern um bischöfliche Beamte, die auf den Besitzungen ihres Herrn die sonst dem höheren Richter, dem Grafen, vorbehaltenen Rechte ausüben sollten." Es ist mir schwer begreiflich, wie H. auf Grund der von mir und von ihm vorgebrachten Belege zu jenen Sätzen gelangen konnte. Ich glaube dem gegenüber aufs bestimmteste daran festhalten zu müssen, dass das Amt des ständigen Missus in keinerlei nothwendigem Zusammenhange mit dem Bisthum und insbesondere der demselben verliehenen Grafengewalt steht, dass es sich ganz unabhängig davon entwickelt hat, dass sich in einzelnen Bisthümern ein engerer Zusammenhang erst nachträglich lediglich dadurch ergeben hat, dass der König durch Privileg dem jedesmaligen höchsten richterlichen Beamten des Bischofs auch die Befugnisse eines Königsboten zusprach.

Ein Zusammenhang der Entstehung des Instituts mit dem Erwerb der Grafschaftsrechte durch die Bischöfe ist ja schon durch die Zeitverhältnisse von vornherein ausgeschlossen. Dieser letztere beginnt erst in der Zeit der Ottonen; dagegen lässt sich das Institut weltlicher ständiger Missi bis auf die Anfänge des zehnten Jahrhunderts zurückverfolgen. Es erhielten weiter, auch wenn wir von dem allgemeinen Gesetze von 876 absehen, manche Bischöfe die missatische Gewalt bedeutend früher als die gräfliche. Und jene erwarben auch solche Bischöfe, welche die Grafschaft nie erlangt haben; so schon 948 der von Triest; so gewiss schon früh der von Turin, vgl. meine Forsch. 2, 17, während mit Bresslau, Konrad II. 1, 365, anzunehmen sein wird, dass ihm Grafenrechte nicht zustanden. Es dürfte weiter umgekehrt sehr fraglich sein, ob alle Bischöfe, welche die Grafschaft erlangten, auch missatische Gewalt hatten. Für Bergamo möchte ich das sehr bezweifeln; werden im Privileg von 1041 die Befugnisse der Reichsgerichtsbarkeit nicht erwähnt, so scheint mir das Bedeutung dadurch zu gewinnen, dass wir zu Bergamo häufig rechtskundige Königsboten thätig finden, welche sichtlich nicht Beamte des Bischofs waren. Ebenso werden nicht überall gräfliche Gewalt des Bischofs und die Ausdehnung der Competenz der Königsboten sich gedeckt haben. So möchte ich, was Lodi betrifft, die unklar gefasste Urkunde von 1076 in Verbindung mit den übrigen Zeugnissen nicht mehr, wie ich das Forsch. 2, 27 gethan, dahin erklären, dass der Bischof später die ganze Grafschaft erlangte, sondern, ohne das hier näher begründen zu können, annehmen, dass die Gewalt des Bischofs sich auf Stadt und Umkreis beschränkte, die der Königsboten aber die ganze Grafschaft umfasste. Es dürfte darauf insbesondere auch deuten, dass wir zu Lodi ebenso, wie zu Mailand, Pavia und Bergamo, später eine sehr grosse Zahl rechtskundiger Königsboten finden, nicht aber da, wo, wie insbesondere zu Parma und Piacenza, die missatische Gewalt über die ganze Grafschaft dem Bischofe zustand, was ich schon Forsch. 2, 46 daraus zu erklären suchte, dass die Könige in solchen Grafschaften auf die Bestellung vom Bischofe unabhängiger Königsboten verzichteten.

Davon also kann nach allem nicht die Rede sein, dass die Entstehung der Einrichtung in irgendwelchem nähern Zusammenhange mit der Erwerbung gräflicher Rechte durch die Bischöfe steht. Aber es fehlt auch jeder engere Zusammenhang mit dem Bisthume als solchem. Ich habe Forsch. 2, 39 ff. darauf hingewiesen, dass auch weltliche Beamte zu Königsboten für ihren Sprengel bestellt, dass weltlichen Grossen ebenso wie den Bischöfen die missatischen Befugnisse für ihre Besitzungen verliehen wurden. Die Annahme H's ist damit unvereinbar. Schienen ihm meine Belege ungenügend oder glaubte er sie anders auffassen zu sollen, so hätte er sich wenigstens darüber auszusprechen gehabt. Wollte man in dieser Richtung, wie das etwa nahe läge, betonen, dass beim zweiten jener Fälle die Grossen oder ihre Boten nicht ausdrücklich zu Königsboten bestellt werden, so würde das gerade auch die Bischöfe treffen; nur vereinzelt ist ausdrücklich gesagt, dass ihr Bote zugleich Königsbote sein solle; ganz überwiegend heisst es nur, dass ihm dieselben Befugnisse zustehen sollen wie einem Königsboten. Schon das sollte doch genugsam darauf hinweisen, dass wir bei den bischöflichen Königsboten nicht die ursprüngliche und normale Gestaltung des Amts zu suchen haben. In ganz ähnlicher Weise war es ja auch nicht üblich zu sagen, dass der Bischof oder sein Bote nun Graf sein solle. Das Amt des Missus, wie das des Grafen, hatte sich unabhängig vom Bisthum entwickelt. Als nun die Befugnisse dieser Aemter den Bischöfen zugesprochen werden sollten, da geschah das in ganz schwankenden, das Sachliche bald so, bald anders kennzeichnenden Ausdrücken, da es ja nicht auf den Titel, sondern auf die Befugnisse ankam. Wenn H. es S. 94 in nicht gerade geschickter Weise zu erklären sucht, wesshalb man für den obersten bischöflichen Beamten den Titel Missus statt Comes wählte, so war da eine Erklärung wohl überhaupt überflüssig; für bischöfliche Beamte, wie er sie im Auge hat, ist die Führung des Titels eines Königsboten nicht die Regel, sondern Ausnahme; es handelt sich da in den meisten Fällen eben nur um die Befugnisse, nicht um den Titel.

Nichts aber spricht wohl bestimmter gegen die ganze Auffassung H's, als dass wir das Amt gerade da am häufigsten erwähnt und am regelmässigsten gestaltet finden, wo dem Bischofe die Grafschaft nicht zustand. Zu Mantua finde ich allerdings nie einen ständigen Missus erwähnt und möchte darin keinen Zufall sehen. Dann aber würde dieser Umstand einen höchst beachtenswerthen Beleg für meine Auffassung bieten, dass es vor allem das Institut der Missi war, welches die weltliche Grafengewalt zurückdrängte; denn gerade für Mantua haben wir die bestimmtesten Zeugnisse für harten Druck derselben; vgl. Forsch. 3, 410, Bresslau Konr. 1, 437. Dagegen finden wir nun gerade zu Pavia und Mailand, wo die Grafschaft immer weltlichen Grossen verblieb, das Institut der ständigen Königsboten am meisten ausgebildet; vgl. Forsch. 2, 43 ff. 3, 421 ff. Die entscheidenden Schwierigkeiten, welche sich daraus für seine Auffassung ergeben, sind sichtlich auch H. nicht entgangen.

Für Pavia möchte er diese S. 94 durch die Annahme beseitigen, dass solchen Judices, welche vom Könige als Missi für Einzelnfälle bestellt waren, der Titel als Ehrentitel verblieben sei. Aehnlich erklärt er S. 96 das Vorkommen von Grafen zu Piacenza durch Verleihung des blossen Titels durch den Kaiser, „wie solche Standeserhöhungen häufig waren“. Aber

die Zulässigkeit solcher überaus bedenklicher Auswege sollte doch irgendwie bewiesen werden; es sollte der Missus als blosser Ehrentitel wenigstens irgendwo nachgewiesen werden, wenn man diesen Ausweg gerade da verwenden will, wo das Auftreten der Missi bestimmter, als an irgend einem andern Orte, den Charakter ständiger Amtsthätigkeit zeigt. Zu allem Ueberfluss kommt ja noch hinzu, dass wir eine Urkunde von 1014 haben, in welcher ein ständiger Königsbote ausdrücklich auch für die Grafschaft Pavia bestellt wird.

Für Mailand sucht H. den Ausweg in der Annahme, dass die dort so zahlreich vorkommenden Königsboten bischöfliche Beamte waren, denen jener Titel vom Könige verliehen wurde. Aber in keiner der uns erhaltenen Bestallungsurkunden ist ein solches Verhältniss irgendwie auch nur angedeutet. Sind Judices, welche zugleich Missi sind, im erzbischöflichen Gerichte nachweisbar, vgl. H. S. 92, so ergibt das doch nicht, dass sie erzbischöfliche Beamte waren; der Judex ist an kein bestimmtes Gericht gebunden, kann in jedem thätig sein, ohne dass sich daraus irgendwelche Abhängigkeit vom vorsitzenden Richter ergäbe. Werden mehrfach gerade Vasallen des Erzbischofs zu Königsboten bestellt, so habe ich selbst betont, dass das im Interesse des Erzbischofs gegenüber dem Grafen geschehen sein dürfte; aber es ist doch nicht abzusehen, wesshalb nun diese Missi regis als solche erzbischöfliche Beamte sein sollen. Es genügt ja übrigens ein Blick auf die Bestallungsurkunde von 1014, um die volle Haltlosigkeit jener Annahme darzuthun. Zwei mailändische Ritter werden zu Missi imperiales bestellt, so dass sie „in tribus comitatibus, Mediolanensi, Papiensi, Sevriensi“ mit derselben Vollmacht richten sollen wie der Kaiser oder sein Pfalzgraf, während ihnen ausserdem „in istis tribus comitatibus“ weitere angegebene Befugnisse zugestanden werden. Keine dieser Grafschaften gehörte dem Erzbischofe; denn auch Seprio hatte weltliche Grafen, die noch 1170 ihre Ansprüche geltend zu machen suchten; vgl. Forschungen 3, 405. Wie nun jemand erzbischöflicher Beamter für Grafschaften sein soll, die dem Erzbischofe gar nicht gehören, weiss ich nicht abzusehen. Es bliebe etwa noch der Ausweg anzunehmen, dass der Erzbischof, wie mir nicht gerade unwahrscheinlich, selbst sich immer im Besitze missatischer Befugnisse in seinem Sprengel behauptet und der Königsbote ihn in diesen Befugnissen vertreten hätte. Aber selbst das ist hier von vornherein aufs bestimmteste ausgeschlossen durch Ausdehnung der Vollmacht auch auf die Grafschaft Pavia, welche nicht blos weltlich, sondern auch kirchlich vom Erzbischofe unabhängig war; Befugnisse irgendwelcher Art, für welche der Umfang der Grafschaft Pavia massgebend sein soll, können nicht in Vertretung des Erzbischofs geübt sein. Das scheint H. selbst denn auch gefühlt zu haben, indem er S. 92 den Inhalt der Urkunde von 1014 dahin wiedergibt, dass sich der Gerichtsbezirk jener Boten erstreckte „auf die Güter der Kirche, die im Gebiete der Grafschaften Seprio, Pavia, Mailand gelegen sind“. Die ganz willkürliche Uebersetzung von „Comitatus“ mit „Kirchengut in der Grafschaft“ ist doch unbedingt unzulässig; weder in dieser, noch in andern Ernennungen solcher Boten deutet das geringste auf eine solche Beschränkung hin; es ist einfach der Umfang der ganzen Grafschaften, der für den Gerichtsbezirk des Missus massgebend ist.

Das Gesagte wird es durchaus rechtfertigen, wenn ich auch weiterhin

an der Annahme glaube festhalten zu dürfen, dass die Missi domini regis königliche Beamte waren, nicht aber bischöfliche Beamte, wie das doch eigentlich von vornherein keines Beweises bedürfen sollte. Die auch schon von mir genügend beachteten Umstände, dass der König in einigen Fällen von vornherein bestimmt, dass der jedesmalige Missus des Bischofs zugleich sein Missus sein solle, dass er weiter seine Boten zweifellos vielfach auf Vorschlag und im Interesse der Bischöfe bestellte, würden strenggenommen selbst für diese Fälle jenes Ergebniss nicht ändern und können jedenfalls nicht massgebend sein für die allgemeine Bedeutung eines Amtes, das unabhängig vom Bisthum entstanden ist und auch später ganz unabhängig von demselben vorkommt.

Bezüglich der Befugnisse der Königsboten betont H. ganz richtig, dass es sich theils um pfalzgräfliche, dem Reiche überhaupt vorbehaltene Befugnisse, theils um solche handelte, welche auch den Grafen zustanden. Bezüglich jener meint er S. 88, dass sie sich bis auf die staufische Zeit nur auf beschränkte Appellationen bezogen. Glaube ich nun allerdings, dass damit die dem Reiche von jeher vorbehaltenen Befugnisse keineswegs erschöpft sind, so kann ich das im allgemeinen beruhen lassen, da H. in dieser Richtung nur auf einen Punkt näher eingeht, den auch ich, weniger im sachlichen als im persönlichen Interesse, nicht unbesprochen lassen kann.

Es heisst bei H. 77: „Ficker will die Bestellung von Vormündern für Minderjährige und Frauen, von Vögten für Geistliche, die Zustimmung zur Veräusserung von Gütern Minderjähriger, zur Vertauschung von Kirchengütern für zur ausschliesslichen Gerichtsbarkeit des Reiches (gehörige?), dem Grafen nicht zukommende Rechte ansehen, wenigstens für das zehnte und elfte Jahrhundert." Er führt dann eine Menge von Zeugnissen an, aus welchen sich allerdings aufs bestimmteste ergibt, dass in jenen Jahrhunderten alle jene Befugnisse auch von den Grafen geübt wurden. Als ich, mich des Inhaltes meiner vor langen Jahren erschienenen Arbeit nicht mehr in allen Einzelnheiten entsinnend, die Schrift von H. durchsah, bereitete es mir eine höchst unangenehme Ueberraschung, dass ich alle jene Zeugnisse übersehen oder trotz derselben jenes behauptet haben sollte. Noch grösser war dann freilich meine Ueberraschung, als ich meine Arbeit zur Hand nahm und mich überzeugte, dass ich weder jenes geäussert, noch auch nur, so weit ich irgend sehe, das geringste gesagt habe, was mittelbar auf eine solche Annahme führen könnte; dass sich umgekehrt aufs bestimmteste ergibt, dass das nicht meine Ansicht war; dass es sich demnach bei der Behauptung H's ganz einfach um eine Unwahrheit handelt, und zwar um eine Unwahrheit, bei der ich schlechterdings nicht absehe, wie sie auch nur durch Missverständniss des von mir Gesagten ihre Entschuldigung finden kann.

Jene Zeugnisse sind mir in keiner Weise entgangen. Konnte H. sie vielfach mehren, so habe ich sie doch schon Forsch. 1, 285. 2, 57. 3, 38 in so genügender Zahl angeführt, dass der blos quantitative Unterschied da für das Ergebniss nicht wohl ins Gewicht fallen kann. Auch in der sachlichen Beurtheilung zeigt sich kaum sonst ein Unterschied, als bei den von mir 1, 285 angezogenen Stellen der Glosse und Expositio zu Ahist. 7. Heisst es da, dass bei Tausch von Kirchengut der Bote des Judex oder Grafen eingreifen soll: quando est ecclesia propria iudicis, oder: si eius

investiture subicitur monasterium, so folgerte ich daraus, dass man das Eingreifen auf ein privatrechtliches Herrschaftsverhältniss, also nicht auf die gräfliche Amtsbefugniss zurückführte. Sagt H. 87, dass ihm diese Folgerung unverständlich geblieben sei, und bezieht er selbst die letztere Stelle auf den Grafen, in dessen Gebiet die Kirche liegt, so ist das doch wohl nur auf eine Unvertrautheit mit den bezüglichen rechtsgeschichtlichen Ausdrücken und Einrichtungen zurückzuführen, wie sie sich auch sonst hie und da geltend macht. Endlich reichen die von H. angeführten Belege, wie das besonders ins Gewicht fallen könnte, auch zeitlich nicht weiter, als die schon mir bekannten; auf den Fall von 1110, der auch bei ihm der letzte ist, habe ich 2, 57 ausdrücklich hingewiesen.

Wenn mir nun bezügliche Zeugnisse genügend bekannt waren und H. selbst mehrfach auf meine Anführungen derselben verweist, so ist es doppelt unerklärlich, wie er dazu gelangen konnte, mir eine Annahme unterzuschieben, die ihnen bestimmt widerspricht. Aber auch meine Folgerungen sind gar keine andere, wie die von H. selbst gezogenen. Behauptet er, dass jene Befugnisse im zehnten und elften Jahrhundert nicht blos den Königsboten, sondern auch den Grafen zustanden, so ist das genau dasselbe, was ich behauptet habe; und sehe ich in der staufischen Zeit darin ausschliessliche Befugnisse der Reichsgewalt, so ist wieder er derselben Ansicht. Würde das nur etwa aus meiner ganzen Darstellung zu folgern sein, so wäre da ein Missverständniss eher verzeihlich. Aber ich habe es mit dürren Worten in einer Weise ausgesprochen, dass ich nicht wüsste, wie ich das bestimmter hätte thun können. So heisst es 1, 286: „Wenn nicht schon früher, werden wir jedenfalls für die staufische Zeit die Anschauung als massgebend zu betrachten haben, dass es sich bei jenen obervormundschaftlichen Rechten nicht um einen Bestandtheil der ordentlichen richterlichen Gewalt handelt, sondern um dem Könige vorbehaltene Befugnisse.“ Ich beschränkte also schon damals meine Behauptung ausdrücklich auf die staufische Zeit, musste lediglich die Möglichkeit offen lassen, dass jene Auffassung weiter zurückreiche, da ja die Belege für Uebung jener Rechte durch die Grafen selbst nach ihrer Vervollständigung durch H. nicht an die staufische Zeit heranreichen. Dem entsprechen überall die sonst verwandten Ausdrücke; es mag genügen, zu betonen, dass ich 1, 287 bemerke, aus der Verleihung an Parma von 1245 ergebe sich, „dass man damals wenigstens diese Befugnisse als zunächst dem Kaiser vorbehalten betrachtete.“ Und hätte ich mich wirklich bei der ersten Besprechung des Gegenstandes, auf die H. zunächst verweist, weniger vorsichtig ausgesprochen, so könnte selbst dann für meine Ansicht nur massgebend sein, was ich im folgenden Jahre bei nochmaliger Berührung 2, 57 zusammenfassend äusserte: „Erscheinen diese Befugnisse in der staufischen Zeit nicht mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verbunden, sondern als dem Reiche vorbehaltene, nur kraft besonderer Verleihung des Königs zu übende, so haben wir schon früher die Ansicht ausgesprochen, dass das nicht von jeher der Fall gewesen sein dürfte, dass wohl auch dem Grafen solche Befugnisse ursprünglich zustanden, sie dann aber später thatsächlich nur noch von Königsboten geübt wurden und damit, ähnlich wie beim gerichtlichen Kampfe, sich die Anschauung ausbildete, dass es sich dabei um dem Reiche vorbehaltene Befugnisse handle.“

Es ist demnach einfach eine Unwahrheit, wenn H. behauptet, ich nähme für das zehnte und elfte Jahrhundert etwas an, was ich wiederholt ausdrücklich auf die staufische Zeit beschränke. Wollte er sich die ganz überflüssige Mühe nehmen, ausführlich etwas zu widerlegen, was ich nie behauptet habe, so war das zunächst seine Sache; es hätte mir genügen können, kurz den Sachverhalt richtig zu stellen, und die Verkennung desselben durch H. etwa dem verzeihlichen Eifer zur Last zu legen, möglichst oft Gelegenheit zu finden, um durch Bekämpfung von Ansichten des Vorgängers die Selbständigkeit der eigenen Forschung hervortreten zu lassen. Aber H. hat sich damit nicht begnügt, sondern S. 88 seine bezügliche Erörterung mit der abfälligen und verdächtigenden Bemerkung geschlossen: »Fickers, hier den Quellen gegenüber ganz auffallende Darstellung und Erklärung dieser Einrichtungen kann ich nur daraus erklären, dass seine Controverse mit Herrn v. Sybel (cf. Ficker, Forschungen Vorrede p. XV bis XIX) hier Auffassung und Urtheil in bedenklichster Weise getrübt hat.«

Auch wenn ich mir wirklich einen Fehlgriff hätte zu Schulden kommen lassen, wenn die Behauptungen H's ebenso wahr wären, als sie unwahr sind, liesse sich die Frage aufwerfen, ob es passend sei, desshalb dem Verfasser einer Arbeit gegenüber, die der eigenen doch so manche Dienste geleistet hat, sogleich von bedenklicher Trübung des Urtheils zu reden. Jedenfalls würde ich es mir aber auch dann aufs bestimmteste verbitten dürfen, meinen angeblichen Irrthum auf einen Grund zurückzuführen, der der ganzen Sachlage nach die Ehrlichkeit meiner Forschung beim Leser verdächtigen muss. Zu diesem Zweck ist die Controverse mit Herrn v. Sybel geradezu bei den Haaren herbeigezogen; bei einiger Ueberlegung hätte doch H. einsehen müssen, dass der ganze Hinweis hier passt wie die Faust aufs Auge, dass bei einer Controverse, die nach der sachlichen Seite sich schliesslich insbesondere auf die Frage nach der angeblichen Ohnmacht oder der von mir vertretenen Macht Friedrichs I. zuspitzte, gerade die auch von H. vertretene Annahme meiner Auffassung eine Unterstützung bietet, die durch die mir untergeschobene Behauptung entfallen würde. Aber selbst wenn da irgend ein näherer Zusammenhang bestände, würde es mir als Tactlosigkeit erscheinen, hier jene Controverse heranzuziehen, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis gerade auf diejenige meiner bezüglichen Aeusserungen, in der ich bestimmt betone, dass es sich für mich nicht mehr um Fragen der Richtigkeit, sondern der Ehrlichkeit, und damit um eine Angelegenheit ganz persönlicher Natur handle. Was ich in dieser Richtung zu sagen hatte, habe ich an der von H. bezeichneten Stelle gesagt. Es schien mir ein Gebot des Anstandes zu sein, weiterhin meinerseits, so lange ich nicht von der Gegenseite dazu veranlasst würde, mit keinem Worte auf die Angelegenheit zurückzukommen. Als ein Freund das beabsichtigte, glaubte ich ihn ersuchen zu müssen, solches zu unterlassen. Konnte ich es nicht vermeiden, aus dem Umstande, dass meine Aeusserungen unbeantwortet blieben, die nächstliegenden Consequenzen für mein persönliches Verhalten zu ziehen, führte das später ohne mein Zuthun noch zu weitern Anständen, so wissen diejenigen, denen die bezüglichen Verhältnisse genauer bekannt sind, wie sorgsam ich da alles vermieden habe, was eine öffentliche Erörterung hätte veranlassen können, obwohl mir eine solche in persönlichem Interesse nur hätte erwünscht sein können. Und ich enthalte mich

auch jetzt noch aller weitern Bemerkungen über die frühere Controverse, so sehr dieselben auch gerade durch das Vorgehen H's nahegelegt sind. Aber diesem gegenüber möchte ich doch bemerken, dass, wenn unter solchen Verhältnissen ein ganz unbetheiligter Dritter auf die Sache zurückgreift, und zwar in einer Weise, die zunächst wieder die persönliche Seite derselben berührt, das wenigstens mir gegen die einfachsten Regeln des Anstandes zu verstossen scheint. Weiter aber insbesondere gegen die Forderungen der Ehrlichkeit, wenn mir dabei, wie ich constatirt habe, eine Behauptung unterschoben wird, die ich nirgends ausgesprochen habe, von der ich gar nicht abzusehen weiss, wie jemand sie aus meinen Aeusserungen auch nur mittelbar folgern konnte, und dann lediglich daraufhin eine Bemerkung ausgesprochen wird, die jeder Leser als Verdächtigung meiner Ehrlichkeit auffassen wird.

Innsbruck. Julius Ficker.

H Prutz, Malteser Urkunden und Regesten zur Geschichte der Tempelherren und der Johanniter. München, Th. Ackermann, 1883. 8°, 128 S.

Räumt man auch dem Spruche „Habent sua fata libelli“ sein volles Recht ein, so kann man dabei doch nicht auf die Unterscheidung zwischen unverschuldetem und verschuldetem Missgeschick verzichten. Eine Concurrenzarbeit mag immerhin das Beste, das was ein Buch Neues zu bieten hatte, unmittelbar vorweg genommen haben; das Fatum vollzieht sich erst, wenn die später erschienene Arbeit, weil schlechter, auch die wissenschaftliche Concurrenz nicht mehr aufzunehmen vermag. Unter dem Bann dieses doppelten Missgeschickes steht die Publication von Prutz. Sie soll zunächst die Zusage einlösen, welche der Verf. „bei der Veröffentlichung seiner Kulturgeschichte der Kreuzzüge in Betreff der darin verwertheten, bisher aber ungedruckten Materialien gegeben hat, die er im Herbst 1882, Dank der Munificenz des kgl. preussischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- etc. Angelegenheiten dem ehemaligen Johanniterordensarchive in Lavaletta auf Malta entnehmen konnte“. Etwas früher hatte J. Delaville le Roulx den gleichen Stoff im selben Archiv bearbeitet und seine beiden Publicationen Documents concernants les Templiers extraits des archives de Malta und Les archives, la bibliothèque et le trésor de l'Ordre de Saint-Jean de Jerusalem à Malte (vgl. die Anzeigen in Mittheilungen 4, 293, 633) sind Prutz zuvorgekommen. Nach der vom 15. Sept. 1883 datirten Vorrede konnte Prutz nur die erste kleinere Publication noch benützen. Die zweite, die eigentliche Concurrenzarbeit, war ihm noch nicht zu Gesicht gekommen.

Die Einleitung des Buches von Prutz ist unter dem Titel „Malteser Studien“ auch in Löhers Archivalischer Zeitschrift 8 (1883), 63—96 abgedruckt. Hier traten dieselben als Originalartikel auf, während die Archivalische Zeitschrift, hie und da erhöhter Fructificirung huldigend, gelegentlich auch, wie bekannt, schon anderwärts erschienene Artikel, mit Vorliebe

jene ihres Herausgebers, nachdruckt, wie etwa den Journalartikel über das vaticanische Archiv oder die diplomatische Causerie über Präconisationsbullen des 19. Jahrh. aus den Sitzungsberichten der Münchener Akademie. An den „Malteser Studien" war nur die Paginirung zu ändern, der Schlusspassus durch 7 neue Zeilen zu ersetzen, und die Einleitung des im gleichen Verlag erschienenen Buches war fertig. Eigenartig ist nur die Begründung, dass der Bericht durch diese Wiederholung „demgemäss den Fachgenossen leicht zugänglich" gemacht werden soll, da die Archivalische Zeitschrift doch kaum zu den bibliographischen Seltenheiten zählt.

Man würde dem Bericht von Prutz über das Archiv in Malta Anerkennung kaum versagen, wenn nur nicht auch die Arbeit von Delaville le Roulx vorläge und diese zeigte, wie dürftig, wie unzuverlässig jener ist. Neues über das archivalische Material bietet er ausser der detaillirtern Inhaltsangabe des Bullarium sextum S. 29 nur an einer Stelle: es ist die Mittheilung über ein Chartular des 17. Jahrh. in der Public Library zu La Valetta mit Regesten von darin enthaltenen Urkunden S. 22—24; die S. 25—28 gegebenen ausführlichen Regesten waren für den Bericht als Artikel der Archivalischen Zeitschrift am Platze, aber nicht mehr in der Einleitung des Buches, das diese Urkunden dann im vollen Wortlaut mittheilt. D. stellt eine rasch orientirende Uebersicht der jetzt bestehenden Ordnung des Archivs an die Spitze, in dieser Form gibt Pr. S. 7 nur die frühere Classification nach der Abhandlung des Comte de Mas-Latrie. Jener bietet für die Bände mit den ältesten Urkunden ein Verzeichniss der sämmtlichen Stücke, er bemerkt bei jedem, wo es bereits gedruckt oder erwähnt ist, berichtigt vielfach den Druck oder fügt, da er nach den Urkunden selbst gearbeitet, auch diplomatische Notizen wie über Siegel oder Dorsualien bei, für die späteren Bände wenigstens Regesten der älteren und wichtigeren Stücke und nur für die Bände jüngeren Inhalts kurze Inhaltsangaben, er verwerthet die gesammte Literatur; Pr. dagegen hat dafür allem Anschein nach nur das Repertorium excerpirt und sich mit einzelnen Notizen, namentlich über die Zahl der ungedruckten Urkunden begnügt. Aber diese Notizen sind sehr unzuverlässig: Bd. I nr. 5 trägt, wie D. bemerkt, nicht die eigenhändige Unterschrift des Königs, sondern nr. 6, ungedruckt sind 11 (nicht 10) Stücke; Bd. II enthält auch eine Urkunde von 1178 (nr. 49), 18 (nicht 19) ungedruckte Stücke; Bd. III bietet 23 (nicht 20), IV nur 9 (nicht 11), V wieder 20 (nicht 16) unedirte Documente; in Bd. II fehlen nicht nr. 28, 46, 47, sondern 28, 45, 46, nr. 47 ist bei Prutz, allerdings wieder mit der irrigen Nummer 45, S. 40 nr. 12 gedruckt; S. 15 ist angegeben, dass in Bd. III auch nr. 57 fehle und S. 114 nr. 42 ist eben diese Nummer, und zwar mit der richtigen Zahlangabe III, 57, gedruckt, es fehlt nr. 56. Dies die Versehen einer einzigen Seite. Bd. XVII soll eine Urkunde des Herzogs „Wilhelm" von Böhmen enthalten; Pr. veröffentlicht das schon aus Copien mehrmals gedruckte Stück in der Archival. Zeitschrift 8, 102, es ist eine Urkunde des Herzogs Friedrich, eines Bruders von Przemyl Otokar I.; ein Herzog Wilhelm von Böhmen hat nie existirt. Die Unzuverlässigkeit der Daten constatiren auch die Regesten auf S. 25: für den Geleitsbrief 1252 gibt das Regest richtig October, das dem Abdruck der Urkunde S. 58 nr. 242 vorangestellte Regest lässt die Monatsangabe fort; die 2. Urkunde von 1262 ist hier richtig mit

Mai 31 datirt, beim Regest des Abdruckes S. 70 fehlt die Tagesangabe; die 3. Urkunde von 1262 wird durch Gleichheitszeichen ebenfalls zum 31. Mai, beim Abdruck S. 72 nr. 317 zu „1262 [December]“ verwiesen, sie datirt vom 18. Dec.; die Urkunde von 1270 datirt, wie diesmal beim Abdruck S. 79 nr. 346 richtig angegeben ist, vom 12. Sept.; beim Regest S. 26 und im Abdruck der Urkunde von 1288 S. 80 nr. 351 fehlt das Datum Mai 31 (die lune post quindenam pentechostes). Der Bericht über die Bullarien ist bei D. bei weitem vollständiger.

Der werthvollste Theil der Publication von Pr., soweit es sich um neues Material handelt, sind die Templerurkunden. Von den 353 Stücken sind 53 vollinhaltlich, die übrigen nur in Regesten mitgetheilt (S. 37—81). D. beschränkte sich in seiner ersten Arbeit auf die Mittheilung von 55 Stücken, darunter 9 vollständige Drucke; ein paar Urkunden sind in der zweiten grösseren Arbeit und einem Aufsatz in Archives d'Orient Latin nachgetragen. Besonders zahlreich sind die Papsturkunden vertreten (die älteste von Eugen III.), die allerdings dadurch an historischem Interesse einbüssen, dass die späteren Confirmationen die Vorurkunden nur wiederholen und die Privilegien mit jenen für den deutschen Orden vielfach wörtlich gleichlauten. Sehr wünschenswerth wäre bei den nur durch Regesten vertretenen Stücken die Angabe der vollen Datirung gewesen, um die Reduction der Daten controliren zu können. Nr. 32 und 346 liess Pr. auch in der Archival. Zeitschrift abdrucken und setzt nr. 32 dort zu 1190, hier zu 1191; nr. 98 datirt nicht vom 28., sondern 29. Febr., da 1208 Schaltjahr ist.

Desto schlimmer ist es um die Johanniterurkunden bestellt. Pr. wie D., der übrigens seine Publication auf ein Jahrhundert weiter ausdehnt, bieten für denselben Zeitraum (1112—1194) 65 Urkunden. Trotzdem ist die Edition von Pr. unvollständiger, es fehlen 8 und darunter wichtige Stücke, wie die Urkunden K. Balduins V. und VI., Alfons VIII. von Spanien, eine Bulle Urbans III., nämlich nr. 9, 17, 29, 38, 43, 45, 58, 64, von nr. 28 ist nur in der Einleitung S. 25 ein Regest gegeben. Pr. hat gegenüber seiner Concurrenzarbeit nur einen Ueberschuss von 2 Stücken (nr. 46, 64, Erlässe von Alexander III. und Clemens III.); 2 andere (nr. 18, 59), wie auch das zweite Stück von nr. 9 sind schon von Paoli veröffentlicht, von den 5 übrigen (nr. 27, 45, 61—63) theilt D. Regesten in seinem Archivbericht mit. Um die Zuverlässigkeit der Urkundentexte zu prüfen, glaubte ich mich mit einigen Stichproben begnügen zu können; doch schon der Vergleich der ersten Stücke ergab solche Versehen, dass es mir gerathen schien die Collation auf sämmtliche Johanniterurkunden auszudehnen. Das Ergebniss war ein sehr ungünstiges: die Publication von Prutz ist die unzuverlässigste und flüchtigste Arbeit, welche Deutschland seit ziemlich langer Zeit auf dem Gebiete der Urkundenedition aufzuweisen hat. Es ist meine Pflicht dies eingehend zu begründen. Konnte ich auch nur die Publication von Delaville le Roulx zum Vergleich heranziehen, so genügte dies, wie ich glaube, vollkommen; von wenigen Irrthümern abgesehen, erwies sie sich als sehr verlässlich und genau. Ich beschränke mich daher auch auf jene Fälle, welche in sich volle Beweiskraft tragen.

So zunächst Auslassung von Namen und Stellen. Ein sehr lehrreiches Beispiel zugleich von schwerwiegenden Lesefehlern bietet die Zeugenreihe von Nr. 2:

Prutz S. 86.	Delaville le Roulx S. 71.
Fulduinus abbas sancte Marie in valle Josaphat, Willelmus Tiberiadis, Galterius quoque Birutensis necnon Guido frater eius, Goffridus ***comes*** de Flavi et Girardus de Are. Rohardus ***civis*** Jerusalem, Goffridus itaque de Parente et	Julduinus[1]), abbas Sancte Marie Valle Josaphat; Willelmus Tiberiadis; Gualterius quoque Berutensis, necnon Guido, frater ejus; ***Eustacius autem Granerius, et Gualterius, frater ejus;*** Goffridus ***enim*** de Flavi; et Girardus de Are; Rohardus ***ergo*** Jerusalem; Goffridus itaque de Parente et ...

Die Auslassung von 2 Zeugen ist durch den sich wiederholenden gleichen Ausdruck „frater eius“ veranlasst. Die Lesung „enim, ergo“ ist auch durch die hier üblichen Partikeln „quoque, itaque“ zur Genüge beglaubigt, die Erhebung des „enim“ zum „comes“, das bescheidenere Avancement des „ergo“ zum „civis“ liegen ausserhalb des Bereiches parläographischer Souverainität.

Solche Auslassungen, die zeigen, dass nicht einmal eine Collation der Abschrift stattgefunden hat, wiederholen sich: so sind nr. 4 am Schluss der Zeugenreihe nach „fratris hospitalis“ einzuschalten: „S. Geraldi Kalensuę fratris hospitalis, S. Thomę fratris hospitalis, S. Hayrici fratris hospitalis“, in nr. 17 nicht weniger als 9 Zeugen, in nr. 35, 49 je ein Zeuge, von den Zeugen der ersten Handlung in nr. 11 (S. 94 Z. 2 v. o. zwischen Napulis und Nortmannus) 2 Namen. Diese Auslassungen treten auch anderweitig auf: so beginnt nr. 19 bei Prutz: In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti. Quoniam ego ...; es sollte aber heissen (Delaville le Roulx nr. 20): In nomine patris et filii et spiritus sancti amen[2]). Notum sit omnibus hominibus presentibus et futuris, quoniam ego... Nr. 28 S. 105 gibt Pr. nur: tam successores nostri hoc... statt: tam nos tam successores, heredes nostri, hoc ..., nr. 30: concessu et voluntate principisse Orgollose uxoris ***mee***, patris quoque et matris et parentum meorum omnium eidem hospitali ... dono statt: concessu et voluntate pr. O. uxoris ***mee*** et filiorum meorum, in elemosinam pro salute anime ***mee***, patris quoque mei et matris u. s. w., ein Unterschied, der doch auch sachlicher Natur ist; in nr. 40 fehlt nach Quas si vendere vel invadiare ***voluerint*** der Satz: nobis vendent uno bisancio minus quam alteri, et si noluerimus, vendant vel invadient cui ***voluerint***, in nr. 43 nach quiete noch: et inconcusse; das in nr. 56 fehlende comitissa ist im Vorwort (hier allerdings irrig comitisse) ergänzt.

Im Vorwort bemerkt Prutz zwar, dass „der Druck bei der Entfernung seines Wohnorts vom Druckort nicht so ganz fehlerlos ausgefallen ist, doch Versehen wie congruente statt congruere und alieni statt alicui vom Benützer leicht berichtigt werden würden“. Die Beigabe eines Druckfehlerverzeichnisses wäre eine berechtigte Forderung gewesen, da ja der Benützer nicht zur Uebung in der Conjecturalkritik, wie sie schon der zweite der angeführten Fälle fordern würde, verhalten werden kann. Druckfehler wie vadimium (nr. 5) statt vadimonium, deo et beate Johanne (nr. 11)

---

[1]) In der Note ist für diesen Namen auf Chartes de N.-D. de Josaphat p. 18 verwiesen. [2]) Die Invocation in verlängerter Schrift. Pr. hat sie noch erweitert.

statt beato Johanni, debeat (nr. 31) statt debebat, sigilli (statt sigillo) hospitalis sigillare et imprimere scientes (statt scienter) fecerunt (nr. 15) u. a. sind leicht richtig gestellt, etwas weniger leicht schon cum . . attinentiis domus (nr. 17) statt damus, quam dii promisit (nr. 21) statt alii. Doch in den meisten Fällen liegen ganz bestimmt Lesefehler vor, ein paar Stücke wimmeln förmlich von denselben. Ich führe zum Beleg nr. 35 an: hier in einer Grenzbeschreibung das sinnlose: que cleydie . . contigita statt a meridie . . contigua; ferner: in concambium nobis reddere promiserunt domum Petri tornatoris, que fuit fuit quondam Marsie (bei D. Karsie) Bocharie et *domni* (statt domui) Alberti patriarche pincerne, vieque puplice collateralem, die Interpunktion erweist, dass kein Druckfehler vorliegt, sonst stände der Beistrich vor et; dann: et si Petrus statt et eciam si Petrus, nichil se omnino statt nichil ominus, post aliquantum temporis decursum Im̄ (statt qm̄ — quoniam) quos videlicet (statt vult) deus humiliat et sublevat in paupertatem declinantes ego Gilo (statt Gila) . ., unter den Zeugen ein Freblomus statt frater Blomus. Oder nr. 50: Mort de sibi (statt des Eigennamens Mordefro), ego G. vel mei precium (statt procuratores) fratribus reddere debemus, si vendere voluero me vivente et terre domino concedente (statt dominus concedere) voluerit, das belanglose pro visu (statt provisu) und dann noch verschiedene Namen. Ich notire noch von solchen Lesefehlern: häufig dominum statt deum; qui hanc cartam scripsit cum (statt XV) litteris rasis et suprascriptis in decima linea (nr. 1); pauperibus [fra]tribus (statt tribui) concessi, ore et corde laudavi (nr. 7), dare vel vendere vel commendare (statt commutare, nr. 10), occuparent (statt recuperent, nr. 11), se nitentem (statt intentum) et sollicitum esse promisit (nr. 17), testes civitatis (statt de laicis, nr. 29), de laicis: frater Fulcomar, frater Tethuidus (statt de laicis erant: Fulcomar, frater Theubaudi, nr. 23), vel cuilibet (statt cui libuerit, nr. 25), notantibus (statt astantibus) his testibus (nr. 36), et quia cancellerium non habebam (statt habebamus, nr. 41, d. h. der Orden hatte eben keinen Kanzler, nicht der mit ego urkundende Rainald de Margat), patrun (statt patruus, nr. 42), libere et absolute (statt quiete) und perturbari [posset] (statt perturbaretur, nr. 44), quicquid de dictis (statt duobus milibus) bisantiis (nr. 47), quod . . precipiendos (statt suscipiendum) donavit (nr. 49), nos (statt vos, nr. 51, dann wieder richtig vos, vestram). Die Liste ist damit keineswegs erschöpft. Die nicht schwierigen Kürzungen sc. (scilicet, nr. 4, 50), vid. (videlicet, nr. 32, 43) sind wol nur aus dem Streben nach Kürze nicht aufgelöst.

Ich unterlasse es für Lesefehler bei den Namen viele Belege zu geben, da hier doch erst die Einsichtsnahme des Originals volle Sicherheit gewähren würde. Aber ein Vergleich mit der Edition von Delaville le Roulx, die sich sonst als zuverlässig erweist, zeigt, dass gerade dieser historisch wichtigste Theil der Publication von Pr. nur mit grosser Vorsicht zu gebrauchen ist. Ich hebe einige solcher Verballhornungen und Flüchtigkeiten hervor, die sich bestimmt erweisen lassen: Stephano diacono (statt de Dianero, nr. 6), Erbertus de arcu vidae (statt de Arcu Judae, nr. 11), Willelmus Baldi (statt Beraldi, nr. 17, in nr. 34 sogar W. Bos. statt W. Ber., der richtige Name in nr. 40, 42, 44), Ugo Taronensis (statt Turonensis nr. 25, der gleiche Lesefehler nr. 26 bei Johannes Turonensis), Guorig . . . . Melna (statt Guar[inus de] Melna, nr. 29, der volle Name

nr. 16, 60, trotzdem in nr. 30 wieder nur Garini de M . . . .), Symon burgensis (statt Burgevins, nr. 30, der richtige Name in nr. 65), domine sue (statt Eue) Placharie (nr. 34), Volermo (statt Willelmo) de Mont Corneit (nr. 36, der richtige Name in nr. 37, 38), Balduini (statt Baliani, nr. 37, der richtige Name in nr. 38), Hugo Ruffus (statt R[ad]ulfus) de Margat (nr. 41), in nr. 44: et castellano regio (statt Ro[ardo], Rohardus castellanus unter den Zeugen derselben Urkunde) precepit, ut eam approbaret et ratam haberet, et Robertus de Rancheni (statt de Pinkeni, wie er in der Zeugenreihe, oder Pinqueni, wie er in jener von nr. 11 genannt wird).

Auch die Datirungen und Zahlen sind nicht frei von Versehen. Pr. gibt die Zahl beim Tagesdatum mit arabischen, die übrigen Zahlen, gewöhnlich noch mit beigeschriebener Endung oder durch Punkte getrennt, mit römischen Ziffern, gelegentlich wie in nr. 10 beide Arten von Zahlzeichen in willkürlicher Mengung. Fehler finden sich beim Tagesdatum in nr. 10: 8 kal. iunii (statt VIIII^{no}, im Regest richtig 24. Mai), bei der Jahresangabe in nr. 9: M^{o}C^{o}XL°VIII° (im Regest die richtige Zahl 1149), in nr. 26 ist mense martio ausgefallen. Ich bemerke noch, dass D. in nr. 2 die Jahreszahl 1126, in nr. 8 die Indictionsziffer VIII gibt und in der Note ausdrücklich darauf verweist, dass diese Ziffer irrig ist. Für nr. 24 liefert eine von Pr. nicht benützte vidimirte Copie die vollständige Datirung. In nr. 2 ist zu lesen LX statt L^{ta} bisantios, in nr. 43: III^{m} et D für M.M. et D. bis., in nr. 58: XXVIIII und CCXXIII statt XXVIII und CC.XX.II (2 Zeilen später ist diese Zahl richtig wiedergegeben), in nr. 60: I statt 5, II statt 11.

Ergänzungen sind gelegentlich durch eckige Klammern gekennzeichnet wie in nr. 42, öfter aber ohne jede Kennzeichnung in den Text aufgenommen; ich verweise nur auf nr. 28, 29, 44 und den Vergleich mit nr. 30, 31, 49 bei D. Es ist wol auch die Ergänzung dort, wo sie unschwer aus der Formel zu beschaffen war, nicht beigebracht, wie in nr. 26: . . . . . et libere eas . . . . quiete in perpetuum possideat (mit den auch hier auftretenden Ungenauigkeiten in Angabe der Lücken statt ut libere eas [habeat et] quiete u. s. w.). Es findet sich wol auch, wie in der letzten Zeile von nr. 32, eine Lücke angegeben, wo keine ist. Schlimmer ist dieses Verfahren bei Namen: so ist in nr. 48 die Ergänzung der Namen Hunfr[edus] und Bald[uinus] gekennzeichnet, in der Mehrzahl der Fälle, wie in nr. 11, 15, 37 (in der letzten Zeile), ist dies nicht geschehen oder die Namen sind, wie in nr. 34, auch gar nicht ergänzt. Emendationen finden sich natürlich äusserst spärlich und sie sind eigenthümlicher Art: in nr. 6 ist zu ind. VI in der Note bemerkt „Muss heissen IV“; in der unmittelbar folgenden Urkunde nr. 7 ist das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen, es ist ind. V in den Text aufgenommen und in der Note bemerkt: „Mscr. (d. h. das Original) falsch VII“. Für das Kreuz am Beginn der Urkunde finden sich 2 Formen; war dies insofern unnöthig, als damit die Individualität dieses Zeichens nicht zur Genüge charakterisirt werden kann, so ist das Kreuz öfter nicht angegeben, wo es in der Urkunde steht (nr. 20, 21, 23, 25, 26, 32, 34, 47, 54), oder es ist hie und da eines angegeben, wo keines steht (nr. 39, 40, 51). Textkritische Bemerkungen finden sich im ganzen zwei: bei einer Zahl in nr. 2 heisst es in der Anmerkung: „Rasur, VII° mit hellerer Tinte nachgeschrieben“, bei nr. 60 zum Schlusssatz „Späterer

Zusatz«, ein Beleg, dass diese Forderung kritischer Urkundenedition Pr. nicht ganz unbekannt geblieben ist.

Nicht besser steht es endlich noch um die den Urkunden vorangestellten Regesten. Eine bestimmte, der Urkundengattung entsprechende Formulirung vermisst man durchwegs; gelegentlich fehlen für das Regest unerlässliche Dinge, wie der Name des Urkunders. Ich gebe einige Beispiele für Verkauf. Nr. 34 heisst es: »Bestätigung für den von Peter von Cahors vollzogenen Verkauf seines Erbtheils . . an seinen Bruder Clarembold«; richtig hiesse es: P. verkauft seinem Bruder Cl. sein Erbtheil; nr. 42: »Der Castellan und die Jurati von Jerusalem bestätigen einen Hausverkauf« statt: Johannes Fulco verkauft an W. 2 Häuser; der Verkauf wird nur »auf Befehl« des Castellans und der Jurati beurkundet, aber nicht sie beurkunden ihn; nr. 44: »Nicholaus Mansur bekundet einen mit dem Hospital abgeschlossenen Verkauf« statt: verkauft an das Hospital . . (ähnlich 50, 57); ebenso ist nr. 56 eine Verkaufsurkunde (que omnia emisti a nobis). Es finden sich aber auch Fälle, dass das Regest ganz falsch ist: so ist nr. 23 keine Schenkung, nr. 33 keine Bestätigung, sondern beide sind Tauschurkunden. Hie und da finden sich lateinische, wol irgendwo abgeschriebene Regesten. Dieselbe Unzuverlässigkeit erstreckt sich auch auf die chronologischen Daten der Regesten: bei nr. 32 ist das Tagesdatum ausgelassen, in nr. 26, 29, 45 die Monatsangabe, bei nr. 39 beide; irrig sind die Tagesdaten bei nr. 51 (Jan. 20 statt 21), 52 (Apr. 27 statt 28); in nr. 3 ist die erste Jahreszahl 1135 irrig, das mitgetheilte Fragment unvollständig. Selbst die chronologische Reihenfolge der Urkunden ist nicht immer eingehalten; nr. 45—50 gehören dem Jahre 1179 an und sind in folgender Weise an einander gereiht: 1179 Mai, Juni 1, Aug. 29, Apr. 1, Mai 1, Dec.; nr. 56 gehört dem Jahr 1183, nr. 57 aber 1182 an.

Diese Mängel werden nicht dadurch wett gemacht, dass Pr. im Vorwort erklärt, seine Publication trete »weder in der äusseren Ausstattung noch in Bezug auf den beigegebenen Apparat« mit dem Anspruche eines Urkundenbuches auf. Dadurch mag allerdings mancher sonst nicht unberechtigte Vorwurf bei Seite geschoben sein, wie etwa der Mangel eines Registers, ohne das ja selbst ein derartiges Urkundenbüchlein ein recht unbehülfliches Ding ist, oder dass nicht bemerkt ist, wann die Invocation in verlängerter Schrift geschrieben ist (nr. 2, 5—7 u. s. w.), dass nr. 1 autographe Unterschriften trage, nr. 15 eine carta indentata ist, oder dass die Dorsualnotizen, von denen mehrere (nr. 33, 38, 40, 51, 52, 60) durch Verweise von Händen des 13. und 14. Jahrh. auf verschiedene Registerbände interessant sind, unberücksichtigt blieben. Doch schon über die Inconsequenz der formellen Behandlung der Texte, die hier den sachlichen Gebrechen gegenüber allerdings in den Hintergrund tritt, vermag eine solche Anspruchslosigkeit nicht hinwegzuhelfen. Ist man auch weit entfernt stramme Uniformität zu verlangen, so darf man doch fordern, dass ein Herausgeber betreffs der Schreibung, Interpunction u. a. bestimmte Editionsprincipien habe und diese consequent durchführe. Auch das ist nicht der Fall: Eigennamen, besonders Beinamen, werden nicht selten nur mit kleinen Anfangsbuchstaben bedacht, ę in ae und e aufgelöst, das consonantische i gewöhnlich inmitten des Wortes i, zu Beginn desselben j, daneben auch wieder i

geschrieben (so etwa nr. 53 in 2 auf einander folgenden Zeilen: iuribus und jure). Dieselbe Inconsequenz zeigt die auch sonst im argen liegende Interpunction, namentlich bei den Datirungen und Zeugen; nr. 14 etwa schreibt und interpungirt: anno ab incarn. domini MCLIIII, indictione II, nr. 17: ab i. d. MCXII, Indictione IX, nr. 21: ab i. d. MCLXVI. Indictione XV; oder nr. 16: Huius rei testes sunt Philippus . ., nr. 17: Huius itaque testes sunt: Nicholaus . . Wenn Pr. nach der Betonung der Anspruchslosigkeit seiner Publication noch weiter erklärt, dieselbe „verfolge allein den Zweck, die reiche Fülle von Regesten und Urkunden den Fachgenossen leicht zugänglich zu machen", so ist dieser bescheidene Zweck immerhin erreicht, das Buch kostet nur ein paar Mark. Aber auch ein leicht zugängliches Material hat nur dann Werth für die Forschung, wenn es verwendbar, wenn die Urkunden und Regesten mindestens verlässlich sind. Und dies ist hier nach keiner Seite hin der Fall. E. Mühlbacher.

Ficker Adolf, k. k. Professor, Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger. Innsbruck, 1884. Wagner. (2. Bl. 177 S. 8°.)

Bei der Bearbeitung des ersten Bandes meiner Geschichte Oesterreichs, den ich hoffentlich bald dem Drucke übergeben kann, habe ich die Vernachlässigung der Geschichte der späteren Babenberger schmerzlich gefühlt. Speciell über Herzog Friedrich II., den „Streitbaren", wie man ihn gewöhnlich nennt, lag nichts vor als ein Paar Programme, welche unsere Kenntniss dieser Zeit sehr wenig gefördert haben, so dass mir hier wie in den meisten andern Fällen nichts übrig geblieben ist als auf die Quellen selbst zurückzugehen. Es hat mich daher gefreut, wenigstens nachträglich über den letzten Babenberger eine Arbeit zu erhalten, welche sich durch umfassende Benützung und kritische Verwerthung der Quellen, durch verständige Beurtheilung der Thatsachen wie durch gewandte und präcise Darstellung auszeichnet und es mir möglich macht, den betreffenden Abschnitt meiner Geschichte von dem Ballast zahlreicher Anmerkungen zu befreien. Doch sei es mir gestattet, hier einige Punkte zu besprechen, wo ich zu andern Ergebnissen gelangt bin als der Verfasser.

S. 6 wird angenommen, dass Friedrich zwischen 1209 und 1211 geboren sein müsse, weil er sich schon 1226 verehelichte. Allein das erste Jahr ist gewiss zu früh, da die Cont. Sancruc. I. den Herzog zu 1231 „adhuc puerum" nennt und dieser erst 1232 wehrhaft gemacht wurde. Die Verheirathung fürstlicher Personen erfolgte in dieser Zeit oft sehr früh. Kaiser Friedrich II. z. B. war bei der Vermählung noch nicht fünfzehn, sein Sohn Heinrich dreizehn Jahre alt.

S. 16 nimmt der Verf. mit Palacky, Dudik, Schirrmacher u. s. w. zwei Einfälle der Böhmen in Oesterreich an, von denen der erste im November 1230, der zweite Anfangs 1231 erfolgt sei. Aber alle Quellen melden nur von einem, wenn ihn auch die Cont. Garst., die Ann. Gotwic., die Cont. Scotorum, Sancruc. I. und die Ann. S. Rudb. Salisburg. zu 1230, die Ann. Mellic. und die Cont. Lambac. zu 1231 berichten. Was der Verf. S. 16 N. 2 für seine Meinung anführt, ist nicht beweisend. Denn wenn die Böhmen fünf Wochen lang Oesterreich verwüsteten, so kann dies immerhin

noch bei Lebzeiten des Königs Ottokar I. († 15. December 1230) und doch auch noch gleichzeitig mit dem Aufstande der österreichischen Ministerialen erfolgt sein, der „vielleicht noch im December des Jahres 1230“ (S. 15) ausgebrochen ist.

Wenn die Ann. S. Rudb. Salisb. nach dem Kriege Friedrichs gegen Böhmen im Jahre 1233 von einer Verschwörung mehrerer Ministerialen in Steiermark und Oesterreich gegen den Herzog berichten, so dürfte sich dies auf den Aufstand von 1231 beziehen, den die genannte Quelle zu diesem Jahre nicht erwähnt hat.

Irrthümlich wird S. 32 behauptet, dass durch die Länder Friedrichs damals die „Hauptverkehrsstrasse zwischen Friaul und Deutschland hindurchgieng“. Man hätte aus Friaul auch nach Süddeutschland gelangen können, ohne Steiermark zu berühren.

Ungenau ist es, wenn der Verf. S. 42 den Herzog mit 30000 Mann einen Angriff auf Ungarn unternehmen lässt. Nach der Cont. Sancruc. hat derselbe ein so grosses Heer unter sich gehabt, als er den nachfolgenden Einfall der Ungarn in Oesterreich abzuwehren suchte. Auch die Besteuerung der Güter und die Wegnahme von Geld aus den Klöstern durch den Herzog berichtet dieselbe Quelle erst nach der Aechtung desselben, nicht „sofort“ nach dem Kriege gegen Ungarn und Böhmen (S. 43 f.). Wenn er daselbst 60 Pfennige etwa 3 fl. gleichstellt, so ist dies zu niedrig. Nach den Untersuchungen Luschins war noch 1256—1282 1 Pfennig 7 oder mit Berücksichtigung der Verschiebung der Werthrelation zwischen Gold und Silber fast 11 Kreuzern gleich.

Ob man den Ausdruck der Ann. Colon. ad 1236 quos (nobiles terre) ipse dux antea iniuste oppresserat et de terra sua eiecerat in der Weise auslegen darf, wie es S. 58 geschehen ist, wornach die Ministerialen gegen den Herzog zu den Waffen gegriffen, aber besiegt und zur Flucht aus der Heimat genöthigt worden wären, scheint mir doch zweifelhaft.

S. 70 lässt A. Ficker den Herzog Friedrich Ende Mai 1237 in Enns sich aufhalten und mehrere früher von ihm abgefallene Adelige wieder in seinem Gefolge sein. Allein die betreffende Urkunde (Meiller 157, 42), über deren Datirung er später S. 146 N. 3 selbst „einige Zweifel“ hegt, kann unmöglich ins Jahr 1237 fallen, da die Macht des Herzogs damals noch nicht so weit erstarkt war, sondern gehört wahrscheinlich in das Jahr 1239, wo Friedrich am 3. Mai ebenfalls in Enns urkundet. Ebendaselbst wird der Zug der Steirer nach Oesterreich später gesetzt als der am 5. Juni 1227 erfolgte Tod des kaiserlichen Statthalters Bischof Ekbert von Bamberg. Nun sagt allerdings die Cont. Lambac. p. 559: Quo facto (nach dem Tode des Bischofs) imperator alium exercitum, videlicet comitem de Eberstein et comitem de Henneberch cum aliis duobus comitibus et ministeriales de Styria ad debellandum predictum ducem in Austriam destinavit und die Sendung Ebersteins fand nach der Cont. Sancruc. p. 639 circa vindemiam statt. Allein diese Chronik, in chronologischer und sachlicher Beziehung die genaueste Quelle, setzt den Zug der Steirer in die Zeit nach den ersten Erfolgen des Herzogs Friedrich nach dem Abzuge des Kaisers und vor dem Tode des Bischofs Ekbert. Wenn daher steirische Ministerialen auch dem Grafen von Eberstein sich angeschlossen haben, so wird das wohl eine vom ersten Zuge getrennte Unternehmung gewesen sein. Bezüglich des Grafen,

den die Cont. Lambac. als Henneberger bezeichnet, hätte A. Ficker wohl die Hypothese J. Fickers in den Reg. imp. nr. 2243[a] beachten sollen, dass es der in den Urkunden des Kaisers aus Wien mehrmals genannte Graf Wilhelm von Heunburg gewesen sei und dieser, ein Kärntner, vielleicht die Statthalterschaft in Steiermark erhalten habe.

Bezüglich des Treffens bei Tuln scheint A. Ficker S. 71 die von Winkelmann und Hirn vertretene Ansicht, dass der Graf von Eberstein vom Herzoge Friedrich besiegt worden sei, nicht zu theilen, spricht sich aber nicht deutlich darüber aus und setzt in dem Berichte der Cont. Sancruc.: venit comes de Eberstein cum aliis multis . . . cui dux occurrit circa Tulnam cum suis. Cui cum resistere minime valeret, reversus est ad castra sua, nach dem zweiten cui ein Fragezeichen. Mir scheint es nicht zweifelhaft, dass als Subject zu valeret und reversus est nicht der Graf von Eberstein, sondern der Herzog anzusehen sei. Denn jener hätte sich nicht ad castra sua zurückziehen können. Das quibus dux viriliter resistens der Cont. Lambac. p. 559 darf wohl nicht dagegen angeführt werden, da diese Quelle am Ende des Jahres 1236 den ganzen Verlauf des Krieges bis 1239 (tertio anno) in wenige Worte zusammenfasst.

S. 111 bemerkt der Verf., dass König Bela IV. von Ungarn auch nach dem Kriege von 1242 die drei an Friedrich von Oesterreich verpfändeten Grenzcomitate in dem Besitze des Herzogs habe belassen müssen. Eine Begründung dieser Ansicht wird leider unterlassen, wie denn der Verf. in der Anführung der Quellen überhaupt manchmal etwas weitläufiger hätte sein können. Wahrscheinlich stützt er sich hier auf den Bericht der Cont. Garst. p. 597 ad 1242: Fridericus dux Austrie . . . Belam regem Hungarie collecto exercitu hinc et inde suis viribus inclinavit et ipse rex per multam pecuniam pignore confirmatam manus eius et indignationem declinavit. Doch scheint mir in dieser Quelle eine Verwechslung mit den Vorgängen auf der Flucht Belas durch Oesterreich vorzuliegen. Denn in ungarischen Urkunden in den Monum. Hungariae hist. Diplom. 12, 131 ff. werden von Ende December 1242 an wieder Grafen der Comitate Wieselburg, Oedenburg und Eisenburg genannt und erscheint daselbst überhaupt die ungarische Verwaltung wieder in Thätigkeit.

Im 5. Excurse S. 154 ff., worin die Erzählungen über den Tod des letzten Babenbergers besprochen werden, hätte auch die russische (Wolynsche) Chronik bei Szaraniewicz, Die Hypatios-Chronik Anhang S. IV., berücksichtigt werden sollen, welche ebenfalls meldet, dass Friedrich von seinen eigenen Leuten getödtet worden sei.

Innsbruck. A. Huber.

Loserth, Hus und Wiclif. Zur Genesis der husitischen Lehre. Prag und Leipzig, 1884, Tempsky und Freytag, 314 S.

Loserth hat bekanntlich zur Geschichte der hussitischen Bewegung schon viele werthvolle Beiträge geliefert, aber man wird unbedenklich sagen dürfen, dass sein neuester Beitrag zugleich sein bedeutendster ist und für das Urtheil über den böhmischen Reformator in gewissem Sinne epochemachend genannt werden kann. Es gilt dies nicht so sehr wegen des ersten Theils, welcher eine übersichtliche Darstellung der religiösen Bewegung in

Böhmen von den Zeiten des Konrad Waldhauser bis zum Tode des Magisters Joh. Hus gibt; denn so schätzenswerth er ist, so fasst er doch im wesentlichen nur das zusammen, was schon durch zahlreiche andere Werke, darunter auch jene des Verfassers selbst, bekannt ist. Wohl aber gilt es vom zweiten Theile, welcher mehrere der wichtigsten Schriften des böhmischen Reformators mit den auf dieselben Gegenstände bezüglichen Tractaten seines englischen Vorläufers, Wiclifs, vergleicht und so den überraschenden Nachweis liefert, dass ausserordentlich umfangreiche, und zwar gerade die für Hussens Lehre wichtigsten Stellen wörtlich aus den Schriften Wiclifs entlehnt sind. Dass Hus in Bezug auf seine theologischen Lehrmeinungen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniss zu dem Oxforder Magister stand, ist allerdings von keinem ernsthaften Forscher völlig verkannt worden (die gegentheilige Behauptung des Franzosen E. Dénis wird eben nicht als die eines ernsthaften Forschers betrachtet werden dürfen), aber über den Grad der Abhängigkeit giengen denn doch die Ansichten sehr weit aus einander und in dieser Beziehung Klarheit herbeigeführt zu haben, ist das unbestreitbare Verdienst des vorliegenden Werkes. Fast könnte man unter dem Eindrucke des Buches die Behauptung aufstellen, die theologischen Werke des M. Hus seien eigentlich — von Wiclif verfasst; denn selbst die berühmte Stelle, welche man als Beleg für die edle Wahrheitsliebe des böhmischen Reformators angeführt hat, diejenige, in welcher er seine Bereitwilligkeit erklärt, jede Meinung sofort aufzugeben, wenn man ihn eines besseren belehre, ist, wie Loserth nachweist, aus Wiclif entnommen. Auch das erweckt eigenthümliche Gedanken, dass Hus die Behauptung Wiclifs, nach welcher mehr als der vierte Theil des Königreiches England der todten Hand gehörte und in Folge dessen der König nicht König von ganz England war, ebenso wie alles übrige wörtlich abschreibt und nur das Anglia in Boemia umwandelt.

Uebrigens ist damit die Untersuchung noch keineswegs abgeschlossen, denn L. hat die Vergleichung nur in Bezug auf einen Theil der Schriften Wiclifs, insbesondere in Bezug auf dessen berühmten Tractat de ecclesia, durchführen können; es sind, wie er selbst sagt, gleichsam nur Stichproben, allerdings sehr zahlreiche und ausführliche, die er gibt; erst, wenn man eine vollständige Ausgabe der Werke Wiclifs besitzen wird, dürfte es möglich sein, die Stellung des böhmischen Reformators zu dem englischen vollständig zu überblicken. Nicht minder wäre auch eine Fortsetzung der von Loserth begonnenen Untersuchung in der Richtung wünschenswerth, ob überhaupt und was Magister Joh. Hus von seinen sogenannten Vorläufern in Böhmen entlehnt hat. Loserth ist, was bei seinen überraschenden Entdeckungen im Wiclif nicht Wunder nehmen darf, geneigt, den Einfluss jener Vorläufer als einen höchst unbedeutenden zu betrachten, wenn nicht gar vollständig zu leugnen; ob mit Recht, darüber lässt sich jetzt noch nichts bestimmtes sagen.

Den Schluss von Loserths Buch bilden 12 Beilagen, von welchen die Vertheidigungsreden zu Gunsten der auf Befehl des Erzischofs verbrannten Tractate Wiclifs, gehalten von Simon von Tissnow und Prokop von Pilsen, und die Spottschrift: „Missa Wiklefistarum“ die meiste Beachtung verdienen.

Prag. Th. Tupetz.

A. Ph. v. Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit. Ein Stück französischer und schweizerischer Geschichte im 16. Jahrh. III. und IV. Band. (III. Bd., 1. u. 2. Abth.): Die Zeit der Ligue in Frankreich und in der Schweiz. 1585—1594. Bern, K. J. Wyss, 1882. 8°, 496 und 374 S.

Die Erwartungen, mit denen wir dem Schlusse des Werkes entgegensahen, sind nicht getäuscht worden. Der Abschnitt, der noch zu behandeln war, ist ja auch der interessanteste der ganzen Zeit. Und darum wollen wir uns auch nicht daran aufhalten, dass dieser Schluss sich wiederum in zwei Bände ausgestaltet hat, so dass nun das ganze Werk, das ursprünglich auf zwei Bände veranschlagt war, deren nicht weniger als vier umfasst.

In seiner Auffassung der Ligue steht S. in scharfem Gegensatze zu de Thou, Martin u. a. Er findet, dass die Geschichte derselben meist in bourbonischem oder hugenottischem Sinne geschrieben worden, so dass die Sache Heinrichs IV. schlechtweg als die nationale, die der Ligue als die fremdländische, landesverrätherische erschien. Dieser platten, oberflächlichen Darstellung sucht er eine andere, tiefere, die Ligue in ihren letzten Entstehungsgründen und in ihrer Stellung zu den staatsrechtlichen Ideen dieser Zeit erfassende Anschauung gegenüberzustellen. Wir müssen es uns versagen, dieselbe hier wiederzugeben; es genüge, darauf hinzuweisen.

Sofort mit dem Entstehen der Ligue trat an Pfyffer die grosse Frage seines Lebens heran: beide Parteien, der König wie die Ligue, waren auf Schweizertruppen angewiesen und beide wandten sich daher mit diesbezüglichen Truppenbegehren an die Orte. Dass dem König zwei Regimenter, Reding und Heydt, zuziehen, kann Pfyffer nicht hindern; aber mit seinem Einfluss setzt er es durch, dass auch der Ligue eine Werbung bewilligt wird; er selbst stellt sich an die Spitze des einen der beiden Regimenter (neben ihm commandirt Tanner aus Uri). Allerdings trifft er zu spät auf dem Schauplatz ein, aber vielleicht hat doch gerade dieser Zug seinen bedeutsamen Antheil daran, dass mit dem Edict von Nemours, Juli 1585, so früh die vorläufige Aussöhnung des Königs mit der Ligue erfolgt.

An dem nun folgenden Kriege gegen die Hugenotten (1585 und 1586) nehmen jene beiden königl. Regimenter, dazu noch ein drittes, nachträglich geworbenes, unter dem Glarner Gallati, Antheil: Reding und Heydt an Loire und Garonne, Gallati in Provence und Dauphiné; aber da jener keine bedeutenden Ereignisse aufweist, so sind auch die Berichte über die Thaten und Schicksale dieser Schweizerregimenter sehr dürftig. An der Jahreswende von 1585 auf 1586 entlässt dann der König alle drei Regimenter, bildet aber aus zurückbleibenden Freiwilligen derselben ein neues unter Reding, das bis zu dem grossen Kriege in der zweiten Hälfte 1587 allein in Frankreich steht.

Inzwischen drohen sich in der Eidgenossenschaft an der grossartigen Bewegung der Geister, welche die Ligue und jener Zug Pfyffers hervorgerufen, die längst vorhandenen Funken zur hellen Flamme zu entzünden. Zürich und Bern rüsten zum Schutze des angeblich oder wirklich bedrohten Genf. Dabei gehen sie daran, die längst zwischen den vier Städten bestehende Verbindung zu einem allgemeinen Bunde sämmtlicher evangelischer Kräfte in der Schweiz zu erweitern, mit dem Gedanken, in den gemischten Orten

ihrer Partei zum Siege zu verhelfen und dadurch jene neutrale Zwischengruppe, der bisweilen von den katholischen Orten auch Freiburg und Solothurn sich angeschlossen hatten, aufzulösen. Gleichzeitig werden Verbindungen mit den protestantischen Fürsten des Auslandes, mit Heinrich von Navarra, Johann Casimir, Würtemberg unterhalten. Auf der anderen Seite inzwischen misstrauische Beobachtung; die katholischen Orte versichern sich der eventuellen Hülfe Spaniens. Eine feierliche Gesandtschaft der vier evangelischen Städte an die obersten Gewalten sämmtlicher sieben Orte führt zu einem wohl interessanten, aber erfolglosen Meinungsaustausch. So kommt es zu dem berühmten sogenannten „goldenen Bunde" der katholischen Orte (5. Oct. 1586). S. betont, dass derselbe „Rücksichten auf ganz positive und specielle Momente der inneren Politik in der Eidgenossenschaft entsprungen" sei. Als das hauptsächlichste dieser positiven Motive oder Momente bezeichnet er die Absicht, eben jene beiden isolirten Städte, Freiburg und Solothurn, zunächst in Beziehung auf die Genfer Angelegenheiten mit den innern Orten zu einer gemeinsamen Politik zu verbinden und zu diesem Zwecke sie aus ihrem Verhältniss zu Bern (und Frankreich) zu ziehen. Eine Bestätigung dieser Auffassung findet sich in dem ersten gemeinsamen Schritt der verbündeten Orte: sie erlassen am 8. Oct. ein Schreiben an den französischen König, worin sie ihn ermahnen, von jenem Vertrage, den er 1579 mit Bern zum Schutze Genfs geschlossen, zurückzutreten. Dass der Nuntius, der gerade in diesen Tagen nach längerer Vacanz der Nuntiatur in Luzern eintraf, zum Abschluss dieses Bundes irgendwie mitgewirkt habe, bestreitet der Verf. des Entschiedensten, im Gegensatze zu curialistischen Geschichtschreibern wie Tempesti einer- und protestantischen wie de Thou, Vuillemin, Hidber andererseits. Auch den Jesuiten will S. keinen besondern Antheil zugestanden wissen; nur die eigenthümliche Verbindung der Form der Confraternität mit dem Burg- und Landrecht mag nach ihm von ihnen herrühren.

Am 6. März 1587 folgte dann das Bündniss der katholischen Orte mit Spanien. Die innere Beziehung desselben zu dem goldenen Bunde charakterisirt S. dahin, dass jenes — der „Anschluss an die auswärtige, die ganze Zeitlage beherrschende Politik" — die nothwendige Ergänzung des letzteren war, sofern der darin niedergelegte „Defensionsgedanken" voll realisirt werden, der goldene Bund selbst nicht eine „politische Missrechrechnung" sein sollte. Auf die Parallele, die der Verf. gelegentlich in einer Anmerkung (S. 149) zwischen 1586 und 1847 („Sonderbund") zieht, sei hier nur flüchtig hingewiesen. Damit steht Ludwig Pfyffer auf dem Höhepunkte seines Lebens. Ganz ist übrigens dieser sein letzter Erfolg nicht: Solothurn hielt sich von dem Bunde mit Spanien fern, und bald genug sollte diese Stadt ganz unter französischen Einfluss gerathen.

Noch einmal aber fanden sich die katholischen Orte insgesammt in Uebereinstimmung mit der Krone Frankreich bei jenem Kriege „der drei Heinriche", der die Monate Juli bis November d. J. 1587 ausfüllt. Die Betheiligung der Schweiz an demselben ist eine geradezu grossartige: die beiden Parteien der Eidgenossenschaft treten als wesentliche Factoren in den Kampf, und zwar beide in der Stärke von drei vollen Regimentern (ca. 12000 Mann). Die protestantischen Truppen finden wir bei der deutschen Invasionsarmee unter Dohna, die katholischen Regimenter Gallati, Krepsinger,

Reding beim König. An der Loire stehen sich die Armeen, damit auch die Eidgenossen, einander gegenüber. Kurz vor der Katastrophe der deutschen Armee bei Auneau lassen sich die protestantischen Schweizer in Unterhandlungen mit dem König ein, die zur Capitulation von Artenay führten. Das Regiment Krepsinger, sofort nach dem entscheidenden Schlage entlassen, dient den im traurigsten Zustande heimkehrenden Miteidgenossen als Escorte bis an die Grenze; bald folgt auch das Regiment Reding in die Heimat nach.

Denn der König gedenkt nicht, seinen Erfolg — den grössten seit Moncontour zur Vernichtung der Hugenotten auszubeuten. Damit aber ruft er aufs Neue die Ligue gegen sich auf (Anf. 1588). Merkwürdig ist, dass bei der Vermittlung, welche zunächst versucht wurde, Ludwig Pfyffer eine Hauptrolle zugedacht war. Wir erfahren das aus den Depeschen des Nuntius Paravicini. Der Verf. hat sich von denselben in Rom durch Vermittlung einer ihm nahestehenden Persönlichkeit Abschriften nehmen lassen. In der sorgsamen und — soweit Ref. es zu beurtheilen vermag — geschickten Ausbeutung dieser kostbaren Quelle liegt ein Hauptwerth dieses Bandes.

Wie Heinrich III. sofort nach dem Siege bei Auneau nach dem Ausdrucke des Verf. entschlossen war, „in dem Kampfe zwischen dem politischen Katholicismus und dem politischen Protestantismus auf die Seite des letztern zu treten“, zeigt sich gerade in den Beziehungen des Königs zur Eidgenossenschaft. Den protestantischen Orten gegenüber gestaltet sich das Verhältniss sofort wieder freundschaftlich, freundschaftlicher als zu den katholischen, bei welchen sich, befördert durch die üble Behandlung der verabschiedeten Regimenter, denen der Sold erst nach Reclamationen ausbezahlt wird, ein sehr ausgeprägtes, unverhohlenes Misstrauen entwickelt. Das Gefühl, dass man der grossen Entscheidung erst entgegengehe — in diesem Augenblicke tritt ja England offen auf den Plan, um den Kampf mit Spanien aufzunehmen — macht sich recht anschaulich auch in der Eidgenossenschaft geltend, auf protestantischer Seite durch eine gewisse Aggressionslust in den Kreisen der Prediger und die Neigung, überall, wo der protestantischen Partei noch „Aufgaben“ harren, dieselben ihrer Lösung entgegenzuführen, auf katholischer Seite durch die Anordnung des grossen „allgemeinen Gebets“.

Nun aber tritt ein Ereigniss ein, welches „nochmals der ganzen Sachlage eine andere Wendung geben sollte“ — „der Barrikadentag“. In der Auffassung desselben weicht S. insoweit von den gewöhnlichen Ansichten ab, als er in dem Ereigniss „den missglückten Anfang einer wohlüberdachten politisch-militärischen Action“ des Königs gegen Paris und damit gegen die Ligue überhaupt erblickt. Auch bei diesem Ereigniss werden Schweizer in Mitleidenschaft gezogen: jenes Regiment Gallati.

Ueber die nun folgenden Ereignisse, die Heinrich von Guise als Herrn der Situation zeigen, das Edit de l'Union und die Ständeversammlung von Blois, können wir rasch hinweggehen. Dass sie unter den Freunden des Herzogs in der Schweiz, unter denen eben Ludwig Pfyffer der bedeutendste war, grosse Hoffnungen erregten, versteht sich von selbst. Mit Pfyffer stand der Herzog in lebhafter, vertraulicher Correspondenz; zweimal während des Jahres 1588 finden wir einen Secretär desselben in Luzern bei dem

einflussreichen Manne. Leider sind wir für die Kenntniss dieser Beziehungen fast ausschliesslich auf jene Depeschen des Nuntius angewiesen. Die verhängnissvolle universale Tragweite der Occupation Saluzzos durch den Herzog von Savoyen wurde Pfyffer sofort klar, was seinem politischen Scharfblick Ehre macht; er setzt alle Hebel ein, um den Papst zu einer Vermittlung zwischen den beiden katholischen Fürsten zu bestimmen. Da kommt die Nachricht von der Ermordung der Guisen nach Luzern. Aufregung, Trauer, Wuth ergreift Pfyffer und den ihm nahestehenden Kreis; auch gegen ihn soll übrigens ein Anschlag im Werke sein. Sofort werden die noch in Frankreich dienenden Luzerner heimgerufen, und der Rath von Luzern beschliesst ein Schreiben an Savoyen, dass es Saluzzo nicht herausgeben möge.

Die Katastrophe von Blois regt natürlich den Verf. zu einer jener Betrachtungen an, wie er sie liebt: geistvoll und ruhig kühl. Wir gestehen es: bei der unverkennbaren Theilnahme, mit der er der glänzenden Persönlichkeit Heinrichs von Guise bis dahin gefolgt ist, hat uns dieses Urtheil überrascht. Es darf als ein Zeugniss für das Bestreben Segessers gelten, auch einer Politik und einer Persönlichkeit, die ihm durchaus antipathisch sind, durch Eindringen in die bestimmenden Anschauungen und Motive „historisch gerecht“ zu werden; insofern ist diese Erörterung ein interessantes Gegenstück zu jener über die Bartholomäusnacht im 2. Bande.

Der König ist entschlossen, der Ligue gegenüber, die nach dem Tode des Führers trotziger als je ihr Haupt erhebt, sein „Werk der Wiederherstellung der königlichen Gewalt“ durchzuführen. Während Schomberg in Deutschland für ihn Reiter wirbt, zieht Sancy durch geschickte Benutzung des Schirmvertrags für Genf Bern ins Interesse, erobert mit den vier Regimentern, welche die protestantischen Orte und Solothurn ihm für den Krieg gegen Savoyen stellen, die drei Vogteien, nach welchen Bern verlangt, führt dann aber drei derselben (Wiechser, Schauenstein, Aregger) nach Frankreich, wo er im Lager der beiden Könige vor Paris am 24. Juli, einige Tage vor der Ermordung Heinrichs III, eintrifft.

Bei den fünf Orten war das Werbebegehren der französischen Gesandtschaft tauben Ohren begegnet. Der heftige Angriff, den Sillery und Sancy gegen Pfyffer auf einer gemeineidgenössischen Tagsatzung richten, befestigt den Mann nur in seiner Stellung an der Spitze der Orte. Schon ist auch ein Gesandter der Ligue, La Motte, mit einem Gegenbegehren in Luzern. Pfyffer kann nicht begreifen, wesshalb Sixtus V. zögert, gegen den Mörder des von ihm hochverehrten Vorkämpfers der katholischen Idee den Bann zu schleudern; Paravicini hat Mühe, diesem Eifer gegenüber die klug zurückhaltende Politik seines Herrn zu vertreten. Schliesslich geht Pfyffer ohne den Nuntius vor: vorzüglich durch seine Förderung kommt der Zug der beiden Regimenter Rudolf Pfyffer (ein Bruder Ludwigs) und Tanner zu Stande; etwa drei Wochen nach der Ermordung des Königs finden wir diese Truppen bei Mayenne.

Damit schliesst der inhaltreiche 3. Band.

Mit der Krisis, die unmittelbar nach dem Tode Heinrichs III. in Frankreich eintrat, beginnt der Verf. den 4. Band. Mit Nachdruck betont er, wie entscheidend es war, dass die königlichen Schweizerregimenter für Heinrich von Navarra gewonnen wurden. Ranke gegenüber, der nur von protestantischen Schweizern redet, weist S. darauf hin, dass das solothurnische

Regiment Aregger nur Katholiken umfasste und das Gallatis jedenfalls zum Theile aus solchen bestand. Bei jener Veränderung, welche Heinrich nun in seiner Strategie eintreten liess, indem er mit seiner ganzen Kraft sich auf die Provinzen des Nordens warf, um Paris durch Isolirung zu bezwingen, behielt er die letztgenannten Regimenter bei sich in der Normandie, während er die beiden protestantischen seinen Feldherren in der Picardie und Champagne überliess. So waren es Katholiken, welche bei Arques den Angriff Mayennes abschlugen, und darum ist es wohl keine Uebertreibung des Verf., wenn er die Bedeutung der kleinen Republik Solothurn für das Königthum Heinrichs von Navarra derjenigen Venedigs an die Seite stellt. Umsonst waren die Bemühungen der inneren Orte, zu denen auch die Nachbarstadt Freiburg hielt, Solothurn von dieser Politik abzubringen.

Die Aufgaben, welche auf der anderen Seite den Regimentern Pfyffer und Tanner zufielen, waren weniger dankbare, und zudem litten sie unter der beständigen Geldnoth Mayennes, so dass Spanien und der Nuntius Gaetano sich ins Mittel legen mussten. Als dann Mayenne mit den von Parma ihm gesendeten Hülfstruppen zu einer entscheidenden Action schreitet, erleidet er bei Jvry eine gänzliche Niederlage und seine beiden Schweizerregimenter müssen, vom Führer und seiner Reiterei verlassen, capituliren — ein Gegenstück zu der Capitulation von Artenay. Die passive Rolle, welche diesen Regimentern hier bei Jvry zufiel, findet S. allerdings seltsam; doch glaubt er dieselben von jeder Schuld an dem fatalen Missgeschick freisprechen zu dürfen.

An die Heimkehr dieser sogenannten Dumaineschen Regimenter knüpft sich ein unerquickliches Schauspiel, das durch Jahre sich hinschleppt: der traurige Zustand, in dem sie heimkamen, die Nichterfüllung der von der Ligue übernommenen schwerwiegenden finanziellen Verpflichtungen, das Ausstehen sogar der Soldzahlungen seit dem vierten Monat — das Alles erregte einen Sturm des Unwillens in den fünf Orten, der nicht so leicht zu beschwichtigen war. Er richtete sich bald gegen den Nuntius, weil die Officiere behaupteten, dass Gaetano im Namen Sixtus' V. ihnen diesbezügliche Garantien gegeben, der letztere aber und als sein Stellvertreter in der Schweiz Paravicini diese Zusicherungen nicht anerkennen wollten. S. hat vollkommen Recht, wenn er diese finanziellen Verlegenheiten als wahre Landescalamität für die fünf Orte hinstellt; gerade damit aber fällt vielleicht ein um so grelleres Streiflicht auf die bedenkliche Seite dieser fremden Solddienste. Pfyffer selbst und seine ganze Politik waren gefährdet; es bedurfte seiner ganzen Klarheit und Energie, um das Steuer nicht aus der Hand zu verlieren.

In dem von Heinrich eingeschlossenen Paris machen unterdessen vier Fähnlein die Schrecken der Belagerung mit. Zu derselben Zeit, da Alexander von Parma erscheint, um Paris zu befreien, stirbt der Papst, der durch seine Zurückhaltung die Ligue in diese Bedrängniss hatte kommen lassen. S. widmet der Politik Sixtus V. bei diesem Anlasse eine kurze Erörterung, in der er das Verständniss derselben dem Leser zu erleichtern sucht — ihr dabei gerechter werdend als sein Held Ludwig Pfyffer und die liguistischen Kreise es zu sein vermochten.

Unter den Auspicien Gregors XIV., der eine andere Richtung einschlägt, kommt, trotzdem jene Angelegenheit der Mayenneschen Regimenter

noch unerledigt ist, eine neue Werbung in den katholischen Orten zu Stande: das Regiment Kuhn, dessen Bezahlung der Papst übernimmt; dasselbe macht jene kriegerischen Operationen in dem Winter von 1591 auf 1592 und dem daran sich schliessenden Frühjahr mit, die zum Mittelpunkt das wiederholt von Heinrich bedrohte Rouen haben und nach dem berühmten Rückzug Parmas vom Mai 1592 in einen Kleinkrieg übergehen.

Der Zersetzungsprozess, der unter der Führung Mayennes in der Ligue sich vollzieht, findet an unserm Verf. einen aufmerksamen Beobachter; und wir glauben es herauszufühlen, wie peinlich es ihn berührt, dass mit dem Tode Heinrichs von Guise, dem er mit einer gewissen unverkennbaren Sympathie gefolgt ist, auch sein Geist und die zusammenhaltende Kraft mehr und mehr sich zu verlieren beginnt. So kommt in Frankreich mehr und mehr jene Richtung der „Politiker“ zum Siege, welche, von Ludwig Pfyffer perhorrescirt, in der Eidgenossenschaft in Solothurn seine Vertretung gefunden hatte. Auch in Freiburg gewinnt dieselbe an Boden; der alte Schultheiss und Kriegsoberst Heydt führt selbst fünf Fähnlein Heinrich IV. zu und zieht mit ihm in Paris ein.

Inzwischen stellt der Gesandte Heinrichs in der Eidgenossenschaft, Sillery, an die Orte der Vereinung ein Truppenbegehren, wohl mehr, wie S. meint, um ein gleichzeitiges Begehren des Herzogs von Savoyen zu paralysiren und zugleich die katholischen Orte zu nöthigen, einmal über die Anerkennung Heinrichs sich zu erklären. Aber umsonst: Savoyen erhält ein Regiment (Lussi); die französische Angelegenheit zerrinnt im Sand. Freilich wird nach dem Uebertritt Heinrichs die Stimmung auch in den katholischen Orten einer Friedensvermittlung günstiger; man schickt eine Gesandtschaft nach Rom zu Clemens VIII., um hier das Terrain zu sondiren. Den völligen Zusammenbruch der Sache, die er allen Anfechtungen und allen lockenden Anerbietungen zum Trotze mit anerkennenswerther Treue und Festigkeit all' die Jahre hindurch vertreten, erlebt Ludwig Pfyffer nicht mehr; als seinen letzten Erfolg können wir die Bewilligung von zwei Regimentern für Spanien bezeichnen, die unmittelbar vor seinem Tode im Februar 1594 ausgesprochen wurde.

Wir haben die Beziehungen zu Savoyen allzu flüchtig berührt. Jener Krieg, der durch Sancys geschickte Manipulationen entfacht worden, hatte durch die Verträge von Lyon zwischen Bern und Savoyen, wie es schien, sein Ende erreicht. Aber es gelang den französischen Gesandten, diese Verträge rückgängig zu machen. Ueberhaupt, bemerkt der Verf., üben die Gesandten Heinrichs IV. über die protestantischen Städte eine Macht aus, wie sie noch nie gesehen worden war. Den Krieg setzen sie mit den Genfern fort. Noch lange schleppen sich die diesbezüglichen Verhandlungen hin.

Zum Schlusse noch einige allgemeine Bemerkungen.

Die einzelnen Capitel des Werkes sind von ungleicher Natur und wohl auch von ungleichem Werthe für die Wissenschaft. In mehrern ist der Verfasser ganz seiner Neigung zu staatsmännisch-philosophischer Reflexion gefolgt; hier ist seine Absicht nicht, neue Thatsachen beizubringen, sondern vielmehr die, längst bekannte Dinge in eigenartiger Beleuchtung erscheinen zu lassen. Diese Capitel sind es auch, die am ehesten Widerspruch erregen dürften, weil in ihnen am schärfsten der persönliche Standpunkt des Verfassers hervortritt. Es ist im Grossen und Ganzen — von einigen Eigen-

thümlichkeiten abgesehen — der katholische Standpunkt. In diesem Sinne geht allerdings, wie man wohl gesagt hat, „Tendenz“ durch das Werk. Aber auch derjenige, der nicht wie der Referent mit Segesser die Grundanschauung theilt, wird seine Bemerkungen nicht immer unzutreffend, oft fein und geistvoll und stets anregend finden. Viele sehr wichtige Fragen der Geschichte dieser Zeit sind keineswegs schon aller Discussion entrückt, und gerade hierin dürfte die beste Rechtfertigung für den Verfasser liegen, wenn er oft Auffassungen zum Ausdruck gelangen lässt, die allerdings sehr erheblich von den gangbaren Meinungen abweichen. Aus einer gewissen vornehmen Reserve ist er übrigens nur selten herausgetreten und hierin berührt er sich auffallend mit Ranke, so sehr und so oft er auch wieder von diesem sich trennt, um seine eigenen Wege zu gehen. Es wäre sehr interessant, dieses Verhältniss im Einzelnen zu verfolgen.

In vielen Capiteln des grossen Werkes dagegen steigt Segesser ganz ins Detail herab, und hier theilt er eine Fülle von neuen Thatsachen mit. Die Unrichtigkeiten, die wir hiebei bemerkt haben, sind verhältnissmässig wenig zahlreich und meist unerheblicher Art. Bisweilen freilich haben sich Zweifel und Fragen geregt. Kann es z. B. richtig sein, dass die Urkunde des „goldenen Bundes“ zuerst 1585 gedruckt worden ist? (Vide III. Bd., S. 146, Anm. 2). Aus dem Schicksal des Regiments Gallati, das zweimal entlassen wird und doch stets wieder auf dem Schauplatze steht, ist Ref. nicht recht klug geworden. Dass nicht immer Alles am richtigen Orte gesagt ist, kann bei der gewaltigen Masse des Stoffes kein schwerwiegender Vorwurf sein; am wenigsten gerathen scheint dem Ref. in dieser Beziehung die Darstellung in Band III, S. 419—429 zu sein. Ueber die formelle Anordnung liesse sich vielfach streiten. Die allerwichtigsten Dinge hat der Verfasser bisweilen in die Anmerkungen verwiesen. Andererseits sind ganze Aktenstücke, auch französische, in den Text verwiesen, wo sie die Darstellung unangenehm unterbrechen und belasten. Und wenn uns noch eine kleine stylistische Rüge erlaubt ist, so sei dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass jenes fatale Lieblingswörtchen „diesfalls“, das doch gar so sehr nach Kanzleistaub riecht, nicht in den Canon des historischen Kunststyls möchte aufgenommen werden.

Als abschliessendes Zeitbild wird der Verfasser selbst sein Werk nicht betrachtet wissen wollen. Wir müssen im Auge behalten, dass die Rücksicht auf jene bestimmte Persönlichkeit, die er sich zum Titelhelden gewählt hat, ihm eine gewisse Beschränkung auferlegt hat; es galt, die ganze Zeit doch zunächst aus dem Gesichtspunkte Ludwig Pfyffers und der fünf Orte zu betrachten. Ueberall zwar strebt er über diese Schranken hinaus, vielleicht auf Kosten einer richtigen Oekonomie des Werkes; wenn er hierin nicht noch weiter gegangen, so wollen wir ihn nicht tadeln. Es wird Anderen vorbehalten bleiben müssen, an einzelnen Punkten mit eindringender Forschung einzusetzen. Ref. meint hier besonders die Stellung der protestantischen Städte zu den Ereignissen der Zeit, speciell zur genferisch-savoyischen Frage; es scheint ihm nach seiner Kenntniss der diesbezüglichen Literatur, dass hier aus den Archiven von Bern, Zürich u. s. w. doch wohl noch gar viele Aufschlüsse beigebracht werden könnten. Immerhin hat auch nach dieser Richtung der Verfasser — und wenn es auch nur durch eine gewisse skeptisch-kritische Haltung einzelnen Traditionen, z. B. über

die Lausanner Verschwörung von 1588, gegenüber (vide III. Bd., S. 376) geschehen wäre — mannigfach anregend gewirkt.

In der Anregung nach allen Seiten hin liegt überhaupt ein grosser Reiz des Werkes, und schon darum steht der Referent nicht an, dasselbe als ein bahnbrechendes zu bezeichnen, das allen weiteren Forschungen über die schweizerische Geschichte dieser Zeit zum Ausgangspunkte und zur Grundlage dienen kann, und auch für französische und allgemeine Geschichte nicht ohne Frucht sein wird.

Luzern. H. Reinhardt.

Seeländer Dr. Otto, Graf Seckendorff und die Publicistik zum Frieden von Füssen von 1745. Gotha, 1883. Perthes. (XVI, 104 S. 8⁰.)

Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich mit einer Gattung historischer Quellen, der erst in neuester Zeit besonders durch die Schüler G. Droysens in Halle grössere Aufmerksamkeit zugewendet worden ist, nämlich historischen Flugschriften. Da im 17. und 18. Jahrhundert, wo eine einflussreiche und verbreitete Presse noch nicht bestand, aber die Regierungen doch bereits das Bedürfniss fühlten, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, die Mächte sich oft ebenso leidenschaftlich mit Flugschriften als mit den Waffen bekämpft haben, so ist diese Art der Literatur für die Kenntniss der historischen Verhältnisse nicht ohne Werth. Der Verf. ist durch seinen Lehrer R. Koser auf die Prüfung der Flugschriften gelenkt worden, welche durch den Frieden Baierns mit Oesterreich im Jahre 1745 und die Vorgänge, die denselben herbeigeführt haben, hervorgerufen worden sind. Er legt sorgfältig die Verhältnisse dar, durch welche jede einzelne veranlasst worden ist, und sucht den Verfasser zu eruiren. In der Regel gelingt es ihm, zu ganz befriedigenden Resultaten zu gelangen. Die von ihm im Königl. Hausarchiv in Berlin benützten Berichte des preussischen Gesandten am Münchner Hofe, Klinggräffen, werfen zugleich auf die verschiedenen Parteiungen an demselben manche interessante Streiflichter.

Innsbruck. A. Huber.

Bericht der Centraldirection der Monumenta Germaniae.

Berlin, im April 1884. Die Centraldirection der Monumenta Germaniae hat ihre jährliche Plenarversammlung in den Tagen vom 2.—4. April hier abgehalten. Anwesend waren die Prof. Dümmler aus Halle, v. Giesebrecht aus München, Hegel aus Erlangen, Sickel aus Wien und die hiesigen Mitglieder die Prof. Mommsen, Wattenbach und der Vorsitzende Geh. Regierungsrath Waitz. Entschuldigt hatten sich Justizrath Euler in Frankfurt a. M., Prof. Maassen in Wien, durch Unwohlsein an der Theilnahme gehindert war der Director der königl. Preussischen Staatsarchive v. Sybel. An die Stelle des vor längerer Zeit verstorbenen Prof.

Nitzsch wählte die Versammlung den Prof. Weizsäcker, der an den beiden letzten Sitzungen theilnahm.

Die von den Leitern der einzelnen Abtheilungen erstatteten Berichte sowol über die vollendeten wie über die in Druck oder in der Vorbereitung befindlichen Arbeiten waren im allgemeinen nur erfreulicher Art.

Ausgegeben sind im Laufe des letzten Jahres:

von der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1. Tom. V, pars 2: D. Magni Ausonii opuscula rec. C. Schenkl;
2. Tom. VI, pars 1: Q. Aurelii Symmachi quae supersunt ed. O. Seeck;
3. Tom. VI, pars 2: Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt rec. R. Peiper;

von der Abtheilung Scriptores:

4. Scriptores rerum Merovingicarum Tom. I, pars 1 (auch unter dem Titel: Gregorii Turonensis opera ediderunt W. Arndt et Br. Krusch, pars 1 Historia Francorum);
5. Tom. XIV der Ausgabe in Folio;
6. Vita Anskarii auctore Rimberto. Accedit Vita Rimberti. Rec. G. Waitz. 8°;

von der Abtheilung Leges:

7. Tom. V fasc. 2 der Folio-Ausgabe; und daraus abgedruckt
8. Lex Ribuaria et Lex Francorum Chamavorum ed. R. Sohm. 8°;
9. Capitularia regum Francorum denuo edidit A. Boretius. Tom. I, pars posterior. 4°;

von der Abtheilung Antiquitates:

10. 11. Poetae Latini aevi Carolini. Rec. Ern. Dümmler. Tom. II, pars 1. 2;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichte:

12. Band IX in 3 Heften.

Die Zahl der Bände übertrifft erheblich die der beiden letzten Jahre; ebenso viele sind im Druck befindlich.

In der Abtheilung Auctores antiquissimi unter Leitung des Prof. Mommsen ist der Druck der zweiten Abtheilung der Werke des Fortunatus, die prosaischen Schriften bearbeitet von Dr. Krusch enthaltend, begonnen. Dem Abschluss nahe ist der des Ennodius von Dr. Vogel, jetzt in Zweibrücken. Dagegen hat die Ausgabe des Sidonius durch Krankheit des Herausgebers, Prof. Lütjohann in Kiel, eine Unterbrechung erlitten. Die Vorarbeiten für den Claudian, die Prof. Birt in Marburg selbst auf einer Reise in Italien förderte, während andere Collationen von Dr. Mau, Dr. Wissowa u. a. besorgt wurden, nähern sich ihrem Abschluss. Die Vollendung des Cassiodor hat Dr. W. Meyer in München bis Ostern 1885 in Aussicht gestellt.

Die Abtheilung Scriptores, deren Leitung in den Händen des Vorsitzenden der Centraldirection ruht, lieferte in der ersten Hälfte des ersten Bandes der Scriptores rerum Merovingicarum eine kritische Ausgabe der Historia Francorum des Gregor von Tours, mit der sich früher Bethmann, dann auf Grund grossentheils neuer Collationen der wichtigeren Handschriften Prof. Arndt in Leipzig längere Zeit beschäftigt hat. Bei der Schwierigkeit über die Grammatik und Rechtschreibung des Autors ins

Reine zu kommen, ist es angemessen erschienen, die Varianten der ältesten, leider nur nicht vollständigen Codices in grösster Vollständigkeit zu geben. Es werden sich sofort die übrigen Schriften Gregors, namentlich seine 8 Bücher Miracula, bearbeitet von Dr. Krusch, anschliessen, bei denen schon des geringeren Alters der erhaltenen Codices wegen ein anderes Verfahren geboten war. Erst nach Vollendung dieser Arbeit werden bestimmtere Resultate über die Sprache Gregors gewonnen werden können, die auch einer in Aussicht genommenen Octavausgabe der Historia Francorum zu gute kommen können. Das grosse Sammelwerk des sog. Fredegar und die Gesta Francorum, deren Ausgabe Dr. Krusch in der Hauptsache schon früher abgeschlossen, sind dem 2. Bande vorbehalten. Der Apparat für die Vitae der Merovingischen Zeit erhielt gelegentlich einige Ergänzungen. — Für die Gesta pontificum Romanorum ist auf einer Reise des Leiters in Oberitalien gearbeitet; eine im letzten Heft des Neuen Archivs mitgetheilte Abhandlung über den sogenannten Catalogus Canonianus gibt einen Beitrag zur Geschichte der Ueberlieferung, zeigt aber auch die Nothwendigkeit noch weiterer handschriftlicher Untersuchungen. — Nachdem der im Laufe des Jahres ausgegebene 14. Band als Nachträge zu den ersten 12 Bänden eine Anzahl Bisthums- und Klostergeschichten bis hinab in die Anfänge der Staufischen Zeit gebracht hat, wurden für den 15. Vitae der Karolingischen und späteren Zeit, welche bis dahin zurückgestellt waren, in Angriff genommen und mehrere derselben von Dr. Holder-Egger druckfertig gemacht, wofür er Handschriften aus Bamberg, Erfurt, Erlangen, München, Wien, Würzburg hier vergleichen konnte, andere auf einer Reise in Nordfrankreich und Belgien benutzte. Die Arbeit führte zu der interessanten Entdeckung, dass die Vita Lulli das Werk des Lambert von Hersfeld und in einem Codex der fürstlich Wallerstein'schen Bibliothek in Maihingen sein Originalconcept erhalten sei, wie es ein Aufsatz im Neuen Archiv nachweist. Die Vita Benedicti Anianensis verglich mit der Handschrift im Präfecturarchiv zu Montpellier Dr. Bonnet, die Gesta Aldrici Cenomannensis mit dem Codex von Le Mans, der durch gütige Vermittlung des Directors der Nationalbibliothek L. Delisle, dem die Centraldirection für stets bereite Förderung ihrer Arbeiten dankbarst verpflichtet ist, nach Paris gesandt ward, A. Molinier. — Inzwischen ist der 27. Band der Scriptores, der die für die Geschichte Deutschlands, Flanderns und Italiens reichen Nachrichten der Englischen Historiker des 12. und 13. Jahrhunderts enthält, im Druck bedeutend orgeschritten. Dr. Liebermann, der theils die von Prof. Pauli begonnenen Arbeiten ergänzt, theils allein eine Reihe wichtiger Editionen besorgt, hat dafür auch dies Jahr in Englischen Bibliotheken gearbeitet. — Der ständige Mitarbeiter der Abtheilung, Dr. Francke, hat sich mit der Ausgabe mehrerer Streitschriften aus der Zeit Heinrich IV. und Gregor VII. beschäftigt, die des Gebehard von Salzburg, Wenrich, Manegold nahezu vollendet, Handschriften des Bernold verglichen. — Für die Italienischen Chroniken der Staufischen Zeit hat Dr. Holder-Egger eine Reise nach Italien angetreten und zunächst die Handschrift des Salimbene in Rom in Angriff genommen. — Die von mehreren Seiten gewünschte Octavausgabe der Vita Anskarii von Rimbert, der sich die kürzere Vita Rimberti anschliesst, hat im wesentlichen an dem schon von Dahlmann (Scriptores II) zu grunde gelegten Text der Stuttgarter Handschrift fest-

halten können, aber zuerst die in Paris und Amiens befindlichen, welche aus Corbie stammen, nach Vergleichungen von Molinier und Holder-Egger herangezogen und über zwei jüngere in Hamburg und Kopenhagen, über diese nach gefälliger Mittheilung des Hrn. Oberbibliothekar Brunn, Auskunft gegeben. — Das Bedürfniss einer neuen Octavausgabe der Gesta Friderici I. von Otto und Rahewin nöthigte zu einer genaueren Untersuchung der handschriftlichen Ueberlieferung, die in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie mitgetheilt ist. Ihre Resultate, nach welchen drei Recensionen zu unterscheiden sind, von denen eine die älteste Gestalt des Werkes repräsentirt, eine andere, die in der Bearbeitung von Wilmans bevorzugt ward, eine fremde Hand zu verrathen scheint, sind der Ausgabe zu Grunde gelegt, für welche die Handschriften in Wolfenbüttel, Giessen und Regensburg neu verglichen, über andere die nöthigen Nachrichten eingeholt wurden; mehrere Bogen liegen gedruckt vor. — Der schon für das verflossene Jahr in Aussicht genommene Druck der Kaiserchronik, die den ersten Band der Deutschen Chroniken eröffnet, ward durch persönliche Verhältnisse des Herausgebers, Dr. Schröder in Göttingen, verzögert, wird aber demnächst in Angriff genommen werden können. Daran werden sich die Werke des Enenkel reihen, bearbeitet von Prof. Strauch in Tübingen, der neuerdings in der Zeitschrift für Deutsches Alterthum über den Autor gehandelt hat. Dr. Lichtenstein in Breslau gedenkt den Text von Ottokars Steirischer Reimchronik in diesem Jahr zum Abschluss zu bringen.

Die Abtheilung Leges hat in der kritischen, mit reichem Commentar ausgestatteten Ausgabe der Lex Ribuaria von Prof. Sohm in Strassburg, der die kurze Lex Chamavorum angehängt ist, und die Vollendung des ersten Bandes der Capitularia von Prof. Boretius in Halle zwei wichtige Publicationen erscheinen lassen, die von den Freunden des Deutschen Rechts mit dankbarer Theilnahme aufgenommen sind. Der erste hat sich jetzt entschlossen, auch die Bearbeitung der Lex Salica zu übernehmen, Prof. Boretius wol eine Zeit lang die Arbeiten für den zweiten Band der Capitularia unterbrechen müssen, wird sie aber demnächst wieder aufnehmen können. An der Sammlung der Formeln von Dr. Zeumer wird fortwährend gedruckt; es ist dem Herausgeber gelungen, bedeutende Fragmente einer bisher so gut wie unbekannten Bairischen Sammlung zu geben, die sich in München theils in der Hof- und Staatsbibliothek, theils in der Bibliothek des historischen Vereins für Oberbaiern befinden. Prof. Weiland in Göttingen gedenkt die neue Ausgabe der Reichsgesetze (Leges II) im nächsten Jahre bis Rudolf von Habsburg druckfertig zu liefern. Mit der Bearbeitung des für den ersten Band der Stadtrechte gesammelten Materials ist Prof. Frensdorff daselbst beschäftigt.

Die Urkunden Otto I. sind in der Abtheilung der Diplomata unter Leitung des Hofrath Prof. Sickel in Wien jetzt vollständig gedruckt; nur die Register, mit denen Dr. v. Heinemann beschäftigt war, fehlen noch, um das dritte Heft des ersten Bandes und damit diesen zum Abschluss zu bringen. Alsbald sollen dann die Urkunden Otto II. und III. in Angriff genommen werden, für die das Material grossentheils gesammelt ist, aber nach manchen Entdeckungen neuerer Zeit noch eine Reise zur Nachlese erforderlich erscheint. Als Mitarbeiter ist hauptsächlich auch Dr. Fanta thätig. — Der zweite Band der Acta imperii von Hofrath Winkelmann

in Heidelberg, zu denen die Sammlungen der Monumenta manches beigesteuert haben, nähert sich der Vollendung.

In der Abtheilung Epistolae, welche Prof. Wattenbach leitet, ist der Druck des Registrum Gregorii Magni von Dr. Ewald fortgesetzt, der der Briefe P. Innocenz IV. nach den Vaticanischen Regesten, aus denen Dr. Mau erwünschte Nachträge zu den Sammlungen von Pertz lieferte, und einem hierher mitgetheilten Bande der Pariser Nationalbibliothek von Dr. Rodenberg begonnen. Die Papstbriefe der wichtigen Sammlung im Britischen Museum, über die früher Dr. Ewald gehandelt, sind dem Dr. Löwenfeld zur besonderen Herausgabe überlassen, von einigen anderen Briefen der Abdruck Prof. Bresslau und Dr. Röhricht gestattet. Die für andere Zwecke erbetene Uebersendung einer Pariser Handschrift Karolingischer Zeit gab Anlass, die in ihr enthaltenen Briefe Einhards noch einmal collationiren zu lassen.

Prof. Dümmler vollendete in der seiner Leitung unterstellten Abtheilung der Antiquitates den umfangreichen zweiten Band der Poetae Latini aevi Carolini, der diese wichtige Sammlung auf Grund umfassender Benutzung der handschriftlichen Ueberlieferung bis um das Jahr 860 hinabführt und die Werke einiger der namhaftesten und fruchtbarsten Autoren, Ermoldus Nigellus, Hrabanus Maurus, Walahfridus Strabo, dazu manche kleinere bisher zerstreute Stücke bringt. Diese Sammlung hat, wie sich aus verschiedenen Mittheilungen zeigt, auch das Interesse der Philologen wieder mehr der Lateinischen Poesie des Mittelalters zugewandt; einer derselben, Dr. Traube in München, hat die Bearbeitung einer Reihe von Autoren für den dritten Band übernommen. — Auch der Druck der Verbrüderungsbücher von St. Gallen, Pfävers und Reichenau, herausgegeben von Dr. Piper in Altona, ist in der Hauptsache vollendet, nur ein Theil des Registers steht noch aus. — Demnächst werden auch die Alamannischen Nekrologien, gesammelt von Dr. Baumann in Donaueschingen, an die Reihe kommen. Zur Bearbeitung der Bairischen, zunächst soweit sie in den Umfang der nach Oesterreich gehörigen Diöcesen fallen, hat sich Dr. Herzberg-Fränkel in Wien bereit erklärt.

Das Neue Archiv unter Redaction des Prof. Wattenbach führt fort, neben grösseren kritischen Untersuchungen Nachrichten über Handschriften zu geben, sei es aus gedruckten Katalogen, sei es nach Arbeiten in verschiedenen Bibliotheken oder über solche, die hierher gesandt worden sind. Wie alle Bibliotheken Deutschlands und Oesterreichs — es mögen besonders noch die Privatbibliothek Sr. Majestät des Königs von Württemberg und die des Fürsten von Thurn und Taxis in Regensburg, sowie die des Klosters Admont hervorgehoben werden — dazu bereitwilligst die Hand geboten haben, so auch mehrere des Auslandes, allen voran die Pariser Nationalbibliothek, ausserdem die der Klöster Einsiedeln und St. Gallen, die Cantonsbibliothek in Zürich. Aehnlicher Förderung haben sich die Arbeiten, welche in Halle, Wien und anderswo gemacht werden, zu erfreuen, und so gelingt es ohne zu grosse Kosten das umfassende Unternehmen weiter zu führen.

---

der

Mitthe

Die elsässische Annalistik in staufischer Zeit
(Marbach, Neuburg, Maursmünster, Strassburg).

Von

Aloys Schulte.

Nur in sehr geringem Masse hat sich das Elsass im früheren Mittelalter an der Geschichtschreibung betheiligt; dasselbe Land, welches am Ende des 13. Jahrhunderts unter der sympathischen Herrschaft der Habsburger die Colmarer und Strassburgischen Geschichtsquellen schuf, das dann zur Zeit Ludwigs des Bayern und seines Nachfolgers in Albert von Hohenberg und Matthias von Neuenburg noch einmal Reichschronisten alter Art erstehen sah, während mit Closener und Königshofen eine neue Art von Geschichtsschreibern erstand, ein anderes Lesepublicum herangebildet war — dasselbe Land hat in den Zeiten der Staufer, die doch noch in höherem Masse als die Habsburger mit dem Elsass verwachsen waren, nur eine grössere Chronik geschaffen, die nach dem Augustinerkloster Marbach mit Recht oder Unrecht, das werden wir ja sehen, ihren Namen trägt. Es wäre sehr verkehrt zu glauben, Werth und Zahl der Geschichtswerke stände im Verhältnisse zu der grösseren oder geringeren Theilnahme eines Landes an den geschichtlichen Ereignissen. Das Oberelsass, zum Bisthum Basel gehörig, hat nur kleine Klosterannalen aus der alten Abtei Münster und jüngst veröffentlichte Reste Murbacher Aufzeichnungen aufzuweisen; reicher ist schon das Bisthum Strassburg: die Benedictinerklöster Ebersheim und Maursmünster haben hier ihre Jahrbücher und zu ihnen kommen die jüngst aufgefundenen kleinen Aufzeichnungen aus der Benedictinerabtei Altorf. Wichtiger und älter als alle genannten sind aber die sog. Strassburger Annalen, die in erweiterter Form, als in der uns erhaltenen, die Quelle und Grundlage der gesammten elsässischen Geschichtschreibung jüngerer Tage wurden. Reicher würde schon die Literatur des Elsasses werden, wenn es sich bewahrheitete, dass der Dichter des Ligurinus dem Cistercienserkloster Pairis angehörte, das aber doch auch so durch die dort entstandene Erzählung der Eroberung Konstantinopels 1204 als mit der formvollendetsten

Arbeit allen andern Klöstern vorauf ist. Die aufgezählten Geschichtswerke sind gewiss nicht die einzigen gewesen, welche im Lande entstanden; aber wenn man einen Blick auf die Klösterkarte des Elsasses wirft, dann wird man urtheilen dürfen, dass in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters das Elsass für die Geschichtschreibung doch nur ein sehr geringes Interesse besass. Erst mit der Entwicklung des Städtelebens, mit dem Auftreten der Bettelorden trat hier, wie auf allen Gebieten des Lebens, ein Wandel ein.

Damit wäre im allgemeinen die heute giltige Anschauung über die elsässische Geschichtsliteratur skizzirt; im allgemeinen, sage ich: denn in einzelnen Fragen stehen sich noch heute die Forscher in ihren Ansichten schroff gegenüber oder weichen doch erheblich von einander ab. Vor allem ist es hier eine Frage, die vielumstritten, auch heute noch als ungelöst gelten muss. Es ist die Frage: „wo sind die sog. Marbacher Annalen entstanden?“ Sie ist nicht müssig; denn während Wilmans sie in dem Augustinerkloster Marbach, dessen Trümmer noch heute im Süden von Colmar einen Vorsprung der Vogesen zieren, entstehen lässt, hat Böhmer sie dem Cistercienserkloster Neuburg bei Hagenau zugeschrieben. Marbach war einst gegen das Kaiserthum gegründet, Neuburg hatte als Mitstifter den Herzog Friedrich von Schwaben und erfreute sich der besonderen Gunst der Staufer. Das lebhafte Lob der Staufer würde einen ganz anderen Klang im Mund des Marbacher als des Neuburger Mönches haben. Der Lösungsversuch Hegels, der für den ersten Augenblick sehr bestechend ist, verlegt die Chronik in eins der vielen Klöster Strassburgs, in das der h. Dreifaltigkeit, welches von Marbach aus gegründet war. Mir scheint, dass hier Böhmer mit sicherem Blicke das Richtige getroffen hat. Und wenn ich zu diesem Satze den zweiten hinzufüge, dass nach meiner Ansicht die Annales Argentinenses keineswegs das Fundament der elsässischen Geschichtschreibung, sondern eine jüngere Compilation sind, dass hingegen einstmals eine bedeutend reichere elsässische Literatur bestanden hat, die nur in Trümmern uns überliefert ist, dann sind damit die beiden Hauptzielpunkte der nachfolgenden Untersuchung gegeben, welche als ein Parergon entstanden nicht den Anspruch erhebt alle einschlagenden Fragen definitiv zu erledigen.

Eine directe Polemik gegen Wilmans und Hegel glaube ich umgehen zu dürfen, da die nachfolgende Untersuchung bei ganz anderen Punkten einsetzt, als die jener, und so deren Ergebnisse ganz von selbst als irrig hinstellt. Unter Verkennung des compilatorischen Charakters der Annales Marbacenses ist von ihnen, ohne Rücksicht auf die benutzten Quellen, der Versuch gemacht, den Entstehungsort festzustellen. Ein

solcher Versuch musste um so mehr scheitern, je weniger die Geschichte der betreffenden Klöster untersucht und mit den Anschauungen und Gedanken, die sich in den Annalen wiederspiegeln, in Beziehung gesetzt ist. Der Weg, den die nachfolgende Untersuchung nimmt, ist der, nach Klarlegung der Stellung der Argentinenses zuerst die Quellen zu untersuchen, welche den Marbacenses zu Grunde liegen, dann erst die unwichtigere Frage nach dem Orte, wo diese Quellen zu einer einheitlichen Compilation zusammengefasst wurden, zu stellen.

1. Die Stellung der Annales Argentinenses.

Die sogenannten Annales Argentinenses sind, wie so vieles andere, uns nur durch Grandidier erhalten, der sie aus einer Handschrift herausgab[1]), welche am 8. September 1779 mit mehreren andern meist liturgischen Inhalts bei einem Brande im bischöflich Strassburgischen Schlosse zu Zabern vernichtet ward. Grandidier, der die jüngeren Handschriften meist richtig taxirte, setzt den Codex in den Anfang des 13. Jahrhunderts, womit dann übereinstimmt, dass von dem Bischof Heinrich von Veringen (1202—1223) als von einem Lebenden im Präsens geredet wird[2]). Da nun die Handschrift ausserdem ein Nekrologium des Strassburger Münsters enthielt, so ist auch ihr Entstehungsort bekannt.

Die Annales Argentinenses sollen nach der Ansicht der Herausgeber das Fundament der ganzen späteren elsässischen Literatur gewesen sein; freilich nicht ganz in der Form, in der sie die Grandidier'sche Handschrift erhalten hat, aber doch in einer von ihr wenig verschiedenen. Es sollen zunächst die Annales Marbacenses[3]) die vollständigen Argen-

[1]) Grandidier veröffentlichte dieselben zuerst in den sehr seltenen Piéces justificatives zu dem nie veröffentlichten 2. Band seiner Histoire d'Alsace. S. 63—67. Darauf beruht der Abdruck in den M. G. SS. XVII, 86 ff., von Jaffé besorgt, der den Text aus den Annales Marbacenses und Ellenhardi verbesserte, eine Editionsmethode, welche in diesem Falle den Benutzer irre führt. Es ist bei Benutzung der Argentinenses stets auf die Varianten Acht zu haben.

[2]) SS. XVII, 89: ‚Henricus de Veringen successit. Hic religiose vivit, cepitque guerras et prelia declinare.'

[3]) Ich will gleich hier die gesammte Literatur über die Annales Marbacenses zusammenstellen. Es ist kein anderer als Göthe, der zuerst auf die Jenaer Handschrift hinwies und sie beschrieb: im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. II, S. 301 ff. Jedoch erkannte erst Böhmer den wahren Werth der Handschrift und veröffentlichte in den Fontes Bd. III, 66—118 den selbständigen Theil derselben; zu der von ihm geschriebenen Einleitung konnte er noch den Aufsatz Wilmans: das Chronicon Marbacense im Archiv XI, 115—139 benützen, von dem dann die Ausgabe in den Monumenta Bd. XVII, 142—180 besorgt wurde. Weiterhin ist dann noch Hegels Aufsatz über die Strassburgische Geschichtschreibung in den Städtechroniken Bd. VIII, 50 ff. und die Einleitung von Grandauer zu seiner Uebersetzung in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit zu vergleichen.

tinenses benutzt haben; weiter werden auch die Annales Maurimonasterienses[1]) und die Annales Ellenhardi[2]) auf dieselbe Quelle zurückgeführt, und ihnen wären dann noch die jüngst aufgefundenen Notae historicae Altorfienses hinzuzufügen[3]). Von diesen Quellen müssen ganz ausser Betracht bleiben die Annales Maurimonasterienses, auf deren Verhältniss zu den Argentinenses weiter unten die Rede kommen wird. Betreffs der Annales Marbacenses ist zu bemerken, dass die einzige Jenenser Handschrift in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt, also ungefähr gleichzeitig mit der von Grandidier für die Annales Argentinenses benützten sein muss. Sie enthält ausserdem noch die Chronik des Otto von Freising, aber keine Andeutung ihres Ursprungs und Besitzes bis auf das 16. bez. 17. Jahrhundert.

Die Annales Ellenhardi bilden einen Bestandtheil der von dem Strassburger Bürger Elnhard gegen Ende des 13. Jahrhunderts angelegten historischen Handschrift, welche auch die bekannten auf Elnhards Anregung entstandenen Quellen zur Geschichte Rudolfs und seiner Nachfolger enthält. Die Annalen beruhen offenbar von den Argentinenses ganz abgesehen auf Aufzeichnungen, welche aus einem Dominicanerkloster in die Hände Elnhards kamen.

Diese angeblich aus den Argentinenses und einer vorgeblichen Fortsetzung derselben übernommenen Stücke der Ellenhard'schen Annalen stimmen nun aber mit den erwähnten Notae Altorfienses überein; und, als ich der Quellenfiliation weiter nachgieng, zeigte sich bald, dass sie in den Annales Argentinenses fast gerade den Bestand ausmachen, welcher von den Marbachern nicht ausgeschrieben wurde. Es hätte demnach folgendes merkwürdige Verhältniss sich ergeben: die Annales Argentinenses sind von zwei Benutzern ausgeschrieben, welche unter einander keine Verwandtschaft zeigen; aus denen zusammen aber nur mit Auslassung weniger Stellen sich die Argentinenses reconstruiren liessen. Der eine Benutzer hätte gerade an der Stelle Interesse gefunden, welche der andere übergieng. Ein solches Verhältniss ist einfach unmöglich.

Wie aber ist die Schwierigkeit zu lösen? Wenn ich der nachfolgenden Untersuchung vorgreifen darf, so wird sich ergeben, dass die Argentinenses aus zwei Quellen zusammengeschrieben sind, von denen die eine auch in den Annales Marbacenses, die andere auch in denen Elnhards und den Altorfer Noten benutzt ward.

---

[1]) M. G. SS. XVII, 181. 182. [2]) a. a. O. 101—104.

[3]) Aus einer Handschrift des Bezirks-Archives des Unterelsasses von mir herausgegeben in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IV, 209—214.

Zum Beweise einige schlagende Beispiele!

Gebhard von Urach, Bischof von Strassburg, welcher als ein Freund Lothars, den bischöflichen Stuhl im Jahre 1131 bestieg, soll nach dem Berichte der Annales Argentinenses zweimal mit dem Herzog Friedrich von Schwaben gestritten haben, das eine Mal 1131 unmittelbar nach seiner Wahl bei Gugenheim, das zweite Mal 1136 bei Dunzenheim. Der gesammte Bericht der Argentinenses für diese Jahre lautet: „Anno domini 1130 combustum est majus monasterium Argentinense primo. — anno domini 1131 rex pentecosten in civitate Argentina celebravit, et Bruno ejusdem loci episcopus Argentinensem resignavit episcopatum, Gebehardo sibi succedente. eodem anno facta est pugna inter Gebehardam episcopum et Fridericum ducem Alemannie apud Gugenheim. — anno domini 1132 combusta est Rodesheim. — anno domini 1136 facta est rursus cedes magna inter episcopum Gebehardum et Fridericum ducem in Dunzenheim“. So die angebliche Quelle der Marbacenses, diese selbst erzählen nun mit genau denselben Worten den Münsterbrand von 1130 und das Gefecht von Gugenheim von 1131 zu 1136[1]). Die Bischofswahl von 1131 wird mit andern Worten erzählt[2]); der Brand von Rosheim 1132 und das Gefecht von Dunzenheim fehlt ganz. Gerade diese beiden Nachrichten finden sich aber in den Elnhard'schen Annalen[3]) wirklich wieder und die eine von ihnen, der Brand von Rosheim, steht auch unter den Altorfer Notizen. Nun liegen aber die beiden Ortschaften Gugenheim und Dunzenheim nicht 2 km von einander. An derselben Stelle sollten nun zwei Schlachten geschlagen sein? Man wird an die Kritik erinnert, welche unsere moderne Forschung gegenüber den ältesten Kriegsberichten bei Livius anwendet. Nur fehlte es den mittelalterlichen Chronisten an der Phantasie der römischen Annalisten, welche aus einer Schlacht durch Hinzufügung charakteristischer Züge zwei ganz verschiedene Schlachtenbilder herzustellen wussten.

Ueber den Kampf im Elsass aus dem Jahre 1131 sind wir durch die Annales Patherbrunenses gut unterrichtet. Sie erzählen: Fritherieus dux Alsatiae depraedationes aecclesiarum facit, contra quem rex expeditionem movit circa pentecosten, set duce locum pugnae non dante

[1]) a. a. O. 159: „a. d. 1136. facta est pugna inter Gebehardum Argentinensem episcopum et Fridericum ducem Alemannie apud Guogenheim, eodem anno combustum est majus monasterium Argentinense primo“. Dasselbe hat der Autor incertus bei Urstisius II, 85 zu 1130.

[2]) a. a. O. 159: „Sequenti anno Argentinensis episcopus Bruno a sede pontificali pellitur. Gebehardus cathedre preficitur.“

[3]) a. a. O.: a. d. 1132 combusta est Rodesheim. a. d. 1136. facta est cedes magna inter episcopum Gebhardum et Fridericum ducem in Dunzenheim“.

rex pleraque castella eius rapit et destruit[1]." Hat hier die Darstellung bei Bernhardi Recht, welcher die Absetzung Brunos erst auf die Mainzer Synode verlegt, so würde dessen Nachfolger Bischof Gebhard erst im Spätherbst 1131 wieder nach Strassburg gekommen sein, hätte dann sofort ein Heer aufgebracht und wäre gegen Friedrich zu Felde gezogen, der nun seine Taktik ändernd auf dem Schlachtfeld sein Glück versucht hätte, was mir unwahrscheinlich vorkommt.

Aber nicht das ist es allein, was hier mich bestimmt, die Schlacht von 1131 zu streichen, sondern die Vergleichung des Wortlautes der Quellen. Mir scheint es deutlich zu sein, dass die Quelle der Altorfer und Ellenhard'schen Notizen zum Jahre 1136 von demselben Gefechte redet, wie die Quelle der Marbacher und des auctor incertus. In ihrer verlorenen Quelle muss gerade an dieser Stelle Anlass zu Irrthümern nahe gelegen haben. Den Brand des Münsters verlegen die Annales und der auctor incertus in das Jahr 1130, den die Marbacher zu 1136 haben. Das Gefecht bei Gugenheim haben die Annales Argentinenses zu 1131, der Autor incertus zu 1130, die Annales Marbacenses zu 1136. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich den Münsterbrand für das Jahr 1130, das Gefecht bei Gugenheim aber für 1136 in Anspruch nehme, und letzteres identisch mit dem Gefecht von Dunzenheim der Annales Ellenhardi halte.

Weit klarer und durchsichtiger ist aber das Verhältniss der Quellen zu einander an den Stellen, welche von den Münsterbränden handeln. Ich stelle dieselben der leichteren Uebersicht halber tabellarisch zusammen:

A. Marbacenses	A. incertus	A. Ellenhardi	A. Altorfenses	A. Argentinenses
1136	1130	—	—	1130
1140	1140	—	—	1140
—	—	1142	1142	1142
1150	1150	—	—	1150
1176	1176	—	—	1176

Es ergibt sich hier ganz evident, dass die Annales Argentinenses die beiden Grundquellen zusammenfassen, wobei wiederum der Brand von 1142 mit dem von 1140 identisch sein mag.

[1]) Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses S. 156. Bernhardi Lothar von Supplinburg S. 274 ff.

Ein drittes sehr charakteristisches Beispiel ist die Stelle, welche vom h. Pirmin handelt. Die Ann. Argentinenses berichten von ihm[1]: Anno domini 724 sanctus Pirminius abbas et chorepiscopus in Augia insula cenobialem vitam instituit, anno dein 727 ob odium Karoli a Theobaldo, Gotifridi ducis filio, ex ea pulsus, Ethonem postea Argentinensem episcopum, qui etiam Ethenheim cenobium construxit, pro se abbatem constituit." Die Annales Marbacenses haben hingegen[2]: „Sequenti anno (i. e. 724) sanctus Pirminius in Augia insula serpentes fugavit et cenobialem vitam ibi instituens, Ethonem postea Argentinensem episcopum, qui etiam Ethenheim cenobium construxit, pro se abbatem constituit." Beider Berichte zeigen unabhängig von einander Verwandtschaft mit dem ohne Zweifel zu Grunde liegenden Bernold[3]: „— 724. s. Pirminius abbas et chorepiscopus a Karolo Augiae insulae praefectus, serpentes inde fugavit et cenobialem vitam ibi instituit annis 3. — 727. s. Pirminius ex Augia pulsus, Etonem pro se constituit abbatem et ipse Alsatiam alia instructurus cenobia petiit. — 734. Augiae Eto abbas Kebam successorem relinquens, ipse Argentoraci episcopus promotus, non longe post sui nominis Etenheim cenobium construxit." Der Vergleich ergibt, dass weder die Argentinenses aus den Marbacenses noch umgekehrt schöpften, sondern dass beiden eine dritte auf Bernold beruhende Quelle vorlag.

In dieser verlorenen Quelle dürfte wahrscheinlich auch die Nachricht zu 1019 über den Zug Bischof Wernhers gegen die Burgunder gestanden haben, welche in den Argentinenses steht, in den Marbacenses fehlt. Sie geht in letzter Linie zurück auf Hermann von Reichenau[4]. Der Bericht über das Concil von 1179 kennt in den Marbacenses nur die Namen der Bischöfe von Strassburg und Basel, der Namen des Erzbischofs von Bremen und der des Bischofs von Metz fehlt[5]. Wie merkwürdig ist es nun, dass die Annales Ellenhardi gerade nur den Namen des Bischofs Theodorich von Metz angeben[6], die Annales Argentinenses aber alle vier bei Namen kennen.

Im allgemeinen sind in dem Theile bis 1132 in den Argentinenses nur wenige Angaben, welche nicht auch in den Marbacenses wiederkehren; es sind nur das Todesjahr der Kaiserin Adelheid (999) und des Bischofs Altwich (1001), die irgend einem Nekrologium ent-

---

[1] a. a. O. S. 87. [2] a. a. O. S. 146. [3] M. G. SS. V, 417.
[4] M. G. SS. V, 119. [5] An dieser Stelle, die im Codex sehr schwer lesbar, folgt Wilmans dem Auctor incertus; Böhmer scheint jedoch die Handschrift selbst noch entziffert zu haben. [6] Es heisst: „a. d. 1179 concilium Romanum sub Alexandro papa III temporibus Friderici imperatoris, ubi Theodoricus Metensis episcopus deponitur et alii quam plures." a. a. O. 101.

nommen sein könnten; häufiger sind schon Abweichungen in den Jahreszahlen, so bei dem Tod des Bischof Theobald (1082, resp. 84, bei Bernold 83), die sich dann auch später mehrfach finden, so 1128 (1131) über die Gründung des Klosters Neuburg, von der später die Rede sein wird, 1177(78) bei dem Gefechte von Logelnheim. Wichtiger ist aber hier, dass seit 1132 sich in den Argentinenses mannigfache Nachrichten finden, welche nicht mit den Marbacenses übereinstimmen, sondern aus einer Quelle flossen, die auch die Altorfer und die Ellenhard'schen Annalen benutzten. Ausser den schon oben angeführten Stellen zu 1132, 1136 und 1142 sind es die Jahre 1187, 1190, 1195, 1198 und 1206. Mit dem Jahre 1208 hört aber die Verwandtschaft der Annales Ellenhardi und der Altorfer Notizen nicht auf, dieselbe reicht bis 1232. Die ihnen zu Grunde liegende gemeinschaftliche Quelle, welche bis 1206 auch in den Argentinenses benutzt ward, waren nur dürftige Annalen, welche wol gegen Anfang des 13. Jahrhunderts im Elsass zu Lebzeiten des Bischofs Heinrich von Veringen (1202—23) entstanden, später bis mindestens 1232 fortgesetzt sind.

Die Annales Argentinenses sind also nicht der Ausgangspunkt der elsässischen Annalistik, sondern ledliglich eine Compilation aus — und darauf beruht ihr Werth — heute verlorenen Quellen: der verlorenen Grundlage der Annales Ellenhardi und der Notae historicae Altorfenses und der Quelle der Annales Marbacenses. Nur allein die Angabe der Todesjahre der Kaiserin Adelheid (999) und des Bischofs Altwich (1001) und die Erzählung von dem Aufenthalt der Königin Sibylla in Hohenburg 1195 vermögen wir heute nicht mehr bestimmten Quellen zuzuweisen. Sehr wesentliche Dienste werden uns aber die Argentinenses leisten müssen, wenn wir den Versuch machen, ein Bild der ihnen und den Marbacenses zu Grunde liegenden Quelle zu entwerfen.

2. Die gemeinschaftliche Quelle der Annales Marbacenses, der Annales Argentinenses und der Annales Maurimonasterienses (Annales Novocastrenses breves). Das Kloster Neuburg im Elsass.

Zu den bisher in Betracht gezogenen Quellen kommen nun noch die Annalen, welche dem Benedictinerkloster Maursmünster bei Zabern angehören. Dieselben sind in einer Handschrift des 16. Jahrhunderts (Wiener Hofbibliothek) erhalten, benutzen für die älteren Zeiten nach

der Ansicht Jaffés[1]) die Annales Argentinenses. Das ist aber nicht richtig, es zeigt sich vielmehr an den meisten Stellen Verwandtschaft mit den Marbacher Annalen, so dass man zu der Annahme gezwungen ist, dass entweder sie selbst oder ihre Quelle in Maursmünster vorlagen. Die Irrigkeit der Ansicht Jaffés zeigt sich am Besten beim Vergleich des Jahres 1162; dort wird in der Maursmünsterschen Quelle von der Einnahme von Mailand, Horburg und Girbaden gesprochen, was offenbar ein Auszug aus dem weitläufigen Berichte, der in den Marbacenses erhalten ist. In den Argentinenses hingegen ist nur die Zerstörung von Horburg erwähnt. Ebenso setzen die Maursmünsterer mit den Marbacher Annalen das Treffen von Logelnheim in das Jahr 1178, das bei den Argentinenses zu 1177 erwähnt wird.

Wann und wo ist diese gemeinschaftliche Quelle der Marbacenses, Argentinenses und Maurimonasterienses entstanden? Der Umfang der Annalen kann nicht allzu gross gewesen sein, die Angaben sind möglichst knapp und soweit wir ersehen können, beschränkten sie sich wesentlich auf die elsässische Geschichte. Die Angaben werden gegen das Ende des Jahrhunderts sparsamer, sie enthalten hier mehrfach genaue Witterungsangaben — und das sind im allgemeinen diejenigen Angaben, welche man zunächst als zeitgenössisch bezeichnen muss. Ich möchte daher die Abfassung der Quelle in die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts setzen. Besonders bevorzugt und genannt sind das Strassburger Münster, das Kloster Marbach, das Kloster Hohenburg (resp. Niedermünster) und endlich das Kloster Neuburg im Hagenauer Forste. An das Kloster Hohenburg als an ein Frauenkloster ist wol am wenigsten zu denken, Marbach liegt jenseits des Landgrabens im Baseler Bisthum, dessen auch mit keinem Worte Erwähnung geschieht. Am ehesten muss man sich wol für Neuburg entscheiden. Dafür sprechen folgende Stellen der Argentinenses: „Anno domini 1128 constructum est monasterium, quod vocatur Novum Castrum, in fundo Reinaldi comitis de Lutzelenburg et cepit crescere in personis et rebus et religione ad laudem Iesu Christi“, was ganz gleichlautend nur zum Jahre 1133 in den Annales Marbacenses wiederkehrt. Welche von beiden Quellen hier die Nachricht zum richtigen Datum bringt, lässt sich so rein äusserlich nicht entscheiden, das kommt ja auch hier nicht in Betracht. Wie die Gründung, so war auch die Einweihung des Klosters in der alten Quelle berichtet. Die Annales Argentinenses erzählen: „Anno domini 1158 monasterium

---

[1]) Vorrede zur Ausgabe in M. G. SS XVII, 181. 182 (vorher Böhmer, Fontes III, 8—10).

in Novo Castro consecratur in predio Reinaldi comitis de Lutzelnburg 4. nonas maii a reverendis episcopis Burchardo Argentinensi et Heinrico Trecensi in honore sancte crucis et beate Marie virginis"; in den Annales Marbacenses ist die Datirung (unrichtig) erweitert durch den Zusatz: „sub glorioso Friderico imperatore, anno imperii ejus sexto". Es sind die beiden einzigen Stellen, welche von dem knappen Annalenausdruck abweichen. Man sieht, dass der Schreiber an der Blüthe des Klosters seine Freude hat, die Bischöfe, welche die Einweihung vollzogen, sind mit dem Titel „reverendus" beehrt, was sonst nie geschieht. Sollte ein Mönch eines anderen Klosters so schreiben?

Ein seltener Unstern hat über den literarischen Schätzen dieses einst so einflussreichen Klosters gewaltet. Obwol das Kloster bis zur Revolution bestand, so sind heute doch nur wenige Originalurkunden in Strassburg und Darmstadt erhalten, das Copialbuch, welches im 13. Jahrhundert angelegt war und aus dem Grandidier bei Würdtwein seine wichtige Sammlung Neuburger Urkunden veröffentlichte[1]), ist verloren gegangen, und wir müssen uns schon mit dem Besitz eines Nekrologiums[2]), das im 17. Jahrhundert geschrieben war, zufrieden

---

[1]) Nova subsidia diplomatica Bd. VII, IX, X. Einige Urkunden auch bei Schöpflin: Alsatia diplomatica. Der Codex dürfte nach den erhaltenen Urkunden zu urtheilen, etwa 1240 angelegt sein. Er zeigt eine sehr starke Entwicklung und Ausdehnung der Privaturkunde gegenüber den andern elsässischen Klöstern. Es ist bekannt, wie sehr die Cistercienserklöster auf Anfertigung und Erhaltung ihrer Besitzurkunden bedacht waren. In formaler Beziehung stehen die meisten Urkunden noch auf dem Standpunkte der notitia testium, jedoch spricht der Disponent meist schon in der ersten Person. Die Siegelung findet sich sehr selten. Es wäre eine lohnende, für die Geschichte der Privaturkunde wichtige Arbeit, die Entwicklung derselben in einer Reihe verwandter Cistercienserklöster zu untersuchen. Die auffallende Form der meisten für Neuburg ausgestellten Kaiser- und Königsurkunden ist dadurch zu erklären, dass die betreffenden Urkunden im Kloster concipirt und zur Untersiegelung u. s. w. nur vorgelegt wurden. Vgl. zu einzelnen Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre.

[2]) Das Nekrologium im Bezirks-Archiv des Unterelsasses scheint auf einem älteren bis etwa 1270 sehr sorgfältig geführten zu beruhen, dem jüngere Namen hinzugefügt sind. Bei den älteren Namen stimmt sehr häufig nicht der Tag mit dem aus andern Quellen bekannten; eine Verlegung eines Anniversars ist freilich nicht selten vorgekommen. Zu jeder genannten Persönlichkeit sind dann seine dem Kloster erwiesenen Wohlthaten, meist mit directem Hinweis auf den oben beschriebenen Codex aufgezählt. Von politisch wichtigen Persönlichkeiten sind genannt: Papst Alexander III., Gregor IX., Kaiser Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II., Conrad IV. Weiter der Gründer Graf Reinald von Lützelburg zu 1140 Dec. 28 (sepultus in choro), was mit der schlecht überlieferten Grabschrift bei Hertzog Edelsassische Chronik Buch III, Fol. 48v stimmen würde (vgl. aber Schöpflin, Alsatia dipl. II, 618), dann Friedrich Herzog von Lothringen 1207

geben. Die wichtigsten Sachen der Bibliothek waren wol bereits im Bauernkrieg, in dem das Kloster besonders litt, untergegangen [1]).

Die Abtei selbst war von dem Grafen Reinald von Lützelburg, der einen grossen Theil des heiligen Forstes zu Eigen besass, am Südwestrand desselben in einer Niederung an der Motter errichtet. Als Mitstifter galt der Staufer Herzog Friedrich II. von Schwaben [2]), dem das Erbe des Grafen Rainald zugefallen zu sein scheint. Es wäre eine jedenfalls sehr dankbare Aufgabe, die Geschichte des heiligen Forstes, der erst sehr spät völlig in den Besitz der Staufer gelangte, dann aber ihnen der liebste Aufenthalt war, zu verfolgen [3]). Wie von einer Kette war der Wald von Klöstern, zum grossen Theil staufischen Gründungen, umgeben. Die beiden ältesten Klöster waren Surburg

---

Januar 23; Hugo Graf von Dagsburg, Theodor Graf von Egisheim u. s. w. Von Strassburger Bischöfen Burcard, mit dem irrigen Datum 1161 October 27. Heinrich von Veringen zu 1223 März 5 (Tag bisher unbekannt), Heinrich von Geroldseck 1272 Febr. 12 (Tag fraglich), Conrad von Lichtenberg 1299 August 1, Friedrich von Lichtenberg 1306 Dec. 20, dann weiter einige andere Bischöfe. Weiter ergibt sich ein Verzeichniss der 12 ersten Aebte aus demselben. Das Vertrauen zu den Datirungen des Nekrologiums wird aber ganz erschüttert, wenn man das von Grandidier veröffentlichte Bruchstück eines andern Neuburger Nekrologs aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts vergleicht. Von den dort genannten Persönlichkeiten kommen vier auch in unserem Nekrologium vor, aber sämmtlich zu anderm Tage, es sind die Aebte Nendungus, Erenbertus, Petrus, Albero. Würdtwein Nova subs. dipl. X, 285 aus einer damals St. Blasianer Handschrift.

[1]) Vgl. den Bericht in dem Saalbuch des Klosters fol. I. (Bez.-A. des Unterelsasses H 1069): Am 19. April brachen 200 Bauern in das Kloster, »bibliotecam monasterii, in qua fuit incomparabilis thesaurus vetustissimorum voluminum, igni tradiderunt«.

[2]) Die annalistischen Quellen, wie das jüngere Nekrologium, reden nur vom Grafen Reinald; jedoch schon in einer Urkunde von 1151 (Würdtwein, Nova subsidia dipl. VII, 151) ist der Herzog Friedrich als Wohlthäter genannt. In der ältesten echten Kaiserurkunde für Neuenburg von 1158 Febr. 27 (St. 3800. Schöpflin, Als. dipl. II, 246 und Würdtwein a. a. O. IX, 361) heisst es dann schon: »locum, qui dicitur Nuvenburch, a Reginoldo comite de Luzelnburch et beatae memoriae Friderico duce patre nostro ordini Cisterciensi contraditum, quia etiam haereditario iure ad nos spectare videtur«. Ganz ähnlich redet die gefälschte Urkunde Friedrich I. von 1156 bei Schöpflin, Als. dipl. I, 471, und die Noticia fundationis, über die weiter unten die Rede, bei Würdtwein, Nov. subs. dipl. VII, 149.

[3]) Ich muss auf Batt, Geschichte des Eigenthums in der Stadt Hagenau, 2 Bände verweisen. Unter diesem Titel hat der Verf. im Wesentlichen eine Geschichte des Hagenauer Forstes geliefert, aber so barock, so sehr von local-patriotischen Gesichtspunkten ausgehend, so voll von Schnitzern uud Ungeheuerlichkeiten, dass man dabei fast die guten Seiten des Buches vergisst. Es liegt dringend das Bedürfniss nach einer Geschichte des staufischen Besitzes im Elsass vor, eine Arbeit, die bei dem Reichthum an Weisthümern u. a. derartigen Quellen auch für die volkswirthschaftliche Betrachtung von hohem Werthe sein würde.

und Selz, die Gründung und Ruhestätte der h. Adelheid, Gemahlin Ottos I.; südlich von Selz lag am Ostrand das Kloster der Cistercienserinnen Königsbrück, eine staufische Stiftung von Herzog Friedrich II., am Nordrand um Surburg das Benedictinerkloster St. Walburg, in welchem Herzog Friedrich II. — der einzige Staufer im Elsass — seine Ruhestätte gefunden hatte, und das Kloster Biblisheim, das Graf Dietrich von Montbeliard gründete. Am Südrand hatten in Hagenau, das selbst seine Entstehung den Staufern verdankte, Prämonstratenser das Spital von Kaiser Friedrich I. übertragen erhalten; und nicht weit davon gegen Westen lag noch Neuburg.

Nach Cisterciensersitte waren 12 Mönche mit einem Abt an der Spitze in Neuburg eingezogen, sie kamen von Lützel, das für Südwestdeutschland wohl der wichtigste Ausgangspunkt der Cistercienser war; Neuburg war die erste Gründung, welche von Lützel ausgieng; und wie bald es erstarkte, ersieht man daraus, dass 1139 bereits von dort aus Maulbronn, 1147 Herrenalb gegründet wurde[1]). Das Gründungsjahr von Neuburg selbst lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Man würde sich am liebsten auf die Kataloge der Cistercienser verlassen, allein dieselben sind gerade bei Neuburg so wenig einig, es steht in einigen sogar zweimal, dass auf diesem Wege nicht zum Ziele zu gelangen ist. Es ist hier aber allein für uns von wesentlicher Bedeutung, was als Klostertradition galt. Diese bezeichnet aber das Jahr 1133 als das Gründungsjahr[2]) und damit würde die Angabe der Annales Marbacenses zusammenstimmen.

Es mag wenige Klöster geben, welche eine so stattliche Reihe von Kaiserurkunden aufweisen könnten als Neuburg; doch kein Staufer scheint in so inniger Berührung mit dem von ihnen mitbegründeten Kloster gestanden zu haben, als Friedrich II. Fast zuerst

---

[1]) Vgl. Janauschek, Originum Cisterciensium Tom. I.

[2]) Janauschek nimmt 1131 an. Käme freilich der Name Udalricus als Abt bereits 1130, wie Janauschek mitgetheilt wurde, in den Urkunden des Bezirks-Archives des Unterelsasses vor, so könnte an 1133 nicht gedacht werden. Die Klostertradition ist repräsentirt durch die Notitia fundationis Novicastri, welche Grandidier aus dem Codex saec. XIII veröffentlichte, Würdtwein, Nov. subs. dipl. VII, 149. Diese bezeichnet 1133 als Gründungsjahr, führt aber als damals regierende Herrscher Personen an, die zu 1151 stimmen würden, und in der That auch in einer Neuburger Urkunde von 1151 (daselbst 151) ganz gleich vorkommen, der sie entnommen sind; nur der in der notitia genannte Mainzer Erzbischof Albertus junior fehlt in der Urkunde und gehört auch in die Zeit von 1138—1141. Trotz der ausdrücklichen Quellenangabe Grandidiers ist eine Abfassung im 13. Jahrhundert unmöglich, da Fridericus Barbarossa genannt wird, von einem ducatus Wirtenbergicus die Rede ist u. s. w.

für ein deutsches Kloster stellte er schon 1213 Januar 25 eine Urkunde für Neuburg aus[1]), bis zum Jahre 1220 sind uns nicht weniger als fünf Urkunden Friedrichs für das Kloster bekannt[2]). Die besonders nahe Beziehung zum Hofe Friedrichs beweist sich aber dadurch, dass alle diese Urkunden im Kloster selbst concipirt und dann unbeanstandet von der Kanzlei untersiegelt wurden. Es lässt sich denken, dass bei den häufigen Aufenthalten Friedrichs in seinem Lieblingssitze Hagenau die engsten Beziehungen von den Mönchen des nächsten Klosters mit dem Kaiserhofe angeknüpft wurden. Als ein besonderes Zeichen des Vertrauens darf es auch angesehen werden, dass der Abt von Neuburg zu den drei vom Kaiser ernannten Schiedsrichtern gehörte, welche zwischen ihm und dem Strassburger Bisthum entscheiden sollten[3]).

3. Die Marbacher Notizen. Das Kloster Marbach im Oberelsass.

Von jeher sind die zahlreichen auf das Augustinerkloster Marbach bezüglichen Stellen der Annales Marbacenses aufgefallen und, da Wilmans den compilatorischen Charakter der Marbacenses verkannte, lag es ja nahe, Marbach als die Heimath der Annalen zu bezeichnen. Und wenn dagegen Hegel schwerwiegende Gründe vorbrachte, so hat doch dieser um die elsässischen Geschichtsquellen sonst sehr verdiente Forscher im Grunde genommen dieselbe Ansicht nur in verfeinerter Form vorgebracht, wenn er die Annalen in einem Tochterkloster Marbachs, St. Trinitas in Strassburg, entstehen liess. Wie hätten hier Annalen entsteben können, die schon 1180 Gleichzeitigkeit verrathen, da doch beinahe 50 Jahre später erst das Kloster der h. Dreifaltigkeit gegründet wurde? Da wäre ja nur ein Ausweg zu finden in der Annahme, dass alte Marbacher Annalen in Strassburg fortgesetzt seien; und da wäre die Wilmans'sche Annahme ja die richtige.

Der compilatorische Charakter der uns vorliegenden Annales Marbacenses lässt sich nicht verkennen. Es müsste ein eigenthümlicher Geschichtsschreiber sein, der, so viel er sonst die Klostergeschichte ignorirt, doch gerade für zwei Klöster ein ganz lebhaftes Interesse hat: für das Augustinerkloster Marbach im Oberelsass und das Cistercienserkloster Neuburg im Unterelsass, der, obwohl in der Diöcese Strassburg lebend — das ist Wilmans gegenüber ganz entschieden festzuhalten — nun doch nicht etwa für Speier, Metz oder

---

[1]) Böhm.-Ficker N. 687. [2]) Böhm.-Ficker 687. 851. 1055. 1057. 1087.

[3]) 1221 August 25. Winkelmann, Acta imperii 483 und Strassburger Urkundenbuch I, 152.

eine andere Nachbardiöcese, sondern nur für Basel ein besonderes Interesse hat; der in den dreissiger Jahren des 13. Jahrhunderts schreibt, nicht allein für die zweite Hälfte des 12. ganz vortrefflich unterrichtet ist, sondern auch bis in das 11. Jahrhundert hin in manchen Sachen einzige Quelle ist. Angesichts dieser Thatsachen an der Einheitlichkeit des Werkes festhalten wollen, heisst den einfachsten Gesetzen historischer Kritik entgegenhandeln.

Es ist ja ganz richtig, dass zahlreiche Stellen auf Marbach und auf dessen Gründungen Schwarzenthann und St. Trinitas Bezug haben; allein das sind alles offenbar nur die Reste von Marbacher Klosterannalen, welche in die uns vorliegende Compilation Aufnahme fanden.

Das Augustinerkloster Marbach[1]), von dem noch heute ansehnliche Reste erhalten sind, war in den Stürmen des Investiturstreites von einem Ministerialen der Strassburger Kirche unter dem Einfluss Manegolds von Lautenbach als eine Vorburg gregorianischer Anschauungen errichtet. Die von Manegold oder dem ersten Marbacher Propst Gerung verfasste Ordensregel[2]) fand weithin Beifall und unter Marbach standen bald als Töchterklöster: Undersdorf, Backnang, Interlaken, St. Martin bei Zürich, St. Leonhard in Basel, St. Michael bei Ulm (Wengenkl.), St. Augustin in Freiburg, endlich von elsässischen Klöstern: Oelenberg-Reiningen, Goldbach, Ittenweiler, Trutenhausen, Schwarzenthann und St. Arbogast und St. Trinitas, beide vor Strassburg.

Von der geistigen Bedeutung des Klosters geben uns zwei Handschriften noch eine Vorstellung: die in Schwarzenthann geschriebene, in

[1]) Vgl. die Klostergeschichte bei Grandidier, Oeuvres inédits III, 116—142, der noch die Marbacher Urkunden im bischöflichen Archiv zu Zabern benutzen konnte, die möglicherweise an das Bezirks-Archiv in Colmar ausgeliefert sind — dort ist noch ein im 17. Jahrhundert redigirtes Obituarium Marbacense und einiges andere erhalten. Ausserdem ist zu vergleichen Kraus, Kunst und Alterthum in Elsass-Lothringen II, 427 ff. Wichtig sind dann noch die von Grandidier benutzten handschriftlichen Notizen des Heinrich Elten († 1522, Prior in Marbach) und die Chronik des Maternus Berler, von denen weiter unten die Rede sein wird.

[2]) Dieselbe ist erhalten in dem gleich zu erwähnenden Nekrologium des Klosters Schwarzenthann. Diese Form soll von dem Abdruck bei Amort, Vetus disciplina canonicorum I, 384 ff. in manchen Artikeln abweichen. Die von Guta, Nonne in Schwarzenthann, das unmittelbar unter Marbach stand, geschriebene, von Sintram, Mönch in Marbach, gemalte Prachthandschrift enthält das Bruchstück einer Abschrift der Bulle Calixt II. für Marbach, dann genaue meteorologische und chronologische Auseinandersetzungen, die bei Würdtwein, Nova subs. dipl. VII, 176 abgedruckte Vorrede der Guta, das Martyrologium Usuardi, in das in 5 Rubriken die sehr zahlreichen Anniversarien eingetragen sind, dann in gleicher Ausstattung nur unvollendet eine Homiliensammlung, die Regel des h. Augustin mit dem Commentar des Hugo von St. Victor und endlich von fol. 223 ab die Marbacher Regel.

Marbach illustrirte Prachthandschrift, deren Verlust man glaubte beklagen zu müssen. Glücklicherweise ist dieselbe im Besitze des Priesterseminars zu Strassburg erhalten und wird demnächst von dem berufensten Kenner elsässischer Miniaturmalerei, dem Canonicus Straub, veröffentlicht werden. Dann ist uns noch ein anderes Nekrologium, welches im Jahre 1241 in Marbach selbst geschrieben wurde, erhalten, das ich durch die Güte des Herrn Regens Dacheux wie das Schwarzenthanner Nekrologium zum ersten Male wieder benutzen konnte[1]). Aus beiden, denn Schwarzenthann stand ganz unmittelbar unter Leitung Marbachs, ersehen wir die Verbindungen des Klosters. Von Kaisern sind nur Friedrich I. und Heinrich VI., der als ein grosser Wohlthäter von Schwarzenthann bezeichnet wird, genannt, von Päpsten Alexander II., Gregor VII., Urban II., Paschal II., Gelasius II. Von Strassburger Bischöfen begegnen uns 5, von Baslern 2[2]).

Man sieht, wie an Stelle der heftigen antikaiserlichen Gesinnung ganz allmählich eine Schwenkung zu einer gemässigteren politischen Stellung im Kloster Platz gegriffen hatte. Zuerst mit Friedrich I. erscheint der Name eines Kaisers, Heinrich VI. wird wegen seiner Wohlthaten gepriesen. In den Kämpfen Friedrichs I. mit Alexander III. hatten die Marbacher sogar ganz auf Seiten des ersteren gestanden. Auf dem Tag zu Constanz 1183 bemüht sich der Propst Bernhard mit Erfolg, dass die in Marbach im Schisma geweihten Subdiacone und andere in den niederen Weihen Stehenden dispensirt würden[3]). Als Innocenz III. den Bann gegen Otto IV. in Deutschland verkünden liess, da hatte auch der Marbacher Probst Rudolf die Strafsentenz verkündigt, war dann aber von seinen eigenen Mönchen

---

[1]) Die Handschrift ist erhalten im Besitz des kleinen Seminars zu Zillisheim im Oberelsass. Zuerst auf 6 Blatt zum Theil sehr interessante Baunotizen bis Ende des 15. Jahrhunderts, dann Melodien, Litaneien von Hand s. XVI, 2½ Blatt Notizen über Einrichtung der Seelgeräthe, Verzeichniss der überaus zahlreichen Klöster, mit denen Gebetsverbrüderung bestand (incorrect abgedruckt bei Grandidier, Oeuvres inéd. II, und Kuen, Collectio scriptorum V, 1, 87) und Correspondenzen dieserhalb. Dann folgt das 1241 von Priester Wernher mit wenig Einträgen begonnene Nekrologium, das auf einem älteren beruht, die jüngeren Einträge gehen bis in das vorige Jahrhundert. Die Namen sind weit weniger zahlreich als im Schwarzenthanner Nekrologium, das auf dem ältesten Marbacher beruhen muss.

[2]) Von den Strassburger Bischöfen: Gebhard, † 1141 Januar 11. Burchard, † 1162 August 20. Conrad, † 1118 December 19. Heinrich, † 1190 März 25. Heinrich II., † 1223 Februar 13. Von den Baslern: Ortlieb, † 1164 August 18 und Leutold (ob I. oder II., † 1213 oder 1249?)

[3]) M. G. SS. XVII, 161.

vertrieben worden und es bedurfte eines sehr energischen Eingreifens seitens Innocenz, um den vertriebenen Probst zurückzuführen[1]).

Wie hoch aber noch immer das Ansehen Marbachs stand, das beweisen die vielen Erwähnungen des Klosters in den Geschichtswerken der Colmarer Dominikaner und der Umstand, dass zu einer Zeit von Marbach noch Neugründungen ausgiengen, wo bereits die Bettelorden im Elsass erscheinen[2]).

Ich habe das alles so weit ausführen zu müssen geglaubt, um den Boden zu zeichnen, auf welchem die Marbacher Geschichtsquellen erwuchsen. Dieser Marbacher Quelle möchte ich alles das zuweisen, was in den Annales Marbacenses sich auf die Klöster Marbach, Schwarzenthann und St. Trinitas bezieht. Und wenn mich nicht alles täuscht, gehören ihr auch die knappen Angaben aus der Baseler Bischofsgeschichte an, besonders da diese erst mit der Zeit der Gründung Marbachs beginnen. Die Annalen haben nur einen sehr engen Gesichtskreis. Sie umfassen die geschichtlichen Momente des Klosterlebens, Altarweihen, Gründungen u. s. w. und vereinigen damit eine kurze Geschichte der Bischöfe von Basel, auch zeitlich sind sie nicht allzu umfassend; sie heben an mit der Notiz über die Gründung von Marbach 1090 und lassen sich weiterhin verfolgen bis 1226. Der enge Zusammenhang mit Basel erklärt sich leicht, da Marbach, obzwar auf bischöflich Strassburgischen Boden liegend, doch innerhalb der Diöcese Basel lag.

Dass in Marbach solche historische Aufzeichnungen vorhanden waren, das beweisen auch die Schriftsteller, welche seit Anfang des 16. Jahrhunderts in Marbach der Geschichte ihres Klosters nachgiengen. Es waren das der Marbacher Prior Heinrich Elten († 1522), der im Jahre 1502 Notizen über sein Kloster niederschrieb, welche Grandidier benutzte, dann der Pfarrer in dem Marbach benachbarten Gebersweier, Marternus Berler, dessen Chronik von Rufach leider nur in sehr schlechten Auszügen gedruckt vorliegt, und endlich Franciscus Petrus, der eine Geschichte der Canoniker nach den Regeln des h. Augustin bearbeitete[3]).

Es mag von Interesse sein, hier wenigstens einige Vergleiche zwischen den jüngeren Schriftstellern und den Resten unserer An-

[1]) Epist. Innocentii XVI, 24 vom 6. April 1213.

[2]) Vor allem die Gründung von St. Trinitas in Strassburg, das aber nie zu einer rechten Blüthe kommen wollte und bald so verarmte („adeo attenuatum, quod nec pauci fratres ibidem in tenui victu possint sustentari“), dass Bischof Heinrich 1264 das Augustinerkloster dem Benedictinerkloster „Altorf“ incorporirte (Strassb. Urkundenbuch I, 415).

[3]) In Kuen, Collectio scriptorum rerum historico - monasterico - ecclesiasticorum, Tom. V, Pars. I, 86 ff.

nalen anzustellen. In den Marbacenses ist die Einweihung der Marbacher Kirche zum h. Augustin durch den Konstanzer Bischof Gebhard zum Jahre 1105 erzählt, dann heisst es weiter: „anno domini 1115 dedicatum est monasterium omnium sanctorum Marbacense a venerabili Rûdolfo Basiliensi episcopo". Wilmans wundert sich darüber, dass die Marbacher Kirche dem h. Augustin gewidmet ist, das Kloster aber den Namen Allerheiligen trägt. Hätte er nicht auch darauf hinweisen sollen, dass erst 25 Jahre nach der Gründung, 10 Jahre nach der Weihe der Kirche, das Kloster eingeweiht wird? Alle Schwierigkeiten behebt ein Vergleich mit Marternus Berler, der nach Grandidier auf fol. 349 berichtet: „Ann. 1115 17 cal. decembris dedicatum est hoc sanctum summum altare a venerabili Rodolpho Basiliensi episcopo in honore omnium sanctorum". Dass hier Berler die ältere Aufzeichnung vor sich hatte, liegt auf der Hand.

In dem von Elten benutzten übrigens zum Theil sagenhaften Gründungsberichte hiess es: „Itaque cum huic operi u. s. w. sicque unum eorum clericorum communiter et regulariter viventium esse voluit." Grandidier III, 120 not. 4. In diesem Berichte ist die Angabe, dass die Mönche von Lautenbach und St. Jrenäusberg herkommen, ganz glaubhaft, der Wortlaut weist auf eine Benutzung des Bernoldschen Ausdruckes, zu dem die Annales Marbacenses 1094 zu vergleichen sind.

Auch der seltsamen Ausdrucksweise der Marbacenses: „anno domini 1117 possessus est locus Swarcendan a congregatione dominarum Marbacensium nonis augusti", womit der Einzug der Augustinerinnen in Schwarzenthann bezeichnet wird, findet seine Erklärung in der Einleitung des Schwarzenthanner Nekrologes, dessen Abfassungszeit bestimmt wird durch folgende Rechnung[1]): „anno ab incarnato Dei verbo 1154 indictione u. s. w. priore apud Svarzendan Giselberto, magistra sororum apud Svarzendan degentium Richwina, priorissa Gertrude u. s. w. anno sexagesimo quinto, ex quo fundatum est Marbacense cenobium, anno quinto ex quo hic locus possessus est, hoc opus, ut predictum est, ... perfectum est. Amen." Daraus würde sich ergeben, dass Marbach 1089, Schwarzenthann aber 1149 gegründet sei. 1149 kann es sich aber nur um eine Neugründung und Verlegung des Klosters Schwarzenthann gehandelt haben, das längst vorher bestand. Es folgt das namentlich auch aus dem Wortlaut der Stelle von 1124 in den Annales Marbacenses, wo von einem antiquum oratorium in Swarcendan gesprochen wird.

---

[1]) In der Vorrede abgedruckt bei Würdtw. nov. subs. VII, 176.

Es kann demnach die Existenz Marbacher Klosterannalen als gewiss gelten. Sie begannen erst mit 1090, berücksichtigten nur die Geschichte des Klosters und des Bisthums Basel, ohne auf Reichsgeschichte einzugehen. Fortgesetzt sind sie mindestens bis zum Jahre 1226, wo zuletzt in den Annales Marbacenses Marbachs Erwähnung geschieht. Obwohl der uns in den Marbacenses erhaltene Auszug mangelhaft ist, wie der Vergleich mit Berler bewies, so sind die Annalen bei dem gänzlichen Mangel aller älteren Baseler Quellen doch von hohem Werthe.

Dürften wir eine Angabe des Petrus auf unsere Klosterannalen beziehen, so wären dieselben auch in späterer Zeit fortgesetzt und giengen erst im dreissigjährigen Kriege zu Grunde[1]).

4. Die grosse Neuburger Chronik.

Nachdem so aus den Annales Marbacenses zwei bestimmte Gruppen von Nachrichten als aus andern Quellen herstammend ausgeschält sind, verbleibt noch ein Rest, den man unbedenklich als das Werthvollste der ganzen Compilation anzusehen hat. Auch dem Umfange nach gemessen ist es der Hauptbestandtheil.

Diese Nachrichten sind nun aber nicht von einer Person niedergezeichnet, sie zerfallen vielmehr, wie das schon Böhmer und zum Theil auch Wilmans anerkennen, in zwei Theile. Der erste geht bis 1201, der zweite von 1208—1238. Die Compilation bringt in der Lücke von 1201—1208 nur Nachrichten zu 1202 und 1207. Der erste ist vom zweiten Theile deutlich durch die Verschiedenheit der Ausdrucksweise, mehr noch aber durch die der Interessen abgezeichnet. Während im ersten Theile eine gut unterrichtete Geschichte der

---

[1]) a. a. O. sagt Petrus, er hätte vom Probst von Marbach ein Schreiben erhalten, dass die Hauptdocumente des Klosters im Bauernkrieg zu Grunde gegangen seien. „Nostro decurrente saeculo usque ad annum 1688 superfuit apud nos insigne quoddam et inaestimabile chronicon ab antiquis canonicis Marbacensibus ab integris quatuor saeculis magna sane sedulitale conscriptum, in quo praeter diversa notata mirabilis quoque rerum ac temporum metamorphosis, mutationes item statuum, ordinum, provinciarum ac monasteriorum accurate fuerunt annotata. Hujus proin libri raritas et praestantia quamplurimos patriae nostrae magnates, viros doctos imo et doctissimos, isthuc Marbacum attraxit, qui non tam animi relaxandi causa, quam ob hauriendam tam certam et evidentem peritiam pluribus diebus isthic sese detinebant, legebant, seque cum maxima mentis oblectatione divertebant. Verum huiusmodi chronicon postmodum tempore belli Suevici . . . Brisacum fuit translatum, ubi tandem jure belli ad manus Bernardi Weinmariensis ducis Saxoniae generalem, uti vocant, auditorem Georgium Walck patria Norinbergensem acatholicum devenit et sic haud sine gravissima iniuria a nobis ablatum periit.“

Kaiserpolitik gegeben ist, tritt im zweiten viel mehr die Provinzialgeschichte hervor. Nur wäre es möglich, dass die Erzählung zu 1208 noch vom Verfasser des ersten Theiles geschrieben wäre, da in der Ausdrucksweise sich entschiedene Anklänge finden. Es würde dann in diesem mit dem Tode Philipps schliessenden Theile eine bedeutende Lücke von 1202—1207 sein.

Die Frage, wann der erste Theil niedergeschrieben sei, ist deswegen so schwer zu beantworten, weil er uns nur in einer Compilation, vielleicht also stark überarbeitet vorliegt. Es findet sich nun bereits bei 1152 und 1154 Hinweis auf Ereignisse von 1209, daneben verräth sich aber schon bei 1184 resp. 1186 der Augenzeuge. Es beginnt ferner mit 1181 eine fortlaufende Reihe von Preis- und Wetternachrichten, die eben weil sie sich über mehrere Jahre erstrecken, unmöglich nur im Gedächtniss festgehalten worden sind. In der Erzählung des Mainzer Reichstages von 1184 ist ein ganz nebensächliches Ereigniss so geschildert, dass man die Erzählung eines Augenzeugen vermuthen sollte[1]; sicher ist der Verfasser aber 1187 in Strassburg gewesen, als Friedrich I. das Kreuz nahm; ebenso war er bei dem Aufbruch des Heeres von Hagenau 1189 April 16 zugegen. 1194 April 12 muss er in der Begleitung Heinrichs VI. gewesen sein, als er vom Trifels nach Italien aufbrach; der treffliche und genaue Bericht über diesen Heerzug legt die Vermuthung nahe, der Verfasser habe an ihm theilgenommen. Vielleicht war er dann wieder 1195 in Gelnhausen, als viele geistliche und weltliche Fürsten Thüringens und Sachsens das Kreuz nahmen; ihre Namen sind von dem für die Kreuzzüge überhaupt sehr interessirten Verfasser genau aufgezeichnet.

Der Bericht über die Erhebung der Gebeine Heinrichs II. und seiner Gemahlin der h. Kunigunde in Bamberg rührt ebenfalls wol von einem Augenzeugen her, ist aber nach der Untersuchung Winkelmanns zum unrichtigen Jahre eingetragen[2].

Diese Stelle führt zu der andern Frage nach dem Abfassungsort dieser Quelle. Es wird nämlich berichtet, dass der Abt Peter von Neuburg von dort Reliquien in sein Kloster verbracht habe[3]. Die Bezeichnung venerabilis, welche der Abt führt, könnte nun freilich erst vom Compilator hinzugefügt sein. Aber ich möchte doch auch in diesem Theile der Beurtheilung des Gesammtcharakters der Quelle

[1]) Der Einsturz der kaiserlichen Pfalzkapelle.

[2]) Philipp von Schwaben und Otto IV. I, 238 zu 1201. Annales Marbacenses zu 1199 mit dem Zusatz: „De quibus reliquiis a venerabili Petro abbate ad monasterium Neoburgense in magna quantitate apportate et apud eos actenus recondite“. [3]) Siehe Anm. 2.

durch Böhmer beistimmen, der den Verfasser zwischen Strassburg und dem Trifels sucht; ich glaube aber weiter gehen zu dürfen und die Quelle in das Kloster Neuburg setzen zu dürfen.

Dazu bestimmen mich folgende Gründe. In dem Streit zwischen Friedrich I. und Alexander III. standen die Cistercienser durchaus auf Seiten des letzteren, der selbst ihrem Orden angehörte. So auch in dem staufischen Kloster Neuburg? Die Neuburger Mönche erhielten in dieser Zeit von Friedrich eine auf Besitzstreitigkeiten bezügliche Urkunde ausgestellt[1]), ein anderes Mal, als sie sich vom Landgrafen bedrückt sahen, wandten sie sich an den bei der Belagerung von Alessandria weilenden Kaiser um Hilfe, der sie ihnen auch gewährte[2]). Von ihrem Ordensbruder haben die Neuburger erst nach dem Frieden von Venedig zugleich mit den von ihnen gegründeten Klöstern Maulbronn und Herrenalb ihre Privilegien bestätigen lassen[3]). Im Nekrologium wird dann Alexander III. als ein Wohlthäter des Klosters gefeiert. Wir sehen, dass Neuburg nicht auf dem kaiserfeindlichen Standpunkt steht. Wie ist nun die Anschauung unserer Quelle? Das Schisma selbst wird als ein verfluchtes und furchtbares hingestellt. Aber wer hat die Schuld? Der Kaiser etwa? Nein, einige Bischöfe haben den Kaiser verführt, und auf ihre Worte bauend, entschliesst sich dann der hochberühmte Fürst mit dem Rath der Fürsten zur Aufstellung des Gegenpapstes. Sein einziger Fehler war, dass er den Bischöfen gegenüber zu leichtsinnig und zu jähzornig war[4]). Es ist das ein Urtheil, das im Munde des staufischen Cisterciensers erklärlich gefunden werden muss. Ganz anders lautet das Urtheil über Urban III., da steht der Mönch unbedingt auf Seiten Friedrichs[5]), der Nachfolger jenes Gregor VIII. wird aber als ein guter und frommer Mann gelobt.

Im Uebrigen durchweht die ganze Quelle unbedingte Hingabe an die Staufer, von denen am Markigsten Heinrich VI. hervortritt, während von Philipp in der vertrautesten Weise geredet wird.

Schliesslich möchte ich noch einen andern Grund für Neuburg vorführen. Es ist oben schon darauf hingewiesen, dass während der Belagerung von Alessandria Mönche von Neuburg den Kaiser auf-

---

[1]) Stumpf 4170. [2]) Vgl. die unzweifelhaft echte, in der Form aber sehr auffallende Urkunde (nach dem Or. in Stuttgart) in Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrh. XI, 14: „cum essemus in Lombardia in obsidione Alexandrine civitatis“ von 1187 Juli 12. Die Entscheidung des Kaisers selbst fällt also in die Zeit von 1174 October bis 1175 April. [3]) 1177 December 21 Jaffé 8551. Würdtwein, Nov. subs. dipl. X, 58. [4]) Zu 1188: „nimium credulus et plus quam debuit ira succensus“.

[5]) Zu 1185: „ad coniurationem contra imperium incitavit“.

suchten; es muss daher auffallen, dass zu all den italienischen Kriegen Friedrichs I. Details allein aus dieser Belagerung erzählt sind[1]).

Es ist oft genug hervorgehoben, wie vortrefflich der Verfasser der Annales Marbacenses unterrichtet ist über die Absichten der staufischen Kaiser. Im staufischen Kloster in unmittelbarer Nähe von Hagenau, das immer mehr der Wohnsitz der Kaiser wurde, mochte man manches wissen und erfahren, was anderswo ganz unbekannt blieb. Sicher war man aber gut unterrichtet, so lange im Abte Petrus ein Mann an der Spitze des Klosters stand, der in der politischen Welt eine Rolle spielte, der seine Verbindungen und Beziehungen zum Besten seines Klosters verwandte. Die zahlreichen Urkunden aus seiner Zeit beweisen, wie sehr er sein Kloster zu heben wusste. Wie Heinrich VI. dem Kloster seine Rechte bestätigte, hatte Philipp auch dem Kloster einige wichtige Entscheidungen verbrieft, dann aber nach seiner Ermordung erfolgte schnell eine Bestätigung der Rechte des Klosters durch Otto IV., wie dann wieder eine der ersten Urkunden Friedrichs II. für Neuburg ausgestellt ist. Trotz oder vielmehr wol gerade wegen seiner nahen Beziehungen forderte Innocenz III. ihn und den Abt von Salem am 27. October 1203 auf, in seinem Sinne auf Philipp in der Mainzer Doppelwahlfrage einzuwirken, und als diese Sendung erfolglos blieb, wurde dann 1205 neben den Beiden der Auftrag auch Wolfger, dem Patriarchen von Aquileja, zu Theil[2]). Er war hervorgegangen aus dem Kloster Hemmenrode bei Trier, einer Gründung Erzbischofs Albero von Montreuil, das gegen Ende des 12. Jahrhunderts in hoher Blüthe stand und in das zahlreiche niederrheinische Prälaten eintraten[3]). Es war die Zeit, als der spätere Abt von Villers (1197—1209), Karl Graf von Sayn, in Hemmenrode seine segensreiche Thätigkeit ausübte, von der die Villers'schen Geschichts-

---

1) Zu 1183. 2) Vgl. dazu Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche S. 116, 117. Epist. Innoc. VI, 160 u. VIII, 83. Von Papst Innocenz III. war auch dem Abt Peter mit dem von Pairis und dem Bischof von Basel die Entscheidung einer strittigen Aebtissinnenwahl in Buchau übertragen. Siehe Urkunde 1213 April 11. Wirtemb. Urkundenbuch III, 8. Päpstlicher Schiedsrichter ist er auch mit dem Abt von Lorsch im Streit zwischen dem Bischof von Speier und Kloster Maulbronn 1197 Juni 24. a. a. O. II, 318. 3) Vgl. Ex gestis sanctorum Villariensium Mon. Germ. SS. XXV, 222: Unde fuit quod viri magni et nobiles, eorum [scil. Hemmerodensium] paupertati aggregati sunt: .... Petrus decanus Treverensis et imperialis aule prothonotarius ..... Petrus abbas Confluentie ..... et alii quam plures Traiectensis, Treverensis, Coloniensis et Leodiensis diocesis. Ex quibus Petrus assumptus est in Novo Castro, Gerardus in Valli sancti Petri, etc. Das Wort „assumptus est" kann bei dem Gelübde der Stabilität im Cisterciensermunde nur den Sinn haben: er wurde zum Vorstand (Abt) gewählt.

quellen mit Begeisterung reden. In enger Verbindung mit der Trierer Erzdiöcese blieb Peter auch später noch: der ehemalige Kanzler Friedrich I. und Heinrich VI., Johannes, Erzbischof von Trier, einer der Hauptstützen der Staufer, ernannte in seinem Testamente ausser vier andern Aebten des Cistercienserordens, dem er ganz besonders befreundet war, auch den Abt Peter von Neuburg zum Testamentsvollstrecker[1]). Es waren auch wol die andern vier Aebte aus dem Kloster Hemmenrode, in dem Erzbischof Johann auch bestattet wurde, hervorgegangen. Diese enge Beziehung des Abtes Peter zum Erzbischof Johannes, den alten Kanzler, legt es nahe, in dem Petrus decanus Trevirensis et imperialis aule prothonotarius, der unter den zu Hemmenrode eingetretenen genannt wird, unsern Petrus zu suchen. Beweisen lässt sich das freilich nicht[2]). Wäre es aber der Fall, so würde es sich dann auch erklären, dass die zur Zeit des Abtes Peter ausgestellten Kaiserurkunden alle ohne Zweifel im Kloster ausgefertigt und dann in der Kanzlei anstandslos untersiegelt wurden.

Es legt sich nahe, an Peter als den Verfasser des ersten Theiles der Neuburger Aufzeichnungen zu denken; der Zeit nach würde es möglich sein, da Peter zuerst 1196 als Abt erscheint, zuletzt 1212 vorkommt, 1214 sicher gestorben war[3]); jedenfalls hat er die Darstellung beeinflusst.

Der Verfasser des zweiten Theiles (1208 resp. 1209—1238) besass nicht diesselben Verbindungen, wie der des ersten. Hier ist meist nur das rein äusserliche der Ereignisse erzählt, die Motive der Kaiserpolitik sind ihm unbekannt; nur bei dem Berichte über die Handlungen Heinrichs VII. dürfte man genauere Kenntniss vermuthen. Friedrich II. wird zwar nicht in der Weise gefeiert wie die älteren Staufer im ersten Theile; doch ist der Verfasser entschieden staufisch gesinnt; er findet in Friedrich II. den rechtmässigen Erben der kaiser-

---

[1]) Beyer, Eltester u. Görz Mittelrheinisches UB. II, 330 sine dato

[2]) Wer von den beiden Petrus gemeint ist, oder ob das ex quibus sich gar auf die alii quam plures bezieht, lässt sich nicht entscheiden. Einen Protonotar Peter kann ich nicht nachweisen, einen Dechant Peter finde ich in Trier nur im St. Simeonsstift, da derselbe aber von 1187—1209 lebte, so ist er mit unserm Petrus nicht identisch. Eine Abtei gab es in Coblenz nicht. Da ich nur unvollständig die Literatur des Niederrheins zur Hand habe, kann ich die Glaubwürdigkeit des ganzen Berichts der gesta sanctorum Villariensium nicht prüfen.

[3]) Er erscheint zuerst in Urkunde Heinrich VI. von 1196 Juli 8, zuletzt 1212 bei Würdtwein, Nov. subs dipl. X, 267. Sein Nachfolger Albero erscheint erst 1214 a. a. O. X, 278. In dem Bruchstück des ältesten Nekrologiums steht sein Todestag zu December 20, im jüngeren October 7 mit der Jahreszahl 1214.

lichen Würde gegenüber Otto[1]), dessen italienische Politik heftig getadelt wird[2]). Heinrich VII. wird wegen seiner Handlungen lebhaft angegriffen[3]). Sehr bemerkenswerth ist es dann aber, dass der Verfasser von dem Streite Friedrichs mit den Päpsten gar nicht redet, doch wol deshalb, weil er über diese für ihn peinliche Frage lieber schweigen wollte. Es liegt also wol eher ein Tadel als ein Lob Friedrichs in diesem Schweigen.

Gleichzeitig scheinen die Aufzeichnungen erst seit etwa 1236, also nur in den letzten drei Jahren. Es wäre ja denkbar, dass dieselben vom Compilator überarbeitet seien; es kann deshalb nicht wol die bisher zur Datirung herangezogene Stelle von 1220 verwandt werden, welche auf 1237 führen würde. Mich bestimmt aber der allgemeine Charakter der Quelle, die in den älteren Jahrgängen an Umstellungen, Fehlern u. s. w. nicht arm ist.

Auch diese Aufzeichnungen sind in der Nähe von Hagenau entstanden, kein Ort wird so oft genannt als dieser, einer Hagenauer Familie gehört der Heerführer von 1236 an[4]), auf den Hagenauer Schultheissen Wölflin ist der Chronist besonders schlecht zu sprechen[5]). Im Bericht über die Weihe der Priester im Jahre 1202 wird ganz besonders hervorgehoben, dass von Neuburg unter Abt Peter 12 die Priesterweihe, 6 die niederen Weihen empfangen hätten; wie sollte eine solche Nachricht ausserhalb des Klosters aufgezeichnet werden? Wenn nun ferner an einer Stelle auf eine in der Bibliothek von Neuburg aufbewahrte Schilderung der Eroberung und des Verlustes von Damiette hingewiesen wird mit den Worten: „Hujus rei geste alias et per alios qualiter hoc evenerit pleniter exaratum est, sicut in armario Novi Castri diligens lector invenire poterit“ [6]), so hat freilich Wilmans daraus schliessen wollen, das habe nur ein ausserhalb Neuburgs Lebender schreiben können, ein Neuburger würde geschrieben haben: „in armario nostro“. Aber einmal redet der mittelalterliche Chronist meist in dritter Person von sich und seiner Umgebung, wird man ferner überhaupt in einer Klosterchronik Jemanden auf einen Zettel,

---

[1]) 1208 am Ende. [2]) 1209. 1210: „meritam excommunicationis sententiam“. [3]) 1235. [4]) Puller von Hohenburg. [5]) Auch die Erzählung der Unruhen wegen der Juden in Hagenau 1236 weisen auf Hagenau hin. Man vergleiche diesen Bericht des im übrigen ausserordentlich judenfeindlichen Verfassers (cfr. 1222) mit dem des Richer von Senones (M. G. SS. XXV, 324), und es zeigt sich am besten die gut staufische Gesinnung des Verfassers.

[6]) Zum Jahr 1218. Der Bericht ist vielleicht identisch mit der Erzählung, welche der Ursperger Probst Conrad von Lichtenau benutzte. Wattenbach II, 344. Dem Berichte über das Laterankoncil 1215 liegt ein Bericht zu Grunde, den ich auch bei Richer (M. G. SS. XXV, 300) wiederfinde.

eine Relation in einem fremden Kloster verweisen, dass bei der Wilmans- (resp. Hegel'schen) Hypothese nicht einmal demselben Orden angehörte? Und da nur einfach Novum Castrum angegeben ist, welches von den vielen Neuburg ist denn gemeint?

Dazu, dass diese Aufzeichnungen in Neuburg entstanden sind, würde sehr wol die oben skizzirte Stellung zu Friedrich II. passen, in dem der Neuburger zwar seinen Herrn und Wohlthäter erblickte, dessen Streit mit den Päpsten ihn aber als einem Cistercienser nur als eine Verirrung erscheinen konnte.

Es ist von Wilmans die Behauptung aufgestellt, auch dieser zweite Theil sei ursprünglich in einer reicheren Form vorhanden gewesen und sei in dieser von den Annales Colmarienses minores benutzt. In diesen kann ich nur einen sehr dürftigen Auszug aus den Marbacenses erkennen, die mit andern Nachrichten durchsetzt sind, welche zum grössten Theil die Geschichte des Predigerordens betreffen. Dann betreffen zwei weitere Nachrichten der Annales Colmarienses die Klöster Marbach und Schwarzenthann[1]), diese beiden sind aber zunächst bei Colmar gelegen; und die andern Colmarer Quellen widmen ihnen mehrfach ihr Interesse. Es ist deshalb nicht nothwendig, anzunehmen, dass diese Nachrichten aus unserer Quelle stammen.

Fassen wir nun die Resultate zusammen.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts, etwa 1220—1235, ist die Compilation, welche uns in der Jenenser Handschrift erhalten ist, aus vier heute verlorenen Hauptquellen compilirt:

1. Aus den Annales Novocastrenses breves, kurze Annalen, beginnend mit der Strassburger Bischofsreihe, bis 1207 fortlaufend, entstanden wahrscheinlich in Neuburg, werthvoll; erhalten auch in den Annales Argentinenses.

2. Aus Annales Marbacenses breves, entstanden in Marbach. Inhalt: Klostergeschichte und Geschichte der Basler Bischöfe, fortlaufend bis c. 1226.

3. Aus einer Neuburger Chronik, abgeschlossen 1210 vielleicht von Abt Peter, im Anschluss an Otto von Freising, mindestens seit 1190 gleichzeitig, inhaltlich sehr werthvoll.

4. Aus deren Fortsetzung von 1208—1238, inhaltlich weniger bedeutend.

Daneben gab es im Elsass noch eine fünfte Quelle: Annales Alsatici, welche benutzt sind in den Argentinenses, den Annales Ellen-

---

[1]) M. G. SS. XVII, 189: „1214. Swartzindan chorus monasterii consecratur“ .. „1221. Falco abbas Marbacensis obiit.“

hardi und Altorfenses. Sie begannen 1130 und wurden bis in die Zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts fortgesetzt.

Aus ihnen und den Novocastrenses breves sind ca. 1210 die Annales Argentinenses compilirt, welche einen selbständigen Werth nicht besitzen.

Die früher als Annales Argentinenses oder Marbacenses bezeichneten Geschichtsquellen wird man in Zukunft am besten als Compilatio annalium Alsaticorum Novocastrensis bezeichnen.

5. Entstehungsort der Compilation und der Jenenser Handschrift.

Es ist nun noch die letzte Frage zu erörtern, die nach dem Abfassungsort der Compilation resp. der uns erhaltenen Jenenser Handschrift. Es ist das die Frage, von der bislang alle Untersuchungen über die Marbacenses ihren Ausgang nahmen. Indem man, ohne auf den compilatorischen Charakter der Quelle Rücksicht zu nehmen, die auf die Klöster Marbach, Neuburg und St. Trinitas bezüglichen Stellen zur Ursprungsbestimmung verwandte, gelangte man zu ganz irrigen Schlüssen. Nachdem nun in der vorhergehenden Untersuchung alle diese Stellen den verschiedenen Quellen zugetheilt sind, und da überhaupt das geistige Eigenthum des Compilators fast nur aus genealogischen Zuthaten zu bestehen scheint, so bleibt für die Bestimmung des Entstehungsortes der Compilation nur sehr wenig übrig. Aber ich glaube auch hier mich für Neuburg entscheiden zu müssen; man fühlte das Bedürfniss, die verschiedenen vorhandenen Neuburger Aufzeichnungen zu einer grossen Chronik zu verarbeiten und nahm dazu noch die kurzen Marbacher Annalen. Dass das Bisthum Strassburg der Entstehungsort der Compilation ist, folgt daraus, dass mehrfach der Bischof von Strassburg als „der Bischof" bezeichnet wird[1]). Die Diöcesanzugehörigkeit schwebt jedem Cleriker doch zu lebhaft vor Augen, als das da ein Irrthum vorkommen könnte.

Es wäre dann an die Hegel'sche Hypothese, der die Entstehung der ganzen Chronik im Kloster St. Trinitas von Strassburg annahm, zu denken. Da aber dieses Kloster schon bald nach seiner Gründung verarmte, so ist es doch wenig wahrscheinlich, dass man dort ein so kostbares Unternehmen begonnen hätte und warum finden sich denn gar keine Nachrichten über den Gründer des Klosters? Dazu kommt dann, dass der Abt Peter von Neuburg als „venerabilis" bezeichnet wird[2]). Dort fand der Compilator die Neuburger Quellen und ver-

---

1) Vgl. 1198, 1202. 2) Vgl. 1199.

einigte mit ihnen die Annales Marbacenses breves, damit wäre die Frage nach dem Entstehungsort der Compilation erledigt, und wenn wirklich — wie Wilmans behauptet — die Jenenser Handschrift die Originalhandschrift sein sollte — was ich doch stark bezweifle — so wäre damit auch der Ort der Entstehung dieser Handschrift nachgewiesen.

Zwar glaubt Wilmans es über allen Zweifel erheben zu können, dass sie in Marbach war. Es hat die sogenannten Annales Marbacenses nämlich Werner Titianus, der Probst zu Marbach war, für seine Annales Novesienses benützt[1]), also, so war zu vermuthen, doch in Marbach. Und da wird man gleich an des Petrus Bericht über den Verlust einer historischen Handschrift erinnert, dessen wir oben gedachten[2]). Allein das ist für mich sicher, dass wenigstens bis 1375, bis wohin die Nachträge unserer Handschrift reichen, dieselbe in einem unterelsässischen Kloster, sehr wahrcheinlich in Neuburg war. Die Nachträge von 1262—1375 beziehen sich mit Ausnahme der Notiz über das Erdbeben von Basel (1356) auf das Strassburger Bisthum.

An einigen dieser Stellen scheint es, dieselben seien in Strassburg geschrieben. So wird der erste Handwerkeraufstand von 1308 geschildert, es wird berichtet, wie 1365 der Erzpriester vor den Mauern von Strassburg erschien, und dann möchte man wirklich glauben, dass der Schreiber dieser Zeilen in dieser Stadt weilte. Es bestimmt mich aber die erste Nachricht zu 1262: „secundo kalendas novembris obiit frater Richardus heremita Phaffenbornen". Der Eremit Richard ist uns sonst weiter nicht bekannt; er mag also einer jener Eremiten gewesen sein, welche damals im Elsass lebten und von denen keiner ein besonderes Aufsehen erregte. Richard muss also wol mit dem Schreiber der Notiz in Beziehung gestanden haben. Nun gibt es aber im ganzen Bisthum Strassburg nur ein einziges Pfaffenbronn, und dieses war ein Besitz des Klosters Neuburg, welches auf ihm eine Scheune (grangia) erbaut hatte[3]).

[1]) Wernherus Titianus, der Verfasser der Novesienses (bei Martène et Durand, Amplissima collectio IV, 522 ff.), war Prior in Marbach gewesen, als er nach den Wirren des Truchsessischen Krieges in sein Stammkloster Neuss als Prior zurückberufen wurde und 1615 starb. Tilianus nennt ihn Petrus bei Kuen a. a. O. 98. Sein Todestag steht im Marbacher Nekrologium zu October 22. [2]) Oben S. 530 Anm. 1. [3]) Vgl. die Uebergabe der capella Paphenburnen an Neuburg durch Abt Engelschalk von Neuburg 1157 in Würdtwein, Nova subs. dipl. IX, 356, die curtis Pfaffenburnen dann in Bestätigungsurkunde Friedrichs I. von 1158.

Die Urkunde Königs Andreas II. aus dem Jahr 1206 für Siebenbürger Deutsche.

Von

Franz Zimmermann.

Als der gelehrte evangelische Bischof Georg Jeremias Haner seine Schrift „Das königliche Siebenbürgen“ veröffentlichte (Erlangen 1763), war als älteste Königsurkunde, welche Deutsche in Siebenbürgen betrifft, der Freibrief König Andreas II. aus dem Jahr 1224 bekannt, und auch von dieser Urkunde lag noch kein richtiger, allgemeiner Autorität sich erfreuender Druck vor. Josef Benkö war, so weit ich bis jetzt habe ermitteln können, der erste, welcher die Kunde verbreitete von der Existenz einer älteren Urkunde über Siebenbürger Deutsche, indem er 1781 nach einer Copie des Magyar-Igener Pfarrers Johann Deak die Urkunde Königs Andreas aus dem Jahr 1206 für die Deutschen in Karako, Crapundorph und Rams abdruckte[1]). Dem Benkö'schen Druck folgte 1796 Schlözer, während Eder 1792 eine Copie benützte, die etwas unvollständiger war als die Vorlage Benkös[2]), Reschner (1823)[3]) und Fejér (1829)[4]) den Eder'schen Druck reproducirten, bis Teutsch und Firnhaber 1857 nach einer besseren Copie im siebenbürgischen Gubernialarchiv namhafte Berichtigungen für den bisher bekannten Text der Urkunde beibrachten[5]), welche nach derselben Copie im Gubernialarchiv auch Rosenfeld in seine handschriftliche Urkunden-Sammlung aufgenommen hatte[6]). Somit fusst der beste Druck auf der Copie im siebenbürgischen Gubernialarchiv, welche wie viele andere Copien von Urkunden des Karlsburger Capitelarchivs im

---

[1]) Milkovia I, 178 ff. Siehe Anhang 1. [2]) De initiis iuribusque primaevis Saxonum . . . commentatio 172 ff. [3]) Diplomatarium (Handschrift im Baron Brukenthal'schen Museum in Hermannstadt) II, 209 f. [4]) Fejér, Codex diplomaticus Hungariae III, 1. 33 ff. [5]) Teutsch und Firnhaber, Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens I, 7. [6]) Rosenfelds Sammlung (Brukenthal'sches Museum) enthält auf einem Regestenblatt die Varianten zu Schlözers Druck.

18. Jahrhundert von amtswegen für das Gubernialarchiv angefertigt worden war. Dieser Copie im Gubernialarchiv[1]) liegt nun keine Originalurkunde König Andreas II. zu Grunde, sondern eine Urkunde aus dem Jahre 1714, beziehungsweise 1587, dann weiter aus der Regierungszeit König Andreas III., in welch' letzterer Urkunde ausser der Andreanischen Urkunde von 1206 noch eine Urkunde desselben Königs von 1225, eine Urkunde Königs Ladislaus von 1225 (so von Fejér, Codex diplom. Hung. VII, 4. 258, angeführt, aber bezweifelt) oder desselben Königs von 1285 (so im siebenbürg. Urkundenbuch Reg. Nr. 286 nach Graf Josef Kemények Sammlung) je eine von König Bela (1238), Stephan „rex iunior“ (1266) und Ladislaus IV. (1289) enthalten sei[2]). Dass das Original Niemandem bekannt geworden war, konnte indessen die Urkunde von 1206 selbst nicht verdächtigen. Alle Herausgeber hielten sie für echt und anstandslos wurde sie hier und dort als Quellenbeleg benützt. Abgesehen davon, dass Eder auf die Unrichtigkeit des Kanzlernamens — Gocholcus statt Gothfridus — aufmerksam machte, hatte kein Historiker etwas gegen das Stück einzuwenden, bis Friedrich Müller (1857) hinter die Echtheit desselben ein Fragezeichen setzte[3]). Wenige Jahre später wurde die Urkunde von G. D. Teutsch kurz für unecht erklärt[4]). Die Verurtheilte blieb viele Jahre abgethan und trat erst wieder hervor, als A. Amlacher das Brooser Urkundenbuch veröffentlichte. Da wurden denn auch die Gründe ihrer Verurtheilung bekannt; sie lauten kurz zusammengefasst:

1. Gocholcus, unrichtiger Kanzlernamen; ein Palatin Cepanus ist im Jahre 1206 sonst nirgends bezeugt.

2. Niemand hat das Original der Urkunde gesehen.

3. Auch ein authentisches Originaltranssumt hat Niemand gesehen.

4. Die Form des aus der Zeit Andreas III. vorliegenden Transsumtes (Siebenbürg. Urkundenbuch Reg. Nr. 382) kommt nicht mehr vor, dass nämlich ein Transsumt nicht vom Capitel allein, sondern von diesem vereint mit dem Dominikaner- und Augustiner-Convent ausgestellt worden sei.

Der Zweck der Fälschung — ich citire wörtlich — ist: „Magyar-Igen (Crapundorph) hat im vorigen Jahrhundert Prozess geführt um die Rechte eines oppidum nobilium. Die ganze Urkunde ist um des

---

[1]) Nach Rosenfeld ebenda: Inter privilegia civitatum Nr. gubern. 5284 aus dem Jahr 1788. [2]) Teutsch und Firnhaber a. a. O. Reg. Nr. 35, 134, 185, 286, 302, 382. [3]) Ver. Arch. N. F. II, 318. Mit Ver. Arch. bezeichne ich das in Hermannstadt erscheinende „Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde“. [4]) Abriss der Geschichte Siebenbürgens. 2. Aufl. 24.

Prooemiums (der Arenga) willen gemacht. Die echten Urkunden von 1238 und 1266, Sieb. Urkundenbuch S. 61 und 84, und andere hat der Fälscher wol gekannt." Das Ergebniss dieser Gründe wäre nach G. D. Teutsch: die Urkunde von 1206 ist im 18. Jahrhundert entstanden[1]).

Der Herausgeber des Brooser Urkundenbuches erkennt die eben angeführten Gründe für die Unechtheit der Urkunde als „sehr gewichtig" an, geht aber auf eine ausführliche Besprechung der Sache nicht ein. Er versucht nicht die Frage der Echtheit oder Unechtheit dieser Urkunde zu klären, sondern bescheidet sich mit dem Hinweis auf den urkundlich beglaubigten „uralten Zusammenhang der primi hospites von Karako, Crapundorph und Rams"[2]). Das soll wol, muss der Leser selbst folgern, für die Echtheit der Urkunde sprechen. Gegenwärtig steht demnach die Sache so: auf der einen Seite Erklärung der Urkunde für unecht, für eine Fälschung des 18. Jahrhunderts, auf der andern Seite leiser Zweifel an diesem Urtheil.

Ich werde versuchen, der Urkunde näher zu treten, indem ich dieselbe einer eingehenden Prüfung hinsichtlich ihrer äusseren und inneren Merkmale unterziehe.

Vorerst wird es sich dabei um die Art der Ueberlieferung der Urkunde handeln. Wie oben bemerkt, ist bis jetzt nur die unter Nr. 5284 aus dem Jahr 1788 im siebenbürgischen Gubernialarchiv aufbewahrte Copie einer Confirmations-Urkunde von 1714 bekannt geworden, in welcher mittelbar neben andern Urkunden auch die Urkunde von 1206 eingeschaltet ist. Im ungarischen Landesarchiv in Ofenpest habe ich nun im August 1883 zwei ältere Originale gefunden, welche die Urkunde von 1206 bestätigen, das Original der vom siebenbürgischen Capitel gemeinschaftlich mit dem Dominikaner- und Augustiner-Convent zu Weissenburg ausgestellten Urkunde aus der Zeit König Andreas III. und das Original der diese Urkunde bestätigenden Urkunde der Requisitoren des siebenbürgischen Capitels aus dem Jahre 1587.

Das erstgenannte Stück, an König Andreas gerichtet, aus den Jahren 1293—1301 stammend, ist auf Pergament geschrieben und war mit drei Siegeln besiegelt, welche indessen heute verloren sind und nur noch durch die Pergamentstreifen, mittelst welcher sie an der Urkunde befestigt waren, vertreten werden. Die Prüfung von Schriftcharakter und Pergament ergibt für das Stück, dasselbe sei

---

[1]) Ver. Arch. N. F. XV, 168 f. [2]) Ebendas. 169. Vgl. damit die Anmerkung Ver. Arch. N. F. XIII, 369.

Original. Früher im Archiv des siebenbürgischen (Karlsburger) Capitels unter Signatur: Centuria L. Nr. 67 aufbewahrt, befindet sich die Urkunde seit der Ueberführung von Karlsburger und Kolosmonostorer Archivalien nach Budapest (Ende des Jahres 1882) im Landesarchiv daselbst[1]. In diesem Original ist nun als erstes Insert die Urkunde von 1206[2], dann eine Urkunde von König Andreas aus dem Jahre 1225 für Karako und Crapundorph[3], eine solche von König Bela aus dem Jahre 1238 für die Deutschen derselben beiden Gemeinden[4], ferner eine Urkunde von Stephan als „rex iunior“ aus dem Jahre 1266 für dieselben[5] und endlich eine Urkunde König Ladislaus aus dem Jahre 1289 nur für die hospites de Karako[6]. Mit dem Wort octavo, dem Schlusswort der Urkunde Königs Ladislaus von 1289, schliesst auch das Original von 1293—1301, oder mit anderen Worten: im Original findet sich kein Schlussformular, keine Corroboration mit Ankündigung der Besiegelung und keine Datirungsformel und Zeugenreihe.

Das Fehlen dieser inneren Merkmale der Urkunde ist nachlässigem Verfahren in der Kanzlei zuzuschreiben. Solche Fälle von Nachlässigkeit lassen sich in den mittelalterlichen Kanzleien nachweisen, so wird in der Urkunde des siebenbürgischen Capitels aus dem Jahre 1291, durch welche die Urkunde Königs Andreas III. aus demselben Jahre für den Adel und die nach der Weise der Adligen lebenden siebenbürgischen Sachsen ihre Bestätigung findet, die Corroborations- und Datirungsformel sammt Zeugenreihe vermisst[7]. Die Urkunde ist, wie auch die bisherigen Herausgeber derselben angeben, Original. Ferner lässt der Convent von Kolosmonostor im Jahre 1147[8] von einer Urkunde König Karls, worin derselbe eine solche Königs Andreas aus dem Jahre 1291 für die Deutschen in Desakna bestätigt[9], den zweiten Theil, welchen man auf die eingeschaltete Urkunde folgend erwarten sollte, aus. Trotz dieses Mangels vermag ich an der Echtheit der Urkunde König Karls nicht zu zweifeln.

Das nächst ältere Original, in welchem die Urkunde von 1206 uns überliefert wird, ist die Urkunde der Requisitoren des siebenbürgischen Capitels, ausgestellt im Jahre 1587 „feria quinta in festo scilicet ascensionis domini“, früher ebenfalls im Archiv des siebenbürgischen Capitels zu Karlsburg Centuria L. Nr. 100, gegenwärtig im ungarischen Landesarchiv in Budapest. Dieses Stück, unzweifelhaft

[1]) Anhang 6. [2]) Ebendas. 1. [3]) Ebendas. 2. [4]) Ebendas. 3. [5]) Ebendas. 4. [6]) Ebendas. 5. [7]) Teutsch und Firnhaber a. a. O. S. 178 Nr. CLXXI. [8]) Orig. Perg. Archiv der Stadt Dees Nr. 85, Abschrift von Karl Werner und F. Zimmermann. [9]) Wenzel, Codex diplomaticus Arpadianus continuatus V, 20.

Original, bestätigt vollinhaltlich die vorgenannte Urkunde aus den Jahren 1293—1301 sammt den in diese eingeschalteten Urkunden. Erkenne ich demnach die beiden Urkunden von 1293—1301 und 1587 auf Grund der Prüfung ihrer äusseren Merkmale als Originale an, so erübrigt noch die inneren Merkmale der Urkunde von 1293—1301 insbesondere bezüglich des gegen deren Echtheit erhobenen Einwandes zu prüfen. Transsumte, nicht vom Capitel allein, sondern von diesem in Gemeinschaft mit dem Dominikaner- und Augustiner-Convent ausgestellt, kommen sonst nicht vor, lautet der Einwand. Es liegt da nahe, zu fragen, wie kam es, dass in diesem Falle drei Autoritäten die Bestätigung der Urkunde vornahmen, wie kam diese zu Stande? In ihr selbst wird Aufschluss darüber gegeben, indem es heisst: „populi (scilicet de villa Karako et de villa Yguen) . . . a nobis humiliter cum precum instantia petierunt, quod eadem privilegia rescribi seu exemplari faceremus et sub nostris sigillis vestrae maiestati mitteremus“. Die Leute von Karako und Igen ersuchten also das siebenbürgische Capitel, den Convent der Dominikaner und den der Augustiner zu Weissenburg, die von den Arpaden ihnen verliehenen Privilegien zu beglaubigen. Dazu hatten die Petenten ein Recht, weil kein Gesetz dieselben zwang, einen bestimmten locus credibilis oder gar nur einen um Intervention zu ersuchen. Unter den beglaubigten Orten, als welche nicht nur die Capitel, sondern auch die Convente thätig waren, konnten die Petenten sich diejenigen wählen, welche sie gegen Entrichtung von Taxen um Ausfertigung von Bestätigungs-Urkunden angiengen. Dass die Ausfertigung seitens dreier Aussteller wie in dem vorliegenden Fall höher zu stehen kam, als die Ausfertigung durch einen locus credibilis, ist klar, denn jeder der Aussteller wird die übliche Taxe beansprucht haben, zu deren Einhebung er berechtigt war. In Siebenbürgen waren bekanntlich die Archive des siebenbürgischen (Karlsburger) Capitels und des Conventes zu Kolosmonostor vorzugsweise loca credibilia, nämlich Orte, wo Rechtsgeschäfte abgeschlossen und darüber Urkunden ausgefertigt werden, sowie Urkunden deponirt werden konnten[1]), doch auch die Convente der Dominikaner und der Augustiner zu Weissenburg (Karlsburg) wurden neben anderen Capiteln und Conventen um Urkunden-Ausstellung ersucht[2]). Die Leute von Karako und Yguen mochten einen Vorzug darin erblicken, ihren Privilegienvorrath, der ihnen so bedeu-

[1]) Vgl. das Schriftchen: Die Vereinigung des Capitelarchives von Karlsburg und des Conventarchives von Kolosmonostor mit dem Landesarchiv in Ofenpest (Hermannstadt, Franz Michaelis, 1882) S. 3 ff. [2]) Teutsch und Firnhaber a. a. O. 206 Nr. CCXII, 217 Nr. CCXXIII.

tende Rechte zusprach, durch eine Urkunde bestätigt zu wissen, welche von drei Autoritäten bekräftigt wurde. Solcher Vorgang ist durch Urkunden belegt, welche hinsichtlich ihrer Echtheit nicht bezweifelt werden. Ein hervorragendes Beispiel hiefür gibt die sogenannte goldne Bulle Königs Andreas II. aus dem Jahre 1222 ab. Das Original dieser Urkunde ist heute nicht aufzufinden, hingegen verwahrt das Primatialarchiv in Gran eine Bestätigungsurkunde, welche um das Jahr 1318 geschrieben und durch vier Siegel, nämlich durch das Siegel des Bischofs Johann von Neitra, eines Unbekannten (das Siegel ist abgefallen, nur der Pergamentstreifen, an dem es hing, ist noch vorhanden), des Erzbischofs von Calocza und — wie ich aus dem Facsimile lese — des Bischofs Ladislaus von Fünfkirchen bekräftigt worden ist[1]). Bischof Benedict von Csanad und Bischof Iwanca von Grosswardein bestätigen im Jahre 1321 eine Klage des Magister Johannes de Cluswar[2]). Es wird somit die Urkunde von 1293—1301, obwol von drei Ausstellern ausgefertigt und besiegelt, immerhin als echtes Stück angesehen werden dürfen.

Ist so die verlässliche Ueberlieferung der Urkunde von 1206 als verbürgt zu betrachten, muss dieselbe nunmehr nach ihren inneren Merkmalen der diplomatischen Kritik unterzogen werden. Richten sich ja einige, oben erwähnte Bedenken, unrichtiger Kanzler- und Palatin-Name, Fälschung der Urkunde wegen der Arenga, gerade gegen innere Merkmale der Urkunde. Es ist dabei unumgänglich nothwendig, auf den gesammten Urkundenvorrath zurückzugehen, welcher sich, nach den allgemein zugänglichen Quellen zu schliessen, aus der Kanzlei Königs Andreas II. bis auf unsere Tage erhalten hat. Der Vorrath ist kein geringer, denn im Verlaufe seiner 30jährigen Regierungszeit, während welcher Parteiungen am Hof und unter dem Adel das Reich schwächten, fand die königliche Verschwendung bei Verleihung von Gut und Recht ihren bleibenden Ausdruck in zahlreichen Urkunden[3]), deren bis jetzt 250 bekannt geworden sind. Nach Context und Protokoll lassen sich die Andreanischen Urkunden in zwei Hauptgruppen scheiden, in Diplome und Litterae. Erstere ent-

[1]) Knauz, Az arany bulla im Magyar történelmi tár. X, 209. 218 (Pest 1861), mit Facsimile der Urkunde. Für das vierte Siegel gibt Knauz die Lesung der Umschrift nicht. Es scheint mir nahe zu liegen, dass das zweite Siegel, welches heute ganz verloren ist, das des Erzbischofs Thomas von Gran gewesen sei; dann wäre das Stück durch die beiden Erzbischöfe Ungarns und zwei Bischöfe, Neitra und Fünfkirchen, besiegelt worden. [2]) Orig. Perg. Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, Urkundenabtheilung I, 5.

[3]) Mailath, Geschichte der Magyaren 2. Aufl. I, 135. Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs II, 88 ff

halten im Context eine Arenga, Publicationsformel, Corroboration mit Ankündigung des Siegels; im Eingangsprotokoll: verbale Invocation, Name und grossen Titel des Königs; im Schlussprotokoll: Datum (Incarnationsjahr) mit Name und Stand des Kanzlers, Zeugen, Regierungsjahr. Die Litterae haben im Context: Adresse des Empfängers der Urkunde, Publications- und Corroborationsformel; im Eingangsprotokoll nur den kleinen Titel; im Schlussprotokoll: Corroboration und Datum (Incarnationsjahr), bisweilen auch Name und Stand des Kanzlers und Regierungsjahr. Die Urkunden der ersten Gruppe nennen sich selbst meist pagina, selten kommen vor die Bezeichnungen litterae, scriptum, vereinzelt carta, privilegium; die der zweiten Gruppe nennen sich besonders litterae und auch scriptum. Die Urkunde von 1206 gehört auf den ersten Blick in die Gruppe der Diplome. Ob nun diese Urkunde dem Urkundenwesen der königlichen Kanzlei entspricht, soll der Vergleich der einzelnen Theile von Protokoll und Context mit den übrigen Diplomen lehren. Ich beginne mit dem Eingangsprotokoll, behandle hierauf das Formular (Context), dann das Schlussprotokoll.

Die Diplome Königs Andreas II. heben an mit der verbalen Invocation. Noch unter Bela III. (1173—1196) Veränderungen unterworfen erscheint in Andreas' II. Diplomen als Invocation die ständige Formel: In nomine sanctae trinitatis et individuae unitatis. Da zeigt die Urkunde von 1206 gleich hier eine Abweichung von der eben aufgestellten Regel, denn sie hat gar keine Invocation. Dies gänzliche Fehlen derselben spricht aber noch nicht für etwaige Unechtheit der Urkunde, indem sich jeder einzelne der Fälle, wo Diplome der Invocation entbehren, auf spätere Ueberlieferung, unzuverlässigen Druck oder absichtliche Fälschung zurückführen lässt. So sind ausser der Urkunde von 1206 noch vier Stücke nur in späteren Bestätigungen erhalten[1]), und der Copist war, da die Invocation zu seiner Zeit bereits ausser Gebrauch gekommen, leicht geneigt, auch bei der inserirten Urkunde Andreas II. dieselbe auszulassen[2]). Sechs Stücke liegen in

[1]) Codex diplomaticus patrius I, 2 Nr. 5 Fejér, Cod. diplom. III, 2. 172 und 468. Tkalcic, Monumenta episcopatus Zagrabiensis I, 46 Nr. XXXIV.

[2]) Einen urkundlichen Beleg hierfür bietet die Urkunde von 1221, welche in Fejér a. a. O. zweimal gedruckt ist: III, 1. 322 nach der Diplomensammlung des Nationalmuseums in Budapest mit und VII, 5. 224 Nr. CVIII. nach einem Transsumt des Raaber Capitels aus dem Jahre 1397 ohne Invocation. In der deutschen Königskanzlei erfolgten Insertionen oft mit gleichzeitiger Aenderung an den zu bestätigenden Urkunden, es wurde z. B. das Eingangs- und Schlussprotokoll derselben weggelassen, und es währte lange, bis die vollständige Einschaltung der zu erneuernden Urkunden in die Bestätigungsurkunden genau beobachtet wurde.

Drucken vor, welche nicht aus verlässlichen Quellen geschöpft haben[1]). Ein Theil dieser Urkunden lässt übrigens auch an anderen Protokolltheilen fehlerhafte Wiedergabe erkennen. In der Urkunde von 1225 endlich, welche die Abstammung der Familie Eszterhazy von Atila bezeugen soll, ist eine grobe Fälschung allgemein anerkannt[2]). Die geringen Abweichungen von der genannten Invocation treten meist in Urkunden auf, welche als Inserte überliefert sind. Zweimal finde ich sanctissimae für sanctae[3]), einmal die Invocation: In nomine sanctae et individue trinitatis. Amen[4]), einmal: In nomine sanctae et individuae trinitatis[5]).

Unmittelbar auf die Invocation folgt der königliche Name, dessen Orthographie eine bestimmte ist: Andreas. Niemals erscheint er in Diplomen gekürzt, z. B. A, wie er in den Litterae vorkommt, nur in zwei Urkunden wird dem königlichen Namen ein Nos vorgesetzt[6]). An den Namen reiht sich die ständige Devotionsformel: dei gratia. Hierbei muss ich gegen Ende der Regierung Andreas II. eine Abweichung constatiren. In drei Urkunden aus dem Jahre 1233, für die Cistercienserklöster S. Margarethae de Pernou (Porno) und Heiligenkreuz, dann für die Abtei Martinsberg[7]), folgt auf den Namen ein Zahlwort, in der erstgenannten Urkunde tertius, in den beiden anderen Urkunden secundus. Der Gebrauch, Könige gleichen Namens durch eine Ordnungszahl zu unterscheiden, ist vor Andreas II. nur vereinzelt

Oft haben indessen auch Abschreiber und Herausgeber die Invocation weggelassen. Fejér druckt a. a. O. III, 1. 194 eine Urkunde ohne dieselbe, während sie nach Knauz, Monumenta ecclesiae Strigoniensis I, 213 Nr. 219, in dem zu Gran befindlichen Original steht. Vgl. Sickel, Acta Karolinorum I, 378. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 311 ff. Bresslau, Kanzlei K. Konrad II, 55.

1) Fejér a. a. O. III, 1. 21, 114 und 272; III, 2, 280 und 475. Teutsch und Firnhaber a. a. O. 42 Nr. XLI. 2) Zuerst im Trophaeum nobilissimae ac antiquissimae domus Estorasianae in tres divisum partes (Viennae 1700) gedruckt, hieraus bei Fejér a. a. O. III, 2. 11, welcher bereits die Urkunde als freche Fälschung bezeichnet. Vgl. Nagy, Magyarország családai IV, 81. 3) Battyán, Leges ecclesiasticae II, 325 Nr. CVIII, nach einer Abschrift des Jesuiten Gabriel Hevenessi und Codex diplom. patrius VI, 12 nach einer Bestätigung aus dem Jahre 1774. Fejér (a. a. O. 1. 121) druckt einmal sanctissimae, wo Battyán (a. a. O. 299) sanctae hat. 4) Fejér a. a. O. III, 1. 233. Dieselbe abweichende Invocation gibt Fejér (a. a. O. III, 2. 140) nach einer Abschrift der Collect. Szechenyiana einer Urkunde aus dem Jahre 1228, welche indessen nach einer im Wiener Staatsarchiv befindlichen von mir eingesehenen Copie die gewöhnliche Invocation hat. Das vordem daselbst aufbewahrte Original ist nach Ungarn abgegeben worden. 5) Török, Magyarország primása II, 24 Nr. XX. 6) Wenzel a. a. O. I, 171 Nr. 96 nach dem zu Martinsberg befindlichen Original und Fejér a. a. O. III, 1. 465 nach einer Abschrift Hevenessis. 7) Wenzel a. a. O. VI, 517 Nr. 330 und 519 Nr. 332. Fontes rerum Austriacarum 2. Abtheilung XI, 82 Nr. LXXI.

nachweisbar. So heisst Bela III. einmal: Bela dei gratia rex Hungariae tertius, aber nunmehr findet sich bis zum Jahre 1233 keine Ordnungszahl im königlichen Titel. Die Ueberlieferung dieser drei Urkunden ist unbedenklich. Die Urkunden für Pernou und Martinsberg sind von Wenzel nach dem im fürstlich Battyan'schen Familienarchiv befindlichen Original, beziehungsweise nach einem Copialbuch der Erzabtei Martinsberg, dem sogenannten „rothen Buch“ gedruckt, und die Heiligenkreuzer Urkunde habe ich selbst gesehen und als Original erkannt. Dagegen finde ich anderwärts die Erklärung für diese Abweichung vom allgemeinen Kanzleibrauch. Die drei Urkunden sind mit noch zwei anderen für die Abtei Tihany im Zalaer und Marienberg im Eisenburger Comitat in demselben Jahre ausgestellten Urkunden[1]) auch in anderen Theilen des Formulars wie des Protokolls etwas verschieden von den bisher angefertigten Diplomen. Denn sie enthalten eine specielle Adresse an den Empfänger der Urkunde und entbehren einer Arenga; die Mehrzahl ist auch nach Indiction und Monatstag datirt. Jedenfalls wurden unter dem Kanzler Ugrinus, nachdem er im Jahre 1230 zum zweiten Male dieses Amt übernommen hatte, einzelne Theile des Protokolls und Formulars modificirt.

Der Titel der ungarischen Könige wächst mit der territorialen Vergrösserung des ungarischen Reiches. Ursprünglich einfach Rex Ungarorum oder Rex Hungariae lautend, erweitert er sich unter Bela III. in: Hungariae Dalmatiae Croatiae Ramaeque rex[2]). König Emerich legte sich den Titel eines Königs von Serbien bei[3]) und nahm vorübergehend auch Bulgariae in den Titel auf, nachdem er im Jahre 1200 einen Theil dieses Landes seinem Reiche einverleibt hatte[4]). Unter Andreas II. sind in den Diplomen zwei Titelfassungen urkundlich belegt. Die eine lautet: Andreas dei gratia Hungariae Dalmatiae

---

[1]) Fejér a. a. O. III, 2. 352. Fontes rer. Austr. a. a. O. 295 Anhang Nr. III.
[2]) Knauz, Monumenta ecclesiae Strigon. I, 142 Nr. 127. Nach Virozsil, Das Staatsrecht des Königreichs Ungarns I, 164, nannte sich schon Bela III. auch König von Galizien und Lodomerien. Er beruft sich dabei auf die in Joannis Lucii de regno Dalmatiae et Croatiae libri sex 141 III. l. 12. c. abgedruckte Friedensurkunde zwischen den Städten Jadra und Arba. Diese Urkunde kann aber als der königlichen Kanzlei fernstehend hier überhaupt nicht in Betracht kommen. Uebrigens heisst Bela in derselben nur: rex Calatiae (!) nicht auch Lodomeriae. Ich habe keine einzige Urkunde Belas mit diesem Titel gefunden. Zudem kommt, dass sich in den ersten Urkunden Andreas II. der Titel nicht auch über Galizien und Lodomerien erstreckt. [3]) Virozsil a. a. O. I, 156 d., was ich mit Vorbehalt wiedergebe, da ich nur eine bei Fejér a. a. O. III, 2. 304 veröffentlichte Urkunde mit Serviae im Titel gefunden habe. [4]) Knauz a. a. O. I, 168 Nr. 151. Mailath a. a. O. I, 182.

Croatiae Ramae Serviaeque rex und kommt vor in drei Urkunden aus seinem ersten Regierungsjahr und in vier Stücken aus späteren Jahren[1]). Von 1206 an stand regelmässig die längere Fassung in Gebrauch: Andreas dei gratia Hungariae Dalmatiae Croatiae Ramae Serviae Galitiae Lodomeriaeque rex. Abweichungen hiervon sind bei den oben erwähnten drei Urkunden aus dem Jahre 1233 zu verzeichnen, wobei nicht Aenderungen im Einzelnen vorkommen, sondern ganze Theile des Protokolls wie Formulars geändert sind, Neues aufgenommen, Altes verändert oder ganz ausgelassen ist. Geringfügige Variationen, wie das Fehlen von que nach Lodomeriae[2]), Einfügung eines et nach Ramae[3]) oder Umstellung der einzelnen Ländernamen, als Ramae vor Croatiae[4]), Croatiae vor Dalmatiae[5]), sind wol auf Fahrlässigkeit des betreffenden Schreibers oder Ungenauigkeit des Copisten zurückzuführen. So ist auch das Lodomeriae in der Urkunde von 1207 für Almissa vom Copisten ausgelassen worden, wie denn derselbe auch die Zeugenreihe ausfallen liess[6]). Eine Abkürzung des Titels, etwa: Andreas dei gratia Hungariae etcetera (etc) rex, wie sie u. A. von Fejér und Tkalcic in vier Diplomen geboten wird[7]), müsste erst aus Originalen belegt werden. Mir ist sie weder in einem Original noch in einer späteren Bestätigung vorgekommen. Die Orthographie der Ländernamen variirt in mannigfachster Weise. Hungarie, Vngarie, Ungarie, Dalmacie, Dalmatie, Chroatie. Croatie, Croacie, Crohatie, Crohacie, Rame, Seruie, Servie, Galitie, Galicie, Gallitie, Gallicie, Lodomerie, dann dieselben Formen mit e caudata als Endung weise ich theils aus Originalen, theils aus Drucken nach, welche aus Originalen geschöpft haben, so in Knauz: Monumenta ecclesiae Strig. I., Tkalcic: Monumenta episcop. Zagrab. I. und Codex diplom. patrius I—VII. Je einmal finde ich die Formen Cracie[8]), Crovacie[9]), Rames[10]), Galacie

---

1) Codex diplom. patrius I, 2 Nr. 5. Fejér a. a. O. VII, 5. 166; III, 1. 21, 82, 396 und 403. Knauz a. a. O. I, 213 Nr. 219. 2) Tkalcic a. a. O. I, 25 Nr. XVIII. Fejér a. a. O III, 1. 201. 3) Kukuljevic, Jura I, 40 Nr. XXXI, ist nicht im Original, sondern im Liber pactorum Venetiarum im Wiener Staatsarchiv überliefert. 4) So in der bei Fejér a. a. O. III, 1. 42 nach Farlati, Illyr. sacr., gedruckten Urkunde, welche aber auch sonst starke Verstösse aufweist, z. B. Petro Sirmiensem scil. episcopum, während doch erst 22 Jahre später, 1229, Erzbischof Vgrinus von Calocza von Papst Gregor IX. ermächtigt wurde, in Sirmien ein Bisthum zu gründen. Vgl. Potthast Regesta pontificum Romanorum 8318. 5) Codex diplom. patrius IV, 8 Nr. 2, entlehnt aus einer Bestätigungsurkunde König Sigismunds von 1412. Fejér a. a. O. III, 1. 325 nach Hevenessi. 6) Wenzel a. a. O. I, 93 Nr. 52 aus der Bestätigungsurkunde des Banus Nicolaus vom Jahre 1323. 7) Fejér a. a. O. III, 1. 58 und 393. Tkalcic a. a. O. I, 28 Nr. XIX und 30 Nr. XXI. 8) Tkalcic a. a. O. I, 35 Nr. XXIX aus dem Original. 9) Ebendas. 25 Nr. XVIII aus dem Original. 10) Fontes a. a O. XI, 82 Nr. LXXI aus dem Original.

und Ladomerie[1]), Lodomirie[2]) und Wladomirie[3]). Die Form Choroatie habe ich in den beiden Bestätigungen der Urkunde Andreas II. von 1221 für Sebenicó durch Bela IV. aus den Jahren 1245 und 1251 gefunden[4]). An den Titel reihen sich regelmässig die Worte: in perpetuum, nur in den erwähnten Urkunden aus dem Jahre 1233 für Heiligenkreuz, Marienberg und Martinsberg ist zwischen dem Titel und in perpetuum die Adresse des Empfängers der Urkunde eingeschaltet. Die Urkunde aus dem Jahre 1206, betreffend die Verleihung von Gerle an den Erzbischof von Gran enthält einen Schreibfehler, da es dort heisst: in purpetuum[5]). Somit entsprechen Name, Devotionsformel und Titel in der Urkunde für Karako u. s. w. genau der in den gleichzeitigen Diplomen nachweisbaren Regel.

Der dem Eingangsprotokoll folgende Context beginnt mit der Arenga: cum regiae serenitatis intersit, universorum regni sui hospitum libertatem, qua benigna illos naturae manus beavit, illibatam inviolatamque debere conservare speciali tamen quadam familiaritate horum utilitati ac quieti tenetur insudare, quos et nobilitas generis exornat et provida priorum regum deliberatio acceptiores habuisse dignoscitur et digniores. In derselben wird auf die Pflicht des Königs hingewiesen, die hospites seines Reiches im Genuss ihrer Freiheiten zu schützen und gleichzeitig ganz besondere Förderung jener hospites als Pflicht des Regenten anerkannt, quos et nobilitas generis exornat, und die schon von Andreas II. Vorgängern für werther und würdiger angesehen worden sind. Damit ist auch der Hinweis auf Inhalt und Zweck der Urkunde gegeben, ganz so wie in anderen gleichzeitigen Arengen. Es erfolgt darin regelmässig, sei es nur im Allgemeinen, wie in den Diplomen für das Graner Capitel[6]) und die Agramer Propstei aus dem Jahre 1217[7]), oder specieller wie in dem Diplom für das Cistercienserkloster Toplica aus dem Jahre 1213[8]) Verweisung auf den Inhalt der Urkunde. In der Arenga des Diploms für den Deutschen Lenquerus wird der Verdienste der hospites um das Reich im Allgemeinen gedacht[9]). Ganz gleichlautend ist der Anfang der Arenga des Diploms für Comes Miska aus dem Jahre 1214[10]), und wird in zwei Diplomen aus den Jahren 1207 und 1208 gleichwie in der in Rede stehenden Arenga den von Andreas II. Vorgängern ge-

[1]) Knauz a. a. O. I, 286 Nr. 253 aus dem Original. [2]) Spiess, Archiv. Nebenarbeiten I, 144 Nr. 7 aus dem Original. [3]) Tkalcic a. a. O. I, 17 Nr. XVI aus dem Original. [4]) Originale im Nationalmuseum in Budapest. [5]) Knauz a. a. O. I, 184 Nr. 174 aus dem Original. [6]) Knauz, Mon. eccl. Strigon. I, 218 Nr. 219. [7]) Tkalcic a. a. O. I, 38 Nr. XXXII. [8]) Ebendas. I, 28 Nr. XIX. [9]) Fejér a. a. O. III, 1. 108. [10]) Fejér a. a. O. VII, 1. 191.

troffenen Verfügungen Ansehen und Geltung zugesichert[1]). Inhalt und Fassung der Arenga können demnach kein Bedenken erregen. Die Stelle „quos et nobilitas generis exornat“, welche, wie schon Graf Joseph Kemény[2]) bemerkt hat, beweist, dass die erwähnten hospites damals nicht nur freie Leute waren, sondern, sei es noch vor ihrer Einwanderung nach Siebenbürgen, sei es nach derselben, durch königlichen Spruch geadelt worden seien, wird wol nur in ersterem Sinne aufgefasst werden können, wovon weiter unten noch die Rede sein wird. An die Arenga reiht sich die Publicationsformel und die Disposition, deren Inhalt weiter unten besonders gewürdigt werden soll.

Die Corroboration mit der Ankündigung des Siegels, Quod ut ratum ac stabile perduret in posterum sigillo nostro confirmamus, sind vollkommen kanzleigemäss. Quod ut ratum ac stabile perseveret in posterum, wird die Urkunde für Gran von 1206 besiegelt[3]), und mit quod ut ratum et stabile persistat beginnt die Corroboration der beiden Diplome für den Zipser Propst Adolph und Demetrius von Raska aus dem Jahre 1209[4]).

Das Schlussprotokoll der Diplome Andreas II. enthält: Datum (Incarnationsjahr) mit Namen und Stand des Kanzlers, Zeugenreihe und Regierungsjahr. Der Anfang der Datirungsformel lautet: Datum per manus, hierauf folgt der Name des Kanzlers nebst Bezeichnung dieser wie seiner sonstigen (geistlichen) Würde, endlich das Incarnationsjahr. An Stelle des üblichen Datum hat ein Diplom Data[5]), eines Actum[6]) und vier Renovatum[7]). Die beiden ersten Abweichungen sind, falls Fejér richtig gedruckt hat, was keineswegs ausgemacht ist, als Schreibfehler zu betrachten, während das Renovatum speciell eine neuerliche Bestätigung bereits früher verliehener Rechte andeutet.

---

[1]) Kukuljevic: Jura regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae I, 40 Nr. 31. Fontes rerum Austriacar. 2. Abth. XI. 38 Nr. XXX. [2]) Siehe dessen Handschrift: Tentamen codicis diplomatici Transsilvanici pag. 25—39 in Abschrift in Joseph Trausch diplomatar. volumen minus in der Bibliothek des Kronstädter evangel. Gymnasiums A. B. — Das Original von Kémenys Handschrift war, October 1882, im Siebenbürg. Museum in Klausenburg nicht zu finden, und erklärte mir Herr Bibliothekar Prof. Karl Szabó, für dessen ausserordentliche Gefälligkeit ich zu Dank verpflichtet bin, die Handschrift nicht zu kennen. Ich habe in Folge dessen und nachdem das Kronstädter Presbyterium Trausch' Handschrift zur Benützung im Hermannstädter Archiv nicht versenden lassen wollte, eine aus Trausch abgeleitete Abschrift benützt. [3]) Knauz a. a. O. I, 185 Nr. 175. [4]) Fejér a. a. O. III, 1. 76 und 78. [5]) Tkalcic a. a. O. I, 20 Nr. XVII nach einer Bestätigung König Sigismunds aus dem Jahre 1425. [6]) Fejér a. a. O. III, 1. 457. [7]) Ebendas. III, 1. 173; III, 2. 475; III, 1. 201 und 316.

Hervorgerufen waren drei dieser Bestätigungsurkunden durch den Umstand, dass während der Empörung einiger Magnaten, wobei Königin Gertrud den Tod fand[1]), das königliche Siegel in Verlust gerieth, mit welchem die vorher ausgestellten Diplome gleichen Inhalts (vgl. Fejér a. a. O. III, 2. 464 und 465) besiegelt worden waren. Da nun ein neues Siegel in Gebrauch kam, wurden auch neue Diplome ausgefertigt und mit dem neuen Siegel versehen. In dem Diplom für den Grafen Alexander von 1216 (Fejér a. a. O. III, 1. 173) heisst es ausdrücklich in der Corroborationsformel: „Verum quia praesentis privilegii series prioris sigilli nostri munimine, quod in occisione reginae Gertrudis nostrae dilectissimae coniugis fuit deperditum consignata fuerat praesentem paginam renovandam fore dignum duximus et alio sigillo quod contra falsae cavillationis dolositates quae possint accidere parari fecimus." Aehnliches steht in den beiden anderen Urkunden. Die vierte Urkunde, in welcher Renovatum vorkommt, enthält die Bestätigung einer Urkunde König Emerichs aus dem Jahre 1202[2]); das Renovatum ist also auch in diesem Falle durch den Inhalt des Diplomes gerechtfertigt. — Ortsangaben sind in Diplomen nicht nachweisbar[3]). — Das Incarnationsjahr ist ausser der den Schluss der ganzen Urkunde bildenden Angabe des Regierungsjahres meist (bis zum Jahre 1233 ausschliesslich) das einzige Zeitmerkmal und wird verschieden ausgedrückt: annus ab incarnatione domini — so auch in der Urkunde von 1206 —, annus dominicae incarnationis, annus verbi incarnati; einmal finde ich annus domini[4]), einmal annus gratiae[5]).

Ohne bisher im Schlussprotokoll etwas Auffälliges gefunden zu haben, gehe ich zum Kanzler über. Das Amt eines solchen ward unter König Andreas II. stets durch Geistliche, insbesondere durch Pröpste verwaltet[6]). Wie schon erwähnt, führten die Kanzler neben der Bezeichnung dieses ihres königlichen Amtes auch ihren geistlichen Amtstitel, oft mit dem Prädicat magister. Kanzler Stephan, Propst von Orod, nennt sich ausserdem: domini papae subdiaconus. Magister Vgrinus hatte in den Jahren 1217—1219 nur das Amt eines Kanzlers inne, nicht auch ein geistliches Amt. Magister Thomas führt in der

---

[1]) Mailath, Geschichte der Magyaren 2. Aufl. I, 186. Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs II, 89. [2]) Fejér a. a. O. III, 1. 316. [3]) Der einzige mir bekannte Fall ist Fejér a. a. O. III, 1. 237, wo es heisst, das Diplom sei apud Margatam ausgestellt worden. Dieser Text ist aber nur eingeschaltet, in einer Bulle Honorius III. von 1208, auf uns gekommen. [4]) Codex diplom. patrius V, 7 Nr. 4 nach dem im Veszprimer Capitelarchiv befindlichen Original. [5]) Tkalcic a. a. O. I, 20 Nr. XVII nach einer Bestätigung König Sigismunds von 1425. [6]) Vgl. Schwartner, Introductio in rem diplom. 2. Aufl. 289.

Mehrzahl der im Jahre 1209 ausgestellten Diplome keinen geistlichen Amtstitel. Pröpste von Orod, Alba (Stuhlweissenburg), Veszprim und Scibinium (Hermannstadt), Raab, Erlau sind ungarische Kanzler. Vgrinus waltet zweimal dieses Amtes, einmal ohne gleichzeitig ein geistliches Amt zu bekleiden (1217 – 1219), dann aber als Erzbischof von Calocza (1230 bis 1235). Das Amt des Kanzlers ist demnach nicht mit einer bestimmten geistlichen Stelle, etwa z. B. mit der Propstei von Orod verknüpft. — Der Kanzlertitel lautet meist aulae regiae, seltener aulae nostrae cancellarius. Der Kanzler Thomas erscheint im Jahre 1209 auch als aulae regiae vicecancellarius[1]), dann 1212 als totius Hungariae cancellarius[2]) und 1213 als Hungariae cancellarius[3]). Die je einmal vorkommenden Formen aulae regis und aulae nostri cancellarius sind wol Schreibfehler[4]). Das einfache aulae cancellarius dürfte einem Versehen des Herausgebers zuzuschreiben sein[5]). Als erster Kanzler König Andreas II. ist Gothfrid (Guthfridus, Guthfrydus, Godefridus, Gothfridus)[6]) zu verzeichnen. Derselbe war Propst von Orod und Kanzler in den Jahren 1205 und 1206. Weitere Nachrichten habe ich über denselben nicht ermitteln können. Statt Gothfridus steht nun in der Urkunde von 1206 ein Gocholcus Orodiensis praepositus als Kanzler, was mit als Grund, das Stück zu verdächtigen angesehen worden ist. Es ist durchaus keine gewagte Erklärung dieses abweichenden Namens, wenn angenommen wird, der Schreiber habe den in der Vorlage stehenden Namen Gothfridus verlesen und verschrieben in Gocholcus. Schreibfehler sind nachweisbar, wo allbekannte lateinische Wörter in Betracht kommen, um so eher ist die Annahme eines solchen gestattet, wenn wie im vorliegenden Falle ein Name von einem 90 Jahre nach Ausstellung der betreffenden Urkunde lebenden Schreiber gelesen werden soll und dieser dafür einen Namen setzt, welcher in seiner Zeit urkundlich vorkommt. Die Abänderung von Gothfridus in Gocholcus findet mindestens ebenbürtige Leistungen anderer Kanzlisten in Originalen jenes Zeitraumes, gegen welche kein Verdacht vorliegt. Ein Original des Graner Erzbischofs Lodomerius (1286) hat cantorem, ein zweites Original derselben Urkunde comitem[7]); in einer Urkunde

[1]) Fejér a. a. O. III, 1. 76 und 78. Knauz a. a. O. I, 192 Nr. 183. Fejér a. a. O. III, 2. 468. Tkalcic a. a. O. I, 17 Nr. XVI. [2]) Fontes rer. Austr. 2. Abth. XV, 10 Nr. XII. Knauz a. a. O. I, 201 Nr. 198. [3]) Wenzel a. a. O. I, 129 Nr. 65 und VI, 358 Nr. 219. Tkalcic a. a. O. I, 28 ff. Nr. XIX, XXI und XXIII. [4]) Wenzel a. a. O. VI, 501 Nr. 319. Cod. diplom. patrius IV, 11 Nr. 8. [5]) Fejér a. a. O. III, 1. 368. [6]) So in den besseren Drucken von Knauz und Tkalcic und im Codex diplom. patrius. Fejér ist ganz unzuverlässig, so druckt er beispielsweise Bucsfridus Drodecy statt Guthfridus Orodiensis. [7]) Knauz a. a. O. II. 209.

Königs Ladislaus (1288) steht quarta statt des richtigen charta[1]); eine Urkunde desselben Königs aus dem Jahre 1288 erleidet bei der 1357, also nur 69 Jahre später in der Kanzlei Königs Ludwig erfolgten Bestätigung verschiedene Aenderungen, worunter: tutenella statt tunella, Skirionum statt Squiriononum, deferunt statt descendunt, Snaragdo statt Soiaragdo[2]); ein Original Königs Andreas III. (1291) hat fälschlich directum statt dictum[3]); das Fünfkirchner Capitel bestätigt und inserirt 1312 eine Urkunde des Stuhlweissenburger Capitels aus demselben Jahre, wobei u. A. folgende Varianten unterlaufen: Homew, Sodou, Sorrou statt Hemeu, Zovdow, Sorlou[4]); ein Original des Grosswardeiner Conventes (1322) weist menestri statt monasterii auf[5]). Ich sehe also in Gocholcus keinen Anderen als den Oroder Propst Gothfridus.

In der Zeugenreihe der Andreanischen Diplome erscheinen zuerst die beiden Erzbischöfe von Gran und Calocza, dann die Bischöfe von Ungarn und Siebenbürgen, der Palatin, der siebenbürgische Woiwode, die königlichen Haus- und Hofbeamten und einzelne Obergespäne (von Bàcs, Oedenburg, Wieselburg, Pressburg, Neitra, Bekes, Bihar, Orod). Den Schluss der Diplome bildet das Regierungsjahr. Vgrinus (Hugrinus, Huguerinus, Vgolinus) 1219—1241 Erzbischof von Calocza, bleibt in den Diplomen jener Jahre aus der Zeugenreihe aus, während welcher er neben dem geistlichen Amt auch das weltliche eines Kanzlers bekleidete, 1230—1235, und in dieser Eigenschaft in den Urkunden aufgeführt wird. Gegenüber der eben aufgestellten Regel weist die Zeugenreihe der Urkunde von 1206 nur einzelne geistliche und weltliche Würdenträger auf und fehlt in derselben auch das Regierungsjahr. Kürzungen der Zeugenreihe derart, dass nicht sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe und weltliche Würdenträger genannt werden, kommen allerdings vor in Urkunden, welche nicht im Original, sondern in späteren Bestätigungen vorliegen[6]), auch ist die Zeugenreihe allein oder auch mit dem Regierungsjahr ganz ausgelassen[7]). Der zur Zeit Königs

---

[1]) Knauz a. a. O. II, 287. [2]) Ebendas. II, 288 ff. [3]) Ebendas. II, 294. [4]) Ebendas. II, 659. [5]) Codex diplomaticus domus senioris comitum Zichy I. (Pest 1871) 210. [6]) Fejér a. a. O. III, 1. 287. Knauz a. a. O. I, 282 Nr. 251. Wenzel a. a. O. VI, 501 Nr. 319. [7]) Fontes rerum Austr. 2. Abth. XV, 28 Nr. XXVIII. Von beiden bei Fejér a. a. O. III, 1. 396 und III, 2. 108 ohne Zeugenreihe gedruckten Urkunden aus den Jahren 1223 und 1227 gilt noch nicht als entschieden, dass Fejérs Text, aus Farlati und Coll. Szechenyiana geschöpft, der ursprünglichen Ueberlieferung dieser Urkunde entspricht. Nur zwei Einzelfälle sind bis jetzt bekannt geworden, dass in Originalen die Zeugenreihe mit dem Regierungsjahr ganz fehlt oder gekürzt ist. Vgl. die Urkunden von 1218 und 1233 bei Wenzel a. a. O. VI. 360 Nr. 220 und Fontes rer Austr. 2. Abth. XI, 295 Anhang III.

Andreas III. thätige Schreiber konnte dieselbe, da sie in den Königsurkunden nicht mehr so häufig angesetzt wurde, als unwichtig betrachten und deshalb kürzen oder gänzlich auslassen. Bei Copirung der Urkunde von 1206 ist die Absicht unverkennbar. Es war ihm die Zeugenreihe doch nicht ganz gleichgiltig, denn er setzte gewisse ihm als Siebenbürger gerade in dieser Urkunde unentbehrlich scheinende Zeugen in die von ihm gemachte Abschrift: die beiden Erzbischöfe Johann von Gran und Berthold von Calocza, den siebenbürgischen Bischof Wilhelm, den ersten Reichsbeamten, Palatin Cepanus und den siebenbürgischen Woiwoden Benedict. Die hervorragendsten geistlichen und weltlichen Würdenträger des Reiches, dann der oberste geistliche und weltliche Würdenträger Siebenbürgens sind aufgenommen, die übrigen Bischöfe und Beamten und das Regierungsjahr fallen gelassen worden. Nach gleichzeitigen urkundlichen Nachrichten amtiren die genannten Zeugen wirklich im Jahre 1206. Johann ist Erzbischof von Gran während des Zeitraumes 1205—1223, Berthold Erzbischof von Calocza 1206—1218, Wilhelm (Villermus, Villianus) Bischof von Siebenbürgen 1205—1223[1]). Gegen Palatin Cepanus, dessen Amtsantritt in „Palatini regni Hungariae“ (Tyrnaviae 1753) S. 26 zum Jahre 1206 angesetzt wird, ist der Einwand erhoben worden, derselbe sei 1206 nirgends bezeugt. 1206 befinden sich gleichzeitig im Amt Mocho als palatinus et comes Bichoriensis und Cepanns als comes Bachiensis. In demselben Jahre wird Palatin Mocho Obergespan des Oedenburger Comitates, kommt aber schon 1207 urkundlich gar nicht mehr vor, indem in den Jahren 1207 und 1208 der Bacser Obergespan Cepanus (Chepanus) als Palatin erwähnt wird. Cepanus ist also noch im Laufe des Jahres 1206 als Palatin an Mochos Stelle getreten. Damit stimmen auch überein die Angaben in Caspar Jongelinus de Lambertinis, Catalogus palatinorum et iudicum curiae regni Hungariae[2]), und Nagy, Magyarország családai, über die Familie Hedervåry, welcher Cepanus angehört[3]). Mit Cepano palatino et comite Baciensi schliesst der bisher bekannte Text der Urkunde ab. In der im ungarischen Landesarchiv befindlichen Bestätigungsurkunde folgt auf Baciensi eine 3 cm breite Lücke, hierauf ein kleiner Buchstabentheil an dem Platze eines Normalschaftes und da. Als Ergänzung, welche genau in den verfügbaren Raum passt, ergibt sich [Benedicto vaivo] da. Benedict war innerhalb der Jahre 1202—1209 Woiwode von Siebenbürgen.

---

[1]) Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae (Ratisbonae 1873) gibt die Jahre 1206(4)—1223 an, wofür ich den Urkundenbeweis aber nicht gefunden habe.
[2]) Schwendtner, Scriptores rerum Hungarorum II, 840. [3]) V, 73.

Es erübrigt noch auf den Inhalt der Urkunde von 1206 einzugehen, in welcher, soweit bisher bekannt geworden ist, Siebenbürger Deutsche zum ersten Male Saxones genannt werden. Die Identität der drei Gemeinden Karako, Crapundorph und Rams mit heute noch bestehenden Ortschaften ist sichergestellt. Karako ist das heutige Krakkó im ehemaligen Unteralbenser (seit 1876 Weissenburger) Comitat, Crapundorph das jetzige Magyar-Igen in demselben Comitat[1]) und Rams, in welchem Ort allein sich bis heute das Deutschthum erhalten hat, das Dorf Rumes im sächsischen Stuhl Broos (seit 1876 zum Hunyader Comitat gehörig)[2]). König Andreas II. hebt die hier angesiedelten hospites als besonders verdient hervor, bestätigt ihnen eigene Gerichtsbarkeit, Befreiung vom descensus des Woiwoden, das ist die Verpflichtung für Unterhalt des Woiwoden zu sorgen, sobald er ihr Gebiet betritt, und von jeglicher Steuerleistung, sowie von der Heeresfolge. Verpflichtet werden sie dagegen zum Kriegsdienst, sobald der König in eigener Person zu Felde zieht. Ausserdem wird ihnen Weinbau, Viehzucht und Weiderecht abgabenfrei gewährleistet. Diesen hospites werden demnach noch weitergehende Freiheiten zugesprochen, als die mit Diplom aus dem Jahre 1224 den Sachsen zuerkannten Freiheiten, eben darum, weil dieselben primi hospites regni sind, zu den ältesten deutschen Einwanderern zählen und als solche bereits von Andreas Vorgängern für besonders tüchtig gehalten worden sind. Dass unter regnum nur das regnum Hungariae, nicht etwa Siebenbürgen zu verstehen ist[3]), erhellt zur Genüge aus den gleichzeitigen urkundlichen Zeugnissen, in welchen Siebenbürgen nicht als

---

[1]) 1266 wird der Ort Yguen genannt; Anhang Nr. 4. In einer Urkunde König Ludwigs aus dem Jahre 1366 heisst es: . . . regalem villam ad castrum Kecskes dictum spectantem Hungarice Ighen, Saxonice Krapundorf nuncupatum . . . Szeredai series episcoporum 105. [2]) (Herrmann und Benigni von Mildenberg), Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen 2. Aufl. (Hermannstadt 1839) 12. Vgl. das Zehntregister aus den Jahren 1332—1338 in Theiner, Monumenta vetera Hungariam sacram illustr. I, 556 ff., wo S. 560 die Pfarrer von Karako (Kako) und Rams (Bamaz) unmittelbar auf einander folgen und sich dann die übrigen Pfarrer des Brooser Decanates anschliessen. Vgl. dazu Dr. A. Amlacher im Ver. Arch. N. F. XIII, 365 ff., welcher S. 369 auf den alten Zusammenhang der primi hospites von Karako, Crapundorph und Rams verweist; ferner Ver. Arch. N. F. XV, 169, 177. Die von Graf Joseph Kemény gemachte Aufstellung, dass in Rams das im Unteralbenser Comitat gelegene Diod, von den Walachen Strems genannt, zu suchen sei, ist damit hinfällig geworden (Tentamen cod. diplomatici siehe oben S. 550).

[3]) J. K. Schuller, Umrisse und kritische Studien I. 68. Friedrich Müller im Ver. Arch. N. F. II, 313. Teutsch und Firnhaber a. a. O. S. XVIII.

regnum schlechtweg, sondern stets als integrirender Theil Ungarns, als terra ultra sylvas[1]) oder ultrasilvanae partes genannt wird[2]).

Wie bekannt, strömten bereits unter Geyza, als dessen Sohn Wajk (Stephan I.) sich mit der baierischen Herzogstochter Gisela vermählte, in deren Gefolge Deutsche nach Ungarn, von welchen eine Gruppe bis in den äussersten Nordosten zog und daselbst Zathmar-Nemeti gründete[3]). Von da aus erfolgte die erste Einwanderung Deutscher nach Siebenbürgen, denn die Hauptverkehrstrasse in dieses Land gieng von Szathmar-Nemethi im Szamoschthal aufwärts und in südlicher Richtung, während ein zweiter Weg durch die porta Meches[4]) den Verkehr zwischen Doboka und Grosswardein vermittelte. Die Ansiedler im Norden Siebenbürgens, am Zusammenfluss der beiden Szamosch, in Deeswar (Dees, Burglos)[5]) und Deesakna, welche nach einer Urkunde Belas aus dem Jahre 1236 in Rechtssachen dieselben Freiheiten genossen, wie die Deutschen in Zoloch und Zathmar[6]), sind zweifellos von letzterem Orte aus ins Land jenseits des Waldes gekommen, und auf demselben Wege mit dem Ausgangspunkte Szathmar und deshalb als primi hospites regni bezeichnet sind jene Deutschen eingewandert, welche die Orte Karako, Crapundorph und Rams gegründet haben. Nach Johann Wolffs gründlicher Untersuchung weist der Name Crapundorph geradezu auf Baiern als die einstige Heimath der hospites hin[7]). Dazu passt vollkommen die oben berührte Stelle in der die Echtheit der Urkunde angeblich verdächtigenden Arenga: „quos et nobilitas generis exornat“, denn von den ersten deutschen Einwanderern wissen wir, dass sich unter denselben Ritter und Edelleute befunden haben. Zwischen diesen drei in der Reihenfolge von Norden nach Süden genannten Orten wurde im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts von König Ladislaus I. (1077—1095) das siebenbürgische Bisthum zu Weissenburg (Alba Transsilvana) gegründet[8]).

---

[1]) Im Jahre 1212 Teutsch und Firnhaber a. a. O. I, 10 Nr. XII. [2]) In den Jahren 1219, 1223, 1288 ebendas. S. 14, 23, 62; Anhang Nr. 3. [3]) Fejér a. a. O. III, 2. 211. Ueber die Deutschen-Einwanderung vgl. Krones, Handbuch I, 551 ff.; II, 61 ff. und Schwicker, Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen (Wien und Teschen 1881). [4]) Codex diplomaticus domus senioris comitum Zichy I, 2 Nr. 2. [5]) Burglos auf Johann Honterus Karte von Siebenbürgen (Basel 1532). Ausgabe von Fabritius (Budapest 1878). [6]) Orig. Perg. im Stadtarchiv Dees, Abschrift von Karl Werner und dem Verfasser. Gedruckt von Steilner, Beiträge zur Geschichte der deutschen Ansiedlungen im Nordwesten Siebenbürgens aus der Arpadenzeit (Schässburger Gymnas.-Progr. 1862) 49 f. Ueber die Einwanderung siehe ebendas. 44. Dazu Teutsch und Firnhaber a. a. O. I, 72 Nr. LXXII. [7]) Deutsche Ortsnamen in Siebenbürgen (Mühlbacher Gymn.-Progr. 1880) S. 17 ff. [8]) Friedrich Müller a. a. O.

Der Inhalt der Urkunde von 1206 steht ferner im vollen Einklang mit anderen urkundlichen Zeugnissen aus Andreas II. Regierungszeit. Die Orte Karako, Crapundorph und Rams werden 1206 als mit gleichen Rechten ausgestattet aufgeführt, aber schon 1225, ein Jahr nach Ausstellung des sogenannten Andreanums, welches für die Siebenbürger Deutschen a Waras usque in Boralt gilt, wird Rams nicht mehr in Verbindung mit Karako und Crapundorph genannt[1]), denn Rams, etwas östlich von Broos (Waras) liegend, fällt gerade in die im Diplom Andreas II. von 1224 bezeichnete Linie a Waras usque in Boralt[2]). Seit 1224 nehmen die Deutschen von Rams an den politischen Rechten der Hermannstädter Provinz Theil, und es werden wie bereits im Jahre 1225 die hospites von Karako und Crapundorph hinfort ohne die von Rams erwähnt[3]). Wenn es nun wirklich in der Absicht des angeblich im 18. Jahrhundert thätig gewesenen Fälschers lag, durch eine Urkundenfälschung und namentlich durch die Arenga der gefälschten Urkunde, Magyar-Igen (Crapundorph) die Rechte eines oppidum nobilium zu erwirken, war es doch nicht nothwendig, neben Karako und Crapundorph auch Rams der ausgedehnten Freiheiten (1206) theilhaftig werden zu lassen. Wie konnte, ist die natürliche Frage, der Fälscher, welcher gerade die beiden Urkunden König Belas aus dem Jahre 1238 und König Stephans aus dem Jahre 1266 „wol gekannt“ haben soll[4]), überhaupt auf Rams verfallen, da er doch nur Crapundorph ein Recht erschleichen wollte, und von Rams in den beiden letztgenannten Urkunden gar nicht die Rede ist? Rams war, abgesehen vom kirchlichen Verbande, der es wenigstens noch im späteren Mittelalter in Berührung hielt mit Karako und Crapundorph[5]), sicher seit dem Jahre 1224 ohne alle politische Verbindung mit diesen Gemeinden. Das auf Sachsenboden (fundus regius) gelegene Rams, über welches im 18. Jahrhundert bis auf Joseph Benkö (1781) nicht mehr bekannt war, als dass dasselbe seit Menschengedenken eine Brooser Stuhlsgemeinde war, konnte auch der einfachste Urkundenfälscher des 18. Jahrhunderts nicht dazu mitbenützen wollen, um dem auf Comitatsboden gelegenen Ort Magyar-Igen irgend welche politische Rechte zu verschaffen.

Das Ergebniss der Untersuchung ist dem zufolge: die Urkunde König Andreas II. für die Deutschen in Karako, Crapundorph und

---

1) Anhang Nr. 2.

2) Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. U. I, 3.

3) Anhang Nr. 3, 4, 6.

4) Ver. Arch. N. F. XV. 169.

5) Dr. A. Amlacher im Ver. Arch. N. F. XIII, 365 ff.

Rams aus dem Jahre 1206 ist echt. Die deutschen Gründer dieser Gemeinden, darunter Baiern, sind von Szathmar-Nemethi aus im 11. Jahrhundert durch das Szamosthal nach Siebenbürgen eingewandert.

Anhang.

1.

Andreas II. befreit die Deutschen in Karako, Crapundorph und Rams von der Gerichtsbarkeit des siebenbürgischen Woiwoden und öffentlichen Lasten.

1206.

Andreas dei gratia Vngariae, Dalmaciae, Croaciae, Ramae, Seruiae, Galliciae Lodomeriaeque rex in perpetuum. Cum regiae serenitatis intersit, universorum regni sui hospitum libertatem, qua benigna illos naturae manus beavit, illibatam inviolatamque debere conservare, speciali tamen quadam familiaritate horum utilitati ac quieti tenetur insudare, quos et nobilitas generis exornat et provida priorum regum deliberatio acceptiores habuisse dignoscitur et digniores. Proinde primos hospites regni de tribus villis Ultrasiluanis Karako videlicet, Crapundorph et Rams quos[1]) ex progenitorum nostrorum traditione sollicitam adhibentes circumspectionem magis praeci[pue i]nter alios regni hospites cognovimus, benignius intuentes, et eorum securitati ac statui, regio mansuetudinis beneficio pululante, tali eos ob reprimendam posteriorum praesumtionem libertatis gratia, quam et antecessorum nostrorum privilegiis obtinuere, dotavimus, quod coram nullo prorsus iudice in agendis quibuslibet suis causis adstare aliquatenus teneantur, nec vai[voda au]t of[ficialibu]s suis suo adstare iudicio compellat pro tempore constitutus ultra siluas, nec aliquis vaivodarum descendere super eos possit, nisi a benivolentia ipsorum invitatus fuerit ab eisdem, a collectarum etiam quibus alii Saxones obligantur sint immunes pensione. Nec ob custodiam confiniorum excubent in exploratione neque etiam, nisi quando rex in propria persona in r[egnum exter]num processerit in exercitum ire teneantur. Concedimus etiam eisdem, quod secundum ritum suae gentis viventes, neque de vineis, quas ipsi plantaverint, alicui personae tributa persolvere, neque de porcis vel ceteris animalibus suis, quae in libera eorundem silva pascuntur, aliquid alicui nomine decimarum vel tributorum debeant impendere, sed omnium curiarum c[omitum][2])ie

---

1. [1]) Vorlage: quas. [2]) 2 Centim.

protectionis in perpetuum gaudeant munimine. Quod ut ratum ac stabile perduret in posterum, sigillo nostro confirmamus. Datum per manus Gocholci Orodiensis praepositi aulae regiae cancellarii, anno ab incarnatione domini MCC sexto. Venerabili Johanne Strigoniensi archiepiscopo existente, Pertoldo Colocensi, Willermo Transiluano, Cepano palatino et comite[3]) Baciensi, [Benedicto vaivo]da.

2.

Andreas II. befreit die Deutschen in Karako und Crapundorph vom Weinzoll.

1225.

Andreas dei gratia rex Vngariae. Omnibus praesentes literas inspecturis salutem in vero salvatore[1]). Auctoritate[2]) regia firmiter praecipimus universis, quod de vino primorum hospitum nostrorum Saxonum videlicet de Karako et de Crapundorph nec de vendentibus nec de ementibus tributum aliquod aliquis audeat recipere nec super terram nec super aquam quoniam nos ipsis huiusmodi trib[utum regia in]dulsimus liberalitate. Quicunque vero vellet accipere iram nostram graviter incurret. Ut autem praesens scriptum firmum ac stabile permaneat praesentem paginam duplicis sigilli nostri munimine concessimus roboratam. Datum anno ab incarnatione domini MCCXXV, regni nostri anno XXIII.

3.

Bela IV. verleiht den Deutschen in Karako und Crapundorph verschiedene Rechte und bestimmt die Grenzen ihres Gebietes.

1238 Februar 12 Arkedcn.

Bela dei gratia Vngariae, Dalmaciae, Croachyae, Ramae, Seruiae, [Galliciae] Lodomeriae Comaniaeque rex. Omnibus Christi fidelibus praesentes literas inspecturis salutem in vero salvatore. Quanto regalis excellentiae sublimitas a deo misericordiarum fonte plus accepisse dignoscitur, tanto in subiectis benignitatem exercere debet ampliorem, firmam spem fiduciamque gerens eadem mensura qua impedit sibi remetiri. Hinc est, quod ad universorum [no]titiam praesentium ac posterorum harum tenore volumus pervenire, quod nos hospitibus nostris Saxonibus de villis Karako et Crapundorpf talem concessimus libertatem ut quemcunque de comuni consensu et voluntate inter ipsos voluerint et elegerint, sibi praeficiant in villicum, concedentes eisdem,

---

[3]) comiti.

2. [1]) salutari. [2]) actoritate.

ut in nulla causa coram quolibet iudice astare vel respondere teneantur, sed quocum[que] ambae partes litigantium fuerint ex ipsis, solus maior villae pro tempore constitutus secundum ipsorum consuetudinem debeat iudicare. Si autem alia pars litigantium erit ex ipsis alia vero de hominibus extraneis, vaivoda discutiet et diffiniet. Nec viceiudex eiusdem vaivodae eos in aliquo debeat vel audeat iudicare. Praeterea concessimus eidem, ut nullam collectam solvere teneantur. Item concessimus eisdem atque statuimus, ut nullatenus vaivoda quilibet pro tempore constitutus super eos descensum facere praesumat, nostram autem personam utpote regiam cum omni debito et honore, sicut decet cum illud accesserimus, cum suis deliciis honorabunt. Praeterea statuimus, ut iidem hospites cum quatuor militibus loricatis bene praeparatis ac decenter hornatis, cum totidem equis satis honestis et cohopertis ac duobus temptoriis sub nostro vexillo militare teneantur, et cum nostris militibus non in societa[te] baronum nostrorum descendere teneantur. Terram autem, quam ex donatione antecessorum nostrorum possederunt, sub eisdem metis et terminis, quibus ab antiquo tenuerunt, pace perpetua eisdem reliquimus possidendam. Nec etiam de vino, quod de propriis vineis eorum infra metas terrae eorum cultis fuerit vindemniatum, tributa persolvant. Prima autem meta terrae antedictae, sicut ex literis iu[dicum] nostrorum, quos ad partes Ultrasiluanas ad restituenda iura castrorum indebite alienata destinaueramus, percepimus, incipit supra collem acutum et tenet metam cum populis de villa Sard, deinde transiens per flumen Sard, vadit ad magnam viam et ibi tenet metam ex una parte cum villa sancti Martini, ab alia vero parte cum populis de villa Buchad, exinde pertransiens flumen Buchad, vadit ad montem, qui dicitur Akazto, ubi tenet metam cum dictis populis de Buchad, abhinc vadit super vineam Crasu, exinde progrediens tendit ad caput [is][1]) fluminis, quod dicitur Chylna, ubi habet metam cum populis de Buchad saepius memoratis. Deinde procedens, tenens metam cum Chanad comite filio Wofa super lapidem, qui dicitur Wela, et abhinc incipiens secus flumen Thyry, vadit usque ad villam Woyasd, et ibi habet metam cum eadem villa, exhinc vadit ad montem, qui respicit ad Morisium et ibi habet metam cum Petro Bylocho. Deinde procedens vadit ad villam sancti Martini et tenet metam cum populis eiusdem villae, abhinc tendens superius versus silvam super Beerch, qui dicitur Zuhodol, vadit super geminum montem et ibi habet metam cum supranominatis populis de Buchad, exhinc procedens versus quen-

8. [1]) 2 Centim. Fejér cod. diplom. VII, 4. 36 hat ... ays. Ich finde Raum für zwei Buchstaben, dann drei Normalschäfte, darüber die Abkürzung für ra, ar, dann is.

dam collem, qui dicitur Pastorreu, vadit superius, in cuius cacumine habet metam. Deinde egrediens super Beerch vadit ad silvam eorundem, inter abietes tendens ad terram praedicti Chanad comitis, ubi prius cum eodem metam tenebat, et ibi terminatur. Ut igitur haec a nobis concessa libertas sit perpetuo valitura nec possit ab aliquo in posterum retractari, praesentes concessimus literas, duplicis sigilli nostri munimine roboratas. Datum in villa Saxonum de Erkud, anno dominicae incarnationis M°CC°.XXXVIII°. secundo ydus Februarii, regni autem nostri anno tertio.

4.

Stephan, rex junior, verleiht den Deutschen in Karako und Yguen verschiedene Rechte und schenkt denselben die terra Gyvmurd.

1266.

Stephanus dei gratia iunior rex Vngariae, dux Transiluaniae et dominus Comanorum. Omnibus praesens scriptum inspecturis salutem in omnium salvatore. Inter ceteras do[ ][1])ornamenta regalia tronum decorat regalem nutrix virtutum pietas, prudenter intuens et pie sublevans inopias oppressorum, quia dum provisione moderationis regalis eorum excutiuntur onera augetur numerus et ad ferventiora fidelitatis obsequia crescit affectus et excitatur devotio subiectorum. Ad universum igitur notitiam volumus pervenire, quod cum hosp[ites nostri] de Karako et de Yguen per descensus continuos vaivodae Transiluani pro tempore existentis querelarentur plurimum se gravari, querelis etiam propulsassent frequentibus aures nostras, quod viceiudex vaivodae pro tempore constitutus suo eos adstare compellens iudicio, multoties afficeret eosdem laboribus sumptuosis, vaivoda etiam ipsos contra libertatem eorum, placitantes int[ ]m[2]) evocando examen damnorum et laborum gravamen irrogaret eisdem, nos condescendentes querelis et iustis inclinati precibus eorundem, gratiam eis infrascriptam fecimus in praemissis. Volumus igitur et ipsis hospitibus nostris irrevocabiliter indulgemus, quod nullus omnino vaivoda Transiluanus praesens vel futurus debeat et praesumat descensum facere [ ][3]) tunc demum, cum aliqua, quod absit, gravis et inurgens regno nostro immineret adversitas, propter cuius necessitatem instantem, ipsum vaivodam debita sollicitudine invigilantem defensioni et remediis regni nostri Transiluani oporteret divertere ad praedictos hospites nostros, cum in eo casu ipsius adventus hospitibus nostris praedicctis affe[ ]um[3]) et

4. [1]) 1 Centim. [2]) 2 Centim. [3]) 8 Centim.

tutelam, in quo casu eundem descendentem inter eos libenter et liberaliter procurabunt; praeterea volumus, ut vaivoda, qui nunc est vel fuerit in futurum, dictos hospites nostros super quacunque causa litigantes inter se iudicandi non habeat facultatem, nisi forte vel ipsi aliquem extraneum vel aliquis extraneus [contra eos] vaivodae iudi[cium] evocaret, viceiudex tamen vaivodae in nullo casu ipsos hospites nostros poterit iudicare. Ad haec cum dicti hospites nostri terram pro agricultura et usu suo sufficientem non haberent, quandam terram nostri castri Albensis ad nostram collationem pertinentem Gyvmurd vocatam et vacuam eisdem concessimus de liberalitate [nostra ple]no iure perpetuo possidendam, et hanc terram concessimus eisdem cum omnibus utilitatibus et pertinentiis suis sub eisdem metis et terminis, quibus antea fuerat limitata, ratas habentes elevationes metarum, quas homines nostri Paulus comes frater Andreae comitis de Gyog et Lewe iobbagio castri Albensis, praesentibus iobbagionibus castri [ ][4]) de mandato nostro super terra praedicta iuste et rationabiliter erexerunt. Super decimis etiam more Saxonum persolvendis et libera electione plebanorum et super facto collectae generalis, de qua in privilegio karissimi patris nostri inveniuntur exempti, ac aliis in privilegio karissimi patris nostri super libertate praedictorum hospitum nostrorum statutis et ordina[tis iuribus et] continen[ter] indulto eisdem privilegio karissimi patris nostri ratificantes et confirmantes dictis hospitibus nostris privilegium karissimi patris nostri concedentes eisdem specialiter, ut iidem hospites cum quatuor militibus loricatis bene praeparatis ac decenter ornatis, cum totidem equis satis honestis et coopertis ac duobus tentoriis sub nostro vexillo mil[itare et c]um nostris militibus non in societate baronum nostrorum descendere teneantur, prout in praedicti patris nostri privilegio clare et expresse vidimus contineri. Ut igitur haec nostra concessio et ordinatio seu collatio robur obtineat perpetuae firmitatis nec per quempiam in aliquo cursu temporum possit vel debeat in irritum revocari seu aliquatenus retractari, praedictis hospitibus nostris de Karako et de Ygun praesentes concessimus literas duplicis sigilli nostri munimine roboratas. Datum per manus mag[istri Lo]domerii dilecti et fidelis nostri aulae nostrae vicecancellarii, anno domini M°C°CLXVI.

---

[4]) 4·5 Centimet.

5.

Ladislaus IV. bestätigt die Deutschen in Karako im Besitz der terra Gyvmurd.

1289.

Ladislaus dei gratia Vngarie, Dalmaciae, Croaciae, Ramae, Seruiae, Galliciae, Lodomeriae, Comaniae Bulgariaeque rex. Omnibus Christi fidelibus praesentes literas inspecturis salutem in domino sempiternam. Ad universorum notitiam tenore praesentium volumus pervenire, quod nos quandam [terram] castri nostri Albensis Transiluani Gyvmurd vocatam, quam Stephanus rex pater noster karissimus felicis recordationis mediante privilegio suo fidelibus hospitibus suis de Karako contulerat cum omnibus utilitatibus et pertinentiis eiusdem, sub eisdem metis et terminis, prout in privilegio dicti patris nostri karissimi vidimus contineri, reliquimus, donavimus et concessimus eisdem fidelibus hospitibus nostris de Karako pacifice et irrevocabiliter possidendam et habendam, volentes, quod iidem hospites nostri de Karako eadem gaudeant et permaneant libertate, quam idem Stephanus rex pater noster karissimus mediante suo privilegio dignoscitur concessisse. Ut [igitur] huius nostrae donationis seu collationis series robur obtineat perpetuae firmitatis nec processu temporum per quempiam possit vel debeat revocari praesentes concessimus literas duplicis sigilli nostri munimine roboratas. Datum per manus venerabilis patris Gregorii dei gratia episcopi Chanadiensis aulae nostrae cancellarii dilecti et fidelis nostri, anno domini MCC octuagesimo nono, r[egni autem nostri a]nno decimo octavo.

6.

Das siebenbürgische Capitel und der Convent der Dominikaner und Augustiner zu Weissenburg bestätigen die Urkunden 1—5.

Orig. Perg. Ungar. Landesarchiv. *1293—1301*[1].

Excellentissimo domino suo Andreae dei gratia illustri regi Vngariae capitulum ecclesiae beati Mychaelis archangeli Transiluanae et conventus ordinis fratrum praedicatorum de domo Albensi ac conventus ordinis fratrum heremitarum sancti Augustini etiam de domo

6. [1]) Diese Zeitbestimmung ergibt sich aus Folgendem. Andreas III., an welchen die Urkunde gerichtet ist, regierte von 1290 bis 14. Januar 1301. Noch am 11. Juli 1293 wird Rolandus (Rorandus) als Woiwode von Siebenbürgen genannt (Cod. diplom. patrius VII, Nr 187), dessen Nachfolger der bis jetzt allerdings nur für die Jahre 1297—1301 urkundlich bezeugte (Fejér cod. diplom. VI, 2. 100 und 322) Ladislaus war.

Albensi inclinationem et orationes in domino debitas ac devotas. Cum populi vestri de villa Karako et de villa Yguen causa statuendi in vestri praesentia privilegia super libertatibus ipsorum emanata per dominum Ladislaum vaivodam Transiluanum sint citati, iidem populi propter distantiam loci ac viarum discrimina eadem privilegia secum deferre non praesumentes, a nobis humiliter cum precum instantia petierunt, quod eadem privilegia rescribi seu exemplari faceremus et sub nostris sigillis vestrae maiestati mitteremus. Quorum populorum iustis precibus inclinati memorata privilegia non cancellata, non abrasa nec in aliqua sui parte viciata, Andreae videlicet, Belae, Stephani atque Ladislai regum illustrium vestrorum progenitorum modo simili vestris privilegialibus literis renovata, de verbo ad verbum cum summa diligentia rescribi fecimus et praesentibus inseri, sub nostris sigillis vestrae celsitudini transmittentes et vestram maiestatem exorantes genibus provolutis, quatenus dictos populos vestros, semper a suis progenitoribus sicut et nunc fidelissimos ob merita suorum fidelium servitorum per illustres reges progenitores vestros prae ceteris speciali praerogativa favoris amplexatos in suis libertatibus dignemini conservari. Quorum quidem privilegiorum tales sunt tenores. (Folgen die obigen Urkunden 1, 2, 3, 4 und 5.)

Wie soll man Kupferstich- und Holzschnitt-kataloge verfassen?

Von

Simon Laschitzer.

I. Allgemeines.

Von den verschiedenen Zweigdisciplinen der noch jungen Wissenschaft der Kunstgeschichte ist die Kupferstichkunde zwar relativ eine der ältesten, aber in Bezug auf eine kritisch-methodische und wissenschaftliche Behandlung bis auf unsere Zeit gleichsam das Stiefkind unter den übrigen geblieben[1]). Sowie eine eminent wissenschaftliche Bearbeitung der allgemeinen Kunstgeschichte durch die strenge Anwendung der historischen Methode, mit fast vollständiger Hintansetzung der ästhetisirenden Betrachtung, erst vor noch nicht langer Zeit zu vollständiger Geltung gelangte, so sind auch erst aus jüngster Zeit einige Anläufe zu bemerken, das Studium der Kupferstichkunde kritisch, gleichfalls unter Anwendung einer streng wissenschaftlichen Methode, in Angriff zu nehmen. Dass es auch unter den älteren Schriftstellern, die auf dem Gebiete der Kupferstichkunde gearbeitet haben, manche gab, die bei ihren Studien kritisch zu Werke giengen, ist nicht zu läugnen; aber es war dies doch nur eine Kritik ohne Methode, eine Kritik des mehr oder minder versirten Kenners, nicht die eines

[1]) Ich werde im folgenden Aufsatze im allgemeinen stets nur vom Kupferstiche sprechen, bemerke aber, dass alles ebenso auch mutatis mutandis für den Holzschnitt seine Geltung hat, und nur wo dieser eine von der wissenschaftlichen Betrachtung des Kupferstichs abweichende Behandlung erfordert, werde ich dies speciell hervorheben. Kupferstich aber nehme ich im weitesten Sinne des Wortes und verstehe darunter alle jene künstlerischen, graphischen Darstellungen, die durch Druck von einer Kupfer- (event. Eisen- oder Stahl-) Platte gewonnen wurden, ohne zunächst irgendwie Rücksicht zu nehmen auf die technische Art ihrer Bearbeitung.

methodisch geschulten Forschers. Sie hieng mehr am Aeusserlichen und Oberflächlichen, und es fehlte ihr die nothwendige Vertiefung. Daher sind auch die Resultate ihres Studiums nur allzuoft unzuverlässig. So darf man sich also nicht wundern, dass bis jetzt noch so wenig Erfolge bezüglich einer allgemeinen tieferen wissenschaftlichen Erkenntniss in der Kupferstichkunde zu verzeichnen sind. Ausserdem aber fehlen auch noch, um eine das ganze Gebiet des Kupferstiches umfassende und durchdringende Darstellung durchzuführen, die nothwendigsten Vorarbeiten und Detailstudien, abgesehen davon, dass auch brauchbare und umfassende Zusammenstellungen des gesammten massenhaften Materials, entsprechend den manigfachen Quellenpublicationen zur allgemeinen Geschichte, für den ganzen Umfang der Kupferstichkunde noch nicht bestehen, wenngleich im einzelnen in dieser Hinsicht quantitativ schon ziemlich viel geleistet erscheint. Aber selbst die bereits vorhandenen Kupferstichkataloge zeigen zudem eine so grosse Ungleichmässigkeit der Behandlung, ein so mannigfaches Ungenügen nach den verschiedensten Richtungen, dass die meiste Arbeit wol nothwendig nochmals wird gemacht werden müssen. Da man sich ferner bis jetzt noch nicht einmal über die richtige Methode und über die wissenschaftlichen Grundsätze, wie derlei Vorarbeiten und Zusammenstellungen des Materials zweckentsprechend und systematisch gemacht werden sollen, damit sie bei einer endlichen zusammenfassenden Darstellung und wissenschaftlichen Durchdringung des gesammten Stoffes mit Nutzen verwerthet werden könnten, auch nur theoretisch auseinandergesetzt hat, geschweige denn, dass man stillschweigend in der Praxis zu einer gleichmässigen Durchführung und Behandlung gekommen wäre, so erhebt sich die dringende Forderung, eine allgemeine Einigung so bald als möglich herbeizuführen.* Eine solche wenigstens anzubahnen ist der Zweck nachfolgender Studie.

Wie in der Entwicklungsgeschichte fast aller Disciplinen der allgemeinen Geschichtswissenschaft, seitdem sie eben überhaupt wissenschaftlich behandelt werden, derselbe gleichmässige Gang in Bezug auf ihre methodische und wissenschaftliche Bearbeitung beobachtet werden kann, so auch in der Kunstgeschichte und speciell auch in der Kupferstichkunde. Bald nach einer durchgreifenderen und intensiveren Beschäftigung mit ihr wurde ein gut angelegter, und man kann sagen, nach den damaligen Verhältnissen ausgezeichnet durchgeführter Versuch gemacht, sie gleich allgemein und umfassend zu behandeln, sei es einerseits durch eine systematische Zusammenstellung des gesammten Quellenmaterials, wie dies durch Adam Bartsch geschah, oder sei es andererseits durch eine das ganze Gebiet durch-

dringende, allgemein darstellende Entwicklungsgeschichte derselben, wie von Quand. Der letztere fand erst in neuester Zeit in den Geschichten des Kupferstichs von B. Bucher, G. Duplessis, Delaborde und D. Frantz, welche gleich ihm mehr eine popularisirende Tendenz verfolgen und den Anspruch auf strenge Wissenschaftlichkeit nicht erheben können, Nachahmung, wol hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Versuch, eine allgemeine wissenschaftliche Darstellung der Geschichte des Kupferstichs zu unternehmen, bei dem raschen Fortschreiten der Wissenschaft als verfehlt angesehen wurde und gegenwärtig noch angesehen werden muss, so lange nicht wenigstens der grösste Theil des gesammten Quellenmaterials in brauchbaren Katalogen wissenschaftlich gesammelt vorliegen würde. Hingegen fand der erstere, abgesehen von einigen Ergänzungen, in der von ihm eingeschlagenen Richtung überhaupt keinen Nachfolger mehr. Man beschränkte sich in der Verzeichnung des Quellenmaterials auf kleinere, meist nationale Kunstgebiete. Ich verweise auf die Kupferstichkataloge von Dumesnil, Andresen, Van der Kellen u. s. w. Und selbst diese, die ursprünglich als Ergänzungen zu jenem allgemeinen Kataloge von Bartsch gedacht waren, blieben Torsos und nach dem Tode ihrer Bearbeiter oder auch sonst ohne Fortsetzung, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil inzwischen allmählig die Erkenntniss Platz gegriffen hatte, dass auch hier genaue und eindringliche Einzelforschungen und Monographien zunächst in Angriff genommen werden müssten. So sehen wir denn in letzterer Zeit in der Kupferstichkunde die Monographien und Einzeluntersuchungen, sei es über einzelne Objecte durch genaue Beschreibungen oder sei es über einzelne Künstler oder einzelne Kunstschulen und Kunstperioden durch Zusammenstellen mehr oder weniger zuverlässiger und brauchbarer Kataloge ihrer Werke, ich kann sagen, fast ausschliesslich und mit Recht gepflegt. Aber gerade in den Reihen dieser Catalogisten, von kritischen Einzeluntersuchungen und Beschreibungen einzelner Blätter sehe ich ab, findet man betreffs methodischer und wissenschaftlicher Behandlung ihres Gegenstandes insbesonders in Deutschland kein einheitliches Vorgehen und keine strenge Disciplin; fast jeder geht seine eigenen Wege. Während nämlich der eine die Beschreibungen in breitester Weise anlegt und für die Kritik sowol als für die praktische Benützung Unbrauchbares bis in das minutiöseste Detail verfolgt, gibt ein anderer wieder nur eine trockene Nomenclatur der einzelnen Blätter nach Art der Auctionskataloge. Ihre Werke sind darum sowol an wissenschaftlichem Werth, als auch an praktischer Brauchbarkeit vielfach verschieden. Auf einzelne Beispiele brauche ich wol nicht besonders hinzuweisen. Einen

Kupferstichkatalog, der in jeder Beziehung als Muster hingestellt werden könnte, wüsste ich nicht zu nennen. Der Grund für diese grosse Ungleichmässigkeit liegt nach meinem Dafürhalten darin, dass hier, wie nirgends sonst, von jeher fast ausschliesslich nur Dilettanten und Liebhaber thätig waren und bis auf wenige Ausnahmen es grösstentheils auch jetzt noch sind, die den eigentlichen Zweck von derlei Arbeiten gar nicht kennen, oder wenn sie ihn wirklich im Auge haben, doch jene mit Bezug auf diesen richtig durchzuführen nicht im Stande sind, da ihnen hierzu zumeist die nothwendige Vorbildung, vor allem aber die nothwendige methodische Schulung fehlt. Woher hätten sie diese aber auch bis heute holen können? Gibt es doch gegenwärtig meines Wissens nur erst eine einzige Hochschule, an der die Kupferstichkunde in einem besonderen Collegium — und zwar in mustergiltiger Weise — tradirt wird! Sonst wird dieses ausgedehnte und wichtige Gebiet der Kunst, sei es in Vorlesungen über allgemeine Kunstgeschichte, sei es in alle Kunstzweige zusammenfassenden darstellenden Werken der Kunstgeschichte kaum gelegentlich gestreift. Ueberhaupt wird dieser für gewisse Perioden der allgemeinen Kunstentfaltung so wichtige Theil der Kunstgeschichte von den Kunsthistorikern von Fach mit Unrecht sehr stiefmütterlich behandelt. Es war also bis in die jüngste Zeit keine rechte Gelegenheit geboten, sich wissenschaftlich theoretisch mit Kupferstichkunde zu befassen. Und wie wenigen war und ist es andererseits vergönnt, sich praktisch etwa als Beamte an Kupferstichcabineten damit zu beschäftigen! Die Zahl der öffentlichen Kupferstichsammlungen ist heute noch leicht gezählt; früher war sie verschwindend klein. Zudem mussten und müssen die Beamten oft noch manchen anderen Dingen nachgehen, so dass ihnen für wissenschaftliche Arbeiten in ihrem Fache wenig oder gar keine Zeit übrig bleibt. Was aber bis jetzt eben noch Bedeutendes in der Kupferstichkunde geleistet wurde, gieng grösstentheils nur von diesen Praktikern aus. Da aber ein jeder für sich allein selbständig und unabhängig schaffen musste, so waren ihre Werke sowol in der allgemeinen Anlage als auch in der Durchführung im Detail und darum auch in ihrem Werthe fast durchweg verschieden. So konnten auch die Liebhaber und Dilettanten, die sich aus Liebe zur Sache diesem Gegenstande zuwandten, an keine allgemein anerkannte Muster sich anlehnen und waren so fast ganz allein auf sich angewiesen. Sie mussten sich daher sozusagen nur von ihrem eigenen natürlichen Instinkte leiten lassen. Freilich kümmerten sie sich meistens auch wenig um die bestehende Literatur. Dass da oft die verkehrtesten Dinge ans Licht traten, ist leicht begreiflich.

Sollen derartige monographische Kupferstichkataloge nach jeder Richtung hin befriedigen, besonders aber für die Wissenschaft von Nutzen sein, so muss es für die Verfasser derselben hauptsächlich darauf ankommen, ihren Endzweck richtig zu erfassen und die Mittel und Wege, wodurch jener zu erreichen ist, nicht nur zu kennen, sondern auch in verständiger Weise selbst anzuwenden. Mit Bezug auf ihren Endzweck nun möchte ich zwei Punkte insbesonders hervorheben. Monographische Kupferstichkataloge sollen nämlich in erster Linie nichts anderes sein als nützliche und verwendbare Bausteine für eine endliche, allgemein umfassende und wissenschaftliche Entwicklungsgeschichte der gesammten Kupferstichkunde, so dass ein künftiger Darsteller, der es unternehmen würde, eine allgemeine wissenschaftliche Geschichte des Kupferstichs von Grund aus neu aufzubauen, sie ohne weiteres für sein Werk verwenden könnte. Man muss in ihnen also über alle die Fragen, die in Betreff des in ihnen behandelten Künstlers oder der Schule mit Rücksicht auf die allgemeine Entwicklungsgeschichte der Kupferstichkunst gestellt werden können, die entsprechenden Antworten finden. Dieser Zweck einer wissenschaftlichen Vorarbeit, der bis heute gegenüber dem zweiten noch zu beachtenden Punkte, von dem ich später ausführlicher handeln werde, viel zu viel in den Hintergrund gestellt wurde, ist — ich betone es noch einmal — vor allem und hauptsächlich im Auge zu behalten. In Folge davon muss man an solche Arbeiten als erste Forderung die einer streng wissenschaftlichen und kritischen Behandlung und Durchsichtung und einer allseitigen geistigen Durchdringung des Stoffes stellen, da sie nur so allein für den obgenannten Zweck tauglich werden. Eine einfache und trockene Beschreibung der Blätter und ein Aneinanderreihen derselben nach irgend einem beliebigen Systeme, was bis heute fast als der einzige und alleinige Zweck von derlei Arbeiten angesehen wurde, genügt eben nicht. Es sei mir da erlaubt auf die correspondirende Entwicklung einer verwandten geschichtlichen Disciplin, auf die Diplomatik, hinzuweisen, auf die zurückzukommen ich noch öfters Gelegenheit nehmen werde. In früheren Zeiten glaubte man da auch schon Genüge gethan zu haben, wenn man irgend eine Urkundengruppe schlecht und recht — und leider zu oft nur schlecht — transscribirte, ohne sich weiter um Echtheit, Originalität der Urkunden u. dgl. mehr zu kümmern. Welche Anforderungen werden hingegen heute an eine wissenschaftliche Urkundenpublication gestellt! Und auf dem Standpunkt jener älteren Urkundenpublicationen stehen nun meistens noch die heutzutage erscheinenden Kupferstichkataloge; von einer methodisch-kritischen Durchsichtung

des Materials, von einer wissenschaftlichen Begründung der gewonnenen Resultate ist häufig auch nicht eine Spur zu finden. So wie nun jene für den darstellenden Geschichtschreiber unbrauchbar sind oder erst durch eigene mühsame Arbeiten brauchbar gemacht werden können, so sind auch diese für die Darstellung einer Entwicklungsgeschichte des Kupferstichs entweder gänzlich werthlos oder können erst durch eigene ergänzende Arbeiten verwendbar gemacht werden. Soll die Grundbedingung für die Wissenschaftlichkeit eines Kupferstichkataloges, d. i. die kritische Durchsichtung und geistige Durchdringung des wissenschaftlichen Stoffes, wirklich nutzbringend und abschliessend sein, so ist es nothwendig, dass sowol bei der Zusammenstellung als auch Verarbeitung desselben die richtige Methode in Anwendung gebracht werde. Ich schliesse darum eine allgemeine Besprechung derselben gleich hier an.

Den geeigneten Weg zu einer streng wissenschaftlichen und methodischen Behandlung der Kupferstichkunde, und zwar zunächst in Bezug auf eine kritische Durchsichtung und entsprechende Zusammenstellung des Quellenmaterials, denn über die richtige Methode bei einer zusammenfassenden Darstellung der Geschichte des Kupferstichs, d. i. über die Anwendung der Methode der allgemeinen Geschichtsschreibung überhaupt, kann es wol keinen Zweifel geben, glaube ich, zeigt uns eine der Hilfswissenschaften der Geschichte. Dass es nur die Methode einer historischen Disciplin sein kann, werde ich wol nicht des weitern zu begründen brauchen. Ich meine nämlich, dass sie fast durchaus derjenigen entsprechen wird, die in neuerer Zeit in der Diplomatik bei Verfassung von Urkundenbüchern allgemein angewendet wird. Es bieten eben die Objecte, mit welchen sich die Diplomatik beschäftigt, die Urkunden, mit jenen der Kupferstichkunde, den Kupferstichen, so viele Analogien, dass nothwendiger Weise auch ihre methodische wissenschaftliche Behandlung auf denselben Grundprincipien beruhen muss. Auf alle diese Analogien des näheren hinzuweisen, dürfte wol unnotwendig sein. Nur einige Parallelen möchte ich hervorheben: Wie uns das Original einer Urkunde für das wissenschaftliche Studium durch eine genaue, auf dem Wege der Photographie oder durch diese und durch irgend einen Prozess der Aetzung hergestellte Copie fast vollständig ersetzt werden kann, so auch der Kupferstich durch die gleichen Vervielfältigungsprozesse. Allein da solche Publicationen des Quellenmaterials sowol von Urkunden als auch von Kupferstichen einerseits noch viel zu theuer kommen und daher praktisch auch nur in den seltensten Fälle, hauptsächlich nur für die ältesten und seltensten Erzeugnisse oder nur für die ersten

Meister des Grabstichels, wirklich durchgeführt werden, und da es andererseits bei vielen wissenschaftlichen Fragen nach der einen wie nach der anderen Seite auf eine solche Art der Reproduction auch gar nicht darauf ankommt, so steht das ältere Verfahren der vermittelnden Wiedergabe noch immer in erster Linie in Anwendung: die Urkunden werden zum Zwecke des wissenschaftlichen Studiums zunächst durch zuverlässliche, genaue und vollständige Abdrucke und in zweiter Linie durch mehr oder weniger ausführliche Regesten ersetzt. Beim Kupferstiche gibt es nun freilich eigentlich nichts, was dem Drucke einer Urkunde vollständig gleich zu stellen wäre, denn die freien Copien, an die man zunächst noch denken könnte, fallen eben wieder unter dieselben Gesichtspunkte wie die Originale. Das Fehlen dieses Mittelgliedes kann aber dadurch aufgewogen und ersetzt werden, dass das in der Kupferstichkunde den Regestenwerken in der Diplomatik Correspondirende, nämlich die Kupferstichkataloge im vorhinein auf etwas breitere Basis gestellt und etwas ausführlicher und genauer gehalten werden. Hierbei kommt dem Verfasser von Kupferstichkatalogen gegenüber dem Diplomatiker ein anderer Umstand fördernd zu Hilfe: Originalurkunden sind stets ausnahmslos nur einmal vorhanden, also das eine Stück immer nur an dem einen Orte zu suchen, während die Kupferstiche meist in mehreren oft sogar in sehr zahlreichen Exemplaren existiren, an den verschiedensten Orten zu finden und daher dem einzelnen viel leichter zugänglich sind. Der Bearbeiter eines Kupferstichkataloges wird daher viel leichter in der Lage sein, sein Werk immer auf eigene Autopsie der Originale zu basiren.

Im Grunde genommen ist ferner jeder Kupferstich, sowie im allgemeinen jedes Kunstwerk, eigentlich nichts als eine Urkunde im weitesten Sinne, denn jeder Kupferstich für sich allein betrachtet gibt uns Zeugniss über eine bestimmte geistige und manuelle Thätigkeit irgend eines Künstlers, er ist also ein Zeugniss für das künstlerische Empfinden und Können irgend einer bestimmten Person zu einer bestimmten Zeit, sowie uns jede einzelne Urkunde irgend eine bestimmte Rechtshandlung bezeugt. In ihrer Mehrheit bezeugen uns dann die Kupferstiche das künstlerische Empfinden und Können, sei es einzelner bestimmter Perioden oder sei es einzelner bestimmter Nationen und Völker nach einer bestimmten Kunstrichtung, sowie in einzelnen bestimmten Urkundengruppen die abgewickelten Rechtsgeschäfte und abstracten Rechtsanschauungen einzelner bestimmter Perioden oder einzelner bestimmter Nationen und Völker im allgemeinen niedergelegt sind. Aber abgesehen davon sind Kupferstiche öfters schon durch die dargestellten

Gegenstände selbst wirkliche, historische Urkunden entweder für die allgemeine oder für die Culturgeschichte.

So wie endlich bei der wissenschaftlichen Betrachtung der Urkunden in Bezug auf Echtheit des Inhalts und Originalität der Form die kritischen Anhaltspunkte in zwei Hauptgruppen geschieden werden, so sind auch bei der kritischen Beurtheilung von Echtheit und Originalität der Kupferstiche wie denn überhaupt bei jedem Kunstwerke die verschiedenen Merkmale derselben in dieselben zwei grossen Hauptgruppen zu trennen. Zu den äusseren Merkmalen, die nur bei Originalkupferstichen in Betracht kommen können, also deren Originalität bezeugen, sind zu zählen:

1. Der Stoff oder das Materiale, auf welchem die Stiche gedruckt erscheinen.

2. Die Druckerschwärze, mit welcher gedruckt wurde.

3. Das technische Verfahren, womit die Darstellung auf der Druckplatte hergestellt wurde, als Stich, Radirung, Schabkunst, Holzschnitt u. s. w.[1]).

4. Die individuelle technische Fertigkeit und Manier, mit welcher jeder einzelne Künstler die einzelnen technischen Verfahren handhabte und anwandte[2]).

5. Das Wie der Darstellung im Detail, d. i. die Art und Weise der künstlerischen Behandlung der dargestellten Gegenstände, die Formengebung oder die Composition im speciellen.

6. Inschriften, Unter-, Ueber- und Umschriften nach ihrer äusseren Erscheinung, dem Formalen.

Zu den inneren Merkmalen, die hauptsächlich für die Beurtheilung der Echtheit eines Kupferstiches dann in Betracht kommen, wenn die Originale verloren sind und nur mehr Copien vorliegen, sind zu zählen:

1. Das Was des Dargestellten, d. i. der geistige Inhalt desselben, die Idee der Composition im allgemeinen.

2. Der historische Inhalt der Inschriften, der Unter-, Ueber- und Umschriften, abgesehen vom Formalen derselben. Auch eine verständige Rücksichtnahme auf die obigen Punkte 4—6 kann in vielen

---

[1]) Ganz zweifellos lässt sich das technische Verfahren nur an den Originalplatten und Originalholzstöcken erkennen, aber in Folge der verschiedenen Bearbeitung derselben tragen auch die von ihnen genommenen Abdrücke solche Kennzeichen an sich, wodurch in den allermeisten Fällen jenes technische Verfahren ganz leicht und fast ebenso zweifellos bestimmt werden kann.

[2]) Dieser sowie die folgenden Punkte decken sich fast vollständig mit der kritischen Behandlung der Schrift in den Originalurkunden.

Fällen ganz bedeutende Anhaltspunkte zur Constatirung einer originalen Vorlage bieten. Darum sind diese bei verlorenen Originalen zur Beurtheilung der Echtheit von Kupferstichen stets mit heranzuziehen.

Die kritische Behandlung der Kupferstiche wird sich demnach mit jener der Urkunden in der Diplomatik fast vollständig decken, sie wird eine vergleichend analytische sein, indem man aus einer bestimmten zusammengehörigen Gruppe von Kupferstichen die für alle oder für den grössten Theil derselben gemeinsamen kritischen Anhaltspunkte und Merkmale abstrahirt und an ihnen dann andere Stiche derselben Gruppe prüft.

Diese allgemeinen Andeutungen über die bei der kritischen Durchsichtung von Kupferstichmaterial einzuhaltende Methode dürfte genügen, um den Verfassern von Kupferstichkatalogen den richtigen Weg zu zeigen, auf den sie vorzugehen haben, um ihre Werke wissenschaftlich brauchbar zu machen. Diese Methode der kritischen Forschung selbst aber, welche nicht nur für die Kupferstichkunde allein, sondern überhaupt auch für alle Disciplinen der allgemeinen Kunstgeschichte im grossen und ganzen ihre gleiche Geltung hat, hier bis ins kleinste Detail und mittelst Vorführung von Beispielen näher darzulegen und zu verfolgen, würde zu weit führen und den Zweck dieser Studie weit überschreiten. Vielmehr muss es Aufgabe für die Kunstgelehrten von Fach an Universitäten bleiben, dieselbe zum Gemeingute für alle Kunstforscher zu machen und sie in den Seminarien mittelst Uebungen in das Fleisch und Blut ihrer Schüler überzuführen. Die Kunstseminarien an den Universitäten sollen und müssen eben den Zweck verfolgen, ihre Jünger mit den richtigen Handgriffen einer erspriesslichen methodischen Forschung vertraut zu machen. Aber leider sieht es da noch traurig aus, streitet man denn doch noch vielfach um die Grundprincipien der Wissenschaft selbst! Es wird nicht früher besser werden, als bis sich die Anschauungen über die Zwecke und Ziele der Kunstforschung und Kunstästhetik, die bei einer verständigen Einsicht in ihr eigentliches Wesen ja ganz friedlich neben einander gehen können und sollen, sich geklärt haben werden und der Kampf, den beide ganz ungerechtfertigt gegenwärtig miteinander führen, ein Ende gefunden haben wird. Hoffen wir, dass es bald geschehe!

Ueber die Art und Weise aber, wie das Kupferstichmaterial nach vollzogener kritischer Durchsichtung in Katalogen übersichtlich, wissenschaftlich und praktisch brauchbar zusammengestellt werden soll, wird im 2. Theile dieser Studie gehandelt werden.

In zweiter Linie muss bei Abfassung von monographischen Kupferstichkatalogen hauptsächlich noch ein anderer Umstand beachtet werden. Seitdem unter den einzelnen Culturstaaten und Nationen ein reger Wetteifer in Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen und Unternehmungen entstand, sehen wir ihr Bemühen dahin gerichtet, wenigstens in den grossen Centren ihrer Reiche neue wissenschaftliche Anstalten und Sammlungen jeder Art, welche zum Studium und zur Belehrung entweder einzelner Gesellschaftsclassen oder der ganzen Volksmasse dienen sollen, theils neu ins Leben zu rufen, theils die schon bestehenden zu vermehren, zu erweitern, auf einen entsprechenden Punkt der Vollkommenheit zu bringen und sie endlich der Gesammtheit zugänglich zu machen. So fangen denn auch die Kupferstichsammlungen an ein Gegenstand staatlicher Fürsorge zu werden, indem die Erkenntniss immer mehr und mehr sich Bahn bricht, dass sie einen grossen Einfluss auf die allgemeine Kunstentwicklung üben, auch vieles zur Hebung, Läuterung und Verbreitung des Kunstsinnes in den breiten Volksschichten beitragen und von hohem Werth und nicht zu unterschätzendem Nutzen für kunst- und kulturgeschichtliche Studien sind. Sie sind nun entweder ganz selbständig, rein nur für wissenschaftliche Zwecke angelegt oder sie werden mit Kunstakademien oder mit der Kunstindustrie gewidmeten Schulen und Museen in einen praktischen Zusammenhang gebracht. Je nach ihrem nun entweder mehr wissenschaftlichen oder mehr praktischen Zwecke sind sie dann auch meist verschieden eingerichtet und angeordnet. Aber selbst für gleiche Zwecke bestimmte Sammlungen sind in den verschiedenen Ländern nicht immer in der gleichen Weise aufgestellt, indem auch hierin eine entsprechende Einigung eben noch nicht erzielt wurde. Vom Standpunkte der Sammlungen aus, seien sie nun wie immer aufgestellt, seien sie für das rein wissenschaftliche oder für das rein praktische Bedürfniss eingerichtet, wird man von einem guten Kupferstichkatalog, mag er nun allgemein angelegt sein oder nur einzelne Perioden, Schulen oder Meister behandeln, immer die Eigenschaft der handlichen Brauchbarkeit und der bequemen Benützbarkeit sowol für Beamte zum internen Amtsgebrauche als auch für Besucher der Sammlungen zu fordern berechtigt sein. Und das ist der zweite Hauptpunkt, der bei Abfassung eines Kataloges im Auge behalten werden muss. Nebenbei sei hier bemerkt, dass man von diesem letzteren Gesichtspunkte aus einem Kupferstichkatalog, soll er eben handlich sein, auch kein grosses Format geben wird.

Ich fasse nun das im Vorhergehenden Erörterte nochmals kurz zusammen. An jeden guten Kupferstichkatalog sind also vor allem

folgende zwei Hauptanforderungen zu stellen: 1. Streng wissenschaftliche Behandlung und allseitige, geistige Durchdringung des Stoffes mit Rücksicht auf die gesammte Disciplin und 2. allgemeine und leichte Benützbarkeit und handliche Brauchbarkeit für Sammlungen und Benützer. Die nachfolgende Abhandlung, die eigentlich eine Anleitung zur Verfassung von Kupferstichkatalogen geben will, wobei ich mich nur auf Kataloge von Stecher- und Holzschnittwerken beschränke, und die in dieser Weise einem bereits lebhaft gefühlten Bedürfnisse entgegenkommen und ein nothwendiges Supplement zu „Bartsch, Anleitung zur Kupferstichkunde" darbieten soll, wird daher unter steter Rücksichtnahme auf diese zwei Cardinalpunkte durchgeführt werden.

Da, wie oben bereits hervorgehoben wurde, die Objecte der wissenschaftlichen Betrachtung: in der Diplomatik die Originalkunde, in der Kupferstichkunde der Originalkupferstich, im allgemeinen so viele analoge Anhaltspunkte gewähren und so vielfach von demselben Gesichtspunkte aus betrachtet werden können, werde ich im Folgenden bei Aufstellung meines Systems einerseits die Grundsätze, die für Urkundenedition, sei es bei vollständigem Abdrucke, sei es nur bei Regesten, unter den Diplomatikern jetzt als allgemein giltig angenommen und als praktisch durchgeführt werden, insoweit es eben möglich ist, vollständig zu adoptiren und auf das Kupferstichmaterial anzuwenden, und andererseits, falls sie für meinen Gegenstand nicht ausreichen sollten, zu erweitern und zu vervollständigen trachten. Wenn ich dabei im Einzelfalle nicht immer auf die adoptirten Grundsätze hinweise, so möge mich das Bestreben, nicht weitschweifig zu werden, entschuldigen. Für die Fachgenossen wäre der Hinweis zudem auch überflüssig. Ausserdem aber will ich dabei nach Möglichkeit und Zulässigkeit conservativ verfahren und an in der Kupferstichkunde bestehenden, allgemein angewendeten Gebräuchen und Gewohnheiten nur dann rütteln, wenn sie sich mit der Wissenschaftlichkeit oder Benützbarkeit absolut nicht vereinigen lassen. Vollständig Neues wird demnach mein System auch in den Details wenig bieten. Wenn es mir aber nur gelingen würde einerseits die richtigen Grundsätze aus der Diplomatik in die Kupferstichkunde zu übertragen und andererseits die guten und praktischen Gewohnheiten und bisherigen brauchbaren Einführungen bei Verfassung von Kupferstichverzeichnissen herauszufinden, beizubehalten und sie in eine richtige allgemein entsprechende und übersichtliche Anordnung zu bringen, so würde der Zweck dieser Abhandlung erfüllt sein. Dabei bin ich aber von der Meinung weit entfernt, allein das absolut Richtige zu treffen. Ich

wollte vorläufig nur ein wohldurchdachtes, aus theoretischen und praktischen Studien geschöpftes[1]), allgemein anwendbares System einer sowol methodischen und wissenschaftlichen als auch praktischen Behandlung von Kupferstichkatalogen aufstellen, nach dem sich andere in Ermangelung eines Besseren etwa richten könnten, um vielleicht auf diesem Wege, wenigstens im allgemeinen, zu einer Gleichmässigkeit zu gelangen. Zudem aber möchte ich damit eine theoretische Auseinandersetzung mit Fachgenossen einleiten, von der auf eine andere Weise vielleicht ein allgemein giltiges Princip abstrahirt und so eine wünschenswerthe Einigung erzielt werden könnte.

Bevor ich aber zur systematischen Behandlung der einzelnen in Betracht zu ziehenden Punkte übergehe, möchte ich noch ein paar allgemeine Bemerkungen vorausschicken. Gleichwie bei Urkundenpublicationen, sei es nun bei vollständigen Abdrucken oder nur bei Regestenwerken, ihr Hauptwerth in der grösstmöglichsten Genauigkeit und Zuverlässigkeit liegt, so auch bei Kupferstichkatalogen. Gleichwie ferner die älteren Urkundeneditionen und auch noch ein Theil der gegenwärtig erscheinenden an dem grossen Fehler der Unzuverlässigkeit und Ungenauigkeit leiden, so auch die meisten Kupferstichkataloge. Sie sind nicht mit der nothwendigen Akribie und Sorgfalt, welche derlei Werke erfordern, verfasst. Abgesehen davon, dass bei ersteren von einem Sichhalten an bestimmte Editionsprincipien fast keine Rede ist, sind zudem die Urkunden noch so unvollständig, fehlerhaft und schlecht transscribirt, dass sie nach dem gegenwärtigen Stand der Diplomatik und ihrer wissenschaftlichen Forderungen in jeder Beziehung völlig werthlos sind. Und so verhält es sich auch mit den letzteren. Sie sind principien- und kritiklos zusammengestellt, vielfach ungenügend und auch ungenau in den Beschreibungen, besonders aber incorrect in der paälographischen Wiedergabe der Inschriften; demnach für wissenschaftliche Fragen jetzt schon fast grösstentheils unbrauchbar, da sie meist nur eine kurze und oberflächliche Biographie des Künstlers und eine einfache, manchmal sogar systemlose Beschreibung der einzelnen Blätter enthalten, und gleichwol ist man in der Kupferstichkunde in Bezug auf wissenschaftliche Vertiefung noch nicht so weit gekommen wie in der Diplomatik. Beim Fortschreiten der Wissenschaft aber, je weiter sie mit der Zeit ihre Ziele stecken, je tiefer und eindringender die Studien nach der wissenschaftlichen Seite hin werden gemacht werden, um so mehr

---

[1]) Meinem verehrten Lehrer, Professor Dr. M. Thausing, bin ich für gar manche treffliche Fingerzeige zu lebhaftem Danke verpflichtet.

wird dann die Unbrauchbarkeit dieser Kataloge zu Tage treten. Wenn nun auch mit den erweiterten Zielen der Wissenschaft ihre Forderungen an derartige Publicationen stetig wachsen, so sollen sie doch im vorhinein die Eigenschaft besitzen, dass sie einmal gemacht, nicht ein zweites Mal vollständig wieder gemacht werden müssen. Dies aber kann nur dadurch erreicht werden, dass sie nach bestimmten auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Principien abgefasst und diese mit der nothwendigen Akribie, Gleichmässigkeit und Sorgfalt durchgeführt werden. Dann können sie in der Folge höchstens nach der Richtung der von der Wissenschaft neu gewonnenen und geforderten Gesichtspunkte hin mangelhaft und ungenügend, nie aber gänzlich unbrauchbar werden. Sie werden dann nur einer Ergänzung, nicht aber einer Neubearbeitung bedürfen. Es kann daher nicht stark genug betont werden, dass wirklich brauchbare Kupferstichkataloge nach bestimmten von der Wissenschaft geforderten Grundsätzen mit der allergrössten Genauigkeit und Pedanterie zusammengestellt werden müssen, falls sie auch in der Zukunft ihren wissenschaftlichen Werth nicht verlieren sollten.

II. Die allgemeine Anordnung des Katalogs.

1. Die Einleitung.

Jedem Kupferstichkatalog eines einzelnen Künstlers soll eine gedrängte Biographie desselben auf Grund der publicirten Quellen und der gesammten bestehenden Literatur vorausgeschickt werden. Neue archivalische Forschungen wird man vom Verfasser eines Kupferstichkatalogs nicht immer fordern können. Sind solche aber leicht und ohne Mühe und grosse Zeitverschwendung durchzuführen, was der Fall sein würde, wenn der Verfasser seinen Aufenthalt dort hätte, wo der Künstler gelebt und seine Thätigkeit entfaltet hatte, so wird man vom Standpunkt der Wissenschaft aus ein Zuviel in dieser Richtung, selbst wenn durch zahlreiche neue Quellenfunde nur für eine bestimmte Zeit oder Periode Unebenmässigkeiten in der biographischen Darstellung sich ergeben würden, nur mit Freuden begrüssen können.

Zwei Hauptaufgaben muss jeder Bearbeiter eines Kupferstichkatalogs sich im vorhinein stellen: 1. dass er die Werke, sei es nun eines einzelnen Künstlers, sei es einer ganzen Kunstschule, die er zu verzeichnen und zu beschreiben unternommen hat, in der grösstmöglichsten Vollständigkeit verzeichnet, und 2. dass er dieselben insbesonders auch nach jeder Seite hin kritisch prüft und sichtet. Bezüglich des ersten Punktes wird es daher seine Pflicht sein, im all-

gemeinen darüber Rechenschaft zu geben, in welche Kupferstichwerke er Einsicht genommen und welche Sammlungen er durchforscht habe, da doch nur in den allerseltensten Fällen das Werk eines Künstlers in seiner grösstmöglichsten Vollständigkeit irgendwo vereinigt in einer Sammlung gefunden werden dürfte. Die meisten der neueren in Deutschland erschienenen Kupferstichkataloge — anders verhält es sich im allgemeinen bei den Franzosen — leiden an dem Fehler der Unvollständigkeit, da die Autoren nicht reisen, sei es, dass es ihnen an den nothwendigen Mitteln oder der nothwendigen Zeit gebricht, oder sei es, dass sie in ihrer Unkenntniss der wissenschaftlichen Forderungen es für unnothwendig erachten und meinen, wenn sie das betreffende Künstlerwerk irgend einer grösseren Sammlung oder irgend eines Sammlers schlecht und recht beschreiben und verzeichnen, schon für die Wissenschaft und für die Praxis Genüge gethan zu haben. Freilich ist es uns in Deutschland wol sehr erschwert, es den Franzosen hierin gleichthun zu können, da bei uns das Material auf viele Sammlungen und Sammler zersplittert ist und wir nirgends noch einen solchen grossartigen Centralsammelpunkt besitzen wie die Franzosen in der Nationalbibliothek in Paris. Weil nun eben bei uns für einen Kupferstichkatalogverfasser die Nothwendigkeit, Reisen zu machen, nicht umgangen werden kann, soll sein Werk nicht schon im vorhinein ungenügend sein, und weil ferner wol die wenigsten, die zu solchen Arbeiten den Beruf und auch die nothwendige Lust und Liebe haben, über die erforderlichen Mittel hiefür verfügen dürften, so wäre es entweder Sache des Staates, seinen tüchtigen und befähigten Beamten mit Stipendien helfend beizuspringen, oder es sollten gelehrte Gesellschaften und die Akademien der Wissenschaften sich dieses vernachlässigten wissenschaftlichen Gebietes annehmen.

Was aber die geistige Durchdringung des gesammten verzeichneten Stoffes betrifft, von der man in den meisten bis jetzt erschienenen Katalogen, wie bereits hervorgehoben wurde, kaum eine Spur entdecken kann, wird der Verfasser stets alle die Punkte im Auge behalten müssen, die für eine wissenschaftliche Behandlung sich als nothwendig erweisen, da er ja schon durch seine intensive Beschäftigung mit der ganzen Materie für alle derartigen für die Wissenschaft wichtigen Fragen und Forschungen am besten ausgerüstet erscheint. Die Resultate dieser seiner Untersuchungen werden nun am füglichsten in der Einleitung ihren Platz finden. Sie können entweder in die kurze, nur in allgemeinen Umrissen gehaltene Biographie des Künstlers oder in die Geschichte der Schule oder Periode entsprechend hineinverwebt oder auch von dieser getrennt und für

sich besonders dargestellt werden. In dieser Richtung wird der Bearbeiter über folgende Punkte sich äussern müssen: 1. Er wird die allgemeine Stellung, die der Künstler in seiner Schule oder in der betreffenden Kunstperiode ausfüllt, oder wenn er eine ganze Schule behandelt, die Stellung, die diese im Verhältniss zur allgemeinen Entwicklung der Kupferstichkunst einnimmt, genau präcisiren und umfassend darstellen müssen, kurz er wird den Zusammenhang des von ihm behandelten Gegenstandes mit der Allgemeinheit auf Grund eines eingehenderen Studiums der betreffenden Entwicklungsperiode darzulegen haben. 2. Wird er eine allgemeine Charakteristik des Künstlers, der Schule oder Kunstperiode, mit welchen sich sein Katalog beschäftigt, geben müssen. Es wird da nothwendig sein, hervorzuheben sowol die originellen Eigenthümlichkeiten und bahnbrechenden Neuerungen als auch die nachahmenden Anlehnungen an Vorgänger. 3. Endlich wird er ein genaues und erschöpfendes Bild des Entwicklungsganges des Künstlers oder der Schule sowol mit Rücksicht auf Zeichnung und Composition als auch auf Technik und Ausführung zu bieten haben nnd auch hierin die Stellung gegenüber den Zeitgenossen und gegenüber der allgemeinen Entwicklung genau charakterisiren. Um dies richtig durchführen zu können, wird es sich aber vor allem darum handeln, einerseits eine kritische Sichtung der gesammten Werke des behandelten Meisters durchzuführen und andererseits ein möglichst genaues und zuverlässiges chronologisches Verzeichniss der echten Werke des Künstlers zusammenzustellen, eine Arbeit, der bei manchem Meister fast unüberwindliche Schwierigkeiten sich entgegenstellen. Denn wenn man bei einem Künstler, der seine Werke selbst undatirt liess, nicht sonst durch historische Quellen irgendwelche Anhaltspunkte für eine chronologische Anordnung derselben finden kann und man dabei nur auf ein vergleichendes Studium von Zeichnung, Composition und Technik oder, wenn der Künstler blos reproducirend thätig war, gar nur auf letztere allein angewiesen ist, so wird die Folge davon die sein, dass man bei einer solchen Beweisführung sich in einem Circulus vitiosus wird bewegen müssen, nämlich: Man soll den Entwicklungsgang eines Künstlers auch in der Technik darstellen; dies wäre nur möglich auf Grund eines genauen chronologischen Verzeichnisses seiner Werke, welches aber seinerseits doch wieder nur mit Rücksicht auf die Technik allein aufgestellt werden kann. In einem so ungünstigen Falle werden nun die Resultate der Arbeit immer mehr oder weniger problematisch bleiben. Das darf darum aber noch nicht der Grund sein, die Arbeit gar nicht zu machen, einen Versuch wird man stets anstellen müssen und fallen die Resultate wie immer aus, in der

Einleitung wird man darüber Auskunft geben müssen. In sehr vielen anderen Fällen hingegen werden aber gerade die Resultate der Forschungen und Untersuchnngen nach der vergleichenden Seite hin die meisten oft geradezu Ausschlag gebenden kritischen Anhaltspunkte für die Beurtheilung zweifelhafter und Verwerfung falscher Werke bieten, und zudem wird man viele vortreffliche Fingerzeige für den Zusammenhang mit dem Lehrer, der Schule und der Werkstatt erhalten. Die Ergebnisse für die chronologische Anordnung der Werke werden in der Einleitung nur allgemein zu charakterisiren, die Gesammtresultate aber in Tabellenform, wenn möglich bis in das Kleinste dargestellt, in den Anhang zu verweisen sein.

Ausserdem wird man in der Einleitung oder eigentlich besser in einem besonderen Vorworte noch über manche Punkte der Behandlung in der Zusammenstellung des nachfolgenden Katalogs orientirenden Aufschluss finden müssen, auf die ich später bei der Behandlungsweise der einzelnen Punkte selbst hinweisen werde.

2. Die Scheidung der Blätter nach der technischen Bearbeitung der Druckplatten.

Zur Aufstellung eines allgemein giltigen Principes für ein Vorgehen nach dieser Richtung dürfte sich in erster Linie das verschiedene Druckverfahren, das bei der Herstellung der Blätter angewendet wurde, am besten eignen. Demnach werden drei Hauptabtheilungen zu machen sein:

1. Blätter, die durch Tiefdruck,
2. Blätter, die durch Hochdruck und
3. Blätter, die durch Flachdruck hergestellt wurden.

Dass in einem Kataloge die Werke eines Künstlers ohne Rücksichtnahme auf die verschiedene Art der Technik, in der sie ausgeführt wurden, unterschiedslos unter einander vermengt nicht beschrieben werden sollen, ist für die ersten zwei Hauptabtheilungen allgemein angenommen. Die Gründe für eine derartig getrennte Beschreibung von Kupferstich- und Holzschnittblättern sind leicht einzusehen; denn beim Holzschnitte kommt — abgesehen von der ganz verschiedenen Art des Druckverfahrens, das hier einfach ein mechanisches ist, während es beim Tiefdruck sehr viel auf die vorhergehende manuelle Fertigkeit des Einreibens ankommt, was zumeist auch der Künstler selbst besorgte — nicht mehr der schöpfende und zeichnende Künstler allein in Betracht, sondern zum Gelingen der künstlerischen Schöpfung trägt der ausführende Holzschneider sein gutes Theil bei, so dass eigentlich meist zwei verschiedene Künstler, da in den seltensten Fällen der schöpfende Künstler zugleich auch das Schneidemesser

geführt hat, an der Herstellung des Kunstwerkes betheiligt sind. Darum hat auch schon A. Bartsch die Holzschnitte von den Tiefdruckblättern getrennt beschrieben und seinem Vorgehen sind fast sämmtliche Verfasser von Kupferstichkatalogen gefolgt. Es liegt zudem auch heute noch kein besonderer Grund vor, von diesem sehr praktischen und auch wissenschaftlich gerechtfertigten Verfahren abzuweichen. Aber auch die Trennung der dritten Hauptgruppe, der Lithographie, von den beiden ersteren, ist schon allein dadurch gerechtfertigt, weil sie eine Erfindung der neueren Zeit ist, zudem aber auch technisch mit jenen beiden in gar keinem Zusammenhange steht.

Es fragt sich nur noch, ob nicht innerhalb der einzelnen Hauptgruppen nach der technischen oder formalen Seite hin Unterabtheilungen gemacht werden sollen. Für den Flachdruck wüsste ich keinen Grund anzuführen, der für ein solches Vorgehen sprechen würde. In die Abtheilung des Hochdruckes sind für die ältere Zeit nur die Holzschnitte allein einzureihen und erst in der neuesten Zeit kommen die verschiedenen Arten der mechanischen, durch die Photographie vermittelten Hochätzung dazu. Mit Rücksicht auf die älteren Holzschnitte aber könnten Unterabtheilungen nur etwa unter dem Gesichtspunkte der verschiedenen Holzschneider, die für ein und denselben erfindenden Künstler gearbeitet haben, aufgestellt werden. Allein einer exacten Durchführung derselben stellen sich solche und noch grössere Schwierigkeiten entgegen wie für eine Anordnung der Blätter nach dem Gesichtspunkte des zeitlichen Entstehens. Für die ältere Zeit ist demnach auch in der zweiten Hauptgruppe Unterabtheilungen zu machen ganz unnothwendig. Damit sei jedoch nicht gesagt, dass die Holzschnittwerke eines Künstlers nicht stets auch mit Rücksicht auf die verschiedenen Holzschneider untersucht werden sollen. Kann man da mit Bestimmtheit erkennen, dass die verschiedenen einzelnen Blätter auch von verschiedenen Holzschneidern geschnitten wurden oder lassen sich diesbezüglich die Blätter in verschiedene Gruppen auftheilen, so wird man dies in der Einleitung bei der Charakterisirung des Künstlers und seiner Zeichenweise darlegen müssen. Anders stellt sich vielleicht die Frage für die erste Hauptgruppe. Da könnten verschiedene Meinungen sich geltend machen, denn hier sind mehrere, theilweise ganz verschiedene Verfahren bei der Herstellung der Platten zu unterscheiden, wie der reine lineare Kupferstich, die Aetzkunst mit ihren verschiedenen Abarten, die Schabkunst, die verschiedenen gemischten Manieren u. s. w., die als Grund für eine weitergehende Absonderung der Blätter geltend gemacht werden könnten und in einigen Katalogen bereits auch schon in der That geltend gemacht und praktisch durch-

geführt wurden. Aber abgesehen davon, dass durch ein derartiges Vorgehen die Werke mancher Künstler gar zu sehr zersplittert würden, so dass auch die handliche Brauchbarkeit wegen erschwerter Orientirung für den Benützer darunter leiden würde, könnte hingegen für andere Künstler eine solche strenge Scheidung nach den verschiedenen Arten der Technik bei der Herstellung der Platten schwer, manchmal auch gar nicht durchgeführt werden, da die Künstler hie und da mehrere dieser Techniken bei der Herstellung des einen Blattes combinirt haben und die Bestimmung derselben nachträglich nicht immer mit der nothwendigen Sicherheit durchgeführt werden kann. Ausserdem spricht auch das allgemein beobachtete bisherige Vorgehen in dieser Beziehung dafür, weitere Unterabtheilungen auch in dieser Hauptgruppe nicht zu machen, indem bereits Adam Bartsch wie seine Nachfolger mit geringen Ausnahmen Stiche, Radirungen, Schwarzkunstblätter u. s. w., die von ein und demselben Künstler herrührten, promiscue verzeichneten. Man wird darum auch ferner an diesem hergebrachten Brauche festhalten können; nur muss bei Künstlern, welche in verschiedenen Techniken gearbeitet haben, bei jedem einzelnen Blatte die Art der technischen Herstellung desselben stets besonders angezeigt werden; an welcher Stelle werde ich später besprechen. Ausserdem aber wird die Brauchbarkeit und Benützbarkeit eines Kupferstichkatalogs stets noch bedeutend gewinnen, wenn die Blätter, die in diese erste Hauptgruppe fallen, aber in verschiedener, bestimmt unterscheidbarer Technik oder in, mehrere Arten der Technik combinirender Weise ausgeführt sind, auch tabellarisch im Anhange zusammengestellt werden. Durch eine derartige Einrichtung wird man allen berechtigten Forderungen in dieser Beziehung immer genügen können.

3. Die Anordnung der Blätter innerhalb der drei durch die Drucktechnik geschiedenen Gruppen.

Wie können und sollen nun die Beschreibungen der einzelnen Werke eines Künstlers innerhalb der oben aufgestellten, durch die verschiedene Technik des Druckverfahrens geschiedenen, drei grossen Hauptgruppen aneinander gereiht werden?

Der streng wissenschaftlichen und historischen Methode würde es, wie bereits bemerkt wurde, entsprechen die Werke jeder Gruppe oder vielmehr die gesammten Werke eines Künstlers, entsprechend dem Vorgehen bei der Anordnung von Urkunden in Regestenwerken und Urkundenbüchern, genau chronologisch anzuordnen, wie dies in der

That in neuerer Zeit von einigen Verfassern von Kupferstichkatalogen auch versucht worden ist. Allein der praktischen Ausführung dieser wissenschaftlichen Forderung, so leicht sie sich bei Künstlern stellt, die ihre sämmtlichen Werke datirt haben, stehen in sehr vielen anderen Fällen, was im allgemeinen zu bemerken ich schon früher Gelegenheit hatte, fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Die Resultate selbst sehr eingehender Forschungen bleiben oft schwankend und problematisch und nur in den seltensten Fällen dürften sie sicher und unumstösslich sein. Aber selbst bei ganz zuverlässlichen Ergebnissen der Forschung nach dieser Richtung würde in manchen Fällen die praktische Durchführung dieser wissenschaftlichen Forderung einige Schwierigkeiten bieten. Es lassen sich Fälle nachweisen und in der Wirklichkeit dürften sie wol noch bedeutend öfters vorgekommen sein, als es uns heute möglich ist zu constatiren, dass ein Künstler einen Stich begonnen, dann längere Zeit unvollendet liegen gelassen, inzwischen ein oder mehrere andere Werke geschaffen und so wol erst nach mehreren Jahren und vielleicht nach mehreren solchen Unterbrechungen das liegengelassene Werk vollendet hat. Wo und wie könnte nun ein solcher Stich in die chronologische Reihenfolge passend eingefügt werden? Wenn sich die Zeitpunkte des Beginnens oder der Vollendung genau bestimmen lassen, wäre eine allgemeine Verständigung noch ziemlich leicht möglich, denn es sprechen in einem solchen Falle mehrere Gründe für eine Einreihung nach dem Datum der Vollendung. Wie aber dann, wenn diese Punkte nur im allgemeinen erkannt und nicht auf ein bestimmtes Jahr fixirt werden können? Und das ist eben die Regel für die grosse Mehrzahl der Fälle. Ferner ist selbst bei bestimmt datirten Stichen die Sachlage oft nicht ganz so einfach, wie sie erscheint. Der Stich kann schon jahrelang vollendet gewesen sein, es können schon hunderte von Abzügen gemacht worden sein, als es dem Künstler oder Verleger erst einfiel, auf demselben ein Datum anzubringen, sei es, ohne dass eine Veranlassung dazu vorlag, oder sei es, dass an der Platte Retouchen angebracht oder sonst irgend etwas geändert wurde. Nicht immer bezieht sich nun das angebrachte Jahr auf den Zeitpunkt der Vollendung des Stiches, sondern öfters auch auf jene Zeit, in welcher eben die Jahreszahl hineingesetzt wurde. Wurde die Platte zugleich überstochen oder wurden sonstige Aenderungen in derselben ausgeführt, so wird man manchmal wol in der Lage sein zu bestimmen, auf welches Stadium der Herstellung der Platte sich die Jahreszahl bezieht. Aber nur zu oft liegt die richtige Sachlage nicht klar zutage. Zudem tragen öfters auch die verschiedenen Zustände eines und des-

selben Blattes verschiedene Jahreszahlen. Sollten da nun die einzelnen Zustände desselben Blattes mit den verschiedenen Jahreszahlen unter die betreffenden Jahre aufgetheilt und so auseinandergerissen werden? Ebenso müssten Folgen, die nicht einheitlich ohne Unterbrechung geschaffen wurden, sondern an denen die Künstler unter Einschiebung anderer Arbeiten eine Reihe von Jahren gearbeitet haben, getrennt beschrieben und so die ja als einheitliches, zusammengehöriges Ganzes gedachten Blätter unter verschiedenen Jahren eingereiht werden.

Abgesehen von diesen Schwierigkeiten und dieser Unsicherheit für die Anordnung des Stoffes nach dem Gesichtspunkte ihres zeitlichen Entstehens spricht aber noch ein weiterer sehr gewichtiger Grund gegen einen solchen Vorgang. Für den praktischen Gebrauch und für die thatsächlichen Anforderungen in Sammlungen würde ein so angelegter Katalog wenig oder doch nur auf Umwegen, ja oft gar nicht zu brauchen sein. Daher ist bei der allgemeinen Anordnung des Stoffes in erster Linie auf die Benützbarkeit und Brauchbarkeit solcher Kataloge für Sammlungen Rücksicht zu nehmen. Und da empfiehlt es sich an dem hergebrachten und von Adam Bartsch in seinem Peintre graveur fast durchgängig angewandten sachlichen und praktischen System, das im Grund genommen nach einer andern Richtung hin ja auch als ein wissenschaftliches gelten muss, im allgemeinen festzuhalten schon darum, weil dasselbe sich für den allgemeinen Gebrauch als praktisch erwiesen hat und in der Literatur fast allgemein angenommen und eingeführt ist, und weil die meisten grösseren Sammlungen nach diesem System aufgestellt und angeordnet sind und weil ferner jeder Fachgenosse es im grossen und ganzen kennt. Zudem dürfte kaum ein anderes besseres allgemeines System an seine Stelle gesetzt werden können. Im Einzelnen freilich werden immerhin hie und da an demselben Correcturen anzubringen sein. Im folgenden Schema gebe ich nun eine allgemeine Uebersicht dieses Systems mit den mir nothwendig erschienenen Aenderungen und Erweiterungen und füge betreffs ein paar einzelner Unterabtheilungen einige Bemerkungen in Noten an. Einige Rubriken dieses Schemas, und zwar insbesonders jene, welche für die Kupferstichliteratur in erster Linie in Betracht kommen, habe ich bis in das kleinste Detail specialisirt, bei anderen hingegen, die höchst selten eine grössere Anzahl von Darstellungen enthalten dürften oder bei welchen eine so specielle, allgemein giltige Schematisirung sich nicht durchführen lässt, habe ich gar keine Unterabtheilungen gemacht, es den Katalogverfassern selbst überlassend, für den Fall der Nothwendigkeit je nach Beschaffenheit des betreffenden Werkes sich ein Auf-

theilungsprincip zu wählen. Nur hie und da habe ich auch hiefür einige Andeutungen gemacht.

I. Religiöse und religionsgeschichtliche Darstellungen.

A. Alttestamentliche.

1. Darstellungen Gottes des Vaters allein;
2. Darstellungen von Ereignissen, Handlungen, Situationen etc. in der Reihenfolge, wie sie in den einzelnen heiligen Büchern nach der in den katholischen Bibelausgaben gewöhnlich befolgten Anordnung erzählt oder geschildert werden[1]);
3. Darstellungen von Personen, die in keiner bestimmt erkennbaren, in den heiligen Büchern geschilderten Thätigkeit oder Situation sich befinden, in alphabetischer Reihenfolge.

B. Neutestamentliche.

1. zu den vier Evangelien[2]):
   a) zu Matthäus,
   b) zu Marcus,
   c) zu Lucas,
   d) zu Johannes;
2. zur Apostelgeschichte und den Apostelbriefen;
3. zur Apokalypse;
4. Darstellungen Marias:
   a) allein,
   b) mit der Mutter Anna,
   c) mit dem Jesukinde,
   d) Maria Selbdritt, d. i. mit dem Jesukinde und der Mutter Anna,
   e) Maria mit dem Jesukinde und dem heiligen Josef,
   f) Maria mit dem Jesukinde, dem heiligen Josef und der Mutter Anna,
   g) Maria mit dem Jesukinde und dem Knaben Johannes,
   h) Maria mit dem Jesukinde, dem Knaben Johannes und der Mutter Anna,
   i) Maria mit dem Jesukinde, dem Knaben Johannes und dessen Eltern, Elisabeth und Zacharias,

---

[1]) Die Reihenfolge der Bücher hier anzuführen, halte ich für überflüssig, da jeder Bearbeiter eines Katalogs ohnehin an der Hand einer Bibel die Anordnung der Blätter vornehmen muss. Freilich weichen die einzelnen Bibelausgaben je nach dem verschiedenen confessionellen Standpunkte ihrer Zusammensteller von einander ab. Da aber die Kunsterzeugnisse zum allergrössten Theile eine Frucht des christlich-katholischen Glaubens sind, möchte ich um eines einheitlichen Vorgehens willen meinen, dass man sich da stets an die von der katholischen Kirche angenommene Anordnung halten möge.

[2]) Ist ein und dasselbe Ereigniss in gleicher Weise von zweien oder mehreren der Evangelisten erzählt, und ist nicht etwa an der Darstellung selbst schon durch irgend eine Inschrift kenntlich gemacht, welchem Texte der Künstler gefolgt sei, so ist die Darstellung bei jenem Evangelisten einzureihen, der in obiger Reihenfolge zuerst steht.

j) Heilige Sippe,
k) Maria allein oder in einer der vorstehenden Combinationen (b—j) mit anderen Heiligen,
l) Donatorenbilder;

5. Darstellungen Christi:
   a) als Kind und Knabe:
      α) allein,
      β) mit dem Knaben Johannes,
   b) als Mann:
      α) als Ecce homo:
         a') in ganzer Figur,
         b') Kniestück oder Halbfigur,
      β) als Crucifixus:
         a') allein,
         b') mit der Mutter Maria oder der heiligen Magdalena,
         c') zwischen den beiden Schächern,
         d') mit diesen, der Mutter Maria und Johannes,
         e') mit diesen letzteren, dann der heiligen Maria Magdalena allein oder mit noch anderen heiligen Frauen[1]),
      γ) Pietàdarstellungen:
         a') Christi Leichnam allein,
         b') mit der Mutter Maria,
         c') mit anderen Personen,
      δ) Christus als Triumphator;
6. Darstellungen des heiligen Geistes;
7. Darstellungen der heiligen Dreifaltigkeit:
   a) allein,
   b) mit verschiedenen Zuthaten;
8. Darstellungen der Heiligen und ihrer Geschichte (Legenden):
   a) Apostel:
      α) mehrere zusammen,
      β) einzelne in alphabetischer Reihenfolge, ausgenommen Folgen, die eine ursprüngliche Numerirung tragen,
   b) Evangelisten:
      α) mehrere zusammen,
      β) einzelne in der obenstehenden Reihenfolge,
   c) andere Heilige:
      α) mehrere zusammen,
      β) einzelne in alphabetischer Reihenfolge,
   d) Donatorenbilder;

[1]) In Betreff der Darstellungen c'—e' bemerke ich, dass sie in dem Falle, wenn ein in den Evangelien erzählter, bestimmter Moment eines Vorganges auf Golgatha dargestellt erscheint, in die Geschichte Christi unter die Rubrik der Evangelien einzureihen sind.

9. Darstellungen der Engel:
   a) mehrere znsammen,
   b) einzelne in alphabetischer Reihenfolge;
10. Darstellungen des Todes, des letzten Gerichtes, des Teufels und der Hölle;
11. Darstellungen christlich-religiöser Cultushandlungen;
12. Darstellungen christlich-religiöser Allegorien, Symbole und Embleme, Varia.

C. Religiöse und mythologische Darstellungen anderer Culte, geordnet nach ihrem Alter[1]).

II. Profane Darstellungen.

A. Zur Geschichte und Culturgeschichte.

1. Darstellungen geschichtlicher Ereignisse:
   a) des Alterthums, gruppirt nach der chronologischen Aufeinanderfolge der einzelnen Culturvölker, in jeder einzelnen Gruppe wieder chronologisch,
   b) des Mittelalters und der Neuzeit in durchgängig chronologischer Anordnung;
2. Darstellungen geschichtlicher Personen (Porträte):
   a) Gruppen und Familienbilder,
   b) Einzelnporträte in alphabetischer Anordnung nach den Zunamen mit Ausnahme souveräner Herrscherfamilien, deren einzelne Mitglieder nach den Vornamen alphabetisch einzureihen sind;

[1]) In dieser Rubrik kommt es hauptsächlich nur auf die Darstellungen aus der griechischen und römischen Mythologie an, die von jeher in der darstellenden Kunst einen grossen Raum eingenommen haben. Obwol sich nun bei vielen Künstlern, die zahlreichere in dieses Gebiet einschlagende Werke geschaffen haben, die Nothwendigkeit ergeben wird, da Unterabtheilungen zu machen und die Darstellungen nach einem bestimmten Principe anzuordnen, so wird es doch kaum möglich sein, ein für alle Fälle anwendbares specielles Schema aufzustellen, das zugleich auch immer Uebersichtlichkeit und Klarheit der Anordnung gewähren würde. Ich beschränke mich daher nur auf einige allgemeine Bemerkungen. Eine scharfe und sichere Trennung zwischen Darstellungen aus der griechischen und aus der römischen Mythologie wird meistens nicht gemacht werden können, daher sie für gewöhnlich vermischt zu beschreiben sind. In dem einen Falle wird man bei Anwendung eines rein äusserlichen Auftheilungsprincipes eine rasche Orientirung herbeiführen können, in einem anderen wieder bei einer sachlichen Anordnung. Das Hauptgewicht ist dabei stets auf Durchsichtigkeit und Uebersichtlichkeit zu legen. Das Zusammengehörige soll jedoch in keinem Falle getrennt werden. Zwei grosse Hauptabtheilungen wird man aber fast immer machen können, indem man die Darstellungen mythologischer Handlungen von jenen trennt, welche nur mythologische Personen mit ihren Attributen, jedoch nicht handelnd, vorführen. Letztere können dann noch in der Weise getheilt werden, dass die Einzeldarstellungen jenen folgen, in welchen mehrere mythologische Personen zugleich abgebildet erscheinen. Die Einzeldarstellungen sind dann aber wieder alphabetisch anzuordnen.

3. Darstellungen zur Culturgeschichte:
   a) Festlichkeiten,
   b) Volksleben, Sitten und Gebräuche;
   c) Costüme,
4. Historische Ansichten (Veduten), Pläne und Karten;
5. Medaillen, Münzen, Siegel und Wappen;
6. Geschichtliche Allegorien und satyrische Darstellungen;
7. Varia.

B. Nichtgeschichtliche Darstellungen.

1. zu Volkssagen, Fabeln und Märchen der Culturvölker nach ihrer chronologischen Aufeinanderfolge;
2. als Illustrationen zu sonstigen Schöpfungen der schönen Literatur nach den Culturvölkern und chronologisch nach dem ersten Erscheinen der betreffenden Werke;
3. Allegorien[1]), sich beziehend:
   a) auf den Menschen, seine Thätigkeit und Eigenschaften:
      α) die Lebensalter,
      β) die Temperamente,
      γ) die fünf Sinne,
      δ) die Tugenden und Laster,
      ε) die sieben freien Künste,
      ζ) Verschiedene,
   b) auf das Weltall, insbesonders aber auf die Erde und ihre Bestandtheile:
      α) die Planeten,
      β) die Elemente,
      γ) die vier Weltgegenden,
      δ) die Winde,
      ε) die Welttheile,
   c) auf die Erscheinungen der Zeit:
      α) die vier Jahreszeiten,
      β) die zwölf Monate,
      γ) die vier Tageszeiten,
   d) auf verschiedenes Andere;
4. Genredarstellungen und Stillleben (Phantasiestücke), soweit sie ohne jede culturhistorische Bedeutung sind;
5. Landschaften[2]);
6. Actstudien und anatomische Darstellungen;

---

[1]) Da unter den Kupferstichererzeugnissen des 16. und 17. Jahrhunderts besonders häufig und in verschiedenartigster Weise allegorische Darstellungen sich finden, habe ich mir erlaubt, diese Abtheilung etwas weiter auszuspinnen.

[2]) Jene Landschaften, die eine bestimmt erkennbare historische oder mythologische Staffage etc. aufweisen, sind selbst dann, wenn letztere ganz unzweideutig nur als nebensächlich behandelt und auf die Darstellung der Landschaft hingegen das Hauptgewicht gelegt erscheint, in jene Abtheilungen des obigen allgemeinen Schemas zu verweisen, in die sie ihrer Staffage nach gehören, weil sie dort am leichtesten zu finden sind. Hier sind hingegen alle jene landschaftlichen Darstellungen einzureihen, bei welchen nicht mit Sicherheit nachgewiesen

7. Abbildungen von Thieren und Pflanzen;
8. Architecturstiche;
9. Sculpturstiche;
10. Ornamentstiche;
11. Kartenspiele;
12. Alphabete;
13. Varia.

a) Die Behandlung von Folgen und Buchillustrationen. Gerade in diesem Punkte gehen die Verfasser verschiedener Kataloge von einander sehr abweichend vor, ja selbst in ein und demselben Kataloge erfahren verschiedene Folgen oft eine verschiedene Behandlung. Bald werden sie nämlich einheitlich beschrieben, bald auseinandergerissen; bald findet man Beschreibungen von Folgen an die Spitze der Unterabtheilungen gestellt, bald an den Schluss u. s. w. Eine Einigung wäre also dringend nothwendig.

Als leitendes Princip muss in dieser Beziehung der Umstand im Auge behalten werden, dass sowol Folgen wie auch Buchillustrationen

---

werden kann, dass sie einen bestimmten Ort, eine bestimmte Gegend oder eine bestimmte Ansicht getreu wiedergeben, auch für den Fall als im allgemeinen die Naturaufnahme ziemlich bestimmt und sicher zu erkennen ist, wo aber eine nähere Benennung unmöglich erscheint. Bei manchem Landschaftsradirer, dessen Werk sehr umfangreich ist, wird sich gleichfalls die Nothwendigkeit aufdrängen, zum Zwecke der Uebersichtlichkeit und schnellen Orientirung Unterabtheilungen zu machen. Ein bestimmtes allgemein giltiges Schema für eine solche Specificirung lässt sich auch da schwer aufstellen, wie es überhaupt oft vom Uebel ist, alles über einen Leisten schlagen zu wollen. Grösstentheils und am ehesten werden reine Aeusserlichkeiten ein gutes Auftheilungsprincip abgeben, eine bequeme Uebersicht gewähren und ein rasches Auffinden ermöglichen; selbst das Format und die Grösse könnte man hiefür herbeiziehen. Für die meisten Fälle dürfte nachstehendes Specialschema den angegebenen Zweck der Uebersichtlichkeit und schnellen Orientirung erfüllen:

Landschaften:

a) mit Staffage:
- α) mit Personen, Thieren und Gebäuden,
- β) mit Personen und Thieren,
- γ) mit Personen und Gebäuden,
- δ) mit Thieren und Gebäuden,
- ε) mit Personen allein,
- ζ) mit Thieren allein,
- η) mit Gebäuden allein;

b) ohne Staffage:
- α) gebirgige,
- β) hüglige,
- γ) flache;

jede der drei letzteren Abtheilungen könnte noch weiter specificirt werden, und zwar mit oder ohne Gewässer, mit oder ohne Baumwuchs.

in der Regel sowol vom Künstler als ein einheitliches Ganzes geschaffen als auch vom Verleger als solches in die Oeffentlichkeit eingeführt wurden. Demzufolge wird man bei ihrer Beschreibung auch als ersten Grundsatz hinstellen müssen, sie ebenso wieder als einheitliches Ganzes unter Einem im Zusammenhange zu beschreiben, und zwar wenn sie schon ursprünglich numerirt sind, stets in der bereits an ihnen selbst ersichtlichen Reihenfolge. Mit Rücksicht auf dieses Grundprincip ergibt sich daher für die Beschreibung von Folgen nachstehendes Verfahren: Sind die Folgen einheitliche, d. h. fallen sämmtliche Darstellungen in ihnen unter eine und dieselbe specielle Unterabtheilung des oben aufgestellten allgemeinen Systems, und sind die einzelnen Darstellungen auch innerhalb dieser speciellen Unterabtheilung nicht auf verschiedene Orte zu vertheilen, sondern sämmtliche gleich hintereinander zu beschreiben, so ist die ganze Folge an dem ihr zugehörigen Platze einzureihen. Wären aber die einzelnen Darstellungen einer Folge ihrem sachlichen Inhalte nach in ein und derselben speciellen Rubrik auf verschiedene Orte aufzutheilen, dann wird man die zusammenhängende Beschreibung der ganzen Folge an die Spitze der Unterabtheilung stellen und an dem Orte, wo die einzelne Darstellung hingehören würde, diese nur mit ihrer Ueberschrift anführen, im übrigen aber auf die Beschreibung in der Folge hinweisen, also mit einem Rückverweis sich behelfen. Ich bemerke auch gleich hier, dass diese eine besondere Nummer nicht erhalten sollen. Gehören die einzelnen Darstellungen einer Folge aber in mehrere der oben im allgemeinen Systeme aufgestellten speciellen Unterabtheilungen, so stellt man die Beschreibung der ganzen Folge an die Spitze jener Abtheilung, der die Mehrzahl der einzelnen Blätter angehört, und verweist an den betreffenden Orten, wo jede Darstellung für sich zu beschreiben wäre, in der bereits angegebenen Weise auf diese.

Ganz dasselbe Verfahren wie bei Folgen wird auch bei Beschreibung der Bücherillustrationen zu beobachten sein. Die betreffenden Büchertitel sind dabei in genügender Vollständigkeit und genau anzuführen. Auch sind sämmtliche Auflagen und Ausgaben genau zu beschreiben.

Nur in zwei Fällen, nämlich bei Porträtfolgen und bei jenen Folgen, wo die einzelnen Blätter vom Künstler nachweisbar zuerst einzeln und jedes für sich selbständig herausgegeben und dann erst später zu einer Folge vereinigt wurden, wird der umgekehrte Vorgang den Vorzug verdienen, d. i. die einzelnen Darstellungen derselben, stets an dem Orte, wohin sie ihrem sachlichen Inhalte nach gehören, für sich vollständig und von einander unabhängig und getrennt zu beschreiben. Dann aber muss jeder einzelnen Beschreibung stets aus-

drücklich beigefügt werden, dass das betreffende Blatt einer Folge und welcher, angehört, oder dass es als Buchillustration und in welchem Buche, verwendet wurde. Ausserdem aber müsste in diesem Falle die Zusammensetzung der Folgen oder die Reihenfolge der in dem betreffenden Buche vorkommenden Illustrationen noch an der Stelle, wo sie nach den oben aufgestellten Regeln ihren Platz finden würden, in irgend einer Weise ersichtlich gemacht werden.

Für diese Ausnahme von der allgemeinen Regel spricht bei den Porträtfolgen der oben im allgemeinen sachlichen System für die Anordnung der Porträtblätter angenommene Grundsatz der alphabetischen Reihenfolge einerseits und die grösstentheils äusserlichen Momente, die bei ursprünglichen Zusammenstellungen von Porträtfolgen massgebend waren, andererseits, ausserdem aber auch der Grundsatz der leichten und raschen Orientirung. Für den zweiten Fall sehe ich die Ursache für das abweichende Vorgehen hauptsächlich darin, dass die Blätter auch ausserhalb der Folge, und zwar, wie gesagt, zuerst einzeln erschienen sind und so auch einzeln vorkommen, und weil manchmal ihre Zusammenstellung zu einer Folge im vorhinein nicht beabsichtigt war.

Ich will gleich hier im Anschlusse über die Erörterung des Princips der Einreihung der Folgen die Art und Weise, wie solche beschrieben werden sollen, besprechen. Da Folgen, wie ich früher auseinandergesetzt habe, in der Regel nicht zerrissen werden sollen, sondern sämmtliche Blätter in ihrer Reihenfolge gleich hintereinander zu beschreiben kommen, so wird es sich der Vereinfachung halber und um Wiederholungen zu vermeiden, stets empfehlen, das ihnen allen Gemeinsame, oft wird es mehr, oft weniger sein, herauszuheben und den Beschreibungen der einzelnen Blätter der Folgen vorauszuschicken. Daran würde sich für den Fall, als alle Blätter der Folge dieselbe Zahl der Zustände aufweisen würden und jeder entsprechende Zustand nur allen Blättern gemeinsame Unterscheidungsmerkmale haben würde, auch die Beschreibung dieser der ganzen Folge gemeinsamen Zustände anschliessen lassen. Haben aber die einzelnen Blätter einer Folge eine verschiedene Anzahl von Zuständen oder sind diese von einander auch noch durch abweichende Merkmale unterschieden, so müssen die Zustände jedes einzelnen Blattes für sich getrennt beschrieben und der ikonographischen Beschreibung derselben angeschlossen werden.

Kommen Stiche oder Holzschnitte als Illustrationen in mehreren Büchern oder in verschiedenen Auflagen desselben Buches vor, so ist der Beschreibung derselben eine chronologische Liste der betreffenden Bücher oder Auflagen anzuschliessen. Sind ausserdem noch die Ab-

drücke entweder aller oder einiger Blätter dieser verschiedenen Bücher oder Auflagen durch bestimmte Merkmale, seien sie nun für alle Blätter gemeinsam oder für jedes verschieden, von einander zu unterscheiden, so müssen dieselben genau beschrieben werden, indem sie, weil für eine bestimmt begrenzte Reihe von Abdrücken giltig, neue Zustände des betreffenden Blattes bedingen. Ganz besonders aber ist eine solche genaue Beschreibung für Holzschnittillustrationen wichtig, da die Bücher vielfach beschnitten und die Titel- oder Schlussblätter mit der Jahrzahl des Erscheinens öfters verworfen wurden, wo man dann die Blätter der verschiedenen Auflagen, d. i. also der verschiedenen Zustände, nur durch diese andern Merkmale auseinander halten kann. Bei Holzschnitten ist da insbesonders auch auf die Rückseiten zu achten, ob und in welcher Weise sie bedruckt sind.

b) Die Gegen- und Seitenstücke (Pendants). Sind Folgen meistens schon vom Künstler als ein einheitliches Ganzes gedacht und geschaffen worden und sachlich auch als solches zu betrachten, daher für ihre Beschreibung das Princip der Zusammengehörigkeit aufgestellt werden konnte, so steht es mit Gegen- und Seitenstücken grösstentheils anders. Sie stehen sachlich seltener in einer innigen Beziehung, sondern liegen betreffs des dargestellten Gegenstandes öfters entfernt auseinander, ja sie haben manchmal sachlich sogar gar keinen Zusammenhang, sondern sind nur durch ihre gleiche Grösse und durch ein ähnliches Arrangement der Composition, also durch rein äusserliche Momente als zusammengehörig, d. h. als Gegen- oder Seitenstücke anzusehen. Für sie kann daher das Princip der Untrennbarkeit in der Beschreibung nicht geltend gemacht werden, da man dann gezwungen wäre, zu viele Remissionen zu machen. Man wird es daher vorziehen, jedes Blatt an der ihm durch den Gegenstand der Darstellung bestimmten Stelle getrennt und selbständig zu beschreiben. Doch soll man es nicht unterlassen, im Anschlusse an die ikonographische Beschreibung jedes einzelnen Blattes auf das betreffende zu ihm gehörige Gegen- oder Seitenstück hinzuweisen, und zwar immer beiderseits. Ausserdem werden bei der Beschreibung des in erster Linie zu nennenden Blattes noch die Momente hervorzuheben sein, durch die die betreffenden Blätter eben als Gegen- oder Seitenstücke gekennzeichnet sind.

4. Die gefälschten, zweifelhaften und zugeschriebenen Blätter.

Nicht alle Stecher oder Holzschnittzeichner haben ihre Werke stets mit ihrem Namen oder Monogramme bezeichnet; auch hat sich

bei unbezeichneten Blättern die Tradition ihres Ursprungs nicht immer rein erhalten. Zudem haben Copisten ihre Werke vielfach auf Täuschung gearbeitet, sei es absichtlich oder unabsichtlich. Im ersteren Falle kamen sie dann gleich mit dem falschen Namen ins Publicum, im letzteren Falle aber entschwand öfters mit der Zeit auch der Name des wirklichen Stechers. Ausserdem aber wurden zu allen Zeiten Werke selbst ganz neu erfunden und geschaffen, die unter den falschen Namen des nachgeahmten Künstlers ans Licht traten. Kann man nun die letzteren nicht anders als Fälschungen nennen, so muss man die ersteren doch als Copien gelten lassen, obgleich sie im Grunde genommen dann, wenn die Absicht zu täuschen vorlag, auch nichts anderes als wirkliche Fälschungen sind. Auf diese Weise erklärt es sich, dass in das Werk mancher Künstler im Laufe der Zeit Blätter aufgenommen wurden, die mit jenem nichts zu thun haben. Dazu kommt endlich noch, dass unbezeichnete Werke nahestehender und ähnlich arbeitender Meister bald verwechselt, d. i. dem einen oder anderen fälschlich zugeschrieben wurden. Für jeden Katalogverfasser erhebt sich daher die nothwendige und unabweisliche Forderung, vor allem eine richtige und zuverlässliche Sichtung der Werke vorzunehmen. Sie ist nur durch eine methodische und verständige Kritik zu erreichen. Ein scharfer Verstand, ein gutes Auge und die richtige Methode bei Voraussetzung einer sonstigen genügenden wissenschaftlichen Vorbildung müssen sich dabei gegenseitig unterstützen. Während nun die ersteren von Natur aus vorhanden sein müssen, kann die letztere erlernt werden. Es anzudeuten, wo und wie dies geschehen soll, habe ich bereits oben Gelegenheit genommen.

Hauptaufgabe der methodischen Kritik, die an dem Gesammtwerke eines Künstlers geübt werden soll, wird es nun zunächst sein, die originalen und echten Werke derselben von den Copien, den Fälschungen und fälschlich zugeschriebenen Werken zu trennen.

Was dann die Behandlung der auf solche Weise geschiedenen Blätter betrifft, so sind in den systematisch geordneten, zusammenhängenden Katalog der Werke eines Kupferstechers nur die unzweifelhaft echten Blätter aufzunehmen und zu beschreiben, die zweifelhaften Werke oder evidente Fälschungen sind von demselben auszuschliessen, als solche zu bezeichnen und in einer eigenen Abtheilung im Anschluss an die echten Werke zusammenzustellen. Dahin sind auch diejenigen vermuthlichen Copien zu verweisen, denen wahrscheinlich verlorene echte Originalstiche zu Grunde gelegen haben können. Bei zweifelhaften Blättern muss dann stets auch der Grund für ihre Verdächtigung angeführt werden. Bei einzelnen Kupferstechern, über die

schon eine grössere Literatur vorhanden ist, dürfte es vorkommen, dass dem einen oder anderen zu irgend einer Zeit von irgend einem Katalogverfasser ein Blatt zugeschrieben wurde, das sich nachträglich ganz bestimmt als Werk eines anderen Künstlers herausstellte. Diese Blätter sind, wie ich meine, selbst von den zweifelhaften und falschen abzusondern und in einer weiteren gesonderten Abtheilung als „fälschlich zugeschriebene“ Werke getrennt zu verzeichnen. Im Uebrigen, also bezüglich der Beschreibungen, Zustände, Copien etc. sind sowol Fälschungen wie zweifelhafte und zugeschriebene Werke mit den Originalen vollständig gleich zu behandeln.

5. Die fortlaufende Numerirung.

Vorausschicken möchte ich, dass bei der Numerirung des gesammten Werkes eines Künstlers der allgemeine Grundsatz zu gelten hat, sie durch alle Abtheilungen und Unterabtheilungen, die man etwa gemacht hat, durchlaufend zu führen, indem dadurch das Citiren im allgemeinen vielfach erleichtert wird. Insbesonders aber möchte ich hervorheben, dass das von Adam Bartsch eingebürgerte und im Anschlusse an ihn in der Kupferstichliteratur fast allgemein angenommene Verfahren, sowol das Holzschnitt- wie das Kupferstichwerk eines Künstlers mit einer eigenen Numerirung zu versehen, durch nichts gerechtfertigt erscheint, höchstens zu Irrungen Veranlassung geben kann, und darum endlich aufgegeben werden soll. Denn wie unbequem ist es z. B. bei Hinweisen auf das eine oder andere Blatt stets zur Nummer hinzufügen zu müssen, ob sie sich auf das Kupferstich- oder Holzschnittwerk bezieht oder wie leicht kann man das zu thun vergessen und dann muss erst der Benützer selbst nachschlagen, auf welche Abtheilung sich die Nummer bezieht. Mit Rücksicht auf eine leichte Benützbarkeit und eine rasche Orientirung ist demnach die Forderung der fortlaufenden Numerirung durchaus gerechtfertigt. Schliesslich erwähne ich noch, dass das Verfahren der fortlaufenden Numerirung auch bei Regesten- und Urkundenwerken fast durchgehends durchgedrungen ist. Von diesem Standpunkte aus haben darum auch die im Anhange zu den echten Werken eines Künstlers verzeichneten Fälschungen, sowie die zweifelhaften und fälschlich zugeschriebenen Blätter eine mit den ersteren fortlaufende Numerirung zu erhalten. Endlich sind für diese durchlaufende Numerirung der Blätter die arabischen Ziffern anzuwenden. Nun zur Frage: Welche Beschreibungen der Blätter sollen besondere Nummern bekommen?

Jede in sich einheitliche Darstellung, wenn dafür auch mehrere Platten verwendet worden sind, hat stets nur eine Nummer zu er-

halten. Wären hingegen auf ein und derselben Platte mehrere verschiedene, von einander unabhängige, in sich aber einheitlich abgeschlossene Darstellungen gestochen, so ist jede für sich unter einer eigenen Nummer zu beschreiben. In diesem Falle wird es jedoch nicht überflüssig sein, stets auch zu bemerken, mit welchen anderen Nummern vereint die betreffende Darstellung auf einer und derselben Platte gestochen ist, sowie es auch immer nothwendig ist anzugeben, wie viel Platten für ein und dieselbe Darstellung verwendet wurden. Jedes Blatt einer Folge oder jede als Buchillustration verwendete Darstellung, gleichviel ob sie nun einheitlich im Zusammenhange oder getrennt beschrieben werden, hat nur eben dort, wo sie ausführlich in der Weise wie die übrigen Blätter behandelt werden, eine besondere Nummer zu erhalten, wo sie hingegen als Remissionen nochmals erwähnt erscheinen, sollen sie, wie ich bereits gesagt habe, ohne eigene Nummer stehen. Titelblätter von Folgen, die vom Künstler bei ihrer Herausgabe nicht mitnumerirt wurden, die aber doch durch irgend eine figurale oder ornamentale Darstellung einen künstlerischen Werth besitzen, sind an die Spitze der Folgen zu stellen und selbständig unter einer eigenen Nummer zu beschreiben. Hingegen ist von rein typographischen Titelblättern nur eine genaue Copie zu geben, ohne sie jedoch besonders zu numeriren. Dies gilt auch von Büchertiteln bei den Beschreibungen von Bücherillustrationen. In Betreff der sogenannten Einfälle oder Griffonements kann man im allgemeinen an dem Grundsatze festhalten, sie bei der Beschreibung des betreffenden Blattes, dem sie angehören, nur nebenbei zu erwähnen, und zwar je nach ihrer Bedeutung mehr oder weniger ausführlich. Nur wenn sie ganz bestimmte Vorgänge, Objecte oder Personen darstellen würden, wären sie nach meinem Dafürhalten auch unter besonderen Nummern, doch mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Griffonements zu beschreiben.

6. Die Tabellen und Register.

Die Benützbarkeit und handliche Brauchbarkeit eines Kupferstichkatalogs kann durch gut gearbeitete vergleichende und Uebersichtstabellen oft bedeutend erhöht werden. Bestehen über das betreffende Kupferstichwerk schon mehrere Kataloge, so sind durch vergleichende Tabellen Concordanzen mit ihnen herzustellen, und zwar immer gegenseitig. Uebersichtstabellen aber können nach den verschiedensten Gesichtspunkten, die eben von der besonderen Beschaffenheit des jeweiligen Kupferstichwerkes bestimmt werden, angelegt sein. Von der chronologischen Tabelle, die gleichfalls hier ihren Platz finden

wird, habe ich schon in der Einleitung gesprochen. Ebenso habe ich auf die Nothwendigkeit der Herstellung von Tabellen schon hingewiesen, durch die eine Scheidung der Werke der ersten Hauptgruppe, der Tiefdruckblätter, mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Technik, in der sie hergestellt sein können, ersichtlich gemacht werden soll. In manchen Fällen werden alphabetische Zusammenstellungen der Benennungen der einzelnen Blätter nicht ohne Nutzen für eine bequeme Benützung sein, insbesonders dann, wenn diese Benennungen schon vom Künstler selbst herrühren, der sie den Blättern durch Ueber- oder Unterschriften gegeben hat. Wenn der betreffende Kupferstecher viel nach Zeichnungen, Gemälden oder anderen Werken anderer Künstler gestochen hat, so wird ein alphabetisches Verzeichniss dieser mit Hinweis auf die betreffenden Nummern des Katalogs nothwendig sein.

Ob ein mehr oder weniger ausführliches Register über einen Katalog auszuarbeiten sei, hängt von Umständen ab, deren Erwägung dem Verfasser anheimgestellt bleiben muss.

Dass die Tabellen und Register, sollen sie ihren orientirenden Zweck vollständig erfüllen, mit der grössten Genauigkeit und Sorgfalt gearbeitet sein müssen, versteht sich von selbst.

III. Die Beschreibungen der einzelnen Blätter.

Verschiedene Katalogverfasser arrangiren die Beschreibungen der einzelnen Blätter in verschiedener Weise. Die einen setzten z. B. die Masse oder die Literaturangaben gleich nach der Benennung der Blätter, andere stellen diese an den Schluss der ikonographischen Beschreibung u. s. w. Wenn in allen Beschreibungen desselben Katalogs Consequenz herrscht, so ist ein Ueberblick bald gewonnen. Für die Praxis aber wäre es entschieden ein Gewinn, wenn man nicht erst genöthigt wäre jeden Katalog daraufhin anzusehen, wie die Beschreibungen der einzelnen Blätter angeordnet sind, sondern wenn in allen Katalogen gemeinsam dasselbe Arrangement herrschen würde. Ich werde nun im Folgenden die einzelnen Punkte, die da in Betracht kommen, in der Reihenfolge behandeln, in der sie nach meinem Dafürhalten in der besten und eine rasche Uebersicht gewährenden Weise aneinandergereiht werden können. Vielleicht findet mein Vorschlag Zustimmung und zum Nutzen der Praxis auch eine gemeinsame Durchführung.

Vorausschicken aber möchte ich hier und noch besonders betonen, dass es eine unerlässliche Forderung der Wissenschaftlichkeit ist, bei den Beschreibungen der einzelnen Blätter und all den Beobachtungen,

die an denselben gemacht werden sollen, stets, so weit es eben möglich ist, auf die primären Quellen, d. i. also auf die Originale zurückzugehen. Abgeleitete Quellen, als alte Copien, moderne, mechanische Facsimilereproductionen, handschriftliche oder gedruckte Beschreibungen und Erwähnungen anderer sollen ausschliesslich nur dort herangezogen werden, wo Originale nicht mehr zu erreichen sind, sei es, dass solche überhaupt nicht mehr vorliegen, oder sei es, dass sie vorläufig verschollen sind oder dass von den Besitzern eine Einsichtnahme in dieselben verweigert wurde. Auch möchte ich nochmals ausdrücklich hervorheben, dass wo möglich stets nur vollständig und intact erhaltene Exemplare für die Beschreibung verwendet werden sollen, da nur an ihnen allein alle die in Betracht zu ziehenden Punkte, auf die ich im Folgenden nach und nach zu sprechen kommen werde, in einer Weise beobachtet werden können, dass jeder Irrthum und jeder Zweifel ausgeschlossen erscheint.

1. Die Benennung des Blattes.

Der Brauch, einem jeden Kupferstiche eine bestimmte kurze charakterisirende Benennung zu geben, ist so alt als die Kunst des Kupferstiches selbst, denn schon die Künstler selbst der älteren Zeit haben öfters ihre Werke mit einer dieselben charakterisirenden Inschrift oder Unterschrift versehen, ihnen also einen Namen gegeben. Viele der ursprünglichen Benennungen, wenn sie auch gerade nicht schon am Blatte selbst zu finden sind, haben sich durch Tradition bis auf unsere Zeit erhalten, viele sind so populär und allgemein geworden, dass jeder, der sich mit Kupferstichen und der Kupferstichkunde beschäftigt, bei Nennung derselben allsogleich weiss, um was es sich handelt. Wo man also schon dergleichen charakterisirende Bezeichnungen vorfindet, sei es, dass sie bereits der Künstler selbst an seinen Blättern angebracht oder dass sie traditionell allgemein verbreitet sind, oder sei es auch, dass irgend ein Beschreiber solche in einem wissenschaftlichen Kataloge oder sonst in einer wissenschaftlichen Arbeit aufgestellt hat, wird man dieselben beibehalten und wenn möglich in gar nichts ändern, um nicht Verwirrung hervorzurufen, nicht aber wie es gewöhnlich geschieht, dass ein jeder Katalogverfasser, der einem anderen nacharbeitet, stets meint, die Sache besser machen zu müssen und darum auch meistentheils neue allgemeine Benennungen einführt. Auf Kunsthändler- und Auctionskataloge ist dabei nur in zweiter Linie, wenn sie entweder antiquarisch oder sonst irgendwie werthvoll sind, und wo es leicht möglich ist, Rücksicht zu nehmen. Haben sich jedoch absolute Irrthümer eingebürgert, so ent-

steht die Pflicht, dieselben auszumerzen und durch richtige Benennungen zu ersetzen. Doch wird man bei allgemein verbreiteten Unrichtigkeiten immer gut thun, sie der neuen Bezeichnung in Klammern anzufügen. Zu viel Conservatismus in dieser Beziehung wird weniger schaden als zu wenig. Hat man aber für noch unbekannte und unbeschriebene Blätter die allgemeine Benennung erst selbst zu wählen, so soll man darauf achten, dass sie das Hauptmoment der Darstellung erfasst, den Gegenstand derselben zur Unterscheidung von andern ähnlichen so genau als möglich bezeichnet und möglichst kurz und präcis gefasst ist. Kommen auf den Blättern Inschriften, Ueber- oder Unterschriften vor, die sich auf den sachlichen Inhalt des Dargestellten beziehen, so sind diese für die Benennung stets heranzuziehen und so weit als möglich unverändert beizubehalten.

2. Die Grössenangaben.

Man findet in den verschiedenen Katalogen ein und dasselbe Blatt öfters mit verschiedenen Massen angeführt. Der Grund dafür liegt darin, dass man sich bis jetzt über die zuverlässigste und beste Art und Weise, wie Kupferstichblätter gemessen werden sollen, noch nicht verständigt hat. Der eine Kupferstichbeschreiber nimmt das Stichfeld im engsten Sinne, der andere die Plattengrösse, ein dritter die Einfassungen u. s. w. zur Basis seiner Messungen, der eine misst die Blätter rechts, der andere links, der eine unten, der andere oben, ein dritter in jedem Falle in der Mitte, ohne aber irgendwo darüber Rechenschaft zu geben. Ja oft misst ein und derselbe Verfasser in dem einen Falle das Stichfeld, in dem andern die Plattengrösse, das eine Mal rechts und unten, das andere Mal wieder links und oben oder umgekehrt, wie es ihm gerade bequemer ist. Sehr oft kann dies bei Benützung des Katalogs geradezu irreführend sein. Eine Einigung hierin durch Feststellung einer zuverlässlichen ziemlich allgemein anwendbaren Basis ist daher dringend nothwendig. Freilich für alle Fälle wird sich ein und derselbe Grundsatz kaum festhalten lassen. Für den einen Meister wird der eine, für den anderen ein anderer consequenter und leichter durchzuführen sein. Aber Pflicht für jeden Verfasser eines wissenschaftlichen Kupferstichkatalogs muss es sein, das Princip, das er bei seinen Messungen im allgemeinen angewendet hat, wenigstens in der Einleitung oder bei der ersten Anwendung desselben genau zu bezeichnen. Abweichungen davon sind dann im Einzelfalle besonders zu bemerken. Ebenso muss ausdrücklich hervorgehoben werden, wenn man seine Masse nicht von ganz unzweifelhaft vollständig erhaltenen Blättern zu nehmen in der Lage war.

Im allgemeinen dürfte es bei Kupferstichen wol das Beste sein, die Grössenverhältnisse des Stichfeldes als Regel für Massangaben aufzustellen. Wo es von Einfassungslinien begrenzt wird, sind die Masse von den äussersten Linien zu nehmen. Wo hingegen Einfassungslinien fehlen und das Stichfeld auch sonst nicht allseitig genau umgrenzt ist, was besonders bei älteren Kupferstichen sehr häufig vorzukommen pflegt, wird es angezeigt sein, den Abstand der sichtbaren Plattenränder zu messen. Ich möchte mich demnach für ein zweifaches Verfahren nebeneinander aussprechen, das ist für die Angabe der Grössenverhältnisse des Stichfeldes in dem Falle, als es bestimmt und scharf abgegrenzt ist, und zweitens für die Angabe der Distanzen der Plattenränder, wenn das Stichfeld nicht genau und allseitig umgrenzt erscheint. Die letzteren stets zur Grundlage der Messungen anzunehmen, was bis jetzt die meisten Kupferstichbeschreiber thaten, ist in vielen Fällen ganz ungerechtfertigt, insbesonders aber dann, wenn das Stichfeld bedeutend kleiner ist, als die Platte, wie dies bei neueren Kupferstichen die Regel zu sein pflegt. Ferner ist die Plattengrösse auch nicht immer genau zu bestimmen, weil die einstige Mode, die Kupferstiche scharf bis zum Stichfelde zu beschneiden, uns manchmal eben die Möglichkeit benommen hat, noch Blätter mit dem erkenntlichen, ursprünglichen Plattenrand zu finden. Aber davon abgesehen ist man in anderen Fällen selbst bei breiten Papierrändern nicht immer mehr in der Lage, den ursprünglichen Eindruck der Platte in das Papier mit Sicherheit zu erkennen, da derselbe bei Restaurirungen oder Reinigungen der Blätter durch Glätten verwischt worden sein kann. Ein weiterer Grund, warum bei Messungen der Kupferstichblätter in erster Linie die Grösse des Stichfeldes in Betracht zu ziehen ist, liegt auch in dem Umstande, dass in der Regel das Stichfeld regelmässigere Formen aufweist als die Platte.

Eine zweite Frage, die nun zu erörtern kommt, ist die, wo man die Blätter messen soll. Bei viereckigen Blättern wird es am besten sein, die Höhe stets rechts und die Breite stets unten zu messen aus dem einfachen Grunde, weil dadurch ein Auflegen des Massstabes auf die Kupferstiche und eventuelle unvorsichtige Beschädigungen derselben leichter verhindert werden können. Wenn man dann die Höhe consequent an erster und die Breite an zweiter Stelle nennt, genügt es, dies ein für allemal in der Einleitung oder bei den ersten Grössenangaben zu bemerken. Man braucht dann nur die beiden Zahlen durch einen Doppelpunkt getrennt nebeneinander zu stellen, so wie in in der Arithmetik ein Verhältniss zum Ausdruck gebracht wird, ohne die Worte Höhe und Breite oder gekürzt H. und B. wiederholt vor-

oder nachzusetzen. 50:30 würde demnach heissen, das Stichfeld des Blattes hat rechts gemessen 50mm Höhe und unten gemessen 30mm Breite. Bei rundem oder abgerundetem Stichfelde oder bei elliptischen Formen der Blätter gibt man die Grösse des oder der Durchmesser an, und zwar in letzterem Falle ebenfalls die Höhe vor der Breite. Andere Formen des Stichfeldes wird man stets besonders hervorheben müssen.

Da die Kupferplatten in Folge des wiederholten starken Druckes durch die Presse ausgedehnt und vergrössert werden, sind die Blätter späterer Abdrucke auch stets etwas grösser als solche früherer. Demnach wird es sich empfehlen, die Grössenangaben immer von ersten Abdrücken, wo also mehrere Zustände vorliegen, vom ersten Zustande zu nehmen, ausgenommen wenn derselbe ein Probedruck von der unvollendeten Platte wäre oder wenn von mehreren Zuständen erst die späteren eine Einfassungslinie bekommen hätten.

Bei Holzschnitten, wo die Grösse des Holzstockes durch den Druck auf dem Papiere nicht sichtbar wird, ist es selbstverständlich, dass man die Grösse der Blätter nur nach der Schnittfläche bemessen kann. Ist dieselbe durch Einfassungslinien begrenzt, so nimmt man die Masse von den äussersten Linien. Schwieriger liegt die Sache, wenn Einfassungslinien fehlen und die Schnittfläche auch sonst keine bestimmte Abgrenzung zeigt. Da dürfte es wol am besten sein, die Grösse des ganzen Papieres zu messen, falls noch die ursprüngliche Grösse des Blattes vorhanden wäre; zudem aber müssten noch die äussersten Grenzen der figuralen oder ornamentalen Darstellungen angegeben werden, was auch bei beschnittenem Papiere stets zu geschehen hat.

Was schliesslich die Grenze für die Genauigkeit der Messungen anbelangt, so dürfte es unter allen Umständen genügen, die ganzen Millimeter anzuführen. Auch ist es unnothwendig an die Zahlen stets die Bezeichnung mm anzufügen, wenn dieselben consequent immer Millimeter bezeichnen.

3. Die Angabe der Technik, mit welcher die Druckplatte hergestellt wurde.

Ich verweise zunächst auf das bereits oben bei Besprechung der Nothwendigkeit einer allgemeinen Scheidung der in verschiedener Technik hergestellten Blätter Gesagte und füge hier nur einiges auf die Behandlung der in die erste Abtheilung, der Tiefdruckblätter, fallenden Werke Bezügliche bei, denn nur in dieser Abtheilung allein wird es hie und da nothwendig sein, die Technik der einzelnen Blätter näher zu bezeichnen. Hat nämlich der eine oder andere Künstler verschiedene Techniken nebeneinander geübt oder wol auch vermischt

bei der Herstellung der einen Platte angewendet, so genügt es nicht, dies nur bei der allgemeinen Charakteristik seiner Stich- oder Radirweise im Zusammenhange darzulegen, sondern man muss bei jedem einzelnen Blatte die technische Bearbeitung der Druckplatte zu erkennen trachten. Das gewonnene Resultat ist dann in Schlagworten kurz anzumerken. Gehört die überwiegende Mehrzahl der Werke eines Künstlers ein und derselben technischen Behandlungsweise an, so kann man sich bei diesen die jedesmalige Wiederholung der Angabe ersparen, wenn man in der Einleitung oder bei der Beschreibung des ersten Blattes in der Note ausdrücklich hervorhebt, dass jene Blätter, bei welchen die Angabe der Technik fehlt, in dieser oder jener, eben am häufigst angewandten Technik hergestellt sind.

4. Die ikonographische Beschreibung.

Bei der ikonographischen Beschreibung der Kupferstiche wird man im allgemeinen an dem Grundsatze festhalten müssen, dass sie im gewissen Sinne die Kupferstiche selbst zu ersetzen habe und dass man daher schon durch sie allein ein klares Bild von dem sachlich dargestellten Gegenstande erhalten soll. Demzufolge muss sie vor allem so vollständig und erschöpfend sein, dass man auf Grund derselben allein das betreffende Blatt von jedem anderen ähnlicher Composition zu unterscheiden vermag. Es ist ihr demnach auch stets ein Zustand von der gänzlich vollendeten Platte, von der eben gewöhnlich die grösste Anzahl von Abdrücken abgezogen wurde, zu Grunde zu legen.

a) Die Composition. Das Hauptgewicht ist dabei natürlich auf das Wesentliche der Composition zu legen. Manches wird als vollständig nebensächlich sogar ganz bei Seite gelassen werden können, so insbesonders bei grösseren figurenreichen Compositionen und bei Landschaften. Auf einige Einzelnheiten jedoch, die nicht ausser Acht gelassen werden sollen, möchte ich ausdrücklich hinweisen: Bei Engel- und Heiligendarstellungen sind deren Attribute stets anzuführen, Embleme und Wappen bei Porträten wenigstens im allgemeinen zu beschreiben. Auch bei mythologischen Darstellungen, bei Allegorien und Personificationen sind die ihnen beigegebenen Attribute genau zu verzeichnen.

Die Beschreibungen werden sich daher nicht immer in den gleichen Umfang einzwängen lassen und auch nicht immer mit der Grösse der Composition correspondiren. Ein Blatt mit einer einzigen Figur oder ein Ornament wird oft mehr Beschreibung erfordern als eines mit zwanzig und mehr Figuren. So weit es aber möglich ist, sind sämmtliche Be-

schreibungen homogen und gleichmässig zu gestalten, selbst für den Fall, dass dabei Wiederholungen sich ergäben und in den Katalog eine gewisse Monotonie hineingetragen würde, da es bei einem wissenschaftlichen und brauchbaren Kupferstichkatalog nicht darauf ankommt und ankommen kann, ein Unterhaltungsbuch zu schaffen, sondern die praktische Brauchbarkeit, die Uebersichtlichkeit und Einfachheit in erster Linie in Betracht kommt.

In Bezug auf die Bezeichnung der örtlichen Lage der dargestellten Gegenstände muss vor allem an dem jetzt in der Kupferstichkunde fast allgemein durchgedrungenen Grundsatze festgehalten werden, die Seiten stets vom Standpunkte des Beschauers aus zu bezeichnen und nicht in der ganz unpraktischen und ungerechtfertigten, heraldischen Manier. Rechts ist also immer die Seite der rechten Hand des Beschauers und links die Seite der linken Hand. Für eine genaue Bestimmung, wo am Blatte der Beschauer einen Gegenstand zu suchen habe, möchte ich nachfolgendes Schema in Vorschlag bringen.

I. Gruppe.

3 c = in der Mitte,
3 a = » » » unten,
3 e = » » » oben,
1 c = » » » links,
5 c = » » » rechts,
1 a = links unten in der Ecke,
5 a = rechts » » » »
1 e = links oben » » »
5 e = rechts » » » »

II. Gruppe.

2 c = von der Mitte gegen links,
4 c = » » » » rechts,
3 b = » » » » unten,
3 d = » » » » oben,
2 a = unten gegen links,
4 a = » » rechts,
2 e = oben » links,
4 e = » » rechts,
1 b = links » unten,
1 d = » » oben,
5 b = rechts » unten,
5 d = » » oben.

III. Gruppe.

2 b = links von der Mitte gegen unten,
4 b = rechts » » » » »
2 d = links » » » » oben,
4 d = rechts » » » » »

	1	2	3	4	5	
e	1 e	2 e	3 e	4 e	5 e	e
d	1 d	2 d	3 d	4 d	5 d	d
c	1 c	2 c	3 c	4 c	5 c	c
b	1 b	2 b	3 b	4 b	5 b	b
a	1 a	2 a	3 a	4 a	5 a	a
	1	2	3	4	5	

Ich habe die Bezeichnungen in diese drei Gruppen geschieden, je nachdem sie mehr oder weniger häufig in Anwendung gebracht werden müssen. In der ersten stehen jene, welche bei der Beschreibung fast jedes Blattes gebraucht werden, in der dritten jene, welche selten heranzuziehen sein dürften; ziemlich häufig werden hingegen noch die Bezeichnungen der zweiten Gruppe anzuwenden sein.

Zu einer völlig genauen und hinreichenden örtlichen Bestimmung eines Gegenstandes bei Beschreibungen wird man mit diesem Schema stets sein Auskommen finden. Es bietet bei allgemeiner Durchführung den einen grossen Vortheil, dass der Benützer immer gleich in der Lage sein wird, den betreffenden Gegenstand zu treffen. Ausser diesem Schema kann man sich aber zur Bestimmung der örtlichen Lage eines Gegenstandes auch damit helfen, dass man den einen Gegenstand rechts oder links, unter oder über, vor oder hinter einem andern, zur Rechten oder Linken vor oder hinter, unter oder über einer Person befindlich bezeichnet, was manchmal sogar den Vorzug verdienen dürfte. Endlich wird die Unterscheidung eines Vorder-, Mittel- und Hintergrundes und die Bezeichnung, in welchem derselben der dargestellte Gegenstand zu suchen sei, den Benützer sehr oft rasch und sicher zu orientiren vermögen. Die richtige Wahl dessen jedoch, was in jedem Falle anzuwenden sei, um eine schnelle Uebersicht und klare Einsicht in die Composition zu ermöglichen, muss dem Tacte und Scharfsinne eines jeden Katalogverfassers anheimgestellt bleiben.

In die ikonographischen Beschreibungen sind ferner aufzunehmen sämmtliche Inschriften und desgleichen ihnen anzuschliessen alle Ueber- und Unterschriften.

b) Die Inschriften (Ueber-, Unter- und Umschriften). Unter Inschriften im engeren Sinne fasse ich alle im eigentlichen Stichfelde angebrachten Worte, Zahlen und Zeichen als Beschreibungen, Namen, Monogramme, Numerirungen u. s. w. zusammen. Dazu kommen auch noch alle jene Schriften etc., die zwar nicht mehr im Stichfelde im engsten Sinne stehen, die aber innerhalb von Einfassungslinien sich befinden. Zu Inschriften im weiteren Sinne rechne ich hingegen auch alle jene Schriften, Zahlen, Zeichen etc., die ausserhalb des eigentlichen Stichfeldes und ausserhalb von Einfassungslinien angebracht sind. Je nach ihrer örtlichen Lage mit Bezug auf die Composition oder Theile derselben einerseits oder mit Bezug auf das eigentliche Stichfeld andererseits können nun die Inschriften im weiteren Sinne als Ueber-, Unter- oder Umschriften bezeichnet werden. Was nun ihre Behandlung anbelangt, so ist im Anschlusse an die Beschreibung der Composition eines Blattes ihre locale Stellung genau

anzugeben, ferner sind sie, so weit es eben im Letterndruck möglich ist, stets paläographisch getreu zu reproduciren, also ohne die Abkürzungen aufzulösen und wenn möglich auch ohne sie inhaltlich zu kürzen. Inhaltliche Kürzungen können allenfalls nur dann eintreten, wenn sie weder künstlerisch noch historisch oder culturhistorisch von irgend einem Werthe wären oder sonst absolut kein Interesse bieten würden und auch für Zuständebestimmungen nicht in Betracht kämen, doch muss in einem solchen Falle wenigstens der Anfang und das Ende derselben genau und in einem solchen Umfange wiedergegeben werden, dass Irrthümer und Verwechslungen nicht mehr Platz greifen können. Auf keinen Fall aber dürfen Dedicationen unerwähnt bleiben. Empfehlenswerther wird es jedoch meistens sein, Inschriften überhaupt nicht zu kürzen.

Führt ein Künstler mehrere von einander abweichende Monogramme, so wird es gut sein, sie in der Einleitung genau zu beschreiben und durch ein entsprechendes Facsimile anschaulich zu machen. Bei der Beschreibung des einzelnen Blattes genügt es dann, einfach nur auf diese hinzuweisen. Es ist also durchaus nicht nothwendig, die Monogramme oder gar die vollständig ausgeschriebenen Künstlernamen bei ihrem jedesmaligem Vorkommen stets in einer Facsimile-Type wiederzugeben.

Die verschiedenen Inschriften, Unter-, Ueber- und Umschriften dürften in der Regel in nachfolgender Reihenfolge am übersichtlichsten und entsprechendsten anzuordnen sein:

1. Inschriften (Ueber- oder Unterschriften) zur Bezeichnung der ganzen Composition;

2. Inschriften (Ueber- oder Unterschriften) zur Bezeichnung einzelner Personen oder Gegenstände der Composition, wenn sie nicht schon besser in die Beschreibung selbst haben Aufnahme finden können;

3. Namen oder Monogramme der Künstler:
   a) des Malers oder Erfinders,
   b) des Zeichners, Leiters oder Vorradirers,
   c) des Stechers oder Holzschneiders;

4. Adressen der Verleger;

5. Numerirungen;

6. Verschiedene andere Worte, Zahlen oder Zeichen.

c) Passepartouts, Cartouchen, Randleisten, Borduren und Einfassungen des Stichfeldes müssen immer erwähnt und in ausreichender Weise gekennzeichnet werden. Sind in den Passepartouts, Cartouchen oder Randleisten bedeutendere, selbständige Darstellungen angebracht, so wird es nothwendig sein, sie kurz zu be-

schreiben. Doch sind die Beschreibungen nie unter besondere Nummern zu stellen, sondern stets der Beschreibung der Hauptdarstellung anzuschliessen schon darum, weil sie meist mit dieser in einem engeren, auch sachlichen Zusammenhange zu stehen pflegen. Passepartouts sind nur bei ihrem ersten Vorkommen etwas ausführlicher zu beschreiben; bei Wiederholungen ist auf diese dann nur hinzuweisen. Bei Borduren oder bei nur linearen Einfassungen des Stichfeldes ist stets die Art derselben und die Zahl der Einfassungslinien anzugeben. Haben sämmtliche Stiche eines Künstlers oder wenigstens der grösste Theil derselben durchaus die gleichen Einfassungen, so wird man besser thun, um nicht bei der Beschreibung eines jeden Stiches stets dasselbe wiederholen zu müssen, diesen Umstand ein für allemal in der Einleitung oder bei der Beschreibung der ersten Nummer zu berühren und dann bei der Beschreibung der folgenden Blätter nur das von der Regel abweichende besonders zu betonen. Derselbe Vorgang ist insbesonders auch, wie ich bereits hervorgehoben habe, bei Folgen zu beobachten.

5. Das Verhältniss zu Vorlagen und Originalstudien.

Es genügt nicht immer die Composition eines Stiches nur genau zu beschreiben, sondern man muss auch in jedem einzelnen Falle untersuchen, ob sie vollständig frei erfunden sei, oder ob und welche Vorlagen der Künstler für dieselbe benützt habe, was wol häufig schon in den Inschriften angezeigt erscheint. Wenn nun letzteres der Fall und die betreffende Vorlage bekannt und zugänglich ist, so ist genau zu charakterisiren, in welchem Verhältnisse der Stich zur Vorlage steht. Nur auf diese Weise wird man im Stande sein, auch die künstlerische Leistung eines Stechers, abgesehen von der technischen, richtig beurtheilen zu können. Hat ein Stecher allbekannte oder schon irgendwo ausführlich beschriebene Gemälde, Stiche oder Zeichnungen irgend eines anderen Künstlers nur getreu copirt, so dürfte es nicht immer nothwendig sein, die Composition mit derselben Ausführlichkeit zu beschreiben, wie etwa eigene Erfindungen. Eine kurze Benennung und ein einfacher Hinweis auf die bekannte Beschreibung wird da oft genügen. Hat der Künstler sich aber Abweichungen von seiner Vorlage erlaubt, so müssen dieselben genau angezeigt und die Art derselben näher erläutert werden. Zum vollen Verständniss eines Künstlers wird es manchmal sogar sehr viel beitragen, wenn man auf die Vorlage seines Stiches selbst dort hinweist, wo er sie nur ganz frei copirt hat oder wo in seinen Compositionen nur Entlehnungen einzelner Figuren oder Akte, oder selbst nur erkennbare Anlehnungen und Aehnlich-

keiten mit anderen sich finden. Sind von dem einen oder anderen Kupferstiche noch Originalstudien oder vollständig fertige Zeichnungen, die als Vorlage gedient haben, in einer der öffentlichen Sammlungen vorhanden oder als im Privatbesitz befindlich bekannt, so mag man dieselben am Schlusse der ikonographischen Beschreibung vor der Angabe des Fundortes des Stiches erwähnen. Auch die Fundorte der Gemälde, dessen Copien die betreffenden Stiche sind, sollen stets angeführt werden. Würden solche Gemälde oder Originalstudien von mehreren Stichen vorliegen, so dürfte es ausserdem noch angezeigt sein, sie im Zusammenhange am Schlusse des Katalogs in einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen.

6. Die Quellen, Bezeichnung derselben und ihrer Fundorte.

Wie bei den Urkunden ist es auch bei den Kupferstichen durchaus nicht gleichgiltig, ob man dieselben nach den Originalen oder nach beliebigen Copien publicirt. Nur am Original allein kann man alle jene Beobachtungen, die von der Wissenschaft gefordert werden, mit jener Sicherheit und Zuverlässigkeit machen, welche die Folgerichtigkeit der wissenschaftlichen Schlüsse und Ergebnisse verbürgen. Nur wo Originalblätter verloren oder nicht zugänglich sind, was bei Kupferstichen in Folge ihres ursprünglich mehrheitlichen Vorkommens höchst selten der Fall ist, müssen etwa vorhandene Reproductionen oder wenn auch solche fehlen, literarische Quellen, Beschreibungen und Erwähnungen in ihrer Gesammtheit herangezogen werden. Für den Benützer ist nun stets ersichtlich zu machen, nach welchen Quellen der Verfasser gearbeitet hat. Da ausser den primären Quellen, den Originalen, wie gesagt, nur äusserst selten abgeleitete Quellen in Betracht kommen, so genügt es, wenn man nur diese letzteren ausdrücklich bezeichnet. Es versteht sich dann von selbst, dass, wo eine solche ausdrückliche Bezeichnung fehlt, dem Verfasser stets ein Originalkupferstich vorgelegen hat. Aber abgesehen davon ist ausserdem noch in allen Fällen eine genaue Angabe des Fundortes, d. i. der Sammlung oder des Besitzers jenes Blattes, nach welchem die Beschreibung gemacht wurde, deshalb nothwendig, damit der Benützer für den Fall, dass eine wissenschaftliche Frage die Einsicht in das Original erheischt, gleich wisse, wo er dasselbe zu suchen habe. Aber auch eine richtig beurtheilende Controle über den Werth eines Kupferstichkatalogs selbst wird erst durch ein derartiges Vorgehen ermöglicht. Am besten dürfte es sein, im Einzelfalle die Angabe des Fundortes an den Schluss der ikonographischen Beschreibung zu stellen. Liegen von ein und demselben Blatte mehrere Zustände vor, so ist der Fundort eines jeden

Zustandes zu nennen und der Beschreibung desselben anzufügen. Dabei empfiehlt es sich, so weit als möglich nur öffentliche Sammlungen zu berücksichtigen und Privatsammlungen nur dann heranzuziehen, wenn das Blatt in keiner öffentlichen Sammlung zu finden wäre. Hat man der Abfassung des Katalogs ein ziemlich gutes, grösseres Gesammtwerk einer öffentlichen Sammlung zu Grunde gelegt und hat man dies in der Einleitung ausdrücklich hervorgehoben und ein für allemal constatirt, dass dort, wo bei den einzelnen Blättern eine Quellenangabe fehlt, die Beschreibungen auf Grund der in der bezeichneten Sammlung vorhandenen Blätter gemacht wurden, so braucht man dann nur für jene Blätter die Fundstellen noch besonders anzumerken, deren Kenntniss man von anders woher erhalten hat.

Da das zu beschreibende Material oft sehr zerstreut ist, und der Verfasser nicht immer die Zeit und Mittel zur Verfügung haben wird, um Blätter, deren Existenz in irgend einer Sammlung ihm bekannt wurde, selbst in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, so wird sich für ihn hie und da die Nothwendigkeit ergeben, auf Mittheilungen und Beschreibungen anderer sich stützen zu müssen. Für diesen Fall sind neben dem Fundort auch die Gewährsmänner zu nennen.

War es dem Verfasser unmöglich, das eine oder andere Blatt, das bereits in irgend einem Werke oder Kataloge oder in mehreren erwähnt oder näher beschrieben wurde, in den von ihm untersuchten Sammlungen aufzufinden und blieb ihm überhaupt die wirkliche Existenz eines solchen Blattes unbekannt, ist also eben nur dieses eine Werk oder dieser eine Katalog oder deren mehrere die alleinige Quelle, aus der er seine Beschreibung schöpfen konnte, so ist diese an Stelle des Fundortes zu nennen. Ebenso darf er es nicht unerwähnt lassen, wenn ihm für seine Beschreibung nur eine Facsimilereproduction, wie etwa eine Photographie, Heliogravure u. dgl. mehr vorlag, die bei dem heutigen Stande der rein mechanischen Vervielfältigung besonders von hervorragenden Meistern bereits massenhaft erzeugt und daher leicht zugänglich werden.

7. Die Literaturangaben.

Ein Grundsatz jeder Wissenschaft ist es, die Leistungen der Vorgänger stets zu berücksichtigen und zu verwerthen, und zwar immer mit genauer Bezeichnung und voller Nennung derselben. Dafür sprechen mehrere Momente: Erstens soll man ihnen durch Verschweigen ihrer Arbeiten ihr Verdienst nicht schmälern. Ferner wird man so auch einerseits nicht den Anschein eines grösseren eigenen Verdienstes erwecken und andererseits dem Vorwurfe eines Plagiats im vorhinein

vorbeugen. Ausserdem wird dem Benützer viele Arbeit, die er sich sonst selbst machen müsste, erspart. Und schliesslich schon um der Genauigkeit und Vollständigkeit willen muss man auf die Literatur Rücksicht nehmen. So wird es auch bei einer wissenschaftlichen Beschreibung eines Kupferstichwerkes nothwendig sein, auf sämmtliche schon bestehende Kataloge, überhaupt auf die ganze über das Werk eines Meisters vorhandene Literatur zu achten und sie gewissenhaft zu verzeichnen. In dieser Beziehung würde ich vorschlagen, die betreffenden Nummern der verschiedenen selbständigen oder allgemeinen Kataloge bei jedem Blatte am Schlusse der Beschreibung anzuführen und sie der Nennung des Fundortes des Blattes in chronologischer Reihenfolge nach der Zeit ihres Erscheinens anzuschliessen. Man wird da nicht den vollen Titel der Kataloge immer zu wiederholen brauchen, sondern sie mittelst einer einfachen Sigle bezeichnen. Auch sonstige Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung wird man hier erwähnen können, wenn es nicht schon in der Natur der Sache gelegen hatte, bei der Beschreibung darauf hinzuweisen. Zu weit aber würde es führen, hier stets auf Auctionskataloge Rücksicht nehmen zu wollen. Nur ausnahmsweise für einzelne bedeutendere und vollständigere Sammlungen wird man sie auch beachten, besonders dann, wenn über den einen oder anderen Meister eine andere Literatur nicht besteht. Dasselbe gilt auch von allgemeinen und Uebersichtswerken, wie den verschiedenen Künstlerlexica oder praktischen Handbüchern für Kupferstichsammler, die im vorhinein auf Vollständigkeit verzichteten.

Sind bei einem Blatte mehrere Zustände zu unterscheiden, so wird es, um die Fortschritte in der Erkenntniss dieser zu bezeichnen, erforderlich sein, wenigstens die Anzahl der von den Vorgängern unterschiedenen Zustände anzugeben. Ich glaube, es könnte dies in praktischer und übersichtlicher Weise derart geschehen, dass man der Nummer des betreffenden Katalogs die Anzahl der dort beschriebenen Zustände in der Form eines Exponenten anfügt. B. 15^3 würde also heissen, dass ein bestimmtes Blatt im Kataloge des B(artsch) unter Nummer 15 beschrieben ist und dass daselbst drei verschiedene Plattenzustände desselben Blattes gekennzeichnet und auseinandergehalten werden. Ausserdem wird man dann vielleicht noch nach der Beschreibung jedes einzelnen Zustandes ebenfalls im Anschlusse an die Nennung des Fundortes in dem Falle, wenn über ein Werk bereits mehrere Kataloge vorliegen würden, jenen Katalog nochmals citiren, in dem der betreffende Zustand zuerst beschrieben wurde, aber nur in den ganz zweifellosen Fällen. Ist man hingegen im Unklaren in Folge ungenügender oder ungenauer Beschreibung, welcher Zustand einem

Vorgänger bei seiner Beschreibung vorgelegen habe, so wird es, um Irrungen vorzubeugen, besser sein, wenn man dieses Citat entweder in dem vereinzelten Falle unterlässt oder, falls solche Fälle sich sehr häufen sollten, überhaupt auf diese nochmalige Angabe der Kataloge, also auf die Angabe der ersten Beschreibung eines Zustandes, verzichtet.

8. Die Unterscheidung und Beschreibung der Zustände.

Da durch den starken Druck der Presse auf die im Verhältniss weiche Kupferplatte diese auseinandergedrückt wird, wodurch die vertieften Linien allmählig seichter werden und endlich theilweise ganz verschwinden, so dass nur mehr wenig oder gar keine Druckschwärze in ihnen haftet, der Stich also an Saftigkeit und Schwärze, sowie an Harmonie verliert, locker und farblos wird, und da dies bei ohnehin nicht tiefer Stichweise schon nach einer verhältnissmässig geringen Zahl von Abdrücken eintritt, da es also für den künstlerischen Effect und darum auch für die ästhetische Werthschätzung eines Kupferstiches nicht einerlei ist, ob derselbe von der noch nicht und wenig gebrauchten, oder erst von der bereits stark abgenützten Platte abgezogen wurde, so entstand mit der Zeit der Brauch, dass schon die Künstler selbst durch bestimmte Aenderungen oder Zuthaten auf der Platte die früheren, also effect- und werthvolleren Abdrücke von den späteren minder schönen unterschieden. Ausserdem aber haben sich die Künstler von jeher dadurch geholfen, dass sie entweder einerseits die alten seicht gewordenen oder auch schon ganz verschwundenen Linien von neuem vertieften, d. i. aufstachen, retouchirten, oder dass sie andererseits durch vollständig neue Linien und Arbeiten den effectlos gewordenen Stich wieder in Effect setzten. Die urspüngliche Schönheit wird in dem ersten Falle jedoch nie, in dem letzteren nur ganz ausnahmsweise erreicht. Nach dem Gesagten ist es somit für die künstlerische Werthschätzung eines Kupferstiches durchaus nicht gleichgiltig, ob man Blätter früherer oder späterer Abzüge, mit oder ohne, vor oder nach den angedeuteten Arbeiten vor sich habe. Es ist daher einleuchtend, dass man dort, wo die früheren Abzüge von den späteren, abgesehen von dem allgemeinen Eindrucke, noch an bestimmten Merkmalen erkannt werden können, diese zur leichteren und rascheren Orientirung stets auf irgend eine Weise wird anführen und kenntlich machen müssen. Da aber fast jeder Katalogverfasser in dem Anführen dieser Merkmale der verschiedenen Zustände einer und derselben Platte anders vorgeht und überhaupt die Sache anders auffasst, so sei es mir erlaubt, bevor ich näher auf die Behandlung eingehe, hier eine

genaue Definition, was man eben unter Zustand eines Blattes versteht, vorauszuschicken. Jede von dem Künstler selbst oder von irgend jemand anderem in die einmal insbesondere in der Composition fertig hergestellte Platte, von der bereits mehrere Abdrücke genommen wurden, mit Bewusstsein und Absicht hineingemachte oder herausgenommene Arbeit, sei es, um sie noch weiter zu vervollkommnen oder um an ihr aus was immer für einem Grunde Aenderungen anzubringen, sowie auch jede auf mechanische Weise hervorgebrachte, unbeabsichtigte Veränderung derselben, wodurch eine ganz bestimmt umgrenzte Anzahl von Abdrücken von anderen Abdrücken derselben Platte unterschieden werden kann, bedingt einen neuen Zustand. Von den Zuständen zu unterscheiden sind die eigentlichen Probedrucke. Sie werden stets nur von der in der Composition unvollendeten Platte genommen, und zwar nur zu einem rein instructiven Zweck, zur Selbstcontrole für den arbeitenden Künstler. Von den Merkmalen für verschiedene Zustände eines und desselben Blattes sind dann noch zu unterscheiden jene, durch die zwar auch frühere und spätere Abdrücke von derselben Platte erkenntlich werden, aber nur im allgemeinen und keine bestimmt abgegrenzte Serie, das sind nun meist vom Künstler nicht beabsichtigte, also rein zufällige Kennzeichen, als z. B. ursprüngliche leichte Stichelglitscher, die nach und nach verschwinden, durch den Druck oder während des Druckes entstandene Ritzer, allmählige Sprünge u. s. w. Derlei Zufälligkeiten sind nur dann auch zur Unterscheidung von Zuständen heranzuziehen, wenn es ganz bestimmt zu erkennen ist, dass sie in späteren Abdrücken absichtlich vom Künstler oder jemand anderem entfernt wurden, wenn also durch sie eine genau begrenzte Serie von Abdrücken gekennzeichnet wird.

In Betreff der Beschreibung der eigentlichen Zustände soll und muss nun im allgemeinen der Grundsatz gelten, ihre Unterscheidungsmomente so genau zu verzeichnen, dass der Zustand jedes einzeln vorliegenden Blattes schon aus der Beschreibung allein zuverlässig erkannt werden kann. Wenn nur eine geringe Zahl von Unterschieden vorhanden ist, wird man diese sämmtlich verzeichnen müssen; sind der Unterschiede aber viele, so wird es darauf ankommen, die wichtigsten und die am meisten in das Auge fallenden hervorzuheben, so dass der Benützer stets in der Lage ist, schon auf den ersten Blick und nicht erst nach einer langwierigen Vergleichung zu entscheiden, welchen Zustand er vor sich habe. Bei der Auswahl dieser Unterscheidungsmerkmale wird man insbesonders jene nehmen, die sich durch eine Beschreibung leicht wiedergeben lassen. Führt der Beschreiber aber nicht alle vorhandenen Unterscheidungsmomente an, sei es, dass

sie durch eine Beschreibung nicht leicht erkenntlich zu machen sind oder sei es, dass es deren zu viele gibt und er es nicht für nothwendig erachtet, sie sämmtlich anzuführen, so muss er dies jedoch ausdrücklich bemerken, damit der Benützer durch eine solche Unterlassung nicht etwa irre geführt würde und dort auf einen neuen verschiedenen Zustand schliessen würde, wo thatsächlich kein anderer vorliegt. Ein Zuviel an Genauigkeit bei Beschreibung der einzelnen Zustände wird immer weniger schaden als ein Zuwenig, und in manchen Fällen wird man gar nie zu viel thun können, da die geringste Unterlassung oft schon im Stande ist, Verwirrung herbeizuführen.

Da es in der Praxis oft sehr schwer, ja manchmal geradezu unmöglich ist, in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit zu entscheiden, ob man nur einen Probedruck oder schon einen eigentlichen Zustand vor sich habe, indem es nicht immer möglich ist nach den früher erwähnten Unterscheidungsmomenten in jedem Falle eine genaue Grenzlinie zwischen beiden zu ziehen, wird es am besten sein und am wenigsten irreführen, wenn man Probedrucke, selbst von den in den Figuren unvollendeten Platten, in allen Fällen so behandelt wie Zustände und sie mit ihnen in derselben Reihenfolge mitzählt. Ganz dasselbe gilt auch bei Blättern, die in combinirter Stichweise ausgeführt sind, von den reinen Aetzdrucken. Ein Grund mehr für einen derartigen Vorgang ist der Umstand, dass Probedrucke und reine Aetzdrucke thatsächlich öfters in mehreren Exemplaren abgezogen wurden und auch so zuweilen in den Handel kamen. Am allerverfehltesten aber wäre es, diese gar nicht zu erwähnen oder zu beschreiben. Wo es ganz zweifellos ist, dass man es mit einem Probedrucke oder reinem Aetzdrucke zu thun habe, kann man dies ja durch das der Beschreibung angefügte Wort „Probedruck“ oder „Aetzdruck“ kenntlich machen, um so jedes Missverständniss zu vermeiden und allen Anforderungen gerecht zu werden.

Um Uebersichtlichkeit in den Beschreibungen der einzelnen Zustände zu erreichen und um die Benützung zu erleichtern, wird man in der Regel als Hauptgrundsatz festhalten können, bei jedem Zustande, dem ein anderer folgt, das ihm Mangelnde oder von dem folgenden Abweichende zu verzeichnen. Wenn jedoch durch das umgekehrte Verfahren die Arbeit des Beschreibens erleichtert oder für den Benützer eine raschere und leichtere Orientirung herbeigeführt wird, kann auch dieses platzgreifen. Manchmal dürfte es auch empfehlenswerth sein, beide Methoden zu vermengen. Das starre Festhalten an einem bestimmten Principe wird nicht immer das Beste sein, da ein

rasches Orientiren für den Benützer, worauf es hier eben hauptsächlich ankommt, in der einen Weise öfters besser erzielt werden kann als in der anderen.

Im Anschlusse an die Beschreibung eines jeden einzelnen Zustandes wird man dann noch, wie bereits erwähnt wurde, den Fundort, d. i. die Sammlung oder den Besitzer jenes Blattes, nach dem die Beschreibung gemacht wurde, angeben müssen, falls dies nicht schon ohnedies aus dem in der Einleitung Bemerkten zu ersehen ist.

Die Beschreibungen der einzelnen Zustände sind auch schon äusserlich durch das Arrangement des Druckes kenntlich zu machen; ausserdem sind sie aber noch durch römische Ziffern besonders zu numeriren.

Hat eine Kupferstichplatte auf irgend eine zufällige Weise ein Kennzeichen erhalten, wodurch in den Abdrücken spätere Abzüge von früheren oder frühere von späteren unterschieden werden können und ist es möglich, dieses für eine grössere aber nicht genau begrenzte Anzahl von Abdrücken sicher zu erkennen und zu beschreiben, so wird der Beschreiber des betreffenden Stiches gut thun, dies anmerkungsweise anzuführen auch dann, wenn bei mehreren Zuständen eines und desselben Blattes innerhalb eines und desselben Zustandes frühere Abdrücke von späteren oder umgekehrt unterschieden werden können. In dieser Hinsicht wird es überhaupt ganz dem Tacte und richtigen Gefühle eines jeden Verfassers anheimgestellt bleiben müssen, das Wichtigere von dem Minderwichtigen zu unterscheiden, denn es würde gewiss oft zu weit führen, wollte man auf jeden Stichelglitscher und jeden Ritzer achten.

Die hier in Bezug auf Kupferstiche entwickelten Grundsätze für die Unterscheidung von Zuständen haben ihre volle Geltung auch für Holzschnitte, nur treten bei diesen die beabsichtigten Veränderungen im Verhältniss zu jenen bei Kupferstichen bedeutend in den Hintergrund, weil solche im fertigen Holzstocke anzubringen mit grossen technischen Schwierigkeiten verbunden war, während die zufälligen, wie besonders Ausbröckelungen in Folge des häufigen und starken Druckes viel öfter sich finden. Beabsichtigte Veränderungen beruhen hier grösstentheils nur auf Herausnahmen, die leicht und ohne Mühe gemacht werden konnten. Nur ganz vereinzelt findet man hingegen Hinzufügungen oder Ersetzungen, da in diesen Fällen das hinzugefügte oder geänderte Stück in den Holzstock neu eingesetzt werden musste, was eben technisch nicht so leicht durchzuführen war. Da Holzschnitte sehr häufig zu Buchillustrationen verwendet wurden und das Druckverfahren dasselbe ist wie bei Letterndruck, so konnten sie auch auf

der Rückseite bedruckt werden. Auf diesen Umstand ist daher bei Bestimmung der Zustände von Holzschnitten besonders zu achten. Uebrigens verweise ich in Betreff der Behandlung von Holzschnitten und deren Zuständen bei Buchillustrationen auf das bereits oben Gesagte. Von den zufälligen Merkmalen zur Unterscheidung früherer und späterer Drucke können auch hier nur jene wirkliche Zustände bedingen, durch die eine ganz bestimmt umgrenzte Serie von Abdrücken gekennzeichnet wird. Ueberhaupt aber hat bei Holzschnitten die Zuständebestimmung nicht jene Wichtigkeit wie bei Kupferstichen. Von einem Holzstocke kann eben eine viel grössere Menge von ziemlich gleichmässig schönen Abdrücken abgezogen werden als von einer Kupferplatte, denn erst nach längerer Zeit und bei sehr häufigem Gebrauche werden durch den starken Druck der Presse auf das Holz die Linien dicker und verlieren an Reinheit und Schärfe. Es liefert vielmehr eine mehr oder weniger sorgfältige Behandlung beim Drucke und ein mehr oder weniger gutes und brauchbares Papier auch mehr oder weniger gute und schöne Abdrücke. Bei Holzschnitten ist also im allgemeinen nicht immer der viel frühere Abdruck auch in dem Masse der bessere und künstlerisch werthvollere, wie dies bei den Kupferstichen in der Regel der Fall ist.

9. Die Copien.

Copien nach Originalstichen, seien sie nun wieder Stiche oder durch irgend eine graphische selbständige, manuelle oder mechanische Methode hergestellt und vervielfältigt, werden in einem wissenschaftlichen Kupferstichkataloge stets vollständig, genau und ausreichend verzeichnet und beschrieben werden müssen. Es ist dies aus dem Grunde nothwendig, um sie von dem Originale und umgekehrt das Original von der Copie immer unterscheiden zu können. Darum muss ausser der Angabe der Technik, in der sie hergestellt wurden, stets auch noch ihre Grösse angeführt und ihr Verhältniss zum Originale sowol in Bezug auf die künstlerische und technische Durchführung als auf die Wiedergabe der Zeichnung genau bezeichnet und charakterisirt werden. Es muss also gesagt werden, ob sie gleich- oder gegenseitig, ob die Composition vollständig oder unvollständig, genau oder frei, gut oder schlecht wiedergegeben ist, ob etwas weggelassen oder etwas hinzugefügt wurde u. s. w. Bei gleichseitigen Copien, die den Schein des Originals an sich tragen, d. h. im allgemeinen genau sind und keine grössere, gleich in die Augen fallende Abweichung aufweisen, die man daher sonst allgemein als täuschende Copien (Copies trompeuses) zu bezeichnen pflegt, mögen sie nun ursprünglich wirklich auf Täuschung

gemacht worden sein oder nicht, werden die Abweichungen vom Originale genau und in einer Weise zu beschreiben sein, dass man sie durch die Beschreibung allein vom Originale sogleich zu unterscheiden vermag und umgekehrt. Lässt sichs ferner mit Gewissheit erkennen, dass eine Copie nach einem bestimmten Zustande des Originals angefertigt wurde, so soll dies ausdrücklich hervorgehoben werden; ebenso auch, wenn es irgendwie zuverlässlich ersichtlich ist, dass dieselbe nicht nach dem Originale, sondern nach einer anderen älteren Copie gemacht wurde. Liegen von ein und demselben Blatte mehrere zu beschreibende Copien vor, so wird man sie zuerst nach den Arten der Technik, in der sie hergestellt wurden, scheiden und dann innerhalb dieser Gruppen, so weit als möglich, chronologisch anordnen, wo dies jedoch unmöglich wäre, nach ihrer Genauigkeit und Güte mit Bezug auf das Original und sie fortlaufend mit den grossen Buchstaben des lateinischen Alphabets bezeichnen. Sind dann von einer der Copien mehrere Zustände zu unterscheiden, so sind sie in derselben Weise anzuführen und zu beschreiben, wie die Zustände des Originals und durch die kleinen Buchstaben des lateinischen Alphabets auseinander zu halten. Ebenso ist auch bei den Copien und ihren Zuständen sowol der Fundort als auch jener Katalog anzumerken, in dem dieselben zuerst erwähnt oder beschrieben wurden.

In Bezug auf den oben berührten Ausdruck „täuschende Copie“ sei es mir gestattet noch einige Bemerkungen hier anzuschliessen. Ich möchte nämlich diesen Ausdruck in etwas eingeschränkterem Masse, als es bis jetzt gewöhnlich geschieht, angewendet wissen. Jetzt nennt man alle jene Copien, die in derselben Technik und im Sinne des Originals gestochen sind und die die Bezeichnung des Originals ohne jene des Copisten tragen, täuschende Copien ohne Rücksicht auf die Güte und Genauigkeit ihrer Mache. Nach dieser Auffassung werden nun manchmal auch solche Copien als täuschende bezeichnet, durch die Sachverständige, und auf die allein kann es nur ankommen, nie und nimmer getäuscht werden können. Ich aber möchte den Ausdruck täuschende Copie nur auf jene Copien anwenden, welche dem Originale an Güte und Genauigkeit der Mache nahe kommen oder es fast erreichen, an Güte es sogar übertreffen können, und welche nur auf Grund der Kenntniss ganz bestimmter, specieller Unterscheidungsmomente vom Kenner als solche erkannt werden können, wo also nicht mehr eine allgemeine Kenntniss des Meisters und seiner Stichweise ausreicht, sondern wo eine ganz specielle Kenntniss der in jedem einzelnen Falle in Betracht kommenden Unterscheidungsmomente zur richtigen Entscheidung nothwendig ist. Auf Grund dieser Auf-

fassung können auch gegenseitige Copien ganz wol als täuschende bezeichnet werden. Ich nehme also nicht das vergangene und auch nicht immer richtig und zuverlässlich zu erkennende Moment, dass der copirende Künstler durch seine Copie täuschen, d. h. sie als Original ausgeben wollte, für die Bezeichnung als entscheidend an, sondern das gegenwärtig wirkende Moment, dass sie in solcher Güte und Aehnlichkeit erscheint, dass der gewöhnliche Kenner — für den Specialisten, den gründlichen und genauen Kenner eines Meisters, gibt es überhaupt keine Täuschung — in der Weise irregeführt werden kann, sie für das Original zu halten.

10. Facsimile-Illustrationen zur Unterscheidung der verschiedenen Zustände der Originale oder der Originale von den Copien.

Oft sind die Unterschiede, sei es der verschiedenen Zustände der Abdrücke von ein und derselben Platte oder sei es der Originale von den Copien, entweder so gering und unbedeutend oder aber so beschaffen, dass sie durch eine blosse Beschreibung nicht zur Genüge oder nicht verständlich und deutlich genug gekennzeichnet werden können, um sie richtig auseinander zu halten. Auch würde es öfters einer weitläufigen Auseinandersetzung und einer ganz unverhältnissmässig breiten Beschreibung bedürfen, um sich in jeder Beziehung klar und verständlich zu machen. In beiden Fällen kann man hingegen eine unzweifelhafte Klarheit durch Beigabe eines genauen, zuweilen ganz kleinen Facsimile der betreffenden Unterscheidungsmomente erreichen. Doch muss ausdrücklich bemerkt werden, dass den beabsichtigten Zweck nur vollständig genaue Facsimilereproductionen erfüllen, dass mit schlechten und ungenauen Reproductionen oft noch mehr Verwirrung und Unklarheit hervorgerufen werden kann als durch unzureichende oder ungenaue Beschreibungen. Früher standen freilich einer genauen Copirung oft mehrfache Schwierigkeiten entgegen, die ihren Grund einerseits in der weniger leichten Zugänglichkeit der Originale und andererseits in der geringeren Manigfaltigkeit und geringeren Zuverlässigkeit der Reproductionsarten hatten. Heutzutage jedoch, wo die Photographie und die verschiedenen technischen Verfahren mechanischer Facsimilereproduction schon einen sehr bedeutenden Grad von Vollkommenheit erlangt haben, sind dieselben fast vollständig überwunden. Welche Art der Copie und Vervielfältigung in jedem einzelnen Falle wird in Anwendung gebracht werden können, hängt von so mannigfachen und theilweise ganz unberechenbaren Umständen und von dem Kostenpunkt, mit dem der Autor zu

rechnen hat, ab, dass sich hierüber keine bestimmten Normen aufstellen lassen. Es muss vielmehr jedem Verfasser vollständig überlassen bleiben, unter den jeweilig obwaltenden Umständen das nach seinem Verständnisse und nach seinen Verhältnissen zweckentsprechendste Verfahren zu wählen. Für die Wissenschaft und Praxis ist es schliesslich auch gleichgiltig, welche Art der Copirung und Vervielfältigung gewählt wird, wenn nur der beabsichtigte Zweck, d. i. getreue Facsimile der betreffenden Unterschiede nebeneinander zu stellen, auch wirklich und zweifellos erreicht wird. Dabei ist es meist gar nicht nothwendig, die einzelnen Blätter vollständig zu reproduciren, was die Sache oft nur bedeutend vertheuern würde, sondern es genügt eben schon die alleinige Reproduction der betreffenden in Betracht kommenden Unterschiede oder jenes Theiles der Blätter, in welchem diese vorkommen.

11. Die Angaben über mehr oder weniger häufiges Vorkommen und über Preise.

Aus Auctions- und Kunsthändlerkatalogen herübergenommen findet man öfters auch in wissenschaftlichen Kupferstichverzeichnissen allgemeine Bemerkungen über seltenes oder weniger seltenes Vorhandensein einzelner Blätter. Für die Wissenschaft haben derlei Angaben keinen Werth, für Sammlungen aber bleiben sie stets mehr oder weniger problematisch, da ganz zuverlässige und bestimmte Urtheile auch der beste Kenner, der die weitesten Reisen gemacht und noch so viele öffentliche und private Sammlungen gesehen hat, nicht zu fällen im Stande ist, indem die im Handel und in unzugänglichen Privathänden befindlichen Exemplare sich jeder Berechnung entziehen. Solche Angaben werden daher immer relativ bleiben. Zudem wäre es auch von einem Verfasser eines wissenschaftlichen Kupferstichkatalogs zu viel verlangt, wenn man ihm zumuthen wollte, sämmtliche bekannte und zugängliche öffentliche und private Sammlungen zu besuchen, wenngleich es andererseits seine Pflicht ist, die grösseren und bedeutenderen öffentlichen und zugänglichen Privatsammlungen nicht ununtersucht zu lassen. Da nun solche Angaben über Vorkommen der Blätter meist unzuverlässig sein müssen, können sie in einem wissenschaftlichen Kupferstichkatalog füglich ohne Schaden wegbleiben. Eine Ausnahme möchte ich nur bei den allergrössten Seltenheiten, bei Blättern und Zuständen, deren Vorkommen notorisch sich nur auf einige Stücke beschränkt, befürworten. Dann aber müssen die Sammlungen und Sammler, die derlei Stücke besitzen, stets vollständig und namentlich angeführt werden.

Ganz so verhält es sich mit Angaben von Preisen. Auch sie sind immer relativ. Auf sie hat, abgesehen von dem Umstand des mehr oder weniger häufigen Vorkommens, auch noch der Zeitgeschmack vielfachen Einfluss. Einen auch nur einigermassen zuverlässigen Massstab geben nicht einmal öfters vorkommende Auctionspreise. Es wird zudem oft gar nicht möglich sein, jedem einzelnen Blatte eine Werthangabe beizufügen. Nicht werthlos ist es hingegen, bei hervorragenden und geschätzten Meistern eine zusammenhängende Studie über Werthveränderungen einzelner Hauptblätter seit ihrem Erscheinen bis auf unsere Tage, wenn eine solche Zusammenstellung ermöglicht ist, zu geben. Sie wird vom culturhistorischen Standpunkte aus nicht ohne Interesse sein und kann in der Einleitung oder in einer Anmerkung ihren Platz finden.

Kleine Mittheilungen.

Römische Berichte. II: Der „Liber Rubeus" im Vaticanischen Archive. Gegenüber der sorgsamen Registrirung der auslaufenden Briefe tritt die Behandlung der Einläufe seitens der päpstlichen Kanzlei im 13. 14. und 15. Jahrhundert auffallend in den Hintergrund. Wohl hat man die Urkunden aufbewahrt und sie sind von dem Zeitpunkte an, da eingreifende Verwüstuugen das Archiv verschont haben, d. i. seit Ende des 12. Jahrhunderts, auch erhalten geblieben. Wir wissen auch, dass man ab und zu Sorge trug, diese Besitz- und Rechtstitel zu vervielfältigen: die Transsumtion auf dem ersten Lyoner Concil durch Innocenz IV, die auf Befehl Benedict' XII. zu Assissi vorgenommene des Johannes de Amelio, der Liber Privilegiorum des Codex Ottobonianus 2546 geben hiefür Zeugniss. Daneben hat man auch einlaufende Urkunden und wohl auch Briefe in die Register aufgenommen; aber dies geschieht nur zeitweise und durchaus nicht erschöpfend; speciell im 15. Jahrhundert scheint man immer mehr und mehr davon Abstand genommen zu haben. Es blieb dem Zufall überlassen, ob es geschah und es blieb ihm, wie es scheint, auch sonst anheim gegeben, ob Einläufe der Nachwelt erhalten blieben oder nicht. So nur kann man sich erklären, dass fast durchwegs die Nuntiaturberichte und die Correspondenzen mit den Höfen bis in das 16. Jahrhundert hin verloren gegangen sind; erst von da ab hat man sie aufbewahrt und hat sie auch in Abschriften vervielfältigt. Den ersten Anlauf nun zu dieser im 16. Jahrhundert bald in riesigem Umfange entwickelten archivalischen Thätigkeit fällt unter Pius II; auf seine Anregung geht die Anlage der folgenden im Vaticanischen Archive unter der Signatur Arm. IV. capsa 3. n° 1 aufbewahrten Pergamenthandschrift zurück: „Liber Rubeus diversorum memorabilium inceptus anno a nativitate domini M°.CCCCLX°, mense martio, in civitate Senarum beatissimo in Christo patre et domino nostro domino Pio d. pr. Papa secundo pontificatus sui anno secundo ibidem cum sua curia residente, de speciali mandato suae serenitatis, in quo registrabuntur omnes et singulae diversae litterae continentes in se res magnas et memoriae dignas."

Die Entschliessung des Papstes, dieses Einlaufbuch, das sich in Sorgsamkeit der Schrift und Anlage ganz wesentlich und sehr vortheilhaft von den gleichzeitigen Registern unterscheidet, fällt in seinen zweiten Aufenthalt zu Siena vom 31. Jänner 1460 an, also nach dem Schluss des Congresses von Mantua. Dass dessen Akten nicht aufgenommen sind, sondern dass die ersten Eintragungen das Datum des Jänner und Februar eben dieses Jahres zeigen, beweist, dass man nicht auf früheres zurückgreifen wollte. Diese ersten Eintragungen sind vier Briefe, welche den durch den Erzbischof von Creta als päpstlichen Legaten vermittelten Abschluss der Händel zwischen Georg Podiebrad und Breslau betreffen (vgl. Voigt Enea Silvio III. 434 ff.), woran sich dann ein Brief des Dogen von Venedig Paschalis Malipiero vom 6. März 1460 anschliesst. Damit tritt der erste Schreiber von seiner Arbeit ab. Die zweite Gruppe der Eintragungen schliesst sich zeitlich an die erste an; es sind die Urkunden, welche der Archidiacon Moyses aus dem Oriente von Seite der drei griechischen Patriarchen wegen des Florentiner Concils dem Papste überbrachte, von denen uns auch sonst berichtet wird, dass Pius II. ihre Aufbewahrung im Archive der Römischen Kirche angeordnet habe (V. Raynald 1460. 55). Hier sind allerdings auch früher fallende, noch an Calixt III. gerichtete Briefe eingemischt, aber die letzte von Moyses selbst ausgestellte Urkunde, mit welcher das hier vorliegende Aktenmaterial abgeschlossen wird, trägt das Datum: Siena 16. April 1460; sie fällt also später als die letzte Urkunde der ersten Eintragung, die jedenfalls schon an dem Tage, an welchem der Archidiacon zu Siena urkundete, daselbst eingelaufen sein wird. Derselben zweiten Eintragung gehören dann noch drei Briefe vom Juni und Juli desselben Jahres an, welche die Legation des Franciscus Coppini, Bischofs von Terni, in England betreffen. Dann folgen von anderer Hand zwei Urkunden aus Frankreich vom Jahre 1461, dann je eine Urkunde aus Prag und Paris (Universität) chronologisch sich aneinanderreihend v. J. 1462, und endlich drei Urkunden über die Ansprüche Venedigs an die Stadt Cervia, abschliessend mit einer Urkunde des Dogen Maurus vom 12. November 1463. Damit enden die Briefe aus dem Pontificate Pius II; man sieht daraus, dass die in dem Titel des Codex ausgesprochene Absicht, alle denkwürdigen Briefe zu verzeichnen, in recht dürftiger Weise ausgeführt worden ist; auch hier scheint nur der Zufall oder ein momentaner Impuls entscheidend für die Eintragung oder Ignorirung gewesen zu sein.

Sowol die beiden einzelnen Briefe v. J. 1462 als die drei Venetianischen v. J. 1463 sind wieder von verschiedenen Händen ein-

getragen; gewöhnlich ist auch die Scheidung in der Weise gekennzeichnet, dass der Rest der betreffenden Seite leer gelassen ist; bei keiner der sechs Gruppen aber lässt sich auch eine Scheidung nach Lagen vornehmen, so dass es also nicht beabsichtigt gewesen sein kann, etwaige später einlaufende Urkunden und Briefe zu den ihnen zugehörigen Gruppen nachzutragen. Auch beim Uebergange in den Pontificat Paul' II. wird keine Scheidung der Lagen vorgenommen, was um so näher lag, als die letzte Urkunde unter Pius II. auf fol. 39, d. i. dem vorletzten Blatte des Quinternio, schliesst und man nun unter Paul II. gleich eine Eintragung im grösseren Stile vornahm. Man begann damit nicht auf dem ersten Blatte des fünften jedenfalls schon bereitliegenden Quinternio, sondern auf fol. 40, also auf dem letzten Blatte des vierten, das von Pius II. her noch frei geblieben war. Die Gruppe führt die Ueberschrift: „Instrumentum pacis Italicae tempore Pauli II“, d. i. die Erneuerung der Liga von Lodi vom 22. December 1470 zwischen den Italienischen Mächten; sie besteht aus 22 Urkunden, deren letzte auf fol. 92 schliesst, und ist mit Ausnahme der letzten Urkunde durchwegs von einer Hand geschrieben. Aus dem Pontificate Sixtus' IV. bietet der Codex nur eine die Liga mit Venedig betreffende undatirte Urkunde, die von einer nur hier auftretenden Hand geschrieben sich unmittelbar der Eintragung unter Paul II. anschliesst; hier tritt die erste grössere Lücke im Codex auf, indem die noch übrigen 13 Seiten des laufenden 10. Quinternio leer gelassen sind.

Vielleicht hat die Anlegung der Collectio Platinae und des Liber Privilegiorum Ecclesiae Romanae unter Sixtus IV. die Weiterführung des Liber Rubeus gehindert oder überflüssig erscheinen lassen; sie wurde aber wieder aufgenommen unter Innocenz VIII, aus dessen Pontificate 10 chronologisch aufeinanderfolgende Briefe eingetragen sind. Unter ihnen bilden fünf insoferne eine geschlossene Gruppe, als sie einerseits aus demselben Jahre (1488) stammen und andererseits von einem Schreiber besorgt sind; es sind dies zwei Briefe K. Friedrich III. an den Papst und das Cardinalscollegium über die Gefangennehmung Maximilians zu Brügge, ein Brief K. Ferdinands von Sicilien und zwei Briefe des K. Mathias von Ungarn und des Bischofs von Erlau. Die übrigen fünf Urkunden stehen jede für sich als gesonderte Eintragungen da; ein spanisch und lateinisch geschriebener Bericht über die Einnahme von Granada macht den Beschluss, worauf die nächste Gruppe mit Ueberspringung der beiden folgenden Pontificate mit Julius II. beginnt.

Mit dieser schliesst insoferne der Codex ab, als der an seiner

Spitze stehende Index bis hieher (d. i. bis fol. 142) die Urkunden mit kurzen Regesten in einem Zuge verzeichnet. Das was dann noch auf dem Reste des das Blatt 142 enthaltenden Quinternio und auf den nächsten vier Quinternionen allmählig bis zum Pontificate Paul' III. eingetragen ist, hat auch insoweit einen von dem vorhergehenden verschiedenen Charakter, als nun nicht mehr die chronologische Reihenfolge strenge eingehalten ist, sondern zahlreiche Vorurkunden in die Gruppen eingeflochten sind. Es finden sich darunter Aktenstücke zur heiligen Liga v. J. 1511; Verhandlungen zwischen Karl V, Leo X. und Hadrian VI.; endlich auch Urkunden über den Cardinal Rafael Riarius, der an der Verschwörung des Cardinal Perrucci gegen Leo X theilgenommen hatte. Sie hat der fleissige Archivar des Vatican J. B. Confalonerius im Februar 1633 in einem Anhange zum älteren Index verzeichnet; derselbe hat dann weiters ein Summarium über den Inhalt sämmtlicher Briefe diesem vervollständigten Index nachgestellt und ein zweites ausführlicheres am Schlusse des Codex angebracht. Schon damals, wie aus den Ueberschriften der beiden Arbeiten des Confalonerius hervorgeht, trug der Codex seine jetzige Signatur, nur war noch nicht die Nummernbezeichnung der Angabe von Armarium und Capsa beigefügt.

Die Frage, in welchem Amte die Führung dieses Codex vor sich gieng, wird uns durch einige Noten sicher beantwortet: zu drei Stücken jener Gruppe von fünf Briefen des Jahres 1488 unter Innocenz VIII, die wir als von einem Schreiber herrührend bezeichnet haben, findet sich jedesmal folgende Notiz eingetragen: „Registrata in praesenti libro per me Phy. de Pontecurvo camerae apostolicae notarium de mandato prefati ss. d. n. papae.“ Zugleich hat Phylippus de Pontecurvo auch den Tag der Einschreibung beigesetzt, was uns belehrt, dass dieselbe unmittelbar nach dem Einlaufe erfolgte: die beiden Briefe K. Friedrich III, datirt aus Innsbruck am 12. März 1488, behauptet er am 24. März und den Brief des Sicilischen Königs aus Neapel vom 3. Juni am 20. Juni in den Liber eingetragen zu haben. Derselbe Kammernotar, dessen Thätigkeit schon unter Sixtus IV. sowohl bei Ausstellung der Breven als bei der Anlage der Collectio Platinae in hervorragender Weise zu Tage tritt, erscheint nochmals unter Innocenz VIII, indem er zu einem Briefe der Florentiner vom 26. März 1490 secundum stilum Florentinum die Notiz schreibt: „Collat. cum originale per me Phy. de Pontecurvo camerae apostolicae notarium et registratum de mandato d. n. papae die XVII Jannuarii M.CCCC.LXXXXI.“ Noten über Collationirung treten auch schon unter Paul II. auf: die orientalischen Urkunden hat ein B. collationirt,

der wahrscheinlich identisch ist mit dem Kammernotar B. de Spello unter Sixtus IV; den Brief der Pariser Universität an Pius II. endlich de Vulterris, der schon unter Calixt III. als Secretarius papae, also in höherer Stellung als in der eines Kammernotars, nachweisbar ist. Aus einigen andern Notizen erfahren wir auch manches über das sonstige Gebahren bei diesen Eintragungen: so steht zum Briefe des Königs von England vom 5. Juli 1487: „Litterae suprascriptae cum sigillo restitutae fuerunt d. secretario" und zum Berichte über die Einnahme von Granada: „Litterae suprascriptae restitutae fuerunt r. i. Chr. patri domino J[ohanni] P[etro] episcopo Urbinato s. d. n. papae secretario per me H. de Narnia camerae apostolicae notarium"; auch dieser H. de Narnia war in der gleichen Eigenschaft unter Sixtus IV. bei der Expedition der Breven thätig. Zu einem Briefe des Königs von Portugal an Innocenz VIII. vom 14. März 1487 endlich steht die Note: „Originalis littera cum sigillo solito supradicti regis est in filza presentis anni M.CCCCLXXXVII." Wenigstens für das 15. Jahrhundert ist also durch diese Notizen die Führung des „Liber Rubeus", der seinen Namen dem schönen Einbande in gepresstem rothen Leder verdankt, in der Camera apostolica unter der Oberaufsicht eines der Secretarii sichergestellt.

Kaltenbrunner.

Zu der Urkunde König Arnolfs für Kloster „Ridigippi". Die im vorigen Hefte der Mittheilungen S. 402 unter den „Unedirten Diplomen" n° 20 veröffentlichte Urkunde Arnolfs, in welcher er die mit den Nonnen aus dem Kloster vertriebene Aebtissin restituirt und das Kloster in seinen Schutz nimmt, ist nicht ohne Interesse. Zwar will es vor der Hand nicht gelingen, den auffallenden Klosternamen unterzubringen oder entsprechend zu conjiciren, zumal auch die Traditiones Werdinenses ebenso wenig einen Anhaltspunkt bieten als das Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt. Aber nach andern Seiten hin lässt sich doch einige Aufklärung gewinnen. Schon Arnolfs Grossvater Ludwig der Deutsche hatte dem Kloster einen Schutzbrief ausgestellt auf die Bitte des Gründers, des Bischofs Hildigrim. Dieser Bischof Hildigrim ist aber nicht, wie S. 403 in der Anmerkung angenommen ist, der ältere, der bereits 827 Juni 19 starb, also zu einer Zeit, wo Ludwig der Deutsche überhaupt noch keine Urkunden ausstellte, so dass auf die alte Streitfrage, ob dieser ältere Hildigrim, den die gleichzeitigen Quellen nur als Bischof von Châlons kennen, jemals seinen Sitz nach Halberstadt verlegte, nicht eingegangen zu werden braucht. Es ist vielmehr der jüngere Hildigrim, der von 853 an den bischöflichen Stuhl von Halberstadt inne hatte. Das Deperditum Ludwig des

Deutschen ist also 853—876 anzusetzen. Das Kloster war gegründet auf der haereditas Hildigrims, d. h. auf altem Liudgerischen Erbbesitz, denn Hildigrim war ein Glied der Familie des hl. Liudger, des ersten Bischofs von Münster, war, wie auch der im Jahre 840 gestorbene Bischof Thiadgrim von Halberstadt, ein Neffe Liudgers. Nach dem Tode des Gründers brachen nun, ähnlich wie kurze Zeit vorher in der anderen Liudgerischen Familienstiftung Werden[1]), Unruhen aus, die mit der Vertreibung der Aebtissin Merisvit, ihres Vaters Agilhard und der Nonnen endeten. Die Friedensstörer waren offenbar hier wie in Werden Verwandte des Stifters, wahrscheinlich Laien, die nach dem Absterben des letzten geistlichen Familiengliedes den alten Familienbesitz für sich in Anspruch nahmen. Darum wird in der gebräuchlichen Schutzformel neben episcopus, iudex publicus und advocatus ausdrücklich episcopi qui eundem primum locum fundavit propinquus genannt und Aebtissin und Nonnen vor deren Ansprüchen geschützt. Von Werden hatten die unrechtmässigen Laienpröpste aus Liudgers Sippe nach dem Tode Altfrids, des dritten Bischofs von Münster, Abtes von Werden und Neffen Liudgers, Besitz ergriffen und dort mehrere Jahre geschaltet, aber Hildigrim siegte schliesslich: sowol das Concil unter dem Vorsitze des Erzbischofs Liudbert von Mainz im Jahre 864 als König Ludwig III. (Böhmer Reg. Kar. 883) anerkannten seine Rechte; und nach seinem Tode giengen die freie Abtswahl und der volle Besitz an die Mönche über. Solche Erfahrungen mögen ihn veranlasst haben, gleich von vornherein den klösterlichen Charakter seiner neuen Stiftung „Ridigippi“ gegen seine Verwandten zu sichern (eundem locum perpetuo monasterium esse). Aber auch hier zunächst vergeblich: kaum hatte er die Augen geschlossen, als die rechtmässige Aebtissin mit den Nonnen vertrieben wurde. Am 21. December 886 starb Hildigrim, und schon in seinem ersten Regierungsjahre (November 887 bis November 888; die genauere Zeitbestimmung ist leider verloren) stellte Arnolf unsere Urkunde aus, die ihre Spitze eben gegen die Verwandten Hildigrims richtet und den Fortbestand eines Klosters sichert, von dem uns merkwürdiger Weise sonst gar keine Nachricht erhalten ist. Die Urkunde aber wirft auf die unerquicklichen Vorgänge in der späteren Liudgerischen Familie ein willkommenes neues Licht.

Münster i. W. Wilhelm Diekamp.

[1]) Vgl. besonders Diekamp, Die Vitae s. Liudgeri. Geschichtsquellen des Bisthums Münster Bd. IV, Einl. S. 11 ff., sowie Das angebliche Privileg des hl. Liudger für Kloster Werden in Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens 41a, 148 ff.

Bericht eines bairischen Adlichen über die Bauerschaft in Oesterreich ob der Enns [1641] Februar 14[1]. Nachdem die mezger jeziger fastenzeit nichts zu thuen haben und aller orten sich bewerben auf ostern vich einzuhandlen, auch gar über die Donau in das Landl ob der Enss sich begeben, sowol auch die bairische pauren, die in kürze hero vil ross hergeben müessen, enter und herenter der Donau solche erhandlen, massen sie dann auf den gränzen ire kinder an einander verheuraten und under einander befreundt seind, habe ich nit underlassen wollen, zwen oder drei bekante, wolhabiche und ehrliche leut also anzusprechen, weil ich wol weiss, dass sie sich der orten oft begeben, mir das gefallen zu thuen und zu erkundigen, wass doch die ursach sein mög, dass sich der feind, welcher sich doch schon alberait bis an das Kloster Schlegl hinabbegeben und zu blinderen angefangen hat, so eilends wider zurück und aufwerts begeben; wass es bedeiten thue?

Nun hat mir ainer aus disen beden, deme ain paur, zunechst der Donau ligend, mayr oder paur zu Tantmann[2]) genannt, welcher ime lange jar bekannt, als er im vich abkaufen wollen und in ein freundliches gesprech mit einander geraten, als er gefragt, weil der feind so nahent herunden gewest, warumben er sobald widerumb weck sei[a]); er aber hab darüber geschmuzt und nichts aigentlichs sagen wollen. Mein geschickter aber, als des paurn gueter bekanter, hab ime freundlich zugesprochen, soll mit im gehen, sie wollen ein kardl wein mit einander trinken. Hab sich zwar entschuldiget, hab nit weil, doch dass gleit ein guete weil hinauss geben. Als nun mein gesanter weiter vermelt, in Bairn si das geschrei gewesen, der feind werde zu Effertingen über die Donau und seind die im Müllerviertl gedacht, ime dorten mit hilf der herentigen paurn umb Eferting herüber zu helfen, gab im der paur zur antwort, davon sei im nichts

---

a) Dieser verrenkte Satz sollte natürlich lauten: „Nun hat mir . . . . genant, lange jar bekant, berichtet, als er im vich . . . . geraten, dass er gefragt u. s. w.

[1]) Auf dem Actenstück ist nur Tag und Monat, nicht aber das Jahr der Abfassung vermerkt. Es muss jedoch ins Jahr 1641 gehören, da nur damals das Vordringen der Truppen Baners gegen Schlägl hin erfolgt sein kann. Näheres über diesen Einfall suchte ich vergebens; vgl. jedoch Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns II, 439 f. und L. Pröll, Geschichte des Prämonstratenserstiftes Schlägl, 260. Auffallend ist, dass wol von dem Bauernkrieg von 1626, nicht aber von den Aufständen von 1632 und 1636 die Rede ist. Es rührt das wol daher, dass die bairische Nachbarschaft nur bei der Niederwerfung des ersteren betheiligt gewesen. Dass der Verfasser ein Adlicher war, der in dem damals noch bairischen Innviertel zwischen Raab und Ried sass, ergibt sich aus den Ortsangaben und daraus, dass er erwähnt, ein ihm gehöriger Bauer sitze nahe bei Kalham, welches ausser Landes, d. h. Baierns sei.

[2]) Welcher Ort hier gemeint ist, vermag ich nicht anzugeben.

bewust, aber sovil wol, dass, wan der feind widerumb zuruckkämb, were es im vil bequemer zu Englhardszell, drei meil underhalb Passau, herüber zu kommen; alda sei die Donau enger als umb Eferting und mechten die paurn enten und herenten leicht überbringen, doch sei im nichts aigentlichs bewust; an disen beden orten sei die Donau nit weit und hab enten und herenten der Donau sehr hohe berg und stainwänd, auch ledige stuck von stain, die, wan man sie rögelt, gar von der hohe in die Donau herablaufen; nit weniger, wann man die holz nur von der wurzen abhackt, auch selbst herablaufen und mit schlechter müehe gar herab zu bringen sein; und weiln der feind mit sailn und zillen und kötten selbs wol versehen, wurden die paurn ohn grosse müebe und arbeit selbs dergleichen nit haben, sondern nur ire händ daran legen helfen. Diser mein gesandter melt, sie sollen achtung geben, und vermahnt, er wolle nit gern sechen, dass inen etwass ubles gescheche; er und andere bairische paurn und handwercher haben jederzeit gern mit inen gehandlt; er soll aber wissen, wan inen den Landlärn der handl fehlen soll, mecht es ärger werden, als wie es vor etlich jaren gangen ist. Man wurde irer nit mehr so sehr verschonen. Er gab im darauf zur antwort, er wiss es gar wol, beger im nit, bei dergleichen händl zu sein; er soll aber auch dieses dagegen gedenken, wan wider verhoffen sich mehr etwas solches begeben soll, wurden die pauren nit mehr in so schlechter anzahl zusammenkomen und hetten noch den feind nit mit schlechter manschaft zum gehilfen. Sie wolten iren herrschaften alles, was sie zuvor gethon haben, gern gehorsamb leisten und freilich an kein hilf dem feind zu nuz gedenken, wan man in ire prediger wider in dass Landl brecht; soltens auch ire grosse gegebene anlagen nit reuhen, ungeacht, der nur 2 rössl hat, das jar mit dem anlaggelt auf die 40 fl. komb, und sei inen an der selen seligkeit mehrers gelegen, weiln man sei nöttigt, aberglaubigen pfaffen, die nichts als fresser, saufer und hurerei ergeben seind, peichten.

Bei einem andern paurn nit weit von der Riedau[1]) ist in gueter conversation geredt worden, das, wan noch etwas angehen soll, wiss er nit, was er thuen müest; wurd so leichtlich nit hergehen, als vor hergangen ist; man sag herauss in Bairn vil, wie die landlische baurn kölmbspiess machen; es sei ja nit ohn, dass sie gern hauswöhren haben; dass sie sich aber, wenn ein paurenkrieg ausskemb, zu gebrauchen, gedenken si nit, sondern wan sie dem feind hilf leisten wolten, sei er mit allerlei gewöhr also versehen, das man der spiess-

[1]) Ein Dorf, nahe an der Grenze des Innviertels gegen Kalham zu.

kölmb nit bedarf, sonderlich mit musqueten und langen pirschrohren und gibt er paur für, sei selbs ein ansehenlicher schiz; ist mit einer gueten mussqueten und zwei schönen pürschrohren, so acht und neun fl. wert, versehen.

Es ist noch einer mir selbs bekanter, sehr fraitiger paur, der Symondl im Tobl nahent bei Brant[1]) verhanden, welcher vil starker söhn hat, er sich auch selbs ein zeit lang, als der krieg am Geyersperg gewest[2]), under unserm volk underhalten lassen. Doch ungefährlich nur 6 wochen bliben, zu sehen, wie es zugehe, hernach aber ausgerissen und sich wider nach hauss begeben. Nun waiss man, dass ein lutterischer praedicant ein sohn gehabt, Colibalt genant, so studirt hat, und ein anfüehrer der paurn lange Zeit gewest ist[3]), alzeit gar wol klaidt und ein stattlich pferd geritten. Als aber die paurn zue Wolfseck geschlagen worden[4]), hat er sich catholisch gestelt und durch hern obristen von Tartenpach selbigen[a]) für ain hofmaister gebrauchen lassen, doch nit lang bliben, sondern ime ausgerissen, wider herab ins Landl komen, bei den herrn als ein stattlicher cavallier herumbgeschwaift, soldaten geworben; wo er sie aber hingeführt, kan ich nit wissen. Diser het vorgemelten pauren oder zigler [!] geren bei sich zu einem aufwarter gehabt, ungefahr aber bei 4 jaren ist er und dieser paur verloren worden und ein kurze zeit, als etwan in die 6 wochen, mit einander ausgebliben; nach ungefahrlicher verschleichung der 6 wochen kumbt paur wider mit des Colliwalten wol mundirten pferd, pistolen und klaidern; ist ein schlechte zeit zu hauss gebliben, bei unserm volk [sich] underhalden hat lassen und fortzogen, zu sehen, was man thue; ein weil mitgeritten, nach verfliessung weniger wochen von den unserigen noch ainmal ausgerissen. Kein obrigkeit thuet im nichts aus forcht sein und seiner brüeder. Sizt jezt widerumb bei hauss. Wo er aigentlich sein obrigkeit, hab ich noch nit erfahren.

---

a) Tattenbach seliger?

1) Dobel und Brand, Ortschaften nö. von Raab bei Diersbach.

2) Vor dem Geyersberg, über welchen die Strasse von Ried nach Haag führt, lagen 1626 die bairischen Truppen, bis sie nach Oberösterreich einzufallen suchten, was zu der in unserem Berichte weiter unten erwähnten Niederlage am Geyersberg oder bei Pram am 20. September führte.

3) Diesen Führer habe ich weder in gedruckten Werken noch in den Akten über den Bauernkrieg von 1626 erwähnt gefunden. Er ist nicht identisch mit dem vielgenannten „schwarzen Studenten“, welcher nach dem Berichte eines Zeitgenossen in Hormayrs Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, 1856—57, S. 20 und 47 Casparus hiess; dieser fiel bei Wolfseck.

4) Am 30. November 1626.

Sonsten ist der paurn ainhelliges verlangen umb die predicanten, werden aber durch etliche ire pfleger, die vormalen auch lutterisch gewesen sein, schlechtlich zum kürchengehen angehalten. Es ist aber unter der paurschaft hoch verbotten, kein grosse zusamenkonft anzustellen, nichts vom krieg zu reden, der wirtshauser zu enthalten, damit keiner in voller weiss das maul zu weit aufthue. Si haben aber ungeacht dessen nie so sehr gesoffen als anheur. Seind doch gewise under inen, die bissweilen zu zween und drei am spaziern-gehen von kriegssachen reden derfen, und seind eben die, so vast vor einem halben Jahr verloren worden und erst jezt, weiln das unwesen wert, nach und nach widerkomben sein und noch algemach einer nach dem andern widerkombt. Von den ist nit zu bringen, wo sie gewest sein, und wenn sie hin und wider gehen, selten über einer oder zwei sich beisammen befinden lassen. Sonsten seind dergleichen in Neukürcher pfarr[1]) bei dem anstoseten walt an die Donau die Meneren; wan man sie gar vertraulich fragt, wo sie so lang gewesen, geben sie antwort, sie haben etlichen iren befreundten im Oberland güeter kaufen helfen, also haben sie bei inen zuegesehen; wan man sie gar fragt, wie selbige orter haissen, geben sie zu antwort, sie wissen die refier oder orter nit zu nennen; sagen auch bisweilen, sie handlen mit vich hinauf umb federn und andere fahrnuss. Nit zu sagen ist, wie dise leit so verschlagen und so ansehenlich verantworten kinden. Seind deren auch gar wenig under paurn und knechten, die nit stattlich wol schiessen könden. Wass es für ain mainung hat oder obs nit ir obrigkeiten mit vleiss zuesechen, ist unwisslich.

Der ander mir selbst zugehörige paur, so gar warhaft, ist selbst nur ain stainwurf von der gräniz und ein verheuraten sohn im Ländl hat, sagt vast aus wie der vorige. Wohnt nachent bei einem dorf, Kalhamberdorf[2]) gnant, so auch ausser land ist. Aldorten wohnt ein paur, der Dilckerslehner genant, welcher, als man am Geyersperg vor etlich jahrn schaden gelitten[3]) und der handl vorübergwest, hat er selbigen mals in einer mörglgrueb drei soldaten gefunden und totgeschlagen. Dieser paur sambt noch einem seiner nachparn haben sich vor 7 wochen verlohrn; jetzt aber vor 8 Tagen wider heimbkommen. Seine nachparn geben für, hab seiner befreundten einem ein guet im Oberland kaufen helfen. Sagt auch, es sein enten und herender der Thonau dort und da vor einem halben jahr paurn verlohren worden. Seit der feind aber in diese revieren kommen, befinden

[1]) Neukirchen am Wald im Hausruckviertel.

[2]) Das schon oben erwähnte Dorf Kalham bei Neumarkt.

[3]) S. oben S. 626 Anm. 2.

sie maiste aber wider bei haus. Wann man vom Krieg redet, hören sies nit gern, gehen allgemach davon, trinken enten der Thonau und herenten gar sehr, reden aber nichts vom feind. Weiln der feind dise und vorige wochen, als er zu dem Closter Schlögl marchirt, hat diser einen paurn gefragt, was die ursach oder wo der feind sei; der gab ihm zur antwort, der Panier[1]) sei widerumb zuruck, hab seinem volk bevolchen, in allem stillstand zu halten, biss er wider zu ihnen kom, dieweilen nun avisa kommen, wie dass ihm der könig in Frankreich etlich tausend reiter herauss schicke, denen wölle er darumb entgegenziechen, damit sie ihm nit durch die kaiserlichen aufgeschlagen werden. Obs nun wahr sei, wiss er zwar nit anderst als wie uns der ländlische paur vorgesagt hat[2]).

Staatsarchiv München, Schwarze Abtheilung 29/3 fol. 112 Copie.

München. F. Stieve.

---

[1]) Banèr.

[2]) Die äusserst merkwürdigen Mittheilungen dieses Berichtes, welche zeigen, wie wenig die Niederlagen von 1626, 1632 und 1636 die Kraft der Bauern gebrochen hatten, wie fest sie trotz allen Restaurationsbemühungen an ihrem alten Glauben hiengen und wie tüchtige und gefährliche Leute sie waren, sind wol nur auf das Hausruckviertel und auf die an die Donau grenzenden Theile des Mühlviertels zu beziehen, denn weiter scheinen die Wanderungen und Verbindungen der Kundschafter nicht gereicht zu haben.

Literatur.

Dr. Otto Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Nebst kritischem Abdrucke der ältesten Ausfertigung der Goldenen Bulle. Eine von der philosophischen Facultät der Universität Göttingen mit dem ersten Preise der Beneke-Stiftung gekrönte Abhandlung. Giessen, Ricker'sche Buchhandlung. 1883.

Haben schon frühere Jahrhunderte der Geschichte des Kurfürstencollegiums ihr Interesse zugewandt, so doch keineswegs ein gleich intensives als das gegenwärtige, namentlich in seinen letzten Jahrzehnten. In rascher Folge erschienen die Arbeiten von Rospatt, Homeyer, Lorenz, Bärwald, Ficker, Phillips, Waitz, Hädicke, Schirrmacher, Wilmans, Langhans, Meyer, Weiland[1]). Mit dem Anwachsen der Literatur über den Gegenstand schien die productive Theilnahme beständig zuzunehmen. Der Grund war, dass der dunkle Punkt desselben, die Entstehung des Collegs, in allen Arbeiten, wo nicht noch mehr verdunkelt, da doch nur theilweise und unsicher beleuchtet wurde. Das Problem blieb in der That trotz so vielseitig darauf verwandten Fleisses und Scharfsinnes ein ungelöstes.

Es war wol zum grossen Theil der Wunsch, diese so wesentliche Lücke in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte ausgefüllt zu sehen, was die Göttinger philosophische Facultät s. Z. veranlasste, auf eine Geschichte des Kurfürstencollegs bis zur Goldenen Bulle den ersten Preis der Beneke-Stiftung auszusetzen. Als gekrönte Arbeit erschien das Buch Harnacks, dessen Titel diesem Aufsatze voransteht.

Dasselbe zerfällt in drei Theile, welche sich aus der Natur des Gegenstandes ergeben: 1. Die Entstehung des Kurfürstencollegiums. 2. Seine Entwicklung und rechtlicher Bestand bis zur Mitte des 14. Jahrh. 3. Seine gesetzliche Festigung und Abschliessung durch die Goldene Bulle.

Im Anhang folgen: 1. Der Text der Goldenen Bulle in neuer kritischer Recension. 2. Einige ungedruckte Urkunden. 3. Bemerkungen zu einigen bereits publicirten Urkunden.

---

[1]) Hierzu kommt neuerdings eine Schrift Quiddes: Die Entstehung des Kurfürstencollegs, Frankfurt 1884. Dieselbe gieng mir erst während des Druckes der nachfolgenden Recension zu. Ich kann sie deshalb hier nicht mehr berücksichtigen. In verschiedener Beziehung begegnet sie sich mit meiner unten citirten Schrift und nun auch mit dieser Besprechung, indess letzteres mehr, was die Polemik gegen Harnack, als was die positiven Ansichten anbelangt. Andererseits nimmt Qu. in sehr wesentlichen Punkten einen von dem meinen entschieden abweichenden Standpunkt ein. Ich werde der hierin liegenden Veranlassung zu eingehender Erörterung der aufgeworfenen Fragen andern Orts genügen müssen. Einstweilen will ich nur das allgemeine und relative Urtheil aussprechen, dass Quiddes Schrift an selbständigem Geist jedenfalls weit über dem Buche Harnacks steht.

Von den drei Theilen, in welche der Hauptinhalt des Buches zerfällt, müssen nach dem Eingangs Bemerkten die grössten Anforderungen und Erwartungen dem ersten gelten.

Im zweiten und mehr noch im dritten handelt es sich, um des Verfassers eigene Worte zu gebrauchen, nicht so sehr darum, einem historischen Prozess zu folgen, als einen Rechtszustand zu schildern. Vollständigkeit in der Sammlung, Uebersichtlichkeit in der Gruppirung des Materials sind da die Hauptbedingungen; für selbständige kritische Untersuchungen ist nur in beschränktem Umfange Raum, zumal die bisherige Literatur hier schon in den meisten Beziehungen zu den erwünschten Resultaten gelangt ist und eine empfindliche Lücke hauptsächlich nur betreffs der Behandlung der Goldenen Bulle offen gelassen hat. Bezüglich der Entstehungsgeschichte des Collegs gesellen sich zu jenen zwei Bedingungen die weiteren: Schärfste Beurtheilung und vorsichtigste Benutzung der Literatur und energisches Weiterschreiten der Forschung über deren ungenügende Ergebnisse hinaus: Solcher Gestalt Lösung der brennenden „Kurfürstenfrage“.

Ist diese Lösung Harnack gelungen?

Ich kann es bei Beantwortung dieser Frage nicht vermeiden, mehrfach auf eine eigene einschlägige Schrift mich zu beziehen[1]). Kommt dieselbe zu wesentlich anderen Resultaten, als die Arbeit H.'s, so dürfte es allerdings nicht meines Amtes sein, dieselben hier in den Vordergrund zu drängen. Wohl aber bin ich des Oefteren gezwungen, bei Prüfung der Ansichten H.'s deren Widerlegung zu versuchen, wobei ich es nicht umgehen kann, mich selbst zu citiren.

Jede Entstehungsgeschichte des Kurcollegs wird, da im Ssp. um 1230 dasselbe zuerst als vorstimmberechtigt auftritt, unter strenger Scheidung zunächst zweierlei feststellen müssen: 1. Den Wahlmodus bis zum Erscheinen des Rechtsbuches; 2. auf Grund der hier gewonnenen Ergebnisse den Ursprung und Werth der sächsischen Lehre. Hat man in diesen beiden Beziehungen erst einmal festen Boden gewonnen, so wird man auch den weiteren Weg bis zum Abschluss des Collegs mit verhältnissmässiger Sicherheit zurücklegen können. Diesem Gedanken entspricht die Dispositition des 1. Theils bei H.

1. Wahlverfahren und Wahltheorie bis zum Auftreten des Ssp.

2. Die Wahltheorie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vornehmlich die des Ssp.

3. Fernere Entwicklung bis zum Abschluss des Kurfürstencollegiums.

Ist nach Obigem die erfolgreiche Behandlung des letzten Themas abhängig von derjenigen der beiden vorausgehenden, diejenige des zweiten insbesondere wieder von der des ersten, so werden wir diesem eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen müssen.

Am Schluss der „Einleitung“ stellt H. die Terminologie fest. Die „feierliche Verkündigung des neuen Königs durch die dazu berechtigten Fürsten“ — gemeint ist die Kur — bezeichnet er als „Wahl“; das „Ehrenrecht bei dieser Wahl die ersten Stimmen abzugeben“ in der früheren Zeit als „Vorstimmrecht“, in der späteren — d. h. seit dem Ssp. und auf Grund

[1]) Die Entwicklung des Vorstimmrechtes unter den Staufen und die Wahltheorie des Sachsenspiegels, eine Vorgeschichte der Entstehung des Kurfürstencollegs. Köln, Ahn. 1884.

desselben[1]) — als „Kurrecht", die voraufgehenden, sachlich entscheidenden Besprechungen der Fürsten als „Vorberathung".

Schon hier ist verschiedenes einzuwenden.

Ad 1. Stimmenabgabe und feierliche Verkündigung sind nicht identisch, und jene bezeichnet man treffender als „Kur" denn als „Wahl".

Ad 2. Das Recht, an erster Stelle zu stimmen, ist zu keiner Zeit „Kurrecht" zu nennen. Glaubte ich anfangs, H. habe hier schon die Kurfürsten im Sinn, so wurde ich p. 41 und 47 eines Andern belehrt. Von Hädicke und Weiland hat Verf. das Missverständniss übernommen, dass der Ssp. dem Böhmen mit seinem „die ne hevet nenen kore" nur das Vorstimmrecht abspreche und hiernach für dieses die Bezeichnung „Kurrecht" aufgestellt. Aber kore heisst Kur und Kur heisst Stimmrecht. So allein auch passt die folgende Begründung: „umme dat he nicht düdesch n'is"[2]).

Ad 3 halte ich die von Phillips eingeführte und von Waitz adoptirte Benennung „Vorwahl" aufrecht, obwol Bresslau[3]) es für ein besonderes Verdienst der H.'schen Arbeit erklärt, dass sie diesen „staatsrechtlich ganz unbrauchbaren Begriff definitiv (?) beseitigt habe und dafür von Vorberathungen spreche, welche früher so gut, wie heute, jeder Wahl vorangiengen und sachlich für dieselbe entscheidend waren" — wie heute? Der wesentliche Unterschied ist eben der, dass heute bei aller sachlichen Wichtigkeit der Vorberathungen die Entscheidung doch in Anwendung des Majoritätsprincipes durch die Abstimmung erfolgt, weshalb man jetzt mit Recht diese glattweg als „Wahl" bezeichnet. Bei der mittelalterlichen Königserhebung aber war das Ergebniss der Vorberathung an sich ausschlaggebend; diese hatte betreffs der Person des zukünftigen Herrschers die definitive und bindende Einigung zu erzielen, welcher durch die Kur dann nur Ausdruck und Rechtskraft verliehen wurde. Auch wo jene Einigung nicht gewonnen war, diente die Kur nicht zur Entscheidung. Wie H. da die Vorberathung, obwol er das sachliche Verhältniss so ziemlich durchschaut, als einen Act bezeichnen kann, „der eigentlich gar keine Wahl war", ist mir unklar. S a c h l i c h ist gerade sie die Wahl, und als solche bezeichnet sie auch der Ssp.: Soen die vorsten alle to koninge i r w e l t, den sollen sie — die ersten Stimmen — allererst b i n a m e n k i e s e n. Dass es bis zu einem gewissen Grade — nicht so absolut, als H. annimmt — ihr an festen Formen fehlt, hat damit nichts zu schaffen. Die Kur stellt den rechtlichen Abschluss dar und r e c h t l i c h bilden Berathung, bez. Designation, und Kur zusammen die Wahl, wie Text und Besiegelung zusammen die Urkunde. In diesem Zusammenhange wird die Berathung, bez. Designation recht treffend als „Vorwahl" bezeichnet. Dahingegen wäre zu wünschen, dass zu Vermeidung von Missverständnissen Ausdrücke, wie „Vorwähler", „Vorwahlrecht" durch die angemesseneren „Vorstimmen", „Vorstimmrecht" ersetzt würden.

Das erste Capitel H.'s beginnt mit einer kurzen Geschichte der „Vorwahl".

Zunächst polemisirt Verf. mit Recht, aber heutigen Tages wol überflüssiger Weise gegen Wichert[4]), welcher die Vorwahl zu einem „formell geregelten Act, an dem nur eine Anzahl speciell berechtigter Fürsten theilnahm", machen wollte, eine Polemik, welche p. 11 sich des Breiteren wiederholt. Er selbst aber geräth nach der anderen Seite auf Irrwege,

---

[1]) Cf. p. 47. [2]) Cf. des Ref. „Vorgeschichte" p. 8 u. 46. [3]) Deutsche Lit.-Zeitung 1888, nr. 47. [4]) Forschungen XIII, 82 ff.

wenn er sagt: „In ihr hatten nicht einzelne bevorrechtete Fürsten, sondern vielmehr die durch Macht oder persönliches Ansehen hervorragenden Männer den Haupteinfluss.“ Ein unglücklicher Gegensatz! Waren denn die anerkannten und absoluten ersten Stimmen nicht auch durch Macht und Ansehen ausgezeichnet? Jener Satz ist die erste Spur der Grundmängel, an welchen dies erste Capitel leidet. H. würde ihn wol kaum niedergeschrieben haben, wenn er einerseits über den Ursprung und Umfang des vorstimmberechtigten Kreises, andererseits über die materiellen Consequenzen des fraglichen Rechtes sich klar geworden wäre. In ersterer Beziehung wird sich im Verlauf Näheres ergeben; in letzterer ist hier zu bemerken, dass H. in der That das Vorstimmrecht lediglich als ein Ehrenrecht auffasst, eine materielle Bedeutung desselben nicht anerkennt. Auf Seite 8 allerdings wird ein kurzer Anlauf zu Würdigung derselben unternommen, aber der dort ausgesprochene allgemeine und oberflächliche Gedanke wird nicht weiter verfolgt. Schon p. 9 tritt Verf. durch die oben citirte Aeusserung mit ihm in Widerspruch und in allem Folgenden findet die materielle Bedeutung des Vorstimmrechtes keine nähere Beachtung, vielmehr wird wiederholt[1]) betont, „dass die deutsche Wahlpraxis bis in das 13. Jahrh., ebenso wie die Wahltheorie des Ssp. nur ein Ehrenrecht einzelner bevorzugter Fürsten, nicht aber einen thatsächlich entscheidenden Einfluss derselben kennt“. Nun sagt allerdings der Ssp. im Ldr.: Die tom 'me ersten an 'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt etc. (s. o.). Aber wenn mit Recht ein eigenmächtiges Vorgehen jenen hier versagt wird, so ist eine hervorragende materielle Bedeutung für sie damit doch nicht geleugnet. Und in der That wird im Lr. eine solche als eine entscheidende für die Rechtskraft der Wahl ihnen zugesprochen. Die Consequenz auf die Vorwahl ergibt sich von selbst. Im Ldr. also wird das freie Wahlrecht aller Fürsten, von denen jeder zum Mitreden und Mitstimmen befugt war, sowie der formelle Vorzug der ersten Stimmen anerkannt, im Lr. als daneben bestehend, der materielle der letzteren hervorgehoben. Beide Rechte liessen sich, unter gewissen Modificationen für jedes, sehr gut vereinen und haben sich in der Praxis auch wirklich vereinigt.

Das freie Wahlrecht aller Fürsten in Vorwahl und Kur bestand in Wahrheit zu Recht; aber wie in der Kur, so liessen sich auch in der Vorwahl gewisse Gradabstufungen nicht vermeiden. Hatte diese die Einung aller Fürsten herbeizuführen, so war es doch von besonderer Wichtigkeit, dass dieselbe bezüglich derer gelang, welche in der Kur dann an erster Stelle den Namen des Königs zu nennen hatten. Dem zufolge konnte die Gesammtheit der verfassungsmässig vorwaltenden Bedeutung der ersten Stimmen sich kaum entziehen. Allerdings gelangten zu einer vorwaltenden Bedeutung unter Umständen auch Fürsten von untergeordnetem Rang, wie 1152 Wibald von Corvey, aber in solchen Fällen war dieselbe doch nur eine mittelbare und zufällige, durch den persönlichen, nicht verfassungsmässigen Einfluss auf die übrigen Fürsten, vor Allem die ersten Stimmen bedingte. Sie äusserte sich als Vermittlung, nicht als Suprematie. Die wichtigste Aufgabe blieb immer — wie wir gerade an der Wahl Friedrichs I. sehen — die ersten Stimmen auf den künftigen

[1]) p. 4, 22, 38. Ebenso Meyer in den Mitth. aus der hist. Lit. III, 148 ff.

König zu einen. **Diese bildeten demnach den natürlichen Mittelpunkt der Vorwahl.**

In entsprechender Weise war der Mainzer von jeher deren rechtmässiger Leiter. Neben ihm übten Köln und Trier einen vorwiegenden Einfluss, letzteres besonders 1138, ersteres 1152 und 1208[1]), beide 1198; von weltlichen 1152 Sachsen-Baiern, seit Ende des Jahrhunderts Pfalz, dem man sofort nach Eintritt in seinen Wahlprimat eine dem Mainzer entsprechende materielle Bedeutung beimass[2]) und Böhmen, dem Friedrich nach seiner eigenen Erklärung in erster Linie seine Erhebung dankt[3]). Das sind aber gerade vollzählig diejenigen Fürsten, welchen wir ein festes und absolutes Vorstimmrecht zusprechen können[4]).

Muss ich mich hier mit diesen allgemeinen Andeutungen begnügen, welche indess jedem Kenner der Verhältnisse genügen werden, so möchte ich doch noch zwei Quellenstellen berühren, aus welchen die Sachlage allerdings in forcirter Gestalt ganz besonders prägnant erhellt. Schon ad 1073 schreibt Lambert: Interea Saxones crebris legationibus urgebant principes Rheni, ut vel sibi constituendi regis potestatem facerent, vel ipsi, quoniam et dignitate et multitudine superiores essent, quemcumque vellent, eligerent et constituerent. His accensus arch. Moguntinus, cui potissimum propter primatum Moguntinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur etc. Hier ist doch den rheinischen Fürsten von den Sachsen die **alleinige** Entscheidung in der Wahlangelegenheit zugestanden, und zwar — dem damaligen Wahlmodus entsprechend — zunächst dem ganzen Stamm, der verfassungsmässig, besonders auch betreffs der Wahl, eines Vorzugs genoss, in erster Linie dem Mainzer, nächst ihm, wie damals die Dinge lagen, dem Kölner. Auf demselben Standpunkt, welchen damals die Sachsen selbst einnahmen, finden wir dann im Jahre 1198 den Kölner und Trierer wieder, welche, angeblich zugleich im Namen des Mainzers, jenen ein selbständiges Wahlrecht bestritten, die Initiative für sich in Anspruch nahmen[5]). Taxirten sie das gemeine freie Wahlrecht vielleicht zu gering, so die Sachsen doch entschieden zu hoch, wenn sie es gänzlich von der durch das Herkommen sanctionirten vorwaltenden Bedeutung der rheinischen Erzbischöfe, welche Philipp selbst durch Anerbieten beträchtlicher Zahlungen anerkannte[6]), zu emancipiren suchten[7]). Das Richtige lag in der Mitte, in einer Verbindung beider Momente, wie sie unter normalen Verhältnissen durch die Verhandlungen der Vorwahl stets erreicht wurde.

Also bei aller nothwendigen Beweglichkeit der Vorwahl waren bis zu einem gewissen Grade doch nicht minder nothwendige Regeln vorhanden, und wenn H. glaubt, dass an ihr „eine ungezählte Menge von Reichsfürsten in völlig ungeregelter Form theilnahm“, so braucht man nur die unausbleiblichen Folgen eines solchen Durcheinanders zu ermessen, um die Unhaltbarkeit dieser Behauptung einzusehen.

---

[1]) Charakteristischer Weise richtet Otto 1208 an den Papst die dringende Bitte, er möge zu Gunsten seiner Wahlangelegenheit den Mainzer und den Kölner baldigst in die Heimath entlassen. [2]) Vorgesch. p. 29 ff. [3]) S. u. [4]) Vorgesch. cap. 1. [5]) Ann. Col. max. ad 1198. Col. et Trev. arch. electionem regis sui iuris esse firmantes curiam omnibus principibus in Colonia habendam praefigunt. [6]) Chron. Ursp. p. 306, Ann. Col. a. 1198. Ebenso der Herzog von Zähringen und Otto. Winkelmann, Jahrb. I, 71, 78. [7]) Charakteristisch hiefür ist die Stellung Magdeburgs vor Trier in dem Speierer Protestbrief von 1200.

Nahezu unbegreiflich ist, wie H. trotz jener „völlig ungeregelten Form“ der Vorwahl von einem Recht der Theilnahme an ihr sprechen kann[1]). Aber auch wenn wir einen geschlosseneren Charakter des fraglichen Actes annehmen müssen, können wir dem, was H. hier bemerkt, nicht zustimmen. Es handelt sich um die Grafen. Dieselben kommen bei H. überhaupt in eine Beleuchtung, welche nicht sonderlich zu Gunsten seiner Forschung spricht. Zu dem Wahlschreiben von 1125 bemerkt er, dasselbe sei besonders dadurch wichtig, dass es in den Vorverhandlungen einen blossen Grafen — den von Sulzbach — als mitwirkend und mit den übrigen Fürsten durchaus gleichberechtigt uns zeigt, ein Zeichen, wie sehr bei diesen Verhandlungen das blosse persönliche Gewicht des Einzelnen sich geltend gemacht habe[2]). Wenn der Sulzbacher in der Absenderliste steht, aber nach den neun anderen an letzter Stelle, so entspricht das eine einfach seinem damaligen Fürstenstande, das andere seinem untergeordneten Range. Zu weiteren Folgerungen liegt kein Recht vor. Ebenso unnöthig war die Hervorhebung einer Theilnahme der Grafen an der Wahlberathung von 1169[3]). Gegen Ende des 12. Jahrh. nun sollen dieselben das Recht dieser Theilnahme verloren haben[4]). Zum Beweis dient die Beobachtung, dass im Jahre 1198 der Graf von Dagsburg, eine der Stützen der welfischen Partei, im Gegensatz zu dem Markgrafen von Namur in seinem ziemlich, aber nicht ganz gleichlautenden Wahlschreiben seine Theilnahme an der Vorwahl nicht erwähnt. Dies schwache argumentum ex silentio wird hinfällig durch den Umstand, dass der Graf zur Zeit der abschliessenden Verhandlungen allem Anschein nach überhaupt nicht anwesend war[5]). H. würde zu seinen Aufstellungen hier wol überhaupt nicht gelangt sein, wenn er betreffs des Ausscheidens der Grafen aus dem Kreise der Fürsten und Wähler sich nicht mit einem so gar dürftigen Ergebniss, wie dem üblichen Hinweis auf das „consensi“ des „Grafen“ von Kuik begnügt hätte[6]). Dass dessen Grafenwürde eine mehr als zweifelhafte ist, habe ich andern Orts betont[7]). Ebenda glaube ich nachgewiesen zu haben, dass jene Ausscheidung noch im Jahre 1202 durchaus nicht vollendet war. Hier deute ich im Besonderen darauf hin, dass von derselben gerade der Graf von Dagsburg in dem citirten Schreiben für seine Person nichts weiss. Dort heisst es: Nos et alii principes elegimus. Was die Sache im Ganzen aber betrifft, so scheint in der Vorbereitungszeit des Kurfürstencollegs zu einem Abschluss nach unten hin die Regelung der Vorwahlversammlung nicht gediehen zu sein. Aus den Quellen ist, wenn man ihrem Unterscheidungsvermögen trauen darf, eine Theilnahme der Grafen an dem conventus und colloquium in den Jahren 1198[8]), 1211 und noch 1247 zu entnehmen.

---

[1]) Schon von Bresslau l. c. monirt. [2]) p. 10. [3]) p. 12. [4]) ib.
[5]) Winkelmann, Jahrb. I, 78. [6]) p. 19. [7]) Vorgesch. p. 4, A. 2.
[8]) Stauf. Wahlschreiben n. 1199. Reg. d. n. i. 14: Collecta multitudine principum, ubi nobilium numerus aderat et ministerialium imperii copiosus — elegimus. — Arn. Lub. VI, 1. Huic colloquio — Wahl Ottos — intererat A. Col. arch., C. Mog. —, Trev. — pal. de Rheno H. cum multis nobilibus. — Otto Sanbl c. 46: Orientales principes — cum ceteris baronibus — diem colloquii prefixerunt. — Chron. Samp. 1198 Ph. — collectis in unum principibus, — scil. Magdeb. arch. etc., Sigefrido, comite de Orlamunde et aliis quibusdam comitibus electus est. — Ann. Col. max. a. 1211. Mag. arch. — cum H. lantgravio — et quibusdam principibus et nobili-

An den Berathungen selbst werden sie, abgesehen von Ausnahmefällen, allerdings nur in untergeordneter Weise sich betheiligt haben; und wenn sie hervortreten, wie 1211/12 der von Eberstein, dann in dem früher präcisirten Sinne, durch Vermittlung unter den stimm- und vorstimmberechtigten Fürsten. Erst nach Vollendung des Kurcollegiums aber scheint, wie in andern, so auch in dieser Beziehung eine scharfe Begrenzung eingetreten, die Theilnahme an der Vorwahl streng auf die Wahlfürsten beschränkt worden zu sein.

Von der nicht sehr sachgemässen Betrachtung der Vorwahl geht H. über zu derjenigen der Kur, insbesondere des Vorstimmrechtes. Als Grundgedanke tritt hier dieser auf: Der wesentliche Unterschied des Wahlmodus, welcher im 12. Jahrh. sich ausbildete, von dem des 11. bestehe darin, dass hier sämmtliche geistliche vor den nach Stämmen geschiedenen weltlichen Fürsten koren, dass einzelne weltliche das Recht erhielten, vor der Masse der geistlichen zu stimmen. In diesem Sinne sei das Wesen des Vorstimmrechtes aufzufassen, und der Moment, in dem die fragliche Umwälzung sich vollzog, habe den Grund gelegt für die Existenz des Kurcollegs.

Es sind in der Literatur über die Entstehung desselben — und zwar gerade betreffs der wichtigsten Punkte — in neuerer Zeit eine ganze Anzahl von Meinungen aufgetreten, welche, mit einem schwachen Beweisversuch, nicht selten auch ohne einen solchen in die Welt gesetzt, gleichwol durch die Autorität ihrer Erzeuger, dann durch die der Tradition allgemeine Geltung gewannen. Zu einer solchen fable convenue hat sich allmählich auch die Ansicht ausgebildet, die geistlichen und weltlichen Vorstimmberechtigten hätten als geschlossenes Colleg vor sämmtlichen übrigen Fürsten gestimmt. Den Beweis hat bislang noch Niemand erbracht. Es scheint, dass man stillschweigend von einzelnen zweideutigen und nicht beweiskräftigen Wahltheorien sich leiten liess. Die Nachfrage gieng stets nur nach dem terminus a quo. So noch bei Weiland und jetzt auch bei Harnack.

Allerdings glaubt dieser einen höchst wichtigen Beleg für die Berechtigung jener Auffassung in der Absenderliste des welfischen Wahlbriefes von 1198 gefunden zu haben. Aber dabei geht er von ihr als einer zweifellos richtigen schon aus, zwingt durch einen Gewaltact jene Liste ihr unter und bestimmt dann, indem er mit einem kühnen „Nehmen wir an" um dreissig Jahre zurückspringt, eigenmächtig die Wahl von 1169 als terminus a quo.

Immerhin wird die H.'sche Interpretation der Absenderlisten hier näher zu prüfen sein[1]).

Dieselbe zeigt diese Folge: Köln; Inden, Werden; Lothringen; Kuik; Paderborn, Minden; Corvey. Kuik hat den Zusatz „consensi et subscripsi", die übrigen „elegi et subscripsi".

Obige Folge weicht von der in den Zeugenreihen auf das strengste

bus terre — colloquium habuit. — Ann. S. Pant. Col. p. 7. C. Col. arch. etc. et dux Brabantie cum multis comitibus conventum faciunt.

[1]) Andere Ueberlieferungen, welche der bestrittenen Ansicht entsprechend gedeutet wurden, habe ich schon in meiner Schrift p. 6, A. 1 u. 45, A. 8 behandelt. Die bekannte Erklärung der bairischen Bischöfe von 1125 taucht bei H. auch wieder auf, zwar nicht als Zeugniss für die Kurfolge, aber doch für die Stellung der Herzoge bei der Wahl. Dem gegenüber ist wiederholt zu betonen, dass sie sich aus specifisch bairischen, nicht allgemein verfassungsmässigen Verhältnissen erklärt.

durchgeführten Vorordnung der geistlichen vor den weltlichen Fürsten entschieden ab. Nach H. liegt die Erklärung einzig darin, dass die Absender sich gemäss der Kurfolge unterzeichnet haben, und diese die Stammesherzoge — hier Lothringen — der Masse der geistlichen Fürsten vorzuordnen pflegte. Dem entsprechend hält er dann, ohne fernere Gründe, an einem Vorstimmrechte des Lothringers für alle Folgezeit, bis zum Eintritt des Kurcollegs, fest.

Ist es unter allen Umständen zu kühn, aus einem einzigen, unter anormalen Verhältnissen erlassenen und für die Laienfürsten recht unergiebigen Wahlschreiben solch weitgehende Schlüsse zu ziehen, so erscheint das als geradezu unerlaubt, wenn man die Anordnung der Liste näher in Betracht zieht. Wie Lothringen steht auch der Edle von Kuik vor den drei Clerikern und vor beiden stehen die Aebte von Inden und Werden. H. ist um Gründe allerdings nicht verlegen. Nach ihm schlossen diese ihr Votum dem ihres Erzbischofes, der Edle das seine dem seines Herzogs an. Gesetzt, ein derartiges Verfahren wäre ebenso wahrscheinlich und erwiesen, als es unwahrscheinlich und unerwiesen ist, warum schloss dann nicht vor Allem der Bischof von Minden sein Votum dem des Kölners an? Warum folgt er erst am Ende zwischen dem zur Mainzer Erzdiöcese gehörigen Paderborn und dem in letzterem Sprengel gelegenen Corvey? Ich denke, weil sie alle drei auf gleichem — sächsischem — Stammesgebiet lagen. In derselben Weise sind die übrigen, von Köln bis Kuik, zusammengerathen, offenbar nur, weil sie sämmtlich auf rhein-fränkischem Boden ansässig waren. Kurz, wir gewahren hier die Wähler nach den Stämmen streng geschieden[1]), innerhalb derselben aber die regelrechte Rangordnung nicht minder streng eingehalten. Damit ist die ganze H.'sche Hypothese beseitigt. Eine Ursache aber muss jene auffallende Erscheinung doch gehabt haben. Es scheint kühn, entspricht aber durchaus den Verhältnissen, wenn ich vermuthe, dass sie zu suchen ist in dem alten, durch die Doppelwahl schroff hervorgebrochenen Gegensatz zwischen Sachsen und Franken, insbesondere in dem Anspruch des Kölners, dass auf dem fränkischen Boden und durch die fränkischen Fürsten, nicht in Sachsen und durch die Sachsen die Königswahl zu vollziehen sei[2]). Diese Vermuthung ist um so begründeter, als auch in Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Wahlschreiben, in den Einzelnschreiben des Erzbischofs, seiner Parteigänger und Ottos selbst der fragliche Anspruch hervorzutreten scheint. Adolf weist bei Begründung der Rechtmässigkeit von Ottos Wahl auf diese hin als ein rationabile factum nostrum aliorumque principum, qui de iure eligere debent[3]). Aehnlich die andern[4]), und Otto sagt: nos ab optimatibus et principibus imperii, ad quos de iure spectat electio, . . sumus . . electi[5]).

Die neueren Bearbeiter des Gegenstandes — so auch H.[6]) — fassen das meines Erachtens viel zu harmlos dahin auf: Auch er — scil. wie

---

[1]) H. weisst diese Auffassung p. 23, A. 3 mit schwachen Gründen zurück. [2]) Ann. Col., maxim. Cont. Weing. a. 1198. Näheres s. o. Dachte er in erster Linie an sich selbst und den Trierer, so liegt in der Entrüstung, quod numquam aliquis rex in Saxonica terra electus ab hiis principibus, ein Bezug auf die Stämme im Ganzen. [3]) Reg. d. n. i. 9. [4]) Balduin von Flandern, Reg. 7: una cum principibus, ad quos de iure spectat electio. König Richard, 16. 5: celebris eorum — electio, quorum interest regem eligere. Johannes Rusca 16. 6: ipsi principes, ad quos electio pertinet. [5]) ib. 3. [6]) p. 14.

Philipp — sei erwählt worden von Fürsten, denen die Wahl zustehe. Das entscheidende „auch" steht weder in Ottos noch in einem der anderen Briefe. Das „rationabile" des Kölners schliesst es geradezu aus. Im übrigen lässt der Charakter der Schreiben, ihre Tendenz — welche gerade im logischen Zusammenhang mit jenen Ausdrücken hervortritt —, die Wahl Ottos gegenüber der Philipps als die rechtmässige zu behaupten, der Nachdruck und die Bestimmtheit, mit welcher die in der Vorzeit nie angewandte Bezeichnung auftritt, gar keinen Zweifel, dass hier nicht eine Gleichstellung mit den Wählern Philipps, sondern ein Gegensatz zu ihnen ausgesprochen ist, dass gegenüber diesen sich die Wähler Ottos als diejenigen bezeichnen, qui de iure eligere debent. Die zuverlässigen Angaben der Ann. Col. max. und der Cont. Weingart. geben dieser Auffassung die vollste Bestätigung und zugleich die nähere Ausdeutung: Die Franken, in erster Linie Köln, behaupten gegenüber dem Papst vor den Sachsen das Recht der Wahlinitiative. Dass sie vielleicht schon bei der Kur, jedenfalls in der für den Papst bestimmten Absenderliste diesen Anspruch zu äusserer Geltung brachten, war um so vernünftiger, als auf diese Weise mit dem sächsischen Stamm die Wahl Philipps als verfassungsmässig minderwerthig, in dem fränkischen die Ottos als verfassungsmässig bevorzugt erscheinen musste.

Darf meines Erachtens diese Darstellung des Vorganges als zweifellos richtig gelten, so muss man sich doch hüten, ihm in diesem Umfange eine dauernde und principielle Bedeutung beizumessen. Bis zu gewissen Grenzen ist ja eine verfassungsmässige Bevorzugung fränkischen Bodens und fränkischer Fürsten beglaubigt, aber eine Voranstellung des ganzen Stammes vor einem andern, sogar vor den geistlichen Fürsten desselben ist und bleibt ein Unicum[1]), das in seiner Abnormität aus den wirren Zeitverhältnissen, der Schärfung der Stammesgegensätze durch die Doppelwahl, der rücksichtslosen Energie Adolfs in Durchsetzung seiner Ansichten und Wünsche und der mangelnden Selbständigkeit der untergeordneten geistlichen Fürsten gegenüber dem Uebermächtigen sich erklärt. Die normale Kurfolge regelt sich seit dem 12. Jahrh., ohne Rücksicht auf die Stammesgliederung, in einheitlicher Ordnung.

Bezüglich des Vorstimmrechtes gibt die Erscheinung, im Hinblick auf ihren Urheber Adolf, wider H. zu den früheren einen weiteren Beleg, dass dasselbe eine sehr erhebliche materielle Bedeutung besass und unter Umständen einen beherrschenden Einfluss selbst auf den verfassungsmässig gefestigten Theil der Wahl ermöglichte. Auch dem Wahlprimat des Mainzers und des Pfalzgrafen — in zweiter Linie auch des Trierers —, der abwesenden Spitzen des fränkischen Stammes, dürfte ein Vorfall, bei welchem dieser in cumulo als die Elite der Wahlversammlung auftrat, in seinen Consequenzen günstig gewesen sein. So fällt ein neues Licht auf die verschiedenen Nachrichten, welche die massgebende Bedeutung jener Fürsten gerade bezüglich des Doppelkönigthums hervorheben[2]).

Aber als Wesen des Vorstimmrechtes die Befugniss vor den Bischöfen zu stimmen, ergibt unsere Absenderliste für den Herzog von Lothringen ebenso wenig als für den Edlen von Kuik. Vielmehr kann sie, da sie den

[1]) Im 11. Jahrh. allerdings fand eine Theilung nach Stämmen statt, aber nur für die Laien. [2]) Vorgesch. 29, 30, A. 2.

Herzog nach den Aebten stimmend, überhaupt innerhalb der abnormen Stammesgliederung die normale Rangordnung streng eingehalten zeigt, nur die Ansicht unterstützen, welche ich in meiner Schrift als berechtigt zu erweisen suchte: dass jener normalen Rangordnung die normale Wählerordnung im wesentlichen analog sich gestaltete, dass insbesondere das Wesen des Vorstimmrechtes in einem Vorrang innerhalb der beiden Fürstenclassen bestand.

Damit verliert die bekämpfte Auffassung H.'s und seiner Vorgänger aber ihren letzten Halt und kann als eine irrige ad acta gelegt werden.

Es liegt nun auf der Hand, dass bei einem derartigen Irrthum über das Grundverhältniss des Vorstimmrechtes die ganze Erörterung über die Entwicklung desselben in eine falsche Richtung gerathen musste. In der That finden wir bei H. diese Entwicklung aus dem organischen Zusammenhang mit der des Reichsfürstenstandes losgelöst, den Vorgängen und Personalverhältnissen[1]) der einzelnen Wahlen entrückt, damit aber vom realen Boden neuerdings in das luftige Reich vager Vermuthungen verweht. Mehr als solche können wir neben den alt bewährten Thatsachen bei H. nicht entdecken.

Am besten kommen naturgemäss die drei geistlichen Vorstimmen weg. Denn hier hatte die frühere Forschung schon so ziemlich Alles geleistet. Höchstens der Ursprung ihres Rechtes hätte noch Gelegenheit zu treffenden Bemerkungen geben können. Von H. ist diese nur wenig benutzt worden. Ich vermisse betreffs aller drei den Hinweis auf ihren durch Alter und Lage bedingten verfassungsmässigen Charakter und Rang, speciell betreffs des Mainzers denjenigen auf den Primat seiner Kirche und das Erzkanzleramt, welches hier im engsten Zusammenhang mit der Wahlbefugniss steht, während ich betreffs des Kölners die besondere Betonung des italienischen, von welchem ein gleiches doch keineswegs gilt, unangebracht finde.

Schlimmer aber ergeht es den Laienfürsten. Schon die Stellung des Themas ist hier bedenklich unbestimmt: „Fragen wir, bei welchen weltlichen Fürsten am ehesten die Erwerbung eines solchen Vorzuges begreiflich wäre.“ Mit einem sehr entsprechenden „wie wir voraussetzen“ werden dann für alle Zeit, so lange überhaupt ein Vorstimmrecht existirt, Pfalz an erster[2]), die Stammesherzoge an zweiter Stelle als die Mitglieder des bevorrechteten Kreises, Brandenburg und Böhmen als ausgeschlossen von diesem proclamirt. Weder für das eine noch für das andere werden irgendwie ausreichende Gründe angegeben. Wenn Pfalz seit Beginn des 13. Jahrh. in der ersten Stelle erscheint, so fehlt doch für das 12. jeder Beweis, nahm es vielmehr in der ersten Hälfte desselben sicher[3]), in der zweiten bis zum Antritt Heinrichs VI. wahrscheinlich eine untergeordnetere Stellung ein[4]). Steht nichts im Wege, noch für die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrh. die Stammesherzoge als die bevorrechteten Wähler anzusehen, so treten doch im weiteren Verlauf, namentlich in der zweiten Hälfte des 12.[5]) und der

[1]) p. 15 polemisirt H. sogar gegen Weiland, der auf die Personalverhältnisse eine „unfruchtbare Mühe“ verwandt habe. Meines Erachtens hat W.'s Aufsatz gerade in dieser Richtung sein wesentlichstes Verdienst. [2]) p. 45 spricht H. von der „Thatsache (!), dass wir den Herzog von Franken, resp. den Pfalzgrafen stets an der Spitze der weltlichen Wähler sehen“! [3]) Vorgesch. p. 10, A. 1. [4]) ib. p. 11 ff. [5]) Davon scheint H. nichts zu wissen. p. 21, A. 1 sagt er mit Rücksicht auf die Wahl von 1198: „dass im 12. Jahrh. die

ersten des 13. gerade in dieser Beziehung formelle und materielle Verschiebungen, schliesslich Umwälzungen ein, welche uns nicht veranlassen können, ein absolutes Vorrecht der Herzoge für diese ganze Zeit lediglich auf guten Glauben anzunehmen. Dass die Absenderliste von 1198 — das einzige Argument H.'s — weder so allgemeine Schlüsse gestattet, noch überhaupt in dieser Beziehung etwas ergibt, wurde oben erwiesen; und ein Vorstimmrecht des Herzogs von Brabant, welches bei H. ad 1198, 1220 und 1247 auftritt, muss ich deshalb im Hinblick auf die sonstige Stellung dieses Fürsten ganz insbesonders bestreiten.

Was die Ausschliessung von Brandenburg und Böhmen betrifft, so hätte die Bedeutung des ersteren im 12. Jahrh. wol zu einer näheren Prüfung Anlass geben können. Auch betreffs Böhmens war eine solche schon für diese Zeit geboten, da noch Weiland hier eine andere Ansicht aufgestellt hatte, ganz besonders aber für das 13. Jahrh. Hier kann von solch' autoritativer Beseitigung des böhmischen Vorstimmrechtes keine Rede sein[1]). Wenn H. zu Gunsten seiner mit den Thatsachen nicht vereinbaren negativen Meinung da von Winkelmann und Weiland deren Auffassung des qui — specialiter pre ceteris — nos elegit in Friedrichs Brief vom 26. Sept. 1212 übernimmt, so bemerke ich zu den in meiner Schrift gegebenen Ausführungen[2]) nur noch, dass der Passus allerdings nicht gerade speciell auf die „Formalitäten des Wahlactes von 1211“ gehen wird, wol aber ganz entschieden auf die Qualität, nicht die Chronologie der Betheiligung Böhmens, und zwar, da diejenigen, welche sich „ganz besonders vor den übrigen“ für Friedrichs Erhebung angestrengt hatten, nicht Ottokar, sondern Mainz und Thüringen waren, auf den Rang des Böhmen unter den Wählern, im Grunde also doch auf sein 1198 erworbenes Vorstimmrecht.

Als eine sehr wesentliche Bestätigung der Richtigkeit seiner Aufstellungen führt H. an, dass mit diesen allein die Aeusserung des Papstes, „cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio, in eum (Ottonem) consensisse noscantur, quot in alterum consenserunt“, zu erklären sei, indem für Philipp Trier, Baiern, Sachsen, für Otto Mainz, Köln, Pfalz und eventuell Brabant in Betracht[3]) kämen.

Ganz abgesehen davon, dass, wo ein Beweis fehlt, eine Bestätigung nichts hilfts, sowie davon, dass die Aeusserung des Papstes in ihrer vagen und zweifelhaften Form auf Grund der erledigten Personenfrage des Vorstimmrechtes der Erklärung bedarf, selbst aber über diese Frage durchaus keine Aufklärung gibt[4]), möchte ich doch behaupten, dass die Art, wie H. die Sache sich zurecht legt, dem Thatbestand durchaus nicht entspricht. Zunächst hat er übersehen, dass der Papst, während er Ende 1200 (Reg. 29) für Otto nur die eventuelle Majorität der Vorstimmen in Anspruch nimmt, Ende 1201, wo er diese Dinge zunächst wieder berührt, sehr entschieden die absolute behauptet[5]). Welches war nun die Stimme, die Ende 1200

Stammesunterschiede bei den Wahlen überhaupt noch zur Geltung kamen, beweisen die Vorgänge bei der Wahl Lothars“ (!).

[1]) Vorgesch. p. 31 ff. [2]) ib. A. 3. [3]) p. 25 ff. [4]) In meiner Schrift p. 36 bin ich der Sache deshalb nicht näher getreten, in Folge dessen die dortige Darstellung von der hier gegebenen etwas abweicht. [5]) Reg. 55. Ebenso 62 und 92. H. hat nur die letzte Stelle beachtet, aber auch ihr das Richtige nicht entnommen, vielmehr sie in der Weise mit R. 29 combinirt: Es seien nachträglich mehr Vorstimmen auf Ottos Seite getreten, so dass jetzt sich dort ebenso viel oder

nur eventuell, Ende 1201 mit Bestimmtheit für Otto gezählt werden konnte? Ich denke die Mainzer. Allerdings behauptet H., dass Innocenz schon Ende 1200 sie als eine zweifellos welfische verzeichnet habe. Aber einmal konnte die Kunde von Erzbischof Konrads Tod (20. Oct.) und der Mainzer Sedisvacanz bei Abfassung von R. 29 schon in Rom sein, und überdies gehörte Konrad bei Lebzeiten weder der staufischen noch der welfischen Partei an[1]). Deshalb konnte die Mainzer Stimme damals nicht anders als eine höchstens eventuell welfische aufgefasst werden. Dagegen bestand, seit am 30. Sept. 1201 Sigfrid geweiht war, für Innocenz kein Zweifel mehr, wem er dieselbe zu Gute zu schreiben habe. Das Alles passt also vortrefflich auf die Wendungen und die Daten der päpstlichen Briefe. Ausser der Mainzer Stimme kamen für Otto nur noch die Kölnische — von Innocenz ausdrücklich hervorgehoben[2]) — und Pfälzische in Betracht. Denn die Trierer, welche ganz im Anfang Otto günstig gewesen war, musste jetzt füglich längst als staufisch gelten. Das konnte der Papst um so weniger übersehen, als in dem Speierer Protestbrief[3]), welcher Mitte 1200 bei ihm eingelaufen war und bei Abfassung von R. 29 ihm offenbar im Sinn lag[4]), Trier ausdrücklich sich als Wähler Philipps bezeichnet. Soll die Rechnung stimmen, so wird man im Sinne der päpstlichen Aeusserung für den Staufer nur zwei Vorstimmen gegenüber den zwei, dann drei welfischen in Anrechnung bringen dürfen. Neben Trier hat den meisten Anspruch Böhmen, welches in dem Speierer Brief an der Spitze der weltlichen Wähler steht. An die Herzoge konnte Innocenz nicht denken, da sie die Majorität zu Gunsten der staufischen Partei entschieden hätten[5]). Hiernach stehen die Aeusserungen Innocenz' mit der Ansicht, welche H. von dem Bestand des vorstimmberechtigten Kreises sich gebildet, geradezu in Widerspruch, während sie sich mit der, welche ich in meiner Schrift zu vertreten suchte — dass die festen ersten Laienstimmen im 13. Jahrh. von Pfalz und Böhmen repräsentirt wurden, die Stammesherzoge hingegen, obwol sie unter Philipp noch einmal eine hervorragende Rolle spielten, ein eigentlich absolutes Vorstimmrecht nicht mehr besassen[6]) — auf das beste vereinigt.

Im übrigen bedarf das berührte Ergebniss H's, welches bezüglich der formalen Ordnung der Laienwähler Anfang und Ende der Darlegung des ersten Capitels bildet und unverkürzt noch über den Ssp. hinaus aufrecht erhalten wird[7]), bedarf die Behauptung eines permanenten Vorstimmrechtes des Pfalzgrafen und der Stammesherzoge weder einer eingehenden Wider-

---

mehr als auf der Philipps befänden. Die Widerlegung, wenn nöthig, liegt in R. 55 u. 62.

[1]) Winkelmann, Jahrb. I, 165 ff. [2]) Reg. 80. [3]) Reg. 14. 28. Mai 1200. [4]) Die stattliche Absenderliste veranlasste ihn offenbar zu dem Zugeständniss, dass Ph. a pluribus et dignioribus gewählt sei et adhuc plures et digniores sequantur eundem. [5]) Für Otto nur Brabant, für Philipp — ausser Oesterreich und Meran — Sachsen, Baiern und Lothringen. Diese stehen in der Absenderliste des Speierer Briefes und sagen von sich: Philippum in imperatorem — solemniter elegimus, dass sie nicht alle bei der Wahl selbst zugegen waren, kommt ebenso wenig, als bei Mainz und Pfalz, in Betracht. [6]) Vorgesch. p. 39. Ebenda und p. 35 ff. wird der Nachweis unternommen, dass sie unter Philipp nach Böhmen und vor den Markgrafen stimmten, also ein relatives Vorstimmrecht besassen, dass im übrigen aber ihre Stellung zu einander und zu den anderen Herzogen keine verfassungsmässig geregelte war, weshalb ihre Wahlbefugniss mit derjenigen der rhein. Erzbischöfe, Pfalz und Böhmen nicht auf eine Stufe zu stellen ist. [7]) p. 47.

legung, noch einer so mangelhaften Begründung, als sie bei H. gefunden, um als haltlos und unvereinbar mit der Verfassungsentwicklung der Zeit von 1150—1250 erkannt zu werden.

Was H. daneben über die einzelnen Wahlen des 13. Jahrh. bemerkt, ist nicht von Belang, da es im wesentlichen nur die Ergebnisse früherer, stellenweise in unnöthiger Breite[1]), wiedergibt. Zu moniren ist, dass H. die Wahl von 1205 gänzlich übergeht, die Halberstädter von 1208 als bedeutungslos abthut, dass er bezüglich der damaligen Vorgänge unter Berufung auf Ficker sich ohne nähere Prüfung für eine Neuwahl entscheidet, während gerade jener in den Böhmer'schen Regesten Bedenken erhoben hat, welche zu nochmaliger Untersuchung auffordern mussten, endlich, dass er ad 1220 „Baiern" anstatt „Pfalz" als erste Stimme bezeichnet.

Es bleiben nun noch zwei Punkte zu betrachten, welche mit der Zusammensetzung des vorstimmberechtigten Kreises nichts zu thun haben, aber für die Geschichte seiner Gesammtheit von hoher Bedeutung sind.

In dem Masse, wie in den Arbeiten über das Vorstimmrecht davon abgesehen wurde, dessen Entwicklung von ihrem natürlichen Boden, dem Reichsfürstenstande aus zu betrachten, gieng man darauf aus, hier äussere Gewalten ins Spiel zu bringen: Papst und Kaiser. Vor allem dem ersteren haben seit Gemeiner die meisten und mit erhöhtem Nachdruck gerade die letzten Bearbeiter der Frage — Lorenz, Schirrmacher, Winkelmann, Wilmans, Weiland — eine schliesslich erfolgreiche Politik zugeschrieben, welche zu Gunsten der Vorstimmen auf eine Umgestaltung der deutschen Wahlverfassung im oligarchischen Sinne abgezielt hätte. So jetzt auch Harnack[2]).

Derselbe knüpft, wie seine Vorgänger, an die bereits früher berührte Aeusserung Innocenz' an: Non licet ipsi — Ottoni — favere, quoniam a paucioribus est electus[3]); . . . licet . . . cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio in eum consensisse noscantur, quot in alterum consenserunt[4]).

Hiermit soll der Papst aus eigener Initiative zwei völlig neue Principien in die deutsche Wahlverfassung einzuführen versucht haben:

1. Eine ausschlaggebende Bedeutung allein der vorstimmberechtigten Gruppe für die Rechtskraft der Wahl.

2. Innerhalb dieses Kreises Entscheidung durch Majorität.

Nachdem wir früher gesehen, mit welchem Geschick allem Anschein nach gerade in der citirten Aeusserung der Papst es vermied, betreffs der Zahlen- und Personenverhältnisse der feindlichen Wählerkreise durch Eigenmächtigkeiten sich Blössen zu geben, werden wir auch in obigen beiden Beziehungen einen Uebergriff nicht so ohne jede Prüfung, wie H. und seine Vorgänger, annehmen können. Schon wenn man die fragliche Politik von ihrer Zweckmässigkeit aus betrachtet, müssen erhebliche Zweifel aufsteigen. Meyer hat diesen Gesichtspunkt in trefflicher Weise geltend gemacht[5]). Leider hat er es versäumt, der Sache mit den Waffen historischer Kritik beizukommen, die Aeusserung Innocenz' auf ihren Sinn und ihren Ursprung

---

[1]) So lag wol kein Bedürfniss vor, die Fabeln, welche sich an die Hoftage von 1208 und 1209 geknüpft, hier nochmals widerlegt zu sehen. [2]) p. 22 ff. [3]) Dieser Passus wird in der Regel — auch von H. — nicht genügend beachtet. Vorher heisst es: Philippo opponere non licet, cum a pluribus et dignioribus sit electus etc. [4]) Reg. 29. [5]) Mittheil. aus der hist. Liter. III. X, 146 ff.

einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Das Ergebniss dieser muss entscheidend sein.

Zunächst, welches ist der Sinn der päpstlichen Aufstellung?

Es ist nicht richtig, dass von Innocenz die ausschlaggebende Wahlstimme nur noch den Vorstimmen zugeschrieben werde. Allerdings behauptet er die Rechtmässigkeit der Wahl Ottos im Hinblick auf die ausreichende Betheiligung der Vorstimmen, aber andererseits bestreitet er sie zu Gunsten Philipps im Hinblick auf die mangelhafte der Reichsfürsten überhaupt. Eine Entscheidung zwischen beiden Rechtsmomenten wird nicht getroffen. In gleicher Weise wird das Majoritätsprincip zwar in Betracht gezogen, aber — in Reg. 29 wenigstens — nicht als entscheidend hingestellt, vielmehr heisst es an der citirten Stelle weiter: cum non minus idoneitas seu dignitas electae personae, immo plus, quam eligentium numerus, nec tantum pluralitas, quoad numerum, sed salubritas, quoad consilium requiratur. Hiernach bedarf die bisherige Auffassung der päpstlichen Aeusserung in beiden Beziehungen einer sehr starken Modification.

Welches ist nun der Ursprung dieser Aeusserung? Nach H. ein eigenmächtiges Hineintragen der im Cardinalcolleg geltenden Grundsätze in die deutsche Wahlverfassung. Die Frage, wie weit er in dieser selbst zu suchen ist, wird gar nicht aufgeworfen!

Ad 1. Der deutschen Wahlverfassung entspricht es, wenn Innocenz neben dem bevorzugten Wahlrecht der ersten Stimmen auch das gemeine der Fürsten als unversehrt und massgebend anerkennt. Wie aber, dass er als massgebend im Besonderen jenes hervorhebt? H. geht hier wiederum von der Meinung aus, das Vorstimmrecht sei lediglich ein Ehrenrecht ohne jede materielle Bedeutung gewesen. Dass dies irrig ist, sahen wir früher, ebenso, dass die welfische Partei von vornherein die Bedeutung der Vorstimmen für die Rechtskraft der Wahl sehr energisch betonte, dass sie insbesondere in ihren Schreiben an den Papst einmüthig den Anspruch erhob, Otto sei allein rechtmässiger König und zum Kaiser zu berufen, weil er von den allein zur Initiative bei der Königswahl befugten, d. h. den vorstimmberechtigten Fürsten, ihren Stammesgenossen, und ihrem Anhang gewählt sei[1]). Im Sinn stimmt die Aufstellung des Papstes mit diesem Anspruch überein, aber auch im Ausdruck[2]). Auf ihn, und nicht auf das Cardinalcolleg ist sie zurückzuführen. Dies Verfahren war ein um so correcteres, als der fragliche Anspruch bis zu einem gewissen Grade als berechtigt zu gelten hat und, wenn er zu weit gieng, gerade Innocenz es war, der in Berücksichtigung der staufischen Rechtstitel[3]) ihn auf seine Grenzen zurückführte, indem er das „principaliter“ einschaltete, die staufischen Vorstimmen und die freie Wahl durch alle Fürsten als gleichfalls berechtigt in die Wagschale legte. Später allerdings, als er für Otto sich entschieden (1. März 1201) und er diesem die absolute Mehrheit erster Stimmen anrechnen konnte[4]),

[1]) Reg. 9. Brief Adolfs . . . rationabile factum nostrum aliorumque principum, qui de iure eligere debent, attendentes . . . (Ottonem) ad imperium . . . vocetis. [2]) Otto und Flandern. Reg. 3 u. 7: principes imperii, ad quos de iure spectat electio. Innocenz. Reg. 29: ad quos principaliter spectat imperatoris electio. Reg. 62: qui eligendi regem de iure ac consuetudine obtinent potestatem. Reg. 92: ad quos imperatoris spectat electio. [3]) Der Speierer Brief vom 28. Mai 1200 lag ihm vor! S. o. [4]) S. o.

hob er die massgebende Bedeutung derselben entschiedener hervor und liess auch das „principaliter" wieder aus. Aber weder in der einen noch in der anderen Beziehung ist er über die Auffassung der welfischen Fürsten je hinausgegangen[1]), im Gegentheil hat er die in der stillschweigenden Anerkennung der staufischen Vorstimmen liegende Modification dieser Auffassung auch ferner durchgeführt, als das eigentlich ausschlaggebende aber stets betont, dass diese in Abwesenheit und unter Nichtachtung der rheinischen Vorstimmen vorgegangen seien[2]), worin er nicht nur auf dem Boden der welfischen Klagen[3]), sondern in Wahrheit auf dem der deutschen Verfassung steht. Von einer Initiative des Papstes, von einem eigenmächtigen Hineintragen eigener Ansichten in jene kann also hier keine Rede sein.

Ad 2. Das Majoritätsprincip gehörte allerdings nicht zu den Normen der deutschen Wahlverfassung. Diese forderte Einmüthigkeit. Aber war der Gedanke an jenes den Deutschen wirklich „völlig fremd"[4])? Hat hier der Papst den ersten Anstoss gegeben?

In der früher citirten Stelle bei Lambert ad 1073 heisst es, die Sachsen hätten die rheinischen Fürsten aufgefordert, ut vel sibi constituendi regis potestatem facerent, vel ipsi, quoniam et dignitate et multitudine superiores essent, quemcunque vellent, eligerent. Also schon damals mass man neben dem höheren Rang der grösseren Zahl die grössere Autorität bei. Ferner aber weist in dem Speierer Brief vom 28. Mai 1200 die staufische Partei sehr energisch darauf hin, dass sie collecta multitudine principum, ubi nobilium et ministerialium imperii numerus aderat copiosus, rite die Wahl vollzogen habe, und nur propter paucos principes wider die Gerechtigkeit die Sache zur Zwietracht gerathen sei. Ebenso beschwert sie sich in dem Hallenser Brief von 1202, der allerdings nach Reg. 29 und 55 abgefasst ist, aber in seinen Rechtsanschauungen doch über diese zurückreicht, dass die päpstliche Entscheidung eam partem principum, quam numerus ampliat, dignitas effert — eine wunderbare Uebereinstimmung mit der sächsischen Auffassung bei Lambert — ungerechter Weise gegenüber dem tenuior numerus, der minor auctoritas zurückgesetzt habe. H. selbst bemerkt p. 23, in directem Widerspruch mit p. 25, sehr richtig, dass Philipp gegenüber Otto als auf ein Rechtsmoment sich darauf berufen habe, „dass bei seiner Wahl mehr Fürsten zugegen gewesen seien". Damit war doch das Majoritätsprincip ausgesprochen! Aus dem Speierer Briefe also, der bei Abfassung der deliberatio (Reg. 29), wie wir p. 640 sahen, dem Papste vorlag, gieng es in diese über. Fand es hier eine complicirtere Fassung, so war diese unvermeidlich, wo es sich darum handelte, die Ansprüche beider Parteien zu combiniren und abzuwägen. Jedenfalls müssen wir, obwol wir das Majoritätsprincip nicht zu den verfassungsmässigen Normen der deutschen Königswahl zählen,

[1]) Gerade der Ausdruck in Reg. 92 stimmt mit dem in Reg. 3 u. 7 fast wörtlich überein. Schärfer allerdings heisst es Reg. 55: electo ab eorum parte maiore, qui vocem habere in imperatoris electione noscuntur. Aber das steht, wenn nicht ganz mit der Fassung, so doch mit der Consequenz der welfischen Ansprüche im Einklang. Diese wollten wol nicht besagen, dass die anderen Fürsten keine Stimme hätten, wol aber, dass ohne die Vorstimmen diese nicht zu wählen, also auch nicht zu stimmen hätten. [2]) Reg. 62, 92. [3]) Ann. Col. max. und Cont. Weing. a. 1198. [4]) So Harnack p. 25

auch in dieser Beziehung eine Initiative und Eigenmächtigkeit der Papstes auf das Entschiedenste bestreiten.

Wenn auch Innocenz offenbar die deutsche Verfassung thunlichst zu Gunsten seines Schützlings ausbeutete, so dürfen wir nach alledem doch eine auf Umgestaltung derselben abzielende Politik des Papstes zu den früher berührten fables convenues der Entstehungsgeschichte des Kurcollegs werfen[1]).

Dem Kaiser nun andererseits haben die neueren Forscher die entgegengesetzte Politik zugeschrieben. Friedrich II. soll darauf ausgegangen sein, die Aristokratie der ersten Stimmen in die gleichberechtigte Gesammtheit des Reichsfürstenstandes aufzulösen.

Zunächst existirte jene Aristokratie nicht in dem Sinne, wie H. will. Wir sahen, dass es sich nur um einen Vorrang innerhalb der Classen handelte, mit dem eine gewisse materielle Bedeutung verknüpft war. Jener war nur nützlich, überdies nicht zu beseitigen (denn eine Reihenfolge musste doch da sein, je geordneter, desto besser); nicht minder diese. Gefährlich konnte sie werden höchstens zu Zeiten eines Doppelkönigthums. Für die drei ersten Jahrzehnte können wir deshalb an die fragliche Politik Friedrichs nicht glauben, wenn nicht zwingende Beweise beigebracht werden. Welche sind dies? Nach Weiland und H. der Umstand, dass die Urkunden Friedrichs stets nur der Wahl durch die Gesammtheit der Fürsten gedenken, nach H. der fernere, dass in dem Wahlbrief von 1237 das vorstimmberechtigte Pfalz nach den Bischöfen steht. Letzteres entspricht nach unsern Ergebnissen einfach dem Wesen des weltlichen Vorstimmrechtes. Ersteres ist ein argumentum ex silentio von um so geringerer Kraft, als — abgesehen von dem durch die Noth dictirten Passus in Ottos Brief von 1198, sowie von der Erwähnung des Mainzer Wahlprimates durch Friedrich I. — auch die Urkunden der übrigen Kaiser das Vorstimmrecht mit beharrlichem Schweigen übergehen. Eine Ausnahme macht gerade — Friedrich II. Ausdrücklich hat er im Jahre 1212 das Vorstimmrecht Böhmens und durch seinen Kanzler im Jahre 1220 das Vorstimmrecht im Allgemeinen[2]), durch die That in dem Wahlbrief von 1237 dasjenige von Pfalz anerkannt. Er selbst schreibt am 4. Oct. 1240 an den Pfalzgrafen: Te atque tuum avum ex infimo loco ego et avus meus ad fastigium summum eveximus[3]). Und wenn sein Sohn bei Willebriefen und Mitbesiegelungen die Vorstimmen eines Vorzuges theilhaft werden liess[4]), so geschah dies offenbar auch nicht wider den Willen des kaiserlichen Vaters[5]). Damit darf die fragliche Politik desselben wol als beseitigt gelten.

Ich glaube hiermit alles besprochen zu haben, was das 1. Cap. H.'s Besprechenswerthes enthält. Ein Gefühl völliger Unbefriedigung ist da nicht zu unterdrücken. Im Wesentlichen gibt der Verf. nur eine Zusammenstellung der Ansichten Früherer, die neben einigen bewährten Thatsachen manches der Kritik Bedürftige und viel Irriges enthält. Das wenige Neue, welches dabei auftaucht, ist durchweg so verfehlt, wie möglich. Irgend

---

[1]) Dass auf dem Reichstag von 1209 die päpstlichen Legaten die fragliche Politik vertreten hätten (H p 31), ist eine ganz willkürliche Annahme [2]) Nach nochmaliger Prüfung bin ich bezüglich der „electores“ von 1220 doch von meiner Auffassung (Vorgesch. p. 4, A. 2) zu der Weilands und Fickers zurückgekommen. [3]) Huillard-Bréholles V, 2. 1048. [4]) Ficker in Mittheil. des Instituts III, 30, 41. [5]) ib. 29.

welche Förderung kann bis hierhin die H.'sche Erörteruug, wie sie das Vorstimmrecht von seinen natürlichen Grundlagen loslöst und zu einem Spielball zwischen Kaiser und Papst macht, der Wissenschaft nicht bieten. Diese völlige Ergebnisslosigkeit des ersten Capitels ist um so schlimmer, als, wie wir Eingangs bemerkten, von dem Gelingen und Misslingen desselben das der beiden folgenden, kurz der gesammten Entstehungsgeschichte des Kurcollegs abhängt.

Und in der That gelangt H. auch in der Folge in keiner wesentlichen Beziehung über den ungenügenden Stand der Forschung hinaus.

Bezüglich des Ssp. bleibt es bei der herkömmlichen Behauptung einer specifisch sächsischen Theorie, welche die Erzämter als Nothbehelf ergriff, um eine feste Regel für den Wahlgang aufzustellen und dabei für zwei Fürsten des Stammlandes ein Vorstimmrecht zu begründen, hingegen dem Böhmen, weil seine Dynastie — nicht sein Land — undeutsch sei[1]), aus particular-politischen Gründen ein solches[2]) absprach. Dazu wird von Früheren die hier eigenthümlich gewendete Ansicht übernommen, dass diese ganze Lehre eine Interpretation der »im Lauf der Zeit, speciell seit dem Würzburger Tag von 1209[3]) gewiss allgemein bekannt gewordenen Sechszahl (!) bevorzugter Wähler, die Innocenz hervorgehoben hatte«, in gleicher Weise die Hervorhebung der materiellen Bedeutung des Vorstimmrechtes im Lr. eine Nachwirkung der bekannten päpstlichen Politik von 1200 ff. sei.

Die Beziehung des Ssp. auf den Papst erscheint nach den oben gegebenen Ausführungen hinfällig. Was die von dem Rechtsbuch gegebene Zusammenstellung der ersten Stimmen und die Negation der böhmischen anbelangt, so glaube ich in meiner citirten Schrift nachgewiesen zu haben, dass die herrschende Ansicht, welche H. hier wieder bringt, den Thatsachen nicht entspricht. Meine Ergebnisse zu vertreten, ist an dieser Stelle wol nicht der Ort. Ich bemerke nur, dass ich auch jetzt noch an allen festhalte — um so unbedenklicher, als H. für seine Ansichten durchaus keine neuen Gründe ins Gefecht führt. Sein erstes Capitel gewährt ihm kein Hilfsmittel, hier mehr zu erreichen, als allgemeine Vermuthungen, welche ebenso wenig originell als zwingend sind. Deshalb scheint mir auch eine neuerliche Widerlegung unangebracht. Ich würde mich da nur selbst wiederholen können.

Blos im Einzelnen will ich einiges bemerken, in der Reihenfolge, wie es sich mir bietet.

P. 37 ist die genauere Datirung des Staatskalenders »aus den ersten Zeiten des 13. Jahrh.« unterlassen. Durch sie erhält dessen Zeugniss von einem Wahlprimat des Pfalzgrafen erst seinen vollen Werth[4]). Einen merkwürdigen Satz knüpft H. an die Beobachtung, dass hier der Pfalzgraf erst nach sämmtlichen Herzogen steht: »Der Verfasser hatte also eine deutliche Vorstellung davon, dass bei der Königswahl eine von der sonstigen abweichende Rangordnung beobachtet wurde.« Das offenbart — nach dem ersten Capitel nicht wunderbar — eine geringe Kenntniss von den Verhältnissen des Reichsfürstenstandes. Seit Heinrich VI. ist der Pfalzgraf, mit einer geringen Unterbrechung im Jahre 1205, im Range der erste, die

---

[1]) Die Polemik gegen Weiland p. 41, A. 8 ist berechtigt, aber nicht ausreichend. [2]) Dass nicht nur das Vorstimmrecht, sondern die Kur geleugnet ist, s. o. [3]) S. o. [4]) Vorgesch. p. 80.

Vorordnung der Herzoge vor den übrigen seit Friedrich I. bis auf vorübergehende Aufbesserung vielfach und dauernd getrübt[1]). Der Staatskalender aber stellt, ohne irgend welche deutliche Vorstellung von dem Umfang und der Rangordnung des Reichsfürstenstandes, Fürsten und Nichtfürsten ganz roh nach den Titeln zusammen[2]).

Gegenüber der Behauptung p. 38 — sie knüpft an die Ansicht von einem permanenten Vorstimmrecht des Pfalzgrafen und der Herzoge an —, dass bis zum Ssp., entsprechend dessen Angaben, namentlich betreffs des Brandenburgers, keine Wahl vollzogen worden sei, darf ich wol auf Weilands Abhandlung und meine Schrift verweisen.

Anerkennenswerth scheint mir in diesem Capitel nur die vorsichtige Benützung des Gervasius von Tilbury, wenn man auch die electio palatinorum wird anders auffassen können als H., und dann die Bestreitung einer Erblichkeit und Uebertragbarkeit der Erzämter bis zu Ende des 12. Jahrh. Es wäre nur zu wünschen, dass H. diese Verhältnisse im 13. Jahrh. einer Prüfung unterzogen hätte, anstatt lediglich im Glauben an den Ssp. die Erzämter als erblich zu Recht bestehend frisch weg zu behaupten. Die Angabe des Ssp. gibt nicht, sie fordert einen Beweis.

Auch betreffs des folgenden Capitels, welches den Abschluss des Kurcollegs behandelt, möchte ich mich kurz fassen, da ich diesem Gegenstand eine besondere Untersuchung zu widmen gedenke. Ueberdies lässt auch hier, wie schon angedeutet, H. im Wesentlichen Alles beim alten: Für die Zusammensetzung des Collegs werden die Wahlen von 1252 und 1257, für die Verschärfung des bevorzugten Stimmrechtes zu einem ausschliesslichen noch immer die pästliche Politik verantwortlich gemacht.

Die Richtigkeit des ersten Satzes ist längst allgemein anerkannt. Es fehlt nur noch eine sorgfältige und umfassende Beleuchtung und Erklärung der fraglichen Vorgänge, eine Prüfung derselben auf ihren Ursprung. Bei H., der hier immer noch von den Stammesherzogen geplagt wird, ist diese nicht zu finden. Verfehlt ist die flüchtige Behandlung der Betheiligung Heinrichs von Baiern an der Wahl von 1257[3]), sowie die Darstellung des Aufkommens der böhmischen Kurstimmen in den Jahren 1252—57[4]). Die Vorstimme des Böhmen wird bis zuletzt ignorirt! Beiläufig bemerkt, kann das Relief von Monza[5]) nicht in diese Zeit — nach H. 1230—69 — gehören. Seine Entstehung in der entlegenen lombardischen Krönungsstadt bedingt einen längeren Festbestand des Kurcollegs. Darauf deutet auch die Darstellung des Sachsen als Schwertträger; eine Anschauung, welche erst um 1270 aufkommt. Die Auslassung des Böhmen widerspricht dem nicht, da dessen Kurstimme in der öffentlichen Meinung noch lange nicht sich gefestigt hatte; überdies nimmt das Relief offenbar Bezug auf die im Ssp. Lr. zuerst auftretende Lehre von der Romfolge der Kurfürsten, und diese setzt eine Negation der fraglichen Stimme nicht nothwendig voraus[6]).

---

[1]) Vorgesch. cap. I. [2]) 1. Die Herzoge, darunter Teck und Limburg; 2. die Pfalzgrafen, darunter den von Tübingen; 3. die Markgrafen, darunter die von Baden, Ronsberg, Burgau; 4. die Landgrafen, darunter den von Elsass — Alles Magnaten. [3]) cf. einen Aufsatz des Ref. in den „Hist. Untersuchungen“, Bonn, 1882 p. 336 ff. Danach hat Heinrich als Pfalzgraf gestimmt, nicht, wie H. will, als Herzog der Kur sich enthalten. [4]) Hierüber an anderm Ort. [5]) H. p. 13, A. 3. Ausser bei Frisi, findet es sich übrigens auch bei Muratori, Script. I, 509. [6]) Vorgesch. p. 54.

Was die Umgestaltung des Vorstimmrechtes zum Kurrecht anbelangt, so bemerke ich, vorbehaltlich der oben angedeuteten selbständigen Behandlung des Gegenstandes, vor der Hand nur kurz, dass ich eine in jener Richtung sich bewegende initiative Politik des Papstthums auch hier nicht anerkennen kann, zumal die Begründung H.'s eine durchaus ungenügende ist, das, was sie beweisen will, nicht beweist. H. stützt sich zunächst auf die angeblich in einem Schreiben Innocenz' IV. von 1245[1]) enthaltene Bezeichnung „principes electores Germaniae". Nach den „electores" von 1220 könnte dieselbe als sachlich neu nicht gelten. In Wahrheit ist sie aber in dem von H. citirten Brief gar nicht zu finden, vielmehr ist da die Rede de imperatore Romano, qui per liberam Germaniae principum electionem assumitur — also gerade das Gegentheil, eine Anerkennung des gemeinen freien Wahlrechtes[2])! Ferner führt H. mit Weiland an die „archiepiscopi et principes Theutoniae, habentes potestatem eligendi Romanorum regem" in Brief Innocenz' vom 21. April 1246. Aber wie darf er diese Wendung ohne irgend welche nähere Ausführung zum geistigen Eigenthum des Papstes machen! Dass derselbe eine gesteigerte Vorgewalt der rheinischen Bischöfe nicht unterdrückte, war nach Lage der Dinge natürlich; ebenso liegt es auf der Hand, dass Friedrich II. jetzt keine Veranlassung hatte, jene zu begünstigen. Die entscheidende Frage ist nur: Wie weit ist die fragliche Wendung auf eine Eigenmächtigkeit des Papstes, wie weit auf den damaligen Stand der Verfassung, der Anschauungen, der Ansprüche in Deutschland zurückzuführen? Diese Frage aber legt H. sich sich gar nicht vor. Ich kann an dieser Stelle nur kurz bemerken: Wenn er zur Erkenntniss gelangt wäre über die materielle Bedeutung des Vorstimmrechtes, über die Sachlage zur Zeit des Doppelkönigthums von 1198, über die fernere Entwicklung im 13. Jahrh.[3]), und dann die deutschen Verhältnisse zur Zeit des Interregnums in Betracht gezogen hätte, dann würde er hier wol nicht ohne weiteres von einer Umgestaltung der deutschen Verfassung durch das Papstthum reden.

Ist mit der Wahl von 1257 und deren Nachspiel das Kurfürstencolleg im Wesentlichen in die Verfassungspraxis eingetreten, so blieb für die Zeit Rudolfs nur noch der böhmisch-bairische Streit näher zu betrachten. Was H. über diesen beibringt, ist lückenhaft. Insbesondere ist er den Spuren, welche auf eine schon zu Otakars Lebzeiten erfolgte Zurückdrängung Heinrichs und Restitution des Böhmen hindeuten, nicht genügend nachgegangen. Nicht erwähnt ist namentlich dass am 21. Januar 1277 in einem Vertrag zwischen Otto IV. von Brandenburg und Otakar des letzteren Kurrecht anerkannt wird[4]) — wie es scheint, nicht im Gegensatz zu dem Willen Rudolfs[5]).

---

[1]) Potthast, n. 11848; gedr. C. Höfler, Albert v. Beham, p. 86. [2]) Der terminus techn. „principes electores" steht meines Wissens in päpstlichen Schreiben zum ersten Mal am 7. Aug. 1268, Brief Urbans IV. ap. Raynald, X. 40–42, und hier sehr berechtigt. [3]) Fickers Aufsatz über Willebriefe und Mitbesiegelungen ist in diesem ganzen Abschnitt zu dessen grossen Schaden gar nicht berücksichtigt! [4]) Oesterr. Arch. XXIX, 50 ff. Quod in eleccione Romanorum imperatoris, Alemannie regis secum habere disposuimus concordem et unanimem voluntatem. Die Urkunde scheint übrigens auch sonst noch nicht verwerthet zu sein. [5]) Der Vertrag ist geschlossen zu Schutz und Trutz wider Jedermann, mit Ausnahme des Königs.

Blicken wir hier auf die Entstehungsgeschichte des Kurfürstencollegs, wie H. sie uns bietet, zurück, so können wir nicht anders, als das scharfe Urtheil, welches wir über das erste Capitel fällen mussten, auf das Ganze ausdehnen. Dieser erste Theil des H.'schen Buches bezeichnet, bis auf verschwindend geringe Vorzüge, unseres Erachtens nichts weniger als einen Fortschritt der Forschung.

Wenn wir eine derartige Kritik über eine immerhin fleissige Arbeit nur ungern fällen, so ist es uns um so lieber, dass wir dem zweiten Theil des Buches — Entwicklung von 1290—1347 — unsere Anerkennung zollen können. Handelt es sich hier nicht so sehr um schwierige Einzeluntersuchungen als um Sammlung und darstellende Verarbeitung des Stoffes, so hat der Verf. in der einen Beziehung ebenso viel Sorgfalt als in der anderen Geschick entwickelt. Auch wo die Sache ein selbständig forschendes Eingehen forderte, ist er jetzt meist glücklich. So erhalten wir für die angegebene Zeit ein gedrängtes und dabei, wenn nicht vollständiges, so doch im Ganzen zuverlässiges Bild von der Entwicklung der einzelnen Kurstimmen, den Functionen des Kurcollegs, dem Verhältniss desselben zu Kaiser, Papst und Reich. Zu verlangen bliebe nur, dass einzelne Erscheinungen, die im ersten Theil gar nicht oder nicht genügend behandelt sind, hier kurz auf ihren Ursprung zurückgeführt würden. So wäre bei Erwähnung der Wahlstätte[1]) darauf hinzuweisen gewesen, dass schon seit Konrad III. Frankfurt in dieser Eigenschaft andauernd entschieden in den Vordergrund tritt — wol eine Folge davon, dass die Staufen den Zusammenhang mit den Karolingern, denen Fr. als urbs regalis, principalis sedes orientalis regni galt, neuerdings energisch betonten[2]) —, ferner, dass bereits Gislebert von Hennegau Fr. als die Stätte bezeichnet, wo nach Recht und Brauch der König gewählt werde[3]). So war ferner der Ausgangspunkt für die Anschauung, dass die Kurfürsten ihr Recht dem Papste verdankten[4]), schon in der Translationstheorie Innocenz' III. zu suchen: die Kirche habe das Imperium auf die Deutschen, damit auch das Recht, den imperator zu wählen, auf die deutschen Fürsten übertragen. Irriger Weise wird p. 101 die Wahl von 1257 als die erste bezeichnet, bei welcher Stimmenkauf vorkommt. Er fand schon 1198 statt. Nicht ausreichend scheint mir vor Allem das, was H. über die Entwicklung des Majoritätsprincipes beibringt[5]). Dagegen thut er des Guten entschieden zu viel in der Ausbeutung der Wahldecrete für Ermittlung der Formen des Wahlganges[6]). Das oculos injicere und eine gemeinsame laudatio des zu Wählenden[7]) gehörte doch gewiss nicht zu diesen Formen, das Sträuben des Gewählten mindestens nicht zu den ständigen und vorgeschriebenen. Immerhin können diese Ausstellungen das günstige Urtheil über das Ganze nicht wesentlich beeinträchtigen.

Ein gleiches ist über die zwei ersten Capitel des dritten Theiles zu fällen. Sie behandeln die Entstehung und den Inhalt der Goldenen Bulle in trefflicher Weise.

---

[1]) p. 96. [2]) Oesterr. Arch. XIV, 21. [3]) SS. XXI, 516. [4]) p. 125. [5]) p. 66. Später nur flüchtig berührt. [6]) p. 104 ff. [7]) Sie schliesst H. aus den zahlreichen Epithetis ornant., mit welchen die Kurfürsten in ihren Briefen an den Papst den Gewählten ausstatten!

Das dritte Capitel bringt eine Erörterung über die Ueberlieferung der Goldenen Bulle, welche sich dadurch auszeichnet, dass sie zuerst sämmtliche Handschriften von Belang zusammengestellt und untersucht hat. Ueber das Resultat dieser Untersuchung aber, die Bestimmung des Verhältnisses der Handschriften zu einander, insbesondere diejenige des einer Edition zu Grunde zu legenden Originals, sowie über diese, in Anhang I folgende Edition selbst, ist es zu einer Controverse gekommen, in welcher das letzte Wort noch nicht gesprochen zu sein scheint. Gegen H.'s Aufstellungen erhoben Bresslau und Lindner in ihren Recensionen Einspruch; der letztere hat denselben dann in dieser Zeitschrift[1]) näher begründet, wogegen H. in einem kürzlich erschienenen Aufsatz[2]) seinen Standpunkt weiterhin verficht.

Ist ohne genaue Kenntniss der betreffenden Hss. ein die ganze Frage umfassender Entscheid nicht möglich, so wird man doch auch so, auf Grund der beiderseitigen Ausführungen, in H.'s Vergleichung der Hss. mit Lindner die philologische Kritik als nicht ausreichend zur Geltung gekommen bezeichnen, namentlich aber in der Hauptfrage, der Bestimmung des ursprünglichen Originals zu einem Urtheil gelangen können. Das meine vermag ich hier nur kurz zu begründen.

Dass für den ersten Theil der »G. B.«, die Nürnberger Beschlüsse, B als das principale Exemplar zu gelten hat, wird allseitig anerkannt. Der Nachweis dessen ist wol das grösste Verdienst des H.'schen Buches. Der Streit bewegt sich um den zweiten Theil, die Metzer Beschlüsse. H. hat für diese das gleiche Exemplar (BB) als das principale zu Grunde gelegt, Lindner den Beweis angetreten, dass dasselbe hier eine nach Verlust des Originals angefertigte, mangelhafte jüngere Abschrift des der Reichskanzlei zugehörigen Conceptes darstelle. Seine Gründe sind:

1. Die mit dem stattlichen B stark contrastirende dürftige Ausstattung von BB, insbesondere aber das Unterlassen der Besiegelung.

2. Die mit dem fehlerfreien Text von B nicht minder contrastirende Unzuverlässigkeit von BB.

3. Die Abstammung von F zwar aus B, nicht aber aus BB.

Letzterem Umstand entnimmt Lindner zugleich die Datirung für BB: 1366 – 78[3]). Indess scheint mir nach H.'s Bemerkung p. 452 gerade dies dritte Argument als ein mindestens zweifelhaftes. Das zwingendste ist jedenfalls das erste. Bemerkt H. p. 447 speciell betreffs der Besiegelung: »Wenn man das (Anheften ohne Besiegelung an den besiegelten ersten Theil) im Jahre 1366 für ausreichend hielt, warum nicht schon 1356?«, so übersieht er den Unterschied, welcher zwischen einem auf feierlichem Reichstag promulgirten officiellen Original und einer nachträglich aushilfsweise angefertigten Copie besteht. Die eigentlich entscheidende Thatsache aber ignorirt er, trotz Lindners Hinweis[4]), auch hier, dass Karl selbst die Besiegelung des officiellen Metzer Exemplars constatirt, wodurch doch die Identität des n i e b e s i e g e l t e n BB mit jenem völlig ausgeschlossen ist.

Was H. gegen das zweite Argument anführt, dass »die Flüchtigkeit von BB im Drange des Reichstages viel eher erklärlich sei, als bei späterer Musse«, ist ganz irrelevant. Der Gegensatz zu dem sorgfältigen und doch

---

[1]) V, 96 ff. [2]) Forschungen XXIV, 445 ff.
[3]) S. p. 111. [4]) p. 113.

auch auf einem Reichstag fertig gestellten[1]) B bleibt bestehen. Erwägt man, dass für H.'s Standpunkt kein einziger positiver Grund vorliegt, so kann man über die Unhaltbarkeit desselben nicht in Zweifel sein.

Ueber die praktische Frage äussert sich H., dass auch bei Richtigkeit der Ansicht L.'s BB, als dem kaiserlichen Original am nächsten verwandt, einer Edition zu Grunde zu legen sei. Er hat im Sinn, dass, wie auch L. annimmt, BB jedenfalls eine Abschrift des ursprünglichen Conceptes ist. »Würde sie«, sagt er, »dadurch, dass sie zwischen 1366 und 1378 entstand, wesentlich an Werth gegenüber dem verlorenen Original verlieren, welches nach demselben Concept, in derselben Kanzlei, unter derselben Regierung abgefasst war?« Nein! Wol aber sehr wesentlich dadurch, dass sie, wie H. p. 449 selbst anerkennt, nachlässig abgefasst ist!

BB behält seine Bedeutung als Reproduction des ursprünglichen Conceptes, aber zu Grunde zu legen ist es nur im Nothfall. Und dieser besteht nicht, wir haben in F — welches H. hier gar nicht in Betracht zieht[2]) — noch eine zweite Reproduction desselben Conceptes, und zwar eine weitaus bessere. So sagt L., was H. p. 448 ff. wiederum ignorirt, mit Recht: »Der zweite Theil darf nicht auf BB gegründet werden; eher kann F eine gewisse autoritative Stellung einnehmen.« Nur möchte ich in jener Beziehung nicht so weit, in dieser weiter gehen, als L. Eine einheitliche Grundlage ist, wie H. richtig bemerkt, durchaus nöthig. Als solche kann und muss F benutzt werden. In zweiter Linie ist das nächst verwandte BB zu berücksichtigen, in dritter — nach einem auf Grund philologischer Kritik zu gewinnenden Plan — M, C, T, P.

Nach Allem muss ich die H.'sche Edition der Metzer Beschlüsse als den Anforderungen der Wissenschaft nicht entsprechend bezeichnen, ein Urtheil, welches zahreiche, zum Theil durch Ungunst der Verhältnisse[3]) verschuldete Fehler bedauerlicher Weise auch der Edition der Nürnberger Beschlüsse zuziehen.

Im Ganzen ist abschliessend zu sagen: Wenn man bedenkt, dass ein dringendes Bedürfniss der Förderung gerade einerseits betreffs der Entstehungsgeschichte des Kurcollegs, andererseits betreffs der Behandlung der »Goldenen Bulle« vorlag, während betreffs der bei H. recht wol gelungenen Schilderung des fertigen Collegs ein gleich lebhaftes nicht empfunden wurde, so kommt man nothwendig zu dem Schlusse, dass die Hoffnungen, welche die Wissenschaft auf diese preisgekrönte Schrift zu setzen berechtigt war, in der Hauptsache nicht in Erfüllung gegangen sind.

Köln. Richard Tannert.

B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen, Bd. II: 789—814. Leipzig, Duncker & Humblot, 1883. 8°, XII und 650 S.

Die stattliche Anzahl der Bände der »Jahrbücher der deutschen Geschichte« ist durch einen neuen Band, der eine alte Lücke ausfüllt, ver-

---

[1]) H. spricht p. 452 A. 1 von »einer Annahme Lindners, dass die Originalausfertigung erst in der Zwischenzeit zwischen beiden Reichstagen entstanden sei«. Davon ist bei L. nichts zu finden, vielmehr gibt er als Datum den 10. Jan. an. p. 13. [2]) Blos am Schluss wird es ganz flüchtig erwähnt. [3]) cf. H. in den Forsch. p. 451 Anm.

mehrt worden, Simson hat die Geschichte Karls des Grossen endlich zum Abschluss gebracht. Hatte er auch schon 1876 die Fortsetzung des von S. Abel begonnenen Werkes übernommen, so war die Vollendung doch kaum möglich, bevor nicht die neuen Quelleneditionen für diese Periode in den Mon. Germ., einiger Annalen von Waitz (SS. 13), der Capitularien von Boretius, der Poetae latini von Dümmler vorlagen. Dass der Mangel dieser Editionen wie ein Alpdruck sich auf die Bearbeitung dieser auch sonst von der Forschung vernachlässigten Zeit legte, habe ich zur Genüge empfunden, als ich mich ohne dieselben für meine Regesten behelfen musste.

Es wäre jetzt müssig die Frage zu erörtern, ob es sich nicht empfohlen haben würde, auch den ersten Band der Jahrbücher Karls d. Gr. neu bearbeiten zu lassen. Er ist vor dem grundlegenden Werke Sickels, der auf anderem Gebiet bedeutenden Arbeit von Boretius über die Capitularien, der Ausgabe der Mon. Carolina von Jaffé erschienen; auf annalistischem Gebiet war manches nachzutragen, die Literatur über die Annalen wie neuestens jene über die römische Frage ist immer mehr angeschwollen. So ist die Arbeit Abels jetzt nach 18 Jahren wie keine andere der ganzen Sammlung veraltet. Dass S. diese Umarbeitung oder Neubearbeitung nicht vorgenommen, ist offenbar nicht seine Schuld. Wie die beiden Bände der Jahrbücher Karls d. Gr. jetzt von sehr verschiedenem sachlichen Werthe sind, so trägt auch deren Bearbeitung ein ganz verschiedenartiges Gepräge. Schon von diesem Gesichtspunkte aus ist es erklärlich, dass es, wie S. im Vorwort bemerkt, „nicht recht gelingen wollte“, manches, was in den hinterlassenen Papieren Abels sich schon ausgearbeitet vorfand, der Fortsetzung des Werkes einzuverleiben und dass S. es vorzog, auch hier lediglich seine Arbeit zu geben. Abel wollte ausserdem noch eine Darstellung der staatlichen, wirthschaftlichen, kirchlichen und literarischen Verhältnisse im Reiche Karls einfügen. Auch davon glaubte S. „um so mehr Abstand nehmen zu können, als es unmöglich gewesen wäre, mit Werken wie die Waitz'sche Verfassungsgeschichte oder Eberts Literaturgeschichte in Concurrenz zu treten“. Er beschränkte sich daher auf „die Vollendung der eigentlichen Jahrbücher“ und gab diesen „am Ende nur noch eine Zusammenstellung der Hofbeamten, eine skizzenhafte Uebersicht über einige Zweige des Culturlebens, besonders über das Schulwesen“ bei.

So sehr selbst die abgehärteten Fachkreise geneigt sein werden, gerade der dickleibigen Behaglichkeit neuerer und neuester „Jahrbücher der deutschen Geschichte“ gegenüber des Ausspruches Göthes, dass erst in der Beschränkung sich der Meister zeige, fast mit Wehmuth zu gedenken, so scheint mir doch hier die Beschränkung zu genügsam zu sein. Die Betonung der „eigentlichen“ Jahrbücher besagt doch kaum anderes als vorzugsweise, um nicht zu sagen, ausschliessliche Ausbeutung der erzählenden Quellen. Diese charakterisirt auch die Arbeit S.'s, und man wird anerkennen, dass dieselben ebenso vollständig als sorgfältig verwerthet sind. Aber gerade für diese Zeit, namentlich 801—813, tritt eine andere Gattung Quellen in den Vordergrund, die Capitularien. Sie sind hier, im Gegensatz zu Simsons Werk über Ludwig d. Fr., geradezu vernachlässigt. Ich verweise auf das, was S. 136 über das Capitulare Saxonicum, S. 470 über jenes von Boulogne oder S. 273 über die Aachener Gesetzgebung mitgetheilt wird. Kann es selbst für Jahrbücher genügen, wenn kaum einige Satzungen dieser wichtigen

Gesetze erwähnt sind und der Benützer mit einem auch sonst beliebten „u. s. w.“ seiner Wege gewiesen wird? Es lässt sich nicht läugnen, dass es schwer ist, den ebenso gewaltigen als interessanten Stoff auf das annalistische Procrustesbett zu spannen, er fordert eigentlich zusammenhängende Darstellung. Aber erst die Capitularien geben ein volles Bild Karls und seines Reiches, ein besseres als die erzählenden Quellen und selbst die anziehenden Schilderungen Einhards, die sich doch hauptsächlich mit der Persönlichkeit des grossen Kaisers befassen. Auch nur eine „skizzenhafte Uebersicht“ der gesetzgebenden Thätigkeit Karls, der Verhältnisse, welche sie regelte, der Ziele, die sie verfolgte, der Mittel, deren sie sich bediente, wäre nicht minder am Platze gewesen als etwa jene über das Schulwesen oder über das Pilgerwesen S. 505 f., das S. „herausgriff, weil es noch keine eingehendere Behandlung erfahren hat“. Wollte man Einzelnheiten herausheben, so bietet besonders auch die Verwaltungsgeschichte manchen dankbaren Stoff, der noch der Ausbeute harrt. Nicht viel besser ist es um die Verwerthung der ohnehin spärlichen Urkunden bestellt. So ist die Grenzregulirung zwischen Salzburg und Aquileja (Reg. 448) nicht einmal erwähnt, ebenso wenig die nach mehr als einer Seite hin interessanten Urkunden für Bennit und Asig (Reg. 453, 464). Bezeichnend für die Stellung, welche S. den Urkunden im Rahmen der „eigentlichen“ Jahrbücher anweist, ist, dass S. 483 N. 4 noch am Schluss, wie von etwas Nebensächlichem, bemerkt ist: „Hinsichtlich der sonstigen Thätigkeit und des Aufenthaltes des Kaisers in diesem Jahre ist zu vergleichen eine Urkunde vom 8. März 812 ein von ihm . . . in Achen gefälltes Urtheil betreffend; ferner der vom 2. Apr. aus Achen datirte Erlass an . . über die Bedrückung der spanischen Ansiedler.“ Vom Inhalt der Urkunden keine nähere Angabe. Wie wenig die Ignorirung der Capitularien und Urkunden die Sache fördert, zeigt auch das „skizzenhafte Bild“, das S. 563 mit besonderer Sorgsamkeit aus den mageren Notizen der erzählenden Quellen zusammengestellt ist; jene hätten dazu wesentliche Ergänzungen geliefert. Klebt die Darstellung nur an den erzählenden Quellen, so kann sie in der Regel nicht viel mehr bieten als ein klapperndes Gerippe der äusseren Geschichte, ein Vorwurf, der häufig noch nicht mit Unrecht unsere einseitig geschulte Geschichtsforschung trifft. Und selbst die Aufgabe der „Jahrbücher“ dürfte kaum damit erschöpft sein, dass ihr höchstes Ziel ein verlässliches Nachschlagebuch ist für das, was nur in den erzählenden Quellen sich findet.

Eine Beschränkung wäre wol anderswo mehr am Platze gewesen. Ich meine den ungeheuren Ballast von Amerkungen, welcher die Darstellung förmlich unter Wasser drückt. Der Text huscht gar oft nur wie ein Schatten über die Noten hinweg. Eine beiläufige Controle ergab, dass ein Viertel der Seiten höchstens ein Sechstel der Druckseite, also bis zu 8 Zeilen, Text gibt. Diese Ueberfülle deutscher Gründlichkeit hätte sich hier ohne Schaden der Sache leicht vielfach verringern können. Den Wortlaut der wichtigsten Belege wird man nicht entbehren können. Aber es ist doch unnöthig die Quellen in den Anmerkungen förmlich wieder abzudrucken. Und wenn es nur die wichtigsten, nur primäre Quellen wären oder Fälle, in denen Widersprüche vorliegen und dem Benützer durch die Vorführung des Wortlautes bequem ein eigenes Urtheil ermöglicht werden soll. Aber es werden hier auch secundäre und oft recht nebensächliche Quellen wie der Poeta Saxo, Flodoard De pont. Rom. im vollen Wortlaut abgedruckt,

bei denen doch wahrlich ein Verweis vollauf genügen würde. So ist S. 256 N. 1 eine mehr als eine halbe Seite Petitdruck umfassende „legendenhafte“ Erzählung aus Odos Martyrologium im ganzen Umfang aufgenommen, S. 292 eine nicht viel kürzere aus einer „seltsamen“ Geschichte des 11. Jahrh. Noch entbehrlicher ist der durchlaufende, in der Regel polemisirende Verweis auf die Uebersetzung der Quellen in den „Geschichtschreibern der Vorzeit“. Das darf man Fachleuten — und nur für diese dienen ja die Jahrbücher — doch neben der Quellenstelle ersparen, dass diese irgendwo einmal „ungenau“ oder auch „richtig“ (S. 395 N. 3, 479 N. 2) übersetzt ist. Nicht minder entbehrlich sind in Anbetracht des Registers die nicht seltenen Verweise, deren jeder natürlich mit einer eigenen Anmerkung versehen ist, auf bereits, auch unmittelbar früher Gesagtes mit „wie wir wissen“, „wir erinnern, dass“ u. a. (so S. 469: „auf die Wirkung der Expedition kommen wir noch zurück“, dazu N. 1: „Vgl. unten S. 472“ d. h. nach 23 Textzeilen). Man wird S. nur Dank wissen, dass er „bei weitem nicht in dem Umfang wie Abel auch die neuere Literatur benützt und berücksichtigt“ hat, ist ja die Bemerkung, „dass Abel in der Berücksichtigung und Erörterung aller verschiedenen Meinungen neuerer Forscher über controverse Punkte zu weit gegangen ist“, vollauf berechtigt. Nimmt S. so Stellung gegen eine auch sonst in der neueren „Forschung“ nicht eben vereinzelte Art, mit einem Sammelsurium der oft unbedeutendsten Literatur und der Berichtigung oder Widerlegung haltloser Meinungen und Behauptungen sich vollzusaugen, so hat er doch eine andere Specialität, die Inauguraldissertationen und Programme. Niemand wird läugnen, dass sich unter denselben manche tüchtige Arbeit findet, welche die Druckerschwärze, zu der diese Schulpensa noch verurtheilt sind, wirklich werth war, dass sie manche Detailfragen nicht unwesentlich förderten. Die Mehrzahl derselben lohnt aber das Citiren kaum, noch weniger eine berichtigende Polemik.

Sieht man von dieser Ueberlastung mit Ballast, unter der die Darstellung förmlich einherkeucht, ab, so verdient ihre sachliche Knappheit volles Lob. Schlicht und einfach verzichtet sie auf höheren Schwung. Dass sie auch eine durchaus gründliche und verlässliche ist, ist bei einer Arbeit S.'s hervorzuheben nicht nöthig. Dieser Bienenfleiss zeigt sich namentlich in der Zusammenstellung der Daten über einzelne Persönlichkeiten, wie etwa Elipandus S. 29, mag innerhalb des Rahmens der Aufgabe hie und da auch des Guten zu viel geschehen sein. Auf kritischem Gebiete ist der Stoff nicht wesentlich weiter gefördert worden, ausser in manchen Details; bei grösseren, vielbesprochenen Fragen, wie etwa der Gesetzgebung von Aachen 801—2, S. 271, begnügt sich S. mit der Angabe der Literatur. Im Vorwort weist S. darauf hin, dass die während seiner Arbeit erschienenen neuen Editionen von Boretius, Dümmler etc. dieselbe nicht nur erleichtert, sondern auch gewissermassen gekreuzt haben und beinahe das Verdienst vorweg nahmen, dass er sich noch zu erwerben hoffen durfte, als er sich der Arbeit unterzog; namentlich hätten ihm meine Regesten nur wenig Nachlese übrig gelassen. So erwünscht es mir gewesen wäre das Buch S.'s für meine Arbeit benützen zu können, gewiss auch um den Preis der Priorität, so glaube ich doch, dass auch hier die beschränkende Auffassung der „eigentlichen“ Jahrbücher hineinspielt. Ich hatte wenigstens, als ich die Regesten bearbeitete, die Ansicht und ich habe sie noch, dass jetzt, nachdem der Stoff

für die Aufgabe des Geschichtsschreibers gesichtet ist, die Geschichte dieser Zeit eine sehr lohnende Aufgabe ist; seine Sache ist es ja nicht, ein blosses Datenrepertorium zu liefern, das etwa schon die Regesten geliefert haben. Und namentlich die Capitularien würden, wie schon bemerkt, auch dem Geschichtsschreiber noch gar werthvolles Material, das von ihm nicht beiseite gelegt werden darf, geboten haben. Diese Verhältnisse scheinen indes S. die Arbeit etwas verleidet zu haben und daher mag es kommen, dass dieses Buch hinter den Jahrbüchern Ludwig d. Fr. merklich zurückbleibt.

Als Anhang sind die üblichen Excurse beigegeben. Der bedeutendste derselben erörtert nochmal eingehend »die Frage nach dem Ursprung der fränkischen Reichsannalen«; er nimmt zunächst gegen Sybels Replik Stellung, bezieht aber auch die anderen Seiten der übergenug besprochenen Frage ein. Auch im 2. Excurs »über den angeblichen Frieden mit den Sachsen zu Salz 803« greift S. auf einen früheren Aufsatz in den Forschungen zurück. Excurs V »über den Vertrag zwischen Karl und dem byzantinischen Reiche betreffend die Rückgabe Venetiens« ist bereits durch die Abhandlung Fantas »Die Verträge der Kaiser mit Venedig bis zum Jahre 982« überholt. Von den übrigen Excursen gehören IV, VII, VIII dem Gebiet der Quellenkritik an; interessant ist namentlich der vorletzte über die vom Monachus Sangallensis benützten Werke Ein Excurs liefert eine systematisch geordnete Zusammenstellung der Quellennachrichten über die Misshandlung Leos III. im Jahre 799. Besonders erwünscht ist endlich das Register, das auch den 1. Band der Jahrbücher Karls d. Gr. einbezieht.

Es sei mir noch gestattet eine persönliche Bemerkung zu machen. S. äussert im Vorwort, dass, wenn man etwas an meinen Regesten aussetzen sollte, »es vielleicht die zu apodiktische Fassung gewisser Urtheile und eine nicht immer genaue Vorstellung von dem Verhältniss der Quellen unter einander sei«. Das mag ja immerhin der Fall sein; seither ist ja auch manches Material, das ich noch in der schlechten Urausgabe benützen musste, in den Mon. Germ. edirt, manche sichtende Vorarbeit erschienen. Speciell war ich mir bewusst mit der Ansicht S.'s über die Ann. Sithienses, von der er sich auch jetzt noch kaum trennen kann (vgl. S. 34 N. 3), im Gegensatze zu sein; so kam es auch, wenn ich etwa eine Angabe derselben »zu entschieden verworfen« habe (S. 289 N. 5). Wenn S. weiter bemerkt, dass ihm namentlich der in den ihm bekannt gewordenen Recensionen stillschweigend hingenommene Umstand aufgefallen sei, dass ich die Ann. Mett. für eine Quelle des Regino halte, so darf ich wol gestehen, dass ich darüber selbst bass überrascht war; ich hatte ja Gelegenheit genug die Ann. Mett. auch ausserhalb der von S. behandelten Periode zu benützen. Eine Revision meiner Regesten — ich glaube kein Delikt übersehen zu haben — ergab indes, dass n^{0} 318^{b}, 420^{b} nur die Ann. Mett. citirt sind für eine Nachricht, die sich auch bei Regino findet, dass es n^{0} 341^{f} heisst: Visio Wettini (daraus Ann. Mett. und Reginonis chr. 799) und in n^{0} 360$^{d, f}$: Ann. Mett. = Reginonis chr. Ich habe mich also schuldig zu bekennen und es wäre jetzt überflüssig zu erklären, wie das Versehen durch die unbequeme Benützung von Bouquet 5 und M. G. SS. 1 entstanden ist. Sachlich wird durch die Voranstellung der Ann. Mett. ja nichts geändert. Der Punkte, in denen S. gegen mich polemisirt, sind nicht wenige; sie betreffen aber, so viel ich sehe, nur ganz nebensächliche Dinge oder controverse Fragen.

Ich darf es mir also ersparen hier darauf einzugehen; ich habe ohnehin die Verpflichtung in den Nachträgen meiner Arbeit, soweit dies eben nöthig ist, darauf zurückzukommen.

E. Mühlbacher.

Early Chroniclers of Europe: Italy by Ugo Balzani. London, Society for promoting christian knowledge, 1883. XI, 340 p.

Das Werk, welches zum ersten Male den Versuch unternimmt, eine zusammenhängende Darstellung der frühitalienischen Chronisten zu geben, ist in sieben Capitel getheilt, von denen das erste die historischen Producte zur Zeit der Ostgothenherrschaft behandelt, das zweite die Zeit der Longobarden umfasst und mit einer ausführlichen Kritik ihres Geschichtsschreibers Paulus Diaconus endet. Im dritten Capitel schildert uns Balzani die Zeit des Verfalles italienischer Geschichte im 10. Jahrh., im vierten und fünften die Zeit des Wiedererwachens historischen und antiquarischen Interesses zur Zeit Gregors VII. Im sechsten Capitel erhalten wir eine Darstellung der historischen Producte der im Laufe des 12. und 13. Jahrh. rasch aufblühenden kleineren Gemeinwesen, insbesondere der oberitalienischen Städte, im siebenten Capitel endlich eine detaillirtere Schilderung der historischen Werke der Seemächte Venedig und Genua. Eine ausführliche Würdigung der Arbeiten der Florentiner Dino Compagni und des Villani bildet den Schluss.

Ein Werk wie Wattenbachs oder Lorenz' „Geschichtsquellen" ist das vorliegende nicht, und konnte es auch nicht sein. Dem Zwecke dieses Unternehmens zu entsprechen musste die Darstellung eine populäre sein. Wir erhalten eine fortlaufende Schilderung italienischer Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Zeitabschnitte, welche bedeutende Schriftsteller beschrieben, ferner Nachrichten über das Leben und Wirken dieser Männer, sowie ins Englische übertragene Experte aus den Werken der bedeutendsten unter ihnen.

Um aber auch gelehrten Kreisen gerecht zu werden, hat der Verfasser in Noten unter dem Texte die besten Ausgaben der Quellen zusammengestellt und gelegentlich auch den dermaligen Stand wichtiger Streitfragen klarzulegen versucht. Die deutsche Literatur ist vielfach verwerthet.

A. Přibram.

Hansische Wisbyfahrt. Herausgegeben auf Veranlassung des Comités der Hansischen Wisbyfahrt von 1881. Reisebericht und historischer Beitrag von Dr. Karl Koppmann. 28 Tafeln Skizzen mit erläuterndem Text von L. Klingenberg und F. W. Rauschenberg. Hamburg und Leipzig, Verlag von Leopold Voss, 1883. Fol. 31 Bl. und 28 Tafeln.

In einem Hamburger Kreise hansischer Geschichtsfreunde war 1880 der Plan aufgetaucht, das sagen- und geschichtsberühmte Wisby auf Gotland auf eigenem Dampfer zu besuchen und in Augenschein zu nehmen. Der Plan fand rasch Beifall und konnte wesentlich Dank der geschickten

und unermüdlichen Thätigkeit des Herrn Hinsch in Hamburg im nächsten Sommer ausgeführt werden. Am 23. Juli 1881 begann die Fahrt von Lübeck aus auf dem eigens zu diesem Zweck gecharterten dänischen Dampfer Heimdal (ein geeignetes deutsches Schiff hatte sich nicht auftreiben lassen) mit 70 Theilnehmern; um Rügen herum gelangte man am folgenden Tage nach Stralsund, wo sich noch 15 Genossen anschlossen, so dass sich die ganze Reisegesellschaft auf 85 belief, darunter 8 Damen. Man landete dann in Rönne auf Bornholm, fuhr auf Wagen an der romantischen Nordwestküste der Insel entlang über Hammershus nach Allinge, wo man sich wieder einschiffte, legte dann in Kalmar und zu Borgholm auf Oeland an und erreichte am 27. Juli Morgens gegen 8 Uhr Wisby. Hier wie zu Stralsund und Kalmar wurde man von Vertretern der Städte begrüsst und freudig empfangen. Drei Tage widmete man dann der Besichtigung der Stadt und einer Fahrt durch die Insel. Am 31. Juli Mittags war die fröhliche Gesellschaft wieder auf der Trave.

Dem Andenken dieser wolgelungenen „Hansischen Wisbyfahrt“ ist das vorliegende Werk gewidmet. Dr. Koppmann, der wolbekannte erste Herausgeber der Hanserecesse, lieferte einen Bericht über die Fahrt und eine Uebersicht der Geschichte Wisbys in der Hansezeit. Die Architekten Klingenberg in Oldenburg und Rauschenberg in Bremen zeichneten die Skizzen und begleiteten sie mit einem kurzen erläuternden Text. Alles ist auf das Beste gelungen; wer sich für hansische und nordische Geschichte interessirt oder auch nur für hervorragende Denkmäler mittelalterlichen Lebens, als deren bedeutendsten eines Wisby in die Gegenwart herüberragt, wird das Buch nicht ohne volle Befriedigung aus der Hand legen. Von hervorragendem wissenschaftlichen Werthe ist trotz der populären Form Koppmanns Uebersicht. Mit Freuden würde man eine Gesammtansicht Wisbys vom Meere aus begrüsst haben; sie fehlt leider, hätte ja allerdings auch andere Voraussetzungen erfordert als die gegebenen malerischen Skizzen. Schwer lässt sich, beiläufig bemerkt, das von Werdenhagen, De rebus hanseatipublicis, gegebene Bild mit dem vereinigen, was wir jetzt noch von der Stadt sehen resp. wissen.

Jena. Dietrich Schäfer.

Studien über Jansen Enikel von Philipp Strauch in Tübingen. I. Name, Stand, Lebenszeit.

Diese im XVI. Bd. (Neue Folge) der Zeitschr. für deutsches Alterth. (vormals Haupt'sche Zeitschrift) erschienene Arbeit bietet so viel des Trefflichen, dass eine Besprechung an dieser Stelle am Platze sein dürfte. Die Verwerthung der in den Gegenstand einschlägigen Literatur zeugt von Forschersinn und Fleiss. Freilich ist der Verf. nicht glücklich in den Erörterungen über Enikels Stand und Herkunft. Wenn er aus einzelnen Andeutungen im Fürstenbuche und einigen Vermuthungen über den Wohnort E.'s den Schluss ziehen will, er sei ein Wildwerker d. h. Pelzhändler gewesen (S. 40, 41, 43—45), so führt er selbst in seinen Citaten aus Fürstenbuch und Weltchronik wol ebenso viel, wo nicht mehr Belege an, die auf einen Färber, Tuchscherer, Schneider oder Geldwechsler schliessen liessen. Nicht ohne Einfluss auf seine Anschauungen sind die Irrthümer, d[illegible]en fast alle

in Anm. 22, S. 61 zusammengestellten Gelehrten über die Wiener Flandrenses gehuldigt haben. Der Verf. hat die wichtige Arbeit von Weissmann über die Flandrenses (Blätt. d. Ver. f. n.-öst. Landesk. 1876 S. 312 ff.) übersehen, worin die Ansichten Karajans u. a. widerlegt oder auf das richtige Mass zurückgeführt werden. Danach sind die Flandrenses oder Fleming lediglich Färber gewesen und wurden nach dem klaren Wortlaute der Urkunde von 1208 nicht dem Münzmeister, dem allerdings die Hausgenossen unterstanden, sondern dem Münzkämmerer, d. h. dem obersten Kämmerer unterstellt, der auch die Münze überwachte. Die gleiche Stellung wie die Fleming nahmen dem Münzkämmerer gegenüber auch die Schneider ein. Mitbestimmend für des Verf. Anschauung war aber auch der niederdeutsche Klang des Namens Jans und er dürfte kaum an der niederländischen Abkunft des Dichters zweifeln. Um so mehr Anerkennung verdient es, wenn er auf S. 36 auch die Möglichkeit böhmischer Abstammung zugibt und in Anm. 8, S. 57 gerade für diesen Fall nicht zu unterschätzende Bemerkungen bringt.

Mussten wir in der Frage über Herkunft und Stand dem Verf. in einigem entgegentreten, so können wir ihm in der anderen über die „Zeitbestimmung der Werke Jans Enikels“ S. 45 ff. die vollste Anerkennung nicht versagen; auch die damit verbundenen Erörterungen über die Quellen seiner Werke sind aller Beachtung werth. Eine Uebersetzung des „bis (zum ersten oder zweiten Regierungsjahre) Gregor X. (1271—1276) fortgeführten Papstverzeichnisses des Honorius Augustodunensis (Honor. v. Autun)“ gibt zunächst einen Beleg dafür, dass E. den Papstkatalog der Weltchronik erst, und zwar wol einige Zeit nach 1272, geschrieben hat, und dazu stimmt trefflich der Umstand, dass die nicht vor 1240—50 entstandene Fabel von der Päpstin Johanna bei E. zuerst deutsch begegnet (S. 46); endlich starb am 16. Mai 1277 Papst Johann XXI., den E. sowie die sagenhafte Päpstin nicht mit Namen nennt, aber doch meint, da „in ein mûr sluoc zwâr“ (S. 47). Zu den Gründen, die der Verf. für die spätere nach Vollendung der Weltchronik fallende Abfassung des Fürstenbuches vorbringt, wird man kaum einen neuen besseren zufügen können. Jene ist nach des Dichters eigenem Geständniss ein Erstlingswerk, im Eingange zu diesem, auch künstlerisch höher stehenden, tritt fast das Vorgefühl zu Tage, als würde er es nicht mehr vollenden; es hat ihn nicht getäuscht. Um so weniger wird man das unvollendet gebliebene, dem Dichter durch den Inhalt aber näher stehende Werk für das frühere halten können. Auch aus dem Vorkommen zweier auf Kaiser Friedrich II. und den gleichnamigen Herzog von Oesterreich bezüglichen Schwänke in beiden Werken wird sehr scharfsinnig auf das höhere Alter der Weltchronik geschlossen (S. 50). Aus anderem geht wieder hervor, dass E. Fehler, die ihm in der Weltchronik unterlaufen, im Fürstenbuche ausmerzt (S. 51). Gelegentlich dieser Erörterungen erfahren wir denn auch, was ausser den genannten die Weltchronik noch an Quellen benutzt hat. In dem Abschnitt „Von den Königen“ sieht der Verf. „einen lateinischen Auszug der Melker Annalen, und zwar aus deren Klosterneuburger Ueberarbeitung und Fortsetzung“ (Cont. Cl. I et II); vielleicht sind dies vielmehr einerseits jener Schottencodex, der „in der dritten Klosterneuburger Fortsetzung erkennbar ist“ (Redlich, Oesterr. Annal. in den Mitth. d. Instituts f. ö. G.-F. 3, 520, vgl. auch Wattenbach an der vom Verf. S. 50 angezogenen Stelle), andererseits die gleichfalls verloren gegangene

Handschrift des Schottenklosters, die in Verbindung mit der zweiten Heiligenkreuzer Fortsetzung im Klosterneuburger Cod. (Hofb. 364) verwendet worden ist. Dass aber Enikel im Fürstenbuche wirklich eine Schottenhandschrift benützte, geht aus der vom Verf. auf S. 45 angeführten Stelle deutlich hervor. Vielleicht gilt dies dann auch von dem im Anschlusse an jenen bis 1166 reichenden Abschnitt „von den Königen“ vorgeführten babenbergischen Stammbaum, in dem der Verf. viele Aehnlichkeit mit der Continuatio praedicatorum Vindob. erkennt (S. 64 Anm. 32); wenigstens wissen wir, dass in diesen Jahrbüchern auch die erste und zweite Klosterneuburger Fortsetzung enthalten ist (Redlich S. 527), so dass allenfalls E. nur jene Dominikaner-Annalen vor sich gehabt haben könnte, was bei dem vielen Sagenhaften, das beiden gemeinsam ist, schon Wattenbach vermuthete. Doch hatte diese Continuatio Praedicatorum schon eine Vorlage, in der die auf die Dominikaner bezüglichen Angaben eben so sehr fehlten wie in anderen Gedichten, und die in einer deutschen Uebersetzung auf uns gekommen ist, derselben, die Zeibig als Deutsche Chronik herausgegeben hat (Arch. f. öst. G.-Q. 9, 355—362). Auf dieser kann E. nicht fussen, denn sie bringt eben jene Nachricht über die zweite Heirath der Herzogin Agnes von Kärnten nicht, die E. und die lateinischen Dominikaner-Annalen enthalten (M. G. SS. 9, 729), letztere im Auszuge aus der Contin. Vindob. (ebenda S. 703). Doch soll damit nicht gesagt sein, dass E. die Cont. Praed. benützt hat, vielmehr wird mit Recht angenommen, dass beide auf volksthümlichen Jahrbüchern beruhen, deren wol das Schottenkloster ähnliche besass wie Klosterneuburg eines in der Deutschen Chronik. Für das an österreichischen Berichten reichere Fürstenbuch konnte jene Quelle der Weltchronik ebenso wenig ausreichen wie für diese selbst. Während aber hier die Imago mundi, sicherlich in einer österreichischen Ableitung, zu Grunde gelegt und vielleicht noch manches andere mitbenützt wurde, hatte das Fürtenbuch, soweit ihm nicht die Weltchronik als Vorlage diente, die gelegentlich wörtlich abgeschrieben wird, auch noch andere Quellen, freilich zumeist in den Erzählungen, die im Munde des Volkes lebten, und zu nicht geringem Theile auch in den eigenen Erlebnissen des Dichters (S. 52). Allerdings ist seinen Aeusserungen gegenüber, er habe dies oder jenes gesehen, grosse Vorsicht zu gebrauchen; doch kann man ohne Bedenken hinnehmen, wenn er es ausdrücklich versichert, wie von Gertrud, der Mutter des unglücklichen Friedrich von Oesterreich; denn das steht im Einklange mit seiner Lebenszeit, so wie es auch glaublich ist, dass er manch' Fähnlein stolzer Recken, die Herzog Friedrich so oft gegen seine Feinde aussenden musste, mit eigenen Augen gesehen hat.

J. Lampel.

A. Doppler und W. Hauthaler, Urbar des Stiftes Nonnberg (in Salzburg). Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 23, 41. Salzburg 1883.

Es liegt ein aus dem Ende des 14. Jahrh. stammendes Urbar des bekanntlich schon seit der Agilolfingerzeit bestehenden Frauenstiftes Nonnberg vor, welchem Fragmente eines älteren angeblich von 1334 und eines jüngeren von 1405 datirenden Urbars beigegeben sind. Dasselbe bietet

eine vollkommene Uebersicht des zwar nicht sehr reichen, doch über ein weites Gebiet ausgedehnten Besitzes dieses alten Gotteshauses und seiner administrativen Gliederung. Die Abschrift, von Doppler herrührend und von Hauthaler collationirt, ist nach rationellen Regeln vereinfacht. So sind alle Zahlangaben in arabische Ziffer übertragen, die Consonantenhäufungen, die grossen Buchstaben u. s. w. getilgt. Die Indices sind sehr vollständig und erstrecken sich auf Orts- und Personennamen, ferner auf eine Reihe nicht allgemein bekannter Ausdrücke, endlich auf jene Stellen, welche Preisbestimmungen für die Ablösung von Naturalleistungen enthalten. Was die Anordnung des Druckes betrifft, so wäre es allerdings übersichtlicher gewesen, wenn die Angaben des Urbars von 1405 und 1334 nicht als Anmerkungen unter den Text, sondern neben denen des Haupturbars gestellt worden wären, da auf diese Weise die Vergleichung der Aenderungen der Namensformen und der Leistungen bedeutend erleichtert worden wäre. Doch dürften die Mittel der Gesellschaft einen so raumverzehrenden und kostspieligen tabellarischen Druck wol nicht gestattet haben. Wenn wir sonst noch einen Wunsch äussern sollten, so wäre es der, die rechts- und wirthschaftsgeschichtliche Verarbeitung des Materials, zu welcher durch die beiden letztgenannten Indices und die Anmerkungen Dopplers ein so dankenswerther Anfang gemacht worden ist, möchte durch Summirung der Leistungen für die einzelnen, durch Heraushebung weiterer rechtlicher Beziehungen und dgl. noch mehr ausgedehnt worden sein. Allerdings ist das Urbar gerade in der letzteren Richtung auffallend unergiebig und Angaben z. B. über den rechtlichen Stand der Pflichtigen (ob Urbarsleute, Freisassen, Leibgedinger etc.) werden fast ganz vermisst.

Jedenfalls verdient die kleine, historische Gesellschaft in Salzburg, der freilich ein so reiches historisches Erbe zugefallen ist wie kaum einer anderen deutsch-österreichischen Provinzialgesellschaft, und der Herausgeber allen Dank für die interessante Edition.

Salzburg. E. Richter.

Nachtrag zu den „Römischen Studien I."

Aus zwingenden Gründen war die Anfügung der beiden Schrifttafeln am Ende des 3. Heftes dieses Jahrganges zu meinen Römischen Studien I. unmöglich, und auch eine Bezugnahme auf sie in den daselbst niedergelegten Untersuchungen unthunlich. Einige orientirende Bemerkungen sollen die folgenden Zeilen geben.

Tafel I. ist fol. 137′ des ersten Bandes Nicolaus' III. (Tom. 39 der ganzen Registerserie). Es ist dies der Nicolaus III. zufallende Band der fortlaufenden Serie, in welchem die Briefe der drei Pontificatsjahre nach Litterae communes und curiales geschieden eingetragen sind. Die Tafel ist wohl geeignet, das Planmässige und Gleichförmige der Anlage dieser Bände (einer der Gründe, welche die Ursprünglichkeit derselben in Frage stellen, vgl. R. St. 228 ff.) zu veranschaulichen, und auch die ebenda aufgestellte Behauptung zu rechtfertigen,

dass die Schreiber dieser Bände mit den Gebräuchen der expedirenden Kanzlei vertraut gewesen sein müssen. Die vorliegenden Briefe stehen in den Litterae communes Anni II. und gehören einer grösseren Gruppe von 21 Eintragungen (epp. 50a—70) an, die fol. 134 mit dem Incipit: „Hic incipiunt littere Cluniacenses“ eingeleitet wird (vgl. R. St. 231).

Tafel II. ist fol. 49 des zweiten Registerbandes Nicolaus' III. (Tom. 40), den ich R. St. 263 ff. als einen ausserhalb der fortlaufenden Serie stehenden, die politische Correspondenz dieses Papstes enthaltenden Band gekennzeichnet habe. Die Annäherung seiner Schrift (trotz mehrfachem Wechsel der Hände gilt dies für den ganzen Band) an die gleichzeitige Curialschrift im Gegensatz zu der in Tom. 39 fällt in die Augen. Der vorliegende Text gehört epp. 50 und 51 des Jahrganges I an; ep. 50 ist eine kürzere Fassung von Potth. 21502, d. i. die Aufforderung Nicolaus' III. an die Wahlfürsten, die Privilegien K. Rudolfs zu bestätigen. Der Brief ist adressirt an alle geistlichen und weltlichen Grossen Deutschlands; daran reihen sich, stets mit In e. m. eingeleitet, die Adressen der Erzbischöfe von Bremen, Magdeburg und Salzburg und dann die auf der Tafel selbst ersichtlichen. Die am Rande vermerkte Aenderung der Mandatsformel (die in der Eintragung von ep. 50 ebenso wie in dem unter ep. 49 registrirten Potth. 21502 „rogamus et hortamur attente quatenus“ lautet) bezieht sich auch auf die drei Erzbischöfe. In gleicher Weise, jedoch mit etwas abweichenden Worten, ist sie auch in ep. 49 bei den an letzter Stelle unter In e. m. eingetragenen Adressen der drei geistlichen Wahlfürsten angezeigt. Ep. 51 endlich ist der Entwurf zu dem in den beiden vorhergehenden Schreiben geforderten Willebrief Böhmer Reichss. 135, über den ich im 2. Ergänzungshefte unserer Mittheilungen p. 376 ff. ausführlich berichtet habe.

Innsbruck im August 1884. Kaltenbrunner.

